Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

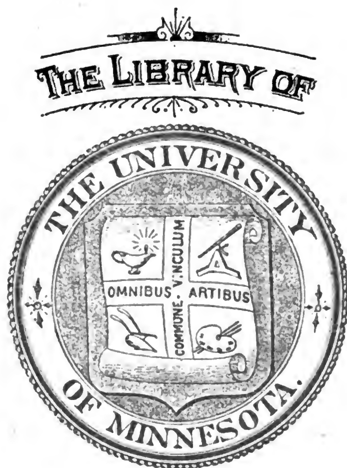
Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit


THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.
OMNIBUS ARTIBUS
COMMUNE VINCULUM


THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.
OMNIBUS
ARTIBUS
COMMUNE VINCULUM


THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.
OMNIBUS ARTIBUS
COMMUNE VINCULUM

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der neunten Jahresversammlung

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

am 25. und 26. September 1888 in Karlsruhe,

betreffend

geschlossene oder offene Waisenpflege;

die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege;

Fürsorge für unbemittelte Genesende;

Trunksucht und Armenpflege;

hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1889.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Sitzung.

Dienstag, 25. September 1888,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender Landtagsabgeordneter Seyffardt (Krefeld): Ich eröffne die IX. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit und ertheile das Wort Seiner Excellenz dem Herrn Staatsminister Dr. Turban.

Großherzoglich Badischer Staatsminister und Minister des Innern Dr. Turban: Hochansehnliche Versammlung! Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, in Seinem Namen Sie freundlich zu begrüßen. Es ist das erste Mal, daß der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit in diesem Lande tagt. Sie sind uns aber nicht fremd; und als Sie den Beschluß faßten, Ihre diesjährige Versammlung hier bei uns abzuhalten, durften Sie eines herzlichen Willkommens und der wärmsten, achtungsvollsten Theilnahme an Ihren Bestrebungen versichert sein. Unser Landesherr und seine Durchlauchtigste Gemahlin, seine Regierung und die öffentlichen Korporationen des Großherzogthums nebst einer großen Zahl von Privatvereinen haben von lange her — ich darf das wohl sagen — mit Vorliebe den hohen Zielen Sinn und Arbeit zugewendet, auf welche Ihre freiwillige Thätigkeit gerichtet ist. Eine Reihe bedeutsamer Fragen ist auf Ihre Tagesordnung gestellt. Ich bin überzeugt, auch wir werden mit aufrichtiger Dankbarkeit auf das, was Sie hier berathen und beschließen werden, blicken können; denn unsere eigene schwierige Aufgabe findet in Ihren Bestrebungen, in Ihren Leistungen eine nicht hoch genug zu schätzende Unterstützung und Förderung. Mögen die Fragen, welche Sie nun beraten werden, durch Ihre wohlvorbereiteten Verhandlungen einer segensreichen Lösung zugeführt werden! Mit diesem Wunsche des gnädigsten Landesherrn, des Großherzogs, welchen wir alle mit ihm theilen, heiße ich, hochgeehrteste Herren, Sie freundlich willkommen im Badener Lande. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Geheimrath Sachs (Karlsruhe).

Geheimrath Sachs (Karlsruhe): Hochgeehrte Versammlung! Im Anschluß an das, was soeben Seine Exzellenz der Herr Staatsminister Ihnen mitgetheilt hat, gestatten Sie mir wohl, daß ich auch im Namen Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Sie willkommen heiße. Ich kann den Willkommensgruß Ihrer Königlichen Hoheit Ihnen nicht besser zu Gehör bringen, als indem ich Ihnen das Telegramm, das Ihre Königliche Hoheit an mich zu richten die Gnade gehabt hat, mittheile:

> Meine besten Wünsche für den Armenpflegekongreß! Ich bitte Sie, demselben Meinen herzlichen Gruß und ganze und aufrichtige Theilnahme auszusprechen. Ich verfolge die kommenden Tage der Berathungen mit lebhaftem Interesse und hege die zuversichtliche Hoffnung, es möchten die Arbeiten auf dem so wichtigen Gebiete der vielverzweigten Armenpflege von reichhaltigen praktischen Folgen begleitet sein und zur segensvollen Weiterentwicklung der gemeinnützigen Bestrebungen wahrer Nächstenliebe führen. Ich freue Mich, daß Unsere Anstalten einiges Interesse bieten werden, und bedaure, nicht in Karlsruhe anwesend zu sein bei der Vereinigung so vieler Vertreter auswärtiger Vereine.

So die Worte, die Ihre Königliche Hoheit an die Versammlung zu richten die Gnade gehabt hat.

Nicht weniger hat aber auch Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Augusta Ihr hohes Interesse an den Verhandlungen, denen wir nun in dieser Versammlung entgegensehen, kund zu geben die Gnade gehabt. Ihre Majestät hat in Ansehung dessen, daß von Seiten des Vaterländischen Frauenvereins in Norddeutschland ein Vertreter hier nicht anwesend sein wird, mich zu beauftragen geruht, Sie selbst sowie den Vaterländischen Frauenverein in dieser Versammlung zu vertreten. Es ist mir diese Aufgabe um so leichter, als die Anschauungen Ihrer Majestät sowohl als die Interessen des Vaterländischen Frauenvereins sich vollkommen decken mit denen, welche ich in meiner Eigenschaft als Generalsekretär des Badischen Frauenvereins hier zu vertreten in der Lage sein werde.

Ich bin nun auch gerade in dieser meiner erwähnten Eigenschaft von Seiten des Vorstandes des Badischen Frauenvereins beauftragt worden, Sie, meine verehrten Damen und Herren, herzlich hier willkommen zu heißen in der Mitte dieser Stadt, in der Mitte eines Landes, in welchem die Bestrebungen, die Sie verfolgen, schon seit langer Zeit eine wohlgepflegte Stätte finden. Ich soll Sie herzlich einladen, die Anstalten des Badischen Frauenvereins, die in das Gebiet einschlagen, das hier behandelt werden wird, eines Besuches zu würdigen, und ich soll hinzufügen, daß während der ganzen Versammlung, nicht bloß während des vorgesehenen Rundganges, diese Anstalten zu Ihrer Besichtigung offen stehen werden. Es sind unter denselben zwei, die in ihrem Betriebe eigentlich nur zu wenigen Stunden des Tages richtig besucht werden können: die Kochschule und die Volksküche. Beide sind eigentlich nur vormittags in ihrem vollen Betriebe zu sehen; die Volksküche vorzugsweise zwischen 12 und 1 Uhr. Diejenigen Herren also, die sich für

eine dieser Anstalten besonders interessiren, würden gebeten, sich etwa einen Augenblick hier entgehen zu lassen und diese Anstalten zu besuchen.

Desgleichen bin ich ersucht worden, Ihnen mitzutheilen, daß in der Kunststickereischule einige Arbeiten zur Einsicht der Herren offen gelegt werden, und ich möchte nur bitten, daß diejenigen Herren, welche einen Besuch da zu machen wünschten, mir dies anzeigten, damit die Einrichtung getroffen werden kann, daß sie auch jemand dort zugegen finden.

Mit diesen kurzen einleitenden Worten wiederhole ich die von Seiten unseres Vereines an Sie ergehende Begrüßung und kann auch nur meinerseits den Wunsch aussprechen, daß die Verhandlungen, die nun gepflogen werden, von segensreichem Erfolge begleitet sein möchten. (Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Oberbürgermeister Lauter (Karlsruhe).

Oberbürgermeister Lauter (Karlsruhe): Hochansehnliche Versammlung! Ich habe die Ehre, namens der Stadt im Auftrage des Stadtraths Sie hier willkommen zu heißen. Warme Theilnahme wird Ihren Bestrebungen hier entgegengebracht. Wir wandeln in unserer Stadt nicht in letzter Linie auf den Bahnen, welche von Ihnen verfolgt werden. Ich glaube das aussprechen zu dürfen, ohne daß mich der Vorwurf trifft, hier ruhmredig gesprochen zu haben; wir stehen ja unter dem Einfluß des Stromes mildthätiger Nächstenliebe, welcher vom Thron aus quillt und uns mit fortreißt. Leider — so darf ich wohl sagen — hat die schöne Frucht edlen Herzens, das Wohlthun, in letzter Zeit mehr oder weniger eingebüßt an ihrem Duft, der Geber und Nehmer erquickt, seit sie weniger in unmittelbare persönliche Berührung kommen. Die Wohlthat ist zur Armenpflege geworden: die Armenpflege eine Sorge für viele, für Gemeinden, für den Staat; die Armenpflege eine Sorge, die Armut zu bekämpfen, damit sie nicht, eine zehrende Krankheit, das ganze Volksleben mit Siechthum ergreife. Die Armenpflege hat viele Einrichtungen und Maßregeln getroffen; manche derselben tragen den Schein der Härte an sich; der Verstand sagt dem Gefühl des Herzens: Maßhalten! — Ich bitte, daß Sie unseren Einrichtungen der Armenpflege ein prüfendes Auge widmen mögen und daß Sie unverhohlen Ihr Urtheil uns abgeben mögen, damit wir daraus unsere Lehren ziehen können. Wir wünschen, daß Ihr Tagen hier von segensreichem Erfolge sein möge, und wir sind überzeugt, daß dieses auch der Fall sein wird. Und mit diesem Wunsche und mit dieser Ueberzeugung sei Ihnen der Gruß der Stadt und aller ihrer Bewohner dargebracht. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich danke namens des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta, Ihren Königlichen Hoheiten dem Herrn Großherzog Friedrich und der Frau Großherzogin Luise für die hohe Ehre, die sie uns durch Ihre huldvolle Begrüßung haben zu Theil werden lassen, und bitte die Versammlung genehmigen zu wollen, daß ich diesem Dank durch Telegramme an die Hohen Herrschaften Ausdruck gebe. (Lebhafter Beifall.)

Ich danke Seiner Excellenz dem Herrn Staatsminister Dr. Turban sowie dem Herren Geheimrath Sachs für die sehr freundlichen Worte, in die sie jene Begrüßung gekleidet haben; ich danke dem Herrn Oberbürgermeister Lauter für die Sympathien, die er namens der Bürgerschaft den Aufgaben unseres Vereins ausgesprochen hat. Wenn der Zweck, unsere Jahresversammlungen als Wanderversammlungen bald hier bald dort abzuhalten, allein darin bestände, das Interesse für den wichtigen Zweig sozialer Fürsorge, den wir vertreten, in die weitesten Kreise unseres Vaterlandes zu tragen, so würden unter den verschiedenen Orten, die uns gastliche Aufnahme angeboten haben wir kaum Karlsruhe den Vorzug gegeben haben; das Interesse wachzurufen, war hier nicht nöthig; es war längst vorhanden. Es zu beleben konnten wir der hohen Stelle überlassen, die in Karlsruhe wie im ganzen Badener Lande durch ihre edle und sachkundige Initiative so ungemein viel Schönes und Gemeinnütziges geschaffen hat. Die Kunde indes, die von solchem Streben in die weiten Kreise unseres Vaterlandes gedrungen, der Wunsch, hiesige mit uns bekannten Einrichtungen zu vergleichen, waren so mächtige Reiz- und Anziehungsmittel, daß wir sehr gern nach Karlsruhe gekommen sind.

Wir glauben für solchen in Aussicht stehenden Gewinn als Gegengabe den Freunden der Gemeinnützigkeit eine reiche Tagesordnung zu bieten und bei ihnen recht viel Interesse wach zu rufen für die Bestrebungen, denen unsere Arbeit gewidmet sein soll. Die Tagesordnung giebt einerseits Gelegenheit, der praktischen Armenpflege und ihrer Aufgaben zu gedenken, indem wir die Waisenpflege und die Rekonvaleszentenpflege behandeln; auf der anderen Seite zeigt sie aber auch, daß die großen sozialpolitischen Bedürfnisse und Reformen der Gegenwart für uns das besondere Interesse haben, neben ihrer allgemeinen Bedeutung als Mittel vorbeugender Armenpflege ins Auge gefaßt zu werden. So steht auf unserer Tagesordnung: der hauswirthschaftliche Unterricht für Mädchen aus den ärmeren Volksklassen; dann weiter das Thema: Armenpflege und Trunksucht; und endlich die so wichtige, zum ersten Male in den Bereich unserer Berathungen gezogene Frage der Wohnungsbeschaffung für den unbemittelten Arbeiter.

Ich hoffe, daß die anwesenden Herren aus Karlsruhe, die uns als Gäste beehren, sich auch an den Debatten betheiligen werden, und spreche nur noch die selbstverständliche Bitte aus, daß sie sich bei etwaigen Abstimmungen des Mitstimmens enthalten mögen.

Meine Herren, wir schreiten zur Konstituirung. Selbstredend ist unsere Versammlung in dieser Hinsicht souverän. Nach den Satzungen hat indeß der Ausschuß das Recht zur Abgabe eines Vorschlages, und ich ertheile zu diesem Zwecke Herrn Dr. Bausch (Düsseldorf) das Wort.

Beigeordneter Dr. Bausch (Düsseldorf): Meine Herren, ich glaube allgemeiner Zustimmung zu begegnen, wenn ich mir gestatte, Ihnen namens des Ausschusses vorzuschlagen, für den Vorstand dieser Versammlung zu wählen unseren verehrten Vorsitzenden Landtagsabgeordneten Seyffardt (Krefeld) als Präsidenten, den Herrn Bezirkspräsidenten Freiherrn von Reitzenstein (Freiburg) als zweiten Vorsitzenden, den Herrn Ministerialrat Geheimen Referendär Wielandt von Karlsruhe als dritten; dann zu Schriftführern zu

bestimmen den Herrn Stadtrath Ludwig-Wolf aus Leipzig, den Herrn Stadtrath Dr. Spemann und den Herrn Stadtrath Dr. Boeckh, beide von hier. Ich bitte, daß Sie durch Akklamation konstatiren wollen, daß Sie in dieser Weise den Vorstand zu bilden wünschen.

Vorsitzender: Ich frage, ob ein anderer Vorschlag aus der Versammlung gemacht wird. — Das ist nicht der Fall; ich darf daher den eben gehörten Vorschlag für angenommen erklären und ersuche die Gewählten, sich am Tische des Vorstandes gütigst einfinden zu wollen. Ich danke namens der Gewählten — da keiner von den Herren, soweit ich übersehen kann, die Wahl ablehnt — für das uns geschenkte Vertrauen und erbitte uns Ihre gütige Nachsicht und Unterstützung.

Gemäß unseren Vereinstraditionen wird die Geschäftsordnung des Deutschen Reichstages für uns, sofern die Versammlung nicht anders beschließt, maßgebend sein mit der einzigen Ausnahme, daß das Wort gemäß einer Rednerliste nach der Reihenfolge der Anmeldung gegeben werden wird.

Das Protokoll wird führen Herr Stadtrath Dr. Boeckh, die Rednerliste Herr Stadtrath Dr. Spemann.

Der erste Gegenstand unserer Tagesordnung betrifft:

Geschäftliche Mittheilungen.

Unser Verein, meine Damen und Herren, zählte am 1. September als Mitglieder 149 deutsche Städte gegen 146 im Jahre 1887, 20 Korporationen gegen 19, 30 Vereine gegen 27 und 138 Einzelpersonen gegen 150. Es wird Sie interessiren, zu vernehmen, daß sämtliche deutsche Städte von über 30 000 Einwohnern mit 12 Ausnahmen unserem Vereine angehören. Unter diesen 12 sind 3 Städte von über 50 000 Einwohnern, 2 Städte zwischen 40—50 000 und 7 Städte zwischen 30—40 000. Noch vor wenigen Wochen ist abermals an diejenigen Städte, die noch nicht unserem Vereine angehören, die Aufforderung zum Anschluß ergangen, und ich glaube voraussagen zu dürfen, daß in sehr kurzer Zeit von den größeren Städten keine mehr uns ferngeblieben sein wird.

Die Jahresbeiträge haben sich auf rund 4700 Mark gegen 4000 Mark im Vorjahre belaufen. Die Einnahmen haben ermöglicht, die gesamten Schulden, die ein Interregnum vor drei Jahren übernommen hatte, zu decken, so daß wir heute vollständig schuldenfrei dastehen.

Ihr Ausschuß hat in diesem Frühjahre dem Geschäfts- und Kassenführer Herrn Stadtrath Ludwig-Wolf in Leipzig unter bestem Dank für seine Bemühungen Entlastung für 1887 ertheilt.

Die in diesen wie in früheren Jahren erfolgte Einladung des Ausschusses von Seiten des Vaterländischen Frauenvereins in Berlin zu seiner gemäß Bestimmung Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta auf den 24. März anberaumten Generalversammlung mußte infolge des Ablebens Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm abgesagt werden.

Zu den geschäftlichen Mittheilungen dürfte dann noch die Frage gehören, wie die Versammlung das ausscheidende Drittel seiner Ausschußmitglieder ersetzen will; ferner die Frage, zu welcher Zeit und an welchem Orte

unsere Jahresversammlung für 1889 abgehalten werden soll. Der Ausschuß schlägt Ihnen aber vor, diese beiden Fragen zweckmäßiger am Ende des zweiten Berathungstages, also morgen, zur Erledigung zu bringen. — Es erfolgt kein Widerspruch; die Versammlung ist damit einverstanden.

Das Wort hat Herr Stadtrath Ludwig-Wolf (Leipzig) zu einer ferneren geschäftlichen Mittheilung.

Geschäfts- und Kassenführer Stadtrath Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochgeehrten Herren! Dem, was der Herr Vorsitzende jetzt ausgeführt hat, gestatte ich mir nur noch Weniges hinzuzufügen. Seit der Verabschiedung und Indrucklegung unserer Mitgliederliste, die Sie als Anhang zu den Referaten gefunden haben, sind uns noch beigetreten ein Kreisausschuß und vier Einzelpersonen, so daß also neben den bereits mitgetheilten 149 Gemeinden wir jetzt noch 21 Verbände, 30 Vereine und 142 Einzelpersonen zu unseren Mitgliedern zählen. Nach Begleichung unserer Schuld stellt sich unser Vereinsvermögen jetzt auf rund 3350 Mark, von denen 846,39 Mark in Sparkassenbüchern angelegt sind; außerdem sind 2025 Mark vorhanden in Kassenscheinen und 481 Mark in baar. Es wird natürlich diese Baarsumme auch in Sparbüchern anzulegen sein, um sie für uns nutzbar zu machen.

An diese kurzen finanziellen Mittheilungen gestatte ich mir aber noch eine Bitte zu knüpfen. Es sind die Referate hinausgegangen und zwar unter der allergenausten persönlichen Kontrolle von mir, so daß ich die Garantie übernehmen kann, daß sämtliche Referate an alle Mitglieder zur Post geliefert und zum Abgang gebracht worden sind. Es sind mir aber von den verschiedensten Seiten Mittheilungen gemacht worden, daß Sendungen nicht angekommen sind; soweit wie ich es beurtheilen kann, sind mindestens ungefähr 10—12 Sendungen nicht in die Hände der Adressaten gelangt. Ich möchte mir die Bitte an die geehrten Mitglieder erlauben, daß alle diejenigen, denen die Sendungen nicht zugegangen sind, mir davon Mittheilung machen, damit ich in der Lage bin, einmal den geehrten Herren nachträglich noch die Referate zustellig machen zu können, und zweitens, damit ich dann auch in die Lage gesetzt werde, bei der Post Erörterungen anzustellen über den Verbleib dieser Sendungen.

Vorsitzender: Das Wort hat noch Herr Geheimrath Professor Dr. Böhmert (Dresden).

Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Böhmert (Dresden): Hochverehrte Anwesende! Es ist meine Pflicht, Ihnen noch Bericht zu erstatten über ein vor wenigen Wochen abgeschlossenes Unternehmen unseres Deutschen Vereins. Es ist das der Bericht über „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten". Dieses Werk ist mir zwar zur Herausgabe übertragen; aber es hat durchaus nicht einen einzelnen, sondern sehr viele Verfasser, und namentlich sind es die deutschen Armenverwaltungen, welche das Material und verschiedene darin abgedruckte Berichte und Gutachten freundlich geliefert haben. Es genügt aber nicht, so etwas herauszugeben; es muß eben doch auch ab-

genommen werden vom Publikum. Nun ist es zwar gelungen, 642 Exemplare dieses Werkes abzusetzen; aber, meine Herren, es ist das nicht genügend, um die Kosten zu decken, die sich auf 9500 Mark belaufen. Bis jetzt sind durch die Einnahmen etwa nur 7500 Mark gedeckt; aber es sind noch so viele Exemplare vorhanden, daß vollständig Aussicht vorhanden ist, eine volle Deckung zu erlangen, so daß es nicht nöthig sein wird, noch den Verein selbst etwa in Anspruch zu nehmen. Aber eine Bitte möchte ich mir gestatten: daß nämlich doch mindestens die hier vertretenen Armenverwaltungen das Werk beziehen möchten; denn unter den Mitgliedern des Vereins sind immer noch 50 Armenverwaltungen, selbst solche, die mit daran gearbeitet haben, die es nicht selbst genommen haben. Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen hat die Güte gehabt, das Werk den Behörden besonders zu empfehlen, und das hat in den betreffenden Bezirken sehr gute Dienste geleistet. Wenn von Seiten der Regierungen und namentlich der verschiedenen Armenverwaltungen etwas Aehnliches gethan würde, so würden wir sehr bald im Stande sein, nicht nur das Werk vollständig abzusetzen, sondern, was die Hauptsache ist, auch die nöthigen Ergänzungen zu liefern. Es kommen täglich weitere werthvolle Berichte ein, neue Einrichtungen werden beschrieben, und es wäre sehr wichtig, wenn die betreffenden Mitglieder unseres Vereins wenigstens nach Ablauf einiger Jahre von den inzwischen neu errichteten Anstalten und Einrichtungen, die Nachahmung verdienen, in Kenntniß gesetzt würden. Jetzt ist es allerdings nicht mehr möglich, das Werk zu 12 Mark abzulassen, denn es sind anstatt der versprochenen 50 Bogen 58 geliefert worden und dadurch ist die finanzielle Basis etwas verschoben; aber es ist, wie gesagt, wenn die noch vorhandenen Exemplare nur abgesetzt werden, durchaus möglich, ganz ohne Defizit auszukommen. Aber ich darf mir wohl die Bitte erlauben auch an den Vorstand und an die verehrlichen Mitglieder, daß sie ihrerseits etwas beitragen möchten, um für ein Werk, welches ja aus der Gesamtheit unseres Vereins entstanden ist und überall als Vereinsunternehmen anerkannt wird, eine Ergänzung und Vervollständigung künftig zu ermöglichen. Das Werk liegt draußen in zwei Exemplaren zur Einsicht vor und auch eine Einschreibeliste. Diejenigen Behörden, welche mehrere Exemplare beziehen, und gemeinnützige Vereine, denen es schwer fällt, den vollen Preis zu bezahlen, können das Werk noch zu 15 Mark erhalten; aber im übrigen muß der Preis von 20 Mark eingehalten werden.

Vorsitzender: Ich bestätige dem Herrn Vorredner, daß allerdings eine gewisse moralische Verantwortung des Vereins für dieses Werk vorliegt. Es ist aus unserer Initiative hervorgegangen, und wir werden alle bereit sein, soviel in unserer Kraft liegt, mit dafür zu sorgen, daß das geschäftliche Unternehmen nicht mit einem Fehlbetrag abschließt. Der Vorstand wird sich erlauben an die 50 dem Verein angehörigen Armenverwaltungen, welche das Werk noch nicht bezogen haben, die Aufforderung zu richten, sich dasselbe anzuschaffen, und behält sich überhaupt weitere Schritte in dieser Angelegenheit vor.

Ihr Nichterscheinen haben entschuldigt die Herren: Graf Wintzingerode (Merseburg), Freiherr von der Goltz (Stettin), Bokelmann (Kiel), Nielsen (Bremen), Ziller (Meiningen) und Pabst (Weimar).

Wir gehen über zum zweiten Punkt der Tagesordnung:

Bericht über die in Folge der Beschlüsse der Jahresversammlungen von Stuttgart und Magdeburg an den Reichstag gerichtete Petition, betreffend die Heranziehung arbeitsfähiger Personen, deren Familien öffentliche Armenunterstützung erhalten, zur Arbeit innerhalb oder außerhalb des Arbeitshauses.

Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gegenstand ist die Seeschlange unseres Vereins. Auf dem Kongresse in Magdeburg theilte ich Ihnen mit, daß auch unsere dritte Eingabe an den Herrn Fürsten Reichskanzler bezüglich der Heranziehung arbeitsfähiger Personen, deren Familien öffentliche Armenunterstützung erhalten, zur Arbeit innerhalb oder außerhalb des Arbeitshauses von demselben nicht beantwortet worden sei und demnach der Stuttgarter Eventualbeschluß, eine Petition an den Reichstag, zur Ausführung kommen müsse. Die Petition ist abgegangen und hat nach der Frühjahrsversammlung des Ausschusses ihre verfassungsmäßige Erledigung gefunden. Inzwischen hatte auf meinen Vortrag hin der Zentralausschuß in jener Konferenz den Vorstand beauftragt, die Sache im Auge zu behalten bezw. sich über das auf dieselbe Einflußreiche auf dem Laufenden zu erhalten, um sie gegebenen Falls und zu geeigneter Zeit wieder auf die Tagesordnung, wenn möglich, der nächsten Jahresversammlung zu bringen. Da dieser Fall eingetreten ist, so beehre ich mich über den Sachverhalt zu berichten.

Von dem Bureaudirektor des Reichstags haben wir Mittheilung von folgendem Beschluß der Petitionskommission vom 19. Januar 1888 erhalten (Referent Herr Verwaltungsgerichtsdirektor a. D. Parey in Berlin). Der Beschluß lautet:

> Die gedachte Petition zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet zu erachten. Die Art. 11—14 des preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1855 sollten im wesentlichen in dem preußischen Ausführungsgesetze vom 8. März 1871 (zum Reichsgesetze vom 1. Juni 1870) reproduzirt werden, mithin auch die Bestimmung des Art. 13, nach welcher die alimentationspflichtigen Angehörigen eines Hülfsbedürftigen im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung desselben angehalten und so lange, als das Bedürfniß dauere, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden könnten. Hiergegen erhoben die Organe der Regierung Widerspruch mit der Begründung, daß jene altpreußischen Vorschriften theils mit § 361 Nr. 7 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches zusammenfielen, theils aber unvereinbar seien mit dem Bundesgesetze vom 29. Mai 1868 betreffend die Aufhebung der Personalhaft (Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts S. 263). Ob diese Frage in anderen deutschen Bundesstaaten in anderer Weise geregelt ist, läßt sich nicht übersehen; nur soviel steht fest, daß Krech in seiner Zusammenstellung der landesgesetzlichen Vorschriften eine Abweichung von den obigen Grundsätzen nicht konstatirt und daß diese Frage von Reichswegen allgemein nicht geregelt worden ist. Hiervon nunmehr abzuweichen und diese Angelegenheit zur Reichssache zu machen,

liegt keine Veranlassung vor, und es erscheint diese Petition schon aus diesem Grunde zur Erörterung im Plenum nicht geeignet.

Von dem Reichstag auf diese Weise an die Partikularstaaten gewiesen, habe ich mir erlaubt in Anknüpfung an frühere, unseren Wünschen sehr entgegenkommende Aeußerungen des nunmehr abgetretenen preußischen Ministers des Innern, Herrn von Puttkammer, an diesen am 31. Januar d. J. im Abgeordnetenhause die Frage zu richten, ob sein und des Königl. preußischen Staatsministeriums Zweifel bezüglich der Kompetenz von Reichstag oder Volksvertretung der Einzelstaaten nunmehr gelöst sei. Die Antwort lautete wie folgt:

Wenn es nach den Mittheilungen des Herrn Abgeordneten Seyffardt den Anschein hat, als ob man in anderen Einzelstaaten den Versuch gemacht hätte, auf diesem Gebiete durch die Landesgesetzgebung zu helfen, so muß ich meinerseits sagen, daß die preußische Staatsregierung auf diesem Standpunkte nicht steht. Sie ist vielmehr der Meinung, daß nur durch eine Abänderung des Strafgesetzbuches hier Wandel geschaffen werden kann. Die Vorbereitung zu einem solchen preußischen Vorschlage ist im Gange; ich kann versichern, daß das Staatsministerium sich mit der Erwägung dieser Frage beschäftigt, zu einem Abschluß aber noch nicht gekommen ist.

Bei näherer Nachfrage im preußischen Ministerium des Innern habe ich dann erfahren, daß von demselben ein Vorschlag auf Ordnung der Angelegenheit von Reichswegen seit zwei Jahren dem Königl. preußischen Staatsministerium unterbreitet sei. Die Vermuthung liegt nahe, daß man an dieser hohen Stelle dem Vorschlag keine weitere Folge giebt, weil man damit im Bundesrath nicht durchzukommen befürchtet.

Um nun ermessen zu können, ob und welche Schritte unserem Vereine übrigbleiben, dem tiefgefühlten Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der Angelegenheit genügt zu sehen, wird es nützlich sein, zu einem bestimmten Urtheil zu gelangen, ob dem Reiche oder den Einzelstaaten die Kompetenz zuzuweisen ist. Die Aeußerung der Petitionskommission des Reichstags, wonach gegen eine Wiederherstellung des Art. 13 des preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1855 die Organe der Reichsregierung Widerspruch erhoben hätten, weil einestheils jene Vorschrift mit § 361 Nr. 7 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches (§ 361 Nr. 5 dürfte hinzuzufügen sein) zusammenfiele, anderentheils aber unvereinbar sei mit dem Bundesgesetze vom 29. Mai 1868, betreffend Aufhebung der Personalhaft, habe ich als authentisch nicht nachweisen können. Dies Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

Jene Aeußerung ist aber sachlich nicht anzuzweifeln, weil durchaus übereinstimmend mit dem Ausspruch der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses für das preußische Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze von 1870

(1. Session der 11. Legislaturperiode 1871 Anlage I 109 S. 258). Derselbe lautet:

Die Kommission glaubte nicht, sich diesen Ausführungen

— es handelte sich um Befürwortung der Erhaltung einer dem genannten Artikel des Gesetzes von 1855 analogen Bestimmung —

anschließen zu können, da letztere von der durchaus unrichtigen Voraussetzung ausgingen, daß für eine und dieselbe Handlung die executio ad faciendum durch die Landespolizeibehörde neben der dem Richter zugewiesenen Strafbefugniß zulässig sei. Eine executio ad faciendum, wenn man von solcher auf kriminalem Gebiete reden wolle, sei eben Strafe. Gerade eine Vergleichung der Art. 11—13 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 mit dem § 361 Nr. 5, 7 und 8 des Bundesstrafgesetzbuches ergebe, daß die Landespolizeibehörde auch ohne diejenigen thatsächlichen Voraussetzungen würde strafen können, welche in Nr. 5, 7 und 8 des § 361 dem Richter ausdrücklich gemacht seien. Es würde somit ein neues verschärftes Strafrecht für die Landespolizeibehörde geschaffen werden. Die Art. 11—13 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 seien durch das Bundesstrafgesetzbuch als aufgehoben zu betrachten.

Die Kommission hat denn auch die bezüglichen §§ 22, 23 und 53 der Herrenhausbeschlüsse mit allen gegen drei Stimmen gestrichen. Ein Versuch, sie wiederherzustellen, ist weder im Plenum des Abgeordnetenhauses noch in der späteren Berathung des Herrenhauses gemacht worden. Es dürfte somit eine Regelung der in Rede stehenden Verhältnisse durch Landesgesetz ausgeschlossen sein, obschon eine auf diesem Gebiet so hervorragende Autorität wie Herr Abgeordneter Parey in der von ihm herausgegebenen Wochenschrift „Die Selbstverwaltung" (Magdeburg, A. und R. Faber) Nr. 26 uns gerade auf diesen Weg hinweist. Allerdings ist, wie Herr Parey richtig sagt, die gewünschte Vorschrift absichtlich nicht in das preußische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 aufgenommen worden, aber nicht aus sachlichen Gründen, sondern, wie § 1 der Ministerialinstruktion vom 10. April 1871 ausdrücklich hervorhebt, weil sie nicht mit dem Strafgesetzbuch in Einklang gestanden haben würde. Wenn nun nach des bekannten Fachmannes, Geheimrath Krech in Berlin, Zusammenstellung eine Regelung auch bisher in keinem deutschen Staate stattgefunden hat, so ist die im Königreich Sachsen von uns durch Augenschein gelegentlich des Dresdener Kongresses konstatirte Praxis als eine ungesetzliche zu betrachten.

Hiernach scheint mir, daß nur vom Deutschen Reich die von unserem Verein als dringlich bezeichnete Reform ausgehen kann und Sie zu entscheiden haben, ob nach dem Fehlschlagen der bisher unternommenen Schritte andere Maßregeln in Aussicht zu nehmen sind. Vermuthlich wird die verehrte Versammlung erkennen, daß wir sehr wenig weitere Schritte in der Sache thun können, es sei denn, daß jemand aus unserer Mitte noch einen Ausweg weiß, der in der gestrigen Sitzung des Ausschusses keinen Ausdruck gefunden hat. Im Auftrag des Zentralausschusses habe ich Ihnen vorzuschlagen, daß Sie dem Vorstand den Auftrag ertheilen, die Angelegenheit

auch ferner im Auge zu behalten und sie zu geeigneter Zeit Ihnen wieder aufs neue zu unterbreiten. (Bravo!)

Wünscht Jemand in dieser Frage das Wort? — Herr Geheimrath Professor Dr. Böhmert hat das Wort.

Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Böhmert (Dresden): Ich möchte unsern Vorstand nur kurz bitten, in etwaigen weiteren Petitionen doch die in Sachsen in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen auch mitzutheilen. Es ereignet sich in unserer Armenpflege fast täglich, daß wir es mit solchen Personen zu thun haben, die ihre Familien verlassen haben; diese Personen werden nicht nur zur Unterstützung ihrer Angehörigen herangezogen und nöthigen Falls zur Arbeit im Arbeitshause angehalten, sondern sie werden sogar, so zu sagen, steckbrieflich verfolgt, sobald sie sich von ihrem Wohnorte entfernt haben. Das hat ganz trefflich gewirkt, und ich glaube, die sächsischen Behörden und Armenverwaltungen werden alle der Ansicht sein, daß das eine Bestimmung ist, welche der Armenpflege ganz wesentliche Hülfe bringt.

Vorsitzender: Wünscht noch Jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Was den Wunsch des Herrn Geheimrath Dr. Böhmert anbetrifft, so wird sich ja vielleicht eine Gelegenheit finden, demselben zu entsprechen, wenn ich auch in diesem Augenblicke noch nicht übersehen kann, wann diese Gelegenheit sich bieten wird. Im übrigen darf ich wohl annehmen, daß die Versammlung mit meinem Vorschlage, den Vorstand mit den weiteren Maßnahmen zu beauftragen, einverstanden ist? — Das ist der Fall.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Mittheilungen über den Stand der Arbeiten der Kommission für das Landarmenwesen.

Referent ist der Herr Vorsitzende der Kommission Freiherr von Reitzenstein, Bezirkspräsident z. D. zu Freiburg im Breisgau. Er hat das Wort.

Referent Bezirkspräsident z. D. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.): Meine hochverehrten Damen und Herren! Ich werde die Geduld der Versammlung nicht lange in Anspruch nehmen. Meiner Mittheilung ist eine zu große Ehre erwiesen worden, indem sie unter die Zahl der Referate aufgenommen wurde. Es handelt sich für jetzt nur um eine geschäftliche Mittheilung, da ja in materieller Beziehung Anträge nicht zu stellen sind. Die Arbeiten der Kommission sind nicht abgeschlossen; da sie sich aber ihrer Natur nach auf einen längeren Zeitraum erstrecken, so hat der Verein ein Recht, von Zeit zu Zeit über den Stand der Sache orientirt zu werden. Diesen Zweck allein soll meine Mittheilung erfüllen. Ich werde mich dabei kurz fassen und alles vermeiden, was zu einer Diskussion Anlaß geben könnte. Eine ausführliche Besprechung würde bei jetziger Sachlage keine Bedeutung haben, und sie zu veranlassen würde mir eine um so größere

Verantwortung auferlegen, als ja sonst die Tagesordnung eine reiche Auswahl wichtiger Gegenstände enthält, welche diesmal zur materiellen Erledigung gebracht werden sollen.

Der Anlaß und Ursprung der Enquete ist der verehrten Versammlung bekannt. Das Institut des Landarmenwesens entstammt der preußischen Gesetzgebung; diese preußische Gesetzgebung gehört aber einer Zeit an, in der die Beweglichkeit der Bevölkerung noch eine geringere war als heute, es stellten sich daher im Laufe der Zeit auch in Preußen manche Mißstände heraus, die zu Abänderungen und Abänderungsanträgen führten. Die Strömungen gegen das Gesetz accentuirten sich stärker, als mit dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz das Institut des Landarmenwesens über den größten Theil Deutschlands ausgedehnt wurde. Vielen Staaten war es neu, und man war um so mehr geneigt, es für vorhandene Uebelstände verantwortlich zu machen, als bald auf die Zeit der Einführung der wirthschaftliche Rückgang folgte und die Uebelstände in der Armenpflege nach mannigfachen Richtungen hin stark hervortraten.

Diese gegen das Gesetz, gegen den Fortbestand der Institution des Landarmenwesens gerichteten Strömungen kamen auch in den Versammlungen unseres Vereins zum Ausdruck. Es war dies in besonderem Maße der Fall, als unser Verein eine Enquete über die ländliche Armenpflege einleitete. Im Anschluß an diese Enquete wurde denn auch, und zwar mit besonderer Energie von süddeutschen Mitgliedern, die Behandlung der Frage des Landarmenwesens verlangt. Das Ergebniß dieser Anträge war die Wahl der Kommission, welche gegenwärtig funktionirt.

Die Kommission hat sich im vorigen Jahre konstituirt; sie hat nach sorgfältiger Vorbereitung im Wege der Korrespondenz in Berlin im Frühjahr eine Sitzung abgehalten und in dieser die Grundlinien des Verfahrens festgestellt. Es lag ihr vor allen Dingen daran, ihrer Erörterung ein breites thatsächliches Material zu Grunde zu legen, ein Material, das bestehen sollte theils aus statistischen Daten, theils aus Erfahrungen der Landarmenverbände u. s. w., theils aus Reformvorschlägen. Es wurden daher Fragebogen aufgestellt und versendet an sämtliche Landarmenverbände und außerdem an zahlreiche Behörden, Fachmänner und andere Kenner des Armenwesens, bei denen ein Interesse für die Sache erwartet werden konnte. Die Fristen sind größtentheils abgelaufen, und es liegt ein reichhaltiges Material vor. Zunächst an Aeußerungen der Landarmenverbände: so haben beispielsweise fast alle größeren preußischen Landarmenverbände geantwortet und ein durchweg sehr werthvolles Material geliefert. Ebenso liegen zahlreiche und großentheils werthvolle Aeußerungen von anderen Behörden und sonstigen Fachmännern vor. Aber allerdings vertheilt das Material sich nicht ganz gleichmäßig; während es für einen großen Theil der Länder und Gebiete Deutschlands ein ausreichendes ist, ist dies für andere weniger der Fall. Zurückgeblieben insbesondere in Bezug auf die Erstattung von Gutachten sind zunächst mehrere östliche Provinzen Preußens, nämlich Posen, Ostpreußen, Westpreußen und Pommern; hier besteht das vorliegende Material fast ausschließlich in den Aeußerungen der Landarmenverbände. Ebenso fehlt es an Gutachten noch für Mecklenburg-Schwerin (für Mecklenburg-Strelitz liegt ein

ausführliches Gutachten vor) und für Oldenburg; vor allen Dingen endlich ist das Material ein mangelhaftes bezüglich der drei süddeutschen Staaten Württemberg, Baden und Hessen. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als es gerade die Vertreter dieser Staaten sind, welche besonders auf die Enquete hingedrängt haben.

Ich knüpfe nun an diese Mittheilung keinerlei Anträge, sondern nur Wünsche und eine Bitte. Diese geht dahin, daß es der geehrten Versammlung gefallen möge, uns weitere Mitwirkung zu gewähren zur Vervollständigung des Materials. Es war ja nicht möglich bei Versendung der Fragebogen alle diejenigen Fachmänner zu kennen, welche der Sache ein warmes Herz entgegentragen. Wir bitten also, daß diejenigen Herren, welche uns in der Sache helfen und weitere Begutachtung übernehmen wollen, sich melden; wir bitten insbesondere diejenigen, welche in den vorhin von mir genannten Gebietstheilen, in denen das Material ein unvollständiges ist, Verbindungen haben, mit dem Referenten der Kommission Herrn Amtsrichter Dr. Münsterberg oder mit mir in Verbindung treten und uns die Wege angeben zu wollen, auf denen wir zu weiteren Gutachten gelangen können. Gelingt es uns, die noch vorhandenen Lücken zu ergänzen, so werden wir zur Beurtheilung der Frage ein Material zusammenbringen, wie es kaum bisher für die Erörterung einer Frage innerhalb des Vereins vorhanden gewesen ist, und es wird dann sowohl die Kommission als auch der Verein das Bewußtsein haben, alles gethan zu haben, was zur Aufklärung dieser vielumstrittenen Frage dienen konnte. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat Herr Stadtrath Röstel (Berlin).

Stadtrath Röstel (Berlin): Meine Herren! Der bisherige Verlauf der Enquete, wie ihn Herr von Reitzenstein geschildert hat, macht den Wunsch rege, daß diese vortreffliche Arbeit, welche der Verein durchführen will, doch noch in einem größeren Umfange ausgeführt werde, als sie bis jetzt geplant ist. Ich glaube, es ist nicht zufällig, daß die Antworten auf die Fragebogen gerade aus den preußischen Landen sehr viel zahlreicher eingegangen sind als aus den Ländern, in welchen das Unterstützungswohnsitzgesetz erst seit kurzem besteht, und ich glaube, wenn wir den Versuch machen wollten, nun auch noch nach Bayern zu gehen und in Bayern unsere Freunde aufzufordern, sich zu äußern über die Mängel, welche sich in Folge ihrer Heimathsgesetzgebung in der Armenpflege gezeigt haben, vielleicht ganz in ähnlicher Weise einen Fragebogen zu beantworten, wie er für den Bereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes aufgestellt ist, so würde das Werk, welches der Ausschuß uns in Aussicht stellt, einen sehr viel größeren Werth gewinnen als jetzt, wo ziemlich einseitig uns von Preußen aus diese Fragen beantwortet worden sind. Meine Herren, nach den Dispositionen, die vom Ausschuß getroffen worden sind, werden wir ja nicht früher als im Jahre 1890 uns auf dem Armenpflegekongreß mit der Sache beschäftigen können; bis dahin wird also auch gewiß noch Zeit sein, die Berichte aus Bayern zu erlangen. Wenn dann der Herr Referent uns eine Zusammenstellung dieser Aeußerungen

und derer aus dem Bereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes giebt, so werden wir ein besser vorbereitetes Material haben, um wohlbegründete Vorschläge machen zu können, als wenn uns nur diese einseitigen Aeußerungen vorliegen.

Ich möchte diesen Wunsch hier anregen; einen Antrag will ich nicht stellen, würde es aber doch gern sehen, wenn die Versammlung sich darüber ausspricht, ob sie nicht meinen Vorschlag ganz annehmbar findet.

Referent Bezirkspräsident z. D. Freiherr v. Reitzenstein (Freiburg i. Br.): Meine Herren! Es wäre ja an und für sich durchaus wünschenswert, die Enquete zu vervollständigen durch die Erfahrungen, die in Bayern vorliegen. Sowie die Sache aber liegt, hege ich nach dieser Richtung hin keine großen Erwartungen. Wir haben ja unsere Arbeiten bereits früher auf Bayern ausgedehnt bei der Enquete über die ländliche Armenpflege, und wir haben an und für sich werthvolle Gutachten erlangt; aber ich habe mich doch damals davon überzeugt, wie außerordentlich schwierig dies war und eine wie große Abneigung gerade in Bayern bestand, sich an Arbeiten zu betheiligen, die die Wirkungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz im Auge haben. Jedenfalls müßte die Fragestellung geändert werden, da sie auf Bayern nicht paßt. Der Versuch ist allerdings gemacht worden, sie einigen Fachmännern zuzusenden zur Kenntnißnahme und mit der Bitte, sich über diejenigen Punkte zu äußern, welche nach Lage der Dinge in Bayern für zur Beantwortung geeignet erachtet werden; es ist auch einiges Material eingegangen. Das Mitglied der Kommission für Bayern, Herr Professor Max Seydel, hat sich an den Verhandlungen bisher überhaupt nicht betheiligt, und ich habe auch bei sonstigen Anfragen den Standpunkt vertreten gefunden, daß es für Bayern nicht angemessen sei, sich bei Arbeiten zu betheiligen, die sich auf eine in diesem Lande nicht geltende Gesetzgebung beziehen. Im übrigen wird ja die Kommission sich dem nicht entziehen, der Anregung näher zu treten und, sofern sich irgend etwas im Bereich der Ausführbarkeit Liegendes nach der bezeichneten Richtung hin ergeben sollte, dies zum Gegenstand ihrer Einigung und Beschlußfassung zu machen.

Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden): Ich will mir nur erlauben, die Aufforderung des Herrn Freiherrn v. Reitzenstein in einem Punkte zu ergänzen. Die Gutachten, die bisher eingegangen sind, sind ganz überwiegend von Vorständen von Behörden erstattet worden; wir sind aber damals, als wir die Enquete beschlossen, davon ausgegangen, daß ganz besonders werthvoll auch die Gutachten solcher Personen sein dürften, die mitten im praktischen Leben stünden; namentlich gilt dies für Geistliche, Anstaltsvorstände, Vorstände der Polizeibehörden, Oberamtmänner und dergleichen Persönlichkeiten, die, ohne literarisch sich in die Sache vertieft zu haben, doch auf die einfachen Fragen, die gestellt sind, ganz schlicht und einfach erklären können: das sind unsere Erfahrungen, die wir gemacht haben. Und in diesem Sinne möchte ich an die Herren, die in der Versammlung anwesend sind und die ja mancherlei Fühlfäden hierhin und dorthin haben, die Bitte richten, wenn sie Adressen von Personen wissen, die uns Auskunft geben können, uns die-

selben mitzutheilen, damit wir uns mit ihnen in Verkehr setzen können. Insbesondere ist die Bitte an Herren aus Süddeutschland gerichtet, das sich bisher in verhältnißmäßig geringem Maße betheiligt hat.

Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Böhmert (Dresden): Ich möchte nur ein gutes Wort einlegen für den Landarmenverband Posen. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß aus Posen gar kein Material angekommen wäre. In dem von dem Deutschen Vereine herausgegebenen Sammelwerk über das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden ist es gerade der Landarmenverband Posen, welcher mit dem Landarmenverband der Provinz Sachsen eigentlich allein unserem armenstatistischen Bureau personalstatistische Notizen über die Landarmen gegeben hat; dieselben sind in dem dritten Bande zusammengestellt. Mithin trifft der Vorwurf wenigstens Posen nicht. Ich weiß nicht, ob die Behörden sonst noch Auskünfte erteilt haben; aber Sie finden in unserem Vereinswerk gerade über die Landarmen von Posen und über ihre Verhältnisse die nöthigen Angaben. Ich glaube, es muß vor allen Dingen angestrebt werden, über die persönliche Lage der Landarmen mehr Licht zu erhalten. Die statistischen Bureaus der deutschen Staaten, welche im Jahre 1885 ja ein so vortreffliches Material für Armenstatistik erhalten, aber es nur theilweise erst verarbeitet haben, könnten unserem Vereine einen großen Dienst leisten, wenn sie speziell die Verhältnisse der Landarmen etwas eingehend darstellen würden. Namentlich Preußen hat ein vortreffliches Material, aber leider ist es noch nicht verarbeitet. Vielleicht könnte ein hier öffentlich ausgesprochener Wunsch doch dazu dienen, daß diese wichtige Statistik in Angriff genommen wird, welche wesentlich auch die Arbeit unseres Bureaus für Armenstatistik und unseres Vereins fördern wird.

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet; der Gegenstand ist also als erschöpft zu betrachten, und wir können zum nächsten Punkte der Tagesordnung übergehen.

Der Zentralausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, eine Aenderung der Reihenfolge der Tagesordnung in Vorschlag zu bringen, nämlich, daß wir nach Erledigung der jetzt folgenden Nr. 4 der Tagesordnung: „geschlossene oder offene Waisenpflege?“ überzugehen hätten zu Nr. 8: „die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege“ und daß dann dem morgigen Tage die Nummern 5, 6 und 7 der Tagesordnung vorbehalten blieben.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Bürgermeister Zehrmann (Potsdam).

Bürgermeister Zehrmann (Potsdam): Meine Herren! Gerade die letztbezeichneten drei Gegenstände sind für die praktische Armenpflege sehr wichtig, wenigstens näherliegend als die Nr. 8, welche uns meiner Ansicht nach ungemein viel Zeit kosten wird und in welcher auch vorläufig kaum Beschlüsse gefaßt werden können. Ich bin der Meinung, daß es praktischer wäre, zunächst die Fragen der Fürsorge für Genesende, der hauswirthschaft-

lichen Ausbildung der Mädchen und der Trunksucht voranzunehmen, und würde vorschlagen, daß wir es bei der Reihenfolge beließen, die der Vorstand meines Erachtens sehr geschickt aufgestellt hat.

Vorsitzender: Ich möchte der Versammlung die Gründe mittheilen, aus denen der Ausschuß es für wünschenswerth erachtet hat, die vorgetragene Abänderung Ihnen vorzuschlagen. Sie werden sehen, daß die beiden — man pflegt es ja wohl „pièces de résistance“ zu nennen — unserer Tagesordnung die Nummern 6 und 8 sind; wir laufen also die große Gefahr, daß diese beiden Hauptgegenstände morgen zusammenfallen, und darunter würde ganz unbedingt einer der Gegenstände leiden, vielleicht Schiffbruch leiden. Wir erinnern uns ja gerade, daß im vergangenen Jahre die Waisenpflege deshalb, weil die Vertheilung nicht mit Rücksicht auf die Gegenstände vorgenommen worden war, ganz ausgefallen ist. Der Ausschuß, soweit ich seine Meinung auszulegen in der Lage und berechtigt bin, schien der Ansicht zu sein, daß, wenn wir in dieser Weise eine Vertheilung der beiden Hauptgegenstände auf die beiden Tage vornehmen, wir größere Aussicht haben, beide wirklich zur Erledigung zu bringen.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Bürgermeister Zehrmann.

Bürgermeister Zehrmann (Potsdam): Es ist mir soeben ein Grund mitgetheilt worden, der mich veranlaßt, meinen Widerspruch zurückzuziehen.

Vorsitzender: Danach besteht also keine Opposition mehr, und ich erkläre die vom Ausschuß in Vorschlag gebrachte Abänderung der Reihenfolge für genehmigt.

Wir gehen jetzt über zu Nr. 4 der Tagesordnung:

Geschlossene oder offene Waisenpflege?

Referent ist Herr Bürgermeister Born (Magdeburg); ich ertheile demselben das Wort.

Referent Bürgermeister Born (Magdeburg): Geehrte Versammlung! Der Gegenstand, über den ich vom Zentralausschuß Ihres Vereins zu berichten beauftragt worden bin, ist ja für den Verein selbst eigentlich schon erledigt. Im Jahre 1884 war die Fürsorge für Kinder in ihren verschiedenen Stadien, in ihren verschiedenen Bethätigungen auf die Tagesordnung des Kongresses in Weimar gesetzt, und einen Abschnitt der über die Fürsorge für Kinder gelieferten Referate bildete auch die Waisenpflege. Der damalige Referent, Oberbürgermeister Ohly, hatte ein sehr eingehendes und ausführliches schriftliches Referat geliefert und hat auch in der Diskussion dieses Referat noch nach vielen Richtungen hin ergänzt. Er hatte aber gleichzeitig über einen weiteren Gegenstand zu berichten, der damals das besondere Interesse der Versammlung in Anspruch nahm, nämlich über die Fürsorge für verwahrloste Kinder und solche jugendliche Personen, welchen noch keine Uebertretung der Strafgesetze zur Last ge-

fallen war, und so kam es, daß lediglich eine Diskussion über diesen zweiten Gegenstand sich an das Referat des Herrn Ohly anschloß und über die Waisenpflege aus der Versammlung heraus in der That kein Wort gesprochen worden ist. Die vom Oberbürgermeister Ohly aufgestellten Thesen wurden ohne Widerspruch angenommen, und ich kann nur wiederholen, daß damit der Gegenstand für uns als erledigt anzusehen ist, und will mir bloß erlauben, die hauptsächlichsten Punkte aus diesen Thesen, die ziemlich eingehend gegliedert waren, hier nochmals mitzutheilen.

Die Generalversammlung in Weimar erklärte sich mit folgenden Punkten einverstanden:

> Die Fürsorge für die Waisen bildet eine ernste Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft und ist von staatswegen so zu regeln, daß ihr Zweck, den verwaisten Kindern das Elternhaus und die elterliche Pflege und Erziehung zu ersetzen, thunlichst erreicht wird.
>
> Die natürlichste und zweckentsprechendste Art der Waisenpflege ist die Uebertragung der Pflege und Erziehung der Waisen an geeignete Pflegeeltern, welche die Kinder in ihre Familien aufnehmen. Die Erziehung in Waisenhäusern ist nur in solchen Fällen zu empfehlen, in welchen die besondere Beschaffenheit des Waisenkindes die Familienerziehung als nicht ausreichend oder als bedenklich erscheinen läßt.

Das waren die beiden Hauptsätze, die für die heutige Verhandlung vorzugsweise interessiren dürften, und sie sind, wie gesagt, ohne jeden Widerspruch von der damaligen Versammlung acceptirt worden.

Inzwischen waren außerhalb unseres Vereins doch mancherlei Stimmen laut geworden, die sich diesen Beschlüssen nicht im vollen Umfange glaubten anschließen zu dürfen; es war außerdem auch an verschiedenen Orten mit der Errichtung neuer Waisenhäuser vorgegangen worden, und so hielt der Zentralausschuß des Vereins es für wünschenswerth, noch einmal die Frage auf die Tagesordnung zu stellen, um eine Diskussion über den Gegenstand in der Versammlung selbst herbeizuführen.

Es wurde nunmehr das Thema von dem Ausschuß — ich bemerke, daß ich dabei nicht mitgewirkt habe — so gefaßt, daß auf die Tagesordnung der vorjährigen Versammlung zur Diskussion stand das Thema: „Ueber den Werth allgemeiner Waisenanstalten." Diese Fassung, die ich als damaliger Referent gleich von vornherein so auffaßte, daß man richtiger wohl hätte sagen sollen: „Ueber den Werth ausschließlich zu benutzender Waisenhäuser", hat nachträglich noch zu mancherlei Mißverständnissen, auch zwischen meinem Herrn Korreferenten und mir, Veranlassung gegeben.

Den beiden Referenten war der Auftrag geworden, nur die Diskussion einzuleiten, und es lag auf der Hand, daß es nicht unsere Sache sein konnte, nochmals alles das zu rekapituliren und alle die Seiten der Frage besonders hervorzuheben, die in dem ausführlichen früher schriftlich erstatteten und gedruckt vorliegenden Referat bereits zur Erörterung gekommen waren. Wir beschränkten uns deshalb auf ganz kurze Berichte. Wir hatten uns gedacht, daß uns in Magdeburg Gelegenheit gegeben werden würde, nun noch ausführlicher in unseren mündlichen Berichten auf die Sache eingehen zu können.

Leider sind wir ja durch die Ungunst der Verhältnisse darin getäuscht worden; es war am zweiten Tage unserer Versammlung in Magdeburg, als wir berichten sollten, schon so spät geworden, daß wir es selbst wünschen mußten, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, weil in der That der Zweck, den der Ausschuß verfolgt hatte, nämlich der, eine Diskussion über die Frage herbeizuführen, bei der vorgerückten Zeit nach unserem Dafürhalten wenigstens kaum erreicht worden wäre.

Es ist nun auf die heutige Tagesordnung wiederum die Frage gestellt worden, diesmal das Thema auf meine Bitte etwas anders gefaßt, und wir haben heute zu verhandeln über die Frage: ob geschlossene oder offene Waisenpflege vorzuziehen.

Schon in den schriftlichen Referaten ist hervorgehoben, daß es uns an einer erschöpfenden Statistik zur Beurtheilung der Frage, welchem der beiden Systeme der Waisenpflege der Vorzug zu geben sei, fehlt. Wir haben ja Aeußerungen der verschiedenen mit der Waisenpflege selbst betrauten Personen; wir haben ja aus der Vergangenheit das Material über die für ihre Zeit ganz vorzügliche Wirksamkeit der namentlich nach dem dreißigjährigen Kriege und im Anfang des vorigen Jahrhunderts in unserem Vaterlande errichteten großen Waisenhäuser. Aber es fehlt uns, nachdem beide Systeme längere Zeit nebeneinander gegangen sind, nun ein Nachweis darüber, wie die in Anstalten bezw. in der Familie erzogenen Waisenkinder sich im späteren praktischen Leben bethätigt haben, welche Resultate das eine oder andere System wirklich erzielt hat. Es ist seitens des statistischen Büreaus bezw. des Herrn Geheimraths Dr. Böhmert im vorigen Jahre in dem statistischen Werk, das ja auf Anregung des Vereins herausgegeben wird, auch versucht worden, eine solche Statistik oder wenigstens eine Unterlage für eine solche Statistik zu geben; 77 deutsche Städte haben sich darüber geäußert, nach welchem System sie arbeiten und welchem System sie den Vorzug geben; aber, meine Herren, auch da ist der Zweck, der durch die Statistik erreicht werden sollte, doch nicht voll erfüllt worden. Eine einzige Stadt kann uns in bestimmter Weise sagen, welche Resultate sie durch die Waisenhauserziehung, welche durch die Familienpflege erzielt hat: das ist die Stadt Dresden. Die hat über die Entlassung aus der Pflege hinaus die Waisenkinder ins Leben verfolgt, und wir werden ja später darauf zurückkommen und hören, welche Resultate sich dabei herausgestellt haben. Die übrigen Städte haben sich im wesentlichen auf gutachtliche Aeußerungen beschränken müssen, respektive auf Aeußerungen, die sich stützen auf die Erfahrungen der letzten Jahre. Da will ich gleich von vornherein eins bemerken. Ich hatte mir im vorigen Jahre die Mühe genommen, die Verwaltungsberichte von vielen deutschen Städten auf diese Frage hin zu prüfen; später kam das Werk des Herrn Geheimrath Dr. Böhmert: da habe ich die eigenthümliche Erfahrung gemacht, daß die Gutachten, die in diesem Werke abgegeben sind, in einzelnen Städten mit den Verwaltungsberichten vollständig divergiren. Ich kann es bloß darauf zurückführen, daß die gutachtliche Aeußerung von einem anderen abgegeben ist als von demjenigen, der den Verwaltungsbericht entworfen und zusammengestellt hat. (Heiterkeit.)

M. H., Sie sehen daraus, daß man derartigen gutachtlichen Aeußerun-

gen an sich einen zu großen Werth beizulegen nicht berechtigt sein dürfte; es ist in der Regel die subjektive Aeußerung eines Einzelnen. — Bemerken will ich aber doch noch, daß sich die Mehrzahl und zwar die große Mehrzahl dieser Gutachten deckt mit dem von unserem Vereine im Jahre 1884 gefaßten Beschlusse, daß sonach auch die Mehrzahl der Gutachter der Familienpflege vor der Anstaltspflege den Vorzug geben und die letztere bloß für bestimmte Fälle und unter bestimmten Voraussetzungen als die richtigere und sachgemäßere hinstellen.

Wenn ich nun zu der Frage selbst übergehe, so habe ich schon in dem schriftlichen Referat, das ich im vorigen Jahre erstattete, mir erlaubt an die Spitze zu stellen, daß der Anstaltspflege von vornherein der Mangel anhaftet, daß sie niemals auch in den bestgeordneten Waisenhäusern in der Lage sein wird, die Familie zu ersetzen. Und das Streben in der Waisenpflege muß ja doch dahin gehen, den armen Kindern, die das Unglück hatten, Vater und Mutter zu verlieren, ihren Verlust wieder zu ersetzen, also möglichst solche Einrichtungen zu treffen, die ihnen ihren Verlust so wenig als möglich bemerkbar werden lassen. In der Anstalt ist dies nach meinem Dafürhalten nicht oder doch nur in wenigen Fällen möglich; die Mehrzahl unserer Waisenanstalten hat, soweit ich es habe feststellen können, nicht Einrichtungen, die ein Familienleben ermöglichen. Es giebt ja auch Ausnahmen, es giebt Waisenanstalten, in denen die Waisen in kleine Gruppen vertheilt und jeder Gruppe ein Hausvater und eine Hausmutter vorgesetzt sind; in Gruppen zu 8, 10, 12 Kindern sind sie getheilt, und über jeder dieser Gruppen waltet ein Elternpaar. Aber das finden wir doch nur in wenigen Fällen. Sie finden andererseits Anstalten von 50, 60, 70 und 80 Kindern, wo nur ein Hausvater und eine Hausmutter die Leitung der Anstalt haben und neben ihnen bloß noch Gehülfen stehen, die mehr oder weniger in die Kategorie der Dienstboten und ähnlicher Helfer gestellt werden müssen. Für solche Anstalten, die die Regel bilden, ist es absolut unmöglich, den Kindern nur einen einigermaßen annähernden Ersatz zu geben für die Familie. Die Kinder kommen in der Anstalt in eine streng gegliederte Ordnung und Disziplin hinein. Das mag, geehrte Versammlung, in vielen Fällen seinen großen Vortheil haben; ich glaube sogar, bei den meisten Kindern muß es eine heilsame Wirkung ausüben, wenn sie in eine solche strengere Schulung gethan werden, wenn sie gewöhnt werden an Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Sauberkeit namentlich an dem Körper. Andererseits hat aber auch diese Schulung und diese strenge Regelung ihre großen Nachtheile. Wir dürfen nie vergessen, daß wir es mit Kindern zu thun haben; es wird jedes einzelne dieser kindlichen Gemüther eingeschnürt und eingeengt werden in die Ordnung, sie werden behandelt werden müssen sämmtlich nach einer und derselben Schablone; Abweichungen für die einzelnen darf der Hausvater gar nicht machen, er geräth sonst in die Gefahr, daß die übrigen Kinder meinen, es läge eine Bevorzugung oder aber andererseits wieder eine Benachtheiligung der besonders behandelten Kinder seitens des Hausvaters vor; und dies gerade dürfte der allergrößte Fehler sein, in den ein Hausvater und Eltern überhaupt verfallen können.

Nun kommt aber weiter hinzu die große Gefahr, welche entsteht — und ja allgemein für alle Internate und alle größeren geschlossenen Anstalten an-

erkannt ist — durch das Zusammenleben einer größeren Anzahl von Kindern. Was der eine an Dummheiten nicht weiß, das weiß der andere; ein einziger sittlich verdorbener Knabe wird leicht eine ganze Abtheilung, leicht das ganze Haus verderben können. Und noch schlimmer ist es bei den Mädchen; wenn da ein sittlicher Makel an einem der Kinder haftet, so ist fast mit Gewißheit anzunehmen, daß er sich wenigstens auf einen Theil der Genossinnen übertragen wird und übertragen muß. Und ich meine, diesen Punkt müssen wir voranstellen, der muß der wichtigste für uns sein: wir müssen die Kinder gerade vor diesem Nachtheil bewahren, daß sie durch die Unterbringung in einer Anstalt in sittliche Verwahrlosung, in sittliche Fehler verfallen können.

Es kommt aber weiter dazu, daß in einem Hause, welches streng geordnet, streng gegliedert ist, wo jede Stunde, jede Viertelstunde ihre genaue Bestimmung hat und alles nach der Schnur gehen muß, von den Kindern auf alle mögliche Weise Abweichungen von dieser Ordnung erstrebt werden, daß sie bemüht sind, sich aus den Fesseln, die sie umschließen, herauszuziehen. Die Folgen davon sind einmal Hintergehungen, dann weiter aber — ein fester Zusammenhalt wird unter den Kindern immer sein, und wehe dem, das ist ja in der Schule schon so, der dem Hausvater etwas verrathen sollte! — weiter also die Heuchelei und der Mangel an Wahrheitsliebe und Wahrhaftigkeit.

Ferner mache ich der Anstaltspflege zum Vorwurf, daß sie niemals in der Lage sein wird, die Kinder so zum praktischen Leben zu erziehen, wie dies in der Familie möglich und sogar die Regel ist. Es werden ja die Kinder auch mit allem möglichen in der Anstalt beschäftigt: sie werden im Garten beschäftigt, sie werden auch vielleicht Handfertigkeitsunterricht und alles mögliche erhalten; aber, m. H., es ist immer eine bestimmt vorgeschriebene Arbeit, es geht nach der Stunde, es geht nach dem feststehenden Plane. Anders in der Familie, anders im Hause: da lernt das Kind das Nothwendige, soweit es überhaupt dazu befähigt ist, mitangreifen, es lernt mit zugreifen, es sieht, in welcher Weise die Pflegeeltern ihre Wirthschaft führen, wie sie die einzelnen Arbeiten des Hauses zu erledigen gewohnt sind. Das ist in einer Anstalt nicht der Fall. Und weiter: die Kinder werden ja in der Regel in der Anstalt körperlich besser verpflegt werden als in der Mehrzahl der Familien. Das hat seinen Vortheil, aber auch wieder seinen Nachtheil. Die Kinder sind gewöhnt, wie ein früherer Waisenhauszögling in einer Schrift sagt, immer ein „Tischchen deck' dich" zu finden; in Speise, Kleidung, in allen Bedürfnissen ist alles auf das herrlichste hergerichtet: sie kriegen ihre Nahrung, ihre gute, sachgemäße Kleidung. Kommen sie nun aus der Anstalt heraus in das Leben, dann haperts, dann ist es anders, und da ist es kein Wunder, wenn die Unzufriedenheit bei ihnen Platz greift.

Nun darf man ja das Kind auch in dieser Frage nicht mit dem Bade ausschütten. Die Waisenhäuser *haben* viel genützt, namentlich früher, wo die Fürsorge für die Waisen an sich auf schwächeren Füßen stand, wo man sich der Pflicht, für die Waisen in genügender und ausreichender Weise zu sorgen, nicht in dem Maße und Umfange bewußt war, wie das glücklicherweise heute der Fall ist, und die Waisenhäuser nützen in zahlreichen Fällen *auch heute noch*. Es können da die verschiedensten Fälle konstruirt werden, in denen die Unterbringung von Waisen in der Anstalt derjenigen in der

Familienpflege vorzuziehen ist; ich will nur erinnern, abgesehen von den bereits verwahrlosten oder der Verwahrlosung nahestehenden Kindern, an Kinder, die körperliche Gebrechen oder — ich will nicht aussprechen, worauf ich abziele — eine körperliche Unart an sich haben. Ja, m. H., einem Kinde in Familienpflege werden Sie schwer eine solche Unart abgewöhnen können schon aus dem Grunde, weil die Anforderung, welche dadurch an die Pflegeeltern gestellt wird, eine zu große ist. Soll die Pflegemutter in der Nacht drei-, viermal aufstehen und das Kind wecken? Ja, m. H., die Frau hat den Tag über gearbeitet, — das können wir nicht von ihr erwarten oder verlangen! Ein solches Kind gehört, wenigstens solange es mit der Unart behaftet ist, nach meinem Dafürhalten in die Anstalt. Ich greife, wie gesagt, nur einzelne Fälle heraus: wir werden auch andere mit Krankheiten allerhand Art behaftete Kinder besser in Anstalten unterbringen als in der Familie. Aber vor allen Dingen werden wir einen Theil der Kinder, welche ihrem Charakter nach eine besonders straffe Zucht und eine besondere Einengung ihrer Leidenschaften und ihrer üblen Gewohnheiten erfordern, mit besserem Erfolge — wenn auch nur zeitweise — der Anstalt übergeben.

Wenn ich nun übergehe zu den Vorzügen, welche die Familienpflege vor der Anstaltspflege hat, so glaube ich mich nach dieser Richtung hin kurz fassen zu dürfen, weil ich ja immer herüber und hinüber schon bei der Erörterung der Frage der Anstaltspflege die Vorzüge der Familie erwähnt habe. Die Hauptsache ist, daß das Kind wieder in Verhältnisse eintritt, aus denen es herstammt; die Hauptsache, daß es in solchen Verhältnissen erzogen wird, in denen es weiter zu leben haben wird, und daß es von verständigen, ordentlichen und ernsten Pflegeeltern für das praktische Leben erzogen wird. Wenn das erreicht wird, dann, geehrte Versammlung, ist der Familienpflege unter allen Umständen der Vorzug zu geben.

Aber zweifelhaft ist es, ob dieses Ideal der Familienpflege überhaupt oder aber in der Regel zu erreichen sein wird. In dieser Beziehung gehen die Ansichten sehr auseinander. Wo man natürlich ohne große Wahl, ohne große vorhergegangene Prüfung die Kinder in Familien unterbringt und nun glaubt das Seinige gethan zu haben, — ja, m. H., da, muß ich sagen, ist die Anstaltspflege immer noch viel besser als eine solche Familienpflege; denn dann hängt es lediglich von dem Zufall ab, ob aus dem Kind bei der Familienerziehung etwas Ordentliches wird oder nicht. Es ist deshalb Pflicht derjenigen Stellen, welche für Unterbringung von Waisenkindern zu sorgen haben, mit größter Sorgfalt bei der Auswahl der Pflegeeltern vorzugehen und dann weiter eine fortgesetzte Kontrolle über die bei Pflegeeltern untergebrachten Kinder eintreten zu lassen. Wir finden das ja an vielen Orten, namentlich auch in größeren Städten, durchgeführt. Wo die Kontrolle fehlt, da beruhigt sich eben die leitende Stelle dabei, daß sie überhaupt für das Kind sorgt und es womöglich recht billig für die Armenverwaltung in einer Familie untergebracht hat; wird aber diese Kontrolle gleichmäßig und fortgesetzt geübt, dann wird sie einmal günstig wirken auf das Kind, andererseits aber auch auf die Pflegeeltern; die Pflegeeltern selbst werden sich ihrer Pflichten in ganz anderem Maße bewußt werden, es kann hie und da nachgeholfen werden seitens der Kontrollirenden durch kurze

Andeutungen, durch Bemerkungen u. s. w.; vor allem aber wird das Kind das Bewußtsein in sich tragen, daß auch außer den Pflegeeltern noch eine Stelle vorhanden ist, die ein Interesse für sein Ergehen hegt und der daran gelegen ist, daß es ihm gut geht und daß auch das Kind selbst seine Pflicht nach jeder Richtung hin thut. Es ist also diese Auswahl der Pflegeeltern und die Kontrolle eine Hauptsache. Von Süddeutschland wissen wir ja, daß da schon die Frauenvereine sich der Frage in weitem Umfange bemächtigt haben; in Darmstadt sowohl wie, glaube ich, im ganzen Großherzogthum Hessen und auch hier in Karlsruhe und im ganzen Großherzogthum Baden werden die Waisenkinder durch Damen der Frauenvereine besucht; und wie intensiv dieser Besuch ist, das können Sie hier sehen. Nach einer Notiz, die neulich im „Volkswohl“ zu finden war, sind im vorigen Jahre die hier in Karlsruhe in Familien untergebrachten 224 armen Kinder im Durchschnitt je 15 mal besucht worden, zur Hälfte von den betreffenden Pflegedezernenten, zur Hälfte von Damen des Frauenvereins. Nach den Mittheilungen des Herrn Oberbürgermeisters Ohly wirken die Damen in Hessen und bezw. in Darmstadt ganz besonders auch mit bei der Auswahl und bei dem Aufsuchen geeigneter Pflegeeltern; und ich glaube, wir müssen immer wieder betonen, daß es die Pflicht der Armenverwaltungen ist, nach dieser Richtung hin weiter vorzugehen. Sie können überzeugt sein, daß Sie willige Damen in jeder Stadt finden werden, wenn Sie nur suchen und wenn Sie sich nur die Mühe geben, an sie in geeigneter Weise heranzutreten.

Wenn ich nun übergehen darf auf einzelne Urtheile, die über die Vortheile der einen oder der anderen Pflege geäußert worden sind, so muß ich sagen, daß in ganz überwiegender Mehrheit sich diese Aeußerungen für die Familienpflege ausgesprochen haben. Ich will, m. H., mich kurz fassen und nur einzelnes herausgreifen.

Ich erwähne zunächst die Schrift des Herrn Raudnitz, der auch die italienischen Verhältnisse berührt und ganz besonders darauf hinweist, welche traurigen Erfahrungen in Neapel mit der Pflege der Mädchen in geschlossenen Anstalten gemacht worden sind.

Ich erwähne ferner einen starken Gegner der Anstaltspflege, einen Herrn Schuldirektor a. D. Wagner, der wiederholt in zum Theil geharnischten Artikeln gegen die Waisenhäuser vorgegangen ist.

Dann giebt das reichste Material die Aeußerung der 77 Städte, und da möchte ich doch bitten, wenigstens auf einen Theil dieser Aeußerungen zurückkommen zu dürfen, vor allem auf die Aeußerung der Stadt Dresden. Dresden ist, wie ich eingangs bemerkte, die Stadt, die allein die Waisen auch in das Leben hinein bis nach ihrer Verheirathung verfolgt hat oder es wenigstens allein mitgetheilt hat, welche Ergebnisse sich da herausgestellt haben. Es ist in dem Dresdener Gutachten gesagt einmal, daß die Individualität des Kindes bei der Wahl der Anstalts- oder der Familienpflege mit maßgebend sein müßte, und sonach die Anstaltspflege nicht vollständig von Dresden verworfen; dann aber bemerkt, „daß nach einer vor mehreren Jahren aufgestellten Statistik über Personen, die als Kinder der Armenfürsorge anheimgefallen und theils in Anstalten theils in Familien verpflegt worden waren, was die Männer anbelangt, ein bedeutend höherer Prozentsatz von früheren

Anstaltspfleglingen Strafanstalten bezw. der Zwangsarbeitsanstalt in Dresden zugewiesen wurde und daß, was die Frauen anlangt, eben auch ein höherer Prozentsatz früherer Anstaltspfleglinge der Prostitution anheimgefallen war, als der Prozentsatz bei solchen betrug, die in Familienpflege sich befanden".

In demselben Sinne, aber ohne sich zu stützen auf besondere Erhebungen, sprechen sich, wie ja schon bemerkt, auch noch eine ganze Zahl anderer Städte aus. Namentlich sprechen sich ganz entschieden ebenso oder ähnlich aus Düsseldorf und Essen, während andere Städte für beide Prinzipien sich äußern; Barmen hält die Anstaltspflege für die bessere, namentlich um deswillen, weil nach den dortigen Einrichtungen die Kinder, die im Waisenhause erzogen werden, dann später auch noch bis zur Großjährigkeit der Kontrolle der Anstalt unterstehen und, falls sie dienstlos werden oder aus der Lehre weggehen, in die Anstalt wieder aufgenommen werden und dort bis zu einem anderweiten Unterkommen wieder eine Heimat finden. Nun, meine Herren, ich meine, dieselbe Einrichtung kann man bei den in Familienpflege untergebrachten Kindern auch treffen, und ich kann deshalb diesen Grund nicht für stichhaltig anerkennen.

Dann sind aber eine Anzahl Städte vorhanden, die sich gegen Familienpflege um deswillen aussprechen, weil in ihnen unter ihren eigenthümlichen Verhältnissen Familien, die geeignet wären zur Übernahme und Pflege von Waisenkindern, überhaupt nicht zu finden sind. Das ist namentlich in Hagen der Fall. Trier spricht sich ganz entschieden aus gegen Unterbringung von Mädchen in Waisenanstalten, muß also doch wohl in dieser Beziehung schlechte Erfahrungen gemacht haben. Andererseits ist Quedlinburg wieder ganz entzückt von den Resultaten der Erziehung in Waisenhäusern; und ähnliche Aeußerungen liegen aus anderen Städten vor. Wir sehen also, es gehen die Ansichten sehr auseinander. Der Erziehungsverein für den Kreis Magdeburg, der es mit Kindern zu thun hat, deren Eltern nicht geeignet scheinen, die Erziehung zu leiten, spricht sich nach seinen Erfahrungen auf das allerentschiedenste für die Familienpflege aus. In dem Jahresbericht ist gesagt:

> „Das Familienleben erscheint auch uns als das unmittelbar von Gott gegebene. Ein Mutterherz kann keine Anstalt ersetzen; auch wenn sie eine Musteranstalt wäre, will sagen unter bewährter christlich-sittlicher Leitung das schönste gesunde Haus besitzt, einen hellen weiten Hof, köstliches Quellwasser, nahen fruchtbaren Garten, guten Acker, neben dem Leiter nur tüchtige Lehrer, einen gediegenen Hausvater, auch hinter dem Rücken zuverlässige Dienstboten: so ist man dennoch nicht sicher, daß die Kinder nicht schlechter herauskommen, als sie eintraten: so groß ist der Einfluß der vielen zum Theil heuchlerischen gleichaltrigen Kinder aufeinander; so groß der Reiz des Geheimnisses im Verbotenen, des Abenteuerlichen im Verbrechen."

Der Herr Pfarrer Hecker in Münster, der sich viel auch mit der Waisenfrage beschäftigt hat, äußerte sich auf Veranlassung eines Herrn aus Gladbach vor mehreren Jahren folgendermaßen:

„Wir haben in Münster zwei Waisenhäuser unter vortrefflicher geistlicher Leitung. Die Erfolge sind überaus günstig. Aber trotzdem halte ich die Erziehung von Waisen in Waisenhäusern nur für einen Nothbehelf.“

Sie sehen also, auch hier, wo nach der Ansicht des genannten Herrn die vorzüglichsten Resultate im Waisenhause erzielt worden sind und gar keine Schäden sich doch herausgestellt haben müssen, wird der Familienpflege der Vorzug gegeben. Er fügt hinzu, daß es dem Verein, an dessen Spitze er stehe, bisher immer gelungen sei, auch geeignete Pflegeeltern zu finden.

Zum Beweis dafür, wie es in manchen Waisenhäusern gehalten wird, möchte ich nun noch aus dem Verwaltungsbericht einer preußischen Stadt im Osten einen kurzen Abschnitt mittheilen. Dort sind zwar die meisten Kinder auch untergebracht in Familienpflege, und in der Waisenanstalt waren im Jahre 1885/86 nur 14, im Jahre 1886/87 10 Kinder. Ich habe beide Verwaltungsberichte, für 1885/86 und für 1886/87, durchgesehen und zu meiner Ueberraschung wörtlich übereinstimmend dieselbe Aeußerung in beiden Berichten gefunden; dieselbe lautet bezüglich der Beschäftigung der Kinder:

„Sämtliche Kinder wurden in der schulfreien Zeit, und nachdem sie ihre Schularbeiten beendet, unter Aufsicht der ihnen aus dem Armenhause beigegebenen Frau mit Federschleißen beschäftigt, die älteren auch bei der häuslichen Reinigung mit verwendet. Als Pfleger im Waisenhause funktionierte ein Polizeibeamter.“ (Bewegung).

Nun, meine Herren, das ist eine Stadt von über 30 000 Seelen, und trotzdem kann eine solche mangelhafte Einrichtung fortgesetzt in einem städtischen Waisenhause bestehen!

Ich bin leider genöthigt noch einen Punkt hier zu berühren. Bekanntlich sollte im vorigen Jahre in Magdeburg über die Waisenfrage referirt werden. Es war Magdeburg vielleicht auch mit um deswillen gewählt, weil dort der Sitz der Reichsoberfechtschule ist und von da aus die Anregung zur Errichtung der Reichswaisenhäuser ausgegangen war. Nun hatte ich in dem damals erstatteten Bericht selbstverständlich nur objektiv über Waisenhäuser gesprochen, mit keinem Wort aber die Reichswaisenhäuser angegriffen. Ich hatte dazu um so weniger Veranlassung, als nach den Erfahrungen, die ich gemacht hatte, gerade die Reichswaisenhäuser in ganz vorzüglicher Weise ausgestattet und auch sehr regelmäßig und sorgfältig überwacht werden von den Mitgliedern des Vorstandes. Wir dürfen ja voraussetzen, daß das nicht bloß jetzt, wo es sich noch um eine neue Einrichtung handelt, der Fall ist, sondern auch in Zukunft so sein wird. Ich hatte nur zweimal die Reichswaisenhäuser in meinem Berichte erwähnt: einmal hatte ich gesagt:

neuerdings beschäftigten sich mit der Frage auch andere außerhalb der Berufskreise stehende Personen und Vereinigungen; so hätte namentlich die Reichsfechtschule in sehr dankenswerther Weise in den letzten Jahren drei Häuser errichtet und ebenso die Kriegervereine ein Waisenhaus;

und dann weiter habe ich sie noch einmal erwähnt, als ich darauf zu sprechen kam, daß auch der Kostenpunkt gegen die Anstaltspflege spreche, und hatte da lediglich ein Beispiel genommen aus Magdeburg. Ich hatte gesagt, daß

die städtische Familienpflege durchschnittlich pro Kind einen Aufwand von 146 Mark verursache, die Unterbringung im Reichswaisenhause dagegen einen solchen von 350 Mark und daß deshalb auch wohl zu erwägen sei, ob man nicht, selbst wenn man beides gleichstellen wolle, die Familienpflege vorziehen sollte, um einer größeren Anzahl von Kindern die Wohlthat einer geordneten Pflege und Erziehung zu Theil werden zu lassen. Das waren die zwei Punkte; in keinem Punkte war ich polemisch gegen die Reichs-Oberfechtschule vorgegangen. Trotzdem bin ich von der Reichs-Oberfechtschule mißverstanden und arg angegriffen worden. Kurz nach dem Magdeburger Kongreß erschien eine Broschüre, in der ein Abschnitt handelt von den Angriffen gegen die Waisenhäuser; er zerfällt in zwei Unter-Abschnitte: erstens Angriffe seitens der Geistlichkeit und zweitens seitens der Volkswirthe und Armenpfleger. Und da wird denn gesagt, wir hätten auf unserem Kongreß diese Frage zur Verhandlung gestellt, sie wäre aber nicht zum Vortrag gekommen, und dann mit mir stark ins Gericht gegangen. Es heißt über mein schriftliches Referat:

„Der Bericht weiß von dem Werthe der Waisenanstalten überhaupt nichts zu sagen, er kennt nur Mängel und Gefahren &c."

Nun muß ich sagen, daß ich allerdings in meinem Bericht mich kurz gefaßt, aber an den verschiedensten Stellen doch auch, nicht bloß in den Thesen, hervorgehoben habe, wie Gutes die Waisenhäuser geleistet haben und noch leisten. Ich hatte aber in dem Bericht ganz besonders Bezug genommen auf die Ausführungen im Referat des Herrn Oberbürgermeisters Ohly. Unsere Aufgabe für voriges Jahr bestand bloß darin, die Diskussion einzuleiten; die Sache selbst war schon in eingehendster Weise früher erörtert, und deshalb hielten wir uns berechtigt, auf die früher gedruckten Vorlagen, Verhandlungen und Referate zu verweisen; und das habe ich wiederholt in dem Bericht gethan. Der Herr Verfasser dieser Streitschrift hat aber anscheinend sich nicht die Mühe genommen, mein ganzes Referat durchzulesen, viel weniger noch das von Herrn Ohly, — ich glaube, das hat er gar nicht zu Gesicht bekommen, obgleich ich gleich eingangs meines Berichts hervorhob, daß ich Bezug nehme auf alle die dort gemachten Ausführungen und alle Wiederholungen zu vermeiden suchen würde.

Ein paar Punkte hat der Verfasser der Broschüre noch hervorgehoben, für deren Erwähnung ich ihm dankbar bin. Er sagt zu Gunsten der Anstaltspflege: wenn wir die Anstaltspflege verwerfen wollten, so müßten wir auch gegen die Schule uns aussprechen; es wäre etwas ganz Aehnliches: auch in der Schule würde eine große Anzahl von Kindern gleichzeitig und zusammen unterrichtet, und wir müßten uns dann auch entschließen, zum Einzelunterricht der Kinder überzugehen. (Bewegung). Ja, meine Herren, das trifft doch nun in keiner Weise zu. Die Schule und der gemeinsame Unterricht der Kinder haben ja ihre ganz besonderen Gründe; ich will auf die nicht näher eingehen, aber bloß eines hervorheben: daß die Kinder, so lange sie in der Schule sind, fortgesetzt unter der Aufsicht des Lehrers stehen und daß deshalb alle die Mängel, die wir bei den Waisenhäusern hervorgehoben haben, daß namentlich in ihren Freistunden immer wieder dieselben Kinder in abgetrennten Räumen zusammen sind, daß sie gemeinschaftliche

Schlafsäle und dergleichen haben, — daß alle diese Mängel hier nicht vorhanden sind, daß aber vor allem die Kinder, wenn sie die Schule verlassen, nach Hause zurückkehren in die Familie und ihre Erziehung in der Familie erhalten, nicht aber in der Schule.

Er hat dann weiter hingewiesen auf die Ferienkolonien. Auch das trifft nicht zu. Wir schicken ja in Ferienkolonien Abtheilungen von 10 bis zu 20, ich glaube, an einzelnen Orten sogar bis zu 25 Kindern unter der Aufsicht eines Lehrers oder einer Lehrerin. Ja, meine Herren, aber auch da liegt es anders! Der zur Aufsicht mitgeschickte Lehrer hat die Aufgabe, während dieser drei oder vier Wochen in der Kolonie fortgesetzt die Kinder unter den Augen zu behalten, sie zu beschäftigen und für sie nicht bloß körperlich, sondern auch geistig zu sorgen. Und, meine Herren, unser Kongreß hat es bereits anerkannt, daß, wenn und wo es durchführbar ist, auch hier die Pflege der Kolonisten in Familien derjenigen in gesammelten Kolonien vorzuziehen sei. Wir wissen ja, daß in Bremen und auch an anderen Orten schon nach diesem System gearbeitet wird. Der damalige Referent hat es ja in ausführlicher Weise hervorgehoben, daß und warum eines sich nicht für alle schicke: weil man eben nicht an allen Orten die Gelegenheit hat, sich auch nicht die Mühe geben will.

Es ist schließlich nun die Vorzüglichkeit der Anstalten, namentlich der Reichswaisenhäuser in der Schrift hervorgehoben, und ich will zugeben und habe es schon bemerkt, daß diese Anstalten vorzüglich ausgestattet sind und daß sie jetzt auch fortgesetzt unter strenger und sachgemäßer Kontrolle stehen. Aber bemerken muß ich doch, daß der Schlußsatz, den der Generalfechtmeister (Heiterkeit) und sehr verdienstvolle Gründer des Vereins Herr Direktor Nadermann in einem anderen Referate, das mir nur durch die Zeitungen zugänglich geworden ist, aufgestellt hat, daß nämlich die Pflege und Erziehung in dem Waisenhause der deutschen Reichsfechtschule der besten Familienerziehung mindestens gleichzustellen sei, eine eigenthümliche Beleuchtung schon wenige Wochen später erfahren hat, als in unserem Reichswaisenhause in Magdeburg einige mißliche Erfahrungen gemacht wurden, auf die ich hier nicht näher eingehen will, die aber, wie ich denke, doch diese Ueberzeugung in dem Herrn erschüttert haben werden, daß die Waisenhauserziehung auch in dieser an sich so vorzüglichen Anstalt mindestens so gut und besser sei als die Erziehung in guten Familien.

Meine Herren, ich komme zum Schluß. Im vorigen Jahre hatte ich mir erlaubt, drei Thesen in Vorschlag zu bringen. Davon lautete die eine und erste dahin, daß die Unterbringung von Kindern in allgemeinen Waisenanstalten nicht zu empfehlen sei. Ich mußte diese These mit Rücksicht auf die Fassung des damaligen Themas an die Spitze stellen, habe sie aber noch vor der Verhandlung, zu der es dann leider nicht kam, dahin abgeändert: es empfiehlt sich nicht, die Waisen ausschließlich, also allgemein, in Anstalten unterzubringen. Mir war ja bekannt, was der Ausschuß unter dem Ausdruck „allgemeine Waisenanstalten“ verstanden wissen wollte; anderen hat das viel Kopfzerbrechen gemacht, sie haben eben alles mögliche darunter gedacht, und auch mein Herr Korreferent hat sich aus diesem Grunde meinem Vorschlage bezüglich der These 1 nicht anschließen können. Die Thesen 2 und 3,

die ja in nuce das Entscheidende fassen, habe ich mir erlaubt, jetzt in eine zusammenzufassen, und schlage vor, heute folgende These anzunehmen:

Die Waisenpflege in dazu geeigneten Familien ist die natürlichste und zweckentsprechendste. Sie verdient aus sittlichen wie praktischen Rücksichten den Vorzug vor der Unterbringung der Waisen in geschlossenen Anstalten. Die letztere ist nur für besondere Fälle beizubehalten. (Lebhaftes Bravo.)

Vorsitzender: Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat Herr Stadtrath Ludwig-Wolf (Leipzig).

Stadtrath Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochgeehrten Damen und Herren! Ich stehe mit dem Herrn Referenten vollständig auf gleichem Standpunkt, und deshalb kann es mir nicht beikommen, etwa hier gegen ihn polemisiren zu wollen. Ich gestatte mir nur einzelne wenige Punkte herauszuheben, um daran einige Bemerkungen zu knüpfen.

Zunächst, meine Herren, glaube ich, dürfen wir uns nicht dazu verleiten lassen, daß wir auf das Moment der Gefahr der sittlichen Ansteckung und der sittlichen Verderbung in den geschlossenen Anstalten allzu viel Gewicht legen, und zwar aus dem Grunde, um nicht etwa von sachverständiger Seite einen Widerspruch herauszufordern. Die betonte Gefahr liegt ja hier bis zu einem gewissen Grade vor, aber doch nicht in dem Maße, wie man es vielleicht im allgemeinen glaubt. Es wird Ihnen z. B. von seiten derjenigen Herren, die sich speziell mit der Zwangserziehung beschäftigen, entgegengehalten werden, und zwar ist mir gerade dieser Punkt entgegengehalten worden noch vor kurzer Zeit von dem Herrn Dr. Wichern aus Hamburg, daß mir gesagt wurde: Sobald wie Sie eine Rettungsanstalt errichten wollen und wollen in der Rettungsanstalt lediglich verwahrloste Kinder unterbringen, die absolut nicht mehr in Familien untergebracht werden können, so legen Sie damit dem Leiter der Anstalt eine Last und eine Aufgabe auf, die er zu lösen absolut nicht im Stande ist. Es muß das Material einer derartigen Anstalt versetzt sein bis zu einem gewissen Grade auch mit guten Elementen; es müssen die guten Elemente das Ferment sein oder, ich möchte sagen, der lockere Sand sein, der diesen harten Boden, der dort zu bearbeiten ist, in gewisser Weise durchsetzt und so es dem Leiter der Anstalt ermöglicht, durch die besseren Elemente auf die verkommeneren Elemente miteinzuwirken. Also aus diesem Grunde, meine Herren, glaube ich, wenn wir auch die Gefahr der moralischen Ansteckung anerkennen, dürfen wir doch nicht das Gewicht allzusehr darauf legen.

Dann, meine Herren, bin auch ich für die Familienerziehung und zwar aus dem einfachen Grunde: wir wollen fürs Leben erziehen die Kinder, welche der elterlichen Pflege, sei es durch den Verlust der Eltern, sei es auch dadurch, daß die Eltern ihre Verpflichtung nicht erfüllen, verlustig gegangen sind. Ich meine aber, daß wir nur im Leben fürs Leben erziehen können und daß wir nicht die Erziehung fürs Leben abseits vom Leben bewirken können. Ich möchte sagen: der Wind des täglichen Lebens muß auch diese

Kinder umspielen, damit sie hernach für das Leben geschickt erfunden werden. Wir wollen keine Talente in der Stille erziehen, sondern eben Charaktere erziehen, die nachher so gefestigt sind, daß sie im Leben ihren eigenen Weg weiter gehen können. Und das kann meiner Meinung nach nur und am besten in der Familie geschehen.

Leider Gottes liegt nun aber die Sache in den verschiedenen Theilen unseres deutschen Vaterlandes verschieden. Man kann von den besten Absichten beseelt sein, die Familienpflege einzuführen, — die Verhältnisse ermöglichen es nicht. Während z. B. Sie in Sachsen, Thüringen, Westfalen sehr wohl geeignete Familien für diesen Zweck bekommen können, liegt im Osten des deutschen Vaterlandes die Sache vollständig anders. Z. B. sagte mir auch Herr Dr. Wichern, daß in Ostpreußen und in Posen es ungeheuer schwer sei, geeignete Familien für die Erziehung von Kindern zu gewinnen.

Die ganze Frage nun, in welcher Weise die Familienpflege einzurichten sei, ist nach meinem Dafürhalten eine Thatfrage, die sich auch wieder verschieden beantwortet, je nachdem die Verhältnisse liegen. Im Allgemeinen kommt es aber lediglich darauf zunächst an, erstens geeignete Pflegeeltern für diesen Zweck zu gewinnen und dann sowohl diese Eltern als die bei ihnen untergebrachten Kinder unter einer gehörigen Ueberwachung und Kontrolle zu halten. Und da gestaltet sich die Sache an dem einen Orte anders als an dem anderen. An kleineren Orten, wo die Familien in der nächsten Nähe für diese Zwecke erworben werden können, wird man ja die Sache sehr bequem den Frauenvereinen in die Hände legen können. Anders liegt aber die Sache bei größeren Gemeinden und namentlich auch in solchen Gemeinden, die stark mit Industrie versetzt sind. Da muß man einen anderen Weg nach dem Ziele suchen. Und so sind wir z. B. in Leipzig darauf gekommen, das Dresdener Prinzip der Waisenkolonien zu adoptiren und, ich kann nur sagen, mit dem besten Erfolge zu adoptiren. Die Sache läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß wir uns geeignete Personen fern von der Stadt auf dem Lande für diesen Zweck als Waisenväter an die Hand nehmen. Gewöhnlich sind es Geistliche, die in ihren Gemeinden oder in den Nachbargemeinden, deren Verhältnisse sie genau kennen, Familien sich aussuchen, welche geneigt und geeignet sind für die Kinderpflege. Diesen überweisen wir dann die Kinder in der Weise, daß wir ihnen die betreffenden Akten, die in der Hauptsache doch auch ein Nationale, ich möchte sagen, eine Naturgeschichte des betreffenden Kindes enthalten, übergeben, damit sie also den Charakter und die ganze Individualität des Kindes einigermaßen kennen lernen und dann für das Kind entsprechende Pflegeeltern suchen. An unserer Stelle nehmen sie die Ueberwachung sowohl der Pflegeeltern wie des Kindes fernerhin in die Hand. Wir behalten uns natürlich auch die direkte Ueberwachung durch unsere Organe nebendem mit vor; die Sache liegt aber so, daß durch die Ueberwachung, die von dem betreffenden Herrn ausgeübt wird, wir unsere Ueberwachung auf ein Minimum beschränken können. Namentlich auch wird die Ueberwachung von diesen Herren mit erstreckt auf die Schule. Z. B. einer unserer Waisenväter, der früher auch dem Rath zu Dresden nach dieser Richtung hin sehr behülflich gewesen ist und den wir uns bei seiner Versetzung in unsere Gegend sofort an die

Hand genommen haben, besucht jedes Kind auch in der Schule, bespricht die Fortschritte des Kindes mit dem betreffenden Lehrer und führt über die Kinder ein vollständiges fortlaufendes Nationale.

Es hat für uns diese Art der Waisenpflege auch noch nach sozialer Richtung hin einen nennenswerthen Vortheil gehabt und zwar den, daß wir auf diesem Wege eine Menge von Kindern aus dem großstädtischen Proletariat, die mehr oder weniger doch wieder dem Proletariat anheimgefallen sein und als weiteres Gährungsprodukt übel fortgewirkt haben würden, wieder zurückverpflanzen aufs Land. Es hat sich nämlich durch die Notizen, die gerade der von mir letzterwähnte Herr sich gemacht und über seine Pfleglinge gehalten hat, herausgestellt, daß ein großer Prozentsatz sowohl der Mädchen wie der Knaben später auf dem Lande verbleibt und nicht wieder zurückkehrt in die Stadt, da sie auf dem Lande ein gutes Fortkommen finden; ja wir haben sogar die Erfahrung gemacht, daß einzelne von diesen versetzten Waisenkindern von den betreffenden Pflegeeltern vollständig an Kindesstatt angenommen worden sind, so daß sie also da eigentlich wieder die Heimat gefunden haben, die wir ihnen haben geben wollen.

Und so glaube ich, daß ich Ihnen auf Grund der Erfahrungen, die wir gemacht haben, nur anrathen kann, einen ähnlichen Versuch zu machen; ich hoffe, daß er sich ebenso bewähren wird, wie er sich bei uns bewährt hat.

Gemeinderath Stähle (Stuttgart): Meine Herren, ich bin hocherfreut, daß die Erfahrungen, die uns eben von verschiedenen Seiten mitgetheilt wurden, in der Hauptsache sich ganz mit den Erfahrungen der Armenpflege der Stadt Stuttgart decken. Auch wir haben dort versucht, die Kinder, die nicht notwendig einer Anstaltspflege bedürfen, — solche, welche deren bedürfen, giebt es aber, so daß wir die Anstaltspflege, wie schon der Herr Referent gesagt hat, nicht absolut perhorreszieren dürfen, — auf dem Lande unterzubringen. Da haben wir Geistliche und andere vertraute Männer, die uns solche Familien mittheilen; wir haben aber namentlich eines eingeführt: daß alljährlich nicht bloß von dem Geistlichen, sondern vom gemeinschaftlichen Amte, nämlich vom Ortsvorsteher und Geistlichen zusammen, ein Bericht über die Familien, in denen die Kinder untergebracht sind, und über die Art und Weise, in welcher sie verpflegt werden, uns erstattet wird; und so erhalten wir, ohne daß wir gerade Kommissäre hinausschicken, die vielleicht nur von einem momentanen Eindruck bei ihrem Urtheil beherrscht werden könnten, ein richtiges Urtheil über die Pflege des Kindes.

Ich stehe also ganz auf dem Standpunkt, den Herr Stadtrath Ludwig-Wolf vertreten hat, und divergire nicht wesentlich mit dem des Herrn Referenten. Aber in einem Punkte, möchte ich nahezu behaupten, ist es nöthig Anstaltspflege einzuführen: das ist für Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahre. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß es überaus schwer ist, namentlich Kinder im 1. Lebensjahre, die häufig sofort versorgt werden sollen, in guten Familien unterzubringen. Denken Sie sich, meine Herren, was erfordert ein solches Kind an unausgesetzter Pflege! und diese, haben wir gefunden, kann mit einiger Ruhe nur Anstalten anvertraut werden, welche sich gerade die Pflege dieser

Kleinen zur Aufgabe gestellt haben. Dort sind Pflegeschwestern, welche den ganzen Tag ihre Arbeit nur in der Pflege dieser Kleinen suchen, die ja jede Stunde nach Umständen nöthig ist, sowie das Kind erwacht, in Nahrung, Reinigung u. s. f. Leute auf dem Lande, die ihrer Nahrung nachgehen müssen, sind selten im Stande den überdies öfters schwächlichen und kränklichen Kindern die nöthige Pflege angedeihen zu lassen, — auch wenn sie noch soviel Herz für die Kinder haben, wir wissen ja, in welcher Weise die Pflege der eigenen Kinder stattfindet! Wenn wir ein solches Kind da hinausgeben, so sind wir immer in der Gefahr, daß es nicht so versorgt wird, wie es versorgt werden sollte. Und so möchte ich bitten, daß von den Armenverwaltungen darauf Rücksicht genommen wird, Anstalten zu gründen mit der Aufgabe, diese Kleinen aufzunehmen, oder, wo sie schon bestehen, daß diese Kleinen solchen Anstalten zugewiesen werden. Wir in Stuttgart haben in jeder Beziehung, besonders auch betreffs der Sterblichkeit, nur die günstigsten Erfahrungen mit einer solchen trefflich geleiteten Anstalt gemacht.

Vorsitzender: Ich verstehe den Herrn Vorredner dahin, daß er den Antrag stellen will, daß die These, die Herr Bürgermeister Born gestellt hat, dementsprechend abgeändert werde, und ersuche ihn, diesen Antrag schriftlich einzureichen.

Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß es wünschenswerth sei, den Vorschlag des Herrn Bürgermeisters Born noch einmal präzis zu verlesen; das geschieht hiermit. Er lautet:

> Die Waisenpflege in dazu geeigneten Familien ist die natürlichste und zweckentsprechendste. Sie verdient aus sittlichen wie praktischen Rücksichten den Vorzug vor der Unterbringung der Waisen in geschlossenen Anstalten. Die letztere ist nur für besondere Fälle beizubehalten.

Amtsrichter Dr. Aschrott (Landsberg a. W., jetzt Berlin): Die Ausführungen des Herrn Referenten ebensowohl wie diejenigen der beiden Herren Redner, welche nach ihm das Wort ergriffen haben, haben nach meiner Meinung gezeigt, daß es nicht ganz richtig ist, die Frage zu stellen: geschlossene oder offene Waisenpflege? Alle Herren stimmen darin überein, daß es in sehr vielen Fällen selbst für diejenigen, welche sich prinzipiell für offene Waisenpflege erklären, nicht möglich ist, geeignete Maßregeln zu treffen, um Pflegeeltern, denen man die Kinder anvertrauen kann, zu finden oder eine Inspektion und Beaufsichtigung dieser Pflegeeltern, wie sie nothwendig erscheint, einzurichten. Es ist ferner hervorgehoben worden, daß für eine ganze Reihe von Klassen die Anstaltspflege zweifellos besser ist als die offene Waisenpflege: für Kinder, die einer besonders strammen Zucht bedürfen, die in körperlicher Beziehung vernachlässigt sind, für kleine Kinder u. s. w. Also auch die Befürworter der offenen Waisenpflege verwerfen nicht ganz die geschlossene.

Ich meine, worauf es vor allen Dingen hiernach ankommt, wird sein, ob man nicht der Anstaltspflege, die unbedingt nicht ganz zu entbehren ist und nothwendig bleiben wird, diejenigen Momente hinzufügen kann, welche für die Familienpflege im allgemeinen sprechen. Der Herr Referent hat schon

ganz kurz auf etwas hingedeutet, was ich hier näher ausführen möchte: daß es nämlich bereits Anstalten giebt, in denen die Waisenpflege derartig in Gruppen, in Familien vertheilt wird, daß sich das Günstige, was mit der Familienpflege verbunden ist, auch in diesen Anstalten realisirt.

Ich selbst kenne eine derartige Anstalt aus England her. Die Gemeinde Chelsea hat im Süden von England einen großen Länderkomplex angekauft und schickt dorthin ihre sämtlichen Waisenkinder und ebenso auch die vernachlässigten und verwahrlosten Kinder, sofern dieselben nicht schon mit dem Strafgesetzbuche in Konflikt gekommen sind. Dieser große Komplex ist in der Weise eingetheilt, daß sich in der Mitte desselben befindet: das Verwaltungsgebäude, die Kirche, das Schulgebäude und die Gebäude für die Beamten, die in der Anstalt wohnen müssen. Rings um dieses Zentrum herum liegen ganz kleine Häuser, die so einfach eingerichtet sind, wie die Arbeitshäuser auf dem Lande in jener Gegend zu sein pflegen. In jedes dieser Häuser setzt die Gemeinde eine Familie, und zwar regelmäßig eine Handwerkerfamilie, und übergiebt derselben eine Anzahl Kinder, zumeist nicht über zwölf. Das ist ja allerdings eine etwas stattliche Familie; aber es ist immerhin eine Kinderzahl, die auch in anderen Familien vorkommen kann und nicht so selten vorkommt. Auf diese Weise haben die Kinder alle Vortheile des Familienlebens und gleichzeitig die Vortheile des Anstaltslebens. Sie haben vor allen Dingen einen vortrefflichen Schulunterricht; darin liegt ja immer eine Hauptschwierigkeit, wenn Kinder auf dem Lande in Pflege gegeben werden: dafür zu sorgen, daß sie auch genügenden Schulunterricht erhalten. Die Kinder haben ferner vortreffliche ärztliche Pflege; es ist ein Arzt angestellt, der sich der Kinder in Krankheitsfällen annimmt und die nöthigen Vorschriften für ihre Ernährung giebt. Und endlich sind die Kinder in eine Familie gekommen, die durchaus geeignet ist, sie in das praktische Leben einzuführen. Es wird, wie bereits erwähnt, Werth darauf gelegt, daß der Hausvater ein bestimmtes Gewerbe betreibt; der eine ist Schuhmacher, der andere Schneider, der dritte Zimmermann, der vierte Sattler u. s. w., und es ist seine Aufgabe, die Knaben, die zu ihm gebracht worden sind, in seinem Gewerbe zu unterrichten, während es die Aufgabe der Hausmutter ist, gleichzeitig die Mädchen mit zu den Haushaltsarbeiten heranzuziehen.

Ich halte diese Anstalt geradezu für ideal, und es hat mich gefreut, bei meiner kürzlich abgeschlossenen Studienreise nach Amerika zu finden, daß dort diese Anstalt jetzt vielfach Nachahmung erfährt.

Ich möchte hier noch eine kurze Bemerkung anknüpfen über ein System, welches ich in einzelnen Staaten Amerikas, insbesondere in Ohio und Massachusetts, vorgefunden habe. Man bringt hier vielfach die Kinder zunächst in eine Anstalt mit der Tendenz, sie sobald als irgend thunlich aus der Anstalt heraus in die offene Waisenpflege zu Pflegeeltern zu geben. Man hält es für nützlich, die Anstaltspflege als erstes Stadium eintreten zu lassen, einmal um den Charakter des Kindes kennen zu lernen und mit Sicherheit zu beurtheilen, ob es für die Familienpflege überhaupt geeignet ist, zweitens um diese Kinder — eine große Zahl derselben ist ja körperlich mehr oder weniger vernachlässigt und sie bedürfen, ehe sie zu den Pflegeeltern kommen, einer körperlichen Kräftigung — soweit als möglich körperlich herauszubilden.

Erst nachdem ein derartiges Probestadium abgelaufen ist, welches bei manchen Kindern nur ganz kurz, bei manchen länger ist, giebt man die Kinder in die offene Waisenpflege. Das hat den großen Vortheil, daß sich sehr viel mehr Eltern bereit finden, Kinder aus diesen Anstalten in Pflege zu nehmen, als es sonst wohl der Fall sein würde, weil die Versicherung des Anstaltsvorstehers, daß das betreffende Kind sich gut geführt hat, daß es gesund ist, keine Fehler hat rc., ihnen eine Gewißheit giebt, daß sie das Kind ohne Besorgniß mit ihren eigenen Kindern erziehen können. Und nicht nur finden sich Pflegeeltern, welche Waisenkinder mit ihren eigenen Kindern erziehen, sondern es finden sich auch eine ganz große Zahl Pflegeeltern, welche derartige Kinder adoptiren; und das muß doch als das besonders Erstrebenswerthe gelten. Auch das Adoptiren wird wesentlich dadurch unterstützt, daß die Eltern die volle Gewißheit haben können, daß sie es mit einem gesunden Kinde, welchem kein sittlicher Makel anhaftet, zu thun haben.

Ich glaube — um zum Schluß zu kommen —, daß in Deutschland, wo es sehr schwer sein wird, überall geeignete Pflegeeltern zu finden, man vor allen Dingen Werth darauf legen sollte, die Waisenpflege zu verbessern, und daß die Verbesserung der Waisenpflege durch Vertheilung der Kinder in kleinere Gruppen dasjenige Ziel sein sollte, welches zunächst zu erstreben ist.

Vorsitzender: Auf ergangene Anfrage theile ich mit, daß die Absicht besteht, eine Frühstückspause nicht eintreten zu lassen. Im Nebensaal ist indessen Gelegenheit geboten, Erfrischungen zu erhalten.

Pfarrer Höchstetter (Lörrach): Hochverehrte Versammlung! Es drängt mich, zunächst dem Herrn Referenten für seine klaren und warmen, den Gegenstand nahezu erschöpfenden Ausführungen meinen Dank und meine freudige Zustimmung auszusprechen. Ich habe mich in meiner Eigenschaft als Geistlicher schon Jahrzehnte hindurch mit der vorwürfigen Frage beschäftigt und bin ihr demnächst nahe getreten, als ich Vorsitzender der Landarmenkommission unseres Kreises wurde. Diese Stelle bekleide ich seit zwölf Jahren, und ich habe in meiner Eigenschaft als Geistlicher und in dieser letzten mir eine Summe von Erfahrungen gesammelt, und diese Erfahrungen werden von meinem ganzen Kollegium der Landarmenkommission ausnahmslos getheilt. Unsere Prinzipien sind darum auch die, die wir durchweg realisiren, daß die Familienverpflegung unbedingt den Vorzug verdient vor der Anstaltsverpflegung. Die Familie, verehrte Versammlung, ist der gottgeordnete und gottgewollte Boden, auf dem die zarte Pflanze des Kindeslebens gedeihen soll; und sobald Verhältnisse dazu zwingen — ich werde später davon sprechen —, daß diese Pflanze auf den Boden der Anstaltserziehung, der Anstaltspflege verpflanzt werden muß, dann ist eben irgend etwas krank. Sobald die Sachen irgend normal sind, ist die Familienverpflegung vorzuziehen.

Der Herr Referent hat das ethische Moment hervorgehoben, welches darin liegt, daß das Kind wieder einen Vater, eine Mutter bekommt. Ich schätze das Moment auch sehr hoch, und ich finde bei meinen Pflegekindern, die ich draußen im Bezirk habe, fast überall, daß, ohne daß man jemals

darauf gedrungen oder nur eine dahin bezügliche Andeutung gemacht hat, die Kinder zu ihren Pflegeeltern „Vater“ und „Mutter“ sagen und daß Kinder, die klein dahin gekommen sind, aufgewachsen sind und wußten lange, lange nicht, daß das nicht der wirkliche Vater und die wirkliche Mutter sind. Das, denke ich, wollen wir einem solchen Kinde von Herzen gönnen. Die Anstaltspflege — da liegen verschiedene Erfahrungen vor — sie schablonisirt, sie kann nicht individualisiren, wie das in der Familie möglich ist, und da wird manche Individualität in der Entwicklung gehemmt und schwer geschädigt. Auch lege ich darauf ein großes Gewicht: das Anstaltsleben und die Anstaltserziehung macht es — verstehen Sie mich nicht falsch — macht es dem Kinde in vielfacher Hinsicht zu bequem, zu gut: es läutet, und da steht das Mittagessen auf der Tafel, und die Kinder setzen sich hin und essen, und sie haben kein Interesse das ganze Jahr hindurch, ob die Früchte gut gerathen oder schlecht, ob der Rebbauer seinen Wein gut einbringt oder nicht, ob die ganze Ernte vom Hagel zerschlagen ist oder nicht. Im Gegentheil, gerade in schlechten Jahren macht sich die Wohlthätigkeit auf und bringt noch viel mehr hin in die Anstalten. Das ist für das spätere Leben von großem, großem Nachtheil. Das Kind, welches in der Familie aufwächst, hört von klein auf sprechen von den Arbeiten und von den Mühen und von den Sorgen (sehr richtig!), die erforderlich sind, bis die Ernte eingebracht ist, bis das Brot unter das Messer genommen werden kann; das Kind hört den Vater klagen, daß die Kuh im Stalle krank ist, daß das Rind, das Pferd krank ist und wahrscheinlich gestochen werden werden muß, und die Thränen fließen den Leuten von den Wangen, und das Kind fühlt diese Sorgen mit. Das ist ein sittliches Moment, welches in der Anstalt gar nicht geboten werden kann.

Sehen Sie, meine Herren, das sind so gewichtige Momente, die gegen die Anstaltserziehung sprechen, daß ich nochmals und aus vollem Herzen — und mein ganzes Kollegium stimmt mit mir wie ein Mann — meine Zustimmung zu den Thesen des Herrn Referenten ausspreche. Der Vergleich, der heute angezogen worden ist, mit der Schule, daß man als Gegner der Anstaltserziehung auch gegen die Schule sein müsse, ist ja so hinfällig, daß es wirklich nicht nöthig ist, darüber zu sprechen. Die Kinder sind in der Schule unter der Aufsicht des Lehrers, und das ist ja allerdings der Anstaltserziehung entsprechend; aber sehen Sie, wenn sie aus der Schule herauskommen, wie sie sich freuen, daß jedes wieder nach seiner Individualität sich bewegen, sich ausspringen kann! und dann kommt es nach Hause und erzählt von seinen Erlebnissen in der Schule u. s. w. Das hat es in der Anstalt nicht!

Es bleibt übrig, zu erörtern, wie es mit sittlich verdorbenen Kindern oder mit solchen, die bereits in Gefahr stehen, sittlich verderbt zu werden, zu halten ist. In meiner Praxis kam mir vielleicht dreimal der Fall vor unter Hunderten von Kindern, daß ich absolut genöthigt war zur Anstaltserziehung zu greifen; sonst habe ich auch sittlich verderbte Kinder in Familien untergebracht und mit recht gutem Erfolge. Ich habe gerade bange, sittlich gefährdete Kinder in Anstalten zu bringen; dort kommen ja dann lauter verdorbene Kinder zusammen: was das eine nicht weiß, weiß das andere, und

der Infektionsstoff wird intensiv. Thun Sie aber das Kind in eine brave, tüchtige Familie hinein, dann ist es vor dieser Fäulniß bewahrt. Es wird freilich gesagt werden: man findet schwer solche Familien. Ja, meine Herren, wer da sucht, der findet, — heißt es in der Heiligen Schrift; aber man muß auch suchen wirklich, mit größtem Fleiß, und ich meine, meine Herren, die Liebe für ein solches armes Kind, das verloren gehen will, wird sich die Mühe des Suchens nicht verdrießen lassen. Man muß eben individualisiren. Ich kann z. B. einer Familie, die kleine Kinder hat, die Kinder hat, welche noch in die Schule gehen, nicht zumuthen, ein sittlich verderbtes Kind in ihren Schoß aufzunehmen; da suche ich mir entweder eine kinderlose Familie oder eine, in der brave erwachsene Kinder sind, und ich finde sie immer. Und dann ist die vollste Offenheit selbstverständlich den Pflegeeltern gegenüber geboten; man muß ihnen sagen: so und so steht es; ich muß sie aufmerksam machen, und sie müssen von allen Vorkommnissen im Leben des Kindes Bericht erhalten, und auf diese Weise ist es uns immer geglückt, Familien zu finden. Einzelne abweichende Fälle kommen ja vor: da war z. B. einmal ein Knabe, der Neigung hatte zum Brandstiften, — den wollte mir absolut keine Familie abnehmen. Ich begreife das; aber da habe ich dann eine ganz merkwürdige Erfahrung gemacht, nämlich daß verschiedene Anstalten ihn ebenfalls aus diesem Grunde abgewiesen haben. Ja, wo soll man denn mit so einem Kinde hin? Schließlich hat ihn doch eine Anstalt genommen.

Die Pflege findet man auch für ganz kleine Kinder; ich war noch nie in Verlegenheit, ganz kleine Kinder unterzubringen. Die Frau freilich wird die Pflege meist nicht übernehmen können, weil sie mit auf Arbeit geht; ich suche mir aber eine Familie, wo eine Großmutter da ist, die zu Hause bleibt, und die Großmutter hütet schon das eine oder andere kleine Kind der Familie und wird auch das Pflegekind gern mit übernehmen. Oder es ist eine kränkliche Schwester des Mannes oder der Frau da, die beschäftigt sich ganz gerne damit.

Nun ist noch ein Punkt zu beachten: man darf die Familie nicht zu gering bezahlen. Da habe ich einmal die Erfahrung gemacht, daß die Armenverbände suchen, das Pflegegeld möglichst herunterzudrücken, daß sie suchen, Familien herauszufinden, denen mit dem Pflegekind gewissermaßen eine Armenunterstützung gegeben wird. Das ist eine pflichtvergessene und gottvergessene Handlungsweise! Man muß den Leuten soviel geben, daß sie gut auf ihre Kosten kommen und vielleicht noch etwas übrighaben.

Weiter: man soll die Kinder nicht in der Stadt unterbringen, sondern, wie hier schon gesagt worden ist, draußen auf dem Lande. Ich habe da Präsenzlisten über Familien und habe nie Mangel, sondern im Gegentheil Ueberfluß. Ich gebe zu, in armen Gegenden kann es sehr schwierig sein, geeignete Familien auf dem Lande zu finden; aber, wie gesagt, ich bringe sie immer unter. Aber ich erkundige mich nach den Familien nach allen Seiten. Und da möchte ich nicht allein die Erkundigung einziehen bei meinen Kollegen, bei den Geistlichen; ich habe schon Erfahrungen gemacht, daß diese, zumal wenn sie noch nicht zu lange an dem Orte sind, die Familien nicht so genau kennen wie der Bürgermeister, wie der Gemeindebeamte, der

mit dem Manne zusammen aufgewachsen ist; der weiß Sachen, die der Pfarrer vielleicht gar nicht weiß und nie erfährt, und der sagt mir dann im Vertrauen: Nein, thun Sie es nicht dahin aus dem und dem Grunde!

Also die sorgfältigste Nachforschung ist nothwendig und dann auch die sorgfältigste Kontrolle. Die Kontrolle muß nun am besten ausgeübt werden durch Leute, die am Orte sind; das muß sich nach den einzelnen Verhältnissen richten: der Ortsvorsteher, der Ortsgeistliche, die sind dazu zunächst berufen; dann haben wir in unserem Kreise die Kreisabgeordneten. Jedem einzelnen ist sein Distrikt zugewiesen; er bekommt eine Abschrift des Vertrages, der geschlossen ist; er bekommt seinen Fragebogen alle Jahre zugesendet: den muß er beantworten und muß außerdem, so oft etwas Nennenswerthes passirt, uns sofort Nachricht geben.

Dann ist die Kontrolle von der leitenden Stelle aus durchaus nothwendig: ich fahre zeitweise hinaus und schaue mir alles an bis ins einzelnste. Ich habe gefunden, daß die Kontrolle oft nicht ins Detail geht, und das ist schlimm. Z. B. etwas ganz wesentliches ist mir die Schlafstätte. Da habe ich einen Fall gehabt, wo ich sofort sagen mußte: das Bett ist zu klein. Die Frau war gegentheiliger Ansicht, und ich ließ das Kind kommen und ließ es in seinen Kleidern sich auf das Bett legen, und es stellte sich heraus, daß das Kind sich krümmen mußte. Kreisabgeordnete haben mir gesagt, sie hätten daran nicht gedacht.

Nun ist die Rede von dem Gruppensystem. Das Gruppensystem ist auch in Deutschland nicht unbekannt: im Rauhen Hause bei Hamburg, welches den meisten Herren wohl bekannt ist als eine vortrefflich geleitete Anstalt, ist das Gruppensystem in Anwendung. Aber ich meine: die Familie mit Vater und Mutter und Bruder und Schwester kann dadurch nie ersetzt werden.

Ich wiederhole: unsere Erfahrungen sprechen dafür, daß wir mit der Familienverpflegung gut fahren, und wir werden von diesem System nicht absehen, ausgenommen einzelne Ausnahmsfälle, in denen Familienverpflegung gar nicht anzuwenden ist. Wir haben auch die Erfahrung gemacht, daß solche Kinder adoptirt wurden; wir haben die Erfahrung gemacht, daß nachher Verwandte gekommen sind und wollten das Kind jetzt nehmen, und die Pflegeeltern sind zu uns gekommen und haben unter Thränen gebeten, wir möchten ihnen doch das Kind lassen, und es war gut versorgt. Die Mädchen sind im Hause geblieben und haben an den häuslichen Verrichtungen theilgenommen oder sind im Orte geblieben und haben sich als Dienstmädchen verdingt; die Knaben sind im Orte geblieben als Knechte, haben sich später verheirathet und eigene Familien gegründet.

Aber noch eins: der richtige Vormund muß bestellt sein, der das Kind auch nach seiner Schulentlassung überwacht, und man muß sich in dieser Hinsicht nöthigen Falls an die Obervormundschaftsbehörde wenden, damit die Kinder wissen, daß sie bis zum Jahr der Mündigkeit unter elterlicher Gewalt und Botmäßigkeit stehen.

Ich kann also den Thesen des Herrn Referenten nur aus vollem Herzen zustimmen und auf Grund meiner Erfahrungen sie zur Annahme empfehlen. (Bravo!)

Vorsitzender: Herr Gemeinderath Stähle (Stuttgart) sieht davon ab, seine Ansichten in Form eines Amendements zur Abstimmung bringen zu lassen. Ich setze voraus, daß er nach wie vor der Ansicht ist, daß seine Meinung eine berechtigte war und daß ohnedies in der vorgeschlagenen Form die von ihm gewollte Fürsorge für die Ein- bis Dreijährigen mit vorgesehen ist.

Geheimer Rath Sachs (Karlsruhe): Ich kann mich recht kurz fassen, indem ich erkläre, daß ich den Anträgen, wie sie von seiten des Herrn Referenten gestellt sind, vollkommen beistimme und daß das ganz den Anschauungen entspricht, wie sie seit längeren Jahren innerhalb des Badischen Frauenvereins bestehen, den ich zu vertreten die Ehre habe. Ich kann mich auch vollkommen dem anschließen, was der Herr Stadtpfarrer Hochstätter hier mitgetheilt hat. Wenn ich doch das Wort ergreife, so geschieht es deshalb, weil ich einige kurze Hinzufügungen zum Vortrage des Herrn Referenten in der Ausführung dessen, was er beantragt hat, machen möchte.

Wir stimmen ganz entschieden dafür, daß die Familienpflege im allgemeinen unbedingt der Anstaltspflege vorzuziehen und die letztere nur im Nothfalle heranzuziehen ist. Die Zweifel, die man gehegt hat gegen die Ermöglichung und richtige Durchführung der Familienpflege, sind bei uns durchaus gelöst; es ist nicht nur die Stadt Karlsruhe, in der diese Art der Unterbringung und zwar nicht nur der Waisenkinder, sondern überhaupt der auf öffentliche Kosten zu verpflegenden Kinder in die Hand genommen wurde, sondern es hat sich überall gezeigt, daß es möglich war, ordentliche Familien zu finden. Wir haben in einer ganzen Reihe von Bezirken unseres Landes, in denen die Frauenvereine sich der Führung der Aufsicht angenommen haben, die schlagendsten Beweise dafür. Diejenigen Herren, die sich dafür interessiren, werden in dem Jahresberichte des Badischen Frauenvereins für das verflossene Jahr, der draußen aufgelegt ist, Notizen finden, wie groß die Zahl der Vereine ist im Lande, die sich der Kinder annehmen. Alljährlich nimmt die Zahl dieser Vereine zu, und die Ergebnisse sind durch das ganze Land nur als die vorzüglichsten bezeichnet worden. Glauben Sie nicht, daß dieses gute Zeugniß sich die Vereine nur selbst geben; wir haben in den letzten Tagen einen ganz erfreulichen schlagenden Beweis dafür bekommen. Es hat nämlich wie in Karlsruhe, so auch in Heidelberg und Freiburg, wo eine große Zahl von Kindern auf öffentliche Kosten verpflegt werden müssen, sich eine sehr eifrige und fleißige Entwicklung der Thätigkeit der Damen in der Beziehung herausgestellt. In Heidelberg und Freiburg haben auch die Kreisausschüsse sich an die Thätigkeit der Frauenvereine gewendet und sie gebeten, ihre Aufsicht nicht bloß über die von der Stadt in Pflege gegebenen Kinder, sondern auch über die auf Kosten des Kreises zu verpflegenden zu erstrecken. Wir haben nun in den letzten Tagen von dem Kreisausschuß in Freiburg die Mittheilung erhalten, daß diese Thätigkeit in der Stadt Freiburg sich so ausgezeichnet bewährt habe, daß der Kreisausschuß dringend bitte, es möge der Vorstand des Badischen Frauenvereins sich an alle Zweigvereine im Kreise Freiburg wenden und möge das Ersuchen unterstützen, daß sie auch an ihren Sitzen die nämliche Thätigkeit in die Hand nehmen möchten. Sie werden daraus

ersehen, wie vortrefflich sich die Familienpflege unter tüchtiger Aufsicht — die ist allerdings ganz dringend nothwendig — bewährt hat.

Die Anstaltspflege — ich will darüber nicht viel mehr sagen — kann vortrefflich sein, sie kann nothwendig sein; absolut nothwendig wird sie nur in wenigen Fällen sein. Wie sie ausgeübt werden soll, wird nach den Verhältnissen des einzelnen Ortes sich richten, ob nach englischem oder amerikanischem Muster. Von dem Herrn Vertreter von Stuttgart ist uns aber besonders empfohlen worden, von der Familienpflege abzusehen für Kinder von 1—3 Jahren und dort die Anstaltspflege ins Auge zu fassen. Soweit mir die Resultate der Verpflegung solcher kleinen Kinder in den Anstalten bekannt sind, sind sie im allgemeinen nicht durchaus befriedigender Art gewesen. Ich erinnere mich, statistische Mittheilungen darüber gelesen zu haben, wie unendlich groß die Kindersterblichkeit in solchen Anstalten sei selbst bei der allersorgfältigsten Pflege. Wir haben selbst bei uns einen kleinen Vorgeschmack davon bekommen. Wir haben vor langen Jahren im Anfange des Bestehens unseres Frauenvereins etwas Aehnliches gehabt; es wurde mit großer Sorgfalt dahin gestrebt, für diese kleinen Kinder eine gute Pflege herbeizuführen; es ist aber ganz das nämliche Ergebniß gefunden worden, wie es in anderen Staaten, in großen Städten, wie Paris u. s. w., sich herausgestellt hat: es war erschreckend das Verhältniß der in der Anstalt Gestorbenen zu der Gesamtzahl der Verpflegten. Ich fürchte, man möge es machen, wie man will, man wird dieselben Erfolge haben; sie können ja vielleicht eine Zeit lang günstigere sein, aber für rathsam und empfehlenswerth, glaube ich, kann man im allgemeinen die Herbeiziehung solcher Anstalten zur Verpflegung von Kindern im Säuglingsalter nicht erklären. Der Herr Pfarrer Hochstätter hat Ihnen schon gesagt, es finde sich Gelegenheit, auch solche Kinder in Familien unterzubringen; und wenn sie in einer Familie untergebracht werden, so ist damit ganz gewiß für diese Kinder im allgemeinen, im großen und ganzen besser und sicherer gesorgt als in Anstalten, die jene Gefahr absolut mit sich bringen, daß leicht Erkrankungen eintreten, gegen die jede Hülfe erfolglos bleibt.

Ich kann also nur vollständig den Vorschlägen beistimmen, wie sie von seiten des Herrn Referenten gemacht werden. (Bravo!)

Oberbürgermeister Ohly (Darmstadt): Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat in seinem Bericht auf das von mir vor 4 Jahren über denselben Gegenstand erstattete Referat hingewiesen und die damals von mir gestellten Thesen verlesen. Es ist richtig, daß diese Thesen ohne jede Diskussion von der damals zahlreich besuchten Versammlung angenommen worden sind. Wenn der Herr Berichterstatter nun heute andeutet, es habe dies wohl mit seine Ursache in der großen Neigung der Versammlung gehabt, zu einem anderen Gegenstande, über den ich gleichfalls Berichterstatter war, nämlich der Frage der Zwangserziehung verwahrloster Kinder, alsbald überzugehen, so, glaube ich, ist das nicht ganz richtig. Eine Hauptursache, daß man gar nicht diskutirte, lag doch auch wesentlich darin, daß, wie ich glaube, in der ganzen Versammlung kein Mitglied war, das sich zum Wort zu Gunsten der Anstaltspflege nur melden wollte, und es mag dieses Ergebniß zum Theil

hervorgebracht worden sein durch die statistischen Mittheilungen, die ich in meinem Bericht niedergelegt hatte. Ich hatte nämlich aus sämtlichen deutschen Bundesstaaten Auskunft eingezogen über die bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Verpflegung von Waisen, über den Kostenpunkt, über die Erfahrungen, die man gemacht hatte. Das Ergebniß dieser Ermittelungen war, daß es überhaupt nur noch zwei Staaten in Deutschland gab, in denen prinzipiell die Anstaltspflege noch benutzt wurde, daß aber einer dieser Staaten — ich glaube, es ist Braunschweig gewesen — schon angefangen hatte, die Anstaltspflege beiseite zu setzen und mindestens successive zu der Familienpflege überzugehen. Als nun im vorigen Jahre der Kongreß in Magdeburg herannahte und ich sah, daß diese Frage, die eigentlich schon entschieden war, noch einmal auf die Tagesordnung gesetzt wurde und daß man gerade zwei Herren aus Magdeburg, den Kollegen Born und ein Vorstandsmitglied des Reichswaisenhauses, mit dem Referat betraute, da habe ich mir anfangs gesagt: es soll nun wahrscheinlich im Interesse der Reichswaisenhäuser an dem früheren Beschluß gerüttelt werden; und ich war sehr erfreut, als ich mich überzeugte, daß dies durchaus nicht der Fall war, sondern daß, wie ich auch heute wieder mit großer Freude gehört habe, auch der Herr Berichterstatter ganz auf meinem Standpunkt steht. Und ich glaube — ich kann mich aber darin irren —, die Herren in Magdeburg stehen ja gewiß unter dem Eindruck von Erfahrungen, die sie in dem ihnen so naheliegenden Reichswaisenhaus in Magdeburg gemacht haben. Es ist heute eine Andeutung gemacht worden, daß man allerhand Unzuträglichkeiten in dem Reichswaisenhause erfahren habe. Ohne den Reichswaisenhäusern, die ja aus den besten und edelsten Motiven hervorgegangen sind, irgendwie zu nahe zu treten, muß ich sagen, daß meine Abneigung gegen die Waisenhäuser durch die Ansicht des Magdeburger Reichswaisenhauses nicht abgeschwächt worden ist. Ich gebe zu, daß die Anstalt gut eingerichtet ist, daß von der Leitung alles geschieht, was geschehen kann, um den Waisenkindern das Dasein angenehm zu machen; aber ich kann den Eindruck nicht verhehlen: als ich durch die Anstalt gegangen bin und habe ihre kasernenmäßigen Räume gesehen, kahle Wände, Mangel alles dessen, was den Aufenthalt in der Familie behaglich und angenehm macht, da ist — ich kann dies nicht verschweigen — meine Abneigung gegen die Waisenhäuser noch viel größer geworden, als sie anfangs war. (Bravo!)

Gleichwohl, verehrte Versammlung, darf man, wenn man gerecht sein will, sich nicht einfach mit dem Satze abfinden: Familienpflege sei unter allen Umständen die allerbeste. Es ist ja mit Recht hervorgehoben worden, was früher die Waisenhäuser geleistet haben und was die geschlossenen Anstalten — wir haben ja eine große Anzahl derselben in Deutschland — noch leisten. Wer mit der Sache sich eingehend beschäftigt hat, muß zugestehen, daß die Familienpflege doch auch große Schwierigkeiten und manche recht große Mängel hat, die eben in der Natur des ganzen Verhältnisses liegen. Wenn einem Kinde plötzlich beide Eltern wegsterben, oder es war nur noch ein Elterntheil am Leben und stirbt, da heißt es: nun soll das Kind in eine andere Familie gegeben werden. Da tritt vor allen Dingen die Schwierigkeit entgegen, welche bereits hervorgehoben wurde: in welche Verlegenheit

kommt man in der Regel mit einem kleinen Kinde! Ich habe es nicht so leicht gefunden, für Kinder von 1—3 Jahren so rasch gute Familien zu finden, sondern ich bin schon in die Lage versetzt worden, solche Kinder im städtischen Hospital unterzubringen, wo sie unter der beständigen Pflege von Diakonissinnen sind, bis sich dann Gelegenheit findet, sie in eine geeignete Familie zu bringen. Und dann ist immer noch die Frage, ob diese gewählte Familie nun auch wirklich die richtige und geeignete ist. Ja, meine Herren, es ist wahr, Mangel an Pflegeeltern, auch an solchen, die als sehr geeignet bezeichnet werden, habe ich auch in unserer Waisenpflege, soweit ich damit zu thun habe, noch nicht gefunden; aber es ist mit der Empfehlung einer Familie, sei es durch den Bürgermeister oder durch den Pfarrer, der sie als recht ordentliche, brave Leute bezeichnet, noch gar nicht gethan. Wir kennen die Leute nicht nach ihren Charaktereigenthümlichkeiten, nach ihren Neigungen und Befähigungen, und wir kennen auch so genau die Kinder nicht; wir wissen nicht, ob der Vater und die Mutter die Eigenschaften haben, gerade dieses Kind, das vielleicht verkehrte Neigungen hat und einer besonders aufmerksamen Erziehung bedarf, in der richtigen Weise zu erziehen. Und, meine Herren, bei vielen als sehr gut empfohlenen Pflegeeltern ist es nicht die Menschenliebe, aus der sie das Kind annehmen, sondern sie haben vielfach, mitunter selbst die besten, ganz egoistische Interessen dabei. Man hat ja manchmal das Glück, Pflegeeltern zu finden, die selbst keine Kinder haben und ein Pflegekind wie ihr eigenes halten; aber man findet auch sehr viele, die es z. B. mehr aufnehmen in der Eigenschaft eines Gehülfen im Haushalt oder in der Oekonomie; sie sehen nicht auf hohe Bezahlung, sind mit geringer Bezahlung zufrieden, — das arme Kind wird aber nicht behandelt wie ein Kind im eigenen Hause, sondern wird vielfach zn häuslichen Diensten ausgebeutet. Diese Erfahrung habe ich schon oft gemacht und mußte in solchen Fällen dies Kind wegnehmen.

Ich sage, es ist nicht so leicht, solche Familien zu finden; es ist aber auch sehr schwer, die Kontrolle auszuüben. Die Leute, die solche Kinder zu sich nehmen, wissen doch, daß eine Kontrolle stattfindet, sie haben in der Regel eine Ahnung davon, wenn jemand kommt, und da findet sich in der Regel alles sehr schön und sauber, die Kinder äußern sich wenn auch vielleicht zurückhaltend, doch im ganzen zufrieden, sie sehen auch leidlich aus, aber wenn man gründlich dahintergeht und sich schärfer erkundigt, erfährt man mitunter das direkte Gegentheil und wird genöthigt — und das ist sehr fatal für die Erziehung — die Pflege zu wechseln.

Und da muß ich zu dem, was Herr Pfarrer Hochstätter über die Kontrolle gesagt hat, bemerken, daß ich die Kontrolle durch Männer, namentlich bei Mädchen, für unzureichend, in vielen Fällen auch für schädlich halte. Wenn man sich überzeugen will, ob ein Kind wirklich ordentlich gehalten wird, da muß man sich um eine ganze Reihe von Dingen bekümmern, die wir Männer vielleicht gar nicht recht verstehen oder doch nicht so erörtern können; wir können mit der Hausfrau nicht so über allerhand reden, wie das eine Frau kann. Deshalb brauchen wir gerade in dieser Branche unbedingt die Frauen. Meine Herren, wir machen mit der Thätigkeit der Frauen, insbesondere mit den Frauen und Jungfrauen unseres Alicevereins für Waisenpflege, die

allerbesten Erfahrungen. Die Damen haben nach und nach soviel Erfahrung und Routine bekommen, daß sie den Eltern von vornherein viel besser in die Karten sehen können als wir Männer; sie ermitteln am allerbesten, wo irgend etwas vertuscht werden soll oder welche Mittel und Wege es giebt, um dem entgegenzutreten. Es giebt ja viele Verdrießlichkeiten, die Damen werden vielfach gekränkt und beleidigt; aber es ist hoch anzuerkennen, und ich bin unseren Damen dafür zum höchsten Dank verpflichtet, daß sie sich nicht abschrecken lassen, gewissenhaft und sorgfältig die Kontrolle weiter zu üben.

Wenn ich auch mit den Thesen des Herrn Kollegen Born prinzipiell übereinstimme, so wollte ich doch davor warnen, daß wir heute so ohne weiteres einen Stein auf die Anstalten werfen. Wir brauchen die Anstalten einmal in der Richtung, wie sie der Herr Gemeinderath Stähle von Stuttgart anführte, dann aber in der Richtung, die Herr Dr. Aschrott hervorgehoben hat. Es ist meines Erachtens wünschenswerth, in geeigneten Anstalten eine Art Uebergangsstation zu haben, in der man die Kinder solange in guten Händen halten könnte, bis man sich über ihre Gesundheitsverhältnisse und über ihre Neigungen und Anlagen einigermaßen verläßlich unterrichtet hat, um danach die richtige Auswahl treffen zu können. Ob derartige Uebergangs-Anstalten schon irgendwie bestehen, weiß ich nicht; nun, wenn das Bedürfniß dringend wird, so wird ja auch in der Richtung geholfen werden.

Ich habe mich, gerade weil von mir gesagt wird, ich sei ein enragirter Anhänger der Familienpflege und Gegner der Waisenanstalten, für verpflichtet gehalten, hier auch die wohlthätigen Erfolge mancher Anstalten hervorzuheben und darauf aufmerksam zu machen, daß doch auch die Familienpflege nicht immer ein so vorzügliches Resultat liefert, wie wir es im Interesse der armen Waisenkinder wünschen müssen. (Bravo!)

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird angenommen.

Referent Bürgermeister Born (Magdeburg) (Schlußwort): Der Herr Oberbürgermeister Ohly hat sich darüber verwundert, daß ich zur Motivirung dessen, daß eine Diskussion sich an seine früheren Anträge in Weimar nicht geknüpft hat, auf die Verbindung dieses Gegenstandes mit dem anderen hingewiesen habe. Ich habe geglaubt, durch den Gang der Dinge dazu berechtigt zu sein. Herr Oberbürgermeister Ohly hat nämlich damals über beide Gegenstände vereinigt referirt und hat sich über beide unter Nr. 1 und 2 nachher auch in dem die Diskussion einleitenden mündlichen Vortrage geäußert; und ist es nun der Umstand gewesen, der damals den Kongreß bestimmt hat, sich in Diskussionen nicht einzulassen, daß alle die Herren einverstanden waren mit dem Herrn Oberbürgermeister Ohly, so habe ich meinerseits nichts dagegen einzuwenden.

Es ist von den Herren Dr. Aschrott und Gemeinderath Stähle darauf hingewiesen worden, daß namentlich für kleine Kinder vom ersten bis dritten Lebensjahre es sehr erwünscht sein würde, sie in geschlossenen Anstalten unterzubringen. In der These habe ich aber ausdrücklich und wohlbedacht keine besonderen Fälle bezeichnet, in denen ich es nach meinen Erfahrungen wün-

schenswerth erachtete, eine Anstaltspflege eintreten zu lassen, weil in der That sich für alle Kreise gleichmäßig geltende Normen nicht gut geben lassen. Was in dem einen Orte möglich ist, wird in dem andern kaum durchführbar sein, und umgekehrt. Der Vorschlag, den Herr Stähle gemacht hat, scheint mir aber doch auch wieder seine Bedenken zu haben. Es ist schon die Rede gewesen von der Sterblichkeit in Anstalten; ich darf vielleicht noch ein paar kurze Worte aus dem Werke des Dr. Raudnitz mittheilen über die Sterblichkeit in den Findelhäusern. Er ist der entschiedenste Gegner der „Hauspflege" — was wir Anstaltspflege nennen — und weist hier nach, daß in den italienischen Findelhäusern (wo die Hauspflege stattfand) die Sterblichkeit 81 %, 84 %, 74,9 % betragen hat; bei der Außenpflege dagegen ist sie gesunken, nachdem diese im Jahre 1841 eingeführt worden ist, auf 21 %. Es ist dies also ein wohl nicht zu unterschätzender Vortheil. Ebenso führt er an die Zahlen aus Prag und aus Dresden. Im Dresdner Findelhaus, das erst seit 1881 Schritte zur Durchführung der Außenpflege gethan, hat sich die Sterblichkeit bewegt zwischen 50 und 93 %; in Prag hat man plötzlich von dem System der Außenpflege sich zurückgezogen, und sofort ist die Sterblichkeit in ganz enormer Weise, von 27,7 % auf 66,3 %, gestiegen. Ich glaube, meine Herren, solche Zahlen müssen bei derartigen Vorschlägen immer wieder ihre Berücksichtigung finden und dürfen nicht ganz leicht genommen werden.

Der Herr Dr. Aschrott ist zurückgekommen auf eine Andeutung, die ich mir zu machen erlaubte, nämlich auf die Zertheilung einer größeren Anstalt in kleinere Familienhäuser, und hat da seine Erfahrungen aus England und Amerika uns mitgetheilt. Ich würde auch gar keine Veranlassung haben, hier noch einmal darauf zurückzukommen, wenn der Herr Dr. Aschrott uns nicht gesagt hätte, daß dort in einem Hause vereinigt immer Knaben und Mädchen zusammen sind; und, meine Herren, nach allen den Nachrichten, die mir zugegangen sind, würde ich dies ganz entschieden verwerfen und niemals für empfehlenswerth erachten können. Die Erfahrungen, die hier in Deutschland an den verschiedensten Orten nach dieser Richtung gemacht worden sind, sind so bedenkliche und so schwerwiegende, daß man es vermeiden sollte, zweierlei Geschlechter auch in solchen kleinen Anstalten, wo es sich nur um 10 und 12 Kinder handelt, zusammen unterzubringen. Auch will mir für eine Familie überhaupt die Zahl von 12 Kindern zu groß erscheinen; und wenn der Hausvater daneben ein Handwerk treibt, so ist er nicht in der Lage, die 12 gleichaltrigen Kinder in genügender Weise zu beaufsichtigen und zu erziehen.

Die Kontrolle — das ist überall hervorgehoben, ich hatte mir auch erlaubt in meinem Referat, auch in dem gedruckten, darauf hinzuweisen — ist ja natürlich die Hauptsache, die muß eben in das kleinste hineingehen. Gerade auch die strenge Kontrolle wird dahin führen, daß manchmal die Pflegeeltern gewechselt werden müssen. Diese Ueberzeugung gewinne ich aus einem Bericht, den ich auch schon vorhin erwähnt habe, von dem Erziehungsverein in Magdeburg. Da ist ausgeführt, daß diese ganz unvermuthete, unverhoffte Kontrolle, das Eindringen bis in die kleinsten innersten Verhältnisse der Familie nicht nur, sondern auch in die Art der Unterbringung des Kindes, wo es schläft, mit wie vielen zusammen es die Nacht zubringen muß, in

vielen Fällen dazu geführt hat, wenn sich ungenügende Verhältnisse herausstellten, die Pflegeeltern zu wechseln. Mein Herr Korreferent hat in dem schriftlichen Bericht auch auf den Erziehungsverein in Magdeburg als einen gegen die Familienpflege sprechenden Beweis Bezug genommen und da gesagt, daß dort ein großer Wechsel nothwendig gewesen wäre bezüglich der Pflegeeltern; er hebt hervor, es würde manchmal in einem Monate drei-, vier-, sechsmal mit den Pflegeeltern gewechselt. Der erste Vorsitzende dieses Vereins hat es sehr schmerzlich empfunden, daß seitens meines Herrn Korreferenten dies besonders hervorgehoben ist, und hat mich gebeten — ich will das hiermit gethan haben —, es ausdrücklich hervorzuheben, daß sich der Herr Dr. Schwabe, wenn er auch Mitglied des Vorstandes des Vereins gewesen ist, doch im Irrthum befindet und daß nach den Zusammenstellungen, die er auch mir vorgelegt hat, in der That der Wechsel ein so häufiger, wie hier dargestellt worden ist, nicht hat sein müssen.

Ich will nur noch zum Schluß bemerken, daß es auch mir vollständig fern gelegen hat, auf die Anstalten, wie Herr Oberbürgermeister Ohly sagt, einen Stein zu werfen. Ich habe ausdrücklich hervorgehoben und, wie ich glaube, wiederholt es gethan in meinem Referat, daß wir auch die Anstalt neben der Familienpflege nicht werden entbehren können, und habe deshalb auch am Schlusse meiner Thesen ganz besonders es betont, daß in besonderen Fällen die Beibehaltung der Anstalt immer erforderlich sein wird. Ich weiß nicht — es kam mir immer so vor, als ob der Herr Oberbürgermeister Ohly gegen mich polemisirte, aber ich wüßte in der That nicht, auf welche meiner Aeußerungen sich diese Polemik stützen sollte; ich glaube, ich habe keine Veranlassung dazu gegeben.

Vorsitzender: Zur Beschlußfassung liegt nur die These des Herrn Referenten vor. Ich frage, ob der Wunsch gehegt wird, dieselbe noch einmal verlesen zu hören. (Pause.) Das ist nicht der Fall. Ich darf demnach wohl konstatiren, daß die Versammlung einstimmig der Resolution des Herrn Referenten, die keinen Widerspruch erfahren hat, ihre Zustimmung ertheilt.

Wir gehen über zu dem nächstfolgenden Gegenstande, nämlich Nr. 8 der Tagesordnung:

Die Wohnungsfrage vom Standpunkt der Armenpflege.

Das Wort hat der erste Herr Referent, Reichstagsabgeordneter Kalle (Wiesbaden).

Referent Reichstagsabgeordneter Kalle (Wiesbaden): Meine Herren, wir haben uns erlaubt, am Schluß unserer schriftlichen Referate, von denen ich wohl annehmen kann, daß sie von Ihnen gelesen worden sind, da die betreffende Drucksache schon über vier Wochen in Ihren Händen ist, Thesen gemeinschaftlich aufzustellen. Es waren diese Thesen ein Kompromiß, geschlossen zwischen meinem Herrn Mitreferenten und mir, was eine nicht ganz leichte Aufgabe war, da, wie diejenigen Herren, die die Berichte gelesen haben, gesehen haben werden, eine ziemlich bedeutende grundsätzliche Ver-

schiedenheit der Auffassungen besteht zwischen meinem Herrn Mitreferenten und mir. Infolgedessen haben denn auch diese Thesen die Nachtheile aller Kompromißsätze getheilt: sie sind in sich nicht ganz konsequent und nicht ganz klar in der Fassung. Ich will nur hier zur Notiz bemerken, daß die beiden ersten jener Thesen wesentlich geflossen sind aus der Feder des Herrn Mitreferenten, während die beiden letzten wesentlich von mir stammen.

Inzwischen ist nun ein Ereignis eingetreten, welches wir damals noch nicht voraussehen konnten. Es ist nämlich von dem Deutschen Verein für Gesundheitspflege kürzlich nach der Berathung über die Wohnungsgesetzgebung eine Kommission eingesetzt worden, welche diese Materie weiter verfolgen soll. Dadurch sind wir nach einer Besprechung, die wir zwei heute morgen hatten, veranlaßt worden, heute den Vorschlag zu machen, Sie möchten doch zur Weiterverfolgung der Angelegenheit auch Ihrerseits eine Kommission einsetzen, die eventuell mit der von dem Verein für Gesundheitspflege eingesetzten kooperiren könnte. Nehmen Sie aber diesen Vorschlag an, dann sind wir naturgemäß in der Lage, unsere Thesen wesentlich zu vereinfachen. Und das haben wir auch gethan; Sie werden den vorhin vertheilten kleinen Bogen bekommen haben, auf dem die neuen Thesen stehen, und werden sehen, daß jetzt im wesentlichen nur der Kommission, von der wir hoffen, daß Sie ihre Einsetzung beschließen, eine ganz allgemeine Direktive gegeben ist und daß wir — und das ist der Hauptsatz unserer Thesen — eigentlich nur sagen, daß eine gleichzeitige Thätigkeit der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung, der Gemeinden und der Privaten (gemeinnützigen Gesellschaften, Arbeitgeber u. s. w.) angeregt werden soll. Ich will nun hier nur einige Bemerkungen machen, in welchem Sinne ich diese Sätze aufgefaßt zu sehen wünsche.

Was zunächst die Thätigkeit der Gesetzgebung betrifft, so wünsche ich in erster Linie den Erlaß eines sogenannten Wohnungsgesetzes oder von Wohnungsgesetzen, wie sie neulich gefordert worden sind vom Deutschen Verein für Gesundheitspflege, wie auch ich sie im Jahre 1887 gefordert habe in einem Aufsatz in der Zeitschrift „Gegenwart", auseinandersetzend, welchen Inhalt ungefähr ich dem Gesetz gegeben zu sehen wünsche. Der Verein für öffentliche Gesundheitspflege hat im Anschluß an die Thesen seiner beiden Referenten, Oberbürgermeister Miquel und Oberbaurath Baumeister, einstimmig bezüglich des Inhalts des Gesetzes folgenden Beschluß gefaßt:

Es soll:

1. die im Interesse der Herstellung gesunder Wohnungen bei Neu- und Umbauten zu stellenden Mindest-Anforderungen vorschreiben,
2. das Bewohnen unzweifelhaft ungesunder Wohnungen verbieten und und unter den nöthigen Garantien für die Eigenthümer zur Durchführung dieses Verbots den Polizei- und Kommunalbehörden genügende Befugnisse einräumen, insbesondere die Beachtung der baupolizeilichen Zweckbestimmungen bei der Benutzung der Lokalitäten sichern,
3. vor allem die gesundheitswidrige Ueberfüllung der Miethswohnungen und die übermäßige Verringerung des Luftraumes namentlich in Schlafstellen zu verhindern geeignet sein.

Wie die beiden Herren Referenten in Frankfurt, so bin ich auch der Ueberzeugung, daß es am wünschenswerthesten wäre, wenn man diese Materie auf dem Boden der Reichsgesetzgebung zu ordnen suchte, da das Bedürfniß nach einer derartigen Gesetzgebung ein gleichmäßiges in ganz Deutschland ist. Sollten aber Schwierigkeiten hervortreten, sollte man nicht Aussicht haben, in absehbarer Zeit im Reiche ein derartiges Gesetz durchzusetzen, so wäre es nicht nur erwünscht, sondern geradezu nothwendig, daß man suchte in den Einzelstaaten, wo mehr Aussicht auf praktischen Erfolg ist, kräftig den Hebel einzusetzen, daß man den Versuch machte, dort die Angelegenheit partikulargesetzlich zu regeln. Es würde eine derartige partikulargesetzliche Regelung der späteren reichsgesetzlichen durchaus nicht hindernd im Wege stehen; im Gegentheil, sie würde dieselbe auf die allerbeste, wirksamste Weise vorbereiten, und man würde dadurch sogar noch einen Vortheil erreichen: man würde im Verbande mit einem derartigen Wohnungs- und Baugesetz behandeln können die Bestimmungen, die wesentlich sich gründen auf Erwägungen sittlicher Natur. Es ist immerhin fraglich, ob dem Reich diese Kompetenz beiliegt, während bei dem Partikularstaate selbstverständlich gegen die Berücksichtigung auch dieser Momente durchaus nichts einzuwenden ist.

Daß Gesetze dieser Art an sich nicht die Wohnungsnoth beseitigen werden, daß sie nicht die Wohnungen verbilligen werden, das liegt auf der Hand. Es kann im Gegentheil, wenn die Maßregel für sich allein bliebe, das Angebot verringert werden. Allein trotzdem ist der Erlaß derartiger Gesetze absolut nothwendig, wenn man den Hauptzweck, den wir im Auge haben müssen, nämlich die Vermehrung des Angebots, erreichen will. Es wird eine derartige Vermehrung nur dann möglich sein, wenn man denjenigen, die das Kapital zur Ausführung der Bauten hergeben, eine gewisse Rente sichern kann; das kann man aber nicht, solange die Konkurrenz der Schmutzwohnungen bestehen bleibt, solange die Leute sich ad libitum in den bestehenden schlechten Wohnungen zusammendrängen können.

Auf die Details der Gesetzgebung, die ich im Auge habe, gehe ich nicht ein; ich beziehe mich auf meine Ausführungen in der „Gegenwart“ und auf den in Ihren Händen befindlichen Bericht, sodann auf die sehr ausführlichen Verhandlungen des Deutschen Vereins für Gesundheitspflege vom 13. d. M. in Frankfurt, ohne allerdings in jeder Beziehung zustimmen zu wollen allen Spezialvorschlägen, welche Herr Oberbaurat Baumeister gemacht hat. Den größten Werth lege ich auf eine strenge Durchführung des zu erlassenden Gesetzes; ich glaube aber, daß durch die Vorschläge, die ich nach dieser Richtung in meinem schriftlichen Berichte gemacht habe, die Erreichung dieses Zweckes gesichert werden kann. Ich halte ferner für nothwendig, daß Bestimmungen erlassen werden, sei es gesetzlicher Art, sei es durch die Verwaltung — je nach den Bestimmungen in den Partikulargesetzen —, durch welche die Schranken beseitigt werden, die jetzt noch entgegenstehen der Benutzung von Geldern von öffentlichen Anstalten, Stiftungen, Sparkassen u. s. w. zum Bau von kleinen Privatwohnungen.

Auf dem Gebiet des Privatrechts würde ich für erwünscht und für erreichbar halten eine Beschränkung des Retentionsrechts des Vermiethers, aber nur in dem Sinne, wie es bereits nach dem neuen Entwurf des Zivilgesetzbuches in Aussicht genommen ist: Beschränkung auf die der

Pfändung unterworfenen Sachen. Ferner wünsche ich — und ich glaube, auch damit wird sich die große Mehrzahl, wenn nicht alle Anwesenden, einverstanden erklären — mit den Redaktoren des Zivilgesetzbuchs, daß das Exmissionsrecht der Vermiether beschränkt werde in der Weise, wie es dort vorgeschlagen ist im § 528, so daß der Vermiether von dem Vertrag erst zurücktreten darf, wenn zweimal hintereinander der Miether im Rückstand mit der Zahlung der Miethe geblieben ist. Sollte diese Bestimmung zu einer Verkürzung der Miethszins-Termine führen, so kann dies vom Standpunkt der Armenpflege nur dankbar begrüßt werden.

Das unterliegt ja keinem Zweifel, daß das Unterstützungswohnsitzgesetz in einzelnen Fällen hemmend wirken kann auf die Bestrebungen zur Beseitigung der Wohnungsnoth. Die weniger intelligenten und engherzigen Gemeindeverwaltungen haben sich mitunter und werden sich vielleicht auch in nächster Zeit noch durch die Erwägung abhalten lassen, etwas in dem von uns gewünschten Sinne zu thun, daß sie befürchten, es würde durch die Beseitigung der Wohnungsnoth der Zuzug Unbemittelter von außen verstärkt werden. Ich möchte aber glauben, daß diese Auffassung verschwinden wird, je mehr das soziale Pflichtgefühl entwickelt wird, und andererseits, je mehr man zur Erkenntniß kommt, daß der Zuzug Unbemittelter doch nur in letzter Linie abhängt von dem Preis der Wohnungen, daß er vielmehr abhängt von den Erwerbsverhältnissen des Ortes, soweit es sich handelt um Leute, die Arbeit suchen, und soweit es sich handelt um Individuen, die den Unterstützungswohnsitz erschwindeln wollen, von der Leichtigkeit, mit der diese ihren Zweck erreichen können. Den Zuzug der nothwendigen Arbeitskräfte kann und darf man nicht hindern, die erwähnten Schwindler aber kann man sich durch eine gute Armenpflege uud stramme Polizei vom Halse halten.

Steht man aber auf diesem Standpunkt — und ich hoffe, daß mit der Zeit derselbe allgemein angenommen werden wird —, so wird die Opposition, die von seiten einzelner Gemeinden noch bestehen könnte, mehr und mehr verschwinden. Uebrigens ist die Verbilligung der Wohnung gar nicht die Hauptsache der Bestrebungen zur Beseitigung der Wohnungsnoth; das Hauptziel ist vielmehr die Verbesserung der Wohnungen: es sollen die jetzt bestehenden durchaus ungenügenden Wohnungen ersetzt werden durch bessere, es soll mehr Raum geschaffen werden, es soll verhindert werden, daß sich die Leute in an und für sich wohl guten Wohnungen allzusehr zusammendrängen und dadurch das Wohnen zu einem schlechten, ungesunden machen. Ständen wir vor einer Reform des Unterstützungswohnsitzgesetzes, so wäre es ja natürlich, daß auch wir die Wünsche, die wir vom Standpunkt der Wohnungsgesetzgebung hegen, zur Geltung brächten; da das aber nicht der Fall ist, so würde ich es im höchsten Grade bedauern, wenn wir irgendwie das werkthätige Vorgehen in dieser Frage abhängig machen wollten von einer Verbesserung des Unterstützungswohnsitzgesetzes, und möchte ich daher vor einer derartigen Abhängigmachung entschieden warnen.

Wir haben sodann in unseren früheren Thesen hervorgehoben, was der Gemeinde zu thun obliegt, und haben das speziell in unseren Gutachten eingehend behandelt. Es ist in der That die Thätigkeit der Gemeinden bei Lösung der ganzen Frage eine hervorragende. Bei gutem Willen kann eine

Gemeindeverwaltung mit sehr unwesentlichen Gesetzesveränderungen sehr viel erreichen zur Beseitigung des Uebels. Aber darüber dürfen wir uns keinen Illusionen hingeben: in den wenigsten Fällen wird die Gemeinde in der Lage sein, dadurch, daß sie selbst in größerem Umfange baut, das Angebot von Wohnungen zu vermehren, und es ist deswegen eine der Hauptaufgaben der gewünschten Kommission, der Thätigkeit der Privaten auf diesem Gebiete kräftige Anregung zu geben. Ich bin kein Freund von Zwangsmaßregeln in der Beziehung; man läuft Gefahr, nach der einen Seite ebensoviel zu schaden oder mehr, als man nach der andern zu nützen in der Lage ist. Ich glaube aber in meinem schriftlichen Gutachten nachgewiesen zu haben, daß der Zweck sich sehr wohl ohne Zwangsmaßregeln erreichen lassen wird, wenn man das Haupthinderniß, welches bisher der Vermehrung des Angebots von Wohnungen in Deutschland entgegenstand, beseitigt, nämlich das Hinderniß, daß das Kapital, welches in solche Unternehmungen gesteckt wird, nicht genügende und nicht gesicherte Rente findet. Wenn wir uns auf den praktischen Standpunkt der Engländer in dieser Frage stellen, wenn wir das Interesse der Kapitalisten als ein durchaus berechtigtes in den Vordergrund stellen und ihm sichern eine Rente von, sagen wir, zur Zeit 4%, also etwas höher als diejenige, die er erzielen kann, wenn er sein Kapital in Staatspapieren anlegt, wenn wir durch entsprechende statutarische Bestimmungen dafür sorgen, daß diese Rente auch möglichst eine regelmäßige ist, so werden wir, davon bin ich überzeugt, die großen Summen, die nöthig sind zur Erreichung des Zweckes, auch bekommen. Ich bin überzeugt, daß dann die Antheilsscheine von gemeinnützigen Baugesellschaften gesuchte Anlagepapiere werden. Wir müssen, selbst wenn wir wesentlich auf öffentliche Kapitalien rekurriren wollen, dieses Moment der Sicherung des Kapitalisten in den Vordergrund stellen (sehr richtig!); denn wir können doch nicht erwarten, daß öffentliche Anstalten ihr Geld verwenden für Zwecke, die nicht die ihrigen sind. Wir müssen also, wenn wir verlangen, daß sie Geld hergeben, sie sichern in ihren Renten. Es ist ja diese Anschauung eine vielleicht etwas nüchterne; einzelne von den Herren werden ihr vielleicht nicht ganz zustimmen wollen, sie werden finden, daß da zu wenig von Wohlthätigkeit die Rede ist, sie werden glauben, ich sei ein Vertreter der Kapitalbesitzer. Das bin ich nicht; im Gegentheil, ich würde, wenn ich einen anderen Weg zur Erreichung des Zweckes sähe, ihn mit Vergnügen betreten. Wir haben aber m. E. in Deutschland den humanitären Gesichtspunkt allzusehr betont, und die Folge ist gewesen, daß größere Kapitalien nicht zur Verfügung gestellt sind.

Meine Herren, unter diesen Umständen möchte ich Sie dringend bitten, sich auf diesen etwas nüchternen Standpunkt stellen zu wollen. Ich glaube, daß für den Wohlthätigkeits- und Erziehungstrieb immer noch reichlicher Spielraum bleibt. Die Mitglieder und Vorstände derselben Genossenschaften oder Vereine, die das Geld geben, oder besondere Vereine können es übernehmen, die Miether regelmäßig zu besuchen und unter Umständen mit den regelmäßigen Besuchen das Erheben der Miethe verbinden; es werden dann die Damen und Herren, die die Häuser besuchen, Gelegenheit genug haben, rathend und helfend den Bewohnern beizuspringen. Und wo es sich handelt um die allerärmsten, da wird ja überhaupt kaum auf dem Wege, den ich

geschildert habe, Abhülfe geschaffen werden können, da wird die ganze Last doch auf die gemeinnützigen Vereine fallen, da wird man nicht nur durch Eintreten der Persönlichkeit, sondern auch durch Eintreten mit seinen Geldmitteln dem bestehenden Uebelstand Abhülfe schaffen müssen.

Ich habe ferner in meinem schriftlichen Bericht hingewiesen auf die Zweckmäßigkeit der Verbindung der Organe derartiger Vereine mit denen der städtischen Armenpflege. Ich glaube, dadurch würden die Verhältnisse wesentlich an Stabilität gewinnen; ich verweise auf das Gutachten S. 100 u. f.

Zum Schluß will ich nur noch bemerken, daß die Anregungen, die ich mir gestattet habe zu geben, zur Sammlung von Plänen und Kostenanschlägen bestehender bereits bewährter Wohnungen, und zwar sowohl kleinerer wie auch größerer Häuser für Familien, von Schlafhäusern für Einzelstehende u. s. w., von Statuten und Reglements von Baugesellschaften und dergleichen, auf guten Boden gefallen sind; daß ich durch die gütige Vermittelung des Auswärtigen Amts recht interessantes Material aus London bekommen habe und daß der Verein zur Förderung des Wohls der Arbeiter „Konkordia" in Mainz eine Enquete veranstaltet über die in Deutschland bestehenden bewährten Einrichtungen. Wir werden da eine große Sichtung noch vornehmen müssen, ich kann aber die Hoffnung aussprechen, daß wir in 4—6 Monaten in der Lage sein werden, ein ziemlich beträchtliches und vollständiges Material zu veröffentlichen, und glaube, daß durch diese Veröffentlichung dem praktischen Vorgehen in der von uns gewünschten Richtung eine wesentliche Förderung zu Theil werden wird. (Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat der zweite Referent, Herr Stadtrath Dr. Flesch (Frankfurt a. M.).

Referent Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Meine Herren, es ist eine schwere Sache, in so vorgerückter Stunde vor einer Versammlung zu reden, die bereits so viele ernste Gegenstände in Berathung genommen hat; ich weiß das und werde deshalb aus meiner Pflicht, kurz zu reden, ein Recht machen. Ich kann das auch, nachdem wir Ihnen Sätze vorgelegt haben, die gerade wegen ihrer Allgemeinheit weniger Stoff zu Angriffen geben werden als diejenigen, die wir ursprünglich aufgestellt hatten.

Freilich, ich muß da meinen verehrten Herrn Korreferenten gegen sich selbst in Schutz nehmen. Er hat gesagt, die Anträge wären vielleicht etwas inkonsequent gefaßt gewesen. Das gebe ich durchaus nicht zu; ich glaube, sie waren ganz konsequent gefaßt. Wollen wir es erreichen, daß die Wohnungen, die ein wirthschaftliches Gut sind wie jedes andere, in dem Bedürfniß entsprechender Weise produzirt werden, so fragt es sich: unter welchen Bedingungen wird produzirt? wie steht es mit den Bedingungen, die bei der Produktion gerade dieses wirthschaftlichen Gutes Angebot und Nachfrage reguliren? Durch Aufwerfung dieser Frage kamen wir mit Nothwendigkeit zu der ersten These und von da zu der zweiten. Inkonsequent waren die Anträge also nicht. Aber wir konnten schon gestern wissen, daß wir vor einer theilweise vielleicht ermüdeten Versammlung in später Stunde zum Wort gelangen würden, und wir hatten nur die Wahl, ob wir das Thema gänzlich

absetzen und dadurch die günstige Stunde versäumen oder ob wir uns so fassen wollten, daß unsere Vorschläge auf allgemeine Zustimmung rechnen könnten.

Das ist also der Sinn, in dem wir diese Sätze aufgestellt haben; sie sind allgemein gefaßt, sie sind ein Glas, in das ein jeder hineingießen kann, was er will; ich muß aber darauf bestehen, daß ich den vollen Inhalt meines Referats auch in dieses Gefäß hineinfüllen kann.

Mein Herr Korreferent legt das Hauptgewicht auf die Selbstthätigkeit der gemeinnützigen Gesellschaften ꝛc. Ich sage bei all diesen Dingen mit Bastiat: man sieht, was geschehen ist, man sieht die Hunderte oder Dutzende von Häusern, die aufgebaut worden sind, und die Gesellschaften floriren; man sieht aber nicht und denkt daher auch nicht so leicht an das, was noch zu thun ist, nämlich an die Tausende und Hunderttausende von Menschen, die immer noch der genügenden Wohnungen entbehren und sie auch bei den besonderen der Wohnungsproduktion entgegenstehenden Schwierigkeiten schwer finden können. Ich lege also hierauf viel weniger Gewicht, als mein Korreferent. Ich bin der Ansicht, daß es weitergehender Mittel bedarf als die Veranstaltungen der Privatwohlthätigkeit sind. Ich habe in dieser Richtung z. B. ausgeführt, daß die Gemeinde sich an der Wohnungsproduktion jedenfalls insoweit ohne Schaden betheiligen kann, als sie für ihre ständigen Arbeiter Wohnungen baut. Wir haben in Frankfurt 23 Wohnungen gebaut in 4 Häusern für geringbesoldete und dauernd angestellte Beamte. Das hat sich vortrefflich bewährt; wir verzinsen unser Baukapital, behalten dann noch eine Rente von 3,89 % und die Miethen sind soviel billiger, daß diese 23 Arbeiter zusammen ca. 1800 Mark jährlich sparen. Es ist dies ein Resultat, welches wohl zur Nachahmung auffordern könnte *).

---

*) Beamtenwohnhäuser in der Siemensstraße.

I. Einnahmen per Jahr

a. Parterrestock: 4 Wohnungen à 252 Mark . . .	1008	Mark
2 Wohnungen à 216 Mark . . .	432	„
b. 1. Stock: 6 Wohnungen à 254 Mark	1584	„
c. 2. Stock: 6 Wohnungen à 240 Mark	1440	„
d. 3. Stock: 6 Wohnungen à 216 Mark	1296	„
Gesamt-Einnahme der 3 Häuser	5790	Mark
Hiernach eines Hauses	1920	Mark

II. Ausgaben per Jahr für ein Haus:

1. Verwaltung zirka	75	Mark	—	Pf.
2. Steuern	57	„	60	„
3. Prämie für Feuerversicherung	15	„	40	„
	148	Mark	—	Pf.

III. Weiterhin sind von der sub I bezeichneten Einnahme von 1920 Mark in Abzug zu bringen:

1. 3½ % von 5900 Mark (Grundwerth und Kanalbeitrag)	= 207	Mark	20	Pf.
2. 1 % von 2900 Mark (bauliche Instandhaltung)	= 290	„	—	„
3. ½ % von 2900 Mark (Amortisation)	= 145	„	—	„
Sa.	642	Mark	20	Pf.

IV. Die sub II und III bezeichneten Ausgaben ergeben zusammen: **790 Mark 20 Pf.**
Hiernach ergiebt sich für ein Haus eine Einnahme von jährlich:
1129 Mark 80 Pf. = 3,89 % von 29 000 Mark.

Wir haben dann weiter gesagt: eine kombinirte Thätigkeit ist nöthig; dieselbe hat sich zu erstrecken nicht nur auf die Vermehrung der vorhandenen Wohnungen, sondern vor allem auch auf die Kontrolle der als Wohnungen benutzten Räume, wenn auch natürlich jene der Anfang jeder Reform ist. Die Statistik weist nach, daß es in den meisten kleinen Städten und Dörfern weniger Wohnungen giebt als erforderlich, um die vorhandenen Menschen unterzubringen, daß also die Wohnungsnoth nicht etwa eine Plage nur der großen Städte ist. Noch weniger kann man den Begriff auf die Fälle beschränken, wo einzelne oder viele überhaupt keine Unterkunft finden. Es ist eben nicht jeder Raum Wohnung zu nennen, wenn jeder, der ihn sieht, sich überzeugen muß, daß derselbe diesen Namen nicht verdient und daß man ihn von der Benutzung als Wohnung ausschließen müßte. Es muß möglich sein, die Benutzung dieser absolut ungeeigneten Wohnungen zu verbieten. Dadurch wäre die Wohnungsproduktion in gesicherte Bahnen zu leiten, also die Vermehrung der Wohnungen am besten gesichert; jetzt baut niemand, weil er riskiren muß, daß der Nachbar die Wohnung noch billiger vermiethet und daß sein Haus leer bleibt oder fortwährend die Miether wechselt. Hier stimme ich also mit dem Herrn Referenten überein: diese Konkurrenz der Schmutzwohnungen müssen wir beiseite schaffen; insoweit berühren wir uns mit den Bestrebungen des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Aber, meine Herren, es ist mit der Berücksichtigung der sanitären Seite nicht allein gethan, und deswegen, glaube ich, müssen wir weiter gehen, als dieser Verein gegangen ist. Es ist auch nicht jeder Raum, der in einem gesunden Hause liegt und den sanitären Anforderungen genügt, als Wohnung zu betrachten. Eine Wohnung ist ein Raum, der wohnlich ist; das Wort sagt alles, was zu sagen ist und was in den meisten Armenwohnungen durchaus fehlt, — da ist vielmehr charakteristisch der Zustand der Verödung, der jämmerliche Zustand des Materials, der Mangel an allem, was Reinlichkeit, Ordnung und Sittlichkeit ermöglicht. Es ist leicht gesagt: Reinlichkeit kostet nichts; sie kostet allerdings, insofern sie überhaupt nicht durchführbar ist, wo alle zu ihrer Durchführung nöthigen Vorbereitungen und Veranstaltungen fehlen. Gerade dies ist aber in so vielen Armenwohnungen der Fall, und was ich behaupte, ist: daß die Gesetzgebung diesem Zustande des gänzlichen Mangels aller zur Hauswirthschaft erforderten Gegenstände gegenüber nicht mit der nöthigen Energie bisher reagirt hat.

Der Herr Referent sagt in dieser Beziehung: man muß das Retentionsrecht an den unpfändbaren Möbeln abschaffen. Gewiß, meine Herren, daß ein derartiges Institut noch bestehen kann, ist eine Thatsache, die äußerst beschämend ist. Man muß sich nur vorstellen, was das bedeutet, wenn eine Frau ihre kleinen Kinder nicht mehr versorgen, wenn sie nicht mehr kochen und waschen kann, weil die Wäschstücke u. s. w. retinirt sind. Ich glaube, wenn Sie nur versuchen, sich den Zustand der Familie vorzustellen, die draußen vor der Thüre steht, während alles, was sie braucht, drinnen hinter der Thüre sich befindet und sie davon abgeschnitten ist, da werden die meisten sagen: ja, das paßt sich nicht; es verträgt sich nicht mit unseren sozialen Verhältnissen, mit unseren Auffassungen von Humanität und Sitt-

lichkeit. Leider ist es aber dermalen in vielen Theilen Deutschlands noch Recht. Freuen wir uns, daß z. B. Bayern Gelegenheit genommen hat, noch vor Thoresschluß ausdrücklich durch ein Gesetz vom Dezember v. J. zu erklären, das Retentionsrecht an unpfändbaren d. h. an unentbehrlichen Mobilien sei abzuschaffen. Aber, meine Herren, halten wir die Sache auch nicht schon um deswillen für abgethan, weil in dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Abschaffung vorgesehen ist. Wir wissen nicht, ob er Gesetz wird, und wissen nicht, ob die betreffende Bestimmung nicht etwa noch in Wegfall kommt, und müssen daher gerade jetzt ihre Nothwendigkeit urgiren. — Vielleicht daß übrigens inzwischen in den einzelnen Landtagen sich auch die Gelegenheit findet, hier eine entschiedene Ungeheuerlichkeit des jetzigen Rechts wenigstens für einzelne Landestheile zu beseitigen. Wir müssen aber noch einen Schritt weiter gehen. Die Beseitigung des Retentionsrechtes an unpfändbaren Dingen bewirkt schließlich nichts weiter, als daß der Schuldner aus Miethe nicht mehr schlechter dasteht als der Schuldner aus jedem anderen Schuldverhältniß.

Es treten aber in der Erwerbsfähigkeit jedes Unbemittelten gelegentlich Stockungen ein, und diese führen sofort zur Zahlungsunfähigkeit und zur Exekution. Wird exequirt, so werden die Möbel versteigert bis auf diejenigen, welche u n e n t b e h r l i c h sind. Welche Möbel aber unter diesen Begriff fallen, hierüber entscheidet thatsächlich nicht das Gericht, sondern der Gerichtsvollzieher und zwar an jedem Ort derjenige Gerichtsvollzieher, welcher die Sache am genauesten nimmt; denn derjenige, welcher die wenigsten Sachen freiläßt, bekommt die meiste Kundschaft, während der andere sie verliert. Also hier ist unsere Zivilprozeßordnung unvollständig; sie präzisirt nicht genau, welche Stücke unentbehrlich sind. Ich habe Ihnen im Referat als Gegenstück hierzu das Beispiel der amerikanischen Gesetzgebung vorgelegt; Sie werden daraus ersehen, daß ich nicht etwa Utopieen fordere. Mir ist bei der ganzen Sache eigentlich stets aufgefallen, daß sie bisher trotz der offenbaren Mangelhaftigkeit unseres Rechts in diesem Punkt so wenig besprochen ist. Wer soll sich allerdings darum des näheren kümmern? Die Juristen, die Richter und Anwälte, erfahren von den schlimmen Wirkungen der bezüglichen Bestimmungen eigentlich nur in den wenigsten Fällen; für die ist die Sache erledigt, wenn das Urtheil gesprochen ist: von diesem Augenblick an ist der Schuldner von Rechts wegen schuldig und wird deshalb angehalten zu bezahlen, ohne daß irgend jemand fragt, ob es nicht auch darin d. h. in der Durchführung des ergangenen Urtheils ein Zuviel giebt. Die Nationalökonomen werden auch schwer darauf hingeführt. Die Schädlichkeit der allzu schneidigen Durchführung der Exekutionen paßt eben in kein Kapitel eines nationalökonomischen Systems. Wir behandeln morgen die Fürsorge für Genesende; da sagt sich jeder: in dem Zustande eines Genesenden war ich auch schon; die Nothwendigkeit, hier dem Armen zu helfen, leuchtet ein — in den Verhältnissen aber, von denen hier die Rede ist, waren naturgemäß von uns die wenigsten oder gar keine. (Heiterkeit.) Es giebt auch keine Statistiken über die durch die bezeichnete Mangelhaftigkeit unseres Rechts geschaffenen oder doch beförderten und gewissermaßen sanktionirten Mißstände, weil es eben schwer ist, hier Zahlen zu beschaffen. Ich habe Ihnen indeß ein Schriftchen vor-

gelegt*), das in Frankfurt auf Veranlassung der dortigen Armenpflege geschrieben worden ist und das wenigstens den Versuch macht, auch statistische Angaben zu bieten; wenn Sie die Zustände lesen, wie sie da beschrieben sind in einer Wohnung: „ein Bett für den Vater und einen siebenjährigen Sohn, eins für die Mutter und eine neunjährige Tochter" oder in einem anderen Fall: „eins für den Mann und zwei Kinder von elf und neun Jahren, eins für die Frau und drei Kinder von fünf, drei und ein Jahr"! oder „ein Bett für Mann und Frau, zwei Betten für die fünf Kinder"! —, so sehen Sie leicht, daß keine Wohnungsgesetzgebung etwas nützt, die lediglich die bauliche Beschaffenheit der Wohnräume im Auge hat und sich um die innere Ausstattung derselben gar nicht kümmert. Dabei ist zu beachten, daß ich eben nicht etwa besonders krasse Fälle herausgesucht habe, sondern ganz einfach aus den Tabellen, die in dem Büchlein über 157 Wohnräume aufgestellt sind, die auf die Zahl der Betten bezügliche Spalte verlesen habe.

Es sind also ganz einfach Fälle, wie sie sich in diesem Armendistrikt in Frankfurt zufällig herausgestellt haben und wie Sie sie, wenn Sie in anderen Städten die Verhältnisse betrachten, genau ebenso finden werden wie in Frankfurt. — Ich verlange nun diesmal selbstredend nicht, daß genau über die Thesen abgestimmt wird, die wir Ihnen im Referat vorgelegt haben: ich wünsche aber, daß die Kommission auch diesen Punkt ihrer Betrachtung unterzieht. Möglicherweise kommt sie dazu, daß alles durch bessere Handhabung der Zivilprozeßordnung gebessert werden könne; möglicherweise kommt sie auch dazu, radikalere Aenderungen im Sinne der Nordamerikanischen Staaten-Gesetze über die exemptions vorzuschlagen. Einer Prüfung sind jedenfalls diese Fragen im höchsten Grade bedürftig: denn solange die nicht eintritt, solange werden wir vielleicht die Zahl der Häuser vermehren, werden aber in keiner Weise für eine nachhaltige Besserung der Wohnungsfrage gesorgt haben. In diesem Sinne möchte ich der Kommission den Wunsch aussprechen, daß sie speziell diejenigen Punkte, die durch Punkt 3 der Thesen angedeutet sind, einer Prüfung unterzieht; ich glaube zuversichtlich, daß sie dann meine Vorschläge annimmt. Selbstverständlich verlange ich aber heute nicht von der Versammlung, daß sie dieselben ihrem ganzen Umfange nach annimmt: denn dazu ist die Stunde zu spät und die Sache zu wichtig. (Bravo!)

Stadrath Röstel (Berlin): Meine verehrten Herren! Verzeihen Sie mir, wenn ich die Verhandlung ein bißchen von ihrer Höhe herunter- und mehr auf den Boden des Armenpflegevereins zu setzen versuche. Die beiden Herren Referenten, denen wir ja gewiß zu außerordentlich großem Danke für ihre hochinteressanten Referate verpflichtet sind, haben sich auf den Standpunkt des Vereins für Sozialpolitik und der vortrefflichen Referate, welche dieser Verein vor zwei Jahren geliefert hat, und zum Theil auf den Standpunkt des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, dessen Verhandlungen erst vor

*) Die betreffende Schrift: „Der IV. Armendistrikt in Frankfurt a. M. Versuch einer sozialstatistischen Schilderung von Adolf Baumann (Distriktsvorsteher). Verlag von Klimsch & Co. in Frankfurt a. M." war vom Vortragenden in einer Anzahl Exemplare den Kongreßtheilnehmern zur Verfügung gestellt worden.

wenigen Wochen stattgefunden haben, gestellt. Die Thatsachen, welche sie uns vorgeführt haben, sind gewiß sehr richtig und sehr beachtenswerth; beide Herren sind hervorragende Volkswirthe, und ich glaube, daß es darum ganz natürlich war, daß sie diese Angelegenheit aus dem weiteren Gesichtskreise behandelt haben — nicht nur der unterstützungsbedürftigen Bevölkerung, welche uns in unserem Armenpflegeverein in erster Reihe angeht, sondern der Gesamtbevölkerung: sie wollen im allgemeinen bessere, gesundere Wohnungen beschaffen und wollen damit prophylaktisch auch wirken in Bezug auf die Armenpflege. Herr Kalle sagt in seinem Referat:

> Wenig würde es dem bisher in den Verhandlungen des Vereins hervorgetretenen Geiste entsprechen, wenn ich die mir zur Berichterstattung überwiesene Frage als eine wesentlich technische behandelte; wenn ich untersuchen wollte, wie die zur Gewährung von Obdach an Hülfsbedürftige gesetzlich verpflichteten Armenverbände dieser Pflicht in der billigsten und bequemsten Weise nachkommen können. Wenn der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit die Wohnungsfrage behandelt sehen will, so ist ihm der eben angedeutete Gesichtspunkt nur ein untergeordneter; die Hauptsache ist ihm, zu erörtern, in welcher Weise den als Ursache der Verarmung erkannten Mißständen im Wohnungswesen, der „Wohnungsnoth", gesteuert werden kann.

Und Herr Dr. Flesch sagt an einer Stelle:

> Der Uebelstand, der zu bekämpfen ist, rührt daher, daß die Organisation, die unsere Volkswirtschaft im freien Verkehre gefunden hat, speziell bezüglich der Deckung des Wohnungsbedürfnisses nicht hinreicht, um die Hindernisse zu beseitigen, welche das Grundprinzip unserer Volkswirtschaft — die Ueberlassung der Produktion an Privatunternehmer — der Beschaffung kleinerer Wohnungen bereitet, und daß ebenso das bestehende Recht nicht hinreicht, um die vorausgesetzte Freiheit des unvermögenden Miethers beim Vertragsabschlusse zu verwirklichen. Ist dem aber so, so kann die Wohnungsnot selbstverständlich auch nicht durch Eintreten der Armenpflege, sondern nur durch solche Maßregeln gehoben werden, die jenen Schäden entgegenarbeiten, bez. durch Beseitigung solcher etwa vorhandenen Einrichtungen und Vorschriften, welche die Entwickelung jener Schäden begünstigen.
>
> Es ist hiernach leicht ersichtlich, welchen Inhalt die Vorschläge haben werden, die hier vom speziellen Standpunkt der Armenpflege aus zur Linderung der Wohnungsnoth gemacht werden können.

Und nun folgen bei beiden Herren Referenten die sehr interessanten Untersuchungen und praktischen Vorschläge, welche uns zum Theil aus den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik und des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege bekannt geworden sind, denen wir mit großem Interesse folgten und zu welchen jeder einzelne je nach seinem Standpunkt ja Stellung genommen haben wird. Ganz korrekt sagen hiernach beide Herren Referenten in den zuerst vorgelegten Thesen:

> Die obligatorische Armenpflege kann zur Abhülfe gegen die Wohnungsnoth wenig beitragen;

und wiederum ganz konsequent sagen sie in den jetzt vorgelegten Thesen davon gar nichts, sondern sprechen nur noch von der vorbeugenden Armenpflege, weisen uns also darauf hin, wir sollen die Frage als Sache der vorbeugenden Armenpflege behandeln und davon Abstand nehmen, daß die obligatorische praktische Armenpflege etwas in der Sache thun könne. — Ich glaube, im großen Ganzen habe ich die Stellung der Herren richtig aufgefaßt.

Nun, meine Herren, wollen Sie mir gestatten, der ich kein hervorragender Volkswirth oder Sozialpolitiker bin, daß ich diese Angelegenheit doch einmal ganz kurz rein von dem Standpunkt des Armenpflegers aus behandle. Die Herren, welche an jenen anderen Verhandlungen theilgenommen haben, mögen daraus entnehmen, daß ihre Verhandlungen nicht ganz nutzlos vorüber gegangen sind, sondern daß sie praktischen Armenpflegern Anregung gegeben haben, in eine nähere Prüfung der in ihren Armenverbänden bestehenden Verhältnisse einzutreten.

Ich kann wenigstens ganz offen gestehen, daß die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik mich dazu veranlaßt haben, in meiner früheren Heimath der Armenverwaltung die dort behandelten Fragen vorzulegen, sie aufmerksam zu machen auf die Schäden, die dort hervorgehoben worden sind, und zu einer Prüfung anzuregen, wie nun in unserer Armenverwaltung die Sache eigentlich steht. Ich habe zu meiner Freude ein großes Entgegenkommen bei allen Organen unserer Armenverwaltung gefunden, und es wird ja überall da, wo das Elberfelder Armensystem durchgeführt ist, sehr leicht sein, die Unterstützung dieser Organe für eine genaue Prüfung der Wohnungsnot der Armen zu erlangen. Es ist in der That keine große Arbeit für den einzelnen Armenpfleger, der gewöhnlich nicht mehr als vier Unterstützte zu besorgen hat, deren Wohnungen genau zu prüfen und auf einen bestimmten Fragebogen die Resultate dieser Prüfung niederzuschreiben. So ist das denn auch bei uns geschehen. Es wurde von der Armenverwaltung in Gemeinschaft mit den Bezirksvorstehern beschlossen, daß man einen Fragebogen ausarbeiten solle und daß in diesem Fragebogen folgende Punkte berücksichtigt werden sollen:

> Es müßte die Größe der Wohnräume, der Kubikinhalt derselben aufgenommen werden. Es sei ferner von Interesse, zu erfahren, ob die Unterstützten einen unverhältnißmäßig hohen Miethspreis zahlen, ob die Wohnungen gesund oder der Gesundheit schädlich seien, vornehmlich auch, ob durch das Zusammenwohnen mehrerer Familien mit Mitgliedern beiderlei Geschlechts die Sittlichkeit geschädigt und vor allem die sittliche Erziehung der Kinder resp. Pflegekinder erschwert werde.

Meine Herren, diese Fragen sind sämtlich beantwortet worden und nach einigen Korrekturen, die ja bei solchen Gelegenheiten immer nothwendig sind, ist das Material zusammengestellt worden.

Es kann ja nun nicht meine Absicht sein, Sie hier zu langweilen mit den sämtlichen Resultaten dieser Untersuchung; ich will nur kurz sagen, daß wir uns auf den Standpunkt des Herrn Referenten im Verein für Sozialpolitik Miquel stellten, daß eine Mindestforderung an Luftmenge aufgestellt werden müßte und daß diese Mindestforderung sich bei Erwachsenen

auf 10 cbm, bei Kindern auf 5 cbm beschränken sollte; ja daß man auch die englische Forderung, die noch etwas niedriger ist und auf 8,5 resp. 4,2 cbm herabgeht, gelten lassen könne. Das Resultat der Untersuchung war, daß 71 % der Unterstützten über 10 cbm und mehr, 29 % über weniger als 10 cbm verfügten; wenn man aber für die Kinder nur 5 cbm in Anrechnung brachte, dann waren es 86 %, die der Anforderung genügten, und nur 14 %, welche darunter blieben; nach dem englischen Satze waren es 90 %, die der Forderung entsprachen, und nur 10 %, die zurückblieben.

Es wurde nun den einzelnen Wohnungen, die als nicht genügend erschienen, nähergetreten, und da haben wir allerdings die eigenthümliche Erfahrung gemacht, daß diese Kategorie von Wohnungen zumeist alte Leute innehatten, welche in den Familien ihrer Kinder oder Kindeskinder wohnten, die eine Miethsunterstützung überhaupt gar nicht erhielten, die in jenen Familien sich nützlich machten, wo also ein Einfluß seitens der Armenverwaltung gar nicht auszuüben war. Aber auch ein anderer Gesichtspunkt muß betont werden: wir fanden bei der Gelegenheit, daß ein großer Theil unserer Arbeiter, die noch nicht einer öffentlichen Armenunterstützung anheimgefallen sind, bei weitem schlechter wohnt als unsere Armenunterstützten! Und, meine Herren, das, meine ich, ist ein Moment, welches, wenn wir heute sprechen von dem Standpunkt der Armenpflege zur Wohnungsnoth, doch hervorgehoben werden muß. Verzeihen Sie, wenn ich als Vertreter einer Kleinstadt hier spreche; Sie haben in Ihren großen Städten gewiß viel bedeutendere Erfahrungen gemacht; aber wir haben heute nicht das Thema „Wohnungsnoth in den großen Städten Deutschlands“, sondern das Thema „Wohnungsnot und Armenpflege“.

Also, meine Herren, das eine haben wir gesehen, daß verhältnißmäßig wenig Wohnungen in Bezug auf den Kubikinhalt an Luft schlechte genannt werden konnten; wir haben aber ferner gesehen, daß die Wohnungen, bei denen sich direkt gesundheitsschädliche Verhältnisse vorfanden, geändert werden konnten, und die Armenverwaltung hat darnach einfach erklärt: für solche Wohnungen geben wir keine Miethsunterstützung.

Nun wurde ja auch die große theoretische Frage behandelt, ob die Armenverwaltung bei Miethsunterstützungen nicht einfach die Augen zuzudrücken und sich damit abzufinden habe: es existirt doch einmal die große Wohnungsnoth, also ihr werdet doch nicht denen, die Armenunterstützung bekommen, bessere Wohnungen geben als den Arbeitern, die ihre Wohnungen selbst bezahlen müssen. Unsere Armenverwaltung hat dazu eine andere Stellung genommen; sie hat gesagt: wenn wir ziemlich bedeutende Ausgaben für Miethsunterstützungen machen, so haben wir die Pflicht, darauf zu sehen, daß hier nicht offenbar ungesunde Räume als Wohnungen genommen werden und daß nicht unsittliche Einflüsse sich geltend machen können; selbstverständlich nur, soweit es in der Macht der Armenbehörde steht, haben wir die Pflicht, Wohnungen auszusuchen, bei denen solche Uebelstände nicht zu befürchten sind. Und ich kann das von meiner früheren Heimath, einer Stadt von 25 000 Einwohnern, sagen, daß es in fast allen Fällen gelungen ist. Deshalb meine ich, der Versuch wenigstens müßte gemacht werden; wir dürfen nicht einfach von uns als Armenpflegern die Frage abweisen und sagen: die

obligatorische Armenpflege hat eigentlich nichts damit zu thun, denn sie kann nichts ändern. Ich behaupte, an vielen Orten ist sie wohl in der Lage, etwas ändern zu können, es soll nur erst der Versuch gemacht werden, festzustellen, wieweit die Wohnungsnoth bei unseren Armen geht.

Als wichtigsten Punkt aber haben wir die Wohnungsverhältnisse unserer städtischen Pflegekinder angesehen, und da waren wir in der sehr viel günstigeren Lage, bestimmte Forderungen in Bezug auf die Wohnungen stellen zu können, weil wir stets eine Auswahl zwischen ordentlichen Pflegeeltern hatten. Die Armenverwaltung hat nun folgende Grundsätze für die Unterbringung der Pflegekinder angenommen:

1. Es sollen wenigstens 10 cbm Luftraum pro Kopf in den Schlafräumen unserer Pflegekinder gefordert werden;
2. Pflegekinder vom 8. Lebensjahre an sollen nicht mit halberwachsenen Kindern der Pflegeeltern anderen Geschlechtes — und
3. Pflegekinder vom 10. Lebensjahre an nicht mit den Pflegeeltern, vorzüglich wenn letztere noch nicht in hohem Lebensalter stehen, in einem Zimmer schlafen.

Meine Herren, es läßt sich ja über die Altersgrenze streiten, aber es wird das jetzt in unserer Armenverwaltung durchgeführt, und die Herren vom Verein für Sozialpolitik mögen daraus entnehmen, daß ihre Verhandlungen nicht ganz nutzlos für die Armenverwaltungen gewesen sind.

Sie sehen also — und ich möchte hier meinem hochverehrten Freund Kalle antworten —, daß die Armenverwaltungen der Pflicht, Obdach zu gewähren, nicht immer „in der billigsten und bequemsten Weise nachzukommen suchen" — es werden jetzt nach diesen Untersuchungen zum Theil größere Miethsunterstützungen gegeben als vorher —, sondern daß man die Wohnungsfrage in einer die Gesundheit und Sittlichkeit der armen Bevölkerung fördernden Weise behandeln kann. Und deshalb kann ich dem Satze: „die obligatorische Armenpflege kann zur Abhülfe der Wohnungsnoth wenig beitragen" nicht zustimmen. Ich will hinzufügen, daß ich den Vorschlägen der Herren auf dem Wege der vorbeugenden Armenpflege gern folge und in vielen Punkten ihnen zustimme; aber ich möchte doch in erster Linie den Wunsch aussprechen, daß auch die Armenkollegien und die Armenverwaltungen, die zunächst die Pflicht haben, die erkannten Uebel nach Möglichkeit abzuschwächen trachten. (Bravo!)

Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Böhmert (Dresden): Verehrte Anwesende! Wir kommen bei der Berathung der Wohnungsnoth auf die wichtige soziale Frage zu sprechen oder sollten wenigstens darauf kommen; aber dazu reicht die Zeit nicht aus, und wir müssen uns deshalb mit einigen Bemerkungen begnügen, die der eine oder der andere noch etwa zu machen hat, um der zu ernennenden Kommission vielleicht eine Wegleitung mitzugeben.

Ich kann nicht leugnen, daß mir namentlich die von dem Herrn Korreferenten vorgeschlagene Maßregel, die ja sehr warm befürwortete „Sicherung des Besitzes des zur zweckentsprechenden Benutzung einer Wohnung unent-

behrlichen Mobiliars", eine hochwichtige zivilrechtliche Frage zu sein scheint, wofür unser Armenpflegekongreß nicht das rechte Forum ist, um darüber zu verhandeln und zu entscheiden. Lassen wir diese Frage vorläufig lieber beiseite ebenso wie die nicht minder wichtige Frage, ob Kauf Miethe brechen soll. Ich bin auch der Ansicht, daß jeder Vertrag heilig geachtet werden soll und daß der Miethsvertrag geradesogut geschützt werden soll wie der Kaufvertrag; indessen auch darauf können wir uns jetzt nicht einlassen.

Ferner möchte ich warnen, sowohl von dem Staat wie von der Gemeinde allzuviel zu verlangen. Meine Herren, ich kann die Versicherung geben, daß die Bauunternehmer, mit denen ich über diese Frage gesprochen habe, mir antworteten: Ja, wir bauen deshalb keine Wohnungen für die kleinen Leute, weil es uns zu sehr erschwert wird, weil wir auch oft nicht Bezahlung bekommen von den kleinen Leuten; nun will man uns noch das einzige nehmen, was wir als Sicherheit dem armen Manne gegenüber haben, nämlich das Retentionsrecht. Es empfiehlt sich daher vorsichtig zu sein. Eine erhebliche Beschränkung des Pfandrechts der Vermiether schmälert den Kredit der Miether und wird den Bau kleiner Wohnungen hindern; wir müssen mit den gegebenen Thatsachen rechnen und dürfen nicht zu weit gehen in den Verbesserungsvorschlägen.

Dann habe ich auch gegen die beiden anderen Punkte meine Einwendungen. Der erste Punkt ist selbstverständlich, daß eine „Vermehrung der für die unbemittelten Klassen geeigneten Wohnungen" anzustreben ist, der zweite Wunsch „Ausschluß der Benutzung von zu Wohnzwecken ungeeigneten Räumen" kann zu weit gehen und sehr leicht zu einer Erschwerung des Baues von kleinen Wohnungen führen.

Das allerwichtigste scheint mir in den beiden Vorschlägen gerade nicht betont zu sein, daß man nämlich warnen muß vor dem Zuströmen in die großen Städte. Das ist die Krankheit! Die Leute sollten hinaus auf das Land und in die kleinen Städte, wo noch billige Wohnungen zu haben sind! Aber anstatt dessen ist der Zudrang nach den großen Städten ein ganz ungeheuerlicher; und, meine Herren, wenn wir viele billige Wohnungen in den großen Städten herstellen, da verschlimmern wir den Uebelstand (sehr richtig!), da tritt eine Entvölkerung auf dem Lande ein. Ich halte es für wichtiger, das noch in die These aufzunehmen, daß dahin gestrebt werden möge, die Leute von dem Zuströmen in die großen Städte abzuhalten und das Wohnen auf dem Lande zu erleichtern. Wenn Sie das annehmen, die drei Thesen beiseite lassen und statt dessen sagen: die Versammlung ernennt eine Kommission, um die Erfahrungen, Maßregeln und Einrichtungen zur Abhülfe der Wohnungsnoth zusammenzustellen, — nun gut, meine Herren, dann erhalten wir auf Grund der Arbeiten der Kommission ein werthvolles Material für unsere Besprechung.

Und in diesem Material möchte ich bitten, auf die wichtigen Beziehungen der Wohnungsfrage zur Armenpflege doch ganz besondere Rücksicht zu nehmen. Z. B. finde ich nicht berührt die wichtige Frage der Miethszinssparkassen. Es giebt solche in der Schweiz und wir haben sie in Dresden seit etwa 10 Jahren eingerichtet. Das ist etwas, was die Leute zur Haushaltung und Ordnung erzieht und den Vermiethern zu ihrem Gelde verhilft. Man kann nicht nur in der amtlichen, sondern auch in der nicht amtlichen Armenpflege täglich die Erfahrung machen, daß es für arme Leute am drückendsten

ist, den vierteljährlichen Miethszins zu bezahlen! Diese Erfahrung veranlaßte den Dresdener Verein gegen Armennoth, eine Miethszinssparkasse zu begründen und den armen Leuten zu sagen: Ihr werdet nicht mehr von uns unterstützt, wenn Ihr nicht in die Miethszinssparkasse eintretet, welche Euch bei wöchentlicher Zahlung des Miethszinses noch dazu eine Prämie bewilligt. Wissen Sie, was das für einen Erfolg gehabt hat? Wir haben zuerst 10 Prozent Prämie gegeben, und der Zudrang zur Miethszinssparkasse war so groß, daß wir uns genöthigt sahen, die Prämie herabzusetzen auf 6 Prozent. Infolgedessen fiel die Zahl der Theilnehmer von 600 auf 500, aber nach einem Zeitraum von 3 Jahren stehen wir jetzt wieder vor der Frage der Herabsetzung. Jetzt hat sich die Zahl der Theilnehmer vermehrt bis auf nahezu 1000, und jetzt kostet uns die Prämienzahlung jährlich schon nahezu 8000 Mark. Deshalb müssen wir die Prämie wieder reduziren auf 4%. Aber das schadet gar nichts; die Prämie ist nicht die Hauptsache. Es zeigt sich, daß sehr viele Leute gar nicht die Prämie beanspruchen, sondern sagen: uns liegt nur daran, daß wir allwöchentlich unseren Miethsbeitrag einzahlen können, damit wir ihn zur rechten Zeit beisammen haben.

Ferner will ich Ihnen eine Einrichtung nennen, die ebenfalls in den meisten Städten wird durchgeführt werden können: eine Wohnungsvermittelung, die sehr gut zu vereinigen ist mit der Arbeitsvermittelung. Wir haben in Dresden seit einigen Monaten eine solche Arbeitsvermittelungsstelle eingerichtet, und seitdem unsere Geschäftsstelle den Anschluß an das Telephonnetz erlangt hat, vermehrt sich die Zahl der Arbeitgeber, welche Arbeiter suchen, von Tag zu Tag. Nun sollte in ähnlicher Weise auch eine Wohnungsvermittelungsstelle eingerichtet werden. Die Wohnungsstatistik großer Städte ergiebt, daß so und so viel kleine Wohnungen im Jahre leerstehen. Die kleinen Leute bestreiten dies und sagen: wir finden ja gar keine Wohnung. Bei weiterer Nachforschung hat sich allerdings in Dresden ergeben, daß die Zahl der leerstehenden kleinen Wohnungen ganz gering ist; aber es ist ja möglich, das Auffinden leerer Wohnungen zu erleichtern, und es sollte gemeinnützige Vereine geben, welche bereit sind, die Anmeldung leerstehender Wohnungen entgegenzunehmen und das Freiwerden einer Wohnung sofort armen Leuten mitzutheilen. Dies könnte auch zur Linderung der Wohnungsnoth beitragen.

Meine Herren, alles das sind Fragen, die in innigster Beziehung zur Armenpflege stehen, und diese sollten wir in den Zusammenstellungen über die Wohnungsfrage besonders berücksichtigen. Aber, meine Herren, im übrigen möchte ich warnen, hier allzu tief auf die große soziale Frage der Wohnungsnoth überhaupt einzugehen, und bitten, daß wir uns beschränken auf die allgemeine These, der wir ja ganz gut zustimmen können, und das Hauptgewicht darauf legen, daß eine Kommission uns in zwei oder drei Jahren das Material vorlegt, über welches wir dann weiter verhandeln können. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich bitte Herrn Geheimrath Böhmert, seine Abänderungsvorschläge schriftlich einzureichen.

Bezirkspräsident z. D. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.): Meine Damen und Herren, ich wollte mir erlauben, Ihnen die Annahme

der Thesen so, wie sie gestellt sind, zu empfehlen. Ich hätte zwar von meinem Standpunkt aus einzelne Abänderungen gewünscht. So hätte ich bei Punkt 2 in Absatz 3 es für deutlicher erachtet, daß neben den „Ausschluß der Benutzung von zu Wohnzwecken ungeeigneten Räumen" gesetzt worden wäre die „Verhinderung der Ueberfüllung an sich geeigneter Wohnräume"; sodann wünschte ich Absatz 2 an Stelle des Wortes „gleichzeitige Thätigkeit" gesetzt „ineinandergreifende Thätigkeit", worauf ich aus Gründen, die ich demnächst mittheilen werde, ein besonderes Gewicht lege. Doch schienen mir diese Aenderungen immerhin nicht so bedeutend, daß ich sie zum Gegenstande besonderer Anträge machen möchte. Ich beschränke mich daher darauf, meine Ansicht zu konstatiren.

Was nun das Thema anlangt, so ist ja vollkommen richtig, daß es weit über den Kreis der Armenpflege hinausgeht, da es seiner ursprünglichen Tragweite nach hauptsächlich allgemeine Wohlfahrts-, Sittlichkeits- und hygieinische Interessen berührt. Dennoch bin ich der Meinung, daß es in einer sehr engen Beziehung steht auch zur Armenpflege und zwar nicht nur zur vorbeugenden, sondern auch zur positiven. Ein jeder, der die Verhältnisse in größeren Städten kennt, weiß, daß die Inanspruchnahme der Armenpflege bei vielen nur darauf beruht, daß die Preise der kleinen Wohnungen eine künstliche Höhe haben; es giebt eine Menge Personen, die, wenn die Preise auf der natürlichen Höhe erhalten werden könnten, überhaupt nicht arm sein, die Armenpflege nicht in Anspruch nehmen würden. Es wird daher der Kreis der Armen, der durch die Armenpflege zu Unterstützenden durch die unverhältnißmäßige Höhe der Miethen kleiner Wohnungen stark erweitert. Die Wohnungsreform muß demnach die Wirkung haben, den Kreis der im Wege der Armenpflege zu Unterstützenden einzuschränken. Aber sie wird dies doch nur dann, wenn sie auch durchgeführt wird in enger Wechselbeziehung und im Anschluß an die Interessen der Armenpflege. Dazu gehört nun vor allen Dingen, daß mittelst jener Reform auch wirklich für den Wohnungsbedarf gerade der unbemittelten Klassen gesorgt wird, daß diejenigen gemeinnützigen Unternehmungen, die bezwecken, den unbemittelten Klassen Wohnungsgelegenheit zu geben, nicht etwa ausschließlich oder vorwiegend dazu dienen, Wohnungen für solche zu schaffen, für welche schon eher durch die Privatkonkurrenz gesorgt werden kann, beziehungsweise für deren Wohnungsbeschaffung sich zu interessiren anderen Faktoren, Spezialverwaltungen, industriellen Etablissements u. s. w. besonders naheliegen müßte.

So sehen wir ja öfter, daß, wenn durch derartige Unternehmungen Wohnungen gebaut sind für Arbeiter, sie thatsächlich in Anspruch genommen werden für kleine Beamte, Aufseher, Werkmeister und andere Personen, um deren Wohnungsbeschaffung sich zu kümmern Interessenten der genannten Art in *erster* Linie Anlaß hätten.

Dann scheint mir eine Norm erwünscht zu sein in Bezug auf die Abgrenzung des Kreises derjenigen, für welche durch diese gemeinnützigen Unternehmungen gesorgt werden soll, auch nach einer anderen Richtung hin. Es ist vorhin davon gesprochen worden, daß die Besorgniß, den Zuzug zu fördern, zahlreiche Städte noch abhält, mit Maßregeln vorzugehen, und ich habe insbesondere in Süddeutschland öfter den Einwand gehört, daß, solange das

gegenwärtige Unterstützungswohnsitzgesetz bestehe, ein derartiges Vorgehen den Städten nicht empfohlen werden könne. Meine Herren, ich glaube nicht, daß das die Sache trifft. Auch ich halte das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz für reformbedürftig; aber ich gehe nicht so weit, zu sagen, daß das Gesetz an und für sich den ersten und wesentlichsten Faktor für dieses Einströmen der Unbemittelten nach den großen Städten bilde, dessen Hauptursachen vielmehr auf anderen Gebieten liegen. Aber der Einwand erledigt meiner Ansicht nach auch deshalb die Sache nicht, weil es sich nicht allein um Neuanziehende handelt, unter dem Mangel an Wohnungen vielmehr auch solche leiden, die schon lange in der Stadt sind und die nichts dafür können, daß andere zuziehen und die Wohnungen vertheuern. Ich bin aber der Meinung, daß der Nachtheil einer Beförderung des Zuströmens Unbemittelter durch eine rationelle Praxis der Unternehmungen vermindert werden könnte; eine solche fände ich unter anderem in einer Reglementirung der Wohnungsbenutzung dergestalt, daß zur Ermiethung von Lokalen in von den gemeinnützigen Unternehmungen hergestellten Gebäuden nur oder vorzugsweise solche zugelassen würden, welche schon längere Zeit in der betreffenden Stadt ihren Wohnsitz haben oder durch Amtsverhältniß daselbst zu wohnen genöthigt sind; dadurch würde verhindert, daß diese Unternehmungen in erster Linie der neu anziehenden Bevölkerung zu gute kommen; es würde dies einen Vorzug für diejenigen begründen, die seßhaft sind, und es würde dadurch ein günstiger Einfluß im Sinne größerer Ständigkeit in der Bevölkerung geübt werden.

Meine Herren, das sind nur einige Seiten der Sache; ich wollte sie hier andeuten, um auch meinerseits die Ansicht zu begründen, daß die Beziehungen der Armenpflege zur Wohnungsfrage sehr enge sind und daher der deutsche Armenpflegeverein in seiner Rolle bleibt, wenn er in der Wohnungsfrage seine Ansichten ausspricht und Forderungen aufstellt. Eine Schwierigkeit, materielle Vorschläge für die Behandlung der Sache hier zu formuliren, liegt darin, daß eine Menge verschiedener Interessen bei dem Problem konkurrirt: die hygieinischen, die allgemeinen Sittlichkeits-, die wirthschaftlichen Interessen und mit ihnen die besonderen Interessen der Armenpflege. Sie zu vereinigen ist ja außerordentlich schwer, und andererseits ist es doch sehr wünschenswerth, daß bei dem großen Aufwande an Kräften und Kapitalien, welche die Durchführung der hier gestellten Aufgaben erheischt, alle Mißgriffe vermieden werden. Was kann hierzu geschehen? Da ist es ja in erster Linie sehr wichtig, daß wir die anderwärts gesammelten Erfahrungen verwerthen, und ich glaube, es gebührt dem Verein „Konkordia“ Dank, daß er, wie uns soeben mitgetheilt wurde, sich der Mühe unterzogen hat, dieses Material zu sammeln und nutzbar zu machen. Ich glaube aber nicht, daß dies allein genügend ist, halte vielmehr eine positivere Initiative in Bezug auf einheitlichere Leitung für nöthig. Es müssen ja zusammenwirken Privatthätigkeit, Gemeinden, ferner Spezialverwaltungen, dann, was den negativen Theil anbelangt, auch die Polizeibehörden und noch andere Faktoren. Um nun planvoll vorzugehen, kommt alles darauf an, daß die Thätigkeit dieser Faktoren eine ineinandergreifende sei, und da fragt es sich: Wie sichert man dieses Ineinandergreifen? Diese Frage habe ich mir vielfach vorgelegt, wenn ich sah, daß die Thätigkeit der einzelnen betheiligten Instanzen auseinanderging

statt sich harmonisch aneinander anzuschließen. Am nächsten liegt hier der Gedanke, daß in gegebenen Fällen die Harmonie zwischen den verschiedenen Bestrebungen der verschiedenen Faktoren hergestellt werden könne durch die Gemeinde; es wird dies möglich, wenn die Gemeinde einen Vorstand hat, der der Sache ein besonderes Interesse zuwenden kann, der über die nöthigen technischen Kräfte disponirt u. s. w. Aber das wird immer nur eine Ausnahme sein; es wird daher dahin gestrebt werden müssen, in anderer Weise und auch für weitere Kreise ein Zusammengehen der Faktoren zu sichern, und zwar um so mehr, als viele derselben ihre Bethätigung nicht beschränken auf den Kreis der Gemeinde, sondern über diesen hinausgehen. Und da kam ich auf eine Idee, die ich früher schon versucht habe im Verein für Sozialpolitik zum Ausdruck zu bringen, zurück. Ich habe damals angedeutet, daß ich es für wünschenswerth hielte, wenn die berufensten Fachmänner in der Materie, die Repräsentanten der verschiedenen Richtungen der Reform, für das ganze Reich sich zusammenthäten und den Versuch machten, für die Behandlung der Sache allgemeine Direktiven zu vereinbaren und den Betheiligten im weitesten Umfange zugänglich zu machen. Ich hatte im Auge das damals in Anregung gebrachte Projekt, im Wege der Reichsgesetzgebung einer Benutzung ungeeigneter Wohnungen entgegenzuwirken. Inzwischen hat sich die Sachlage dahin geändert, daß die Aussichten auf eine solche Regelung durch die Reichsgesetzgebung in den Hintergrund getreten sind und daß zunächst mehr von der Thätigkeit der Einzelstaaten erwartet wird, was auch ich zur Zeit für das Richtige halte: da liegt die Möglichkeit größerer Zentralisirung der Bestrebungen und die Chance der Gewinnung eines hierzu geeigneten Organs viel günstiger; es läßt sich im Kreise des einzelnen Landes leichter die Bildung einer Kommission ins Auge fassen, die, wenn sie auch zunächst nur informatorische und konsultative Befugnisse hätte, doch den Bestrebungen eine gewisse Leitung und der Thätigkeit der Faktoren eine Art von Ausgleichung und größerer Einheitlichkeit zu Theil werden ließe. Ich wollte diesen Gedanken nochmals suppeditiren, mit dem auch Sie vielleicht sich nicht sogleich befreunden werden. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß, wenn weiter vorgegangen wird, auch das Bedürfniß hervortreten wird, auf den Versuch größerer Zentralisirung in irgend einer Art zurückzukommen.

(Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird angenommen.)

Referent Stadtrath Dr. Flesch (Frankfurt a. M.) (Schlußwort): Ich möchte nur den sämtlichen Rednern danken für das warme Interesse, welches sie unseren Vorschlägen entgegengebracht haben. Herr Stadtrath Röstel hat vollständig mit Recht die Stelle meines Referats bezeichnet — S. 130 —, welche den Kern meiner gesamten Ausführungen bildet und den ich für das wichtigste Ergebniß derselben halte. Es ist aber nicht genau, wenn er glaubt daraus folgern zu können, daß ich speziell die Wohnungsfrage von einem anderen Standpunkte als dem der Armenpflege behandelt hätte. Ich habe mich darüber im Laufe meines Referats ganz deutlich ausgesprochen. Die Armenpflege hat das Recht und die Pflicht speziell bezüglich der Wohnungsfrage ihr Ressort zu bereinigen, festzustellen, daß und warum sie gegen diesen Nothstand ohnmächtig ist; und daß sie das ist, wird nur auf das deutlichste da-

durch bewiesen, wie Herr Stadtrath Röstel mit vollem Recht als Resultat der zu Landsberg vorgenommenen Untersuchungen hervorhebt, daß nämlich die Unterstützten vielfach durchaus nicht schlechter wohnen als die nicht-unterstützten Armen.

Geheimrath Böhmert hat die von uns angeregte Frage der Exekutions-beschränkung als hochwichtig anerkannt, glaubt aber, der Armenpflegetag habe mit dieser Frage ebensowenig zu thun als mit dem Satze „Kauf bricht Miethe". Hier liegt aber doch ein Unterschied; der Satz „Kauf bricht Miethe" macht insbesondere die Lage der Bemittelten unsicher, die plötzlich ausgetrieben werden können, obwohl sie einen langen Miethkontrakt haben und obwohl sie zahlen. Dagegen ist er vollständig gleichgültig für die un-bemittelten Miether, mit denen wir es zu thun haben. Diese schließen nur Monatskontrakte ab und sind, mag nun der Satz „Kauf bricht Miethe" gelten oder nicht, stets der Gefahr ausgesetzt, durch plötzliche Kündigung ob-dachslos zu werden. Für die Armenpflege ist daher der Satz „Kauf bricht Miethe" ziemlich gleichgültig, jene Verhältnisse aber, die nur den Unbe-mittelten angehen, im höchsten Grade wichtig.

Im übrigen will ich nicht auf die Befürchtung der Kreditschädigung der Miether eingehen, einen Punkt, den ich im Referat genügend erörtert habe, und ebensowenig auf seine Behauptung, daß es ein Glück sei, wenn die Wohnungen in der Stadt theurer seien wie auf dem Lande. Jedenfalls könnte man seinen Wunsch, das Wohnen auf dem Lande zu erleichtern, nur erfüllen, nachdem Reformen eingetreten sind, die sehr weit von unserem eigentlichen Felde abliegen. Wir haben es ja in den Referaten überein-stimmend ausgeführt, das Bauen auf dem Lande wird erschwert und vielfach gehindert durch das Unterstützungswohnsitzgesetz, durch die Gesetze, welche die Gemeinde verpflichten zum Schulbau, Wegbau u. s. w., und ehe hier nicht Aenderungen eingetreten sind, ist der Vorschlag, man solle das Wohnen auf dem Lande erleichtern, nichts weiter als ein frommer Wunsch.

Was nun vollends die Miethzins-Sparkassen angeht, so sind dieselben durchaus ungeeignet der Wohnungsnoth nur in irgend welchem Maße abzu-helfen. In Dresden selbst, der Heimath des Herrn Vorredners, herrscht jetzt gerade trotz der Miethzins-Sparkasse u. s. w. ein solcher Mangel an kleinen Wohnungen, daß der dortige Stadtrath in höchst anerkennenswerther Weise den Bau kleiner Wohnungen für kleine Beamte und Arbeiter aus städtischen Mitteln in Anregung gebracht hat.

Noch weniger Bedeutung ist der Organisation der Wohnungsvermitte-lung beizulegen. Wenn es nicht genügend kleine Wohnungen giebt, so kann die Vermittelung der vorhandenen auch wenig helfen.

Herr von Reitzenstein hat unseren Antrag in der scharfsinnigen und übersichtlichen Weise behandelt, die wir alle an ihm verehren. Das Wort „ineinandergreifend" acceptiren wir ohne weiteres, und wenn er beantragt, daß die Vermeidung der Ueberfüllung der Wohnungen in die Thesen gesetzt werde, so dachten wir dieses durch unseren zweiten Satz mitauszudrücken. Im übrigen hätten wir wesentliches gegen Annahme auch dieses Amende-ments nicht einzuwenden.

Zweite Sitzung.

Mittwoch, 26. September 1888,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Ich eröffne die zweite Sitzung der IX. Jahresversammlung des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beehre ich mich mitzutheilen, daß Herr Pfarrer Kayser, Vertreter der südwestdeutschen Konferenz der inneren Mission, die Herren, die sich für die Herberge zur Heimat interessiren, ersucht, im Lauf des heutigen Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr dort vorzusprechen; er würde dann bereit sein, ihnen die Anstalt zu zeigen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die Frage der

Fürsorge für unbemittelte Genesende.

Referent ist Herr Stadtsyndikus Eberty (Berlin); ich gebe ihm das Wort.

Referent Stadtsyndikus Eberty (Berlin): Meine hochverehrten Damen und Herren! Der Gegenstand, um welchen es sich handelt, ist nicht unvermittelt und neu an den Kongreß deutscher Armenpflege gekommen; vielmehr ist gelegentlich eines Referats unseres verehrten Vorstandsmitgliedes und Kollegen, des Herrn Stadtraths Ludwig-Wolf, über die Organisation der offenen Krankenpflege am 27. September v. J. in Magdeburg auf der VIII. Jahresversammlung bereits auf Anregung Ihres heutigen Referenten vom Kongreß anerkannt worden, daß die Fürsorge für Genesende — sei es durch die Thätigkeit Privater, sei es durch die Thätigkeit öffentlicher Verbände und Korporationen — eine nothwendige Ergänzung der Krankenpflege bildet. Das Referat selbst liegt Ihnen vor, meine Damen und Herren; wichtige Gegenstände sind nachher noch Gegenstand der Verhandlung, und das Billigkeitsgefühl, welches ich habe, wird den Sieg davon tragen über das lebhafte Interesse, welches jeder für die Sache, die er gerade behandelt, hegt. Ich

werde mich also kurz fassen, in Bezug auf Einzelheiten Bezug nehmen auf das Referat und, wenn Sie gestatten, sofort in die Sache selbst eintreten. Schließlich werde ich mir erlauben, zur Erläuterung der Ihnen vorliegenden Thesen, welche seitens der hochansehnlichen Versammlung zum Beschluß erhoben zu sehen mir von besonderem Interesse sein würde, nur noch weniges zu erwähnen.

Meine verehrten Damen und Herren! Vorbeugung ist der Hauptinhalt ziemlich aller das Armenwesen betreffenden Fragen; ja, sogar geht die Vorbeugung über die Armenpflege weit hinaus. Ich erinnere nur an die Heilkunde, bei der, je mehr sie sich vertieft durch Wissenschaft und Erfahrung, Vorbeugung wichtiger fast noch ist als die Heilung ausgesprochener Krankheit. Die allermeisten, namentlich die bedürftigen Kranken verlassen das Krankenhaus oder die Krankenstube viel eher, als sie sollen. Es ist eines der vielen Vorrechte derjenigen, die durch Besitz und äußere Glücksgüter bevorzugt sind, daß sie sich wirklich rationell ausheilen können. Meine Damen und Herren, das ist eine so — ja, ich möchte fast sagen, eine so banale Thatsache, daß ich darüber kaum noch ein Wort verlieren möchte. Ich erinnere an ein großes Krankenhaus, durch welches Zehntausende von Kranken gehen, in welchen weibliche Kranke in bestimmten Zuständen, die ich hier nicht näher zu bezeichnen brauche, schon am elften Tage entlassen werden. Nun, was das sagen will, was das für Wirkungen hat auf Arbeitsfähigkeit, auf Gesundheit, auf den Nährzustand weiblicher Erwerbsthätiger, auch das weiß jeder. Diese Spezialität aber habe ich aus naheliegenden Gründen und um nach allen Richtungen hin in der Besprechung der Frage Beschränkung zu üben auch an das Ende der Thesen gewiesen; denn sie muß ganz besonders behandelt werden, ist auch schon in ärztlichen Kreisen besonders behandelt worden, und ich kann hier nur an die Thatsache erinnern, daß, was diesen Punkt — Fürsorge für Wöchnerinnen — anbetrifft, es sich da eigentlich nur darum handelt, humanitäre Veranstaltungen, welche das Mittelalter kannte und weit ausgebildet gekannt hat, in unserem neunzehnten Jahrhundert, dem „Jahrhundert der Humanität“, wieder lebendig zu machen.

Zur Hauptsache selbst zurückkehrend aber bemerke ich noch außerdem: die Frage der Fürsorge für Genesende ist keineswegs eine neue Frage, welche sich etwa deckt mit gewissen Korrekturen an unserer Krankenversicherungsgesetzgebung. Unsere Krankenversicherungsgesetzgebung in ihren Erweiterungen und Zusätzen umfaßt ja einen ansehnlichen Theil der deutschen Nation; wenn ich mich in den Zahlen nicht irre, so sind es ungefähr 6—7 Millionen Arbeiter und Arbeiterinnen, welche von der Gesetzgebung betroffen werden. Nein, meine Damen und Herren, nicht bloß darum handelt es sich, nicht bloß um die Beseitigung einer Beschränkung, welche die Gesetzgebung sich bisher hat auferlegen müssen in Bezug auf das, was sie an Leistungen von den Krankenkassen, in Bezug auf das, was sie an Leistungen von der Unfallversicherung fordert, nicht darum handelt es sich, durch gewisse Korrekturen, welche die Gesetzgebung etwa vornehmen möchte, Erweiterungen ihrer Wirksamkeit zu schaffen. Es handelt sich vielmehr um eine viel weitere, allgemeinere Frage der Humanität, der freien Bethätigung der Menschenliebe, nämlich um diejenige, dem weiten Kreise der Bedürftigen, der noch

weiter zu fassen ist als der Kreis der Versicherungspflichtigen, dasjenige zugänglich zu machen, was die wenigen Bevorzugten als etwas Nothwendiges und Unentbehrliches ansehen:

nämlich zwischen der Erkrankung, namentlich der akuten Erkrankung, und der Wiederaufnahme der Erwerbsthätigkeit denjenigen Zeitraum zu lassen, der allein die Sicherung vor Rückfall, vor dauerndem Siechthum giebt. Niemanden in den bevorzugten Kreisen fällt es ja ein, nachdem er von der Krankheit genesen ist, wenn nicht ganz besonders unglückliche Umstände vorliegen, ohne weiteres wieder an die Arbeit zurückzukehren, in die Schädlichkeiten zurückzukehren, die vielleicht gerade die Krankheit erzeugt haben; im Gegentheil, fast noch wichtiger als das eigentliche Heilverfahren ist, schon medizinisch-technisch gesprochen — obwohl ich kein Arzt bin und durchaus nicht Neigung habe, den Aerzten irgendwie in das Handwerk hineinzureden —, die Nachbehandlung. Die Nachbehandlung kann sehr oft viel wichtiger sein als die eigentliche Behandlung.

Nun frage ich Sie, meine Damen und Herren: was geschieht in denjenigen Kreisen, auf welche sich das Interesse aller in Herz und Gemüth Gebildeten und Besitzenden konzentriren sollte? Ich will nicht behaupten — denn wer zu viel beweisen will, beweist gar nichts — ich will nicht behaupten, daß gar nichts geschieht; daß aber in den allermeisten Fällen schon die Rücksicht auf den Broterwerb, die Rücksicht auf die Konkurrenz am Arbeitsmarkt dahin treibt, den Wiederherstellungsprozeß der durch Krankheit verlorenen Arbeitskraft ungebührlich abzukürzen, das ist eine Thatsache, die ich, glaube ich, kaum hier zu beweisen brauche, weil jeder, der im wirklichen praktischen Leben steht, erstens weiß, daß er ungebührlich abgekürzt wird, und jeder, der sich die Mühe nimmt, zu untersuchen, wie es kommt — um konkret zu sprechen —, daß der an einer Lungenentzündung erkrankte Schmied oder Schlosser, welcher in der heißen Schmiede, in der heißen Werkstätte steht, vielleicht nach drei Monaten an derselben Krankheit wieder erkrankt, sich sagen muß: es kommt daher, daß der Krankheitsprozeß, in dem jener Schmied oder Schlosser sich befunden hat, nur eben gerade als eigentliche spezifische akute Krankheit abgelaufen war und sich der Betroffene gleichwohl ohne Uebergang ebendiesen Schädlichkeiten wieder aussetzt, welche die Krankheit erzeugt haben.

Die Frage ist fernerhin aber nicht bloß eine Frage des Interesses der Armenverwaltung. Daß die Armenverwaltung ein Geldinteresse, ein ganz naheliegendes Geldinteresse hat, die ihr anheimfallenden Kranken gründlich ausgeheilt zu sehen, das ist ganz klar; denn ein großer Bruchtheil der Ausgaben, welche der Armenverwaltung erwachsen, gründet sich ja darin, daß nach dem Schematismus und nach der Schablone, die allen öffentlichen Veranstaltungen — und ich tadle es gar nicht, sondern es liegt in ihrer inneren Natur — innewohnt, ein Krankenhaus mit einer bestimmten Bettenzahl zu einer bestimmten Zeit und nach bestimmten Vorschriften „evakuirt“ werden muß, weil diese Betten für andere Kranke in Anspruch genommen sind.

Ja, meine Damen und Herren, ganz abgesehen von dem wohlverstandenen Interesse der Armenverwaltung, sich vor Rückfällen, vor erneuter und mehr intensiver Inanspruchnahme gesichert zu sehen, steht mir überhaupt

der rein humanitäre Standpunkt noch viel höher, derjenige der ausgleichenden Gerechtigkeit. Ich bin der Meinung, daß alle Bevorzugung verpflichtet, und wir alle sind der Meinung. Wie bevorzugt der Bemittelte mit Frau und Kind ist, wenn ihn das Unglück einer Erkrankung trifft und er im Stande ist, alle Nachkrankheiten und späteren Folgen der Erkrankung vollständig zu bekämpfen, davon weiß jeder zu erzählen, der es erlebt hat. Er sollte nur auch in diesem Falle nicht bloß an das denken wie an etwas Selbstverständliches, was ihm zu Theil wird, sondern daran denken, wieviel tausend anderen eben dieser Vorzug, welchen er mit den Seinen genießt, nicht zu Theil wird. Ich meine, daß schließlich die ganze humanitäre und soziale Arbeit, an der mitzuarbeiten ja jede Anschauung und jede Partei, wissenschaftliche und politische, gleichermaßen berufen ist, doch ihrem inneren Kern nach darin besteht, diese Ausgleichung zwischen der Bevorzugung und den Zurückgesetzten dahin zu schaffen, daß die Bevorzugten eben Opfer bringen und durch die Opfer es ermöglichen, daß in immer weiteren Kreisen dasjenige, was als ein Vorzug weniger gilt, zugänglich gemacht wird eben diesen weiteren Kreisen.

Ich komme nun noch mit wenigen Worten auf den Punkt der praktischen Ausführung. Ich bemerke also, meine Damen und Herren: ich verstehe unter Rekonvaleszentenpflege die Summe aller derjenigen Veranstaltungen, welche zu dem Zweck getroffen werden, um demjenigen, der bedürftig ist, die durch Krankheit verlorene Arbeitskraft — das ist ja das einzige Kapital der überwiegenden Mehrheit des Volkes — in vollem Umfange wiederzuerstatten. Und ich bin der Meinung, daß es die vornehmlichste Frage ist und eine nicht zu weit gehende Forderung, zu sagen, daß hierfür allerdings eingetreten werden muß mit allen Mitteln, in jeder Weise, daß diese verlorene Arbeitskraft auf den Standpunkt vor der Krankheit wieder zurückgeführt wird.

Hierzu, meine Damen und Herren, sind kostspielige und luxuriöse Veranstaltungen nicht nöthig. Einfache Gebäude, gute Luft, nicht etwa ein die Phantasie befriedigender Luxus ganz besonders schöner Landschaften — obwohl diese uns ja in unserem herrlichen deutschen Vaterlande in reichem Maße zur Verfügung stehen —, aber die Hauptsache ist gute Luft, allgemein günstige sanitäre Vorbedingungen, ein bescheidener Bau, eine einfache Organisation und möglichste Fernhaltung des Krankenstubenschematismus. Das sind die Dinge, welche für Heilstätten für Genesende nothwendig sind. Hierfür ist aber, was gute Luft anbetrifft, die pommersche Küste, die durchaus nicht arm ist an Naturschönheiten — die verehrten süddeutschen Mitglieder mögen mir das zu erwähnen gestatten — ganz gleichwerthig mit den schönsten Gegenden im Schwarzwalde; gute Luft, gutes Wasser, sonstige allgemeine sanitäre Vorbedingungen finden sich glücklicherweise überall. Und beiläufig bemerkt — ich habe mir auch erlaubt, dies für die Ferienkolonien als derzeitiger Vorsitzender der Berliner Vereinigung schon früher auszusprechen —, das weite Reisen und das Reisen in ganz bevorzugte Gegenden sichert nicht die Wirkung, sondern mehr jene erwähnten allgemeinen Vorbedingungen.

Sodann — und das ist ja in den Thesen ausgeführt — hierfür Sorge zu tragen ist, meiner Ansicht nach, eine Pflicht der durch Besitz

bevorzugten Klassen. Ich glaube, daß es recht eigentlich eine Aufgabe dieses Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit ist, weniger an die Gesetzgebung zu appelliren als an das soziale Pflichtgefühl, das zu stärken wir gerade hier in Deutschland unter den jetzigen Verhältnissen die allerdringendste Veranlassung haben. Diese Bestrebungen hindern wir, wenn wir zu oft an die Gesetzgebung appelliren. Was die Gesetzgebung vermag, ist: formelle Vorbedingungen für die Bethätigung schaffen, das Gefäß schaffen, in das freie Thätigkeit etwas hineinthut. Der Inhalt muß aber durch das, was ich soziales Pflichtgefühl nenne, durch die Bethätigung wahrer Menschenliebe geschaffen werden. Und die allgemeine, gemeingewöhnliche Erfahrung, daß einer, der sich nicht suchen läßt, sondern immer leicht zu finden ist, an Ansehen bei anderen verliert, gilt auch von der Aufrufung der Gesetzgebung; sie sollte nicht immer so rasch bei der Hand sein. So, glaube ich, ist diese hier unserem Armenkongreß vorliegende Frage auch wesentlich und fast vornehmlich zu lösen durch die aktive, eigene, praktische Mitbetheiligung der Gebildeten und Besitzenden.

Meine Herren, das ist auch der Standpunkt der praktischen Erfahrung anderer Kulturländer. Ich nehme ausdrücklich Bezug auf das Referat, wo auf S. 5 ff. eine kleine Aufzählung gegeben ist von der Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der auf rein privater Initiative beruhenden Veranstaltungen in England, wo weiter angedeutet worden ist, wie in Frankreich diese Frage der Einrichtung von Heimstätten für Genesende — denn dieses gute deutsche Wort möchte ich für diese Frage gewählt haben — eine seit Jahrhunderten eingebürgerte Gewohnheit ist. Wer sich in der Sache überhaupt noch näher unterrichten will, — ich bin das dem Herrn schuldig, welcher sich in dieser Beziehung unendliche Mühe in der Sache gegeben hat, — der lese die Schrift des Medizinalraths Dr. Güterbock in Berlin: „Beitrag zur Rekonvaleszentenfrage“ und was er später darüber geschrieben hat; es ist dort mit einem staunenswerthen Fleiß alles das zusammengetragen, was es überhaupt an Erfahrung u. s. w. über die Sache giebt, und ich stehe mit meinem Referat in Bezug auf dieses statistische Detail fast ausschließlich auf seinen Schultern. Ich darf allerdings noch hinzufügen, daß ich die Frage für wichtig genug gehalten habe, um deshalb eine Reise nach England zu machen und mir eine Anzahl von Rekonvaleszentenanstalten an der Südküste von England, wo sich eine sehr große Zahl derartiger Heimstätten findet, anzusehen.

Meine verehrten Damen und Herren, ich habe auch in dem Referat die etwaigen ungefähren Kosten — denn auf die kommt es am Ende aller Enden doch an — angegeben, die der Aufenthalt eines Genesenden in einer Heimstätte erfordert. Nach englischen Kostensätzen, die für unsere deutschen Verhältnisse immer wohl als um 25% höher gegriffen anzusehen sind, variirt die Unterhaltung eines Genesenden in einer derartigen Anstalt — die also, ich wiederhole es nochmals, kein Krankenhaus ist, sondern eine solche Stätte, wo ein Bedürftiger, gehoben durch freie, nicht aufgezwungene religiöse Erbauung und erwärmt durch selbstlose, tendenzlose menschliche Theilnahme, Wald, Wiese, See, frische Luft genießt und sich erholt, bis er vollständig in den früheren Zustand vor der Erkrankung wiederhergestellt ist — zwischen 1,20 und 1,30 Mark pro Tag; der Aufenthalt ist also in einer solchen

Heilstätte überall unter den auch mäßigst berechneten Sätzen der Krankenhausverpflegung. Ein Haus, wenn es vorhanden ist, kann hierfür eingerichtet werden. — Ich übergehe ausdrücklich die Berliner Erfahrungen, die ja im Referat erwähnt sind, schon deshalb, weil diese Benutzung von Gütern, die wir zu Kanalisations- und Rieselzwecken gekauft haben, von uns immer nur angesehen worden ist als ein Nothbehelf und als ein erster Versuch. — Also die allgemeinen Kosten erster Einrichtung lassen sich billig stellen, wenn man Gebäude findet, welche den allgemeinen sanitären Bedingungen entsprechen und nachher eingerichtet werden können. Der Unterhalt der Genesenden in einer solchen Anstalt ist aufzubringen durch freiwillige Beiträge; und derartige Rekonvaleszentenvereine bestehen ja in England in weitem Umfange. Die Charity Organisation Society hat hierfür in den letzten Jahren allein 66000 Mark ausgegeben. Ob die Belegung eines Betts das ganze Jahr hindurch durch Zahlung eines bestimmten Betrages, der dem Kostenbetrag der Verzinsung des Einrichtungskapitals und des Unterhalts entspricht, etwa ein für alle Mal abonnirt werden könnte, das stelle ich anheim; ich glaube, daß dieses Abonnement ein für alle Mal oder die dauernde Gründung einer Stelle durch einmalige Kapitalzahlung vielleicht nicht bloß für diese Spezialität, sondern auch sonst in der Armen- und Krankenpflege mehr gepflegt werden sollte, als es bisher in Deutschland der Fall gewesen ist.

Schließlich bemerke ich, daß wir allerdings Erfahrung dafür haben, daß namentlich im Gebiet der Krankenkassen die Sache mißbraucht wird, mißbraucht wird von Faulen, von Simulanten, von solchen, die gern auf Kosten anderer leben wollen. Nun, auf Kosten anderer zu leben, das ist ein Laster und eine Leidenschaft, die man sehr oft, nicht bloß bei den arbeitenden Klassen findet; man findet sie auch anderswo. Dieser Fehler wird sich immer ereignen. Wer sich aber durch solche Schlacken, die allen menschlichen Dingen anhaften, zurückschrecken läßt, von dem muß ich sagen, daß er den Umfang und die Wichtigkeit dieser Frage — deren Wichtigkeit ich nicht dadurch abschwächen will, daß ich in hochtönenden Worten den Mund recht voll nehme — nicht kennt. Die Frage der Fürsorge für Genesende hat gleich nach den ersten Anfängen — seit kaum zwei Jahren — in den arbeitenden Klassen in Berlin einen solchen Boden gewonnen, daß nach meiner persönlichen Erfahrung, die ich täglich schöpfen konnte durch den Verkehr mit Vorständen von Krankenkassen, ich nur sagen kann, daß die Einrichtung der Heimstätten für Genesende, welche von der Stadtverwaltung getroffen worden ist, in jeder Werkstätte, auf den Hintertreppen, in den Häusern, wo die wenig Bemittelten enge zusammen wohnen, als eine große Wohlthat anerkannt wird. Widerwillig natürlich seitens der sozialdemokratischen Partei. Aber anerkannt wird sie doch; als unentbehrlich wird die Veranstaltung kaum je wieder verschwinden. Die Nothwendigkeit etwaiger Korrekturen der Krankenkassengesetzgebung, auf welche ich mich ja hier, weil das eine Gesetzgebungsfrage ist und deshalb nicht eigentlich in den Kongreß hineingehört, nicht näher einlassen will, ist durch die Thatsachen dahin bewiesen, daß diese Korrekturen nothwendig sind, um den Krankenkassen zu ermöglichen, für Rekonvaleszentenpflege fakultative Ausgaben zu leisten.

Ich komme nun mit wenigen Worten, hochverehrte Versammlung, zu den Thesen.

In These 1 wird ausgesprochen, daß

1. die Fürsorge für bedürftige Genesende eines der wichtigeren Mittel vorbeugender Armenpflege ist.

Ich glaube, ich brauche hierüber nichts Näheres zu sagen; es ist in dem Referat schon gesagt worden, wie die Rückfälligkeit in Krankheit am ersten bekämpft werden kann durch gründliche nachhaltige Heilung.

In These 2, daß

2. die Fürsorge für bedürftige Genesende fernerhin von bedeutsamer Wirksamkeit bezüglich der Invaliden-Versorgung der Arbeiter sein wird, indem diese Fürsorge den Eintritt der Invalidität zeitlich wie überhaupt zu beschränken vermag.

Auf die Annahme dieser These lege ich ganz besonderen Werth. Meine verehrten Damen und Herren, wir leben ja in dem Strom der Entwicklung der Dinge. In dem Bericht ist gesagt worden, daß das Interesse an einer wirklich wirksamen Invaliden- und Altersversorgung eigentlich ein Interesse jedes wohlwollenden und guten Menschen ist. Nun, wenn man genauer zusieht und die Ursachen der Invalidität, namentlich frühzeitiger Invalidität, ermittelt, so behaupte ich nicht, daß sie allein daher kommt, daß die Heilung vielleicht ungenügend erfolgt ist nach der Krankheit; aber — hierfür sprechen statistische Erfahrungen, Morbiditäts- und sonstige krankheitsstatistische Erfahrungen — Invalidität entsteht sehr oft durch ungenügende Heilung, und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß, wenn man die Rekonvaleszentenpflege richtig einrichtet, die Pflege Genesender planmäßig durchführt, ein großer Bruchtheil der Invaliditätslast sich durch diese wohlfeilere und doch humanitäre Veranstaltung, weil sie den Mann länger in Arbeits- und Ernährungsfähigkeit erhält, ganz gewiß einengen läßt.

Die Thesen fahren dann fort:

3. daß es einerseits eine der ernstesten Pflichten der durch äußere Glücksumstände besser Gestellten ist, Geldmittel, welche für den zeitweiligen Aufenthalt bedürftiger Genesender an hierfür geeigneten Orten nothwendig sind, herzugeben.

Ich darf mich wohl hier jeder weiteren Ausführung enthalten; ich halte dies für einen wesentlichen und unausweichlichen Appell an dasjenige, was ich das soziale Pflichtgefühl nenne, welches zu stärken gerade diese Vereinigung deutscher Frauen und Männer die allergrößte Veranlassung hat.

These 4: — — —

4. daß aber andererseits auch die Aufbringung von Geldmitteln für den angegebenen Zweck durch die Nächstbetheiligten selbst in Anlehnung an die vorhandenen frei entstandenen oder durch die Sozialgesetzgebung hervorgerufenen größeren Organisationen nachhaltig anzuregen und, soweit dies möglich, gesetzgeberisch zu fördern und zu unterstützen ist. — —

Fürchten Sie nicht, meine Damen und Herren, daß ich bei diesem Punkt sehr ausführlich werde; ich habe nur folgendes zu sagen. Die thatsächliche Erfahrung spricht dafür, daß die Gewährung der Pflege Genesender im Wege des reinen Almosens in weiten Kreisen der arbeitenden Klassen übel und als eine Art von Herabsetzung empfunden wird. Man irrt sich, wenn man glaubt, daß die arbeitenden Klassen nicht selbst den allergrößten Werth darauf legen, sich gerade diese Wohlthat kraft eigenen Rechtes zu verschaffen und zu genießen. Nun ist aber die Art, wie sie sich diese Wohlthat verschaffen können, mit sehr bedeutenden Opfern nicht verbunden. Wenn in größeren Verbänden von Kassen, die nach Fünfzigtausenden, Hunderttausenden, Zweihunderttausenden zählen — mir schwebt in dieser Beziehung eine ganz konkrete Erfahrung vor — nur ein jeder die Kosten von vier schlechten Schnäpsen oder zwei Seideln mangelhaften Bieres, die ich also auf 20 Pfennige veranschlage, beiträgt, so kommen bei 200 000 Mitgliedern 40 000 Mk. heraus, und diese 40 000 Mark reichen aus, um 600 Rekonvaleszenten, wenn die Gebäude vorhanden sind, bei einem Betrag von etwa 35—40 Mark in einer derartigen Heilstätte unterzubringen und den Arbeiter empfinden zu lassen, daß er hier kraft seines eigenen, erworbenen Rechts ist. Und — dies letztere ist hier noch viel wichtiger, und das stelle ich voran, auch vor die Bethätigung des „sozialen Pflichtgefühls" der reichen Klassen. Vor allen Dingen muß man in dem Bewußtsein der Bevölkerung, auch gerade bei den Aermsten und bei den Geringsten, die Meinung stärken und Zweifel daran nicht aufkommen lassen, daß sie bei einiger Enthaltsamkeit auf anderen Gebieten wohl im stande wären, sich in solchen wichtigen Fragen selbst zu helfen.

Was die Arbeiter nicht erreichen und aufbringen können, ist die erste einmalige Kapitalanlage in der Errichtung und Einrichtung des Hauses. Das wird meiner Ansicht nach am allerbesten — und das ist der Inhalt der nun folgenden fünften These — entweder durch größere selbständige Gemeinden oder — die Handhaben sind ja hierfür in dem Referat gegeben — durch gewisse Behelfe, die die Krankenkassengesetzgebung bei ihrer demnächstigen Revision ergeben muß, durch Vereinigung der Krankenkassen herbeigeführt werden. Diese These lautet demnach wie folgt:

5. daß die dringend erwünschte Herstellung von Heimstätten für Genesende, sofern nicht auch hier private Wohlthätigkeit eintritt, am zweckmäßigsten durch größere selbständige Gemeinden oder größere Provinzial-Verbände thunlichst in Anlehnung an vorhandene Krankenhäuser erfolgt;

Aber — wenn ich mit einem Wort auf Nr. 4 noch zurückkommen darf: — freie Verbindungen, freie Arbeitervereinigungen oder die durch die Sozialgesetzgebung gegebenen Vereinigungen, die sollten hierfür am allerersten eintreten, und wo sich gesetzliche Hindernisse finden, so sollten diese Hindernisse hinweggeräumt werden.

Und nun komme ich auf These 6:

6. daß neben allen diesen Veranstaltungen die Einrichtung von Heimstätten für ꝛc. — a, b, c, d — eine selbständigere, besondere und nachdrückliche Bethätigung privater Wohlthätigkeit erfordert.

Also zunächst die Einrichtung von Heimstätten a) für Wöchnerinnen. Ich glaube beinahe, daß das eine Frage ist, die erstens überhaupt recht gut auf dem Kongreß deutscher Armenpflege behandelt werden kann; aus allgemeinen, ich möchte sagen: konventionellen Rücksichten giebt es keinen Grund, der dagegen spricht; sie sollte aber besonders behandelt werden vielleicht auf einem späteren Kongreß, weil diese Frage für sich allein eine so immense Tragweite in sozialer, in armenpflegerischer Beziehung hat, daß ich, um dem Herrn Oberbürgermeister Ohly und dem Herrn A. Lammers nicht zu nahe zu treten, meinerseits mich einfach darauf beschränke, hier zu sagen, daß diese Frage einen so reichhaltigen, selbständigen Inhalt hat, daß ich sie hier deshalb übergehen muß und nur die Thatsache konstatire, daß auch entfernt nicht dasjenige in dieser Beziehung geschieht für Aermere, was nach unseren sonstigen Anschauungen von Humanität geschehen sollte.

Was die Heimstätten für b) Schwindsüchtige betrifft, so ist das ja eine medizinisch-technische Frage, an der wir uns bisher auch in Berlin gestoßen haben. Nämlich da die Schwindsucht eine Infektionskrankheit und eine wohl unheilbare Krankheit ist, so erfordert die Unterbringung Schwindsüchtiger, die man nur hinhalten, aber selten mehr retten kann, ganz besonders geartete Anstalten, und darum scheidet die Frage hier auch aus.

Aehnlich verhält es sich c) mit der außerordentlich wichtigen Frage der Heimstätten für rekonvaleszente Geistesgestörte. Meine Damen und Herren, das ist ja ein Feld, welches dank der Vertiefung unserer Arzneiwissenschaft und namentlich der Psychiatrie schon angebaut ist, aber, wie es angebaut sein sollte, noch lange nicht. Die Ursachen geistiger Umnachtung liegen oft gerade in der Armuth bei den ärmeren Klassen, in dem, was sie umgiebt. Man ist auch dahinter gekommen, daß geistige Umnachtung, wenn sie nicht einen bestimmten Grad erreicht hat, sich sehr wohl heilen oder mindestens mildern läßt und daß alle Heilerfolge in kostspieligen Anstalten sehr oft fortgeworfenes Geld sind, wenn man den Kranken nachher in diejenigen Schädlichkeiten zurückbringt, die gerade die geistige Umnachtung und Störung hervorgerufen haben. Auch das ist eine Spezialfrage, die nicht im Rahmen der allgemeinen Frage behandelt werden kann.

Endlich d) die Entsendung bedürftiger Genesender in eigentliche Heilbäder, wie Wiesbaden, Teplitz u. s. w. Wir haben in Berlin den Anfang damit gemacht; wir haben aus Fonds, die die Krankenkassen zusammengebracht haben, in einem Jahre etwa 8000 Mark hierfür ausgegeben, und derjenige, der in der Sache arbeitet, hat jetzt das in der That erfreuliche Gefühl, jeden Morgen auf seinem Arbeitstisch die Dankbriefe von Arbeitern zu finden, die sagen: „Mit meinem Rheumatismus steht es viel besser", — „Ich schlafe jetzt besser", — „Mit meinen Herzaffektionen ist es besser" und „Ich danke dem und dem Komitee herzlichst dafür, daß es mir ermöglicht worden ist, jetzt meine Arbeit wieder aufzunehmen". Unsere Heeresverwaltung hat sich in allen diesen Bädern festgesetzt: — warum nicht auch diejenigen, die mit der Armee der Arbeiter in Verbindung sind, in dieser Beziehung Mittel aufbringen sollten, um ähnlich zu verfahren, dafür vermag ich gar keinen Grund aufzufinden. Die Unterbringung in spezifischen Heilbädern ist aber auch schon verwaltungstechnisch deshalb besonders zu be-

handeln, weil bereits in allen diesen Bädern Veranstaltungen und Stiftungen bestehen, in welche Eingang zu finden Sache besonderer Verhandlung ist. Hierfür sollte auch nachdrücklich und in selbständiger Organisation die private Wohlthätigkeit eintreten; sie allein wird im stande sein, glaube ich, den Anforderungen, die in dieser Beziehung gestellt werden müssen, zu genügen. Daß die Gemeinden oder der Staat hierfür nicht eintreten können, das ist mir allerdings außer allem Zweifel. Ich glaube, meine Damen und Herren, es ist überhaupt an der Zeit, daß die Gemeinden in Bezug auf die Ausgaben, welche man die eigentlich obligatorischen nennen kann, wie Unterricht und Armenpflege in armenpolizeilichem Sinne, nothwendig Einschränkungen eintreten lassen; denn von der Steigerung der Armenlast, glaube ich, kann man nicht bloß in Norddeutschland erzählen, sondern in Süddeutschland auch. Es wird das mit der Zeit ein gesetzgeberisches Problem, an dem die besten Köpfe sich bisher bemüht haben und das niemals zu lösen sein wird, außer wenn Enthaltsamkeit in der Ausdehnung der Bethätigung geübt wird. Es ist ja — man kann sagen — die Ausdehnung der Bethätigung der Gemeinden vielerorten finanziell kaum noch zu tragen. Das ist der Grund, ganz abgesehen von den tieferliegenden ethischen und allgemeineren Gründen, welcher mich zu einer sehr bedingten Befürwortung in Bezug auf die Thätigkeit der Gemeinden bei Einrichtung derartiger Heime für Genesende als Filialen der Krankenhäuser gelangen läßt. Hier muß sich endlich die in Deutschland immer matter werdende private Initiative aufraffen. Ohne diese ist die uns vorliegende Frage nie zu lösen.

Meine verehrten Damen und Herren! Wenn ich die Frage etwas — ich möchte sagen — nüchtern, vielleicht langweilig behandelt habe, so bitte ich deshalb um Entschuldigung. Ich glaube, daß die ernste Behandlung einer Sache sich darin am allerbesten zeigt, wenn man die Sache sehr nüchtern und so kühl wie möglich äußerlich behandelt. Innerlich erwärmt bin ich für die Sache; deshalb bin ich hierher gekommen. Es sollte mich freuen, wenn Sie durch die Annahme der Thesen, aber noch mehr durch innere Betheiligung an dem, was hier vorgetragen ist, mir in dieser Beziehung nachfolgen möchten. (Bravo!)

Amtsrichter Dr. Aschrott (Landsberg a. W., jetzt Berlin): Ich kann in allen wesentlichen Punkten mich vollkommen einverstanden sowohl mit demjenigen erklären, was der Herr Referent in seinem gedruckt vorliegenden Referate ausgeführt hat, wie mit demjenigen, was er heute mündlich vorgetragen hat. Dennoch aber bin ich nicht im stande, mich denjenigen Thesen, die er aufgestellt hat, im vollen Umfange anzuschließen. Und ich glaube, daß ich einen Theil dieser Thesen gerade aus Gründen nicht annehmen kann, die der Herr Referent selbst sowohl in dem gedruckten Referate wie heute mündlich vorgetragen hat.

Die These, bei der dies hauptsächlich der Fall ist, ist die These 4. Soweit ich dieselbe verstehen kann, soll damit gesagt sein, daß die Gesetzgebung auch auf diesem Gebiete thätig sein soll. Wenn ich aber andererseits den Herrn Referenten richtig aufgefaßt habe, so hat derselbe sich ganz energisch dagegen ausgesprochen, daß die Gesetzgebung in solche Fragen

fürsorgender Armenpflege eingreife, und ich habe ihn ferner auch dahin verstanden, daß er sich speziell gegen eine Ausdehnung des Krankenkassengesetzes dahin, daß auch die Rekonvaleszentenpflege unter das Krankenkassengesetz fallen solle, erklärt hat. Ob übrigens eine Ausdehnung des Krankenkassengesetzes in dieser Richtung an sich zu billigen sein würde oder nicht, kann, glaube ich, heute dahin gestellt bleiben. Ich glaube, ziemlich alle, die sich mit der Wirksamkeit des Krankenkassengesetzes beschäftigt haben, sind darüber einig, daß heute noch nicht der Zeitpunkt gekommen ist, um auf den Stamm des Krankenkassengesetzes neue Einrichtungen aufzupfropfen, und daß es zunächst noch einer Reihe von Jahren der praktischen Wirksamkeit dieses Gesetzes bedarf, ehe man sich die Frage vorlegen kann: soll man Neues daran anschließen oder nicht?

Der Herr Referent hat nach meiner Meinung sehr präzis und scharf hervorgehoben — das ist der Inhalt der ersten These, der ich vollkommen zustimme —, daß die Fürsorge für bedürftige Genesende eines der wichtigeren Mittel vorbeugender Armenpflege ist. Wenn es sich nun darum handelt, auf dem Gebiete der vorbeugenden Armenpflege thätig zu sein, und man, wie es der Herr Referent thut und wie ich es mit ihm thue, ein Anrufen der Gesetzgebung möglichst zu vermeiden sucht, so tritt die Frage heran: in welcher Weise sind denn sonst die Mittel aufzubringen, um für dasjenige, wofür man sich vom Standpunkte der vorbeugenden Armenpflege interessirt, zu sorgen? Nun, da hat der Herr Referent einen sehr warmen Appell an das soziale Pflichtgefühl erlassen, dem, glaube ich, die Versammlung zustimmen wird. Er hat aber gleichzeitig betont, daß es mit den Mitteln, welche von der Privatwohlthätigkeit zugewiesen werden, allein wahrscheinlich nicht gethan sein wird, daß anderes hinzukommen muß. Neben der These 3 hat er die These 5 aufgestellt und damit ausgesprochen, daß nothwendiger Weise auch größere selbständige Gemeinden oder größere Provinzialverbände sich pekuniär an der Sache betheiligen müßten. Ja, auch ich bin dieser Ansicht, daß es Pflicht der Gemeinden ist, auf dem Gebiete der vorbeugenden Armenpflege gerade mit Rücksicht darauf, daß dadurch auch die eigentlich armenrechtlichen Verpflichtungen wesentlich erleichtert werden, thätig zu sein. Aber ich glaube, es ist noch eine offene Frage, in welcher Weise sich am richtigsten das Zusammenwirken der privaten Wohlthätigkeit mit den Gemeinden und größeren selbständigen Verbänden herstellen läßt, und daß diese Frage nicht bei diesem Spezialpunkte, der uns heute vorliegt, lediglich auf Grund der Erfahrungen eines einzelnen Gemeinwesens zum Austrag kommen kann. Was der Herr Referent angeregt hat, kann möglicher Weise das Richtige sein; es mag richtig sein, dieses Zusammenwirken derartig zu gestalten, daß die Gemeinden oder die größeren Verbände die ersten Herrichtungskosten zusammen mit der Privatwohlthätigkeit hergeben und daß dann die laufenden Unterhaltungskosten von den einzelnen Betheiligten aufgebracht werden. Es kann dies richtig sein — ich selbst bezweifle es: ich bezweifle, ob es möglich sein wird, die zunächst Betheiligten zu so großen Leistungen heranzuziehen oder freiwillig dazu zu bewegen, um die vollständigen Unterhaltungskosten zu decken. Und ich meine jedenfalls, wir sollten davon abstehen, bei dieser Spezialfrage schon heute, wo nur geringe praktische Er-

fahrungen vorliegen, durch Annahme von Thesen ein Urtheil über die weitgehende Frage abzugeben: wie ist ein richtiges Zusammenwirken, ein rationelles Unterstützen der privaten Wohlthätigkeit einerseits mit den Beiträgen der zunächst Betheiligten, andererseits mit den Geldmitteln der Gemeinden u. s. w. zu bewirken?

Und in gleicher Weise erscheint mir auch die These 6 noch nicht spruchreif. Die These 6 hat einen so reichen selbständigen Inhalt, daß man doch nicht nebenbei, nachdem durch das Referat zwar die Frage der Fürsorge für bedürftige Genesende ausführlich erörtert worden ist, aber von den Heimstätten der Ziffern a, b, c kaum die Rede gewesen ist, nun jetzt eine These aufstellen sollte, laut der sich die Versammlung in bestimmter Weise über diese hier nicht zur Verhandlung stehenden Veranstaltungen erklärt. Ich meine, es mag einer späteren Versammlung vorbehalten bleiben, über diese Veranstaltungen zu verhandeln; heute stehen dieselben nicht zur Erörterung.

Die Frage, die uns heute vorliegt, ist lediglich die Fürsorge für bedürftige Genesende; und was diese Frage anbetrifft, so, meine ich, wird es richtig sein, die These 1 unbedingt anzunehmen:

daß die Fürsorge für bedürftige Genesende eines der wichtigeren Mittel vorbeugender Armenpflege ist.

Ich habe auch nichts gegen die These 2:

daß die Fürsorge für bedürftige Genesende fernerhin von bedeutender Wirksamkeit bezüglich der Invalidenversorgung der Arbeiter sein wird, indem diese Fürsorge den Eintritt der Invalidität zeitlich wie überhaupt zu beschränken vermag.

Dagegen möchte ich Sie bitten, die Thesen 3 bis 6 abzulehnen.

Gemeinderath Stähle (Stuttgart): Ich möchte aus der Erfahrung der Armenpflege in Stuttgart heraus ein Beispiel mittheilen, wie dort, allerdings nicht wie in der Reichshauptstadt angebahnt ist, aber in anderer Weise und in anderen Kreisen, als sie hier in Aussicht genommen sind, gesorgt wird: das ist für genesende Kinder. Wir haben in Stuttgart ein größeres Kinderkrankenhaus, und die als geheilt dort entlassenen Kinder erhalten in allen denjenigen Fällen, in welchen die Aerzte des Spitals eine Fürsorge für diese Genesenden angezeigt halten, einen diesbezüglichen Entlassungsschein, der auf der Kanzlei des Lokalwohlthätigkeitsvereins abgegeben wird. Auf diesem Scheine ist enthalten, was für die nächste Zeit noch geschehen soll, wie lange der Arzt eine Fürsorge noch angezeigt hält. Für kleine Kinder wird noch auf Monate hinaus die Verabreichung von Milch empfohlen, für Kinder über dem dritten Jahre Krankenkost mit oder ohne Wein; und dann wird die betreffende Distriktsfrau, die Distriktsdame beauftragt, nach den Verhältnissen zu sehen. Da nun diese Kinder ins Spital in der Regel aus bedürftigen Familien kommen, wenn auch nicht immer aus Familien, die ohnehin in privater oder öffentlicher Unterstützung stehen, so finden diese Frauen doch außer dem, was vom Arzt unmittelbar verordnet ist, noch viele Bedürfnisse, die zur völligen Genesung des Kindes erfüllt werden müssen.

Bei den kleinen Kindern fehlt es oft am wichtigsten, an Windeln; bei anderen an Betten, an der nöthigen Kleidung, besonders bei ungünstiger Witterung, und hier tritt also die Fürsorge in der angezeigten Weise ein. Ich glaube dies Vorkommniß hier im Kreise der Armenpflege erwähnen zu sollen, weil auf diese Weise wenigstens für die angeführten Kreise ohne größeren Apparat, ohne größeren Aufwand und in Verbindung mit schon bestehenden Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsanstalten eine Fürsorge für die von mir genannten Genesenden eintreten kann.

Direktor Schrader (Berlin): Verehrte Versammlung, gestatten Sie mir einige Bemerkungen auf diejenigen Ausführungen zu machen, die Herr Dr. Aschrott gegen die Thesen Ihnen eben vorgetragen hat. Ich glaube, er hat die Thesen etwas zu scharf aufgefaßt. Ich folge dem Gedankengange, den er seinerseits eingeschlagen hat.

Er wendet sich zuerst gegen die These 4. In seiner Abneigung gegen ein zu weites Eingreifen der Gesetzgebung in die soziale Frage — eine Abneigung, die ich mit ihm vollkommen theile — hat er, glaube ich, den Herrn Referenten mißverstanden. In der These 4 wird nämlich nur gefordert, daß die Geldmittel hergegeben werden sollen durch größere Organisationen — das ist der eigentliche Gedanke, der in der These ausgesprochen ist —, und nun werden diese größeren Organisationen bezeichnet: entweder frei entstandene oder, sofern die Sozialgesetzgebung neue größere Organisationen schaffen sollte, auch diese. Ich glaube nicht, daß irgend ein prinzipieller Unterschied zwischen dem Herrn Referenten und dem Herrn Dr. Aschrott vorhanden sein wird. Ich halte die These durchaus nicht für so bedenklich, wie er seinerseits sie aufgefaßt hat.

Er ist dann zweifelhaft darüber, ob man überhaupt bei dieser Gelegenheit die Frage des Zusammenwirkens der Privaten, der Nächstbetheiligten und der Gemeinden erörtern soll, ob das nicht eine Frage sei, die man nur erörtern könne, wenn man sie ganz allgemein fasse. Solche ganz allgemeinen Erörterungen haben gewiß ebenso Uebelstände wie zu spezielle Erörterungen. Ganz allgemein solche praktische Fragen zu behandeln, das ist außerordentlich schwer; man muß eigentlich immer zurückgehen auf die speziellen Fragen, die vorliegen, und so, glaube ich, ist es nicht unzweckmäßig, wenn wir bei dieser Gelegenheit uns fragen, auf welche Weise es denn möglich sein könne, das ins Leben zu rufen, was hier in der These gefordert wird und was Herr Dr. Aschrott auch seinerseits als vollkommen wünschenswerth bezeichnet. Nun wird er zugeben, daß es der arbeitenden Klasse nicht unmöglich ist, in dieser Hinsicht etwas zu leisten. So groß sind die Ausgaben nicht, daß man das für unmöglich erklären müßte; so gut es ihr möglich ist, für die Krankenversicherung die Mittel zum großen Theil aufzubringen, so gut wird es ihr auch möglich sein für die Rekonvaleszentenpflege; denn die Rekonvaleszentenpflege wird ja im Laufe längerer Zeit zweifelsohne die Krankenkassen entlasten.

Wenn dann weiter darauf Rücksicht genommen ist, daß nun auch die vermögenden Klassen sich betheiligen, so ist das eine Anforderung, die meines Erachtens von uns immer gestellt werden wird bei jeder Gelegenheit; wir werden immer den Appell richten an diejenigen, die mit Glücksgütern mehr

gesegnet sind, daß sie ihrerseits etwas thun, um solche gemeinnützigen Anstalten ins Leben zu rufen. Zweifelhaft könnte man nur sein, inwiefern man an die Gemeinden herangehen soll; indessen auch da scheint mir ein prinzipielles Bedenken nicht entgegenzustehen. Wir stehen auf dem Standpunkt der Armenpflege; ganz zweifellos haben die Gemeinden dafür einzutreten: warum soll man hier nicht auch an die Gemeinden eine, wie mir scheint, bescheidene Anforderung stellen, daß sie für die Lokalitäten sorgen, wenn sie dazu im stande sind? Es wird sich in vielen Gemeinden nicht so sehr schwer machen lassen; es giebt Gemeinden, die im Besitz solcher sind. Ich glaube daher nicht, daß wir prinzipielle Bedenken gegen die Anträge haben sollten.

Was dann die 6. These betrifft, so, glaube ich, hat der Herr Referent eigentlich dasselbe gewollt, wie der Herr Dr. Aschrott; auch er sagt: das ist eine Frage, die wir hier am heutigen Tage nicht beantworten können und wollen. Uebrigens sind in dieser These 6 doch eigentlich mit Ausnahme der Schwindsüchtigen nur Rekonvaleszenten enthalten: die Wöchnerinnen, die genesenden Geisteskranken und die in eigentliche Heilbäder zu entsendenden Genesenden sind zweifelsohne Rekonvaleszenten; sie gehören also hierher. Was die Schwindsüchtigen anlangt, so gebe ich anheim, ob Sie diese streichen wollen; die Wissenschaft ist noch zweifelhaft, ob sie geheilt werden können oder nicht.

Im übrigen aber werden wir weder prinzipiell noch praktisch ein Hinderniß finden können, die Thesen so anzunehmen, wie sie gestellt sind; ich möchte darum die Annahme befürworten.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Referent Stadtsyndikus Eberty (Berlin) (Schlußwort): Meine verehrten Damen und Herren! Ich bin dem Herrn Dr. Aschrott für die Kritik, welche er an den Thesen geübt hat, dankbar, wie ich dankbar bin für jede sachliche Kritik. Aber, meine Damen und Herren, ich für meine Person möchte, indem ich mir alles aneigne, was der Herr Vorredner gesagt hat, — und das führt ja auch zur Abkürzung der Debatte — dringend bitten, die Thesen so, wie ich sie mir aufzustellen erlaubt habe, der Sache, die ich hier vertrete, zuliebe zu beschließen. Es ist ja ganz richtig, daß Nr. 3 etwas Selbstverständliches ausspricht; es ist ja ganz richtig, meine Damen und Herren, daß in Nr. 5 die Thätigkeit der Gemeinden in Anspruch genommen ist für die Herstellung der Lokalitäten; aber das letztere ist unentbehrlich, die Herstellung der Lokalitäten können in der Regel nur schwer Private, können die Arbeiter niemals aufbringen, es gehört das in den organischen Zusammenhang der Forderungen, die hier aufgestellt sind.

Was die Schwindsüchtigen anbetrifft, so bin ich, wenn Sie Bedenken dagegen haben, damit einverstanden, sie zu streichen, obwohl es mir schmerzlich sein würde und zwar aus folgendem Grunde. Es ist keine sentimentale Bemerkung, die ich hier machen will; in weiten ärztlichen Kreisen ist die Ansicht verbreitet: die ganze Rekonvaleszentenpflege ist nichts, wenn man nicht auch für Schwindsüchtige etwas thut und wenn nicht namentlich für die bedenklichen Lungenspitzenaffektionen, mit denen die Schwindsucht anzufangen pflegt, etwas geschieht.

Nr. 4 — da werde ich vielleicht mit Herrn Dr. Aschrott leicht einig — will weiter nichts sagen als erstens: freie Vereinigungen der Arbeiter sollen die Mittel aufbringen; zweitens: solche Verbände, wie die Verbände des § 46 des Krankenkassengesetzes zur Annahme gemeinschaftlicher Aerzte und Apotheker, sollen im größeren Verbande diese Leistungen aufbringen. Ganz konkret gesprochen: 225 000 zu einer derartigen Vereinigung verbundene Arbeiter — ein Verband, dem ich die Ehre habe seit vier Jahren als Vorsitzender anzugehören, — zahlen pro Kopf jährlich 10 Pfennige; das macht 22 500 Mark, und damit bestreiten sie, was zur Unterbringung ihrer genesenden Kameraden nothwendig ist. Das geschieht aber deshalb — und das ist der Appell an die Gesetzgebung, den der Herr Dr. Aschrott, wenn ich ihn recht verstanden habe, bemängelt hat —, weil nach Lage unseres jetzigen Reichskrankenkassengesetzes vom 15. Juli 1883 „zu anderen als den statutenmäßigen Leistungen, zur Deckung des Reservefonds und der Verwaltungkosten," die Mittel dieser Krankenkassen nicht verwendet werden können. Im Interesse der Damen mich kurz fassend, bemerke ich also: nach Lage unserer Krankenkassengesetzgebung ist die Rekonvaleszentenpflege durch Mittel der Krankenkassen ausgeschlossen und auch die fakultative Bestimmung des § 20 — wir haben uns die Sache daraufhin recht oft schon angesehen — giebt keinen Raum für eine derartige Leistung. Das halte ich aber für eine außerordentlich unbedeutende und leichte Korrektur, eine neue Nummer in dem § 20 — oder 21 — zu machen und zu sagen: für die Rekonvaleszentenpflege können die Krankenkassen ebenfalls etwas aufwenden. Und das ist der Grund, weshalb es in diese These aufgenommen ist.

Nun, meine Damen und Herren, weswegen ich Ihnen schließlich die Annahme noch empfehle, ist ein ganz allgemeiner Grund. Täuschen wir uns doch darüber nicht, meine Damen und Herren: was gedruckt wird, ist vergänglicher, als man glaubt, und die Vergänglichkeit dessen, was gedruckt wird, nimmt mit dem Umfange des Druckwerks zu. All die schönen Referate, die hier gedruckt werden, werden gewiß als Andenken an die schönen Tage, welche wir hier erleben, von denen, die in ihrem Besitz sind, aufbewahrt in der Bibliothek, und dort liegen sie und werden vielleicht ab und zu noch einmal gelesen — wie oft, lasse ich dahingestellt. Was thut nun also derjenige, der Thesen macht? Der macht einen Extrakt aus dem, worüber er wochen-, monate- und jahrelang nachgedacht, und bringt es in die konzentrirteste Form — ich möchte sagen, wie den Fleischextrakt oder dergl. — (Heiterkeit), und in dieser konzentrirten Form möchte er dasjenige, womit er sich bemüht hat, und möchte die Versammlung dasjenige, womit sie sich bemüht hat, retten vor Staub und — Bibliothek. Und darum möchte ich Sie bitten, die Thesen, wie sie hier liegen, anzunehmen. (Bravo!)

Abstimmung. In Einzelabstimmungen werden angenommen:
These 1 mit Majorität;
These 2 mit überwiegender Majorität;
These 3 mit Majorität;
These 4 mit Majorität;
These 5 mit Majorität.

Zu These 6 zieht der Referent die Littera b) „Schwindsüchtige" zurück, Geheimrath Professor Dr. Böhmert nimmt dieselbe indessen wieder auf. Die Versammlung entscheidet sich für deren Beibehaltung und genehmigt schließlich These 6 mit Majorität.

Es ist demnach beschlossen was folgt:

Der Kongreß des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit spricht seine Ueberzeugung dahin aus:

1. daß die Fürsorge für bedürftige Genesende eines der wichtigeren Mittel vorbeugender Armenpflege ist;
2. daß die Fürsorge für bedürftige Genesende fernerhin von bedeutsamer Wirksamkeit bezüglich der Invaliden-Versorgung der Arbeiter sein wird, indem diese Fürsorge den Eintritt der Invalidität zeitlich wie überhaupt zu beschränken vermag;
3. daß es einerseits eine der ernstesten Pflichten der durch äußere Glücksumstände besser Gestellten ist, Geldmittel, welche für den zeitweiligen Aufenthalt bedürftiger Genesender an hierfür geeigneten Orten nothwendig sind, herzugeben;
4. daß aber andererseits auch die Aufbringung von Geldmitteln für den angegebenen Zweck durch die Nächstbetheiligten selbst in Anlehnung an die vorhandenen frei entstandenen oder durch die Sozialgesetzgebung hervorgerufenen größeren Organisationen nachhaltig anzuregen und, soweit dies möglich, gesetzgeberisch zu fördern und zu unterstützen ist;
5. daß die dringend erwünschte Herstellung von Heimstätten für Genesende, sofern nicht auch hier private Wohlthätigkeit eintritt, am zweckmäßigsten durch größere selbständige Gemeinden oder größere Provinzialverbände, thunlichst in Anlehnung an vorhandene Krankenhäuser, erfolgt;
6. daß neben allen diesen Veranstaltungen die Errichtung von Heimstätten
   a) für Wöchnerinnen,
   b) Schwindsüchtige,
   c) genesende Geisteskranke,
   d) die Entsendung bedürftiger Genesender in eigentliche Heilbäder

eine selbständigere, besondere und nachdrückliche Bethätigung privater Wohlthätigkeit erfordert.

Vorsitzender: Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung.

Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Böhmert (Dresden) (zur Geschäftsordnung): Ich bitte, den Gegenstand „Trunksucht und Armenpflege", der, wie mir der Herr Referent selbst versichert hat, von seiner Seite höchstens etwa zehn Minuten erfordert und keine große Diskussion veranlassen wird, vorher zu erörtern, damit wir dann nachher unsere ganze Zeit für den anderen Gegenstand, „die hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen", zur Verfügung haben.

Vorsitzender: Es erhebt sich gegen diesen Vorschlag kein Widerspruch; wir dürfen also demselben Folge geben, werden somit zunächst die Nr. 7 unserer Tagesordnung:

Trunksucht und Armenpflege

zur Berathung ziehen.

Das Wort hat der Herr Referent Generalsekretär Lammers (Bremen).

Referent A. Lammers (Bremen): Hochverehrte Versammlung! Da wir die Gewohnheit haben, die Verhandlungsgegenstände durch Druckberichte vorzubereiten, so halte ich es nicht für richtig, daß der wesentliche Inhalt des Druckberichts, welcher Ihnen ja vorliegt, hier noch einmal wiederholt wird. Ich würde es vorgezogen haben, keinen schriftlichen Bericht zu erstatten, sondern meine Ansicht Ihnen mündlich vorzutragen; indessen der Herr Vorsitzende hält darauf, daß die Berichte vorher gedruckt werden, und ich habe mich seinem bessern Ueberblick gern gefügt. In der jetzt gegebenen Lage stellt sich das für mich auch als ein großer Vortheil heraus, denn sonst würde ich es selbst nicht wagen dem wichtigen Gegenstande gegenüber, welcher noch folgt, ein eingehendes Referat zu erstatten. Ich freue mich also, daß ich den Bericht habe drucken lassen können und daß er in Ihren Händen ist. Ich begnüge mich, die Schlußsätze in Ihr Gedächtniß zurückzurufen, bezw. diejenigen Herren, die den Bericht nicht bekommen haben sollten, davon in Kenntniß zu setzen, daß meine Betrachtungen in folgende Sätze auslaufen:

1. Die Trunksucht ist nicht mehr schlechthin als unheilbar anzusehen — nach dem heutigen Stande der Praxis und der Auffassung;
2. als Armuthsursache sollte sie im öffentlichen wie im häuslichen Interesse einer direkt herbeizuführenden Vormundschaft unterliegen und dann
3. in die Trinkerheilanstalt führen,
4. aber für ihre umfassende, zeitige und zum Ziele führende rettende Behandlung auch von der Armenpflege aus oder durch Mäßigkeitsvereine gegebenen Falls geeignete Mitarbeit von Frauen auf sich ziehen.

Seit die Sätze am Schlusse meiner kurzen Betrachtung in unserem Bericht gedruckt wurden, haben sich in der Richtung auf ihr Ziel zwei neue Dinge begeben. Zuerst etwas, was zuletzt in meinem Referat behandelt ist, wo ich als Beispiel für die Heranziehung von Frauen zur städtischen Armenpflege Kassel herangezogen habe: da hat der dortige Vaterländische Frauenverein, nachdem er schon seit längerer Zeit mit dem besten Erfolge und zur höchsten Anerkennung der städtischen Armenbehörde sich in den unmittelbaren Dienst der städtischen Armenpflege gestellt hat und theilnimmt an den Berathungen und Leistungen der Mitglieder der städtischen Armenpflege, noch Ende Mai eine Verhandlung gehabt über den Punkt, welchen wir jetzt hier erwägen, und hat sich dahin entschlossen, die Sorge für so betroffene Familien auf sich zu nehmen und sich in dieser Beziehung mit der städtischen Armenpflege noch weiter in Verbindung zu setzen. Es ist auch bereits an einer Anweisung für diesen Theil der durch Frauen auszuführenden städtischen

Armenpflege gearbeitet worden, und ich werde mir erlauben, darauf zurückzukommen.

Zweitens ist der sehr wichtige und für die meisten Armenverwaltungen entscheidende Punkt, daß die Entmündigung der Trinker unmittelbar, nicht auf dem Umwege durch Verschwendung oder Geisteskrankheit herbeizuführen sei, dadurch wesentlich gefördert worden auf seinem Wege in die Gesetzgebung hinein, daß der Stettiner Juristentag vor ein paar Wochen sich einstimmig und ohne jeden Widerspruch in seinem Schoße dahin erklärt hat, daß die Trinker ebenso wie die Verschwender und die Geisteskranken der rechtlichen Entmündigung unterworfen werden. Nach der Versicherung von Kennern dieses Kreises bedeutet das einen ganz überraschenden Fortschritt der Meinungen im Juristenstande. Man hätte vielleicht noch vor einem Jahre nicht an eine so günstig ausgehende Verhandlung im Juristentage denken dürfen, während diesmal kein Widerspruch sich erhoben hat. Die Leiter des Juristentages haben sich zwei Gutachten verschafft, auch nur aus dem Kreise derer, die sich regelmäßig mit der Frage des übermäßigen Genusses geistiger Getränke beschäftigen, und haben dadurch an den Tag gelegt, daß sie ihrerseits einer solchen Maßregel geneigt seien, und der Juristentag als solcher hat das dann einstimmig bestätigt; es ist auch nicht abgeschwächt worden hinter das zurück, was wir als Deutscher Mäßigkeitsverein an den Reichstag gebracht haben. So dürfen wir annehmen, daß dieser Punkt Aufnahme finden werde in einem solchen umfassenden Gesetz wider die Trunksucht, wie wir es erwarten, und es dürfte damit für den Gedankengang meines Referats das vielleicht entscheidende Mittelglied gegeben sein. Dann wird es möglich sein, für solche Trunkenbolde, welche ihre Familien in Noth gebracht haben oder zu bringen drohen, die Entmündigung einzuleiten, ihnen eine Vormundschaft zu geben und durch diese Vormundschaft den Trinker in die durch die Landesgesetzgebung zu mehrenden Heilanstalten zu bringen, nicht etwa solange wie es ihm da gefällt oder bis er sich da geheilt glaubt, sondern solange bis er von zuständiger Seite, sei das nun der Vorsteher der Anstalt oder etwa eine Kommission, für entlaßbar, für aller Wahrscheinlichkeit nach geheilt erklärt wird. Dann ist doch, man darf wohl sagen, auch in Deutschland nachgerade durch die allerdings schon vorhandenen Anfänge solcher Trinkerheilung und -pflege eine gewisse Sicherheit gegeben, daß er geheilt ist, wenn er auf diesem Wege wieder herauskommt; denn in den Anstalten, welche wir haben, der alten Trinkerheilanstalt in Lintorf bei Düsseldorf, der ländlichen Säuferkolonie in Mecklenburg und anderen neueren Anstalten, ist doch die Wahrscheinlichkeit groß, daß, wenn der Aufenthalt ein Jahr dauert oder länger, Rückfälle nicht eintreten werden in der überwiegenden Zahl der Fälle. 50 % der Heilungen werden sich schon selbst bei etwas kürzerem Aufenthalt ergeben.

Und das ist es, was ich nun weitergehend vorschlage: ich möchte den Armenverwaltungen, geeigneten Wohlthätigkeits- oder Mäßigkeitsvereinen anheimgeben, daß sie es für ihre Aufgabe ansehen, an ihren Orten die Sorge für so betroffene Familien, die der Armuth entgegengehen oder ihr schon verfallen sind, zu übernehmen. Ich halte es nicht für beschränkt auf die Sorge dafür, daß der Trinker geheilt werde, sondern überhaupt die ganze

Lage einer solchen Familie fordert nach meiner Meinung die Pflege der praktischen Wohlthätigkeitsübung heraus. Man kann vorbeugend helfen, vielleicht auch noch ehe das rechtliche Mittelglied gegeben ist, ehe die Gesetzgebung ihren Spruch gethan hat und ehe mit der Entmündigung, der Vormundschaft und der Ueberführung in die Heilanstalt vorgegangen werden kann. Hierbei glaube ich allerdings, daß man die Mitwirkung der Frauen heranziehen soll; in Kassel ist das auch in Aussicht, die Stadtbehörde wird gewiß darauf eingehen. Ich bin nun aufgefordert worden, meine Meinung mitzutheilen über die den betreffenden Frauen zu ertheilende Anweisung vom Standpunkte einer gewissen Uebersicht des Zustandes der Trinkerpflege, und habe daraufhin einige Winke zu Papier gebracht, die ich mir erlaube, meine verehrten Herren und Damen, auch Ihnen hier mitzutheilen; ich habe eine gewisse Anzahl drucken lassen und werde sie Ihnen übergeben. Ich kann dadurch einen Theil meines Referates ersparen, weniger mir als der verehrten Versammlung, welche gewiß diesen Gegenstand, wenn er heute zu viel Zeit in Anspruch nehmen sollte, wegen des nachfolgenden mit ungünstigeren Augen ansehen würde. Ich breche also mein Referat hiermit ab und bitte bloß um die Erlaubniß des Herrn Vorsitzenden, diese kleine Drucksache hier zu vertheilen.

Vorsitzender: Und im übrigen wollen Sie über Ihre Thesen keine Abstimmung herbeigeführt sehen?

Referent A. Lammers (Bremen): Nein, ich sehe sie nur als das Resultat meiner Betrachtungen an.

Vorsitzender: Da niemand das Wort verlangt, so ist damit dieser Gegenstand erledigt.

Es wird dem Bureau mitgetheilt, daß die meisten Damen, die im Hintergrunde des Saales ihre Plätze eingenommen haben, nur schwierig den Verhandlungen folgen können. Es sind noch mehrere Plätze im Vordergrunde vorhanden; wenn die Damen dieselben einnehmen wollten, so würden wir das sehr gerne sehen. (Geschieht.)

Wir gehen nun über, meine Damen und Herren, zu Nr. 6 unserer Tagesordnung, der Frage der

Hauswirthschaftlichen Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen.

Meine Damen und Herren! Unter dem 24. Januar d. J. richtete Herr Kabinetsrath von dem Knesebeck im Auftrage Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta an mich, als den derzeitigen Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, ein Schreiben, das zwar unzweifelhaft Ihnen allen durch die Zeitungen bekannt geworden sein wird, das ich aber der ungemein großen Bedeutung der darin enthaltenen Anregungen halber mir zu verlesen gestatte. Das Schreiben lautet:

Berlin, den 24. Januar 1888.

Ihre Majestät die Kaiserin-Königin haben mich zu beauftragen geruht, Euer Wohlgeboren folgendes zur gefälligen Erwägung mitzutheilen. In der Annahme, daß der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit auch die Mittel der vorbeugenden Armenpflege in den Bereich seiner Berathungen und seiner Thätigkeit zieht, wünschen Ihre Majestät die Aufmerksamkeit auf eine Bestrebung zu lenken, welche kürzlich in den mit der Bitte um Rückgabe beigefügten „Rheinischen Blättern für Erziehung und Unterricht" durch Veröffentlichung eines Vortrags des Dr. phil. Otto Kamp in Frankfurt a. M. über „Fortbildungsschulen für Mädchen" weiteren Kreisen bekannt geworden ist. Ihre Majestät glauben, daß es sich hier trotz der in neuerer Zeit bestehenden zahlreichen und verschiedenartigen gemeinnützigen und wohlthätigen Unternehmungen um eine Lücke handelt, deren Ausfüllung sowohl in Bezug auf die Armenpflege als auch das Vorhandensein eines sozialen Bedürfnisses wünschenswerth ist. Es liegt nahe, beispielsweise zu vergleichen, wie dieses Bedürfniß für die Söhne der arbeitenden Klassen empfunden und theilweise berücksichtigt, während der gleichen Aufgabe in Betreff der Töchter noch keine gebührende Rechnung getragen wird. Die Fürsorge durch die mit Vorliebe begründeten Kleinkinderbewahr-Anstalten findet ihre Beschränkung in der Altersgrenze, während jene Zeit, in welcher die Töchter am meisten einer Leitung bedürfen, die sie, in dem Rahmen ihres Standes zu tüchtigen Hausfrauen heranbilden sollte, nicht in entsprechender Weise einer gleichen Beachtung begegnet. Man hat in verschiedenen Orten versucht, da, wo Volksküchen, Arbeitsschulen u. s. w. vorhanden sind, Mädchen an diesen Anstalten Gelegenheit zur Erlernung haushälterischer Thätigkeit zu geben, und dies ist jedenfalls ein erfreulicher Beweis der Anerkennung einer in dieser Beziehung zu leistenden Abhülfe.

Aber systematisch organisirt ist diese Seite der Armenpflege, welche durch das Familienleben eine wichtige soziale Frage berührt, noch nicht und es läge nach Ansicht Ihrer Majestät sowohl im Beruf des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit wie, je nach den lokalen Verhältnissen, auch der Zweigvereine des Vaterländischen Frauen-Vereins, dieser Frage näher zu treten, eventuell durch eine Kommission Erhebungen anstellen zu lassen und in Berathung darüber zu treten.

Es würde Ihrer Majestät erfreulich sein, eine in diesem Sinne nützliche Anregung gegeben zu haben.

Der Kabinets-Rath.
gez. von dem Knesebeck.

Ich weiß mich einig mit Ihrer aller Wunsch und Bedürfniß, wenn ich Ihrer Majestät für diesen neuen Beweis Ihrer steten Fürsorge für alle Klassen unserer bürgerlichen Gesellschaft unseren tiefgefühlten, ehrerbietigen Dank ausspreche. Entsprechend der Annahme Ihrer Majestät betrachten wir allerdings unsere Aufgabe nicht erschöpft durch die Aufmerksamkeit, die wir den Fragen der praktischen Armenpflege zuwenden, der Armenpflege, die einerseits beruht auf der öffentlichen Verpflichtung und andererseits auf der daran sich anschließenden und ergänzend eintretenden privaten Wohlthätigkeit. Wir be-

stätigen, daß wir auch alle solche sozialen Hülfsmittel, solche sozialen Veranstaltungen mit in den Bereich unserer Berathungen ziehen, die den Namen einer vorbeugenden Armenpflege deswegen verdienen, weil sie den Bedürfnissen größerer Schichten der ärmeren Bevölkerung gerecht zu werden suchen. Wir glauben auf diese Weise nicht herauszutreten aus dem Rahmen, der eigentlich unsere Thätigkeit begrenzt, da ja die Fürsorge für die Armen und die für die weiteren Kreise der weniger bemittelten Klassen in einer stetigen Wechselwirkung bleiben und die letztere Fürsorge ja darüber entscheidet, ob im günstigen Falle verhältnißmäßig wenig, im ungünstigen Falle verhältnißmäßig viel neue Fälle der Armenpflege zu überweisen sind.

Ihr Ausschuß hat daher einstimmig beschlossen, den Gegenstand der Anregung Ihrer Majestät in der Form „hauswirthschaftliche Ausbildung der Frauen und Mädchen aus den ärmeren Volksklassen“ auf die Tagesordnung der diesjährigen Versammlung zu setzen, und das bewährte Vorstandsmitglied Herrn Oberbürgermeister Ohly mit dem Referat betraut. Dieses Referat ist als Grundlage für die Diskussion in Ihren Händen. Bedeutung verdient neben diesem Referat natürlich auch die vortreffliche Schrift des Herrn Dr. Kamp (Frankfurt a. M.), über die in der Presse vielfach berichtet worden ist und deren Inhalt seinen Ausdruck findet in den in Ihren Händen befindlichen Thesen, die Herr Dr. Kamp den von Herrn Ohly vorgeschlagenen Resolutionen gegenübergestellt hat.

Meine Damen und Herren! Unter den Aufgaben sozialer Fürsorge, die dem Kulturfortschritt dienen sollen, verdient unzweifelhaft die Heranbildung der Minderjährigen eine ganz hervorragende Bedeutung. War man bisher geneigt die Erziehung im engeren Sinne des Wortes der Familie, dem Hause, den Religionsgenossenschaften in erster Linie zu überlassen, so sollte durch die Schulbildung ergänzend ein Element hinzutreten, um dem heranwachsenden Geschlecht eine Erziehung durch Unterricht zu vermitteln, eine Erziehung, die gewissermaßen dem rohen Diamanten der Kindesseele die für das bürgerliche Leben wünschenswerthe Gestalt zu geben bestimmt war. Nun hat sich aber doch in weiteren Kreisen immer mehr die Anschauung herausgebildet, daß unter den Faktoren, die die eigentliche Erziehung ins Auge zu fassen haben, also zunächst unter den Eltern, sehr viele sich befinden, die eigentlich selbst noch der Erziehung bedürften, und es ist vielfach daraus die Folgerung abgeleitet worden, daß es erwünscht sei, für die Schule vielleicht eine direkter eingreifende Erziehung in Anspruch zu nehmen.

Ist der Gedankengang richtig, so liegt es natürlich sehr nahe, sofort zu fragen, ob dann nicht eine andere Vorbereitung für die Mädchen als für die Knaben in Aussicht zu nehmen sei, und ich glaube, diese Frage wird man, objektiv betrachtet, unbedingt bejahen müssen: es wird erwünscht sein, daß man bei der Schulbildung der Mädchen doch etwas mehr, als es bisher geschehen ist, die Aufgaben, die innerhalb der Familie nachher dem Weibe zu Theil werden, ins Auge fasse, also die Aufgaben der Hauswirthschaft, die Pflichten als Gattin und Mutter, während bei der Erziehung der Knaben dauernd wie bisher auf die Aufgabe des Mannes Rücksicht zu nehmen sein wird, dem Erwerbsleben seinerseits die Mittel zur Ernährung von Frau und Kind abzugewinnen.

Wenn wir nun wissen, daß in ziemlich allen deutschen Staaten fast genau derselbe Lehrplan für Knaben und für Mädchen besteht, so dürfen wir nur an die Fortbildungsschule für Knaben denken, um uns zu überzeugen, daß allerdings nach dieser Richtung hin für die Mädchen noch nicht so gut gesorgt ist wie für die Knaben. In den Fortbildungsschulen wird der wesentliche Werth — und dadurch unterscheidet sich ihr Unterricht von dem in den Volksschulen — auf die Beziehungen zum Leben gelegt. Ich glaube also, daß es ganz unzweifelhaft richtig ist, wenn die Anregung Ihrer Majestät in dem Fehlen ähnlicher Veranstaltungen für die Mädchen eine Lücke erkennt, welche auszufüllen einem sozialen Bedürfniß entspricht. Es ist eben sowohl kaum anzuzweifeln, daß es richtig ist, dann an eine Fortbildungsschule für Mädchen zu denken, die den drei Hauptaufgaben der weiblichen Thätigkeit im Hause und in der Familie, also der Sorge für Ernährung, für Kleidung und Wohnung, in gleicher Weise gerecht wird.

Diese Forderung, meine Damen und Herren, entspricht ganz und gar den Erfahrungen aller derjenigen, die dem Leben der weniger bemittelten Klassen näher zu treten Gelegenheit haben. Armenpfleger, Geistliche, sozialbestrebte Menschenfreunde, überzeugen sich in unzähligen Fällen, daß in der Unfähigkeit so vieler Frauen der niederen Schichten, einen Haushalt mit begrenzten Mitteln zu leiten, zumal dann, wenn sie an der Erwerbsthätigkeit Theil nehmen, der Grund zu soviel ehelichem Zwist, zu soviel schlechter Kindererziehung, zu solch übermäßigem Wirthshausbesuch der Männer zu suchen ist und damit die Ursache zu einer großen Menge sozialer Uebelstände. Es scheint, soweit ich beurtheilen kann, in Bezug auf die eigentliche Bedürfnißfrage gar keine Meinungsverschiedenheit zu sein.

Die Erkenntniß des Bedürfnisses findet ihren ausgezeichneten Ausdruck in dem Bericht, den der Herr Referent sorgfältig gesammelt hat bezüglich dessen, was nach der Richtung einer Abhülfe bereits in Deutschland geschehen ist. Nur zeigt alsbald ein Eingehen in die Einzelheiten, daß damit der wunde Punkt, auf den es hier ankommt, kaum berührt wird, indem gerade denjenigen Klassen, die der Beihülfe am meisten bedürften, die bisher in Deutschland errichteten Haushaltungsschulen nur in ganz verschwindendem Maße zu gute kommen. Es ist daher meines Erachtens auch durchaus richtig, wenn Ihre Majestät in Ihrer Anregung in erster Linie nicht an die an und für sich so höchst erwünschte Entwickelung der Idee der Haushaltungsschule und die Vermehrung dieser Einrichtung denkt, sondern an die Gründung von Fortbildungsschulen, die einem unendlich viel größeren Kreise zu gute kommen würden.

Insoweit also, meine Damen und Herren, ist, soweit ich es übersehen kann, vollständige Uebereinstimmung. Sowie wir aber den nächsten Schritt weiter thun, wenn wir uns fragen: wie soll diese Fortbildungsschule eingerichtet werden? — da zeigen sich uns die verschiedensten Anschauungen. Sie finden in der Ihnen vorliegenden, „die hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen" betitelten Zusammenstellung die darauf bezüglichen, in wesentlichen Punkten auseinandergehenden Anschauungen der beiden Herren Oberbürgermeister Ohly und Dr. Kamp. Es ist derselbe Gegensatz, der die für die Fortbildungsschulen für Knaben interessirten Kreise

unseres Volkes bereits seit Dezennien bewegt: obligatorische Fortbildungsschulen, denen jeder Schüler nach Ablauf seiner Schulpflicht noch einige Jahre überwiesen wird, wollen die einen; — fakultative, die sich dem Bedürfniß derjenigen erschließen, die strebsamer sind, wollen die anderen. Der größte unserer Einzelstaaten, der die Majorität der Bevölkerung in Deutschland umfaßt, Preußen, hat sich bisher noch nicht über die fakultative Fortbildungsschule hinausheben können; eine Anzahl von Mittel- und Kleinstaaten, die Sie in dem Referat des Herrn Oberbürgermeister Ohly aufgeführt finden, die — das kann ich als Preuße wohl sagen — in vielen Unterrichtsfragen meinem engeren Vaterlande Preußen voraus sind, aber eine geringere Bevölkerungszahl repräsentiren, haben sich längst für obligatorische Fortbildungsschulen für Knaben entschieden. Herr Dr. Kamp repräsentirt gewissermaßen, ohne daran zu denken, die gegenwärtige preußische Entwickelungsphase der Fortbildungsschule, Herr Oberbürgermeister Ohly diejenige der genannten Mittel- und Kleinstaaten. Für uns bei der heutigen Berathung als Deutscher Verein wird die große Schwierigkeit darin liegen, diesen beiden Standpunkten gleichmäßig gerecht zu werden. Sprechen wir uns im Kampschen Sinne aus, so werden wir kaum erwarten dürfen, daß in den Staaten, in denen für Knaben obligatorische Fortbildungsschulen eingeführt sind, unserm Beschluß besondere Bedeutung beigelegt werde. Entscheiden wir uns für Ohly, so wird man uns in Preußen naturgemäß sagen, daß an obligatorische Fortbildungsschulen für Mädchen solange nicht gedacht werden kann, als mit Ausschluß der wenigen gemäß Ortsstatut nach der Gewerbeordnung obligatorisch eingerichteten Schulen alle übrigen Fortbildungsschulen für Knaben fakultativ sind.

Auch die zweite Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Herren, die darauf beruht, daß Herr Dr. Kamp diesen Unterricht nicht in die Volksschule aufgenommen wissen will, während Herr Oberbürgermeister Ohly gerade Werth darauf legt, daß schon in der Volksschule begonnen werde, erklärt sich eigentlich durch die verschiedenen Anschauungen über den Charakter der Fortbildungsschule. Ist die Fortbildungsschule obligatorisch, dann wird niemand etwas dagegenhaben können, man wird es für wünschenswerth erachten, daß schon ein kleiner Anfang in der Volksschule gemacht wird. Denkt man dagegen nur an die Fortbildungsschule für eine freiwillige Minderheit, so ist der Versuch, allen Schülerinnen der Volksschule eine wenn auch noch so beschränkte, doch einigermaßen abgerundete hauswirthschaftliche Anregung zu bieten, ein unendlich schwieriger.

Ich hoffe nun, daß unsere Berathung diese Schwierigkeiten aus dem Wege schaffen wird, daß wir uns zu einer mittleren Fassung vereinigen werden, die, ohne der Schulentwickelung in den Einzelstaaten vorzugreifen, unserer Anschauung von der hohen Bedeutung hauswirthschaftlicher Ausbildung für unsere Mädchen der niederen Klassen einen klaren und thatkräftigen Ausdruck giebt.

Das Wort hat der Herr Referent Oberbürgermeister Ohly (Darmstadt).

Referent Oberbürgermeister Ohly (Darmstadt): Hochgeehrte Versammlung! Nachdem ich unserem Herrn Vorsitzenden auf sein schriftliches Ansinnen,

das Referat über den heutigen Verhandlungsgegenstand zu übernehmen, eine zusagende Antwort gegeben hatte, habe ich nachträglich, als ich einmal anfing über den Gegenstand nachzudenken, einige Reue, wenn nicht gar Gewissensbisse bekommen. Es entstand bei mir vor allem das Bedenken, daß ich, wenn ich mit meinen Anschauungen, wie sie ja in dem gedruckten Bericht niedergelegt sind, hervorträte, — wenn ich mich so ausdrücken darf — in verschiedene Wespennester hineinstechen und manchen Wespenstichen ausgesetzt sein würde: vor allem im Kreise der Pädagogen, die es nicht leiden mögen — ob mit Recht oder Unrecht lasse ich unerörtert —, wenn Nicht-Pädagogen in ihren Lehrplan und in ihre Theorien hineinsprechen; sodann aber auch bei einem Theile der Frauenwelt, und zwar bei denjenigen Frauen, welche die Aufgabe der Frau nicht ganz richtig auffassen und glauben, wenn wir ihnen zumuthen, sie sollen sich gehörig hauswirthschaftlich ausbilden und für ihren hauswirthschaftlichen Beruf vorbereiten, dann wolle man sie wieder zu Sklavinnen oder wenigstens zu einer Art von Dienstboten herabwürdigen. Diesen Vorwurf habe ich seither schon in Unterredungen vielfach gehört. Ich bin mir aber auch bewußt, vielleicht in ein Wespennest hineinzustechen bei einem Theil der Arbeitgeber aus dem Grunde nämlich, weil ich in meinem Referat verlange, daß die Frauen- und Kinderarbeit im Interesse der hauswirthschaftlichen Ausbildung der Mädchen aus dem Arbeiterstande beschränkt werde.

Nun, meine verehrten Damen und Herren, wenn ich mich auch über die Befürchtung der Wespenstiche leicht hinwegsetzen konnte — ich bin, seit ich im öffentlichen Leben thätig bin, in diesem Punkte sehr abgehärtet worden — (Heiterkeit), so mußte ich mir doch selbst sagen, daß die Frage in das ganze öffentliche Unterrichtswesen tief einschneidet und daß es deshalb vielleicht besser gewesen wäre, mit dem Hauptreferat einen Schulmann zu betrauen und das Korreferat etwa einem Manne des Verwaltungswesens zu übertragen. Das war ein Bedenken, das ja gewiß seine Berechtigung hat. Sodann aber trat mir die Schwierigkeit entgegen, daß keinerlei, wenigstens mir keinerlei statistisches Material über die Verhältnisse, wie sie in den verschiedenen Theilen unseres deutschen Vaterlandes auf dem Gebiet unserer Frage dermalen liegen, vorlag, während es doch äußerst wichtig ist, bei Behandlung solcher Fragen ein gutes statistisches Material vor sich zu haben. Ich hatte aber einmal zugesagt und konnte nicht mehr gut zurück und so mußte ich mir helfen einmal, was den pädagogischen Theil der Sache betrifft, mit dem Rath bewährter Lehrer, mit denen ich verschiedentlich über die Frage, soweit sie in den Bereich der Schule eingreift, mich unterhalten habe, — sodann in statistischer Hinsicht dadurch, daß ich an etwa 120 Bürgermeister und Magistrate deutscher Städte geschrieben und sie ersucht habe, mir Mittheilung darüber zu machen, welche Anstalten und Einrichtungen, die dem Zweck der hauswirthschaftlichen Vorbildung der Mädchen dienen, bereits vorhanden seien, und ich muß sehr dankbar dafür sein, daß mir, ich glaube, aus 70 oder 80 deutschen Städten die Antworten mit großer Bereitwilligkeit und zum Theil auch mit recht großer Ausführlichkeit ertheilt worden sind.

Gleichwohl aber muß ich von vornherein zugestehen, daß mein schriftliches Referat noch an großen Lücken und an großen Mängeln leidet, über die ich nicht mehr hinauskommen konnte, zumal bei der Kürze der Zeit,

da ich das Referat schon im Juni einsenden mußte. Dieser Umstand sowie das Bewußtsein, daß es sich hier um eine in den Organismus der Schulen und in unsere sozialen Verhältnisse sehr tief einschneidende Frage handelt, bringt mich auch heute von vornherein zu dem Vorschlag, der in meinem gedruckten Referat an der Spitze steht und schließlich in einem förmlichen Antrag enthalten ist, man möge sich heute vielleicht nur über einige prinzipielle Hauptfragen verständigen und schlüssig machen, dagegen für alle diejenigen Punkte, bei welchen bedeutende Differenzen vorliegen und weitere Vorarbeiten erforderlich sind, eine Kommission bestellen und zwar, wie ich vorgeschlagen habe, eine Kommission aus Männern und Frauen bestehend, welche die einzelnen Fragen nochmals gründlich prüft, vollständiges statistisches Material einzieht und nach vorheriger Berathung innerhalb der Kommission einem demnächstigen Kongreß bestimmte Vorschläge macht. Wenn Sie z. B. heute nur anerkennen, was ich in der ersten These ausgesprochen habe, daß die hauswirthschaftliche Vorbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen an schweren Mängeln leidet, die zu schwerem Mißgeschick und Unglück für die Familie und zu schweren Schäden für das öffentliche Wohl führen; wenn Sie ferner anerkennen, daß die Vorschläge, wie sie von mir gemacht worden sind, in Verbindung mit dem, was Herr Dr. Kamp vorschlägt, geeignet seien, für die weitere Erörterung und Beschlußfassung die Grundlage zu bilden; wenn Sie endlich diese Kommission heute schon wählen würden, wenn sich dieselbe alsbald organisirte und ihre Thätigkeit begänne: dann würde mir damit schon vollständig Genüge geleistet sein, und ich glaube, dann haben wir eine Anregung gegeben, die ganze Frage in der Richtung und in dem Sinne zu lösen, wie es von seiten Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta angeregt worden ist und gewünscht wird.

Ich weiß nicht, verehrte Versammlung, ob Ihnen allen mein Referat vorliegt, ob Sie es alle in Händen haben oder, soweit es auch den einzelnen zugänglich gemacht worden ist, ob Ihnen genau die von mir gemachten Vorschläge im Gedächtnis stehen. Ich erachte es deshalb für am zweckmäßigsten, wenn ich damit beginne, Ihnen kurz hervorzuheben, um was es sich denn eigentlich handelt und welche Vorschläge ich gemacht habe.

Ich habe folgende Sätze aufgestellt:

1. Die hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen ist in der Regel so mangelhaft, daß sie auch das mindeste Maß der zur ordnungsmäßigen Führung eines Haus- und Familienwesens erforderlichen Befähigung nicht gewährt und durch ihre Mängel nicht nur jene Volksklassen, sondern auch die öffentliche Wohlfahrt schädigt.

2. Eine durchgreifende Abhülfe kann nur erzielt werden durch verbesserte Erziehung im elterlichen Hause und durch Vervollständigung des öffentlichen Unterrichts.

Um eine bessere Erziehung im elterlichen Haus zu ermöglichen, ist an die Gesetzgebung die Forderung zu stellen, daß sie

a) die Beschäftigung von Mädchen in Fabriken und Handwerken bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr verbiete und

b) die Arbeitszeit verheiratheter Frauen in Fabriken und Handwerken mindestens so begrenze, daß den Kindern die nothwendige Pflege und Erziehung im elterlichen Hause nicht entzogen wird. Außerdem muß der Aufsichtsbehörde der Nachweis geliefert werden, daß während der Arbeitszeit und außerhalb der Schulzeit die Kinder unter der Aufsicht erwachsener Personen stehen.

Die Vervollständigung des öffentlichen Unterrichts für Mädchen soll darin bestehen, daß

a) ohne Schädigung der allgemeinen Bildung, wie solche auch für Mädchen der ärmeren Volksklassen unentbehrlich ist, dem Lehrplan, der Auswahl der Lehrstoffe und der Lehrart eine die Natur und den demnächstigen hauswirthschaftlichen Beruf des Weibes berücksichtigende Richtung gegeben und auf diese Weise eine entsprechende Vorbildung und Grundlage für nothwendige Weiterbildung für das Leben geschaffen werde;

b) an die Schule sollen sich als Bestandtheil des öffentlichen Volksschulunterrichts Fortbildungsschulen für Mädchen anschließen, in welchen die Kenntnisse in einzelnen Hauptunterrichtsgegenständen der Schule befestigt und erweitert, die Mädchen aber zugleich durch Belehrung, Beispiel und praktische Uebung für die Aufgaben der Hauswirthschaft und Familienpflege befähigt werden.

Die Theilnahme an diesen Fortbildungsschulen soll unentgeltlich und obligatorisch sein. Eventuell müßte, soweit dies nicht durch die Gewerbeordnung oder Landesgesetze bereits geschehen ist, durch Gesetz wenigstens die Möglichkeit geschaffen werden, je nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen die Theilnahme obligatorisch zu machen.

Ich betone bezüglich des letzten Satzes ausdrücklich: ich verlange in erster Reihe die obligatorische Eigenschaft ganz allgemein; für den Fall aber, daß die Annahme dieses Satzes nicht beliebt werden sollte, sage ich: es muß durch das Gesetz wenigstens die Möglichkeit geschaffen werden, wenn die Verhältnisse einer einzelnen Stadt oder eines einzelnen Kreises es erfordern, den Unterricht obligatorisch zu machen. — Den hieran anschließenden letzten Vorschlag meiner Thesen habe ich schon vorangestellt: es soll ähnlich, wie die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft dies gethan hat, eine Kommission ernannt werden, welche in ihr geeignet scheinender Weise die ganze Frage weiter zu behandeln hat.

Wenn Sie mein gedrucktes Referat zur Hand nehmen, so finden Sie gleich von vornherein, daß ich mich bemüht habe, die Art und Weise, wie ich den Gegenstand behandelt habe, zu motiviren bezw. das Thema zu definiren und zu begrenzen, weil ja die Fassung: „Die hauswirthschaftliche Vorbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen“ in manchen Richtungen zu Zweifeln Veranlassung geben kann. Mit dieser Fassung ist ein Stück herausgeschnitten aus der allgemeinen Frauenfrage, aus der Frage der Schulbildung der Frauen und aus der großen sozialen Frage. In letzterer Richtung hat ja Herr Geheimrath Böhmert in einem vortrefflichen Aufsatz

nachgewiesen, die bessere hauswirthschaftliche Frauenbildung sei eine Vorstufe der sozialen Reform. Ich ging also davon aus, daß, wenn es sich auch zunächst nur um hauswirthschaftliche Vorbildung der Mädchen handelt, die Frage der allgemeinen Frauenbildung absolut nicht ausgeschlossen werden kann; denn ohne ein gewisses Quantum allgemeiner Bildung ist auch eine tüchtige und ausreichende Fachbildung nicht zu erzielen. Ich konnte also nicht darüber hinwegkommen, hier und da wenigstens auch die Bildung der Frauen und Mädchen aus den höheren gesellschaftlichen Klassen zu berühren und zu streifen.

Eine zweite Frage, über welche man zweifelhaft sein kann, ist die: um welche Gruppen von Mädchen handelt es sich bei unserem Thema eigentlich? Der Wortlaut „ärmere Volksklassen" könnte so gedeutet werden, als handele es sich nur um solche, die schon verarmt oder wenigstens in irgend einer Beziehung schon auf die öffentliche Armenpflege angewiesen sind. So das Thema zu behandeln schien mir aber durchaus nicht richtig zu sein, und ich glaube, in dem an unseren Vorstand gerichteten Schreiben Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta ist ja so klar und bestimmt ausgedrückt, um welche Bevölkerungsklassen und um welche Aufgaben es sich eigentlich handelt, daß nicht viel mehr darüber zu sagen ist. Wir beschäftigen uns mit der Armenpflege nicht bloß in dem Sinne, daß wir bereits wirklich Verarmten helfen wollen, sondern wir wollen auch vorbeugend wirken, wir wollen dem Eintreten der Verarmung Hindernisse entgegensetzen, ihre Ursachen erforschen und zu beseitigen suchen, und deswegen kann man sich bei unserer Frage nicht bloß auf die eigentlichen Armen beschränken, sondern man muß etwas weiter gehen. Und da ist man ja sehr versucht, recht weit nach oben zu gehen. Denn, meine verehrten Damen und Herren, ich glaube, darüber ist wohl nicht zu streiten, daß auch in den höheren gesellschaftlichen Kreisen häufig genug das Unglück und Elend und Zugrundegehen von Familien seinen Grund hat in der mangelhaften hauswirthschaftlichen Vorbildung der Frauen. Wenn das in den höheren Kreisen auch nicht so an die Oeffentlichkeit tritt wie bei den ärmeren Klassen, so wissen doch Hunderte von Männern davon zu erzählen; und wenn solche Männer — um mit einer öffentlichen Kundgebung aus der Feder von Frauen zu reden —, wenn sie nach Hause kommen, von ihren Weibern auch nicht gelangweilt werden, so leiden sie doch oft schwer darunter, daß sie neben der geistigen Unterhaltung mit der gebildeten Frau nicht auch eine ordentliche Kost bekommen und ein behagliches Heim haben. Für den Mann, der arbeiten muß, sei es mit dem Kopf oder mit der Hand, ist die gute Nahrung und die gute Verpflegung in der Familie ein Grunderforderniß, und nicht bloß für den Mann, sondern auch für die Kinder, wenn sie nämlich gesunde Kinder werden und nicht schon von Kindesbeinen an dem Siechthum verfallen sollen. Man kann also auch unser Thema nach Ständen nicht ganz genau abgrenzen, und ich habe deßhalb schon in meinem Bericht gesagt: die richtigste Bezeichnung der Frage sei wohl die, welche Frau Professor Weber in ihrer vortrefflichen Schrift gewählt hat: „die hauswirthschaftliche Ausbildung und Erziehung der Mädchen der weniger bemittelten Stände."

Ein weiterer Zweifel, der ja aufgeworfen werden kann, ist der, was

man eigentlich unter der „hauswirthschaftlichen Vorbildung“ der Mädchen aus den niederen Ständen verstehe und welche Kenntnisse und Fertigkeiten dazu gehören. Hieran reiht sich sodann die weitere Frage: ist ein gewisses gemeinsames Quantum von hauswirthschaftlicher Vorbildung für alle Mädchen nothwendig und ist es überhaupt möglich, dasselbe zu erreichen? Diese Fragen sind deshalb etwas schwierig zu beantworten, weil ja die Mädchen der niederen Klassen, wenn sie aus der Schule austreten, verschiedene Lebenswege wandeln: die einen bleiben im elterlichen Hause, sie helfen dort den Eltern in der Führung des Haushalts, der Oekonomie; manche betreten, vielfach ohne jegliche genügende hauswirthschaftliche Vorbildung, den Dienstbotenberuf, sie werden erst Kindermädchen, dann Dienstmädchen; andere gehen in die Fabriken oder in andere Geschäfte oder in Wirthschaften oder werden Näherinnen, Büglerinnen und dergleichen; manche ergreifen auch — in neuerer Zeit ist das ja sehr verbreitet — den Beruf der Lehrerinnen oder Telegraphenbeamtinnen. Nun fragt man: ist denn für alle diese Mädchen eine gleichmäßige hauswirthschaftliche Vorbildung überhaupt nöthig und zu schaffen? Da sage ich: nöthig oder wenigstens höchst wichtig ist sie allerdings für alle; denn mag ein Mädchen auch in einem fremden Haushalt thätig sein und dort seine Verköstigung und Verpflegung haben, mag es in irgend einem anderen Berufszweige stehen und in der elterlichen Familie oder im Kost- und Wirthshaus seinen leiblichen Unterhalt finden, so kann doch in jedem Moment der Fall an es herantreten, daß ein Mann ihm die Hand bietet und daß es sich verehelichen und ein Hauswesen führen soll; und dann ist es ein Unglück, wenn erst rasch gelernt werden soll, eine ordentliche Suppe und einen ordentlichen Kaffee zu kochen. Deshalb soll das Mädchen vorher schon, und zwar womöglich schon in der Schule oder im Anschluß an dieselbe, die Fähigkeit erworben haben, ein Hauswesen zu führen. Und eine große Anzahl dieser Mädchen muß auch in der Lage sein, für sich selbst ihren kleinen Haushalt zu besorgen: sie muß für sich waschen und flicken können und muß wissen, wie es in einer ordentlichen Haushaltung auszusehen hat. Deswegen habe ich in meinem Referat, um auch in dieser Richtung eine Grenze zu ziehen, die Behauptung ausgesprochen und halte diese Behauptung aufrecht:

> Möglich für alle Gruppen ist eine ziemlich gleichmäßige hauswirthschaftliche Ausbildung gewiß alsdann, wenn man unter „Ausbildung“ nicht gerade vollendete Meisterschaft in der Haushaltungskunst, sondern den Mindestumfang derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten versteht, welche unbedingt erforderlich sind, um mit den in einzelnen Fällen zur Verfügung stehenden Mitteln ein nicht über den Kreis normaler Familienverhältnisse hinausgehendes Hauswesen nach gesunden Grundsätzen zu führen und den Hauptpflichten einer Hausfrau gerecht zu werden.

Ich glaube, daß in der von mir bezeichneten Weise das Thema wohl genügend begrenzt ist.

Verehrte Damen und Herren, was nun die Frage des Bedürfnisses nach hauswirthschaftlicher Vorbildung der Mädchen anlangt, so heißt es doch an unserer ganzen Gesellschaftsordnung und an den Grundlagen des deutschen

Familienlebens rütteln, wenn man sagt, es sei nicht nöthig, daß alle Frauen, daß insbesondere auch die Frauen der höheren Stände eine solche hauswirthschaftliche Ausbildung, wie wir sie erstreben, erhalten. Wir wissen ja, welche Anschauungen und Prätensionen auf diesem Gebiete innerhalb der Frauenwelt sich geltend machen. Viele schreien nach Emanzipation und wollen mitwählen bei den öffentlichen Wahlen und öffentliche Aemter bekleiden: viele andere sagen: es sei der gebildeten Frau nicht würdig, in Haus und Küche selbst zu wirthschaften und eigens zu kochen, sie halten das für eine förmliche Herabwürdigung der Frauen und glauben — wie ich schon andeutete —, sie sollten zurückversetzt werden in frühere unwürdige Zustände. Wir werden aber, mag auch geschrieben und gesagt werden, was da wolle, nimmermehr darüber hinauskommen — und das muß gerade heutigen Tages unserem weiblichen Geschlechte eingeprägt werden —, daß die Frau die Herrin und Führerin des Hauswesens ist und daß sie, während der Mann draußen oder im Hause dem Beruf obliegt, für diesen Zweig des häuslichen und ehelichen Lebens vollständig einzustehen hat. Mag sie auch in der glücklichen Lage sein, sich Dienstboten zu halten, soviel sie will, so soll sie wenigstens verstehen, die Dienstboten nicht bloß richtig zu überwachen, so daß der Mann und sie selbst nicht von den Dienstboten betrogen und — wie man zu sagen pflegt — über den Löffel barbiert werden; nein, ich behaupte, sie muß auch genügend hauswirthschaftlich gebildet und in der Lage sein, ihren besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend die Dienstboten anzuleiten und zu unterrichten. Und ich meine, daß es gerade einer gebildeten Frau außerordentlich schön ansteht, wenn sie neben geistiger Beschäftigung — und darin soll sie ja nicht zurückbleiben — vor allem in dem häuslichen Berufe arbeitet und wenn sie es versteht, das deutsche Haus und das deutsche Familienleben zu dem zu machen, was es sein soll (Bravo!), zu einer Stätte echter Geistes- und Gemüthsbildung, echter Kultur und Gesittung. Und wenn die Sache wirklich so stünde, daß beides nicht zu vereinbaren wäre, daß das geistige Leben auf der Höhe der Zeit nicht mehr zu vereinbaren wäre mit der praktischen Thätigkeit, wenigstens nicht in dem Maße, wie es heute gewünscht wird, dann müßte meines Erachtens die praktische Ausbildung der Frau in dem Vordergrund stehen. Wenn das vielleicht aus meinem Munde, aus dem Munde eines Mannes, etwas hart klingt, so will ich Ihnen in ganz wenigen Worten sagen, was eine leider nicht mehr lebende deutsche Frau, Fräulein Luise Büchner, in ihrem vortrefflichen Buch „Die Frauen und ihr Beruf“ über diesen Punkt geschrieben hat. Sie sagt:

> „Es fällt uns schwer, es niederzuschreiben, und doch muß es offen ausgesprochen werden: wenn wir durchaus wählen müßten zwischen geistiger und praktischer Ausbildung der Frau und es hinge von dieser Frau, wie es so oft der Fall ist, das Wohl und Wehe der Familie ab, wir wählten unbedingt das letztere; denn der Geist muß ja doch vergehen unter dem Schmutz und Drangsal der Alltäglichkeit, wenn eine weise ordnende Hand diese nicht fernhalten kann, während ein reinlicher, freundlicher Haushalt wenigstens das Eindringen des Geistes von außen her zuläßt. Nur dem

materiellen Wohlsein kann das geistige Behagen entspringen. Es wird also für das junge Mädchen des Mittelstandes, von rein praktischer Seite aus betrachtet, viel nothwendiger sein, daß sie die ganze Stufenleiter der häuslichen Beschäftigungen gründlicher erlerne als die Scala auf dem Piano, daß sie eher zu kochen als in fremden Zungen zu reden wisse, besser ein Hemd zu nähen als eine feine Stickerei zu fertigen verstehe. Aber" — setzt Fräulein Büchner hinzu — „diese ausschließliche Wahl zwischen dem einen und dem anderen sollte nicht mehr nöthig sein; die beiden Elemente, welche sich scheinbar in die Welt theilen, sollen sich in der Frau friedlich vereinigen und dem täglichen Leben die Krone der Schönheit erobern."

Ich glaube, schöner und treffender kann die Vereinigung geistiger, ästhetischer und praktischer Bildung gar nicht ausgedrückt werden, als es an dieser Stelle geschehen ist.

Nun wendet man freilich ein: das seien nur schöne Ideale, das laute alles schön auf dem Papier, sei aber im praktischen Leben nicht durchzuführen. Es ist nicht wahr, verehrte Versammlung! es ist durchzuführen, und es wird, Gott sei Dank! im deutschen Vaterlande noch in Tausenden und Tausenden von Familien unser Ideal verwirklicht. Es giebt Tausende von Familien, wo die Frau eine hochgebildete ist, vollständig auf der Höhe der Zeit steht und auch den Aufgaben der Familie und des Haushalts vollständig gewachsen ist. Aber wie steht es in den niederen Volksklassen, in den ärmeren Schichten der Bevölkerung? Man sagt: Da geht es nun gar nicht; um so ein Hauswesen zu führen, wie es als Ideal hingestellt wird, dazu gehören viel größere Mittel, bedeutende Geldmittel. Ich sage: auch in unseren niederen Klassen, insbesondere in unserem Arbeiterstande, giebt es noch eine große Anzahl von Familien, in denen das Ideal der Frau, wenn auch, namentlich was die geistige, was die ästhetische Bildung betrifft, nicht in dem Maße wie in den höheren Ständen, aber doch das Ideal einer tüchtigen Arbeiterfrau vollständig erreicht wird; und alle die, welche mit der Armenpflege und überhaupt mit den niederen Klassen der Bevölkerung zu thun haben, werden mir zustimmen, wenn ich sage: man trifft noch eine erfreuliche Anzahl solcher Familien. Ich, der ich z. B. in Darmstadt hier und da die Wohnungen der von der Stadt unterstützten Armen besuche, ich komme bei solchen Gelegenheiten in Wohnungen unterstützter und nicht unterstützter Leute, wo ich sagen muß, es ist eine Freude, wie sauber und ordentlich es da aussieht und zugeht. Und das beruht auf der Thätigkeit der Frau; und wenn die Frau die Wohnung rein und schön und freundlich zu machen weiß, dann ist auch der Mann gewöhnlich ein tüchtiger Mann, der stolz ist auf sein Weib und eine Ehre darin sucht, für seine Familie ordentlich zu sorgen. Aber eine große Anzahl fällt leider unter diese Kategorie nicht; es giebt eine ganze Zahl von Familien der arbeitenden Klassen, in denen durch die leichtfertige allzu frühe Heirath in Verbindung mit der hauswirthschaftlichen Unfähigkeit der Frau die Grundlagen zum Verderben gelegt sind. Derartige Ehen kommen vielfach zu stande unter der Thatsache, daß eine große Anzahl von Mädchen schon frühzeitig in die Fabrik oder Werkstätte wandern

müssen, daß sie nun zu Haus nichts lernen, die Mutter auch vielleicht gar nicht im stande ist etwas zu lehren, weil sie selbst nichts versteht oder vielfach selbst außerhalb der Familie beschäftigt ist; da kommt denn auf einmal infolge von Bekanntschaften in den Fabriken und Werkstätten die so einladende Heirathsgelegenheit heran, da werden ohne viel Ueberlegung Ehen geschlossen. Es geht auch eine Zeit lang, es geht, solange die Familie nur aus zweien besteht, die beide arbeiten können und Geld verdienen; aber wenn das aufhört, wenn die Familie sich vermehrt, wie dann? Da können die Vereine — wie z. B. bei uns in Darmstadt die Damen der Heidenreich-Siebold-Stiftung, die sich mit der Pflege kranker Wöchnerinnen beschäftigen — erzählen, welchen Zuständen da begegnet wird. Da weiß die Mutter noch gar nicht, was das Kind, wenn es auf die Welt kommt, bedarf an Kleidung, an Nahrung, an Pflege; es fehlt am allernothwendigsten, an Windeln und an Kleidungsstücken. Und ist nun gar die Frau längere Zeit krank, hört ihr Verdienst auf und der Mann findet im Hause keine ordentliche Kost und Pflege, da führt ihn, vielleicht gegen seine Neigung, der Weg ins Wirthshaus, und nun erwächst ein Uebel aus dem andern. In einer großen Mehrzahl der Fälle ist die Fabrikarbeit die Wurzel des Uebels. Denn ich frage: wenn die Frau von Morgen bis Abend auf die Arbeit gehen muß, was wird dann den Tag über aus den Kindern? Und da wissen die Lehrer Zeugniß davon abzulegen, daß diese Kinder, deren Eltern außerhalb des Hauses arbeiten, mehr als alle anderen mit Krankheiten und Gebrechen behaftet sind, mit Blutarmuth, krummen Rücken, allen möglichen Leiden, die aus schlechter Ernährung und Pflege hervorgehen. Und betrachten Sie einmal das Loos so eines unglücklichen Mannes — ich möchte ihn so nennen —, der in schwerer körperlicher Arbeit, etwa in einer Maschinenfabrik, vom Morgen bis in die Nacht hinein arbeiten muß! Der kommt nun nach Haus, er findet zu Haus ein unglückliches Heim, er findet es nicht reinlich, nicht wohnlich, nicht behaglich, er findet keine rechte Kost, es ist entweder gar nicht gekocht oder was ihm vorgesetzt wird, das taugt nicht, es ist schlecht zubereitet; im Haus vielleicht abends noch Unfrieden, das Gezänk ungezogener Kinder, die Vorwürfe einer Frau, der alles zu gering ist, was für den Haushalt gegeben wird — ist das nicht ein schreckliches Geschick eines solchen armen Menschen? Und was thut er dann in einem solchen Falle? Er weiß in der Nähe ein Wirthshaus, wo er Betäubung für seine Verstimmung und wo er auch Berufs- und Leidensgenossen findet. Das Ende vom Lied, das kennen wir alle. Es kommen mir Fälle vor, da kommt die Frau und sagt: Mein Mann lebt nicht mehr mit mir, er ißt im Wirthshaus, er kommt nicht mehr nach Hause, ich habe nicht mehr genügende Mittel, um für mich und die Kinder zu sorgen. Erst vor acht Tagen kam mir ein solcher Fall vor. Da habe ich mir den Mann kommen lassen, um ihn zur Rede zu stellen, und er sagte mir: Ich *kann* mit meiner Frau nicht mehr leben, sie sorgt für nichts, die Wohnung ist in schmutzigem Zustande, ich kriege nichts gekocht; wenn ich arbeiten soll, muß ich auch ordentlich leben, und da *muß* ich ins Wirthshaus gehen. Ich will Ihnen einen anderen Fall mittheilen, der sehr charakteristisch ist. Aus Anlaß meiner Arbeit habe ich auch mit einzelnen Fabrikherren gesprochen, und da sagte mir einer: Ich habe zwei

Arbeiter mit gleicher Familienzahl und gleichen Lohnsätzen; in beiden Familien herrscht kein Mißgeschick, ist keine Krankheit vorhanden gewesen; der eine Mann trägt wöchentlich von seinem Lohn so und so viel auf die Sparkasse und sammelt sich nach und nach ein schönes Kapitälchen; und der andere liegt mir Woche für Woche vor den Ohren, will Vorschüsse haben und wird ausgepfändet und aus der Wohnung exmittirt. Das Ende ist in solchen Fällen in der Regel das Armenhaus, sei es für die Frau oder für die Kinder oder für alle zusammen. Und ist einmal die erste Scham überwunden, dann geht es mit Riesenschritten abwärts.

Deshalb, verehrte Versammlung, brauche ich zur Rechtfertigung des ersten Satzes, den ich aufgestellt habe, kein weiteres Wort mehr zu verlieren; ich glaube, Sie stimmen alle überein, daß die hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen in massenhaften Fällen auch den allermindesten Anforderungen nicht genügt, daß ihr Mangel nicht allein die schwersten Nachtheile für die Familie selbst, sondern auch für den Staat, für die Gemeinden, überhaupt für das öffentliche Wohl mit sich bringt und daß es deshalb dringend geboten erscheint, nicht bloß mit Vereinsthätigkeit, mit Vereinsmitteln, mit freiwilliger Liebesthätigkeit einzuschreiten, sondern daß, wenn das Uebel mit der Wurzel ausgerottet werden soll, mit der Schärfe des Gesetzes eingeschritten werden muß. Meine Herren, das lautet vielleicht hart und despotisch; aber es giebt eine Art von Despotie, die vollkommen gerechtfertigt ist und die allein die Welt weiter bringt: das ist der Zwang zur Bildung, welche ja die wichtigste Grundlage jeder Freiheit ist. Wer sie sich nicht aus eigenem Bedürfniß, aus eigener Initiative aneignen, gleichwohl aber mitleben und mitwirken will im Staat und im öffentlichen Leben, den soll man dann zur Bildung zwingen; und hierzu hat der Staat das Recht aus denselben Gründen, aus welchen er den Schulzwang, den Zwang zu Feuer- und Krankenversicherungen und andere zwingende Maßregeln segensreich wirkend eingeführt hat. Und das gilt nicht bloß von den Männern, sondern auch von den Frauen. Es ist kein Grund ersichtlich, für diese eine Ausnahme zu machen.

Meine verehrten Damen und Herren, fragen wir uns nun: was geschieht denn nun heutzutage eigentlich, um für die hauswirthschaftliche Bildung der Mädchen zu sorgen? Daß die Familie in sehr zahlreichen Fällen gar nichts thut, das habe ich Ihnen ja wohl genugsam nachgewiesen; in der großen Mehrzahl der Familien wird geradezu alles, was zu thun nothwendig wäre, versäumt, weil es die Eltern selber nicht verstehen oder weil sie nicht wollen oder weil sie infolge der besonderen Verhältnisse eben nicht können. Fragen wir weiter: was thut denn nun die öffentliche Fürsorge, insbesondere die Schule? Wir müssen doch anerkennen, daß das erforderliche Maß von hauswirthschaftlicher Vorbildung den Mädchen nicht anfliegt, daß es sich auch nicht forterbt, wenn die Mutter wirklich eine tüchtige Frau ist, sondern daß es durch Unterricht, durch Belehrung und durch praktisches Beispiel gelernt und eingeübt werden muß. Unsere Mädchenschulen — ich glaube, man kann wohl sagen, die Volksschulen in ganz Deutschland — haben nun allerdings, sei es durch Gesetz oder durch Ortsstatut, den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten als obligatorischen Gegenstand eingeführt, und diese Thatsache

betone ich eben schon gegenüber allen denjenigen, die sagen: der hauswirthschaftliche Unterricht habe mit der Volksschule nichts zu thun, in dieser solle bloß allgemeine Bildung betrieben werden, — während man doch den obligatorischen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten mit Rücksicht auf den demnächstigen Beruf der Frau in den Unterricht eingeschoben hat. Aber ich glaube, ich irre nicht — man kann sich darüber ja auch aus anderen Theilen Deutschlands aussprechen —, daß es nicht überall mit dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten richtig und gut bestellt ist. Soweit meine Erfahrung reicht, wird der Unterricht auf dem Lande und in den kleineren Städten zwar getrieben, aber leider vielfach in ganz unsystematischer Weise. Da werden ungeübte Lehrerinnen genommen, die häkeln nnd sticken und sehr schöne Geldbeutel und Pantoffeln machen können — (Heiterkeit); aber damit ist der eigentlichen Aufgabe nicht gedient. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten muß von unten herauf ein durch und durch systematischer sein und muß sich erstrecken auf alle diejenigen Gegenstände, welche die Mädchen und Frauen der niederen Stände im Leben am meisten brauchen. Er muß sich erstrecken von der ersten Masche des Strumpfes und vom ersten Nadelstich bis zu der Stufe, wo ein Hemd gefertigt, wo ein Kleidungsstück gut geflickt und reparirt wird. Wir in Darmstadt haben es, Gott sei Dank! durchgeführt; der Aliceverein für Frauenbildung und Erwerb sorgt in unserem ganzen Großherzogthum Hessen, was allerdings nicht sehr groß ist, für tüchtige Handarbeitslehrerinnen. Sie werden in langdauernden Kursen ausgebildet, sie müssen ein vollständiges Examen machen, und wir in der Stadt Darmstadt stellen keine Handarbeitslehrerin an, die nicht mit einem guten Examenzeugniß des Alicevereins kommt. Ich weiß nicht, ob hier im Großherzogthum Baden, wo der Frauenverein so außerordentlich viel leistet, wo insbesondere Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin in hochherzigster, fürsorgender Weise vorangeht, ähnliche Einrichtungen bestehen. (Zuruf von anwesenden Damen: Es ist auch bei uns der Fall!) Aber es muß darauf bestanden werden, daß eine solche Organisation des Handarbeitsunterrichts auch auf dem Lande durchgeführt wird. (Wiederholter Zuruf.) In dieser Hinsicht ist es bei uns noch etwas schwach bestellt. Ich betone hier noch etwas weiteres, gerade zu unserem Gegenstand Gehöriges: die Handarbeitslehrerin soll nicht bloß befähigt sein, guten Handarbeitsunterricht zu geben, sondern sie muß auch dasjenige Quantum allgemeiner Bildung besitzen, welches nöthig ist, um in erziehlicher Richtung auf die Mädchen eine tüchtige Einwirkung zu üben. Sie wird, wenn sie dies versteht, auf die Mädchen mehr einwirken können als viele Lehrer.

Abgesehen vom Handarbeitsunterricht geschieht nun in den Mädchenschulen, soweit meine Erfahrung reicht, — wenn ich irre, bitte ich, mich zu korrigiren — für die hauswirthschaftliche Vorbildung der Mädchen gar nichts. Staat und Gemeinde, welche doch der Bildung der männlichen Jugend so schwere Opfer bringen und dieselbe auf den zukünftigen Beruf vorzubereiten suchen, thun auf dem Gebiete der hauswirthschaftlichen Ausbildung der Mädchen mit wenigen Ausnahmen bis jetzt nichts, und ich habe, solange ich mich um Schulen bekümmert habe, — nach unserer Schulverfassung bin ich Vorsitzender des Schulvorstandes und muß mich darum kümmern — nie be-

greifen können, wie man an denjenigen Orten, die groß genug sind, um die Schulen für Mädchen von den Knabenschulen zu trennen, dazu hat kommen können, den ganzen Lehrplan für Knaben und Mädchen nach einer vorzugsweise für Knabenbildung eingerichteten Schablone einzurichten. Warum ist denn eigentlich die Schule da? warum wird denn Unterricht ertheilt? Doch nicht bloß, um zu unterrichten, nicht bloß der Schule und Lehrer wegen, sondern des demnächstigen Lebensberufs wegen. In der Schule soll die Grundlage gelegt werden für den demnächstigen Beruf, und das führen wir ja doch bezüglich der Knaben aus in den niederen und in den höheren Schulen. Nun frage ich: ist denn alles das, was man die Knaben in den Schulen lehrt und lehren muß, nothwendig und nützlich für die Mädchen? Bei weitem nicht! Ich nehme, wenn auch alle Pädagogen und Lehrer laute Einsprache erheben, keinen Anstand zu sagen: es wird in unseren Volksschulen eine Masse von Zeug getrieben, was den Mädchen im späteren Leben gar nichts nützt (Bravo!), was sie, wenn sie ein halbes Jahr aus der Schule heraus sind, gar nicht mehr wissen, auch gar nicht mehr nöthig haben, Dinge, die auch zur allgemeinen Bildung, insbesondere zu derjenigen allgemeinen Bildung, wie wir sie für die niederen Volksklassen wollen, absolut gar nicht gehören. Ich muß sagen, ich habe schon manchmal in städtischen und ländlichen Volksschulen mein blaues Wunder gehört! Da mußte ich z. B. einmal hören, wie ein Lehrer sich damit quälte, aus 12—13 jährigen Kindern die Ursachen der einzelnen punischen Kriege herauszuexaminiren. (Heiterkeit.) Nun frage ich Sie: was soll denn das nützen? Ich habe damals dem Lehrer gesagt: Wenn ich examinirt würde, ich wüßte diese Dinge selbst nicht mehr genau, und sie sind mir auch ganz einerlei. (Heiterkeit.) Und was wird in vielen anderen Unterrichtsgegenständen getrieben! Z. B. im Rechnen. Da habe ich einmal gehört, wie Kinder, die ihr Lebtag kein Werthpapier zu sehen bekommen, mit den schwersten Kursberechnungen geplagt wurden. (Heiterkeit.) Ist denn das nicht ungeheuerlich?

Ich sage — und stimme darin vollständig überein mit dem, was unser Herr Vorsitzender in dieser Beziehung schon gesagt hat: es muß auf den späteren Lebensberuf schon in der Volksschule mindestens einige Rücksicht genommen werden, und man soll, ohne die Allgemeinbildung, richtig erfaßt und richtig definirt, zu schmälern, dem Unterricht in der Mädchenschule von vornherein eine bestimmte Richtung auf das spätere Leben geben. Und das kann man einrichten, ohne zum Nachtheil der Allgemeinbildung den Lehrplan der Schule in wesentlichen Punkten zu ändern. Ich bitte daran festzuhalten, daß ich in meinem schriftlichen Referat ausdrücklich gesagt habe: man brauche zunächst am allgemeinen Lehrplan in der Volksschule nichts zu ändern, könne aber doch für die einzelnen Unterrichtsgegenstände, z. B. Lesen, Aufsatzschreiben, Rechnen, Naturkunde und Naturlehre Lehrstoffe wählen, die auf den demnächstigen Beruf Bezug haben und in denen zugleich eine Vorbereitung für den demnächstigen Beruf geschaffen werden kann. Ich gehe aber noch einen Schritt weiter, indem ich sage: ohne die Allgemeinbildung zu beschränken, kann man einzelne Unterrichtsstoffe so beschränken, daß auch die eigentlichen Anfänge des hauswirthschaftlichen Unterrichts in der Mädchenschule getrieben werden können. In meinem Referat erwähne ich eine Anzahl

von Unterrichtsgegenständen und habe dort Andeutungen gegeben, in welcher anderen Weise, als heute geschieht, dieselben behandelt werden sollten. Ich verweise auf meine schriftlichen Ausführungen und beschränke mich hier nur auf einige Beispiele. — Betrachten wir z. B. den Unterricht in der biblischen Geschichte. Was werden mitunter für Dinge unter dem Namen der „biblischen Geschichte" gelehrt und in einzelnen Lehrbüchern erzählt! Dinge, von welchen man Mädchen überhaupt nichts wissen lassen sollte, von denen man überhaupt in anständiger Gesellschaft nicht reden darf! Denken Sie an König David, der den Urias todt schlagen läßt, um zu seinen vielen Weibern auch noch dessen Weib zu heirathen, und der doch ein Mann sein soll nach dem Herzen Gottes! Was muß da das Kind für eine Vorstellung bekommen von der göttlichen Gerechtigkeit! Ich will die Religion in der Schule nicht beschränken; im Gegentheil, gerade den Mädchen soll schon in der Schule eine möglichst tiefe religiöse und sittliche Vorbildung gegeben werden; eine solche schafft man aber weder durch Auswendiglernen von Gesangbuchsversen und Katechismusphrasen noch mit solcher Art biblischer Geschichten, wie ich sie erwähnt habe.

Das Lesen sollte stattfinden auf Grund eines für die Mädchenschule besonders eingerichteten Lesebuchs, in welchem unter verschiedenen Kapiteln die obersten Grundsätze jeder Hauswirthschaft, wie sie mein Bericht sub I 4 aufführt, in ansprechendster Weise dargestellt werden könnten. Ich habe in meinem Referat gesagt: wenn kein solches Lesebuch existirt, dann sollen es sachverständige Leute machen. Ich habe, obgleich ich kein Lehrer bin, auch auf dem Gebiet der Lesebücher ziemlich viel Erfahrungen gemacht. Im Großherzogthum Hessen hatte man vor zehn Jahren noch kein ordentliches Lesebuch; Schulrath Stoy von Jena, ein leider nicht mehr lebender, von mir hochverehrter Freund, hatte über die Bedeutung des Lesebuchs und über den Mangel an guten Lesebüchern einen Vortrag gehalten; und als man ihn nachher fragte: Warum machen Sie denn keins? — da erwiderte er: Ich weiß wohl, wo mich der Schuh drückt, aber ich bin doch kein Schuhmacher. Und da sind in kurzer Zeit so viele Lesebücher gemacht worden, daß man sich gar nicht mehr vor denselben zu schützen weiß. (Heiterkeit.) Sollte es denn nicht möglich sein mit Einsicht und gutem Willen, auch für die Mädchenschulen Lesebücher zu machen, für welche die Lesestoffe so gewählt sind, daß sie zur Vorbildung dienen können für den künftigen häuslichen Beruf?

Gerade so verhält es sich mit dem Aufsatzschreiben und Rechnen, Unterrichtsgegenständen, welchen doch mit Leichtigkeit und bestem Erfolg eine praktische Richtung auf die hauswirthschaftliche Thätigkeit der Frau gegeben werden kann. Dasselbe gilt, wie ich kaum hervorzuheben brauche, von der Naturkunde und Naturlehre.

Und nehmen Sie andere Unterrichtsgegenstände: Geschichte, Geographie, namentlich die letztere! Da werden die Kinder gepeinigt mit den Gebirgen und Flüssen von Asien, Amerika und Afrika — und wenn man sie nach ihrer weiteren und engeren Heimat fragt, wissen sie oft wenig Bescheid! Da sollte man doch den unnützen Quark hinauswerfen und dem Unterricht diejenige praktische Richtung geben, wie sie mein Bericht beschreibt.

Hochgeehrte Versammlung! Sie finden in meinem Referat eine mehrere Seiten große Zusammenstellung von öffentlichen und privaten Anstalten und Einrichtungen, welche die hauswirthschaftliche Vorbildung der Mädchen zum Zweck haben. Von auswärtigen Staaten hatte ich nur die Schweiz genannt, weil mir von dort das Material zur Disposition stand, während dies für Frankreich, England, Amerika nicht der Fall war. Ich habe es deshalb mit Freude begrüßt, als Herr Dr. Kamp zur Ergänzung meines Referats in einem Aufsatz im „Nordwest" eine Uebersicht über diejenigen Einrichtungen gegeben hat, welche in diesen von mir genannten auswärtigen Staaten bereits bestehen. Die Schweiz hat angefangen Staatssubventionen zu geben für die Gründung von Fortbildungsschulen für Mädchen; die sehr rührige „gemeinnützige Gesellschaft" in der Schweiz hat bereits im Jahr 1880 eine besondere Kochschulkommission gebildet und eine Anstalt für Ausbildung von Lehrerinnen für Haushaltungskunde und Kochkunst ins Leben gerufen. Seit neuerer Zeit entfaltet eine Kommission der Gesellschaft eine sehr rührige Thätigkeit auf unserem Gebiet. Die „Oekonomische Gesellschaft" des Kantons Bern gründete schon im Jahre 1886 ländliche Haushaltungsschulen und findet Nachahmung auch in anderen Kantonen. Als mein Referat bereits im Druck war, erhielt ich Kenntniß von der eigenthümlichen Erscheinung der schweizerischen Wanderkochkurse. Laut eines mir vorliegenden gedruckten Berichts soll ein solcher Kursus nur zehn Tage dauern, es ist mir aber nicht recht erklärlich, wie man in so kurzer Zeit Tüchtiges fertig bringen kann, namentlich wenn auch theoretischer Unterricht daneben ertheilt werden soll. — Der Schweiz ist dann sehr bald mit der öffentlichen Staatssubvention das Großherzogthum Baden nachgefolgt, wie man ja in Deutschland überhaupt seit Jahrzehnten gewohnt ist, daß auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens das Großherzogthum Baden vorangeht und mustergültige Einrichtungen bietet. Ich hoffe, daß andere deutsche Staaten bald nachfolgen. — Ich habe weiter eine ganze Reihe von Einrichtungen erwähnt, die theils von Gemeinden ins Leben gerufen worden sind, theils von Gemeinden subventionirt werden; sie alle aufzuzählen ist unmöglich — Sie haben ja meinen gedruckten Bericht und können sich daraus unterrichten. Weiter giebt es dann eine ganze Anzahl von Einrichtungen, welche von einzelnen ins Leben gerufen worden, insbesondere von Arbeitgebern, von Fabrikanten. Ich muß aber zu meinem Bedauern sagen, daß die Zahl der Einrichtungen, die aus der freien Initiative der Arbeitgeber hervorgegangen sind, bis jetzt außerordentlich gering ist. Es ist zu beklagen, daß in Städten, die vorzugsweise Fabrikstädte sind, mitunter selbst die reichsten Fabrikanten für unsere Sache weder Hand noch Fuß rühren und keinen Groschen dazu geben, während andere mit der größten Opferwilligkeit vorangehen. Ich habe an der Spitze dieser Einrichtungen als leuchtendes Beispiel erwähnt die große Lederfabrik von Cornelius Heyl in Worms, welche Firma ca. 2800 Arbeiter beschäftigt und einen beträchtlichen Theil ihres Reingewinns lediglich dem Wohle ihrer Arbeiter opfert. Da finden sich Strickschulen, Kochschulen u. s. w., in denen die Mädchen unterrichtet werden, ohne daß ein Pfennig dazu gezahlt wird; ja es werden noch Prämien u. s. w. dazu gegeben. Ich habe in meinem Bericht eine ganze Reihe von Fabriken genannt, in welchen ähnliche von den

Fabrikanten gegründete Einrichtungen segensreich bestehen, halte es aber für meine Pflicht, hier noch einer besonders zu gedenken: das sind die chemischen Fabriken von Heyl in Charlottenburg. Die Frau Kommerzienrath Heyl — ich bedaure sehr, daß sie nicht anwesend ist — hat in der Errichtung eines Jugendheims für die Kinder ihrer Fabrikarbeiter eine Anstalt werkthätiger Menschenliebe ins Leben gerufen, wie man sie edler und schöner gar nicht finden kann.

Mit der in meinem Bericht enthaltenen Aufzählung von Anstalten und Einrichtungen, welche dem Zweck hauswirthschaftlicher Bildung der Mädchen dienen, habe ich zweierlei beweisen wollen: einmal, daß in weitgehenden Kreisen ein tiefes Bedürfniß nach solchen Einrichtungen empfunden wird; und zweitens, daß man sie auch schaffen kann, wenn man nur den guten Willen und selbstverständlich auch das Geld dazu hat, welches übrigens nach meinen Erfahrungen gar nicht schwer aufzubringen ist. Ich habe schon sehr häufig die Erfahrung gemacht, daß wenn man für solche Zwecke Geld braucht, dasselbe immer auf der Straße liegt; man muß nur die Leute richtig anfassen. Ich habe aber ferner nachweisen wollen, daß es vollkommen richtig steht, was in dem Schreiben Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta ausgedrückt ist: daß auf diesem Gebiete dermalen planlos und ohne System gearbeitet wird. Nicht nur die Art und der Zweck der Anstalten, welche bis jetzt errichtet worden sind, ist in den einzelnen Städten sehr verschiedenartig, sondern es wird auch nach ganz verschiedenen Grundsätzen verfahren. Manche bestehen darauf, daß in den betreffenden Schulen wenigstens ein kleines Schulgeld bezahlt werde; andere machen die Schulen ganz unentgeltlich; kurz, die Einrichtungen sind durch und durch verschieden, es liegt nirgends ein einheitliches System zu Grunde. Das ist ein Schaden für die ganze Angelegenheit, die deshalb einer möglichst durchgreifenden allgemeinen Regelung bedarf.

Hochgeehrte Versammlung! Ich glaube, wir alle, wie wir hier sitzen, haben keinen Zweifel, daß auf dem Gebiet der hauswirthschaftlichen Ausbildung der Mädchen, insbesondere derjenigen aus den ärmeren Volksklassen, schwere Mängel und Mißstände bestehen, — und da wirft sich denn die Frage auf: wie kann und soll dem Uebel abgeholfen werden? Als ich die vortreffliche Schrift des Herrn Dr. Kamp über Fortbildungsschulen für Mädchen gelesen habe, in der ja die Mißstände und die sozialen Uebel, die daraus erwachsen, so trefflich geschildert sind, da habe ich anfänglich geglaubt: Herr Dr. Kamp komme schließlich entweder zu einer Verlängerung der Schulzeit um ein Jahr, vielleicht auch zum Hineinziehen hauswirthschaftlichen Unterrichts in die oberste Volksschulklasse, oder zu dem Verlangen nach obligatorischen Fortbildungsschulen für Mädchen, wenn auch nicht allgemein, so doch wenigstens für die Fälle, in welchen die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse es nöthig oder wünschenswerth machen. Zu solchen Forderungen kommt aber Herr Dr. Kamp nicht. Herr Dr. Kamp will zwar Fortbildungsschulen für Mädchen errichtet und — wenn ich ihn richtig verstehe — auch öffentliche Mittel herangezogen haben; allein er sagt uns nicht, wie nach seiner Ansicht durchgreifend geholfen werden kann, wer an den einzelnen Orten die Schulen schaffen, leiten und bezahlen soll und wie sie zu einem Gemeingut aller ärmeren Mädchen gemacht werden sollen. Ich habe deshalb in meinem Bericht be-

stimmte Vorschläge gemacht, die ich eingangs meines Vortrags verlas. Zunächst will ich die hauswirthschaftliche Heranbildung der Mädchen bewerkstelligt haben durch die Familie, und um dies zu ermöglichen, schlage ich vor: Ausschluß der Kinderarbeit in Fabriken und Werkstätten bis zum vollendeten 14. Lebensjahre und entsprechende Beschränkung der Frauenarbeit, so daß die Frau sich der Familie und Kindererziehung widmen kann. Sodann aber will ich dem Unterricht in der Volksschule für Mädchen, in der Auswahl der Lehrbücher, Lehrstoffe und in der Unterrichtsart eine auf das demnächstige Leben berechnete praktische Richtung gegeben und, anschließend an die Volksschule und als einen Bestandtheil des öffentlichen Unterrichts, die obligatorische Fortbildungsschule für Mädchen eingeführt haben.

Verehrte Damen und Herren, ich weiß, daß, wenn man von obligatorischen Fortbildungsschulen spricht, manche ein gewisses Gruseln bekommen. Man hat es vielfach für ganz unmöglich gehalten, obligatorische Fortbildungsschulen für die männliche Jugend nutzbringend durchzuführen, wie es im Großherzogthum Hessen und in einigen anderen kleineren Staaten schon seit Jahren geschehen ist. In Erkenntniß der Unzulänglichkeit der Bildung, wie sie die Volksschule schafft, machte unser Schulgesetz von 1874 die Fortbildungsschule für Knaben vom 14. bis zurückgelegtem 17. Lebensjahre obligatorisch. In Darmstadt z. B. unterrichten wir in den Monaten Oktober bis April von 7 bis 9 Uhr an vier Abenden in der Woche. Anfangs waren die Schwierigkeiten groß, überall stieß man auf Widerspenstigkeit und Renitenz, am meisten bei den Eltern, Arbeitgebern, Handwerksmeistern und Fabrikherren. Aber, meine Herren, mit dem Widerstand war es bald aus; wie die Leute erst einmal den Ernst des Gesetzes erkannt, wie sie gesehen haben, daß die schulschwänzenden jungen Leute nöthigen Falles durch Schutzmänner geholt wurden — und wir haben sie anfänglich zu Dutzenden holen lassen —, da war mit einem Male aller Widerstand zu Ende, und jetzt ist die Fortbildungsschule ein anerkannt segensreiches Institut. (Sehr gut!) Wir brauchen schon seit Jahren keine Schutzmänner mehr, wir brauchen auch keine strengen Schulstrafen, — es genügt in der Regel ein Verweis oder vielleicht einmal eine Stunde Arrest oder zwei — (Heiterkeit), die Jungen sind in der großen Mehrzahl manierlich und ordentlich, und die unentschuldigten Schulversäumnisse sind fast um die Hälfte geringer als in der Volksschule.

Allerdings gehört zur Herstellung einer tüchtigen Fortbildungsschule zweierlei, was meines Erachtens auch für Mädchenfortbildungsschulen erforderlich ist, —: einmal darf man die Lehrer nicht alleinstehen lassen, es muß vielmehr noch eine starke behördliche Autorität hinter ihnen stehen, die sich nicht fürchtet und sich nicht genirt, wenn nöthig auch mit der ganzen Strenge des Gesetzes einzuschreiten; es gehören zweitens dazu besonders geeigenschaftete Lehrer. Es giebt Lehrer, die vorzüglich in der Volksschule, in der Fortbildungsschule aber nicht zu brauchen sind. Wo aber die Knaben sehen, daß der Lehrer ein warmes Herz für sie hat, daß er mit Lust und Liebe an seine Arbeit geht, daß er nicht bloß unterrichtet der zwei Mark wegen, die er für die Stunde bekommt, sondern um des Wohles der jungen Menschen willen, da geht es auch mit der Schulzucht sehr leicht, da kommen nur wenige Klagen über Unbotmäßigkeit vor. Und daß etwas Tüchtiges geleistet

wird, auch darüber besteht kein Zweifel mehr. Es wird dasjenige, was in der Schule versäumt ist, in der Fortbildungsschule recht tüchtig nachgeholt, das in der Schule Gelernte wird befestigt und erweitert; es wird namentlich Rücksicht genommen auf die Fachbildung durch die Wahl der Unterrichtsgegenstände und durch die ganze Art und Weise, wie der Unterricht ertheilt wird. Nun frage ich: was bei den Knaben, die doch eigentlich eine weniger zahme und etwas schroffere Natur haben als die Mädchen, möglich ist, wie es bei uns im ganzen Lande durchgeführt ist, sollte denn das nicht auch bei den viel zarter und biegsamer angelegten Mädchen möglich sein? Alle Schwierigkeiten, die man uns vorhält, sind eigentlich nur Scheingebilde, hinter denen nichts steckt. Man sagt: Woher soll die Zeit genommen werden? Wo kommt sie denn her bei den Knaben, die doch größten Theils den ganzen Tag im Geschäft stecken und abends doch die Fortbildungsschule von 7 bis 9 besuchen? Sollte das bei den meisten Mädchen nicht ebenso möglich sein, zumal wenn man mit Herrn Dr. Kamp annimmt, daß bei den Mädchen nach Austritt aus der Schule eine sogenannte Nachschulzeit bestehe, in der sie sich vielfach noch für keinen bestimmten Beruf entscheiden, sondern den Verlauf der Verhältnisse abwarten, um dann erst zu entscheiden, auf welche Lebensbahn sie sich wenden sollen? Und dann dürfen Sie auch nicht annehmen, daß wenn ich von der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule spreche, ich nun unbedingt alle aus der Volksschule entlassenen Mädchen dahinein haben will. Ich erkenne ja an, daß es eine große Anzahl von Eltern giebt, die gründlich für die Ausbildung ihrer Kinder sorgen; es giebt auch Mädchen, die in Haushaltungen kommen, wo die Frau tüchtig ist und sich die Ausbildung des Mädchens zur Aufgabe stellt; — in solchen Fällen kann man ja dispensiren, wie es auch unter analogen Verhältnissen in der Knabenfortbildungsschule geschieht. Und dann wird sich die Zahl der schulpflichtigen Mädchen selbst in den Städten nicht so sehr hoch stellen, als man glaubt und als man es hinstellt, wenn man vor der vielverschrieenen obligatorischen Fortbildungsschule schrecken will.

Die obligatorische Fortbildungsschule für Mädchen — soll durch die Gesetzgebung geregelt werden, und die Gemeinden sollen dieselbe ebenso wie die Volksschulen unterhalten und durch den Schulvorstand überwachen und leiten lassen. **Was** soll nun aber in denselben getrieben werden? Das ist auch ein Punkt, in welchem ich mit Herrn Dr. Kamp und vielleicht mit vielen anderen nicht übereinstimme, welche von hauswirthschaftlicher Vorbildung in der Schule gar nichts wissen, in der Fortbildungsschule aber **nur** hauswirthschaftlichen Unterricht ertheilt haben wollen. Nach meiner Ansicht soll in der Volksschule für Mädchen eine **Grundlage** gelegt werden für den hauswirthschaftlichen Unterricht; an die Volksschule soll sich die Fortbildungsschule als wesentlicher Bestandtheil des öffentlichen Unterrichts anschließen, und in dieser soll **neben tüchtigem und praktischem hauswirthschaftlichen** Unterricht zum Theil noch das ergänzt und befestigt werden, was in der Schule gelernt worden ist. Dazu gehören Deutsch, Lesen, Schreiben und Rechnen — als Fortsetzung des Volksschulunterrichts. Ich führe in meinem Referat einen besonderen Grund hierfür an, indem ich darauf hinweise, wie ja ein großer Theil der Mädchen die obersten

Klassen der Schule gar nicht erreicht. Das ist ja ein Grundübel unserer Volksschule, über das wir aber nicht hinauskommen, wenn man nicht die Schulzeit übermäßig verlängern will. Viele Mädchen und Knaben treten ja nach Ueberschreitung des schulpflichtigen Alters aus der vierten oder dritten Klasse aus, erreichen also die zweite und erste gar nicht. Was wollen Sie nun mit einem Mädchen in der fraglichen Fortbildungsschule machen, das noch nicht ordentlich schreiben und rechnen kann? Bei solchen Mädchen wird auch der hauswirthschaftliche Unterricht erfolglos sein, sie werden weder Haushaltungsbücher führen noch hauswirthschaftlich rechnen lernen. Ich glaube, das geht nicht! Es muß deshalb dafür gesorgt werden, daß das, was in der eigentlichen Schule gelernt worden ist, ergänzt und befestigt werde; und daran soll sich dann der fachliche Unterricht anschließen; es soll insbesondere der Handarbeitsunterricht eine ausgedehntere Pflege erhalten, es soll namentlich auch Kochen und Haushaltungsführung theoretisch und praktisch gelehrt werden. Wenn man in die Knabenschulen alles mögliche hineinziehen will — z. B. Verfassungs- und Gesetzeskunde, Handfertigkeitsunterricht und dergleichen —, soll es da nicht möglich sein, auch in die Schulen und Fortbildungsschulen für Mädchen das wenige hineinzubringen, was unumgänglich nöthig ist für den demnächstigen häuslichen Beruf? Mit dem Vormalen der angeblichen Schwierigkeiten wollen wir uns nicht mehr abschrecken lassen; darüber kommt man hinaus, wenn man nur einigen guten Willen hat und die Sache energisch anfaßt.

Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß ich nur in primärer und prinzipieller Richtung die allgemein obligatorische Natur der Fortbildungsschule für Mädchen als das zu erstrebende Ideal aufstelle, mich aber auch damit zufrieden geben kann, wenn dafür gesorgt wird, daß man je nach Bedürfniß und nach den örtlichen Verhältnissen Fortbildungsschulen für Mädchen obligatorisch machen kann, wie dies das hessische Schulgesetz bereits ermöglicht hat. Und da komme ich auf einen Punkt zurück, in dem mir fast alle diejenigen Herren Recht geben werden, die sich jemals mit dem fakultativen Fortbildungsschulwesen beschäftigt haben. Ich habe in dieser Beziehung die allerübelsten Erfahrungen gemacht. Man richtet eine Schule ein, nimmt Lehrer an, beschafft Schulgeräthe; anfangs stellt sich auch eine erhebliche Schülerzahl ein, aber gerade die nicht, die man hat haben wollen, weil sie des weiteren Unterrichts am meisten bedürfen. Diejenigen, die selbst ein Bedürfniß nach Fortbildung fühlen, die kommen, aber die Faulenzer, die noch in einen strammen Unterricht und auch noch in eine stramme Schulzucht — und darauf, daß diese in der Fortbildungsschule auch noch betrieben werde, lege ich den größten Werth — genommen werden müßten, die kommen nicht, sondern stellen sich auf die Straße und lachen die anderen aus, wenn sie aus der Schule kommen. Aber auch die, die anfangs kamen, bleiben nicht sämtlich, — viele, wenn sie sehen, daß Ernst gemacht wird mit Besuch und Leistungen, verschwinden nach und nach. Und das ist nicht bloß meine Erfahrung, sondern aus anderen Städten habe ich ganz dasselbe gehört. In verschiedenen Orten, in welchen die Gemeinden oder Private Haushaltungsschulen für Mädchen eingerichtet haben, sind alle Bemühungen und Opfer umsonst, es fehlt bei den Eltern und Arbeitgebern wie bei den Mädchen an jedem Interesse.

Und nun frage ich: wie soll unter solchen Umständen dem Mangel an hauswirthschaftlicher Vorbildung der Mädchen und den daraus entspringenden sozialen Uebeln abgeholfen werden, wenn es nicht in durchgreifender Weise zwangsweise geschieht? Herr Dr. Kamp sagt: ehe man an die obligatorische Einrichtung der Schule geht, muß man erst beweisen, daß auch ohne die obligatorische Eigenschaft etwas zu leisten ist. Ja, meine Herren, wenn wir das erwiesen haben, dann wird der Staat sagen, man brauche keine obligatorischen Schulen zu machen, man könne es eben bei den fakultativen belassen. Aber wie soll es werden, wenn wir jenen Beweis nicht erbringen können infolge des Unverstandes oder des bösen Willens der betheiligten Kreise? Sollen wir dann das Uebel immer größer und gefährlicher werden lassen? Nein, wir haben gerade Erfahrungen genug, wir wissen, daß das Bildungsbedürfniß in den niederen Klassen unserer Bevölkerung nicht so stark ist, daß sie sich aus eigenem Antrieb nach den fakultativen Schulen drängen würden; und deshalb wollen wir Schulzwang machen mit demselben Recht, mit dem man auch anderen Zwang in den Kulturstaaten übt: den Schulzwang überhaupt, Zwang zur Krankenversicherung, Zwang zur Feuerversicherung. Es giebt Fälle, wo man auch Wohlthaten aufzwingt, und vor allem ist dies überall da geboten und gerechtfertigt, wo das Wohl des Staats und der Gemeinden dadurch bedingt wird, daß ein gewisser Zustand hergestellt wird.

Also, verehrte Damen und Herren, ich für meine Person kann in der Forderung der obligatorischen Eigenschaft der Fortbildungsschule für Mädchen keine Nachgabe machen. Ich weiß zwar, daß heftiger Widerspruch dagegen erhoben werden und daß derselbe namentlich aus Preußen erfolgen wird, wo ja allgemeine obligatorische Fortbildungsschulen für Knaben noch nicht einmal bestehen; allein das alles kann mich nicht beirren, die Forderung aufzustellen. Wenn man nicht das Höchste, was erstrebenswerth ist, fordert, dann bekommt man auch das Mittlere nicht. Deshalb habe ich, da es sich hier einmal darum gehandelt hat, in systematischer Weise festzustellen, was denn auf dem Gebiet der hauswirthschaftlichen Vorbildung der Mädchen zu geschehen hätte, alle die Forderungen aufstellen zu sollen geglaubt, die ich für gerechtfertigt halte, ohne Rücksicht darauf, ob meine Forderungen in allen Punkten die Zustimmung des Kongresses finden oder ob sie jetzt schon Anerkennung finden in den Kreisen unserer Regierungen. Ich glaube, es ist jedenfalls eine Anregung dadurch gegeben und eine Grundlage geschaffen, auf der man weiter arbeiten kann.

Um nun dieses Weiterarbeiten zu ermöglichen und sofort ins Werk zu setzen, habe ich dann noch einen weiteren Vorschlag gemacht, den ich schon eingangs erwähnte: die Bildung einer ständigen Kommission unseres Kongresses, die wir „Kommission für hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen" nennen könnten. Diese Kommission möge sich organisiren, die nöthigen Enqueten veranstalten, Ermittelungen anstellen im In- und Auslande, sie möge auch die einzelnen Forderungen, die ich aufgestellt habe, nochmals eingehend prüfen und dem nächsten Kongreß ausführlichen Bericht erstatten. Ich glaube, damit werden wir einen Schritt gethan haben, der uns dem Ziele wenigstens näher bringt und der eine Lösung der ganzen Frage anbahnt. Es wird mich gar nicht verdrießen, wenn

einzelnes, was ich heute beantragt habe, heute noch nicht acceptirt wird; ich bitte nur um das Eine, daß Sie sich wenigstens nicht ganz ablehnend gegen meine Hauptvorschläge verhalten möchten. Es gilt dies namentlich von zwei Punkten: einmal von der Frage, ob schon in der Volksschule die Grundlage hauswirthschaftlicher Vorbildung gelegt werden kann und soll, und zweitens von der obligatorischen Natur der Fortbildungsschule. Diejenigen, welchen meine Forderungen zu weit gehen, können ja sagen: wir halten diese Fragen noch nicht für spruchreif, die Kommission mag vorerst weiter darüber berichten. Ich glaube nur, es wäre ein Schaden für die ganze Sache, wenn sich der Kongreß ganz ablehnend gegen meine Vorschläge verhielte.

Ich habe Ihnen nach bestem Wissen und Gewissen meine Stellung zu dieser Frage vorgetragen und wiederhole, daß ich mir der Mängel meiner Darstellung und Entwickelung selbst am besten bewußt bin. Ich hoffe aber, daß aus sachverständigem Munde in unserer heutigen Versammlung das Fehlende ergänzt und nachgetragen werde, und daß wir wenigstens in einigen Hauptpunkten zu einer Entschließung kommen, welche diese hochwichtige Sache in dem Sinne fördert, in welchem sie in so dankenswerther Weise von Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta angeregt worden ist. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Die Versammlung hat aus dem Vortrage selber ersehen, wieviel Interessantes an Wahrnehmungen und Anschauungen sich an das Thema anknüpfen läßt. Der Herr Referent hat ja auch wohl das Recht, etwas ausführlicher zu sein; ich bin aber so frei, mich an die verehrten Herren zu wenden, die sich zum Wort gemeldet haben, — es sind deren acht — und sie darauf aufmerksam zu machen, wie dringend wünschenswerth es ist, daß wir zu einem Abschluß kommen und die nächsten Vorträge nicht eine solche Zeitdauer in Anspruch nehmen, daß die später Gemeldeten nicht zum Worte kommen. Ich hoffe, daß die Herren mir diese kleine Andeutung nicht übelnehmen, und gebe das Wort dem Herrn Dr. Kamp (Frankfurt a. M.)

Dr. Kamp (Frankfurt a. M.): Hochzuverehrende Versammlung! Ich will mich möglichst kurz fassen, aber etwas einzugehen auf die Ausführungen des Herrn Referenten müssen Sie mir doch gestatten. Er hat gesagt, er wäre nicht ganz zufrieden mit seinem Gutachten, das er namens des Vereins erstattet habe. Sie können sich denken, daß ich dieses Gutachten Zeile für Zeile durchgelesen habe, und ich kann konstatiren, daß ich mit dem Gutachten sehr zufrieden bin. Was ich in einer im Februar dieses Jahres erschienenen Broschüre nur hindeutend, ahnend aussprechen konnte, worauf ich als zur Erreichung möglich hinwies und es dann durch einzelne Beispiele zu bekräftigen suchte, das hat er aus dem Großen, aus dem Vollen heraus und als wirklich durchführbar dargestellt, und darin liegt ein unbestreitbares, unzweifelhaftes Verdienst dieses Gutachtens.

Dann hat er allerdings ja die Meinungsverschiedenheiten aufgedeckt, die zwischen uns beiden bestehen. Hochverehrte Anwesende, daß solche vorhanden sind, kann Sie nicht wunder nehmen; es kann auch unserer guten Sache nicht schaden, wenn wir über einzelne Punkte uneinig sind. Die Sache ist

eben neu. Wenn wir nun, die wir selbstschöpferisch thätig sind, dem Kinde, das geschaffen werden soll, im einzelnen andere Züge zu geben suchen, so macht das nicht viel aus; denn im großen und ganzen sind wir über die Grundlagen einig: wir erkennen den Nothstand an — er ist Ihnen in ausführlichster Weise vom verehrten Herrn Referenten geschildert worden — und wir sagen uns: eine Abhülfe ist am besten auf dem Schulwege zu erstreben.

Hochzuverehrende Anwesende! Wenn wir die Bevölkerungsklasse ins Auge fassen, bei der dieser Nothstand am grellsten und unmittelbarsten hervortritt, so sind es die Frauen und Mädchen aus den ärmeren Volksklassen. Aber mit dieser Bevölkerungsklasse ist dann auch zugleich die Art der Schulen gegeben. Ich bin in einem Punkte von dem Herrn Referenten mißverstanden werden. Er hat gesagt, ich hätte von einer Nachschulzeit gesprochen, gewissermaßen gesagt, daß zwischen dem Austritt aus der Schule und dem Eintritt in die Lohnarbeit noch eine Zwischenzeit wäre. Da bin ich mißverstanden worden. Ich habe gesagt: das Leben dieser Mädchen gliedert sich in drei Theile: in die Schulzeit, in die Lohnarbeitszeit und in die Ehezeit; wir wollen aber die haushälterische Ausbildung in der Lohnzeit vorgenommen wissen d. h. in der Zeit, die zwischen der Volksschulzeit und der Ehezeit liegt. Nun handelt es sich, verehrte Anwesende, um die allerärmsten Mädchen, deren Eltern, sobald jene das 14. Jahr erreicht haben, mögen sie in den oberen Klassen Unterricht haben oder in den unteren, aufs dringendste wünschen, daß ihre Töchter die Schule verlassen und sich einer Lohnarbeit widmen, wenn dieselbe auch nur derart ist, daß die Töchter dann den Eltern nichts mehr kosten. Sie selbst werden gar oft in den Schuldeputationen der größeren Städte das Ansinnen an sich herantreten sehen, daß die Kinder noch vor dem Ablauf der Schulzeit entlassen werden möchten, damit sie den Eltern auch einen Verdienst ins Haus bringen. Mit solchen Mädchen haben wir es also zu thun, und dadurch ist auch die Art der Schulbildung bedingt. Wir können den Mädchen, die den ganzen Tag in Lohnarbeit sind, keine Tagesschule mehr bieten, wir können ihnen also die Fortbildung nicht in Haushaltungsschulen gewähren, die drei oder sechs oder zwölf Monate dauern und den ganzen Tag in Anspruch nehmen; sondern wir können sie ihnen nur geben in Fortbildungsschulen. Der Fortbildungsschule aber ist das eigenthümlich: sie ist keine Tagesschule, sondern eine Stundenschule; sie setzt voraus, daß der sie Besuchende, sei es ein Schüler oder eine Schülerin, einen regelmäßigen Erwerb hat und daß in den Mußestunden neben dem Erwerb diese Fortbildungsschule besucht wird. Solche Schulen müssen wir für unsere Mädchen haben; andere passen nicht.

Hochverehrte Anwesende! Ich glaube, daß sich dadurch unser Standpunkt freundlich gestalten wird zu den zahlreichen Bestrebungen nach haushälterischer Ausbildung, die im deutschen Vaterlande schon vorhanden sind. Ganz vortrefflich sind dieselben geschildert worden in dem Buche der Frau Professor Weber. Vor jeder derartigen Bestrebung habe ich volle Hochschätzung und nichts wäre mir peinlicher, als wenn wir hier anderen Schulen Konkurrenz machen wollten. Wir finden aber eine Lücke vor und in diese springen wir hinein. Ich glaube, Grenzstreitigkeiten mit anderen Schulen, die Tagesschulen sind, die nicht in die Mußestunden fallen, sind bei uns ausgeschlossen.

Nun geht, hochzuverehrende Anwesende, aus dem Begriff unserer Fortbildungsschule, der haushälterischen Fortbildungsschule, kurzweg der Haushaltungsschule, mancherlei des Widerspruchs hervor, der sich zwischen dem Herrn Referenten und mir entwickelt hat. Das wichtigste ist das eine: Herr Oberbürgermeister Ohly sagt, die Fortbildungsschule soll ein organisches Glied sein, das sich an die Volksschule anschließt und diese weiter fortsetzt. Damit bin ich vollständig einverstanden. Aber ich sage: diese Fortbildungsschule hat nur eine sehr beschränkte Stundenzahl, sie hat auch nicht die frische geistige Kraft, die das Mädchen am Morgen mitbringen würde, sondern sie hat mit dem Umstande zu rechnen, daß das Mädchen gerade aus der Arbeit herauskommt.

Und darum frage ich: was soll in diesen wenigen kostbaren Stunden vorab gelehrt werden? Es giebt dreierlei zu lehren: entweder man setzt die Volksschule fort, d. h. was dort noch nicht gelernt ist, wird jetzt gelernt und erweitert; oder die Fortbildungsschule ist fachgewerblich, also sie schafft Modistinnen, Schneiderinnen von Profession; oder sie ist haushälterisch, hauswirthschaftlich, was wir erstreben. Und nun sage ich: wir können nicht gut in diesen verhältnißmäßig wenigen Stunden zu viel treiben wollen; wir wollen diese wenigen Stunden vorab auf die haushälterische Ausbildung verwenden, und was dann noch übrigbleibt, verehrte Anwesende — da stimme ich von ganzem Herzen zu —, da mag die Volksschule erweitert und ausgebaut werden. Ich halte die Volksschule für einen ganz köstlichen Schatz, den man nicht genug hegen und pflegen kann; aber ich sage mir: das Mädchen, das nicht vollständig ausgebildet aus der Volksschule kommt, ist vielleicht in einer Fortbildungsschule zu einer tüchtigen Volksschülerin noch zu machen, vielleicht aber auch nicht — ich möchte es aber auf diese Probe nicht ankommen lassen. Ich sage mir: eine mittelmäßige Volksschülerin kann immerhin noch eine einigermaßen gute, eine passable Hausfrau werden (sehr richtig!), und das möchte ich ihr vorab in der hauswirthschaftlichen Fortbildungsschule bieten. Ich verwerfe also durchaus nicht die volksschulmäßige und die fachgewerbliche Weiterbildung; ich sage nur: beide sollen bloß nach Maßgabe der gebotenen Zeit betrieben werden. Ich halte diesen Punkt für außerordentlich wichtig, hochverehrte Anwesende! Ich bin überzeugt, dieser Tag wird epochemachend sein in den Bestrebungen zur Beschaffung hauswirthschaftlicher Fortbildungsschulen. Es ist nicht bloß der Umstand, daß die Oberleitung des Vaterländischen Frauenvereins in Berlin mir unlängst geschrieben hat, sie warte nur auf die Beschlüsse dieses Tages, um in der Sache organisch vorzugehen. Auch das, was wir in diesem Augenblicke beschließen, wird mit dem Kinde, das wir heute zu schaffen gedenken, durch sein ganzes Leben gehen. Wenn deshalb der Herr Referent für seine Thesen so energisch aufgetreten ist, so gestatten Sie auch mir, für meine veränderte Fassung Ihnen die Gründe vorzutragen.

Ich sage also:

Die Fortbildungsschule für Mädchen sei vor allen Dingen hauswirthschaftlich, und sie sei volksschulmäßig und fachgewerblich nur nach Maßgabe der dann noch zu Gebote stehenden Zeit.

Ein anderer Punkt ist der, ob die Fortbildungsschule sogleich obligatorisch oder einstweilen fakultativ zu schaffen sei. Herr Ohly hat mir einen Vorwurf gemacht; er hat gesagt, ich sei auf dem besten Wege gewesen, das zu schaffen, was geschaffen werden müsse, sei aber unterwegs abgeschwenkt und nicht zum Ziele gekommen. Ich glaube, wir beide haben dasselbe Ziel. Ich bin durchaus kein Gegner der obligatorischen hauswirthschaftlichen Fortbildungsschule. Gerade so, wie ich für die deutsche Volksschule den Unterrichtszwang als unbedingt erforderlich zum Schutze und zur Pflege der Allgemeinbildung halte, so, meine ich, muß auch die hauswirthschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch werden — aber in der Zukunft. Ich weiß nicht, ob wir, wenn wir den sonst vortrefflichen Gedanken des Herrn Oberbürgermeister Ohly ausführen und jetzt an die Regierungen treten mit der Anforderung, solche Schulen gleich obligatorisch zu schaffen, ob wir dann nicht eine vielleicht recht begründete ablehnende Antwort bekommen würden. Ich meine, diese Schulen sind noch etwas jung. Wir haben ja eine Anzahl solcher Schulen in Deutschland, und ich begrüße es mit großer Freude, daß der Herr, der eigentlich ihr Vorbild mustergültig geschaffen, der Oberbürgermeister Kraaz von Pforzheim, in unserer Mitte weilt. Aber wenn wir sie auch alle zusammenstellen, — ich weiß doch nicht, ob sie schon so zahlreich sind, daß wir auf Grund dieser Anzahl fordern könnten, gleich für ganz Deutschland d. h. von sämtlichen Landesregierungen die Schulen für obligatorisch erklären zu lassen. Ich meine, wir müssen dem Dinge noch etwas Zeit geben.

Ich bin also ganz damit einverstanden, daß wir heute im Grundsatz uns für die obligatorische hauswirthschaftliche Fortbildungsschule entscheiden, aber mit dem Zusatz, daß einstweilen noch — bestimmen wir vielleicht den Zeitraum auf fünf oder zehn Jahre — die fakultative Haushaltungsschule unser nächstes Ziel sein müsse. Denn, hochverehrte Anwesende, denken Sie sich, wenn wir nun, auf den Erfolg unserer Eingabe bauend, die Hände jetzt in den Schoß legten und die deutschen Regierungen lehnten die Schaffung der obligatorischen Fortbildungsschule ab, da wäre eine kostbare Zeit versäumt. Jetzt ist die Bewegung im Gange; schaffen wir jetzt auf Grund dieser Bewegung Fortbildungsschulen, einstweilen fakultative, und nachdem wir ihrer mehr geschaffen, sie immer zahlreicher geschaffen, dann treten wir wieder an die Regierungen heran — die Kommission wird das gewiß später nicht versäumen — und sagen: nun schafft solche Schulen für alle Orte und obligatorisch.

Ich glaube den sehr geehrten Herrn Referenten zu verstehen: er möchte — wenn ich so sagen darf — unserer weiblichen Fortbildungsschule die Kinderkrankheiten ersparen, die die fakultative männliche Fortbildungsschule durchgemacht hat. Aber ich glaube, die Kinderkrankheiten lassen sich nicht umgehen; man sagt ja wohl: ein ordentliches Kind muß die Kinderkrankheiten durchgemacht haben. Ich meine, wir stehen im Anfang der Bewegung; lassen wir dem Kinde, das heute geboren werden soll, zum Auswachsen auch noch ein wenig Zeit! Hochverehrte Anwesende, das Kind ist allerdings von uns bestimmt worden, wie es im großen und ganzen sein soll; aber im einzelnen — das sehen Sie ja selbst — gehen die Ansichten doch noch aus-

einander. Wenn es sich nun entwickelt und tüchtig gewachsen ist, so gewachsen ist, daß alle seine Eltern an ihm Freude haben, dann wollen wir vortreten und sagen: nun macht es obligatorisch. Deshalb möchte ich beantragen, die These des Herrn Ohly mit meinem Zusatz anzunehmen, daß die Fortbildungsschulen für Mädchen für obligatorisch erklärt werden können und — ich bin bereit zu setzen — für obligatorisch erklärt werden müssen, sobald sie an einer größeren Anzahl von Orten sich bewährt haben, uns dadurch das Material in die Hand gegeben ist, um ihre Obligatorischerklärung zu verlangen.

Hochverehrte Anwesende, ich komme zu dem letzten Punkt unserer Meinungsverschiedenheit. Es hat mir — offen gestanden — etwas weh gethan, daß eben das, was Herr Oberbürgermeister Ohly über die Volksschule, speziell über die hessische Volksschule sagte, so große Heiterkeit bei Ihnen erregte, obgleich ich sonst durchaus kein Kopfhänger, sondern ein Freund der Heiterkeit bin. Aber obwohl meiner Bildung nach und auch meiner Stellung nach Akademiker, fühle ich mich doch eins mit der preußischen Volksschule und auch mit der deutschen Volksschule und möchte darum Einspruch erheben, daß man Ungeheuerlichkeiten, wie sie eben von einzelnen Lehrern berichtet worden sind, der gesamten preußischen oder deutschen Volksschule in die Schuhe schiebt. (Bravo!) Das geht nicht! (Referent Oberbürgermeister Ohly: Das habe ich auch nicht gethan!) — Ja es lag aber nahe, was von einzelnen gesagt wird, auf die Gesamtheit zu übertragen.

Es ist eine ungemein schwierige Frage, ob in der Volksschule auch schon Haushaltungsunterricht getrieben werden soll. Wie Sie sehen, neige ich der entgegengesetzten Ansicht zu und bin der Meinung, daß hier in dieser Versammlung, wo nur wenige Pädagogen vorhanden sind, vielleicht nicht der Ort ist, um die Frage zum Austrag zu bringen. Ich meine, daß auch die andere, entgegengesetzte, von Herrn Oberbürgermeister Ohly vertretene Ansicht noch mehr zur Geltung kommen soll und deshalb der Punkt zur weiteren Behandlung in die heute von Ihnen zu erwählende Kommission gehört.

Ich stimme also mit dem Herrn Oberbürgermeister Ohly darin überein, daß wir gern Ihre Ansichtserklärung hätten über zwei Punkte. Erstens: soll die hauswirthschaftliche Fortbildungsschule in erster Linie hauswirthschaftliches und dann erst Volksschul-Wissen und anderes lehren, oder soll sie beides gemeinsam, beides gleichberechtigt betreiben? — Und zweitens: soll die hauswirthschaftliche Fortbildungsschule gleich für obligatorisch oder erst später dazu erklärt werden? Ueber den dritten Punkt möchte ich, daß erst auf beiden Seiten noch weitere pädagogische Kreise und auch Laienkreise gehört würden. Denn, hochzuverehrende Anwesende, ich glaube, daß über diese rein technische, rein schulmäßige Frage, ob in unsere so festgegliederte deutsche Mädchen-Volksschule der Hauswirthschaftsunterricht gehört und wie er da hineinzubringen ist, ob die Schule zuzustutzen ist auf diesen hauswirtschaftlichen Zweck hin, daß darüber heute eine Abstimmung — statthaft ist sie ja gewiß — schwerlich von Nutzen wäre.

Hochverehrte Anwesende, ich schließe damit. Es hat mir zur besonderen Freude gereicht, daß diese, wie ich glaube, hochwichtige Frage in Karlsruhe zuerst zur Verhandlung gekommen ist. Wir stehen hier gewissermaßen auf klassischem Boden; gerade das badische Land hat wie kein zweites beigetragen zur weiblichen Vorbildung in allen ihren Arten und Stufen, vom ärmsten

bis zum reichsten Mädchen, und darum begrüße ich es mit großer Freude, daß gerade hier in Karlsruhe die Frage zur ersten öffentlichen Verhandlung gelangt. Es ist gestern auch eine sehr wichtige Frage angeregt worden, die Wohnungsfrage; — man möchte da selbst sich fragen: welche von beiden ist dann die wichtigere? Ich glaube, die Lateiner geben uns in einem ihrer Sprichwörter Aufschluß; sie sagen: mens sana in corpore sano. Und so schließe ich: in der gesunden Arbeiterwohnung die tüchtige haushaltungskundige Arbeiterfrau! (Bravo!)

Vorsitzender: Es ist ein Unterantrag eingegangen von den Herren Geheimer Referendär Wielandt (Karlsruhe) und Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Böhmert (Dresden), dahin gehend:

Die These 1 des Herrn Referenten anzunehmen, alle folgenden Sätze dagegen abzulehnen und an deren Stelle folgendes zu beschließen:

2. Zur Erzielung einer durchgreifenden Abhülfe ist insbesondere nothwendig:

a) Aenderung der gewerblichen Gesetzgebung in der Richtung einer Erleichterung besserer hauswirthschaftlicher Erziehung der Mädchen;
b) größere Berücksichtigung der hauswirthschaftlichen Ausbildung im öffentlichen Unterricht;
c) Ergänzung des letzteren durch Fortbildungsschulen.

3. Zur weiteren Bearbeitung und Verfolgung dieser Angelegenheit ist eine Kommission zu bilden.

Geheimrath Sachs (Karlsruhe): Hochgeehrte Damen und Herren! An das Schlußwort des Herrn Vorredners anschließend, daß er bei seinem Umblick gefunden habe, daß im Großherzogthum Baden für die Ausbildung der weiblichen Jugend von der geringsten Stufe bis zur höchsten in reicher Weise gesorgt sei, und im Hinblick darauf, daß Ihre Majestät die Kaiserin, als Sie die Anregung dazu gab, diesen Gegenstand bei der diesmaligen Versammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit zu verhandeln, den Wunsch mit zu erkennen gegeben hat, daß behufs der Erörterung dieser Frage die Stadt Karlsruhe als Versammlungsort gewählt werden solle, bin ich veranlaßt, den verehrten Anwesenden einen kurzen Ueberblick darüber zu geben, was innerhalb des Großherzogthums Baden in der Richtung geschehen ist. Ich glaube, daß ich damit nicht das Material dessen, worüber gesprochen wird, unnöthig vermehre; ich glaube, es wird vielleicht zur Aufklärung in dieser oder jener Richtung von Nutzen sein.

Ich kann kurz damit beginnen, daß für die Erziehung der weiblichen Jugend zu tüchtigen Hausfrauen schon früher bei uns auch in gesetzgeberischer Weise Fürsorge getroffen worden ist. In unserer Schulgesetzgebung von 1835 schon ist der obligatorische Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eingeführt worden, und es ist damals schon die Weisung gegeben worden, man solle zur Ordnung dieses Unterrichtsgegenstandes tüchtige Frauen heranziehen. Das war jedoch im ganzen mehr ein theoretisch gebliebener Satz. Es ist zwar in jeder Schule Unterricht gegeben worden in den weib-

lichen Handarbeiten; aber es hat nur an zu vielen Orten an tüchtigem Lehrerpersonal gefehlt. Diejenigen Lehrerinnen, die solchen Unterricht geben sollten, waren vielfach ungenügend vorbereitet, und es haben deshalb namentlich in den Landschulen vielerlei Mißstände sich fortgeerbt, bis endlich im Jahre 1868 bei Erlassung des neuen Schulgesetzes Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin, welche diesen Schaden bei Ihren verschiedenen Besuchen im Lande zu erkennen Gelegenheit hatte, den Schritt gethan hat, der zu einer Entwicklung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten führte, wie wir sie jetzt in unserem Lande sehen. Ihre Königliche Hoheit hat damals in einer Denkschrift an den Oberschulrath sich gewendet und darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn der weibliche Handarbeitsunterricht in der Volksschule tüchtig gegeben werden solle, es absolut notwendig sei, auch ein tüchtiges Lehrerinnenpersonal zu haben, und Ihre Königliche Hoheit hat Anlaß gegeben, daß von seiten des Badischen Frauenvereins eine Schule gegründet wurde, welche die Bestimmung hat, Handarbeitslehrerinnen auszubilden, die in den Volksschulen draußen im Lande den Unterricht ertheilen sollten. Das hat nun vortrefflich gewirkt; die Anstalt hat anfänglich alljährlich einen Kursus, später zwei solcher gehalten, und die ausgebildeten Lehrerinnen wurden draußen angestellt, zuerst in den Städten und nachher auch auf dem Lande. Wir haben viel Hunderte schon ausgebildet, die im Lande draußen ihre Stellung gefunden haben. Das, was der Frauenverein in der Beziehung gethan hat und fortgesetzt thut, ist im Lande von dem besten Erfolge begleitet gewesen; es haben sich nicht bloß der Badische Frauenverein, sondern nachher auch die Kreise des Landes vielfach der Aufgabe gewidmet, die Handarbeitslehrerinnen, die schon angestellt waren und die man nicht geradezu entlassen konnte oder wollte, nachträglich soweit ausbilden zu lassen, daß sie in der gleichen methodischen Weise den Unterricht in den Landesschulen ertheilen konnten.

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin hat noch eine weitere Einrichtung getroffen, die vielleicht nicht ohne Interesse vernommen werden wird, weil sie sich ganz vorzüglich bewährt hat: das ist die Veranstaltung von Ausstellungen von Arbeiten aus den Volksschulen, welche ein genaues Bild geben, wie der Stand des Handarbeitsunterrichtes in der Volksschule ist. Und hier werden durch die Oberschulbehörde die nöthigen Weisungen gegeben, daß aus Schulen, von denen man weiß, daß sie in gutem Stande sind, und solchen, die es noch nicht sind, sowie aus mittleren die Arbeiten zusammengetragen und miteinander verglichen werden. Das hat die Folge, daß die Gemeinden, deren Schulen schlechte Ergebnisse aufweisen, sich schämen und sich bemühen, bessere Lehrerinnen zu bekommen, und so sind wir dahin gekommen, daß der Unterricht sich auf einer Höhe befindet, wie wir es nur wünschen können. Im ganzen ist eine ganz mächtige Förderung eingetreten.

Nachdem auf diese Weise der Sache wenigstens bezüglich der Handarbeiten Vorschub geleistet war, ist man von seiten des Badischen Frauenvereins auf Veranlassung seiner hohen Protektorin noch weiter gegangen und hat eine förmliche Fortbildungsschule gegründet, die Luisenschule, die gestern manche von den Herren bereits angesehen haben und die Sie heute noch zu sehen Gelegenheit haben werden. In dieser Luisenschule werden

einige Fortbildungsfächer gegeben, anschließend an den Unterricht in der Volksschule, sodann aber vorzugsweise die weiblichen Handarbeiten in großem Umfange gepflegt und dann auch die Haushaltungsfächer theoretisch und praktisch: Kochen, Waschen, Bügeln, Wäschebesorgen, Hausreinigen u. s. w., so daß die Schülerinnen eine tüchtige Vorbildung für das Hauswesen mit nach Hause nehmen.

Von dieser Luisenschule abgezweigt hat sich dann die Frauenarbeitsschule, die es vorzugsweise damit zu thun hat, im Nähen, Weißnähen, Maschinennähen, Putzmachen u. s. w. einen Unterricht zu geben, wie er für Mädchen aus den besseren Ständen als Bedürfniß sich ergiebt. Daneben haben wir noch, auch durch den Frauenverein hervorgerufen, die Sophienschule, die ja auch manche Herren sich gestern angesehen haben, eine treffliche Nähschule, die lediglich bestimmt ist für Mädchen aus den ärmeren Volksklassen.

Gestatten Sie, daß ich, das Gesagte ergänzend, noch die Bemerkung anreihe, daß alle die Anstalten, die ich vor der letzten genannt habe, nicht ausschließlich von Mädchen besucht werden, die den besseren Ständen angehören, sondern es werden auch Mädchen aufgenommen, die das Lehrhonorar nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, sondern theils aus Stipendien theils aus Zuschüssen, die von seiten der Kreise, der Vereine oder sonst gegeben werden. Kurz, die Sache liegt hier so, daß die Anstalten auch für Mädchen aus den ärmeren Klassen zugänglich sind.

Was aber ganz vorzugsweise bestimmt ist, für die Frauen und Mädchen aus den ärmsten Klassen wohlthätig zu wirken, das ist der 1874 gegründete Flickerverein und die bestehende Flickschule. Hier werden Frauen aus den geringsten Ständen eingeladen in ein gemeinsames Lokal unter der Aufsicht tüchtiger Damen, die den Frauen helfen und ihnen Anweisung geben, in welcher Weise sie in ihrer Haushaltung sorgen können für Ausbesserung ihrer Kleidungsstücke u. s. w.; und wir haben die Freude, daß eine große Anzahl solcher Frauen sich diese Gelegenheit nicht entgehen läßt, sogar in dem Maße, daß eine Abzweigung eintreten mußte und ein Theil der Frauen einer anderen Vereinigung zur Fortsetzung der gleichen Bemühungen überwiesen wurde.

Das, was wir hier so betrieben haben auf Veranlassung Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin, das ist aber nicht hier konzentrirt geblieben, sondern die Anregungen und das Beispiel haben dahin geführt, daß gleiche Anstalten auch draußen im Lande eingerichtet worden sind. Wir sehen jetzt Frauenarbeitsschulen eingeführt, theils von Gemeinden theils von Stiftungen theils von Vereinen, in den Städten Wertheim, Tauberbischofsheim, Landa, Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Durlach, Pforzheim, Rastatt, Baden, Freiburg und Konstanz. Sie sehen, das ist schon eine recht stattliche Zahl; und die Möglichkeit hat sich ergeben, die Wohlthat dieser Anstalten auf ziemlich weite Kreise auszudehnen. Eine größere Anzahl von Vereinen hat, weil sie geglaubt haben nicht soweit gehen zu sollen oder zu können, wenigstens für erweiterten Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, sei es in der Volksschule oder nach der Entlassung der Mädchen aus derselben, gesorgt, und das ist geschehen in Sinsheim, Kirchheim, Mingolsheim, Bruchsal, Baden, Achern, Offenburg, Müllheim, Ueberlingen u. s. w. Sie

sehen, in welch weite Kreise sich das allmählich ausdehnt. Auch die Flickschulen haben Nachahmung gefunden in den Städten Bruchsal, Pforzheim, Kehl, Lörrach, Donaueschingen, Konstanz und Meßkirch.

Dabei ist man aber nicht stehen geblieben. Ich weiß nicht, ob unser verehrtes Mitglied, Herr Stähle aus Stuttgart, im Augenblick noch hier anwesend ist; — es soll ihm hier mit seinem Lande Württemberg der Dank gezollt sein, daß sie das gute Vorbild der ländlichen Haushaltungsschule uns gegeben haben. Wir haben leider keinen Vertreter aus der Schweiz hier; aber das gute Vorbild mit ihren kurzen Kochkursen hat bei uns zur Nachahmung gereizt. Der erste Anstoß zur Errichtung solcher Schulen ist gegeben worden bei der Landesversammlung des badischen Frauenvereins in Heidelberg 1880: da wurde schon darauf aufmerksam gemacht, daß Haushaltungsschulen, wie sie nach dem Vorbilde Württembergs zuerst ins Auge gefaßt worden sind, nicht nur und nicht vorzugsweise für die Bauerntöchter sein sollten, sondern es wurde als ein großes Bedürfniß dargestellt, namentlich auch für Fabrikarbeiterinnen in Ortschaften zu sorgen, wie wir sie drunten in der Nähe von Heidelberg haben, die mit Zigarrenfabrikation fast alle jungen Mädchen beschäftigen, so daß sie nicht im stande sind, etwas von der Haushaltung zu lernen. Dieser Gesichtspunkt wurde damals schon geltend gemacht, um die Nothwendigkeit von Haushaltungskursen zu begründen. Man hat sich bei uns zuerst mit der landwirthschaftlichen Zentralstelle in Verbindung gesetzt, um die Errichtung von Haushaltungsschulen für Bauerntöchter zu ermöglichen; das hat sich etwas verzögert, und in der Zwischenzeit ist, wie so oft von seiten unserer Herrschaften, von seiten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin ein Schritt geschehen, der durchgeschlagen hat. Ihre Königl. Hoheiten haben auf der Insel Mainau kurze Kurse in der Molkerei und dem Hauswesen ertheilen lassen, und der Zudrang war so groß, daß man gesehen hat, hier liegt ein Bedürfniß vor, das der Befriedigung harrt. Es ist in Radolfzell dann zuerst von Privaten eine Haushaltungsschule für Bauerntöchter gegründet worden, und auf den Vorgang von Radolfzell sind dann in Neckarbischofsheim und in Villingen gleiche Anstalten ins Leben gerufen worden. Die beiden ersten waren anfangs auf schwacher finanzieller Grundlage; sie gewannen ihren Rückhalt darin, daß neben dem landwirthschaftlichen Verein die betreffenden Kreisverbände unterstützend eingetreten sind. Die in Villingen wurde sogleich als Kreisanstalt errichtet und in nächster Zeit wird wieder eine neue derartige Kreisanstalt in Kenzingen eröffnet werden. Ja noch weiter: wir haben jetzt, von katholischen Geistlichen in die Hand genommen und errichtet, in unserem Lande noch drei Haushaltungsschulen und, wenn ich recht unterrichtet bin, gleichzeitig an der Schweizer Grenze gewissermaßen als Konkurrenzanstalt der Anstalt von Radolfzell auch noch eine, so daß wir außer den Anstalten, die durch Unterstützung von seiten der Kreise erhalten werden in Radolfzell, Neckarbischofsheim, Villingen und Kenzingen, ebensoviele von konfessioneller Seite ins Leben gerufene Anstalten haben. Ein Beweis, wie sehr das Bedürfniß fühlbar und erkannt ist.

Da muß ich nun gegenüber einer Bemerkung, die im Bericht des Herrn Oberbürgermeister Ohly enthalten ist, hervorheben, daß das Programm aller

dieser Anstalten ziemlich das nämliche ist, daß nicht ein Auseinandergehen der Ziele hier vorliegt; und wenn man bei uns landwirthschaftliche Haushaltungsschulen hat, so braucht man weiter nichts zu thun als die Molkerei weglassen, dann hat man einfache Haushaltungsschulen.

Diese Anstalten sind aber für die ärmeren Klassen nicht bloß dadurch von Bedeutung, daß einzelne Mädchen da ihre Aufnahme finden können, sondern dadurch, daß hier das Lehrerinnenpersonal gebildet wird, das wir verwenden können bei den kleinen Haushaltungskursen, die sich im Lande immer mehr verbreiten.

Eine Anstalt hätte ich vielleicht noch kurz zu berühren, die gestern auch besichtigt worden ist, die Haushaltungsschule im Heim des Friedrichsstiftes dahier, wo zwölf junge Mädchen vom Lande Aufnahme finden, die ein Jahr lang hier bleiben, um das Hauswesen kennen zu lernen.

Ich komme nun auf die kurzen Haushaltungs- oder Kochkurse, wie sie bei uns auf Anregung Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin allmählich Eingang finden. Das ist der Schweiz nachgebildet, aber in etwas anderer Weise. Es ist vorhin erwähnt worden, daß sie dort zehntägige Kochkurse hätten; das war vor einigen Jahren so. Als wir mit den Schweizern in Korrespondenz traten, da haben wir ihnen gesagt: was wollt ihr mit zehn Tagen machen? da könnt ihr ja kaum etwas ausrichten, das könnte höchstens für Mädchen dienlich sein, die schon etwas können. Das wurde zugegeben; aber es ließ sich augenblicklich nicht ändern. In der Zwischenzeit haben sie aber die Kurse verlängert. Wir haben es jetzt so eingerichtet, daß die Kochkurse sechs bis acht Wochen dauern, und zwar geschieht das überall da, wo nicht wie in Städten die Möglichkeit gegeben ist, eine ständige Kochschule zu haben. Die Abhaltung der Wanderkurse wird erleichtert dadurch, daß Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin die Gnade gehabt hat, einen transportablen Herd zu schenken, und daß aus Mitteln eines dem Frauenverein zur Verfügung stehenden Fonds die sonstige nöthige Kücheneinrichtung angeschafft worden ist, die von Ort zu Ort geschickt werden kann für den Fall, daß an einem Ort die nöthigen Einrichtungen nicht ohne zu große Opfer beschafft werden können.

Es ist sehr häufig in der letzten Zeit auf das Beispiel von Pforzheim hingewiesen worden. Pforzheim hat das Verdienst, alles das, was wir allmählich versucht haben, angenommen und den örtlichen Verhältnissen angereiht und angepaßt zu haben. Von vorn eine wesentliche Förderung erhalten diese Bestrebungen dadurch, daß nunmehr auf dem letzten Landtage von seiten der Staatsregierung und der Landstände das Bedürfniß anerkannt worden ist, daß für die weibliche Bevölkerung der untersten Vermögensstufen und insbesondere die Fabrikbevölkerung die Möglichkeit geboten werden soll, derartigen Unterricht zu erhalten dadurch, daß Haushaltungskurse eingerichtet werden, und es steht bevor, daß in Schopfheim der erste derartige Kurs in Bälde ins Leben treten wird.

Ich habe noch eine kurze Bemerkung zu machen, die dahin geht, daß sowohl bei dem hiesigen Verein als bei eine Anzahl anderer Frauenvereine des Landes das Bestreben dahin geht und besondere mit dem Namen „Mädchenfürsorge“ bezeichnete Abtheilungen mit der Aufgabe gebildet sind,

daß Mädchen, die aus der Volksschule entlassen werden und die noch einer mütterlichen Leitung für die Zukunft bedürfen, unter die Aufsicht des Vereins gestellt werden und daß durch die Schutzdamen dafür gesorgt wird, daß diese Mädchen in einer entsprechenden Weise ihre Ausbildung im Nähen und im Hauswesen bekommen und zwar mit Hülfe und Unterstützung des Vereins. Die Zahl der Schützlinge ist groß, sie beträgt hier einige hundert; aber es erweist sich das als eine ganz vorzügliche Einrichtung, um Mädchen gerade in Orten, wie in größeren Städten u. s. w., wo sie sehr leicht der Verführung anheimfallen, hiervor zu bewahren. Eine der eben erwähnten verwandte Einrichtung haben wir hier und bei etlichen unserer Zweigvereine in den sogenannten Sonntagsvereinen, die an den Sonntagnachmittagen junge Mädchen der ärmeren Volksklasse versammeln, um ihnen neben Spiel und Gesang insbesondere auch über Hauswesen und Küche belehrende Anleitung zu geben.

Nachdem ich Ihnen das kurz auseinandergesetzt habe, werde ich mich selbstverständlich nicht näher auf die Frage einlassen, ob wir das Bedürfniß einer besseren Unterweisung der weiblichen Jugend in den wenig begüterten Volksklassen anerkennen. Das Bedürfniß liegt vor, und hier Hülfe zu schaffen ist in der That dringend erforderlich. Das ist ja, glaube ich, der erste Satz der Thesen, die uns vorgeschlagen sind, daß das anerkannt wird, und ich bin der letzte, der das nicht unterschreibt.

Was nun die folgenden Anträge betrifft, so finde ich nur das eine sowohl an dem Vorschlage, wie er uns gedruckt hier vorliegt, als an dem Vorschlag, wie er vom Herrn Geheimen Referendär Wielandt und den anderen Herren, die ihn unterstützt haben, gemacht ist, auszusetzen, daß sie nämlich etwas nicht erwähnen, was das allerdringendste ist: sie übergehen ganz die freiwillige Thätigkeit; sie sprechen nur von Gewerbegesetzgebung, von Schulgesetzgebung u. s. w. Ja, meine Herren, wie lange wird denn das dauern, bis wir das erreicht haben? Das wird sehr lange Zeit währen! Erstlich wird sich die Kommission verständigen müssen, andere Vorschläge machen, sich mit den Schulbehörden ins Benehmen setzen; endlich wird man sich an die Regierungen wenden, daß sie beim Bundesrath oder in den einzelnen Staaten Gesetzesvorlagen einbringen, und welche Erfolge diese haben werden, das läßt sich gar nicht absehen. In der Zwischenzeit bleibt doch nur der Appell an die freiwillige Thätigkeit. Ich will nun hier keine neuen Anträge stellen, weil das nur aufhält und ich mich auch dem Vermittelungsantrag, wie er nun gestellt ist, anschließen kann; ich wünsche nur, daß aufgenommen werde, daß die Mithülfe der freiwilligen Thätigkeit dringendst gewünscht werden müsse, und ich möchte daran noch die Bitte knüpfen, daß von seiten des Ausschusses die Anregung dazu gegeben würde nach allen Richtungen hin. Wir haben ja zu meinem großen Bedauern gehört, daß man in ganz vielen Städten in Deutschland und in Vereinen, die der Sache sehr förderlich sein könnten, der Sache noch wenig Aufmerksamkeit schenkt, wohl nur deßhalb, weil es an der Anregung hierzu gefehlt hat. Ich glaube, daß diese Anregung nun gegeben werden sollte, und die kann von niemand besser ausgehen als gerade von dem Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Ich würde deshalb den Wunsch mir an den Ausschuß zu richten gestatten,

daß von seiner Seite mit einer angemessenen, geeigneten Aufforderung zur Theilnahme eine kleine Schrift, die zur Massenverbreitung sich eignet, veranlaßt werden möchte, um sie zur Verbreitung zu bringen.

Ueber die Vorschläge bezüglich der Schuleinrichtung will ich mich nicht äußern; ich glaube, wir sollten deren Prüfung vorerst einfach der Kommission überlassen, — die Versammlung wird augenblicklich kaum in der Lage sein, in die Erörterung dieser Frage einzutreten. Meine Meinung geht deshalb dahin, daß wir den ersten Absatz unbedingt annehmen; bezüglich der übrigen Vorschläge schließe ich mich aber dem Antrage Wielandt an.

Vorsitzender: Ich habe der Versammlung Kenntniß zu geben von einem Telegramm Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta, datirt Mainau. Der Wortlaut des Telegramms ist folgender: (Die Versammlung erhebt sich.)

> Ich danke der Versammlung herzlich für die Mir gewidmete Begrüßung, die Mich um so mehr erfreut, als Ich mit warmem Antheil die Verhandlungen des Vereins seit Jahren begleite und großen Werth auf die regelmäßigen Berathungen der Männer lege, die in verschiedenen Lebensstellungen Erfahrungen sammeln und gemeinnützig in der Armenpflege verwerthen. Möge auch die diesjährige Vereinigung in einem Lande, welches so segensreich auf diesem Gebiete thätig ist, von dauerndem Erfolg begünstigt werden! (Bravo!)

Referent Oberbürgermeister Ohly (Darmstadt) (zur Geschäftsordnung): Es scheint mir etwas übersehen zu werden. Herr Geheimrath Sachs beanstandet, daß nicht ein Vorschlag vorliege, an die freiwillige Thätigkeit zu appelliren. Ein solcher Vorschlag von meiner Seite liegt allerdings vor; ich habe ihn nur hier in meinem mündlichen Vortrage nicht mit verlesen.

Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Böhmert (Dresden) (zur Geschäftsordnung): Ich habe in meinem Antrage das bereits mit aufgenommen. Es ist schon angekündigt, daß wir die erste These des Herrn Berichterstatters unbedingt annehmen und dann hinzufügen:

> Zur Abhülfe dieses Uebelstandes ist zunächst die freiwillige Privat- und Vereinsthätigkeit überall auf diese wichtige Angelegenheit hinzulenken.

Direktor Schrader (Berlin): Meine verehrten Damen und Herren! Bei der sehr vorgerückten Zeit werde ich mich auf das Allernothwendigste beschränken und genau das Thema innehalten, welches uns hier vorliegt, nämlich die hauswirthschaftliche Fortbildung der Mädchen der ärmeren Klassen. Diese Frage, meine verehrten Damen und Herren, tritt an uns als eine fast völlig neue heran. Das, was auf dem Gebiet der hauswirthschaftlichen Bildung der Mädchen geschehen ist, liegt zum allergrößten Theil auf dem Gebiet des kleinen Mittelstandes und der wohlhabenden Klassen; an die ärmeren Klassen sind die bisherigen Bemühungen außerordentlich wenig herangekommen (sehr richtig!), wie mir alle diejenigen bestätigen werden, die

sich praktisch mit der Frage beschäftigt haben. Wir sind erst im Anfang des Anfangs, und das müssen wir stets im Auge behalten. Wir müssen am heutigen Tage aussprechen, daß etwas mit Nothwendigkeit geschehen müsse; wir können auch im allgemeinen die Wege andeuten, auf denen etwas geschehen kann; wir müssen uns aber enthalten, irgend bestimmte Vorschläge heute zu machen, — das wird Sache der Kommission sein. Das, was von unserem Kreise erwartet wird, ist viel weniger die Entscheidung spezieller Fragen, sondern man will von uns hören, was nöthig ist, um die hauswirthschaftliche Bildung zu vervollständigen. Wie es gemacht werden soll, ob in der Form obligatorischen oder freiwilligen Unterrichts oder in der Form einer Hinzufügung zum Schulpensum, das ist eine Frage, die erst dann beantwortet werden kann, wenn feststeht, was gemacht werden soll; erst dann sind wir auch in der Lage, an die gesetzgebenden Körper und dergleichen heranzutreten.

Wenn ich nun noch einige Worte hinzufüge, so geschieht es, weil ich in einer sehr wesentlichen Beziehung abweiche von den Vorschlägen, welche sowohl der Herr Referent als auch der Herr Dr. Kamp gemacht haben. Sie legen nämlich beide ein sehr großes, fast ausschließliches Gewicht auf die Fortbildungsschule. Ich glaube, es würde viel richtiger sein, wenn dahin gestrebt würde, bereits während der Schulzeit die nöthige Ausbildung den Mädchen zu geben. Denn es wird unter allen Umständen außerordentlich schwer sein, für Fortbildungsschulen, mögen sie obligatorisch oder freiwillig sein, hinterher die Mädchen zu bekommen, speziell aber für hauswirthschaftliche Fortbildungsschulen. Fortbildungsschulen, welche ein technisches Können geben, welche ihnen die Möglichkeit geben, einen selbständigen Erwerb zu beginnen, werden immer von einer ganzen Anzahl von Mädchen besucht werden, namentlich wenn der Erwerb ein solcher ist, der ihnen später eine höhere soziale Stellung giebt; wenn es sich aber darum handelt, für das eigene Haus ausgebildet zu werden, da werden sich außerordentlich wenig Mädchen finden und man wird auf einen sehr starken Widerstand der Eltern und der Arbeitgeber stoßen.

Nun ist die Frage, ob es denn möglich ist, in der Zeit bis zum 14. Jahre das Maß der hauswirthschaftlichen Bildung zu geben, welches erforderlich ist. Eine gute Familie thut es; aus einer guten Arbeiterfamilie geht das Mädchen hervor mit demjenigen nothdürftigen Können, das erforderlich ist, um demnächst ihre Pflicht als Hausfrau zu erfüllen. Ist es nun nicht möglich, Mittel zu finden, durch welche wir im stande sind, das, was die Familie nicht bieten kann, auf andere Weise zu ersetzen? Ist es nicht möglich, Anstalten zu schaffen, welche an der Seite der Schule diese Bildung den Mädchen zu geben geeignet sind? Wir haben, meine Frau und ich — oder eigentlich meine Frau, welcher die darin ausgesprochenen Ideen gehören —, wir haben in einer kleinen Broschüre Ihnen dargelegt nach unseren Erfahrungen, wie eine solche Bildung der Mädchen der ärmeren Klassen zu erreichen ist. Das Wesentliche dabei ist, daß von frühester Jugend an der Trieb für hauswirthschaftliche Arbeit gepflegt wird. Bereits der Kindergarten sollte diesen Theil der Arbeit in sich aufnehmen, in einer Form selbstverständlicherweise, welche sich durchaus anschließt an das kindliche Verständniß. Es setzt dies voraus Kindergärten, die in der That ein Ab-

bild sind der Familie, die alles das enthalten und geben, was eine Familie geben kann, soweit diese überhaupt durch Kunst zu reproduziren ist. In einer langen Zeit allmählicher Durchbildung ist es gelungen, in dem Pestalozzi-Fröbel-Haus, von welchem die Broschüre spricht, eine solche Anstalt zu schaffen, die durch zweckmäßig eingerichtete praktische Thätigkeit, durch die Führung eigenen Haushaltes, durch Gartenarbeit, kurz durch die Verwerthung aller der verschiedenen Dinge, die im Leben der Familie und des Kindes vorkommen können, im stande gewesen ist, bereits den Kindern von 7, 8 Jahren ein gutes Stück häuslicher Vorbildung zu bieten. Die Frau Kommerzienrath Heyl, die Herr Oberbürgermeister Ohly mit vollem Recht rühmend erwähnt hat, hat die zweite Stufe bis zum 14. Jahre fortgesetzt; eine Kochschule, die zugleich Fortbildungsschule ist, und eine Erzieherinnenbildungsanstalt ist im Pestalozzi-Fröbel-Hause. Es ist eben nur dadurch möglich gewesen, in der Anstalt dies alles zu schaffen, daß gleich eine Lehrerinnen- und Erzieherinnenbildung damit verbunden ist. Hauswirthschaftliche Bildung kann nicht gelehrt werden vom Katheder herunter; sie kann auch nicht vielen Kindern auf einmal gelehrt werden und am allerwenigsten, wenn es sich um kleine Kinder handelt: da muß man die Art nachzuahmen suchen, welche die gute Mutter anwendet, und dazu bedarf es einer größeren Anzahl von Hülfskräften. Es bedarf aber auch sehr sorgfältiger Durchbildung des Systems, das, so wohlüberlegt es ist, dennoch den Kindern gegenüber vollkommen natürlich erscheinen muß. Ich will nicht in das Einzelne hier eingehen; die Broschüre, von welcher ich gesprochen habe und welche hier zur Vertheilung gelangt ist, setzt es näher auseinander, die beigefügten Berichte des Pestalozzi-Fröbel-Hauses geben näheren Einblick.

Ich werde Sie selbstverständlich heute nicht zu bestimmen suchen, zu beschließen, daß das das eigentlich richtige System sei; ich wollte nur zeigen, daß außer dem Weg der Fortbildungsschule, den ich keineswegs perhorreszіren will, auch andere gangbar sind, ich halte für den gangbareren den von mir dargestellten. Denn bis zum 14., 15. Jahre ist die Zeit, wo das Kind zu haben ist; kann man diese Zeit ausnutzen, so ist es das Beste.

Nun noch ein Wort zum Schluß. Ich habe von der Erzieherinnenbildung gesprochen, die mit der Anstalt verbunden ist. Sie hat den Zweck, für diese Anstalt und in weiteren Kreisen Erzieherinnen für kleinere Kinder, Leiterinnen von Kindergärten, Erzieherinnen für die Familien, und in Verbindung mit der Heylschen Anstalt, Leiterinnen von Kinderhorten, durch die Kochschule auch Koch- und Haushaltungslehrerinnen zu schaffen, welche das dort gepflegte System weiter ausbreiten können. Sie hat aber auch einen anderen Zweck. Es ist uns mehr und mehr in den hier geführten Verhandlungen zum Bewußtsein gekommen, daß die großen Aufgaben der heutigen Zeit auf sozialem Gebiet, in der Armenpflege, in der Erziehung u. s. w. nicht gelöst werden können, ohne daß die Frauen in viel größerem Maße ihre Kräfte einsetzen und — füge ich hinzu — ohne daß sie auf diese Thätigkeit besser vorbereitet sind, als sie durch ihre bisherige Erziehung vorbereitet zu sein pflegen. Sie müssen auch nähere Beziehungen zu den ärmeren Klassen schon frühzeitig bekommen, sie verstehen und auch lieben lernen. Dafür ist nichts nützlicher, als wenn bemittelte Mädchen, die keine eigentlich

Berufsbildung suchen, in solchen Anstalten mitarbeiten. Zu unserer großen Freude haben wir es im Pestalozzi-Fröbel-Hause erreicht, daß dies von einer nicht geringen Anzahl von jungen Mädchen schon geschieht. Meine verehrten Damen, in der That ist es eine der wesentlichsten Fragen, die uns in unserer Zeit beschäftigen müssen: wie sind wir im stande unsere Frauenwelt mehr als bisher in den Dienst für das soziale Wohl und Volkserziehung zu stellen? Wir haben, was geleistet werden kann, hier mit der größten Bewunderung gesehen in Baden; die freiwillige Thätigkeit hat hier so Großes geschaffen, wie es an anderen Orten noch nicht geschehen ist. Es ist das dem zu verdanken, daß die hervorragendste Frau Badens sich an die Spitze gestellt hat, eine Frau, die eine der ersten Frauen Deutschlands auf diesem Gebiete ist. Wir verdanken es ferner der Kaiserin Augusta, die erst heute noch durch ihr Telegramm ihre Fürsorge für diese Bestrebungen bekundet hat; ich kann hinzufügen, daß auch die Kaiserin Friedrich dasselbe lebhafte Interesse für diese Fragen schon lange bethätigt hat.

Ich möchte dringend bitten, daß wenn wir, wie ich annehme, heute beschließen, daß durch eine Kommission die Sache weiter erörtert werden soll, daß dann diese Kommission den Hauptwerth darauf lege, die praktischen Wege zur Durchführung der hauswirthschaftlichen Bildung zu finden und dem nächsten Kongreß entsprechende Vorschläge vorlege. Für heute ist die Sache zu einer Entscheidung und noch weniger zu einem Herantreten an die Gesetzgebung noch nicht reif. (Bravo!)

Oberbürgermeister Kraaz (Pforzheim): Meine verehrten Damen und Herren! Es ist so oft Erwähnung gethan worden der Haushaltungsschule von Pforzheim, und namentlich hat der Herr Berichterstatter der Thätigkeit, die ich dabei auszuüben Gelegenheit habe, Erwähnung gethan, daß ich mir darum kurz erlauben will mitzutheilen, welche Ziele diese Haushaltungsschule hat und aus welchen besonderen Gründen sie entstanden ist.

Ich will mich halten an die Thatsache, daß wir hier zusammengekommen sind, um darüber zu sprechen, in welcher Weise der beruflichen Thätigkeit der Mädchen aus den unbemittelten Klassen nachgeholfen werden kann. Die Erfahrungen, die der Herr Berichterstatter vorhin in so lichtvoller Weise darstellte, sind keinem Beamten erspart geblieben, dessen Berufsthätigkeit ihn gezwungen hat bei Armenverwaltungen mitzuwirken; auch mir nicht. Auch ich habe mich vergeblich bemüht Mittel zu finden, diesem Uebelstand, der zu einem sozialen auszuarten droht, entgegenzutreten. Als ich nach Baden gekommen war, habe ich hier die landwirthschaftlichen Haushaltungsschulen kennen gelernt, ich habe Gelegenheit gehabt einer Kochkursprüfung beizuwohnen, und das hat mich bewogen, die Damen meiner Stadt zu bitten, auch an die Gründung einer solchen Anstalt heranzugehen, weil ich die Ueberzeugung gewonnen, daß hierdurch dem Uebelstand am besten abzuhelfen sei. Wir haben natürlich auch erst experimentirt, wie das wohl überall wird geschehen müssen: es sind zuerst Flickabende ins Leben gerufen worden, die Damen haben dort den Frauen geholfen ihre Kleidungsstücke in Stand zu setzen; man ist weiter gegangen, hat ihnen die Möglichkeit gegeben, sich selbst neue Kleider u. s. w. anzufertigen, und schließlich hat man auch, wenn es daran

mangelte, den Stoff dazu hergegeben; dann haben wir Kochkurse eingerichtet, d. h. wir haben Fabrikmädchen geladen und ihnen von morgens 10 bis mittags 2 resp. 1 Uhr gezeigt, wie man eine Mittagskost herstellen kann, d. h. eine billige Mittagskost, die aber alle die Anforderungen erfüllt, die aus sanitären Gründen an eine Mittagskost für einen mit Körperkraft arbeitenden Menschen gestellt werden müssen. Das ist leidlich gegangen. Es haben sich dann aber eine Anzahl Mädchen gemeldet, immer aus den ärmeren Klassen und namentlich solche, die in Fabriken arbeiten, die abends den Unterricht ertheilt haben wollten; wir versuchten infolgedessen, auch noch einen abendlichen Kursus einzurichten, in welchem nur theoretischer Unterricht in der Haushaltungskunde ertheilt wurde. Auch dieser Unterricht erfreute sich eine Zeit lang lebhaften Besuches; dann ließ er nach: es war den Mädchen nicht interessant genug, zwei Stunden lang von den Lehrern Vorträge entgegenzunehmen, wie man beispielsweise ein Schlafzimmer reinigen muß, wie man Betten stellen soll, wie man sich zu reinigen, wie man in Krankheits- oder Gesundheitsfällen sich zu verhalten hat u. s. w. Es war ihnen nicht interessant genug, lediglich nur deshalb, weil es an Experimenten fehlte. Wir haben das bald eingesehen und sind hiervon zurückgekehrt — oder sind vielmehr weiter gegangen und haben eine sogenannte Haushaltungsschule gegründet, die Herr Dr. Kamp in seinem Bericht in so anerkennender Weise erwähnt hat, die sich den Ansprüchen anpaßt, welche die unbemittelte Volksklasse an das Leben zu stellen berechtigt ist. Wir haben ein Lokal genommen, es einigermaßen ausmöblirt und lassen Unterricht ertheilen in diesem Lokal von morgens 8 bis abends 8 Uhr, indem alle die Handlungen praktisch dort ausgeführt werden, die in einer kleinen Wirthschaft vorzukommen pflegen. Ich glaube, daß das die beste Art der Ertheilung des Unterrichts ist, und die Anfänge sind so günstig, wie wir es zuerst nicht gedacht haben, und der Besuch ist ein durchaus reger. Da bin ich nun im Widerspruch mit Herrn Kollegen Ohly: wir bestehen über zwei Jahre und haben regelmäßig immer viel mehr Mädchen gefunden, die an diesem Unterricht theilnehmen wollten, als wir gebrauchen konnten. Wir stehen auf dem Standpunkt: wir nehmen nur soviel Schülerinnen auf, daß jede an allen Arbeiten wirklich, also an dem praktischen Unterricht, theilnehmen kann. In dieser Schule also, die bei uns errichtet ist, wird nicht nur Unterricht ertheilt in der Art, wie man Mittag- oder Abendessen zubereitet, nicht nur in der Art, wie man die Zimmer rein hält und die Möbel stellt, sondern es wird auch von einem Arzt Unterricht ertheilt darüber, in welcher Weise man bei kleinen Unfällen, die vorkommen, einzuschreiten hat, ohne erst die Hülfe des Arztes in Anspruch nehmen zu müssen. Es wird ferner den Mädchen vorgeführt, wie in Krankheitsfällen schwererer Art gehandelt werden muß; es wird in der Buchführung Unterricht gegeben, — obgleich wir es noch nicht dahin gebracht haben, Haushaltungsvoranschläge aufzustellen. Auch ich hatte die Idee, meine Herren, das ist aber in der Praxis nicht ausführbar. Denn wenn ich 3 oder 4 oder 8000 Mark einkommen habe, dann bin ich wohl im stande, einen Voranschlag zu machen; wenn ich aber mit unbestimmten Faktoren zu rechnen habe, wenn ich kaum weiß, was die nächste Woche bringt, dann kann ich keinen Voranschlag machen. Kurz und gut, es wird darauf

Gewicht gelegt, daß die Mädchen genau so unterrichtet werden, wie sie vermuthlich dermaleinst ihre Wirthschaft zu führen verpflichtet sind.

Ich hätte geglaubt, daß in dieser Weise die Frage, die aufgeworfen ist, gelöst werden könnte; Schwierigkeiten mancherlei Art werden sich aber auch dabei herausstellen, und ich glaube, es wird am besten sein, wenn auch die in der Kommission weiter besprochen werden. Ich will meine Ansichten nicht in den Vordergrund stellen; ich will nur einige Bemerkungen noch knüpfen an die Thesen des Herrn Ohly, mit denen ich übereinstimme und die durch die übrigen Anträge nur verallgemeinert sind, welche deshalb ebenfalls meine Zustimmung haben.

Ich möchte aber darüber etwas sagen, daß man, wenn das Kind kaum laufen kann, ihm Unterricht ertheilen soll. Meine Damen und Herren, wir haben die Erfahrung gemacht: Mädchen von 14, 15, ja sogar selbst von 16 Jahren sind meist noch so flüchtig und haben so wenig Verständniß von dem, was sie thun sollen, daß wir oft die Lust verloren haben, diesen Mädchen Unterricht zu ertheilen. Wir glauben nicht, daß man vor dem 15. Lebensjahre anfangen kann, den Mädchen Unterricht in der Haushaltung zu geben, in der Erwartung, daß sie auch den Vortheil daraus erzielen, den sie haben müssen, wenn die Schule ihren Zweck erfüllen soll.

Dann noch ein Wort darüber, ob man diesen Unterricht ertheilen soll als Fortsetzung des Volksschulunterrichts oder in besonderen Haushaltungsschulen. Ich hatte mir gedacht, man könnte vielleicht in dem ersten Jahre nach der Schule theoretisch Unterricht in der Haushaltungskunde ertheilen und dann die Mädchen eine Zeit lang frei geben, wo sie entweder eine Haushaltungsschule besuchen oder sonst im stande sind die Führung eines Haushalts zu erlernen. In diesem Fall würden sie dann von dem Besuch des zweiten Jahreskurses in der Fortbildungsschule, wo praktischer Unterricht ertheil wird, befreit sein. Ich will dabei noch kurz erwähnen, daß auch in unserer Volksschule, wie in der preußischen, meiner Ueberzeugung nach alles das schon geschieht, was man als Vorbereitung zu den Pflichten, die einer Hausfrau obliegen, ansehen kann und innerhalb des Kreises, den die Schule nur haben darf, eben geschehen kann. Es wird bei uns im Rechnen, im Deutschen und in der Naturwissenschaft auf diese Sachen Rücksicht genommen; es wird beim Lesen deutscher Stücke darauf Bedacht genommen, daß nur solche Stücke gelesen werden, deren Tendenz dahingeht, daß Reinlichkeit, Sparsamkeit, Arbeitsamkeit u. s. w. im Leben sich immer gut bewährten; in Rechnen wird einfache Buchführung gelehrt und in der Naturgeschichte den Kindern der Nahrungswerth der verschiedenen Genußmittel auseinandergesetzt.

Noch ein kurzes Wort darüber, ob man jetzt schon in die Lage kommen kann, vom Staat zu verlangen, daß er die Schulen obligatorisch mache. Ich bin der Ansicht, daß davon noch keine Rede sein kann, aus dem einfachen Grunde: es sollen mal erst noch mehr Erfahrungen gemacht, Lehrerinnen sollen erst geschaffen werden, und gerade das ist ungeheuer schwer. Denn das steht fest: das ist die Schule, was die Leiter daraus machen; wenn wir uns auch darum kümmern, — es kann doch nicht jemand fortwährend dabei sein; und wenn die Leiter der Anstalten nicht in dem Sinne ihre Aufgabe erfüllen, wie wir es voraussetzen, dann wird aus der Anstalt nie-

mals etwas werden. Wenn der Staat durch moralische und materielle Unterstützung dieser Unternehmungen, wie bei uns, sein Interesse für die Sache zeigt, genügt das vorerst m. E.

Ich bin daher der Ansicht, daß unzweifelhaft die Bedürfnißfrage zu bejahen ist, und ich bin weiter der Ansicht, daß man eine Kommission niedersetzt.

Referent Oberbürgermeister Ohly (Darmstadt) (zur Geschäftsordnung): Verehrte Damen und Herren, ich glaube, es wird wesentlich zur Abkürzung der ganzen Verhandlung beitragen, wenn ich erkläre, daß ich mit dem Antrage, wie ihn die Herren Böhmert und Wielandt gestellt haben, vollständig einverstanden bin. Derselbe enthält ja keine Ablehnung der von mir gestellten Anträge, sondern nur eine etwas allgemeinere Fassung.

Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Böhmert (Dresden): Meine Herren, es handelt sich nun wohl bloß noch um einen formellen Abschluß unserer Debatte.

Zunächst erkläre ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Geheimen Referendär Wielandt, mit dem ich den Antrag gestellt habe, daß wir in der Hauptsache durchaus mit den Vorschlägen und auch Ansichten des Herrn Berichterstatters übereinstimmen, daß wir aber Bedenken tragen, die Sache schon jetzt so zu spezialisiren.

Zu dem Hauptantrage habe ich vor allen Dingen zu bemerken, daß wir alle in und mit dem Staate glücklich werden wollen und deshalb auch dem Staate und seiner Gesetzgebung und Verwaltung natürlich manche neue Aufgaben zuweisen müssen. Diese Aufgaben können aber nur nach und nach gelöst werden. Wir sind alle damit einverstanden, daß bei Unmündigen die Selbsthülfe nicht ausreicht, — da muß eben die Staatshülfe hinzukommen; ebenso ist bei den Bildungszwecken wohl allgemein anerkannt, daß hier eventuell mit staatlichem Zwang eingetreten werden muß. Man muß jedoch in diesen Sachen vorsichtig sein, wir dürfen dabei nicht voreilig verallgemeinern wollen. Von diesem Standpunkte aus theile ich den letzten Gesichtspunkt des Herrn Vorredners, daß wir erst Lehrer und Lehrerinnen bilden müssen, ehe wir den hauswirthschaftlichen und Fortbildungsschulunterricht der Mädchen obligatorisch machen können. Ich kann Ihnen aus meiner sächsischen Heimath einen wichtigen Beschluß mittheilen, der erst vor einigen Wochen gefaßt worden ist. Die städtischen Kollegien der kleinen sächsischen Stadt Falkenstein mit nur 6000 Einwohnern haben im September d. J. beschlossen, und zwar einstimmig, daß alle aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen bis zum 16. Jahre die Fortbildungsschule zu besuchen haben. Nun, ich meine, wir müssen darauf hinwirken, daß soviel wie möglich Gemeinden sich in dieser Richtung erklären, und unsere heutigen Verhandlungen werden gewiß mit dazu beitragen, weithin in Deutschland die Anregung dafür zu geben, namentlich nachdem auch von Allerhöchster Stelle aus ein so großes Gewicht darauf gelegt worden ist. Wenn nun dieses Vorgehen zunächst kleiner Städte vielfach Nachahmung findet, nun, so kommen wir ganz sicher zu einer Gesetzgebung, wie sie der Herr Referent haben will, wir kommen in Betreff der Mädchen ebenso dazu wie bei den Fortbildungsschulen für Knaben.

Ich muß auch wiederum aus meiner sächsischen Heimat bestätigen, was der Herr Referent aus Hessen berichtet, daß in Betreff der Fortbildungsschulen für Knaben auch bei uns in Sachsen ein großer Widerstand in den Kreisen der Fabrikanten und Handwerker herrschte, die die Knaben nicht entbehren wollten; jetzt aber ist das beinahe ganz überwunden. Auch die Lehrerwelt hat sich so vollständig hineingelebt, daß sie um keinen Preis das Institut der obligatorischen Fortbildungsschule für Knaben entbehren möchte. Die von uns zu wählende Kommission wird, wenn sie die verschiedenen Vorgänge in den verschiedenen deutschen Staaten, Gemeinden u. s. w. verfolgt, wenn sie namentlich auch die billigste Art der Ausführung gehörig erwägt, wohl zu dem Ziele kommen, das der Herr Referent in so beredten Worten uns als erstrebenswerth hinstellte. Ich kann ihm auch darin zustimmen, daß das Geld für solche gemeinnützige Zwecke auf der Straße liegt, es müssen nur Leute da sein, die das organisiren, — man kann sich oft nicht retten vor den Beiträgen. (Große Heiterkeit.) Ein Beispiel! Ich habe in meinem Blatte „Volkswohl" wiederholt die Frage der Gründung eines Arbeiterinnenheims angeregt, und erst vor wenigen Wochen erhielt ich für einen solchen Zweck 1000 Mark von einer Dame. Ich mußte ihr natürlich zurückschreiben, es wäre sehr leicht, etwas anzuregen, aber schwer, es auszuführen.

Nun aber möchte ich zum Ziele kommen. Es müssen in Betreff der hauswirthschaftlichen Ausbildung der Mädchen die Frauen selbst den Anfang machen; es muß gerade in den höheren Ständen Sitte werden, daß die Mädchen entweder in Haushaltungsschulen ausgebildet oder nach dem Verlassen der Volksschule bei ordentlichen Hausfrauen untergebracht werden, anstatt daß man sie in allen möglichen Sachen, Musik, Malerei u. s. w. unterrichtet. Das Haushalten ist das eigentliche Fach der Hausfrau: darin soll sie zuerst gebildet werden, sie soll es als die höchste Kunst betrachten, Harmonie zu verbreiten im Hause; das ist ihre schönste Aufgabe. Wenn die Frauen das verstehen, dann werden wir bessere soziale Zustände bekommen. Für die höheren Stände muß es eine Ehre werden, im Haushalt tüchtig zu sein, ordentlich waschen und reinigen zu können u. s. w. Wenn eine Frau das nicht gelernt hat, wenn sie nicht selbst den Staubbesen zu führen versteht, dann kann sie auch den Dienstboten nicht die nöthigen Anweisungen geben.

Die Reinlichkeit muß als die höchste Zierde des Hauses hingestellt und jedes Mädchen darüber belehrt werden, wie man ein Haus harmonisch gestaltet. Das kann auch bei der einfachsten Arbeiterin der Fall sein. Es muthet einen oft so angenehm und wohl an, wenn man in eine saubere Arbeiterwohnung kommt, in der manchmal viel mehr Harmonie herrscht als in vollgefüllten Salons, in denen man sich nicht heimisch fühlen kann.

Die Hauptsache ist also, daß die Frauen aus den höheren Ständen mit dem guten Haushalten den Anfang machen. Gerade hier in Baden sehen wir das gute Beispiel, welches von oben herab allmählich in alle Kreise des Volks hineindringt. Ich habe mich gefreut, heute auf meinem Morgenspaziergange zu sehen, wie viele erwachsene Mädchen hier in Karlsruhe in die Schule gehen. Die Bildung muß viel weiter ausgedehnt werden! Die Frauen der mittleren und höheren Stände brauchen wir, um die niederen Stände zu belehren; aber wenn es oben nicht eine Ehre ist, häuslich und

wirthschaftlich zu sein, da wird es auch unten keine Ehre werden. Eine weitere Aufgabe, worin das Geheimniß des Fortschritts liegt, ist eine tüchtige Organisation, zunächst eine freiwillige zur allgemeinen Verbreitung hauswirthschaftlicher Ausbildung, wobei die Thätigkeit vieler Menschen herangezogen werden muß. Mit Hülfe dieser Organisation werden wir auch die Mittel für gemeinnützige Schöpfungen bekommen. Zu dieser Organisation wollen wir uns üben in unserem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. (Bravo.)

Dr. Kamp (Frankfurt a. M.) (zur Geschäftsordnung): Verehrte Anwesende, ich glaube, im Sinne der Hohen Frau zu handeln, welche uns heute das vorhin verlesene Telegramm hat zukommen lassen, im Sinne der Kaiserin Augusta, und wohl auch im Namen ihrer Tochter, der Frau, die den Frauen dieses Landes mit so leuchtendem Beispiele vorangeht, der Großherzogin Luise, wenn ich, wie Herr Oberbürgermeister Ohly es auch gethan, zu Gunsten des Böhmertschen Antrages meine Abänderungsvorschläge zurückziehe (Bravo!) und wünsche, daß die Gegensätze in der Kommission zum Austrag und zum Vergleiche kommen.

Vorsitzender: Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß der Antrag der Herren Wielandt und Böhmert nochmals in seiner Vollständigkeit verlesen werden möge; ich möchte Herrn Geheimrath Professor Dr. Böhmert bitten, dies zu thun.

Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Böhmert (Dresden): Unser Antrag lautet:

1. Die hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen ist in der Regel so mangelhaft, daß sie auch das mindeste Maß der zur ordnungsmäßigen Führung eines Haus- und Familienwesens erforderlichen Befähigung nicht gewährt und durch ihre Mängel nicht nur jene Volksklassen, sondern auch die öffentliche Wohlfahrt schädigt.
2. Zur Abhülfe dieses Uebelstandes ist zunächst die freiwillige Privat- und Vereinsthätigkeit überall auf diese wichtige Angelegenheit hinzulenken.
3. Zur Erzielung einer durchgreifenden Abhülfe ist insbesondere nothwendig:
   a. Aenderung der gewerblichen Gesetzgebung in der Richtung einer Erleichterung besserer hauswirthschaftlicher Erziehung der Mädchen;
   b. größere Berücksichtigung der hauswirthschaftlichen Ausbildung im öffentlichen Unterricht;
   c. Ergänzung des letzteren durch Fortbildungsschulen.
4. Es ist zur weiteren Bearbeitung dieser Angelegenheit eine Kommission zu bilden.

(Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird mit überwiegender Majorität angenommen.)

Vorsitzender: Die Verhandlung ist geschlossen. Einer Abstimmung bedarf es nicht, da keine Gegenanträge gegenüber dem Antrag der vereinigten Herren Wielandt, Böhmert, Ohly und Dr. Kamp gestellt sind. Ich konstatire, daß die Versammlung einstimmig diese Anträge angenommen hat.

Bürgermeister Lange (Bochum) (zur Geschäftsordnung): Der Herr Oberbürgermeister Ohly war so gütig, in seinem gedruckten Referat verschiedene Fortbildungsschulen aufzuführen für weibliche Personen, die seit längerer Zeit in Thätigkeit sind. Ich bedaure, daß ich von ihm eine bezügliche Anfrage für die Stadt Bochum nicht erhalten habe und daß es mir durch den beantragten und angenommenen „Schluß" leider nicht möglich gewesen ist, in ausführlicher Weise mitzutheilen, daß in Bochum bereits seit länger als drei Jahren eine Fortbildungsschule für weibliche Personen vorhanden ist, die mit gutem Erfolge arbeitet. Anführen will ich nur noch, in welcher Weise die Staatsregierung sich zu dieser Fortbildungsschule gestellt hat. Ich habe für dieselbe ebenso, wie dies früher für die gewerbliche Fortbildungsschule für männliche Personen geschah, eine Staatssubvention beantragt, und es ist eine solche anstandslos von 1000 Mark pro anno bewilligt. Ein Beweis also, daß sie sich äußerst wohlwollend zur Sache stellt.

Vorsitzender: Ich ersuche diejenigen Herren, die sich bei den Arbeiten dieser Kommission betheiligen wollen, gütigst auf dem Bureau ihre Namen abzugeben, damit sie in die betreffende Liste eingezeichnet werden können. Ich ersuche gleichzeitig die Mitglieder dieser Kommission sowie die der gestern gewählten, nach dem Schlusse des Plenums sich hier noch einen Augenblick versammeln zu wollen.

Es sind noch einige Formalien zu erledigen.

Ein Drittel der Zentralausschußmitglieder scheidet nach unseren Satzungen aus; Sie finden auf der zweiten Seite der Einladung die Namen der ausscheidenden Herren verzeichnet. Ich bitte um Vorschläge für die Ersatzwahl.

Stadtrath Röstel (Berlin): Meine Herren, die Angelegenheit ist im Ausschuß besprochen worden, und ich habe Ihnen im Namen des Ausschusses folgenden Vorschlag zu machen. Herr Direktor Bokelmann (Kiel) hat den bestimmten Wunsch ausgesprochen, nicht wiedergewählt zu werden, und wir erlauben uns, Ihnen Herrn Landesrath v. Grabach (Kiel) an seiner Stelle vorzuschlagen. Es ist ferner von anderer Seite der Wunsch ausgesprochen worden, auch Herrn Senator Bauer (Altona) vorzuschlagen; da, soviel ich weiß, die Zahl der Mitglieder des Ausschusses nicht eine so begrenzte ist, daß sie schon überschritten wäre, so bitte ich, auch diesen Herrn zu wählen. Im übrigen stellen wir den Antrag, die sämtlichen ausscheidenden Herren wiederzuwählen.

Vorsitzender: Ein Widerspruch gegen die eben gehörten Vorschläge erfolgt nicht. Die Versammlung ist mit denselben einverstanden.

Wir haben nun noch uns darüber zu einigen, an welchem Orte und zu welcher Zeit wir unsere nächstfolgende, die zehnte, Jahresversammlung abhalten wollen.

Bürgermeister Lange (Bochum): Meine Herren, die erste Versammlung wurde seiner Zeit in Berlin abgehalten; seit jener Zeit ist Berlin nicht mehr irgendwie zur Abhaltung dieser Versammlung benutzt worden. Ich möchte daher der gefälligen Erwägung anheimgeben, ob es sich nicht für das nächste Jahr empfehlen möchte, die Versammlung nach Berlin zu berufen.

Vorsitzender: Es ist bisher immer der Usus innegehalten: ein Jahr im Süden, ein Jahr im Norden. Es würde also der Norden an der Reihe sein. Ich möchte aber doch der Versammlung vorschlagen, dem Ausschuß, wie es in den letzten Jahren immer der Fall gewesen ist, den Auftrag zu geben, unter Berücksichtigung der im nächsten Jahre obwaltenden Verhältnisse in seiner Frühjahrssitzung namens des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit die Auswahl zu treffen.

Bürgermeister Zehrmann (Potsdam): Da der Norden wieder an der Reihe ist, erlaube ich mir aufmerksam zu machen auf meine bereits im vorigen Jahre ausgesprochene Bitte, Potsdam zu wählen. Ich habe damals schon die Gründe angeführt und will sie heute nicht wiederholen.

Vorsitzender: Ich darf konstatiren, daß der Verein sich damit einverstanden erklärt, dem Ausschuß die Entscheidung zu überlassen.

Meine Herren, wir sind nun am Ende unserer Berathungen angelangt: unsere Tagesordnung ist erschöpft. Wir nehmen eine Fülle von interessanten Anregungen bezüglich der verschiedenen Gegenstände, die wir verhandelt haben, mit in unsere Heimath. Unsere Referenten haben wie immer, so auch diesmal mit großem Fleiß unsere Verhandlungen vorbereitet, und ich glaube und hoffe, daß Sie meinem Urtheil zustimmen, daß ihnen dies ganz vortrefflich gelungen ist. Ich danke den Herren Referenten für ihre Mühewaltung.

Nun, meine Herren und Damen, nur noch wenige Worte als Rückblick auf das, was wir in diesem Jahre zu stande gebracht haben. Wir haben erfahren, daß die Arbeiten unserer Kommission für das Landarmenwesen regen Fortgang genommen, daß sie zwar noch in den Anfangsstadien begriffen sind, aber doch eine den Gegenstand erschöpfende Gestalt zu gewinnen versprechen. Die Grundsätze einer rationellen Waisenpflege, die wir ja schon häufiger verhandelt haben, haben erneute Bestätigung gefunden. Das Bedürfniß einer besonderen Fürsorge für die Genesenden unter gewissen lokalen Verhältnissen, namentlich in größeren Städten, ist durch Referat und Diskussion uns recht vor die Seele geführt worden. Wir haben erfahren, daß, wie in der offenen Armenpflege unzweifelhaft die Individualisirung die beste Methode ist, so in der geschlossenen Armenpflege die Spezialisirung zu größeren Leistungen zu führen geeignet ist. Die Frage der hauswirthschaftlichen Ausbildung der Mädchen aus den weniger bemittelten Volksklassen ist in ihrer vollen Bedeutung für das sittliche Gedeihen und das äußere Glück dieser Schichten der Gesellschaft uns vorgeführt worden; wir scheiden bezüglich dieses Gegenstandes einerseits mit dem Dank für die uns gewordene Anregung und andererseits mit dem Versprechen, nun auch in unseren Kreisen für die Durchführung dieser Idee einzutreten. Das nie genug zu behandelnde Thema „Trunksucht

und Armenpflege“ ist abermals von uns in Berathung gezogen worden; nicht minder zum ersten, aber aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zum letzten Male die Bedeutung der Wohnungsfrage als Mittel vorbeugender Armenpflege, soweit sie die arbeitenden Klassen betrifft.

Ehe ich nun die Jahresversammlung nach Beendigung der Arbeiten schließe, danke ich den hohen Behörden des Staates und der Stadt für die große Förderung, die sie unseren Arbeiten erwiesen haben, für die liebenswürdige Aufnahme, die sie mit den Bürgern von Karlsruhe uns haben zu Theil werden lassen. Ich danke dann ganz vornehmlich aber auch unserem Lokalkomitee, das allen unseren Wünschen, sachlichen wie persönlichen, in höchstem Maße entgegengekommen ist. Herzlichen Dank dafür im Namen aller derer, die an dem Kongreß Theil genommen haben! Die Erinnerung an diese Tage wird noch lange in uns fortleben. (Lebhafter Beifall.)

Bürgermeister Zehrmann (Potsdam): Gestatten Sie, meine Herren, daß ich diesem Dank einen anderen Dank anschließe, nämlich den Dank für die aufopfernde Thätigkeit des Zentralausschusses und insbesondere des Herrn Vorsitzenden. Ich glaube, ich spreche da vollständig in Ihrer aller Sinne. (Bravo! Lebhafte Zustimmung.)

Vorsitzender: Herzlichen Dank für die liebenswürdige Anerkennung und für die gütige Nachsicht!

Ich schließe die neunte Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Zusammenstellung

der

Beschlüsse der neunten Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

---

1. Antrag des Zentral-Ausschusses.

Dem Vorstand den Auftrag zu ertheilen, die Angelegenheit, betreffend die Heranziehung arbeitsfähiger Personen, deren Familien öffentliche Armenunterstützung erhalten, zur Arbeit innerhalb oder außerhalb des Arbeitshauses, im Auge zu behalten und zu geeigneter Zeit der Jahresversammlung aufs Neue zu unterbreiten.

2. Antrag des Referenten Bürgermeister Born (Magdeburg) betreffend die Waisenpflege.

Die Waisenpflege in dazu geeigneten Familien ist die natürlichste und zweckentsprechendste. Sie verdient aus sittlichen wie praktischen Rücksichten den Vorzug vor der Unterbringung der Waisen in geschlossenen Anstalten. Die letztere ist nur für besondere Fälle beizubehalten.

3. Amendirte Thesen der Referenten Reichstagsabgeordneter Kalle (Wiesbaden) und Stadtrath Dr. Flesch (Frankfurt a. M.) betreffend Wohnungsfrage.

Vom Standpunkt der vorbeugenden Armenpflege aus erscheint die Bekämpfung der Wohnungsnoth der unbemittelten Klassen dringend geboten.

Es ist daher auf eine gleichzeitige Thätigkeit der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung, der Gemeinden und Privaten (gemeinnützige Gesellschaften, Arbeitgeber u. s. w.) und insbesondere auf die Erleichterung des Wohnens auf dem Lande hinzuwirken.

Diese Thätigkeit hat namentlich zu erstreben:

1. Vermehrung der für die unbemittelten Klassen geeigneten Wohnungen.

2. Ausschluß der Benutzung von zu Wohnzwecken ungeeigneten Räumen.
3. Thunlichste Sicherung des Besitzes des zur zweckentsprechenden Benutzung einer Wohnung unentbehrlichen Mobiliars.

Die Versammlung ernennt eine Kommission zur weiteren Behandlung der Wohnungsfrage.

4. Thesen des Referenten Stadtsyndikus Eberty (Berlin) betreffend Fürsorge für Genesende.

Der Kongreß des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit spricht seine Ueberzeugung dahin aus:

1. daß die Fürsorge für bedürftige Genesende eines der wichtigeren Mittel vorbeugender Armenpflege ist;
2. daß die Fürsorge für bedürftige Genesende fernerhin von bedeutsamer Wirksamkeit bezüglich der Invaliden-Versorgung der Arbeiter sein wird, indem diese Fürsorge den Eintritt der Invalidität zeitlich wie überhaupt zu beschränken vermag;
3. daß es einerseits eine der ernstesten Pflichten der durch äußere Glücksumstände besser Gestellten ist, Geldmittel, welche für den zeitweiligen Aufenthalt bedürftiger Genesender an hierfür geeigneten Orten nothwendig sind, herzugeben;
4. daß aber andererseits auch die Aufbringung von Geldmitteln für den angegebenen Zweck durch die Nächstbetheiligten selbst in Anlehnung an die vorhandenen frei entstandenen oder durch die Socialgesetzgebung hervorgerufenen größeren Organisationen nachhaltig anzuregen und, soweit dies möglich, gesetzgeberisch zu fördern und zu unterstützen ist;
5. daß die dringend erwünschte Herstellung von Heimstätten für Genesende, sofern nicht auch hier private Wohlthätigkeit eintritt, am zweckmäßigsten durch größere selbständige Gemeinden oder größere Provinzial-Verbände, thunlichst in Anlehnung an vorhandene Krankenhäuser, erfolgt;
6. daß neben allen diesen Veranstaltungen die Errichtung von Heimstätten
   a. für Wöchnerinnen,
   b. Schwindsüchtige,
   c. genesende Geisteskranke,
   d. die Entsendung bedürftiger Genesender in eigentliche Heilbäder

   eine selbständigere, besondere und nachdrückliche Bethätigung privater Wohlthätigkeit erfordert.

5. Thesen der Herren Geheim-Referendär Wielandt (Karlsruhe) und Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Böhmert (Dresden), unterstützt durch die Referenten Oberbürgermeister Ohly (Darmstadt)

und Dr. Kamp (Frankfurt a. M.) betreffend hauswirthschaftliche Ausbildung.

1. Die hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen ist in der Regel so mangelhaft, daß sie auch das mindeste Maß der zur ordnungsmäßigen Führung eines Haus- und Familienwesens erforderlichen Befähigung nicht gewährt und durch ihre Mängel nicht nur jene Volksklassen, sondern auch die öffentliche Wohlfahrt schädigt.

2. Zur Abhülfe dieses Uebelstandes ist zunächst die freiwillige Privat- und Vereinsthätigkeit überall auf diese wichtige Angelegenheit hinzulenken.

3. Zur Erzielung einer durchgreifenden Abhülfe ist insbesondere nothwendig:

a. Aenderung der gewerblichen Gesetzgebung in der Richtung einer Erleichterung besserer hauswirthschaftlicher Erziehung der Mädchen;
b. größere Berücksichtigung der hauswirthschaftlichen Ausbildung im öffentlichen Unterricht;
c. Ergänzung des letzteren durch Fortbildungsschulen.

4. Es ist zur weiteren Bearbeitung dieser Angelegenheit eine Kommission zu bilden.

Verzeichniß der Redner.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Achtes Heft:

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Armenpflege und Wohlthätigkeit. — Offene Pflege für ungefährliche Irre. — Der gegenwärtige Stand der Sommerpflege für arme Kinder. — Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege. — Die Grenzen der Wohlthätigkeit.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1889.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches
in Bezug auf Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Offene Pflege für ungefährliche Irre.

Der gegenwärtige Stand der Sommerpflege für arme Kinder.

Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege.

Die Grenzen der Wohlthätigkeit.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1889.

Inhaltsverzeichnis.

Die Bestimmungen

des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs

für das Deutsche Reich

in Bezug auf

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Vorbemerkung.

In seiner im Anfange dieses Jahres abgehaltenen Sitzung hat der Ausschuß die Unterzeichneten mit dem Auftrage beehrt, für die diesjährige Hauptversammlung des Vereins eine Berichterstattung vorzubereiten über die Stellung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches zu den Fragen und Aufgaben der Armenpflege.

Die nächste Aufgabe, vor welche die solchergestalt bestellte Kommission sich gestellt sah, bestand in der Erwägung: in welcher Gestalt dem Vereine die Berichterstattung darzubieten sei? Für dieselbe boten sich zwei Formen. Die eine Form hätte darin bestanden, anknüpfend an die einzelnen Abteilungen des Entwurfes und deren Paragraphen zu erörtern, ob in der betreffenden Einzelbestimmung eine Berührung mit unserem Gebiete stattfinde oder nicht? und falls eine solche vorhanden, ob die Bestimmung unseren Anforderungen Rechnung trage? Dies ist der Weg, welchen in seiner Besprechung der Bestimmungen der Verein für Armennot und Bettelei in Dresden eingeschlagen hat. Diese Form erschien jedoch der Kommission nicht unbedenklich, und zwar aus folgendem Grunde: Je nachdem man die Aufgaben der Armenpflege hier enger oder weiter auffaßt, je nachdem man darunter mit das Gebiet der vorbeugenden Armenpflege begreift, oder es nur auf das Gebiet der kommunalen Armenpflege im engeren Sinne beschränkt sein läßt, wird der Kreis der in die Besprechung einzubeziehenden Fragen und Materien ein weiterer oder ein engerer. Giebt man der weiteren Auffassung Raum, so hängt es schließlich von der rein persönlichen Auffassung ab, ob nicht eine Bestimmung auch in ihren fernerliegenden Wirkungen dazu angethan sein könne, die wirtschaftlichen Existenzbedingungen des Einzelnen zu beeinträchtigen, ihn der Armenpflege zuzuführen und daher in den Kreis der Besprechung einzubeziehen sei oder nicht? Damit würde aber der bedenklichen Möglichkeit die Thür geöffnet, daß unstreitig Wichtiges sich unter der Menge des Minderwichtigen und Fernerliegenden verlieren, die Beratung des Gegenstandes allzusehr zersplittern und das Allzuviel in den Forderungen das Gewicht einer gegenteiligen Ansicht auch in anerkannt wichtigen Dingen aufheben könnte.

Aus diesem Grunde entschied sich die Kommission dafür, die andere Form zu wählen, einzelne wenige Materien herauszugreifen und in Bezug

auf dieselben die einschlagenden Bestimmungen des Entwurfes einer Prüfung und Erörterung zu unterziehen. Als solche Materien wurden nach eingehender Besprechung ausgeschieden:

I. Die Armenstiftungen,
II. Die Ersatzpflicht,
III. Die Unterhaltspflicht,
IV. Die elterliche Gewalt und die Sorge für verwaiste Kinder.

Eine weitere Aufgabe erwuchs der Kommission in der Gewinnung von Mitarbeitern für diese Erörterungen. Mit welchen Schwierigkeiten sie hierbei zu kämpfen hatte, hat Koll. Dr. Flesch im § 1 seiner Erörterungen des Ausführlicheren dargethan. Mit um so größerem Dank hat es die Kommission daher anzuerkennen, daß aus der Reihe der Mitglieder wenigstens zwei Stimmen der Aufforderung des Vorstandes Gehör gebend sich haben vernehmen lassen. Beide berühren in zum Teil sehr eingehender Weise auch die oben ausgeschiedenen Fragen, und haben wir geglaubt, dieselben, wenn sie auch (wie das Dresdner Gutachten) von einem anderen Standpunkte ausgehen, als ihn die Kommission eingenommen hat, unverkürzt zum Abdruck bringen zu sollen.

Zum Schlusse bittet die Kommission bei der Beurteilung der Berichte in Rücksicht ziehen zu wollen, daß für deren Vorbereitung den Berichterstattern nur eine kurze Frist gegeben war und auch in dieser die Bearbeitung hinter anderen dringenden Berufsgeschäften oft zurückstehen mußte.

Die Kommission:

Dr. Flesch, Ludwig-Wolf, Dr. Münsterberg.

I.

Berichterstatter: Assessor **Beckmann** (Leipzig).

Ersatzansprüche der Armenverwaltung.

Einleitung.

Die vorliegende Abhandlung verfolgt in der Hauptsache nicht den Zweck, den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand schon mit einer bestimmten Stellungnahme zu der einen oder anderen grundsätzlichen Forderung der Armenverwaltung an die Gesetzgebung und mit eingehender Begründung solcher Postulate zu erörtern. Eine solche Auseinandersetzung darf füglich der Kongreßverhandlung überlassen bleiben. Es ist vielmehr nur versucht worden, die Stellung zur Anschauung zu bringen, welche der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich zu der für die Armenverbände so wichtigen Frage der Erstattung von Armenunterstützung einnimmt, und hierdurch für die dem Kongresse darüber obliegende Urteilsbildung, ob der Entwurf in der hervorgehobenen Beziehung den gerechten Anforderungen der Armenverwaltungsbehörden allenthalben Genüge leistet, eine unmaßgebliche Grundlage zu verschaffen[1].

1. Die vorschußweise Natur der Armenunterstützung.

Während von jeher Einverständnis darüber geherrscht hat, daß dem Armen gegenüber dem Armenverbande keinesfalls ein civilrechtlicher Anspruch auf Unterstützung zusteht[2], die Pflicht des Armenverbandes zur Unterstützung Hilfsbedürftiger vielmehr eine öffentlich rechtliche und ihre Erfüllung im Verwaltungswege herbeizuführen ist, unterliegt das privatrechtliche Verhältnis, in welches der Arme durch die ihm geleistete Hilfe zu dem unterstützenden Armenverband tritt, in den einzelnen deutschen Bundesstaaten noch immer einer verschiedenen Beurteilung.

Zwar ist soviel gewiß, daß die Erstattungspflicht selbst im ganzen Umfange des Reiches besteht, allein einesteils wird

---

[1] Infolge der Behinderung des ursprünglich zum Referenten Bestimmten erst Ende Mai d. J. mit der Berichterstattung betraut, konnte der Verfasser in der bereits Ende Juni d. J. druckreif fertig zu stellenden Arbeit bei verschiedenen Fragen nur die hauptsächlichsten Gesichtspunkte hervorheben.

[2] Dieser Grundsatz findet entsprechenden Ausdruck im § 61 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

a. in den einzelnen Rechtsgebieten der Rechtsgrund, auf welchen der Erstattungsanspruch gegen den öffentlich Verpflegten gestützt wird, verschieden aufgefaßt,

anderenteils

b. die Frage, wie weit der Grundsatz der Rückzahlbarkeit der Unterstützung praktisch ausgedehnt werden dürfe, verschiedenartig behandelt.

In ersterer Beziehung ist in den meisten deutschen Bundesstaaten durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften bestimmt, daß die von einem Armenverbande gewährte öffentliche Unterstützung lediglich als ein dem Unterstützten gewährter Vorschuß aufzufassen ist[1], während in einzelnen Territorien und vor allem im Umfange der preußischen Monarchie in Ermangelung derartiger Vorschriften die öffentliche Unterstützung eines Armen als eine in seinem Nutzen gemachte Verwendung angesehen wird[2].

Anlangend die unter b oben gedachte Frage, so sieht die sächsische Armenordnung §§ 65, 66 überhaupt davon ab, die Rückerstattung von Almosen demjenigen aufzuerlegen, welcher durch eigene Thätigkeit und Anstrengung in bessere Vermögensverhältnisse gelangt ist, ohne Rücksicht, wie hoch sich das später erworbene Vermögen beläuft, und beschränkt die Erstattungsverbindlichkeit auf diejenigen Personen, welche durch äußere zufällige Glücksumstände zu besserem Vermögen gekommen sind; andere Landesgesetze, wie das badische Gesetz vom 5. Mai 1870, die oben Anmerkung 1 genannten mecklenburgischen Gesetze u. s. w., entbehren dagegen dieser Beschränkung und erachten schon die Erlangung hinreichenden Vermögens oder den Eintritt besserer Umstände als eine zur Begründung des Erstattungsanspruchs geeignete Thatsache; zum Teil machen aber eben diese Gesetze den Erstattungsanspruch wieder davon abhängig, daß die Unterstützung von Erfüllung eines gewissen Lebensalters an gewährt worden ist, dergestalt, daß z. B. nach badischem und oldenburgischem Recht nur Erstattung der nach dem 18. Jahre gewährten Unterstützung verlangt werden kann[3].

Um diese Rechtsungleichheiten zu beseitigen, wurde bereits in der Kommission, welcher der Entwurf des Unterstützungswohnsitzgesetzes überwiesen worden war, der Gedanke angeregt, in das Gesetz eine bundesrechtliche Anordnung des Inhaltes aufzunehmen, daß jede öffentliche Unterstützung als ein von dem Unterstützten zu erstattender Vorschuß anzusehen sei.

---

[1] Vgl. § 65 der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840, die beiden mecklenburgischen Ausführungs-Verordnungen zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 20. Febr. 1871, Gemeindeordnung für Oldenburg Art. 162, die Stadt- und Landgemeindeordnung für Braunschweig §§ 165, 110 u. s. w.

[2] Siehe Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts (Berlin, 1873), § 86, sub I a. E.

[3] Diese Vorschriften lassen insofern an Klarheit zu wünschen übrig, als zweifelhaft bleibt, ob § 66 der sächsischen Armenordnung nur beispielsweise Folgerungen aus dem Grundsatze des § 65 zieht, letzterer also auch andere als die in § 66 bezogenen Erwerbsfälle umfaßt, oder ob § 66 die ausschließliche Gesetzesvorschrift über die Erstattungspflicht enthält, und inwiefern sodann, da Erwerb durch eigene Thätigkeit und Erwerb durch äußere zufällige Glücksumstände nicht alle Fälle des möglichen Erwerbs decken, etwa jeder Erwerb ohne eigene Thätigkeit unter die Kategorieen des Erwerbs durch zufällige Glücksumstände, oder umgekehrt jeder Erwerb, der nicht zur letzteren Art gehört, der ersteren zugerechnet werden muß.

Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung wurde jedoch von der Kommission deshalb abgelehnt, weil eine Entscheidung dieser Frage nicht Sache des Unterstützungswohnsitzgesetzes sein könne, sondern in das Civilrecht gehöre.

Wenn schon nun nach dem Gesagten die Frage der Erstattungspflicht in den einzelnen Territorien fortgesetzt verschieden behandelt wurde, so trug man sich doch allgemein mit der Hoffnung, daß der Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs der Regelung dieser rein civilrechtlichen Frage sich unterziehen und auch nach dieser Richtung hin einheitliches Recht schaffen werde.

Dies ist jedoch unterblieben, und es dürfte sich deshalb, dafern nicht der am Schlusse dieser Abhandlung vorgeschlagene Weg vorzuziehen sein sollte, ein bei dem Reichsjustizamt zu stellender Antrag empfehlen:

a. zur Beseitigung der bestehenden Zweifel und Ungleichheiten in dem zu emanierenden Gesetzbuch eine den meisten Landesgesetzen entsprechende Bestimmung darüber aufzunehmen, daß die öffentliche Armenunterstützung als ein dem Armen gewährter Vorschuß aufzufassen ist, sowie

b. eine weitere Vorschrift darüber zu geben, in welchem Umfang der Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten geltend gemacht werden darf.

2. Im einzelnen.

A. Ersatzanspruch gegen die Unterstützten selbst.

a. Die actio doli bei Verschweigung vorhandenen Vermögens.

Was den Fall angeht, daß jemand, obwohl er im Besitze ausreichenden Vermögens war, entweder durch Verschweigung dieses Umstandes oder durch Vorspiegelung einer Notlage, betrüglicherweise einen Armenverband veranlaßt hat, ihn in eigener Person oder in der Person von Angehörigen, deren Unterhaltung ihm gesetzlich oblag, aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen, so ist auch nach dem Entwurfe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs aus dieser betrüglichen Handlungsweise des Unterstützten ein civiles Rückforderungsrecht in Form des Schadenersatzanspruchs für den Armenverband begründet.

Zwar hat der Entwurf im Gegensatz zu einzelnen Landesgesetzen, wie z. B. dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch §§ 1504, 1505, von der Aufstellung einer besonderen Vorschrift über Schadensersatz wegen Betruges Abstand genommen, allein eine solche ist um deswillen entbehrlich, weil durch die Bestimmungen der §§ 704, 705 des Entwurfs nicht nur die Fälle des strafrechtlichen, sondern auch die Fälle des nach römischem Rechte die actio doli begründenden civilrechtlichen Betruges gedeckt werden. Denn hiernach ist jeder, der durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene widerrechtliche Handlung — Thun oder Unterlassen — einem anderen einen Schaden zugefügt hat, dessen Entstehung er vorausgesehen hat oder voraussehen mußte, dem anderen zum Ersatz des durch die Handlung verursachten Schadens verpflichtet, ohne Unterschied, ob der Umfang des Schadens vorauszusehen war oder nicht.

Es steht sonach dem Armenverbande aus dem vorgedachten Delikte gegen den Unterstützten ein Wiederherstellungsanspruch zu.

Dieser Anspruch verjährt übrigens im Gegensatz zur ordentlichen Verjährung des § 155 des Entwurfs mit Ablauf von drei Jahren, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem der betrogene Armenverband von dem erlittenen Schaden und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat, es müßten denn von dem Zeitpunkte der Begehung des Betruges an bereits dreißig Jahre verstrichen sein (vgl. § 719 des Entwurfs).

b. Erstattungsanspruch bei späterem Vermögenserwerb.

Es ist bereits oben unter 1 a der Thatsache Erwähnung geschehen, daß der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs eine Bestimmung darüber, daß dem Armenverband ein Erstattungsanspruch gegen den unterstützten Armen für den Fall zustehe, daß der letztere zu Vermögen gelangt ist, ebensowenig enthält, wie eine Vorschrift über die rechtliche Natur dieses Erstattungsanspruchs und über die Ausdehnung des Grundsatzes der Rückerstattung.

An diesem Orte möchte man nun, da die von den meisten Territorialgesetzen geteilte Auffassung der Armenunterstützung als Vorschuß die richtige[1] und deshalb eine nähere Besprechung derselben nicht nötig sein dürfte, bezüglich der unter 1 b oben erwähnten Frage, wie weit ohne Herbeiführung einer schädlichen Wirkung der Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten geltend gemacht werden könne[2], zunächst

a. darauf hinweisen, daß die Statuierung eines Erstattungsanspruchs des Armenverbandes sicherlich für den Fall unbedenklich erscheint, daß der Unterstützte später zu besseren Vermögensverhältnissen gelangt, gleichviel ob er das Vermögen durch eigene Thätigkeit und Anstrengung oder infolge

---

[1] Hierbei ist noch der Ansicht v. Flottwells, Armenrecht und Armenpolizei, S. 251, zu gedenken, nach welcher die Unterstützung als ein Geschenk unter der Bedingung, daß der Arme es im Falle wiedererlangten Vermögens zurückerstattet, aufzufassen ist.

[2] Als es bei Beratung des preußischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz sich darum handelte, ob die im § 72, Abs. 2 des Regierungsentwurfs enthaltene Bestimmung: „Gegen den unterstützten Hilfsbedürftigen und dessen alimentationspflichtige Verwandte steht den Armen wegen bereits verausgabter Unterstützungskosten ein Anspruch nur insoweit zu, als dieselben schon zur Zeit der Gewährung der Unterstützung dazu vermögend waren,“ beizubehalten sei, ist sowohl im Herren- wie im Abgeordnetenhause zur Begründung der Ablehnung einer solchen Vorschrift unter anderem mit Recht folgendes geltend gemacht worden: die Befürchtung, daß das Rückforderungsrecht dem Erwerbsuchenden die Lust nehmen würde, einen Verdienst zu suchen und zu finden, sei um deswillen nicht praktisch, weil die Armenbehörde das Rückforderungsrecht in jedem Falle, nur mit großer Diskretion geltend machen werde; eine Beschränkung des Rückforderungsrechts werde den Armenverbänden die bisher bei Unterstützungen angewendete Liberalität unmöglich machen; die Rückerstattung sei an sich schon eine sittliche Pflicht des in bessere Vermögensverhältnisse geratenen Unterstützten und es müsse zu einer Vernichtung dieses Pflichtgefühls führen, wenn man die Gemeinde zu Zahlungen nötige, welche sie selbst bei den besten Vermögensverhältnissen der Unterstützten nicht wieder einzuziehen vermöchte; auch sei die Wiedererstattungspflicht eines der wenigen heilsamen Mittel, viele die Hilfsbedürftigkeit nur simulierende Menschen von Unterstützungsgesuchen abzuhalten und auf ihre eigenen Kräfte zu verweisen. Vgl. Eger, Kommentar zum Unterstützungswohnsitzgesetz zu § 62 Anm. 194 a. E.

äußerer zufälliger Glücksumstände oder auf sonst welche Weise erworben hat, wenn dieser Vorschrift zugleich eine Zusatzbestimmung des Inhalts beigefügt würde, daß der Erstattungsanspruch keinesfalls bis zu der Strenge führen dürfe, daß dem Armen der neue Erwerb, mit dem er gerade die empfangenen Almosen zurückzahlen könnte, auf einmal genommen und ihm dadurch die Mittel der künftigen Selbsterhaltung entzogen werden würden, daß vielmehr die Restitution entweder nur teilweise oder nach und nach unter billiger Erwägung der einschlägigen Verhältnisse und mit steter Rücksicht auf die wirtschaftliche Erhaltung des einstigen Armen zu erfolgen habe. Durch eine solche Zusatzbestimmung, wie sie beispielsweise schon die sächsische Armenordnung § 66 und neuerdings das badische Gesetz vom 5. Mai 1870, § 5 enthält, könnte einer drückenden Geltendmachung dieses Erstattungsanspruchs gegen den kaum zu Kräften gekommenen Hilfsbedürftigen erfolgreich entgegengetreten werden.

Ob es sich freilich empfiehlt, Unterstützungen, welche Personen in jugendlichem Alter gewährt worden sind, von diesen selbst zurückzufordern und ob es nicht geeigneter erscheint, erst die von Zurücklegung eines gewissen Lebensalters an geleisteten Unterstützungen als zurückzuerstattende Vorschüsse, die früher gewährten hingegen als eine unwiderrufliche Wohlthat anzusehen, möchte Verfasser nicht ohne weiteres entscheiden. Sicherlich ist es nicht unbedenklich, am Erstattungsanspruch ohne Rücksicht auf das Alter, in welchem sich die unterstützte Person zur Zeit der Unterstützung befand, unbedingt festzuhalten.

b. In gleicher Weise, wie der Armenverband gegebenen Falles berechtigt ist, Ersatz der Unterstützungen von dem Armen selbst zu verlangen, steht ihm das Recht auf Ersatz gegen den Nachlaß des Unterstützten zu. Dies folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und würde eines besonderen einschränkenden Ausdruckes im Gesetze nur dann bedürfen, wenn der Gesetzgeber die Erstattungspflicht etwa in dem Falle ausschließen wollte, daß der unterstützte Arme erziehungsbedürftige Angehörige (so die sächsische Armenordnung § 68) oder arme Noterben (so z. B. das bayerische Armengesetz von 1869, Art. 7 und das badische Armengesetz von 1870) hinterläßt.

Unter letzteren Umständen dürfte eine Hemmung des dem Armenverbande zustehenden Rückerstattungsanspruchs allerdings billig erscheinen.

B. Ersatzanspruch gegen alimentationspflichtige Angehörige.

Da die Unterstützung, zu welcher der Armenverband bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit ohne weiteres verbunden ist, lediglich im öffentlichen Interesse geschieht und im Verhältnis zu den anderweitig Verpflichteten nur einen vorläufigen und subsidiären Charakter hat, so hat dieselbe zweifellos nur als unter Vorbehalt aller Ansprüche an diese anderweitig Verpflichteten geleistet zu gelten.

Diesem Grundsatz hat der § 62 des Unterstützungswohnsitzgesetzes einen positiven Ausdruck gegeben, denn durch Abs. 1 dieses Paragraphen wird jeder Armenverband, welcher einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, für befugt

erklärt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein dritter aus anderen als den durch das Unterstützungsgesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht[1]. Diese Bestimmung wird von dem Kommissionsbericht zu § 56 (sc. 62) des Unterstützungswohnsitzgesetzes dahin erläutert, „daß der Armenverband durch Leistung der bundesgesetzlichen Unterstützung kraft einer Cession in diejenigen Rechte des Unterstützten eintrete, vermöge deren der letztere befugt gewesen wäre, die nämlichen Leistungen von einem anderen aus anderen als den Titeln dieses Gesetzes Verpflichteten zu fordern“[2].

Unzweifelhaft ergiebt sich also aus dieser ausdrücklichen Bestimmung des Unterstützungswohnsitzgesetzes für den Armenverband ein Erstattungsanspruch gegen die alimentationspflichtigen Angehörigen des Unterstützten.

Auch aus dem Inhalte des Entwurfs des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs läßt sich ein gleicher Anspruch herleiten, nur daß der Entwurf das vorliegende Rechtsverhältnis nicht unter den Gesichtspunkt einer gesetzlichen Cession, sondern, und das wohl mit größerem Recht, unter den der Geschäftsführung ohne Auftrag bringt. Denn nach § 755, verbunden mit § 753 des Entwurfs, soll dem Geschäftsführer gegen den Geschäftsherrn ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und auf Befreiung von eingegangenen Verbindlichkeiten in dem Falle zustehen, daß er die Erfüllung einer dem Geschäftsherrn obliegenden gesetzlichen Unterhaltspflicht, welche ohne die Geschäftsbesorgung nicht ordnungsgemäß erfüllt worden wäre, erfüllt hat. Daß der Geltendmachung dieses Ersatzanspruches nicht einmal der Umstand entgegenstehen soll, daß der Geschäftsführer gegen ein Verbot des Geschäftsherrn gehandelt hat, wird hierbei vom Entwurf noch ausdrücklich hervorgehoben und damit die von den meisten neueren Gesetzgebungen[3] in Übereinstimmung mit dem gemeinen Recht gemachte Ausnahme von dem in § 753 des Entwurfs aufgenommenen streng subjektiven Princip, daß dem Geschäftsführer die actio contraria nicht zustehe, wenn und soweit er gegen ein Verbot des Geschäftsherrn gehandelt hat, wiederholt.

Hat sonach ein Armenverband im Falle thatsächlicher Hilfsbedürftigkeit sich einer den alimentationspflichtigen Angehörigen obliegenden gesetzlichen Unterhaltspflicht unterzogen, welche ohne sein Dazwischentreten überhaupt nicht oder nicht so erfüllt worden wäre, wie dies den fraglichen Angehörigen oblag, so ist, da sich die Erfüllung dieser Unterhaltspflicht schon sachlich als ein utiliter gestum darstellt, selbst ein Verbot jener alimentationspflichtigen Personen gegen die Erfüllung bezw. gegen die Art und Weise der Erfüllung als einflußlos auf den Erstattungsanspruch des Armenverbandes zu betrachten.

---

[1] Ob und inwieweit die alimentationspflichtigen Angehörigen von den Armenverbänden unmittelbar zur Erfüllung der ihnen obliegenden Unterhaltspflicht angehalten werden können, richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts, welche in dieser Hinsicht auch von dem Entwurfe unberührt geblieben sind. Vgl. Eger a. a. O. Anm. 193.

[2] Vgl. Rocholl a. a. O. § 87.

[3] Vgl. sächs. Gesetzbuch § 1355.

Daß die Klage aus dem dargelegten Rechtsverhältnisse, mag man letzterem den Gesichtspunkt der gesetzlichen Cession oder der Geschäftsführung ohne Auftrag zu Grunde legen, zu ihrer Schlüssigkeit sowohl das Anführen, der Beklagte gehöre in den Kreis der kraft Gesetzes alimentationspflichtigen Angehörigen des Unterstützten, wie auch die Behauptung erfordert, der Unterstützte sei der Armenpflege bedürftig gewesen, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Einer näheren Behandlung bedarf hingegen die Frage, ob gegen die alimentationspflichtigen Angehörigen des Unterstützten ein Erstattungsanspruch nur soweit zulässig ist, als dieselben schon zur Zeit der Gewährung der Unterstützung Vermögen besaßen, oder ob dem unterstützenden Armenverbande auch dann eine Ersatzforderung an die erstattungsfähigen Angehörigen zustehe, wenn dieselben zur Zeit der Unterstützung unvermögend waren.

Diese für die preußische Praxis bestrittene Frage läßt sich nur auf Grund der von dem Civilrecht über die Unterhaltspflicht der Angehörigen aufgestellten Vorschriften entscheiden.

Betrachtet man die Bestimmungen, welche die §§ 1480 ff. des Entwurfs des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unterhaltspflicht der Verwandten in gerader Linie und der Geschwister enthalten, insbesondere den Wortlaut des § 1482, Abs. 1: „der Unterhaltsanspruch ist nur begründet, wenn und soweit derjenige, gegen welchen er geltend gemacht wird, bei Berücksichtigung seiner anderweiten Verpflichtungen imstande ist, den Unterhalt ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhaltes zu gewähren," so erhellt hieraus mit genügender Deutlichkeit, daß, wie die Motive zu § 1482 des Entwurfs noch besonders hervorheben, die Leistungsfähigkeit des Beklagten als eine Voraussetzung für die Entstehung des Unterhaltsanspruchs, als eine „rechtserzeugende" Thatsache aufgefaßt wird [1].

Hieraus ergiebt sich aber des weiteren, daß, wenn der alimentationspflichtige Verwandte des Unterstützten zu der Zeit, in welcher das Unterstützungsbedürfnis vorhanden, zur Befriedigung des letzteren unvermögend war, eine spätere Verbesserung seiner Vermögenslage ihn nicht verpflichten kann, die von einem dritten inzwischen aufgewendeten Kosten des Unterhaltes seines verarmten Verwandten nachträglich aus eigenen Mitteln zu erstatten.

Zu demselben Ergebnisse führt die Betrachtung der vom Entwurf über die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten aufgestellten Vorschriften; denn, wie aus §§ 1280 ff. des Entwurfs hervorgeht, geht die Verpflichtung des Ehemanns, seiner Ehefrau Unterhalt in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren, keinesfalls weiter als seine Leistungsfähigkeit und auch der Ehefrau liegt die gedachte Unterhaltspflicht nur ob, wenn und soweit sie nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit, dazu imstande ist. Auch hier suspendiert also die Thatsache des Unvermögens nicht etwa bloß das Recht des Hilfsbedürftigen auf Unterstützung durch seinen Ehegatten, sondern sie läßt dieses Recht gar nicht zur Entstehung kommen.

Aus alledem folgt aber, daß es nach dem Inhalte des Entwurfs Sache des auf Erstattung klagenden Armenverbandes ist, zu behaupten und zu be-

---

[1] Vgl. Eger a. a. O. und Rocholl a. a. O. § 87.

weisen, daß der alimentationspflichtige Angehörige bereits zur Zeit der Gewährung der Unterstützung nach seinen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen in der Lage gewesen ist, seinen Verwandten den Unterhalt zu gewähren.

C. Ersatzansprüche gegen Armenverwaltungen.

a. Im Falle der Abschiebung seitens des zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Ortsarmenverbandes.

Nach § 28 bezw. § 60 des Unterstützungswohnsitzgesetzes ist derjenige Ortsarmenverband, in dessen Bezirke ein Hilfsbedürftiger bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit sich befindet, verpflichtet, die notwendig werdende vorläufige Hilfe zu leisten, gleichgültig, ob diesem Armenverbande die endgültige Tragung der Armenlast obliegt oder nicht. Ist er nicht endgültig verpflichtet, so darf er sonach seine provisorische Fürsorge nicht eher aufgeben, als bis er die definitive Erstattungs- oder Übernahmepflicht eines anderen Armenverbandes nach den Vorschriften des genannten Reichsgesetzes festgestellt und bezw. erzwungen hat[1].

Durch die Bestimmungen der angezogenen Paragraphen ist die eigenmächtige, behufs Umgehung der vorläufigen Fürsorgepflicht bewirkte Weiterbeförderung des Hilfsbedürftigen aus dem eigenen in den Bezirk eines anderen Armenverbandes, Abschiebung im engeren Sinne, von selbst als rechtlich statthaft ausgeschlossen und es wird ein Armenverband durch dieses pflichtwidrige Verhalten wie in jedem anderen Falle[2], wenn er trotz Kenntnis von der Hilfsbedürftigkeit oder Erkennbarkeit der letzteren durch Verweigerung der Unterstützung den Hilfsbedürftigen zur Inanspruchnahme eines anderen, gleichfalls nicht endgültig verpflichteten[3] Armenverbandes genötigt hat, dem dadurch benachteiligten Armenverbande gegenüber verantwortlich.

Da das Unterstützungswohnsitzgesetz die Folgen der in dem gedachten Verfahren liegenden Pflichtverletzung und Beschädigung anderer Armenverbände nicht ausdrücklich hervorhebt, so hatte sich das Bundesamt für das Heimatwesen anfänglich bei Entschädigungsklagen aus dem dolosen Fortschieben für unzuständig erklärt und dieselben mit der Begründung an die Civilgerichte gewiesen, daß zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes nur die Beurteilung des Anspruchs gegen den endgültig verpflichteten Armenverband gehöre. Allein später hat es in Änderung dieser Ansicht wiederholt ausgesprochen, daß zur Kompetenz der armenrechtlichen Spruchbehörden vornehmlich auch alle Streitigkeiten gehören, welche

---

[1] Vgl. Münsterberg im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts (Freiburg i. Br. 1889) s. v. Armenrecht § 4.

[2] Über die gegenwärtig häufigsten Fälle der Abschiebung, welche zumeist deshalb ausgeübt wird, um sich der lästigen Verpflegung und der oft schwierigen Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes, bezw. dem Beweise der definitiven Verpflichtung eines anderen Armenverbandes zu entziehen. Vgl. Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung (Leipzig, 1887), § 95.

[3] Von seiten des definitiv verpflichteten Armenverbandes kann ein Regreßanspruch deshalb nicht erhoben werden, weil derselbe durch die Verpflichtung zum Rückersatz aus § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes paralysiert wird. Vgl. Eger a. a. O. Anm. 84.

unter verschiedenen Armenverbänden durch rechtswidriges Fortschieben des Hilfsbedürftigen entstanden sind, gleichviel ob diese Ansprüche gegen den definitiv verpflichteten oder gegen den fortschiebenden, nur vorläufig fürsorgepflichtigen Armenverband sich richten[1].

Überdies hat aber das Bundesamt für das Heimatwesen noch ausdrücklich erklärt, daß nach dem Inhalte der eingangs gedachten Paragraphen gegen den Ortsarmenverband, welcher sich der vorläufigen Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen widerrechtlich entzogen hat, der benachteiligte Armenverband nicht nur auf Übernahme der vorläufigen Fürsorge, sondern auch auf Ersatz der notwendig aufgewendeten Armenpflegkosten klagen könne, obwohl das Unterstützungswohnsitzgesetz zwar ausdrücklich weder des einen noch des anderen Anspruchs gedenke.

Mag diese Ansicht nun richtig sein oder nicht, zweifellos ist, daß die letzterwähnte Ersatzklage wegen der eigentümlichen Natur der Armenpflege und der über die Höhe der zu erstattenden Kosten (tarifmäßige Sätze) im § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes enthaltenen Vorschriften sich als ein unzulängliches Mittel zur Herbeiführung einer entsprechenden Ausgleichung darstellt und daß die mehrfach laut gewordenen Wünsche nach vollem Ersatz bezw. nach Bestrafung des Schuldigen mit dem Mehrfachen des erwachsenen Schadens nicht unberechtigt sind.

In dieser Beziehung schreitet der Entwurf insofern helfend ein, als er im § 736, Abs. 1 die Vorschrift giebt, daß ein Beamter, welcher die ihm dritten gegenüber gesetzlich obliegende Amtspflicht aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit verletzt, also eine widerrechtliche Handlung im Sinne des § 704 des Entwurfs begeht, für den hieraus einem dritten entstandenen Schaden nach Maßgabe der §§ 704, 722—726 und des § 728, Abs. 1 des Entwurfs verantwortlich ist[2]. Hat sonach der Vorstand oder ein sonstiger zuständiger Beamter eines Armenverbandes, obwohl er die Hilfsbedürftigkeit klar erkannte oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt (vgl. § 144 des Entwurfs) das Vorhandensein eines Armenpflegefalles hätte wahrnehmen müssen, pflichtwidrig sich der vorläufigen Fürsorge entzogen und dadurch einem anderen Ortsarmenverband einen Schaden zugefügt, dessen Entstehung er vorausgesehen hat oder voraussehen mußte, so ist er ohne weiteres schadensersatzpflichtig.

Es leuchtet freilich ein, daß eine solche Belangung des Beamten mittels der Syndikatsklage meist ein unvollkommenes Mittel sein wird, dem beschädigten Armenverband Ersatz zu verschaffen. Eine Specialbestimmung für die hier einschlägigen Rechtsverhältnisse konnte indes der Entwurf überhaupt nicht aufnehmen, da die Frage, ob und inwieweit der Staat bezw. eine Gemeinde denjenigen Schaden zu ersetzen hat, welchen ein Beamter bei Aus-

---

[1] Vgl. die bei Eger a. a. O. Anmerkung 84 angezogenen bundesamtlichen Entscheidungen.

[2] Dem Einführungsgesetz ist hierbei die Bestimmung vorbehalten, inwiefern die Landesgesetze in Kraft bleiben, nach welchen ein Beamter wegen des aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schadens erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Beschädigte auf andere Weise Ersatz des Schadens nicht zu erlangen vermag.

übung der Armenpflege einem anderen Staate bezw. einer anderen Gemeinde zufügt, in Anbetracht dessen, daß die Fürsorgepflicht eine öffentliche ist, dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehört und deshalb im Entwurfe unberührt und der Landesgesetzgebung überlassen bleiben mußte[1].

Selbstverständlich sind auch die landes- und reichsgesetzlichen Vorschriften, durch welche der Schadenersatzanspruch gegen einen Beamten wegen Verletzung einer Amtspflicht an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde darüber gebunden ist, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat (§ 11 des Einf.-Ges. zum Gerichtsverfassungsgesetze) durch den § 736 des Entwurfs nicht berührt worden.

b. Im Falle der irrtümlichen Annahme der Verpflichtung seitens des unterstützenden Armenverbandes gegen den Armenverband, dem die Unterstützungspflicht an sich obgelegen hätte.

Während das Bundesamt für das Heimatswesen anfänglich die Rechtsauffassung hatte, daß die von einem Armenverband gegen einen anderen erhobene Klage auf Rückerstattung von Unterhaltskosten, welche ein Armenverband aufgewendet hat, weil er sich irrtümlich dazu für verpflichtet hielt (condictio indebiti), vor das Forum des ordentlichen Richters gehöre, hat es in neueren Entscheidungen in der richtigen Erwägung, daß die Kompetenz der durch das Unterstützungswohnsitzgesetz bezw. durch die Ausführungsgesetze eingesetzten Spruchbehörden sich nicht unbedingt auf diejenigen Fälle beschränke, in denen ein vorläufig unterstützender Armenverband gegen den definitiv verpflichteten als Kläger auftritt, sondern alle Streitigkeiten umfasse, welche die aus dem angeführten Reichsgesetze entspringenden Rechte und Pflichten der öffentlichen Armenverbände in dieser Eigenschaft zum Gegenstande haben, die Verwaltungsgerichte auch für den Fall der irrtümlich geleisteten Zahlung einer Nichtschuld als zur Entscheidung berufen erklärt, da es sich auch hierbei um eine Streitfrage über die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege und eine auf deren gesetzmäßige Ausgleichung gerichtliche Klage handle.

Der Umstand, daß dieser Erstattungsanspruch zugleich auf einem dem Civilrechte angehörigen Fundamente, der irrtümlich geleisteten Zahlung beruht und die Entscheidung hierüber also nicht ausschließlich von Fragen des öffentlichen Rechts abhängt, kann, wie das Bundesamt für das Heimatwesen in seinen Entscheidungen zutreffend ausspricht, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht ausschließen[2].

Auf Grund dieser Ansicht, gegen deren Richtigkeit sich, wenn man das Unterstützungswohnsitzgesetz in seiner Totalität betrachtet, schwerlich etwas einwenden läßt, wird gegenwärtig ein die Rückerstattung der seitens eines Armenverbandes indebite gezahlten Verpflegkosten betreffender Anspruch

[1] Die Vorschrift des § 46 des Entwurfs über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten betrifft nur den Schaden, welchen letztere in Ausübung privatrechtlicher Vertretungsvollmacht begangen haben.

[2] Vgl. Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen IV 83, V 107, VI 95, IX 63, XIV 112, XVI 110, XVII 100, XVIII 113, XIX 84, XX 146.

ohne weiteres von den Verwaltungsgerichten entschieden, bei der materiellen Entscheidung selbst aber je nach dem Territorium, welchem die zuständige Spruchbehörde angehört, verschiedenes Civilrecht zur Anwendung gebracht.

Diese Verschiedenheit betrifft insbesondere die Voraussetzungen, unter welchen der erwähnte Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden kann, und zwar kommt hier in Betracht einmal

a. die Frage, ob zur Begründung der condictio indebiti die Behauptung und der Nachweis genügt, die Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung geleistet worden, habe nicht bestanden, oder ob außerdem noch zu behaupten und zu beweisen sei, die Leistung sei durch einen Irrtum in Ansehung des Bestehens der Verbindlichkeit veranlaßt worden, sowie weiterhin

b. die Frage, ob der gutgläubige[1] Empfänger auch noch hafte, wenn und soweit er bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Konditionsanspruchs das Empfangene resp. den Wert nicht mehr hat und die durch den Empfang entstandene Bereicherung wieder weggefallen ist.

In beiden Beziehungen will der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches einheitliches Recht schaffen; denn während, was zunächst

1. die unter a gedachte Frage anlangt, das preußische Allgemeine Landrecht I, 16, §§ 166, 178, 181, und der code civil art. 1376, 1377 die Behauptung des Irrtums als einen vom Kläger beweislichen Teil der Klagbegründung behandeln, bestimmt der Entwurf im Einklang mit dem sächsischen Gesetzbuch §§ 1519, 1523, 1533, welches zwar zur Schlüssigkeit der condictio indebiti gleichfalls die Behauptung eines Irrtums verlangt, aber auf Grund der thatsächlichen Vermutung, niemand erfülle ohne Irrtum eine nicht bestehende Verbindlichkeit, den Kläger vom Nachweis des bei der Erfüllung obgewalteten Irrtums entbindet, daß der Kondicent nur die Thatsache der Zahlung und die Nichtexistenz der entsprechenden Verbindlichkeit, nicht aber den Irrtum zu beweisen hat, und daß es Sache des Beklagten ist, falls er wissentliches Zahlen einer Nichtschuld behaupte, dieses darzuthun (vgl. § 737 des Entwurfs).

2. Anlangend weiter die unter b angeregte Frage, so geht der Entwurf gleich den meisten Territorialgesetzen nicht soweit, den gutgläubigen Empfänger einer ungeschuldeten Leistung von der Verbindlichkeit zur Rückerstattung bezw. Schadensersatzleistung nur in dem Falle zu befreien, daß die Rückerstattung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand unmöglich geworden ist, sondern stellt in § 739 die anerkennenswerte Vorschrift auf, daß, falls der Empfänger bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Rückforderungsanspruchs das Geleistete herauszugeben außerstande ist, er zwar den Wert des letzteren zu vergüten habe, daß jedoch die Verbindlichkeit zur Herausgabe oder zur Wertvergütung fortfalle, soweit der Empfänger zu der angegebenen Zeit durch das Geleistete nicht mehr bereichert sei. Für letztere

---

[1] Der Anspruch des Leistenden in dem Falle, wo dem Empfänger bei dem Empfang der Leistung bekannt gewesen, daß die Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung geleistet wurde, nicht bestand und daß der Leistende hiervon nicht unterrichtet war, beurteilt sich nicht nach Maßgabe der Vorschriften über die condictio, sondern nach denjenigen über den Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen, vgl. § 741 des Entwurfs.

Thatsache liegt nach der Fassung des Entwurfs dem Empfänger der Beweis ebenso ob, wie dafür, daß eine wirkliche Bereicherung gar nicht eingetreten sei.

Diese Grundsätze werden, falls der Entwurf Gesetz wird, fortan auch für das gegenseitige Verhältnis der Armenverbände maßgebend sein; es entsteht jedoch hier die Frage, wann ein Armenverband durch eine ihm ungeschuldet bewirkte Leistung, deren Gegenstand nach dem Entwurf auch eine Quantität vertretbarer Sachen bilden kann, als bereichert anzusehen ist. Der Entwurf selbst bestimmt den Begriff der Bereicherung ebensowenig, wie den des Wegfalls derselben, sondern überläßt die Entscheidung der Wissenschaft und Praxis. Hiernach aber ergiebt sich, wie die Motive des Entwurfs hervorheben, jedenfalls soviel, daß bei der Prüfung, ob und in welchem Umfang eine Bereicherung vorhanden sei, im einzelnen Falle die gesamte Vermögenslage des Empfängers zu berücksichtigen ist.

Bei Anwendung dieses Grundsatzes auf das gegenseitige Verhältnis der Armenverbände stellt sich heraus, daß zwei Fälle scharf auseinander zu halten sind.

Entweder nämlich liegt der Fall so, daß der Armenverband, welcher von einem anderen Armenverband mit der condictio indebiti belangt wird, nicht allein zu der vorläufigen Fürsorge, der er sich unterzogen, sondern zugleich zur endgültigen Tragung der irrtümlicherweise, d. h. in Annahme, dazu verpflichtet zu sein, von dem Kläger übernommenen Armenlast verbunden war, oder die Sache liegt so, daß weder dem kondicierenden Armenverband, noch dem beklagten Armenverband, welchem auf Grund seines vorläufigen Einschreitens vom Kläger in der irrigen Annahme des Bestehens einer Verbindlichkeit die aufgewendeten Unterstützungskosten erstattet worden sind, sondern einem dritten Armenverband die definitive Unterstützungspflicht oblag.

Im ersterwähnten Falle ist auf seiten des Beklagten eine Bereicherung insofern eingetreten, als dem Beklagten durch die irrtümlicherweise bewirkte Leistung des Kondicenten eine Vermögensminderung erspart worden ist, welche andernfalls kraft der dem Beklagten obliegenden öffentlichen Fürsorgepflicht zweifellos eingetreten sein würde; deshalb ist hier die Klage auf Rückerstattung der indebite gezahlten Unterstützungsgelder offenbar ohne weiteres gerechtfertigt.

Im zweiten Falle wird die Sache in der Regel derartig liegen, daß derjenige Armenverband, dem gegenüber der vorläufig eingeschrittene Armenverband den Regreßanspruch geltend gemacht hat, letzteren in der irrigen Annahme, daß er zur definitiven Fürsorge für den Unterstützten verbunden sei, anerkannt und den vom vorläufig eingetretenen Verband gehabten Kostenaufwand an diesen zurückerstattet hat, nach späterer Klarstellung der Unterstützungsverhältnisse das indebite Gezahlte vom Empfänger zurückverlangt.

Ist solchenfalls, wie gewöhnlich geschehen wird, die durch § 34 Abs. 2 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vorgeschriebene sechsmonatliche Anmeldefrist bei der vorgesetzten Behörde seitens des vorläufig eingeschrittenen Armenverbandes im vermeintlichen Mangel eines hierzu gegebenen Anlasses verabsäumt worden und kann mithin ein Rückerstattungsanspruch gegen den dritten Armenverband, welchem die definitive Fürsorge thatsächlich obliegt, nicht

weiter geltend gemacht werden, so fehlt auf seiten des vorläufig eingeschrittenen Armenverbandes jedwede Bereicherung, da derselbe nur das zurückerstattet erhalten hat, was er in Erfüllung einer nur provisorischen Unterstützungspflicht aufgewendet hat. Es kann mithin in diesem Falle die condictio indebiti gegen denselben nicht Platz greifen.

Ist die Anmeldefrist hingegen noch nicht abgelaufen und kann der Erstattungsanspruch sonach noch gewahrt werden, so steht der condictio indebiti des Armenverbandes, welcher irrtümlicherweise gezahlt hat, nichts entgegen.

D. Ersatzansprüche gegen Armenverwaltungen, Stiftungen u. s. w. wegen doloser Förderung bezw. Hinderung des Erwerbes des Unterstützungswohnsitzes.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß seitens der Ortsarmenverbände mit der Vorschrift des § 14 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, wonach der Lauf der zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes erforderlichen zweijährigen Frist während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung ruht, in der Weise wiederholt Mißbrauch getrieben worden ist, daß die Armenverbände ihren Verbandsangehörigen durch heimliche Hilfeleistung einen von öffentlicher Unterstützung freien Aufenthalt im fremden Bezirke und hierdurch die Erlangung eines neuen Unterstützungswohnsitzes daselbst ermöglicht, andererseits aber durch Gewährung unnötiger und längerer vorläufiger Unterstützung auf Kosten des definitiv verpflichteten Armenverbandes den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes im eigenen Bezirk absichtlich gehindert haben.

In beiden Beziehungen gewährt der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs durch Aufstellung der oben erwähnten Vorschriften über die Syndikatsklage dem geschädigten Armenverbande einen Ersatzanspruch, wozu an dieser Stelle nur noch bemerkt werden mag, daß ein Ersatzanspruch dem Verletzten auf Grund der §§ 704 ff. des Entwurfs auch gegen Stiftungen zusteht, wenn von deren Verwaltern auf Veranlassung eines Armenverbandes unter Umgehung der armenrechtlichen Verpflichtung Unterstützungen gewährt worden sind.

Anhang.

§ 156 al. 4 des Entwurfs.

Was die Verjährung der auf Rückerstattung von Unterstützungsgeldern gerichteten Ansprüche der Armenverbände anlangt (vgl. oben unter 1, 2, a), so bestimmt § 156 al. 4 des Entwurfs, daß die Ansprüche der öffentlichen und nicht öffentlichen Anstalten, welche der Erziehung, der Verpflegung und der Heilung dienen, für Gewährung von Unterricht, Verpflegung, Heilung, sowie für jeden damit in Verbindung stehenden Aufwand bereits mit Ablauf von zwei Jahren verjähren.

Die Abkürzung der ordentlichen, dreißigjährigen Verjährungsfrist in der bezeichneten Richtung erscheint an sich schon um deswillen nicht unangemessen, weil in der Regel ein längerer Zeitraum verstreichen wird, bis der Unter-

stützte in bessere Vermögensverhältnisse und damit in die Verpflichtung eintritt, nunmehr das ihm vorschußweise Geleistete zurückzuerstatten.

Da nach § 158 des Entwurfs die Verjährung mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem die Befriedigung des Anspruchs rechtlich verlangt werden kann (Fälligkeit), so erhält diese Fristverkürzung andererseits insofern einen für die Armenverwaltungen härteren Charakter, als der Erstattungsanspruch bereits mit dem Zeitpunkte zu verjähren anfängt, in welchem der Unterstützte zu Vermögen gelangt ist, denn in vielen Fällen wird die Armenverwaltung von dem Eintritte besserer Vermögensumstände auf seiten des Unterstützten nicht sofort, sondern erst nach Ablauf der Verjährungsfrist Kenntnis erhalten.

Es empfiehlt sich daher die Aufnahme einer Bestimmung des Inhalts:

> daß die Verjährungsfrist bezüglich der Ersatzansprüche der Armenverwaltungen erst mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem die Armenbehörde von der Vermögensaufbesserung des Unterstützten Kenntnis erlangt.

Blickt man auf die Bestimmungen des Entwurfs zurück, soweit sie für die Almosenerstattungsfrage von Bedeutung sind, so läßt sich einerseits behaupten, daß der Entwurf den Anforderungen der Armenverwaltungen in den obengedachten Beziehungen nicht allenthalben gerecht wird, andererseits aber nicht verkennen, daß ein Teil dieser Anforderungen an ein Gesetzbuch rein civilrechtlichen Inhalts nicht wohl gestellt werden kann, weil, wie in der vorstehenden Abhandlung bereits hervorgehoben worden ist, bei Behandlung der Erstattungsfrage zu nicht geringem Teile auch öffentlich rechtliche Momente zu berücksichtigen sind. Letzteren aber kann eine Stellung im Entwurf eines Civilgesetzbuchs nicht eingeräumt werden.

Nach alledem dürfte der Wunsch nicht unbillig sein, daß die Ersatzansprüche der Armenverwaltungen sowohl in materieller wie prozessualer Hinsicht durch ein besonderes Gesetz im Speciellen geregelt werden möchten.

II.

Armenstiftungen.

Berichterstatter: Dr. K. Flesch, Rechtsanwalt und Mitglied des Magistrats zu Frankfurt a. M.

§ 1.

Die Kommission unseres Ausschusses, welche das Thema: Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches vom Standpunkte der Armenpflege vorbereiten sollte, war vom Glück wenig begünstigt. Sie kann die Klage Gierkes, daß sich „nur die Privatrechtsjuristen von Fach mit dem Inhalt des Entwurfs vertraut machen wollen“ [1], aus eigener Erfahrung bestätigen.

Die Herren, auf deren Mitarbeit gerechnet war, lehnten fast durchweg ab, so daß schließlich die Kommissionsmitglieder genötigt waren, die Arbeit, die sie vorzubereiten hatten — mit Ausnahme des einzigen Kapitels von der Rückerstattung geleisteter Armenunterstützung —, selbst auszuführen.

Diese geringe Beteiligung könnte auffallen.

Das Privatrecht ist der Inbegriff der rechtlich erzwingbaren Normen, die zum Gegenstand haben entweder den Übergang wirtschaftlicher Güter aus einem Vermögen in das andere, oder die rechtlich anerkannten Beziehungen zwischen Privatpersonen. Es beordnet jenen Übergang, d. h. den Erwerb wirtschaftlicher Güter — abgesehen vom Erbrecht — durch Verträge (Arbeitsverträge, Kaufverträge, Mietverträge u. s. w.).

Um aber solche Verträge abschließen zu können, bedarf man, abgesehen von den notwendigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten, des Besitzes eines gewissen Minimums wirtschaftlicher Güter [2].

---

[1] Gierke, Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs und das Deutsche Recht in Schmollers Jahrbuch XII S. 899.

[2] Ein circulus vitiosus, den unser Recht vielfach, z. B. bei Beordnung des Rechts der Zwangsvollstreckung, nicht genügend beachtet. Ich muß arbeiten

Für diejenigen, welche jene Fähigkeiten oder jenes unentbehrliche Minimalquantum nicht besitzen, sorgt nur zum Teil das bürgerliche Recht durch die Vorschriften über Unterhaltungspflicht, Schadensersatz u. s. w.; im übrigen muß für sie die Armenpflege eintreten. Von diesem Standpunkte aus erscheint sie als Supplement aller Einrichtungen unseres bürgerlichen Rechts, die mehr als jede andere Institution unseres staatlichen Lebens berufen ist, sich über eine beabsichtigte Neubeordnung des bürgerlichen Rechts zu äußern. Wenn solche Äußerungen gleichwohl bisher fast nicht erfolgten, so liegt der Grund wohl hauptsächlich in der soviel beklagten Entfremdung zwischen öffentlichem und privatem Recht, die nirgends schroffer als im Armenwesen fühlbar ist.

Dasselbe liegt, so viel auch von ihm bei Vorbereitung der verschiedensten Gesetzesvorlagen die Rede ist, außerhalb des Interessenkreises unserer besitzenden Klassen und unserer Selbstverwaltungskörper. Die Richter und Anwälte haben bei ihrer Berufsausübung kaum je Gelegenheit, es genauer kennen zu lernen.

Andererseits besteht bei den Verwaltungsbeamten mehr, als wohl richtig, die Ansicht, daß das bürgerliche Recht außerhalb ihrer Arbeitssphäre liege; zudem fehlt es wohl den meisten auch an der unmittelbaren, nur durch tägliche Berührung zu gewinnende Vertrautheit mit der praktischen Gestaltung des bürgerlichen Rechts, die allerdings Vorbedingung einer Kritik des Entwurfs sein sollte.

Jedenfalls fühlt der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes letzteren Mangel recht lebhaft. Wenn er gleichwohl die Mitarbeit nicht abwies, so geschah es zunächst, weil ein Ersatzmann nicht zu gewinnen war. Sodann konnte ich allerdings eine gewisse Verpflichtung zur Übernahme gerade dieses Kapitels nicht verkennen, weil dasselbe eigentlich nur eine Fortsetzung, bezw. eine Prüfung und Anwendung der Resultate des Referats darstellt, das ich vor drei Jahren über die Anforderungen erstattet habe, welche die öffentliche Armenpflege an die Verwaltung von Armenstiftungen zu stellen hat[1]. Die gesetzliche Beordnung dieser Frage geschieht ja nur zum kleineren Teil auf dem Boden des bürgerlichen Rechts. Jedenfalls aber bildet die Art der Beordnung fast die wichtigste Frage der städtischen Armenpflege; sie wird an Wichtigkeit noch zunehmen, je mehr durch die socialpolitischen Gesetze Dinge zur obligatorischen Aufgabe der Staatsthätigkeit werden, die noch vor wenigen Jahren der rein fakultativen Stiftungsthätigkeit überlassen waren.

Unser Verein wird sich einer umfassenden gründlichen Behandlung dieses Gegenstandes auf die Dauer nicht entziehen können, und der vorliegende Aufsatz wird seinen Zweck erfüllt haben, wenn er auch nur aufs neue hierauf

---

(Dienstverträge abschließen), um zu erwerben; um aber arbeiten zu können, muß ich bereits gewisse Dinge (notwendigste Kleidung, Nahrungsmittel bis zum Löhnungstag, Obdach, Werkzeug) erworben haben, und über dieselben verfügen können. Wer vollständig mittellos ist, oder — durch Exekution, Exmission und dgl. — gemacht worden ist, steht also gewissermaßen außerhalb des rechtlich beordneten Erwerbslebens.

[1] Vgl. Die Behandlung von Armenstiftungen in Heft 1 der Schriften d. Vereins f. A. u. W., S. 32—52. Leipzig 1886.

hingewiesen und an die unvollendet gebliebenen Stuttgarter Verhandlungen von 1886 erinnert hat.

§ 2.

Der Stuttgarter Versammlung unseres Vereins von 1886 lagen zwei Referate vor, die sich mit den Armenstiftungen beschäftigten — von Herrn Dr. Emminghaus und vom Unterzeichneten. Der erstere behandelte die Frage mehr de lege lata, durch eine sehr dankenswerte Zusammenstellung der in Deutschland bezüglich der Stiftungen, insbesondere der Armenstiftungen geltenden Partikularrechte[1]; der zweite versuchte Ausführungen de lege ferenda.

Zu der Verhandlung in der Sitzung des Vereins — am 22. September 1886 — hatten beide Referenten Thesen eingebracht. Die des Herrn Dr. Emminghaus lauteten[2]:

„Einheitliches Recht für das Deutsche Reich in betreff der Errichtung, der Veränderung und Verwaltung von Armenstiftungen ist dringend erwünscht.

Die dieser Aufgabe zugewandte Gesetzgebung muß, bei möglichster Schonung der in solchen Stiftungen zum Ausdruck gelangenden menschenfreundlichen Gesinnung, ihr Augenmerk darauf richten, den entstehenden und bestehenden Armenstiftungen eine dauernd wohlthätige Wirkung zu sichern.

Zu diesem Zwecke ist:

1. Die rechtliche Wirksamkeit entstehender und die fortdauernde rechtliche Wirksamkeit bestehender Armenstiftungen von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig zu machen, welche diese Genehmigung bei Erfüllung gewisser gesetzlich festzustellender Voraussetzungen nicht versagen darf und welche befugt sein muß, Stiftungsurkunden nach gewissen gesetzlich festzustellenden Grundsätzen abzuändern;

2. zu bestimmen, daß die neu entstehenden, wie die bestehenden Armenstiftungen lediglich zu verwalten sind von den öffentlichen Armenverwaltungsstellen der Bezirke, denen jene Stiftungen zu gute kommen sollen."

Der Unterzeichnete hatte den Inhalt seines gedruckten Referats in folgende Sätze zusammengefaßt[3]:

I. Armenstiftung bezeichnet jede Vermögensmasse, die jemand aus seinem Vermögen in einer für ihn bindenden Weise ausgeschieden hat, damit sie ihrer Substanz oder ihrem Erträgnis nach auf Grund bestimmter Vorschriften zur Linderung individueller Not oder zur Beseitigung der Folgen individueller Armut verwandt werde.

II. Das Verhältnis der Armenstiftungen zu der staatlichen (auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden öffentlichen) Armenpflege bedarf einer Regelung.

---

[1] a. a. O. S. 1—29.
[2] Vgl. Schriften d. V. f. A. u. W. Heft 2, S. 65.
[3] a. a. O. S. 71.

III. Diese Regelung kann teils auf gesetzlichem Wege, teils im Wege der staatlichen Oberaufsicht erfolgen und ist, solange bezügliche gesetzliche Bestimmungen nicht erlassen sind, durch Vereinbarungen zwischen den Organen der öffentlichen Armenpflege und den Stiftungen soweit als möglich zu ersetzen.

IV. Die Regelung hat sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Der öffentlichen Armenpflege ist Kenntnis von jeder neuen Armenstiftung, ihren Statuten, ihrem Zweck und ihren Mitteln zu sichern.
2. Die öffentliche Armenpflege muß in regelmäßigen Zwischenräumen Mitteilung empfangen über alle von einer Armenstiftung gemachten Vergabungen.

   Bestimmte Kategorieen von Gaben, die im einzelnen ortsstatutarisch zu bezeichnen sein werden, können von dieser Anzeigepflicht ausgenommen werden.
3. Gesetzliche Vorschriften, die bezwecken, daß durch die Leistung von Armenstiftungen eine Verschiebung der Armenlast eintreten kann, sind aufzuheben, bezw. dürfen nicht erlassen werden. Insbesondere sind unter Herrschaft des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Vorschriften über den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes entsprechend zu modifizieren.
4. Politische Nachteile dürfen an Gaben aus Armenstiftungen sich nicht anknüpfen.

V. Die gesetzliche Regelung hat sich ferner zu erstrecken:

1. auf einheitliche Gestaltung der Verwaltung der Armenstiftungen, durch Festsetzung von allgemeinen Normativbestimmungen, insbesondere über die Bildung des Vorstands, dessen Befugnisse und die Art der Rechenschaftslegung;
2. auf Bestimmung einer Behörde, von der im Zweifel die Verwaltung der Armenstiftungen zu führen ist.

   Die Zusammensetzung und Funktionen dieser Behörde sollen nicht ausschließlich durch Gesetz geregelt, sondern teilweise der ortsstatutarischen Regelung überlassen werden;
3. auf Erlaß von Vorschriften, die eine periodische Revision der Armenstiftungsstatuten und Anpassung derselben an die jeweiligen Aufgaben der öffentlichen Armenpflege ermöglichen.

VI. Für die Verwaltung von Armenstiftungen haben folgende Grundsätze zu gelten, deren Beobachtung im Oberaufsichtswege und durch Erlaß entsprechender Instruktionen zu sichern ist:

a) Eine Armenstiftung soll, dringende Notfälle ausgenommen, erst thätig werden, nachdem sie sich über Art und Maß der im betreffenden Falle von der öffentlichen Armenpflege gegebenen Unterstützung vergewissert hat.
b) Aufgabe der Armenstiftungen ist es nicht, Personen, die in staatlicher Armenpflege stehen, einen Zuschuß zu der staatlichen Armenunterstützung zu gewähren. Ihre Aufgabe ist vielmehr, einzelne Verarmte oder Familienmitglieder von solchen, deren Unterstützung innerhalb des Stiftungs-

zweckes liegt, reichlicher oder in anderer Art zu unterstützen, als die öffentliche Armenpflege vermag, so daß die Notwendigkeit staatlicher Armenpflege für dieselben wegfällt, bezw. nicht eintritt.

Will eine Armenstiftung einen Pflegling der staatlichen Armenpflege unterstützen, so ist dies sofort den Organen der staatlichen Armenpflege mitzuteilen, damit diese sich über Fortgewährung oder Entziehung der öffentlichen Unterstützung schlüssig machen können.

c) Die Vorstände von Armenstiftungen sollen bei Auswahl ihrer Alumnen und Bemessung ihrer Unterstützungen die Interessen der öffentlichen Armenpflege thunlichst berücksichtigen. Es ist wünschenswert, den Zusammenhang zwischen gesetzlicher Armenpflege und Armenstiftungen auch durch Zuziehung von Vertretern der Stiftungen zu der Verwaltung der gesetzlichen örtlichen Armenpflege zu stärken."

Der Verhandlung waren vom Vorsitzenden vollkommen sachgemäß nicht diese Sätze, sondern die kürzere, zur Diskussion weit geeignetere Resolution des Herrn Dr. Emminghaus zu Grunde gelegt, und diese ward denn auch in folgender, leider sehr abgeschwächter Form angenommen[1].

§ 1. „Eine gesetzliche Regelung nach einheitlichen Gesichtspunkten in betreff der Errichtung, der Veränderung und Verwaltung von Armenstiftungen ist dringend erwünscht.

§ 2. Die dieser Aufgabe zugewandte Gesetzgebung muß, bei möglichster Schonung der in solchen Stiftungen zum Ausdruck gelangenden menschenfreundlichen Gesinnung und Willensäußerung ihr Augenmerk darauf richten, den entstehenden und bestehenden Armenstiftungen eine dauernd wohlthätige Wirkung, insbesondere auch in der Richtung einer steten Übereinstimmung mit der gesetzlich geordneten öffentlichen Armenpflege zu sichern."

Da meine Sätze der, dem Grundgedanken nach vom Verein acceptierten Emminghausschen Resolution nicht widersprechen, so kann ich hier auf sie, bezw. auf mein gedrucktes Referat zurückverweisen. Ich brauche also in die sonst wohl notwendige allgemeine Erörterung dessen, was die Armenpflege von der legislativen Behandlung der Armenstiftungen zu fordern hat, nicht einzutreten. Lediglich muß darauf hingewiesen werden, daß jene Forderungen in dem Entwurf höchstens zum Teil erfüllt werden können. Sie liegen fast durchweg außerhalb des bürgerlichen Rechts; die Zugehörigkeit der Stiftungen zum öffentlichen Recht, nicht zum Privatrecht, ist die Erklärung und Rechtfertigung der vom Verein angenommenen Resolution, wie sie der Ausgangspunkt der beiden Referenten war[2].

---

[1] a. a. O. S. 112.

[2] Vgl. die von Emminghaus (S. 15) citierten Worte der Motive des derzeit wohl mustergültigen badischen Gesetzes vom 5. Mai 1870, betr. die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung von Stiftungen:

„In der Gründung einer Stiftung wird dem privatrechtlichen Willen eine Trag-

Der Entwurf enthält aber bekanntlich nicht wie das preußische Landrecht oder die Pandekten eine Kodifikation des gesamten Rechts, sondern lediglich Bestimmungen über eine Reihe wichtiger Kapitel des bürgerlichen Rechts. Er kann also den Bedürfnissen des öffentlichen Rechts und speciell den Forderungen der Armenpflege bezüglich der Stiftungen keinenfalls vollständig genügen; wir werden gar nicht erwarten können, in ihm mehr zu finden, als Einzelbestimmungen, die in erster Linie oder ausschließlich das Privatrecht der Stiftungen, also einen für ihre Bedeutung und Wesen verhältnismäßig nebensächlichen Punkt berühren.

§ 3.

Der Entwurf behandelt im 3. Abschnitt des 1. Buchs diejenigen Personenvereine und Stiftungen, die juristische Persönlichkeit haben, in den §§ 41—62.

§ 41 enthält nur die, wie Hölder[1] mit Recht bemerkt, überflüssige, weil selbstverständliche Erklärung, daß Personenvereine und Stiftungen juristische Persönlichkeit haben können.

§ 42 verweist für die juristische Persönlichkeit eines Personenvereins und den Verlust derselben „in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften“ auf die Landesgesetze des Orts, an dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 43 verordnet, daß die Verfassung eines mit juristischer Persönlichkeit versehenen Personenvereins, soweit sie nicht auf Reichsgesetz oder Landesgesetz beruht (Körperschaft), durch den Gründungsvertrag, später durch den Willen der Mitglieder bestimmt wird.

§ 44 schreibt die Existenz eines Vorstands für jede Körperschaft vor und regelt dessen Rechte und Pflichten.

§ 45 behandelt speciell den Fall des Abschlusses von Rechtsgeschäften zwischen einem Mitgliede des Vorstands und der Körperschaft.

§ 46 enthält den wichtigen Satz, daß die Körperschaft für den Ersatz des Schadens haftet, welchen ihr Vorstand oder ein Mitglied desselben durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene widerrechtliche, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem dritten zugefügt hat.

§ 47 zwingt den Vorstand zur Beantragung der Konkurseröffnung im Falle der Überschuldung der Körperschaft.

§ 48 bestimmt, daß

> „in den innern Angelegenheiten der Körperschaft der Wille der „Mitglieder maßgebend“

---

weite eingeräumt, welche alles sonst in der Sphäre des Privatrechts Vorkommende weit hinter sich läßt . . . . Man läßt, um der wohlthätigen Wirkung der Stiftung willen, diese an sich exorbitante Wirksamkeit des Einzelwillens zu, aber das, was er durch einen privatrechtlichen Akt geschaffen hat, gehört nicht mehr dem Gebiet des privat-, sondern des öffentlichen Rechts an.“ Vgl. ferner Stein, Verwaltungslehre, S. 775: „Es ist nicht möglich, länger die wunderliche, sogar dem römischen Recht unbekannte Vorstellung zu vertreten, daß körperschaftliches Vermögen und Stiftungen vom bürgerlichen Recht aus ihr öffentliches Recht empfangen sollen,“ — welcher Satz meinem Referat als Motto vorgesetzt war.

[1] Hölder, zum Allgemeinen Teil des Entwurfs, Archiv für civilist. Praxis, LXXIII S. 39.

sein soll, und enthält detaillierte Vorschriften über die Art, wie dieser Wille zum Ausdruck kommt; alles jedoch nur „soweit, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt".

§ 49 bestimmt, daß das Vermögen einer erloschenen Körperschaft an denjenigen fällt, welcher in der Verfassung, und sofern weder dieses noch ein Reichsgesetz eine Anordnung enthält, in den Landesgesetzen ..... bestimmt ist.

§ 50—57 behandeln die Liquidation (in kurzen, klaren Bestimmungen) und den Konkurs einer Körperschaft.

§ 58 bestimmt über die Errichtung einer mit juristischer Persönlichkeit versehenen Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (durch Erklärung des Willens in gerichtlicher oder notarieller Form) und über die Verpflichtungen des Stifters aus dem Stiftungsgeschäft.

§ 59. Eine Stiftung kann auch durch eine Verfügung von Todes wegen, in welcher der Erblasser den auf Errichtung der Stiftung gerichteten Willen erklärt, errichtet werden[1].

§ 60. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichsgesetz oder Landesgesetz beruht, durch den Willen des Stifters bestimmt.

§ 61 läßt die Bestimmungen, die bezüglich des Vorstands, der Überschuldung, des Konkurses, des nach dem Erlöschen verbleibenden Vermögens für die Körperschaft gegeben sind, auch für die Stiftungen bestehen.

§ 62 — eigentlich der wichtigste Paragraph von allen — bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über Errichtung und Erlöschen von Stiftungen, insbesondere auch die Vorschriften über staatliche Genehmigung von Stiftungen unberührt bleiben.

Ebenso bestimmt der bereits angekündigte und inzwischen veröffentlichte Entwurf des Einführungsgesetzes (Art. 49), daß die Landesgesetze unberührt bleiben, welche sich auf die Verwaltung und Beaufsichtigung juristischer Personen, sowie auf den Erwerb von Rechten durch juristische Personen (mit Ausnahme der auf Reichsgesetz beruhenden!) beziehen.

Ueberblickt man diese Bestimmungen, so zeigt sich sofort, daß sie lückenhaft im höchsten Grad sind. Sie lassen das bisherige Partikularrecht nicht nur hinter dem Entwurf, — da, wo dieser schweigt — sondern auch neben dem Entwurf fortbestehen und zwar gerade in den allerwichtigsten Punkten bezüglich der Errichtung und des Erlöschens von Stiftungen, der Vorbedingungen und der Wirkungen der staatlichen Genehmigung u. s. w. Würde der Entwurf Recht, so erhielte, wie Schloßmann[2] zutreffend sagt,

---

[1] Über die Zweifel, zu der diese recht unklare Fassung insbesondere in privatrechtlicher Richtung Anlaß giebt, vgl. Schloßmann, Zur Lehre von den Stiftungen in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik 2c. XXVII S. 62 ff.

[2] a. a. O. S. 2. Vgl. auch die tadelnde Kritik von Hölder a. a. O. S. 41 ff. und von Gierke, der die „unbeschreibliche Dürftigkeit" des Abschnittes über die juristischen Personen, der, „wie kein anderer Abschnitt des Gesetzes mißlungen sei", aufs schärfste tadelt (a. a. O. S. 1240).

das Stiftungsrecht einen bunten, mosaikartigen Charakter, wie kaum ein anderer Teil des Privatrechts. Man mag das beklagen; es wäre gewiß besser gewesen, der Entwurf hätte der Emminghausschen Forderung entsprechend in die bezüglichen Partikulargesetze kräftiger eingeschnitten. Aber man wird zugeben müssen, daß das stattgehabte Verfahren einem Grundprincip des Entwurfs entspricht, nämlich der möglichsten Beschränkung der gesetzgeberischen Thätigkeit auf das Gebiet des ausschließlichen „reinsten" Privatrechts und der strengen Fernhaltung von all den Gebieten, für welche socialpolitische oder öffentlich-rechtliche Erwägungen maßgebend sind oder sein sollten. Die Richtigkeit dieses Princips zu untersuchen, ist hier nicht der Ort; es mag nur darauf hingewiesen werden, daß dadurch die partikularistischen Anfeindungen des Gesetzeswerks vielleicht gemindert, der Verdacht der Begünstigung „reaktionärer" oder „socialistischer" Theorieen von ihm ferngehalten, dafür aber die Bedeutung seiner Durchführung ganz erheblich herabgesetzt wird[1].

Jedenfalls konnte aber der Gesetzgeber, wenn er einmal entschlossen war, ins öffentliche Recht möglichst wenig einzugreifen, gerade bei den Stiftungen, kaum anders verfahren, als er that, d. h. sich auf diejenigen Rechtsnormen beschränken, die er für ganz oder überwiegend privatrechtlichen Inhalts erachtete.

Bei den Stiftungen war dieser Standpunkt sogar immer noch berechtigter, als bei solchen anderen Institutionen, die ihrer Natur nach dem

---

[1] Der Entwurf schafft, wenn er durchgeführt wird, einheitliches Recht, aber keine einzige nennenswerte sociale Reform. Gleichwohl möchte sich Referent dem Verdammungsurteil, das aus diesem Grunde Gierke in seiner bekannten Besprechung über den Entwurf fällt, nicht unbedingt anschließen.

Das Verlangen Gierkes nach socialen Reformen, welche die unwürdige Abhängigkeit beseitigen, die, dem formalen Recht zum Trotz, durch die Ungleichheit der Besitzesverhältnisse geschaffen wird, ist gewiß begründet.

Aber der Gesetzgeber kann solche Reformen doch nur schaffen, wenn er in der öffentlichen Meinung einem mächtigen, energischen Reformwillen begegnet. Gegenwärtig und bei uns dürfte dieser Reformwille kaum allgemein sein, worüber der Umstand nicht täuschen kann, daß die von der Regierung vorgeschlagenen socialpolitischen Gesetze in unsern gesetzgebenden Körperschaften schließlich eine Majorität fanden.

Zudem dürfte es kaum möglich sein, die socialen Aufgaben unserer Zeit im Wege des Privatrechts zu lösen, wie Gierke will. Unsere gesamte Rechtsentwicklung dürfte eher nach Einschränkung, als nach Ausdehnung der Wichtigkeit des Privatrechts gehen. Wenigstens sehen wir, wie mehr und mehr an Institutionen, die früher ausschließlich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten behandelt wurden, die öffentlich-rechtliche Regelung herantritt. Vgl. die Entwicklung der Vormundschaft und der väterlichen Gewalt, ferner den Arbeitsvertrag, der allmählich mit einem ganzen System öffentlich-rechtlicher Normen — in der Gewerbeordnung, der Lohnregulierung durch Kranken-, Unfall-, Altersversicherung, den Arbeiterschutzgesetzen u. s. w. — umgeben ward; ferner den Mietvertrag, für den jetzt die öffentlich-rechtliche Regulierung durch ein Wohnungsgesetz so energisch gefordert wird; endlich das uns beschäftigende Recht der Stiftungen selbst. Der Wert des Entwurfs, falls er Gesetz würde, bestände darin, daß er den künftigen Erlaß derartiger Specialgesetze, die den dringenden socialpolitischen Anforderungen unserer Zeit genügen, erleichterte und durch die Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts vorbereitete. In diesem Betracht wäre seine Durchführung immerhin recht wertvoll.

bürgerlichen Recht unterliegen sollten — man denke nur an das bäuerliche Erbrecht u. dergl. m.

Es war nicht ganz ohne Grund, wenn Wielant in den Kongreßverhandlungen von 1886 bereits darauf aufmerksam machte, daß bei den Stiftungen infolge der Verschiedenheit des Verwaltungsrechts der einzelnen Bundesstaaten die Regelung durch Reichsgesetz besondere Schwierigkeit machen werde[1]; und sicher wäre eine lex specialis für eine solche Vereinheitlichung ein geeigneterer Ort, als eine Kodifikation des bürgerlichen Rechts.

Ob der Entwurf nicht allerdings, selbst innerhalb der beliebten Grenzen, doch weiter in der einheitlichen Regelung der Stiftungen hätte gehen können, ist eine andere Frage, auf die noch einzugehen sein wird.

Dagegen kann es nicht unsere Aufgabe sein, bei dieser Besprechung den Boden, auf dem der Entwurf nun einmal steht, zu verlassen. Wir werden also, obwohl oder weil wir, principiell auf dem Boden der Emminghausschen Thesen stehend, eine einheitliche Specialgesetzgebung für die Stiftungen fordern, doch keine Vorschläge machen, die nur durchführbar wären, wenn der Entwurf, etwa auf Grund prinzipieller Beschlüsse der zweiten Lesung, in anderer Gestalt vorläge und eine vollständige Neubeordnung des Stiftungsrechts, auch nach der öffentlich-rechtlichen Seite hin, beabsichtigte.

§ 4.

Anderseits werden wir uns nicht ausschließlich auf die von den Stiftungen handelnden Paragraphen beschränken können. Neben den Stiftungen, die juristische Persönlichkeit haben, stehen alle anderen Einrichtungen, die ebenso bestimmt sind, Zwecke der Wohlthätigkeit in dauernder Weise zu erfüllen, und an die daher die öffentliche Armenpflege dieselben Anforderungen zu stellen hat, wie an jene anderen.

Gerade deshalb erschien es notwendig, die 1886 gegebene allgemeine Erörterung mit einer zusammenfassenden Definition dessen zu eröffnen, was unter dem hergebrachten Begriff „Armenstiftungen" zusammengebracht und der öffentlichen, auf Reichs- oder Staatsgesetz beruhenden Armenpflege gegenübergestellt wird. Der Entwurf befaßt sich mit diesen „Vermögensmassen" teils gar nicht, so z. B. mit dem „Vermögen" eines Vereins ohne juristische Persönlichkeit[2], teils nur indirekt, indem er die juristische Kategorie behandelt, unter welche das Vermögen zu subsumieren ist. In dieser Art kommen in Betracht Bestimmungen aus dem Recht der Schenkung (insbesondere §§ 437—441, 448) und insbesondere des Erbrechts (§§ 1886 ff. „Auflage").

---

[1] Heft 2 der Schriften des D. V. f. A. u. W. (stenographischer Bericht) S. 79.

[2] Der Entwurf war berechtigt, die juristische Form derart vorzugsweise zu betonen. Weit schlimmer ist es, daß z. B. auch das preußische Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. März 1871 denselben Fehler begeht. Indem es eine Pflicht zur Auskunftserteilung an die öffentliche Armenpflege lediglich den Vorständen von Korporationen und anderen juristischen Personen auferlegt (§ 4), schafft es thatsächlich ein Privileg derjenigen Vereine, die auf die juristische Persönlichkeit verzichten wollen.

Endlich ist auch eine Reihe von Einzelbestimmungen wichtig:

§ 156 Abs. 4. In zwei Jahren verjähren die Ansprüche . . . . der öffentlichen und nicht öffentlichen Anstalten, welche . . . der Erziehung, der Verpflegung oder der Heilung dienen, für Gewährung von Unterricht, Verpflegung, Heilung.

§ 1759. Ausdehnung der Erbfähigkeit auf alle juristischen Personen.

§ 1776. Bedenkung „der Armen" in einer letztwilligen Verfügung ist im Zweifel als Bedenkung der öffentlichen Armenkasse auszulegen.

Sodann aus dem Entwurf des Einführungsgesetzes außer dem bereits erwähnten Art. 49 noch

Art. 79. Fortbestand des landesgesetzlich begründeten Vormundschaftsrechts der unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt in Ansehung der in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen.

Art. 81. Fortbestand des landesgesetzlich begründeten Erbrechts u. s. w. am Nachlaß unterstützter Personen, mit welchem Artikel wieder gewisse Vorschriften des Erbrechts, insbesondere 2045 ff., zusammenhängen.

Es ist ersichtlich, daß bei so zerstreutem Material die Behandlung sich nicht den Paragraphen des Entwurfs anschließen kann; wir werden vielmehr zu besprechen haben zunächst Entstehung, Veränderung und Erlöschen von Stiftungen und sodann die Thätigkeit der Stiftungen, insbesondere ihre Stellung als Vormund; ihre Haftpflicht für Handlungen ihrer Organe und endlich ihren Vermögenserwerb, sowohl den durch freiwillige Zuwendungen, als den durch sonstige Rechtsgeschäfte und den direkt auf Gesetz beruhenden. Erörterungen rein oder überwiegend privatrechtlicher Natur werden dabei schon im Interesse der Kürze nicht Platz finden können.

§ 5.

I. Entstehung der Stiftungen.

1. Stiftungen mit juristischer Persönlichkeit.

Es ward bereits gesagt, daß der Entwurf gerade bezüglich der wichtigsten Fragen des Rechts der juristischen Personen — der Entstehung, Verwaltung und der staatlichen Beaufsichtigung freiwillig hinter das Partikularrecht zurücktritt.

Es ward auch bereits gesagt, daß und warum dies Verfahren hier zwar nicht acceptiert, aber auch nicht weiter kritisiert werden soll.

Anderseits muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Entwurf selbst sein Princip nicht folgerichtig durchführt.

Bezüglich der Vereine, die ja zu dem, was wir „Armenstiftungen" im Gegensatz zur öffentlichen Armenpflege nennen, auch gehören können, bestimmt § 42:

> Die juristische Persönlichkeit eines Personenvereins und der Verlust dieser Persönlichkeit bestimmen sich in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nach den Landesgesetzen des Ortes, an welchem der Personenverein seinen Sitz hat.

Bezüglich der Stiftungen i. a. S. dagegen heißt es in § 58:

Zur Errichtung einer mit juristischer Persönlichkeit versehenen Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist erforderlich, daß der Stifter den auf Errichtung der Stiftung gerichteten Willen in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt. Der Stifter ist an das die Errichtung bezweckende Rechtsgeschäft gebunden, auch wenn nur seine einseitige, nicht angenommene Willenserklärung vorliegt.

Nun folgen in Satz 3 und 4 Vorschriften über die hieraus erwachsenden Rechtsverbindlichkeiten des Stifters; und dann § 59, in dem der Entwurf anscheinend die alte Schulkontroverse, ob eine im Testament errichtete Stiftung bedacht werden kann, liberal wie bei allen Pandektenfragen, in bejahendem Sinn entscheidet.

Sodann folgt aber der § 62:

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Errichtung einer Stiftung von noch anderen Erfordernissen, als dem im § 58 Satz 1 und im § 59 bezeichneten Erfordernisse abhängt, ... bleiben unberührt.

Ist zur Errichtung einer Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden staatliche Genehmigung erforderlich, so ist der Stifter . . . . erst von dem Zeitpunkt an gebunden, in welchem er die staatliche Genehmigung nachsucht; mit Versagung der Genehmigung hört die Gebundenheit auf.

Die verschiedene Behandlung der Vereine und Stiftungen begründen die Motive — zu § 58 S. 119 — damit, daß das auf die Begründung einer Stiftung gerichtete Rechtsgeschäft — anders als die Entstehung der Körperschaften — ein rein privatrechtlicher Vorgang sei, dessen einheitlicher Regelung nichts entgegensteht.

Diese Begründung ist nicht nur an sich unrichtig, sondern widerspricht auch dem Verhalten des Entwurfs selbst, bezw. den Erwägungen, durch die allein der § 62 gerechtfertigt werden kann.

Zudem ergiebt sich jetzt, da ja die juristische Persönlichkeit einer Stiftung überall in Deutschland staatliche Anerkennung voraussetzt[1], ein ganz sonderbares Resultat.

Der § 58 Satz 1 und 2, dessen einzelne Bestimmungen, insbesondere die scharfe Gebundenheit des Stifters, die Außerachtlassung des Erfordernisses der Stiftungsdotation u. s. w., privatrechtlich bedenklich und anzweifelbar im höchsten Grade sind[2], wird vermutlich überhaupt nie zur Anwendung kommen. — Die gerichtliche oder notarielle Form, an die sich die schwerwiegendsten Rechtsfolgerungen für den Stifter anknüpfen, hilft nicht das Geringste zum Bestand der Stiftung, wo landesgesetzlich die Staatsgenehmigung erfordert ist, d. h. überall in Deutschland; und sie wird unnötig — die Gebundenheit des Stifters u. s. w. tritt ohnedies ein — sowie jene Genehmigung erfolgt ist. Der § 58 enthält also nichts als die Aufforderung an etwaige Stiftungslustige, die gerichtliche oder notarielle Form jedenfalls zum Ausdruck ihres Willens nicht zu wählen.

Wollte der Entwurf, wie er es durch Zulassung des partikularrechtlichen Erfordernisses der Staatsgenehmigung gethan hat, die Entstehung der Stiftungen dem öffentlichen Recht der einzelnen Staaten überlassen, so war für die rein

[1] Motive zu § 62 S. 122.
[2] Vgl. insbes. Schloßmann a. a. O. S. 35 ff.

privatrechtliche, dem Schenkungsversprechen entlehnte[1] Anordnung der gerichtlichen oder notariellen Form gar kein Bedürfnis.

Der Entwurf würde an Klarheit gewinnen, wenn § 58 Satz 1 und 2 gestrichen und Satz 3 und 4 — von den Verpflichtungen des Stifters aus der vollzogenen Stiftung handelnd — etwa als Absatz 3 dem § 62 eingefügt würden.

2. Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit.

Es ist hier von den Gaben die Rede, die häufig an bereits bestehende Stiftungen, Anstalten u. s. w. zur Förderung gleicher oder ähnlicher Zwecke, aber mit bestimmter Zweckbestimmung geschenkt oder vermacht werden. Sie können unter Umständen, wenn besondere Buchung, besondere Bezeichnung des Kontos, besondere Rechnungslegung u. s. w. vorgeschrieben ist, äußerlich ganz nahe an Stiftungen mit juristischer Persönlichkeit heranrücken[2].

Juristisch sind sie trotz dieser scheinbaren Selbständigkeit lediglich Vermehrung des Vermögens bereits bestehender juristischer Personen und unterscheiden sich von gewöhnlichen Schenkungen u. s. w. eben nur dadurch, daß ihre Verwendung an bestimmte Auflagen geknüpft ist. In dieser Eigenschaft werden sie unten (§ 9, 1, S. 36) noch ausführlicher besprochen werden; hier soll nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Entwurf die Durchführung derartiger Stiftungen i. w. S., wenn sie durch Schenkung gemacht sind, viel zu wenig schützt.

Es verordnet nämlich § 448:

> Ist die Schenkung unter einer Auflage erfolgt, so kann der Schenker, nachdem er vorgeleistet hat, die Erfüllung der Auflage fordern; gereicht diese zu Gunsten eines dritten, so finden die Vorschriften der §§ 412—416 Anwendung.

Im Gegensatz hierzu wird für Auflagen bei letztwilligen Verfügungen verordnet: — § 1888:

> Die Vollziehung einer Auflage zu fordern ist berechtigt der Testamentsvollstrecker, der Erbe oder Miterbe, sowie derjenige, welchem der Wegfall des mit der Auflage Beschwerten zu statten kommen wird.
>
> Ist die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann sie auch von der zuständigen Behörde verlangt werden, die Zuständigkeit bestimmt sich in Ermangelung einer reichsgesetzlichen Vorschrift nach Landesrecht.

---

[1] § 440. Der Vertrag, durch welchen jemand sich verpflichtet, einem andern etwas schenkungsweise zu leisten, ist nur dann gültig, wenn das Versprechen in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt ist.

[2] Man vgl. folgende Verfügungen: Ich vermache der Xschen Stiftung zur Förderung ihrer Zwecke Mk. 10 000. — Ich vermache der Stadtgemeinde für ihre Armen Mk. 10 000. — Ich vermache dem X.schen Hospital Mk. 10 000. Der Betrag soll in den Büchern als ....es Konto besonders geführt und aus den Zinsen solche Kranke verpflegt werden, die bisher — als Nichtbürger — Nicht-Christen — Chronisch-Kranke — nicht in die Anstalt aufgenommen werden konnten.

Alle drei Verfügungen sind juristisch bloße Legate; bei der ersten aber verschwindet das Legat in der großen Kasse der Xschen Stiftung; bei der letzten führt es eine dauernde Sonderexistenz, und ist von einer selbständigen, neuen Stiftung kaum unterscheidbar.

Vermacht also jemand 10 000 Mark zu Zwecken der Armenpflege, oder legt er seinen Erben die Verpflichtung zur Errichtung einer Stiftung, der Erbauung eines Hospitals und dergl. auf, so würde der betreffende Ortsarmenverband die Durchführung dieser Verfügung verlangen können. Schenkt er bei Lebzeiten einer Stiftung, Stadtgemeinde u. s. w. den Betrag mit der gleichen Auflage, so kann er zwar auf deren Durchführung verzichten[1]; verreist er aber, wird er geisteskrank, oder kommt er sonst außer Lage, die Erfüllung seines Willens zu kontrollieren, so ist es mehr als fraglich, ob sein wohlthätiger Wille erfüllt wird. Sein Vormund oder seine sonstigen Vertreter haben nicht die Pflicht, und die öffentliche Behörde hat nicht das Recht, die Vollziehung zu fordern. Es erscheint daher kaum weiterer Rechtfertigung zu bedürfen, wenn wir zu § 448 einen Zusatz verlangen, etwa des Inhalts:

> Ist die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse und der Schenker abwesend oder durch seinen geistigen oder körperlichen Zustand ganz oder teilweise verhindert, seine Angelegenheiten zu besorgen[2], so findet die Vorschrift des § 1888 zweiter Satz Anwendung.

§ 6.

II. Veränderung und Erlöschen von Stiftungen.

1. Veränderung von Stiftungen:

Der Entwurf verhält sich hier völlig verschieden bei den beiden Gattungen juristischer Personen, den Vereinen und Stiftungen. Ersteren gestattet er jede beliebige Veränderung; den anderen erlaubt er nicht die geringste.

a) Wir beginnen mit den Stiftungen, ohne zwischen denen mit und denen ohne juristische Persönlichkeit zu scheiden.

Auch die sorgfältigst ausgearbeiteten Stiftungsstatuten, die wohl erwogensten Auflagen von Schenkern, Vermächtnisgebern u. s. w. können mit der Zeit reformbedürftig und unausführbar, wenn nicht schädlich in ihren Wirkungen werden. Die Forderung, daß die Möglichkeit einer geregelten Ausgleichung der hieraus erwachsenden Mißstände, einer Anpassung des Stiftungswillens an die geänderten Umstände gegeben sei, bedarf daher kaum eingehender Begründung, wie ihr ja auch von verschiedenen Gesetzgebungen genügend Rechnung getragen wird[3].

---

[1] Das erscheint selbstverständlich; immerhin sei darauf aufmerksam gemacht, daß es zu der mit Recht, z. B. von Schloßmann a. a. O. S. 45 getadelten Beschränkung der Widerruflichkeit der Schenkung, die der Entwurf statuiert (§ 449 ff.) nicht stimmt.

[2] Vgl. zu dieser Fassung die §§ 1739, 1740.

[3] Vgl. Satz V 3 meiner Thesen und die dazu gehörigen Ausführungen meines schriftlichen Referats § 7, mit denen Emminghaus (stenograph. Berichte S. 61) vollständig übereinstimmt. Vgl. auch aus der Litteratur Hölder, Pandekten I S. 127, ferner Bähr, Urteile des Reichsgerichts S. 17, der den „Doppelberuf des Staates" betont, „einerseits die Stiftungen zu schützen, andererseits aber auch dafür zu sorgen, daß sie nicht in unhaltbaren und schädlichen Formen ihr Dasein fortführen".

Gleichwohl beschäftigt sich der Entwurf mit der Frage überhaupt nicht, für ihn ist der Begründer einer mit juristischer Persönlichkeit versehenen Stiftung sogar bereits von dem Augenblick an unauflöslich gebunden, in welchem er die Thorheit begangen hat, seinen Willen gerichtlich oder notariell zu erklären, § 58 Satz 2, und der Spender einer mit Auflagen verknüpften Schenkung mindestens von dem Augenblick an, in welchem seine Auflagen erfüllt sind; so daß er höchstens bis dahin seiner besseren Überzeugung durch Änderung der Auflagen Raum verschaffen kann, während der Stifter nicht einmal diese Freiheit hat.

§ 448. Anderseits aber sind alle Stiftungen, Auflagen, Bedingungen u. s. w., wenn sie einmal acceptiert und vom Staat genehmigt sind, unabänderlich für alle Zeiten, wobei es wenig trösten kann, daß wenigstens den Staaten, welche bereits die im Entwurf fehlenden Vorschriften hatten, diese nach Art. 49 des Entwurfs des Einführungsgesetzes erhalten bleiben.

Ein Vorschlag zur Beseitigung dieses schwerwiegenden Fehlers ist innerhalb des vom Entwurf beliebten Systems nicht leicht und erfolgt daher nur als Anregung und unter allem Vorbehalt. Es wäre etwa nach § 62 ein Paragraph des folgenden Inhalts einzuschieben:

§ 63. Die Verfassung einer Stiftung, sowie die durch den Willen des Stifters bestimmten Aufgaben derselben können auf Antrag durch Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde abgeändert werden.

Zu einem solchen Antrag sind berechtigt:

1. der Stifter oder dessen Kinder, falls sie seine Erben sind, innerhalb 30 Jahren nach Errichtung der Stiftung;
2. der Vorstand der Stiftung;
3. die Gemeindeverwaltung des Orts, dem die Stiftung zu Nutzen gereicht oder an dem sie den Sitz hat;
4. die Behörde, zu deren Geschäftskreis die Beaufsichtigung der Stiftung gehört.

Vgl. sodann aus Gesetzbüchern, außer der S. 40 meines Referats angeführten, immerhin beachtenswerten l. 7 D. de annuis 33, 1:

§ 10 des badischen Gesetzes vom 5. Mai 1870. — Wenn die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich ist, oder wenn der Fortbestand und die fernere Wirksamkeit einer Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohl nachteilig angesehen werden müssen, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Vermögen derselben einem andern öffentlichen Zwecke zu widmen, bei dessen Bestimmung sie dem ursprünglichen Willen des Stifters thunlichst Rechnung tragen und namentlich auch die örtlichen und Distriktsstiftungen den beteiligten Gemeinden und Distrikten nicht entziehen wird.

Dem Sinne nach stimmt hiermit überein § 45 des Züricher GB.:

„Die Stiftungsstatuten dürfen nur unter der Voraussetzung abgeändert werden:

a) Daß die zur Verwaltung des Stiftungsvermögens oder zur Stellvertretung der Stiftung berechtigten Personen in ihrer Versammlung mit Mehrheit eine Abänderung beschließen.
b) Daß die zur Ausführung der Oberaufsicht befugte Stelle . . . . die Zustimmung erteilt.
c) Daß durch die Abänderung dem Geist der Stiftung nicht zuwider gehandelt wird."

Dem Antrag kann stattgegeben werden nach Anhör mindestens noch einer zur Antragsstellung berechtigten Person, falls die Änderung dem Geist der Stiftung nicht zuwiderläuft und geeignet erscheint, die Nutzwirkung der Stiftung zu erhöhen, oder ihre Thätigkeit mit den jeweils bestehenden Reichs- oder Staatsgesetzen in besseren Einklang zu bringen.

Außerdem müßte dann noch zu den §§ 488 und 1888 ein entsprechender Zusatz treten, etwa des Inhalts:

Ist die Auflage auf Zuwendungen an juristische Personen gelegt und hat sie deren dauernde Verwendung zu bestimmten Zwecken zum Gegenstand, so kommen die Vorschriften des § 63 zur entsprechenden Anwendung.

b) Bezüglich der Vereine verordnet § 43:

Die Verfassung eines mit juristischer Persönlichkeit versehenen Personenvereins (Körperschaft) wird, soweit sie nicht auf Reichsgesetz oder Landesgesetz beruht, durch den Gründungsvertrag und in Ansehung späterer Abänderungen durch den Willen der Mitglieder der Körperschaft bestimmt.

Ferner lautet § 48 Absatz 1:

In den inneren Angelegenheiten der Körperschaft ist der Wille der Mitglieder maßgebend. Nach dem Willen der Mitglieder hat der Vorstand sich auch bei der Geschäftsführung zu richten.

Hölder[1] macht mit Recht darauf aufmerksam, daß dies viel zu weit geht. Der Wille der Mitglieder kann maßgebend sein lediglich innerhalb und unter Wahrung der Zweckbestimmung des Vereins.

Wäre es anders, so könnte zunächst ein Verein die Zweckbestimmung, auf Grund deren er juristische Persönlichkeit erlangt hat, jederzeit durch Mitgliederbeschluß völlig ändern. Das möchte an sich statthaft sein, aber es würde jedenfalls nicht zu dem in allen Landesgesetzen gültigen und deshalb nach § 42 aufrechterhaltenen Princip stimmen, daß die juristische Persönlichkeit von einer ausdrücklichen Staatsgenehmigung, die also doch auf Grund einer genau definierten Zweckbestimmung erteilt wird, abhängig ist. Zudem ist es doch bedenklich, wenn ein Verein, der nach seinen Satzungen Unterstützungen ohne Unterschied der Konfession oder der politischen Meinung giebt und der deshalb Zuwendungen erhielt, nachträglich infolge einer zufälligen Majorität seiner Mitglieder sich in einen Verein zu Gunsten „positiv gläubiger Christen“, „königstreuer Arbeiter“, „socialdemokratischer Parteigenossen“ u. s. w. verwandeln kann und gleichwohl die Legate u. s. w. behält, die ihm auf Grund jener früheren Statuten zugefallen sind. Der Hinweis darauf, daß ja nach §§ 42. 43 die bezüglichen Landesgesetze noch bestehen, also etwaigen Mißbräuchen nach wie vor entgegengetreten werden kann, ist doch kaum genügend zur Beseitigung von Besorgnissen, umsoweniger, als das staatliche Aufsichtsrecht nicht allen denkbaren Umwandlungen gegen-

[1] Archiv für civilist. Praxis LXXIII S. 46.

über gleichmäßig reagieren möchte. Jedenfalls kann es die Neigung, wohlthätige Vereine mit Legaten u. s. w. zu bedenken, nicht vermehren, wenn keine Sicherheit gegeben ist, daß der Verein den Zwecken, zu deren Förderung er begründet ward, auch wirklich getreu bleibt. Wir möchten mindestens Streichung der angeführten Worte des § 48 Absatz 1 empfehlen, die, falls sie nichts Selbstverständliches sagen, recht bedenklich sind[1].

2. Erlöschen von Stiftungen:

Der Entwurf verweist hier zunächst bezüglich der Stiftungen i. e. S. auf die Landesgesetze (§ 62). Außerdem verordnet er aber über das Schicksal des Vermögens erloschener juristischer Personen in § 49, der für Körperschaften und für Stiftungen gleichmäßig gilt (nach § 61):

Das Vermögen einer erloschenen Körperschaft fällt an Denjenigen, welcher in der Verfassung und, sofern weder diese noch ein Reichsgesetz eine Anordnung enthält, in den Landesgesetzen des Ortes, an welchem die Körperschaft ihren Sitz hatte, als der Anfallsberechtigte bestimmt ist.

Der Entwurf hätte wohl, unbeschadet seines Grundprincips, hier etwas positivere Vorschriften geben können.

Unbedenklich, und im Interesse der öffentlichen Armenpflege erwünscht wäre jedenfalls gewesen, die Vorschrift in zwei Sätze zu zerlegen, deren zweiter ungefähr dahin gelautet hätte:

Enthält weder die Verfassung noch ein Reichsgesetz eine Anordnung, so fällt das Vermögen solcher Körperschaften, deren verfassungsmäßige Aufgabe die Unterstützung Bedürftiger und Kranker oder die Verpflegung von Kindern war, an die Organe der örtlichen öffentlichen Armenpflege zur thunlichst gleichartigen Verwendung; das Vermögen anderer Körperschaften an denjenigen, welcher in den Landesgesetzen u. s. w.

§ 7.

III. Der Vorstand der Stiftung.

Wir haben hier lediglich den § 46 zu besprechen. Derselbe, der auch für die Stiftungen i. a. S. gilt (§ 61), lautet:

„Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen ihr Vorstand oder ein Mitglied desselben durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene, widerrechtliche, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem dritten zugefügt hat."

Die Vorschrift erklärt und ergänzt sich durch § 704 des Entwurfs:

Hat jemand durch eine aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit begangene, widerrechtliche Handlung — Thun oder Unterlassen — einem anderen einen Schaden zugefügt, dessen Entstehung er vorausgesetzt hat oder voraussetzen mußte, so ist er dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet u. s. w.

[1] Vgl. auch Dernburg, Pandekten § 65, 3; Windscheid, Pandekten § 143.

§ 46 besagt hiernach ganz einfach, daß die juristische Person für Handlungen ihres Vorstands ebenso haftet, wie eine physische Person für ihre eigenen, unbeschadet natürlich ihres besonders beordneten Regreßrechts an die Vorstandsmitglieder.

Wir halten diesen Satz für einen durchaus richtigen, dessen Einführung in das bürgerliche Recht im höchsten Grad dankenswert ist. Wir glauben aber auch, daß die Beschränkung der Schadensersatzpflicht auf widerrechtliche Handlungen, wie sie der Entwurf zu Gunsten der juristischen wie auch der physischen Personen statuiert, an sich richtig ist — wenn nur der Begriff „widerrechtlich" etwas weiter genommen wird, als ihn die Motive zu § 904 fassen wollen — und treten daher dem Wunsch Hölders, der das Wort „widerrechtlich" im § 46 gestrichen haben will, nicht bei[1].

Im übrigen müssen wir nur darauf hinweisen, daß der § 46 möglicherweise von wesentlichstem Einfluß auf das Verhältnis ist, das wir Seite 38 unseres früheren Referats als den Konflikt zwischen der Privatwohlthätigkeit und der öffentlichen Armenpflege bezeichnet haben, und auf das sich die Sätze IV 3, V 3 und VI der oben, S. 19 abgedruckten Thesen beziehen.

Der Konflikt besteht darin, daß infolge des Unterstützungswohnsitzgesetzes die Gemeinden ein Interesse daran haben, daß nicht Neuanziehende durch Privatwohlthätigkeit unterstützt werden und dadurch den Unterstützungswohnsitz erlangen, während anderseits die Armenstiftungen es als ihr moralisches Recht beanspruchen, in der Auswahl ihrer Pfleglinge völlig selbständig vorzugehen.

Als Lösung des Konflikts habe ich — Seite 44 meines Referats — die Abänderung des § 14 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vorgeschlagen, so daß auch die Beihilfen milder Stiftungen den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes unmöglich machten, und ich halte an diesem Vorschlag auch jetzt noch fest. Aber es läßt sich die Auffassung nicht ablehnen, daß der § 46 des Entwurfs den Ausgleich zwischen der öffentlichen und privaten Armenpflege gerade umgekehrt dadurch fördern wird, daß er die Armenstiftungen zwingt, zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen ihre Thätigkeit den Vorschriften des Unterstützungswohnsitzgesetzes enger als bisher vielfach anzuschließen. —

„Widerrechtlich" könnte nämlich das Verfahren einer Armenstiftung, die einen Armen unterstützte, zunächst dann genannt werden, wenn es in der Absicht und zu dem Zwecke stattgehabt hat, um den bisherigen

[1] Hölder a. a. O. S. 46. — Noch weiter geht Gierke (Schmollers Jahrb. XIII S. 247), der es dem Entwurf zum ernstesten Vorwurf macht, daß er die Schadensersatzpflicht überall an ein Verschulden des Pflichtigen angeknüpft habe. Referent steht dem gegenüber auf dem Standpunkt Iherings (Schuldmoment im römischen Privatrecht S. 40), daß der Satz: „kein Schadensersatz ohne Schuld ebenso einfach und ebenso wahr ist, wie der Satz des Chemikers, daß nicht das Licht brennt, sondern der Sauerstoff der Luft."

Allerdings ist Schuld und „widerrechtlich" nicht nur, wie die Motive annehmen, eine an sich verbotene Handlung, sondern jede Handlung, durch die ich einen andern wissentlich schädige ohne hierzu speciell befugt zu sein. Mein „Recht", außerhalb eines Verbotsgesetzes willkürlich zu handeln, findet eben seine Grenze an dem ebenso guten „Recht" des andern, vor unbefugter Schädigung gesichert zu sein.

verpflichteten Ortsarmenverband zu befreien[1]; eine Stiftung hat nicht das Recht, ihre Mittel zu verwenden, um einen bestimmten Ortsarmenverband auf Kosten eines andern zu belasten. Widerrechtlich wäre das Verfahren aber auch, wenn es ohne diese bestimmte Absicht bezw. durch Unkenntnis der sich daran knüpfenden Rechtsfolgen veranlaßt worden wäre[2].

Seitdem das Armenwesen einen Teil der staatlichen Aufgaben bildet, der nach bestimmten Grundsätzen auf die einzelnen Gemeinden verteilt ist, ist es einfach die Pflicht eines jeden, der auf diesem Gebiet thätig werden will, sich um die bezüglichen Vorschriften zu kümmern, und die Thatsache, daß er freiwillig thätig ist, befreit ihn von dieser Pflicht nicht. Zu dem stellt die so bewirkte künstliche Belastung des betr. Ortsarmenverbandes mit der Unterstützungspflicht eine Verletzung des der Gemeinde als Korrelat der Unterstützungspflicht zustehenden Rechts zur selbständigen Verwaltung der örtlichen Armenpflege dar. Die Gemeinde hat nach dem Freizügigkeitsgesetz (§ 4) insbesondere das Recht, Neuanziehende abzuweisen, wenn sie dauernd hilfsbedürftig sind und den Unterhalt weder aus eigenem Vermögen bestreiten können, noch von hierzu verpflichteten Anverwandten erhalten. Wird dieser Thatbestand durch die Intervention einer Stiftung verdeckt, so ist die Gemeinde der Möglichkeit, jenes wichtige Recht geltend zu machen, beraubt, somit allerdings thatsächlich in ihrem Recht und hierdurch auch in ihrem Vermögen geschädigt.

Man wird zugestehen müssen, daß eine derartige Deduktion nicht ohne Weiteres abgewiesen werden kann.

Die Änderung des Art. 14 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, d. h. der Beseitigung der Möglichkeit des Konflikts zwischen öffentlicher und privater Armenpflege ist freilich selbst dann dringend wünschenswert, wenn die obige Anwendung des Art. 46 richtig ist.

§ 8.

IV. Vormundschaftsrecht der Stiftungen.

Die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 verordnete in § 13:

> Über einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung der Staats- oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormunds, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen andern Vormund bestellt.

Der Entwurf enthält eine ähnliche Vorschrift nicht; die Motive (Band IV S. 1038) sagen, das Bedürfnis hierfür lasse sich in Zweifel ziehen; die An-

---

[1] Der Kirchenfonds zu X. zahlt dem Armen A., der nach Y. verzogen ist, zwei Jahre lang die Wohnungsmiete, damit er den Unterstützungswohnsitz dort erlangt.

[2] Eine Stiftung unterstützt alle zu X. neu Anziehenden, auch wenn sie den Unterstützungswohnsitz noch außerhalb haben: weil sie sich um das Unterstützungswohnsitzgesetz nicht kümmert — oder: weil sie diese Vorschriften nicht kennt; — oder: weil sie die Zahl der katholischen oder der evangelischen Einwohner von X. vermehren möchte.

gemessenheit einer Vorschrift lasse sich bestreiten, durch die „anomaler Weise" eine Behörde die Stellung als Vormund erlange[1]; außerdem lasse sich nicht übersehen, ob die Einrichtungen der fraglichen Anstalten die Übertragung der vormundschaftlichen Pflichten auf die Anstaltsvorstände im Hinblick auf deren sonstige Beschäftigung ermöglichten; dazu komme, daß die Anstalten dem öffentlichen Recht angehörten, „ohne zwingende praktische Gründe aber ein Eingreifen in das öffentliche Recht der einzelnen Bundesstaaten sich nicht rechtfertigen lasse".

Demgemäß wird das Vormundschaftsrecht dieser Anstalten nicht in den Entwurf eingeführt, wohl aber — durch Art. 79 des Einführungsgesetzes — aufrecht erhalten, wo es landesgesetzlich besteht.

Wir glauben, daß es besser gewesen wäre, „nulla subtilitate juris obsistente" die preußische Einrichtung nicht nur in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen, sondern auch zu verallgemeinern. Die gesamte Wirksamkeit der Erziehungsvereine, Anstalten zur Aufnahme verwahrloster Kinder und dergleichen wird gefährdet, wenn die Vormünder plötzlich die Kinder zurückfordern; wenn sie ihre Autorität bei den Kindern zum Nachteil der Anstalt anwenden u. dergl. Zudem erwachsen häufig ernste Unbequemlichkeiten daraus, daß der Vormund weit vom Sitz der Anstalt, oder vom Pflegeort des Kindes entfernt ist, notwendige Verträge (Lehrverträge, Abfindungsverträge mit dem unehelichen Vater u. dergl.) also nicht abgeschlossen werden können. Zu einer unbedingten Beschränkung der Befugnis (nicht Pflicht!) zur Vormundschaft auf die unter direkter Verwaltung des Staats oder der Gemeinde stehenden Anstalten fehlt es wohl auch an genügendem Grund. Man denke nur an die zahlreichen großen Stiftungen und Vereine, die ihre Zwecke in engstem Anschluß an einzelne Gemeinden oder Kommunalverbände ausführen, von diesen subventioniert werden u. s. w., und mindestens dieselben Garantieen für gewissenhafte Amtsführung bieten, als die in direkter Verwaltung des Fiskus oder einer kleineren Gemeinde befindlichen[2].

Endlich müßte die Fassung einer bezüglichen Bestimmung so sein, daß der Irrtum ausgeschlossen ist, als könnten nur Anstalten im engeren Sinn das Vormundschaftsrecht haben.

Ich glaube also, daß es sich empfehlen dürfte, dem bezüglichen § 1634 des Entwurfs folgende Zusätze zu geben:

Über einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staats oder der Gemeinde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Groß-

[1] Vgl. mit dieser für die Motive höchst charakteristischen Begründung die Bestimmung des römischen Rechts, durch welche die betr. Anstalten zu befreiten Vormündern ihrer Zöglinge gemacht werden:

l. 32 Cod. de episcopis I. 3: Orphanotrophos hujus inclytae urbis nulla subtilitate juris obsistente, eos quidem, qui pupillorum sunt quasi tutores, adolescentium vero quasi curatores........ personas et negotia eorum defendere jubemus.

[2] Der Kommunalverband des Reg.-Bez. Wiesbaden unterstützt derzeit an hierher gehörigen Vereinen und Anstalten: die Blindenschule zu Wiesbaden; die Idiotenanstalt zu Scheuern; die Anstalt für Epileptische zu Bielefeld; den Pestalozziverein zu Frankfurt a/M.; die Idiotenanstalt zu Idstein.

jährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormunds, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

Die gleiche Befugnis kann durch Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde auch den Vorständen solcher mit dem Recht der juristischen Person versehenen Stiftungen und Vereinen gegeben werden, welche sich die Erziehung und Pflege von Kindern zur Aufgabe gesetzt haben, jedoch nur bezüglich solcher Kinder, deren Pflegekosten entweder aus den Stiftungs- bezw. Vereinsmitteln bestritten oder von dritten, hierzu nicht gesetzlich verpflichteten Personen erstattet werden.

Es macht keinen Unterschied, ob die Mündel in einem Anstaltsgebäude oder in von dem betr. Vorstand ausgewählten Familien untergebracht sind.

Jeder, der das Bedürfnis der Praxis in diesem Punkt kennt, und der der so notwendigen, der Kinderpflege in all ihren Zweigen gewidmeten freien Vereinsthätigkeit genügenden Spielraum zu lassen wünscht, wird, glaube ich, dem Vorschlag beitreten.

§ 9.

V. Vermögenserwerb der Stiftungen.

1. Durch freigebige Zuwendungen.

Das System des Entwurfs — der Beibehaltung der landesgesetzlichen Beaufsichtigung der Stiftungen — mußte gerade auf diesem Gebiet einen recht verwickelten Rechtszustand fast mit Notwendigkeit hervorrufen.

In Betracht kommen folgende Vorschriften:

§ 1759. Eine juristische Person kann als Erbe oder Nacherbe eingesetzt, sowie mit einem Vermächtnis bedacht werden.

Der Entwurf hat, liberal wie in allen Pandektenfragen, allen Stiftungen und Vereinen, die juristische Persönlichkeit haben, die Möglichkeit des Erwerbs durch letztwillige Verfügung zuerkannt[1]. Gierke (Schmollers Jahrbuch XIII Ergänzung zu Heft II S. 150 u. 155) macht hierbei mit Recht auf zwei Lücken des Entwurfs aufmerksam[2], auf die jedoch hier, ihrer lediglich privatrechtlichen Natur halber nicht eingegangen wird. —

Zu bemerken ist ferner § 1776:

Sind in einer letztwilligen Verfügung die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse bedacht sei.

---

[1] Freilich auch nur den Stiftungen und Vereinen, die juristische Persönlichkeit haben.

[2] Es ist vergessen, den Fall zu regeln, wenn eine juristische Person Vorerbe ist (§ 1813), oder mit einem unter aufschiebender Bedingung gegebenen Vermächtnis beschwert ist (§ 1869).

Die Vorschrift ist unsers Erachtens durchaus richtig, und der hervorragenden Wichtigkeit der öffentlichen Armenpflege entsprechend.

Des Ferneren gehören aber hierher die für Schenkungen unter Lebenden geltenden Bestimmungen.

Der Entwurf erschwert das Schenkungsversprechen, indem er dasselbe — wie bereits oben (§ 5. S. 27) erwähnt, nur gültig sein läßt, wenn es in gerichtlicher oder notarieller Form vollzogen ist.

§ 440. Speciell für Armenstiftungen ist diese Bestimmung nicht ganz unwichtig. Es kommt oft genug vor, daß solche Stiftungen Leistungen übernehmen im Hinblick auf das Erbieten wohlmeinender Gönner, zum Ersatz der erwachsenden Kosten. Ein solches Versprechen war früher gültig, insoweit nicht die Bestimmungen wegen zu hoher Schenkung zur Anwendung kamen, und ist es nach dem Entwurf nicht mehr. Eine Beschränkung der Unverbindlichkeit des Schenkungsversprechens auf Schenkungen über einen gewissen Betrag — etwa 1000 Mark oder 3000 Mark dürfte sich gewiß empfehlen[1]. Anderseits befreit der Entwurf die direkt durch Veräußerung vollzogene Schenkung von jeder Form vergl. § 441; — unsres Erachtens mit Recht, da hier die sonstigen Vorschriften über Anfechtung u. dergl. zur Abwendung von Mißbräuchen vollständig genügen dürften. Es ist demnach gültig und rechtsverbindlich, wenn jemand, der eine bestimmte Stiftung machen will, den erforderlichen Betrag einfach etwa der Stadtgemeinde übergiebt, welche seine Absicht im einzelnen ausführen soll.

Alle bisher aufgeführten Bestimmungen werden aber wieder wesentlich modifiziert durch den Entwurf des Einführungsgesetzes. Dieser bestimmt in Art. 49:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen,

welche Vorschrift aber wieder zum Teil aufgehoben wird durch den sofort folgenden Absatz 3:

> Auf juristische Personen, deren juristische Persönlichkeit auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruht, finden die Vorschriften des zweiten Absatzes keine Anwendung.

Der Rechtszustand, der sich aus diesen Vorschriften ergiebt, ist nichts weniger als einfach.

a. Die juristischen Personen, die auf Reichsgesetz beruhen — also z. B. die eingeschriebenen Hilfskassen, die Ortskrankenkassen, die Generalstabsstiftung (die auch zur Unterstützung unbemittelter Offiziere[2] bestimmt ist), die Kaiser Wilhelmsstiftung u. s. w. werden anscheinend lediglich nach Reichsrecht geregelt.

---

[1] Beachtenswert ist auch der Vorschlag von Reatz (Gutachten aus dem Anwaltstand, Heft 3 S. 220), die „große Schenkung" überhaupt nicht absolut, sondern relativ — nach dem Vermögen, der Lebensstellung des Gebers und dem Zweck der Gabe — zu bestimmen. Ein näheres Eingehen hierauf würde indes zu weit in das reine Privatrecht führen.

[2] Reichsgesetz vom 31. Mai 1877, Statut vom 21. März 1878.

Sicher ist, daß diese juristischen Personen zum Vermögenserwerb, also z. B. auch zur Annahme von Legaten oder Geschenken mit besonderer Zweckbestimmung (vergl. oben § 5. 2. S. 28), die landesgesetzlich bisher etwa erforderte Genehmigung nicht mehr gebrauchen.

Es ist aber nicht ganz klar, wie weit sich der Absatz 1 des Art. 49 auch auf sie bezieht, in wieweit dieselben also der landesgesetzlichen Beaufsichtigung, auch über den speciellen Inhalt der betr. Reichsgesetze hinaus, unterworfen bleiben. Die Motive zum Einführungsgesetz S. 171 meinen: „Die Besorgnis, die Landesgesetzgebung könne auf Grund des Vorbehalts (Art. 49) zu ungerechtfertigten Eingriffen in die Verwaltung der juristischen Personen sich veranlaßt finden, ist nicht begründet. Die Möglichkeit solcher Eingriffe würde zudem noch nicht zur Entziehung der für die Einzelstaaten unentbehrlichen einschlagenden Machtbefugnisse führen können". Diese Motivierung wird keinesfalls allen auf Reichsgesetz beruhenden juristischen Personen in gleichem Maß genügend erscheinen.

Es liegt vielmehr die Meinung nahe, daß der Absatz 1 die durch den Absatz 3 bewirkte Lockerung des Einflusses der einzelnen Regierungen auf die Gestaltung der reichsgesetzlichen Körperschaften und Stiftungen wieder reichlich wettmachen wird.

b. Klarer ist die Rechtslage der andern juristischen Personen. Sie unterstehen sowohl dem Reichsrecht als auch dem bisher gültigen Landesrecht.

Wenngleich eine ihnen gemachte größere Zuwendung nicht mehr insinuiert zu werden braucht, so ist doch ihre Gültigkeit wie bisher, von der landesgesetzlich erforderten Genehmigung des Landesherrn abhängig; das preußische Gesetz vom 23. Februar 1872 gilt also für sie nach wie vor; wie sie auch zweifellos der obrigkeitlichen Aufsicht der Landesbehörden nach wie vor unterliegen.

Daß dieser Rechtszustand ein keineswegs wünschenswerter ist, liegt auf der Hand. Der Fehler ist aber so direkt durch den vom Entwurf gewählten, principiellen Standpunkt bedingt, daß Besserungsvorschläge, die sich auf dem Boden des Entwurfs halten, kaum zu machen sind.

2. Vermögenserwerb der Stiftungen durch sonstige Rechtsgeschäfte.

Da die gemeinschaftlichen Privilegien der milden Stiftungen (die Unersitzbarkeit ihrer Sachen, die Möglichkeit der in integrum restitutio, die längeren Verjährungsfristen u. s. w.) vom Entwurf, wohl mit Recht, nicht aufgenommen worden, besteht für die Stiftungen hier lediglich das bürgerliche Recht. Jedoch sei darauf aufmerksam gemacht, daß der Entwurf

> die Ansprüche der öffentlichen und nicht öffentlichen Anstalten, welche . . . . . der Verpflegung oder der Heilung dienen, für Gewährung von . . . . . Verpflegung, Heilung sowie jeder damit in Verbindung stehenden Aufwand

§ 156 Art. 4, einer nur zweijährigen Verjährung unterwirft. Die Bestimmung scheint nicht unbedenklich, weil sie die Anstaltsvorstände zum raschen Einklagen etwaiger Forderungen zwingt, falls die Ansprüche nicht erlöschen sollen. Die Gründe, die für die kurze Verjährung gewerblicher oder geschäftlicher Forderungen

sprechen, kommen doch wohl bei den nicht dem Erwerb gewidmeten Hospitälern, Irrenanstalten u. s. w. nicht zur Anwendung.

Dagegen verdient entschieden Anerkennung, daß der Entwurf mit richtiger Würdigung speciell des Bedürfnisses der Pflegeanstalten den Erbeinsetzungsvertrag, also die vertragsmäßige Verfügung über den Nachlaß zu Gunsten eines dritten, insbesondere auch einer Pflegeanstalt gestattet.

§ 1940. Es kann den Motiven nur beigetreten werden, wenn sie (Vorbemerkung zu Buch V Abschnitt 3 Band V S. 311 der Motive) hervorheben, daß der Erbeseinsetzungsvertrag bei dem Eintritt in gewisse Versorgungs-, Armen- und Krankenanstalten häufig geschlossen werde, und hierfür kaum zu entbehren sein würde.

3. Vermögenserwerb der Stiftungen durch Gesetz.

1. Nach einer Reihe von Partikularrechten genießen milde Stiftungen ein mehr oder weniger ausgedehntes Erbrecht am Nachlaß ihrer Pfleglinge.

Der Entwurf enthält eine ähnliche Bestimmung nicht, dagegen schreibt der Art. 81 des Einführungsgesetzes vor:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus oder einer andern juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichtteilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.

Weder die Motive zum Entwurf selbst, noch die zum Einführungsgesetz sagen etwas über die Gründe, die den Entwurf bewogen, hier, an einem dem reinsten Privatrecht angehörigen, praktisch gar nicht unwichtigen Punkt die bisherige Rechtsunsicherheit bezw. Rechtsverschiedenheit fortbestehen zu lassen.

Es war vielleicht, nach Anerkennung der Verpflichtung des Staats zur Fürsorge für unbemittelte Kranke, kein Grund mehr, den Stiftungen, die diese Fürsorge freiwillig übernahmen, ein eigentliches *Erbrecht* zu gewähren.

Wohl aber wäre und zwar für alle im Eigentum des Staats oder einer andern juristischen Person stehenden Armenstiftungen *die Anerkennung eines bevorzugten Forderungsrechts an den Nachlaß der Alumnen und eines Absonderungs- oder Retentionsrechts an den zum Nachlaß gehörigen, in der Pflegeanstalt befindlichen Sachen nur zweckmäßig und billig gewesen.*

Milde Stiftungen wollen *Unbemittelte* unentgeltlich verpflegen; trifft diese Voraussetzung nicht zu, hat der Verpflegte noch Vermögen, so ergiebt sich daraus zwar kein Erbrecht der Stiftung, wohl aber eine Ersatzpflicht des Verpflegten, die auf diese Art gesichert werden kann. Der Entwurf des Einführungsgesetzes enthält bereits in Art. 14 u. 15 Anpassungen einiger Bestimmungen der Konkursordnung an das bürgerliche Gesetzbuch; es wäre ein leichtes, hier auch eine bezügliche Zusatzbestimmung zu Art. 54 (bevorzugte Forderungen) und Art. 41 (Absonderungsberechtigte) der Konkursverordnung aufzunehmen, und für diese zu bestimmen, daß sie auch außerhalb der Konkursordnung Anwendung zu finden hätten[1].

---

[1] Vgl. Art. 15 des Entwurfs des Einführungsgesetzes. „Die Vorschrift des § 41 Abs. 2 der Konkursordnung findet auch außerhalb des Konkurses Anwendung." Bemerkt

2. Endlich ist noch der Vollständigkeit halber eine Vorschrift des römischen Erbrechts zu erwähnen, die zwar nicht ihrem Inhalt nach, aber thatsächlich insbesondere den Armenstiftungen zu gute kommen würde. Wer sich des geisteskranken Erblassers nicht angenommen hat, verliert die Erbschaft zu Gunsten der Person, welche ihn gepflegt hat[1].

Die Vorschrift mag recht selten praktisch zur Anwendung kommen, aber sie enthält einen berechtigten Gedanken: das Erbschaftsrecht soll oder sollte ein Korrelat der Verwandtenpflicht sein. Wer seinen Verwandten im hilflosesten Zustand verläßt, der hat keine Befugnis, sich nachträglich das Vermögen anzumaßen; dasselbe sollte dem zufallen, der jene Pflicht freiwillig übernommen hat[2].

Der Entwurf hat diesen Indignitätsfall nicht rezipiert; wie die Motive — zu § 2045 — sagen, weil er „ungeeignet" sei gegenüber der Grundauffassung, daß der Grund der Erbunwürdigkeit wesentlich darin liege, daß der Erbunwürdige den Erblasser hindere, von seiner Testierfreiheit Gebrauch zu machen; ein Grund, der doch wohl theoretischer ist, als einer an sich berechtigten Vorschrift gegenüber zulässig.

---

sei, daß das „Erbrecht" der Stiftungen in dieser Art geregelt, bezw. umgewandelt war, z. B. durch das Frankfurter Gesetz vom 25. Sept. 1833, das sich allerdings nur auf fünf besonders benannte dortige Stiftungen bezog. Dies Gesetz schafft in § 1 alle bisherigen Bestimmungen über das Erbrecht der milden Stiftungen ab und gewährt dafür in § 2 den betreffenden Stiftungen ein Forderungsrecht gegen den Nachlaß, das im Konkurs bevorzugt (§ 5) und durch Retentionsrecht an den eingebrachten Effekten geschützt (§ 6) ist.

[1] Windscheid, Pandekten III § 670. Noch weiter geht das preußische Landrecht in II 19 § 52.

[2] Ganz auf derselben Idee beruhte die Indignität dessen, der den gefangenen Erblasser nicht loskaufte, zu Gunsten der Kirche. Der Gefangenenloskauf war ein Hauptzweig der altkirchlichen Armenpflege, vgl. Ratzinger, Kirchliche Armenpflege, S. 130.

III.

Die Unterhaltspflicht.

Berichterstatter: Stadtrat **Ludwig-Wolf** in Leipzig.

In § 62 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 ist die Bestimmung enthalten, daß

„jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, befugt ist, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zustand."

Diese Bestimmung wird durch die in dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften in keiner Weise berührt und außer Geltung gesetzt; im Gegenteile heben die Motive zu demselben an zwei verschiedenen Stellen das Gegenteil ausdrücklich hervor, denn Band IV Seite 123 ist ausgesprochen:

„daß die Bestimmungen des öffentlichen Rechtes in dieser (d. h. der in Frage kommenden) Hinsicht „unberührt" bleiben,"

und ebendaselbst Seite 676 sagen dieselben:

„dagegen bleiben die das Verhältnis der Armenverbände zu den unterhaltspflichtigen Verwandten betr. Vorschriften der Armengesetzgebung, insbesondere des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und der dazu ergangenen Ausführungsgesetze der einzelnen Bundesstaaten 2c. 2c. unberührt.

Im Hinblick auf diese Stellung der Motive und die oben angezogene Bestimmung des Unterst.-Wohnsitzgesetzes § 62 wird für die Armenbehörden die Frage bedeutsam: In welcher Weise regelt der Entwurf die „Unterhalts"-frage? Genügen seine Bestimmungen zur Befriedigung der berechtigten Interessen der Armenverwaltungen? Enthalten sie eine Verbesserung des bisherigen Zustandes, oder weisen sie Lücken auf und wie sind dieselben eventuell in praktischer Weise auszufüllen?

Der Frage des „Unterhaltes" begegnen wir im Entwurfe an verschiedenen Stellen. Zunächst im 2. Buche, welches das Recht der Schuldverhältnisse behandelt, und zwar im 3. Abschnitt Titel 2, insofern „unerlaubte Hand-

lungen" einen Anspruch bez. eine Pflicht auf Unterhalt begründen, sodann im 4. Buche, dem Familienrechte, welches die auf dem Verhältnisse der Ehe, der Ascendenten und Descendenten bez. der Geschwister beruhenden und endlich die durch die außereheliche Zeugung und die Annahme an Kindesstatt erwachsenden Unterhaltsansprüche und -verpflichtungen enthält.

A. Die rechtliche Natur der Unterhaltspflicht.

Betrachten wir uns den Unterhaltsanspruch bez. die demselben auf der anderen Seite entsprechende Unterhaltspflicht in Bezug auf das beiderseitige Rechtsverhältnis, welchem sie entwächst, sozusagen den Boden und die Wurzel, der sie entsprießen, so finden wir, daß der verschiedenartige Boden auch eine zum Teil besondere Artung und Färbung derselben im Gefolge hat.

I. Die Unterhaltspflicht der Verwandten.

Über die rechtliche Natur und die systematische Stellung der Unterhaltspflicht der Verwandten (so bemerken die Motive Bd. IV S. 676 ff.) gehen in der gemeinrechtlichen Doktrin die Ansichten auseinander. Während die einen die Natur des Unterhaltsanspruches als eines Forderungsrechtes betonen und deshalb diese Materie dem Obligationenrechte zuweisen, legen andere das Hauptgewicht auf die familienrechtliche Grundlage des Anspruches und rechnen deshalb den letzteren zu den Familienrechten, so die Mehrzahl der neueren Gesetzbücher. Diesen ist der Entwurf in dieser Beziehung gefolgt. Dabei geht jedoch der Entwurf nicht davon aus, daß der Unterhaltsanspruch schon durch das Verwandtschaftsverhältnis als ein einheitlicher, nur in seinen einzelnen Leistungen bedingter Anspruch erzeugt sei, vielmehr betrachtet er den Familienverband nur als die Grundlage, auf welcher, wie das Erbrecht, so auch der Unterhaltsanspruch beim Eintritte gewisser Voraussetzungen zur Entstehung gelangt. Solange diese Voraussetzungen nicht vorliegen, besteht nur eine Aussicht, eine rechtliche Möglichkeit. Die beiden Voraussetzungen sind auf der einen Seite die Bedürftigkeit des Fordernden (§ 1481 des E.), auf der anderen Seite die Leistungsfähigkeit des in Anspruch Genommenen (§ 1482 des E.).

Aber auch wenn diese Voraussetzungen vorliegen, behandelt (wie schon oben bemerkt worden) der Entwurf den Unterhaltsanspruch nicht als eine einheitliche Obligation, welche, einmal entstanden, solange fortdauert, bis die eine oder andere Voraussetzung weggefallen ist, sondern als einen Anspruch, welcher, wie die sittliche Pflicht, auf der er beruht, fort und fort sich erneuert, solange jene Voraussetzungen begründet sind.

Einigermaßen anders liegt dagegen die Sache bei der

II. Unterhaltspflicht der Ehegatten, und zwar:

a. des Ehemannes. Sie unterscheidet sich von der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Verwandten zunächst dadurch, daß sie nicht durch die „Bedürftigkeit" der Ehefrau bedingt ist und diese zur Voraussetzung hat, weil sie nicht bloß auf dem unter den Ehegatten bestehenden sittlichen Verhältnisse, sondern vorwiegend auf der Pflicht des Ehemannes, die ehelichen Lasten zu tragen, beruht.

Ein weiterer Unterschied, welcher in dem Wesen des ehelichen Verhält-

nisses sich gründet, besteht darin, daß die Unterhaltspflicht der Verwandten nach § 1482 nur dann eintritt, wenn und soweit derjenige, gegen welchen der Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird, bei Berücksichtigung seiner anderweiten Verpflichtungen imstande ist, den Unterhalt ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesgemäßen Unterhaltes zu gewähren, während der Ehemann seinen Unterhalt für sich vorabzunehmen nicht berechtigt ist. Anlangend

b. die der Ehefrau, so entscheidet sich der Entwurf für eine subsidiäre derselben, da sie dem sittlichen Wesen der ehelichen Gemeinschaft entspricht. Wenngleich zunächst der Ehemann es ist, welcher die ehelichen Lasten zu tragen hat, so muß doch, wenn er seinerseits den erforderlichen Unterhalt für sich und seine Familie zu beschaffen außer stande ist, die natürliche Verpflichtung der Ehefrau, nach ihren Kräften zu den ehelichen Lasten beizutragen, wirksam werden. Aus dieser Auffassung ergiebt sich weiter, daß die Unterhaltspflicht der Ehefrau nicht nur dann eintreten muß, wenn der Ehemann völlig vermögenslos und erwerbsunfähig ist, sondern schon dann, wenn er bei einer den Pflichten eines guten Hausvaters und Familienvaters entsprechenden Verwendung seiner Mittel nicht imstande ist, sich selbst und seine Familie in einer seiner Lebensstellung entsprechenden Weise zu unterhalten (vergl. Motive Bd. IV S. 123 ff.).

III. Die Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters.

Indem der § 1571 bestimmt, daß der „Vater" des unehelichen Kindes dem letzteren nach Maßgabe der §§ 1572—76 den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist, bringt er zum klaren Ausdrucke, daß er die hier fragliche Unterhaltspflicht auf die wirkliche Vaterschaft stützt und daher als eine familienrechtliche Verbindlichkeit behandelt, welche jedoch, da sie nichtsdestoweniger eine gesetzliche Obligation ist, wie die gesetzliche Unterhaltspflicht der Verwandten, den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts untersteht. Führt so der Entwurf die Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters gegenüber dem Kinde auf die Vaterschaft zurück, so erkennt er aber doch nur ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen diesen, nicht auch zwischen dem Kinde und den Verwandten des Vaters an. Wenn es auch das durch die Zeugung begründete natürliche Verhältnis als eine natürliche und sittliche Pflicht des Vaters erkennen läßt, dem Kinde den Unterhalt zu gewähren, so kann doch für die Ascendenten des Vaters eine solche sittliche Pflicht lediglich auf Grund der natürlichen Verwandtschaft nicht anerkannt werden, da sie dem unehelichen Kinde im Leben regelmäßig völlig fremd gegenüberstehen.

Wie dem Kinde, so räumt auch der außerehelichen Mutter der Entwurf in § 1577 einen Unterhaltsanspruch ein, er beschränkt ihn aber auf die Zeit von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes und führt zu dessen Begründung an, daß er „zugleich zur Erhaltung des Kindes gegeben sei".

IV. Die Unterhaltspflicht bei unerlaubten Handlungen.

Hier ist allerdings zu beachten, daß, wenn man die rechtliche Natur des Unterhaltsanspruches, den die Motive Bd. IV S. 677 dahin erläutern, „daß er nicht als eine einheitliche Obligation, welche, einmal entstanden, fortdauere, sondern als ein Anspruch aufzufassen sei, welcher, wie die sittliche Pflicht, auf welcher er beruht, fort und fort sich erneuert, solange jene

Voraussetzungen begründet sind", ins Auge faßt, von einem eigentlichen „Unterhalts"anspruche bei Abschnitt 3, Titel 2, § 722 folgende des Entwurfes nicht gesprochen werden kann. Die Motive betonen dies in Bd. II Seite 780 ganz ausdrücklich, indem sie ausführen:

„Anlangend die rechtliche Natur dieses Anspruches, so ist es für die Entscheidung einer Reihe von Fragen von ausschlaggebender Bedeutung, ob man jenen Anspruch als einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Entziehung des Unterhaltes, oder als einen auf Delikt beruhenden, nur zum Zwecke des Schadenersatzes gegebenen Anspruch auf Unterhalt auffaßt." Sie fügen aber gleichzeitig auf S. 781 hinzu, daß, wenn auch der Entwurf sich der ersteren Auffassung anschließe und damit die Auffassung, daß in dem vorliegenden Falle die Leistung des Schadenersatzes in der Begründung eines Alimentationsanspruches, also eines ganz anders gearteten Anspruches bestehe, nicht vereinbar sei, doch „mit Rücksicht auf die ökonomische Bestimmung des dem Alimentationsberechtigten gewährten Anspruches dieser in dem Falle, daß die Entschädigung durch die Zubilligung einer Rente bewirkt werde, in verschiedenen Beziehungen durch positive Bestimmungen einer Alimentenforderung gleichgestellt sei".

Dies ist in Kürze der Standpunkt des Entwurfes bez. der Motive zu der rechtlichen Natur der Unterhaltfrage.

Der Berichterstatter hat sich des Eindruckes nicht erwehren können, daß man hierbei einigermaßen juristisch gekünstelt habe, weil man, beflissen, den Pandektenstandpunkt festzuhalten, diesen mit socialpolitischen Anforderungen und Anschauungen der Neuzeit in Einklang zu setzen und zu verquicken suchte, welche der römisch-rechtlichen Auffassung der Dinge oft schroff und unvermittelt entgegenstehen.

Nach seiner Auffassung beruhen Unterhaltsanspruch wie Unterhaltspflicht auf einer doppelten Grundlage:

Die eine Grundlage wird gebildet durch die zur gesetzlichen Pflicht erhobene sittliche Pflicht der Dankbarkeit. Dies würde vornehmlich der Fall sein auf seiten der ehelichen Abkömmlinge. Es hindert aber durchaus nichts, diese Pflicht auch in anderen ähnlichen Verhältnissen als gegeben und vorliegend hinzustellen. Sollte die Auffassung der moralischen, zur gesetzlichen erhobenen Pflicht Kopfschütteln und Widerspruch erfahren, so sei auf einen gleichen Vorgang im Strafrechte verwiesen. Ein jeder von uns hat die sittliche Pflicht, Vergehen und Verbrechen zu verhüten und zu dem Ende das Vorhaben solcher anzuzeigen. Das Gesetz straft aber keinen, der dieser sittlichen Pflicht nicht genügt. Nur in den im § 139 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Fällen erachtet es diese Pflicht aus Gründen der allgemeinen Rechtsordnung für so wichtig und so zwingend, daß es die sonst rein sittliche Verpflichtung zur Gesetzespflicht erhebt und deren Nichterfüllung mit Strafe bedroht.

Die andere Grundlage stellt sich dar als die rechtliche Folge einer durch mich, sei es absichtlich, sei es durch mein Verschulden geschaffenen und von mir zu vertretenden Thatsache mit rechtlicher Wirkung. Die Richtung und Art der Wirkungen und Folgen bestimmt eben das Gesetz. Diese

Grundlage tritt uns entgegen in allen übrigen Fällen, wo von einem Unterhaltsanspruch oder einer Unterhaltspflicht die Rede sein kann.

Es ist nicht müßige Liebhaberei zu wünschen, daß hier eine einfachere Auffassung zu Grunde gelegt werde. Das Warum? tritt zu Tage bei der Bestimmung des Kreises der Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen.

B. Der Kreis der Unterhaltspflichtigen bez. -berechtigten.

Fassen wir die Bestimmungen des Entwurfes von diesem Gesichtspunkte aus ins Auge, so finden wir, daß der Entwurf das „durch Blutsverwandtschaft geknüpfte Familienband" als die breite Basis der Unterhaltspflicht behandelt, welcher andere eine Unterhaltspflicht bedingende Rechtsverhältnisse sozusagen als neuere Schichten aufgelagert sind, so daß nach deren Beseitigung die alte Grundlage wieder zu Tage und an deren Stelle tritt. So gelangt der Entwurf zu einer sekundären Unterhaltspflicht der Verwandten, welche

a. bei Ehegatten gegenüber dem verwandten Teil,

b. bei der außerehelichen Zeugung gegenüber Mutter und Kind,

c. bei der Annahme an Kindesstatt gegenüber dem Angenommenen wieder auflebt und eintritt, sobald unter den näher vorgesehenen Verhältnissen die Erfüllung von seiten des in erster Linie Pflichtigen wegfällt.

Wesentlich neues dürfte — soweit die Armenpflege in Frage kommt — damit der Entwurf ebensowenig eingeführt haben, als er etwas in dem engbegrenzten Kreise der Berechtigten und Verpflichteten in den unter a und b eben erwähnten Gruppen geändert haben dürfte. Wohl aber stoßen wir

I. in dem Gebiete der Unterhaltspflicht auf Grund der Verwandtschaft auf zwei Punkte, welche eine Hervorhebung verdienen:

a. Der Entwurf setzt in § 1480 eine Unterhaltspflicht der Geschwister fest. Zur Begründung dieser Bestimmung bemerken die Motive auf S. 679 folgendes:

„Das die Grundlage der Unterhaltspflicht der Verwandten bildende Familienband ist zwar bei Geschwistern häufig nicht ein so enges, daß lediglich von dieser Grundlage aus die Ausdehnung der Unterhaltspflicht auf die Geschwister gerechtfertigt werden könnte, zumal nach dem Entwurfe den Geschwistern untereinander auch ein Pflichtteilsrecht nicht zusteht. Es ist ferner zuzugeben, daß die gesetzliche Unterhaltspflicht der Geschwister in denjenigen Gebieten, in denen dieselbe schon gegenwärtig anerkannt ist, erfahrungsmäßig zu vielen Prozessen Veranlassung giebt und daß dieselbe unter Umständen, auch wenn man sie auf die Verpflichtung zur Gewährung des notdürftigen Unterhaltes beschränkt, zu großen Härten führen kann. Diesen Erwägungen gegenüber muß jedoch die Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege als durchschlagend erachtet werden. Berücksichtigt man, in welchem Maße die öffentliche Armenlast zugenommen hat, so muß man Bedenken tragen, die gesetzliche Unterhaltspflicht der Geschwister in denjenigen großen Gebieten, in welchen dieselbe gegenwärtig zu Recht besteht, zu beseitigen und dadurch die öffentliche Armenlast noch zu erhöhen."

Man sieht aus dieser Begründung, daß die Motive die Basis des

durch Blutsverwandtschaft geknüpften Familienbandes hier mehr oder minder preisgeben und durch Gründe rein social-politischer Natur ersetzen. Von diesem letzteren Standpunkte aus mag man auch keine Einwendungen erheben gegen die gleiche Behandlung der voll- und halbbürtigen Geschwister, während diese von dem anderen Standpunkte aus, namentlich in den Fällen, wo nur der Vater das die Geschwister verbindende Glied ist, jedenfalls Anfechtungen unterliegen dürfte.

Hat sich so der Entwurf in diesem Falle durch social-politische Rücksichten bestimmen lassen und nach diesen zur Begründung seiner Maßnahmen gegriffen, so muß es um so mehr als eine Inkonsequenz erscheinen, wenn er

b. die gegenseitige Nährpflicht der Stiefeltern und der Stiefkinder lediglich mit der Bemerkung beseitigt: „dem Entwurfe scheint ein Bedürfnis nicht vorzuliegen, eine Abweichung vom Principe eintreten zu lassen, daß die Unterhaltspflicht auf dem durch Blutsverwandtschaft geknüpften Familienbande beruht“ (S. 680 der Motive). Wenn es nicht sowohl die Blutsverwandtschaft an sich, als vielmehr die in derselben wurzelnden sittlichen Momente und das in ihr beruhende sittliche Verhältnis sind, welche die Unterhaltspflicht begründen, wenn es in der Ehe nicht sowohl das bloße Beieinanderleben, als vielmehr der gesetzliche Akt der Eheschließung ist, welcher das sittliche Verhältnis zwischen Mann und Frau und damit die gegenseitige Unterhaltspflicht begründet, welcher Hinderungsgrund liegt vor, ein solches sittliches Verhältnis nicht auch in anderen Verhältnissen, als dem der bloßen Blutsverwandtschaft gesetzlich anzuerkennen, z. B. hier in dem Verhältnis der Stiefeltern und Stiefkinder, wo das allgemeine Rechtsgefühl schon sich in einem verpflichtenden Sinne ausspricht? Und sollte man hier, wie bei den Geschwistern, Bedenken haben, eine Unterhaltspflicht lediglich vom juristischen Standpunkte aus auszusprechen, so dürfte das dort von den Motiven herbeigeholte social-politische Moment hier sicher dieselbe ausschlaggebende Bedeutung wie dort beanspruchen.

Aber auch vom rein juristischen Gesichtspunkte aus hätte der Entwurf u. E. dazu gelangen sollen, zum mindesten eine Unterhaltspflicht des Stiefvaters auszusprechen. Dieselbe stellt sich nach unserer Auffassung lediglich dar als das Korrelat, als die Rückseite des dem Stiefvater durch § 1275 des Entwurfes eingeräumten Anspruches und Rechtes auf die Arbeitskraft und das Arbeitsresultat der Ehefrau für seine Hauswirtschaft. Dasselbe Gefühl für Recht und Billigkeit, welches den Ehemann für verpflichtet erachtet, für die Verpflichtungen der Ehefrau aus deren Vermögen bez. dessen Erträgnissen aufzukommen und ihn mit seinem Nießbrauchsrechte an diesen Erträgnissen hinter solche Verpflichtungen und deren Erfüllung zurücktreten heißt, müßte u. E., dafern das werbende Vermögen der Ehefrau nur in deren Arbeitskraft besteht, dazu führen, daß entweder die Erträgnisse dieser Arbeitskraft in erster Linie für die Befriedigung des älteren Unterhaltsanspruches der eingebrachten Kinder Verwendung finden, oder aber, daß, weil eine solche Bestimmung den Zwecken und Aufgaben der Ehe meist hindernd in den Weg treten dürfte, dem Stiefvater, solange er die Erträgnisse dieser Arbeitskraft für sein Hauswesen verwertet, dann auch die Unterhaltspflicht gegenüber den eingebrachten Kindern obliege.

II. Im Falle der außerehelichen Geburt finden wir gegenüber dem Geltungsbereiche, z. B. des Sächs. Rechtes, eine ganz erhebliche Einschränkung des Kreises der Unterhaltspflichtigen durch den in § 1571 des Entwurfes angenommenen Grundsatz der außerehelichen „Vaterschaft“ und der daraus notwendig folgenden exceptio plurium concumbentium. Die Motive zum Entwurfe halten es für erforderlich, des Ausführlicheren (Bd. IV S. 864 ff.) zu begründen, warum man den Begriff des außerehelichen „Schwängerers“ bez. „Erzeugers“ mit dem des außerehelichen „Vaters“ vertauscht habe. Es kommt uns nicht zu, diese Gründe vom streng und eng juristischen Standpunkte aus gegeneinander abzuwägen, auf einige Folgewidrigkeiten und Unzukömmlichkeiten müssen wir aber doch uns erlauben, aufmerksam zu machen:

a. Dieselbe zwingende Logik, die bei der Annahme des „Vaterschafts“-principes zu der exceptio plurium concumbentium hinführt, führt notwendig einen Schritt weiter zu der „Einrede der Bescholtenheit“, welche der Entwurf nicht kennt. So kommt (um einen Fall herauszugreifen) z. B. das Kind einer Zuhälterin, gegen welche in den kritischen Tagen der Empfängniszeit auch das Verbrechen der Notzucht begangen wurde, um seinen Unterhaltsanspruch, während das Kind einer notorisch Prostituierten — nur weil der Beklagte Fall und Person anderweiten Beischlafes nicht vorzuführen in der Lage ist — zu seinem Rechte kommt.

b. Der Entwurf verbindet allüberall sonst mit dem Begriffe der „Vaterschaft“ das „sittliche Moment“ in einer Weise, die man nur loben und billigen kann. Der Umstand, daß er die Blutsverwandtschaft und das in ihr ruhende sittliche Moment auch in diesem Falle zur Geltung bringt, müßte ihn logischerweise dazu veranlassen, nicht bloß die Zeit der väterlichen Unterhaltspflicht und den Umfang derselben zu erweitern, sondern auch als Gegenwirkung dem außerehelichen Vater (zum mindesten demjenigen, der seiner Verpflichtung genügt hat) einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kinde für den Fall der eigenen Bedürftigkeit einzuräumen.

c. Die exceptio plurium concumbentium straft, da dergleichen Frauenzimmer nach ihrem sittlichen Gehalte für eine entsprechende Pflege des Kindes meist wenig Gewähr geben — den Fehltritt der Mutter in der Hauptsache am Kinde und an solchen, welche der Thatsache der Existenz des Kindes auf alle Fälle ferner stehen und für dieselbe weniger haftbar zu machen sind, als diejenigen, welche mit der Mutter des Kindes den Beischlaf vollzogen.

III. In Ansehung der Annahme an Kindesstatt dagegen bricht der Entwurf mit einem großen Teile der bisherigen Partikularrechte, z. B. dem Preuß. L.-R. und dem Sächs. R. Während diese von der Anschauung ausgingen, daß der Annehmende von der Annahme keinen Vorteil haben solle und ihm deshalb einen Unterhaltsanspruch gegen den Angenommenen in keinem Falle zuerkannten, gesteht ihm, wie die Motive Bd. IV S. 992 ausführen, der Entwurf durch die Fassung des § 1601 Abs. 1 einen solchen zu und erweitert damit den Kreis der Unterhaltspflichtigen.

C. Der Umfang der Unterhaltspflicht.

Je nach dem verschiedenen Verhältnisse, in welchem Unterhaltsberechtigter und Unterhaltsverpflichteter zu einander stehen, giebt der Entwurf auch dem Unterhaltsanspruche, wie der Unterhaltspflicht einen verschiedenen Umfang, und zwar nach doppelter Richtung:

Einmal, indem er in einzelnen Fällen den Unterhaltsanspruch in gleiche Linie stellt mit den eigenen Bedürfnissen des Unterhaltspflichtigen, so daß dessen Bedürfnisse den Unterhaltsanspruch nicht ausschließen, sondern beide sich in die vorhandenen Befriedigungsmittel zu teilen haben,

das andere Mal, indem er durch Schaffung eines „standesgemäßen" (als des normalen) und eines „notdürftigen" Unterhaltes ein verschiedenes Maß von Bedürfnissen anerkennt, deren Befriedigung in dem einen oder anderen Falle von dem Unterhaltsberechtigten in Anspruch genommen werden kann.

Inwieweit nach dem Entwurfe hier Verschiedenheiten eintreten, wird sich aus der folgenden kurzen Aufführung der Unterhaltsansprüche ergeben:

1. Der Unterhaltsanspruch des Ehemannes tritt nur dann ein, wenn er sich wegen Vermögenslosigkeit **und** (nicht oder) Erwerbsunfähigkeit selbst zu erhalten nicht vermag. Diesfalls hat ihm die Ehefrau einen standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Da sie denselben aber nur nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren verbunden ist, so folgt daraus, daß sich, dafern ihr Vermögen und Können zu einem Mehreren nicht zureicht, der Ehemann auch mit einem „Minderen" zu begnügen hat, selbst wenn dies die Grenze des notdürftigen Unterhaltes nicht erreichen sollte.

2. Der Unterhaltsanspruch der Ehefrau harmoniert mit dem des Ehemannes und unterscheidet sich von demselben nur dadurch, daß

a. für die Bemessung des „Standesgemäßen" nicht der Stand der Frau, sondern der des Ehemannes den Maßstab liefert;

b. daß er nicht durch die Bedürftigkeit der Ehefrau bedingt ist, weil die Unterhaltspflicht des Ehemannes nicht bloß auf dem unter den Ehegatten bestehenden sittlichen Verhältnisse, sondern vorwiegend auf der Pflicht des Ehemannes beruht, die ehelichen Lasten zu tragen, und

c. daß der Ehemann nicht berechtigt ist, seinen Unterhalt für sich selbst vorabzunehmen (Motive Bd. IV S. 123).

Eine Änderung erleidet

3. der Unterhaltsanspruch der Ehegatten im Falle der Scheidung bez. der Trennung von Tisch und Bett. Hier legt der Entwurf (§ 1454) dem für den schuldigen Teil erklärten Ehegatten die Verpflichtung auf, dem anderen Ehegatten, „wenn und solange dieser wegen Vermögenslosigkeit **und** Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu erhalten nicht imstande ist", den Unterhalt zu gewähren. Nach Lage des Falles kann dieser Unterhalt ein „voller" oder ein „notdürftiger" sein, auch ist der Verpflichtete berechtigt, seine notwendigen Bedürfnisse vorweg zu nehmen.

4. Der Unterhaltsanspruch der Eltern und Voreltern ist als der normale zu bezeichnen, wie ihn § 1481 des Entwurfes förmelt.

Er umfaßt den Lebensbedarf, welcher der gesamten Lebensstellung des Berechtigten entspricht (standesgemäßen Unterhalt) und sinkt nur in den § 1490 erwähnten Ausnahmefällen auf die Linie des „notdürftigen“ Unterhaltes herab.

5. Der Unterhaltsanspruch der Kinder entspricht dem der Eltern und erleidet nur dann und insoweit eine Ausnahme, als das Kind noch minderjährig und unverheiratet ist. Zu deren Gunsten macht der Entwurf von den Grundsätzen des § 1481 Abs. 1, daß die Unterhaltspflicht erst eintritt, wenn auf seiten des den Unterhalt Beanspruchenden der Stamm des Vermögens erschöpft ist, eine Ausnahme, weil „der natürlichen Stellung und Aufgabe der Eltern die Pflicht der letzteren entspricht, ihre Kinder durch ihre eigenen Kräfte und Mittel zur Selbständigkeit zu bringen und jener sittlichen Pflicht und den Anforderungen wahrer elterlicher Gesinnung nicht Genüge geschehen würde, wenn die Rechtspflicht der Eltern, ihre Kinder zu unterhalten, erst dann eintreten sollte, wenn die letzteren durch Erschöpfung des Stammes ihres Vermögens in völlige Dürftigkeit versetzt sind“ (Motive Bd. IV S. 681).

6. Der Unterhaltsanspruch der Geschwister richtet sich nach den Bestimmungen des § 1481 u. folgende, ist aber durch § 1489 auf die Gewähr des „notdürftigen“ Unterhaltes beschränkt.

7. Der Unterhaltsanspruch des außerehelichen Kindes gegenüber dem außerehelichen Vater ist sowohl in Bezug auf das Maß der Bedürfnisse, wie auch zeitlich beschränkt. Nach § 1573 des Entwurfes hat der Vater des außerehelichen Kindes dem letzteren nur den notdürftigen Unterhalt und diesen nur bis zur Zurücklegung des vierzehnten Lebensjahres des Kindes zu gewähren. Ebenso unterliegt

8. der Unterhaltsanspruch der außerehelichen Mutter gegen den Vater des Kindes einer gleichen quantitativen und zeitlichen Beschränkung. Auch sie kann nur den „notdürftigen“ Unterhalt und diesen nur auf die Zeit von sechs Wochen von der Geburt des Kindes ab, wenn sie aber innerhalb dieser Zeit gestorben, nur bis zur Zeit ihres Todes in ihren Erben beanspruchen.

9. Der Unterhaltsanspruch auf Grund der Adoption deckt sich mit dem der Eltern und dem der Abkömmlinge.

D. Die Beweislast bei Geltendmachung des Anspruches.

Nach §§ 1481 und 1482 des Entwurfes ist der Unterhaltsanspruch nur begründet,

a. wenn und soweit derjenige, welcher den Anspruch geltend macht, wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu erhalten nicht imstande ist, und

b. wenn und soweit derjenige, gegen welchen er geltend gemacht wird, bei Berücksichtigung seiner anderweiten Verpflichtungen imstande ist, den Unterhalt zu gewähren.

Ob neben den „anderweiten Verpflichtungen“ auch die Befriedigung des eigenen „standesgemäßen“ Unterhaltes vorgeht, hängt, wie aus dem

vorhergehenden Abschnitte ersichtlich, von dem jeweilig vorliegenden Rechtsverhältnisse ab.

Bilden somit nach den voraufgeführten beiden Paragraphen auf der einen Seite die Bedürftigkeit, auf der anderen Seite die Unterhaltsfähigkeit die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruches (sofern sie nicht, wie z. B. in §§ 1280 und 1571 ff. durch das Gesetz beseitigt werden), so entsteht daraus weiter die Frage: Wem liegt, dafern die Sache rechtshängig wird, der Beweis für diese beiden die Voraussetzung bildenden Thatsachen ob?

Anlangend zunächst die Bedürftigkeit des den Unterhalt Beanspruchenden, so steht der Entwurf mit der Fassung des § 1481 Abs. 1 auf der Ansicht, daß der Kläger seine Bedürftigkeit als Teil des Klaggrundes zu erweisen habe. Zur Begründung führen die Motive Bd. IV S. 684 an: „Da die sittliche Pflicht die Grundlage des Anspruches bildet, von einer sittlichen Pflicht zur Unterstützung aber erst mit Entstehung der Bedürftigkeit die Rede sein kann, so muß die letztere auch als Voraussetzung der rechtlichen Verpflichtung zur Gewähr des Unterhaltes behandelt werden. Die Bedürftigkeit erscheint somit als eine rechtserzeugende Thatsache für den Unterhaltsanspruch. Diese Regelung der Beweislast rechtfertigt sich aber auch durch die praktische Erwägung, daß der Kläger eher in der Lage ist, seine die Bedürftigkeit begründenden Verhältnisse darzulegen, als der Beklagte in der Lage ist, seine Behauptung, daß der Kläger sich selbst zu erhalten imstande sei, zu begründen, da dem Beklagten die Verhältnisse des Klägers nicht immer bekannt sind." Gegen eine solche Regelung dieses Teiles der Frage wird wohl kaum ein Einwand erhoben werden, denn sie entspricht, wie die Motive sehr richtig betonen, dem Wege, den die Praxis hier gegangen ist, eben weil er als der naturgemäße sich darstellt.

Einigermaßen anders liegt dagegen die Sache im 2. Teile der Frage bei dem Nachweis der Leistungsfähigkeit des Inanspruchgenommenen. Hier tritt der Entwurf von der im Geltungsbereiche des Pr. Landrechts bis jetzt festgehaltenen Ansicht zurück, daß der Beklagte beweispflichtig sei. Er erkennt zwar an (Bd. IV S. 687), daß sich dafür der praktische Gesichtspunkt geltend machen lasse, daß es für den Kläger unter Umständen mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, die Leistungsfähigkeit des Beklagten zu begründen, wenn ihm die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des letzteren nicht näher bekannt sind. „Dieser Vorteil wird indessen durch den praktischen Nachteil aufgewogen, daß auf diesem Wege dem Beklagten der Beweis der Negative auferlegt wird, daß er anderes Vermögen und weiteren Erwerb, als von ihm angegeben, nicht habe." „Aus allgemeinen Grundsätzen ergiebt sich übrigens von selbst, daß der Kläger seiner Beweispflicht durch den Nachweis genügt, daß der Beklagte nach seinen aktiven Vermögensverhältnissen und seinen Erwerbsverhältnissen ohne Gefährdung des eigenen standesmäßigen Unterhaltes den Unterhalt zu gewähren imstande sei."

Es mag zugegeben werden, daß vom theoretisch-juristischen Standpunkte aus diese Regelung als die korrektere erscheint, den Bedürfnissen des praktischen Lebens dürfte aber die verworfene des Preuß. Landrechtes auf alle Fälle mehr und besser entsprechen, denn darüber dürfte wohl kein Zweifel

obwalten, daß ein Nachweis der Leistungsfähigkeit des Beklagten auf Grund der nur zu oft unbekannten und nicht zu ermittelnden Vermögens- und Erwerbsverhältnisse desselben für den Kläger eine ungleich schwerer zu lösende Aufgabe enthält, als es dem Beklagten (zumal ihm auch noch das Erbieten zur eidlichen Bestärkung seiner Angaben zur Seite steht) Mühe verursacht, die Grenze seines finanziellen Könnens darzulegen.

E. Das Erlöschen des Anspruches.

In dieser Beziehung hat man zu unterscheiden zwischen a. dem Anspruche selbst, dem Rechte, den Anspruch zu erheben und b. der einzelnen daraus hervorgehenden Leistung.

a. Anlangend den Anspruch selbst, so hat man wiederum zu unterscheiden, ob der Anspruch familienrechtlicher Natur ist, oder nicht.

a. I. Auf Familienrecht beruhende Unterhaltsansprüche erlöschen:

1. durch das Ableben des Berechtigten, wie des Verpflichteten. Ein Übergang auf die Erben findet im letzteren Falle nicht statt. Der gegen diese etwa entstehende Anspruch ist als ein neuer, selbständiger Anspruch zu betrachten;
2. durch die Scheidung der Ehe für den als schuldig erklärten Teil;
3. durch den Eingang einer anderweiten Ehe von seiten des geschiedenen unschuldigen Ehegatten;
4. durch Verzicht nur von seiten des geschiedenen für den unschuldigen Teil erklärten Ehegatten.

Ausgeschlossen ist ein Erlöschen durch Verjährung (§ 154 Abs. 2), sowie durch Verzicht mit Ausnahme des vorerwähnten Falles.

a. II. **Nicht** auf Familienrecht beruhende Unterhaltsansprüche (d. i. die der außerehelichen Kinder und Mütter) erlöschen:

1. durch den Wegfall der Berechtigten, durch den Wegfall des Verpflichteten aber nur gegenüber der Mutter. Die Ansprüche des Kindes gehen auf die Erben über, so daß in diesem Falle von einem Erlöschen durch Wegfall des Verpflichteten nur dann die Rede sein kann, wenn der Verpflichtete ohne Erben verstirbt;
2. durch den Ablauf der in den §§ 1573 und 1577 vorgesehenen Zeiten von 14 Jahren bez. 6 Wochen;
3. durch gerichtlich genehmigten Vergleich zwischen Vater und Kind;
4. durch Verzicht von seiten des Berechtigten.

a. III. Die Quasi-Unterhaltsansprüche des § 722 ff. (aus unerlaubten Handlungen) erlöschen:

1. durch den Wegfall des Berechtigten bez. der Personen, denen er unterhaltspflichtig war;
2. durch Verzicht von seiten dieser;
3. durch Vergleich;
4. durch Ablauf der in § 719 geordneten Verjährungsfristen.

b. Die einzelne dem Unterhaltsanspruch entsprießende Leistung erlischt:

a. in Gemäßheit des § 157 nach dem Ablaufe von 4 Jahren von den in § 158 bez. 159 näher bestimmten Zeitpunkten ab;

b. mit Ablauf von 30 Jahren, sobald der Anspruch rechtskräftig festgestellt ist (§ 177).

F. Die Form der Erfüllung.

Als Form der Erfüllung des Unterhaltsanspruches hat der Entwurf die Geldrente als Regel angenommen, welche nach § 661 im voraus, und zwar auf die Zeit von 3 Monaten zu entrichten ist. Nur bei den Unterhaltsansprüchen der Eltern, Abkömmlinge und Geschwister untereinander kann das Gericht dem Verpflichteten auf dessen Antrag gestatten, den Unterhalt in anderer Art zu gewähren, sofern besondere Umstände eine solche Gestattung rechtfertigen (§ 1491 Abs. 2).

Diese Lösung der Frage enthält einen unleugbaren Fortschritt gegenüber denjenigen Partikularrechten, welche, wie z. B. das sächsische, die Wahl der Form in das Belieben des Verpflichteten stellen und damit thatsächlich den Unterhaltsanspruch in vielen Fällen gegenstandslos machen. Die Motive Bd. IV S. 702 bemerken dazu sehr richtig: „Die Naturalleistung entspricht allerdings oft dem Interesse des Verpflichteten am meisten, dagegen den individuellen Verhältnissen und den Anforderungen der Pietät am wenigsten, namentlich in solchen Fällen, in welchen Ascendenten der Unterhalt von seiten der Descendenten zu gewähren ist, oder in welchen ein schlechtes Verhältnis zwischen den Beteiligten besteht. Wählt in solchen Fällen der Verpflichtete die Naturalleistung, so kann dadurch dem Berechtigten der Unterhaltsanspruch unter Umständen faktisch illusorisch gemacht werden, oder es wird diese Art der Gewährung des Unterhaltes eine stete Quelle von Streitigkeiten und Prozessen, namentlich auch über die Frage, ob die einzelnen Naturalleistungen dem Anspruche auf standesmäßigen Unterhalt entsprechen.“ Dahingegen kann „nach den individuellen Verhältnissen die Naturalverpflegung völlig angemessen und unter Umständen, namentlich wenn der Bedürftige ein dem Trunke, dem Müßiggange oder überhaupt der Liederlichkeit ergebener oder ein leichtsinniger, verschwenderischer Mensch ist, im Hinblick auf die mit der Naturalverpflegung verbundene Einschränkung der Freiheit und thatsächliche Bevormundung des Berechtigten unentbehrlich sein“.

G. Die Stellung der Armenpflege bez. der Armenbehörden zu diesen Bestimmungen.

Da, wie schon im Eingange dieses Berichtes hervorgehoben worden, die Armenverbände auch ferner den Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewähr ein dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern berechtigt sein sollen, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zustand, so liegt es uns zum Schlusse noch ob, zuzusehen, ob jene privatrechtlichen Bestimmungen den Anforderungen entsprechen, welche die Armenverbände von ihrem Standpunkte aus stellen zu können wünschen müssen.

Lehnen wir uns bei dieser Prüfung an an die systematischen Abschnitte, unter welchen wir das gesamte Material zusammengefaßt haben, so berührt

A. die rechtliche Natur der Unterhaltspflicht das Interesse der Armenverbände in keiner Weise. Ob ihnen der Ersatz auf Grund eines familienrechtlichen oder eines auf Forderungsrecht beruhenden Anspruches geleistet wird, ist für sie ohne Belang, vorausgesetzt, daß eben nur Ersatz geleistet wird. Von viel größerem Belange und von viel größerer Bedeutung wäre für die Armenbehörden eine ausdrückliche und genau umschriebene Bestimmung des Inhaltes: unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange der von ihnen gewährte Unterhalt zu erstatten ist. Die Motive Bd. IV S. 684 erkennen zwar an, daß die Armengesetzgebungen der verschiedenen Staaten „fast durchgängig" den von den Armenverbänden gewährten Unterhalt als Vorschuß behandeln, es ist aber diese Behandlung eine so verschiedene, daß in diesem Gebiete mehr die Mannigfaltigkeit als die Übereinstimmung herrscht. Werden nun einmal durch § 62 des Unterst.-Wohnsitzgesetzes die Armenbehörden mit der Rückforderung der von ihnen auf Grund öffentlichen Rechtes geleisteten „Vorschüsse" auf den Weg des gemeinsamen bürgerlichen Rechtes verwiesen, so stellt es sich nur als eine logische Folgerung dar, daß dieses dann auch klare Maßnahmen nach dieser Richtung treffe, um den Zweifeln und Ungewißheiten und der verschiedenen Behandlung der Dinge in den verschiedenen Staaten des Reiches ein wünschenswertes Ende zu machen.

Dahingegen ist

B. der Kreis der Unterhaltspflichtigen von der erheblichsten Bedeutung für die Armenbehörden, da eine Verengerung oder Erweiterung dieses Kreises für sie gleichbedeutend ist mit einer Vermehrung oder Verringerung der Personen, von welchen Ersatz zu fordern sie event. berechtigt sind. Von diesem Gesichtspunkte aus können die Armenbehörden sich nur einverstanden erklären mit der Aufnahme der Geschwister und der Adoptierten in die Zahl der Unterhaltspflichtigen, sie müssen aber ankämpfen gegen

1. die Beseitigung bez. Nichtanerkennung einer Nährpflicht der Stiefeltern, zum mindesten des Stiefvaters während der Dauer des Verhältnisses;

2. gegen eine Aufnahme der exceptio plurium concumbentium bei der außerehelichen Zeugung.

Sei es gestattet, die Stellung der Armenbehörden zu diesen Fragen kurz zu begründen:

Zu 1. Bei Besprechung dieses Punktes ist weiter oben schon an entsprechender Stelle darzuthun versucht worden, daß schon aus wesentlich juristischen Gesichtspunkten eine Einbeziehung der Stiefeltern bez. des Stiefvaters in den Kreis der Nährpflichtigen sich empfehlen möchte. Noch dringender müssen wir dieses Verlangen wiederholen vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte aus, dem ja die Motive in vielen anderen Fällen in dankenswerter Weise Rechnung zu tragen bestrebt sind. Es handelt sich für uns darum, den sittlichen Charakter und Inhalt dieses Verhältnisses, welchen ihm schon die allgemeine Rechtsanschauung der Bevölkerung zuerkennt und den auch das Bundesamt für Heimatssachen in seinem bekannten Präjudize von der

„Familieneinheit“ zum Ausdrucke gebracht hat, auch im Rechtsleben zuerkannt und gewahrt zu sehen. Und dies ist doppelt vonnöten gegenüber den socialen Strömungen, welche eine Untergrabung des Familienlebens wenn nicht sich direkt zum Ziele gesetzt, so doch zur Folge haben. Eine jede größere Armenverwaltung würde in der Lage sein, an einer ganzen Anzahl von Beispieleu darzulegen, in welcher schmachvollen, das öffentliche Rechtsbewußtsein geradezu entsittlichenden und vergiftenden Weise dieser Mangel einer Nährpflicht auf seiten des Stiefvaters ausgebeutet wird. So übertrieben es vielleicht klingt, die mit dem Armenwesen Befaßten werden dem beistimmen: Witwen oder Frauen mit Kindern sind für gewissenlose Subjekte eine gesuchte Ware und ein beliebtes Mittel geworden, sich auf öffentliche Kosten ernähren zu lassen. Man beansprucht die Thätigkeit der Frau, welche bislang hinreichte, die Kinder ganz oder mit wenig Zuschuß zu erhalten, für den eigenen Haushalt und verlangt für die Kinder, für die zu sorgen man keine Pflicht habe, den nötigen Unterhalt aus öffentlichen Mitteln. Von diesem öffentlichen Zuschusse und dem Erwerbe der Frau aber lebt sich's bene, und nur ein trauriger Überrest davon wird den bedauernswerten Kindern zu teil. Die Armenpfleger verlangen sittlich entrüstet Abhilfe und Einschreiten von der Behörde, und das einzige, was diese thun kann, ist —, daß sie das Familienband vollends zerreißt und die Kinder bei fremden Leuten unterbringt. Mißhandlung der unschuldigen Frau ob der dann entgehenden Unterstützung ist aber gemeiniglich die Folge solchen Einschreitens.

Zu 2. Die Erwägung, von der aus sich die Armenbehörden gegen die Aufnahme der exceptio plurium concumbentium zu erklären haben, wurzelt in der zwar formell logischen und dem § 62 des Unterst.-Wohnsitzgesetzes entsprechenden, thatsächlich aber unlogischen und den Thatsachen widersprechenden Folgerung, durch welche sie mit ihren Ansprüchen mit diesen Frauenspersonen und deren Ansprüchen auf gleiche Linie gestellt und von denselben abhängig gemacht werden. Wenn man einer Frauensperson, die sich mit mehreren einläßt, ihre Ansprüche auf Grund dieser Thatsache gesetzlich aberkennt, so mag man dies in Ordnung finden und wird sich dagegen wohl kaum ein Widerspruch erheben. Anders liegt jedoch die Sache in Ansehung der Kinder und mütterlichen Angehörigen, wie oben schon dargethan worden, und noch ganz anders bezüglich der Armenverbände. Bei Aufnahme der obgedachten Ausflucht gestaltet sich die Sache für die Armenverbände dahin, daß man, weil man zwischen den allein möglichen Schuldigen den wirklich Schuldigen nicht ermitteln kann, die Fürsorge für das Kind einem durchaus Unschuldigen — dem Armenverbande — aufbürdet. Wer ist aber der Armenverband? Das ist die Gesamtheit der Steuerzahler der Gemeinde, vertreten durch die Behörde. Somit läuft die Sache in ihrem letzten Ende darauf hinaus, daß man mittels des Steuerumlage- und Beitreibungsrechtes durchaus unbeteiligten Personen die Mittel abzwingt, um damit die Verpflichtungen Näherverpflichteter zu erfüllen. Will man die exceptio plurium concumbentium durchaus dem Kreise der forderungsberechtigten Privatpersonen gegenüber aufrecht erhalten, so würde es doch eine Forderung der allgemeinen Billigkeit sein, sie auszuschließen, sobald ein Armenverband als Kläger auftritt.

In Ansehung

C. des Umfanges der Unterhaltspflicht ist es mit Dank anzunehmen, daß die gemeinrechtlich unentschiedene und bestrittene Frage: ob die Kosten der geistigen Ausbildung zu den Unterhaltskosten zu rechnen seien, in bejahendem Sinne vom Entwurfe erledigt worden, auch daß die Beerdigungskosten in den Unterhalt Aufnahme gefunden haben.

D. Die Geltendmachung des Anspruches enthält durch die Verteilung der Beweislast, durch welche die bis jetzt in Preußen befolgte Praxis geändert wird, gerade für die Armenverbände eine unverhältnismäßige Erschwerung der Rechtsverfolgung. Könnte man auch die Stellungnahme des Entwurfes füglich damit verteidigen, daß die Privatpersonen, welche einen Ehegatten, Verwandten u. s. w. auf Unterhalt belangen, gemeiniglich mit dessen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen wenigstens soweit bekannt und vertraut zu sein pflegen, um dem Richter die Sache bis zum Nachweise des Gegenteiles scheinlich zu machen, so fällt diese Erwägung betr. der Armenverbände meist ins Leere. Man muß selbst derartige Erörterungen (von den an fremden Orten wohnenden Unterhaltspflichtigen gar nicht zu reden) angestellt haben, um deren fast regelmäßige Unfruchtbarkeit recht würdigen zu können. Es ist deshalb sehr zu wünschen, daß bei einer Revision des Entwurfes das den Bedürfnissen des praktischen Lebens entnommene Verfahren des Preuß. Landrechtes wiederhergestellt werde.

Es ist zwar an einer anderen Stelle der Motive (cf. Bd. IV S. 694) Bezug genommen auf die in einer großen Zahl von Ausführungsgesetzen zum Unterst.-Wohnsitzgesetze sich findenden Vorschriften, nach welchen auf Antrag eines Armenverbandes die Verwandten im Verwaltungswege durch sofort vollstreckbare Entscheidung zur Erfüllung der Unterhaltspflicht angehalten werden können und diese vollstreckbaren Entscheidungen von ihnen nur im Wege der Klage anfechtbar sind, so daß dadurch thatsächlich eine Umkehrung der Beweislast zu Gunsten der Armenverbände herbeigeführt wird, es ist jedoch zu beachten, daß diese Vorschriften nicht im ganzen Geltungsbereiche des Unterst.-Wohnsitzgesetzes sich finden und sich nur auf die in Zukunft zu leistenden Unterhaltsbeiträge erstrecken. Ist man gemeint, den Wünschen und Bedürfnissen der Armenverbände auf diesem Wege eine Abhilfe zu schaffen, so bedarf es nicht bloß einer Erstreckung dieser Vorschrift auf den gesamten Geltungsbereich des Unterst.-Wohnsitzgesetzes, sondern auch einer Erstreckung auf die von den Armenverbänden bereits verlegten Unterhaltskosten. Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch diese in ähnlicher Weise eine sachgemäße Erledigung unter genügender Wahrung der Interessen der in Anspruch Genommenen finden sollten. Es ist dies um so mehr zu wünschen, als die Armenverbände als solche das Armenrecht und damit die Kostenfreiheit im Prozesse nicht genießen und dadurch genötigt werden, das gute Geld noch dem schlechten nachzuwerfen, wie der gewöhnliche, hier aber sehr zutreffende Ausdruck lautet. Was weiter

E. das Erlöschen des Anspruches angeht, so sind in dieser Beziehung im Interesse der Armenverbände zwei Wünsche zu hegen:

1. daß ein Verzicht selbst da, wo er zulässig ist, dann als nicht vor-

handen angesehen werde, wenn der Verzichtende infolge dieses Verzichtes genötigt ist, die öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, und

2. daß die Anspruchsverjährung bez. auch die Verjährung der einzelnen Leistung gegen Armenverbände erst von dem Zeitpunkte ab zu laufen beginnt, wo dieselben die Person des vorhandenen Unterhaltspflichtigen in Erfahrung gebracht haben.

Vornehmlich dieser zweite Wunsch muß um deswillen ausgesprochen werden, weil die Armenverbände sonst Gefahr laufen, in nur allzuvielen Fällen um ihre wohlbegründeten Ansprüche zu kommen. Wer in der öffentlichen Armenpflege thätig ist, der wird wissen, wie namentlich das Bestreben von Eltern und Geschwistern, ihren Kindern oder Geschwistern mit ihrer Unterstützung nicht beschwerlich zu fallen, wie die Befürchtung der außerehelichen Mutter, eine noch mögliche Ehe mit dem Schwängerer durch dessen Namensnennung vereitelt zu sehen, nur zu häufig zu einer geflissentlichen Verschweigung von Person und Namen vorhandener Unterhaltspflichtiger führt, deren Vorhandensein und Namen ohne Verschulden der Armenverbände erst festgestellt werden, wenn die Zeit der gegen Private geordneten Verjährung abgelaufen ist.

Die Rücksicht, welche die Interessen der Armenverbände sonst, wie aus den Motiven hervorgeht, gefunden haben, läßt hoffen, daß es auch in noch anderen Fällen von seiten der Gesetzgebung geschehen werde, sobald von seiten der Armenverbände ein begründetes Bedürfnis einer anderen Regelung, wie es hier vorliegt, nachgewiesen wird. Mit

F. der Form der Erfüllung der Unterhaltspflicht können sich die Armenverbände u. E. nur einverstanden erklären und deren unveränderte Annahme wünschen.

IV.

Familienrecht.

Berichterstatter: Amtsrichter Dr. **Münsterberg** in Menden.

Die Ordnung der Familienrechte hat für die Armenverwaltung insofern Interesse, als die Vernachlässigung der aus dem Familienverhältnis erwachsenden Pflichten, also Vernachlässigung der Sorge für etwa vorhandenes Vermögen, Bedürftigkeit und, was am meisten in Betracht fällt, Vernachlässigung der Sorge für das geistige und sittliche Wohl unerwachsener oder handlungsunfähiger Personen im allgemeinen Gefahren für das Gemeinwesen mit sich führt, im einzelnen Fall aber ein Einschreiten der Behörde und Übernahme der betreffenden Person in eigene Fürsorge notwendig macht. In diesem Sinne sind für unsere Zwecke vor allem die elterliche Gewalt und ihre Einschränkungen, die Sorge für verwaiste Kinder, gebrechliche oder geisteskranke Personen, sowie die Verbindung der staatlich angeordneten Thätigkeit in diesen Fällen mit entsprechender Wirksamkeit der Gemeinde- und speciell der Armenbehörde von Wichtigkeit. Wenn dem Entwurf in Bezug auf das Civilrecht im engeren Sinne der Vorwurf gemacht wird, zu sehr im Banne gemeinrechtlicher Anschauungen gestanden zu haben, so ist bei den hier interessierenden Teilen des Familienrechtes umgekehrt anzuerkennen, daß er sowohl dem gegenwärtigen Rechtszustand wie den neueren in dieser Beziehung zu Tage getretenen Anschauungen sorgfältig Rechnung getragen und das Bedürfnis hierzu in den Motiven auf das sorgfältigste begründet hat.

1. Die elterliche Gewalt. Zwangserziehung.

Entw. §§ 1501 ff. — Mot. Bd. IV, S. 724 ff. — Außerdem zu vergl. Poesche, Ohly, Eberty, betr. verwahrloste Kinder, in den Drucksachen des Vereins 1884 N. 5, 1885 N. 5. Eine vollständige Darstellung des bestehenden Zustandes in Deutschland wird der Ende des Jahres in Stengels Wörterbuch erscheinende Art. Zwangserziehung (von Münsterberg) enthalten.

Der E. hat den Begriff der patria potestas aufgegeben und setzt an deren Stelle die „Elterliche Gewalt“. Indem er für die Gestaltung des Verhältnisses die natürliche Schutzbedürftigkeit des Kindes zum Aus-

gangspunkt nimmt, behandelt er die elterliche Gewalt als eine vormundschaftliche im modernen Sinne, und begreift unter derselben das Recht und die Pflicht, für das dieser Gewalt unterworfene Kind sowohl in Ansehung seines Vermögens wie seiner Person zu sorgen. Hierbei stellt er grundsätzlich Vater und Mutter gleich, nur daß bei Lebzeiten des Vaters dessen Wille in der Regel der ausschlaggebende ist; nach seinem Tode, oder solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, steht dieselbe in demselben Umfange auch der Mutter zu. Ausgenommen ist hiervon nur die uneheliche Mutter (§ 1570), welcher jedoch eine Mitwirkung bei der Sorge für die Person des Kindes eingeräumt wird. Wenn durch den Entwurf an der bisherigen Stellung des Vaters verhältnismäßig wenig geändert wird, so wirken die Bestimmungen in Bezug auf die Mutter ziemlich einschneidend, weil durch die ihr gesetzlich zustehende elterliche Gewalt die bisher fast überall vorgeschriebene Beaufsichtigung der verwitweten Mutter fortfällt und die Einleitung der Vormundschaft im wesentlichen auf die gänzlich verwaisten Kinder beschränkt wird. Daß gemäß § 1538 der Mutter in gewissen Fällen ein Beistand zugeordnet werden kann oder muß, ändert hieran wenig, da gerade für Kinder ohne Vermögen von dieser Bestimmung voraussichtlich kein Gebrauch gemacht werden würde.

Diese in den Motiven sehr sachgemäß begründete Änderung des bisherigen Zustandes erscheint vom Standpunkt der Armenpflege durchaus unbedenklich. In der Praxis wird schon gegenwärtig bei unvermögender Vormundschaft die Mutter regelmäßig als Vormund bestellt und mit der geschehenen Bestellung in der Regel die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichtes beendigt; die Übelstände, die hieraus erwachsen können, würden daher durch Beschränkung der mütterlichen Gewalt nicht beseitigt werden. Der Schwerpunkt liegt in dieser Beziehung in der sachgemäßen Beaufsichtigung der betr. Kinder durch die Gemeindeorgane, insbesondere den Waisenrat, wovon weiter unten zu handeln sein wird.

Die elterliche Gewalt soll nach § 1554 ruhen, wenn der Inhaber derselben geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, sowie auch dann, wenn bei einer thatsächlichen Verhinderung des Inhabers die Notwendigkeit einer allgemeinen Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes während einer voraussichtlich längeren Zeit sich ergiebt und diese Voraussetzung von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird; in diesen Fällen steht, sofern die elterliche Gewalt des Vaters ruht, dieselbe der Mutter zu. Auch hiergegen erheben sich keine Bedenken; dieses Sachverhältnis ist namentlich in den für die praktische Armenverwaltung wichtigsten Fällen des Verlassens der Familie durch den Ernährer und während der Dauer einer Strafverbüßung ganz natürlich. Insoweit die Mutter zur Fürsorge ungeeignet erscheint, ist die Möglichkeit gegeben, Zwangserziehung eintreten zu lassen. Die elterliche Gewalt wird verwirkt, d. h. sie hört kraft Gesetzes von selbst auf, wenn der Inhaber derselben wegen eines gegen das Kind oder an dem Kinde begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einer Zuchthaus- oder längeren Gefängnisstrafe verurteilt worden ist. Hier befindet sich der Entwurf in bewußtem Gegensatze zu dem früheren in einigen Staaten, so namentlich in Preußen geltenden Rechte; er läßt die Verwirkung nur

wegen solcher Handlungen eintreten, welche in Bezug auf das Kind verübt sind, während das preußische Landrecht jedem Vergehen diese Wirkung beilegt, welches Zuchthaus oder eine mehr als zehnjährige Gefängnisstrafe nach sich gezogen hat. Wenn überhaupt die Verwirkung als Folge ungesetzlicher Handlungen ausgesprochen wird, so möchte diese Beschränkung doch wohl kaum gerechtfertigt sein. Gleichwohl ist die praktische Bedeutung dieser Bestimmung, wie die Motive ganz zutreffend hervorheben, keine so große, weil auch in diesen Fällen durch die Zwangserziehung abgeholfen werden kann. Nur bleibt der Unterschied bestehen, daß bei letzterer die Voraussetzungen für Entziehung der elterlichen Gewalt besonders festgestellt werden müssen, während bei der Verwirkung diese Folge von selbst eintritt.

Die **Zwangserziehung** ist in § 1546 geregelt. Derselbe lautet:

§ 1546. „Wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt durch Mißbrauch des Rechtes, für die Person des Kindes zu sorgen, insbesondere durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch Vernachlässigung des Kindes dessen geistiges und leibliches Wohl gefährdet, oder wenn eine solche Gefährdung infolge ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens des Inhabers der elterlichen Gewalt für die Zukunft zu besorgen ist, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das V.G. kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei. . . . ."

§ 1551. Das V.G. kann die . . . . getroffenen Anordnungen zu jeder Zeit aufheben oder ändern. . . . ."

Der Entwurf entspricht durch Aufnahme der vorstehenden Bestimmungen einem dringenden Bedürfnis, welches, wenn es auch nicht erst in neuester Zeit hervorgetreten ist, jedenfalls erst seit dem letzten Jahrzehnt die genügende Beachtung gefunden und zu vielfältigen einzelstaatlichen Gesetzen geführt hat. Es wird allgemein anerkannt, daß den natürlichen Rechten der Eltern Pflichten gegenüberstehen, welche nicht ohne Schaden für die Gesamtheit vernachlässigt werden dürfen und deren Vernachlässigung einen Eingriff der Staatsgewalt rechtfertigt. Was den gegenwärtigen Zustand anbetrifft, so beruht die Zulassung eines Einschreitens der öffentlichen Gewalten durchweg auf dem Begriff der Verwahrlosung, welche objektiv vorhanden ist, wenn durch die häuslichen Verhältnisse, durch die Eigenschaften der Eltern u. s. w. das leibliche oder sittliche Wohl des Kindes gefährdet erscheint, subjektiv, wenn das betr. Kind durch unsittliche oder verbrecherische Neigung dem öffentlichen Wohl schädlich geworden ist oder schädlich zu werden droht; meist hängt letzteres mit Einflüssen der ersteren Art zusammen. In Ansehung der Befugnis zum zwangsweisen Eingreifen sind 3 Gruppen zu unterscheiden: 1) Kinder unter 12 Jahren, welche eine strafbare Handlung begangen haben und gemäß § 56 des Strafgesetzbuchs straffrei sind; 2) jugendliche Personen von 12—18 Jahren, welche eine strafbare Handlung begangen haben, aber wegen mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit derselben freigesprochen sind; 3) alle jugendlichen Personen, deren Verwahrlosung auch ohne Begehung einer strafbaren Handlung in die Erscheinung getreten ist. Für die erste Gruppe ist gemäß Novelle vom 26. Febr. 1876 zugelassen, die zur Besse-

rung und Beaufsichtigung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, insbesondere ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt anzuordnen. Für die zweite Gruppe ist zwingend vorgeschrieben, daß für den Fall der Freisprechung eines zwischen dem 12. und 18. Jahre stehenden Angeschuldigten in dem Urteil zu bestimmen ist, ob derselbe seiner Familie überwiesen, oder in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt untergebracht werden soll. Bezüglich der dritten Gruppe endlich ist ältere und neuere Gesetzgebung zu unterscheiden. Die älteren Gesetze, so insbesondere die in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg bestehenden, begnügen sich im ganzen mit kurzen, teils familienrechtlichen, teils polizeilichen Vorschriften, auf Grund deren die Kinder den Eltern fortgenommen werden können; doch entbehren diese Bestimmungen im großen und ganzen der Vollständigkeit und des inneren Zusammenhanges mit der neueren Entwickelung dieses Gegenstandes; namentlich sind die Voraussetzungen der Zwangserziehung und deren Dauer nicht hinreichend festgestellt. Ganz anders die neueren Gesetze von Baden (4. Mai 1886), Hessen (11. Juni 1887), Oldenburg (12. Febr. 1880), S.-Weimar (9. Febr. 1881), Hamburg (6. April 1887) und einige andere, welche die Zwangserziehung, zum größeren Teil zugleich für die sämtlichen 3 Gruppen gemeinschaftlich, organisch regeln und namentlich auch für die Dauer der Zwangserziehung und für das Verfahren bei Einleitung derselben sehr genaue Bestimmungen treffen. Es wird eine bestimmte Altersgrenze festgesetzt, vor welcher die Zwangserziehung nicht eintreten darf, und ebenso eine solche für das Aufhören. Es wird das Verfahren in der Weise geregelt, daß bestimmte Personen oder Behörden als antragsberechtigt bezeichnet werden, nahen Angehörigen und Vormündern ein Recht der Beschwerde eingeräumt und die Form des Unterbringungsbeschlusses angegeben wird. Überwiegend werden Familien- und Anstaltspflege einander gleichgestellt.

Wie die Stellung des § 1546 im Entwurf und seine Begründung in den Motiven ergeben, steht der Entwurf durchaus auf dem Standpunkt der neueren Gesetze. Gegen die Fassung des § 1546 wird sich an und für sich daher nichts einwenden lassen; nur erscheint dieselbe im Verhältnis zu den genannten Gesetzen zu dürftig und läßt namentlich Bestimmungen über das Antragsrecht, sowie über die Dauer der Zwangserziehung vermissen. Es wird sich freilich fragen, ob dies nicht zum Teil mit gutem Grund geschehen ist, um die Ordnung des Details im Rahmen des § 1546 den Landesgesetzgebungen bezw. dem Einführungsgesetz zu überlassen, wie dies für einige Punkte, z. B. in Bezug auf die Aufhebung der Sonderbestimmungen wegen Kindern unter 12 Jahren und namentlich in Ansehung der vormundschaftlichen Behörden vorbehalten ist. Nun ist dieser Vorbehalt gewiß gerechtfertigt, wo es sich in der That um innere Fragen handelt, zu denen man unbedenklich die Organisation der Behörde wird rechnen müssen. Dagegen erscheint es sehr unerwünscht, wenn im übrigen ohne dringende Not zu viel anderen Gesetzen statt dem Hauptgesetzbuch selbst überlassen wird. Dieses Verstreuen der an und für sich zusammengehörigen Dinge macht die Anwendung der Gesetze überaus schwierig; weiter aber kann es nur aufs freudigste begrüßt werden, wenn in dem, was einheitlich geregelt werden

kann, die einheitliche Regelung auch wirklich stattfindet. Dahin rechne ich unbedingt die Bestimmungen wegen Voraussetzungen der Zwangserziehung, wegen ihrer Dauer, wegen des Verfahrens und wegen des Antragsrechts.

Bei den Voraussetzungen der Zwangserziehung wird es auf eine genauere Bezeichnung in Bezug auf die Eltern, als wie es im Entwurf geschehen, nicht sonderlich ankommen; ob man etwas kürzer oder ausführlicher sich ausdrückt, die Hauptsache ist und bleibt das Vorhandensein guter Anstalten und tüchtiger sorgfältiger Vormundschafts- und Polizeibehörden; diesen würde § 1546 genügenden Anhalt zum Einschreiten geben; dagegen fehlt eine Bestimmung wegen der subjektiven Verwahrlosung. Der Entwurf hat, wie die Motive ergeben, eine derartige Erweiterung vom privatrechtlichen Standpunkt aus für bedenklich, auch durch ein praktisches Bedürfnis nicht für geboten erachtet; es wird auf den § 1504 verwiesen, nach welchem das Vormundschaftsgericht ganz allgemein den Eltern in der Ausübung ihres Zuchtrechtes behilflich sein soll; ordne nun auf Antrag des betreffenden Elternteiles das Gericht eine Maßregel, wie etwa Unterbringung in eine Erziehungsanstalt, an und weigere der Inhaber der elterlichen Gewalt die Ausführung derselben, so könne nun ja das Gericht von Amts wegen nach Maßgabe des § 1546 einschreiten. Diese Auffassung erscheint gezwungen und den Zugriff der öffentlichen Gewalt unnötig zu erschweren. Wird überhaupt ein Eingriff in die elterlichen Rechte gestattet, so kann der Umstand, ob die Eltern ein Verschulden in der Erziehung trifft, nicht entscheidend sein, weil die Entziehung des Erziehungsrechts überhaupt weder in dem einen noch in dem anderen Falle eine Bestrafung des Inhabers der elterlichen Gewalt sein, sondern aus Gründen des öffentlichen Wohles, behufs Besserung des betreffenden Kindes eintreten soll. M. E. empfiehlt es sich daher durchaus, ähnlich, wie das die meisten der oben genannten neueren Gesetze gethan haben, eine Bestimmung einzufügen, daß die elterliche Erziehungsgewalt entzogen werden kann, wenn nach dem Verhalten der Kinder die elterliche Erziehung bezw. die Zuchtmittel der Schule sich als unzureichend erweisen. Im übrigen würden nun durch Annahme des § 1546 die in Ansehung der 1. und 2. Gruppe bestehenden Merkmale als abgesonderte Voraussetzungen in Wegfall kommen, da die hier gegebenen Bestimmungen weiter gehen, und die Begehung einer strafbaren Handlung (zu der nach gegenwärtiger Auffassung auch die kleinsten Übertretungen zu zählen sind) so wenig für, wie ihre Unterlassung gegen die Verwahrlosung beweist. Das Wesentliche ist, daß unter verständiger und sorgfältiger Beachtung aller in Betracht fallenden Verhältnisse der Zustand des Kindes und seiner Umgebung gewürdigt und darnach die Notwendigkeit des Zwanges bemessen wird. Aus diesem Gesichtspunkt wird auch vom Standpunkt der Armenpflege auf die Bestimmungen wegen Ruhens und Verwirkens der elterlichen Gewalt kein besonders großes Gewicht zu legen sein, weil in allen Fällen der Zugriff der öffentlichen Gewalt möglich und für die Feststellung einer Verwahrlosung die Begehung eines gemeinen Verbrechens seitens des Vaters auch dann maßgebend sein kann, wenn sie nicht gegen die Person des Kindes gerichtet ist. Diesem, seiner Natur nach in enge formalistische Grenzen nicht einzuzwängenden Zugriffe gegenüber ist es nun aber doppelt notwendig, die In-

haber der elterlichen Gewalt gegen Willkür sicher zu stellen und das Verfahren viel sorgfältiger zu regeln, als wie es durch die knappe Bestimmung der §§ 1546 und 1551 geschieht. Wenn auch mit gutem Grunde von dem gemeinen Rechte, nach welchem die Entziehung durch Urteil erfolgen muß, abgewichen ist, so genügt es doch nicht, dem Vormundschaftsgericht die Anordnung des Zwanges in ganz formloser Weise zu überlassen; es wird vielmehr, wie das in den neueren Gesetzen, auch in dem preußischen, betr. verwahrloste Kinder unter 12 Jahren (13. März 1878), durchweg der Fall ist, sowohl die Form der Anordnung, wie auch die Dauer der Zwangserziehung genau vorzuschreiben sein. Für erstere empfiehlt sich die Form des mit Beschwerde anfechtbaren Beschlusses, vor dessen Erlaß gewisse Angehörige (Eltern, Großeltern, Geschwister, bezw. Vormund) zu hören sein würden, sofern der Vernehmung nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen; unbedingt müßte auch die Zuziehung der Armenbehörde vorgeschrieben werden. Wer die Zwangserziehung beantragen darf, ist in § 1546 nicht gesagt; wie es scheint, soll die Vormundschaftsbehörde von amtswegen vorgehen; dies möchte auch das Zweckmäßigste sein, weil der Charakter der Maßregel ein durchaus vormundschaftlicher ist. Das Recht, auf Zwangserziehung anzutragen, etwa nur auf die Ortspolizei oder die Armenbehörde zu beschränken, wäre jedenfalls unzweckmäßig, weil in kleineren Verhältnissen die genannten Behörden gerade in diesen Beziehungen sehr viel zu wünschen übrig lassen.

Als Altersgrenze nach unten hin ist in den meisten Gesetzen das 6., nach oben hin das 16. oder 18. Jahr bestimmt; ausnahmsweise kann eine Verlängerung stattfinden, z. B. in Preußen (nach der Novelle vom 23. Juni 1884) bis zur Großjährigkeit. Es kann fraglich sein, ob es sich empfiehlt, derartige Bestimmungen aufzunehmen oder es bei der Fassung des Entwurfs bewenden zu lassen, der ganz allgemein das Alter der Minderjährigkeit im Auge hat; namentlich für den Beginn des Zwanges kann es unter Umständen sehr erwünscht sein, denselben schon in zarterem Alter eintreten zu lassen. Dagegen wird wegen der Entlassung aus der Zwangserziehung allerdings eine genauere Bestimmung getroffen werden müssen, als wie sie § 1551 in den Worten giebt, daß das Vormundschaftsgericht seine Anordnungen jederzeit aufheben bezw. ändern dürfe. Nach dem gegenwärtigen Stande der Frage der Zwangserziehung legt man das Hauptgewicht darauf, daß die Erziehung ohne störende Einflüsse eine gewisse längere Zeit hindurch fortgesetzt werden kann; die Mängel der älteren Gesetze beruhen gerade darin, daß die Dauer des Zwanges nicht sicher steht; derselbe Übelstand würde eintreten, wenn die Vormundschaftsbehörde ohne weiteres befugt wäre, die Erziehung durch einfache Änderung des Beschlusses in Frage zu stellen. Es erscheint vielmehr richtig, von vornherein die Dauer des Zwanges bis zu einem bestimmten Alter (16 bezw. 18 Jahre) als Regel aufzustellen und von dieser Regel bestimmte, in formvoller Weise festzustellende Ausnahmen eintreten zu lassen, wie dies auch in den meisten neueren Gesetzen der Fall ist. Vor allem müßte den Eltern das Recht zugestanden werden, nach Ablauf einer bestimmten Zeit die Übertragung der Erziehung wieder zu fordern und umgekehrt der Behörde, die Zwangserziehung über die regelmäßige Dauer hinaus zu verlängern. Im übrigen würde die Entlassung vor Eintritt der

bestimmten Zeit der mit der Unterbringung betrauten Behörde anheim zu stellen sein für den Fall, daß sie den Zweck derselben für erreicht erachtet.

Was endlich die Art der Erziehung betrifft, so kann hierüber freilich im Rahmen des bisherigen Gesetzbuches nichts weiter festgesetzt werden, als wie in § 1546 geschehen; das übrige ist Sache ministerieller Verordnungen. Wenn im übrigen die Unterbringung in geeigneten Familien derjenigen in Anstalten vorangestellt wird, so ist dies ein erfreulicher Beweis dafür, daß die von unserm Verein gehegten Ansichten über die Vorzüge der Familien- vor der Anstaltspflege auch hier zeitgemäßen Ausdruck gefunden haben.

Daß mit der Entziehung der Gewalt über die Person des Kindes in der Regel nicht auch die elterliche Nutznießung verloren geht, entspricht dem Charakter der Zwangserziehung; übrigens ist die fragliche Bestimmung praktisch wohl von ganz untergeordneter Bedeutung, weil in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle von nutzbarem Vermögen der Kinder wohl kaum die Rede sein wird. Etwa vorhandene Mittel zu Gunsten der Anstalts- bezw. der Armenkasse in Beschlag zu nehmen, genügen die allgemeinen Vorschriften in Verbindung mit dem Schlußsatz des § 1546.

2. Das Vormundschaftsrecht.

Der Entwurf lehnt sich, wie dies auch kaum anders zu erwarten war, an die preußische Vormundschaftsordnung an, und zwar nicht nur, weil in dieser das Vormundschaftsrecht für den ganzen Umfang des größten Bundesstaates geordnet ist, sondern auch, weil in der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 den neueren Grundsätzen hierüber Rechnung getragen und der zu weit gehenden Staatsaufsicht engere Grenzen gezogen sind. Der Entwurf steht hiernach auf dem Standpunkt, die Fürsorge für die Person und das Vermögen des Mündels im wesentlichen dem Vormunde zu überlassen und den Vormundschaftsbehörden die Oberaufsicht ohne eigentlich selbständiges Eingreifen zuzuweisen. Die Motive zu diesem Teile des Entwurfes sind von einer durchaus freien Anschauung getragen, welche insbesondere auch dem praktischen Bedürfnis hinreichend gerecht wird. Den bedeutendsten Umfang nehmen der Natur der Sache nach die Vorschriften über die Vermögensverwaltung ein, während über die Fürsorge für die Person des Mündels im ganzen nicht mehr gesagt wird und kaum gesagt werden kann, als daß dieselbe dem Vormunde zusteht und daß in Ansehung derselben die analogen Bestimmungen in Bezug auf die elterliche Gewalt (§§ 1684, 1649 in Verbindung mit §§ 1655, 1504, 1509) Anwendung finden sollen. In der That liegt bei der persönlichen Fürsorge (Erziehung, Unterricht, Unterbringung, Religionsbekenntnis u. s. w.) der Schwerpunkt durchaus in einer Thätigkeit des Vormundes, die sich durch gesetzliche Vorschriften im einzelnen gar nicht regeln läßt; und dem entsprechend liegt auch das Schwergewicht der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vor allem in der Sorge dafür, daß geeignete Vormünder ausgewählt und diese in zweckmäßiger Weise überwacht werden. Hierin liegt vor allem auch das Interesse, welches die Armenverwaltung an der Gestaltung des Vormundschaftsrechtes hat, weil da, wo der andere Punkt, die Fürsorge für das Vermögen, entscheidend ist, eine

Mitwirkung der Armenbehörde von vornherein nicht in Frage kommen kann. Wollte man sich demgemäß ausschließlich auf das beschränken, was in einem bürgerlichen Gesetzbuch in Bezug auf das Vormundschaftsrecht geregelt werden kann, so würde mit vorstehendem die Besprechung beendet sein können, da, wie die Motive ganz zutreffend hervorheben, die Regelung des Verfahrens besonderen Gesetzen, sei es das Einführungsgesetz für das Reich, oder Ausführungsgesetze für die Einzelstaaten, vorbehalten werden muß. Wir möchten gleich noch hinzufügen, daß der von dem oben bezeichneten Gesichtspunkt aus wichtigste Teil des ganzen Gebietes, nämlich die Einsetzung der Vormundschaftsbehörde und die Verbindung derselben mit den Organen der Gemeinde jedenfalls nur landesgesetzlich geregelt werden kann, ja, daß jene Verbindung eigentlich mehr Sache der ministeriellen Verordnung, als der Gesetzgebung sein muß, und mehr noch als die vortrefflichste ministerielle Verordnung die ortsstatutarische Regelung und die praktische Übung von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit der persönlichen Fürsorge sein müssen. Gleichwohl wird, da diese Frage in den Motiven erörtert wird und der Erlaß der Ausführungsgesetze und Verordnungen mit dem Erlaß des Reichsgesetzbuchs Hand in Hand gehen muß, das nähere Eingehen an dieser Stelle wohl angezeigt erscheinen; und zwar um so mehr, als im Schoße unseres Vereins diese überaus wichtige Frage meines Wissens bisher nicht zur Erörterung gelangt ist, ihre öffentliche Diskussion überhaupt eine sehr spärliche genannt werden muß. Im einzelnen sei folgendes bemerkt:

a. Die zu bevormundende Person. § 1633 bestimmt ganz allgemein, daß ein Minderjähriger einen Vormund erhalte, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht, oder wenn die elterliche Gewalt auf die Nutznießung beschränkt ist; von letzterem ist der hier am meisten interessierende Hauptfall, die oben besprochene Entziehung der elterlichen Gewalt, welche die Entziehung des Nießbrauches nicht notwendig zur Folge hat; nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen der Verwirkung dieser Gewalt fällt auch letztere fort. Zu § 1633 sind aber, um ein vollständiges Bild zu erhalten, noch die § 1538 betr. die elterliche Gewalt der Mutter, § 1576 betr. uneheliche Kinder, sowie § 1726 betr. die Vormundschaft über großjährige Personen heranzuziehen. Durch diejenigen über die elterliche Gewalt der Mutter wird für Preußen eine ganz außerordentlich erhebliche Änderung bewirkt. Während nämlich bisher über jedes vaterlose Kind eine Vormundschaft einzuleiten war, wird dies nach dem Entwurf überflüssig, weil die Mutter nach dem Ableben des Vaters ganz gleiche Rechte, wie jener, erhält und kraft Gesetzes Inhaber der elterlichen Gewalt wird. Nun hat dies in der Praxis, abgesehen von der sehr erheblichen Entlastung der Vormundschaftsgerichte, keine so sehr große Bedeutung, weil auch nach bisherigem Recht die Mutter berufene Vormünderin ihrer Kinder ist und in den meisten Fällen ihr auch die Vormundschaft übertragen wird; außerdem pflegen bei einigermaßen erheblichem Vermögen die Väter Testamente zu machen und ihre Ehefrauen zu befreiten Vormündern einzusetzen; auf der anderen Seite beschränkt sich bei unvermögenden Vormundschaften die ganze Thätigkeit des Gerichts in der Regel darauf, die Mutter als Vormünderin zu verpflichten und dann die Akten ohne Reproduktion bei seite zu legen; die Mutter hat

also in allen diesen Fällen thatsächlich dieselbe Stellung, wie sie ihr durch den Entwurf angesonnen wird. Um gleichwohl der zur Führung der Geschäfte in geringerem Maße fähigen Frau die Möglichkeit vormundschaftlichen Schutzes angedeihen zu lassen, gestattet der Entwurf, der Mutter einen Beistand zu bestellen, wenn entweder der Vater dies angeordnet hat, wenn sie selbst darauf anträgt, oder wenn das Gericht dies wegen besonderer Schwierigkeit der Verwaltung oder sonst im Interesse des Kindes es für nötig erachtet; der Beistand soll ungefähr die Stellung des Gegenvormundes haben. Diese Bestimmungen erscheinen durchaus nur als Notbehelf, und lassen sich m. E. weder theoretisch, noch vor allem praktisch rechtfertigen. Zunächst wird in der vollkommenen Gleichstellung der Geschlechter in Bezug auf die elterliche Gewalt (was in Deutschland bisher nur ganz vereinzelt der Fall ist) die durchschnittliche Fähigkeit der Frau zur Geschäftsführung verkannt; dieselbe ist in der That eine sehr viel geringere, als diejenige des Mannes. Am ehesten stehen sich noch in Bezug auf diese Fähigkeit die Eheleute in ganz kleinen Verhältnissen gleich, während in vermögenden Verhältnissen dies in der Regel nicht der Fall ist. Es handelt sich aber auch gar nicht allein um die Fähigkeit — und dieses ist vom Standpunkt der Gemeinde- und Armenverwaltung ganz besonders zu berücksichtigen — sondern auch um die viel größere Schutzbedürftigkeit der Witwe und der von ihrem Ehemann verlassenen Frau und deren Kinder. Mag bei vorhandenem Vermögen die Frau auch Hilfe bei Verwandten und Freunden finden, oder in der Lage sein, einen Rechtsverständigen zur Besorgung ihrer Geschäfte anzunehmen, in den unbemittelten Klassen ist das freiwillige Eintreten von Freunden und Bekannten oder Nachbarn schon deshalb viel seltener, weil alle diese Leute meist genug mit ihren eigenen Sorgen und ihrem eigenen Kindersegen zu thun haben. Aber auch wenn die Frau an und für sich energisch genug ist, um ihre Angelegenheiten allein zu führen, so kommt sie doch, namentlich in den heutigen Verhältnissen, wo die Kinder frühzeitig in Fabrikarbeit gehen und schlechten Einflüssen ausgesetzt sind, häufig in die Lage, Hilfe gegen und für ihre Kinder in Anspruch nehmen zu müssen. Wird ihr dieselbe nun auch auf Anrufen nach den Bestimmungen des § 1538, wie der allgemeinen des § 1504 vom Vormundschaftsgericht nicht versagt werden können, so ist doch eben erst ein besonderes Anrufen notwendig, die Anlegung besonderer Akten, die ganz neue Kenntnisnahme der Verhältnisse seitens des Gerichtes notwendig, während bei bereits eingeleiteter Vormundschaft die Verhältnisse bekannt sind, und was m. E. das wichtigste ist, der Mutter dadurch, daß sie ausdrücklich als Vormund bestellt worden ist, zum Bewußtsein gekommen ist, daß sie als Witwe sich des besonderen Schutzes der Staatsbehörde zu erfreuen hat. Diese Seite der Sache, das Wissen von der Schutzpflicht der Behörden, das Vertrauen auf diesen Schutz, selbst wenn derselbe nicht fortwährend angerufen wird, darf unter keinen Umständen unterschätzt werden. Nach meinen, teils in größeren Städten, teils in einer kleinen Fabrikstadt (meinem gegenwärtigen Amtssitz) als Einzelrichter gemachten Erfahrungen, wirkt dieses Bewußtsein ganz außerordentlich günstig, und dies um so mehr, wenn der Richter auf die Wünsche gerade dieses Teiles seiner Vormünder sorgfältig eingeht, ihnen ganz freien Zutritt gestattet

und sie auch mit ihren kleinen Sorgen und Klagen hört. Die vollkommen freie, an feste Grenzen nicht gebundene Stellung des Vormundschaftsrichters giebt ihm ein nicht zu erschöpfendes Maß von Mitteln an die Hand, um böse Nachbarn in Zaum zu halten, um verwilderte und ungehorsame Kinder in Respekt zu setzen, oder zur Mutter zurückzuführen. Und wie vortrefflich wirken diese Mittel, wenn man sie in dem Maße anwendet, als nötigenfalls ihre praktische Verwirklichung möglich ist. So erinnere ich mich, um einen derartigen Fall anzuführen, daß eine Witwe weinend zu mir kam und über einen Nachbar klagte, der ihren Sohn wegen eines geringfügigen Versehens arg mißhandelt hatte; sie sagte mir, daß sie sich keinen anderen Rat wüßte, als bei dem Richter, der Vormund über alle sei, Schutz zu suchen. Ich lud nun den Mann vor, befragte ihn über den Sachstand und hielt ihm, als er die Wahrheit der Beschuldigung einräumte, freundlich, aber ernst sein Vorgehen mit dem Bemerken vor, daß im Wiederholungsfalle von Vormundschaftswegen die Klage wegen Körperverletzung gegen ihn angestrengt werden sollte; seitdem ist, wie ich mich durch wiederholtes Nachfragen überzeugt, nichts derartiges wieder vorgekommen; auch hat sich ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den Nachbarn gebildet. Die Fälle, wo Mütter mit der Bitte an mich herantreten, doch einmal ihre halb erwachsenen Kinder, meist im Alter von 14—18 Jahren, zu vermahnen, sind ganz außerordentlich häufig; ich lade die Betreffenden dann gewöhnlich vor, spreche mit ihnen darüber, was sie ihrer Mutter schuldig sind und bedeute ihnen, welche Zwangsmittel nötigenfalls gegen sie zur Verfügung stünden, wie etwa Beschlagnahme ihres Lohnes, Entziehung der Erlaubnis zu auswärtiger Arbeit und event. auch Unterbringung in einer Besserungsanstalt und dergl. mehr. Wenn nun auch freilich mit Gewalt hierbei wenig ausgerichtet werden kann, so wirken diese Ermahnungen doch meist außerordentlich gut, weil die davon Betroffenen von dem Umfang der dem Gericht zustehenden Zwangsmittel und von dem oft mühsamen Verfahren bei deren Anwendung keine ganz richtige Vorstellung haben, dieselbe naturgemäß überschätzen und schon einen meist sehr heilsamen Schreck bekommen, wenn sie überhaupt auf das Gericht gerufen werden, mit dem sie unwillkürlich Gedanken an Bestrafung, Gefängnis, Schande u. s. w. verbinden. Dies alles wird gerade für die ärmere Klasse der Bevölkerung in Frage gestellt, wenn man sich darauf beschränken will, den verwitweten oder verlassenen Frauen nur auf Antrag einen Beistand zu bestellen, weil sich die Bevölkerung ohne Einleitung einer förmlichen Vormundschaft mit dem Gerichte in gar keiner Verbindung fühlt und meist zu schwerfällig, wohl auch mit diesen feinen Unterschieden zu wenig vertraut ist, um solches Ersuchen zu stellen. Beiläufig bemerkt, ist auch dieser Name statt des volkstümlichen Wortes „Vormund“ nicht eben glücklich gewählt.

Es ist daher m. E. die dringende Forderung zu stellen, daß der Entwurf auch hierin auf dem Boden der preußischen V. Ordnung bleibt, d. h. regelmäßig die Vormundschaft einleitet, damit die Gerichte praktisch gerade umgekehrt verfahren können, als wie der Entwurf es beabsichtigt. Denn sie können dann, statt im einzelnen Falle, der nur sehr schwer zu ihrer Kenntnis kommen würde, einen Beistand zu bestellen, vielmehr im einzelnen Falle von genauerer Beaufsichtigung der Vormundschaft absehen, die Mutter, die sie

für fähig halten, ganz frei hinstellen, derjenigen aber, die hierzu nicht geeignet erscheint, einen Gegenvormund an die Seite setzen, oder überhaupt einen anderen Vormund bestellen. Letzteres wird sich ganz besonders in kleineren Verhältnissen da empfehlen, wo sich eben ein tüchtiger Verwandter oder Freund als solcher erlangen läßt, weil der staatlich bestellte Vormund regelmäßig in gutem Ansehen steht. Wie weit dieses Ansehen durch die Vormundschaftsbehörde und die Gemeindeverwaltung gestützt werden kann und soll, darauf wird sogleich noch zurückzukommen sein.

Was die unehelichen Kinder betrifft, so ist es im Verhältnis zur preußischen Verordnung als entschiedene Besserung zu begrüßen, daß der mütterliche Großvater nicht mehr gesetzlicher Vormund wird, sondern nur zur Vormundschaft berufen ist und daher als Vormund ausdrücklich bestellt werden muß. Die Motive treffen das Richtige, wenn sie die Stellung der unehelichen Kinder im Gegensatz zu derjenigen der ehelichen charakterisieren und den Mangel an Liebe, Fürsorge u. s. w. hervorheben, den diese bedauernswerte Klasse von Geschöpfen erleiden muß; hier den Großvater kraft Gesetzes Vormund werden lassen, heißt häufig nichts weiter, als diesen Mangel gesetzlich sanktionieren, und das Kind vollständiger Verwahrlosung preisgeben. Wird dagegen ein besonderer Bestellungsakt notwendig, so hat das Vormundschaftsgericht immer besonderen Anlaß und Gelegenheit, sich von der Persönlichkeit des zu bestellenden zu überzeugen und im geeigneten Fall ganz auszuschließen. Im übrigen sichert da, wo die Mutter hierzu fähig und willens ist, § 1570 ihr die Sorge für die Person des Kindes zu.

Was großjährige Personen betrifft, so ist, abgesehen von den selbstverständlichen Fällen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Verschwendung, noch durch den Entwurf eine ganz neue Klasse der sogenannten Schutzbedürftigen geschaffen. § 1727 (in Verbindung mit § 71) bestimmt: „Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist". Eine solche Erklärung kann erfolgen, wenn derselbe taub, blind oder stumm ist und wegen eines solchen Gebrechens seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Erklärung der Schutzbedürftigkeit soll nur mit Einwilligung des Schutzbedürftigen erfolgen, es sei denn, daß eine Verständigung mit demselben nicht möglich ist; solche Personen sollen in Bezug auf die Handlungsfähigkeit Kindern über 7 Jahre gleichstehen. Diese Bestimmungen sind sehr dürftig, die Erläuterung zu ihnen zwar sehr ausführlich, aber in sich nicht ganz widerspruchsfrei. Daß großjährigen Personen ein Vormund bestellt werde, lassen alle Gesetzgebungen in einem gewissen Maße zu; insbesondere schreibt Preußen die Bestellung vor, wenn sie taub, blind oder stumm und hierdurch an der Besorgung ihrer rechtlichen Angelegenheiten behindert sind. Einige andere, so namentlich das sächsische Gesetz vom 20. Februar 1882 läßt ganz allgemein die Einleitung der Vormundschaft im Fall geistigen und körperlichen Gebrechens zu, verlangt aber entweder Einwilligung der betr. Person oder vorherige gerichtsärztliche Untersuchung; soweit der Beschluß nicht auf Antrag des Beteiligten verfügt ist, ist derselbe unter entsprechender Anwendung der §§ 605 ff. der Civilprozeßordnung anfechtbar. Der Entwurf hält sich, indem er die Einwilligung des Beteiligten für den Fall seiner

Vernehmungsfähigkeit fordert, in der Mitte, ohne daß die Lösung besonders glücklich erscheint. Die Bestellung des Vormunds enthält sachlich eine Entmündigung; dieselbe wird aber ganz einseitig vom Gericht verfügt, wenn der Beteiligte nicht vernehmungsfähig ist, ohne die gegen Mißbräuche schützende Form des Entmündigungsverfahrens. Da nun in den meisten Fällen, in denen der Beteiligte seine Einwilligung giebt, eine Vollmacht im allgemeinen ganz dieselben Dienste leisten würde, so möchte doch wohl für diejenigen Fälle, wo man etwa unvermögenden Personen, die einen Vertreter nicht finden können, einen solchen zur Besorgung einzelner Angelegenheiten verschaffen will, die Pflegschaft, welche in § 1379 vorgesehen ist, genügen. Doch ist diese Frage in Bezug auf vermögende Personen für die Armenverwaltung ohne tieferes Interesse. Für diese handelt es sich auch hier wiederum vor allem um die Fürsorge für die Person, in Ansehung deren zu erwägen ist, ob ein Zwang zur Unterbringung in Anstalten oder Familien für zulässig erachtet wird. M. E. wird man diese Frage unbedingt bejahen müssen und sie am besten im Sinne des sächsischen Gesetzes lösen, d. h. im Falle des Widerspruches des Beteiligten oder für den Fall, daß derselbe nicht vernehmungsfähig ist, ein förmliches Verfahren behufs Einleitung der Vormundschaft eintreten lassen müssen, dessen Ergebnis in formeller Weise anfechtbar, und welches nie ohne Befragung eines Sachverständigen zur Durchführung gelangen sollte. Ich glaube allerdings, daß eine derartige Vorschrift, deren es zum Schutz gegen etwaige Mißbräuche bedarf, praktisch verhältnismäßig nicht häufig zur Anwendung gelangen wird, weil einer zweckmäßigen Unterbringung wohl selten ein Leidender widersprechen wird und weil nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge viel eher eine mangelhafte als eine zu weitgehende Fürsorge für diese Klasse von Bedürftigen zu befürchten ist. Hier liegt in ganz besonderem Maße das Schwergewicht auf der Mitwirkung der Gemeindebehörde in Vormundschaftssachen, auf die sogleich zurückzukommen ist.

b. Die Vormundschaftsbehörde. Der Entwurf überläßt die Bestimmung der in vormundschaftlichen Sachen zuständigen Behörde der Landesgesetzgebung; doch sprechen es die Motive aus, daß im allgemeinen die Leitung dieser Angelegenheiten durch das Amtsgericht, wie es gegenwärtig in den meisten deutschen Staaten der Fall ist, erfolgen soll. Abweichungen hiervon kommen vor in Württemberg, Mecklenburg und den Hansastädten. In Württemberg wird die Obervormundschaft ausgeübt von dem Waisengerichte, einem zu diesem Zweck gewählten Ausschusse des Gemeinderates unter Aufsicht der Amtsgerichte. In Mecklenburg treten in den meisten Städten die Magistrate an die Stelle der Gerichte. In Lübeck sind das Stadt- und Landamt und das Amt Travemünde als Vormundschaftsbehörde bestimmt, während in Bremen und Hamburg Richterkollegien unter Mitwirkung von nicht rechtsgelehrten Mitgliedern fungieren. Wo der Entwurf vom Vormundschaftsgericht spricht, ist daher überall die von dem einzelnen Staate einzusetzende Vormundschaftsbehörde zu verstehen. Wenn nun in der That nach Lage der Verhältnisse eine reichsgesetzliche Regelung der zuständigen Behörde nicht wohl angängig ist, so wird doch mit Bezug auf den gleichzeitig notwendig werdenden Erlaß landesgesetzlicher Vorschriften und

Ausführungsverordnungen die Besprechung der Frage im Rahmen dieser Arbeit nicht überflüssig erscheinen, um so mehr, als wenigstens in den dem Verfasser bekannten preußischen Verhältnissen dieser Punkt zur Zeit sehr viel zu wünschen übrig läßt und zwar ganz besonders im Hinblick auf die unbemittelten Klassen, für die eine von der Vormundschaftsbehörde ernstlich beaufsichtigte Fürsorge so gut wie gar nicht stattfindet. Zum Teil liegt dies an den bestehenden Vorschriften selbst, zum Teil an ihrer mangelhaften Ausübung.

Im Grunde der Sache verlangt das Vormundschaftswesen in Bezug auf die persönliche Fürsorge ähnliche Grundsätze, wie die Armenpflege, nämlich Kenntnis der individuellen Verhältnisse und individualisierende Behandlung der einzelnen Fälle, eine Aufgabe, der, wie von vornherein klar ist, die einzelne Person des Vormundschaftsrichters nicht wohl genügen kann. In Würdigung dieses Umstandes sind denn auch in den meisten Staaten die Vormundschaftsgerichte mit den Gemeindebehörden in irgend eine Verbindung gebracht. Für Preußen ist durch die V. Ordnung die Einrichtung der Waisenräte geschaffen, welche dem Gericht bei Auswahl der Vormünder zur Seite stehen und die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über seine Erziehung führen sollen; insbesondere sollen sie auch Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche sie bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Mündels wahrnehmen, dem Gericht zur Anzeige bringen; auf der anderen Seite soll das Gericht den Waisenrat von der Bestellung des Vormundes in Kenntnis setzen und der Vormund demselben von Verlegung des Aufenthalts des Mündels Nachricht geben. Dieses alles nimmt sich nun auf dem Papier sehr schön aus; wer aber die Verhältnisse kennt, der weiß, daß es in den allermeisten Fällen über eine ganz formalistische Verbindung des Gerichts und des Waisenrates nicht hinauskommt; daß ein Richter die Waisenräte seines Bezirkes anders als durch Schriftwechsel kennen lernt, sind Ausnahmefälle. In dieser Beziehung möchte ich die folgenden Äußerungen anführen, welche sich in dem Verwaltungsbericht des Magistrates zu Hildesheim für 1886 finden; aus ihnen geht sowohl die Bestätigung der oben ausgesprochenen Ansicht, sowie vor allem auch hervor, was sich bei wirklich lebensvoller Auffassung des Instituts des Waisenrates aus demselben machen läßt:

„Die Geschäftsführung des durch die Vormundschaftsordnung vom 18. Juli 1875 eingeführten Waisenrates in hiesiger Stadt ist durch die Waisenratsordnung vom 18. Dezbr. 1875 und einen Nachtrag zu derselben vom 10. März 1879 geregelt. Danach wird der Waisenrat gebildet durch ein Magistratsmitglied als Vorsitzenden und 36 von den städtischen Kollegien auf je 6 Jahre zu wählende Mitglieder aus der Bürgerschaft. Dem Vorsitzenden liegt vorzugsweise die Verteilung der Geschäfte, die Beaufsichtigung der Geschäftsführung, die Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen, die Sorge für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse und die Vertretung nach außen ob, den übrigen Mitgliedern dagegen vorzugsweise die unmittelbare Wahrnehmung der im § 53 der V. O. gedachten Geschäfte, also der unmittelbare Vorschlag der Vormünder bei dem Vormundschaftsgericht und die unmittelbare Aufsicht über das persönliche Wohl der Mündel und deren

Erziehung. Es werden die einzelnen vom Gerichte zur Anzeige gebrachten Vormundschaften den einzelnen Waisenräten überwiesen, wobei auf die Konfession der Kinder thunlichst Rücksicht genommen wird, und haben dann die Waisenräte die bezüglich der ihnen überwiesenen Vormundschaften sich ergebenden Geschäfte im allgemeinen selbständig und durch unmittelbare Verhandlung mit den Erziehern, Vormündern und dem Vormundschaftsgerichte, nicht dagegen durch Vermittelung des Vorsitzenden des Waisenrates wahrzunehmen, während die mehr formellen und Schreibarbeit veranlassenden Geschäfte thunlichst durch den Vorsitzenden bezw. das Magistratsbureau besorgt werden. Es wird auf diese Weise erstrebt und erfahrungsmäßig erreicht, daß auf der einen Seite die Mitglieder des Waisenrates möglichst wenig mit Arbeiten mehr formeller Natur belästigt werden, was bei allen derartigen öffentlichen Ehrenämtern stets von großer Wichtigkeit ist, daß aber auf der anderen Seite die von ihnen zu erledigenden materiellen Geschäfte möglichst auf Grund eigener unmittelbarer Anschauung und im persönlichen Verkehr erledigt werden. Damit jedoch unter den einzelnen Mitgliedern des Waisenrats selbst ein Zusammenhang erhalten bleibt, und eine gewisse gleichmäßige Praxis sich ausbilden kann, und damit sie nicht ohne Kontrolle über die Art der Wahrnehmung ihres Dienstes sind, hält der Gesamtwaisenrat alle zwei Monate unter dem Vorsitze des Magistratsmitgliedes eine Sitzung ab, in welcher zunächst Fragen von allgemeinem Interesse zur Besprechung gelangen, alsdann aber nacheinander die einzelnen Vormundschaften durchgegangen und die einzelnen Waisenräte zum Bericht über die Mündel aufgefordert werden. Nach Verabredung mit dem die obervormundschaftlichen Geschäfte wahrnehmenden Amtsrichter wird dieser stets von den Sitzungen benachrichtigt und nimmt auch meistens an denselben teil und hat auf diese Weise Gelegenheit, auch seinerseits Fragen von allgemeinem Interesse vorzutragen, Wünsche auszusprechen und über manche Einzelheiten in Betreff der einzelnen Vormundschaften sich zu unterrichten. Diesen regelmäßigen Versammlungen der gesamten Mitglieder des Waisenrats ist eine ganz besondere Bedeutung beizumessen. Ohne sie und ohne die durch sie herbeigeführte Nötigung, von Zeit zu Zeit wirklich durch eigene Anschauung sich von der Lage der Mündel zu überzeugen, würde ohne Zweifel sehr leicht der Eifer mancher Mitglieder des Waisenrats erlahmen, während jetzt durch diese sehr einfache und wenig zeitraubende Kontrolle er lebendig gehalten wird. Es hat sich an der Hand dieser Waisenratsordnung die Einrichtung des Waisenrats in hiesiger Stadt zu einem sehr lebensvollen und segensreichen Zweige der städtischen Verwaltung gestaltet. Die Berichte der Waisenratsmitglieder in den Waisenratssitzungen beweisen, daß dieselben oder doch sehr viele unter ihnen mit Eifer und Interesse der ihnen überwiesenen Mündel sich annehmen, vielfach auf Beseitigung von Unregelmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten in der Erziehung, auch in der religiösen Erziehung, derselben hinwirken; manche Anregung für die obervormundschaftliche Behörde, für die Armenverwaltung oder die hiesigen Wohlthätigkeitsvereine ist von ihnen ausgegangen und manches persönliche Band zwischen unseren besser gestellten Kreisen, aus denen vorwiegend die Waisenräte hervorgehen, und den weniger gut gestellten Kreisen, denen vorwiegend die einer besonderen Fürsorge bedürfenden Mündel

angehören, wird geknüpft zum Segen für beide Teile. Wir messen nach den hier gemachten Erfahrungen der Einrichtung des Waisenrats nach den verschiedensten Richtungen hin eine hohe Bedeutung bei, können aber allerdings uns der Wahrnehmung nicht verschließen, daß anderer Orten sie sich sehr wenig entwickelt haben, ja größtenteils eingeschlafen zu sein scheinen. Wenigstens ist es sehr selten, daß von auswärts hier anziehende Mündel uns zur Anzeige gebracht werden, wie dieses nach § 54 der V.O. geschehen sollte, während von hier aus alljährlich eine große Anzahl derartiger Anzeigen erstattet wird. Der Grund hierfür wird unseres Erachtens wesentlich darin zu suchen sein, daß man den einzelnen Waisenräten zwar vielleicht die einzelnen Vormundschaften zuweist, dann aber alles ihnen überläßt, ohne sich weiter um sie zu bekümmern und eine wirksame Kontrolle über sie auszuüben. Auch scheint man seit einer Reihe von Jahren von seiten der Oberbehörden der Einrichtung des Waisenrates keine besondere Aufmerksamkeit mehr zugewandt zu haben. Vielleicht würde eine erneute Anregung von dort her zu einer Belebung der durchaus richtig gedachten und sehr entwickelungsfähigen Einrichtung führen. Die Zahl der unter Aufsicht des Waisenrats befindlichen Vormundschaften beträgt gegen 800, im Jahre 1886 sind 115 mit insgesamt 206 Mündeln zur Anmeldung gekommen. Das Tagebuch des Waisenrats von 1886 weist 153 Nummern auf. Es haben 4 Sitzungen des Gesamtwaisenrats stattgefunden; die regelmäßigen 2 Sitzungen sind ausgefallen. Unentschuldigtes Ausbleiben aus den Sitzungen wird nach Beschluß des Waisenrates mit 50 Pfg. Ordnungsstrafe belegt.

Auch möchte ich in diesem Zusammenhang noch eine mir neuerdings bekannt gewordene Instruktion des Magistrats zu Stendal vom 27. Novbr. 1888 (abgedruckt in Stolp, Ortsges. 1889, S. 176, vgl. hierzu auch die Ausführungen in Deutsche Gemeindezeitung 1888, S. 206, 243, 33) mitteilen, welche von ähnlichen Grundsätzen geleitet wird. Hier wird der Waisenrat in ganz unmittelbare Verbindung mit der Armenverwaltung gebracht und in § 1 geradezu ausgesprochen, daß die Armendeputation den Waisenrat bildet und dieselbe nach außen vertritt. In den folgenden Paragraphen sind umständlich die Pflichten des Waisenrates geregelt, insbesondere in §§ 12—15 über die persönliche und sittliche Überwachung der Mündel sehr gute Ausweisungen gegeben.

In der Richtung, welche die vorstehend mitgeteilten Einrichtungen eingeschlagen haben, möchte sich jede Thätigkeit zu bewegen haben, welche über die hergebrachte Schablone hinaus gehen will. Der Entwurf verschließt sich dieser Auffassung nicht; die erläuternden Bemerkungen in der Einleitung zu diesem Abschnitt (Bd. IV S. 1012 ff.) und zu § 1725 (S. 1225) zeigen, daß er in dem auch von ihm vorgesehenen Institut des Waisenrates eine lebendige und segensvolle Verbindung zwischen Gericht und Gemeinde herbeiführen will. Bis auf eine, die Verwaltung des Mündelvermögens betreffenden Zusatz stimmt § 1725 mit der entsprechenden Vorschrift der preußischen V.O. überein. Wie schon bemerkt, wird das bürgerliche Gesetzbuch als solches nicht wohl über diese allgemeine Anordnung hinausgehen können; das beste bleibt in dieser Beziehung den oberen Verwaltungsbehörden und vor allem den Gemeindeverwaltungen selbst zu thun übrig. Vor allem wäre es zu wünschen,

daß von seiten der Justizbehörden den Richtern zur Pflicht gemacht würde, mit dem Waisenrat in unmittelbare Verbindung zu treten, daß überall regelmäßige Sitzungen stattfänden, deren Wahrnehmung zu den unerläßlichen Amtspflichten des Vormundschaftsrichters zu gehören hätte. In diesen brauchte durchaus nicht jeder einzelne Fall besprochen zu werden; wenn jedes Mitglied des Waisenrats einige Familien zugeteilt erhalten hat, so wird es genügen, daß er auf Grund seiner persönlichen Kenntnis erklärt, daß da und dort die Vormundschaft nichts zu wünschen übrig ließe, während an anderen Stellen diese und jene Mängel hervorgetreten seien. Auch der Vormundschaftsrichter brauchte sich nicht ängstlich zu binden, sondern könnte je nach der Sachlage eingreifen, dem tüchtigen Vormunde ganz freie Bahn lassen, dem untüchtigen gehörig im Nacken sitzen. Man braucht nicht zu befürchten, daß hierdurch die freie Entschließung des Vormundes, wie sie in der Absicht des Entwurfs liegt, vereitelt werden würde; denn diese Freiheit soll ja nur dem guten Vormunde gewährt, nicht durch ihre Gestattung der Verwahrlosung Vorschub geleistet werden. Die Gesellschaft steht heute grundsätzlich allen diesen Fragen anders gegenüber. Hand in Hand mit der äußersten Erweiterung der individuellen Freiheit geht die Erkenntnis, daß an gewissen Punkten der Staat einzugreifen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Dies gilt ganz besonders von der Erziehung der Jugend. Aber dieser Eingriff, der selbst gegenüber dem natürlichsten Rechte der elterlichen Gewalt gewährt wird, erhält seine Berechtigung erst durch die Sorgfalt, welche nun statt von den Eltern von der öffentlichen Gewalt den verwahrlosten und den verwaisten Kindern zugewendet wird; es erfordert ein ganz anderes Maß von Verständnis und Hingebung, als bisher im allgemeinen üblich war, und fordert vor allem die enge Verbindung mit dem wirklichen Leben, der vom grünen Tisch her fast nie genügt werden kann. Dies auch bei der vorliegenden Gelegenheit hervorgehoben zu haben, wird man hoffentlich nicht als Abschweifung vom eigentlichen Thema betrachten; mir scheint, als wäre es in hohem Grade wünschenswert, wenn diese Frage auch seitens unseres Vereins einmal erörtert und die erneute Anregung zu ihrer Prüfung gegeben würde.

c. Die Vormünder. Die Bestimmung über Ernennung der Vormünder giebt im allgemeinen nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß. Daß gewisse nahe verwandte Personen vor anderen zu Vormündern berufen werden, entspricht alter Gewohnheit. Sie zu übergehen soll nach § 1637 zulässig sein, wenn sie selbst einwilligen, oder wenn aus der Bestellung eine erhebliche Gefährdung des Interesses des Mündels zu besorgen ist. M. E. ist zu befürworten, daß die Befugnis des Gerichts zur Ablehnung noch erweitert und zum mindesten das Wort „erheblich" fortgelassen würde. Tritt jene sorgfältige Verbindung der Vormundschaftsbehörde mit der Gemeinde ein, wie sie als erstrebenswert bezeichnet ist, so ist es ebenso erwünscht, den Behörden bei der Auswahl des Vormundes recht freie Hand zu lassen. Namentlich gilt dies von dem mütterlichen Großvater bei unehelichen Kindern. Ist auch, wie schon oben angegeben, die gesetzliche Vormundschaft derselben in Fortfall gekommen, so bietet doch auch ihre Berufung eine gewisse Gefahr, weil erfahrungsmäßig eine große Zahl von Großvätern sehr wenig zu Vor-

mündern geeignet ist; denn, sofern es sich um eine anständige Familie handelt, will der Vater häufig von der betreffenden Tochter und ihrem unehelichen Sprößling nichts wissen; handelt es sich aber um Familien, wo das unehelich Gebären nichts besonders auffallendes oder entehrendes ist, da ist der Vater gewiß kein geeigneter Vormund, der die sittliche Erziehung des Kindes verbürgt. Auch hier stehen mir eine Reihe praktischer Fälle vor Augen.

Als der für unsere Zwecke wichtigste Punkt erscheint nun aber jedenfalls die Frage, wie weit die Armenbehörde, bezw. ihre Organe in die Lage gesetzt werden können, die Vormundschaft über unvermögende Kinder zu führen, die gänzlich verwaist sind, oder deren noch lebende Mutter aus Armenmitteln unterstützt wird. § 13 der preußischen V.O. bestimmt in dieser Beziehung: „Über einen Mündel, welcher in einer unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes, solange das Gericht nicht einen anderen Vormund bestellt." Der Entwurf steht insofern auf demselben Standpunkt, als er für das Einführungsgesetz eine Vorschrift vorsieht, der zufolge die Landesgesetze eine Bestimmung ähnlichen Inhalts zu treffen befugt sein sollen.

Abgesehen davon, daß eine derartige Vorschrift sich auch sehr wohl im Rahmen des bürgerlichen Gesetzbuches selbst geben läßt, erscheint die Absicht des Entwurfs auf der einen Seite zu eng und auf der anderen im Widerspruch mit ihren sonstigen Grundsätzen. Wenn aus den oben angegebenen, in den Motiven zutreffend dargelegten Gründen von Zulassung gesetzlicher Vormundschaften überhaupt Abstand genommen werden soll, so sollte man auch hier die Konsequenz dieser Grundsätze ziehen und überall die Notwendigkeit der ausdrücklichen Bestellung vorschreiben. Zu eng gefaßt erscheint der Vorschlag aber deshalb, weil die Anstalten aufgehört haben, die vornehmsten Träger der Kinderpflege zu sein, und weil nicht nur die unter Staats- und Gemeindeverwaltung stehenden Anstalten, sondern auch viele Privatanstalten vortrefflich geleitet sind und mit jenen Anstalten gleichen Rang in Anspruch nehmen können; auf der anderen Seite verbürgt aber der Charakter der Anstalt als einer staatlichen oder gemeindlichen nicht immer die Befähigung ihrer Vorstände zur Übernahme der Vormundschaft. Endlich wird durch die enge Begrenzung dieser Fälle der Vormundschaft das Interesse geschädigt, welches die Armenverwaltung an der Führung der Vormundschaft im allgemeinen hat. Will man diese Übelstände vermeiden, ohne den Grundgedanken jener Bestimmung fallen zu lassen, so möchte sich vielleicht folgendes Verfahren empfehlen, welches freilich, wie immer wieder betont werden muß, eine hinreichende Verbindung der Vormundschaftsbehörde mit der Gemeindeverwaltung zur unerläßlichen Voraussetzung hat. Man könnte nämlich den in § 1635 aufgeführten Berufungsgründen noch einen ferneren hinzusetzen, indem man ganz allgemein die Armenbehörde bezw. ein von derselben zu bezeichnendes Mitglied, oder den Vorstand einer Anstalt, oder endlich das Haupt einer Familie, in welcher das betreffende Kind untergebracht ist, in der Weise als berufen erachtet, daß die Vormundschaftsbehörde gebunden sein soll, solche von der Armenverwaltung genannte Personen als Vormünder

zu bestellen. Es müßte demnach statt der Kraft des Gesetzes eintretenden Vormundschaft zunächst für jedes Mündel ein Aktenstück angelegt werden und aus diesem die Bestellung des Vormundes in jedem Falle erfolgen; um eine praktische Erleichterung zu schaffen, wird für diese Fälle von der Notwendigkeit der Verpflichtung in jedem einzelnen Fall abgesehen und jeder geeignete Anstaltsvorstand, jedes Mitglied des Waisenrats oder der Armenbehörde ein für allemal für die zu übernehmenden Vormundschaften verpflichtet und bei der einzelnen Bestellung auf die bereits übernommene Verpflichtung hingewiesen werden können. Damit hierbei in geeigneter Weise das Staatsinteresse gewahrt werde, könnte bei jedem Vormundschaftsgericht sehr wohl ein Verzeichnis derjenigen öffentlichen und privaten Anstalten geführt werden, deren Vorstand zur Übernahme von Vormundschaften befugt sein soll. Wo es sich um Bestellung von Familienhäuptern, bei welchen Kinder untergebracht sind, handelt, wird freilich die Bestellung in jedem einzelnen Falle notwendig sein. Man braucht nicht zu befürchten, daß hierdurch denjenigen Anstaltsvorständen oder Waisenräten, welche für eine größere Zahl von Kindern als Vormünder bestellt sind, eine zu große Last erwachse oder sie zur genügenden Wahrnehmung ihrer Pflichten nicht imstande sein möchten. Denn es ist festzuhalten, daß es sich in den hier gemeinten, für die praktische Armenpflege einzig in Betracht kommenden Fällen immer nur um die Fürsorge für die Person des Mündels handelt, also, nachdem die Unterbringung einmal erfolgt ist, nur noch eine laufende Kontrolle nötig wird, wie sie in der armenpflegerischen Praxis da, wo das Elberfelder System in Übung ist, jedem Quartierpfleger selbstverständlich obliegt.

In diesem Zusammenhang sei auch noch das Institut der sog. Pflegekinder erwähnt, welche der Entwurf in sein System nicht aufgenommen hat. Im Gegensatz zu der förmlichen Annahme an Kindesstatt, durch welche das Kind in enge familienrechtliche Beziehungen zu dem annehmenden Teile tritt, erlangen nach preußischem Recht (A. L.R. II, 2, §§ 753 ff.) die Pflegeeltern nur Rechte über die Person eines Kindes, dagegen keine solchen auf das Vermögen des Kindes; es soll dies dann der Fall sein, wenn jemand ein von seinen leiblichen Eltern verlassenes Kind in Pflege nimmt. Die Aufnahme eines ganzen Abschnittes bezüglich der Pflegekinder möchte sich kaum empfehlen; wohl aber wäre es wünschenswert, diesem im wirklichen Leben nicht seltenen Verhältnis dadurch gerecht zu werden, daß man dem Pflegevater und der Pflegemutter gleichfalls ein Recht auf Berufung zur Vormundschaft zugesteht.

Anhang.

A. Gutachten,

erstattet vom

Vorstande des Vereins gegen Armennot und Bettelei zu Dresden.

(Auf Grund der von den Herren Regierungsrat Dr. Rumpelt und Rechtsanwalt Krug erstatteten Berichte.)

A. Allgemeines.

Der Entwurf ist von dem Geiste des sog. gemeinen Rechts namentlich auch insofern erfüllt, als er grundsätzlich an der Freiheit des Eigentums und der individuellen Gebahrung mit Vermögen und Vermögensrechten festhält. Und zwar mit Recht, da hierin die Grundlage unserer modernen Wirtschaft und Kultur beruht. Auch im armenpolitischen Interesse ist nur eine Beschneidung etwaiger Auswüchse zu verlangen. Insbesondere darf die Vertragsfreiheit nicht die wirtschaftliche Vernichtung schwächerer Existenzen durch eigene oder fremde Schuld befördern helfen, da hierunter nicht bloß der betr. Einzelne, sondern die Gesamtheit leidet.

B. Einzelne Bestimmungen.

I. Klagbarkeit, Verjährung.

Nach §§ 156, Ziff. 1—3, 159 des Entwurfs verjähren die durch den Ankauf von Lebensmitteln und Haushaltungsgegenständen entstandenen Schulden im allgemeinen mit Ablauf von 2 Jahren vom Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch fällig wurde, an gerechnet; diese Verjährungsfrist kann nach § 185 durch Rechtsgeschäft nicht verlängert werden. Hierin, sowie in der Herabsetzung der bisherigen 3jährigen Frist, liegt der Vorzug des Entwurfs vor den entsprechenden Bestimmungen §§ 1017 ff. des Sächs. B. G.-B.

Erwägt man jedoch, daß

1. die Verabreichung von Getränken auf Borg der Trunksucht und damit auch der Verarmung in bedenklicher Weise Vorschub leistet und

2. ein Zwang zu alsbaldiger Regelung sonstiger Lebensmittelschulden den kleinen Mann zu einer größeren wirtschaftlichen Ordnung und Sparsamkeit erziehen, zugleich aber auch dem wucherischen Kreditieren von Lebensmitteln Einhalt thun würde, so erscheint es wünschenswert, daß

1. den Trinkschulden (ohne Ausnahmen) die Klagbarkeit überhaupt abgesprochen und im übrigen

2. die durch Ankauf von Lebens- und Genußmitteln (z. B. auch Tabak, Cigarren) zum Verbrauch entstehenden Schulden einer noch kürzeren — vielleicht einjährigen — Verjährung unterworfen werden.

II. Kaufvertrag.

Hier interessieren vom armenpolitischen Standpunkte besonders die sog. Abzahlungsgeschäfte, die zwar auf der einen Seite mancher mittellosen Person den Erwerb kostspieligerer Handwerkszeuge und Produktionsmittel und dadurch erst ein wirtschaftliches Aufsteigen ermöglichen, auf der anderen Seite aber ebenso oft zur Anschaffung unverhältnismäßig teuerer, überflüssiger Luxusgegenstände, zu wirtschaftlicher Sorglosigkeit verführen und dadurch zur Quelle der Verarmung werden. Etwaige Vorkehrungen gegen den Mißbrauch der Abzahlungsgeschäfte werden im wesentlichen auf dem Gebiete des Gewerbepolizeirechts zu treffen sein. Die bisher in civilrechtlicher Beziehung laut gewordenen Vorschläge, welche hinzielen auf

1. Ungültigkeit der kassatorischen Klausel bei Abzahlungsverträgen,
2. Anfechtbarkeit der letzteren wegen laesio enormis, oder
3. Verbot vexatorischer Nebenbestimmungen, auch insoweit sie an sich nicht contra bonos mores verstoßen,

sind undurchführbar bezw. nicht gerechtfertigt. Der Entwurf sieht deshalb mit Recht von allen Specialbestimmungen für die sog. Ratenkäufe ab.

III. Mietverträge.

Hier ist es sehr wichtig, daß dem ärmeren Teile der Bevölkerung die Erfüllung billiger Anforderungen an den Zustand der ermieteten Wohnungen unter allen Umständen gewährleistet und möglichst den Verhältnissen entsprechende Zahlungs- und Kündigungsbedingungen eingeräumt werden.

1. Es erscheint deshalb wünschenswert, daß der Vermieter einer Wohnung ausdrücklich verpflichtet wird, dieselbe in einem den allgemeinen Gesundheitsrücksichten und dem Wohnzwecke entsprechenden Zustande zu überlassen und zu erhalten. Mindestens aber müßte der Vermieter einer Wohnung verhindert sein, die in §§ 504—506 des Entwurfs aufgestellten allgemeinen Verpflichtungen im voraus vertragsmäßig (Formular!) von sich abzuwenden. Demgemäß würde § 507 einer Änderung zu unterwerfen sein.

2. Wenn in § 522 des Entwurfs auch monatliche und wöchentliche Mietzinszahlungen vorgesehen sind, so ist damit eine dankenswerte Anregung zu Einrichtungen gegeben, die den Verhältnissen und Bedürfnissen der arbeitenden Klassen sehr entsprechen. Dagegen erscheint es einem Teile des Vereinsvorstandes nicht gerechtfertigt, daß der Entwurf bei dergleichen Zahlungsterminen *ohne weitere ausdrückliche Verabredung*, also eo ipso, auch eine entsprechende Verkürzung der Kündigungsfristen eintreten läßt. Die drohende Kündigung ist eine Hauptsorge im Leben unbemittelter Familien, häufiger Umzug ein sicherer Weg zur Verarmung! Ein anderer Teil des

Vorstandes konnte sich jedoch nicht von der Auffassung trennen, daß ohne gegenteilige ausdrückliche Vereinbarung die Übereinstimmung der Zahlungs- und Kündigungsfristen als gewollt angesehen werden müsse.

3. Von dem in § 521 aufgestellten Retentionsrechte des Vermieters sind diejenigen unentbehrlichen Wirtschafts- und Handwerksgegenstände ausgenommen, in welche nach § 715 der C.-P.-O. auch die gerichtliche Hilfe nicht vollstreckt werden darf. Den Bestrebungen einzelner Hausbesitzervereine auf Beseitigung dieser Beschränkung ist im armenpolitischen Interesse mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

IV. Geschäftsführung ohne Auftrag.

Durch § 755 des Entwurfs (vgl. § 1355 des Sächs. B. G.-B.) ist denjenigen Armenverbänden, Privatvereinen und Privatpersonen, welche an Stelle eines säumigen alimentationspflichtigen Verwandten einem Hilfsbedürftigen Unterstützung gewähren, ein ausreichendes (? Komm.) Regreßrecht gegen den ersteren gegeben. Dagegen ist die zeither sehr streitige Frage, ob, inwieweit und auf welchem Wege eine Privatperson (z. B. Arzt, Hebamme u. s. w.), die, ohne eigene Wohlthätigkeit ausüben zu wollen bezw. zu können, einem Armen im Falle eiliger Not Hilfe bringt, von dem unterstützungspflichtigen Armenverbande Ersatz fordern kann (vgl. hierüber Schanze in Fischers Ztschr. Bd. 6 S. 246 ff.), auch durch § 755 des Entwurfs nicht völlig klar gestellt. Und doch ist es wünschenswert, daß die Voraussetzungen, unter denen von privater Seite die Geschäfte der öffentlichen Armenpflege besorgt werden dürfen, mit zweifelloser Deutlichkeit ausgesprochen werden, damit alsdann innerhalb der hierdurch gezogenen Grenzen der Bedürftige auch um so sicherer auf die nötige Hilfe rechnen kann.

V. Faustpfandvertrag.

Hier erscheint es wichtig, daß in Bezug auf das Pfandleihgewerbe die auf Grund von § 35 der Reichsgerichtsordnung erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen, auch insoweit sie in das Civilrecht eingreifen, aufrecht erhalten bleiben.

VI. Unterhaltungspflicht der Familienangehörigen.

Die in §§ 1480—1496 des Entwurfs geordnete gegenseitige Unterhaltspflicht der Ascendenten und Descendenten, sowie der Ehegatten entspricht im wesentlichen dem geltenden Rechte der §§ 1837 ff. und §§ 1634. 1637 des Sächs. B. G.-B. Neu ist dagegen für das Geltungsgebiet des letzteren die in § 1480 ausgesprochene Unterhaltspflicht der Geschwister, deren Herübernahme aus anderen Rechten, insbesondere dem Allgemeinen Landrechte, im wesentlichen mit der Rücksicht auf das finanzielle Interesse der Armenkassen begründet wird. Nach § 1489 ist sie auf die Gewährung des notdürftigen Unterhalts beschränkt. Es ist gewiß wünschenswert, das Gefühl einer moralischen Fürsorgepflicht für die Geschwister wach zu halten und

zu stärken. Aber als ausnahmslose Rechtspflicht entspricht sie den Anschauungen und Überzeugungen unseres Volkes sicher ebensowenig als den natürlichen Verhältnissen. Die ursprüngliche Lebensgemeinschaft zwischen Geschwistern löst sich in den meisten Fällen umsomehr, je verschiedener sich ihre Vermögensverhältnisse gestalten. Es liegt eine Härte darin, wenn Leute, die durch Arbeit und Enthaltsamkeit sich und ihrer eigenen Familie ein leidliches Auskommen verschafft haben, vielleicht ihr ganzes Leben lang unter der Fürsorgepflicht für eine arbeitsscheue, liederliche Person leiden sollen, bloß weil dieselbe ihr Bruder oder ihre Schwester ist, und obwohl sie sich um ihre fleißigen und ordentlichen Geschwister nur dann kümmert, wenn sie gerade Geld braucht. In solchen Fällen ist die öffentliche Armenpflege mit ihren Zwangsmitteln allein am Platze. Es empfiehlt sich deshalb die Unterhaltspflicht der Geschwister dann nicht eintreten zu lassen, wenn die Bedürftigkeit des zu Unterstützenden auf eigenem sittlichem Verschulden beruht (Analogon von § 1490 Abs. 1 des Entwurfs).

VII. Erziehung der Kinder.

§ 1546 des Entwurfs giebt (u. a. in Anlehnung an § 1803 des Sächs. B. G.-B.) dem Vormundschaftsrichter das Recht, Kinder, deren geistiges oder leibliches Wohl bei den Eltern gefährdet scheint, zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- bezw. Besserungsanstalt unterzubringen. Ob nebenher eine solche Unterbringung auch aus Gründen des öffentlichen Rechts (§ 53 des Reichsstrafgesetzbuchs, § 5 des Sächs. Volksschulgesetzes) zulässig sein soll, wird nach den Motiven Bd. 4 S. 806 im Einführungsgesetze zu bestimmen sein. Es wäre wünschenswert, daß, wie zeither nach sächsischer Praxis, den Armenpolizeibehörden die Befugnis gelassen wird, auch ihrerseits — mit und ohne Konkurrenz des Vormundschaftsrichters — der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder von ihren Eltern wegzunehmen und in geeignete Familien oder Anstaltspflege zu bringen.

VIII. Pflichten des außerehelichen Vaters.

1. Dem Kinde gegenüber. Der außereheliche Vater ist nach §§ 1571 ff. des Entwurfs verpflichtet, dem Kinde bis zum vollendeten 14. Lebensjahre den notdürftigen Unterhalt zu gewähren. Nach §§ 1858 ff. des Sächs. B. G.-B. hat er bis zum 14. Lebensjahre des Kindes nur einen Beitrag zum Unterhalte zu gewähren. Wünschenswert wäre es, die Alimentationspflicht bis zum vollendeten 16. Lebensjahre auszudehnen, da in der Regel erst mit diesem Zeitpunkte die Vorbereitung für die praktische Erwerbsthätigkeit (Fortbildungsschule, Fachschule, Lehrlingsverhältnis) einen gewissen Abschluß erhält, die betr. Person nach § 136 der Gewerbeordnung aus dem Stande der jugendlichen Arbeiter in den der erwachsenen übertritt und damit erst die Möglichkeit einer vollen Verwertung ihrer Arbeitskraft erlangt.

2. Der Mutter gegenüber ist der außereheliche Vater nach § 1577 des Entwurfs verpflichtet, die Kosten der Entbindung und des Unterhalts

während der ersten 6 Wochen nach der Geburt des Kindes zu ersetzen. Es ist richtig, daß dieser Forderung der Charakter eines Entschädigungsanspruchs gegeben ist, da hierdurch die Krankenkassen, welche Wöchnerinnenunterstützungen geleistet haben, auf Grund von § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes ein Regreßrecht gegen den Schwängerer erhalten. Der Anspruch, welchen die Mutter nach § 1858 des Sächs. B. G.-B. auf Bezahlung der Geburts- und Taufkosten hat, ist nach einer Entscheidung der K. S. Administrativ-Justizkommission als ein solcher Entschädigungsanspruch nicht anzusehen.

IX. Stiftungen.

1. §§ 58 ff. des Entwurfs handeln von der Errichtung einer mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Stiftung. Doch bleiben nach § 62 die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen die Errichtung einer Stiftung noch von anderen Erfordernissen abhängt. So erscheint namentlich auch das nach sächsischem Rechte (Gesetz vom 15. Juni 1868) bestehende Erfordernis staatlicher Anerkennung gerade im Interesse einer geordneten Armenpflege kaum entbehrlich.

2. Über diejenigen Stiftungen, die in der Form von Schenkungen, Vermächtnissen oder letztwilligen Auflagen errichtet werden, enthalten §§ 437—452, 1842—1885 und 1886—1888 des Entwurfs die maßgebenden Bestimmungen. Wichtig ist, daß in § 1888 des Entwurfs die Befugnis der zuständigen Behörden, die im öffentlichen Interesse liegende Vollziehung einer letztwilligen Auflage zu erzwingen, schärfer ausgesprochen ist, als z. B. in §§ 2151 und 2152 des Sächs. B. G.-B., sowie daß nach § 1886 und § 1876 Abs. 1 des Entwurfs die Vollziehung der Auflage auch beim Wegfalle des Erben oder Vermächtnisnehmers gesichert ist. Vgl. Motive Bd. 5 S. 216. Jedenfalls wäre es wünschenswert, wenn den Behörden ein gleiches Interventionsrecht zu Gunsten von Auflagen bei Schenkungen unter Lebenden vorbehalten würde, wenigstens für die Zeit nach dem Tode des Schenkgebers.

3. Endlich möchte an geeigneter Stelle ausgesprochen werden, daß namentlich für Stiftungen der Wille und die Absicht des Stifters, nicht aber der Buchstabe der Stiftungsurkunde zu gelten haben. Ebenso ist es notwendig, daß die Möglichkeit gegeben wird, die ursprünglichen Stiftungseinrichtungen selbst abweichend von dem Willen des Stifters umzugestalten, wenn die Bedürfnisse und Anschauungen der Zeit andere geworden sind.

B. Gutachten,

erstattet vom

Oberbürgermeister **Westerburg** in Hanau.

Mit Bezug auf das Rundschreiben vom 24. Februar cr., die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches u. s. w. betreffend, gestatte ich mir in Anregung zu bringen, ob es nicht wünschenswert erscheint, darauf hinzuwirken, daß über das civilrechtliche Verhältnis der Ortsarmenverbände zu dem unterstützten Armen und speciell die Frage der eventuellen Rückersatzpflicht der Armenunterstützung einheitliche Rechtsnormen in die zukünftige deutsche Civilgesetzgebung aufgenommen werden.

I. Im allgemeinen besteht ja wohl die Praxis, die aufgewendeten Unterstützungskosten nicht als geschenkt zu betrachten und von solchen, die wieder zu Vermögen kommen, dieselben wieder zurückzufordern. Neuere Entscheidungen der Gerichte haben sich diesem Verfahren gegenüber jedoch ablehnend verhalten.

Bereits in der Reichstagskommission wurde seiner Zeit der Antrag gestellt, in dem Unterstützungswohnsitzgesetz zum Ausdruck zu bringen, daß die öffentliche Unterstützung nur als ein dem Armen gegebener Vorschuß zu betrachten ist. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt und dabei ausdrücklich ausgesprochen, daß die Entscheidung dieser Frage dem Civilrecht der einzelnen Landesteile überlassen werden soll. Daher kommt die verschiedene Auffassung bei der Behandlung dieser Materie.

In einzelnen territorialen Armengesetzen ist das Verhältnis der Armenverbände zu dem Unterstützten klar zum Ausdruck gelangt, in anderen wird davon nichts erwähnt oder die Bestimmung darüber ist unklar und läßt Zweifel aufkommen.

Während z. B. in Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Altenburg ausdrücklich bestimmt ist, daß der Arme zum Ersatz des empfangenen Almosens verpflichtet ist, und in Waldeck, Bremen, Lübeck die gegebene Unterstützung durchweg als Vorschuß betrachtet wird, kommt es in anderen Staaten, wie in Baden, Mecklenburg, Oldenburg, Würtemberg, darauf an, von welchem Lebensalter an die Unterstützung gewährt ist; in Mecklenburg — wo die

gewährte Unterstützung sowohl im Verwaltungswege, als auch im gerichtlichen Verfahren wieder eingezogen werden kann — ist bestimmt, daß die an Kinder unter 14 Jahren gewährte Unterstützung nicht zurückzufordern ist, in Oldenburg ist die vom zurückgelegten 18. Jahre an, in Baden die nach dem 18. Jahre, in Würtemberg die an eine Person über 18 Jahre gewährte Unterstützung als ersatzpflichtig zu betrachten.

In Preußen enthielt die Regierungsvorlage für das Ausführungsgesetz im § 72 außer der im jetzigen § 68 zum Ausdruck gekommenen noch folgende Bestimmungen:

„Gegen den unterstützten Hilfsbedürftigen und dessen alimentationspflichtige Verwandte steht den Armenverbänden wegen bereits verausgabter Unterstützungskosten ein Anspruch nur insoweit zu, als dieselben schon zur Zeit der Gewährung der Unterstützung dazu vermögend waren.

Hinsichtlich des gesetzlichen Erbrechts in den Nachlaß eines unterstützten Hilfsbedürftigen bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen."

In den Motiven war bezüglich des zweiten (eigentlich dritten) Absatzes auf die Schleswig-Holsteinsche Armen-Ordnung vom 29. Dezember 1841 und das Nassauische Armengesetz vom 18. Dezember 1848 Bezug genommen, während bezüglich der altpreußischen Gesetzgebung auf eine Entscheidung des Königlichen Obertribunals vom 5. September 1845 hingewiesen wurde, wonach dasjenige, was öffentliche, zur Unterstützung Hilfsbedürftiger verpflichtete Anstalten denselben gewähren, nicht als geschenkt anzusehen sei.

In der Kommission des Herrenhauses wurden die beiden Absätze, indem man das bestehende Recht aufrecht erhalten wollte, gestrichen. Im Plenum des Herrenhauses sprach der Regierungs-Kommissar sein Bedauern darüber aus, daß die Kommission es nicht für angemessen gehalten habe, einen durchschlagenden Grundsatz aufzustellen, daß sie es vielmehr vorgezogen habe, diese Materie der provinzialgesetzlichen Regelung vorzubehalten.

Obwohl im Plenum des Abgeordnetenhauses die Abgeordneten Dr. Bähr und Lasker für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage und damit für die humanere Auffassung eintraten, wurde doch nur alin. 1 des § 72 — der jetzige § 68 angenommen. Hiernach sollte man wohl annehmen dürfen, daß in Preußen eine unbedingte Erstattungspflicht des Unterstützten zu Recht besteht.

In einer Entscheidung des Preußischen Obertribunals vom 20. Sept. 1870 (Striethorsts Archiv Band 79 Seite 197) hat dasselbe ausgeführt, daß die öffentliche Unterstützung eines Armen als eine in seinem Nutzen gemachte Verwendung anzusehen sei — von diesem Grundsatz ging auch die Kommission des Herrenhauses bei Streichung des obigen Abschnitt 1 (also 2 des § 72 der Regierungsvorlage) aus —, weil der unterstützende Armenverband die Fürsorge infolge einer gesetzlichen Pflicht und nicht in der Absicht der Schenkung oder der Wohlthätigkeit übe.

Ganz im entgegengesetzten Sinn hat dagegen das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 20. Oktober 1885 (Band XIV S. 197) ausgesprochen, daß die Gewährung der Unterstützung auf einer nach dem gemeinen Recht im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtung der Armenverbände beruhe, worin nicht eine mit der Absicht den Unterstützten

zum Ersatz zu verpflichten, vorgenommene privatrechtliche Geschäftsführung des Verarmten gefunden werden könne.

Zur Vermeidung solcher Widersprüche in den Judikaten und im Interesse einer einheitlichen Regelung der Frage, ob Rückersatz der Armenunterstützungen von den nachträglich zu Vermögen gekommenen Unterstützten zu fordern ist (eventuell unter welchen näheren Voraussetzungen) — oder überhaupt nicht und zwar für das Gebiet des Deutschen Reiches wäre es meines Erachtens sehr wünschenswert, darauf hinzuwirken, daß eine desfallsige Bestimmung in dem bürgerlichen Gesetzbuch aufgenommen werde.

Es ist dies um so mehr anzustreben, als der vorliegende Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich keine Specialbestimmung in diesem Betreff enthält, durch seine allgemeinen Bestimmungen über die hier heranzuziehenden allgemeinen Rechtsmaterien, aber um so mehr eine solche Specialbestimmung vermissen läßt, als der Entwurf — was an sich durchaus nicht angefochten werden soll — keine Klage aus der bloß objektiven nützlichen Verwendung oder Bereicherung (Versionsklage im Sinne des gemeinen und preußischen Rechts) zuläßt (die condictio sine causa des § 748 findet begreiflicherweise hier keine Anwendung), die Operation mit dem Begriff der nützlichen Verwendung (Bereicherung in diesem Sinne) also demnach in Zukunft ausgeschlossen ist, die Bestimmungen über die negotiorum gestio aber in ihrer Allgemeinheit die Frage offen lassen und also nach wie vor der logischen Deduktion überlassen bleibt, ob die Voraussetzungen des § 754 oder § 759 hier thatsächlich zutreffen oder nicht.

II. Ganz analog bezüglich der Ersatzforderung an den Armen verhält es sich mit dem Recht aus seinem Nachlasse Erstattung zu fordern.

III. Und hiermit komme ich schließlich auf das Erbrecht der Armenverbände zu sprechen.

A. In Berlin besteht das Erbrecht auf den ganzen Nachlaß der bis an ihr Lebensende außerhalb einer städtischen Armenanstalt unterstützten Personen. Den Ehefrauen oder ehelichen Nachkommen derselben gebührt nur das Pflichtteil vom Nachlaß.

Außerdem besteht ein Beerbungsrecht der Armenanstalt in Hamburg und Lübeck.

Diese drei Städte besitzen also ein Sonderrecht vor allen anderen Armenverbänden des Deutschen Reiches.

B. Nach alter Überlieferung, obwohl der jetzigen socialen Anschauung zuwider, ist in § 1974 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich in Ermangelung anderer Leibeserben der Staat als Erbe eingesetzt.

In Ansehung der jetzigen Entwickelung der Gemeinden — in Anbetracht des Umstandes, daß seitens des Staates ein großer Teil seiner Pflichten gegenüber seinen Angehörigen auf die Gemeinden übertragen ist, (weshalb auch die Zuweisung materieller Vorteile zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten notwendig) — mit Rücksicht auf die engere Gemeinschaft der Gemeindemitglieder mit der Gemeinde, als mit dem erst darauf folgenden Glied in der Abstufung:

Familie — Gemeinde — Staat — (Gemeindeerweiterte Familie) — dürfte man wohl erwägen, ob nicht anstatt des Staates — die Gemeinde als erbberechtigt zu setzen ist. Eine ausführliche und erschöpfende Besprechung dieser Materie befindet sich in Nr. 39 und 40 der Deutschen Gemeinde-Zeitung, Jahrgang 1887, auf die ich mich wohl beziehen darf.

Offene Pflege für ungefährliche Irre.

I.

Berichterstatter: Graf **Wintzingerode.**

Thesen.

I. Es ist die allseitige Errichtung von Universitäts-Irrenkliniken behufs sorgfältiger Ausbildung der Ärzte in der Irrenheilkunde anzustreben, resp. zu unterstützen, damit die rechtzeitige Erkennung und zweckdienliche Versorgung der in akute Geistesstörung verfallenen, sowie eine sachgemäße Überwachung und Behandlung der als unheilbar und nicht gemeingefährlich aus den Anstalten entlassenen Kranken ermöglicht und gesichert werde.

II. Neu zu errichtende öffentliche Irrenanstalten sind als agrikole Anstalten im Pavillonstile zu bauen derart, daß auf dem Terrain eines Landgutes an eine kleinere Centralanstalt, welche nach dem Muster moderner Irrenanstalten einzurichten ist und aus den nötigen Aufnahme-, Überwachungs- und Lazareth-Abteilungen zu bestehen hat, sich räumlich getrennt, wenngleich in bequemer Verbindung mit derselben eine nach dem Offen-Thor-system eingerichtete Handwerker- und Ackerbaukolonie für die zuverlässigeren Kranken anschließe. Ältere geschlossene Anstalten sind nach Möglichkeit mit agrikolen Einrichtungen zu versehen und dem Offen-Thorsystem anzupassen.

III. Für unheilbare, nicht gemeingefährliche und der Anstaltspflege nicht mehr bedürftige Kranke, deren Zurückversetzung in die heimatlichen Verhältnisse nicht möglich ist oder aus ärztlichen Gründen unthunlich erscheint, ist die Unterbringung in fremden Familien, das sogenannte System der familiaren Irrenpflege im Anschluß an eine bestehende Irrenanstalt empfehlenswert.

IV. Unheilbare, sieche und dauernd arbeitsunfähige Kranke sind zur Entlastung der agrikolen Anstalten in besonderen Pflege- oder Siechenhäusern unterzubringen.

Die Bezeichnung unseres Themas und der Wortlaut der vorstehenden, zwischen Referent und Korreferent vereinbarten Thesen, läßt vielleicht hier und da den Zweifel entstehen, ob damit überhaupt ein Gegenstand für Verhandlungen gewählt sei, welche nach seinen Zielen und Aufgaben den „deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit" zu beschäftigen haben. Besonders für Ärzte und solche Leser, welche aus ärztlichen oder allgemeinen Rücksichten der Anstalten-Verwaltung die neueren Fortschritte der psychiatrischen Wissenschaft und Praxis

verfolgen, wird jener Zweifel nahe liegen. Es darf indessen gehofft werden, daß derselbe an den nachfolgenden Ausführungen sich beheben wird, auch ohne daß letztere diesen Punkt vorweg besonders behandeln. — Ich beschränke mich deshalb darauf, den heutigen Stand der Irrenfürsorge im allgemeinen und an einigen mir zur Hand liegenden Thatsachen zu beleuchten und daraus die für die Zwecke und Ziele unseres Vereins sich ergebenden Folgerungen zu ziehen. Das mir zur Verfügung stehende Material noch durch besondere Erhebungen zu vervollständigen, habe ich nicht für erforderlich erachtet, teils weil ich überzeugt bin, daß das Resultat dadurch nicht geändert werden könnte, teils weil ich voraussetzen darf, daß vorhandene Lücken — soweit nach dem Stande der Statistik überhaupt möglich — durch das Korreferat und durch die bevorstehenden Verhandlungen im Kongreß werden ausgefüllt werden. Man möge es entschuldigen, wenn ich, insbesondere wo die Statistik zu Hilfe genommen wird, mich vorzugsweise auf für Preußen stattgehabte Erhebungen stütze.

I. Die Pflege der Irren aus den ärmeren Bevölkerungsschichten erfolgt, soweit sich die öffentliche Fürsorge derselben überhaupt hat annehmen können, in ganz Deutschland überwiegend in von den Organen öffentlicher Behörden geleiteten Anstalten. Privatanstalten pflegen vorzugsweise bemitteltere Patienten aufzunehmen. Ausnahmsweise, wo öffentliche Anstalten fehlen oder dem Bedürfnis gegenüber nicht ausreichen, werden allerdings auch Privatanstalten zur Unterbringung von der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Geisteskranken benutzt. — Die von den Referenten für die Verhandlungen über „ländliche Armenpflege und ihre Reform“ seiner Zeit angestellte Enquete hat für Preußen für das Jahr 1881 die Zahl der in 64 öffentlichen Anstalten vorhandenen Betten auf 16138, die in 92 Privatanstalten vorhandenen auf 6077 Betten festgestellt. Für 1885 führt das „Krankenhaus-Lexikon für das Königreich Preußen“ 67 öffentliche Anstalten mit 20177 Betten gegen 113 Privatanstalten mit 7660 Betten an, — jedoch einschließlich der Anstalten für Idioten und Epileptische.

Der zu Stuttgart im Jahre 1886 abgehaltene Kongreß hat den Grundsatz aufgestellt, daß diejenigen Zweige der Armenpflege, welche in höherem Maße die Aufwendung von Kapitalanlagen oder fortlaufenden Kosten, die planmäßige und sachverständige Leitung und Veranstaltungen technischer Art erfordern, vorzugsweise den größeren Verbänden vorzubehalten seien. Dieser Grundsatz begegnet hinsichtlich der Fürsorge für Geisteskranke keinem Widerspruch. Thatsächlich ist in deutschen Landen durch Errichtung von Staatsanstalten oder Anstalten der weiteren Kommunalverbände jenem Grundsatze auf dem Gebiete der Irrenfürsorge schon in hohem Maße entsprochen. Die von „engeren“ Kommunalverbänden (städtischen Gemeinden) errichteten Krankenhäuser pflegen nur vorübergehend, bis die zur Aufnahme in die Staats-, Provinzial- oder Bezirks-Irrenanstalten erforderlichen Formalien haben erfüllt werden können, zur Unterbringung von Geisteskranken zu dienen. Die Gesamtzahl der Betten für Geisteskranke in öffentlichen Krankenanstalten, Armen- und Siechenhäusern (im Gegensatz zu den öffentlichen selbständigen Irrenanstalten) ist für Preußen im Jahre 1886 auf 1301 (gegen 18149) ermittelt (s. Krankenhaus-Lexikon für das Königreich Preußen, heraus-

gegeben vom Königlichen statistischen Büreau, 1886, II. Teil, S. 243. 244). Wenn jenes Postulat trotzdem noch praktische Bedeutung hat, so liegt das entweder daran, daß die Errichtung der Anstalten nicht überall mit dem Bedürfnis Schritt gehalten hat, oder daran, daß die Pflegekostensätze für die unbemittelten Kranken zu hoch sind.

Die allgemeinen Kosten der Anstalten, als Verzinsung und Tilgung des Baukapitals, Bauunterhaltung, Beamtengehälter u. dgl. werden bei Berechnung der Pflegekostensätze für die unterste Verpflegungsklasse zwar, soweit ich habe nachkommen können, überall außer Ansatz gelassen. An der Tragung auch der Specialverpflegungskosten beteiligen sich die größeren Verbände (Staaten, Provinzen rc.), aber in sehr verschiedenem Maße, hier und da auch gar nicht.

Immerhin muß auch in letzterer Beziehung festgestellt werden, daß vieler Orten die Irrenpflege in öffentlichen Anstalten den Unbemittelten oder den für deren Fürsorge Verpflichteten (privaten, wie Ortsarmenverbänden) durch die mittleren oder größeren Verbände wesentlich erleichtert, wenn nicht ganz abgenommen wird, sowie ferner, daß in der Erkenntnis, daß eine Familie noch nicht zu den eigentlich Armen (Almosenempfängern) zu gehören braucht, um durch die Sorge für ein in Geisteskrankheit verfallenes Familienglied in ihrer Lebenshaltung doch auf das äußerste beeinträchtigt zu werden, die kleineren Staaten und größeren oder mittleren kommunalen Körperschaften sehr bereit sind, öffentliche Fürsorge durch Übernahme der vollen oder eines Teiles der Unterhaltungskosten eintreten zu lassen. Die Natur der Krankheit, die vielfach noch bestehende Abneigung, von der gerade durch die öffentlichen Anstalten gebotenen Hilfe Gebrauch zu machen, verstärkt das Bedürfnis, daß jene Bereitwilligkeit im weitesten Umfange zur Geltung gelange[1].

Die Irrenfürsorge ist den ärmeren Bevölkerungsklassen gegenüber — und hieran hat in Vorstehendem nur erinnert werden sollen — als eine ernste öffentliche Pflicht anerkannt.

Aber diese Pflicht lastet, wo sie in ausreichendem Maße erfüllt wird, recht schwer auf den Schultern der Steuerzahler, — wo sie nicht erfüllt wird, verbirgt sich das größte Elend vielleicht dem Blick, ist aber nicht minder vorhanden.

In den preußischen Provinzen, in welchen seit den Jahren 1867 (Hessen), 1868 (Hannover), 1872 (Nassau), bezw. 1876 (die altpreußischen Provinzen) die öffentliche Irrenfürsorge der eigenen Verwaltung dieser großen Kommunalverbände übertragen ist, war auf Kosten der Provinzen die Verpflegung in Anstalten vorgesehen:

(Siehe Tabelle S. 90.)

Entsprechend der steigenden Zahl der Kranken[2], wenn auch beeinflußt

[1] Ich verweise auf die Verhandlungen unseres Vereins über „die ländliche Armenpflege und ihre Reform“, Freiburg i. Br., Fr. Wagnersche Buchhandlung, 1887, S. 126. 128. 130. 132.

[2] Neben den Provinzen in Preußen haben noch einige Städte, so Breslau, Frankfurt a. M., Köln, Aachen, sowie die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln eigene Irrenanstalten. Im Vergleich zu den Provinzialanstalten fallen diese an sich zum Teil nicht unbedeutenden Anstalten (mit etwa 1700 Betten) nicht erheblich ins Gewicht.

In der Provinz	Für Kranke im Jahre		Bemerkungen.
	1878/79	1887/88	
Ostpreußen	500	792	Bei denjenigen Provinzen, bei denen die Etats von Januar bis Januar, statt von April bis April laufen, ist nebenstehend das Jahr 1878, bezw. 1887 zu Grunde gelegt.
Westpreußen	372	729	
Brandenburg	990	1420	
Pommern	551	671	
Posen	400	500	
Schlesien	1355	1875	Für 1887/88 sind die Zahlen des 1886er Etats angenommen, da der nächste Etat erst für 1888/90 erlassen ist.
Sachsen	884	1125	
Schleswig-Holstein	800	860	
Hannover	1445	1567	
Westfalen	1075	1515	
Hessen-Nassau	870	1121	
Rheinprovinz	1100	2424	
Gesamtsumme	10 342	14 615	

durch wechselnde Preise, Verbesserungen in den wirtschaftlichen Einrichtungen und an die Verpflegung gestellten veränderten Anforderungen sind die Ausgaben der Anstalten gestiegen. Ich beschränke mich auch hier darauf, die Soll-Ausgabeziffern der Haushaltspläne wiederzugeben, weil die Zahlen für die Ist-Ausgaben nicht in gleicher Weise zur Verfügung stehen und jene für den Erweis der steigenden Kosten genügen.

Provinz	Ausgabe-Soll		Bemerkungen.
	1878/79	1887/88	
	ℳ	ℳ	
Ostpreußen	303 154	529 900	Bei einigen Provinzen läuft die Etatsperiode mit dem Kalenderjahr statt von April bis April. — In diesen Fällen ist nebenstehend das Jahr 1878, bezw. 1887 der Berechnung zu Grunde gelegt.
Westpreußen	214 306	436 450	
Brandenburg	561 890	815 000	
Pommern	314 630	324 010	
Posen	265 000	322 370	
Schlesien	730 730	1 025 696	Für 1887/88 sind die Zahlen des 1886er Etats angenommen, da der nächste Etat erst für 1888/90 erlassen ist.
Sachsen	439 000	713 680	
Schleswig-Holstein	404 637	431 880	
Hannover	964 329	1 124 955	
Westfalen	558 650	728 550	
Hessen-Nassau	464 665,86	718 475,54	
Rheinprovinz	1 141 762	1 297 500	
Gesamtsumme	6 362 753,86	8 468 466,54	

Die Kosten für Neu- und Erweiterungsbauten sind in diesen Zahlen nicht einbegriffen. Auch nicht die Zinsen der Baukapitalien. Die Neubaukosten werden überall aus getrennt verrechneten Fonds bestritten. Wie erheblich diese Kosten sind, darf hier nicht übergangen werden. Sie haben nach neueren Ermittelungen beispielsweise für die beiden Anstalten der Provinz Sachsen betragen: für Nietleben bis zum Jahre 1886 (Belegungsziffer 575) = 1 524 336,28 M., für Altscherbitz bis zum Jahre 1886 (Belegungsziffer 570) = 1 915 334,03 M., beide einschließlich eines Grunderwerbs von 30,55 ha, bezw. 289,68 ha. Es ergiebt dies für erstere Anstalt 2651,04 M., für letztere 3360,23 M. auf den Kopf der Kranken. — Mir liegen aber Angaben anderer Verwaltungen vor, wonach die Bau- und Einrichtungskosten pro Kopf sich für einzelne Anstalten auf 4470,70 M. — 8093,67 M. — 9381,02 M. — 10 234,81 M. — 11 108,56 M. berechnen.

Die obigen, die Belegungsfähigkeit und die laufende Sollausgabe der Anstalten der preußischen Provinzen wiedergebenden Zahlen dürften, nicht obgleich, sondern gerade weil sie für den kurzen Zeitraum von nur 9 Jahren eine erhebliche Zunahme der Aufnahmefähigkeit der öffentlichen Anstalten in Preußen konstatieren, einen Anhalt bieten für die rapide Zunahme des Bedürfnisses der Fürsorge für Geisteskranke. Mag es Staaten oder Landesteile geben, in welchen das aus den gegebenen Zahlen zu entnehmende Verhältnis ein weniger ungünstiges ist, im großen Ganzen wird es auch in dem übrigen Deutschland sich wiederholen [1].

---

[1] Ich habe der Versuchung widerstanden, hier die weit drastischeren Zahlen zu benutzen, welche das Heft LVIII der Publikationen des preußischen statistischen Büreaus bietet: „Die Irrenanstalten im preußischen Staate in den Jahren 1877, 1878 und 1879“. — Seite IV der Einleitung giebt beispielsweise die Zahl der im Jahre 1875 in Irrenanstalten Verpflegten auf 18 761, im Jahre 1879 auf 26 188 an. Diese Zahlen sind aber nicht vergleichbar, weil die Steigerung zum erheblichen Teil auf die erst allmählich gewonnene größere Vollständigkeit der eingezogenen Nachrichten zurückzuführen ist. — Dasselbe wird in Bezug auf die im Heft III/IV pro 1888 der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Büreaus Seite XXXIV in Vergleich gestellten Zahlen gelten. Da indessen die hier gegebenen Ausführungen von nicht geringem Interesse sind, so mögen sie in dieser Anmerkung Aufnahme finden:

„Die Geisteskranken in den Irrenanstalten Preußens 1886. —

Während dem königlichen statistischen Büreau 1876 aus 125 Irren-, Heil- und Pflegeanstalten Nachrichten zugingen, war die Anzahl dieser Anstalten im Jahre 1886 auf 173 gestiegen, von denen sich 2 (die Irrenkliniken zu Berlin und Halle) im Besitze des Staates befanden. Die Provinzial- und Bezirksverbände unterhielten 1886 41 selbständige Irrenanstalten und 4 Anstalten, welche Abteilungen von Kranken- oder Armenhäusern sind; 6 Städte besaßen ebenfalls selbständige Irrenanstalten, und 21 Städte brachten ihre Geisteskranken in Abteilungen von Kranken-, Siechen- oder Armenhäusern unter. Außerdem nahmen 31 Wohlthätigkeitsanstalten im Besitze von Orden und Vereinen Geisteskranke, und zwar vorzugsweise Idioten, auf. Auch zum Erwerbe wurden zahlreiche Irrenanstalten errichtet; im Berichtsjahre gab es 68 Privat-Irrenanstalten, von denen nur 27 Ärzte zu Besitzern hatten, während die übrigen 41 Anstalten anderen Privatpersonen gehörten.

Entsprechend der Steigerung der Anzahl der Anstalten, ist seit dem Jahre 1876 auch die Anzahl der Insassen derselben beträchtlich gewachsen. Während vor 10 Jahren 20 748 Fälle von Geisteskrankheit in den Irrenanstalten zur Behandlung gelangten,

Die Zunahme selbst wird auf verschiedene Ursachen zurückgeführt. Von einem namhaften Irrenarzt habe ich mit Lebhaftigkeit den Satz verfechten hören, daß die Zunahme der Verpflegten auf eine im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer zunehmende Zahl der Geisteskranken nicht zurückzuführen sei. Irre habe es immer gegeben, und zwar in etwa demselben Pro-Mille-Verhältnis wie heute. Aber man beobachte Zeiten, wo Regierungen und Volk gegenüber den Leiden der Nebenmenschen gleichgültiger seien, andere wiederum, wo man einer humaneren Richtung folge. Die Gegenwart gehöre, trotz der vielfach behaupteten allgemeinen Entsittlichung und Gottlosigkeit, der letzteren Art an.

Statistik — die ja leider nicht weit zurückreicht — ist allerdings nicht imstande, diese Annahme meines leider verstorbenen Gewährsmannes zu entkräften, denn sie ist auch ein Kind ihrer Zeit. Sie hat das Verhältnis der Zahl der Geisteskranken zu den Gesunden entweder überhaupt nicht zum Gegenstand ihrer Untersuchungen gemacht, oder man hat in dieser Richtung erst allmählich genauer beobachten, genauer zählen gelernt. —

Jener Annahme steht aber die von manchem praktischen Arzt bestätigte Meinung gegenüber, daß in der That in neuerer Zeit eine erhebliche Zunahme von Geisteskrankheiten zu beobachten sei. Sie sei geradezu erschreckend, auf die Unruhe der Zeit, das verwickelte, unerhörte Anforderungen an den einzelnen stellende öffentliche und Verkehrsleben, das hastige Streben nach Gewinn, die Not der ärmeren Klassen, den Mißbrauch geistiger Getränke u. dgl. zurückzuführen. Das preußische statistische Büreau findet die Zunahme der Zahl der Geisteskranken schon nach den Beobachtungen eines nur neunjährigen Zeitraumes erwiesen, indem am 1. Dezember 1880 unter der ortsanwesenden Bevölkerung des preußischen Staats 66 345 — 34 309 männliche und 32 036 weibliche — Personen gefunden seien, gegen 55 043 — 28 002 männliche und 27 041 weibliche — am 1. Dezember 1871. Auf 10 000 Personen seien:

im Jahre	männlich	weiblich	überhaupt
1871:	23	22	22
1880:	25	23	24

Geisteskranke vorhanden gewesen, oder ein Geisteskranker auf

war diese Zahl 1886 bereits auf 37 892 gestiegen. Die Zahl der Fälle von Geisteskrankheit ist indeß nicht identisch mit der Anzahl der Personen, welche den Irrenanstalten behufs Heilung und Pflege übergeben werden, weil es häufig vorkommt, daß die Geisteskranken innerhalb eines Jahres die Anstalten wechseln. So befanden sich im Jahre 1876 unter den Aufgenommenen 10,35 Proz. männliche und 7,8 Proz. weibliche Irre, welche bereits in anderen Anstalten gewesen waren; im letzten Berichtsjahre stieg dieses Prozentverhältnis auf 16,81 für männliche und auf 19,93 für weibliche Geisteskranke. Unter Berücksichtigung des Wechsels der Anstalten belief sich demnach die Anzahl der Geisteskranken in den Irrenanstalten Preußens im Jahre 1886 auf 35 524 (19 245 männliche und 16 279 weibliche) Personen, während sich vor 10 Jahren nur 20 115 (10 754 männliche und 9361 weibliche) Geisteskranke in den Irrenanstalten befanden. Der Zugang allein ist von 6206 Personen im Jahre 1876 auf 10 713 im Jahre 1886 gestiegen.

Unter 100 Geisteskranken, welche 1886 in den preußischen Irrenanstalten Aufnahme gefunden hatten, befanden sich 60 Männer und 40 Frauen gegen 56 Männer und 44 Frauen im Jahre 1876."

im Jahre	männlich	weiblich	überhaupt
1871:	443	462	448
1880:	391	432	411

Einwohner.

Das Ergebnis, daß sonach die Zahl der Geisteskranken in dem neunjährigen Zeitraume einen Zuwachs von 20 Proz. erfahren, während die Bevölkerungszunahme nur 10,1 Proz. betragen habe, wäre in der That wenig tröstlich. Das statistische Büreau aber ist von der Zuverlässigkeit desselben voll überzeugt. Die Methode der Zählung sei 1871 dieselbe gewesen wie 1880 und erfreue sich in Fachkreisen allgemeiner Anerkennung.

Ich will nicht darüber rechten, ob die durch die Zahlen des statistischen Büreaus unterstützte Annahme, oder ob die vorher erwähnte die zutreffendere sei, bin vielmehr der unvorgreiflichen Überzeugung, daß beide Annahmen ihre Berechtigung haben. Gewiß haben die Fortschritte der psychiatrischen Wissenschaft dazu beigetragen, unseren Blick zu schärfen und manche abnorme Erscheinung an unseren Nebenmenschen als Symptome einer Geisteskrankheit zu erkennen, über die man früher hinweggesehen hat. Auch mag, so wollen wir hoffen, in der großen Masse der Bevölkerung die früher durch Aberglauben unterstützte Scheu, das Vorhandensein von Geisteskrankheit bei einem Angehörigen anzuerkennen, sich allmählich in etwas gemindert haben. Das Zurücktreten dieser Scheu, die nur allmählich zu gewinnende Übung für korrekte statistische Erhebungen wird auch allmählich die Zuverlässigkeit der durch letztere zu gewinnenden Ergebnisse erhöhen.

Für jetzt aber muß für unsern Zweck die Thatsache genügen, daß es eine unter den Psychiatern weit verbreitete, auf die in vielen Ländern stattgehabten Erhebungen sich stützende Annahme ist, daß die Zahl der Geisteskranken in der Gegenwart nicht unter 4 pro Mille der Bevölkerungen betrage und daß hiervon etwa ¹/₄, also ein pro Mille der Bevölkerung der Anstaltspflege bedürfen. Folgt man dabei im einzelnen wieder jenen statistischen Erhebungen selbst, so muß man sich allerdings überzeugen, daß die Verteilung der Geisteskranken auf die einzelnen Länder und Landesteile anscheinend eine sehr verschiedene sei. In Hessen-Nassau sind davon im Jahre 1880 3,03, in Hannover 2,98, im Rheinland 2,95, in Westfalen 2,62 auf tausend Einwohner gefunden, in Schleswig-Holstein 3,37, in Ost- und Westpreußen, Pommern, Schlesien, Sachsen, den Hohenzollernschen Landen dagegen nur rund 2, in Posen nur 1,61 auf Tausend. Daß Zählungen, welche mit besonderer Vorsicht vorgenommen sein sollen, anderer Orten viel höhere Ziffern ergeben haben, unterstützt indessen obige Durchschnittsannahme. Im Kanton Zürich hat sich im Jahre 1851 ein Kranker auf 192, in Bern ein Kranker auf 180, im Aargau ein Kranker auf 154, im Großherzogtum Oldenburg 1871 ein Kranker auf 288 Einwohner ergeben.

Nun vergleiche man die Zahl der Krankenziffern, welche in Preußen nach den neuesten mir vorliegenden Nachrichten im Jahre 1885 in den öffentlichen und Privatanstalten Preußens untergebracht werden konnten, mit den Bevölkerungsziffern der einzelnen Provinzen nach der Zählung von 1885.

Es waren in öffentlichen und Privatanstalten vorhanden:

Provinz	Betten	bei einer Bevölkerung von	also ⁰/₀
Ostpreußen	837	1 959 475	0,43
Westpreußen	791	1 408 229	0,56
Brandenburg inkl. Berlin	4213	3 657 698	1,15
Pommern	1117	1 505 575	0,74
Posen	626	1 715 618	0,36
Schlesien	2420	4 112 219	0,59
Sachsen	1981	2 428 367	0,82
Schleswig-Holstein	1389	1 150 306	1,21
Hannover	2905	2 172 702	1,34
Westfalen	2458	2 204 580	1,11
Hessen-Nassau	2086	1 592 454	1,31
Rheinprovinz	6265	4 344 527	1,44
Hohenzollern	66	66 720	0,99
Zusammen	27 154	28 318 470	0,96

Das Ergebnis ist für einige Provinzen ein insofern sehr günstiges, als der Verhältnissatz von 1 Prozent nicht unerheblich überschritten wird. Es mag sein, daß in diesen Provinzen das Bedürfnis ausgiebiger Versorgung der Geisteskranken früher in hervorragendem Maße fühlbarer geworden ist, als in den übrigen, oder daß — wie in der Rheinprovinz — in neuerer Zeit seitens der Provinz in besonders ausgiebigem Maße Platz geschafft ist. Jedenfalls genügt die das 1 pro Mille weit übersteigende Bettenzahl in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, um für den ganzen preußischen Staat jene Verhältnisziffer mit 27 154 Betten bei einer ortsanwesenden Bevölkerung von 28 318 470 Seelen annähernd zu erreichen, während doch in den meisten Provinzen nach allgemeiner Annahme trotz der auf diesem Gebiete seit mehreren Jahren herrschenden großen Thätigkeit in noch sehr ungenügendem Maße Fürsorge getroffen ist.

Die Verhältnisse in den übrigen deutschen Staaten werden ähnliche sein, wie die für den Umfang des preußischen Staates geschilderten. Nach den Ausführungen von Dr. Sommer in seinem weiter unten näher zu bezeichnenden Bericht betrug der Satz der in ganz Deutschland im Jahre 1881 in Anstalten Verpflegten 0,76 ⁰/₀₀, im Jahre 1884 0,80 ⁰/₀₀ der Bevölkerung. In Hamburg waren 2,9 ⁰/₀₀ der Anstaltspflege teilhaftig (im Kanton Thurgau 3,64 ⁰/₀₀).

II. Während es in vorstehendem galt, dem Leser einigen Anhalt zu geben für die große, anscheinend noch im Zunehmen begriffene Zahl der Geisteskranken, für die Anstrengungen, welche fortgesetzt gemacht werden, um durch Neuerrichtung und Erweiterung öffentlicher Anstalten dem Bedürfnis auf Unterbringung und ärztliche wie leibliche Versorgung jener Kranken zu entsprechen, für die große dem Lande schon heute aus diesem einzelnen Zweige öffentlicher Fürsorge erwachsenden Lasten, werde nun ferner versucht, über die Wandelungen in der Behandlung der Kranken, welche die Neuzeit bereits durchgemacht hat, einen kurzen Überblick zu geben. Waren die Ergebnisse jener ersteren Untersuchungen recht ungünstige, gestatteten sie, trotz aller Un-

zulänglichkeit der Statistik auf diesem Gebiete, nicht, die Besorgnis abzuweisen, daß die doch so große Zahl der vorhandenen Geisteskranken immer noch unterschätzt werde, daß vieler Orten trotz erheblicher Anstrengungen für die Versorgung der Kranken noch nicht ausreichend gesorgt sei, so ist mit um so größerer Befriedigung auf den wahrzunehmenden Umschwung in der Behandlung der Kranken hinzuweisen.

Einer der lebenden Meister der Irrenheilkunde, Professor L. Meyer, Direktor der Hannoverschen Provinzial-Irrenanstalt zu Göttingen, hat zu Anfang dieses Jahres in einem in Hamburg gehaltenen Vortrage[1] einen sehr interessanten und lesenswerten Abriß über die Wandlungen gegeben, welche die Anschauungen über die Natur der Geisteskrankheiten und folgeweise die Behandlung der Geisteskranken im Laufe der Zeiten durchgemacht haben. „Wohl kein Zweig der ausübenden Heilkunde," so sagt er, „steht in so innigem Kontakt mit den herrschenden Ideen der verschiedenen Zeiten, und die wechselnden Geschicke der Geisteskranken erscheinen als einzelne Folgen derselben." Er weist nach, wie das Christentum, während vor 23 Jahrhunderten bereits der heidnische Hippokrates über die Natur der Geisteskrankheiten der modernen Wissenschaft sehr verwandte Anschauungen zur Geltung gebracht habe, zunächst zu einem, wenn auch beklagenswerten, doch begreiflichen Rückschritt geführt habe. „Der Idee des unermeßlichen, göttlichen Wertes der Menschenseele, welche wir dem Christentum verdanken, sei die Annahme widersinnig und sündhaft erschienen, daß jener Wert durch natürliche krankhafte Vorgänge auch nur zeitweise herabgemindert werden oder verloren gehen könne."

„Das auffällige, ihrem bisherigen Charakter widersprechende Benehmen vieler Geisteskranken führte, unter dem Einfluß des vom Heidentum übernommenen Glaubens an die vom Christentum in teuflische Wesen umgewandelten Dämonen, leicht zur Idee der Besessenheit. Bis weit in das Jahrhundert der Aufklärung, das achtzehnte Jahrhundert hinein, findet sich, noch selbst unter Gebildeten und Gelehrten, die Vorstellung von dem Eindringen böser Geister in die Körper von Menschen verbreitet."

„Die Kirche empfahl, gleich anderen Bedrängten, auch den Geisteskranken einzelne Heilige als besonders wirksame Nothelfer. Ihre Namen, auf Pergament geschrieben, dienten als Amulette, die Säulen der ihnen geweihten Kirchen waren nicht selten mit Ringen versehen, an welchen die Geisteskranken während des Gottesdienstes befestigt wurden; in einzelnen gab es besondere, mit Betten ausgestattete Räume zum Übernachten. Man erwartete von dem Schlaf in denselben die gleichsam wunderbar raschen Heilungen, welche griechische Schriftsteller von dem sog. Tempelschlaf berichten. Aus einem Wallfahrtsorte dieser Art haben sich die bekannten Irrendörfer bei Gheel in Belgien entwickelt. Dort leben weit über tausend Geisteskranke in den einfachen Wohnungen einer ländlichen Bevölkerung, welche seit dem dreizehnten Jahrhundert diese eigentümliche Irrenpflege geübt hat."

Nach einem Blick auf die Greuel des Hexenwahns und der Hexenprozesse, welche durch den „Hexenhammer" des Papstes Innocenz VIII. in ein förm-

[1] Deutsche Rundschau, 15. Jahrgang, Heft 7, April 1889.

liches System gebracht wurden, vergegenwärtigen wir uns an der Hand unseres genannten Führers, daß das achtzehnte Jahrhundert, das Jahrhundert der Aufklärung, mit seinem auf das „Verstandesmäßige und Nützliche gerichteten Sinn“ für die Geisteskranken zum „Jahrhundert der Gefängnisse“ wurde. „Erst gegen Ende des Jahrhunderts erfolgte der plötzliche Umschwung in jene Gefühls- und Anschauungsweise, welche wir als die moderne bezeichnen. Die gelangweilte Welt kehrte dem in Staat und Kirche herrschenden trockenen Rationalismus den Rücken, und warf sich, wie einem neuen Heile, der ganz auf sich selbst gestellten elegischen Gefühlsseligkeit des Rousseauschen Genius in die Arme. Das bekannte Gemälde, auf welchem Pinel den Irren des Bicêtre die Ketten abnimmt, ist das Feldzeichen der neueren Irrenheilkunde geworden. In seiner medizinisch-philosophischen Abhandlung über die Geistesverwirrung spricht er die Ansicht aus, daß der gewaltige Umschwung der Ideen eine neue Ära auch für das Studium der Geisteskrankheiten bedeute. Der Staat sei verpflichtet, „öffentliche Zufluchtsörter für die Irren“ zu errichten, es sei für Ordnung, Reinlichkeit, gute Ernährung zu sorgen, die „moralische Behandlung der Irren“, von „den Maximen der reinsten Menschenliebe“ ausgehend, sei Vorbedingung jeden weiteren Erfolges.“

Aber noch kommen diese Ideen nicht zum vollen Durchbruch. Eine neue wissenschaftliche Theorie, welche als „Gefühlstheorie“ bezeichnet wird und das „sog. Gemeingefühl“ als das eigentliche Keimlager der Geistesstörung hinstellte, hält den von Pinel geplanten Fortschritt zurück. Obgleich unser Gewährsmann anerkennt, daß die neue Lehre wesentlich dazu beigetragen habe, die klinische Beobachtung und Beurteilung geisteskranker Zustände in die richtigen Bahnen zu leiten, macht er sie doch zunächst für den uns allen bekannten gefängnisartigen Charakter der älteren Anstalten, für all die Zwangs- und Schreckmittel verantwortlich, welche bei dem Besuche von solchen Irrenanstalten in früheren Jahren noch unser Grauen erregten. „Hauptsache, gewissermaßen Kausalindikation, war ja die Einwirkung auf die krankhaft veränderten Gefühle.“

„Diese Therapie war von einer bestechenden Einfachheit. Schmerzhafte Eindrücke drängten ebensowohl den Seelenschmerz des Melancholikers in den Hintergrund, wie sie der heiteren Exaltation des Tobsüchtigen entgegentraten; sie rissen den in sich versunkenen Stupiden aus seiner Betäubung, und zwangen den zerstreuten Verrückten zur Sammlung. Innere wie äußere Mittel wurden diesem einen Zwecke dienstbar. Unangenehm schmeckende und ekelerregende Arzneien, wie der Brechweinstein, eine Fülle von Hautreizen, das Blasenpflaster, das Haarseil, die Moxe fanden reichlich Verwendung. Ein kräftiger Strahl kalten Wassers und der elektrische Strom boten ausreichenden Ersatz für die von einigen Autoritäten ungern entbehrten Ruten. Das hauptsächlichste Rüstzeug blieben aber die Zwangsmittel — denn „nur durch die Beschränkung“ sollte der „aus Form und Ordnung getretene Mensch zu derselben, d. h. zur Vernunft gebracht werden können“ (Heinroth). Man wurde in dieser Beziehung geradezu erfinderisch. Die einfache Zwangsjacke, welche an Stelle der Ketten getreten war, genügte nicht mehr, und das Inventar einer Irrenanstalt vor dreißig bis vierzig Jahren an Hand- und

Fußriemen, Zwangsjacken von Segeltuch und Leder, Zwangsstühlen, Zwangsbetten, Zwangsschränken, Dreh- und Schwingmaschinen ꝛc. erweckte unwillkürlich die Erinnerung an eine Folterkammer."

Ich habe nicht umhin gekonnt, an der Hand der Darstellung eines hochgeschätzten Lehrers der Irrenheilkunde bei der Schilderung der wechselnden Beurteilung der Natur der Geisteskrankheiten und der wechselnden Behandlung der „Besessenen", der „Tollen", der „Kranken" einige Zeit zu verweilen und in dem letzten Satze an das zu erinnern, was viele von uns noch vor wenig Jahren mit eigenen Augen gesehen haben, um desto klarer den außerordentlichen Wandel hervortreten zu lassen, den wir in neuester Zeit zu verzeichnen haben. Wo sind sie geblieben, jene Zwangsmittel und Marterwerkzeuge, jene spärlich erleuchteten, jedes Möbels baren Tobzellen mit hoch, nahe der Zimmerdecke angebrachten, eng vergitterten Fensterlöchern, und mit vielleicht einem kleinen Guckloch in der eisenbeschlagenen Thüre, durch welches Arzt oder Wärter den gleich einem reißenden Tiere Verwahrten gefahrlos beobachten konnten? Wer heute selbst eine solche Irrenanstalt betritt, die gefängnisartig gebaut, in ihrem Äußeren noch an die alten Zeiten erinnert, der darf und muß erwarten, die wenigen Isolierzellen fast ausnahmslos leer zu finden, durch unangenehme Sinneseindrücke nicht oder nur wenig mehr gestört zu werden.

Es gehörte gewiß ein hohes Maß von Wissen und eine in langjähriger Praxis gewonnene Erfahrung, nicht minder aber ein echt menschenfreundlicher Sinn und charaktervoller Mut dazu, auf dem neuen Wege den ersten Schritt zu thun. Wir haben oben gesehen, daß die äußeren Zwangsmittel von der Psychiatrie noch unseres Jahrhunderts als Heilmittel angesehen wurden, wie viel mehr von Ärzten und Laien als notwendiges Schutzmittel für das durch die Ausschreitungen des Tobsüchtigen gefährdete Publikum. Wir verdanken die mutige That der Beseitigung der äußeren Zwangsmittel dem Engländer Conolly. Sein System der Behandlung der Kranken ohne Zwangsmittel hat in England rasch, in Deutschland in den genau 50 Jahren seiner Geltung allerdings erst ganz allmählich das Feld erobert. Heute wird es kaum einen — namhaften — Irrenarzt auch bei uns mehr geben, der, abgesehen von augenblicklichen Notfällen, wo die Möglichkeit einer regelrechten Krankenbehandlung ausgeschlossen ist, oder gegenüber von Verbrechernaturen, welche trotz ihrer krankhaften Dispositionen in eine für ihre Verwahrung und Behandlung geeignete Strafanstalt, nicht aber in ein nach den Vorschriften der Humanität geleitetes Krankenhaus gehören, die Anwendung von Zwangsmitteln nicht verschmäht.

Erst der allgemein gemachten Erfahrung, daß der früher geübte Zwang wohl geeignet gewesen war, den Zustand unserer Kranken zu verschlimmern, und daß das System des no restraint allein nicht nur die Heilerfolge vermehrt, sondern auch gestattet habe, aus unheilbaren Kranken noch leidlich nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu erziehen haben wir den weiteren Schritt zu Einrichtungen zu verdanken, welche unter der Bezeichnung der „offenen Irrenpflege" zusammengefaßt zu werden pflegen.

Als Conolly den Geisteskranken die Zwangsjacke abnahm, mag er selbst noch nicht geahnt haben, welcher hohe Prozentsatz mehr oder weniger arbeits-

fähiger Menschen damit einer, wenn auch bescheidenen nutzbringenden Thätigkeit zurückgegeben werden würde. Seit man sich überzeugt, welch unerwartet hohes Maß von Freiheit bei richtiger ärztlicher und diätetischer Behandlung die Kranken vertragen, welches Heilmittel in gleichmäßiger, nutzbringender Thätigkeit liegt, wie sehr die Arbeit auch den an unheilbaren Formen der Geistesstörung Leidenden von seinen Wahnideen abzieht, verändern die Anstalten auch äußerlich in ihren baulichen Einrichtungen und ihrer Umgebung ihren Charakter vollständig. Die an Kasernen oder Gefängnisse erinnernden geschlossenen Gebäudekomplexe machen Kolonien von Einzelhäusern Platz, in welchen unter sachverständiger Aufsicht von Ärzten und Wärtern die Kranken in kleineren Gruppen, hier und da sogar unter grundsätzlicher Vermeidung aller Verschlüsse von Fenstern und Thüren untergebracht werden, so daß in solchen Anstalten die zuverlässigen Kranken alle diejenige Freiheit der Bewegung genießen dürfen, welche sie nach ihrem geistigen Zustande ohne Schaden für sich und die Öffentlichkeit zu vertragen imstande sind.

Man hat dieses System der grundsätzlichen Vermeidung aller Verschlüsse zuerst in Schottland unter der Bezeichnung des „Offen-Thor-Systems" zur Ausführung gebracht. In Deutschland hat man zwar in vielen Anstalten schon seit langer Zeit auserwählten Kranken den Vorzug freier Bewegung gewährt, die Einrichtungen dafür aber in der Form eines grundsätzlichen Systems zum erstenmal in weitem Umfange in Altscherbitz durchgeführt. Ja man geht dazu über, Kranke ganz aus den Anstalten herauszunehmen und sie bei Privaten in Pflege zu geben.

a. Was die ersteren der beiden Arten der offenen Pflege, die koloniale Irrenpflege betrifft, so sei es gestattet, hier einen Auszug aus dem Gutachten zu geben, welches die Provinzialverwaltung der preußischen Provinz Sachsen von dem Dirigenten der Irrenabteilung der Berliner Charité, Professor Dr. Westphal, eingeholt hat, ehe zur Einrichtung der neuen, jetzt in weitesten Kreisen bekannten Provinzial-Irrenanstalt Altscherbitz geschritten wurde. „Was nun die Principien der Erweiterung der Fürsorge für die provinzangehörigen Geisteskranken anbetrifft, so bedarf es wohl kaum der Erörterung der Unzulässigkeit einer Erweiterung der bestehenden Provinzialanstalt bei Halle über den Bestand von 600 hinaus; der Heilzweck würde dadurch vollkommen verfehlt werden. Es handelt sich daher zunächst um die Frage, ob eine neue geschlossene Anstalt von größerem Umfange (für etwa 400 Kranke) zu erbauen sei. Ich kann mich nicht dafür erklären und finde ich die Gründe gegen dieses Projekt größtenteils bereits in dem Kommissionsberichte niedergelegt. Die Kostspieligkeit eines solchen Baues steht in gar keinem Verhältnis zu dem Nutzen, welchen er den Kranken zu bringen imstande ist. Es ist jetzt fast allerseits anerkannt, daß eine große Zahl von Geisteskranken des Aufenthalts in sogenannten geschlossenen Anstalten nicht nur nicht bedarf, sondern daß derselbe sogar nachteilig auf sie einwirkt, insofern er ihnen nicht das Maß der Freiheit gewährt, das zu genießen sie fähig, daher auch berechtigt sind, und insofern die Erhaltung resp. Entwickelung der noch vorhandenen Geisteskräfte der betreffenden Individuen eher beeinträchtigt, als gefördert wird. Für diese Kategorie von Kranken kostspielige Bauten herzurichten, wäre sowohl vom finanziellen als auch ärztlichen

Standpunkt aus verwerflich. Die Erfahrung lehrt aber andererseits, daß diese Kranken, welche in der geschlossenen Anstalt sich unglücklich, mißvergnügt und gereizt fühlen, stets auf ihre Entlassung dringen und turbulent werden, wenn sie ihnen nicht gewährt werden kann — alsbald zu ruhigen, folgsamen, arbeitslustigen Menschen werden, wenn man sie in Verhältnisse bringt, welche äußerlich annähernd analog denen sind, in welchen sie überhaupt zu leben gewohnt waren. Es ist hier nicht der Ort, näher auszuführen, welche Formen geistiger Erkrankung hier in Betracht kommen; genug, daß eine große Anzahl solcher Kranken existiert, welche, obwohl in ihren Familien unmöglich, in der geschlossenen Anstalt unnütz und lästig, unter den genannten Verhältnissen teils genesen, teils die noch vorhandenen Geisteskräfte lange Zeit bewahren, sich zufrieden fühlen und äußerlich ruhig und verständig betragen. Für diese Kranken empfehle ich ganz in Übereinstimmung mit dem Kommissionsberichte die Erbauung einfacher Wohnhäuser nach Art der landesüblichen, mit den zu den einschlägigen Arbeiten der Kranken erforderlichen Baulichkeiten; in ihnen würde eine Anzahl von Kranken mit je einem Wärter resp. dessen Familie zusammen leben. Bei diesem Modus können zugleich die ihrem ganzen Wesen oder ihrer Arbeitsfähigkeit nach zusammenpassenden Kranken mit Leichtigkeit zu einzelnen Gruppen vereinigt werden.

Zu gruppieren wären diese Häuser um eine kleinere Centralanstalt, welche nach Art der gewöhnlichen Irrenanstalt modernen Musters — am besten nach dem sogenannten Pavillonsystem — zu errichten ist und für die Behandlung aller der Fälle dient, welche sich für den erstgenannten Modus der Behandlung resp. Verpflegung nicht eignen.

So allgemein anerkannt nun auch die oben entwickelten Grundsätze gegenwärtig sind, so fehlt es doch noch an hinreichender Erfahrung über das Verhältnis der freien (in einzelnen Häusern) und der in der Centralanstalt zu verpflegenden Kranken; ergeben hat sich bisher nur die allgemeine Thatsache, daß die relative Zahl der freier zu Verpflegenden größer geworden ist, je mehr man in dieser Weise vorzugehen versucht hat. Ich halte bei dem gegenwärtigen Stande der Sache die in dem Kommissionsberichte angenommene Zahl von 150 Kranken für die Centralanstalt und 250 für die in einzelnen Häusern Unterzubringenden für richtig getroffen und würde im gegebenen Falle ein gleiches Verhältnis angesetzt haben.

Die Vorzüge des vorgeschlagenen Modus der Irrenverpflegung fasse ich schließlich dahin zusammen:

1. größere Wohlfeilheit (das Urteil Bauverständiger, mit denen ich früher hierüber zu konferieren Gelegenheit hatte, stimmt damit überein);
2. große Vorteile für die ärztliche Behandlung, größere Chancen für die Heilung resp. Besserung vieler Kranker;
3. größere Humanität den Kranken gegenüber;
4. die Möglichkeit, mit Leichtigkeit die Anstalt nach Bedürfnis zu erweitern.

Obwohl eine weitere detailierte Begründung des skizzierten Planes nicht meine Aufgabe sein kann, so möchte ich doch wenigstens einen Einwurf, der dagegen gemacht werden könnte, von vornherein beseitigen, es ist der, daß die Behandlung und Beaufsichtigung der Kranken in den einzelnen Häusern

erschwert ist. Ich halte diesen Einwurf für gänzlich ungerechtfertigt, ja, bin vielmehr der Überzeugung, daß gerade durch die Sonderung in einzelne kleine Gruppen die Übersicht für den dirigierenden Arzt viel leichter wird, als bei der Vereinigung größerer Massen von Kranken, in denen der einzelne viel eher verschwindet."

Altscherbitz war nicht die erste mit kolonialen Einrichtungen versehene Anstalt, aber wohl diejenige in Deutschland, bei welcher in so erheblichem Umfange das System der Einzelhäuser, der freien Behandlung der Kranken, der ausgiebigen und möglichst mannigfaltigen Beschäftigung der Kranken, insbesondere in landwirtschaftlichem und gärtnerischem Betriebe durchgeführt ist und durchgeführt wird. Abgesehen von einigen aus England und Frankreich entnommenen Vorbildern — Argyle Bute Asylum, Clermont — bestand in Deutschland die landwirtschaftliche Irrenkolonie Einum bei Hildesheim, die königlich sächsische Meierei Czadras bei Colditz schon vor Altscherbitz. Einum und Czadras unterscheiden sich indes sehr wesentlich von Altscherbitz dadurch, daß sie keine selbstständigen kolonialen Anstalten, sondern lediglich Kolonien und zwar sogar solche ohne besondere anstaltsartige Einrichtungen und ausschließlich dazu bestimmt sind, als Dependencen geschlossener Anstalten einem ausgewählten Teile zuverlässiger Kranken aus den Mutteranstalten die Möglichkeit freier Bewegung und ausgiebiger Beschäftigung zu gewähren. Das Fehlen aller Anstaltseinrichtungen und die Entfernung der Kolonie von der Mutteranstalt haben indes mancherlei Mängel im Gefolge, welche bei der Einrichtung einer zweiten öffentlichen Irrenanstalt in der Provinz Sachsen dafür maßgebend waren, in Altscherbitz, auf dem Terrain eines Landgutes die Kolonie in enger Verbindung mit einer sogenannten Centralanstalt zu errichten, so daß Altscherbitz die weitere Stufe der Entwickelung des kolonialen Anstaltswesens repräsentiert. Indessen haben die in Einum und Czadras vorgefundenen Beispiele wesentlich dazu beigetragen, die Zuversicht zu erhöhen, daß der von Professor Westphal in Übereinstimmung mit dem eigentlichen Schöpfer der Altscherbitzer Anstalt, Professor Dr. Köppe, erwartete Erfolg nicht ausbleiben werde. Der Erfolg hat die gehegten Hoffnungen nicht nur erfüllt, sondern übertroffen und allmählich selbst die Bedenken solcher Psychiater wie Laien behoben, welche noch längere Zeit, sei es aus wissenschaftlichen oder anderen Bedenken, dem neuen Unternehmen mit einigem Achselzucken gegenüberstanden. Altscherbitz ist längst über die ursprünglich geplante Belegungsziffer hinausgewachsen. Die heutige Belegungsstärke ist, abgesehen von dem mit der Anstalt verbundenen Asyl für körperlich sieche Irre, auf 520 Kranke (davon 450 der untersten Verpflegungsklasse) bemessen und der Zuwachs entfällt in dem Maße auf die in Einzelhäusern Untergebrachten, daß das Verhältnis derselben zu den in der sogenannten Centralanstalt Verpflegten sich nicht mehr wie 250 zu 150 verhält, sondern etwa dreiviertel bis zweidrittel beträgt.

Was die Zahl der Beschäftigten betrifft, so rühmt schon der Direktor der Kreisirrenanstalt in München, Professor Dr. Gudden, in seinem Jahresbericht für 1884 von der von ihm früher verwalteten unterfränkischen Kreisirrenanstalt Werneck, bei welcher ein großer Park mit Garten und landwirtschaftlichem Betrieb zu bewirtschaften gewesen war, daß geradezu „enorme

Arbeiten" durch Kranke bewältigt, 86 % der männlichen, 70 % der weiblichen Kranken beschäftigt worden seien. Aus jener auf die 50er und 60er Jahre zurückgehenden Zeit weiß ich diesen Angaben allerdings nichts ähnliches an die Seite zu setzen. In Altscherbitz werden heute annähernd 80 % der vorhandenen Kranken beschäftigt; 60—70 % können als fleißig, der Rest muß als beschränkt leistungsfähig gelten. Dabei muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß mit Ausnahme irrer Verbrecher, unterschiedslos alle Arten von Kranken auch in Altscherbitz aufgenommen werden.

Die Arbeitskräfte verteilen sich auf die in dem ausgedehnten Anstalts- und Gutswirtschaftsbetriebe vorkommenden Handwerkerarbeiten und auf Landwirtschaft und Gärtnerei. Von dem 278,5 ha betragenden Anstaltsareal sind in eigener Bewirtschaftung 204,5 ha Acker, 16,4 ha Garten und Park, während der Rest auf Wiese, Wald und verpachtete Parzellen entfällt. Abgesehen vom Aufsichtspersonal und einigen Pferdeknechten, sowie von Aushilfen bei eintretenden besonderen Notfällen, werden in der Wirtschaft nur Kranke beschäftigt.

So nahe nun die Versuchung liegt, an der Hand von Zahlen den Nachweis zu erbringen, daß die Heilerfolge und die finanziellen Erfolge der nach dem Kolonialsystem eingerichteten Irrenanstalten im Vergleich zu den geschlossenen Irrenanstalten günstige seien, so glaube ich derselben doch widerstehen zu müssen. Ich habe schon oben in dem I. Abschnitt dieser Aufzeichnungen den Beweis geliefert, daß ich Scheu davor habe, durch Zusammenstellung von Zahlen, welche unter einander keinen genauen Vergleich zulassen, mich und andere irre zu führen. Wiederholt angestellte Versuche lassen mir aber gerade in Bezug auf die hier beregten beiden Punkte die größte Reserve als Pflicht erscheinen. Vielleicht giebt mir die spätere mündliche Verhandlung Gelegenheit, über die Schwierigkeiten, welche sich der Gewinnung vergleichbarer Ziffern entgegenstellen, einige Erläuterungen zu geben. Hier genüge die Bemerkung, daß, wenn es schon schwer ist, für die Vergleichung der Ergebnisse von Anstaltsverwaltungen, welche ein und derselben Oberleitung unterstehen, gleichwertige Unterlagen zu gewinnen, die Schwierigkeiten da unüberwindliche werden, wo man die Grundsätze nicht kennt, nach welchen die Berechnungen hier oder dort erfolgen, und die Voraussetzungen nicht kennt, von welchen hier oder dort die Schlußergebnisse abhängen. — Es möge deshalb der Ausdruck der pflichtmäßigen Überzeugung genügen, daß, was die Heilerfolge betrifft, die Ausbildung des Kolonialsystems, und die damit gewiesene ausgiebige land- und gartenwirtschaftliche Beschäftigung bei freiester Behandlung der Kranken, wenn auch nicht eine Vermehrung der Zahl der Heilungen, doch eine Beschleunigung der Heilerfolge und eine Vermehrung der Zahl der Besserungen in dem Zustande der Kranken zur Folge hat. Niemand aber, der eine Irrenkolonie oder eine auf kolonialem System beruhende Irrenanstalt besucht, wird sich dem Eindruck verschließen können, daß heilbare wie unheilbare Kranke sich eines weit größeren Behagens, eines weit besseren Allgemeinbefindens in solchen Anstalten erfreuen, als in den geschlossenen Anstalten älteren Systems, mögen diese auch noch so sehr bestrebt gewesen sein, ihre Einrichtungen zu verbessern, das no restraint, soweit sie es vermögen, durchzuführen, die Arbeitsgelegenheiten in geschlossenen

Räumen, engen Höfen und Gärten zu vermehren. Das Lärmen, Schimpfen, Klagen, selbst die oft unbequeme Zudringlichkeit der Kranken tritt zurück. Entweichungen sind keineswegs häufiger geworden, Gewaltthätigkeiten hat man nicht zu fürchten. Man verliert die bei jedem Laien begreifliche Scheu vor dem Irrsinnigen und der Irrenanstalt vollständig. Auch von dem Landwirtschaftsbetriebe in solchen Anstalten lassen sich, wenn anders nicht unverhältnismäßig hohe Grunderwerbspreise gezahlt sind, bei rationellem Verfahren reiche Verzinsung des Anlagekapitals, steigende Erfolge erwarten. Die große Zahl der jederzeit zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte gestattet einen immer intensiveren Betrieb, Ausdehnung der gärtnerisch bearbeiteten Fläche, während der Haushalt der Anstalt jederzeit einen bequemen Absatz eines großen Teiles der Produkte der Wirtschaft zu angemessenem Preise sichert.

b. Aber man hat sich nicht damit begnügt, die früheren Gefängnisse, in welche die Tollen eingesperrt waren, durch nach allen Regeln ärztlicher Wissenschaft und einer humanen Weltanschauung eingerichtete Krankenhäuser, die großen kasernenartigen Gebäude durch freundliche, für kleinere Gruppen von Kranken bestimmte Einzelhäuser zu ersetzen, man hat nicht nur die Eisenbeschläge von den Thüren und die Gitter von den Fenstern entfernt und den Kranken durch ausgiebige und mannigfaltige Arbeitsgelegenheit das beglückende und heilsame Bewußtsein einer nützlichen Berufsthätigkeit zurückgegeben, — man hat selbst angefangen, in der Einrichtung der familiaren Irrenpflege die Kranken aus den Anstalten heraus, sie bei Privaten, in Familien unterzubringen.

Es ist unmöglich, von der „familiaren Irrenpflege" zu sprechen, ohne zunächst den Blick nach dem Auslande zu richten. In Schottland sollen etwa 15 % aller Irren in fremden Familien untergebracht sein. Das merkwürdigste Beispiel dieser Art ist aber wohl die belgische Kolonie Gheel. Auf einer Fläche von etwa 2 Quadratmeilen sind in einer Mehrzahl von Ortschaften bei etwa 1000 Pflegern gegen 2000 Kranke (einschließlich Idiote) untergebracht. Der Assistenzarzt der Anstalt zu Ilten in Hannover, Dr. Hesse, dessen Aufzeichnungen ich in diesem Punkte folge, schildert in einem im Jahre 1884 gehaltenen Vortrage die dortigen Einrichtungen und Zustände eingehend. Gheel verdankt seine auf mehr als ein halbes Jahrtausend zurückdatierende Entstehung inmitten einer ärmlichen vlämischen Bevölkerung dem mittelalterlichen Aberglauben der Besessenheit und der wunderthätigen Heilkraft einer Heiligen. In seiner heutigen Gestalt als Staatsinstitut hat sich Gheel erst seit den 50er Jahren dieses Jahrhunderts entwickelt. Dr. Hesse rühmt, wie in dem heute relativ wohlhabenden großen Dorfe Gheel, ebenso wie in dem nahe gelegenen Steelen, die Unterbringung und Behandlung der Kranken einen vorwiegend günstigen Eindruck mache. „In der That ist die Art, wie die Kranken in Gheel, in den einzelnen Familien wie in der Gemeinde gestellt sind, wie ihnen gegenüber Duldung, Rücksichtnahme auf ihre Geistesschwäche überall zur Geltung kommt, sehr bemerkenswert. Nichts giebt es hier im Volksleben, was nicht unter Umständen den Kranksinnigen zugängig wäre. Wie die Pfleger ihre Kranken, wo es angeht, mit zur Kirche nehmen, erscheinen sie auch mit ihnen in den Wirtshäusern, bei Volksfesten u. s. w. Das alles macht einen erfreulichen Eindruck, überhaupt ist die

Familienpflege dadurch, daß sie so naturwüchsig und mit dem Volksleben so innig verschmolzen auftritt, von bedeutendem Wert."

„Eine erfreuliche, nicht zu verkennende Thatsache, die ich durchweg zu konstatieren vermochte, war die, daß man keineswegs die Geistesstörungen in dem Gheeler Bezirk so häufig, wie man es sonst in den geschlossenen Anstalten bei großer Anhäufung von Kranken findet, zu den äußersten Graden von Blödsinn und geistiger Nullität vorgeschritten fand; diese meine Beobachtung wurde im ganzen Umfange bestätigt durch den Chefarzt Dr. Peeters, der die Erfahrung gemacht hat, daß die Kranken in dem täglichen Umgange mit den Pflegern geistig nie so tief sinken, wie man es in den Anstalten zu sehen gewohnt ist."

Aber Dr. Hesse hat die Augen auch vor den Schattenseiten der dortigen Einrichtungen nicht verschlossen, welche zum geringeren Teil — so in dem den Namen „Winkeloomsheide" führenden Teile der Gheeler Kolonie —, auf die zu große Ärmlichkeit der örtlichen Verhältnisse zurückzuführen sind, in höherem Maße aber in der Organisation ihren Grund haben.

Die dort vorgefundenen Schattenseiten sind wohl geeignet, um sich an denselben die Anforderungen zu vergegenwärtigen, welche an die Einrichtung einer familiären Pflege zu stellen sind, und wir werden sie alsbald zu berühren haben. Zuvor ist indes der beiden Kolonieen zu gedenken, in welchen im nördlichen Deutschland die Durchführung der familiären Irrenpflege versucht worden ist: in Oberneuland (bezw. Ellen) bei Bremen und in Ilten bei Hannover.

In jener fand der Assistenzarzt der Provinzial-Irrenanstalt Allenberg, Dr. Sommer, im Jahre 1884 einen Krankenbestand von etwas über 100 Kranken, welche dem Leiter der Kolonie, Dr. Engelken, zum größten Teil im Wege der öffentlichen Fürsorge, also seitens des Staates Bremen, überwiesen waren. Die Zahl der Pflegefamilien betrug etwa 50, welche vorzugsweise der Klasse der kleineren Besitzer und Tagelöhner angehörten. Die Anfänge der Einrichtung sollen bereits auf das Ende des vorigen Jahrhunderts zurückzudatieren sein. — Die Irrenkolonie Ilten ist neueren Datums. Die ersten Versuche familiärer Pflege sind dort seitens des Geheimrat Dr. Wahrendorff im Jahre 1879 gemacht worden, seit welcher Zeit ihm eine größere Zahl von Kranken unterster Verpflegungsklasse aus den überfüllten hannoverschen Provinzialanstalten zugewiesen wurde. Die Zahl der in Familien untergebrachten Pfleglinge betrug hier im Jahre 1884 etwa 50. An beiden Stellen haben sich nach den mir bekannt gewordenen Urteilen die getroffenen Einrichtungen durchaus bewährt. Für Ilten bestätigen es die jährlichen Verwaltungsberichte des hannoverschen Provinzialausschusses und hat es mir meine eigene Anschauung bestätigt.

Dabei soll nun aber keineswegs in Abrede gestellt werden, daß die Durchführbarkeit der familiären Pflege an verschiedene Voraussetzungen geknüpft ist, wenn nicht aus der Wohlthat Plage werden soll.

Es ist nicht jeder Kranke für familiäre Pflege geeignet. Die Krankheitsformen zu bestimmen, welche, weil sie leicht zu Tobsuchtsanfällen oder Selbstmordsversuchen führen, oder aus andern Gründen einer steten irrenärztlichen Beobachtung und Fürsorge und deshalb der *Anstalts-*

pflege bedürfen, mag ärztlichem Urteil überlassen bleiben. Ingleichen sind Personen, welche neben ihrem geistigen Defekt an körperlichen Krankheiten oder körperlichem Siechtum leiden, unzweifelhaft besser in einem Krankenhause oder in einem unter unmittelbarer ärztlicher Leitung stehenden Asyl aufgehoben. Ob es als ausnahmslose Regel hinzustellen sei, daß auch alle heilbaren Kranken von der familiären Pflege ausgeschlossen werden müssen, bezweifle ich zwar, wird vor der Hand aber wohl von der Mehrzahl der Irrenärzte bejaht werden. Der mehrgenannte Besucher von Gheel hat endlich aus den hier gemachten Beobachtungen den Schluß gezogen, daß auch die unreinlichen Kranken nicht der Familienpflege anzuvertrauen seien.

Es bedarf einer sorgfältigen Auswahl geeigneter Pflegefamilien. Da einerseits die Unterbringung der Kranken zu mäßigen Pflegesätzen angestrebt werden muß — dieselben betragen in Gheel 82 Cent. bis 1 Fr. 10 Cent. täglich, je nachdem die Kranken zu den malades propres, demi gateux oder gateux zu rechnen sind, bei Oberneuland 10—20 Mark (ausnahmsweise 30 Mark) monatlich, je nachdem die Kranken mehr oder weniger arbeitsfähig sind, bei Ilten 270 Mark jährlich — andererseits doch auch die Pflegefamilien bei der Aufnahme der Kranken einigen Vorteil suchen, so ist nur da auf eine willige und menschenfreundliche Aufnahme der Kranken und auf eine sorgsame Erfüllung der diesen gegenüber übernommenen Pflichten zu rechnen, wo auch innerhalb der ärmeren Bevölkerungsschichten eine gewisse Wohlthätigkeit, Anstandsgefühl und Zuverlässigkeit herrschen und wo diese Bevölkerung durch ihre Berufsthätigkeit nicht vorwiegend auf eine Beschäftigung außerhalb des eigenen Heimes angewiesen ist. Kleine Handwerker, kleine Grundbesitzer, mögen dieselben auch teilweise auf Tagelohnarbeit angewiesen sein, werden das geeignetste Material für die Auswahl der Pflegefamilie abgeben. — Dabei scheint die Erfahrung dahin zu führen, daß mehr als zwei Kranke (gleichen Geschlechts) in der Regel derselben Familie nicht anzuvertrauen sind.

Die aus einer größeren Zahl von Pflegern gebildete Kolonie muß an einer von einem tüchtigen Arzt gut geleiteten Anstalt ihre Anlehnung finden. —

Es ist diese Voraussetzung sowohl in Ilten als in Oberneuland erfüllt. Selbstverständlich bildet sie ein um so dringenderes Erfordernis, je weiter man in Bezug auf die Krankheitsformen der in Privatpflege Unterzubringenden den Kreis zieht. Bei Gheel rügt der Dr. Hesse, daß die Centralanstalt (Infirmerie) im Vergleich zu der großen Zahl der außerhalb verpflegten Kranken zu klein sei. Er fand dieselbe nur für 80 Kranke eingerichtet und den Chefarzt nicht einmal mit der Befugnis ausgerüstet, Kranke, die sich für die Familienpflege wegen besonderer Erregungszustände oder Unreinlichkeit nicht eignen, geschlossenen Anstalten zurückzugeben. — Die Kolonie in Oberneuland lehnt sich an die Privatanstalt des leitenden Arztes Dr. Engelken in Rockwinkel an, dem aber außerdem die Befugnis zusteht, bei plötzlichen Erregungsfällen Kranke wieder in die geschlossene Staatsanstalt zu Bremen zurückzugeben. — Dr. Wahrendorff zu Ilten ist Leiter einer größeren Privatanstalt und somit in der Lage, in dergleichen übrigens höchst selten vorkommenden Fällen in gleicher Weise zu verfahren. —

Dem leitenden Arzte muß für seine auf die Kranken zu verwendenden Bemühungen und für die ihm selbst erwachsenden Auslagen eine ausreichende Vergütung zufließen.

Die ganze Einrichtung, wie sie gedacht ist und sich insbesondere in Ilten und Oberneuland bewährt hat, beruht ja allerdings auf der Voraussetzung, daß der Arzt nicht mit seiner ganzen Existenz und seiner ganzen Thätigkeit auf die Fürsorge für in Privatpflege untergebrachte Kranke der unteren Bevölkerungsklassen angewiesen sei. Kein strebsamer Arzt würde sich darauf einlassen, sich lediglich mit der Behandlung von Krankheitsformen abzugeben, welche im ganzen ein sehr geringes wissenschaftliches Interesse bieten. Derselbe wird entweder, wenn er ausschließlich als Irrenarzt thätig sein will, eine Privatanstalt unterhalten, in welcher er auch „frische Fälle", sowie Kranke aller Stände zu behandeln hat, oder er wird anderweite Praxis üben, oder beides. Nichtsdestoweniger aber muß er für seine Bemühungen um die unter seiner ärztlichen Fürsorge stehenden, in Familienpflege untergebrachten Kranken so ausreichend honoriert sein, daß dieselben nicht als persönliche Opfer auf ihm lasten und er nicht gezwungen ist, die sonstige Praxis auf Kosten der jenen Kranken gegenüber übernommenen Pflichten zu bevorzugen. Ist die Zahl letzterer Kranken eine große, so wird der Arzt vielleicht eines Gehülfen für die Aufsicht bedürfen, muß also in der Lage sein, einen solchen bestellen zu können, wenn die Besoldung nicht von anderer Seite gezahlt wird. Wenn, wie in Oberneuland, der Arzt seine Funktionen zu dem überaus niedrigen Satze von 6 Mark für jeden Kranken wahrnimmt, dafür jeden Kranken mindestens alle vierzehn Tage besucht und auch die verordneten Medikamente beschafft, so ist dies gewiß nur aus besonderen örtlichen Verhältnissen und aus dem uneigennützigen Entgegenkommen des Arztes zu erklären; es wird ihm dabei ein Aufseher vom Staate Bremen besoldet, welcher die Kontrolle über die Unterbringung, Ernährung und Kleidung der Kranken unterstützt. Sanitätsrat Dr. Wahrendorff in Ilten bezieht für jeden Kranken, welcher ihm von der Provinz Hannover zugewiesen wird, 400 Mark, wovon 270 Mark an den Pfleger zu bezahlen sind. Dieses Verhältnis erscheint gegenüber den weitergehenden Pflichten des Arztes durchaus angemessen.

Die Vorschriften für die Verträge, welche in Ilten seitens des Arztes mit den Pflegern abgeschlossen werden, geben ein möglichst klares Bild der nun seit fast zehn Jahren bewährten Einrichtung und mögen deshalb hier einen Platz finden:

§ 1.

Es ist dem Direktor der Privatirrenanstalt zu Ilten gestattet, solche aus den ständischen Irrenanstalten ihm überwiesene Geisteskranke, welche nach seinem gewissenhaften Ermessen dazu sich eignen, bei ehrbaren, in geordneten Vermögensverhältnissen lebenden Familien der Dörfer Ilten, Bilm, Höver und Ahlten unterzubringen, sofern im einzelnen Falle der Direktor der provinzialständischen Heil- und Pflegeanstalt die Unterbringung für unbedenklich erklärt hat.

Die auf diese Weise untergebrachten Geisteskranken sind dem Landesdirektorium namhaft zu machen.

§ 2.

Die Behandlung des Pfleglings in der Familie hat nach Anleitung einer von dem Direktor der Privatirrenanstalt anzufertigenden und dem Pfleger einzuhändigenden schriftlichen Instruktion, sowie nach Maßgabe der mündlichen Ratschläge desselben und seiner Ärzte zu erfolgen.

Im übrigen sollen die Leistungen des Pflegers in folgendem bestehen:

1. Dem Kranken ist ein luftiges, trockenes Schlafzimmer mit Bett, bestehend aus: a) einer eisernen Bettstelle, b) einem Strohsack, c) einer Matratze nebst Schrägkissen, d) drei wollenen Decken, e) ein bis zwei Kopfkissen, f) sechs Kissenbezügen und g) zwei Betttüchern einzuräumen.

   Das Bett, ausschließlich der Kopfkissen, Kissenbezüge und Betttücher, wird von der Privatirrenanstalt dem Pflegling mitgegeben und geht gegen ratenweise, in drei Jahren zu beschaffende Abzahlung des Selbstkostenpreises in das Eigentum des Pflegers über.

   Hört die Pflege vor Ablauf des gedachten Zeitraums auf, so kann das Bett gegen Taxat des Direktors der Privatirrenanstalt von diesem zurückgenommen werden.

   Im Sommer sind zwei, im Winter drei wollene Decken aufzulegen.

   Es ist gestattet, zwei Kranke in einem Raume schlafen zu lassen, oder dem Kranken einen Gesunden zuzugesellen.

2. Dem Pflegling ist tagsüber das Familienzimmer zum Aufenthalt anzuweisen, in dem eine der Jahreszeit angemessene Temperatur erhalten werden muß.

3. Der Kranke nimmt an den Mahlzeiten der Familie teil, wobei als Regel gilt, daß ihm zu verabreichen ist: a) morgens, im Winter um 8, im Sommer um 7 Uhr, und nachmittags um 2, bezw. 3 Uhr eine Portion süßer Milch oder ein Milchkaffee mit Weißbrot (ohne Butter) oder ein Butterbrot; b) morgens um etwa 10 Uhr ein Butterbrot als zweites Frühstück; c) mittags das ortsübliche Mittagsmahl; d) abends eine Mehl-, Milch- oder Buttermilchssuppe (letztere mit geriebenem Brote oder geriebenen Kartoffeln) oder ein Gericht von Kartoffeln mit der Schale und hinterher ein Butterbrot.

   Auf eine möglichste Abwechselung in der Verabreichung der Gerichte und auf nahrhafte, schmackhafte und reinliche Zubereitung derselben ist zu halten.

   Mindestens fünfmal in der Woche, sowie an Sonn- und Festtagen wird Fleisch zum Mittagsgericht gegeben, auch an denjenigen Tagen, wo solches ausfällt, ein Hering, Eierkuchen oder Ähnliches verabreicht.

   Das Brot ist aus reinem Roggenmehl, gut ausgebacken, herzustellen.

4. Der Pfleger hat den Kranken sowohl in reiner Wäsche zu erhalten,

als auch die Reparatur derselben, sowie der Garderobe überhaupt zu besorgen.

Die Lieferung der Garderobe selbst, welche besteht aus: a) 6 Stück Hemden, b) 6 Paar Strümpfen, c) einem Sonntagsanzuge, d) einem Alltagsanzuge, e) einem Paar Schuhe, bezw. f) einem Paar Hausschuhe oder Pantoffeln und g) zwei Mützen, erfolgt seitens der Privatirrenanstalt, die auch bei hervortretendem Bedürfnis eine Ergänzung derselben vornimmt.

Mindestens einmal in der Woche ist der Kranke mit frischer Leibwäsche zu versehen.

5. Der Kranke ist zur Reinlichkeit, namentlich morgens und tagsüber, so oft es erforderlich erscheint, zur Waschung des Gesichts und der Hände seitens des Pflegers, der die erforderliche Seife liefert, anzuhalten (vergl. § 3 Absatz 2).

Die einem Pfleger für die übernommenen Leistungen zu gewährende Vergütung beträgt 270 Mark jährlich.

§ 3.

Die ärztliche Behandlung, einschließlich der Verabreichung der nötigen Medikamente, erfolgt von seiten des Direktors der Privatanstalt, welcher verpflichtet ist, den Pflegling nach Bedürfnis regelmäßig selbst zu besuchen, oder durch seine Assistenzärzte besuchen zu lassen.

Ingleichen liegt es dem Direktor ob, dafür Sorge zu tragen, daß jedem Kranken mindestens einmal monatlich im Badezimmer der Privatirrenanstalt ein Bad verabfolgt wird.

§ 4.

Die Pfleger sind einer fortgesetzten Kontrolle des Direktors der Privatirrenanstalt zu unterwerfen.

Sollten dieselben die übernommenen Verbindlichkeiten nicht getreulich erfüllen, so können die ihnen überwiesenen Kranken ihrer Pflege sofort entzogen werden.

Andererseits ist der Direktor verpflichtet, auf Wunsch des Pflegers den Pflegling ihm jeder Zeit ungesäumt wieder abzunehmen.

Eine Zurückversetzung in die Anstalt hat stattzufinden, wenn der Kranke für die Familienpflege sich nicht eignet.

§ 5.

In einer Familie dürfen nicht mehr als zwei Kranke untergebracht werden.

Kranke verschiedenen Geschlechts in einer Familie unterzubringen, ist nicht erlaubt.

§ 6.

Die im Vertrage vom 9. Mai 1878 dem Landesdirektorium eingeräumten Befugnisse in betreff der Überwachung der Privatirrenanstalt

finden auch Anwendung auf die Familienpflege. Insbesondere haben die vierteljährlich seitens des Direktors der Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim auszuübenden Revisionen sich ebenfalls auf die Familienpflege zu erstrecken.

§ 7.

Die jederzeitige Abänderung dieser Bedingungen bleibt dem Landesdirektorium vorbehalten.

III. Wir fassen die bisherigen Ausführungen dahin zusammen:

Durch die stete Zunahme der Geisteskranken, für welche seitens der mit Fürsorge für dieselben betrauten öffentlichen Organe das Bedürfnis der Unterbringung auf öffentliche Kosten anerkannt werden muß, erwächst bei Geltung des Grundsatzes, daß die Einrichtung geeigneter Anstalten nur von großen leistungsfähigen Verbänden (Staaten, Provinzen) bewirkt werden kann, und daß auch die Fürsorge für die Einzelnen (Spezialkosten) den Privaten und kleinsten Verbänden (Ortsarmenverbänden) thunlichst durch mittlere und größere Verbände erleichtert werden muß, diesen großen Verbänden eine in sehr erheblichem Maße steigende Last.

In der Behandlung der Kranken hat sich nicht allein das System des no restraint vollkommen und in überraschender Weise bewährt, sondern es hat sich auch gezeigt, daß die überwiegende Zahl der Kranken in nutzbringender und mannigfacher Weise beschäftigt werden kann.

Erst durch die ausgiebige und mannigfache, hauptsächlich landwirtschaftliche Beschäftigung ist die offene Irrenpflege möglich geworden in ihren beiden Formen, der kolonialen, mit Landwirtschaft verbundenen Gestaltung der Anstalten und — für die geeigneten Krankheitsformen — durch die Unterbringung von Kranken in dazu geeigneten Familien.

Diese „offene Pflege“ entspricht nicht nur in hohem Maße den Forderungen der Humanität, sondern sie läßt auch im Vergleich zu der Unterbringung in geschlossenen Anstalten günstige finanzielle Ergebnisse erwarten.

Ich würde kaum glauben, einer wesentlichen Unterlassung geziehen zu werden, wenn ich durch diese Ausführungen die am Eingange in Vorschlag gebrachten Thesen, deren Annahme dem Kongreß des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit zu empfehlen sein möchten, genügend begründet zu haben vermeinte. Aber es soll doch noch besonders darauf hingewiesen werden, daß die Benutzung humanerer und die Fürsorge erleichternder Formen für die Unterbringung von Geisteskranken nicht nur die Wirkung haben muß, daß die fürsorgepflichtigen Verbände leichter über die Bedenken hinwegkommen werden, welche sehr begreiflicher Weise immer erst wieder zu überwinden sind, wenn es sich um den Bau einer neuen Anstalt zur Befriedigung auch nur des dringendsten Bedürfnisses handelt, um einerseits Heilbaren die erforderliche Pflege angedeihen zu lassen, andererseits das Publikum vor Gemeingefährlichen zu schützen. Die Ausbreitung der „offenen Pflege“ wirkt auch noch in anderer Weise günstig. — Es ist eine im großen Publikum bis heute noch viel zu wenig gewürdigte Thatsache, daß die Heilung eines Geisteskranken ebenso von der rechtzeitigen Beschaffung geeigneter ärztlicher Hülfe, von der rechtzeitigen Verbringung in ein mit

allen Hülfsmitteln ausgestattetes, eine regelmäßige und zweckmäßige Verpflegung bietendes Krankenhaus abhängt, wie die Heilbarkeit eines körperlich Kranken. Das Publikum — Angehörige der Kranken, wie Ortsbehörden — säumt mit der Unterbringung der Kranken nur zu oft, bis es zu spät ist, und zwar wesentlich mit aus dem Grunde, weil ihm die Kerkermauern der alten Irrenanstalten, die aus diesen hervordringenden Klagen vorschweben, weil es die Umgebung, die Gemeinschaft mit einer großen Zahl von lärmenden, unreinlichen, vermeintlich hochgefährlichen Kranken fürchtet, in welche das Familienglied, der Gemeindeangehörige gebracht werden soll. Diese Angst aber muß schwinden schon vor den Einrichtungen der nach dem System der Einzelhäuser erbauten, freie Bewegung, mannigfache Beschäftigung gestattenden Anstalten, und sie kann noch weniger Stand halten, wenn eine größere Zahl braver Familien den Beweis liefert, daß auch Geisteskranke bei richtiger Behandlung und sorgsamer Pflege ganz willkommene Hausgenossen werden können. — Eine fernere in diesem Zusammenhange nicht zu übersehende Thatsache aber ist die, daß die Mehrzahl der Anstaltsverwaltungen selbst da, wo mit großer Liberalität die Mittel für Erweiterung und Vermehrung der Anstalten zur Verfügung gestellt werden, doch mit der Zeit sich genötigt sehen, sich von solchen Personen zu entlasten, welche, weder heilbar noch gemeingefährlich, sich durch Jahre hindurch als gänzlich harmlos erwiesen haben, aber den Platz in den Anstalten sperren gegen die Aufnahme von Heilbaren oder anderen, welche dessen dringender bedürftig sind. Es ist kaum zu verantworten, jenen die teure Anstaltspflege noch länger angedeihen zu lassen. Man schickt sie zu ihren Angehörigen, oder in ihre Gemeinden zurück. „Freilich recht oft zum Schaden der Kranken." Ich kann mir nicht versagen, hier nochmals Ausführungen des Berichtes des Dr. Sommer wiederzugeben. Man wird ihnen schwerlich viel Widerspruch entgegensetzen können. „Freilich recht oft zum Schaden der Kranken, da man sie in Verhältnisse zurückschicken muß, die häufig genug den Anlaß zur ersten Erkrankung gegeben haben und die in den meisten Fällen auch als materiell ungünstig zu betrachten sind. Wohlhabende Familien lassen ihre unheilbaren Angehörigen gewöhnlich in der bewährten Anstaltspflege, und selbst mittelmäßig Situierte entschließen sich nicht allzuselten zur Zahlung eines früher als unerschwinglich bezeichneten Pflegegeldes, um den ihnen unbequemen Irren nicht zu Hause verpflegen zu müssen. Wirklich arme Leute und Kommunen sind hierzu aber nicht imstande, und so kommt die diesen angehörige Kategorie von unheilbaren, aber nicht gemeingefährlichen Irren unmittelbar aus der Anstalt in meistens recht ungünstige Verhältnisse. Zu Hause sind sie nun ohne jede ärztliche Aufsicht und müssen oft in den schlechtesten hygieinischen Zuständen leben. Gewöhnlich werden sie dabei scheel angesehen, weil sie meistens erwerbs- oder arbeitsunfähig im Sinne der Laien sind und daher nur unnütze und aussichtslose Esser in einem Kreise, der selbst kaum das Notdürftigste hat, darstellen. Oft genug werden sie nun absichtlich schlecht behandelt oder wenigstens vernachlässigt, um einen Rückfall in heftigere Erregung hervorzurufen, oder um ihre Gemeingefährlichkeit — im Gegensatz zu den Ergebnissen der Anstaltsbeobachtung — nachweisen zu können und daraufhin die

offizielle Entfernung des unbequem gemachten Irren und seine Wiederaufnahme in die Irrenanstalt zu erzwingen.

„In anderen Fällen glauben die Angehörigen, sich nun gar nicht um den heilbaren, aber harmlosen Pflegling zu kümmern zu brauchen. Sie lassen ihn durchaus thun, was er will; er vergißt schnell die ihm mühsam anerzogene Reinlichkeit, er verlernt die gewöhnlichen Formen des menschlichen Lebens, steht gar nicht mehr aus dem Bett auf u. s. w., oder der in der Anstalt meistens an landwirtschaftliche, häusliche oder gewerbliche Arbeit gewöhnte Patient wird niemals zu einer Thätigkeit aufgefordert, oder aus Vorurteil wagt man es nicht, ihm die betreffenden Instrumente in die Hand zu geben, kurz, er erhält keine Beschäftigung und sucht sich nun solche auf eigene Faust, so gut es geht und wo er sie zu finden glaubt. Nun verdirbt er zufällig einen Gegenstand, wie es bei seiner geistigen Schwäche und bei dem Mangel an Aufsicht oft genug vorkommen wird, und nun wird er hart angelassen oder gar gemißhandelt. Sobald er dann um eine andere Beschäftigung bittet, wird ihm seine Dummheit vorgeworfen und er selbst wird dadurch bald das Gespötte des Dorfes oder der Stadt und nicht bloß der Straßenjugend allein. Jede von seinem Standpunkte gerechtfertigte Reaktion gegen die vielfachen Neckereien wird aber dann als Beweis seiner Bösartigkeit angesehen und führt zu Repressalien, bis er wirklich wieder gemeingefährlich wird.

„Dann wird er der Anstalt von neuem zugeführt und muß nun dort als verhetztes und erbittertes Kunstprodukt oft zeitlebens verwahrt werden.

„Unter anderen Verhältnissen vertreibt sich der harmlose Irre seine beschäftigungslose Zeit durch zweckloses Umherlaufen und Wandern.

„Er streift tagelang auf den Feldern oder im Walde umher, verbummelt dabei natürlich ganz und nimmt jeden späteren Versuch, ihn zu irgend einer nützlichen Thätigkeit heranzuziehen, sehr übel, und in kurzer Zeit ist wieder seine Gemeingefährlichkeit evident.

„Selbst durch das andere Extrem, durch gut gemeinte, aber zu weit getriebene Rücksichtnahme werden manche Kranke, welche dieselbe für durchaus überflüssig oder gar beleidigend halten, gereizt und allmählich so verbittert, daß ihre Wiederentfernung aus der Familie in aller Interesse wünschenswert wird.

„Ja sogar von offizieller Seite kommt es gelegentlich vor, daß derartige Kranke falsch oder geradezu schlecht behandelt und daher aufgeregt werden. So sind Fälle bekannt geworden, in denen die Heimatsbehörde trotz der gewährten Freistelle nachträglich noch die Kosten für den Transport und für die mitgelieferten Kleider von dem betreffenden Pflegling rücksichtslos einzuziehen versuchte oder sie erarbeiten ließ, so daß der ziemlich erwerbsfähige Mann zunächst doch nicht für seine Familie arbeiten konnte und diese im Elend um sich sah. Erbitterung und gelegentliche Explosionen auf Grund des bestehenden Schwachsinns ohne Berücksichtigung der etwaigen Folgen können unter derartigen Verhältnissen nicht erstaunlich sein. Ja, in einem Falle hatte der Schulze, um das Dorf für jene Ausgaben annähernd schadlos zu halten, dem soeben Entlassenen die guten Anstaltskleider, mit denen

er nach Hause geschickt worden war, abgenommen und ihn durch Einkleidung in alte Lumpen in hochgradige Erregung versetzt, bis endlich gegen ein solches Verfahren Remedur geschaffen werden konnte.

„Eine andere Kategorie von zu entlassenden Pfleglingen ist noch gar nicht berücksichtigt, und doch verdient dies gerade augenblicklich eine besondere Betrachtung. Es sind dies diejenigen Unheilbaren, welche thatsächlich lange Zeit hindurch, selbst jahrelang, als gemeingefährlich angesehen werden mußten und daher früher nicht entlassen werden durften. Im Laufe der Jahre haben sie sich aber abgeschwächt, sie sind völlig ruhig und harmlos geworden und müssen daher, nur um Platz in der überfüllten Anstalt zu schaffen, evakuiert werden. Ihnen fehlen nun aber alle Angehörigen, die sie noch gekannt und die sie lieb gehabt haben. Ihre Freunde sind längst verstorben, und so kommen sie in ganz fremde Verhältnisse und werden natürlich nur ungern dort aufgenommen. Kein Mensch hat eine moralische Verpflichtung, sich ihrer speciell anzunehmen, keiner hat Geduld mit dem Einzeldastehenden, der sich erst wieder in die neue und ungewohnte Umgebung hineinleben muß und es oft genug nicht mehr imstande ist. Es ist nicht nötig, auf weitere Einzelheiten einzugehen; im allgemeinen kann man annehmen, daß die Mehrzahl der nach längerem Anstaltsaufenthalt als unheilbar entlassenen Kranken einem schweren Kampfe um das Dasein entgegengeht, und daß sie meistens einem solchen nicht gewachsen ist; ein großer Teil von ihnen wird wieder gemeingefährlich und kommt im besten Falle in die Anstalt zurück. Diese ist aber hauptsächlich für heilbare Kranke bestimmt, und es verdienen die letzteren ja auch aus socialen Gründen eine größere Berücksichtigung als invalide Pfleglinge.

„Wenn man also die Zahl und die Ausdehnung der öffentlichen Irrenanstalten nicht außerordentlich vermehren will, so wird man immer wieder zu dem zweischneidigen Schwert der Evakuation greifen müssen, — oder man muß einen neuen Modus der Irrenverpflegung in Erwägung ziehen, der sich andrerorts bereits eingebürgert hat und die bisherigen Mißstände zum guten Teil beseitigt. Es ist dies die sogenannte familiäre Verpflegung, die Unterbringung der entlassungsfähigen Unheilbaren in kleine Handwerker- und Bauernfamilien in größter Nähe der Anstalt gegen Zahlung eines niedrigen Pflegegeldes seitens der Angehörigen oder der verpflichteten Kommune, bezw. der Provinz."

Wenn irgendwo, so ist in diesen Ausführungen besonders die Einrichtung der familiären Pflege als ein Akt der Armenpflege und Wohlthätigkeit gekennzeichnet.

E i n Bedenken gegen die familiäre Pflege hat bisher allerdings keine Erwähnung gefunden und kann doch nicht verschwiegen werden. Es beruht auf dem oft gehörten Zweifel, ob für die bei familiärer Irrenpflege doch unerläßliche ärztliche Leitung und Aufsicht sich die geeigneten Ärzte finden würden. Es fehle, so sagt man, an der genügenden Zahl der psychiatrisch vorgebildeten Ärzte, und die Ärzte, wenigstens die tüchtigsten, drängten nach den Städten, während die familiäre Irrenpflege doch zweckmäßig nur auf dem platten Lande platzfinden könne. Darauf ist nur zu erwidern, daß,

wenn diese Bedenken heute noch begründet sind, es im allgemeinsten öffentlichen Interesse wird willkommen geheißen werden müssen, wenn unsere Vorschläge dazu beitragen, das auf Beförderung des Studiums der Psychiatrie gerichtete Streben der Staatsregierungen zu unterstützen und die Abneigung der Ärzte gegen die Niederlassung auf dem Lande dadurch ein wenig zu mindern, daß man ihnen an gegebener Stelle einen Arbeitszweig schafft, der die Niederlassung erleichtert und die Grundlage für eine sichere Existenz schafft.

II.

Berichterstatter: Dr. **Paetz**,

Direktor der Provinzial-Irrenanstalt zu Rittergut Altscherbitz.

Es ist die ehrenvolle Einladung an mich ergangen, das Korreferat zu einem Thema zu übernehmen, das seit Decennien einen der wichtigsten Gegenstände auf dem Geschäftsprogramme der administrativen und irrenärztlichen Organe aller civilisierten Länder bildet. Allen Ländern ist die zunehmende Überfüllung der Irrenanstalten und damit die Aufgabe, den aus derselben entspringenden Übelständen abzuhelfen, gemeinsam; alle begegnen sich in dem Bestreben, der seit Decennien angebahnten humaneren und rationelleren Richtung in der Behandlung und Verpflegung der Geisteskranken weitere Ausbreitung zu verschaffen.

Es ist eine jedermann geläufige Erfahrung, daß in jedem Zeitalter bestimmte Krankheitsformen vorwiegen, die es charakterisieren und beherrschen, die in der Art ihres Auftretens und ihres Verlaufes wechseln, weil sie abhängig sind von mancherlei elementaren Einflüssen, von der Lage der socialen Verhältnisse, von dem Grade der Civilisation und von andern Zeitumständen verschiedenster Art. Man hat in dieser Beziehung von einem Genius epidemicus gesprochen, der in seiner Qualität und Intensität von einem Zeitalter zum andern wechsele und teils neue Krankheitsformen hervorrufe, teils, die bestehenden in ihrem Charakter verändere.

Am bekanntesten und plausibelsten ist diese Erscheinung bei gewissen Infektionskrankheiten, wie der Pest, den schwarzen Blattern, der Cholera, der Diphtheritis, die teils infolge Verbesserung der hygieinischen und Veränderung anderer bekannter und unbekannter tellurischen und atmosphärischen Einflüsse in ihrer Schwere und Verbreitung eingedämmt worden sind, teils, wie die Diphtheritis, trotz der fortschreitenden Verbesserung aller hygieinischen Einrichtungen an Ausbreitung und Bösartigkeit zugenommen haben sollen.

Ein anderes Beispiel ist die vor einem Menschenalter noch so vulgäre „Vollblütigkeit“ in enger Wechselbeziehung zu einem besonders entzündlichen Krankheitscharakter, in deren Behandlung Blutentziehungen aller Art eine so hervorragende Rolle spielten, daß dieselben sogar als prophylaktische Maßregeln zu den diätetischen Hausmitteln der Gesunden gehörten, während seit einem Menschenalter die Anschauung von der Blutarmut und der nervösen Konstitution der modernen Menschheit zu einer gegenteiligen Umwälzung in der Behandlungsweise derartiger Krankheitszustände geführt hat.

In der That ist die abnorme Schwäche und Erregbarkeit, die verringerte Widerstandsfähigkeit unseres Nervensystems, die Nervosität, heutzutage eine so allgemein verbreitete Krankheitserscheinung, daß man sie die Signatur unseres Zeitalters genannt hat, und es gilt dies nicht viel weniger von ihrer nächsten Verwandten, der Geistesstörung.

In dem Referate des Herrn Vorredners ist bereits davon die Rede gewesen, in welchem Maße die Zahl der, der öffentlichen Fürsorge anheimfallenden Geisteskranken in fortschreitender Zunahme begriffen ist, und daran die Frage geknüpft worden, ob auch die Zahl der Geisteskranken überhaupt fortschreitend, d. h. stärker als die Bevölkerung an sich zunehme.

Bei der großen Wichtigkeit und dem öffentlichen Interesse dieser Frage kann ich es mir selbst auf die Gefahr hin, von dem eigentlichen Gegenstande des Themas etwas abzuschweifen, nicht versagen, auch meinerseits etwas näher darauf einzugehen.

Es ist selbstverständlich, daß die stete Vermehrung und Vergrößerung der Irrenanstalten keinen Rückschluß auf die wirkliche Zunahme der Geisteskranken gestattet, denn die fortschreitende Kenntnis der irrenärztlichen Wissenschaft seitens der praktischen Ärzte, die humanen Bestrebungen unseres Zeitalters in der Fürsorge für die Kranken, die Erleichterung der gesetzlichen Aufnahmebestimmungen, die Aufklärung des großen Publikums über den Wert der Anstaltsbehandlung und die Abnahme der allgemeinen Scheu vor den Irrenanstalten, schließlich die aus der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung sich ergebende größere Dringlichkeit zur Entfernung der Geisteskranken aus den Familien tragen sehr wesentlich zur frühzeitigen Erkennung und schnelleren Unterbringung der Kranken in den Anstalten und damit zur steten Vergrößerung der Krankenzahl in denselben bei.

Eine schon stärkere Beweiskraft für eine absolute Zunahme der Zahl der Geisteskranken ist den durch die statistischen Erhebungen gewonnenen Ergebnissen beizumessen, nach denen in allen Ländern eine ganz erhebliche Vermehrung der Zahl der Irren im Verhältnis zur wachsenden Bevölkerung festgestellt wird. So hat sich innerhalb 10 Jahren die Gesamtbevölkerung in Preußen um 10 %, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas um 26 %, dagegen die Zahl der Irren um 20, resp. 100 %, in England sogar um 108 % vermehrt. Gleichwohl liefern auch diese Zahlen keinen vollgültigen Beweis für die daraus gezogene Schlußfolgerung, denn auch gegen die Statistik, obgleich sie mit aller möglichen Sorgfalt durchgeführt wird, kann man noch immer den Einwand erheben, daß sie nicht frei von Fehlerquellen sei, daß die Methoden der Statistik sich mit jedemmal verbessern und, aufs neue vorgenommen, immer größere Zahlen von Geisteskranken ergeben, die früher vielleicht ebenso existierten, aber ungezählt blieben.

Aber zwei Momente giebt es, welche unwiderleglich für eine wirkliche absolute Zunahme der Geisteskranken sprechen, und zwar ist dieselbe einerseits gewissermaßen eine indirekte insofern, als mit der bessern Fürsorge für die Kranken auch deren durchschnittliche Lebensdauer verlängert wird, eine direkte dadurch, daß die gegen frühere Zeiten so ganz veränderten heutigen Lebensverhältnisse mit ihren erhöhten Anforderungen an den Geist und das

ganze Nervensystem unfehlbar zu einem stärkeren Verbrauche der Geisteskräfte und damit zu häufigerer Entstehung von Geistesstörung führen müssen.

Ehe ich für diese Annahme einen thatsächlichen Beweis anführe, möchte ich nur darauf hinweisen, wieviel heute mehr als früher der Mensch von frühester Jugend auf einer Reihe von schwächenden Potenzen und Schädlichkeiten ausgesetzt ist, die nur in unseren heutigen Lebensverhältnissen ihren Ursprung haben. Die heutzutage in jeder kleinen Stadt reichlich gebotenen Bildungsmittel aller Art führen zu einer Überbildung des Volkes von zweifelhaftem Werte; nur weil „die Gelegenheit so günstig" ist, werden unbegabte Elemente zu höheren Berufsarten vorgebildet, denen sie später mit ihrer Geisteskraft nicht gewachsen sind. Jedenfalls ist die viel erörterte Überbürdung der Schüler in viel selteneren Fällen die Ursache zu späterem Verfall in geistige Störung, als die unnatürliche geistige Anspannung unbegabter, geistig und oft auch körperlich schwacher, bisweilen überdies in ungünstigen Außenverhältnissen aufgewachsener Kinder, welche die Eitelkeit der Eltern in einen Bildungsgang und eine Berufsthätigkeit gewaltsam hineintreibt, für die sie nach ihrer geistigen Veranlagung nicht passen und der sie früher oder später geistig gebrochen zu erliegen in Gefahr sind.

Es ist ja allerdings auch für jeden geistig Begabten die Erreichung eines höheren Zieles in heutiger Zeit viel schwieriger als früher infolge der auf allen Gebieten der menschlichen Lebensthätigkeit bestehenden Konkurrenz mit ihren größeren Ansprüchen an die intellektuelle Leistungsfähigkeit, die ja ihrerseits wieder eine Steigerung des Unterrichts, eine stärkere geistige Waffnung gegen den „Kampf ums Dasein" voraussetzt.

Wie sehr muß bei der Überproduktion von Arbeitskräften in allen Berufsständen, vom Handwerker durch den Kaufmanns- bis in den höchsten Beamten- und Gelehrtenstand hinauf der Einzelne alle seine Kräfte anstrengen, wenn er nur mit dem Fortschritt seiner Zeit gleichen Schritt halten, wenn er sich nur auf der Höhe der Zeit halten und gar überanstrengen, wenn er etwas Besonderes erreichen will. Unter dem Hochdruck des Dampfes und der gewaltigen Triebkraft des elektrischen Stromes pulsiert auch das öffentliche Leben in beschleunigterem Tempo, die schrillen Pfiffe der Lokomotive haben den Geist der Ruhe aus dem geschäftlichen Leben dieser Welt gebannt und mit Dampfmaschinen, Eisenbahnen, Telegraphen und Telephonen haben wir für unsere geistige und körperliche Ruhe keine Zeit gewonnen, sondern verloren. Der rapide Aufschwung der Industrie, das Jagen und Hasten nach Gewinn, die krampfhafte Anspannung und Überreizung durch das Spiel der Börse, das Fieber des Ehrgeizes auf der politischen und künstlerischen Laufbahn, die gesteigerte Genußsucht mit ihren Excessen in baccho et venere, die infolge der schwierigeren Erlangung einer selbständigen Existenz immer mehr zunehmende Ehelosigkeit mit ihrer Unregelmäßigkeit des Lebens, die Überreizung der Phantasie durch die Zeitungen und die moderne Unterhaltungslektüre, durch aufregende Gerichts- und Parlamentsverhandlungen, die raffinierte Reizung der Sinne durch Ausbeutung aller skandalösen und tragischen Ereignisse, durch Schaustellungen aller Art, die Anhäufung der Bevölkerung an industriellen Centren und das stetige Wachstum der großen Städte mit ihrem betäubenden Hasten und Treiben, alle diese und ähnliche

in dem specifischen Charakter unserer Zeit liegenden Umstände führen unzweifelhaft zu einem erschreckenden Verbrauch der Nervenkraft und bei widerstandsunfähigen Konstitutionen zu einer unausbleiblichen Erschlaffung des Körpers und Geistes, gegen den dann alle erdenklichen Reizmittel zu Hilfe gerufen werden, der Alkohol, das Morphium und Cocain und wie alle diese, schließlich nur noch mehr depotenzierenden Hilfsmittel heißen mögen.

Jedenfalls ist es eine unbestreitbare Thatsache, daß die fortschreitende Civilisation eine reiche Quelle geistiger Schäden ist, welche mit einer Vermehrung der Geisteskrankheiten Hand in Hand gehen.

Schon Kant schiebt den gesellschaftlichen Einrichtungen, wenn nicht für die Entstehung, so doch für die Steigerung und Vermehrung der Geisteskrankheiten die volle Verantwortung zu, und ein alter berühmter Kliniker und Gehirnanatom, Reil, verstieg sich schon zu Anfang dieses Jahrhunderts zu dem Ausspruche: „Wir rücken Schritt für Schritt dem Tollhause näher, sowie wir auf dem Wege der sinnlichen und intellektuellen Kultur fortschreiten.“

Daß zwischen beiden, dem Fortschritte der Civilisation und der Vermehrung der Geisteskrankheiten, eine ursächliche Wechselbeziehung besteht, wird durch unmittelbare Beobachtungen unter wilden und halbcivilisierten Völkern, wie sie von reisenden Naturforschern und Ärzten angestellt worden sind, bewiesen. Schon Alexander von Humboldt und vielen nach ihm war das seltene Vorkommen von Geisteskranken unter den Naturvölkern aufgefallen, und dasselbe war früher bei der Sklavenbevölkerung Nordamerikas der Fall. Mit ihrer Emancipation und ihrem Eintritt in die Kultur hat sich dieses Verhältnis zu ihren Ungunsten verändert; bei ihnen ist die Zunahme der Geisteskrankheit stärker als bei irgend einem andern Teile ihrer nachbarlichen civilisierteren Bevölkerung, und es wird dies direkt auf den stärkeren Gebrauch von Reiz- und Genußmitteln, auf die größere Schwierigkeit in der Erlangung der Subsistenzmittel und ähnliche Ursachen zurückgeführt. Es ist dies wirklich nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, in wie unverantwortlicher Weise der Alkohol dazu gemißbraucht wird, den Naturmenschen für die Kultur zu gewinnen, und daß der Alkohol gerade in heißen Klimaten eine um vieles verderblichere Wirkung ausübt.

Kurz, so bedrückend die Thatsache auch ist, wir müssen die absolute Zunahme der Geisteskrankheiten als ein Danaergeschenk des Fortschrittes der Civilisation hinnehmen.

Um so löblicher, wenn auch nichts weiter als naturgemäße Menschenpflicht, ist es, diese eine Schattenseite unserer hochentwickelten Civilisation nach Möglichkeit aufzuhellen durch das Licht, das sie in so reichem Maße über uns ausgebreitet hat, und dem humanen Zwecke der Heilung dieser modernen Kulturübel alle diejenigen Mittel dienstbar zu machen, welche die moderne Kultur und Wissenschaft uns gleichzeitig an die Hand gegeben hat.

Der erste bedeutungsvolle Schritt zur Anbahnung humanerer Behandlungs- und Verpflegungsmethoden war das große Werk der Einführung des No-Restraint-Systems, der Behandlung der Kranken ohne mechanische Zwangsmittel, wie dies bereits in dem vorangegangenen Referate ausgeführt worden ist. Wenn es auch heute leider noch Irrenärzte

giebt, welche sich dieser humanen Behandlungsmethode mehr oder weniger verschließen, so ist ihre Zahl doch sehr gering und dürfen sie keinen Anspruch darauf erheben, auf der Höhe ihrer Zeit und der Wissenschaft zu stehen. Weit überwiegend ist die Zahl derer, welche die Zwangsmittel aus dem regelmäßigen Gebrauche verbannt haben und sich ihrer nur noch in besonderen Notfällen bedienen; allmählich aber vergrößert sich auch die Zahl derjenigen Irrenärzte, welche, wie ich, principiell jede Anwendung eines Zwangsmittels perhorrescieren, um auch jedem falschen Scheine und jeder falschen Deutung den Boden zu entziehen und von dem Pflegepersonale jede Versuchung fernzuhalten. Der gute Wille macht alle diese Zwangsmittel vollkommen entbehrlich, und ich kann mich gleich andern auf demselben Standpunkte stehenden Irrenärzten keines Falles aus meiner Praxis erinnern, in dem mir die Anwendung irgend eines Zwangsmittels notwendig oder auch nur wünschenswert erschienen wäre.

Die günstigen Erfahrungen, welche man sehr bald mit dieser Methode der Behandlung der Kranken ohne mechanischen Zwang gemacht hatte, führten sehr bald auch zu der Erkenntnis von der Zweckmäßigkeit freierer Verpflegungsformen.

Für den Modus, wie solche in einer für die Kranken und die Verwaltungen gleich vorteilhaften Weise zu gestalten seien, waren besonders zwei Umstände von entscheidendem Einflusse, einerseits die Erkenntnis, daß eine möglichst ausgedehnte und zumal landwirtschaftliche Beschäftigung der Geisteskranken eines der vorzüglichsten Hilfsmittel in der Behandlung derselben bilde, andererseits die Erfahrung, daß die Geisteskranken bei freierer Bewegung in ihrem geistigen Wohlbefinden ungleich mehr gefördert werden, und daß sie im allgemeinen viel mehr Freiheit genießen und vertragen können, als ihnen in den meisten älteren Anstalten nach deren baulichen Einrichtungen und administrativen wie ärztlichen Grundsätzen gewöhnlich nur zu genießen erlaubt oder möglich war.

Am frühesten hat sich noch die erstere Erkenntnis Bahn gebrochen, und die große Majorität der Irrenärzte ist darüber einig, daß die Beschäftigung eines der hauptsächlichsten Heil- und Konservierungsmittel, daß Müßiggang für den Irren wie für den Gesunden das Geisteszerstörendste ist, wie der berühmte Irrenarzt Griesinger sich ausdrückte. Die Vorzüge einer dem körperlichen und geistigen Zustande der Kranken zusagenden Beschäftigung sind wohl auch so einleuchtend, daß es entbehrlich sein wird, darauf näher einzugehen. Man sieht daher auch schon seit langer Zeit an den meisten einsichtig geleiteten Irrenanstalten, selbst wenn sie oft noch den Charakter der völligen Abgeschlossenheit nach außen festhalten, die verschiedensten Fabrikations- und handwerksmäßigen Betriebe, vorzugsweise den Betrieb von Gartenbau, Landwirtschaft und Viehzucht.

Die an zweiter Stelle genannte Erfahrung, daß die Geisteskranken viel mehr Freiheit vertragen können, als man ihnen früher vergönnt oder für möglich gehalten hatte, hat schon längst zu der Überzeugung geführt, daß die alten geschlossenen Anstalten den Zweck, welchen die heutige

moderne Auffassung des Wesens und der Behandlung der Geisteskranken anstrebt, nur noch teilweise oder unvollkommen erfüllen, daß für einen Teil der Geisteskranken sowohl einfachere und darum billigere, als auch freiere Verpflegungsformen nicht nur ausreichten, sondern ersprießlicher seien, und daß es darum eine Inhumanität, ein Unrecht ist, allen ohne Unterschied die Freiheit zu entziehen, deren Beschränkung nur für einen mehr oder weniger kleinen Teil eine Notwendigkeit ist. Die Einsperrung und Freiheitsentziehung wurde früher für alle oder doch die meisten Kranken als allgemeine Regel hingestellt, wo sie nur für einzelne eine Ausnahme bilden sollte. Abgesehen von dem schädlichen Einflusse, den die völlige Entziehung der Freiheit auf den geistigen Zustand der meisten Kranken ausübt, hat jeder Kranke nach allgemeinen Menschenrechten wohl auch einen Anspruch auf dasjenige Maß von Freiheit, das er ohne Schaden für sich und seine Mitmenschen zu vertragen vermag.

Diese Erwägungen hatten angesichts der großen Opfer, welche die Anlage und Unterhaltung geschlossener Anstalten erfordern, den Verwaltungsbehörden und Irrenärzten die Entscheidung der Frage aufgedrängt, in welcher Weise solche einfacheren, freieren und dem geistigen Wohlbefinden der Kranken zuträglicheren Verpflegungsformen zu beschaffen seien.

Man war schon vor 2—3 Jahrzehnten zur Erreichung des vorbezeichneten Zweckes im wesentlichen dahin übereingekommen, zwei Verpflegungssysteme zur allgemeineren Ausführung zu bringen, und zwar

a) die Errichtung von Ackerbaukolonieen in enger Verbindung mit schon bestehenden älteren Anstalten, und

b) das System der familiaren Verpflegung, d. h. die Verpflegung von Geisteskranken in geeigneten ländlichen Familien, aber in der Nähe von Anstalten, von denen aus die ärztliche Überwachung der Kranken stattfinden kann.

Beide Verpflegungssysteme schließen sich nicht gegenseitig aus, beide sollen sich ergänzen und nebeneinander oder in Verbindung untereinander je nach den lokalen Verhältnissen bestehen.

Unter einer Ackerbaukolonie versteht man gewöhnlich die Einrichtung eines oder die Vereinigung mehrerer, in der Nähe einer geschlossenen Irrenanstalt liegender, aber von dieser getrennter Landgüter zum Zwecke der Unterbringung und Beschäftigung von aus der Mutteranstalt ausgewählten Geisteskranken.

Wozu, könnte man fragen, bedarf es solcher Kolonieen, wenn, wie oben erwähnt, die meisten Anstalten bereits mit Einrichtungen zur Beschäftigung ihrer Kranken versehen sind, eventuell warum erweitert man nicht die vorhandenen Anstalten nach dem hervorgetretenen Bedürfnis?

Darauf ist zunächst zu antworten, daß nicht jede Anstalt in räumlicher Beziehung beliebig erweiterungsfähig ist, daß aber auch aus ärztlichen Rücksichten die Krankenzahl nicht in unbegrenzter Weise vergrößert werden kann, daß die Krankenzahl um so enger begrenzt werden muß, je gedrängter die Anstalt gebaut ist, weil diese mit zunehmender Dichtigkeit ihrer Bevölkerung fortschreitend in ihrer wichtigsten Aufgabe, dem Heilzwecke, beeinträchtigt wird.

Dann ist es aber eine große Reihe von Vorzügen, welche der Aufenthalt und die Beschäftigung der Kranken in Kolonieen vor der in geschlossenen Anstalten voraus hat.

Ein solcher Vorzug ist zunächst die größere Mannigfaltigkeit der Beschäftigungs- und Betriebszweige, wie sie in den Kolonieen leicht zu ermöglichen, in geschlossenen Anstalten aber schwer durchzuführen sind, weil die von vornherein nicht darauf eingerichteten lokalen Verhältnisse, der Zuschnitt der ganzen Verwaltung, die räumliche Begrenzung und ähnliche ungeeignete Verhältnisse daran hinderlich sind. Eine solche größere Mannigfaltigkeit der Beschäftigungszweige liegt aber nicht bloß im Interesse der Kranken, sondern auch im wirtschaftlichen und pekuniären Interesse. Je größer die Wirtschaft, um so vielfältiger die Zahl der zu bauenden Fruchtgattungen und damit der Düngungsmethoden, der Arten der Bodenbearbeitung, der Bestellungs- und Erntearbeiten, um so größer die Abwechslung zwischen Feld-, Wiese-, Wald-, Garten- und Wegearbeiten, Viehzucht und Molkerei, Werkstätten und industriellen Betrieben, um so sicherer ist damit auch für die große Annehmlichkeit einer ausreichenden Beschäftigung im Winter gesorgt. Daß auch die Ausdehnung der Kolonieen ihre Grenze hat, versteht sich von selbst; eine bestimmte Antwort auf die mir oft vorgelegte Frage, wieviel Land auf den Kranken durchschnittlich zu rechnen sei, läßt sich jedoch nicht erteilen, da hierauf ja, abgesehen von dem Grade der Leistungsfähigkeit der Kranken, zahlreiche andere Faktoren, wie Qualität des Bodens, Kulturarten, Zahl und Art der Fruchtgattungen, Ausdehnung der Viehzucht, Gärtnerei, des Werkstättenbetriebs u. a. m. von Einfluß sind.

Diese Mannigfaltigkeit der Beschäftigungszweige ermöglicht aber die Verwendung der den verschiedensten Krankheitsformen und Gesellschaftsklassen angehörenden Elemente, die Berücksichtigung der verschiedensten Neigungen, erleichtert die Erfüllung der Indikation, jeden Kranken in einer seinem körperlichen und geistigen Zustande zuträglichsten Weise zu beschäftigen, wirkt zerstreuender und anregender auf den Geist der Kranken, als die übliche Monotonie des Lebens in den geschlossenen Anstalten, welche, wie es schon in einer im Jahre 1869 erschienenen Monographie über die freie Behandlung in Kolonieen heißt, den Geist lähmt und das Gemüt deprimiert, die Regungen der Intelligenz und des Gemütes schwächt. Wie oft beobachtet man, daß schon der in dem Wechsel der Krankenabteilung oder gar der Anstalt und damit also der in dem Wechsel der Umgebung, der Gesellschaft und der Beschäftigung liegende Reiz in vorteilhaft anregender Weise auf die Kranken einwirkt. Es ist übrigens eine bereits allseitig gemachte und anerkannte Erfahrung, daß die Kranken unter solchen anregenden Verhältnissen viel weniger degenerieren, viel langsamer verblöden und ein viel größerer Prozentsatz unheilbarer Kranker wieder zur Existenz in der Außenwelt fähig gemacht wird. Das ist aber ein sehr großer Vorteil nicht bloß für die Kranken, sondern auch für das Nationalvermögen. Wenn ein unheilbarer Kranker, nachdem sein Zustand ein harmloser und ungefährlicher geworden, wieder fähig ist, zu graben, zu pflügen, ein Ochsengespann zu führen und andere einfache, nützliche Arbeiten zu verrichten, dann ist der kleine Landwirt, der das Unglück hat, solch einen kranken Sohn zu besitzen, viel will-

fähriger bereit und viel eher imstande, denselben wieder nach Hause zu nehmen, wie wenn der Kranke zu jeder geordneten Thätigkeit unfähig, unsauber, der Familie eine Last ist, oder gar noch besonderer Pflege und Wartung bedarf.

Die Kolonieen gewähren ferner eine bessere Organisation der Arbeit und bessere Verwertung der Arbeitskräfte und Arbeitsprodukte. Es ist eine bekannte Thatsache, daß größere Landwirtschaften bequemer und vorteilhafter zu verwalten sind als kleinere, weil erstere eine ergiebigere Ausnützung der Arbeitskräfte und eine mannigfaltigere, bequemere und darum vorteilhaftere Verwertung der Produkte möglich machen, die Dispositionen sich in weiteren Grenzen und darum freier bewegen können, das Vorhandensein eines zahlreicheren Personals die Anstellung von für gewisse Beschäftigungsarten specieller ausgebildeten und daher zur Anleitung der Kranken geeigneteren Elementen gestattet; vor allem aber ist eine bessere Organisation der Arbeit dadurch möglich, daß die Mannigfaltigkeit der Arbeit in den Kolonieen eine bessere Sonderung der Kranken nach ihren Neigungen, ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit und ihren psychischen Eigentümlichkeiten ermöglicht, daß Kranke, die irgendwie störend oder hindernd für andere Kranke sind und darum von den wenigen Arbeitskolonnen der geschlossenen Anstalten ausgeschlossen werden müssen, obgleich ihnen die Arbeit sehr wohlthätig wäre, in der Kolonie eher Verwendung finden, ohne andern dabei im Wege zu sein. Was geht aber der Anstalt verloren und wie sehr werden solche Kranke an der Förderung ihrer geistigen und körperlichen Gesundheit geschädigt dadurch, daß die Umsetzung ihrer Unruhe und Muskelagitation in nützliche Arbeit verhindert wird. Es ist eine erprobte Erfahrung, daß eine der hauptsächlichsten Ursachen der großen Zahl unruhiger Kranker in geschlossenen Anstalten die Beschäftigungslosigkeit ist. Es ist ja so natürlich und kann jeder Gesunde an sich selbst empfinden, daß Langeweile die Stimmung verdirbt, und ebenso wie der Geistesgesunde in seiner Langeweile Grillen fängt und dadurch sich und andern unbequem wird, so auch — nur in entsprechend höherem Grade wegen der krankhaft verringerten geistigen und nervösen Widerstandsfähigkeit und Selbstbeherrschung — verfällt der Geisteskranke in einen mehr oder weniger hohen Grad von Reizbarkeit, der ihn zu Grübeleien, zum Nachhängen an seine Wahnideen und Sinnestäuschungen, zu Reibungen mit seiner Umgebung, zum Skandalieren, Zerstören, Prügeln, Schmieren und andern verkehrten Handlungen hinreißt. Geordnete Thätigkeit zieht solche Kranke von ihren krankhaften Ideen und Sinnestäuschungen ab, verbessert dadurch ihre Stimmung, setzt ihre auf Zerstörungssucht, Gewaltthätigkeiten und andere Verkehrtheiten vergeudete physische Kraft in nützliche Arbeit um und führt durch naturgemäße Ermüdung auch des Nachts ohne Gebrauch von Arzneimitteln zu einem wohlthätigen, kräftigenden Schlafe. Es ist damit den Kranken ebenso wie der Anstalt am besten gedient.

Eine vorteilhaftere Organisation der Arbeit in geschlossenen Anstalten wird weiterhin behindert durch Rücksichten auf die Hausordnung, den ärztlichen und administrativen Dienst. Es giebt in jeder Anstalt eine größere Anzahl von Kranken, welche aus irgend welchen körperlichen oder

psychischen Gründen von der Arbeit zurückbleiben müssen; nicht jede Anstalt ist aber in der Lage, diese Art von Kranken in kleinere Abteilungen zu sondern und nach den verschiedenen Gesichtspunkten derart, wie dies die Kolonieen gestatten, zu gruppieren; die meisten geschlossenen Anstalten bestehen aus großen kasernenartigen Häusern und Abteilungen, in deren jeder Kranke der genannten Art zerstreut untergebracht sind. Diese Einrichtung erfordert zunächst auf allen Abteilungen die Anwesenheit von Wartepersonal auch während der Arbeitsstunden und erschwert die Beaufsichtigung der arbeitenden Kranken und die wünschenswerte Teilung der Kranken und der Arbeitenden; diese Einrichtung erfordert aber weiterhin eine Beschränkung der Arbeitszeit und eine Verlangsamung des ganzen Arbeitsbetriebes; denn wegen derer, welche aus ärztlichen Rücksichten längere Ruhe bedürfen, muß auch für die arbeitenden Kranken der Tag später beginnen und eher aufhören.

Zu Gunsten der Einrichtung von Kolonieen und gegen die Erweiterung geschlossener Anstalten sprechen ferner die hygieinischen Rücksichten; mit der zunehmenden Anhäufung von Kranken in großen Massenquartieren verschlechtern sich alle hygieinischen Verhältnisse, und darunter leidet der allgemeine Gesundheitszustand der Kranken und wächst die Mortalität. Dieser Übelstand hat, wie bei Errichtung anderer Krankenhäuser, so auch bei Errichtung neuer Irrenanstalten in neuester Zeit mehrfach zur Wahl des sogenannten Pavillonsystems geführt, das somit einen sehr löblichen Fortschritt im Anstaltsbau und den Übergang von den älteren, gänzlich abgeschlossenen, kasernen- oder gefängnisartigen Gebäudekomplexen zu freieren und freundlicheren Einrichtungen bildet.

Von nicht zu unterschätzendem Werte ist weiterhin bei den Kolonieen die größere Billigkeit der Bau- und Einrichtungskosten. Die Aufgabe, bei möglichst bester Qualität der Verpflegungsform die möglichste Billigkeit derselben anzustreben, wird von der geschlossenen Anstalt nicht für alle Kranken erfüllt; da es nun einmal eine große Menge von Kranken giebt, welche infolge ihrer psychischen Unselbständigkeit oder aus andern Gründen in der Außenwelt zu leben unfähig sind, ohne gerade direkter oder steter ärztlicher Behandlung benötigt zu sein, so sehe ich nicht ein, warum diese in, mit allen Erfordernissen der Krankenhauseinrichtungen ausgestatteten Irrenanstalten untergebracht werden sollen. In geschlossenen Anstalten läßt sich aber das nicht gut ändern, weil derjenigen Kranken wegen, welche solcher specifischen Krankenhaus- oder Irrenanstalts-Einrichtungen (Central-Heiz- und Beleuchtungs-Anlagen, Sicherheits- und Schutzvorkehrungen aller Art, als Mauern, Zäune, Fenstergitter, Isolierzimmer 2c.) bedürfen, die ganze Anstalt mit diesen versehen sein muß; die Anfügung einzelner, außerhalb der Mauern angefügter freier Pavillons kann aber an dem Charakter der Anstalt nicht viel ändern.

Man muß in dieser Beziehung unterscheiden zwischen einem, wenn ich so sagen darf, „Irrenkrankenhause“ und einem „Irrenwohnhause“. Daß die Herstellung der ersteren um vieles kostspieliger ist als die der letzteren, liegt nach dem Gesagten klar auf der Hand; dazu kommt, daß in der Kolonie die Ausgaben für teure Verbindungshallen, überdeckte Gänge, Mauern, Gitter und andere für geschlossene Anstalten unentbehrliche

aparte Einrichtungen fortfallen. Dadurch, daß auf derartige Einrichtungen auch für eine große Reihe von Kranken, die ihrer nicht bedürfen, große Summen verwendet werden, werden diese letzteren andern Kranken entzogen, deren sie zu andern Zwecken wahrscheinlich bedürftiger wären. Warum sollte auch für harmlose, der ärztlichen Behandlung nicht mehr bedürftige unheilbare Kranke das einfachste Bauernhaus nicht als Wohnhaus vollständig genügen, sofern es nur in seinen hygieinischen Verhältnissen einwandsfrei ist und dem Kranken einen gesunden und behaglichen Aufenthalt gewährt? Was verschlägt die geringere Zimmerhöhe und andere primitive Einrichtungen, wenn dem Kranken nur sonst der nötige Kubikraum gewährt und ihm Licht und gute Luft in reichlicher Menge zugänglich gemacht wird? Ich habe immer die Erfahrung gemacht, daß Kranke aus einfachen ländlichen Familien sich in solchen, für Anstaltszwecke erst adaptierten Bauernhäusern ungemein wohl und heimisch fühlen und es als einen großen Vorzug betrachten, wenn sie in solchen untergebracht werden, weil diese sich den gewohnten heimatlichen Lebensverhältnissen der Kranken nähern, sie in engere Berührung mit der ihrem Stande und Bildungsgrade entsprechenden gesunden Bevölkerung bringen und sie das Unglück ihrer Zugehörigkeit zu einer Irrenanstalt leichter vergessen oder doch wenigstens verschmerzen lassen.

Damit bin ich aber zu dem weiteren Vorzuge der Kolonieen gekommen, der in ihrem wohlthätigen Einflusse auf den psychischen Zustand der Geisteskranken beruht. Haben wir bereits erfahren, daß für eine große Reihe von Kranken der Aufenthalt in einer mit dem ganzen Krankenhausapparate ausgestatteten Irrenanstalt nicht notwendig, der in einfacheren Verhältnissen vielmehr angenehmer ist, so muß ich weiter hinzufügen, daß für den psychischen Zustand vieler Kranker der Aufenthalt in geschlossenen Anstalten auch nicht zuträglich ist.

Wirkt der Anblick von Mauern und Gittern und der Aufenthalt in kasernenartigen Räumen schon beengend und beängstigend auf das Gemüt eines Geistesgesunden, um wieviel mehr auf einen Menschen, dessen Gemüt bereits krankhaft affiziert und darum gegen ungünstige Eindrücke weniger widerstandsfähig ist, der bereits die Welt in düstern Farben erblickt und mit Lebensüberdruß erfüllt ist! Wie ist es eigentlich möglich, daß Verhältnisse, welche geeignet sind, eine gesunde Gemütsstimmung zu verderben, eine bereits verdorbene, kranke Gemütsstimmung wieder gesund zu machen imstande sein sollen! Man denke an die Versündigungsideen der Melancholiker, wie sie sich peinigen mit Gewissensbissen über ihre vermeintlichen Vergehen an ihren Mitmenschen und mit der Angst vor Zuchthaus und Hinrichtung, liegt nicht die Gefahr nahe, daß sie durch Mauern, Gitter, Verschlüsse und andere Einrichtungen, wie sie denen in Strafanstalten ähnlich sind, in ihren Wahnideen bestärkt werden? Doch ich will noch gar nicht specieller auf die Melancholiker eingehen, da ja für sie wie für die meisten heilbaren Kranken die Kolonieen der oben definierten Art nicht zugänglich waren; ich will nur auf die große Anzahl von Kranken hinweisen, die, ohne Krankenbewußtsein und ohne jede Einsicht in die Ursachen ihrer Einsperrung, sich für unschuldig beeinträchtigt halten, die sich durch alle aparten Beschränkungsmaßregeln in ihrer Menschenwürde verletzt fühlen, deren drittes Wort es ist, wie sie als

unschuldige, anständige Menschen dazu kämen, gleich Leuten, die mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten sind, gefangen gehalten zu werden.

Es ist ja doch nun einmal die Aufgabe der Anstaltsbehandlung, nicht nur die heilbaren Kranken zu heilen und die unheilbaren unschädlich zu machen, sondern dem bei weitem größeren Teile der letzteren, welche aus besonderen Gründen nicht in der Außenwelt zu existieren vermögen, eine möglichst erträgliche Versorgung für ihr ganzes Leben, eine zweite Heimat zu schaffen. Viele stumpfe und blödere Elemente gewöhnen sich allmählich auch an die weniger freien und freundlichen Einrichtungen geschlossener Anstalten; diejenigen Kranken jedoch, welche noch empfänglich sind für äußere Eindrücke, fühlen sich um so heimischer in Verhältnissen, je weniger sie dieselben an die Irrenanstalt erinnern, je ähnlicher diese ihren heimatlichen Verhältnissen sind. Die Zahl dieser Kranken ist eine sehr große, aus ihnen setzen sich in den geschlossenen Anstalten hauptsächlich die unzufriedenen, reizbaren, zu Gewaltthätigkeiten und zum Entweichen geneigten Kranken zusammen, weil gerade denen, die noch einiges Bewußtsein ihrer Lage haben, bei ihrem Mangel an Krankheitsbewußtsein das Gefühl ihres unfreiwilligen Anstaltsaufenthalts besonders drückend ist, gegen den sie in unfreundlicher Weise reagieren und dem sie sich nur allzu gerne entziehen, selbst wenn sie damit einem Leben der Ungewißheit und der Not entgegengehen.

Es ist sehr interessant zu beobachten, in wie weitem Umfange sich der Prozentsatz solcher Kranken in freieren Anstaltsverhältnissen gegen den in geschlossenen Anstalten vermindert, wie die Kranken in freierer Lage ganz anders arten, sich viel milder gerieren, in wie freundliche, umgängliche und zuverlässige Menschen sich jene verwandeln, wenn sie in freiere, normalere Verhältnisse versetzt werden, in denen sie von dem specifischen Irrenanstaltsgetriebe und von dem in ihrem unfreiwilligen Anstaltsaufenthalte liegenden Zwange nach Möglichkeit befreit sind. Sie söhnen sich viel leichter mit dem Verluste ihrer Heimat aus, sie finden in der Anstalt um so schneller eine zweite Heimat, je mehr diese neue Heimat aller specifischen Anstaltseinrichtungen entkleidet ist und je mehr sie ihnen von dem, was sie mit der alten Heimat verloren haben, wieder gewährt.

Solchen Kranken ist es ein großer Gewinn für ihr geistiges Wohlbefinden, wenn sie von den schwerer Kranken möglichst getrennt, wenn sie nicht bloß in ihrer Bewegung, sondern auch in ihrer Wohnung und allem, was sie angeht und umgiebt, Kleidung, Mobiliar, Geschirr 2c. in einer den gewohnten Verhältnissen sich annähernden und aller specifischen und aparten Eigentümlichkeiten möglichst entkleideten Weise gehalten, wenn alle den Blick wie das Gemüt beengenden Schranken ferngehalten werden. Das ist aber nur möglich, wenn die Verhältnisse eine Trennung der schwerer Kranken von den leichteren, ärztlicher Behandlung wenig oder gar nicht mehr bedürftigen Kranken und die Unterbringung der letzteren in kolonialen Einrichtungen gestatten. Viele, besonders die in neuester Zeit errichteten Anstalten sind ja bestrebt gewesen, ihren Einrichtungen den Stempel der möglichsten Humanität und Freundlichkeit aufzudrücken, aber so lange sie den allgemeinen Charakter der Geschlossenheit festhalten, werden sie sich von den, an den geschlossenen Anstalten im allgemeinen gerügten Mängeln nicht ganz emancipieren können.

Damit sind wir aber zu einem der hauptsächlichsten Vorzüge der Kolonieen vor den geschlossenen Anstalten gekommen, der Gewährung größtmöglicher Freiheit, wie sie von geschlossenen Anstalten bei dem besten Willen nicht gewährt werden kann. Es ist selbstverständlich, daß Geisteskranken niemals dieselbe Freiheit wie Gesunden gegeben werden kann; aber, wie ich vorhin schon sagte, muß man den Geisteskranken ein Anrecht auf dasjenige Maß von Freiheit, das sie ohne Schaden für sich und ihre Mitmenschen vertragen können, einräumen; mit der Entmündigung und der in ihr liegenden Beschränkung der bürgerlichen Rechte gehen den Geisteskranken nicht auch gleichzeitig alle menschlichen Rechte verloren, und diese den Kranken nach Möglichkeit zu wahren, muß eine der ersten Aufgaben einer humanen Irrenpflege bleiben.

Die den Kranken noch erhalten gebliebenen Gemüts- und Geisteskräfte zu konservieren, da, wo eine vollständige Heilung nicht mehr möglich ist, und sie wieder zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen, darauf muß das Augenmerk des Irrenarztes eifrig gerichtet bleiben; das ist aber nicht so leicht zu erreichen in der ewigen Eintönigkeit, in der kasernenartigen Disciplin und schablonenhaften Lebensweise, wie sie in geschlossenen Anstalten meist nur möglich ist, solche Kräfte können nur bei einem gewissen Maße von Freiheit gedeihen.

Es genügt nicht, denen, welche als absolut zuverlässig bekannt sind, freien Ausgang zu gewähren, wie dies in allen geschlossenen Anstalten heutzutage schon geschieht; allen, welche die Freiheit irgend ertragen können, muß sie grundsätzlich in jeder Weise zu gewähren gesucht werden, wie ich dies bereits näher angedeutet habe. Diese Einsicht von der Notwendigkeit und Heilsamkeit der grundsätzlichen Freiheitsgewährung hat zur Ausbildung des sogenannten „Offen-Thor-Systems“ geführt, das in Deutschland in der Form eines allgemeinen principiellen Systems zuerst in Alt-scherbitz durchgeführt worden ist und das eigentlich in jeder Anstalt, soweit es deren Verhältnisse gestatten, zum Ausdruck gebracht werden müßte. In einer Kolonie dürfte aber die Einführung dieses Systems um so weniger versäumt werden, als der wohlthätige Einfluß der Arbeit als eines Heilmittels in vielen Fällen verfehlt, ja nur zu leicht in das Gegenteil verkehrt und von reizbaren Kranken als bedrückende und erniedrigende Strafarbeit und die Dispensation davon als Bevorzugung empfunden werden kann, wenn dieselben nach gethaner Arbeit wieder in das geschlossene Asyl zurückgeführt werden. Diese Gefahr ist um so größer da, wo, wie es leider noch vielfach Mißbrauch ist, an Stelle des Krankenpflegers, der den Kranken als Mit- und Vorarbeiter zu dienen und sie mit gutem Beispiele anzuleiten hat, ein uniformierter Aufseher müßig daneben stehend nur das Kommando führt.

In der Arbeit, die also nicht mit sonstiger Freiheit verbunden ist, kann unter Umständen eine Gefahr für das psychische Wohlbefinden der Kranken liegen, die nicht unterschätzt werden sollte.

Es ließe sich noch mancherlei zu Gunsten der Unterbringung der Kranken in Kolonieen gegenüber der in geschlossenen Anstalten aufführen; ich will es für unsern Zweck jedoch bei dem Gesagten bewenden lassen und nur noch zur Vermeidung von Mißverständnissen betonen, daß das, was den geschlossenen

Anstalten an Mängeln im allgemeinen nachgesagt worden ist, nicht ihre Leiter treffen kann, daß vielmehr wider besseres Wissen und Wollen derselben die Konstitution der Anstalten die Unmöglichkeit, diese Mängel ganz zu beseitigen, in sich schließt.

Auch möchte ich ferner nicht den Irrtum erweckt haben, daß nach meiner Ansicht festere Anstaltseinrichtungen überhaupt überflüssig seien; für viele Kranke werden sie im Gegenteil nie zu entbehren sein. Nach meinen Erfahrungen sind sie aber nur für den geringeren Teil aller Kranken nötig, und nur die Ausdehnung der für diese erforderlichen strengeren Behandlungsformen auf die Majorität der übrigen Kranken ist ein gegen das System der geschlossenen Anstalten sprechendes gewichtiges Bedenken.

Wenn wir nun noch einmal die vielen und wertvollen Vorzüge der Kolonieen vor unsern Augen vorbeipassieren lassen, so drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf, wie es kommt, daß die Anzahl der Kolonieen trotzdem noch eine so auffallend geringe ist.

Nur in sehr vereinzelten Ausnahmefällen kann es daran liegen, daß die Beschäftigung der Kranken, zumal mit ländlichen Arbeiten, noch immer aus eigentümlichen Anschauungen perhorresciert wird; in einigen wenigen Fällen mag auch das Bedürfnis nach Erweiterung der seit langer Zeit bestehenden Anstalten nicht vorhanden sein und finanzielle Rücksichten das teilweise Aufgeben derselben verhindern.

Nicht selten habe ich auch ablehnendes Verhalten mit der Kostspieligkeit der Erwerbung eines Landgutes motivieren hören, weil man nicht bedachte, daß es sich hier ja nicht um eine Ausgabe à fonds perdu, sondern um eine Kapitalsanlage handelt, von der man bei normalen Ankaufskosten unter Berücksichtigung der billigen Arbeitskräfte, der intensiven Bewirtschaftung durch die hohe Zahl der Arbeitskräfte und den Einfluß der reichlichen Düngerproduktion wohl ohne weiteres eine über die ortsübliche Höhe hinausgehende Rente erwarten kann. Öfter noch wird der Mangel an agrikolen Irrenkolonieen darin seinen Grund haben, daß die lokalen Verhältnisse die Einrichtung von Kolonieen bei oder in der Nähe anderer Anstalten nicht gestatten; in den häufigsten Fällen aber liegt die Schuld unzweifelhaft an der Verkennung der eigentlichen Pointe, daß nicht die Beschäftigung allein, sondern nur diese in Verbindung mit der nur in Kolonieen zu ermöglichenden Freiheit der Bewegung, des Verkehrs, der Wohnung 2c. den hauptsächlichsten Wert der Kolonieen ausmacht. Auch ein anderer Irrenarzt sprach dasselbe aus, indem er sagte, die Einrichtung von Kolonieen sei nur eine halbe Maßregel, wenn damit nicht zugleich der Grundsatz der möglichst freien Bewegung verbunden werde. Ich habe es selbst aus dem Munde zahlreicher Kollegen aus geschlossenen Anstalten gehört, daß sie die von den Kolonieen verfolgten Principien in derselben Weise angestrebt zu haben meinten, wenn sie die Anstalt mit einem mehr oder minder großen Landkomplex umgaben, darauf eine auserlesene Zahl von Kranken beschäftigten und den zuverlässigsten an Sonn- und Festtagen die Wohlthat freien Ausgangs erwiesen, vielleicht auch eine offene Baracke extra muros für ein paar Dutzend Kranke errichtet hatten.

Nur darauf, sowie auf die Verkennung der Thatsache, daß

Kranke sich in einfacheren Bauten wohler fühlen, kann der auffallende Umstand zurückzuführen sein, daß bei Anlage neuer Anstalten so oft nicht auf die Herstellung kolonialer Einrichtungen Bedacht genommen ist, wenn neue Anstalten immer wieder mehr oder weniger den Kasernenstil auf die Nachwelt fortpflanzen.

Schließlich darf man aber auch nicht übersehen, daß die mancherlei Vorteile, welche die geschlossenen Anstalten für einen großen Theil von Kranken haben, welche aus irgend welchen Gründen zur Arbeit untauglich sind und keinerlei Selbständigkeit und Freiheit vertragen können, gegenüber einer gewissen Unvollkommenheit des älteren, vor der Errichtung der Altscherbitzer Anstalt allein üblichen Systems der Kolonieen oft für die Beibehaltung der alten gewohnten Verhältnisse entscheidend gewesen sein mögen.

Zu diesen Unvollkommenheiten gehört zunächst, daß die Unterbringung heilbarer oder anderer Kranker, welche wegen Reizbarkeit, Neigung zu Gewaltthätigkeiten, zum Entweichen, zum Selbstmord der specielleren ärztlichen Beobachtung und Behandlung bedürfen, auf den Kolonieen der besprochenen Art sehr erschwert oder ganz unmöglich ist, obgleich für die meisten von ihnen regelmäßige Thätigkeit und Bewegung in freieren Verhältnissen sehr wohlthuend wäre; daß, weil interkurrierende Aufregungszustände Verlegenheiten bereiten und die Zurücknahme aufgeregter Kranker immerhin mit Umständlichkeiten verbunden ist, die Unterbringung solcher Kranker auf den Kolonieen unthunlich ist, selbst wenn solch ein Vorfall nur selten eintritt oder gar nur im Bereich der Möglichkeit liegt, daß also die Wohlthat der Beschäftigung und das Leben auf der Kolonie meist nur den Ruhigen, Harmlosen, Unheilbaren und vielleicht noch einigen Rekonvalescenten kurz vor ihrer Entlassung zu gute kommen kann.

Heilbare Kranke sind aus diesen Kolonieen leider fast ganz ausgeschlossen; wenn ich auch dem Principe huldige, den akuten Geisteskranken ebenso wie den akuten körperlich Kranken klinisch zu behandeln, so ist doch vielen und besonders allen auf dem Wege der Besserung befindlichen Heilbaren eine leichte regelmäßige, mit Bewegung in frischer Luft verbundene Beschäftigung sehr wohlthätig zu einer Zeit, wo die Versetzung und vollständige Belassung in freieren Verhältnissen noch nicht ratsam erscheint. Wenn das Gros der kolonialen Arbeitskräfte sich auch immer aus den Unheilbaren rekrutieren wird, so sind mir die kolonialen Verhältnisse für die heilbaren Kranken doch ebenso wertvoll wegen des für heilbare Kranke höher und wertvoller anzuschlagenden psychischen Effekts. Es wird ja zahlenmäßig schwer zu entscheiden sein, ob bei diesem System der Anstaltsbehandlung der Prozentsatz der Heilungen größer ist, denn zwei über verschiedenes Krankenmaterial und unter abweichenden Verhältnissen aufgenommene statistische Erhebungen sind zu einem Vergleich miteinander um so weniger geeignet, als die Grenzen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit sehr labile sind und die subjektiven Anschauungen derer, welche die Statistik machen, nicht immer in allen Punkten konform sein werden. Darüber werden nur langjährige Erfahrungen und Vergleiche ein sichereres Urteil gewähren können. Es ist

aber so natürlich, zum mindesten die Zuversicht sehr berechtigt, daß mit der günstigeren Gestaltung der äußeren Verhältnisse auch die Chancen für die Heilung sich bessern müssen, und darum ist der den Kolonieen der besprochenen Art anhängende Mangel, welcher in der Ausschließung fast aller Heilbaren besteht, gewiß in hohem Maße zu bedauern.

Eine weitere Unvollkommenheit der älteren Kolonieen liegt ferner darin, daß durch die mehr oder minder große Entfernung von der Mutteranstalt die Verwaltung und die Kontrolle erschwert wird; der Anstaltsleiter wird nur selten inspizieren können; die ärztliche Kontrolle wird in den mir bekannten Kolonieen von einem in der Mutteranstalt wohnenden, täglich oder nur mehrmals wöchentlich die Kolonieen besuchenden Arzte ausgeübt, der, sowie er die Kolonie wieder verlassen hat, der Gefahr aller möglichen Fahrlässigkeiten und Pflichtvergessenheiten des Personals ausgesetzt ist. Mit dieser Einrichtung ist aber die Notwendigkeit verbunden, dem Verwalter eine größere Selbständigkeit für seine Dispositionen über die Teilung der Arbeit und die Anstellung der Kranken einzuräumen. Daß aber eine solche Selbständigkeit bedenklich werden kann, liegt klar auf der Hand; es entsteht die Gefahr, daß unzweckmäßige Dispositionen getroffen, daß die Kranken in einer, durch ihren körperlichen oder geistigen Zustand kontraindizierten Weise beschäftigt, daß ihre Arbeitskraft gemißbraucht und das koloniale System der Irrenpflegung diskreditiert wird.

Es sind diese meine Befürchtungen durchaus nicht grundlos, sondern basieren leider auf thatsächlichen Erfahrungen. Die Kolonieen können aber entschieden nur dann ihre höhere wissenschaftliche und humane Mission erfüllen, wenn die ärztliche Direktion die allein maßgebende bleibt und die Arbeit als Heilmittel gleich den Medikamenten nur nach ärztlichen Indikationen und mit Berücksichtigung aller individuellen Eigentümlichkeiten der Kranken verordnet wird.

Die Kolonieen in ihrer oben definierten Form bilden zwar einen in hohem Grade anzuerkennenden großen Fortschritt in der humaneren Gestaltung der Irrenpflege, ihre eben erörterten Mängel aber haben entschieden dazu beigetragen, ihre weitere Ausbreitung und den Bruch mit dem alten Anstaltssystem verzögern zu helfen und den falschen Schein von der Unentbehrlichkeit der geschlossenen Anstalten zu erwecken.

In der Erkenntnis von dem Werte beider glaubte man in der Provinz Sachsen, als es sich um die Einrichtung einer zweiten öffentlichen Irrenanstalt handelte, die nächste Stufe des Fortschritts in der Entwicklung des Anstaltswesens darin suchen zu müssen, eine Verpflegungsform zu schaffen, welche die für eine bestimmte Kategorie von Kranken nicht ganz zu entbehrenden festeren Einrichtungen geschlossener Anstalten mit den Vorzügen der Kolonieen vereinige unter thunlichster Vermeidung der beiderseitigen Mängel.

Dieses Ziel angestrebt zu haben, bildet den hauptsächlichen Wert und das eigentlich Neue und Eigenartige in der Einrichtung der Altscherbitzer Anstalt, welche als „koloniale Irrenanstalt“ das modernste System in der

Entwicklung des Anstaltswesens repräsentiert. Mit diesem System, das die brauchbaren Einrichtungen der geschlossenen Anstalten und der Kolonie in sich vereinigt, sind die ersteren vollständig entbehrlich gemacht und die letzteren in einer Vollkommenheit zur Verwirklichung gebracht, daß dabei alle ärztlichen, wirtschaftlichen, bautechnischen und finanziellen Interessen in gleicher Weise nach aller Möglichkeit gewahrt sind.

Das Princip dieses modernsten Anstaltssystems beruht darin, auf dem Terrain eines Landgutes im Pavillonstile eine kleinere Centralanstalt für diejenigen Kranken zu errichten, welche aus Rücksicht auf ihren geistigen oder körperlichen Zustand der vorübergehenden oder dauernden Überwachung oder Absonderung bedürfen, und, räumlich getrennt von der Centralanstalt, wenn auch in der Nähe und in bequemer Verbindung mit ihr die Kolonie zu etablieren in der Form, daß unter Anlehnung an das vorhandene Gutsgehöft und unter Benützung etwa vorhandener Land- oder Arbeiterhäuser eine Reihe einfacher Landhäuser nach dem Offen-Thor-System für diejenigen Kranken hergestellt werden, für welche nach der nötigen Beobachtungszeit in der Centralanstalt aus ärztlichen oder humanen Rücksichten der Aufenthalt in den freien kolonialen Verhältnissen für nützlich oder möglich gehalten wird.

Bei der Wahl eines Gutes ist vor allem zu berücksichtigen:

1. daß dasselbe bezüglich seiner Größe nach landwirtschaftlichen Grundsätzen und Erfahrungen mit Nutzen kultiviert werden könne und den Kranken die wünschenswerte Mannigfaltigkeit von Beschäftigungszweigen biete;

2. daß der Boden ein so kultur- und ertragfähiger sei, daß der Kranke, der ihn bebaue, an den Früchten und Erfolgen Freude und Interesse haben müsse. Sand rinne — wie der eigentliche Schöpfer von Altscherbitz, Köppe, sich ausdrückte — wie Wasser durch das Faß der Danaiden, Danaidenarbeit aber sei eine Strafe;

3. daß die Arbeiten und Betriebe auch für den Körper zuträglich seien;

4. daß das Gut auch landschaftliche Reize habe, deren günstiger Eindruck auf Gemüt und Stimmung nicht zu unterschätzen ist;

5. daß die Grenzen und die Form der Gesamtflächen eine günstige und bequeme Situierung der Centralanstalt und der kolonialen Abteilungen für sich und im Verhältnis zu einander gestatteten, bezüglich ihrer Verteilung auf coupiertem Terrain, Anlehnung an Park- und Waldpartieen, an die Ökonomie, Anlage von Gärten, Trennung der Geschlechter ꝛc.;

6. daß das Gut in der Nähe einer größeren Stadt liege und bequeme Eisenbahnverbindung habe;

7. daß auf dem Gutsterrain gutes Wasser in reichlicher Menge, wenn möglich auch Baumaterialien vorhanden seien.

Diese und andere Bedingungen faßte man bei Altscherbitz schließlich dahin zusammen, daß das beste Gut gerade gut genug sein würde.

Die Centralanstalt muß derart hergestellt werden, daß sie die für gewisse Kranke nicht zu entbehrenden festeren und sichereren Einrichtungen gewährt unter Vermeidung aller Schattenseiten der geschlossenen Anstalten; sie muß alle Mittel zu einer guten ärztlichen Behandlung und Beaufsichtigung aller deren Bedürftigen gewähren, aber schon in ihrem Äußern wie in

allen innern Einrichtungen die in ihr herrschenden Principien der Freiheit und Humanität veranschaulichen. Sie bestehe aus einer Gruppe einzelner, mit freundlichen Gartenanlagen umgebener Pavillons, die weder durch überdeckte Gänge miteinander zu verbinden, noch durch Mauern und Gitter zu verdüstern seien; die letzteren sind vollkommen entbehrlich, wenn die Disposition der Aufenthaltsräume derart gewählt wird, daß sie bequem und leicht übersichtlich nebeneinander liegen. Auch für gewaltthätige und entweichungsverdächtige Kranke reichen bei der erwähnten baulichen Konstruktion einfache, für das Auge nicht sichtbare Fensterverschlüsse vollkommen aus, denn unzuverlässige Kranke gehören unter permanente sorgfältige Aufsicht, welche, wenn sie an Stelle des alten Einsperrsystems mit dem Zwecke der Unschädlichmachung der Kranken tritt, festere Beschränkungen durchaus entbehrlich macht. Nur für besondere Notfälle werden Isolierzimmer nötig und für diese festere Sicherheitsvorrichtungen erforderlich sein.

Bei den inneren Einrichtungen vermeide man alle aparten, für Irrenanstaltszwecke ausgeklügelten Absonderlichkeiten; das Innere sei einfach, aber behaglich und geschmackvoll, und strebe nach Möglichkeit die Einrichtung des normalen Wohnhauses an, dasselbe gelte für das ganze Mobiliar und Geschirr. Alles Aparte erfüllt den Kranken mit Unbehagen und reizt ihn zum Zerstören; metallene Näpfe und Becher und anderes sog. „unzerbrechliches" Geschirr demoliert er eher, als zerbrechliches Glas- und Porzellangefäß. Alles, was den Kranken auf seinen krankhaften Zustand hinweist, besonders Einrichtungen, welche Mangel an Vertrauen zu ihm dokumentieren, regen ihn auf und rufen oft den Zustand oder die Handlungen hervor, die man mit jenen Einrichtungen verhindern wollte.

In den kolonialen Abteilungen beseitige man auch das wenige noch, was an die Irrenanstalt erinnern könnte; ihre Lage sei derart, daß die Kranken keinerlei Berührung mit der Centralanstalt haben, denn für die in der Kolonie untergebrachten Rekonvalescenten oder harmlosen unheilbaren Kranken, welche in der Kolonie eine zweite Heimat finden sollen, ist es ein großer Gewinn für ihr geistiges Wohlbefinden, wenn sie mit den schwerer Kranken, besonders mit den störenden Elementen der Centralanstalt keine Berührung haben und die friedliche Ruhe der Kolonie nicht von den Kranken der letzteren Kategorie gestört wird.

Andererseits sei die Entfernung untereinander aber auch nicht derart, daß die ärztliche Aufsicht oder die Beschäftigung von Kranken der Centralanstalt in der Kolonie oder die Versetzung von Kranken aus dem einen Anstaltsgebiete in das andere erschwert ist. Gerade in der Leichtigkeit, mit der den Kranken der Centralanstalt der Übergang in die Kolonie und den für diese untauglich gewordenen die Rückkehr in die Centralanstalt ermöglicht ist, soll ja einer der größten Vorzüge dieses Systems liegen. Man kann so allen Kranken, welchen die Freiheit irgendwie zuträglich ist, dieselbe in der bequemsten und ausgiebigsten Weise selbst für die kürzeste Zeitdauer zugänglich machen.

Für die Einrichtung der Verwaltung solcher kolonialer Anstalten muß in erster Linie der Grundsatz maßgebend sein, daß, da die Anstalt mit all ihrem Zubehör den Zwecken der Krankenpflege zu dienen

bestimmt ist, auch nur der die Leitung der Krankenpflege handhabende erste Arzt zum ersten und alleinigen Leiter des gesamten Anstaltsorganismus — selbstredend unter der Oberleitung der Aufsichtsbehörde — berufen sein kann, wenn die Interessen der Kranken nach jeder Richtung hin gewahrt und der Anstalt die Möglichkeit eines gedeihlichen Wirkens in jedem ihrer Geschäftszweige unverkümmert gesichert bleiben soll.

Hat dieser Grundsatz seine Berechtigung schon für die nach älterem Muster mit einfacheren Verwaltungen versehenen Irrenanstalten, so ist dies noch in viel höherem Maße der Fall für Irrenanstalten mit landwirtschaftlichem Betriebe. Die Notwendigkeit hierzu ergiebt sich schon aus der Erwägung, daß die landwirtschaftliche Beschäftigung der Kranken in erster Linie ein Heilmittel sein soll und daher wie jedes andere Heilmittel nur vom Arzte verordnet werden darf, wenn es den Kranken zum Segen und nicht zum Schaden gereichen soll. Denn kein anderer als der Arzt, der den einzelnen Kranken genau nach seinem körperlichen und geistigen Gesundheitszustande, nach seiner körperlichen Leistungsfähigkeit, wie seinen geistigen Neigungen und Eigentümlichkeiten kennt, vermag richtig zu beurteilen, ob und wann ein Kranker zu beschäftigen, welche Art und welches Maß von Arbeit er zu leisten und wie er am zweckmäßigsten zu placieren ist. Wenn man bedenkt, welche Rücksichten aller Art heilbare Geisteskranke verlangen, wie sorgfältiger Beaufsichtigung selbstmordsverdächtige, gemeingefährliche und fluchtverdächtige Kranke bedürfen, wie peinlich gewaltthätige Kranke von Arbeiten mit gefährlichen Werkzeugen oder Instrumenten ferngehalten werden müssen, wie epileptische Kranke nicht bei Gespannen, mit Arbeiten am Wasser, an Abhängen, auf Leitern, Gerüsten 2c. beschäftigt werden dürfen, so wird jedermann sich leicht vergegenwärtigen können, wie ein landwirtschaftlicher Irrenanstaltsbeamter, welcher nicht unbedingt ärztlichen Intentionen unterstellt ist, Gefahr laufen kann, die Kranken in einer Weise anzustellen, bei der sie selbst für ihr geistiges oder körperliches Wohl Schaden nehmen oder andern solchen zufügen können. Ein einsichtiger, guter Beamter lernt es ja allmählich, mit Geisteskranken geschickt umzugehen und sie in zweckmäßiger Weise bei der Arbeit anzustellen, er wird indes trotzdem nie der ärztlichen Anleitung und Oberaufsicht entbehren können, einerseits, da dem Anwachsen der Anstaltsbevölkerung entsprechend stets neue Elemente in die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter eintreten, andererseits, weil auch die älteren Kranken vielfache Veränderungen in ihrem geistigen Befinden erfahren, welche eine veränderte, wechselnde Behandlung und Beschäftigung erheischen.

Alle diese notwendigen Rücksichten, welche nur der Arzt und nicht ein vom Arzte unabhängiger Ökonom üben kann, machen es zu einem unerläßlichen Erfordernis, daß die Disposition über die Beschäftigung der Kranken in den Händen des Arztes bleibt. Dessen selbständige Disposition darüber involviert aber einen derartigen Eingriff in die meisten Zweige der landwirtschaftlichen Verwaltung, daß die erstere nur durchführbar ist, wenn die letztere vollständig, wie jeder andere Zweig der Anstaltsverwaltung, dem ärztlichen Leiter derselben unterstellt ist, zumal überdies auch mancherlei bauliche, wirtschaftliche und sonstige Ein-

richtungen der Landwirtschaft mit solchen der Anstaltsverwaltung in untrennbarem Zusammenhange stehen.

Aus dieser Vereinigung aller Geschäftszweige in der Hand des Anstaltsdirektors ergiebt sich dann von selbst, daß auch der technische landwirtschaftliche Beamte in gleicher Weise wie alle Anstaltsbeamten dem Direktor unbedingt unterstellt sein muß.

Es erscheint mir begreiflich — und ich habe das oft im Leben zu erfahren gehabt —, daß gegen die Durchführbarkeit dieser Forderung mancherlei Bedenken aufstoßen mögen, und zwar ebensowohl gegen die Qualifikation und die Abkömmlichkeit des ärztlichen Direktors für die Beaufsichtigung des landwirtschaftlichen Betriebes, als gegen die Willfährigkeit eines landwirtschaftlichen Beamten für die Subordination unter den in landwirtschaftlichen Dingen von Haus aus nicht sachverständigen ärztlichen Direktor.

Solche Bedenken haben indes weniger Berechtigung, als es auf den ersten Anblick scheinen mag.

Was zunächst die Qualifikation des ärztlichen Direktors für Beaufsichtigung des landwirtschaftlichen Betriebes anlangt, so ist ja nicht zu leugnen, daß derselbe damit in eine ihm heterogene Thätigkeit eintritt; die Schwierigkeit, sich in diese hineinzufinden, ist aber auch für den nicht groß, der sich nie mit ähnlichen Dingen befaßt hat. Warum sollte der Arzt, der ja doch auf einer höheren Stufe geistiger Bildung zu stehen pflegt, als die Durchschnittsbildung des einfachen Landwirts gewöhnlich beträgt, nicht ebenso gut als dieser das Fach zu beherrschen und ein gutes sachverständiges Urteil über landwirtschaftliche Dinge zu erlangen fähig sein! Warum sollte dem Verständnis des Arztes unzugänglich sein, was der Jurist, der Offizier zu leisten vermag, wenn er sich auf seine Güter zurückzieht! Es könnte noch eingewendet werden, daß ein Landwirt von Fach vor dem ärztlichen oder juristischen Güterverwalter die langjährige praktische Ausbildung und Übung voraus hat; aber diese rein praktischen, technischen Dinge hat der Irrenanstaltsdirektor gar nicht sich anzueignen nötig, er soll sich nicht um das Detail der landwirtschaftlichen Arbeiten kümmern, nicht darum, wann und wie am zweckmäßigsten der Acker bearbeitet, die oder jene Fruchtgattung bestellt werden soll; das dürfte Sache des technisch ausgebildeten Beamten bleiben, dessen Pflichtbewußtsein als Beamter für die gewissenhafte sachverständige Ausführung aller Arbeiten bürgen muß. Die Aufgaben des Direktors liegen auf höherem Gebiete, und zur Erfassung dieser genügt das Studium durch Anschauung und Lektüre, sowie vor allem das richtige Interesse für die Sache, das ja angesichts der hohen Wichtigkeit dieses Behandlungsmittels und der nie ausbleibenden schönen Erfolge keinem Anstaltsdirektor fehlen kann. Mit der Zeit aber lernt man nicht nur die direktoriellen Aufgaben erfassen und beherrschen, sondern gewinnt auch ein Urteil über die technischen Einzelheiten des ganzen Betriebes. Schließlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Anstaltsdirektor ja gar nicht die eigentliche Oberleitung des landwirtschaftlichen Betriebes übernehmen und über die wichtigsten Dispositionen, wie Futterungs- und Bestellungspläne u. dgl. m. selbständig entscheiden soll, daß dies vielmehr Sache der Aufsichtsbehörde

bleiben muß und der Anstaltsdirektor nur nach den Intentionen derselben die obere Aufsicht und Kontrolle zu führen berufen werden soll.

Das zweite oben genannte Bedenken gegen die Übertragung der Beaufsichtigung des landwirtschaftlichen Betriebes auf den Anstaltsdirektor ist die *Frage, ob derselbe dafür auch bei seinen sonstigen umfangreichen ärztlichen und administrativen Geschäften ausreichend abkömmlich ist.* In dieser Beziehung ist nicht zu verkennen, daß der Direktor durch eine derartige Ausdehnung seiner administrativen Thätigkeit seinen ärztlichen und wissenschaftlichen Aufgaben immerhin einigermaßen entzogen wird. Dieser Nachteil wird indes reichlich aufgewogen durch den Vorteil, den die Irrenpflege und die Kranken davon haben, daß auch in allen andern Dingen, die sie angehen, wie Wohnung, Lagerung, Kleidung, Beköstigung, Vereinigung, Beschäftigung ꝛc., Dinge, von denen ihr leibliches und geistiges Wohl nicht minder abhängt, als von der direkten ärztlichen Behandlung, der irrenärztliche Einfluß der maßgebende ist. Wenn überdies der Direktor in dem Detail der direkten ärztlichen Thätigkeit durch zuverlässige und erfahrene Hilfsärzte unterstützt wird, dann wird er sich ohne alle Bedenken mehr seinen indirekten irrenärztlichen Aufgaben hingeben können. Er wird sich darüber auch mit dem Troste hinwegsetzen dürfen, daß er mit dieser Art der praktischen Irrenpflege den Kranken nicht minder nützt, als mit den Resultaten wissenschaftlicher Forschung.

Als drittes Bedenken, welches gegen die Beaufsichtigung des landwirtschaftlichen Betriebes durch den Anstaltsdirektor eingewendet werden könnte, bezeichnete ich den *Zweifel an der Willfährigkeit des landwirtschaftlichen Beamten, sich dem in landwirtschaftlichen Dingen von Haus aus nicht sachverständigen ärztlichen Direktor zu subordinieren.* Nach meinen Erfahrungen kann ich nicht verhehlen, daß es unter Umständen schwer sein kann, einen Beamten zu finden, welcher mit dem richtigen Interesse und Verständnis an seinen Beruf herangeht und an gutem Willen und Ausdauer genug besitzt, um nicht vor den anfänglichen Schwierigkeiten und Eigenartigkeiten des Berufs zurückzuschrecken oder gar durch Auflehnung Unzuträglichkeiten herbeizuführen. Der letzteren Eventualität ist ja leicht zu begegnen dadurch, daß dem Beamten bei seinem Engagement unter Hinweis darauf, daß derartige Einrichtungen sich unter den verschiedensten Verhältnissen überall ausgezeichnet bewährt haben, seine unbedingte Unterordnung unter die bestehenden Verhältnisse als erste und unumstößliche Voraussetzung seiner Anstellung hingestellt wird. Zur Unterstützung des guten Willens und zur Förderung von Eifer und Ausdauer ist es auch von Wert, wenn der landwirtschaftliche Beamte etwas besser besoldet wird, als es bei Leuten dieser Art sonst unter normalen Verhältnissen üblich ist; es trägt dieser Umstand wesentlich dazu bei, daß der Beamte sich eher Mühe giebt, sich in seiner Stelle zu erhalten und steht die geringe Mehrausgabe in gar keinem Verhältnis zu dem Mehrwerte des damit Erreichten; schließlich wird der Direktor in dieser Hinsicht einen segensreichen Einfluß ausüben können, wenn er, besonders falls er selbst noch nicht über reife Erfahrungen in kolonialen Anstaltsverhältnissen zu verfügen hätte, dem Beamten nicht autokratisch entgegentritt, sondern dem sachverständigen Ermessen des Beamten

nach Möglichkeit Rechnung trägt und sich trotzdem mit dem nötigen Takt alle Autorität und den nötigen Einfluß auf den Gang des Betriebes zu wahren versteht. Bei Beobachtung dieser und ähnlicher Grundsätze habe ich immer die Erfahrung gemacht, daß selbst solche Beamte, welche anfänglich die Wirtschaft mit Geistesgesunden für bequemer hielten und nur mit Mißtrauen und Zaghaftigkeit ans Werk gingen, sehr bald anderen Sinnes wurden. Auf diese Sinnesänderung sind auch von sehr günstigem Einflusse die mannigfachen Vorteile, welche derartige mit Anstalten verbundenen landwirtschaftlichen Betriebe vor anderen Gutswirtschaften voraushaben; die reichliche Zahl von Arbeitskräften ermöglicht eine intensivere Bewirtschaftung, erleichtert alle Dispositionen, was besonders in der Ernte bei häufigem Wetterwechsel von großem Vorteile ist, gestattet den Anbau von Feld- und Gartenfrüchten, die sonst wegen kostspieliger Bearbeitung weniger lohnen; das zahlreiche Aufsichtspersonal erleichtert die Überwachung aller Arbeiten, schließlich ist auch der Einfluß der Düngerproduktion seitens einer großen Anstaltsbevölkerung nicht zu unterschätzen u. dgl. m. Kurz, diese und andere Vorteile führen mit der Zeit jeden Beamten zu der Überzeugung, daß es sich in agrikolen Anstaltseinrichtungen bequemer und vorteilhafter wirtschaftet als unter normalen Verhältnissen und wir haben es in Altscherbitz dieser Thatsache zu verdanken, daß Bestellung und Ernte immer früher und schneller bewerkstelligt werden und der Stand der Feld- und Gartenfrüchte meist ein besserer ist als auf allen mit gleichen Bodenverhältnissen versehenen Landgütern der Nachbarschaft.

Ich bin auf die Besprechung aller dieser praktischen Fragen, sowohl der Vorzüge kolonialer Einrichtungen, als auch der gegen sie möglicherweise anzuführenden Bedenken ausführlicher eingegangen, weil ich oft in der Lage war, um Raterteilung angegangen zu werden und deshalb aus reichlicher Erfahrung weiß, wie schwierig es bisweilen ist, hergebrachte Gewohnheiten und Vorurteile zu überwinden. Es ist dies aber schließlich überall gelungen, die maßgebendsten Irrenärzte haben das System von Altscherbitz als das Anstaltssystem der Zukunft bezeichnet und in anderen deutschen wie außerdeutschen Ländern ist es bereits nachgebildet worden. Ich habe mich auch deshalb ausführlicher über dieses System offener Pflege für Geisteskranke verbreitet, weil von allen der öffentlichen Fürsorge anheimfallenden Kranken die bei weitem größte Zahl dieser Art der Anstaltspflege bedürftig ist.

Nur der bei weitem kleinere Teil derselben darf als so zuverlässig gelten, daß er der Anstaltspflege überhaupt entbehren kann. Für diese Art von Kranken hat man zuerst in Belgien und dann in Schottland das oben an zweiter Stelle genannte „System der familiaren Irrenpflege“ eingeführt und in neuester Zeit auch an verschiedenen Orten Deutschlands, in der Nähe von Bremen und von Hannover, wie der Herr Referent bereits erwähnte, so wie von der schlesischen Provinzial-Irrenanstalt Bunzlau aus mit vorwiegend gutem Erfolge weiter ausgebildet. Der letzteren kam hierbei zu statten, daß eine in der Nähe befindliche Herrnhutergemeinde mit ihrer Wohlhabenheit und ihrem Ordnungssinn, ihrer Nüchternheit und Nächstenliebe auf die in der Umgebung befindlichen Ortschaften einen günstigen Einfluß ausübte.

Es ist in der That eine für die Bethätigung dieses humanen Werkes christlicher Nächstenliebe geeignete Bevölkerung die erste und wichtigste Vorbedingung für das Gelingen dieses Systems der Irrenpflege. Nicht überall sind aber die Verhältnisse für die Erfüllung dieser Vorbedingung geeignet. Die Bevölkerung in der Nähe großer Städte und verkehrsreicher industrieller Gebiete mit ihren in religiöser, socialer und politischer Beziehung destruktiven Tendenzen ist von vornherein gänzlich auszuschließen. Die Bevölkerung muß eine vorzugsweise Ackerbau treibende, intelligente, wohlgesinnte und nicht allzu ärmliche sein. Es ergiebt sich hieraus, daß eine nach allen diesen Gesichtspunkten hin geeignete Bevölkerung nicht allzuhäufig vorhanden sein wird, zumal sich ja hieran die weitere Bedingung schließt, daß eine solche in nicht allzu weiter Entfernung von einer bestehenden Irrenanstalt angesessen sein muß, von der aus eine regelmäßige Kontrolle in nicht zu unbequemer Weise durchgeführt werden kann.

Von den für die familiare Pflege auszuwählenden Kranken sind alle heilbaren und von den unheilbaren alle gemeingefährlichen, gewaltthätigen, aufgeregten und störenden, erotischen, zum Entweichen oder zum Selbstmord geneigten, in ihrem Äußeren allzu auffälligen, unreinlichen, siechen oder sonst körperlicher Pflege bedürftigen und zweifelhafte Hallucinanten auszuschließen. Geeignet sind hiernach nur unheilbare Kranke, sofern sie nach jeder Richtung hin, sowohl für sich als für die Öffentlichkeit ungefährlich, harmlos und zuverlässig sind, weder die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, noch die öffentliche Schamhaftigkeit verletzen und weder einer besonderen körperlichen Pflege noch psychischen Überwachung benötigt sind, kurz alle, welche der Verwahrung in einer Anstalt entbehren können und wieder in der Außenwelt zu leben fähig sind, deren Rückkehr in die alte Heimat aber wegen der Ungunst der heimischen Verhältnisse oder aus ärztlichen Rücksichten unmöglich oder nicht rätlich erscheint.

Nur bei weiterer Ausbildung dieses Verpflegungssystems, das überall, wo es mit Vorsicht und Sorgfalt und unter Erfüllung aller erwähnten Voraussetzungen versucht wurde, gute Früchte getragen hat, wird das weitere unbegrenzte Anwachsen der öffentlichen Irren-Anstalten zu vermeiden sein.

Weiter auf diesen Gegenstand einzugehen, erscheint mir nach den darüber bereits von dem Herrn Referenten gegebenen Mitteilungen entbehrlich; ich will nur noch über Ausbreitung dieses Systems in Schottland anführen, daß nach einer mir erst kürzlich darüber zu Gesicht gekommenen Mitteilung des bekannten englischen Irrenarztes Hack Tuke von 11 609 schottischen Irren 2270, also 19,5 % oder, wenn man von der Gesamtsumme die wohlhabenden Irren abrechnet, die hier nicht in Betracht kommen, von 8760 Irren 23,3 % in Familienpflege untergebracht sind. Von diesen sind 66 % einzeln in Pflege, 34 % wohnen zu je 2—3, höchstens zu 4 in einer Familie. Die Pflegekosten betragen wöchentlich 6 Schilling für eine Frau, 7 für einen Mann. Wenn man alle Kosten für Pflege, Kleidung, Überwachung ꝛc. zusammenrechnet, so ergiebt sich als Durchschnittsausgabe für einen Kranken in einer Anstalt wöchentlich 13 s 7 p, jährlich 35 £ 7 s 9 p, während bei Familienpflege die Kosten nur 8 s 9 p resp. 22 £ 15 s ausmachen.

Bericht

über

den gegenwärtigen Stand der Sommerpflege für arme Kinder.

(Ferienkolonieen, Kinderheilanstalten u. s. w.)

I.

Berichterstatter: H. Röstel (Berlin).

Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat in den Jahren 1884 und 1885 durch besondere Referate die Anregung zu einer gründlichen Beleuchtung der Frage gegeben, wie man am geeignetsten Fürsorge für arme, schwächliche und kränkliche Kinder treffen könne. Bei der Behandlung dieser Frage wurde hauptsächlich die Einrichtung sogenannter Ferienkolonieen und die Errichtung eigner Kinderheilstätten in Sool- und Seebädern ins Auge gefaßt und ein Austausch der Erfahrungen aus den betreffenden Vereinen und den schon vorhandenen Heilstätten herbeigeführt.

In der Verhandlung des Armenpflegerkongresses zu Weimar — 1884 — bemerkte Herr Reddersen (Bremen), daß die ausführliche Berichterstattung jedem, der sich praktisch mit den Ferienkolonieen armer Kinder beschäftige, gezeigt habe, daß noch eine Menge von Detailfragen ungelöst blieben, welche auch durch die Verhandlungen des Kongresses nicht gelöst werden könnten, und er deutete an, daß die Besprechung derselben wohl am besten in einer Versammlung von Vertretern der Ferienkolonieen stattfinden müßte.

Eine derartige Versammlung hatte bereits am 15. November 1881 in Berlin unter dem Vorsitze des Herrn Staatsministers Dr. Falk, als damaligen Präsidenten des „Vereins für häusliche Gesundheitspflege zu Berlin", getagt.

Letztgenanntem Vereine hatte man es überlassen, nach etwa drei Jahren wiederum die Vertreter der Ferienkolonieen zu einer Konferenz einzuberufen und im Anschluß hieran richteten die zum Armenpflegerkongreß in Weimar versammelten Freunde der Ferienkolonieen an den Berliner Verein für häusliche Gesundheitspflege das Ersuchen, im Jahre 1885 — gleichzeitig mit dem zu Bremen in Aussicht genommenen Armenpflegerkongreß — eine zweite Konferenz der Vertreter von Vereinen und Komitees für Ferienkolonieen abzuhalten. So geschah es — und Referent konnte am 16. September 1885 dem Armenpflegerkongreß mitteilen, daß tags zuvor eine Centralstelle der deutschen Vereinigungen für Sommerpflege gebildet worden sei, bestehend aus: dem „Verein für häusliche Gesundheitspflege" zu Berlin und den Komitees für Ferienkolonieen zu Bremen, Frankfurt a/M., Leipzig und Landsberg a/W., welche die Aufgabe haben

soll, einen regelmäßigen Schriftenaustausch ähnlicher Vereinigungen herbeizuführen und je nach Bedürfnis von neuem Konferenzen zu berufen.

Auf seine Bemerkung, daß damit diese Angelegenheit für den Armenpflegerkongreß erledigt sein dürfte, erwiderte der Vorsitzende Herr Dr. Straßmann, daß es dem Armenpflegerkongresse immer von Interesse bleiben werde, zu erfahren, wie die gemeinnützige Angelegenheit weiter fortschreite — auch durch Berichterstattung an den Kongreß.

Hieran anknüpfend hat der Vorstand des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit" nunmehr für den diesjährigen Kongreß einen Bericht gewünscht, welcher im wesentlichen die Entwicklung der Fürsorge für arme, kränkliche Kinder in den Jahren 1885 bis 1888 zu behandeln hat. —

Reiches Material hierzu bieten die Drucksachen der Centralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege.

Auf Grund besonderer Fragebogen an die Vereine und Komitees sind alljährlich statistische Zusammenstellungen über die Zahl der verpflegten Kinder, über die Form der Pflege, die Höhe der Ausgaben für die Führer und Kinder nach Ausrüstungs-, Transport-, Verpflegungskosten und Gehältern geordnet, gemacht worden; die Centralstelle hat festgestellt, welche Vereine durch Ansammlung eines eignen Vermögens oder durch Erbauung eigner Kinderpflegehäuser — versucht haben, sich einen dauernden Bestand zu sichern; sie hat ferner die Entwicklung der Kinderheilanstalten in Sol- und Seebädern aufmerksam verfolgt und den Vereinen hierüber, namentlich auch über die Bedingungen, unter welchen die Kinder in jenen Anstalten Aufnahme finden, alljährlich Bericht erstattet.

In einer Reihe von Rundschreiben hat sie den Austausch der Erfahrungen zwischen den Vereinen angeregt und durch Übersendung der Einzelvereinsberichte vermittelt; in vielen Fällen wurde ihr Rat bei Neugründungen erbeten und gern erteilt.

Die wirksamste Förderung ließ sie der Sache zu teil werden durch Einberufung einer dritten Konferenz von Vertretern deutscher Vereinigungen für Sommerpflege zum 31. Mai und 1. Juni 1887 nach Frankfurt a/M.

Unter der Leitung des Vorsitzenden des Berliner Vereins für häusliche Gesundheitspflege, Herrn Dr. G. von Bunsen, tagten dort die Vertreter derartiger Vereinigungen aus 20 Städten.

Der Fortbestand der Centralstelle in bisheriger Zusammensetzung wurde beschlossen; zur Bestreitung der Unkosten eine Umlage bewilligt.

In sehr eingehender Weise wurden viele Einzelfragen, welche sich auf Einrichtung der Sommerpflege beziehen, erörtert. Da sämtliche Teilnehmer Männer der Praxis waren, welche in ihrer Heimat die Ferienkolonieen eingeführt und aus einer acht- bis zehnjährigen Erfahrung schöpften; — da bei der Beantwortung fast aller Fragen eine Übereinstimmung der Ansichten hervortrat, so dürften diese Antworten beinahe ein Programm darstellen, nach welchem — mit unwesentlichen Änderungen — zur Zeit in den deutschen Vereinen für Sommerpflege armer kränklicher Kinder gearbeitet wird.

Ich will versuchen in möglichst kurzen Sätzen die Resultate dieser Verhandlungen wiederzugeben.

1. Alter der Kinder. Es wird empfohlen, bei der Sommerpflege sich fürerst auf die Schulkinder zu beschränken; nicht immer gleichaltrige Kinder, sondern ältere und jüngere gemischt in einer Kolonie zu vereinigen; Mädchen im letzten Schuljahre — also vor der Konfirmation — besonders zu berücksichtigen. Über Kolonieen — aus Knaben und Mädchen zusammengesetzt — wurde Gutes berichtet.

2. Form der Sommerpflege. Es wird eine möglichste Individualisierung bei Auswahl der Kinder und Pflegeform empfohlen. Die kränklicheren, skrophulösen Kinder mögen in Sol- oder Seebädern, die schwächlicheren Kinder und Rekonvalescenten in volle Ferienkolonieen geschickt werden. Für ganz besonders schwächliche Kinder, oder für solche, welche einen Herzfehler haben, werden Ruhestationen in unmittelbarer Nähe des Waldes empfohlen; diesen Kindern dürfen größere Anstrengungen, sei es durch aufregende Spiele oder weitere Spaziergänge, nicht zugemutet werden.

Für die weniger bedürftigen, aber immerhin schwächlichen und einer Erfrischung in guter Luft und einer Nachhilfe durch tägliche Darreichung von Milch benötigten Kinder werden gute Erfolge durch die sogenannten Stadt- oder Halbkolonieen resp. Milchpflege erzielt.

Zu letzterem Punkte wurde folgende Resolution gefaßt:

„Die Milchpflege hat sich als eine recht nutzbringende Form der Ferienpflege bewährt; sie vermag zwar die Gebirgs- und Landkolonieen, die Familienpflege, Solbäder und Kinderheilanstalten nicht zu ersetzen, empfiehlt sich aber für diejenigen Kinder, die, obwohl kränklich, doch keiner vollen Pflege bedürfen.

Je nach den lokalen Verhältnissen hat man an diese Milchpflege noch Badefahrten an der See, künstliche Salzbäder, kalte Flußbäder angeschlossen, auch skrophulöse, augenkranke Kinder in besondere Behandlung genommen.

3. Zahl der Kinder für eine Kolonie. Die Erfahrung hat gelehrt, daß man bis zu 25 Kinder getrost einem geeigneten Koloniеführer anvertrauen darf.

4. Kleidung. Zwei ordentliche Anzüge und die entsprechende Wäsche sind nötig; für deren Beschaffung haben die Eltern der Kinder selbst zu sorgen; nur bei besonders ärmlichen Verhältnissen wird von den Komitees oder Vereinen eine Zubuße gegeben.

5. Beiträge der Eltern. Es wird empfohlen, von den Eltern der Kinder, welche noch in der Lage sind, einen, wenn auch noch so geringen Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder zu zahlen, diesen für die allgemeine Kasse der Ferienkolonieen anzunehmen; durch einen derartigen Beitrag darf aber keinem Kinde irgend ein Vorzug erwachsen, die Behandlung sämtlicher Kinder muß eine gleiche sein.

Ausdrücklich wurde hierbei hervorgehoben, daß die Auswahl der Kinder durch diese Beiträge der Eltern aber nicht beeinflußt werden dürfe, —

sondern daß man die einer Sommerpflege bedürftigsten Kinder immer in erster Linie berücksichtigen müsse, gleichgültig ob die Eltern einen kleinen Zuschuß geben können oder nicht. —

6. Unentgeltliche Familienpflege. So wünschenswerth es erscheint, daß recht viele Familien auf dem Lande arme kränkliche Stadtkinder unentgeltlich bei sich aufnehmen und dadurch die Sache der Sommerpflege fördern, so ist doch größte Vorsicht bei dieser Einrichtung geboten. Es wurden Fälle angeführt, in welchen die Kinder in solchen Familien sehr zu ihrem Schaden verwöhnt wurden, — andere Familien benutzten diese Kinder in ungebührlicher Weise zu Haus- und Landarbeit; ein erziehlicher Einfluß war in vielen Fällen schwer durchführbar, — eine Kontrolle sehr erschwert.

7. Beaufsichtigung der Kinder in Familienpflege. Sehr bewährt hat sich die Beaufsichtigung der in Familienpflege gegebenen Kinder durch den Lehrer des betreffenden Ortes. Es wird empfohlen, an Kolonieorten auch in geeigneten Familien noch eine Anzahl Kinder unterzubringen, welche — abgesehen von den Mahlzeiten — unter Aufsicht und Leitung des Kolonieführers stehen und an den Ausflügen, Spielen und sonstigen Beschäftigungen der Koloniekinder teil nehmen.

8. Selbstbeköstigung. Wo es irgend möglich, möge man in den Kolonieen die Selbstbeköstigung durchführen. Man kann dann den individuellen Bedürfnissen der kränklichen Kinder in höherem Maße Rechnung tragen und spart — bei mindestens gleicher Güte der Nahrungsmittel wohl die Hälfte an den Verpflegungskosten. Es wird außerdem die Möglichkeit geboten, die Kinder durch die zur Besorgung eines größeren Haushaltes notwendigen mannigfachen Arbeiten und Dienste nützlich und lehrreich zu beschäftigen.

9. Kinderheim. Die Selbstbeköstigung wird am leichtesten im eignen Ferienhause — oder besser Kinderheim — durchzuführen sein, dessen Erbauung jedem größeren Vereine warm empfohlen wird.

Hierdurch gewinnt die segensreiche Einrichtung der Pflege armer kränklicher Kinder an Stetigkeit; die Vereine sind nicht nur an die Ferienzeit gebunden, sondern können ihre kleinen Rekonvalescenten jederzeit im eignen Hause verpflegen und die Pflege dem jeweiligen Bedürfnisse anpassen.

10. Milch. Reichlicher Genuß guter Milch wird als Hauptförderungsmittel der Sommerpflege der Kinder angesehen. Die Milch soll in der Regel den Kindern in abgekochtem Zustande gereicht werden, — es sei denn, daß die ganze Art der Gewinnung (u. a. ärztliche und tierärztliche Beaufsichtigung), der Aufbewahrung und des Transportes eine Gesundheitsschädigung vollständig ausschließt.

11. Wägungen. Es wird empfohlen, genaue Wägungen der Kinder bei Beginn und Schluß der Sommerpflege — wenn möglich auch noch einige Monate nachher — vorzunehmen, da die Gewichtszunahme in Verbindung mit dem Aussehen, dem größeren Wohlbehagen u. s. w. ein ziemlich sicheres Kriterium der Gesundheit des Kindes ist.

12. Sicherung der Erfolge der Sommerpflege. Soll den Ergebnissen der Sommerpflege eine dauernde Wirkung gesichert werden, so müssen sich an dieselbe in gleicher Richtung liegende, gleichen Zweck verfolgende und dadurch die bereits erreichten Ergebnisse festhaltende und auf ihnen weiterbauende Einrichtungen anschließen. Es ist Sache der Komitees und Vereine für Sommerpflege, diese Fürsorge entweder selbst zu übernehmen oder zu vermitteln.

Dies waren im wesentlichen die Anschauungen, welche auf der Frankfurter Konferenz zum Ausdruck gebracht wurden und allseitige Zustimmung fanden. Es kann hinzugefügt werden, daß die deutschen Vertreter auf dem „Internationalen Kongreß für Ferienkolonieen und verwandte Bestrebungen der Kinderhygieine in Zürich am 13. und 14. August 1888" in Referaten und Debatten für diese Anschauungen eingetreten sind.

Herr Pfarrer Walter Bion zu Zürich hatte zu diesem internationalen Kongresse eingeladen und man hatte aus Deutschland seinem Rufe um so lieber Folge geleistet, als er als der Schöpfer der Ferienkolonieen in der Schweiz und als deren eifriger Förderer in ganz Europa hoch verehrt wird.

Jene Tage von Zürich haben der Sache der Sommerpflege armer Kinder gewiß großen Nutzen gebracht; reiche Anregung wurde allen Mitgliedern des Kongresses zu teil, welche befruchtend weiter wirken muß. Aus den Mitteilungen der Vertreter der einzelnen Länder hörte man, in welchem Umfange in der Schweiz, in Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn, Spanien, Belgien u. s. w. die Sommerpflege armer Kinder betrieben wird. Überall dort ist die Arbeit aufgenommen und im fröhlichen Wachsen.

Die Verhandlungen wirkten so anregend, daß der Wunsch ausgesprochen wurde, nach einigen Jahren wieder einen ähnlichen Kongreß einzuberufen und wurde das Präsidium, bestehend aus den Herren Pfarrer Bion-Zürich, H. Röstel-Berlin, Jules Steeg-Paris, Professor Sturm-Budapest, Dr. de Christoforis-Mailand und Pfarrer Macar-Lüttich, beauftragt die Einberufung seiner Zeit in die Hand zu nehmen. Aus Deutschland waren auf dem Kongresse vertreten u. a. die Vereine zu Berlin, Bremen, Köln, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a/M., Hamburg, München, Straßburg.

Bei einem näheren Eingehen auf die seit 1885 von der Centralstelle erstatteten Berichte fällt zuerst eine Namensänderung auf; es heißt nicht mehr Bericht über die „Ferienkolonieen", — sondern über die „Sommerpflege armer kränklicher Kinder". Dies hat seinen gewichtigen inneren Grund. Je mehr sich die Vereine in ihre Arbeit vertieft haben, desto mehr sind sie davon abgekommen für diese Arbeit eine Schablone zu dulden.

Wohl hat man an den bewährten — in den früheren Berichten ausführlich besprochenen Formen der Vollkolonieen, der Familienpflege, der Verpflegung in Kinderheilanstalten, der Sol- und Seebäder, der Milchstationen

in den Städten festgehalten, aber je nach dem Bedürfnisse und den örtlichen Verhältnissen hat man neue Formen hinzugefügt. So wurden im Jahre 1888 in Danzig während der Ferien täglich 241 Kinder per Dampfboot nach der Westerplatte zum See baden geführt und dann mit Milch und Brot gespeist; von Dortmund aus wanderten ca. 230 Kinder nach dem zur Zeche „Fürst Hardenberg" gehörigen Solbade und erhielten nach dem Bade ebenfalls Milchfrühstück; von Charlottenburg aus gingen die Kinder des Morgens in den Wald und wurden den ganzen Tag verpflegt.

Dieselbe Behandlung wurde einem Teil der Berliner Kinder zu teil; in Elberfeld nahm man 249 augenkranke Kinder in specielle Behandlung, davon 5 in Augenheilanstalten, 34 schielende wurden mit Erfolg operiert; aus mehreren Orten, wie Berlin, Breslau, München, Posen u. a. wurden Kinder in Stahlbäder geschickt; in Zeitz hat man ein Krankenhaus für skrophulöse Kinder errichtet, in welchem 1888 47 Kinder auf Kosten der Stadt von Schwestern gepflegt wurden; an anderen Orten wurden von Vereinen oder Privaten eigene Kinderhäuser erbaut, — wie in Barmen, Bremen, Lübeck, Breslau, Landsberg a. W., Leipzig, — in welchen Kinder den ganzen Sommer hindurch verpflegt werden; eine Rekonvalescentenstation hat Berlin in Pförten. Es ist hieraus schon zu ersehen, wie mannigfaltig die Form der Kinderpflege ausgebildet worden ist, und daß man mit Recht schon jetzt, wenigstens von einer Sommerpflege der armen Kinder spricht.

Entsprechend dieser Ausgestaltung der Form kann nun auch eine höchst erfreuliche Zunahme der Zahl der in Pflege genommenen Kinder festgestellt werden. Wenn ich es unterlasse, diesem Berichte eine ausführliche Statistik über die Zahl der verpflegten Kinder u. s. w. beizufügen, so geschieht dies einerseits, weil das Material, welches mir zu den Berichten für die Armenpflegerkongresse von 1884 und 1885 zu Gebote stand, kein genügendes war, so daß ein Vergleich dieser Zahlen nur unsichere Resultate geben würde, — andererseits, weil seitens der Centralstelle für Sommerpflege eine genaue Statistik für das Jahr 1888 noch in Arbeit ist und ich diejenigen, welche sich hierfür interessieren, auf diese Arbeit verweisen möchte. Ein treues Bild von dem Fortschritte unserer wohlthätigen Einrichtung werden aber schon folgende Zahlen geben.

Zum erstenmal tritt uns in Deutschland eine planmäßige Versorgung kränklicher Schulkinder durch den wohlthätigen Schulverein zu Hamburg im Jahre 1876 entgegen. In jenem Jahre wurden von Hamburg aus 7 Kinder, im Jahre 1877 14 Kinder auf das Land geschickt. Im Jahre 1878 trat Frankfurt a. M. mit den Kolonieen hinzu und wir zählten 151 Pfleglinge.

Für das Jahr 1884 (Bericht Nr. 3 Armenpfleger-Kongreß 1885, Seite 7) hatten wir ermittelt, als in

Ferienkolonieen, Familien, Milchstationen verpflegt	7 013	Kinder,
in Kinderheilstätten der Solbäder	4 234	"
in Kinderheilstätten der Seebäder	556	"
Zusammen	11 803	Kinder.

Nach den Berichten der Centralstelle gestaltete sich die Entwickelung in den nächsten Jahren nun folgendermaßen:

Es wurden verpflegt in

	Ferienkolonieen	Familien	Kinderheilstätten der		Milchstationen	Zusammen
			Solbäder	Seebäder		
1885	4302	1833	4574	600	2500	13 809
1886	4416	2026	4863	857	3722	15 884
1887	4810	2200	5291	1154	4804	18 259
1888	5457	2688	5396	1371	5162	20 074

Das ist in der That erfreulich — und wenn wir im Berichte von 1884, als uns etwa die Zahl 8000 Ferienkinder bekannt geworden, von einem schönen Anfange dieser socialen Arbeit sprachen, so dürfen wir das jetzige Resultat wohl als einen guten Fortschritt begrüßen.

Die Frage, ob hier schon genug geschehe in der Fürsorge für arme, kränkliche Kinder, wird jeder sorgsame Armenpfleger, welcher mitten in der Praxis steht, unbedingt verneinen. Trotzdem ist den Freunden der Armen und Hilflosen an manchen Orten der Vorwurf nicht erspart worden, daß schon jetzt zuviel für die Kinder geschehe. Dieser Vorwurf erstreckt sich nicht nur auf die Pflege kränklicher Kinder, sondern auf alle verwandten Bestrebungen.

Man sagt: Die Fürsorge beginne an manchen Orten schon bei den Kindern im frühesten Lebensalter — in den sogenannten Krippen und hebt die bedenklichen Seiten dieser Pflege hervor, da gerade in dem ersten Lebensjahre der Kinder — einer Mutter die Pflicht für deren Pflege nicht abgenommen werden solle; dann nehme man den Eltern die noch nicht schulpflichtigen Kinder in den Kinderbewahranstalten ab, vom 7. bis 14. Jahre in den Kinderhorten — und in diese Zeit falle auch noch die Fürsorge für daheim schlecht ernährte (durch Milchpflege, Volksküchen, Frühstücksversorgung u. s. w.) und für schwächliche und kränkliche Kinder. — Hierdurch schwäche man das Gefühl der Verantwortlichkeit der Eltern, welche diese Fürsorge anderer für ihre Kinder bald als etwas Selbstverständliches fordern würden.

Es scheint geboten, daß die treuen Pfleger der Armen solche Vorwürfe von Zeit zu Zeit gewissenhaft prüfen, um etwaige Mißgriffe im Keime zu ersticken.

Es seien mir hierzu einige Bemerkungen gestattet. Als erster Grundsatz nicht allein der Armenpflege, sondern auch jeder Wohlthätigkeit muß festgehalten werden, daß diejenigen, welchen man seine Fürsorge angedeihen läßt, derselben auch wahrhaft bedürftig sind. Greift man über diese Linie hinaus, dann thut man nicht mehr wohl, sondern man thut wehe.

Die Fälle sind nicht selten, daß Vater und Mutter der Herbeischaffung des Lebensunterhaltes wegen gezwungen sind auf Arbeit zu gehen und sich während vieler Tagesstunden um ihre Kinder gar nicht, oder doch nur sehr wenig bekümmern können; häufiger noch ist der Vater oder die Mutter verstorben und der Überlebende hat allein die Sorge der Ernährung und der Erziehung der Kinder, und in dieser bitteren Notwendigkeit wird oft

eines davon vernachlässigt. In solchen Fällen — vorzüglich, wenn nicht gutmütige Freunde oder Verwandte zur Stelle sind — ergänzend und helfend beizustehen, ist gewiß lobenswert, nach meiner Auffassung sogar Pflicht der Gesellschaft.

Bevor diese Hilfe eintritt, muß aber jeder einzelne Fall genau geprüft werden; geschieht dies nicht, gewinnt vielmehr in Vereinen die Neigung Oberhand, die Krippen, Kinderbewahranstalten, Kinderhorte, Ferienkolonieen u. s. w. durch eine recht stattliche Zahl Kinder möglichst zu füllen, so kann es nicht ausbleiben, daß jene Linie überschritten wird, d. h. daß auch solche Kinder aufgenommen werden, deren Eltern oder Mütter wohl in der Lage wären, selbst ihre Kinder zu pflegen und zu versorgen.

Dieses kritiklose Geben und Sorgen wäre nicht mehr Wohlthun; es birgt in der That die große Gefahr in sich, daß bei den Eltern oder Müttern das Gefühl der eigenen Pflicht gegen ihre Kinder verwischt oder verdunkelt wird. Nur im äußersten Notfalle sollte die Krippe der Mutter das Kind im ersten Lebensjahre abnehmen, da sich naturgemäß mehr denn je in dieser Zeit die Liebe der Mutter zu ihrem hilflosen Kinde bethätigen kann. Ähnliches gilt für die Bewahranstalten und Kinderheime und -Horte, Ähnliches aber auch für die Sommerpflege und Speisung armer Kinder. In allen diesen Fällen muß daran festgehalten werden, daß die Eltern die zunächst Verpflichteten seien, nach jeder Richtung für ihre Kinder ausreichend zu sorgen. Das ist um so notwendiger in einer Zeit, in welcher sich Stimmen erheben, die da fordern, daß die Gesamtheit — womöglich der Staat — die ganze Fürsorge für alle Kinder übernehmen müsse.

Wir können gar nicht scharf genug die gegensätzliche Forderung betonen, daß die Pflege der Kinder an Leib und Seele nicht Sache der Gesellschaft, sondern der Familie sein und bleiben muß. Überschreiten wir die oben angeführte Grenze des Wohlthuns, dann wird Wohlthat Plage.

Es ist hier nicht die Stelle zu untersuchen, in wieweit etwa diese Grenzen bei allen jenen Veranstaltungen — hier oder dort — nicht inne gehalten werden; es ist auch nicht möglich, aus der Ferne hierüber ein Urteil zu fällen; aber es erschien wichtig genug, diese Frage auch in Beziehung auf die Veranstaltungen der Sommerpflege armer Kinder und die sich anschließende weitere Fürsorge für das leibliche Gedeihen dieser Kinder (Erhaltung der Resultate der Sommerpflege bei besonders bedürftigen Kindern) in unserem Bericht zur Sprache zu bringen.

Vorweg will ich bemerken, daß im Gegensatze zu jenen Vorwürfen in den Jahresberichten der einzelnen Komitees für Sommerpflege das Bestreben hervortritt nachzuweisen, daß die Auswahl der Kinder nach sorgfältiger Prüfung durch Lehrer und Ärzte, Armenpfleger oder Bezirksvorsteher, oder durch besonders für diesen Zweck eingesetzte Herren- oder Damenkomitees oder durch Gemeindeschwestern geschieht. Ob im einzelnen Fehlgriffe bei dieser Auswahl gemacht werden, vermögen wir nicht zu beurteilen; es wäre wünschenswert, daß diese Frage in den einzelnen Vereinen recht sorgsam geprüft und besprochen würde.

Dagegen ist der Frage wohl näher zu treten, ob die Zahl der verpflegten Kinder dem thatsächlichen Bedürfnisse entspreche oder über dasselbe hinausgehe.

Selbstverständlich fehlt jede Statistik darüber, wieviel arme, schwächliche oder kränkliche Schulkinder vorhanden sind, welche einer Sommerpflege bedürfen. Solche Statistik würde auch wohl beim besten Willen nicht aufzustellen sein.

Die skrophulösen Kinder allein — aus den verschiedenen Formen und Stadien dieser Krankheit — liefern hierzu einen so großen Anteil, daß die Zahl der wirklich verpflegten armen Kinder hiergegen verschwindend klein erscheinen würde. Ich führe beispielsweise einige Äußerungen früherer Jahresberichte an, welche diese Behauptung in trauriger Weise beleuchten.

Von dem Vorstande des Komitees zu Straßburg i. E. wurde s. Z. gemeldet: „Sogleich bei Beginn des Unternehmens ist uns die erschreckend große Zahl skrophulöser und drüsenkranker Kinder auffallend entgegengetreten; ein Mißstand, der sich neben anderen auch durch die wohnlichen Verhältnisse unserer armen Bevölkerung erklären läßt. Konnte doch der Kreisarzt für Straßburg in seinem Berichte für das Jahr 1882 sagen, daß in manchen unserer Schulen ein Vierteil und mehr unserer Kinder skrophulös sind. Welchen Gesundheitszustand läßt ein solcher Ausspruch bei einer Schulbevölkerung von ca. 9000 Köpfen für das heranwachsende Geschlecht erwarten!"

Zu derselben Zeit berichtet das Kasseler Komitee für Ferienkolonieen u. a.: „Stellt sich doch in unseren, von 2000 Kindern besuchten Freischulen der Prozentsatz von skrophulösen, rhachitischen, bleichsüchtigen und sonst verkümmerten Kindern auf mindestens 6 Prozent."

Ein ergreifendes Bild gab auch s. Z. Dr. Joh. Krabbe, der Leiter der Kinderheilanstalt Bethesda zu Sültze über den Umfang des durch die Skrophulose hervorgerufenen Notstandes. Vgl. „Die Kinderpflege in den Soolbädern" von Dr. Joh. Krabbe in Hamburg, 1880, Seite 2—4.

Die skrophulösen Kinder sind es aber nicht allein, deren wir uns anzunehmen haben, es giebt außerdem noch viele andere schwächliche arme Kinder, deren Kräfte durch den zeitweiligen Genuß der stärkenden Berg-, Wald- oder Seeluft und durch eine gute Kost gehoben werden sollen; vor allem ist es eine große Schar kleiner Rekonvalescenten, welche nach überstandener schwerer Krankheit in den ärmlichen häuslichen Verhältnissen nur sehr langsam vorwärts kommen, ja dauerndem Siechtum verfallen würden, wenn sie nicht durch eine ausgiebige Pflege gefördert würden.

Nach diesen Ausführungen ist es wohl unzweifelhaft, daß der Prozentsatz der armen Kinder, welche einer Kräftigung ihrer Gesundheit bedürfen, um später den Forderungen des Lebens, dem Kampfe ums Dasein in unserer an den einzelnen so große Ansprüche stellenden Zeit gewachsen zu sein, ein viel größerer sei, als beispielsweise für die Kasseler Freischulen angenommen ist.

Fast alle Komitees beschränken sich bei der Auswahl der Sommerpfleglinge auf die öffentlichen Volksschulen, welche sich ja zumeist aus der ärmeren Bevölkerung ergänzen.

Um einen annähernd richtigen Anhalt, wenigstens für eine Anzahl Städte, zu gewinnen, wie groß der Prozentsatz der in Sommerpflege genommenen Volksschulkinder sei, habe ich die folgende Tabelle A aufgestellt.

Vorweg muß hierzu bemerkt werden, daß die Zahlen nicht ganz zu einander passen, es ist dem Referenten eben unmöglich, aus dem letzten Jahre die Zahl der Schulkinder und die Zahl der Sommerpfleglinge zu erfahren.

Tabelle A.

Stadt oder Stadtkreis	Bevölkerungsziffer nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885	Zahl der Volks-Schüler und Schülerinnen im Jahre 1882	Zahl der im Jahre 1888 in Sommerpflege genommenen Kinder	Prozentsatz der Schulkinder
Altona	104 717	12 299	179	1,45
Barmen	103 068	16 016	353	2,20
Berlin	1 315 287	104 376[1])	1734	1,66
Bielefeld	34 931	4 547	38	0,84
Breslau	299 640	29 275	211	0,72
Cassel	64 083	5 567	62	1,11
Charlottenburg	42 371	3 523	90	2,55
Danzig	114 805	10 461	347	3,31
Dortmund	78 435	12 196	235	1,92
Düsseldorf	115 190	11 679	572	4,89
Duisburg	47 519	7 087	202	2,85
Elberfeld	106 499	13 793	368	2,66
Frankfurt a. O.	54 085	5 159	40	0,77
Görlitz	55 702	5 419	76	1,42
Halle	81 982	7 257	85	1,17
Hannover	139 731	10 245	423	4,12
Köln	161 401	16 895	833	4,93
Königsberg i. Pr.	151 151	11 703	130	1,11
Landsberg a. W.	24 893	2 972	123	4,14
Magdeburg	114 291	15 866	122	0,76
Nordhausen	27 083	2 239	16	0,71
Posen	68 315	5 933	241	4,06
Stettin	99 543	8 139	204	2,50
Wiesbaden	55 454	5 631	49	0,87

Die Schulstatistik, welche benutzt werden konnte, bezieht sich auf die Frequenz der preußischen Volksschulen im Jahre 1882 und ist in der Zeitschrift des Königlichen Preußischen statistischen Bureaus, Ergänzungsheft XIII. 1883 „Die öffentlichen Volksschulen im preußischen Staate", veröffentlicht worden. Sie giebt uns, wenn auch nicht für jede einzelne Stadt, doch für die Stadtkreise, die gewünschten Zahlen. Nach der Bevölkerungszunahme in den Städten kann man annehmen, daß inzwischen auch die Zahl der Volksschüler um 5—10% größer geworden ist. In einzelnen Städten ist die Zunahme eine noch bedeutendere; z. B. sind für den Stadtkreis Berlin für

[1] Berlin zählte 1886 — 151 130 Volksschüler.

1882 nur 104376, dagegen (nach dem statistischen Handbuch für den preußischen Staat, Band 1 pro 1888) für das Jahr 1886, 151130 Volksschüler berechnet worden, was, abgesehen von der bedeutenden Bevölkerungszunahme, wohl seinen Grund in der inzwischen erfolgten Aufhebung des Schulgeldes hat.

Es wird also beim Vergleich der Resultate dieser Tabelle A in den betr. Städten immer eine Korrektur eintreten müssen, da das Resultat der berechneten Prozentsätze der verpflegten Schulkinder sich in der Tabelle etwas höher stellt, als es der Wirklichkeit entspricht. Immerhin bietet die Tabelle noch einen Anhalt zur Beantwortung der Frage, ob bisher schon zuviel, oder noch zu wenig geschehen sei.

Nimmt man an, daß in jeder Volksschulklasse durchschnittlich etwa 50 Kinder sitzen, so bedeutet ein Prozentsatz von 2, daß aus jeder Volksschulklasse ein armes, kränkliches Kind in die Sommerpflege genommen worden ist. Vergleicht man die Prozentsätze der Tabelle A, so findet man, daß in der Mehrzahl dieser 24 Städte noch nicht erreicht ist, durchschnittlich einem Kinde jeder Volksschulklasse die Wohlthat einer Sommerpflege zu teil werden zu lassen; in 6 Städten kommen 1—2 Kinder und in 5 Städten 2—2½ Kinder auf die Klasse.

Wer die Verhältnisse aus der Praxis kennt, wird zugeben müssen, daß wir mit diesen Resultaten noch weit ab von dem Ziele — allen wirklich bedürftigen armen Kindern zu helfen — geblieben sind; und es wird auch in fast allen Specialberichten bestätigt, daß viel mehr Kinder zur Sommerpflege angemeldet und von den Ärzten als derselben bedürftig erklärt worden sind, als man wegen Mangels an Mitteln berücksichtigen konnte.

Eine zweite hierzu gehörige Frage ist die nach der Ausbreitung der Arbeit im ganzen deutschen Lande.

Haben sich schon alle größeren Orte an dieser Fürsorge für die kränklichen Kinder der Armen beteiligt?

Wir müssen darauf mit „Nein" antworten. Es mag zugegeben werden, daß es der Centralstelle trotz vieler Versuche und Aufforderungen auch jetzt noch nicht möglich gewesen ist, über sämtliche Veranstaltungen Nachricht zu erhalten; die hinten angefügte Tabelle B weist für das Jahr 1888 immerhin nur 77 Städte nach. Die Bearbeiter der Statistik haben schon in früheren Jahren darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Vereine und Komitees für Ferienkolonieen zwar die Zahl der in wirklichen Kolonieen, in Familien und in Milchstationen verpflegten Kinder vollständig nachgewiesen wird, daß aber die in Kinderheilstätten der Sool- und Seebäder verpflegten Kinder nur unvollständig und zum geringeren Teile von diesen Vereinen aufgeführt werden können.

Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß diese Art der Kinderkrankenpflege älter ist, als die der Ferienkolonieen u. s. w., und daß sich hieran ganz andere Vereine, Armenverwaltungen, Gemeindebehörden, Kreisausschüsse, Provinzialverbände u. s. w. beteiligten, welchen der Fragebogen der Centralstelle nicht vorgelegt werden konnte. Bei der letzten Aufstellung des Fragebogens sind die Vorstände der Kinderheilstätten ersucht

worden anzugeben, aus welchen Orten und von wem (ob von Korporationen, Behörden, Komitees, Vereinen u. s. w.) die Kinder den Heilstätten überwiesen worden seien.

Einige dieser Vorstände waren so freundlich, dies ausführlich zu thun, die Mehrzahl hat jedoch nur die Landschaften, Provinzen oder Regierungsbezirke angegeben, aus welchen ihre Pfleglinge stammten. Aber schon aus den ersteren Angaben können, außer den 77 in der Tabelle B bezeichneten Städten, noch 280 Städte oder Ortschaften namentlich aufgeführt werden, aus welchen skrophulöse arme Kinder in diese Sool- oder Seebadstationen auf Kosten der Gemeinden, Kreise, Provinzen u. s. w. geschickt wurden; nach den letzteren Angaben ist die Zahl der beteiligten Orte mindestens doppelt so groß, so daß man mit der Behauptung nicht fehl greifen wird, daß wohl aus 600—700 deutschen Orten arme Kinder in die Heilanstalten der Sool- und Seebäder gesandt werden.

Diesen erfreulichen Umfang des Arbeitsgebietes haben wir dem Entstehen immer neuer Heilstätten für arme Kinder zu danken.

Im Jahre 1885 konnte ich dem Kongresse über 22 Anstalten in Soolbädern und 6 Anstalten in Seebädern berichten; seitdem sind neu gegründet in Soolbädern: die Kinderheilanstalt Bethesda zu Orb (1884); die Kinderheilanstalt zu Kissingen (1887); die Kindersoolbadstation Siloah zu Rappenau (1887); die Prinz und Prinzessin Wilhelm Kinderheilstätte zu Inowraclaw (1888), die Kaiserin Augusta Viktoria Kinderheilstätte zu Kösen (1888); in Seebädern: die Kinderheilstätte zu Zoppot (1886) und die Kinderheilstätte zu Duhnen bei Cuxhaven (1887).

Das große Seehospiz zu Norderney ist 1886 vollendet und jetzt in der Lage, alljährlich drei- bis viermal je 240 Kinder aufzunehmen. Es wäre nur zu wünschen, daß dem „Vereine für Kinderheilstätten an deutschen Seeküsten“ durch Legate, Schenkungen u. s. w. reichere Mittel zugeführt würden, damit er in die Lage käme, durch eine größere Anzahl von Freistellen den entfernter gelegenen Orten, welche durch die Reisegelder für die Kinder und Begleiter an und für sich schon bedeutende Kosten zu tragen haben, die Beschickung zu erleichtern.

Aus dem oben Angeführten geht hervor, daß sich die Form der Pflege in Sool- und Seebädern der größeren Beliebtheit erfreut; so sehr wir dies als wünschenswert anerkennen müssen, so wissen wir doch auch, daß für diese Kuren nur die wirklich kranken Kinder ausgewählt werden, während die eigentlich vorbeugende Fürsorge für kränkliche arme Kinder in den vollen Ferienkolonieen und in der Familienpflege zu suchen ist. Hierin geschieht, wie uns die Zahlen oben gezeigt haben, noch nicht genug, und an dieser Arbeit sich zu beteiligen, sollte keine deutsche Stadt versäumen. Was auch immer gesagt wird über die besonders gesunde Lage einer Stadt, über eine günstige Bauart der Häuser oder über verhältnismäßige Wohlhabenheit der Bewohner, die Erfahrung lehrt täglich, daß es überall eine größere Anzahl verkommener skrophulöser Kinder giebt, welche unter schlechtem Wohnen, ungenügender Ernährung, unter den Folgen schwerer Krankheiten u. s. w. zu leiden haben. An Material armer verpflegungs-

bedürftiger Kinder, welchen die eigenen Eltern nicht helfen können, fehlt es in keiner Stadt; wenn man nur ernstlich helfen will, findet man mehr als man ahnt.

Die Zusammenstellung auf Seite 143 zeigt uns, daß die Zahl der wirklichen Ferienkolonisten seit 1885 von 4302 auf 5457, dagegen die Zahl der in städtischen Milchstationen verpflegten Kinder von 2500 auf 5162 gestiegen ist. Die letztere Form ist meist so ausgebildet, daß die Kinder an den Vor- oder Nachmittagen während der Ferien spazieren geführt werden; sie spielen, tummeln sich unter Aufsicht im Walde, im Freien umher und erhalten gute Milch und Butterbrot, mit oder ohne Fleischbeilage, an manchen Orten auch Fluß-, See- oder Salzbäder.

Die Vereine erklären diese Veranstaltungen für die einer Erholung bedürftigen Kinder für sehr nützlich und die Frankfurter Konferenz hat dies auch ohne Widerspruch anerkannt. Von jedem Redner wurde aber ausdrücklich hervorgehoben, daß die Milchpflege durchaus nicht geeignet sei, die wirklichen Ferienkolonieen zu ersetzen und daß man sich hüten müsse, etwa aus Ersparnisrücksichten größere Mittel, welche für Ferienkolonieen bestimmt seien, zur Milchpflege zu verwenden; so lange man noch immer kränkliche Kinder für Vollkolonieen von den Ärzten überwiesen erhält, müsse man diese in erster Linie berücksichtigen. Der große Unterschied zwischen Vollkolonieen und Milchpflege liegt auf der Hand; in den ersteren werden die Kinder vollständig aus der Stadtluft, aus ihren meist engen Wohn- und Schlafräumen auf 3—4 Wochen entfernt, für diese ganze Zeit in gute Land-, Waldes- oder Gebirgsluft versetzt und die Gesamternährung nach ärztlicherseits geregelten Grundsätzen durchgeführt; in der letzteren bleiben sie mindestens nachts in ihren alten Schlafräumen und erhalten zu ihrer bisherigen meist ungenügenden Nahrung nur einen oder zwei Becher Milch und ein Butterbrot. Daß die Erfolge nicht gleichwertig sein können, ist selbstverständlich.

Herr Reddersen (Bremen) warnte deshalb auch auf der Frankfurter Konferenz davor, der Versuchung nicht zu erliegen und etwa der größeren Billigkeit wegen die Milchpflege gegenüber der bisherigen Art der Versorgung in Kolonieen oder Familien zu bevorzugen. Am wenigsten begründet würde dies sein, wenn man damit nur eine recht stattliche Zahl von Sommerpfleglingen erreichen wollte, da man doch wohl mehr Segen damit stiftet, wenn man bei 10 wirklich kränklichen Kindern durch einen Kolonieaufenthalt den Grund zur Gesundung derselben legt, als wenn man 20 Erholungsbedürftige spazieren führt und ihnen Milch reicht; eine Einrichtung, für welche die meisten Eltern bei etwas gutem Willen wohl einigermaßen Ersatz selbst schaffen könnten.

Da die Zahl der Milchpfleglinge von 1885—1888 von 2500 auf 5162, also um mehr als das Doppelte gestiegen ist, während die anderen, wichtigeren Formen eine sehr viel geringere Steigerung aufweisen, scheint jener Warnungsruf auf der Frankfurter Konferenz seine volle Berechtigung zu haben.

In Bezug auf die Auswahl der Kinder verdient noch ein Punkt erwähnt zu werden.

Auf der Frankfurter Konferenz gab die Frage (6): Sollen von seiten der Eltern, deren finanzielle Verhältnisse es gestatten, für Teilnahme ihrer Kinder an den Vorteilen der Sommerpflege Beiträge erhoben werden oder sollen dergleichen Kinder von vornherein ausgeschlossen werden? Veranlassung zu eingehender Besprechung.

Es wurde u. a. hervorgehoben, daß es in jeder Stadt nicht wenige Arbeiter, Handwerker, kleine Beamte gebe, die ihre Familie redlich und ohne Unterstützung ernähren, aber für die Ferienversorgung eines schwächlichen Kindes keine größeren Opfer bringen können. Diesen möge man die helfende Hand reichen, aber die Erwartung aussprechen, daß sie nach ihren Kräften einen Teil der Kosten tragen helfen, auch wenn es ihnen nur möglich sei, einen Beitrag von 5 oder 3 Mark an die Vereinskasse zu zahlen.

Dieser Standpunkt wurde von allen Rednern geteilt und damit der Begriff „arme" Kinder dahin erweitert, daß es sich bei der Sommerpflege nicht nur um Kinder solcher Eltern handle, welche absolut gar nichts für die Pflege derselben übrig haben, sondern auch um solche, welche die Pflege nicht ganz allein aus ihren Mitteln durchführen können.

Nach diesem Grundsatze scheint man in der That in den meisten Städten zu verfahren und an und für sich wird man auch diesem weiter gezogenen Kreise die Wohlthat wohl gönnen können, da es sich doch auch hierbei immer noch um Personen handelt, welche der geeigneten Fürsorge für ihre Kinder ohne fremde Beihilfe nicht vollständig genügen können.

Daß aber bei der Annahme dieses Grundsatzes erhebliche Bedenken aufsteigen können, hat schon in jener Konferenz Herr Generalarzt a. D. Dr. Hoffmann (Karlsruhe) zum Ausdruck gebracht. Er sagte u. a.: „Wenn wir auf kleine Beiträge reflektieren, ist es da nicht zu fürchten, daß die Auswahl dadurch beeinflußt wird? Die Herren sagen wohl, die Kinder werden untersucht, und nur die körperlich bedürftigen werden aufgenommen. Aber soll es da nicht Einfluß haben, wenn man von den Eltern hört: „wir wollten gern etwas dazu geben!" Und ist es nicht unrecht, daß man die Gelder, die man gesammelt hat, nicht ausschließlich auf Arme, sondern auf etwas Bemittelte verwendet. Ich glaube, es wird im Sinne der Meisten sein, wenn gerade die verschämten Armen berücksichtigt werden; aber ich kann dennoch mich nicht zurückhalten, diesem Bedenken Ausdruck zu geben." Herr Reddersen suchte diese Bedenken zu beseitigen, indem er die zu Bremen übliche Art der Auswahl der Kinder empfahl; erst sollen alle Kinder von den Ärzten untersucht und das Bedürfnis der Sommerpflege festgestellt werden; nachdem man dann die Bedürftigsten ausgewählt, sollen erst die häuslichen Verhältnisse geprüft werden; findet man dann, daß Eltern dieser bedürftigsten Kinder einen kleinen Beitrag zur Kasse zahlen können, dann möge man ihn nehmen.

Es scheint in diesem Punkte allerdings die größte Vorsicht geboten, da ohne Vorsicht der Begriff „arm" leicht etwas sehr weit ausgedehnt

werden kann, und dann die Vorwürfe, daß von seiten der Vereine ein „zuviel“ geschehe, von neuem erhoben werden würden.

Wünschenswert wäre die Annahme des Grundsatzes: unsere Fürsorge gebührt in erster Linie den Ärmsten unter den Armen!

Man darf sich nach meiner Meinung auch nicht durch die Bedenken zurückhalten lassen, diesen Grundsatz auszusprechen, daß gerade bei den Ärmsten am wenigsten auf eine Dauer des Erfolges zu rechnen sei; daß diese Kinder, in ihre alten trostlosen Verhältnisse zurückgekehrt, infolge schlechter Ernährung u. s. w. sehr bald dem früheren Siechtum wieder verfallen würden, so daß die Ausgaben für die Sommerpflege ganz umsonst gewesen seien.

Liegen die Verhältnisse so, dann muß sich die Gesellschaft auch weiter dieser ärmsten Kinder annehmen, wie es gottlob ja schon in vielen Städten durch weitere Milchpflege, durch Suppenküchen, Verabreichung von Frühstück oder Stärkungsmitteln in erfreulicher Weise geschieht.

Die Berichte für 1888 legen hierfür lautes Zeugnis ab. Hieraus nur einige Beispiele:

Bremen. Die Damen des Ausschusses haben die Kinder wiederholt besucht und berichteten günstig, auch über das Bestreben der Eltern, die betr. Kinder etwas kräftiger zu ernähren; wo dies der besonderen Bedürftigkeit wegen nicht möglich war, wurde durch einen besonderen Damenausschuß nachgeholfen; durch regelmäßige Milchspenden oder kräftigeres Mittagessen. Anfang November wurden 5 Milchstationen eingerichtet, auch ein Mittagstisch für 24 Knaben und Mädchen in einer Volksküche dreimal in der Woche. Gegen 100 Kinder aus der Ferienkolonie sind im Winter weiter verpflegt.

Stettin. Die Speisung armer Schulkinder wurde vom 10. Januar bis 28. März durchgeführt; täglich erhielten gegen 400 Kinder Speise; Kostenaufwand 2165 Mk.

Kassel. Die Kinder erhielten von November 1887 bis Ostern 1888 warme Mittagskost durch die Suppenanstalt; 4 Pf. wurde für die ganze Portion, 2 Pf. für die halbe Portion berechnet.

Gera. 270 Schulkindern wurden an 22 Tagen in den Zwischenstunden 1 Glas warme Milch verabreicht.

Berlin. Der Verein für häusliche Gesundheitspflege konnte den Ärzten 1500 Mk. zur Verfügung stellen, um den ärmsten der Ferienkolonisten auch im Winter weitere Pflege angedeihen zu lassen; außerdem giebt es besondere Vereine, welche ähnlichen Zweck verfolgen; u. a. hat „Der Verein zur Speisung armer Kinder und Notleidender“ im Jahre 1888 2430 Mk. zur Verteilung von Frühstück an arme Kinder in 135 Gemeindeschulen verausgabt.

Posen. In der Zeit vom 7. Dezember 1887 bis 28. März 1888 erhielten 100 arme Kinder in besonders eingerichteten Frühstücksstuben täglich vor Beginn der Schule ein warmes Frühstück — Suppe und Brot — oder

Kaffee und Semmel; auch erhielten 240 schwächliche, bleichsüchtige und blutarme Kinder täglich 1/4 Liter warme Milch; außerdem verfolgt ein Komitee (auf dem rechten Wartheufer) dieselbe Aufgabe, läßt das Frühstück aber in Familien verabreichen.

Diese Fürsorge für die ärmsten Kinder nach Schluß der Sommerpflege zur Erhaltung und weiteren Förderung der Resultate derselben gehört ganz folgerichtig zu der Gesamtarbeit der Vereine, wenn nicht für diesen Zweck schon andere Vereine sich gebildet haben.

Dies hat auch die Frankfurter Konferenz durch einstimmige Annahme der Resolution (zu 12) anerkannt und widerspruchslos ist diese Angelegenheit für die bedeutungsvollste der dortigen Tagesordnung erklärt worden.

Wenn man der Lösung der Aufgabe: in erster Linie den Ärmsten der Armen zu helfen, noch nicht aller Orten und in vollem Maße hat gerecht werden können, dann geschah dies zumeist aus Mangel an Mitteln. Das muß offen bekannt werden, wir haben keinen Grund es zu verschweigen, sondern müssen doppelt rührig sein, um zum erstrebenswerten Ziele zu gelangen.

Ein sehr erfreulicher Fortschritt ist aus vielen Vereinen zu verzeichnen über die Maßnahmen, die Errichtung der Sommerpflege armer Kinder zu einer dauernden zu gestalten.

Während in dem letzten Berichte über das Jahr 1884 nur die Vereine zu Barmen und Lübeck aufgeführt werden konnten, welche eigene Kinderheime zu Königsborn und Travemünde gebaut hatten, sind inzwischen Bremen mit seinem Sommerpfleghaus Sandwichheim in Neu-Rönnebeck an der Weser, Breslau mit der Kinderheilanstalt in Tschierschkau und der Anstalt Siloah in Bad Langenau, Hamburg mit der Kinderheilstätte in Duhnen bei Cuxhaven, Leipzig mit einem Grundstücke in Grünhaide bei Auerbach im sächsischen Voigtlande, Landsberg a. W. mit seinem Kinderheim in Altensorge hinzugetreten; in anderen Städten wie Dresden und Elberfeld hat man das Bedürfnis, eigene Häuser zu besitzen, anerkannt und beschäftigt sich mit der Frage, wie demselben genügt werden könne.

In dem Berichte über 1884 wurden 20 Städte resp. Vereine benannt, welche durch Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. ein Vermögen von 111 270 Mk. angesammelt hatten, dessen Zinsen zur dauernden Erhaltung der Sommerpflege bestimmt waren. Soviel der Centralstelle bis jetzt bekannt, waren Anfang d. J. in 46 Städten 596 195 Mk. Kapital angesammelt, bestimmt, in einer oder der anderen Form die Arbeit zu sichern. Die fortwährend steigende Zahl der verpflegten armen Kinder in Verbindung mit dieser Kapitalszunahme lassen uns hoffen, daß diese Veranstaltungen zur Förderung und Festigung der Gesundheit unserer ärmeren Bevölkerung Deutschlands erhalten bleiben und reichen Segen bringen werden.

Tabelle B.

Nr.	Name des Ortes	Name des Vereins u. s. w.	Im Jahre 1888 wurden verpflegt in geschlossenen Kolonieen	Familien auf dem Lande	Stadt-Kolonieen (Milchpflege)	Kinderheilstätten der Soolbäder	Kinderheilstätten der Seebäder	Insgesamt	Gesamt-Ausgabe im Jahre 1888 M.
1	Altena (Westf.)	Vaterl. Frauenverein	—	—	—	6	—	6	210
2	Altenburg	Ernst-August-Stiftung	—	—	—	3	—	3	169
3	Altona	Verein f. Ferienkol.	—	177	—	2	—	179	3 437
4	Arnstadt i. Th.	Magistrat	—	—	72	—	—	72	400
5	Augsburg	Komitee f. Fer.	30	198	26	—	—	254	1 191
6	Bamberg	Verein f. Knabenhorte u. Ferienkolonieen	34	—	—	—	—	34	1 436
7	Barmen	Verein f. Ferienk.	—	—	110	248	—	358	14 351
8	Berlin	Verein f. häusliche Gesundheitspflege	739	64	849	—	—	1652	46 862
9	"	Evangl. Johannisstift	82	—	—	—	—	82	3 038
10	Bielefeld	Vaterl. Frauenver.	—	—	—	38	—	38	795
11	Braunschweig	Verein f. Fer.	55	6	—	54	—	115	4 659
12	Bremen	Verein f. Fer.	12	223	278	—	—	513	7 497
13	Breslau	Komitee f. Fer.	211	—	—	—	—	211	7 282
14	"	Verein zur Verpflegung armer, kranker Kinder in ländlichen Heilstätten	180	—	—	4	—	184	6 893
15	Cassel	Komitee f. Fer.	—	31	12	31	—	74	3 124
16	Charlottenburg	Verein gegen Verarmung	—	—	90	—	—	90	1 122
17	Chemnitz	Allgem. Erziehungs-Verein	105	—	—	—	—	105	3 335
18	Cüstrin	Komitee f. F.	30	—	—	—	—	30	1 150
19	Danzig	Verein f. F.	106	—	241	—	—	347	4 787
20	Dessau	Verein f. F.	49	—	—	—	—	49	2 726
21	Dortmund	Armen-Verwltg.	—	—	—	9	—	9	368
22	"	Wohlthätigkeits-Verein	—	—	226	—	—	226	1 398
23	Dresden	Gemeinnütziger Verein	389	19	390	—	3	801	13 020
24	Driesen	Magistrat	—	—	81	—	—	31	900
25	Düsseldorf	Komitee f. F.	194	—	332	46	—	572	11 935
26	Duisburg	Vaterl. Frauenverein	—	—	179	—	—	179	1 305
27	Elberfeld	Frauen-Verein	—	—	267	101	—	368	5 292
28	Frankfurt a. M.	Verein f. F.	262	123	210	—	—	595	16 988
29	Frankfurt a. O.	Verein für das Wohl der arbeitenden Klasse	39	1	—	—	—	40	1 159
30	Fürth i. B.	Armenpflege	30	—	—	—	—	30	925
31	Fulda	Komitee f. F.	—	—	—	14	—	14	580
32	Gera	Verein f. F.	41	—	66	—	—	107	1 777
33	Görlitz	Komitee f. F.	40	—	36	—	—	76	1 238
34	Hagen	Armenverwaltung	—	—	—	5	—	5	180
35	"	Verein gegen Verarmung und Bettelei	—	—	—	9	—	9	333
36	Halberstadt	Verein f. F.	25	—	—	—	—	25	962
37	Halle	Verein f. Volkswohl	81	4	—	—	—	85	2 941
38	Hamburg	Wohlthätiger Schulverein	—	1356	—	—	—	1356	23 050
39	Hanau	Loge Braunfels und Verein Kinderhort	—	—	—	40	—	40	880
40	Hannover u. Linden	Komitee f. F.	142	228	—	—	53	423	7 467
41	Hersfeld	Vaterl. Frauenverein	—	—	—	4	—	4	120
		Übertrag:	2876	2430	3415	614	56	9391	209 282

Nr.	Name des Ortes	Name des Vereins u. s. w.	Im Jahre 1888 wurden verpflegt in geschlossenen Kolonieen	Familien auf dem Lande	Stadt-Kolonieen (Milchpflege)	Kinderheilstätten der Soolbäder	Kinderheilstätten der Seebäder	Insgesamt	Gesamt-Ausgabe im Jahre 1888 M
		Übertrag:	2876	2430	3415	614	56	9391	209 282
42	Jena	Central-Frauen-Verein	—	—	31	14	—	45	694
43	Karlsruhe	Komitee f. F.	78	—	—	—	—	78	4 101
44	Kiel	Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	—	119	—	—	—	119	2 152
45	Köln	Verein f. F.	150	—	650	—	—	800	8 313
46	〃	Waisenhaus	16	17	—	—	—	33	720
47	Königsberg i. Pr.	Komitee f. F.	130	—	—	—	—	130	4 317
48	Landsberg a. W.	Komitee f. F.	108	—	—	15	—	123	2 240
49	Leer	Vaterl. Frauenverein	—	—	—	12	22	34	1 253
50	Leipzig	Verein f. F.	344	—	170	64	3	581	16 659
51	Liegnitz	Verein f. F.	36	—	—	—	—	36	1 147
52	Lippstadt	Magistrat	—	—	—	8	—	8	368
53	Lübeck	Verein f. F.	—	—	—	21	91	112	3 425
54	Magdeburg	Verein f. F.	122	—	—	—	—	122	5 890
55	Mainz	Verein f. F.	119	—	—	—	—	119	5 509
56	Mannheim	Komitee f. F.	106	—	—	—	—	106	4 488
57	Merseburg	Magistrat	—	—	—	12	—	12	400
58	Minden	Vaterl. Frauenverein	—	—	—	41	—	41	906
59	Mülhausen i. Els.	Komitee f. F	86	—	—	28	2	116	5 758
60	Mühlhausen i. Th.	Verein Knabenhort und freiwillige Armenpflege	—	—	—	16	—	16	480
61	München	Verein f. F.	238	—	22	8	—	268	7 236
62	Nordhausen	Verein f. freiwillige Armenpflege	—	—	—	16	—	16	846
63	Nürnberg	Komitee f. F.	141	—	150	4	—	295	7 650
64	Offenbach a. M.	Komitee f. F.	—	—	162	30	—	192	1 840
65	Oldenburg	Verein f. Krankenpflege	—	—	—	16	85	101	5 285
66	Passau	Verein f. F.	24	—	—	—	—	24	900
67	Plauen i. V.	Verein f. Körperpflege	47	—	251	—	—	298	2 010
68	Posen	Verein f. Fer.	173	45	—	12	11	241	10 097
69	Regensburg	Verein f. Fer.	60	—	—	—	—	60	1 533
70	Rendsburg	Vaterl. Frauenverein	—	—	50	9	18	77	1 192
71	Schneidemühl	Magistrat	—	—	—	32	—	32	2 000
72	Stettin	Komitee f. Fer. u. Speisung armer Schulkinder	106	40	72	—	—	218	3 783
73	Straßburg i. Els.	Verein f. Fer.	272	20	—	44	—	336	8 141
74	Stuttgart	Komitee f. Fer.	210	—	—	—	—	210	9 477
75	Weimar	Gemeindevorstand	—	—	—	52	—	52	2 680
76	Weißenfels	Magistrat	—	10	—	—	—	10	308
77	Wernigerode	Vaterl. Frauenverein	—	—	—	9	—	9	580
78	Wiesbaden	Hilfsverein des Viktoria-Stiftes zu Kreuznach	—	—	—	49	—	49	2 504
79	Wolffenbüttel	Verein für freiwillige Armenpflege	—	7	36	13	—	56	507
80	Zeitz	Komitee f. F.	15	—	—	—	—	15	517
81	Zirke	Magistrat	—	—	—	16	—	16	999
82	Zittau	Verein f. Ferienk.	—	—	153	—	—	153	1 449
		Summa:	5457	2688	5162	1155	288	14750	347 636

Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege.

I.

Berichterstatter: Regierungsrat **Huzel** (Schwäbisch-Hall).

Motto:
Sehen geht vor Hörensagen.
Selten gesehn ist bald vergessen.
Deutsche Sprichwörter.

So allgemein anerkannt auch neuerdings der Satz ist, daß die öffentliche Armenpflege eine Kulturaufgabe des Staates sei, so sind doch die meisten Theoretiker und Praktiker des Armenwesens in Deutschland darin einig, daß aus Gründen der historischen Entwicklung und der Zweckmäßigkeit die unmittelbare Übernahme der Armen*last* oder gar der Armen*pflege* auf den Staat zu verwerfen, daß vielmehr die berufenen Träger der Verpflichtung zur Armenpflege die Selbstverwaltungskörper, in erster Linie die Gemeinden seien. Weil aber die Selbstverwaltungskörper die öffentliche Armenpflege nicht nur aus eignem Rechte, sondern als eine für die sociale Entwicklung folgenreiche und in andere (Polizei- und Finanz-)Verwaltungsgebiete tief eingreifende Staatsthätigkeit ausüben, so ist es Recht und Pflicht des Staates, die Armenverwaltung der Selbstverwaltungskörper so zu ordnen und zu beaufsichtigen, daß dieselben überall ihre Aufgabe in wesentlich gleichartiger, zweckmäßiger, dem Wohle der einzelnen Hilfsbedürftigen, wie der Gemeinschaft entsprechender Weise erfüllen. Die staatliche *Gesetzgebung* hat die Verpflichtung zur Armenpflege und die Armenlast so zu verteilen, daß nirgends ein Hilfsbedürftiger ohne die notwendige Hilfe bleibt, daß aber auch die Armenverwaltungsorgane dauernd ihrer Pflicht in ausreichender Weise nachkommen können. Die staatliche *Aufsicht* hat darüber zu wachen, daß diese Organe die Armenpflege auch *wirklich* in richtiger Weise ausüben und eventuell dieselben zur gehörigen Pflichterfüllung zu zwingen.

Die Aufsichtsthätigkeit des Staats hat in dem Maße in Wirksamkeit zu treten, als die Selbstverwaltungsorgane nicht selbst imstande und Willens sind, ihre Armenpflege nach den im Staate geltenden Grundsätzen einzurichten und zu handhaben. Das Bedürfnis einer staatlichen Aufsicht ist, so weit nicht die einheitliche Durchführung möglichst gleichmäßiger Principien in Frage kommt, weniger vorhanden bei größeren Selbstverwaltungskörpern, bei Kommunal- oder Landarmenverbänden und bei großen Städten, welche über reiche finanzielle und geistige Kräfte verfügen, sowie rationelle Armenpflegeeinrichtungen mit geregelter eigner Aufsicht haben und nicht durch engherzige Interessen beeinflußt sind, als bei den Armenverbänden der kleinen

Städte, der Dörfer und Gutsherrschaften, welche mit geringen Mitteln und mangelhaften Kräften eine primitive Armenpflege ausüben und aus finanziellen Rücksichten, aus Unverstand und teilweise auch wegen Leistungsunfähigkeit sich ihren gesetzlichen Verpflichtungen vielfach möglichst entziehen.

Der Staat wird deshalb vornehmlich Aufsicht zu führen haben über die örtliche Armenpflege kleinerer Ortsarmenverbände. Diese Aufsicht wird um so weniger da entbehrt werden können, wo die Träger der Verpflichtung zur Armenpflege nicht identisch sind mit den Trägern der Armenlast, d. h. wo die Armenverbände mannigfach Hilfsbedürftige für Rechnung anderer und teilweise größerer Armenverbände zu unterstützen haben und wo deshalb die Armenpflegeorgane versucht sind, einerseits aus Gleichgültigkeit oder Gewinnsucht zu reichlich und teuer zu verpflegen, andererseits aus Furcht, keinen oder nicht vollen Ersatz ihrer Auslagen zu erhalten, mangelhaft zu unterstützen. Die Aufsicht wird ferner um so nötiger sein, wenn, wie dies im Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes möglich ist, die Armenpflegeorgane durch überflüssige, oder durch mangelhafte Unterstützung und durch Nichtunterstützung die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes in ihrem Armenverband verhindern, oder den Verlust herbeiführen und dadurch die Armenlast von ihrem Armenverbande abwälzen können.

Die Aufsichtsthätigkeit hat zu ihrem Inhalt die Erforschung der thatsächlichen Verhältnisse und die Anordnung der Verbesserung mangelhafter Zustände. Die Erforschung der thatsächlichen Verhältnisse kann durch Berichtseinziehung und durch Augenschein oder persönliche Erkundigung geschehen. Berichtseinziehung erscheint dann genügend, wenn einfache und überall gleichmäßig vorkommende Thatsachen zu erheben sind und das Interesse der Berichterstatter nicht im Spiele ist. Wo es sich aber um komplizierte Verhältnisse und Zustände, welche nur dem Auge wahrnehmbar sind, handelt, wo die Erstattung wahrheitsgetreuer Berichte dem beteiligten Berichterstatter oder der von ihm vertretenen Körperschaft Nachteil bringen kann, da erscheint örtliche Visitation und persönliche Erkundigung durch die Aufsichtsbehörde, bezw. durch unparteiische Sachverständige notwendig. Dies gilt für die Aufsicht über die Armenpflege. Bei der Beurteilung der Armenpflege kommt nicht nur die Kenntnis einfacher, leicht vergleichbarer Thatsachen in Betracht. Selbst die Thatsachen, welche den Gegenstand der Armenstatistik zu bilden pflegen, wie Zahl, Alter, Geschlecht, Familienstand der Unterstützten und Mitunterstützten, allgemein erkennbare Arten vollständiger Hilflosigkeit, Dauer und allgemeine Form der Unterstützung in Anstaltspflege oder offener Pflege, in Geld, Wohnung oder Naturalien, Unterstützungsaufwand für eigene oder fremde Rechnung, Art der Aufbringung dieses Aufwands u. s. w., sind teilweise sehr verschiedener Auffassung unterworfen und werden deshalb vielfach auch bei gutem Willen der Berichterstatter unzuverlässig aufgezeichnet. Viel schwieriger aber ist die Erhebung der für die Beurteilung der Handhabung der Armenpflege wichtigsten Thatsachen: Grad der Bedürftigkeit der Armen bei nicht vollständiger Hilflosigkeit, die mannigfaltig verschlungenen Armutsursachen, Fähigkeiten und Charaktereigenschaften der Hilfsbedürftigen, Art und Maß der Unterstützung im Verhältnis zur Hilfsbedürftigkeit, und Angemessenheit der Unterstützung

in dieser Beziehung, sowie mit Rücksicht auf die Arbeits-, Erwerbs- und Preisverhältnisse, Lebenshaltung der Bevölkerung im Unterstützungsort und in der Umgegend, Befähigung, Fleiß und Charakter der Armenbehörden und ihrer Hilfsorgane u. s. w. Der Zustand der Pflegestätten, der Einzelwohnungen, Armen- und Krankenhäuser, Kleidung, Ernährungs- bezw. Gesundheitszustand der Armen lassen sich nur auf Grund des Augenscheins richtig beurteilen. Hierzu kommt, daß es vielfach nicht im Interesse der berichtenden Armenbehörden und ihrer Armenverbände liegt, wenn Schäden der Armenpflege zu tage kommen.

Will also die Aufsichtsbehörde die volle Wahrheit erfahren und den besondern Umständen entsprechende Verfügungen treffen, so darf sie nicht nur Berichte einziehen, sondern muß selbst an Ort und Stelle sehen und hören, bezw. durch unparteiische Sachverständige Nachforschungen anstellen lassen. Die Aufsichtsführung darf keine planlose, nur von einzelnen zufälligen Beschwerden oder Klagen abhängige Thätigkeit sein, da nur eine fortgesetzte systematische Beobachtung der Erscheinungen und Maßnahmen den richtigen Überblick verschaffen kann. Jedoch erfordert die eigentümliche Natur der Armenpflege, welche in der Hauptsache auf der Persönlichkeit der Armenpflegeorgane ruht, bei der Aufsicht Takt, Geschick und weise Mäßigung, damit die Selbstthätigkeit der Selbstverwaltungsorgane nicht gelähmt, sondern gefördert und in die richtigen Wege geleitet werde.

Auch bei vollständiger Kenntnis bestehender Mißstände ist nicht immer eine sofortige und vollständige Abhilfe möglich. Offenbare Ungerechtigkeiten und Nachlässigkeiten können gerügt und abgestellt werden; unzweckmäßige Einrichtungen können durch Anordnung oder Rat nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte verbessert, nützliche Organisationen und Veranstaltungen angeregt werden. Dagegen Unverstand, Trägheit und Gleichgültigkeit der Armenverwaltungsorgane lassen sich durch Belehrung und Anspornung wohl bekämpfen, aber schwer beseitigen; Lust und Liebe zur Sache, die zu den wesentlichsten Erfordernissen einer guten Armenpflege gehören, sind bald gedämpft, aber nicht leicht einzupflanzen. Vielfach ist auch die Leistungsunfähigkeit der Armenverbände Ursache einer mangelhaften Armenpflege. Diese Leistungsunfähigkeit läßt sich, abgesehen von der Beteiligung und Beihilfe höherer Verbände da, wo die Aufsichtsbehörden nicht wie die englische Centralarmenbehörde die Befugnis zu zwangsweiser Zusammenlegung der Ortsarmenverbände haben, nur schwer im Wege der Verwaltung, vielmehr wirksam nur im Wege der Gesetzgebung beseitigen[1].

Ehe wir ein Urteil über die richtige Organisation der Aufsicht über die öffentliche Armenpflege zu gewinnen suchen, haben wir einen kurzen Überblick über die thatsächlichen Gestaltungen derselben in Deutschland, Eng-

[1] Einen Fortschritt auch in dieser Beziehung enthält das neue, wiederholt in der Anlage citierte, württembergische Landesgesetz vom 2. Juli 1889, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über das Unterstützungswohnsitzgesetz. Nach diesem Gesetze dürfen vom 1. April 1890 ab nur noch die politischen (Gesamt-) Gemeinden, nicht mehr Teilgemeinden, Armenverbände bilden.

land, Schottland und Frankreich zu geben, wobei wir bezüglich der Einzelheiten auf die Anlage verweisen.

Wenn wir absehen von den Einrichtungen, welche die Selbstverwaltungskörper selbst für die Beaufsichtigung ihrer eigenen Armenpflege, insbesondere der Anstaltspflege in einfacher Weise oder in sorgfältiger Durchbildung (bei größeren Verbänden) getroffen haben, so kommen zunächst diejenigen Veranstaltungen in Betracht, welche höhere Kommunalverbände (Landarmenverbände) in Selbsthilfe zu Beaufsichtigung der in die Pflege der Ortsarmenverbände gegebenen Landarmen versucht haben. Hier ist die einzigartige Bestimmung des württ. Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz zu erwähnen, welche für den Fall, daß ein unvermögender Ortsarmenverband die Beihilfe des Landarmenverbandes in Anspruch nimmt, nicht nur dem Oberamt das Recht giebt, der Ortsarmenbehörde Weisungen für die Einrichtung der Armenpflege zu geben, sondern auch die Landarmenkommission ermächtigt, jederzeit Einsicht von den örtlichen, öffentlichen Armenpflegeeinrichtungen zu nehmen oder durch Abgeordnete nehmen zu lassen und bei dem Oberamt auf Beseitigung von Mißständen zu dringen. Von dieser Befugnis ist unseres Wissens bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden, da nur verhältnismäßig wenige und kleine Beiträge geleistet worden sind.

Dagegen hat das Landesdirektorium in Hannover als Verwaltungsbehörde für den Landarmenverband der Provinz Hannover ohne specielle gesetzliche Ermächtigung mit Rücksicht auf die immer wachsende Last des Landarmenaufwandes schon wiederholt in unregelmäßigen Perioden Sekretäre abgeordnet, um die Pflege der Landarmen in den Ortsarmenverbänden der Provinz an Ort und Stelle untersuchen zu lassen[1]. Die durch Vollmacht den Gemeindebehörden gegenüber legitimierten Beamten verständigen die Ortsvorsteher über den Zweck ihres Besuches, erkundigen sich bei Behörden und Privatleuten, unter Vergleichung der vorhandenen Akten, genau nach den in den betreffenden Orten untergebrachten Landarmen, besuchen die letzteren in ihren Wohnungen und hören dieselben über ihre Verhältnisse. Die aufgenommenen Tagebücher und Protokolle bilden die Grundlage eingehender Berichte, welche im Landesdirektorium vorgetragen werden und Anlaß geben, Unterstützungen zu ändern, die Ortsvorsteher zu belehren und bei den Amtshauptleuten bezw. Landräten auf Beseitigung gefundener Mißstände anzutragen. Bei Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten landarmen Kinder bedient sich das Landesdirektorium von Hannover des Pestalozzivereins, welcher in allen Teilen der Provinz Agenten und Korrespondenten besitzt. In ähnlicher Weise wie der Landarmenverband von Hannover hat auch der rheinische Landarmenverband seit einiger Zeit die für seine Rechnung in den Gemeinden untergebrachten Landarmen durch seine eigenen Beamten besuchen und kontrollieren lassen[2]. Endlich hat der Kreisausschuß des Landarmenverbandes Baden-Baden seit 2 Jahren einen eigenen Sekretär angestellt, welcher jährlich ein- bis zweimal die auf den Ortschaften und in Anstalten

[1] Vgl. den Bericht über die preuß. Provinz Hannover, Anlage B I, 1, i.
[2] Vgl. den Bericht über die Rheinprovinz, Anlage B I, 1, l.

vom Kreise Baden in Pflege untergebrachten landarmen Personen und Familien zu besuchen und über deren Verpflegung (Wohnung, Kleidung, Kost, Behandlung, Schulbesuch u. s. w.) im jeweiligen Beisein des Ortsvorstehers oder seines Vertreters eingehende Kontrolle auszuüben und erhebliche Mißstände eventuell sofort beseitigen zu lassen hat. In größeren Städten beteiligt sich der Vorsitzende des Kreisausschusses selbst bei der Kontrolle. Nach der Visitation ist über jede einzelne Person eingehender, schriftlicher Bericht zu erstatten. Die Berichte werden in den monatlichen Kreisausschußsitzungen vorgetragen. Erhebliche Anstände werden sofort dem Bezirksamt zur Beseitigung mitgeteilt, geringere direkt erledigt. Über die Beseitigung wird Nachkontrolle geübt[1]. Der Landesausschuß des Regierungsbezirks Wiesbaden hat vorerst in fünf, vorzugsweise ländlichen Kreisen, ehrenamtliche Vertrauenspersonen gewonnen, welche bei der Vermittlung und Kontrolle der Familienpflege, namentlich von Waisen und verwahrlosten Kindern, aber auch von dauernd unterstützten Landarmen in bestimmten Bezirken (gegen Ersatz ihrer Auslagen) thätig zu sein haben. Dieselben sind nicht nur verpflichtet, alle Aufträge des Landesdirektors und alle Requisitionen der Kreisbehörden innerhalb ihres Geschäftskreises zu erledigen, sondern ohne Auftrag sich fortdauernd von der richtigen Verpflegung und Erziehung, sowie von der geistigen und körperlichen Entwicklung der Waisen und der zur Zwangserziehung übergebenen Kinder, ferner von der richtigen Verpflegung der dauernd unterstützten Landarmen zu überzeugen, dieselben mindestens zweimal jährlich in ihrer Pflegstelle aufzusuchen und halbjährlich dem Landesdirektor Berichte, bei verwahrlosten Kindern über jedes Kind besondere, zu erstatten. Endlich haben sie den vom Landesdirektor in der Kreisstadt unter Einladung des Landrats veranstalteten Besprechungen anzuwohnen und dabei mündlich über ihre Beobachtungen zu berichten. Der Schwerpunkt des Instituts liegt bis jetzt in der Fürsorge für die Waisen und verwahrlosten Kinder[2].

In ähnlicher Weise haben fast sämtliche badischen Kreise (Landarmenverbände) die Unterbringung und Beaufsichtigung von Waisen, verwahrlosten, überhaupt armen Kindern zum Gegenstand ihrer besonderen Fürsorge gemacht. In der Regel hat der Kreisausschuß seine Mitglieder als Vertreter in ihren Wahlbezirken aufgestellt, mit der Verpflichtung, über die geeignete Unterbringung der mit Kreisbeiträgen versorgten Kinder zu wachen und die Verpflegung bezw. Erziehung der Kinder durch persönliche Besuche zu beaufsichtigen. Über die Besuche, welche der Vertreter des Kreisausschusses oder ein von ihm Beauftragter mindestens einmal im Jahre zu machen hat, sind an den Kreisausschuß nach einem vorgeschriebenen Formular Berichte zu erstatten. Außerdem sollen in einer bestimmten Zahl von Orten eines jeden Bezirks von dem Vorstand und den zuständigen Vertretern des Kreisausschusses periodisch (jährlich) außerordentliche Revisionen vorgenommen werden[3].

---

[1] Vgl. den Bericht über Baden, Anl. B I 5.
[2] Vgl. den Bericht über den Regierungsbezirk Wiesbaden Anl. B I 1 m β.
[3] Vgl. den Bericht über Baden, Anl. B I 5.

Die staatliche Aufsicht über die öffentliche Armenpflege wird in allen deutschen Staaten von den Kommunalaufsichtsbehörden, teilweise unter Mitwirkung der Medizinalbehörden und Beamten geübt. Am meisten ausgebildet ist die Staatsaufsicht in den süddeutschen Ländern Württemberg, Baden und Bayern. Diese drei Staaten haben das Institut der regelmäßigen, durch die Bezirksbeamten (Oberamtmänner) periodisch vorzunehmenden Ortsvisitationen (Ruggerichte), welche in Württemberg aus alter Zeit stammen, erhalten. Bei diesen, alle 2 bezw. 3 Jahre stattfindenden Ortsvisitationen wird auch das Armenwesen und die Geschäftsführung der Ortsarmenbehörden untersucht; ebenso werden die Armenhäuser, Hospitäler und Krankenhäuser wie die übrigen Gemeindeanstalten, unter Zuziehung der Ortsbehörden, einer Besichtigung unterworfen. In Württemberg sind in der Ruggerichtsinstruktion specielle Vorschriften über die Untersuchung des Armenwesens gegeben. In Baden wird die sorgfältige Besorgung der Ortsvisitationen seitens der vorgesetzten Landeskommissäre, welche den Visitationen auch persönlich anwohnen, überhaupt die Gemeinde- und Bezirksverwaltung an Ort und Stelle kontrollieren können, durch Prüfung der Visitationsprotokolle überwacht. In Württemberg wird die Vornahme der Ruggerichte jährlich durch Berichtseinziehung, die materielle Behandlung in größeren Perioden durch Augenschein von den Kreisregierungen beaufsichtigt. In Bayern findet eine formelle Kontrolle seitens der Regierungen durch Berichtseinziehung statt. Die Beiziehung der Bezirksärzte zu den Ortsvisitationen ist den Bezirksbeamten in Baden und Bayern freigestellt und findet in der Regel nicht statt. In Württemberg sind seit dem Jahre 1876 oberamtsärztliche Gesundheitsvisitationen der Gemeinden eingeführt, welche alle 6 Jahre mit den Ruggerichten verbunden werden und sich speciell auch auf die Armen- und Krankenanstalten, sowie auf die Armen- und Kinderpflege beziehen. Übrigens haben auch in Baden und Bayern die Bezirksärzte das Recht und die Pflicht, selbständige Inspektionen der Gemeindearmen- und Krankenanstalten vorzunehmen. Eine specielle Aufsicht auf die Geisteskranken ist den Bezirksämtern und Bezirksärzten in allen 3 Staaten übertragen, wenn auch regelmäßige Visitationen nicht vorgeschrieben sind. In Württemberg wird das Armenkassen- und Rechnungswesen, wie das Gemeinderechnungswesen überhaupt, durch eingehende Revision und Abhör beaufsichtigt[1].

In Preußen und den übrigen deutschen Staaten sind regelmäßige Ortsvisitationen mit Untersuchung der Armenpflegeanstalten durch die Bezirksverwaltungsbeamten (Landräte, Kreisdirektoren, Amtshauptleute) nicht eingeführt oder (z. B. Regierungsbezirk Wiesbaden und Königreich Sachsen) in Wegfall gekommen. Nur die Armenarbeitsanstalten in Sachsen werden jährlich von den Amtshauptleuten mit Zuziehung einer Abordnung der Bezirksvertretung visitiert. Dagegen ist in einem Teile der bezüglichen Berichte bemerkt, daß die Bezirksbeamten gelegentliche Revisionen, so oft es erforderlich scheine, vornehmen oder durch Amtsvorsteher oder gar Gensdarmen vornehmen lassen.

[1] Vgl. die Berichte über Bayern, Württemberg und Baden in Anl. B I, 2, 4 u. 5.

Die Bezirksärzte haben im Königreich Sachsen die Kranken-, Irren-, Armen-, Waisen-, Rettungshäuser und Zwangsarbeitsanstalten jährlich zu visitieren. Ebenso ist den Kreisärzten im Großherzogtum Hessen die besondere Überwachung der Gemeinde- und Privathospitäler, der Armen- und Versorgungshäuser übertragen. In Schlesien sind die Krankenhäuser vom Kreisphysikus zu visitieren[1]. Die Aufsicht über das Kost- oder Ziehkinderwesen ist in mehreren Staaten und Landesteilen amtlich geregelt. So bestehen in preußischen Provinzen (z. B. Schlesien) Polizeiverordnungen, im Königreich Sachsen amtshauptmannschaftliche Regulative über die Unterbringung und Beaufsichtigung der Ziehkinder. In Hessen haben die Kreisärzte die Pflegekinder unter 6 Jahren mindestens einmal jährlich zu besuchen und über deren Pflege an die Ministerialabteilung für Gesundheitspflege zu berichten. In einzelnen Staaten werden die Kostkinder durch Gensdarmen beaufsichtigt. Regelmäßige Berichte bezw. statistische Nachweisungen über die Verhältnisse des Armenwesens werden, abgesehen von den Medizinalberichten, nur in Bayern, Schleswig-Holstein, Oldenburg und Waldeck eingezogen und in Bayern und Oldenburg periodisch publiciert.

Außerdem wird nur aus Anlaß von Beschwerden durch die Verwaltungsbehörden, oder von Klagen durch die Verwaltungsjustizbehörden mit Berichtseinziehung und Untersuchung an Ort und Stelle Aufsicht geübt. Die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen (welches z. B. bei Ersatzansprüchen die Hilfsbedürftigkeit der Unterstützten und die Angemessenheit der Unterstützung, wie die Berechnung des Aufwandes selbständig prüft und insbesondere für solche Staaten, welche keine Tarife aufgestellt haben, bestimmte Grundsätze für die Aufwandsberechnung anwendet), ist nicht ohne Einfluß auf die Handhabung der Armenpflege geblieben, weil sie übertriebene Aufwendungen für Rechnung fremder Armenverbände mindert und zweckmäßige Unterstützungen fördert[2].

In England ist seit dem Jahre 1834 eine staatliche Centralarmenbehörde (Poor-Law-Board, jetzt Local-Government-Board) eingerichtet, welche nicht nur das ausgedehnteste Verordnungs- und Organisationsrecht bezüglich der Bildung von Armenverbänden (Unions) und der Geschäftsführung der Lokalarmenbehörden hat, sondern auch weitgehende Befugnisse zur Aufsicht über die Lokalarmenpflege besitzt. Für die Aufsicht bedient sie sich der Inspektoren (Inspectors) und Rechnungsrevisoren (Auditors) als Hilfs- und Vermittelungsorgane. Die Inspektoren haben wenigstens zweimal im Jahre einer Sitzung jeder Lokalarmenbehörde (Board of Guardians) ihres Bezirks anzuwohnen, jedes workhouse und jede Armenanstalt ihres Bezirks wenigstens zweimal zu besuchen und eingehend zu revidieren. Sie haben jährlich allgemeine schriftliche Berichte über den Zustand ihres Bezirks an die Centralbehörde einzureichen und jährlich mehrere mal mündlich Bericht zu erstatten. Sie haben alle Eingaben an die Centralbehörde aus ihren Bezirken zu begutachten, erforderlichen Falles Vorverfügung zu

[1] Vgl. die Berichte von Sachsen Anlage B, I, 3 und Hessen B, I, 6 und Schlesien B I 1 g.

[2] Vgl. den Bericht über Deutschland Anlage B. I.

treffen und eventuell für diesen Zweck Erkundigungen und Specialuntersuchungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Sie erwerben sich auf diese Weise eine große Vertrautheit mit allen lokalen und persönlichen Verhältnissen ihres Bezirks, was nicht nur ihre selbständige Wirksamkeit als Ratgeber der Lokalbehörden, sondern auch die Aufsichtsthätigkeit der Centralbehörde wesentlich erleichtert. Durch sie sammelt die Centralbehörde Kenntnisse und Erfahrungen und verbreitet sie wieder unter die Lokalbehörden. Durch die jährlichen Distrikts- und Centralkonferenzen der Armenpfleger unter dem Vorsitz der Distriktsinspektoren bezw. des Präsidenten der Centralarmenbehörde wird die lebendigste Fühlung der Lokalarmenbehörden unter einander und mit der Centralbehörde erhalten. Die Auditoren haben zweimal jährlich die nach bestimmten Formularen geführten Rechnungsbücher und -Register der Lokalarmenbeamten eingehend und materiell zu prüfen, ungesetzliche Ausgaben zu rügen und den schuldigen Beamten oder Lokalbehörden zur Last zu legen. Sowohl die Inspektoren als die Auditoren sind unabhängige aus der Staatskasse besoldete Staatsbeamten[1].

In Schottland ist seit dem Jahre 1845 gleichfalls eine Centralarmenbehörde (Board of Supervision) aufgestellt, deren Befugnisse weniger weit ausgedehnt sind, als diejenigen des Poor-Law-Board in England. „Die schottische Centralarmenbehörde ist im allgemeinen mehr eine beratende, belehrende, vermittelnde und nachhelfende als eine entscheidende Behörde" (Kries). Aber auch sie hat, abgesehen von ihrer Thätigkeit in Beschwerdenangelegenheiten, sich von dem gesamten Zustand der Armenpflege und von der ganzen Thätigkeit und Pflichterfüllung der im wesentlichen selbständigen Lokalarmenbehörden (Parochial-Boards) genau zu unterrichten und dem Staatsministerium jährliche Mitteilungen zu machen, welche veröffentlicht werden und die Grundlagen für Verbesserung der Gesetzgebung bilden. Sie empfängt von den Kirchspielsinspektoren, die unter ihrer Disciplinargewalt stehen, jährliche, nach ihren Vorschriften eingerichtete Berichte, kann von allen Akten, Protokollen und Rechnungsbüchern der Lokalarmenbehörden Einsicht nehmen, ihnen beliebige Fragen zur Einsicht vorlegen, an ihren Sitzungen und Beratungen teilnehmen, auch besondere Untersuchungen über die Zustände der Armenpflege in bestimmten Gegenden anstellen. Diese Untersuchungen nimmt in wichtigeren Fällen der Präsident der Centralbehörde selbst vor, sonst werden sie von drei dem Präsidenten untergebenen Unterbeamten (Superintendents) erledigt, welchen gewisse Bezirke untergeben sind. Diese Superintendents haben weniger ausgedehnte Vollmachten als die englischen Inspektoren, haben aber auch die Kirchspiele ihrer Bezirke regelmäßig zu besuchen und können Zeugen eidlich vernehmen, Akten und Rechnungen einsehen u. s. w. Sie werden aus der Staatskasse besoldet[2].

In Frankreich sind dem Ministerium des Innern als Hilfsbeamte für die Beaufsichtigung der Kinderpflege, der Hospitäler und sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten, sowie der Irrenanstalten technisch geschulte Generalinspektoren beigegeben. Die Generalinspektoren haben überall an Ort

---

[1] Vgl. den Bericht über England Anlage B II a.
[2] Vgl. den Bericht über Schottland Anlage B II b.

und Stelle zu prüfen, ob die gesetzlichen und reglementären Vorschriften erfüllt werden und zu diesem Zweck nach einem vom Minister festgesetzten Reiseplan oder nach besonderen Aufträgen die Departements jährlich zu bereisen. Ihre Kontrolle erstreckt sich sowohl auf den innern Dienst der Anstalten als auf die Verwaltung des Vermögens und das Rechnungswesen; ferner auf die Archive (Registraturen) der Präfekturen, Unterpräfekturen, Mairien und Wohlthätigkeitsanstalten. Die Generalinspektoren haben auf ihren Reisen auf Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu dringen und die Präfekten von den vorgefundenen Ordnungswidrigkeiten in Kenntnis zu setzen; selbständige Anordnungen treffen oder einschreiten dürfen sie, abgesehen von dringenden Fällen im Gebiete der Kassenverwaltung nicht. Dem Minister haben die Generalinspektoren Bericht zu erstatten. Außerdem treten sie in Sektionen und im Plenum (Generalversammlung) zur Beratung zusammen; in der Generalversammlung präsidiert der Minister oder ein von ihm delegierter Vertreter, in den Sektionen ein vom Minister beauftragter Generalinspektor[1].

Was die Beurteilung der in den einzelnen deutschen Staaten und Landesteilen bestehenden Aufsichtseinrichtungen betrifft, so zieht die Mehrzahl der Berichterstatter das Bedürfnis einer Reform in Abrede oder hält ihre Durchführung für zu schwierig. Insbesondere erklären sich die meisten gegen eine Vermehrung und weitere systematische Ausbildung statistischer Erhebungen, deren Last stark betont und deren Wert angezweifelt wird. Ein Berichterstatter aus Bayern, der die bestehenden Zustände im allgemeinen für befriedigend erklärt, wünscht eine stärkere Heranziehung der Bezirksärzte, namentlich auch zur Aufsicht über die Pflegekinder. Die Minderzahl der Berichterstatter spricht sich für die Notwendigkeit von Reformen aus und legt den Hauptnachdruck auf die Einführung und Vermehrung regelmäßiger örtlicher Visitationen. Die einen halten periodische Visitationen durch die Bezirksverwaltungsbehörden für genügend, die andern wünschen besondere, sachverständige Aufsichtsorgane. Der Berichterstatter für Brandenburg beantragt die Beiziehung kirchlicher Organe. Einer der Berichterstatter aus der Rheinprovinz möchte die Aufsicht besonderen Kontrollbeamten des Landarmenverbandes, welcher die erhobenen Defekte der generellen Aufsichtsbehörde zu weiterer Veranlassung mitzuteilen hätte, übertragen. Ein weiterer Berichterstatter aus der Rheinprovinz ist der Ansicht, daß in Preußen die Aufsicht in der oberen Instanz (Bezirksregierung) besondern Dezernenten übertragen und als höchste Instanz in Berlin ein Armenamt mit beschränktem Recht auf Einrichtung statistischer Erhebungen und unbeschränktem Recht auf Einführung gelegentlicher oder periodischer Visitationen eingesetzt würde. Die Einführung einer Reichsinstanz wäre wohl unzweifelhaft am richtigsten, sei aber bei der gegenwärtigen Strömung nicht durchführbar.

In der einschlägigen Litteratur wollen einzelne Schriftsteller, z. B. Löning und Ratzinger, den größeren Verbänden, welche den Ortsarmenverbänden Beihilfe zu leisten haben, eine Aufsicht über die örtliche Armenverwaltung

---

[1] Vgl. den Bericht über Frankreich Anlage B III.

übertragen[1]. Rocholl wünscht behufs der Herbeiführung einer durchgängigen Gleichartigkeit des Armenpflegeaufwands eine einheitliche Kontrolle. Übrigens soll die Einwirkung und Kontrolle des Staates keine minutiöse und skrupulöse sein, sondern nur nach großen Gesichtspunkten eine allgemeine Gleichartigkeit herbeizuführen und den wesentlichsten Ursachen der Armut abzuhelfen streben. Die speciellere Aufsicht müsse den eigenartig konstituierten und dem Princip der Selbstverwaltung entsprechenden Organen der Landarmenverwaltung obliegen. Ein vom Provinziallandtag zu wählendes Mitglied der provinzialständischen oder Provinzialverwaltung müßte das Recht und die Pflicht haben, die örtlichen Armeneinrichtungen und Ausgaben zu kontrollieren, Auskunft von den Armenbehörden zu erfordern, Berichterstattung zu verlangen und alljährlich die nach einem bestimmten Plane aufgestellten statistischen Zusammenstellungen entgegen zu nehmen, auch Anordnungen zur Abhilfe bestimmter Beschwerden, unter Vorbehalt des Rekurses an den gesamten Provinzialausschuß, zu treffen. Die provinziale Verwaltung würde das eigentliche Mittelglied zwischen einer in der Staatsregierung zu schaffenden Centralstelle und den örtlichen Armenbehörden zu bilden haben[2]. Döll wie Lammers bedauern den Mangel einer festgegliederten Organisation der Armenpflege in Deutschland. Die Kontrolle der Armenpflege entbehre noch einer einheitlichen Regelung, weil sie zum Oberaufsichtsrecht der Bundesstaaten gehöre, anstatt im Wirkungsbereiche des Bundesamts für das Heimatwesen zu liegen[3]. Aschrott sagt in seinem Werke über das englische Armenwesen in den Schlußbetrachtungen: „Bis jetzt fehlt es in Deutschland an jeder Centralisation der Armenfürsorge. Das Bundesamt für das Heimatwesen sollte erweitert werden zu einem Central-Armenamte mit den Funktionen der englischen Centralarmenbehörde.“ „Wie die Einheitlichkeit des Unterstützungswesens die notwendige Voraussetzung für eine ganze Anzahl von Reformen bildet, so bildet eine Centralarmenbehörde mit ausgedehnten Machtbefugnissen die Voraussetzung für ein einheitliches Armenwesen. Die Einsetzung einer Centralarmenbehörde in Deutschland sollte der erste Schritt zu einer Reform sein“[4]. Münsterberg ist der Ansicht, daß die praktische Verwirklichung des Gedankens, das Bundesamt für das Heimatwesen zu einem Reichsarmenamt zu erweitern, großen Schwierigkeiten begegnen, insbesondere eine tief in die lokalen Verhältnisse eingreifende, für die Bundesstaaten kaum annehmbare Organisation erfordern würde. Er stimmt dem Vorschlag zu, bei den Landarmenverbänden, welche die Verpflichtung zu Gewährung von Beihilfen an unvermögende Gemeinden haben, durch die Landesgesetzgebungen eine Art Armeninspektorat einzurichten. Die Inspektoren würden wie die badischen Landeskommissäre mit gewissen selbständigen Befugnissen auszustatten, im übrigen der Oberleitung des Landarmenverbandes beizuordnen sein. Sie hätten die einzelnen Armenverbände zu bereisen, in einem be-

---

[1] Vgl. Löning, Armenwesen in Schönbergs Handbuch 2. A. S. 889, Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege S. 586.
[2] Rocholl, Über die Reform des Armenwesens S. 24, 25 u. 26.
[3] Döll, Die Reform der Armenpflege S. 3.
[4] Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt S. 388.

stimmten Turnus den Zustand derselben auch ohne äußerere Veranlassung zu untersuchen, im übrigen bei Gelegenheit des Nachsehens von Beihilfe seitens der Armenverbände, bei Beschwerden über mangelhafte Unterstützung die betreffenden Armenverbände besonders in Obacht zu nehmen haben. Wo sich eine Zusammenlegung von Gemeinden zu Gesamtgemeinden empfiehlt, hätten sie auf Grund sorgfältiger lokaler Ermittlungen zu berichten. Daneben würde als unerläßliche Vorbedingung allmählicher Centralisation die Einforderung und Sammlung von Berichten und Nachweisungen über den Stand des Armenwesens seitens einer mit dem Ministerium des Innern in unmittelbarer Verbindung stehenden statistischen Centralstelle zu treten haben. Diese Einrichtungen des Inspektorats und einer periodischen Armenstatistik im weiteren Sinne könnten zunächst im Wege der praktischen Übung zu einer thatsächlichen und, wenn sie wirklich sich bewährt hätten, zu einer gesetzlich zu sanktionierenden Centralleitung führen, welche gemeinsame Grundsätze auszusprechen und ihre Durchführung zu überwachen, wichtige Maßregeln den einzelnen Armenverbänden anzuraten und nötigenfalls vorzuschreiben, die Gesetzgebung über Armenwesen vorzubereiten hätte[1].

Daß die in Deutschland bestehenden Einrichtungen für die Aufsicht auf die örtliche öffentliche Armenpflege der Verbesserung und eines weiteren Ausbaues bedürftig seien, scheint uns der Zustand dieser Armenpflege zu beweisen. Es ist in den von der Kommission unseres Vereins für die Reform der ländlichen Armenpflege in Deutschland gesammelten Berichten und ebenso in den Berichten an die Kommission für die Untersuchung des Landarmenwesens aus allen Teilen des Reiches bezeugt, daß das Armenwesen der kleineren Städte und Dörfer, sowie der Gutsherrschaften ein sehr mangelhaftes sei, daß die meisten Gemeindearmenhäuser schlimme Mißstände bergen und daß namentlich die Pflege der von den Ortsarmenverbänden für Rechnung anderer Armenverbände unterstützten Armen, speciell der Landarmen, eine kostspielige und unzweckmäßige sei. Es wird überall darüber geklagt, daß die Unterstützung der Armen vielfach nicht dem Bedürfnisse entsprechend, sondern mit engherzigster Rücksicht auf das eigene finanzielle Interesse und mit grober Vernachlässigung fremder Interessen (aus Gleichgültigkeit oder mit der mehr oder minder offenen Tendenz der Abschiebung) erfolge, daß bei der Fürsorge für fremde Ortsarme und Landarme nach andern Grundsätzen verfahren werde, als bei der Fürsorge für die eigenen Ortsarmen, daß einerseits die Zulassung zur Unterstützung eine laxere und die Bemessung eine reichlichere, andererseits die Kontrolle der persönlichen und Erwerbsverhältnisse eine geringere und die Anregung zur Wiedergewinnung einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz eine minder intensive sei.

So allgemein diese Klagen sind, so sind doch die einzelnen Thatsachen und Zustände den vorhandenen Aufsichtsorganen viel zu wenig bekannt, auch ist die Verbindung der Aufsichtsbehörden mit den Ortsbehörden eine viel zu lose und lückenhafte, als daß eine konsequente und nachhaltige Einwirkung nach rationellen, einheitlichen Grundsätzen möglich wäre. Manche behaupten

[1] Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform S. 559 ff.

zwar, auch eine genaue Kenntnis der Einzelzustände und eine enge Verbindung der Aufsichtsbehörden mit den Ortsamenbehörden könne die bestehenden Mißstände nicht beseitigen; gründlich könne nur geholfen werden, wenn die kleinen Ortsarmenverbände aufgehoben, bezw. mit andern vereinigt werden und wenn in der öffentlichen Armenpflege an Stelle der offenen Pflege die geschlossene oder Anstaltspflege gesetzt werde. Letzteres ermögliche namentlich auch den Landarmenverbänden die Landarmen in unmittelbare Pflege zu nehmen, anstatt sie der zweifelhaften Fürsorge der Ortsarmenverbände überlassen zu müssen. Daß die Herstellung leistungsfähiger Armenverbände und die möglichste Ausdehnung der Anstaltspflege anzustreben seien, soll nicht bestritten werden. Aber es ist eine bezeichnende Thatsache, daß in England, wo die Anstaltspflege, das Workhouseprincip, zum Grundpfeiler der Reformgesetzgebung gemacht worden ist, im Jahre 1883 noch die Zahl der In-door Paupers 169 453 (23,4 % der Unterstützten), die Zahl der Out-door Paupers 583,338 (oder 76,6 % der Unterstützten) betrug[1]. Und derselbe Staat, welcher seiner Centralarmenbehörde die weitgehendsten Befugnisse zur Zusammenlegung und Veränderung der Armenverbände erteilte, hat doch eine ganz specielle und eingehende Berücksichtigung der Armenverbände für notwendig gefunden. Im deutschen Reiche wurden im Jahre 1885 im ganzen 1 592 386 Personen unterstützt. Hierunter wurden 1 547 209 Personen (oder 3,30 % der Bevölkerung) in Ortsarmenverbänden und nur 38 131 Personen (0,10 % der Bevölkerung) in Landarmenverbänden unterstützt. Wenn unter den von Ortsarmenverbänden unterstützten Personen auch 793 084 auf städtische Gemeinden und nur 412 234 auf ländliche, 54,944 auf Gutsbezirke und 68 954 auf gemischte Bezirke kommen, so ist nicht zu vergessen, daß die kleinen Städte die großen, abgesehen von wenigen Staaten und einer preußischen Provinz (Rheinland) bei weitem überwiegen. Was das Verhältnis der offenen zur geschlossenen Pflege in Deutschland betrifft, so wurden 616 533 selbstunterstützte Personen oder 69,5 % in offener Pflege und 270 038 Personen oder 30,5 % in geschlossener Pflege versorgt. Hienach ist die offene Pflege die verbreitetere. Nur in Schleswig-Holstein stehen beide Unterstützungsformen nahezu im Gleichgewicht, indem 48,3 % auf die geschlossene und 51,7 % der unterstützten Parteien auf die offene Pflege entfallen. Im Königreich Sachsen mit seinen Bezirksarmenhäusern werden 37,9 % in geschlossener Pflege unterstützt. In den Ortsarmenverbänden wurden 71,6 % in offener und 28,4 % in geschlossener Pflege unterstützt; bei den von den Landarmenverbänden unmittelbar unterstützten Parteien ist das Verhältnis der geschlossenen zur offenen Pflege wie 77,5 : 22,5[2]. Bis jetzt erfolgt auch die Unterstützung der Landarmen überwiegend mittelbar durch die Ortsarmenverbände, wenn auch die Übernahme in unmittelbare Pflege zunimmt. Unmittelbare Pflege herrscht nur bei kleinen Landarmenverbänden vor, während die größeren Landarmenverbände der Natur der Sache nach nur Hilfsbedürftige, welche sich für die

[1] Vgl. Aschrott a. a. O. S. 429.
[2] Vgl. unten Anlage A Vorbemerkungen.

geschlossene Pflege eignen, besonders schwer aber ganze Familien, in ihre unmittelbare Pflege übernehmen können. Es darf also auf die Bildung und das Eintreten höherer Verbände, sowie auf die Ausdehnung der geschlossenen Pflege nicht zu große Hoffnungen gesetzt werden. Selbst wenn die Landarmen sämtlich in unmittelbare Anstaltspflege übernommen würden, bliebe noch eine große Zahl Armer übrig, welche auf Rechnung fremder Ortsarmenverbände zu unterstützen wären. Diese Zahl würde entsprechend vermehrt, wenn das Landarmenwesen ganz beseitigt würde. Außerdem aber können Reformen, wenn sie wirkliche Verbesserungen bringen sollen, nicht ohne gründliche Kenntnis der bestehenden Zustände eingeführt werden. Daß für die Erforschung der thatsächlichen Verhältnisse der Armenpflege die bloße Berichtseinziehung und gelegentliche oder gar nur von zufälligen Klagen und Beschwerden abhängige Visitationen nicht genügen, haben wir im Eingange nachgewiesen. Aber auch den periodischen Visitationen, wie sie in Baden, Württemberg und Bayern von den Bezirksverwaltungsbehörden aus Anlaß der Gemeindevisitationen vorgenommen werden, ist ein zu hoher Wert nicht beizumessen, weil bei diesen Visitationen die Menge der Untersuchungsgegenstände zu groß ist, als daß den einzelnen jedesmal eingehende Aufmerksamkeit geschenkt werden könnte. Immerhin ist aber durch diese periodischen Visitationen, wenn sie nicht in zu langen Zeiträumen vorgenommen werden, die Möglichkeit für die Aufsichtsbehörden gegeben, wenigstens schreiende Mißstände zu beseitigen und auf die Thätigkeit der Ortsarmenbehörden durch Belehrung und Ermunterung im persönlichen Verkehre einzuwirken. Es ist deshalb ihre Ausdehnung auf weitere Gebiete des Deutschen Reiches entschieden zu empfehlen. Besonders wichtig erscheint die regelmäßig und von Amts wegen eintretende Mitwirkung der Bezirksärzte, welche vom hygieinischen Standpunkte aus mit schärferem Blicke insbesondere den Zustand der Hospitäler, Armen- und Krankenhäuser und die Kinderpflege zu beurteilen wissen. In dieser Beziehung ist auf die günstigen Erfahrungen hinzuweisen, welche in Württemberg mit den nur in zu langen (sechsjährigen) Perioden stattfindenden ärztlichen Visitationen der Gemeinden in Absicht auf die Gesundheitspflege gemacht worden sind. Daß die bezirksamtlichen Ortsvisitationen nicht für ausreichend zu erachten sind, beweist das Beispiel Badens, wo die Landarmenverbände (Kreise), wie die Landarmenverbände der preußischen Provinzen Hannover, Rheinland und des Regierungsbezirks Wiesbaden, außerdem noch eine weitere Beaufsichtigung der Landarmen und Kostkinder durch ortskundige Vertrauensmänner oder Ausschußmitglieder innerhalb bestimmter Bezirke, oder durch besondere umherreisende Delegierte für notwendig gehalten haben. Wie zweckmäßig die Aufstellung besonderer Aufsichtsorgane ist, bezeugen namentlich die Berichte der Gewährsmänner aus Hannover, Wiesbaden, Waldshut und Baden-Baden[1]. Besonders lehrreich sind in dieser Beziehung die Berichte des von dem Landesdirektorium von Hannover im Jahre 1883 zur Visitation der in Ortsarmenpflege stehenden Landarmen auf Reisen in

[1] Vgl. die Berichte über Hannover Anlage B I, 1. i, Rheinland B I, 1. l, Wiesbaden B I, 1, m β, Baden B, I, 5.

die Provinz geschickten Kontrollbeamten. Derselbe fand, daß die Ortsvorsteher und sonstigen Mitglieder der Ortsarmenbehörden vielfach dankbar waren für die direkte Belehrung durch einen Beauftragten des Landesdirektoriums; er hatte aber auch Gelegenheit sich davon zu überzeugen, mit welcher Fahrlässigkeit und Gleichgültigkeit ein Teil der Ortsarmenbehörden für Rechnung des Landarmenverbandes teure Unterstützung übte; von einzelnen Ortsvorstehern wurde ihm geklagt, daß die Amtshauptleute sich nicht genug um die Sache bekümmern und vom grünen Tische aus die Ortsvorsteher infolge von Beschwerden der Armen oft nötigen, überflüssige Unterstützung zu reichen; in einer ganzen Reihe von Fällen hatte er auf Grund des Augenscheins und persönlicher Erkundigung Anlaß, die Herabsetzung der übermäßigen Unterstützungen zu beantragen; in anderen Fällen konnte er auf Unterbringung der Unterstützten in einer Landarmenanstalt, in wenigen Fällen aber auch auf Erhöhung der Unterstützung den Antrag stellen. Im ganzen mußte er die Annahme einer unzweckmäßigen und teuren Verpflegung der Landarmen bestätigen. Der Berichterstatter aus Hannover konstatiert den sehr guten Erfolg der Visitationsreisen und wünscht nur eine Vermehrung derselben. Da die anderweitigen Dienstgeschäfte den damit betrauten Sekretären nicht gestatten, die örtlichen Visitationen so häufig vorzunehmen, als es wünschenswert wäre, so hält der Berichterstatter die Anstellung eines besonderen Kontrollbeamten, dessen einziges Geschäft die lokale Visitation der Landarmen sein würde, für angezeigt.

Wir halten die Ansätze und Versuche, welche in einzelnen Staaten und Landesteilen von Deutschland mit der Aufstellung besonderer Vertrauensmänner und Inspektionsbeamten für die Aufsicht auf die örtliche Armenpflege gemacht worden sind, vornehmlich einer weiteren Ausbildung und Verbreitung wert. Am meisten scheint der Vorschlag für sich zu haben, den Landarmenbehörden Kontrollbeamte (Armeninspektoren) beizugeben, welche den Bezirk des Landarmenverbandes in regelmäßigen Perioden zu bereisen und an Ort und Stelle die Fürsorge für die Land- und Ortsarmen zu beaufsichtigen und darüber der Landarmenbehörde zu berichten hätten. Da jedoch die Landarmenverbände den Ortsarmenverbänden gleichgeordnet sind, da ferner die Zahl der Landarmen im Verhältnis zu den für eigene Rechnung und für Rechnung fremder Ortsarmenverbände unterstützten Ortsarmen eine geringe und die Beihilfe, welche die Landarmenverbände unvermögenden Ortsarmenverbänden zu geben haben, nicht bedeutend ist, so scheint uns bei dem engen Zusammenhang, welcher die örtliche Armenverwaltung mit der sonstigen Kommunalverwaltung hat, kein genügender Grund vorhanden zu sein, die ordentlichen Kommunalaufsichtsbehörden bei dieser Kontrolle zu umgehen. Wir würden deshalb den Vorschlag machen, unter Beibehaltung der bestehenden Aufsichtsbehörden besondere Armeninspektoren nach Analogie der Fabrikinspektoren und des württembergischen Landesfeuerlöschinspektors mit Gehalt aus der Staatskasse als Staatsbeamte anzustellen und in kleineren Staaten dem Ministerium des Innern, in den größeren Staaten oder Provinzen den Bezirks- oder Kreisregierungen als sachverständige Fachbeamte beizugeben und unterzuordnen. Diese Inspektoren hätten in regelmäßigen Perioden ihren Bezirk zu bereisen und an Ort und Stelle die örtliche öffentliche Armenpflege und bei besonderem Auftrag auch die Anstalten

der Landarmenpflege zu visitieren. Sie hätten zwar das Recht, den Sitzungen der Ortsarmenbehörden und -Kommissionen beizuwohnen, alle Akten, Protokolle und Rechnungen u. s. w. einzusehen, Aufschlüsse und Nachweisungen von den Ortsarmenbehörden zu verlangen und Zeugen zu vernehmen, ferner Ratschläge und Belehrungen zu erteilen, nicht aber das Recht, selbständige Verfügungen zu treffen. Ordnungswidrigkeiten in der Ortsarmenpflege, welche nicht sofort auf ihren Rat beseitigt werden, hätten sie den Bezirksämtern, solche in Landarmenanstalten den Landarmenbehörden und Bezirksregierungen mitzuteilen. An ihre vorgesetzte Behörde hätten sie Reiseberichte und allgemeine, eventuell zur Veröffentlichung geeignete, Jahresberichte einzureichen, auch auf Erfordern mündlichen Bericht zu erstatten, Gutachten über allgemeine Fragen und einzelne Fälle zu geben, wie sie auch den Bezirksbehörden bei der Einrichtung von Anstalten, Neuorganisationen u. s. w. auf Ersuchen Ratschläge und Belehrungen zu erteilen hätten. In größeren Staaten z. B. Preußen könnte die Einrichtung getroffen werden, daß die Inspektoren in jährlichen, amtlichen Konferenzen, denen der Minister des Innern oder der vom Ministerium des Innern delegierte Decernent in Armensachen präsidieren würde, zusammenzutreten hätten, um Erfahrungen auszutauschen und über vorgelegte Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung zu beraten. Wenn überall in Deutschland Inspektoren aufgestellt sein würden, könnten diese amtlichen Konferenzen auf ganz Deutschland ausgedehnt werden. Diese Konferenzen könnten dazu dienen, gemeinsame Grundsätze für die öffentliche Armenpflege aufzustellen und eine einheitliche Regelung des Armenwesens vorzubereiten. Die wünschenswerte Einsetzung einer Centralarmenbehörde mit den Befugnissen der englischen Centralarmenbehörde kann selbst für Preußen nur dann Aussicht auf Verwirklichung haben, wenn das Bedürfnis eines einheitlichen rationellen Armenwesens wie in England zu allgemeiner Anerkennung in der öffentlichen Meinung gekommen ist.

Wir fassen das Ergebnis unserer Untersuchung in folgende Thesen kurz zusammen:

1) Die Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege, wie sie in den meisten deutschen Staaten von den Kommunalaufsichtsbehörden durch gelegentliche örtliche Visitation und Berichtseinziehung gehandhabt wird, erscheint nicht genügend.

2) Eine Reform ist in erster Linie dadurch anzustreben, daß regelmäßige, in kleineren Zwischenräumen wiederkehrende, örtliche Visitationen eingeführt werden.

3) Diese örtlichen Visitationen dürfen nicht nur den mit Kommunalaufsichtsgeschäften aller Art überhäuften Bezirks- (Kreis- u. s. w.) Beamten überlassen werden, vielmehr ist deren Thätigkeit durch die Mitwirkung und konkurrierende Thätigkeit ärztlicher und im Armenwesen erfahrener Fachmänner zu ergänzen.

4) Die Mitwirkung und selbständige Thätigkeit der Bezirksärzte erscheint besonders in Beziehung auf die Kranken- und Armenanstalten, sowie in der Kinderpflege Bedürfnis.

5) Die in einzelnen Staaten von den Landarmenverbänden durch Aufstellung und Abordnung von Vertrauensmännern oder besonderen Kontroll-

beamten eingeführte Specialaufsicht mit periodischen örtlichen Visitationen ist zur Nachahmung und weiteren Ausbildung zu empfehlen.

6) Vor allem ist aber eine Verbesserung der Aufsicht darin zu suchen, daß besondere Armeninspektoren als Staatsbeamte angestellt und den oberen Kommunalaufsichtsbehörden, in kleineren Staaten dem Ministerium des Innern, in größeren Staaten den Bezirks- (Kreis-) Regierungen beigegeben und mit entsprechenden Befugnissen zu örtlicher Untersuchung des Armenwesens und zur technischen Beratung der Behörden ausgerüstet werden.

7) Die Einsetzung einer Centralarmenbehörde mit den Befugnissen der englischen Centralarmenbehörde erscheint wünschenswert, ist aber nicht zu erreichen, kann aber nur dann Aussicht auf Verwirklichung haben, wenn das Bedürfnis eines einheitlichen, rationellen Armenwesens zu allgemeiner Anerkennung in der öffentlichen Meinung Deutschlands gekommen ist.

Anlage.

Bestehende Zustände, welche auf die Frage der Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege von Einfluß sind.

A. Die Organe der öffentlichen Armenverwaltung in Deutschland.

Vorbemerkungen.

Als Hauptträger der Armenlast in Deutschland erscheinen die Ortsarmenverbände. Im Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes muß nicht nur jeder hilfsbedürftige Deutsche vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet, sondern es haben die Ortsarmenverbände auch alle diejenigen Hilfsbedürftigen definitiv zu unterstützen, welche einen Unterstützungswohnsitz haben, während die Landarmenverbände, soweit sie nicht die Fürsorge von gewissen Kategorieen von Armen freiwillig übernehmen, nur diejenigen Kosten zu tragen haben, welche durch die Unterstützung von Hilfsbedürftigen ohne Unterstützungswohnsitz erwachsen.

In Bayern und Elsaß-Lothringen bestehen keine Landarmenverbände.

Die Vereinigung mehrerer Ortsarmenverbände zu Gesamtarmenverbänden und Specialverbänden ist in den meisten Ausführungsgesetzen zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vorgesehen und gestattet, aber nicht geboten.

Im Deutschen Reiche wurden im Jahre 1885 im ganzen 1 592 386 Personen unterstützt[1]. Hierunter wurden 1 547 209 Personen (3,30 % der Bevölkerung) in Ortsarmenverbänden und nur 38 131 Personen (0,10 % der Bevölkerung) in Landarmenverbänden, ferner 7046 Personen in der Bezirks- und Landesarmenpflege von Elsaß-Lothringen unmittelbar unterstützt. Die Ausgaben der Armenverbände für die unmittelbar unterstützten Personen betrugen im Deutschen Reich 92 452 517 Mk. Hiervon entfallen im Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf die Ortsarmenverbände 70 157 551 Mk., auf die Landarmenverbände 7 750 558 Mk., in Bayern

---

[1] Die meisten statistischen Angaben sind der „Statistik der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885", herausgegeben vom Kaiserlich statistischen Amt, Statistik des Deutschen Reichs, neue Folge Band XX, entnommen.

auf die örtliche Pflege 7 672 875, auf die Distrikts- und Kreisarmenpflege 2 550 320 Mk., in Elsaß-Lothringen auf die örtliche Armenpflege 2 987 906 Mk., auf die Landes- und Bezirksarmenpflege 1 333 307 Mk. Für fremde Rechnung wurden im Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes 172 327 Selbstunterstützte, oder 22,6 % der unmittelbar Selbstunterstützten mit einer Einnahme an Erstattungen von 8 606 854 Mk. verpflegt. Hierunter entfallen auf die Ortsarmenverbände 167 873 Selbstunterstützte mit einer Ersatzeinnahme von 8 116 613 Mk., oder 11,6 % des Gesamtaufwands für die unmittelbar Unterstützten; auf die Landarmenverbände 4 514 Selbstunterstützte, mit 488 241 Mk. Ersatzeinnahme oder 6,3 % des Gesamtaufwands.

Was das Verhältnis der offenen zu der geschlossenen unmittelbaren Pflege betrifft, so erhielten im Deutschen Reich 616 533 selbstunterstützte Personen, oder 69,5 % Unterstützung in offener Pflege, und 270 038, oder 30,5 % in geschlossener Pflege. In Ortsarmenverbänden wurden in offener Pflege unterstützt 71,6 %, in geschlossener Pflege 28,4 %; in Landarmenverbänden in offener Pflege 22,5 %, in geschlossener Pflege 77,5 %. Hiernach ist im allgemeinen die offene Pflege überall die verbreitetere. Nahezu im Gleichgewicht stehen beide Unterstützungsformen in Schleswig-Holstein, wo auf die geschlossene Pflege 48,3, auf die offene 51,7 % der unterstützten Parteien entfallen. Nächstdem ist die geschlossene Pflege noch am meisten und zwar mit einer Ziffer mit mehr als 40 % vertreten in Sachsen-Weimar, Elaß-Lothringen, Hessen-Nassau, Hannover, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L.; ferner mit 35—40 % in Braunschweig, Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg, Berlin, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Meiningen. Die niedrigsten Ziffern der geschlossenen Pflege, weniger als 20 % sind verzeichnet für Schaumburg-Lippe, die drei Franken, das übrige rechtsrheinische Bayern, Bayern l./Rh., Mecklenburg-Strelitz, Ostpreußen und Lippe.

Die Landarmenverbände üben die unmittelbare Armenpflege zwar in den meisten Gebietsteilen vorwiegend oder ausschließlich in geschlossener Pflege aus, doch finden sich einige, die umgekehrt die offene Pflege bevorzugen. Nur die erstere Form brachten in Anwendung die Landarmenverbände von Königreich Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, Lippe und Lübeck, desgleichen die Landes- und Bezirksarmenpflege in Elsaß-Lothringen; dieselbe Form umfaßt ferner mehr als 90 % der unterstützten Parteien in Hamburg, Westpreußen, Hessen-Nassau, Brandenburg, Schlesien, Rheinland, Sachsen-Weimar, Pommern und Provinz Sachsen. Dagegen kam sie in Schaumburg-Lippe überhaupt nicht in Anwendung, und sie stand gegen die offene Pflege zurück in den Landarmenverbänden von Ostpreußen, Bremen, Braunschweig, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Posen, Schleswig-Holstein, Hohenzollern und Schwarzburg-Rudolstadt.

I. Ortsarmenverbände.

In Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg (nach der Gesetzesnovelle vom 2. Juli 1889 mit Wirkung vom 1. April 1890 ab), Sachsen-Koburg-Gotha und Waldeck beschränken sich die Ortsarmenverbände auf die

politischen, einfachen und zusammengesetzten Gemeinden. In den übrigen deutschen Staaten können auch Teilgemeinden und Gutsbezirke, welche eigene Markungen haben, eigene Ortsarmenverbände bilden.

Im Jahre 1885 betrug die Zahl der Ortsarmenverbände im Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzgesetzes 61 224 mit 39 871 150 Einwohnern. Hiervon sind:

		mit einer Bevölkerung:	durchschnittliche Einwohnerzahl:
städtische Gemeinden	1 926	14 969 262	7 722
ländliche "	42 080	19 755 452	469
Gutsbezirke	12 741	1 832 369	144
gemischte	4 477	3 314 067	740
	61 224	39 871 150	651
Dazu kommen in Bayern:			
Stadtgemeinden	242	1 506 257	6 224
Landgemeinden	7 785	3 913 942	503
	8 027	5 420 199	675
und in Elsaß-Lothringen:			
Stadtgemeinden	62	514 723	8 302
Landgemeinden	1 636	1 049 632	642
	1 693	1 564 355	921

Die städtischen Ortsarmenverbände haben, abgesehen von Berlin, nur in den Gebieten der Hansestädte, die größte und zwar hier naturgemäß eine ganz überwiegende Bedeutung. Mit einer sehr ansehnlichen Ziffer (über 40 % des betreffenden Staates oder Landesteils), sind sie vertreten in Reuß ä. L., Anhalt, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Schwarzburg-Sondershausen, Rheinland, Reuß j. L., Provinz Sachsen, Sachsen-Altenburg; dagegen nur schwach (nämlich mit noch nicht dem vierten Teile der Einwohnerschaft) in Hohenzollern, Oldenburg, Lippe und Ostpreußen. In den meisten Territorien sind es die Verbände ländlicher Gemeinden, welche den größten Teil der Bevölkerung umschließen. Die durchschnittliche Bevölkerung der städtischen Verbände differiert zwischen 1224 in Waldeck und 13 280 im Rheinlande (wenn man von Berlin und den Hansestädten absieht); bei den Verbänden ländlicher Gemeinden von 218 in Lübeck bis 7221 in Lippe, bei den Gutsbezirken von 8 in Sachsen-Meiningen bis 283 in Schleswig-Holstein, bei den gemischten Verbänden von 290 in Ostpreußen bis 4228 in Hannover. Die Städte besitzen durchschnittlich eine Einwohnerzahl von mehr als 10 000 Köpfen außer Berlin und den Hansestädten nur in Rheinland, Reuß ä. L., Braunschweig und Königreich Sachsen, andererseits von weniger als 4000 Köpfen in Waldeck, Hohenzollern, beiden Schwarzburg, Posen, Lippe, Württemberg, Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen. Die Ortsarmenverbände ländlicher Gemeinden zeigen im Durchschnitt eine vergleichweise beträchtliche Ausdehnung im Westen und Nordwesten, nämlich

von mehr als 1000 Einwohnern in Lippe, Oldenburg, Bremen, Hamburg und Westfalen, von nahezu 900 in Schleswig-Holstein und Rheinland; durchschnittlich am kleinsten sind dieselben im östlichen und nördlichen Teile des Reichs, dann auch in einigen mitteldeutschen Staaten; noch nicht 300 Bewohner haben sie in Lübeck, Sachsen-Altenburg, Ostpreußen, Mecklenburg-Schwerin, Posen, Mecklenburg-Strelitz und Pommern; zwischen 300 und 400 in Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen, Reuß j. L., Waldeck, Anhalt, Westpreußen und Brandenburg.

Die durchschnittliche Einwohnerzahl der Städte erscheint insofern von Bedeutung als die Kategorie der städtischen Ortsarmenverbände ein weit größeres Verhältnis der Unterstützten zur Bevölkerung aufweist, als die übrigen Kategorieen.

Es wurden nämlich unterstützt:

im Geltungsgebiet des U.-W.-G. durch Ortsarmenverbände	Parteien (Selbstunterstützte): absolut	Parteien: % der Bev.	Personen: absolut	Personen: % der Bev.	mit einem Gesamtaufwand von ℳ
städischer Gemeinden	443 912	2,97	793 084	5,30	45 122 977
ländlicher "	216 502	1,10	412 234	2,09	16 966 000
von Gutsbezirken	30 141	1,65	54 944	3,00	3 160 520
gemischte	40 576	1,22	69 954	2,08	2 565 184
in Bayern:					
durch die Stadtgemeinden	33 025	2,19	55 458	3,68	3 324 446
" " Landgemeinden	53 073	1,36	96 092	2,46	4 003 677
in Elsaß-Lothringen:					
durch die Stadtgemeinden	21 479	4,17	41 649	8,09	2 186 874
" " Landgemeinden	10 532	1,00	24 794	2,36	488 817

Auch den kleinsten Ortsarmenverbänden liegt die gesamte Fürsorge für die Ortsarmen insoweit ob, als nicht größere Armen- oder Kommunalverbände, der Staat und die Privatwohlthätigkeit unmittelbar helfend oder ergänzend eintreten.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege innerhalb der Ortsarmenverbände[1], steht in Preußen, soweit es sich um Gemeinden handelt, überall den für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindeverfassungsgesetze angeordneten Behörden zu; doch können auf Grund eines Gemeindebeschlusses dafür besondere, dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner gebildet werden. Hinsichtlich der Gutsbezirke sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten in den außerhalb des Gemeindeverbands stehenden Bezirken maßgebend. Die Kosten der Armenpflege tragen die Gutsbesitzer gleich den Gemeinden. Steht der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers, so ist auf

[1] Statistik der öffentlichen Armenpflege S. 3 u. 4.

dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege regelt und den mit heranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Beteiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einräumt.

In ähnlicher Weise ist auch in den übrigen deutschen Staaten die Verwaltung der Armenpflege organisiert. Dabei findet sich in einigen (Bayern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Altenburg) noch die ausdrückliche Bestimmung, daß die Ortsgeistlichen, ferner (Bayern) der Bezirksarzt, der seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat, bei der Verwaltung des öffentlichen Armenwesens hinzugezogen werden sollen. Ein Teil der Bundesstaaten läßt die örtliche Armenpflege überall durch besondere Armenbehörden und zwar Sachsen in den Städten durch Ausschüsse, auf dem Lande durch Armenvereine, Bayern durch Armenpflegschaftsräte, Baden durch Armenräte, Oldenburg durch Armenkommissionen, Braunschweig durch Armendeputationen, Waldeck durch Ortsarmendirektionen ausüben, welche über die Bewilligung von Unterstützungen, über die Art derselben u. s. w. beschließen, eventuell das Vermögen der Ortsarmenkasse verwalten u. s. w. In Württemberg können sowohl dem Gemeinderat untergeordnete Deputationen zur Verwaltung des gesamten öffentlichen Armenwesens, als auch besondere Kommissionen für einzelne Zweige oder Anstalten der Armenpflege bestellt werden.

Während in den meisten Staaten die Kosten der örtlichen Armenpflege, soweit die sonst hierfür vorhandenen Einkünfte (aus Stiftungen, gewissen Abgaben, Strafgeldern u. s. w.) nicht ausreichen, aus den Gemeindekassen gedeckt werden, bestehen für die Ortsarmenverbände von Sachsen, Württemberg, Oldenburg (ohne Birkenfeld) und Braunschweig getrennt verwaltete Armenkassen; die fehlenden Mittel werden in den beiden ersten Ländern durch besondere Armenumlagen, in Württemberg und Braunschweig durch Zuschüsse aus den Stadt- bezw. Gemeindekassen, oder durch freiwillige Beiträge beschafft. Ein besonderes Armenwesen haben auch die städtischen Ortsarmenverbände der Hansestädte.

In den größeren Gemeinden, namentlich in den Städten, sind regelmäßig noch Armenpfleger (auch Armenvorsteher, Armenwärter u. s. w. genannt) mit dem Unterstützungswesen betraut. Sie fungieren in ehrenamtlicher Stellung als Organe der örtlichen Armenbehörden, indem sie zu den Hilfsbedürftigen in unmittelbare Beziehung treten, die Unterstützungsgesuche entgegennehmen, die Verhältnisse der Hilfesuchenden nach allen Richtungen hin erforschen, darüber Bericht erstatten und die bewilligten Unterstützungen verteilen. Ihre Zahl ist nicht bloß nach der Größe der Gemeinden, sondern auch im Verhältnis zur Zahl der ihrer Fürsorge überwiesenen Unterstützten sehr ungleich. In Städten, deren Armenwesen nach dem sogenannten „Elberfelder System" eingerichtet ist, sucht man so zahlreiche Armenpfleger zu gewinnen, daß auf jeden einzelnen derselben nur einige wenige hilfsbedürftige Familien entfallen. Vielfach (in Oldenburg stets) gehören die Pfleger der Armenverwaltung als Mitglieder an. Selten ist dies in großen Städten der Fall.

Gesamtarmenverbände[1] für Zwecke der ganzen ordentlichen

[1] Vgl. das Referat von Graf von Wintzingerode und Huzel über die Reform der ländlichen Armenpflege.

Armenpflege, deren Bildung aus mehreren Gemeinden, Teilgemeinden oder Gutsbezirken in den meisten Ausführungsgesetzen zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vorgesehen und gestattet ist, bestehen nur in einzelnen Staaten und Landesteilen und zwar in den preußischen Provinzen Brandenburg (1), Pommern (die Kirchspielverbände in den Kreisen Neupommerns und Rügens), Sachsen (52, darunter 3 größere), Schlesien, Schleswig-Holstein (308 aus 1604 Gemeinden gebildet, 229 mit Armenarbeitshäusern), Hannover (in 25 Kreisen), Regierungsbezirk Kassel (7), Rheinprovinz (43 aus 32 Bürgermeistereien und 11 Kirchspielen bestehend), in dem Großherzogtum Oldenburg, in dem Fürstentum Lippe-Detmold, in den Landbezirken von Bremen und Hamburg. Die Einrichtung der Gesamtarmenverbände ist verschieden, je nachdem sie mit schon bestehenden Kommunalverbänden zusammenfallen oder nicht. Auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege der ersteren finden die nämlichen Bestimmungen, wie für die Verwaltung der sonstigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kommunalverbände Anwendung. Die Verfassung der übrigen Gesamtarmenverbände ist statutarisch geregelt.

II. Specialarmenverbände[1].

Special- oder Kollektivverbände, welche in der Erfüllung einzelner Aufgaben der Armenpflege, z. B. Einrichtung von Anstalten u. s. w. ihre Zweckbestimmung haben, sind gleichfalls in der Mehrzahl der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützüngswohnsitz vorgesehen, bestehen aber nur in wenigen Staaten und Landesteilen.

Solche Specialverbände bestehen in der preuß. Provinz Sachsen, wo die ländlichen Gemeinden des Kreises Halberstadt gemeinsam ein Kreiswaisenhaus unterhalten, im Herzogtum Lauenburg, das 4 mit den Landvogteibezirken sich deckende sogenannte Nebenanlageverbände zu Tragung der außerordentlichen Armenlast besitzt, in der preuß. Provinz Hannover, wo in 24 Kreisen die sämtlichen ländlichen Gemeinden, in 15 Kreisen ein Teil derselben je zu einem Nebenanlageverband oder einem ähnlichen Verbande für Zwecke der außerordentlichen und regelmäßigen Armenpflege vereinigt sind.

Im Königreich Sachsen bestehen neben 20 amtshauptmannschaftlichen Bezirksverbänden 10 freie Bezirksarmenvereine, die sich teilweise auf einen oder mehrere Zweige der Armenpflege, insbesondere auf die Errichtung und Unterhaltung von Bezirksarmenanstalten beschränken, oder sich auf das Ganze der Armenpflege ausdehnen. Vereinzelte Verbände bestehen in Baden (Mosbach) und Schwarzburg-Rudolstadt (Frankenhausen).

Die Verwaltung der Specialverbände richtet sich nach den aufgestellten Statuten. In Sachsen wird die Aufsicht über die Bezirksanstalten und die Oberaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalten in der Regel von einem Direktor und dem Bezirksausschuß (durch periodische Revision) ausgeübt.

[1] Vgl. das Referat von Graf von Wintzingerode und Huzel über die Reform der ländlichen Armenpflege.

III. Landarmenverbände.

Landarmenverbände bestanden im Jahre 1885 innerhalb des Geltungsgebiets des Unterstützungswohnsitzgesetzes 189. — Diese Zahl wird im nächsten Jahre um 60 abnehmen, da in Württemberg nach einer Gesetzesnovelle vom 2. Juli 1889 vom 1. April 1890 ab an Stelle der 64 Oberämter die 4 Kreise des Landes Landarmenverbände bilden werden.

Als Landarmenverbände fungieren:

1. Der Staat im Königreich Sachsen (3 182 003 E.), Mecklenburg-Schwerin (575 152 E.) und -Strelitz (98 371 E.), Sachsen-Weimar (313 946 E.), Braunschweig (372 452 E.), Sachsen-Altenburg (161 460 E.), Sachsen-Koburg-Gotha (und zwar bildet jedes der beiden Herzogtümer einen besondern Landarmenverband mit 57 383 und 141 446 E.), Anhalt (248 166 E.), Schwarzburg-Sondershausen (73 606 E.) und -Rudolstadt (83 836 E.), Reuß ä. L. (55 904 E.) und j. L. (110 598 E.), Schaumburg-Lippe (37 204 E.), Lippe-Detmold (123 212 E.), Lübeck (67 658 E.), Bremen (165 628 E.) und Hamburg (578 620 E.).

2. Die preußischen Provinzen Westpreußen (1 408 229 E.), Brandenburg — excl. Stadtkreis Berlin — (2 342 411 E.), Pommern (1 505 575 E.), Posen (1 715 618 E.), Schlesien ohne Breslau (3 812 579 E.), Sachsen (2 428 367 E.), Schleswig-Holstein ohne Lauenburg (1 100 445 E.), Hannover (2 172 702 E.), Rheinland (4 344 527 E.), Westfalen (2 204 580 E.), Hohenzollern (66 720 E.).

3. Die Regierungsbezirke Kassel (827 274 E.) und Wiesbaden (765 180 E.) und — vom 1. April 1890 ab — die 4 Kreise von Württemberg (Neckarkreis 639 389 E., Schwarzwaldkreis 475 277 E., Jagtkreis 405 085 E., Donaukreis 475 425 E.).

4. Die mittleren Kommunalverbände der 35 Kreise in der preuß. Provinz Ostpreußen (durchschnittlich 51 098 E.), des Herzogtums Lauenburg (49 861 E.), der 18 Kreise in Hessen (durchschnittlich 53 145 E.), der 11 Kreise in Baden (durchschnittlich 145 477 E.), der 14 Ämter in Oldenburg (durchschnittlich 22 768 E.), der 4 Kreise in Sachsen-Meiningen mit der Kreisabteilung Saalfeld-Kamburg (durchschnittlich 42 977 E.), der 4 Kreise in Waldeck (durchschnittlich 14 144 E.).

5. Besondere Landarmenverbände bilden noch die Stadtkreise Berlin (1 315 287 E.), Breslau (299 640 E.), Königsberg (151 901 E.), Oldenburg (21 438 E.) — Stuttgart (125 901 E.) wird am 1. April 1890 aufhören einen eigenen Landarmenverband zu bilden. —

Die Verwaltung des Landarmenwesens[1] wird da, wo der Staat als Landarmenverband fungiert, durch die Regierungen (Ministerien) oder durch besondere Kommissionen (z. B. in Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Koburg-Gotha), im Königreich Sachsen durch die Kreishauptmannschaften, in Braunschweig durch die Kreisdirektionen, in Reuß ä. L. durch einen Landesausschuß und die aus den Mitgliedern desselben und den Gemeindevorstehern u. s. w. zu-

[1] Vgl. Statistik der öffentlichen Armenpflege.

sammengesetzte Generalversammlung ausgeübt; der hamburgische und bremische Landarmenverband lassen die Landarmenpflege durch die Ortsarmenverbände ausüben; der lübeckische wird durch das Polizeiamt vertreten.

In Preußen erfolgt die Verwaltung der Angelegenheiten derjenigen Landarmenverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nach den für die Verwaltung der Gemeinden maßgebenden Vorschriften; im übrigen liegt sie den betreffenden Kreis- bezw. provinzial- und kommunalständischen (Kassel und Wiesbaden) Verbänden und deren Organen ob. Eine selbständige administrative Organisation bildet die Provinz Posen, in welcher eine von der Provinzialverwaltung getrennte Landarmendirektion den Landarmenverband vertritt. In Hannover bildet der Landarmenverband zwar eine eigene juristische Persönlichkeit, wird jedoch von dem Landesdirektor und Provinzialausschuß nach Maßgabe der Provinzialordnung und besonderer Reglements verwaltet. In Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen, Oldenburg sind mit der Vertretung und Verwaltung des Landarmenverbands die Selbstverwaltungsorgane der Kreise (Ausschüsse, Vorstände u. s. w.), in Württemberg besondere Landarmenkommissionen, in Waldeck besondere Kreisarmendirektionen beauftragt[1].

Die Landarmenverbände haben in erster Linie für die eines Unterstützungswohnsitzes entbehrenden Landarmen zu sorgen und können außerdem die Fürsorge für Geisteskranke, für Geistesschwache, oder an Epilepsie, oder an ähnlichen Krankheiten leidende Personen, für verwahrloste Kinder, sowie für Taubstumme oder Blinde unmittelbar übernehmen; ferner müssen sie überlasteten Ortsarmenverbänden entsprechende Beihilfe leisten.

Die Landarmenverbände unterhalten zu Erfüllung ihrer Aufgaben teils eigene Anstalten, teils benutzen sie Anstalten des Staats und der Kommunalverbände sowie Privatanstalten. Soweit ihnen solche Anstalten nicht zu Gebote stehen und eine unmittelbare Unterstützung nicht möglich oder zweckmäßig erscheint, überweisen sie die Landarmen denjenigen Ortsarmenverbänden gegen Entschädigung, welche nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet sind.

[2]Die Unterstützung der Landarmen erfolgt überwiegend mittelbar mit Ersatz aus den Mitteln des Landarmenverbandes. Unmittelbare Pflege herrscht vor bei den kleineren Landarmenverbänden, so in den württembergischen Oberämtern, in den ostpreußischen Kreisen, in den hessischen Kreisämtern, in Sachsen-Meiningen und einigen badischen Kreisen. Wo sonst unmittelbare Pflege eintritt, beschränkt sie sich im wesentlichen auf geschlossene Pflege; unmittelbare offene Pflege kommt fast nur bei Unterbringung von Kindern vor. In Schleswig-Holstein werden außer alleinstehenden Kindern auch solche Gebrechliche, welche sich zur Anstaltspflege nicht eignen, durch Be-

---

[1] Siehe auch die Zusammenstellung der Verwaltungsbezirke und Kommunalverbände in dem Referat von Graf von Wintzingerode und Huzel über die Reform der ländlichen Armenpflege (abgedruckt in dem gleichnamigen Handbuch von Frh. von Reitzenstein S. 113 ff.).

[2] Die folgenden Notizen über mittelbare und unmittelbare Pflege sind den Mitteilungen des Referenten über das Landarmenwesen, Dr. Münsterberg, aus dem Material der Enquête über das Landarmenwesen entnommen.

amte des Landarmenverbandes ohne Vermittlung der Ortsarmenverbände untergebracht. Wo mittelbare Pflege überwiegt, werden kranke und erwerbsunfähige Personen, ferner Personen ohne Familienangehörige, welche eine wohlwollende Berücksichtigung nicht verdienen (Vagabunden, Arbeitsscheue, Trunkenbolde, Simulanten, Dirnen u. s. w.), wenn irgend möglich in Anstalten des Landarmenverbandes untergebracht oder es werden mit andern Gemeinde- und Privatanstalten unmittelbare Pflegeverträge abgeschlossen. Überall tritt das Bestreben hervor, die Zahl der eigenen Anstalten zu vermehren und den Specialbedürfnissen des dauernd Erwerbsunfähigen nach Möglichkeit gerecht zu werden; namentlich gilt dies von den Gebrechlichen, Taubstummen, Blinden, Siechen, Epileptischen und Geisteskranken. Auch dem bei Landarmenverbänden besonders stark hervortretenden Bedürfnis, die Unterstützung in nicht zu lockender Form zu verabreichen, wird seitens vieler Verwaltungen Rechnung getragen. Zu Übernahme der unmittelbaren Fürsorge für ganze Familien sind die Landarmenverbände bei der Einrichtung ihrer Anstalten in der Regel außerstande. Wo sie vorkommt, werden die Familien regelmäßig getrennt (im Königreich Sachsen sind für die Kinder solcher Familien teilweise eigene Anstalten gegründet worden; dagegen werden z. B. in Mecklenburg-Schwerin ganze Familien in den zahlreichen Tagelöhnerwohnungen des Gutes Schwarzenhof untergebracht). Die Trennung wird gegen Familien, deren Bande nicht ohnehin zerstört sind, ungern angewendet.

Die unmittelbare Fürsorge für Landarme hat sich, soweit sie besteht, durchaus bewährt.

IIIa. Die Distrikts- und Kreisgemeinden des Königreichs Bayern.

In Bayern sind an den Leistungen der öffentlichen Armenpflege nächst den politischen Gemeinden die Distriktsgemeinden beteiligt.

Jeder Amtsgerichtsbezirk bildet eine Distriktsgemeinde. In der Regel enthält ein Bezirksamt zwei Distriktsgemeinden.

Die Distriktsarmenpflege hat nicht die Verpflichtung, hilfsbedürftige Personen direkt zu unterstützen, vielmehr ist ihre Aufgabe die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten politischen Gemeinden und die Begründung von Anstalten, in welchen Arme Aufnahme finden. Doch besteht nur zur Erfüllung der ersteren, nicht auch der letzteren Aufgabe eine gesetzliche Verpflichtung; nicht die Errichtung, sondern nur die Unterhaltung einmal bestehender Distriktsanstalten bildet eine gesetzliche Last der Distriktsarmenpflege. Auch die Sorge für Anstalten und Einrichtungen, welche bestimmt sind, der Verarmung entgegen zu wirken, gehört zu den fakultativen Aufgaben der Distriktsarmenpflege.

Die Angelegenheiten der Distriktsarmenpflege werden von dem Distriktsrate und dem Distriktsratsausschusse besorgt. Beide sind verstärkt durch die Bezirksärzte — Amtsärzte — und zwei vom Distriktsratsausschusse gewählte selbständige Pfarrer des Distrikts.

Auch die Kreisgemeinden, welche je einen Regierungsbezirk umfassen, haben Anteil an der öffentlichen Armenpflege. Auch ihre Aufgabe

besteht nicht in der direkten Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sondern in der Unterstützung der mit Armenlasten überhäuften Distriktsgemeinden, ferner in der Begründung und Unterhaltung von Anstalten für die Armenpflege. Das beschließende Organ für die Kreisarmenpflege ist der Landrat. Der Vollzug der Landratsbeschlüsse, welche der königlichen Bestätigung unterliegen, steht den Kreisregierungen zu.

Der Staat hat den Ortsgemeinden in bestimmten Fällen die Kosten für die Unterstützung von Heimatlosen und Ausländern zu ersetzen. (Ausgabe 200 000 Mark.)

IIIb. Die Bezirke von Elsaß-Lothringen.

In Elsaß-Lothringen besteht eine obligatorische Armenpflege nur für die Geisteskranken und für die hilfsbedürftigen Kinder (Findelkinder, verlassene Kinder, Waisen). Die Fürsorge für die Geisteskranken wird von den drei Bezirken in zwei Anstalten geübt. Die Gemeinden haben für die in diesen Anstalten untergebrachten armen Geisteskranken gesetzlich Beiträge nach Beschluß des Bezirkspräsidenten für den einzelnen Fall zu leisten. Ebenso ist die Versorgung der unterstützten Kinder (enfants trouvés et abandonnés, orphelins pauvres) Obliegenheit der Bezirke, welche den Dienst durch Vermittlung sogenannter Depositärhospize, vornehmlich aber durch Unterbringung bei Pflegeeltern, welche durch staatlich bezahlte Waiseninspektoren inspiziert werden, besorgen. Der Beitrag der Gemeinden wird vom Bezirkstag festgesetzt. Außerdem leisten die Bezirke noch freiwillig weitere Ausgaben, insbesondere Beiträge zu den Kosten der öffentlichen Armenpflege. Der Bezirk Lothringen unterhält eine besondere Armenanstalt zu Gorze[1].

B. Bestehende Einrichtungen für die Aufsicht auf die örtliche öffentliche Armenpflege.

I. **Deutschland** (46 855 704 E.).

Als eine für das Geltungsgebiet des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz gemeinsame Centralinstanz ist zunächst das Bundesamt für das Heimatwesen zu erwähnen, welches, — aber nur in Prozessen zwischen Armenverbänden — als oberster Gerichtshof als letzte Instanz zu entscheiden hat:

1) in allen Streitsachen, bei welchen die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten angehören;

2) in allen Streitsachen der Armenverbände derjenigen Bundesstaaten, welche sich der Rechtssprechung des Bundesamts auch für Prozesse zwischen ihren eigenen Armenverbänden unterworfen haben. (Es sind dies die Staaten Preußen, Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Alten-

[1] Vgl. zu IIIa u. b: Die Statistik der öffentlichen Armenpflege und die Specialreferate über Reform der ländlichen Armenpflege, herausgegeben von Freiherrn v. Reitzenstein.

burg, Sachsen-Koburg-Gotha, beide Anhalt, Schwarzburg, Waldeck, Reuß j. L., Lippe-Detmold, Lübeck, Bremen.)

Die Erkenntnisse des Bundesamtes bilden insofern eine gewisse Richtschnur für die Unterstützungen seitens der Armenverbände, als sie in letzter Instanz darüber Entscheidung treffen, welche Art und welches Maß von Unterstützung zum Ersatz aufgerechnet werden darf. Die Rechtssprechung des Bundesamts hat auch schon mannigfach dazu beigetragen, übermäßigen Aufwand für fremde Rechnung zu mindern und zweckmäßige Verpflegung der Armen zu fördern.

Die Regelung der Aufsicht in den einzelnen deutschen Staaten und die Vorschläge zur Reform derselben.

Vorbemerkung: Zur Ermittelung der thatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten und Landesteilen wurde der nachstehende Fragebogen ausgesandt, welcher von den meisten Adressaten in dankenswertester Weise beantwortet worden ist. Das vorliegende Material ist aus den gütigst gegebenen Notizen und Mitteilungen teils im Auszuge, teils wörtlich (bei ausführlichen Schilderungen) zusammengestellt worden. Wiederholungen, die sich bei einer solchen Zusammmenstellung nicht vermeiden lassen, mögen entschuldigt werden.

Fragebogen.

A. In welcher Weise wird in Ihrem Lande — Bezirke — Kreise — in Ihrer Provinz — eine Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege, insbesondere in den kleineren Städten und auf dem Lande geübt?

I. Findet eine solche Aufsicht von Amts wegen statt?

1) Durch regelmäßige periodische Visitationen der örtlichen Armenanstalten, der Hospitäler 2c. 2c.?

a) Wird hierbei die Unterbringung von Kostkindern, Geisteskranken, Schwachsinnigen, Taubstummen, Blinden, Siechen untersucht?

b) Wie oft findet eine solche Visitation statt?

c) Wer nimmt die Visitation vor?

d) Wie werden die Visitationsrecesse erledigt?

2) Durch gelegentliche Visitationen?

a) Wer nimmt solche gelegentliche Visitationen vor?

b) Aus welchen Anläßen werden solche Visitationen vorgenommen?

c) Wie weit erstrecken sich solche Visitationen?

3) Durch periodische Berichtseinziehung?

a) Welche Behörden haben die Berichte zu erstatten?

b) Wie oft sind solche Berichte zu erstatten?

c) Erstrecken sich die Berichte auf das ganze Gebiet der Armenpflege oder nur auf einzelne Teile? und auf welche?

d) Enthalten die Berichte nur Zahlen oder eingehendere Schilderungen der Armenpflege?

e) Wo werden die Berichte zusammengestellt?

II. Findet eine Aufsicht über die örtliche Armenpflege statt aus Anlaß von Beschwerden und Klagen?

1) von den Verwaltungsbehörden?

a) von welchen?
b) auf welche Weise?
aa) durch Erhebungen mittels schriftlicher Berichte?
bb) durch Untersuchungen an Ort und Stelle?
Welche Organe haben solche Untersuchungen vorzunehmen?
2) von den Verwaltungsgerichtsbehörden aus Anlaß von Prozessen?
a) durch schriftliche Erhebungen?
b) durch persönliche Untersuchungen?

B. Ist nach Ihrer Ansicht ein Bedürfnis der Verbesserung des bei Ihnen bestehenden Zustandes vorhanden, oder erscheinen die bisherigen Einrichtungen ausreichend?

C. Ist eine Reform möglich?
1) durch Vermehrung und systematische Ausbildung regelmäßiger statistischer Erhebungen?
2) durch Einführung oder Vermehrung der periodischen Visitationen?
a) seitens vorhandener Organe und welcher?
b) seitens besonders aufzustellender Organe und welcher?

1. Königreich Preußen (26 552 392 E.).

a) Provinz Pommern (1 505 575 E.).

ad A. Die örtliche öffentliche Armenpflege gehört zu den Geschäften der allgemeinen kommunalen Verwaltung. Die staatliche Aufsicht über dieselbe ist daher von der gleichen Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten überhaupt nicht getrennt. Diese steht zu: in den Städten in erster Instanz dem Regierungspräsidenten, in letzter Instanz dem Oberpräsidenten, in den Landgemeinden in erster Instanz dem Landrate als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in letzter Instanz dem Regierungspräsidenten (§§ 7 und 24 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, Gesetzsammlung S. 237).

Daneben besteht die Befugnis der Polizeibehörde (Polizeiverwaltungen in den kleinen Städten, Amtsvorsteher auf dem Lande), in dringenden Fällen einzuschreiten, auch eventuell den betreffenden Armenverband im Zwangswege zu den erforderlichen Leistungen anzuhalten.

I. Hiernach ist eine von Amts wegen eingreifende Thätigkeit der Aufsichtsbehörden gesetzlich zwar zulässig, thatsächlich jedoch wird bezüglich der örtlichen Armenpflege von den Aufsichtsbehörden ex officio kaum etwas veranlaßt, vielmehr, soweit hier bekannt, fast ausnahmslos abgewartet, ob Beschwerden auftreten (cfr. ad II).

ad 1, 2, 3. Soviel hier bekannt, finden daher von den Aufsichtsbehörden weder regelmäßige noch gelegentliche Visitationen der örtlichen Armenanstalten statt, noch werden periodische Berichte eingezogen. Dagegen ist anzunehmen, daß die Armenanstalten, Hospitäler u. s. w. von den Vorständen der Gemeindeverwaltungen bezw. von den für die betr. Anstalt eventuell besonders bestellten Kuratoren regelmäßig revidiert werden.

II. Dem Hilfsbedürftigen steht ein im Klagewege verfolgbarer Anspruch auf Fürsorge nicht zu (cfr. § 63 des Gesetzes vom 8. März 1871, Gesetzsammlung S. 130), er hat vielmehr nur das Recht der Beschwerde.

1a. Maßgebend ist hier der § 41 des Zuständigkeitsgesetzes, welcher lautet:

„Beschwerden Armer gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, unterliegen: sofern eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern an dem Armenverbande beteiligt ist, der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses; andernfalls der endgültigen Beschlußfassung des Kreisausschusses. Auf Beschwerden von Landarmen über Verfügungen des Landarmenverbandes befindet der Oberpräsident als Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes."

b. Nach eingegangener Beschwerde wird in der Regel der Vorstand der betr. Kommunalverwaltung (Gemeindevorsteher, Magistrat) zur schriftlichen Berichterstattung aufgefordert, woneben häufig die unterstehende Behörde (Amtsvorsteher) mit der Untersuchung an Ort und Stelle beauftragt wird.

2. Bezirks- und Kreisausschuß sind zwar gleichzeitig Verwaltungsgerichtsbehörden, ein Verwaltungsstreitverfahren findet jedoch aus dem bei II angegebenen Grunde in den fraglichen Angelegenheiten nicht statt, die Entscheidung erfolgt vielmehr im Beschlußverfahren.

B. Erwünscht würde eine von Amts wegen thätige Aufsicht über die örtliche Armenpflege sein im Interesse sowohl der Hilfsbedürftigen wie auch des Landarmenverbandes, welcher hinsichtlich der zu seinen Lasten von den Ortsarmenverbänden versorgten Personen fast gänzlich auf die Mitteilungen der nicht immer seine Interessen vertretenden Ortsvorstände angewiesen ist.

C. Eine Besserung dieses Zustandes würde durch Vermehrung statistischer Erhebungen wohl kaum herbeigeführt werden, sondern nur zu erzielen sein durch Einführung von Visitationen eines umsichtigen und unparteiischen, mit der Aufsicht betrauten Beamten.

a. Für die Städte würde es an einem hierzu geeigneten Aufsichtsorgan vollständig fehlen; für das Land könnten nur die Amtsvorsteher in Frage kommen, jedoch ist von diesen weder die erforderliche Objektivität in jedem Falle zu erwarten, noch würden sie mit solcher Erweiterung ihrer ehrenamtlichen Pflichten einverstanden sein.

b. Es müßten eventuell daher besonders zu bildende Organe mit den periodischen Visitationen betraut werden. Vielleicht würde es dem Zwecke entsprechen, wenn für jeden Kreis vom Kreisausschusse die erforderliche Anzahl von Kommissarien zur Beaufsichtigung der lokalen öffentlichen Armenpflege auf eine gewisse Zeitdauer bestellt würde.

(Landesdirektor Freiherr von der Goltz in Stettin.)

b) Provinz Brandenburg (ohne Berlin 2 342 411 E., Berlin 1 315 287 E.).

Die Verhältnisse werden in gleicher Weise wie in Pommern geschildert. Der Berichterstatter (Graf von Zieten-Schwerin in Wustrau) hält die bestehenden Einrichtungen nicht für ausreichend und spricht sich für Einführung von periodischen Visitationen der örtlichen Armenpflege durch den Kreisausschuß (Landrat), der die kirchlichen Organe mit der Beaufsichtigung betrauen könnte, aus.

c) Provinz Sachsen (2 428 367 E.).

Zu A:

Mangels einer besonderen Regelung der Aufsicht über die Ortsarmenpflege steht das Recht der Aufsicht der staatlichen Aufsichtsbehörde der Gemeinden in kommunalen Angelegenheiten zu. So viel mir bekannt, tritt die Kommunalaufsichtsbehörde indessen nur gelegentlich in Thätigkeit, wenn besondere Mißstände eine Abhilfe erheischen. Soweit es sich um sanitäre und dergleichen Übelstände oder um besonders dringende, die öffentliche Ordnung gefährdende Fälle handelt, haben auch die Polizeibehörden einzugreifen.

Der Landarmenverwaltung steht ein Aufsichtsrecht nicht zu.

Zu I: Ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde ist an besondere Anträge, Beschwerden u. s. w. nicht gebunden; ihre Thätigkeit wird gegebenen Falls von Amts wegen eintreten.

Zu 1 bezweifele ich, daß regelmäßige periodische Visitationen der Armenanstalten, Hospitäler u. s. w. vorgenommen werden; mir ist hiervon nichts bekannt geworden. Soweit solche Anstalten auf milder Stiftung beruhen, aber ihre Verwaltung den kommunalen Armenbehörden unterstellt ist, mögen vielleicht vom Regierungspräsidenten, dem die Aufsicht über milde Stiftungen zusteht, in längeren Zeiträumen wiederkehrende Visitationen ausgeführt werden.

Zu 2a: Bei Landgemeinden und kleineren Städten (bis 10 000 Einwohner) ist der Landrath, bei größeren Städten der Regierungspräsident zuständig; soweit es sich um polizeiliche Fragen handelt, auf dem Lande der Amtsvorsteher, in Städten die städtische (bezw. Königliche) Polizeiverwaltung in erster, Landrat und Regierungspräsident in zweiter Instanz.

Zu b: Besichtigungen werden infolge von Beschwerden aus dem Publikum, Anzeigen der Polizeiorgane, auf dem Lande des Gendarmen, vielleicht — aber jedenfalls äußerst selten — auf Beschwerde der Hilfsbedürftigen oder gelegentlich aus eigener Initiative der Aufsichtsbehörde vorgenommen.

Zu c: Wie weit sich dergleichen gelegentliche Visitationen erstrecken, wird vom Bedürfnisse im Einzelfalle abhängen (Art der Unterbringung, Zustand der Armenanstalten u. s. w.), ohne Beschränkung auf gewisse Grenzen.

Zu 3 ist mir von der Einrichtung einer periodischen Berichterstattung über die öffentliche Ortsarmenpflege nichts bekannt.

Zu II 1: Aus Anlaß von Beschwerden werden die erforderlichen Erhebungen selbstverständlich weit öfter durch schriftliche Berichtserforderung als durch örtliche Untersuchung bewirkt werden.

Ich bemerke hierzu, daß Beschwerden Hilfsbedürftiger gegen Ortsarmenverbände wegen Verweigerung oder ungenügender Gewährung von Unterstützung und über die Art der letzteren nach besonderer Vorschrift nicht vom Landrathe bezw. Regierungspräsidenten, sondern von den unter deren Vorsitz zusammentretenden kollegialischen Behörden des Kreisausschusses (auf dem Lande und in kleinen Städten) bezw. des Bezirksausschusses (bei Städten über 10 000 Einwohner) (endgültig) entschieden werden.

Zu II 2 ist mir nichts davon bekannt, daß aus Anlaß von Prozessen auch von den Verwaltungsgerichtsbehörden eine Aufsicht über die Ortsarmenpflege geübt wurde. Nach der Verfassung und dem Dienstbereiche der Verwaltungsgerichte muß dies bezweifelt werden. (Das zu II 1 am Ende gedachte Verfahren erfolgt nicht im Verwaltungsstreit-, sondern im Beschwerdeverfahren; die dort genannten Kollegien fungieren in diesen Fällen nicht als Verwaltungsgerichte.)

Zu B:

Der bestehende Zustand ist der Verbesserung durch strengere Aufsicht über die Organe der Ortsarmenverwaltung, inbesondere in den ländlichen Ortschaften meines Erachtens durchaus bedürftig. Saumseligkeit in der Gewährung der Hilfe und dergleichen Rechtswidrigkeiten (Abschiebung), ungleichmäßige Behandlung der ortsangehörigen und ortsfremden Armen u. s. w. kommen gelegentlich der Erstattungsansprüche an den Landarmenverband nicht selten zur diesseitigen Kenntnis und rufen die Inanspruchnahme der Aufsichtsbehörde hervor.

Zu C:

halte ich eine Besserung der Verhältnisse für wohl durchführbar.

Zu 1: Einer Vermehrung der Zahl und des Umfangs statistischer Erhebungen glaube ich nicht das Wort reden zu dürfen. Bei der gegen solche herrschenden Abneigung, bezw. der mangelnden Qualifikation der in Betracht kommenden unteren Organe kann ich mir davon einen wesentlichen Erfolg nicht versprechen.

Zu 2: Die Anordnung periodischer Revisionen des Zustandes der Hospitäler, Armen- und Krankenhäuser u. s. w. und die Unterbringungsweise von Pfleglingen bei Privaten in kleinen Orten und auf dem platten Lande, wo es an einer zweckmäßigen Organisation der Armenpflege fehlt, wäre aber wohl am Platze. Die Notwendigkeit einer so verschärften Aufsicht wird erst da zurücktreten, wo es bei Bildung leistungsfähiger Ortsarmenverbände, und/oder bei Betheiligung größerer Verbände (landrätlicher Kreise) an der Ortsarmenpflege gelingt, letztere in das Interesse zu ziehen und eine Betheiligung einer größeren Zahl von Personen, insbesondere auch von freiwilligen Armenpflegern an den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege zu erzielen. (Landesdirektor Graf von Wintzingerode in Merseburg.)

d) Provinz Westpreußen (1 408 229 E.).

Ein Bericht ist nicht eingekommen. Außer der allgemeinen Kommunalaufsicht findet eine besondere Aufsicht nicht statt.

e) Provinz Ostpreußen (ohne Königsberg 1 808 324 E., Königsberg 151 901 E.) vgl. den Bericht von Posen.

f) Provinz Posen (1 715 618 E.).

A. An verschiedenen Orten, Städten und Dörfern findet eine Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege durch Stadtverordnete, Armenräte, Waisenräte in der Weise statt, daß dieselben in die Häuser gehen und sich

regelmäßig über die Verhältnisse der Armen informieren. Namentlich geschieht dies vor Aufstellung des Haushaltungsetats behufs Feststellung des Bedarfs für das folgende Jahr.

1) Durch die staatlichen Aufsichtsbehörden werden die Krankenhäuser regelmäßig, die Armenhäuser gelegentlich von Amts wegen visitiert.

Die Visitation der Krankenhäuser erfolgt regelmäßig mindestens einmal durch den Landrat und Kreisphysikus gemeinschaftlich; die herbeigezogenen Recesse (z. B. Verbesserung der Klosets, Beschaffung besseren Wassers u. s. w.) werden im Aufsichtswege erledigt.

Periodische Berichterstattungen erfolgen nur über die Kreiskrankenanstalten seitens der Landräte und Kreisphysikus und zwar jährlich einmal.

2) Auf Beschwerde der Armen über ungenügende Unterstützung erhält der Distriktskommissar (in Ostpreußen der Amtsvorsteher) seitens des Landrats den Auftrag, den Armen- und den Gemeindevorsteher zu einem Termin vorzuladen und über die Höhe der Unterstützung zu verhandeln. In vielen Fällen erfolgt dann eine Einigung. Andernfalls giebt der Distriktskommissar — je nach Lage des Falles nach näher eingezogenen Erkundigungen — sein Gutachten über die Höhe der erforderlichen Unterstützung ab, welche dann von dem Landrat (in Ostpreußen von dem Kreisausschuß) festgesetzt wird.

B. Eine Verbesserung des bestehenden Zustandes ist meines Erachtens nicht durch eine Änderung der Gesetzgebung, sondern dadurch herbeizuführen, daß in den Gemeinden, in denen dies bisher noch nicht der Fall, ehrenamtlich Armenräte gewonnen werden, welche sich warm für die Sache interessieren und durch sorgfältige persönliche Recherchen darauf hinwirken, daß übertriebene Ansprüche auf das richtige Maß zurückgeführt und berechtigte Ansprüche erfüllt werden. Vermehrung statistischer Erhebungen ist nicht zu empfehlen. Die Behörden sind mit statistischen Arbeiten ohnehin so überhäuft, daß die Erledigung derselben schwer oder nur unvollkommen zu erlangen ist.

In Ostpreußen liegen die Verhältnisse im wesentlichen ebenso wie in Posen.

(Landrat Germershausen in Adelnau (früher in Insterburg).

g) Provinz Schlesien (ohne Breslau 3 812 579 E., Breslau 299 640 E.).

Die Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege bewegt sich in dem allgemeinen Rahmen der Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden; besondere Vorschriften in Ansehung der Armenpflege sind für die Provinz Schlesien nicht ergangen. Indirekt wird eine gewisse Aufsicht durch die Rechtsprechung in Armenstreitsachen (§ 39 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) geübt. Auch dadurch, daß dem Bedürftigen selbst das Recht der Beschwerde bei den vorgesetzten Behörden, dem Kreis- bezw. Bezirksausschusse (§ 41 a. a. O.), zusteht, — ein Recht, von welchem hier der ausgedehnteste Gebrauch gemacht wird, — wird im einzelnen Falle eine Sachprüfung im Aufsichtswege herbeigeführt.

Bei dem gegenwärtigen Zustande der Armenverwaltung, namentlich auf dem Lande und in kleinen Städten, muß die Schaffung besonderer ständiger Aufsichtsorgane als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet werden.

Schließlich bemerke ich ergebenst, daß sich am hiesigen Orte ein Krankenhaus befindet, welches dem Kreise und der Stadt Namslau gehört und in welchem Kranke ohne Unterschied der Konfession Aufnahme finden.

Dasselbe wird im Auftrage der Königlichen Regierung jährlich einmal von dem Kreisphysikus und außerdem von der Kreiskrankenhauskommission revidiert; das über die Revision aufgenommene Protokoll wird dem Königlichen Regierungspräsidenten eingereicht.

(Landrat Hilbert in Namslau).

Einem weiteren Berichte (des Landrats v. Goldfus in Nimptsch) entnehmen wir noch folgendes:

Eine indirekte Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege wird durch die Polizeibehörden (Amtsvorsteher) geübt, da nach § 59 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dez. 1872}}{\text{19. März 1887}}$ die Armenpolizei von den Amtsvorstehern verwaltet wird.

Die Unterbringung von Kostkindern erfolgt nach der für die Provinz Schlesien erlassenen Polizeiverordnung vom 10. Februar 1881.

Visitationen finden nach § 5 a. a. O. durch die Beamten der Polizeibehörden statt.

Die Unterbringung von Pflegekindern hat bis jetzt zu Klagen nicht Veranlassung gegeben, weshalb von periodischen Berichtseinziehungen Abstand genommen worden ist.

Die angeführte Polizeiverordnung lautet:

§ 81. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 76 der Provinzialverordnung vom 29. Juni 1875 (G.-S. S. 335) und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) erlasse ich hiermit bezüglich des Haltens von Pflegekindern unter sechs Jahren gegen Entgelt unter Zustimmung des Provinzialrats und unter Aufhebung sämtlicher, über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Verordnungen für den Umfang der Provinz Schlesien folgende polizeiliche Vorschriften:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht sechs Jahr alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Polizeibehörde. Wer zur Zeit ohne polizeiliche Genehmigung derartige Kinder in Pflege hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Publikation dieser Verordnung diese Genehmigung einzuholen.

§ 2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden.

§ 4. Im Falle schlechter Behandlung, Pflege oder Beköstigung der Kinder oder einer denselben nachteiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse der Pflegerinnen (§ 1) wird die Erlaubnis zurückgenommen.

§ 5. Den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten Personen ist von den Pflegerinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen

zu gestatten, auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen, auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die einzelnen in Pflege zu nehmenden Kinder sind durch die Pflegerinnen bei der Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach der Annahme anzumelden.

§ 7. Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag der Geburt, Name und Wohnung der Eltern bezw. des Vormundes, bei unehelichen Kindern der Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 8. Bei Erkrankung eines Pflegekindes ist sofort ein Arzt zuzuziehen. Vom Ableben eines Pflegekindes ist binnen 24 Stunden der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen.

§ 9. Wenn staatlich genehmigte Wohlthätigkeitsvereine Kinder in Privatpflege geben, so kann die nach § 1 erforderliche polizeiliche Erlaubnis auch von den Organen dieser Vereine eingeholt, die im § 6 vorgeschriebene An- und Abmeldung der Kinder durch diese Organe bewirkt und letzteren durch die Ortspolizeibehörde die widerrufliche Befugnis eingeräumt werden, neben den Beamten der Polizeibehörde die im § 5 bezeichnete Kontrolle zu führen.

§ 10. Die Übertretung der angegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bedroht.

Breslau, den 10. Februar 1881.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Seydewitz.

h) Provinz Schleswig-Holstein (ohne Lauenburg 1 100 445 E.).

In Ausübung der den Staatsbehörden gesetzlich zustehenden Oberaufsicht nimmt der Landrat und zuweilen auch ein Kommissar der Königlichen Regierung jedoch nur gelegentliche Visitationen der Armenanstalten u. s. w. vor. Solche Visitationen erstrecken sich auf die gesamte Einrichtung und Haltung der Anstalten. Die regelmäßige Aufsicht der in den Kreisen vorhandenen Armenanstalten wird von besonderen Inspektoren besorgt, welche von den Armenverwaltungen angestellt sind und nach den betreffenden Regulativen der Anstalten die Verwaltung derselben, das Verhalten der Häuslinge u. s. w. zu kontrollieren haben.

Die Revision der Kostkinder erfolgt gelegentlich durch die Polizeibehörden unter Mitwirkung der Medizinalbeamten. Verzeichnisse der Kostkinder sind der Königlichen Regierung jährlich vorzulegen.

Die Armenverwaltungen bezw. die Vorsitzenden der Gesamtarmenverbände haben alljährlich dem Landrat zwei gesonderte Berichte zu erstatten und zwar a) über die Rechnungsverhältnisse, b) über den Stand der Armenverwaltung (mit eingehenderen Schilderungen der Armenpflege). Diese Berichte werden von dem Landrat zusammengestellt und der Königlichen Regierung vorgelegt.

Aus Anlaß von Beschwerden wird von dem Landrat resp. der Polizeibehörde, je nach Lage des gegebenen Falles, Aufsicht geübt.

Die bisherigen Einrichtungen sind ausreichend, da den Behörden die volle Freiheit in der Aufsichtsführung zusteht. Besondere Reformen halte ich bei uns nicht für notwendig, wenn die berufenen Organe der Sache die rechte Liebe und reges Interesse entgegen bringen, während ohne dieses die Überwachung mittels statistischer Erhebungen resp. Visitationen nur sehr geringen Wert haben würde.

(Landrat v. Heintze, Bordesholm.)

Der Mitteilung eines weiteren Berichterstatters (Landesrat v. Graba in Kiel) entnehmen wir noch folgendes:

Die Frage, ob die Landarmenbehörden die örtliche Verpflegung der Landarmen durch gelegentliche persönliche Visitationen kontrollieren, ist nicht ganz zu verneinen. Das Landesdirektorat läßt die wegen Verwahrlosung zur Zwangserziehung verurteilten Kinder, soweit sich dieselben (was in den meisten Fällen zutrifft) für die Familienpflege eignen und außerdem diejenigen landarmen Pflegekinder, für welche die lokalen Armenverwaltungen geeignete Koststellen für entsprechende Vergütung in ihren Bezirken nicht aufzutreiben vermögen, durch einen nebenamtlich damit betrauten Beamten der Centralverwaltung unterbringen. Derselbe Beamte kontrolliert vorschriftsmäßig durch gelegentliche Visitation der (nicht vom Landarmenverbande, sondern von der Provinz in der Zwangserziehung unterzubringenden) verwahrlosten Kinder und gleichzeitig, soweit sich Zeit und Gelegenheit dazu bietet, auch die landarmen Kostkinder. Lokale Armenanstalten, in denen, wie vielfach geschieht, Landarme in größerer Zahl verpflegt werden, besucht hin und wieder auch der die Verwaltung des Landarmenverbands leitende Beamte. Aber System fehlt auch bei diesen partiellen Visitationen, sie werden nur, wenn sich gerade einmal Gelegenheit bietet, vorgenommen, irgend welches Gewicht wird auf dieselben nicht gelegt.

Im allgemeinen befindet sich die Kontrolle der Armenpflege allein in den Händen der von den lokalen Armenverwaltungen selbst angestellten Armenpfleger und Bezirksvorsteher, die ihres Amtes durchweg in befriedigender Weise walten. Ich will mich mit dieser Bemerkung aber keineswegs gegen die Zweckmäßigkeit der Einführung einer regelmäßigen Aufsicht über die örtliche Armenpflege durch eine höhere Behörde, insbesondere nicht hinsichtlich der Unterbringung der in Ihrem Fragebogen sub I 1 a bezeichneten Kategorieen ausgesprochen haben.

h) a. Herzogtum Lauenburg (49 861 E.).

Die Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege wird durch den Landrat als Aufsichts- und Armenpolizeibehörde geübt. Regelmäßige periodische Visitationen der örtlichen Armenanstalten werden nicht vorgenommen. Kostkinder werden regelmäßig von Amts wegen durch die Gendarmen visitiert. Gelegentliche Visitationen der Armenanstalten werden aus Anlaß von Beschwerden der Armen durch den Landrat oder die Gendarmen vorgenommen.

Die bisherigen Einrichtungen sind ausreichend, da wenig Armut, wenigstens kein Elend, vorhanden und die ganze außerordentliche Armenpflege den Ortsarmenverbänden abgenommen und vom Kreise übernommen

ist. (Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Blinde, Sieche, Kranke, die nur in einer Anstalt behandelt werden können, und Unterstützung mittelloser Wanderer — in Summa ca. 56 000 Mk. jährlich.)

(Landrat v. Tschoppe, Oldenstadt.)

i) Provinz Hannover (2 172 702 E.).

Die Armenpflege bildet einen Teil der Kommunalverwaltung und untersteht der allgemeinen Staatsaufsicht.

A. Eine besondere einheitliche Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege für den ganzen Bereich der Provinz findet nicht statt. Wie weit in einzelnen Kommunalverbänden (Städten, Kreisen, Gesamtarmenverbänden, Ortsarmenverbänden) eine solche eingeführt ist, entzieht sich meiner Kenntnis und könnte nur durch Rückfrage bei den einzelnen Verbänden ermittelt werden. Als zweifellos darf ich indes bezeichnen, daß eine organisierte derartige Beaufsichtigung auf dem flachen Lande im allgemeinen wohl nirgends stattfindet.

Was jedoch das Landarmenwesen der Provinz Hannover betrifft, so unterliegen die vom Landesdirektorium ressortierenden Landarmenhäuser reglementsmäßig viermal im Jahre stattfindenden örtlichen Visitationen seitens eines Mitgliedes des Landesdirektoriums. Dabei sich ergebende Ausstellungen werden im Kollegium vorgetragen und wegen Abstellung derselben das Erforderliche durch Reskript an die Anstaltsdirektion verfügt. Auch wird den Landarmen bei diesen Visitationen Gelegenheit zur Anbringung von Beschwerden gegeben. Jene Landarmenanstalten dienen aber nur zum Aufenthalt erwachsener Personen. Eine nicht geringe Anzahl landarmer Personen befindet sich in den gleichfalls vom Landesdirektorium ressortierenden Irrenanstalten. Auch diese Anstalten unterliegen, ebenso wie die Blindenanstalt, Taubstummenanstalt, Rettungshäuser, in welchen vereinzelt landarme Kinder untergebracht werden, örtlichen Visitationen seitens eines Mitgliedes unseres Kollegs.

Regelmäßige örtliche Visitationen der über das ganze Land zerstreuten, nicht in Anstalten untergebrachten Landarmen finden seitens des Landesdirektoriums nicht statt. Wohl aber bereisen in unregelmäßigen Perioden die mit dem Landarmenwesen vertrauten Sekretäre des Landesdirektoriums, welche durch Vollmacht den Gemeindebehörden gegenüber legitimiert sind, einzelne Distrikte der Provinz, um sich an Ort und Stelle über die Verhältnisse der Landarmen zu instruieren. Sie erstatten darüber eingehende Berichte, auf Grund deren den vorgefundenen Mißständen nach Möglichkeit abgeholfen wird. — Was die von uns in Familienpflege gegebenen landarmen Kinder betrifft, so bedienen wir uns dabei der Mitwirkung des Pestalozzivereins, der die von ihm untergebrachten Kinder durch seine über das ganze Land zerstreuten Korrespondenten einer konstanten Beaufsichtigung unterzieht. Die Beaufsichtigung dieser Kinder ist wenig von derjenigen unterschieden, welcher die in Familienpflege gegebenen Zwangszöglinge unterworfen werden. Jene Mitwirkung findet aber nur bei Kindern evangelischer Konfession und hier auch nicht in allen Fällen statt. Wo sie nicht Platz greift, liegt die Beaufsichtigung regelmäßig in den Händen der Ortsvorsteher und ist nicht immer als eine ausreichende zu bezeichnen.

Beschwerden der Landarmen gehen, wenn es sich um Verfügungen der Vorsteher der Ortsarmenverbände handelt, an den Kreisausschuß, Beschwerden gegen Verfügungen des Landesdirektoriums an den Provinzialausschuß. Doch gelangen nicht selten auch Beschwerden der ersteren Art direkt an uns und werden, falls wir sie nicht an den Kreisausschuß verweisen, durch Erhebungen mittels schriftlicher Berichte erledigt, die wir uns von den Ortsbehörden erstatten lassen.

Zu B und C des Fragebogens:

Die Beaufsichtigung der örtlichen öffentlichen Armenpflege (und zwar sowohl der Ortsarmen, wie auch der Landarmen) ist namentlich auf dem flachen Lande zweifelsohne eine unzureichende und macht sich bezüglich der Landarmen uns in einer recht empfindlichen Weise bemerkbar. Eine gründliche Besserung des bestehenden Zustandes kann meines Erachtens aber nur durch eine verschärfte Beaufsichtigung seitens der Lokalbehörden erzielt werden. Wie dieses zu geschehen habe, ob mittels besonders anzustellender Organe, ob durch Vermehrung und systematische Ausbildung regelmäßiger statistischer Erhebungen 2c., ob durch Einführung periodischer Visitationen, darüber will ich nicht entscheiden. Das Landesdirektorium steht den Mißständen, die sich bei der örtlichen Armenpflege ergeben, ziemlich machtlos gegenüber. Das einzige, was wir in dieser Beziehung, und zwar selbstverständlich auch nur bezüglich der Landarmen zu thun vermögen, ist eine Vermehrung der örtlichen Visitationen. Da die damit betrauten Sekretäre durch anderweitige Dienstgeschäfte selbstverständlich verhindert sind, die Visitationen so häufig auszuführen, als es an und für sich wünschenswert ist, so könnte in Frage kommen, ob nicht die Anstellung eines besonderen Kontrollbeamten, dessen einziges Geschäft die lokale Visitation der Landarmen sein würde, empfehlenswert wäre. Da diese Frage indessen im Landesdirektorium noch nicht erwogen ist, so enthalte ich mich, darüber meine Ansicht auszusprechen.

(Schatzrat v. Wersebe.)

Das Ergebnis solcher durch das Landesdirektorium veranstalteten örtlichen Visitationen ist in dem gedruckten Protokoll der 5. Sitzung des 17. Hannoverschen Provinziallandtags vom 2. November 1883 nach dem Berichte des Schatzrats Müller von Hannover folgendermaßen geschildert:

„Im allgemeinen habe sich nicht eine Abnahme, sondern ein Anwachsen der Korrigenden bemerklich gemacht. Wie auf Seite 44 des Geschäftsberichts zu lesen steht, hätten auch die Ausgaben für das Landarmenwesen sich wiederum bedeutend erhöht, indem dieselben von 251 767 Mk. im Jahre 1881 auf 293 121 Mk. im Jahre 1882 gestiegen seien und habe diese unliebsame Erscheinung dem Landesdirektorium die Verpflichtung auferlegt, auf Mittel, diese Lasten wieder herabzudrücken, zu sinnen. Von der obigen Summe, entfielen 226 700 Mk. Unterstützungen für dauernd hilfsbedürftige, an ihren Wohnorten durch Vermittlung der Ortsarmenverbände unterstützte landarme Personen. Das Landesdirektorium habe die Verhältnisse verschiedener landarmer Familien durch einen Beamten an Ort und Stelle einer Prüfung unterziehen lassen und habe diese Prüfung zur Evidenz ergeben, daß zwischen der Unterstützung landarmer und ortsarmer Personen ein ganz erheblicher Unterschied bestände. Dieser Unterschied trete nicht nur bei der persönlichen

Verpflegung, sondern auch bei der Bekleidung hervor, denn während namentlich die ländlichen Ortsarmenverbände bei den Ortsarmen bemüht seien, die Unterstützung thunlichst herabzudrücken, sei dies in den weitaus meisten Fällen bei den Landarmen nicht der Fall. Für die Verpflegung eines landarmen Hilfsbedürftigen müßte in der Regel der Tarifsatz von 60 Pf. seitens des Landesdirektoriums gezahlt werden. Dieser Unterschied führe zu dem Übelstande, daß die Landarmen in der Meinung, die Unterstützung fließe aus einer großen Kasse, auf eine derartige Unterstützung pochten und dieselbe gewissermaßen als eine Pension betrachteten. Da derartige Unterstützungen die betr. Gemeindekasse nicht direkt berührten, so gebe es viele Gemeindevorsteher, welche den Ansprüchen der Landarmen nicht energisch genug entgegen träten, und so käme es denn, daß die Landarmen von der Unterstützung in vielen Fällen ganz bequem lebten und sich unter der Bevölkerung bereits das Bestreben, landarm zu werden, geltend mache, was um so gefährlicher sei, als ein solches Bestreben durch die jetzige Armengesetzgebung wesentlich erleichtert werde. Abhilfe dieser geschilderten Mißstände sei nur durch Unterbringung der Landarmen in einer Landarmenanstalt zu erreichen und habe sich auch dieses seit dem Bestehen der Anstalt in Wunstorf in mehrfacher Beziehung gezeigt. Dort koste die Verpflegung eines völlig erwerbsunfähigen Landarmen etwa 50 Pf., während sie sonst 72 Pf. pro Kopf und Tag betrage."

k) **Provinz Westfalen** (2 204 580 E.).

Die Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege wird durch die den Ortsarmenverbänden vorgesetzten Behörden — Magistrat — Kreisbehörde — Regierungspräsidenten geübt.

Die Aufsicht findet von Amtswegen auch durch örtliche Visitationen statt.

Bestimmte Termine sind nicht vorgeschrieben. Die Besichtigung der Anstalten findet statt, so oft dies für erforderlich erachtet wird.

Die Prüfung von Beschwerden über nicht gewährte oder zu niedrig bemessene Armenunterstützungen findet durch die Kreisbehörden eventuell die Bezirksregierungspräsidenten statt. In welcher Weise die Prüfung stattfinden soll, hängt von dem Entschlusse der betreffenden Behörde ab.

Prozesse unter den Armenverbänden über die Höhe der gewährten Unterstützungen werden in erster Instanz von den Bezirksausschüssen, in zweiter Instanz vom Bundesamte für das Heimatwesen zu Berlin entschieden.

Die bisherigen Einrichtungen haben sich bewährt.

(Landeshauptmannschaft.)

l) **Rheinprovinz** (4 344 527 E.).

A I. 1. 2. 3.

Eine besondere Aufsicht über die öffentliche Armenpflege wird in der Rheinprovinz nicht ausgeübt. Weder der Landarmenverband, noch die Ortsarmenverbände unterliegen einer besonderen armenrechtlichen Aufsicht. Der Landarmenverband fällt räumlich zusammen mit dem Provinzialverbande, die Ortsarmenverbände werden gebildet durch die Gemeinden; für beide besteht als Aufsichtsbehörde nur die Kommunalaufsichtsbehörde, die sich um

das Armenwesen, als Teil der Kommunalverwaltung nicht weiter kümmert, wie um alle übrigen Kommunalangelegenheiten, meist sogar noch weniger oder gar nicht.

Die einzige Aufsicht, die in der Rheinprovinz ziemlich einheitlich ausgeübt wird, ist diejenige über die in Anstalten und Hospitien untergebrachten Kranken, Kinder, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde u. s. w. Diese Aufsicht ist indes eine rein sanitätspolizeiliche und bezieht sich nur auf den Zustand und die Einrichtungen der Anstalt als solcher. Die Aufsicht wird von den Regierungen als Landespolizeibehörde ausgeübt, resp. von dem Medizinalrat als Decernenten. So viel mir bekannt, werden übrigens die öffentlichen Kranken- und Pflegeanstalten, sowie die Erziehungsanstalten nicht regelmäßig revidiert; ob jede Anstalt jedes Jahr einmal revidiert wird, ist mir zweifelhaft[1].

II 1.

Nach § 41 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unterliegen Beschwerden von Armen über die Höhe und Art der von den Ortsarmenverbänden festgesetzten Armenunterstützungen (§ 63 des Gesetzes vom 8. März 1871)

a) sofern eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern an dem Armenverbande beteiligt ist, der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses,

b) andernfalls der endgültigen Beschlußfassung des Kreisausschusses.

Beschwerden von Landarmen gegen Verfügungen des Rheinischen Landarmenverbandes über Art und Höhe der Unterstützung unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Oberpräsidenten als Aufsichtsbehörde des Landarmenverbandes. So viel mir bekannt, entscheiden die vorstehend genannten Behörden (Bezirksausschuß, Kreisausschuß, Oberpräsident) stets auf Grund Berichts des angegriffenen Orts- resp. Landarmenverbandes. Eine Untersuchung an Ort und Stelle gehört wohl zu den Seltenheiten, allenfalls erscheint der beschwerdeführende Arme persönlich vor der erkennenden Behörde.

II 2.

Aus Anlaß von Prozessen, welche nur möglich sind zwischen Armenverbänden, finden wohl Untersuchungen an Ort und Stelle statt, z. B. durch Vernehmung von Zeugen oder von zu unterstützenden Personen über die Notwendigkeit und das Maß der Hilfsbedürftigkeit.

---

[1] Anmerk. des Ref.: Berichte aus Elberfeld, Crefeld und Köln sagen hierüber: Krankenhäuser, Armenhäuser, Waisenhäuser u. s. w. unterliegen einer gesundheitspolizeilichen Aufsicht, welche in Elberfeld von einem Medizinalbeamten der Königlichen Regierung unter Zuziehung eines Vertreters der örtlichen Polizeiverwaltung, in Köln in der Regel durch den Oberbürgermeister oder von demselben beauftragte Beigeordnete als Kommissare des Regierungspräsidenten unter Mitwirkung des Königlichen Stadtphysikus, in Crefeld durch den Kreisphysikus ausgeübt wird. Diese Aufsicht findet von Zeit zu Zeit (der Krankenhäuser und Irrenanstalten mindestens einmal jährlich) durch Besichtigung der Anstalten und Prüfung ihrer Einrichtungen statt. Sie erstreckt sich auf öffentliche und Privatanstalten. Erinnerungen und Ausstellungen werden durch die Ortsbehörden oder die betreffenden Anstaltsvorstände vermittelt; sie haben die Erledigung zu überwachen und im Instanzenwege darüber der Regierung zu berichten.

Die bisherigen Einrichtungen erscheinen keinenfalls als ausreichend. Die Reform kann aber meines Erachtens nicht gesucht werden in statistischen Erhebungen, deren ohnehin schon zu viele sind, und die infolge dessen, wie mir bekannt, von den Lokalbehörden nicht mehr mit der erforderlichen Genauigkeit aufgestellt werden.

Auch eine Statistik über das Maß der Unterstützung — und auf eine solche kommt es im wesentlichen bei der vorliegenden Frage an — ist von geringerem Werte wegen der außerordentlich großen Verschiedenheiten der einzelnen Orte bezüglich der Teuerungsverhältnisse, ferner der unterstützten Personen in Bezug auf den Grad der Arbeitsunfähigkeit und die Höhe der Hilfsbedürftigkeit u. s. w.

Der Schwerpunkt liegt meines Erachtens in einer regelmäßigen, sachkundigen, unparteiischen Visitation.

Diese Visitation muß sich erstrecken:

a) auf die in Anstalten untergebrachten Personen,

b) auf die in offener Armenpflege unterstützten Personen.

Die Aufsicht ad a ist jetzt schon vorhanden und könnte nur etwas intensiver gestaltet und ausgeübt werden. Die Landespolizeibehörde scheint mir auch das richtige Organ für diese Visitationen zu sein, da sie in den Medizinal-, Schul- und Baubeamten Sachverständige besitzt. Sehr zweckmäßig würde es aber sein, wenn die Landespolizeibehörde zu diesen Visitationen einen mit der praktischen Armenverwaltung vertrauten Beamten zuziehen müßte. Die Landespolizeibehörde (d. h. die Königliche Regierung) hat mit der praktischen Armenverwaltung nichts zu thun, und werden ihr daher bei den Revisionen manche Dinge entgehen, die der praktische Armenverwalter sofort bemerkt.

Die Aufsicht ad b müßte neu geschaffen werden. Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß die übrigen Gegenstände der Kommunalverwaltung: Wegepolizeiverwaltung u. s. w. einer in der Praxis recht weichherzig gehandhabten Aufsicht unterliegen. Der Landrat als Aufsichtsbehörde der Landgemeinden weiß schon die Gemeinden zu zwingen, ihre Wege ordentlich in Stand zu halten; mit Schulgebäuden und Schuleinrichtungen ist es ebenso. Das sind eben Veranstaltungen, die ins Auge fallen, — aber über die Hausarmenpflege, die niemand bemerkt, als der betreffende Arme, ist eine Aufsicht so gut wie gar nicht vorhanden, wäre aber bei den allerwärts kolossalen Armenkosten dringend geboten. Die Hausarmenpflege bedarf einer Aufsicht nach zwei Richtungen.

1. daß sie das wirklich Notwendige auch gewährt und zwar in praktischster Weise,

2. daß sie nicht über das Notwendige hinausgeht.

Beide Arten der Aufsicht sind am notwendigsten in den kleineren Städten und Landgemeinden. Die erstere bei den Armen, die dem unterstützenden Ortsarmenverbande selbst zur Last fallen, die letztere bei denjenigen, die für fremde Rechnung unterstützt werden.

Der Rheinische Landarmenverband, welcher 5 Regierungsbezirke umfaßt, zu welchen $4^1/_2$ Millionen Einwohner gehören, hat seit einiger Zeit die für seine Rechnung in den Gemeinden unterstützten Hausarmen durch seine

eigenen Beamten besuchen und kontrollieren lassen; und es haben sich hierbei die wunderlichsten Dinge ergeben, über den Mangel jeder Aufsicht seitens der Ortsarmenverbände, sowohl über die persönlichen wie über die Erwerbsverhältnisse der unterstützten Landarmen. In wenigen Fällen waren die Unterstützungen nicht ausreichend bemessen, in vielen in unpraktischer Form (Geld statt Naturalien oder Arbeit) gewährt, in sehr vielen aber bedeutend zu hoch. Bei den für eigene Rechnung unterstützten Armen wird vielfach das umgekehrte Verhältnis zutreffen.

Wer soll nun die Visitation der von den Ortsarmenverbänden unterstützten Personen vornehmen? Meines Erachtens und nach Lage der heutigen Armengesetzgebung ist zu dieser Aufsicht der Landarmenverband die geeignetste Korporation, denn

1. der Landarmenverband besitzt in der Armenverwaltung erfahrene Organe in seinen Beamten;

2. der Landarmenverband umfaßt ein großes Gebiet — meist eine Provinz — und kennt daher die Lebensbedürfnisse und deren Werte in den einzelnen Gegenden, ebenso die Erwerbsgelegenheiten;

3. der Landarmenverband hat in den einzelnen Gemeinden zwar selbst auch Personen, die für seine Rechnung unterstützt werden; indes ist der Landarmenverband eine so solvente und räumlich ausgedehnte Korporation, daß er hierdurch nicht zum Interessenten und dadurch zur Visitation ungeeignet würde;

4. der Landarmenverband wird indes nicht zur Aufsichtsbehörde bezüglich des Armenwesens ernannt zu werden brauchen, vielmehr wird er seine Beobachtungen der generellen Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung zugehen lassen. Ein ähnliches Verhältnis waltet in der hiesigen Provinz ob bei den Feuerlöscheinrichtungen der Gemeinden. Ein Feuerlöschrevisor — Beamter der Provinzial-Feuersocietät — teilt der Kommunalaufsichtsbehörde die notwendig zu schaffenden Einrichtungen mit, zu welchen Beihilfen der Provinz gewährt werden können.

5. Eine besondere Aufsicht über die in der Hausarmenpflege befindlichen Landarmen erscheint nach Lage der Gesetzgebung nicht erforderlich, denn die Landarmen werden durchweg auf Grund des § 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 von den Ortsarmenverbänden unterstützt. Daß diese Armen das Notwendigste erhalten, dafür sorgt schon der Ortsarmenverband, der ja für fremde Rechnung unterstützt; daß sie nicht zu viel erhalten, dafür sorgt der Landarmenverband. (Landesrat Brandts in Düsseldorf.)

Nach den Erfahrungen einer großstädtischen Armenverwaltung wird uns aus derselben Stadt (von Dr. Bausch, Beig. in Düsseldorf) mitgeteilt:

Eine Aufsicht über die örtliche, öffentliche Armenpflege wird seitens der höheren Behörden der Provinz oder des Staates nicht geübt; es sei denn, daß Feststellungen infolge von Beschwerden gemacht werden. — Dagegen wird eine solche Aufsicht über die individualisierte Armenpflege der Armenpfleger und Bezirksvorsteher, durch die Behörde der Stadt bezw. den Chef der Armenverwaltung geübt, und geschieht dann allerdings immer von Amts wegen.

Regelmäßige periodische Visitationen der örtlichen Armenanstalten,

Hospitäler u. s. w. finden in kürzeren Zwischenräumen durch den Vorsitzenden der Armenverwaltung, durch Mitglieder der Armendeputation (Kommission der Stadtverordneten) und durch eigens zu diesem Zwecke angestellte städtische Beamte statt.

Um Kostkinder, welche nicht von seiten der Armenverwaltung untergebracht sind, bekümmert sich diese letztere nicht; es ist das Sache der Polizeibehörde. Geisteskranke, Idiote, Taubstumme, Blinde sind in Provinzialanstalten untergebracht; die Kontrolle hat die Königliche Regierung und die Provinzialverwaltung; die Siechen sind in Siechenhäusern der Stadt untergebracht, welche von einem Kuratorium geleitet werden, dessen Vorsitzender der Chef der Armenverwaltung ist.

Die Revisionen werden von dem letzteren angeordnet, bezw. vorgenommen, so oft er solche für nötig erachtet, sie geschehen sehr häufig.

Mängel werden sofort durch entsprechende Anordnungen abgestellt. Selbstverständlich finden auch durch die königlichen Medicinalbeamten und durch die Ortspolizei regelmäßige (alljährlich einmal) Visitationen statt und werden die gezogenen Monitas eben durch die städtische Verwaltung erledigt.

Die Erstattung von Berichten über das gesamte Gebiet der Armenpflege ist Sache der Armenverwaltung der Stadt und geschieht alljährlich. Es ist ein solcher Bericht das öffentliche Referat über die Thätigkeit der Armenverwaltung während des abgelaufenen Geschäftsjahres der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgerschaft gegenüber. Derselbe enthält gleichzeitig eine genaue Rechnungslage, erscheint im Drucke und wird in vielen hunderten von Exemplaren verteilt, bezw. an auswärtige Behörden versandt. Die Berichte werden auf den Bureaus der städtischen Armenverwaltung zusammengestellt.

Meines Erachtens genügen die bisherigen Einrichtungen vollständig; ein Bedürfnis andere zu treffen, liegt nicht vor, es kommt ja schließlich alles darauf an, wie die bestehenden Einrichtungen gehandhabt werden. Die Ortsbehörde ist leicht in der Lage, sich in jedem Falle genügend zu orientieren, und die Aufsichtsbehörde hat es hierorts ziemlich einfach, da sie eben hier ihren Sitz hat.

Auf Vermehrung und statistische Ausbildung regelmäßiger statistischer Erhebungen lege ich keinen besonderen Wert; in Statistik wird schon heute ausreichend gesündigt. Die Verwaltungen der größeren Städte mögen sich einen tüchtigen Chef für das Armenwesen aussuchen und neben den arbeitenden Bürgern einen oder mehrere tüchtige städtische Beamte anstellen, welche die einzelnen Fälle ruhig und objektiv an Ort und Stelle untersuchen und dem Chef regelmäßig zu berichten haben. Man schreibe möglichst wenig, sehe dafür aber um so mehr zu, dann wird das Interesse der Armen- und der Gesamtbürgerschaft gleichmäßig gewahrt und berechtigte Beschwerden kommen dann selten vor; unberechtigte lassen sich leicht zurückweisen.

Ähnlich lautet der Bericht aus Elberfeld (von Beig. Ernst), dem wir noch das Folgende entnehmen:

Die Elberfelder Armenordnung hat bekanntlich als erste Aufsichtsstelle über die Ausübung der örtlichen Armenpflege das Kollegium der städtischen

Armenverwaltung eingesetzt. Unter der Aufsicht dieses Kollegiums wird die Armenpflege, die offene in den Bezirken durch die Bezirksvorsteher und Armenpfleger, die geschlossene in den Anstalten durch die Verwaltungsdeputationen nach den gegebenen Instruktionen verwaltet.

Beschwerden von Armen können an die Armenverwaltung gerichtet werden, welche darüber nach Anhörung des Bezirks, bezw. der Verwaltungsdeputation entscheidet.

Meines Erachtens ist ein Bedürfnis zur Änderung der bestehenden Einrichtungen nicht vorhanden.

Übereinstimmend mit dem vorstehenden Berichte lauten die Mitteilungen aus Köln (von Beig. Zimmermann). Der Schluß derselben lautet:

Die jetzigen Einrichtungen sind für hiesige Verhältnisse mindestens ausreichend. Bei einer zu weit gehenden oder des erforderlichen Taktes entbehrenden Ausübung des Aufsichtsrechtes, über welche aber hier nicht zu klagen ist, könnten meines Erachtens schon unter Geltung der jetzt bestehenden Bestimmungen gerade durch die Handhabung des Aufsichtsrechtes Schädlichkeiten entstehen. Die Organe, welche sich der öffentlichen Armenpflege widmen, bedürfen zu einem berufsfreudigen und daher erfolgreichen Wirken, durchaus des ausgesprochenen und bethätigten Vertrauens der Aufsichtsbehörde.

Aus Gründen allgemeiner Art würde ich die Anordnung statistischer Erhebungen nach einem möglichst einheitlichen und einfachen Schema für alle deutschen Armenverbände oder aber zum mindesten für die einzelnen Staaten oder Provinzen und die alljährliche Zusammenstellung und Veröffentlichung derselben für nützlich halten. Insofern allerdings kommen auch diesseitige Erfahrungen bezüglich ländlicher Gemeinden in Betracht, als wir bei kleineren Gemeinden vielfach eine mißbräuchliche Verschiebung der Armenlast durch Abschiebungen, unrichtige Berichte 2c. konstatierten. In einem auf Anfrage des Herrn Amtsrichters Dr. Münsterberg ausgearbeiteten Referate wird daher diesseits für Übertragung der Ausübung der Armenpflege auf größere Verbände, etwa die hiesigen landrätlichen Kreise eingetreten.

In einer Mitteilung aus Crefeld (von Beig. Seyffardt), ist folgende bemerkenswerte Notiz erhalten:

Die Beaufsichtigung von Kostkindern wird durch die Königlichen Regierungen direkt den Polizeibehörden übertragen, die ihrerseits die Kontrolle meist wieder auf die örtlichen Armenverwaltungen abwälzen.

Über das Bedürfnis und die Ausführung einer Reform spricht sich derselbe Berichterstatter in nachstehender Weise aus:

Ein Bedürfnis der Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes ist in der Rheinprovinz auf dem Lande hier und da vorhanden, in den Städten nicht, wo eine Teilung der Arbeit in der Armenpflege zwischen Bureaukratie und Ehrenamt stattgefunden hat, wohl aber da, wo dies nicht der Fall gewesen ist.

Eine Reform würde sehr leicht zu erzielen sein, wenn die Aufsicht in der obern Instanz (Bezirks-Regierung) besonderen Decernenten übertragen und als höchste Instanz in Berlin ein Armenamt mit beschränktem Recht auf Einrichtung statistischer Erhebungen und unbeschränktem Recht auf Einführung gelegentlicher oder periodischer Visitationen eingesetzt würde. Diese

Instanz zur Reichsinstanz zu machen, wäre unzweifelhaft am richtigsten, bei gegenwärtiger Strömung aber wohl nicht durchführbar.

m) Provinz Hessen-Nassau.

α) Regierungsbezirk Kassel (827 274 E.)

A. Eine Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege findet gelegentlich ebenso wie über die sonstigen Gemeinde-Angelegenheiten und -Einrichtungen statt und zwar immer bei Gelegenheit der örtlichen Revisionen der letzteren als einen Teil derselben bildend.

Diese Aufsicht wird gehandhabt:

I. über die Landgemeinden seitens des Landrats, über die Städte seitens des Regierungspräsidenten; soweit polizeiliche Angelegenheiten in Frage kommen, in allen Orten durch den Landrat.

1. Regelmäßige periodische Visitationen der örtlichen Armenanstalten werden in einzelnen Kreisen vorgenommen, z. B. im Kreise Rüdesheim werden jährlich einige Gemeinden in regelmäßigem Turnus und dabei auch ihre Armenanstalten und Einrichtungen revidiert. Auf Vorschrift beruht dies nicht.

2. Gelegentliche Visitationen nimmt vor:

a. die Gemeindeaufsichtsbehörde, d. i. in Landgemeinden der Landrat; in Stadtgemeinden der Regierungspräsident.

b. Vergl. 1, gelegentlich der Revision der sonstigen Gemeindeeinrichtungen.

c. Besichtigung der Armenhäuser, Erkundigung über die Höhe der Unterstützungen, die Verhältnisse der Unterstützten und dergleichen. — Für die Kontrolle der aus Mitteln des Kommunalverbandes des Regierungsbezirkes untergebrachten Waisenkinder sind besondere Vertrauensmänner bestellt, welche die Visitationen ebenfalls gelegentlich vornehmen. Auch der Landrat nimmt hier Besichtigungen vor.

3. Eine periodische Berichtseinziehung findet nicht statt.

II 1. Aus Anlaß von Beschwerden wird Aufsicht geübt von dem

a. Kreisausschuß

(§ 41 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) und zwar teilweise durch Erhebungen mittelst schriftlicher Berichte, hauptsächlich aber durch Untersuchung an Ort und Stelle durch das Mitglied des Kreisausschusses, welchem das Referat in der Beschwerde u. s. w. übertragen ist.

2. Aus Anlaß von Klagen übt der Kreisausschuß gemäß § 43 des Zuständigkeitsgesetzes im sühneamtlichen und schiedsrichterlichen Vermittlungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden eine gewisse Aufsicht über das Maß der Armenpflege und zwar gleichfalls durch Untersuchung an Ort und Stelle.

B. Eine bessere Organisation wäre wohl wünschenswert, jedoch sind die bisherigen Einrichtungen im ganzen hier ausreichend. Nur in den Gemeinden mittlerer Größe ist eine Umgestaltung, namentlich in Bezug auf die Bestellung von Armenpflegern behufs besserer persönlicher Anteilnahme und

Erkundigung und Mitteilung der Erfahrungen, sowie Feststellung der Grundsätze in regelmäßigen Zusammenkünften der Pfleger, Armenkommission u. s. w. zu wünschen. Teilweise macht sich der Mangel einer Verbindung und gemeinsamen Thätigkeit zwischen den Organen der öffentlichen Armenpflege der Gemeinden und denen der kirchlichen und privaten Stiftungen, sowie denjenigen Privaten fühlbar, welche sich in besonders hervorragendem Maße an der Armenpflege beteiligen.

Organisches Zusammenwirken ist hier zur Vermeidung von Unterstützungserschleichung und Arbeitsersparnis notwendig.

Diese Verbesserungen lassen sich durch Einwirken der Verwaltungsbehörden ohne Umgestaltung der Gesetzgebung erreichen.

(Landrat von Dewitz in Rüdesheim.)

β) Regierungsbezirk Wiesbaden (765 180 E.)

Außer der allgemeinen Kommunalaufsicht findet eine besondere staatliche Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege nicht statt. Der Berichterstatter (Stadtrat Grimm in Frankfurt) schreibt hierüber noch:

Im früheren Herzogtum Nassau bestanden nach der Armengesetzgebung von 1816 Amtsarmenkommissionen, die in den wesentlich kleineren damaligen Verwaltungsbezirken, insbesondere durch den Amtmann selbst, eine Aufsicht übten. Leider besteht zur Zeit fast keine oder doch nur gelegentliche Aufsicht; die Landräte allein können sie auch in ihren Kreisen nicht üben. Ich habe es stets für den Reg.-Bez. Wiesbaden als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet, daß in irgend einer Form (z. B. durch Kreisausschüsse oder besonders zu wählende Kreiskommissionen) diese Aufsicht wieder hergestellt werde und seiner Zeit bei den Zweigen der prinzipiellen Armenverwaltung u. s. w. (Landarme, Zwangserziehung, Waisenpflege) damit begonnen, durch Verträge mit Erziehungsvereinen oder Anstellung von Vertrauenspersonen nach Maßgabe der anliegenden Instruktion Abhilfe zu schaffen, da die Schaffung entsprechender Einrichtungen seitens der Staatsregierung nicht zu erwarten stand. Auch dies war schon durchzusetzen bei der Abneigung der kleinen Bürgermeister gegen neue Kontrollen u. s. w., wird aber, wie ich hoffe, fortbestehen und weiter ausgebildet werden. Daß ich eine generelle Einführung einer wirksamen, nicht bureaukratischen Kontrolle für erforderlich halte, habe ich in dem Referate über ländliche Armenpflege bereits ausgesprochen.

Die oben angeführte Instruktion lautet:

Instruktion der Vertrauenspersonen für die Familienpflege von Waisen, verwahrlosten Kindern und dauernd unterstützten Landarmen.

§ 1. Vertrauenspersonen zur Mitwirkung bei der Vermittlung und Kontrolle der Familienpflege von Waisen, verwahrlosten Kindern und dauernd unterstützten Landarmen des Bezirksverbandes werden von dem Landesausschusse auf Widerruf bestellt.

§ 2. Die Bestellung erfolgt für einen bestimmten Bezirk, der sich nicht über die Grenzen eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken darf und entweder für alle oder einzelne bestimmt zu bezeichnende Kategorieen der in

§ 1 bezeichneten, aus ständischen Mitteln oder unter Vorbehalt einer Rückerstattung aus ständischen Mitteln unterstützten Personen.

§ 3. Das Amt dieser Vertrauenspersonen ist ein Ehrenamt. Denselben kann indes Ersatz ihrer notwendigen Auslagen gewährt, oder auch mit Zustimmung des Landesausschusses an Stelle dieses Ersatzes die Zahlung eines entsprechenden jährlichen Pauschquantums zugesichert werden.

§ 4. Dieselben sind verpflichtet, alle Aufträge des Landesdirektors und alle Requisitionen der Kreisbehörden des Regierungsbezirks bezüglich ihres Geschäftskreises zu erledigen.

Auch ohne besonderen Auftrag im einzelnen Fall haben sie nach Maßgabe des ihnen bestimmten Geschäftskreises stetig dazu mitzuwirken, daß die ständische Armen- und Waisenpflege richtig gehandhabt wird und alle ihre Beobachtungen über hervorgetretene Mißstände dem Landesdirektor mitzuteilen, sofern nicht deren Abstellung ohne eine solche Anzeige alsbald erfolgt.

§ 5. Dieselben haben sich, unbeschadet der Befugnisse der Ortsbehörden und Waisenräte, der Geistlichen und Lehrer, bei Waisen und zur Zwangserziehung überwiesenen Kindern fortdauernd von der richtigen Verpflegung und Erziehung, der körperlichen und geistigen Entwicklung dieser Kinder zu überzeugen, dieselben hierzu mindestens zweimal jährlich persönlich in ihrer Pflegestelle aufzusuchen und sich nach Bedarf mit dem Ortsbürgermeister, dem Ortsgeistlichen und Lehrer zu benehmen.

Bei fortlaufend unterstützten Landarmen haben sie sich nach Bedarf und mindestens zweimal jährlich persönlich zu überzeugen, ob diese Personen ausreichend, aber auch nur in dem unbedingt notwendigen Umfange unterstützt bezw. ordnungsmäßig verpflegt werden.

Halbjährlich bis Ende März und September ist bei den zur Zwangserziehung überwiesenen Kindern ein besonderer Bericht über jedes Kind, bei Waisen und Landarmen je ein Gesamtbericht unter Hervorhebung aller wesentlichen Beobachtungen und Bezeichnung der Zeit der Anwesenheit in den einzelnen Gemeinden dem Landesdirektor einzureichen, welcher diese Berichte, sofern dies geboten erscheint, den Kreisbehörden zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung übersenden wird.

§ 6. Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet, auf Erfordern Besprechungen, welche seitens des Landesdirektors in der Kreisstadt unter gleichzeitiger Einladung des Königl. Landrats abgehalten werden, gegen Ersatz der ihnen hierdurch entstehenden Auslagen beizuwohnen und mündlich über ihre Beobachtungen bezüglich ihres Geschäftskreises zu berichten.

Der Landes-Ausschuß.

Dr. v. Ibell, Vorsitzender. Temme, Schriftführer.

Nach einer Mitteilung des Landesdirektoriums in Wiesbaden an die Kommission des Vereins für die Landarmenpflege bezw. an den Referenten derselben, Dr. Münsterberg, ruht der Schwerpunkt des Instituts der Vertrauenspersonen bis jetzt in der Fürsorge für die Waisen und die verwahrlosten Kinder im Sinne des Gesetzes vom 13. März 1878. Dieselben sind zusammen weit zahlreicher als die dauernd unterstützten Landarmen. Eine Aufsicht über die Waisen und Zwangszöglinge, ein Urteil über die Art und Pflege und die Tüchtigkeit der Pflegeeltern läßt sich mit wenig kurzen Be-

suchen auf Grund vorübergehender Beobachtung ohne große Schwierigkeit gewinnen. Anders bei den dauernd unterstützten Landarmen; hier vermag nur eine fortgesetzte Beobachtung, eine Prüfung der gesamten Lebensführung der Unterstützten, die Grundlage eines sachgemäßen Urteils über die Persönlichkeit des Landarmen, den Grad seiner Unterstützungsbedürftigkeit und den Umfang der gewährten Unterstützung, ob ausreichend, zu reichlich, unzweckmäßig ꝛc. zu verschaffen. Unter diesen Umständen hat in den wenigen Jahren des Bestehens der im übrigen durchaus bewährten Einrichtung der Vertrauenspersonen ein abschließendes Urteil über deren Bewährung bezüglich der dauernd unterstützten Landarmen nicht gewonnen werden können; dies um so weniger, als bis jetzt erst in 5 vorzugsweise ländlichen Kreisen — von den 18 Kreisen des Bezirksverbandes — mit einer nur geringen Zahl Landarmen Vertrauensmänner bestellt sind. In einzelnen Fällen ist es jedoch schon jetzt als eine wesentliche Hilfe empfunden worden, daß auf das unparteische interesselose Gutachten der Vertrauensmänner zurückgegangen werden konnte. In einem Falle ist es gelungen, unter Mitwirkung der Vertrauensperson eine längere Jahre fortlaufend gewährte, nicht mehr erforderliche Unterstützung einzustellen. Diese Erfahrungen, sowie die durchaus sachgemäßen Halbjahresberichte der Vertrauenspersonen berechtigen zu dem Schlusse, daß eine weitere Ausdehnung dieser Einrichtung ein besonderes Einleben in dieselbe dem Landarmenverband demnächst einen vollständigen Überblick über die Art und den Umfang der Unterstützungen in dem ganzen Bezirk verschaffen, sowie die Gewährung unzweckmäßiger oder allzu reichlicher Unterstützungen mehr als seither hintanhalten könne. Die weitere Ausdehnung des Instituts der Vertrauensmänner wird von dem Bezirksverband erstrebt. Mit Rücksicht aber auf die besonderen, gerade in der Auswahl der geeigneten Personen und der richtigen Abgrenzung der Bezirke liegenden Schwierigkeiten wird nur allmählich und in vorsichtiger Weise vorgegangen. Grundsätzlich werden dabei für jeden Kreis mehrere Vertrauenspersonen — bis zu drei — für örtlich begrenzte Distrikte bestellt. Dieselben werden aus angesehenen, im Kreis angesessenen, dem praktischen Leben möglichst nahestehenden Personen entnommen.

n) Provinz Hohenzollern (66 720 E.).

Die Aufsicht über die örtliche Armenpflege wird durch das Oberamt geübt, ganz besonders bei der Revision der betreffenden Rechnungen, welche von Amts wegen bethätigt wird.

Revisionen der örtlichen Armenanstalten werden durch den Oberamtmann zeitweise, nicht regelmäßig, aus Anlaß der dienstlichen Revisionen der Gemeinden vorgenommen. Berichte werden von den Bürgermeistern als Vorständen der Armendeputationen, so weit notwendig, eingezogen und mit Bescheid an die Gemeinden zurückgegeben. Aus Anlaß von Beschwerden und Klagen wird durch den Amtsausschuß oder seinen Vorsitzenden, den Oberamtmann, durch Berichtseinziehung und Untersuchungen an Ort und Stelle Aufsicht geübt.

Ein Bedürfnis der Verbesserung ist bis jetzt noch nicht hervorgetreten; aber alles Menschliche ist verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig.

(Oberamtmann Emele in Haigerloch.)

2. Königreich Bayern (5 420 199 E.).

Die Staatsaufsicht über die öffentliche Armenpflege wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege geübt. Artikel 42 dieses Gesetzes lautet: „Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht."

Die Beteiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- und Kreisarmenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distrikts- und Landratsgesetzes.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben das Recht der Kenntnisnahme an der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kassenvisitation.

Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 1. Februar 1878 und 4. Februar 1879 über die Visitation der Wohlthätigkeitsanstalten ist den Bezirksvorständen eine periodische Visitation der Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten zur Pflicht gemacht. Dieselbe schließt sich an die regelmäßigen Gemeindevisitationen an, welche nach den Entschließungen des Staatsministeriums des Innern vom 23. April 1876, bezw. 29. Mai 1878 in der Weise vorzunehmen sind, daß jede Gemeinde des Distrikts alle drei Jahre mindestens einmal einer eingehenden Visitation in Bezug auf die gesamte Gemeindeverwaltung, einschließlich des Schul- und Armenwesens unterstellt wird. Im übrigen hat der Königl. Bezirksamtmann die Verpflichtung jede Gemeinde einmal im Jahre zu besuchen und ihre Anstalten einer kursorischen Besichtigung zu unterziehen. Der Vollzug wird durch die Kreisregierung durch Einforderung von Anzeigen, an welchen Tagen die Gemeinden visitiert, bezw. besichtigt wurden, überwacht. Außerdem ist jährlich über die im Laufe des Vorjahres vorgenommenen Visitationen von anderen als gemeindlichen Anstalten bis 1. Februar an die Kreisregierung Bericht zu erstatten. Instruktionen für die Visitationen sind nicht vorhanden.

Der Bezirksamtmann kann (muß aber nicht) zu der Visitation der Wohlthätigkeitsanstalten den Königl. Bezirksarzt beiziehen (Minist.-Verfass. vom 1. Februar 1878); jedoch haben die Bezirksärzte ein selbständiges Inspektionsrecht, das an keine bestimmten Zeitperioden gebunden ist.

Eine Beteiligung der Selbstverwaltungsorgane findet bei diesen Visitationen in keiner Weise statt.

Der Bezirksamtmann trifft auf Grund seiner Wahrnehmungen schriftliche Verfügung an den Vorstand der Armenpflege, welcher den Auftrag zu vollziehen und darüber Anzeige zu erstatten hat. Gegen den Bescheid des Bezirksamtmanns ist Beschwerde zulässig. Den Bezirksämtern ist die Verzeichnung, den Bezirksärzten die periodische Untersuchung der Geisteskranken, dann die fortwährende Beaufsichtigung der Lage derselben und die Fürsorge für die Unterbringung derselben aufgetragen. Die Privatirrenanstalten stehen unter Aufsicht der Distriktsverwaltungsbehörden und der Oberamtsärzte; erstere sind auch zur Konzessionierung zuständig. Die Kreisirrenanstalten stehen unter Aufsicht der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, welche

durch periodische Besichtigungen, bezw. Visitationen durch Regierungsmitglieder (selbstverständlich auch Medizinalräte) und durch Rechnungskommissionen bezüglich der Kassengeschäfte geübt wird.

Aus Anlaß von Beschwerden und Klagen findet eine Staatsaufsicht nach Maßgabe der Artikel 42 und 43 des Armengesetzes nach dem Ermessen der Behörden statt (vgl. auch Artikel 10 Ziff. 5 u. 6 des Gesetzes über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs u. s. w. vom 8. August 1878). Die bayerischen Einrichtungen sind gut und zweckentsprechend; nur erscheint eine stärkere Heranziehung der amtlichen Ärzte zur Überwachung der bezüglichen Einrichtungen, namentlich auch der Kostkinder, erwünscht.

(Reg.-Rat Lerman, Würzburg, Reg.-Assess. Schneider, München u. a.)

3. Königreich Sachsen (3 182 003 E.).

Vorbemerkung.

Da die örtliche öffentliche Armenpflege in Sachsen Gemeindesache ist, so steht die Aufsicht hierüber in erster Linie den Gemeindeaufsichtsbehörden zu. Das sind für die Städte mit revidierter Städteordnung die Kreishauptmannschaften, für die mittleren und kleinen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke die Amtshauptmannschaften. Außerdem werden zur Aufsichtsführung auch die Bezirksärzte, und soweit das Ziehkinderwesen in Frage kommt, nach den hierfür geltenden örtlichen Bestimmungen auch die Frauenvereine verwendet.

A. I.

Die Aufsicht findet im allgemeinen von Amts wegen statt und zwar

1. seitens der Gemeindeaufsichtsbehörden.

Hierüber bestimmt § 85 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840:

„Die Amtshauptleute haben bei den ihnen instruktionsmäßig obliegenden Polizeirevisionen, und in der Regel wenigstens aller drei Jahre, außerdem aber, wenn ihnen erhebliche Gebrechen bekannt werden, an Ort und Stelle Einsicht von den Armenkassenrechnungen zu nehmen und sie aus dem doppelten Gesichtspunkte zu prüfen, ob wegen der Einnahmen die Vorschriften § 14 ff., wegen der Armenversorgung selbst aber die Bestimmungen der § 28 ff. und der Lokalarmenordnung beobachtet wurden, nicht minder den Zustand der Lokal-, Armen-, Kranken- und Waisenhäuser oder sonstige Armeninstitute zu revidieren, wegen Abstellung sich vorfindender Unordnungen, Mängel und Gebrechen oder unumgänglich nötiger Verbesserungen sich mit der Obrigkeit und dem Armenvereine in deshalb womöglich sofort zu veranstaltender Konferenz zu besprechen, ihnen mit zweckmäßigem Rate an die Hand zu gehen, hierbei aber allemal die örtlichen Verhältnisse in Obacht zu nehmen, bei wahrzunehmender Ungeneigtheit aber offenbaren Mängeln nach Kräften abzuhelfen, an die ihnen vorgesetzte Behörde zu Fassung weiterer Entschließung Bericht zu erstatten."

An dieser Bestimmung ist namentlich durch die Organisationsgesetzgebung von 1873 Verschiedenes geändert worden, so sind gegenwärtig die Städte mit revidierter Städteordnung von dem Revisionsrechte der Amtshauptmannschaften ausgenommen, regelmäßige Polizeirevisionen, sowie eine

regelmäßige Prüfung der Armenkassenrechnungen sind in Hinblick auf das den Gemeinden eingeräumte Selbstverwaltungsrecht, die Konferenzen mit der „Obrigkeit" und dem „Armenvereine", endlich in der Hauptsache dadurch in Wegfall gekommen, daß die Amtshauptmannschaften selbst „Gemeindeobrigkeit" geworden sind und die Geschäfte des Armenvereins jetzt in der Regel von der politischen Gemeindevertretung besorgt werden. Die Revision der Armenhäuser u. s. w., soweit solche neben den Bezirksanstalten auf dem Lande überhaupt noch bestehen, nimmt der Amtshauptmann entweder persönlich vor oder läßt sie durch die Gendarmerie ausführen, geeigneten Falls werden Sachverständige (Bezirksarzt, Bautechniker u. s. w.) zugezogen. Wegen Abstellung der hierbei vorgefundenen Mängel verfügt die Amtshauptmannschaft ohne weiteres das Nötige an die Gemeindeverwaltung, eine Entschließung der höheren Behörden (Kreishauptmannschaft, Ministerium des Innern) erfolgt nur im Beschwerdefalle.

Die in der Verwaltung des Bezirks befindlichen und nach besonderen Regulativen verwalteten Armen- und Arbeitshäuser werden von dem Amtshauptmann gewöhnlich alljährlich einmal unter Zuziehung einer von der Bezirksvertretung aus ihrer Mitte gewählten Abordnung revidiert.

Eine besondere Revision der Armenverwaltung in den Städten mit revidierter Städteordnung erfolgt seitens der Kreishauptmannschaften im allgemeinen nicht, jedoch ist hier durch ein an Ort und Stelle zu entsendendes Mitglied der letzteren mindestens aller 5 Jahre die gesamte Gemeinde- und Polizeiverwaltung einer Prüfung zu unterziehen. Die Abstellung vorgefundener Mängel wird von der Kreishauptmannschaft angeordnet.

Wegen der Beaufsichtigung des Ziehkinderwesens siehe unter III.

2. seitens der Bezirksärzte.

Hier gilt folgende Bestimmung in § 19 der Instruktion für die Bezirksärzte vom 10. Juli 1884:

„Die Bezirksärzte haben die unter der Verwaltung von Gemeinden, Stiftungen, Korporationen und Vereinen stehenden, sowie die von Privatpersonen errichteten Krankenhäuser, Irren- und Entbindungsanstalten, ingleichen die Armen-, Findel-, Waisen-, Siechen-, Rettungshäuser und Zwangsarbeitsanstalten, insofern sie nicht selbst die Hausärzte bei den betreffenden Anstalten sind — welchen Falls die obere Medizinalpolizeibehörde einen anderen staatlichen Medizinalbeamten damit zu beauftragen haben wird — in gesundheitlicher Beziehung zu revidieren. Behufs solcher Revisionen haben sie sich in der Regel und insoweit nicht besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel angezeigt erscheinen lassen, vorher mit den betreffenden Verwaltungsstellen beziehentlich Privatpersonen zu vernehmen. Sie haben darüber, daß die schriftlichen Unterlagen zu den von den Vorständen der Krankenhäuser, Irrenanstalten, Heilanstalten für Augenkranke und Entbindungsanstalten aufzustellenden Morbiditätstabellen in der gehörigen Ordnung gehalten werden, Obsicht zu führen, auch die an sie abgegebenen Morbiditätstabellen genau zu prüfen, um sich zu überzeugen, daß die Bestandsaufnahme zu Anfang des betreffenden Jahres, sowie die fortlaufenden Aufzeichnungen während des Jahres in der erforderlichen Weise stattgefunden haben.

Die ihrerseits vorgenommene Prüfung der beregten Tabellen haben sie auf den letzteren selbst vorzumerken."

Diese Revisionen beziehen sich auf die betreffenden Anstalten aller Gemeinden, einschließlich der Städte mit revidierter Städteordnung, sowie auf die Bezirksanstalten. Auf Grund des Revisionsbefundes beziehentlich der an denselben geknüpften Anträge des Bezirksarztes faßt die Anstaltsverwaltung, beziehentl. die Gemeindeaufsichtsbehörde wegen Abstellung etwaiger Mängel, Entschließung, von welcher der Bezirksarzt in Kenntnis zu setzen ist. Besondere Wahrnehmungen von allgemeinerem Interesse gelangen in die von den Bezirksärzten an die Kreishauptmannschaften zu erstattenden Jahresberichte, welche von dem Landes-Medizinalkollegium alljährlich in geeigneter Zusammenstellung durch den Druck veröffentlicht werden.

II.

Ein Recht des Armen auf öffentliche Unterstützung wird nach Lage der Gesetzgebung nicht anerkannt, der Armenverband ist nur dem Staate gegenüber zur Unterstützung des Hilfsbedürftigen verpflichtet.

Gegen die Entschließungen der Armenverwaltung steht dem letzteren sonach nur ein Rekurs- beziehentlich Beschwerderecht, nicht aber ein Recht der Klage (auch nicht im Administrativjustizwege) zu. Der Rekurs geht an die Gemeindeaufsichtsbehörde, Beschwerde wegen Gesetzesverletzung kann auch noch bei den höheren Behörden (Kreishauptmannschaft, Ministerium des Innern) angebracht werden. In der Rekurs- beziehentlich Beschwerdeinstanz kann namentlich auch die Entschließung der Armenverwaltung wegen zwangsweiser Unterbringung eines Hilfsbedürftigen in eine Armen- oder Arbeitsanstalt abgeändert werden.

Die Aufsichtsbehörde erfordert in der Regel schriftlichen Bericht von der Armenverwaltung. Im allgemeinen nehmen nur die Amtshauptmannschaften in geeigneten Fällen Untersuchungen an Ort und Stelle vor oder beauftragen die Gendarmerie mit entsprechenden Erörterungen.

Verwaltungsgerichtsbehörden bestehen in Sachsen nicht.

III.

In Bezug auf das Ziehkinderwesen hat das Ministerium des Innern es im Jahre 1877 als die Aufgabe der Kreishauptmannschaften bezeichnet, „überall, wo sie ein Bedürfnis dazu erkennen, sei es in Bezug auf Städte oder auf Landgemeinden, die Regulierung des Ziehkinderwesens bei den betreffenden Behörden anzuregen und dieselben dabei durch Ratschläge und sonst auf alle Weise zu unterstützen". Auf Grund dieser Anregung sind an sehr vielen Orten Regulative errichtet worden, welche namentlich die an die Zieheltern zu stellenden Anforderungen regeln[1]. Gleichzeitig

[1]) Anm. d. Ref.: So macht z. B. das uns gütigst mitgeteilte Regulativ der Königlichen Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt vom 1. April 1888 die Aufnahme von Ziehkindern von der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abhängig und unterstellt das Ziehkinderwesen der eingehenden Aufsicht und Kontrolle der Ortspolizeibehörden. Letztere haben für geeignete Zieh- und Pflegeeltern zu sorgen und mindestens alle 3 Monate eine unvermutete, genaue Revision vorzunehmen oder durch ihre Delegierten vornehmen zu lassen und den Erfund in die vorgeschriebenen Listen einzutragen. Die Beiziehung der Geistlichen, Ärzte, Frauenvereine, Alberts-

hat das Ministerium des Innern empfohlen, die Frauenvereine und Albertzweigvereine zur freiwilligen Beaufsichtigung des Ziehkinderwesens mit heranzuziehen. Dies geschieht gegenwärtig auch mehrfach, namentlich in größeren Städten und zwar in der Weise, daß die betreffenden Frauen die Zieheltern von Zeit zu Zeit in ihrer Häuslichkeit aufsuchen, sich von der Haltung der Ziehkinder durch eigenen Augenschein überzeugen, die Abstellung von Mängeln womöglich sofort selbst vermitteln und im übrigen ihre Beobachtungen bei der Gemeinde- beziehentlich Aufsichtsbehörde anzeigen.

Über den Stand des Ziehkinderwesens in ihren Bezirken haben die Amtshauptmannschaften und Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung an die Kreishauptmannschaften alljährlich Berichte zu erstatten, welche von diesen gesammelt und an das Ministerium des Innern eingesandt werden.

B.

Die in Sachsen für die Beaufsichtigung des Armenwesens getroffenen Einrichtungen haben sich bis jetzt gut bewährt, für eine Reform ist in dieser Hinsicht gegenwärtig kein Bedürfnis anzuerkennen. Am wenigsten würde für eine Vermehrung und systematische Ausbildung regelmäßiger statistischer Erhebungen Meinung vorhanden sein. Man hat bei uns über den Wert statistischer Erhebungen mit der Zeit sehr skeptisch denken gelernt.

(Reg.-Rat Dr. Rumpelt, Dresden.)

Einem Schreiben des Geheimrats Prof. Dr. Böhmert in Dresden entnehmen wir noch Folgendes:

„Bezüglich der Beantwortung von Punkt B des Fragebogens ist nach meiner Ansicht und nach meinen Erfahrungen ein Bedürfnis nach Verbesserung der im Königreiche Sachsen bestehenden Zustände nicht vorhanden, im Gegenteil sind die bisherigen Einrichtungen vollständig ausreichend.

Das Königlich Sächsische Ministerium des Innern, welches von jeher der Organisation und der Entwicklung des Armenwesens hervorragende Aufmerksamkeit zugewendet hat, nimmt von Zeit zu Zeit Veranlassung, auf dem Verordnungswege den ihm unterstehenden, mit der Aufsicht über die lokale Armenpflege betrauten Verwaltungsbehörden (Kreis- und Amtshauptmannschaften), sowohl Instruktionen und Winke für die rationelle Ausübung der Aufsicht über die lokale Armenpflege zu geben, als auch von diesen Behörden Berichte über die Armenzustände einzufordern, ohne daß etwa das eine oder das andere gesetzlich verlangt wäre.

Von besonderem Nutzen und wesentlich die örtliche Armenpflege entlastend ist der Umstand, daß die geschlossene (Anstalts-) Pflege im Königreiche Sachsen besonders stark ausgebildet (nach der deutschen Reichsstatistik von 1885 entfielen von 100 Selbstunterstützten im Durchschnitt des Deutschen Reichs 31,4, im Königreich Sachsen dagegen 37,9 auf die geschlossene Pflege) und auch eigentümlich geartet ist. Eine Reihe großer Anstalten zur Unterbringung Irrer und Gebrechlicher u. s. w. befinden sich in den Händen des

---

zweigvereine, der Vereine für innere Mission, insbesondere von gebildeten Frauen und Jungfrauen zur Aufsicht wird dringend empfohlen. Eine eingehende Instruktion für Zieheltern und eine Belehrung über Kinderpflege sind dem Regulativ beigefügt.

Staates selbst, 30 Bezirksanstalten zur Unterbringung Arbeitsscheuer, Siecher, Gebrechlicher, Geistesbeschränkter, Kinder u. s. w. befinden sich im Besitz der amtlichen Bezirksverbände oder von Gemeinde-Associationen. Es ist selbstverständlich, daß der Bestand dieser vielen Anstalten die örtliche Armenpflege bedeutend entlastet und mithin auch die Aufsicht über dieselbe wesentlich vereinfacht."

4. Königreich Württemberg (1 995 185 E.).

In Württemberg wird die Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege durch die Staatsverwaltungsbehörden, zunächst durch die Oberämter, sodann durch die (4) Kreisregierungen und das Ministerium des Innern geübt.

Die Oberamtmänner (bezw. deren Stellvertreter, die Amtmänner), welche bisher auch Vorsitzende der Landarmenkommissionen der Oberamtsbezirke waren (vom 1. April 1890 ab werden die Landarmenkommissionen der Kreise besondere Vorstände erhalten), handhaben die Aufsicht über die örtliche Armenpflege aus Anlaß der Unterstützung von Landarmen durch die Landarmenkommission, aus Anlaß von Anzeigen und Beschwerden, hauptsächlich aber bei Gelegenheit der periodischen Orts-Ruggerichte (Gemeindevisitationen) und bei Revision und Abhör der Ortsarmenrechnungen.

Die Ruggerichte stammen schon aus alter Zeit, sind in das Gemeindeverwaltungsedikt vom 1. März 1822 aufgenommen und durch eine ausführliche Instruktion vom 15. November 1844 geregelt worden. Sie sind in den größeren Gemeinden (auch Städten) alle zwei, in den kleineren Gemeinden alle drei Jahre vorzunehmen. Ihre Abhaltung ist kurz vorher in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und den Pfarrämtern, Standesherrn, Rittergutsbesitzern u. s. w. behufs etwaiger Äußerung von Wünschen, Klagen und Beschwerden besonders mitzuteilen. Sämtliche Einwohner sind einzuladen (früher waren die Gemeindebürger und -Beisitzer vorzuladen); die Gemeindekollegien, -Beamten und -Diener sind zu bestellen. Zu Beginn des Ruggerichts, über welches ein verpflichteter Aktuar Protokoll zu führen hat, sind die Anwesenden über die wichtigsten Gesetze, Verordnungen u. s. w. zu belehren (was z. B. auch zu Besprechung der Armengesetze Anlaß giebt); sodann sind nach Vornahme des Huldigungsaktes und Aufzeichnung etwaiger mündlicher Beschwerden nicht nur die Gemeindekollegien, insbesondere auch der Bürgerausschuß im ganzen zu hören, sondern auch die Mitglieder im Einzeldurchgang zu vernehmen. Bei der nun folgenden genauen Untersuchung der Gemeindeverwaltung und Revision der sämtlichen Gemeindeanstalten, Armen-, Krankenhäuser, Hospitäler u. s. w. haben, wenn sich nicht der ganze Gemeinderat beteiligen will, außer dem Ortsvorsteher zwei Gemeinderatsmitglieder als Urkundspersonen anwesend zu sein. Nach Schluß der in der Regel etwa zwei Tage dauernden Untersuchung hat der Oberamtmann vor Erlassung der erforderlichen Verfügungen (Ruggerichtsrecesse) das Resultat des Ruggerichts mit dem Gemeinderatskollegium zu besprechen. Im Gebiet des Armenwesens ist nicht nur die Zusammensetzung und die Geschäftsführung der Ortsarmenbehörden, der Armendeputationen und -Kommissionen an der Hand der Verhandlungsprotokolle zu prüfen, sondern auch der Zustand

der gesamten Armenfürsorge durch Nachfrage und eigene Untersuchung der Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten zu erforschen.

Die Ruggerichtsinstruktion enthält hierüber unter anderen folgende Fragen: „In welcher Weise ist für die Armen der Gemeinde gesorgt? wie insbesondere für die Verpflegung und Erziehung armer Kinder? und für die Berufsbildung und Unterbringung der der Schule entwachsenen armen Jünglinge und Mädchen? Wird armen Gemeindegenossen noch das Almosensammeln von Haus zu Haus gestattet? welchen Anständen unterliegt die Abbestellung dieser Unterstützungsweise? und wie können dieselben beseitigt werden? Entspricht die bestehende Industrieschule bezw. Arbeitsschule ihrem Zweck oder ist das Bedürfnis der Errichtung einer solchen vorhanden? Im Falle der Bejahung der letzteren Frage ist mit den Gemeindebehörden unter Mitwirkung der Ortsgeistlichen über die diesfalls zu treffende Einrichtung und über die Deckung der Kosten Beratung zu pflegen." Die Erledigung der Ruggerichtsrecesse wird durch specielle Berichtseinholung und Nachschau aus Anlaß des Rechnungsabhörens u. s. w. in den Gemeinden überwacht. Diese Thätigkeit der Oberämter wird von den Kreisregierungen formell durch jährliche Überwachung des Planes über Vornahme der Ruggerichte und materiell aus Anlaß der alle 15 Jahre von Regierungskommissären vorzunehmenden Oberamtsvisitationen beaufsichtigt. Als Ergänzung der oberamtlichen Ruggerichte sind die durch Ministerialverfügung vom 20. Oktober 1875 eingeführten „ärztlichen Visitationen der Gemeinden in Absicht auf die Gesundheitspflege" zu betrachten, welche von den Oberamtsärzten mindestens alle 6 Jahre aus Anlaß der oberamtlichen Ruggerichte vorzunehmen sind. Hierzu sind von den Oberämtern die Ortsschulinspektoren, Lehrer, die im Orte ansässigen Ärzte und etwa erforderlichen Bauverständigen einzuladen.

In der bezüglichen Instruktion sind als Untersuchungsobjekte auch die örtlichen Kranken- und Armenhäuser aufgeführt. Hierbei soll visitiert werden: „Die Beheizung, Ventilation, Reinhaltung der Gelasse und Geräte, namentlich auch der Betten und sonstigen Lagerstätten, Untergrund, Trockenheit und Feuchtigkeit der Wände, der Zustand der Abtritte und die Beköstigung und sonstige Verpflegung der Insassen, die Sonderung derselben nach Geschlechtern, die Scheidung der Gesunden von den Kranken, das Verhältnis des vorhandenen Raums zur Zahl der durchschnittlich untergebrachten Personen. Bei den in diesen Beziehungen zu machenden Anforderungen ist auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde Rücksicht zu nehmen und es ist, wo letztere unvermögend erscheint, auf die Inanspruchnahme der vorhandenen Bezirksanstalten, namentlich der Bezirkskrankenhäuser, der Bezirksbeschäftigungsanstalten u. dergl. zu dringen." Bezüglich der in fremde Pflege gegebenen Kinder unter 6 Jahren schreibt ein Ministerialerlaß vom 11. Juni 1880 noch besonders vor, daß dem Oberamtsarzt vor der Visitation durch das Oberamt ein Verzeichnis dieser Kinder zu übergeben sei, daß sodann der Oberamtsarzt sich diese Kostkinder vorstellen zu lassen, sich von deren Gesundheitszustand und Verpflegung durch Einsichtnahme der Kosthäuser Kenntnis zu verschaffen und Vernachlässigungen genau zu ermitteln, auch specielle Nachfrage nach der Verpflegung der seit der letzten Visitation gestorbenen Kost-

kinder zu halten habe. Die entdeckten Mängel hat der Oberamtsarzt kurz zu verzeichnen, dem Oberamtmann (sofern dieser nicht, wie gewöhnlich geschieht, selbst mitgewirkt hat) zunächst mündlich mitzuteilen und mit demselben und den übrigen bei der Visitation gewesenen Personen, namentlich in Absicht auf die Art und Weise der Abhilfe, sich zu besprechen. Der Oberamtsarzt hat sodann Anträge zu stellen und solche zu weiterer Behandlung durch die zuständige Behörde dem Oberamt in Bälde schriftlich zu übergeben. Auf den 1. Januar jeden Jahres hat das Oberamt mit dem Oberamtsphysikat über das Ergebnis der im letzten Kalenderjahr stattgehabten Visitationen an die Kreisregierung Bericht zu erstatten und hierbei im allgemeinen die auf den Grund der Visitationen getroffenen Verfügungen und die Erfolge derselben zu bezeichnen. Die Kreisregierungen haben diese Berichte dem Königlichen Medizinalkollegium zur Einsichtnahme mitzuteilen.

Alle 10 Jahre findet in jedem Oberamt durch einen Delegierten des Königlichen Medizinalkollegiums eine Medizinalvisitation statt, bei welcher namentlich auch einige ärztliche Gemeindevisitationen in Anwesenheit des Visitators vorgenommen werden. Bezüglich der Pflege der Geisteskranken ist durch eine Ministerialverfügung vom 13. Juli 1836 und spätere Erlasse angeordnet, daß die Ortsvorsteher von jedem zu ihrer Kenntnis kommenden Falle der Geisteskrankheit dem Oberamte Anzeige zu erstatten, und daß der Oberamtmann unter Mitwirkung des Oberamtsarztes darüber zu wachen habe, daß die Geisteskranken zweckmäßig behandelt und erforderlichen Falles sofort in eine Irrenanstalt gebracht werden. Privatirrenanstalten stehen unter specieller Aufsicht der Oberamtsärzte und des Königlichen Medizinalkollegiums, das periodische, unvermutete Visitationen vornehmen läßt (Ministerialverfügung vom 18. Oktober 1873).

Eine weitere Aufsicht über die örtliche Armenpflege wird seitens der Oberämter durch die jährliche Genehmigung des Armenpflegetats, sowie durch die jährliche specielle Revision und Abhör der Armenkassenrechnungen, welche teils in den Gemeindepflegrechnungen enthalten sind, teils abgesondert geführt werden, gehandhabt. Die jährlichen Rechnungsabhören werden in den Gemeinden selbst, im Anschluß an die Ruggerichte oder an besonderen Tagen abgehalten. Aus Anlaß des abgesonderten Rechnungsabhören werden auch Visitationen von Gemeindeanstalten (Armenhäusern) zur Kontrolle der Erledigung von Ruggerichtsrecessen vorgenommen. Der württembergischen Gesetzgebung eigentümlich ist die Bestimmung des Artikels 26 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 17. April 1873, wonach die Organe solcher Ortsarmenverbände, welche eine Beihilfe von dem Landarmenverband erhalten, verpflichtet sind, die öffentliche Armenpflege nach den Weisungen des Oberamts einzurichten, wie auch in diesem Falle den Landarmenbehörden gestattet ist, von der Verwaltung des Armenwesens in solchen Ortsarmenverbänden jederzeit durch Abgeordnete Einsicht nehmen zu lassen und wegen der dabei gefundenen Mängel die geeigneten Verfügungen durch das Oberamt zu veranlassen. Von dieser Befugnis ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden, was sich daraus erklärt, daß z. B. nach den armenstatistischen Erhebungen des Jahres 1885 in den 4 Kreisen nur 22 Ortsarmenverbände mit 3478 Mk. unterstützt wurden,

wovon auf den Schwarzwaldkreis 1233 Mk., auf den Jaxtkreis 1022 Mk. entfielen.

Eine regelmäßige periodische Berichterstattung über die öffentliche Armenpflege findet nicht statt. Noch ist der Königlichen Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins und der Königlichen Armenkommission, welche mannigfach (z. B. in dem hervorragenden Werke über „Die deutsche Armengesetzgebung" von Dr. Münsterberg) als Centralstaatsbehörden für die öffentliche Armenpflege bezeichnet werden, Erwähnung zu thun.

Die Königliche Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, welche im Jahre 1817 auf Veranlassung der K. Katharina gegründet wurde, sollte nach der Absicht der Stifterin eine Verbindung zwischen der öffentlichen und privaten Armenpflege herstellen. Sie sollte unter Mitwirkung von Oberamts- und Lokalleitungen (welche aus amtlichen und freiwilligen Elementen zusammengesetzt würden) auf Verhütung der Armut und Förderung nützlicher, namentlich auch vorbeugender Armenpflegeinrichtungen hinwirken, sich von den Zuständen des Armenwesens unterrichten, ihren Ursachen nachforschen, vorbeugen, den Wohlthätigkeitssinn im Lande beleben, Erfahrungen und Notizen, die zur Kenntnis der Armenzustände und zur richtigen Behandlung der Armenfürsorge nötig sind, sammeln, die einzelnen Wohlthätigkeitsvereine und -Leitungen beraten, Zuschüsse gewähren, nützliche Anstalten unterstützen, auch selbst ins Leben rufen, sofern solche dem ganzen Lande zu gute kommen u. s. w. Diese Aufgabe hat die Königliche Centralleitung, soweit sie die Privatwohlthätigkeit betrifft, zum Segen des Landes erfüllt. Sie hat ein vortrefflich redigiertes Armenblatt gegründet, eine Reihe gemeinnütziger Anstalten ins Leben gerufen und unterstützt, viele Anstalten mit Zuschüssen versehen und kontrolliert, bei allgemeinen Notständen Kollekten veranstaltet und zweckmäßig verteilt, Besprechungen praktischer Armenpfleger über brennende Armenfragen (z. B. Vagabundenfrage) veranlaßt und geleitet u. s. w. Dagegen übt sie über die öffentliche Armenpflege keinerlei Aufsicht und steht mit derselben überhaupt, abgesehen von ihrer Mitwirkung bei der Unterbringung von armen Lehrlingen, verwahrlosten Kindern u. s. w., nur in sehr loser Verbindung. Sie steht nicht auch unter dem Ministerium des Innern, wenn auch ein besoldetes Kollegialmitglied aus Mitteln des Departements des Innern bezahlt wird; die Mitglieder werden direkt vom König ernannt. Sie läßt sich weniger mit der engl. Centralarmenbehörde des Poor Law Board (Local-Government-Board) als mit dem Council der Charity Organisation Society (Aschrott, Engl. Armenw. S. 395 ff.) vergleichen.

Die Königliche Armenkommission, welche nach ihrer Instruktion vom 27. Juni 1818 in Beziehung auf das gesamte Armenwesen die Stellung einer teils beratenden, teils, namentlich hinsichtlich der Gründung und Leitung von Industrie- und Beschäftigungsanstalten, vollziehenden Behörde erhalten sollte, hat keine Wirksamkeit mehr, seitdem ihre Thätigkeit der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden, nach Entlassung der letzten Gemeinden aus dieser Aufsicht aufgehört hat.

5. Großherzogtum Baden (1 601 255 E.).

Die örtliche öffentliche Armenpflege verwaltet der Armenrat; es ist dies der Gemeinderat unter Zuziehung eines Ortspfarrers jeder Konfession, des

Armenarztes und eines oder mehrerer in geheimer Wahl gewählten Vertreter der steuerpflichtigen, nicht ortsbürgerlichen Einwohner. In den Städten mit Städteordnung müssen besondere Kommissionen für das Armenwesen errichtet werden. Beide Behörden haben Recht und Pflicht der Aufsicht über das gesamte Armenwesen, das des weiteren unter der obligatorischen Aufsicht der Staatsverwaltungsbehörden steht. Das Landarmenwesen ist den Kreisverbänden übertragen. Die Staatsaufsicht wird von den Bezirksämtern unter Oberaufsicht der Bundeskommissäre und weiterhin des Ministeriums des Innern von Amts wegen und aus Anlaß von Beschwerden geübt.

Regelmäßige periodische Visitationen der örtlichen Armenanstalten finden anläßlich der Ortsvisitationen statt.

Die Ortsvisitationen durch die Bezirksbeamten sollen in der Regel alle zwei Jahre stattfinden; nach den jeweiligen Verhältnissen und dem Umfange der Gemeinde kann der Amtsvorstand aber auch jedes Jahr oder auch erst im dritten Jahre einen Ort bereisen. Es ist dies in das Ermessen gestellt, jedoch hat der Landeskommissär darüber zu wachen, daß darin keine Verzögerungen eintreten, und ihm sind auch die über die Ortsbereisungen aufgenommenen Protokolle zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Die Landeskommissäre sind berechtigt, den Ortsvisitationen der Bezirksbeamten anzuwohnen, wie auch in einzelnen Orten selbst solche Visitationen vorzunehmen, wie sie namentlich auch bei wichtigen Vorgängen, Herstellung von Wasserleitungen, Schlachthäusern, Spitälern, Armenhäusern u. dergl. an Ort und Stelle Einsicht nehmen und ihren Einfluß auf geordnete Ausführung geltend machen. Der Besuch der Pflegeanstalten, Kinderbewahranstalten, Waisenhäuser u. s. w. und Anregung zur Beseitigung gefundener Mißstände gehört ebenso in deren Obliegenheit.

Eine besondere Instruktion, die für jede einzelne Ortsvisitation eingehalten werden muß, besteht nicht mehr. Die Visitation ergreift die gesamte öffentliche Verwaltung und werden jeweils nach dem einzelnen Falle besondere Zweige herausgegriffen.

Dem Geschäfte des Amtsvorstandes liegen jeweils auch die letztgestellten Gemeinde-, Schulfonds-, Armenfonds- u. s. w. Rechnungen zu Grunde.

Der Bezirksarzt wird regelmäßig nicht mitgenommen, sondern nur einmal ausnahmsweise, wenn es sich etwa um eine gemeinsam zu behandelnde Angelegenheit handelt (Schule, Spital, Armenhaus u. dergl.).

Die Bezirksärzte haben gleichfalls periodisch (jedes Jahr in einigen Gemeinden des Bezirks) Ortsvisitationen in gesundheitlicher Beziehung vorzunehmen und die Abhilfe erfordernden Ergebnisse dem Großherzoglichen Amtsvorstande mitzuteilen, wie auch der Landeskommissär von diesen Amtshandlungen behufs Überwachung und Anregung Kenntnis nimmt. Außerdem werden die Hospitäler und Kreispflegeanstalten von Zeit zu Zeit von Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern visitiert.

Die Bezirksärzte haben alle 5 Jahre auf Grund von Anzeigen der Bürgermeister (Gemeinderäte) eingehende Berichte über die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken und Epileptischen an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Im übrigen haben der Vorsitzende und die Mitglieder des Armenrats die örtliche Aufsicht nach statutarischen und sonstigen Anordnungen, wie zeit-

weise Visitationen, zu besorgen, wie auch die persönlichen und thatsächlichen Voraussetzungen der Thätigkeit der Armenbehörden zu prüfen. Die Kreisverbände können die Verpflegung der Landarmen den Gemeinden des Kreises übertragen, die dann in erster Reihe die Aufsicht führen, welche aber wieder durch die Kreisorgane überwacht ist.

Alle diese Organe prüfen denn auch die Unterbringung und Verpflegung von Kostkindern, wobei besonders sowohl seitens des Kreises die Bezirksräte freiwillig herangezogen, als bei Pflegekindern unter 7 Jahren kraft Gesetzes die Behörden, Bezirksräte, Ortsvorstände, infolge orts- und bezirkspolizeilicher Vorschriften, obligatorisch zur Aufsicht berufen sind.

Hierbei bemerke ich, daß fast sämtliche Kreise des Landes freiwillig die Unterbringung verwahrloster oder auch nur dürftiger Kinder in Familien oder Anstalten in ihren Thätigkeitskreis gezogen haben und bei Unterbringung der Kinder und deren ständiger und periodischer Überwachung sich ehrenamtlich funktionierend berufener Ortsarmenpfleger und der Bezirksräte bedienen, wie sie auch periodische Prüfung durch ihre eigenen Organe vollziehen lassen.

Ad B. Die bestehenden gesetzlichen, verordneten und statutarischen Einrichtungen sind vollkommen ausreichend, sofern die in den einzelnen Organisationen berufenen Personen Verständnis und Liebe für ihre Aufgabe haben, ohne diese Voraussetzung wird auch eine andere Einrichtung auf dem Papiere bleiben. (Landeskommissär Ministerialrat Dr. Engelhorn.)

Über die Kontrolle der Landarmenpflege im Kreise Waldshut wird uns von dem Vorstande des Sonderausschusses (Amtmann Dr. Westmann) folgendes mitgeteilt:

„Die Behandlung des Landarmenwesens im Kreise Waldshut liegt einem Unterausschuß, dem sog. Sonderausschuß für das Landarmenwesen des Kreises Waldshut ob. Derselbe besteht aus 4 Mitgliedern (entsprechend den 4 Bezirken, aus welchen der Kreis zusammengesetzt ist) und einem Vorsitzenden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, in seinem Bezirk bei jeder sich bietenden Gelegenheit eine Kontrolle darüber zu üben, ob die in seinem Bezirk aufhältlichen Landarmen thatsächlich fortdauernd hilfsbedürftig und in welchem Grade sie es sind, ob die vorläufig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbände ihren Verpflichtungen nachkommen.

In größeren Zwischenräumen (etwa zweijährlich) findet ein Besuch sämtlicher Landarmen durch das zuständige Mitglied statt.

Während des Jahres wird auf Wunsch oder Bedürfnis eine Reihe von Landarmen durch die Mitglieder besucht. In den beiden letzten Fällen tritt Vergütung der Mitglieder ein.

Der Vorsitzende hat sich die Überwachung der im Auslande befindlichen, dem hiesigen Landarmenverband zur Last liegenden Landarmen vorbehalten und sucht über deren Verhältnisse teils durch schriftliche Anfragen teils durch persönlichen Augenschein sich ein richtiges Urteil zu schaffen.

Schriftliche Instruktionen haben wir bisher nicht für nötig befunden, da die persönliche Nachschau jedesmal genügte, uns ein klares Bild über die Verhältnisse zu liefern."

Über denselben Punkt hatte der Vorsitzende des Kreisausschusses Waldshut an die Kommission des Vereins für Landarmenwesen bezw. an deren Referenten Dr. Münsterberg geschrieben:

„Ein weiteres Hemmnis für gedeihliche und sparsame Landarmenpflege bildet die mangelhafte Kontrolle. Daß die Ortsarmenbehörden eine solche nicht ausüben, ist bei ihrer Interesselosigkeit nicht zu verwundern. Der Sonderausschuß für Landarmenpflege hat folgendes Verfahren für zweckmäßig erachtet. Die Mitglieder des Sonderausschusses haben ihre abgeteilten Bezirke, in welchen sie periodische Nachschau gegen besonders zu leistende Vergütung vornehmen und haben über die von ihnen gemachten Beobachtungen in der monatlichen Sitzung des Ausschusses Bericht zu erstatten. Tritt ein neuer Unterstützungsfall auf, so wird von dem Vorsitzenden, wenn die Umstände es für nötig erscheinen lassen, specielle Umschau angeordnet. Da die Ausschußmitglieder sich eine Gewandtheit in der Beurteilung von Unterstützungsfällen angeeignet haben, so ist ihre Thätigkeit eine erfolgreiche. Die Kosten der Landarmenpflege haben sich hierdurch und durch strenge Prüfung der Kostenliquidationen der Ortsarmenverbände in den letzten Jahren wesentlich vermindert. Die Aufstellung eines Centralbeamten würde zu kostspielig sein. Gleichzeitig wird von den Mitgliedern des Ausschusses für Armenkinderpflege, welchen die Fürsorge für arme Kinder zugewiesen ist, amtliche Aufsicht geführt."

Über die Aufstellung eines besonderen Kontrollbeamten durch den Landarmenverband Baden teilt uns der Vorsitzende des Kreisausschusses Baden (Reichert) folgendes mit:

„Der Kreisausschuß — als Landarmenverband — Baden hat seit 2 Jahren einen eigenen Sekretär angestellt, welcher seine Thätigkeit ausschließlich der Kreisverwaltung widmet. Neben Erledigung der Kreisverwaltungsgeschäfte ist es auch dessen Pflicht, jährlich ein- bis zweimal die auf den Ortschaften und in Anstalten vom Kreise Baden in Pflege untergebrachten landarmen Pfleglinge und bezw. Familien zu besuchen und über deren Verpflegung (Wohnung, Kleidung, Kost, Behandlung, Schulbesuch u. s. w.) in jeweiligem Beisein des Ortsvorstandes oder dessen Stellvertreters eingehende Kontrolle auszuüben und erhebliche Mißstände eventuell sofort beseitigen zu lassen. In größeren Ortschaften und Städten übt auch der Unterzeichnete die oben erwähnte Kontrolle mit aus, welche jeweils in gründlicher Weise zur Ausführung gelangt.

Nach jeder Visitation hat der Kreissekretär alsdann über jede einzelne Person ausführliche schriftliche Visitationsberichte zu fertigen, welche in der allmonatlich mindestens einmal stattfindenden Kreisausschußsitzung zur Kenntnis des Kollegiums gebracht werden, wo gleichzeitig von letzterem über vorgefundene Beanstandungen bezüglich der Verpflegung landarmer Personen Beschluß gefaßt wird.

Ergeben sich bei Vornahme solcher Visitationen erhebliche Anstände über Verpflegung Armer, so erhält das betreffende Bezirksamt umgehende Nachricht hiervon, um den Ortsarmenverband zur alsbaldigen Abänderung der vorgefundenen Beanstandungen und Lieferung des Nachweises über den Vollzug derselben zu veranlassen; Mißstände geringerer Natur werden vom Kreisausschuß mit den Ortsarmenverbänden direkt erledigt. Bei Ausübung der Nachkontrolle verlässigt man sich sodann, ob die Mißstände der ersten Kontrolle beseitigt wurden, und trifft hiernach eventuell die weiteren Maßregeln.

Daß sich die Vornahme dieser unvermuteten Visitationen an Ort und Stelle für die Verpflegung armer Personen sehr bewährt, liegt außer allem Zweifel. Abgesehen davon, daß Pfleglinge bei Besichtigung der Örtlichkeiten oft besser und billiger untergebracht werden konnten, als zuvor, ist es in der Hauptsache der Kreisverwaltung gelungen, die Pfleglinge in vielen Fällen teils wegen mangelhafter Verpflegung in Bezug auf Kleidung und Ernährung, teils wegen unreinlicher, verwahrloster oder unzureichender Schlafstätte — besonders bei schulpflichtigen Kindern — wegzunehmen und in bessere Pflegehäuser unterzubringen; in mehreren Fällen aber auch mußten den Pflegeeltern erstmalige ernstliche Ermahnungen wegen unvollständiger Pflege erteilt werden.

Das Resultat dieser alljährlich wiederkehrenden und unvermuteten Visitationen ergiebt die erfreuliche Thatsache, daß einerseits eine allgemeine bessere Verpflegung seitens der Pflegegeber bemerkbar wurde, andererseits aber den Ortsarmenverbänden durch diese Kontrolle eine gewisse Anregung zur ständigen Aufsicht über Verpfleger und Pflegling gegeben wird.

Bezüglich der Überwachung der Armenkinderpflege können die Satzungen für die freiwillige Armenkinderpflege des Kreises Karlsruhe als Beispiel angeführt werden, welche wir nachstehend zum Abdruck bringen:

Satzungen für die freiwillige Armenkinderpflege des Kreises Karlsruhe.

§ 1. Der Kreis beteiligt sich an der Fürsorge für die Verpflegung und Erziehung armer Kinder, welche im Kreise Karlsruhe ihren Unterstützungswohnsitz haben.

§ 2. Der Kreis gewährt seine Fürsorge in der Regel nur Waisen und Halbwaisen. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn blinde, taubstumme oder schwachsinnige Kinder in eine entsprechende Anstalt verbracht werden müssen oder wenn ein Elternteil sich in einer Heil- oder Pflegeanstalt befindet.

Uneheliche Kinder gelten als Halbwaisen.

Die Fürsorge des Kreises endet in der Regel, sobald die Kinder aus der Schule entlassen werden oder das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 3. Abgesehen von den unter § 2 erwähnten Ausnahmefällen, sollen die Kinder regelmäßig bei Familien in Pflege gegeben werden; es ist hierbei namentlich darauf zu achten, daß nur solche Pflegeeltern gewählt werden, welche wirklich Elternstelle vertreten wollen und die hierzu erforderlichen sittlichen Eigenschaften besitzen.

§ 4. Halbwaisen können dem Vater bezw. der Mutter in Pflege gegeben werden; jedoch soll dies nur dann geschehen, wenn eine gute Pflege und Erziehung sicher zu erwarten ist.

§ 5. Von den durch die Verpflegung der Kinder entstehenden Kosten übernimmt der Kreis die Hälfte bis zum Höchstbetrage von 43 Mark, die andere Hälfte sowie den ganzen, die Summe von 86 Mark übersteigenden Betrag hat der unterstützungspflichtige Armenverband zu tragen.

Werden mehrere Kinder dem Vater bezw. der Mutter in Pflege ge-

geben, so wird nur für ein Kind der volle Betrag geleistet; für die weiteren Kinder tritt eine entsprechende Kürzung ein.

§ 6. Die Entscheidung über die Aufnahme eine Kindes in Kreispflege, den Abschluß und die Wiederaufhebung der Verpflegungsverträge trifft der Kreisausschuß nach freiem Ermessen.

Der Kreisausschuß kann hierzu für einzelne Bezirke Vertreter aufstellen, deren Namen öffentlich bekannt zu machen sind.

§ 7. Regelmäßig ist für jeden Amtsbezirk des Kreises ein Mitglied des Kreisausschusses als Vertreter aufzustellen; ausnahmsweise können auch andere geeignete Personen als Vertreter des Kreisausschusses aufgestellt werden.

§ 8. Anträge der Armenräte auf Aufnahme eines Kindes in Kreispflege sind an den für den betreffenden Bezirk aufgestellten Vertreter zu richten und hat der Armenrat zu diesem Zwecke einen Erkundigungsbogen nach beiliegendem Formulare einzureichen.

§ 9. Der Vertreter des Kreisausschusses prüft auf Grund des durch den Armenrat auszufüllenden Erkundigungsbogens, ob eine Hilfsbedürftigkeit des betreffenden Kindes vorliegt und ob die vorgeschlagenen Pflegeeltern genügende Sicherheit für gute Verpflegung und Erziehung bieten; hat der Vertreter des Kreisausschusses Bedenken, welche nur durch Prüfung an Ort und Stelle gehoben werden können, so nimmt er daselbst eine Untersuchung der Verhältnisse vor.

§ 10. Je nach dem Ergebnis der in vorstehendem Paragraph erwähnten Prüfung erfolgt sodann durch den Vertreter des Kreisausschusses die Abweisung des Antrags oder der Abschluß des Verpflegungsvertrages.

Erfolgt der Abschluß eines Verpflegungsvertrages, so wird derselbe nach beiliegendem Formular dreifach ausgefertigt; eine Ausfertigung behält der Vertreter des Kreisausschusses, die zweite erhält der Verpfleger, die dritte der unterstützungspflichtige Armenverband.

Bei Halbwaisen, welche bei Vater oder Mutter in Verpflegung sind, werden statt der Verpflegungsverträge Zusicherungsurkunden nach beiliegendem Formulare ausgestellt; dieselben werden dreifach ausgefertigt und je eine Ausfertigung dem Vertreter des Kreisausschusses, dem Verpfleger und dem Armenrat behändigt.

§ 11. Die Auszahlung des Verpflegungsgeldes erfolgt halbjährlich je auf den 1. April und 1. Oktober durch den Armenrat der unterstützungspflichtigen Gemeinde auf Grund einer nach beiliegendem Formulare in doppelter Ausfertigung aufzustellenden Zahlungsliste; der Armenrat legt eine Doppelschrift der Zahlungsliste dem Vertreter des Kreisausschusses vor, welcher alsbald die Auszahlung des den Kreis treffenden Teils des Verpflegungsgeldes veranlaßt.

§ 12. Die Aufsicht über die Verpflegung der in Kreispflege befindlichen Kinder liegt sowohl dem unterstützungspflichtigen Armenrat als auch dem Kreisausschuß ob.

§ 13. Der Kreisausschuß beaufsichtigt die ordnungsmäßige Verpflegung der in Kreispflege übernommenen Kinder in doppelter Weise:

1. Der Vertreter des Kreisausschusses hat jedes in seinem Bezirk in der Kreispflege befindliche Kind mindestens einmal jährlich selbst zu be-

suchen oder durch einen geeigneten Vertreter besuchen zu lassen; über die Besuche sind Berichte nach einem vom Kreisausschuß festzusetzenden Formular bei dem Kreisausschuß einzureichen.

Die von den Vertretern des Kreisausschusses Beauftragten erhalten als Entschädigung für ihre Auslagen die für Bezirksräte bestimmten Gebühren.

2. Außerdem soll in mindestens zwei Orten eines jeden Amtsbezirks jährlich eine außerordentliche Revision der Armenkinderpflege durch den Vorstand und die zuständigen Vertreter des Kreisausschusses vorgenommen werden.

§ 14. Die in den angeschlossenen Formularen enthaltenen Bestimmungen bilden einen Bestandteil dieser Satzungen.

Den Satzungen sind Anweisungen für den Armenrat, sowie für den Vertreter des Kreisausschusses, ferner Formulare für Erkundigungsbogen, Verpflegungsverträge, Pflegebedingungen, Kostenversicherungsurkunden und Zahlungslisten beigefügt.

Die Anweisung für die Vertreter des Kreisausschusses lautet:

1. Der Vertreter des Kreisausschusses hat sich in die Wohnung der Verpfleger der Kinder zu begeben und letztere sich vorstellen zu lassen, um sich zu überzeugen, ob den Kindern eine gute Verpflegung und Erziehung zu teil werde.
2. Der Vertreter des Kreisausschusses kann sich hierbei durch eine geeignete Persönlichkeit vertreten lassen. Die hiernach Beauftragten haben dem Vertreter des Kreisausschusses über die bei ihren Besuchen gemachten Wahrnehmungen nach den für die Vertreter selbst vorgeschriebenen Formularen Bericht zu erstatten und erhalten als Reiseentschädigung die für Bezirksräte bestimmte Gebühr.
3. Der Vertreter des Kreisausschusses erstattet dem Kreisausschuß Bericht über die von ihm bezw. seinem Vertreter bei dem Besuche gemachten Wahrnehmungen nach dem vorgeschriebenen Formulare.
4. Der Vertreter des Kreisausschusses wird darüber wachen, daß die in Ziffer 9 der Anweisung I für den Armenrat enthaltenen Vorschriften genau eingehalten werden; auch wird derselbe sich darüber verläßigen, ob der Armenrat seiner Beitragspflicht gehörig nachgekommen ist.
5. Bevor das Armenkind außer Pflege tritt, wird der Vertreter des Kreisausschusses mit dem Verpfleger, den Eltern oder dem Vormunde des Kindes, sowie mit dem Armenrat wegen Unterbringung des Pfleglings in die Lehre für ein Gewerbe oder in einen Dienst, sich beraten und auf entsprechendes Unterkommen desselben hinwirken.

Über die Kontrolle der Waisenpflege im Kreis Lörrach hat der Vorsitzende der Landarmenkommission dieses Kreises, Pfarrer Höchstetter in Lörrach, auf dem letzten Kongresse des Vereins in Karlsruhe interessante Mitteilungen gemacht, auf die wir gleichfalls hinweisen (vergl. die Verhandlungen der 9. Jahresversammlung S. 33 ff.). Derselbe Landarmenverband überwacht auch die Verpflegung erwachsener, dauernd unterstützter Landarmer durch die Mitglieder des Kreisausschusses. Jeder Kreisabgeordnete hat die innerhalb seines Wahlbezirks untergebrachten Pfleglinge mindestens einmal jährlich

aufzusuchen und über ihre Unterbringung auf einem vorgeschriebenen Fragebogen zu berichten. Außerdem nehmen der Vorsitzende oder andere Mitglieder des Sonderausschusses auch außerordentliche Visitationen vor.

6. Großherzogtum Hessen (956 611 E.).

A I. Die Obliegenheiten der Ortsarmenverbände sind in Hessen den Gemeinden, der Landarmenverbände den Kreisen übertragen. Die Aufsicht über die durch die erstgenannten geübte Armenpflege steht, wie die Aufsicht über jede Thätigkeit der Gemeindebehörden, den Kreisämtern zu; da die Landarmenverbände die ihnen obliegende Armenpflege vielfach durch die Ortsarmenverbände ausführen lassen, erstreckt sich die Aufsicht der Kreisämter vielfach auch auf die Ausübung der durch die Landarmenverbände bethätigten Armenpflege. In den bis jetzt nicht häufigen Fällen, in denen die Kreise ihre Armenpflege in geschlossenen Anstalten üben, können sie besondere Kommissionen zu deren Beaufsichtigung bestellen. Instruktionsmäßig sollen die Kreisämter darüber wachen, daß die bezüglich der Unterstützung und Verpflegung der Armen und Hilfsbedürftigen bestehenden Vorschriften genau vollzogen und insbesondere von den Gemeinden ihren Verbindlichkeiten in dieser Beziehung Genüge geleistet wird. Es geschieht dies nun nicht durch regelmäßige periodische Visitationen der betreffenden Anstalten u. s. w., sondern nur durch gelegentliche Kenntnisnahme der bestehenden Einrichtungen und durch die Instruktion erhobener Beschwerden. Für Geisteskranke, Blödsinnige, Taubstumme und Blinde bestehen besondere staatliche Anstalten, die der Aufsicht der betreffenden oberen Verwaltungsbehörden unterstehen.

Neben der allgemeinen Überwachung durch die Verwaltungsbehörden besteht eine besondere Überwachung durch die Kreisärzte (staatlich angestellte Sanitätsbeamte) bezüglich der Gemeinde- und Privathospitäler, Armen- und Versorgungshäuser, hinsichtlich der Ordnung, Reinlichkeit, Absonderung der infektiösen Kranken u. s. w.; sodann bezüglich sämtlicher Pflegekinder bis zum sechsten Lebensjahr, mögen dieselben von ihren Eltern oder von dem Vormund oder auf Kosten der Landeswaisenkasse oder im Weg der öffentlichen Armenpflege in fremde Pflege gegeben sein; diese Kinder sind von dem Kreisarzt im Jahre wenigstens einmal in den Wohnungen der Pflegeeltern zu besichtigen, wobei von allen relevanten Verhältnissen Kenntnis zu nehmen ist; über die dabei gemachten Wahrnehmungen ist alljährlich an die Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege zu berichten, die das etwa weiter Erforderliche veranlaßt; Waisenkinder sind auch nach dem 6. bis zum 14. Lebensjahr bei jeder sich darbietenden Gelegenheit von den Kreisärzten zu besuchen, um deren Gesundheitszustand u. s. w. zu überwachen.

II. Beschwerden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, gehen, wenn es sich um die Verpflichtung der Ortsarmenverbände handelt, an den Kreisausschuß, wenn es sich um Verpflichtung der Landarmenverbände handelt, an den Provinzialausschuß; beide entscheiden endgültig; vorläufige Verfügung in dringenden Fällen kann der Kreisrat bezw. Provinzialdirektor treffen. Kreis- und Provinzialausschuß entscheiden hier nicht als Verwaltungsgericht, sondern als

Staatsaufsichtsbehörde und ist ihnen überlassen, auf welchem Weg sie die Grundlagen zur Entscheidung gewinnen wollen.

B und C. Ein eigentliches Bedürfnis zur Verbesserung der bestehenden Einrichtungen hat sich noch nicht geltend gemacht, wenn natürlich auch manches, namentlich Armenpflege in armen Gegenden, Unterbringung Arbeitsunfähiger in Armenhäusern besser sein könnte; allgemeine reformierende Normen zu treffen, wird bei der überaus großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen und in den einzelnen Gemeinden schwierig, statistische Erhebungen werden deshalb auch wohl kaum allein maßgebend sein. (Geh. Rat Jaup, Darmstadt.)

Einer weiteren Mitteilung des Oberbürgermeisters Ohly in Darmstadt entnehmen wir folgende Schlußbemerkung:

„Ein Bedürfnis zur Verbesserung des bestehenden Zustandes, besonders da, wo eine organisierte Armenpflege nicht besteht, also besonders in kleinen Städten und Dörfern, kann wohl nicht verredet werden. Es könnte dies wohl dadurch geschehen, daß die Kreisverwaltungsbehörden, teils durch Verkleinerung der allzugroßen Dienstbezirke, teils durch genügende Besetzung mit dazu geeigneten Beamten in die Lage versetzt würden, eine gründliche Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege zu führen.“

7. Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz (575 152 und 98 371 E.).

In Mecklenburg wird eine Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege von Amts wegen nicht geübt, es findet solche aber aus Anlaß von Beschwerden und Klagen allerdings durch Erhebungen mittelst schriftlicher Berichte von seiten des Großherzoglichen Ministerii des Innern bezw. der nachgeordneten Behörden statt. Ein Bedürfnis der Verbesserung des bestehenden Zustandes ist meiner Ansicht nach nicht vorhanden, eine Reform allerdings möglich durch Einführung periodischer Visitationen von seiten der genannten oder besonders aufzustellenden Organe, jedoch nicht ohne Kosten und Schwierigkeiten. (Senator Behm, Rostock.)

8. Großherzogtum Oldenburg (341 525 E.).

Die Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege wird den „Armenkommissionen“ der politischen Gemeinden gegenüber durch die gewöhnliche dienstliche Aufsichtsbehörde, d. h. bei denen der sogenannten Städte I. Klasse durch das Staatsministerium, Departement des Innern, bei denen der übrigen Gemeinden durch die Ämter (Amtshauptmann) geübt.

Regelmäßige periodische Visitationen finden nicht statt. Doch wird nach gesetzlicher Bestimmung die Lage des Armenwesens alljährlich von der Armenkommission in öffentlicher Sitzung in Gegenwart der Gemeindevertretung und unter Einladung der Aufsichtsbehörde dargelegt und besprochen.

Bei den Blinden wird *jährlich*, bei den Taubstummen wird alle *2 Jahre* durch die Ämter *ermittelt, ob für die Unterbringung in einer Anstalt gesorgt ist.*

Jährlich wird auf Grund (der eben erwähnten) Darlegung des Zu-

standes des Armenwesens den Gemeinden von den Ämtern und den Magistraten der Städte I. Klasse über das Armenwesen ihres Bezirkes berichtet. Die Berichte enthalten Angaben über die Unterstützten, sonst im wesentlichen Zahlen, auch wohl Mitteilungen über die Einrichtung, Frequenz und Ökonomie der Armenarbeitshäuser.

Die Berichte werden im Ministerium zusammengestellt, auch wohl gelegentlich veröffentlicht.

Außer diesen „Berichten" erfolgen alljährlich noch besondere und weit eingehendere statistische Nachweisungen, welche alljährlich von den Armenkommissionen aufzustellen sind. Dieselben betreffen:

1) die aus Armenmitteln unterstützten Personen. Für jede dieser Personen sind die persönlichen Verhältnisse, Gesundheitszustand, Erwerbsfähigkeit, Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit, Unterstützungsart, Unterstützungsdauer, Verarmungsgrade, Unterstützungswohnsitz nachzuweisen.

2) Die specialisierten Einnahmen und Ausgaben der Armenverwaltung.

Diese Nachweisungen werden im statistischen Bureau zusammengestellt.

Beschwerden werden von den Aufsichtsbehörden auf Grund der eingegangenen Berichte entschieden, in einzelnen Fällen auch auf Grund örtlicher Untersuchung.

Verwaltungsgerichtsbehörden sind nur für die Streitigkeiten nach dem Bundesgesetze vom 6. Juni 1870 thätig.

Die bisherigen Einrichtungen haben dem Bedürfnis entsprochen und dürfte zu wesentlichen Änderungen kein Anlaß vorliegen.

(Regierungsrat Dr. Kollmann, Oldenburg.)

9. Großherzogtum Weimar (313 946 E.).

Im Großherzogtum Weimar wird die Armenpflege in den einzelnen Orten von den Gemeindevorständen ausgeübt und ist eine Mitwirkung der staatlichen Organe dabei ausgeschlossen, es wäre denn, daß in einem einzelnen Falle von einem Unterstützung Suchenden wegen verweigerter Hilfe bei der den Gemeindebehörden vorgesetzten, oberaufsehenden Staatsbehörde Beschwerde geführt werde, welchenfalls letztere in letzter Instanz zu entscheiden hat. Unter diesen Umständen kann ich die gestellten Fragen nur verneinend beantworten. Was speciell die Stadt Weimar betrifft, in welcher die Armenpflege mir obliegt und mit Beihilfe der Bezirksvorsteher ausgeübt wird, so kann ich nicht anders sagen, als daß ich der bestehenden gesetzlichen Einrichtung, die sich schon durch ihre Einfachheit empfiehlt und zu Beschwerden bisher nur in ganz vereinzelten Fällen geführt hat, den Vorzug vor allen anderen Armenpflegesystemen gebe und daß zu einer Abänderung jener Einrichtung in keiner Weise eine Veranlassung vorliegt.

(Oberbürgermeister Pabst, Weimar.)

10. Herzogtum Braunschweig (372 452 E.).

Besonders gesetzliche oder Verwaltungsvorschriften bezüglich der Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege bestehen im Herzogtum Braunschweig nicht; die Armenpflege der Gemeinden (Ortsarmenverbände) untersteht der

Aufsicht der staatlichen Verwaltungsbehörde (Herzogl. Kreisdirektion) nur in demselben Maße und Umfange, wie sonstige Gemeindeangelegenheiten.

Regelmäßige periodische Visitationen der örtlichen Armenanstalten u. s. w. finden nicht statt.

2a. Gelegentliche Visitationen nimmt der Kreisdirektor oder ein zur Vertretung desselben befugter Beamter, eventuell auch der Amtvogt (Hilfsbeamter der Herzogl. Kreisdirektion) vor.

Gelegentliche Visitationen der Gemeindearmenhäuser habe ich wohl vorgenommen, um mich von deren Zustande zu überzeugen und mir das erforderliche Material zu beschaffen zu einem Eingreifen auf Grund der bestehenden Einrichtungen bezw. zur Anbahnung einer Reform auf kreisstatutarischem Wege.

Werden etwa Klagen über den Zustand eines Armenhauses u. s. w. bei der Staatsbehörde angebracht, so ist sie ohne Zweifel wie berechtigt, so verpflichtet, die Sache aufs gründlichste zu untersuchen.

Periodische Berichtseinziehung findet nicht statt.

Aus Anlaß von Beschwerden findet Aufsicht statt und zwar sind es die staatlichen Landesverwaltungs- und Landespolizeibehörden (Herzogl. Kreisdirektionen), an welche in jedem Falle eine Beschwerde gegen die Ortsarmenbehörden zusteht.

Das dabei von dem Beschwerdeführer zu beobachtende Verfahren ist durch formelle Vorschriften nicht gebunden. In der Regel werden die Beschwerden mündlich angebracht und zu Protokoll genommen, und die Sache findet ihre Erledigung durch eine schriftliche Verfügung der Behörde, welche nach Anhörung der Gemeinde abgegeben wird. Ist es nötig, so erfolgt auch Untersuchung an Ort und Stelle, sei es durch den Kreisdirektor selbst, sei es auf dessen Anordnung durch unterstellte Beamte (Amtsvogt).

Verwaltungsgerichtsbehörden giebt es im Herzogtum Braunschweig bisher nicht.

Ein Bedürfnis der Verbesserung der öffentlichen Armenpflege, namentlich in den kleineren Städten und auf dem Lande ist (wie ich in meiner Broschüre wegen der Errichtung von Kreisarmenhäusern im Kreise Helmstedt des Näheren begründet und ausgeführt habe) meines Erachtens dringend vorhanden. Diesem Bedürfnisse wird aber weder durch Vermehrung des leidigen Schreibwerks („Vermehrung und systematische Ausbildung regelmäßiger statistischer Erhebungen") noch durch Einführung oder Vermehrung der periodischen Visitationen, sondern lediglich dadurch entsprochen werden können, daß die ganze Armenpflege den dazu ganz ungeeigneten Lokalorganen abgenommen und etwa Kreiskommunalorganen übertragen wird, die sich von höheren Gesichtspunkten leiten lassen, als dies bei den in verknöcherter und egoistischer Hartherzigkeit untergehenden Lokalorganen der Fall ist.

Besondere Organe für diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung aufzustellen, dürfte sich nicht empfehlen, da die Armenpflege gar zu eng mit der sonstigen Verwaltung zusammenhängt. Für ein besonderes Organ wäre, hier wenigstens, auch wohl kaum genug Arbeit vorhanden.

(Kreisdirektor Langerfeldt, Helmstedt.)

Ein anderer Berichterstatter (Reg.-Rat Zimmermann in Braunschweig) bemerkt am Schlusse seiner Mitteilungen: „Ein Bedürfnis der Verbesserung

hat sich bis jetzt nicht geltend gemacht. Das unbeschränkte Aufsichtsrecht der Herzogl. Kreisdirektionen, gegen deren Verfahren wiederum ein Rekurs an das Herzogl. Staatsministerium zulässig ist, scheint bei richtiger Anwendung an sich genügend zu sein. In Erwägung zu ziehen wäre, ob nicht die Herzogl. Kreisdirektionen zur Vornahme regelmäßiger Visitationen, welche allerdings leicht zu einer leeren Formsache ausarten könnte, anzuweisen wären."

11. Herzogtum Sachsen-Meiningen (214 884 E.).

Die Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege wird innerhalb der Städte vom Herzogl. Staatsministerium, innerhalb der Landorte von den Landräten gehandhabt. Regelmäßige periodische Visitationen der örtlichen Armenanstalten u. s. w. finden nicht statt, wohl aber werden gelegentliche Visitationen durch die bezeichneten Behörden bezw. die ihnen beigeordneten Sachverständigen von Amts wegen und aus Anlaß von Anzeigen und Beschwerden vorgenommen. Der Umfang der Visitationen richtet sich nach der veranlassenden Ursache. Periodische Berichtseinziehung findet nicht statt. Die bisherigen Einrichtungen sind ausreichend.

(Staatsrat Ziller, Meiningen.)

12. Herzogtümer Sachsen-Koburg-Gotha (198 829 E.).

Nach § 11 des Gesetzes, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend, vom 31. Mai 1871 steht den Staatsbehörden nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze im Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsarmenverbände und Gesamtarmenverbände zu.

Besonders geregelt ist diese Aufsichtsführung, und zwar über die Verbände, welche von den Gemeinden unmittelbarer Städte gebildet sind, durch das Staatsministerium, über die andern Verbände durch die Landratsämter, weder da noch dort. Regelmäßige periodische Visitationen örtlicher Anstalten für Armenwesen finden nicht statt. Gelegentliche Visitationen von Anstalten, wie den Kranken- und Armenhäusern in den drei Städten des Herzogtums und den Armenhäusern in den Landorten werden durch Ministerialmitglieder und beziehentlich durch die Landräte vorgenommen.

Die Ortsarmenkommissionen der unmittelbaren Städte haben da, wo die Ortsstatuten, z. B. in Gotha, vorschreiben, der Gemeindebehörde alljährlich Bericht zu erstatten. Diese ihrerseits hat dem Staatsministerium über ihre gesamte Thätigkeit periodisch oder auf besonderes Erfordern Bericht zu geben.

Beschwerden werden, wie in allen Gemeindeangelegenheiten, von den aufsichtsführenden Behörden entschieden.

Die zwei Deputationen für Heimatwesen haben nach § 24 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 31. Mai 1871 die Befugnis, „Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben". Zu einer Änderung der bestehenden Zustände liegt bei den kleinen Verhältnissen kein Bedürfnis vor. Aber auch in größeren Verhältnissen wird gerade im Armenwesen die

formelle Durchbildung der Aufsicht nicht eben sehr Wesentliches zur Verbesserung der Leistungen beitragen können.

(Dr. Emminghaus und Bürgermeister Liebetrau, Gotha.)

13. Herzogtum Anhalt (248 166 E.).

Die Aufsicht über die örtliche Armenpflege wird von den Kreisdirektionen unter Oberaufsicht der Regierung von Amts wegen und aus Anlaß von Beschwerden geübt. Es werden nur gelegentliche Visitationen zur Untersuchung von Beschwerdefällen seitens der Beamten der Kreisdirektion vorgenommen. Berichte über das Armenwesen sind von den Gemeindebehörden nach Bedarf und Weisung der Aufsichtsbehörden zu erstatten.

Die Armenpflege auf dem Lande ist so einfach und primitiv geregelt, daß sie leicht zu übersehen ist. Wenn auch die bisherigen Einrichtungen ausreichend waren, so ist doch jede wesentliche, praktische Verbesserung derselben mit Freuden zu begrüßen.

(Oberbürgermeister Pietscher, Bernburg.)

14. Fürstentum Waldeck (56 575 E.).

Die Thätigkeiten der Ortsarmendirektionen werden von den Kreisarmendirektionen unter Oberaufsicht der Generalarmendirektion beaufsichtigt. Es werden von dem Kreisamtmann, als dem Vorsitzenden der Kreisarmendirektion, nur gelegentliche Visitationen der Armenanstalten u. s. w. bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen und aus Anlaß von Beschwerden vorgenommen. Sie erstrecken sich, soweit es dem Kreisamtmann notwendig und angemessen erscheint.

Die Ortsarmendirektionen haben alljährlich (wesentlich das Rechnungswesen der Ortskassen und die Bewilligung von Armenholz aus den Domanialwaldungen umfassende) Berichte an die Kreisarmendirektionen zu erstatten, welche sie zusammenstellen und jährliche Übersichtsberichte an die Generalarmendirektion vorzulegen haben.

Der bestehende Zustand ist für die vorhandenen, engbegrenzten Verhältnisse ausreichend. (Regierungsrat Eberbach, Arolsen.)

15. Fürstentum Reuß ältere Linie (55 904 E.).

Die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, wozu auch die öffentliche Armenpflege gehört, wird betreffs der beiden Städte von der Fürstlichen Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung, rücksichtlich der Ortschaften des platten Landes, von dem Landesausschuß, dessen Vorsitzender der Landrat ist, geführt. Die nachfolgenden Antworten beziehen sich lediglich auf das platte Land.

Regelmäßige periodische Visitationen der Armenanstalten finden nicht statt. Dagegen sind die Stationsgendarmen zur steten Aufsichtsführung und zur Visitation der Gemeindehäuser dienstlich verpflichtet, allerdings mehr vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt aus. Seit einiger Zeit nimmt auch der Landrat bei gelegentlicher Anwesenheit in den Landorten Visitationen vor, wobei auf die Art der Armenpflege das Augenmerk gerichtet ist. Früher

kamen die Visitationen hauptsächlich nur aus Anlaß von Beschwerden vor, die manchmal von den Physikaten ausgingen. Die Visitationen erstrecken sich auf die Beschaffenheit der Wohnungen und die Versorgung der untergebrachten Armen.

Die bisherigen Einrichtungen genügen, besonders, nachdem die unmittelbare Beaufsichtigung seitens des Landrats in Fluß gekommen ist.

(Landrat Dietel, Greiz.)

16. Fürstentum Reuß jüngere Linie (110 598 E.).

Die Aufsicht über die örtliche Armenpflege wird in der Stadt Gera von dem fürstlichen Ministerium Abteilung für das Innere, in den andern Städten und ländlichen Ortschaften von seiten der Landräte geübt. Regelmäßige periodische Visitationen finden nicht statt; dagegen werden gelegentliche Visitationen der Gemeinde- und Armenhäuser aus Anlaß der amtlichen Anwesenheit des Landrats in den einzelnen Ortschaften vorgenommen. Dabei wird mit den Gemeindevorständen verhandelt über die in den Orten etwa vorhandenen Ortsarmen, Kostkinder, Geisteskranken, Schwachsinnigen, Taubstummen und Siechen, deren es aber sehr wenige giebt, da sie fast sämtlich in Anstalten untergebracht sind.

Die Gendamerie referiert zeitweise über die thatsächlichen Verhältnisse im ganzen Gebiete der öffentlichen Armenpflege in den monatlich stattfindenden Rapporttagen.

Beschwerden werden, erforderlichen Falles nach örtlicher Untersuchung, durch die betreffenden Aufsichtsbehörden erledigt.

Die bisherigen Einrichtungen erscheinen ausreichend.

(Landrat , Gera.)

Von den übrigen Deutschen Staaten sind zur Zeit des Abschlusses keine Berichte eingekommen.

II. Außerdeutsche Staaten.

1. Großbritannien.

a) England (28 247 151 E.) (nach Aschrott, Das englische Armenwesen[1]).

In England wurde die öffentliche Armenpflege bis zum Jahre 1834 von den Lokalorganen der Kirchspiele (Overseers of the poor, Churchwardens, Guardians, Select-Vestries, Visitors) unter der regellosen Mitwirkung und Kontrolle der Friedensrichter (Justices of the Peace) verwaltet. Im Anfange dieses Jahrhunderts wurde zu Untersuchung der großen Mißstände, welche die Armenpflege zeigte, eine Kommission des Parlaments und im Jahre 1832 eine Königliche Kommission eingesetzt, deren Bericht zu dem berühmten Reformgesetz vom 14. August 1834 (an Act for the amendment and better administration of the laws, relating to the Poor in England and Wales) führte. Durch dieses Gesetz wurde eine aus der

[1] Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt von Dr. P. F. Aschrott. Leipzig 1886.

Untersuchungskommission hervorgegangene, aus drei Mitgliedern bestehende Centralarmenbehörde: The Poor Law-Commissioners for England and Wales (später Poor Law-Board) zu Ausführung des Gesetzes zunächst auf 5 Jahre errichtet. Die genannte Behörde wurde nach wiederholter Verlängerung ihrer Amtszeit und mehrfacher Veränderung ihrer Zusammensetzung und Befugnisse im Jahre 1867 für permanent erklärt und 1871 in ein Ministerium (Local-Government-Board) umgewandelt, welchem außer den sämtlichen Funktionen des bisherigen Poor Law-Board noch das öffentliche Gesundheitswesen, die Bau- und Wegepolizei, sowie die allgemeine Aufsicht über die Lokalbehörden übertragen wurde. Wiewohl der Local-Government-Board an sich eine Kollegialbehörde ist, führt doch der Präsident mit seinen Sekretären (von denen der eine einen Sitz im Parlament haben muß) die ganze Verwaltung unter alleiniger Verantwortlichkeit.

Die Centralbehörde, deren Befugnisse durch die neuere Gesetzgebung immer mehr ausgedehnt worden waren, hat in Beziehung auf die Bildung und Auflösung, sowie auf die Abgrenzung der Armenbezirke fast vollständig freie Hand. Sie kann Kirchspiele zu neuen Gesamtarmenverbänden (unions) mit gemeinschaftlichem workhouse vereinigen und Teile von Kirchspielen andern Verbänden zuteilen, oder zu selbständigen Verbänden machen. Sie kann bestehende Verbände auflösen und in der Zusammensetzung ändern. Nur wenn ein Zehntel der interessierten Steuerzahler Widerspruch erhebt, kann sie die betreffende Order nur als eine provisorische erlassen und muß sie dem Parlament zur Bestätigung vorlegen. Sie kann den neu organisierten Lokalbehörden, den Boards of Guardians (gewählten Armenräten mit den Friedensrichtern) anbefehlen, besoldete Beamte, insbesondere Sekretäre und Unterstützungsbeamte (Clerks und Relieving Officers) anzustellen, soweit dies zur gehörigen Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nötig erscheint. Sie kann die Qualifikation der anzustellenden Beamten prüfen, ihre Berufspflichten feststellen, ihre Gehalte bestimmen, die Gewählten verwerfen. Die Centralbehörde kann Ausführungsveränderungen zu den Gesetzen und Reglements „bezüglich der Verpflegung der Armen, der Einrichtung der workhouses der Erziehung, Unterbringung und Beaufsichtigung der armen Kinder, sowie der Führung, Prüfung und Dechargierung von Rechnungen mit Rücksicht auf Armenausgaben u. s. w." erlassen und zwar sowohl allgemeine Vorschriften (General Rules or Orders), als Vorschriften für einzelne oder mehrere Kirchspiele oder Armenverbände (Particular-Orders), wie dieselben nach örtlichen oder zeitlichen Umständen als angemessen erscheinen. Sie kann auch einzelne Armenverbände (bezw. einen Teil derselben) von allgemeinen Vorschriften dispensieren. Hierdurch kann sie den örtlich oft so verschiedenen Verhältnissen Rechnung tragen und Neuerungen versuchsweise und behutsam einführen. Die „Königin im Rate" kann eine allgemeine Anordnung jederzeit ganz oder teilweise aufheben. Außerdem kann jeder Interessent eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes – Queens Bench — über die Legalität der erlassenen Rules, Orders and Regulations herbeiführen. Die Centralbehörde übt nach dem Gesetz insbesondere eine Kontrolle bei der Errichtung, Veränderung und Verwaltung der workhouses, sowie bei Aufnahme von Darlehen zu diesen Zwecken aus. Ihre Delegierten sind

befugt, an den Sitzungen der Lokalarmenbehörden teilzunehmen und an der Diskussion sich zu beteiligen, ohne jedoch ein Stimmrecht auszuüben u. s. w. Von diesem Verordnungs- und Aufsichtsrecht hat die Centralbehörde bisher einen umfassenden, aber anerkannt taktvollen Gebrauch gemacht.

Als Hilfs- und Vermittlungsorgane bedient sich die Centralbehörde der Inspektoren und Auditoren. Die Inspektoren, welche teils für bestimmte Inspektionsbezirke — im Jahre 1885 waren es 15 — angestellt sind (General Inspectors of the Poor), teils Specialfunktionen haben (Inspector of local loans, 4 Inspectors of Workhouse-Schools, 1 Inspector of Audits), bilden ein lebendiges Mittelglied zwischen der in London befindlichen Centralbehörde und den einzelnen Lokalbehörden. Durch sie zieht die Centralbehörde die erforderlichen Erkundigungen ein und verbreitet die gesammelten Kenntnisse unter die Localbehörden. Sie übermitteln den Lokalbehörden die Wünsche und Entschließungen der Centralbehörde, haben bei Verstößen der Lokalbehörden gegen die getroffenen Anordnungen einzuschreiten und andrerseits denselben gute Ratschläge und nützliche Winke zu erteilen.

Sie haben wenigstens zweimal im Jahre einer Sitzung des Board of Guardians jedes einzelnen Armenverbandes ihres Bezirks beizuwohnen, ferner jedes workhouse und jede andere Armenanstalt ihres Bezirks wenigstens zweimal im Jahre zu besuchen und eingehend zu inspizieren. Am Schlusse des Jahres haben sie einen allgemeinen Bericht über den Zustand ihres Bezirkes der Centralbehörde einzureichen. Außerdem kommt jeder Inspektor mehreremal des Jahres zu mündlichem Bericht nach London. Ferner haben die Inspektoren auf alle aus ihren Bezirken an die Centralbehörde gelangenden Eingaben Anfragen, (Anträge, Bitten der Lokalbehörden, Beschwerden gegen Lokalbeamte u. s. w.), welche ihnen jedesmal zur Begutachtung zugesandt werden, vorzuverfügen, bezw. durch Berichte, denen eventuell Specialuntersuchungen an Ort und Stelle vorausgehen, die Entscheidung der Centralbehörde vorzubereiten. Die Inspektoren können zu diesem Zweck sich mit den betreffenden Personen ins Benehmen setzen, insbesondere auch Zeugen an Ort und Stelle eidlich vernehmen. Untersuchungen gegen besoldete Lokalbeamte nehmen die Zeit der Inspektoren häufig besonders stark in Anspruch.

Infolge ihrer Inspektionsreisen erwerben sich die Inspektoren eine große Vertrautheit mit allen lokalen und persönlichen Verhältnissen ihres Bezirks, was für die Vermittlung des Verkehrs zwischen der Centralbehörde und den Lokalbehörden, wie für die selbständige Wirksamkeit der Inspektoren von größtem Werte ist

Die unabhängige sociale Stellung der Inspektoren (ihr Gehalt steigt bis zu 1000 £) bringt es mit sich, daß die Lokalbehörden ihren uneigennützigen Ratschlägen gerne Beachtung schenken, um so mehr, als sie über die Verwaltung der einzelnen Bezirke in seinen Berichten öffentlich Lob oder Tadel aussprechen können.

Die 35 Auditors oder Rechnungsrevisoren sind ein zweites wichtiges Aufsichtsorgan der Centralbehörde. Sie werden seit 1868 direkt durch dieselbe, ohne Mitwirkung der Lokalbehörden ernannt. Ihre Aufgabe ist es, die nach bestimmt vorgeschriebenen Formularen geführten Rechnungs-

bücher und Register, welche ihnen zweimal jährlich vorzulegen sind, eingehend formell und materiell zu prüfen und insbesondere auch die Gesetzmäßigkeit der Ausgaben zu kontrollieren. Sie haben Beträge, die entgegen dem Gesetz oder den zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen verwendet sind, zu rügen (disallow) und demjenigen Beamten, von welchem die unrechtmäßige Ausgabe gemacht oder veranlaßt ist, zu Last zu legen (surcharge). Gegen ihre Entscheidung steht sowohl der gerichtliche Weg, wie die Verwaltungsbeschwerde an die Centralbehörde offen, welche die Entscheidung umstoßen oder bestätigen, oder die Posten aus Billigkeitsrücksichten passieren lassen kann.

Sowohl die Inspektoren als die Auditoren werden aus der Staatskasse besoldet, sind somit vollständig unabhängig von den Lokalbehörden.

Zum Schlusse sind noch die seit 1868 bezw. 1871 bestehenden Distrikt- und Centralkonferenzen der Armenbeamten und Armenpfleger (Poor Law-Conferences) zu erwähnen, welche durch ein Gesetz vom Jahre 1883 zu einer gesetzlichen Institution erhoben wurden. In Distriktskonferenzen versammeln sich alljährlich (mit Ersatz ihrer Auslagen aus den Armenfonds) die Delegierten der Guardians mit den Distriktsinspektoren, in den jährlich an andern Orten zusammentretenden Centralkonferenzen die Delegierten der Distriktskonferenzen. Auf der Centralkonferenz werden die Gegenstände festgestellt, welche während des laufenden Jahres zunächst von den Distriktskonferenzen und dann von der nächsten Centralkonferenz verhandelt werden sollen. Die Konferenzen beschäftigen sich nicht nur mit Fragen der Ausführung bestehender Gesetze, mit dem Austausch der Erfahrungen und Meinungen über die in den einzelnen Bezirken getroffenen Maßregeln, sondern auch mit Gesetzgebungsfragen. Die Verhandlungen werden gedruckt und in den Jahresberichten des Local-Government-Board aufgeführt. Die Centralarmenbehörde entsendet zu jeder der Konferenzen Inspektoren. Der Präsident der Centralarmenbehörde (Minister) nimmt persönlich wenigstens an einer Konferenz im Jahre teil. So erhält die Centralarmenbehörde die lebendigste Fühlung mit den Lokalarmenbehörden.

b) Schottland (3 991 499 E.) (nach Kries, Die englische Armenpflege[1]).

In Schottland wurde die öffentliche Armenpflege bis zum Jahre 1845 von den Kirchspielskollegien nach sehr verschiedenen Grundsätzen und nur unter der unwirksamen Kontrolle des höchsten Gerichtshofs in Edinburgh, der über einzelne bei ihm angebrachte Klagen entschied, verwaltet. Da sich nach der Reform der englischen Armenpflege auch in Schottland das Bedürfnis nach Verbesserung der bestehenden Zustände immer fühlbarer machte, so wurde im Jahre 1843 eine Untersuchungskommission eingesetzt, deren Erhebungen und Vorschläge die Erlassung der neuen schottischen Armenakte vom 4. August 1845 zur Folge hatten. Nach der Absicht der gesetzgebenden Faktoren sollte durch das neue Gesetz die Selbständigkeit der Lokalbehörden möglichst wenig beschränkt und doch gegen Mißgriffe oder ungesetzliche Handlungen derselben

[1] Die englische Armenpflege von Dr. K. Gustav Kries. Berlin 1863.

im einzelnen schleunige Abhilfe geschafft und gleichzeitig richtige allgemeine Grundsätze zur Anerkennung gebracht und anderwärts gemachte Erfahrungen allmählich verbreitet werden.

Da die Errichtung von Armenhäusern nicht wie in England zur Grundlage der neuen Armenverwaltung gemacht wurde, so wurden keine neuen Gesamtarmenverbände (unions) gebildet, sondern die Kirchspiele (mit 500 bis 20 000 E.) als Verwaltungsbezirke belassen. Die Kirchspielbehörden (Armenräte, Parochial-Boards) wurden neu teils aus den Kirchenkollegien und angesehenen Grundbesitzern, teils durch Wahlen aus den Steuerpflichtigen gebildet. Alle Armenräte müssen als Sekretäre und Unterstützungsbeamten besoldete Inspektoren anstellen. Um diese Lokalbehörden auf eine wirksame Weise zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten, schlug man einen doppelten Weg ein: man erleichterte die Klage bei den Gerichten und schuf eine Centralbehörde für die obere Beaufsichtigung des Armenwesens in ganz Schottland (Board of Supervision).

Ein Armer, dessen Unterstützungsgesuch von der Kirchspielsbehörde zurückgewiesen wird, kann sich mit einer Klage an den Sheriff (das Untergericht) wenden. Ist der Fall ein dringlicher, so kann der Sheriff eine interimistische Unterstützung des Armen anordnen; definitiv kann er nur darüber entscheiden, ob der Kläger in die Kategorie derjenigen (nichtarbeitsfähigen) Armen gehört, deren Unterstützung dem Kirchspiel obliegt. Bezieht sich die Beschwerde eines Armen auf die Unzulänglichkeit der ihm bewilligten Unterstützung, so hat sich der Arme zunächst an die Centralarmenbehörde zu wenden. Nur wenn diese die Beschwerde begründet findet, ist er berechtigt sich mit einer Klage an den höchsten Gerichtshof zu wenden, wo dann seine Sache unentgeltlich mit einem Rechtsbeistand verhandelt und endgültig entschieden wird. Faktisch ist dadurch die Entscheidung in die Hände der an keine erschwerenden richterliche Formen gebundenen, mit den Lokalverhältnissen aufs genaueste vertrauten, rasch arbeitenden Centralarmenbehörde gelegt, bei deren kostenlosem Gutachten die Parteien sich stets beruhigen.

Der Board of Supervision besteht aus drei von der Krone ernannten Mitgliedern: dem besoldeten Präsidenten und zwei angesehenen Grundbesitzern, die ihre Stellung unentgeltlich als Ehrenamt bekleiden; außerdem aus sechs ex officio Mitgliedern, den Oberbürgermeistern von Edinburgh und Glasgow, dem Generalstaatsanwalt und drei Sheriffs. Die Geschäfte der Centralbehörde werden kollegialisch (mit mindestens drei Mitgliedern) geführt. Sie hält regelmäßig in jeder Woche eine Sitzung und außerdem so oft, als die Erledigung der vorhandenen Geschäfte es notwendig macht.

Zu den vorzüglichsten Aufgaben des Board of Supervision, welcher weniger ausgedehnte Befugnisse hat als der Poor-Law-Board von England, gehört, daß er sich von dem gesamten Zustande der Armenpflege und der ganzen Thätigkeit und Pflichten der Lokalarmenbehörden genau unterrichtet und über die gewonnenen Resultate dem Staatsministerium die geeigneten Mitteilungen macht. Das Ministerium veröffentlicht dann jährlich diese ihm erstatteten Berichte und zwar zunächst, um dadurch die öffentliche Meinung aufzuklären und fortwährend auf den hochwichtigen Gegenstand zu lenken, damit infolgedessen die Lokalbehörden zu einer erleuchteteren Auf-

fassung und gewissenhafteren Erfüllung ihrer Pflichten vermocht werden, dann aber auch insbesondere, um dadurch die Unterlagen zu den erforderlichen Verbesserungen der Gesetzgebung zu gewinnen. Um die zu diesem Zwecke erforderliche Einsicht zu erlangen, sind der Centralarmenbehörde uneingeschränkte Befugnisse zur Untersuchung aller einschlagenden Verhältnisse eingeräumt. Sie empfängt von den Lokalbehörden (den Kirchspielinspektoren) regelmäßige Berichte, die nach ihren Anweisungen abgefaßt werden müssen, sie kann von allen Akten, Protokollen und Rechnungsbüchern derselben Kenntnis nehmen, ihnen beliebige schriftliche Fragen zur Beantwortung vorlegen, ihren Sitzungen durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen dazu speciell Bevollmächtigten beiwohnen und sich an ihren Beratungen jedoch ohne Stimmrecht beteiligen, auch besondere Untersuchungen über die Zustände der Armenpflege in bestimmten Gegenden anstellen. Werden einzelne Bezirke von besonderen Unglücksfällen heimgesucht, oder treten in ihnen besondere Schwierigkeiten in betreff der Armenpflege hervor, so pflegt der Präsident der Centralbehörde dieselben persönlich zu besuchen und sich in betreff der fraglichen Punkte unmittelbar ein Urteil zu bilden, sonst werden Lokalrecherchen von drei dem Präsidenten für derartige Zwecke beigegebenen Unterbeamten erledigt, denen in ähnlicher Weise wie den englischen Inspektoren, nur mit weniger ausgedehnter Vollmacht, gewisse Bezirke untergeben sind, deren Kirchspiele sie regelmäßig besuchen müssen. Zwei von diesen Unterbeamten wohnen in ihren Bezirken, die den nordöstlichen Teil Schottlands, und zwar der Ausdehnung nach, zwei Dritteile des Landes umfassen; sie führen die Benennung Superintendents; der dritte pflegt in Edinburgh im Bureau des Präsidenten beschäftigt zu sein und verwendet nur einen Teil des Jahres, um die südöstlichen Grafschaften Schottlands zu bereisen. Alle drei Unterbeamten haben die Vollmacht, Zeugen eidlich zu vernehmen, Akten und Rechnungen der Lokalbehörden einzusehen u. s. w.; sie erhalten eine jährliche Besoldung von 300—400 £.

Abgesehen von dem fast uneingeschränkten Rechte, Untersuchungen anzustellen, hat die Centralarmenbehörde noch eine Reihe anderer wichtiger Befugnisse. An sie gehen, wie schon oben bemerkt, zunächst die zahlreichen Beschwerden der Armen über unzureichende Unterstützung, die nach Korrespondenz mit dem Armenrat rasch erledigt werden, ohne daß es zur gerichtlichen Klage kommt. Die Centralbehörde hat ferner die Befugnis, die in den Kirchspielen von den Parochial-Boards für die Armenverwaltung ernannten Inspektoren, wenn sie ihre Pflichten verabsäumen, zu verwarnen und aus ihrer Stellung zu entlassen. Sehr häufig wenden sich Arme mit Beschwerden über eine ungeeignete Behandlung von seiten der Inspektoren, wenn sie von dem Armenrat ihres Kirchspiels nicht gehört werden, an die Centralarmenbehörde, indem sie von ihr eine gerechte und wirksame Prüfung der Sache erwarten. Der Centralarmenbehörde steht desgleichen die Befugnis zu, diejenigen Armenärzte, die einen Zuschuß aus Staatsmitteln erhalten, wegen Dienstvergehen zu entlassen. Ihr steht es ferner zu, die Zahl der von den Steuerpflichtigen zu wählenden Mitglieder der Armenräte zu bestimmen und die Wahlregulative zu erlassen.

Mehrere andere wichtige Angelegenheiten, deren Regelung im allgemeinen

den Kirchspielsbehörden überlassen ist, unterliegen doch einer Genehmigung der Centralarmenbehörde. Dies gilt z. B. von dem Beschluß eines Kirchspiels ein Armenhaus zu errichten, von dem Beschluß mehrerer Kirchspiele zu dem erwähnten Zweck sich zusammen zu schließen. Im letzteren Fall ermittelt die Centralbehörde die Grundlagen, auf denen eine Vereinbarung unter ihnen zustande zu bringen ist. Sie kann auch ihrerseits die Kirchspiele veranlassen, den Plan einer Vereinigung zum Zweck der Errichtung eines Armenhauses in Erwägung zu ziehen, und hat schließlich die Pläne über den Bau und die Errichtung der Armenhäuser, sowie die Regulative für ihre Verwaltung zu genehmigen.

Hiernach hat die Centralarmenbehörde genügende Veranlassung, von allen wichtigeren Verhandlungen der Kirchspielsbehörden Kenntnis zu nehmen, und dabei auf die Berichtigung ihrer Ansichten, sowie auf die Belebung ihres Eifers einzuwirken; dadurch lähmt sie keineswegs die Selbstthätigkeit und das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit derselben, da ihr die Macht nicht beiwohnt, die Ausführung einer Maßregel gegen deren Einsicht und Willen anzuordnen. Überall erscheint die Centralbehörde nur als der Ratgeber und Beistand der Kirchspielsbehörden, die sie auf Irrtümer aufmerksam macht, vor Gefahren warnt und Verbesserungen in der Verwaltung erleichtert. Sie ist dabei gleichzeitig ein Schutz der Armen gegen die Engherzigkeit und für die Inspektoren gegen die Willkür der Armenräte, ohne doch die Freiheit ihrer Entschließungen zu beeinträchtigen.

In Fällen, wo die Armenräte ihre Pflicht versäumen oder die Centralbehörden der Ausübung der ihr durch das neue Armengesetz eingeräumten Befugnisse hindern, hat diese keine eigene Strafgewalt, das Gesetz hat sie aber ermächtigt, sich mit einer Beschwerde auf kürzestem Weg an den höchsten Gerichtshof zu wenden.

2. Frankreich (32 218 903 E.)

(aus: von Reitzenstein, Die Armengesetzgebung Frankreichs[1]).

Die Angelegenheiten der Armenpflege haben wie in Deutschland so auch in Frankreich fast immer einen Teil der zum Ressort des Ministers des Innern gehörigen Geschäfte ausgemacht. In letzterem vereinigt sich auch heute noch die gesamte Aufsicht und Leitung; als ein Organ, das dem Minister für die Ausübung dieser Aufsicht und Leitung zur Verfügung steht, hat im Wege einer langjährigen Entwicklung sich die Generalinspektion der Wohlthätigkeitsanstalten herausgebildet. Der Mangel eines solchen Organs hatte früher wesentlich dazu beigetragen, daß die mannigfaltigsten Mißbräuche sich in die Verwaltung der lokalen Armeninstitute eingeschlichen hatten; die große Anzahl von Unregelmäßigkeiten, wie sie durch die Berichte zweier, behufs außerordentlicher Inspektion und Feststellung des Zustandes jener Verwaltungen in die Departements entsandter Beamten konstatiert worden war, gab Anlaß, einen Aufsichtsdienst als dauernde Einrichtung ins Leben

[1] Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwicklung von F. Freiherrn von Reitzenstein. Leipzig 1881.

zu rufen; nach der Verordnung des Ministers für Handel und öffentliche Arbeiten vom 25. Dezember 1833 sollten vier vom Minister ernannte Inspektoren der öffentlichen Armenpflege — inspecteurs des services de bienfaisance — sowohl die Handhabung der Fürsorge für die unterstützten Kinder, als den Dienst in den Hospitälern und die Erfüllung der Aufgaben seitens sämtlicher übrigen Wohlthätigkeitsanstalten kontrollieren und sollte diese Kontrolle sich ebensowohl auf den sogenannten inneren Dienst als auf die Verwaltung des Vermögens und des Rechnungswesens erstrecken, die Inspektoren sollten überall an Ort und Stelle prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften beobachtet würden und zu diesem Behuf jährliche Bereisungen des Departements unternehmen. An die Einrichtung dieses Inspektionsdienstes schloß sich 1835 die Bestellung eines Generalinspektors der Irrenanstalten; eine Einreihung dieser Beamten unter die Inspektoren der Armenpflege fand jedoch vorläufig nicht statt, vielmehr blieb derselbe eine besondere, jenen gegenüber unabhängige Behörde; auch die Verordnung des Ministers des Innern (Montalivet) vom 24. August 1838, welche die betreffende Einrichtung weiter ausbildete, die Inspektoren — jetzt inspecteurs généraux de bienfaisance genannt — in bestimmte Gehaltsklassen verteilte und sich unter der Leitung des Ministers oder des bezüglichen Abteilungsdirektors zu einem besonderen Kollegium (conseil) vereinigte, behandelt die Inspektoren der Irrenanstalten noch als eine besondere, von jener getrennt bestehende Einrichtung. Eine Verordnung des Ministers des Innern Duchatel vom 14. Juni 1839 specialisierte demnächst die Obliegenheiten der Generalinspektoren; in beträchtlich erweitertem Umfange wurde demnächst die Behörde durch Dekret des Ministerrats — Cavaignac — vom 25. November 1848 neu organisiert. Der Wirkungskreis der Generalinspektion umfaßte nunmehr in drei Sektionen außer der Aufsicht über die Wohlthätigkeits- und die Irrenanstalten auch die über die Gefängnisse; dem entsprach eine Vermehrung des Personals und der Klassen, in die sich dasselbe teilte. Seine abschließende Regelung hat das Institut durch das Dekret des Präsidenten der Republik vom 5. Dezember 1879 erhalten. Die Aufsichtsbefugnisse der Generalinspektoren erstrecken sich vermöge der Vorschriften desselben jetzt auch auf die Archive. Dieselben schließen das, was in Deutschland Registratur genannt wird, mit ein — und Bibliotheken der Präfekturen, Unterpräfekturen, Mairien und Wohlthätigkeitsanstalten. Das Personal der Generalinspektion umfaßt in verschiedener Klassenabstufung neunzehn Generalinspektoren, eine Generalinspektorin, zwei Hilfsgeneralinspektoren (inspecteurs gén. adjoints) und endlich vier Anwärter (élèves-inspecteurs). Die Einteilung in Sektionen ist beibehalten, jedoch mit der Maßgabe, daß die Generalinspectoren der Irrenanstalten mit denen der übrigen Anstalten der öffentlichen Armenpflege eine Sektion bilden, die beiden anderen Sektionen haben die Aufsicht über die Gefängnisse bezw. über die Archive zum Gegenstand ihres nächsten Wirkungskreises. Die Einteilung hat jedoch keineswegs mehr wie früher die Bedeutung, der Verwendung der Inspektoren eine Begrenzung auf die der Sektion angehörigen Gegenstände zu geben, vielmehr können diese Beamten auch außerhalb ihrer Sektion zu Aufsichtsgeschäften herangezogen werden; die zu großen Beschränkungen zu beseitigen, die dem Minister

aus der Sektionseinteilung bezüglich der Disposition über die einzelnen Generalinspektoren erwuchsen, ist gerade einer der Zwecke, den die neue Organisation wesentlich verfolgt, die Inspektoren treten sowohl in Sektionen als im Plenum (Generalversammlung) zur Beratung zusammen; in der Generalversammlung präsidiert der Minister oder ein von ihm delegierter Vertreter, in der Sektion der Generalinspektor, den der Minister (jedesmal für zwei Jahre) mit dem Vorsitz beauftragt. Demnächst regelt das Dekret die Qualifikation der zu Generalinspektoren zu ernennenden Kandidaten und zwar dergestalt, daß den Anwärtern eine gewisse Aussicht auf Einrücken in die Stellen verbleibt, in die nach kürzerer oder längerer Funktionszeit sonst auch Präfekten, Unterpräfekten, Generalsekretäre, Bureauchefs oder Souschefs der Centralbehörden, Archivisten, Direktoren der Strafanstalten und Anstaltsärzte berufen werden können. Den jährlichen Reiseplan setzt der Minister fest, der auch die außerordentlichen Aufträge erteilt und dem die Generalinspektoren berichten; die letzteren haben bei ihren Reisen auf Beobachtung der in den Gesetzen, Reglements u. s. w. gegebenen Vorschriften zu dringen und die Präfekten von den vorgefundenen Ordnungswidrigkeiten in Kenntnis zu setzen, selbständige Anordnungen zu treffen oder einzuschreiten sind sie — abgesehen von dringenden Fällen im Gebiete der Kassenverwaltung — nicht ermächtigt. Die Generalinspektion ist hiernach ein technisch geschultes, aber wesentlich nur mit informativen Funktionen betrautes Organ, sie kann namentlich mit dem Poor-Law-Board Englands nicht verglichen werden, der eine mit selbständiger Aktion ausgestattete Centralbehörde bildet. Andererseits enthält sie ein Plus den deutschen Einrichtungen gegenüber, nach denen ein fachmännisches Organ für die Armenpflege und deren Kontrolle in der obersten Instanz nicht besteht, die Leitung der Armenangelegenheiten vielmehr einen nicht gesonderten Teil des bezüglichen Ministerialressorts bildet. Zwischen dieser und der englischen Einrichtung steht die französische Generalinspektion gewissermaßen in der Mitte.

II.

Von

F. Frhrn. v. Reitzenstein, Bezirkspräsidenten z. D.[1]

Inhalt. Begriff. — Gliederung: a) nach dem Subjekt: Selbstkontrollen und Aufsicht im v. S., b) nach den Formen: informatorische und kompulsive Mittel. — Momente der konkreten Gestaltung: a) Materielle Auffassung der Aufgabe; b) Charakter der administrativen und kommunalen Organisation. Nachweis dieses Zusammenhanges bei den einzelnen Staaten: a) England; b) Frankreich; c) den deutschen Staaten. — Einrichtungen der letzteren insbesondere: principielle Grundlage. — Örtliche Gemeinde-Visitationen in den süddeutschen Staaten. — Erweiterung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und Zuständigkeit der Selbstverwaltungsorgane in Bayern bezw. Preußen. — Selbstkontrollen: a) der größeren Städte; b) der größeren kommunalen Verbände. — Gesamturteil. — Reformvorschläge. — Besoldete Armen-Inspektoren und Centralarmenamt. — Wirkungen und Beurteilung. — Vervollständigung der Kontrolle durch die allgemeinen kommunalen Aufsichtsbehörden. — Besonderer Ausbau der Selbstkontrollen. — Begrenzung des Sachgebiets derselben. — Verhältnis zur allgemeinen Reform der Armenpflege. — Erweiterung des Anteils der größeren kommunalen Verbände an der Fürsorgepflicht die Vorbedingung befriedigender Lösung.

Unter Aufsicht über die öffentliche Armenpflege wird der Inbegriff derjenigen Bethätigungen der Verwaltungsorgane verstanden, welche zur Aufgabe haben, die Handhabung der Armenpflege mit den leitenden Grundsätzen in Übereinstimmung zu setzen und zu erhalten, mögen diese Grundsätze die Natur von Rechtsnormen oder lediglich von innerhalb des betreffenden Ressorts geltenden Maximen haben. Diese Bethätigungen sondern sich teils nach den Subjekten, von denen sie ausgehen, teils nach den Formen und Mitteln, in denen, bezw. durch welche sie zur Verwirklichung gelangen.

Gliederung: a. nach dem Subjekt: Selbstkontrollen und Aufsicht i. v. S.

In ersterer Beziehung unterscheiden sich die auf die Ausübung der Aufsicht bezüglichen Funktionen, je nachdem sie von demselben Subjekt, von welchem oder namens dessen die Armenpflege ausgeübt wird oder von

---

[1] Die Kürze der Frist ermöglichte leider es nicht, wegen Anschlusses dieses Korreferats an den Bericht des Herrn Referenten die erforderliche Verständigung herbeizuführen; das von letzterem benutzte Material hat mir in seinem minder wichtigen Teile vorgelegen. Etwaige Wiederholungen einerseits und Lücken andererseits wollen hiermit wohlwollend entschuldigt werden.

einem anderen, d. h. von einer vorgeordneten Korporation oder Verwaltung ausgehen: jene werden unter dem Namen der Selbstkontrollen, diese unter dem der Aufsicht i. v. S. zusammengefaßt werden können. Für Selbstkontrollen bietet sich nur dann einiger Spielraum, wenn die die Armenpflege ausübenden Korporationen oder Verbände von einiger Ausdehnung sind und einen etwas größeren Verwaltungsapparat umfassen, da in diesem Falle Bedürfnis und Möglichkeit vorliegt, die Funktionen der Kontrolle von denen der Ausübung zu trennen und erstere in die Hände besonderer Organe zu legen: je enger die Verbände sind, desto mehr fallen Kontrolle und Ausübung naturgemäß zusammen. Je geringere Gewähr hiernach vermöge der Beschränktheit ihres räumlichen Umfanges und ihres Verwaltungsorganismus die mit der Leistung der Armenpflege belasteten Verbände für eine im Wege der Selbstkontrolle sich vollziehende, sachgemäße und wirksame Überwachung der Ausübung bietet, desto mehr bedarf es der Kontrolle durch übergeordnete Verbände und Behörden: die von diesen geübte Aufsicht gestaltet sich gleichzeitig zu einer Selbstkontrolle, soweit die größeren Verbände zugleich bei der Leistung der Armenpflege, wie sie durch die engeren Verbände erfolgt, mit einem Anteil der Kosten konkurrieren: es bildet sich dann eine Übergangsform, in der die beiden Elemente der Aufsichtsführung vereinigt zur Geltung gelangen. Die von den vorgesetzten Instanzen ausgehenden, die Ausübung der Aufsicht betreffenden Bethätigungen können entweder direkt die Handhabung der Armenpflege zum Gegenstande haben oder aber in erster Linie auf die Durchführung von anderen Ressorts der Verwaltung angehörigen Gesichtspunkten gerichtet sein, so daß sie die Interessen der Armenverwaltung nur indirekt in ihren Bereich ziehen: letzterer Art sind zahlreiche der die Handhabung der Gesundheitspflege zu ihrem nächsten Objekt habenden Kontrollen, welche wie die gesundheitspolizeiliche Überwachung der Kranken- und Irrenanstalten, der Kostkinderpflege in der Beaufsichtigung wichtiger Zweige der Armenpflege indirekt oft sehr wirksam eingreifen. Nicht dem Gebiet der Aufsicht nach obiger Begriffsabgrenzung gehören die von Vereinsorganisationen ausgehenden Kontrollen an, obwohl sie zuweilen auch in das Gebiet der öffentlichen Armenpflege übergreifen; sie können jedoch zu einem integrierenden Bestandteil jener Aufsicht werden, wenn sie von den Organen der letzteren zur Mitwirkung berufen werden und ihre Funktionen auf Grund der von diesen Organen ihnen erteilten Ermächtigung mit einem hiernach gewissermaßen autoritativen Charakter ausüben.

Formen: informatorische und kompulsive Mittel.

In zweiter Hinsicht ist zwischen solchen Mitteln, welche lediglich Einziehung bezw. Vervollständigung und Verbreitung der Information über die bestehenden Zustände der Armenpflege und solcher, welche eine direkte Einwirkung auf die Bethätigung der mit der Armenpflege betrauten Organe bezielen, zu unterscheiden: ich will versuchen, jene unter der Bezeichnung der informatorischen, diese unter der der kompulsiven Mittel hier zusammenzufassen. Das breitere Gebiet der Anwendung haben die ersteren, indem sie ebenso der Selbstkontrolle der mit der Fürsorgepflicht belasteten Verbände wie der durch vorgeordnete Verwaltungen geübten Aufsichtsthätigkeit eigen sind: die unumgänglichste Voraussetzung für die Anwendung eines Einflusses

um die Handhabung der Armenpflege mit den leitenden Grundsätzen in Übereinstimmung zu setzen, bildet eine zuverlässige Kenntnis des Zustandes der Ausübung und der Punkte, in welchen derselbe hinter den Anforderungen zurückbleibt: es handelt sich darum, eine solche Kenntnis nicht nur zu erwerben, sondern auch sie den mit der Ausübung der Armenpflege befaßten Organen und Kreisen zugänglich zu machen. Dem Zwecke, das für die Erlangung dieser Kenntnis erforderliche Material zu beschaffen, dienen teils statistische, d. h. solche Erhebungen, welche auf die Gewinnung von Durchschnittszahlen bezw. sonstigen allgemeinen Ergebnissen gerichtet sind, teils individualisierende Ermittelungen: die letzteren nehmen im Gebiet der Armenpflege eine um so wichtigere Stellung ein, je mehr es nicht bloß auf das Quantitative, sondern auch auf das Qualitative der Leistungen ankommt, von welchem letzteren in der Form von Durchschnittsangaben sich nur in sehr unvollkommener Weise ein Abbild gewinnen läßt. Einen weiteren Schritt bildet die Nutzbarmachung des Materials, welche in der zweckentsprechenden Bearbeitung und in der Anwendung geeigneter Formen für die Mitteilung desselben an die beteiligten Kreise besteht. Die oberste Stufe dieser Mittel bildet der Erlaß von Belehrungen bezw. von informatorischen Instruktionen an die ausführenden Organe, eine Stufe, die den Übergang zu den vorher unter dem Namen der kompulsiven zusammengefaßten, d. h. derjenigen Mittel bildet, in denen die unmittelbare Einwirkung auf die ausübenden Organe der Armenpflege sich vollzieht: die Formen derselben kommen auch im Gebiete der Selbstkontrollen der Verbände vor, sie sind jedoch im Bereiche der von den vorgeordneten Instanzen ausgehenden Aufsichtsfunktionen besonders ausgebildet; dieselben umfassen eine weite Stufenfolge, die beginnend von den wesentlich nur auf die Autorität besserer Sachkenntnis sich stützenden Ratschlägen und Anempfehlungen zu den auf der Anwendung der Zwangsgewalt beruhenden Mitteln aufsteigt: letztere sind entweder solche, welche die Durchführung allgemeiner Maßnahmen zum Inhalt haben, wohin der Erlaß genereller Anordnungen, die Erzwingung der Errichtung oder entsprechenden Ausstattung von Anstalten und die Einstellung von Ausgaben oder Krediten für zum Behufe der Armenpflege notwendige Einrichtungen gehören, oder es sind solche, welche die Grundsätze der Armenpflege in der Behandlung individueller Fälle zur Geltung zu bringen bezwecken. Ein Eingreifen der letzteren Art kann entweder von Amts wegen erfolgen oder es kann durch einen von den Beteiligten ausgehenden Antrag seine Veranlassung erhalten; die Entscheidung auf Beschwerden der Hilfesuchenden bildet eine Anwendung des Aufsichtsrechts, welche, was Zuständigkeit und Formen anlangt, öfter der Gegenstand einer in höherem Grade ins einzelne gehenden Regelung gewesen ist.

Momente der konkreten Gestaltung.

Die über die Armenpflege zu führende Aufsicht umfaßt hiernach eine Fülle teils von verschiedenen Subjekten ausgehender, teils innerhalb verschiedener Formen sich vollziehender Bethätigungen, welche ihren Inhalt durch die in dem betreffenden Staatswesen zur Geltung gebrachte Auffassung der Aufgaben der Armenpflege erhalten und welche ihren formellen Zusammenhang in dem die Verwaltungseinrichtungen beherrschenden Organisationsgedanken finden. Die konkrete Gestaltung, welche die Aufsicht über

die Armenpflege im Staate erhält, wird jedoch wesentlich durch zweierlei Momente bedingt: durch die den Institutionen des Staats zum Grunde liegende Auffassung der Aufgaben und Grenzen der öffentlichen Armenpflege und durch den Grundcharakter seiner administrativen Organisation, sowie durch das Verhältnis, in welches zu letzterer die Ausübung der Armenpflege gesetzt wird. In beiderlei Beziehungen walten zwischen den Nationen sehr beträchtliche Verschiedenheiten ob.

a) Materielle Auffassung der Aufgaben.

Die materielle Auffassung der Aufgaben variiert zunächst insoweit, als denselben entweder ein absoluter oder ein relativer Charakter beigemessen wird; in jenem Falle hat die Mittelbeschaffung sich der konkreten Gestaltung der Aufgaben anzupassen, in diesem richtet sich die Aufgabenerfüllung in quanto und damit großenteils auch in quali nach dem Maße der vorhandenen Mittel: keine Gesetzgebung schließt einen absoluten Charakter der Aufgaben ganz aus, es handelt sich vielmehr nur um die mehr oder weniger ausgedehnte Bemessung der Sachgebiete, für welche dieser Charakter anerkannt wird, sowie demnächst um die qualitativ mehr oder weniger specialisierte Regelung der Verpflichtung: während einzelne, in der Hauptsache auf dem Princip der obligatorischen Armenpflege beruhende Gesetzgebungen sich mit der Feststellung des Princips begnügen, für die Leistung in qualitativer Hinsicht jedoch der arbiträren Beurteilung einen weiten Spielraum lassen, ziehen andere auch die Feststellung des Modus der Fürsorge in den Bereich der gesetzlichen Regelung. Mit dieser betreffs der Auffassung von dem Ganzen der Regelung zwischen den Nationen vorhandenen Verschiedenheit kombiniert sich diejenige, welche in betreff der Zweckmäßigkeit der einen oder anderen Fürsorge dort besteht; so ist je nach der Art dieser Auffassung das Verhältnis ein verschiedenes, in welchem die Aufgaben der Fürsorge im Wege der geschlossenen Armenpflege einerseits und im Wege der offenen andererseits erreicht werden. Je nach der Ausdehnung aber, welche hiernach der Durchführung des absoluten Charakters den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gegeben worden ist und je nach der Bestimmung des auf die verschiedenen Formen der Fürsorge entfallenden Anteils, wie es in der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der einzelnen Staaten Geltung erlangt hat, muß aber auch Charakter und Inhalt der auf die Aufsicht bezüglichen Thätigkeit ein verschiedener sein; je mehr der absolute Charakter der Aufgaben zur Anerkennung gebracht worden ist, desto mehr wird in der Ausübung der Aufsicht das kompulsive Element überwiegen, je mehr ferner die Gesetzgebung für die Leistungen selbst specialisierte Formen vorgeschrieben und je mehr sie in der Wahl der Modalitäten das individuelle Ermessen der ausübenden Organe eingeschränkt hat, in desto größerem Maße wird auch die Aufsichtsführung einen technischen und schematischen Charakter tragen. Es wird dies in um so höheren Grade der Fall sein, je mehr in der Form der Fürsorge die der geschlossenen Armenpflege prävaliert, da gerade diese sich zur Regelung in verwaltungstechnischer Hinsicht vorzugsweise eignet.

Charakter der administrativen und kommunalen Organisation.

Die Verschiedenheit der Organisation ist zum Teil durch die Auffassung von dem materiellen Inhalt der Aufgaben bedingt, zum dem größeren oder geringeren Umfange der letzteren steht insbesondere auch die Abgren-

zung der fürsorgepflichtigen Verbände in Wechselbeziehung; vorzugsweise sind es jedoch die in der allgemeinen administrativen und kommunalen Organisation leitenden Momente, welche auch für die besonderen, der Ausübung der Armenpflege zu gebenden Einrichtungen den Maßstab enthalten; namentlich handelt es sich darum, inwiefern entweder der Wirkungskreis der zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Gemeinlebens überhaupt berufenen Korporationen und Verbände auch die Aufgaben der Armenpflege in sich aufgenommen hat, oder aber für die letzteren Aufgaben eine aus Korporationen und Verbänden, welche von der allgemeinen kommunalen Organisation abgetrennt sind, bestehende Sonderorganisation gebildet worden ist. Dem Charakter der auf dem ersteren Princip beruhenden Einrichtungen entspricht es, daß die Aufsicht über das Armenwesen von den Organen ausgeübt wird, welche den für die Aufgaben des örtlichen Gemeinlebens überhaupt gebildeten Korporationen und Verbänden übergeordnet sind. Die Aufsicht über die Armenpflege bildet in diesem Falle nur einen Zweig derjenigen Aufsicht, welche über die kommunalen Verbände und ihre Verwaltung im allgemeinen gehandhabt wird. Dagegen bedarf das Bestehen einer besonderen kommunalen Organisation für die Zwecke der Armenpflege auch besonderer mit der Aufsicht über diesen Zweig der Verwaltung ausschließlich betrauter Organe. In der Natur der Sache ist es begründet, daß während in dem Handeln von Aufsichtsorganen der ersteren Art die Wechselbeziehung zu den sonstigen Zweigen der örtlichen Verwaltung und insbesondere auch zur Haushaltsführung zum Ausdruck kommt, in der Betätigung specieller, ausschließlich für die Verwaltung des Armenwesens gebildeter Aufsichtsorgane, in erster Linie die den besonderen Interessen und der besonderen Verwaltungstechnik des Armenwesens entnommenen Gesichtspunkte zur Geltung gelangen. Diese letzteren Gesichtspunkte werden nach dem oben Bemerkten um so stärker hervortreten, eine je specialisierendere Feststellung auch die Modalitäten der Armenpflege durch die Gesetzgebung erfahren haben.

Nachweis dieses Zusammenhanges bei den einzelnen Staaten.

Wird der Zusammenhang mit den erwähnten Voraussetzungen ins Auge gefaßt, so erklären sich die erheblichen Verschiedenheiten, wie sie in der Gestaltung der über die Armenpflege geübten Aufsicht zwischen den Einrichtungen Englands, Frankreichs und den deutschen Staaten hervortreten.

Was England anlangt, so beruht die dortige öffentliche Armenpflege einesteils auf einer absoluten und specialisierten Bestimmung der Aufgaben und Ziele der Armenpflege, andrerseits auf einer Aussonderung der für diesen Zweig der Verwaltung bestehenden Organisation und dem allgemeinen kommunalen Organismus. Als das große Armengesetz der Elisabeth die früher den der Regel nach freiwilligen Gaben der Kirchspielsgenossen ihre Mittel entnehmende Armenpflege in eine Zwangsarmenpflege überführte, legte es die Entwicklung nach zweierlei Richtung fest; einmal in der Umgrenzung der Armenpflegepflicht, indem in den Aufgabenkreis auch die Fürsorge für arbeitsfähige aber zeitweise erwerblose Armen aufgenommen, ja dieser Zweig der Fürsorge gewissermaßen in den Vordergrund gestellt wurde; zweitens in der Organisation, indem Träger der

Fürsorgepflicht eine von der Kirchspielsgemeinde in gewissem Grade abgesonderte, mit eigner Vertretung versehene und auf besondere Steuererhebung angewiesene Gemeinde wurde. Einer weitgehenden Bemessung der Aufgaben wurde damit als Subjekt der Verpflichtung eine Gemeinde gegenübergestellt, deren Leistungsfähigkeit schon vermöge ihrer Loslösung von der Orts- bezw. der Kirchspielsgemeinde eine in ihrer administrativen und finanziellen Leistungsfähigkeit beschränkte war, ein Mißverhältnis, das in um so höherem Grade sich geltend machen mußte, einem je größeren Umfang mit der Ausbildung der Industrie die örtlichen Schwankungen in dem Verhältnis von Angebot der Arbeitskraft zur Nachfrage nach solcher annahmen. Für die weitere Entwicklung der Gesetzgebung war dies Mißverhältnis wesentlich bestimmend. Die Erkenntnis, daß mit den vorhandenen Kräften der Kirchspielsgemeinde eine individualisierende Fürsorge insbesondere für arbeitsfähige Arme nicht durchzuführen sei, führte zur Ersetzung derselben durch das Arbeitshausprincip. Die größeren Anforderungen, welche die Errichtung und Unterhaltung von Arbeitsanstalten in administrativer und finanzieller Hinsicht an die Gemeinden stellte, nöthigte dazu, die einzelnen Kirchspielsgemeinden zu größeren Arbeitshausverbänden zu vereinigen, in welche allmählich die gesamte Armenpflege überging; für die Befolgung der Grundsätze und die Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens sorgt eine mit umfassenden Zwangsgewalten ausgestattete Centralbehörde, das frühere poor law, jetzige local government board, dessen Erweiterung zu einer Art allgemein kommunaler Aufsichtsbehörde allerdings bereits eine Modifikation des Princips der Specialität der Armenverwaltung enthält. Diese Behörde hat die gesamte Armenverwaltung bis ins Detail reglementiert. In der Verwaltung der Arbeitshaus- bezw. Armenverbände, wenn die Leitung derselben auch im Princip in den Händen einer aus gewählten Mitgliedern sich zusammensetzenden Behörde — board of guardians — sich befindet, prävaliert doch der Einfluß fachmännisch gebildeter, besoldeter Beamter: des clerk, des master of the workhouse, der relieving officers. Schon hierin liegt, daß die Verwaltung einen wesentlich administrativ technischen Charakter trägt, da für die Praxis aller dieser Beamten, welche unter der Disziplinargewalt der Centralbehörde stehen, die Reglements und Instruktionen dieser letzteren maßgebend sind. Die Aufsicht über die örtliche Verwaltung übt die Centralbehörde durch Vermittlung der Inspektoren[1] aus, deren jedem eine Anzahl von Verbänden unterstellt ist und die innerhalb der ihnen zugeteilten Bezirke ihren Wohnsitz haben. Zu Kollisionen mit den zur Vertretung der Interessen der Verbände berufenen Organen giebt die Amtsführung dieser Beamten nur in geringem Grade Anlaß, da einmal die Grundsätze der Verwaltung durch die Gesetzgebung und die Instruktionen der Centralbehörde in specialisierter Weise festgestellt sind und andererseits die Verbände eine wenn auch nicht völlig gleiche, doch für die Erfüllung der aus jenen Grundsätzen sich

[1] Mit der Kontrolle des Rechnungswesens sind besondere Beamte, die Auditors, betraut.

ergebenden Anforderungen wenigstens ausreichende Leistungsfähigkeit besitzen. Der Spielraum, innerhalb dessen sich das Ermessen der Inspektoren bei Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, der Anpassung der Ausführung der Grundsätze an die örtlichen Verhältnisse bewegen kann, ist demnach ein verhältnismäßig enger, in welchem wichtige Principienfragen nur selten eine Rolle spielen; es erscheint daher der Natur ihres Verhältnisses völlig entsprechend, wenn, wie Aschrott bezeugt, die Inspektoren von den lokalen Verbänden vorwiegend als die die lokalen Interessen bei dem Centralarmenamt vertretenden Organe angesehen werden[1]. Diese Stellung der Inspektoren ist auch durch die neueste Gesetzgebung unberührt geblieben, da das Bestreben derselben, die verschiedenen Seiten der örtlichen Verwaltung wieder in dem Wirkungskreise gemeinsamer Verbände zu vereinigen, die Armenverwaltung noch nicht erreicht hat. Einer Selbstkontrole der Verbände giebt eine derartige centralisierte Organisation kaum irgend ein Gebiet der Bethätigung.

Ein weit eingeschränkteres ist das Wirkungsgebiet, das die Einrichtungen Frankreichs der Bethätigung der Aufsichtsorgane im Bereich der Armenflege offen lassen. Ihr Grundtypus ist noch immer die stiftungsmäßige Armenpflege, wie sie aus den grundlegenden Akten der an die Institutionen des ancien regime wieder anknüpfenden rekonstruierenden Gesetzgebung des Direktoriums hervorging. Im Allgemeinen richtet sich die von den örtlichen Institutionen ausgehende Fürsorge nach dem Maße der von Einnahmen aus den Stiftungsvermögen, freiwilligen Beiträgen, Anteilen an gewissen Gebühren und Steuern, fakultativen Zuschüssen der Gemeinden und Departements verfügbaren Mittel. Eine Ausnahme machen gewisse, was den Hauptteil der Last anlangt, den Departements übertragene bezw. von ihnen übernommene Zweige der Armenpflege; durch Gesetz letzteren überlegen sind die Irren- und Waisenpflege; die hierher gehörigen Aufgaben sind in weit bemessenem Umfange zu absoluten ausgebildet worden; das leitende Organ ist für beide Zweige in den Departements der Präfekt, mit dem, soweit es sich um Bewilligungen aus Departementsfonds handelt, die departementalen Vertretungsorgane, der Generalrat und die Departementalkommission konkurrieren. In Bezug auf die Waisenpflege steht ihm der Waiseninspektor zur Seite, auf den die meist nur nominell noch fortbestehenden Attributionen der Hospitalkommissionen sachlich großentheils übergegangen sind. Freiwillig sind von einer größeren Anzahl von Departements die Unterhaltung der Bettlerdepots und die Veranstaltungen für unentgeltliche, armenärztliche Behandlung, letztere unter entsprechender Konkurrenz der Gemeinden und des Staats übernommen worden: Zweige der Armenpflege, welche in diesem Falle ebenfalls der Leitung des Präfekten unterstehen. Für die Verwaltung der lokalen Wohlthätigkeitsinstitute ist die Aufsichtsinstanz der Präfekt, dem wieder als oberste Aufsichtsinstanz für das gesamte Gebiet der öffentlichen Armenpflege der Minister des Innern übergeordnet ist. Dem letzteren steht eine Zahl von Generalinspektoren der Armenpflege als ein gewissermaßen

b) Frankreich.

---

[1] Aschrott, Das englische Armenwesen S. 255.

fachmännisches Hilfspersonal mit wesentlich informativen Funktionen und ohne eigne Aktion zur Seite. Die Idee, diese Behörde zu einer selbständigen Aufsichtsbehörde zu erweitern, ist zwar wiederholt angeregt, aber immer wieder fallen gelassen worden, weil eine Teilung der mannigfachen, in der Aufsicht über Departements, Gemeinden und örtlichen Institute unter einander verschiedenen Behörden für den Grundcharakter der Verwaltungsorganisation widersprechend erachtet wurde. Die Wirksamkeit der Inspektoren bethätigt sich hiernach in formeller Hinsicht hauptsächlich in der periodisch oder bei besonderen Anlässen vorzunehmenden Besichtigungen der Armenpflegeinstitute, in im Auftrage des Ministers unternommenen Reisen ins Ausland, um die dortigen Einrichtungen kennen zu lernen, in der Erstattung allgemeiner Berichte und — geeigneten Falles aus kollegialischer Beratung hervorgehender — Gutachten. Materiell werden als Gegenstände, welche der Prüfung durch die Gemeindeinspektoren unterliegen, bezw. denen dieselben ihr Interesse zuzuwenden haben, hervorgehoben: das Finanzwesen der Armeninstitute, gewisse statistische Ermittelungen und Ergebnisse, der Zustand der Gebäude und Räumlichkeiten unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitspflege, die Veranstaltungen für Krankenpflege, die Ausführung des Gesetzes über die Armenpflege und über den Kinderschutz, die Handhabung der Fürsorge für Waisen und unterstützte Kinder. Schon aus dieser Abmessung des Wirkungskreises erklärt es sich, daß, soweit von einem Einflusse auf die örtliche Handhabung der Armenpflege gesprochen werden kann, eine solche hauptsächlich nur im Gebiet der geschlossenen Armenpflege stattfindet; die offene Armenpflege, welche je nach Lage der Verhältnisse der einzelnen Orte und Anstalten weit auseinandergehende Formen zeigt, erscheint im Wege einer solchen Aufsichtsführung nur wenig faßbar. Einer Mitwirkung bei Entscheidungen in der Beschwerdeinstanz ist für einen großen Teil der Armenpflege der Boden dadurch entzogen, daß die Hilfeleistung der örtlichen Institute sich nach dem Maße der vorhandenen Mittel richtet und ein Anspruch des Hilfsbedürftigen auf ein gewisses Maß der Unterstützung, wie solcher einer Beschwerdeführung als Basis dienen könnte, fehlt. Für Selbstkontrollen der Verbände bieten auch die französischen Einrichtungen nur wenig Terrain; nur in den größeren Städten pflegen den Wohlthätigkeitsbureaus Bezirkskommissionen unterstellt zu sein, mit Bezug auf deren Bethätigung alsdann das centrale Bureau als Regulator dient. In den Departements beschränkt die Kontrolle sich auf Besuche, welche der Präfekt, seine Delegierten, die Departemental-Kommission oder Kommissionen des Generalrates den Instituten abstatten, auf die dem Präfekten vorbehaltene Genehmigung gewisser Dispositionen sowie auf die den Departemental-Organen zustehende Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung, der Wirtschaftsführung und Rechnungslegung. Nur für einen Zweig der Armenpflege ist eine umfassendere örtliche Aufsichtsführung organisiert, es ist dies die Fürsorge für die Waisen und unterstützten Kinder, für welche, wie bemerkt, in der Person des Departemental-Inspektors der Waisenpflege dem Präfekten ein Hilfsbeamter zugeordnet ist. Derselbe hat diesen Dienstzweig nicht bloß zu beaufsichtigen, sondern positiv zu leiten, die Pflegestellen zu besuchen, die Unterbringung der Kinder in Kost- bezw. in Anstalts-

pflege zu besorgen, das Rechnungswesen zu übernehmen; er ist vielmehr ausübendes als kontrollierendes Organ. Gerade vermöge dieser Ausdehnung seiner Befugnisse jedoch stellt er einen entsprechenden Anschluß an die vom Staat mit Hilfe der Generalinspektoren geübte Aufsicht her. Die ins einzelne gehende Regelung, welche Gesetzgebung und Verwaltungspraxis hier der Leistung der Fürsorgepflicht gegeben haben und die Basierung der letzteren ihrem Hauptteil nach auf die Departements als unbedingt leistungsfähige Verbände stellen auch in diesem besondern Zweige der Armenpflege die Grundlage dar, auf denen eine specialisierte, durch fachmännische Kräfte und nach verwaltungstechnischen Gesichtspunkten geführte Aufsicht sich entwickeln konnte.

Die deutschen Staaten. 1. Principielle Grundlage der staatlichen Aufsicht.

Zwischen den Einrichtungen Englands und Frankreichs stehen die in den deutschen Staaten getroffenen gewissermaßen in der Mitte. Die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege sind zwar in nicht unerheblichem Umfange zu absoluten ausgebildet worden; es ist jedoch im allgemeinen ebensowenig die Form der Leistung in schematischer Weise bestimmt, wie für die Zwecke der Armenpflege eine specialisierte Organisation und eine specialisierte Mittelbeschaffung ausgebildet worden ist. Ansätze zu solchen Entwicklungen sind zwar vereinzelt aufgetaucht, meist jedoch ohne daß sie zu dauernden Bildungen geführt haben. Die Regel bildet in den deutschen Staaten der Grundsatz, daß die Ortsgemeinden bezw. die in einzelnen Staaten ihnen gleichgeordneten selbständigen Gutsbezirke Träger der Fürsorgepflicht sind; als ergänzendes Element steht dahinter eine Bethätigung der Landarmen- und sonstigen größeren Verbände, eine Bethätigung, welche nur teilweise durch Reichsgesetz bezw. Landesgesetz geregelt ist, großenteils jedoch auf autonomen Beschlüssen beruht und insoweit einen fakultativen Charakter hat. Die Armenfürsorge bildet hiernach einen äußerlich nicht abgetrennten Zweig der allgemeinen Bethätigung der Gemeinden und Kommunalverbände; es liegt hierin, daß in der Handhabung der Armenpflege die Wechselbeziehung zur allgemeinen Lage der Gemeindenverwaltung und zur Mittelbeschaffung stark hervortritt; wenn auch die Aufgaben im Princip absolute sind, so ist doch thatsächlich die Erfüllung nach Quantität und Qualität je nach Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Verbände eine sehr verschiedene. Diesem Zustande entspricht es, daß die Aufsicht über die Armenpflege, soweit sie durch staatliche Behörden erfolgt, in den Händen derjenigen Organe ruht, welche mit der allgemeinen Aufsicht über die Gemeinde- und Kommunalverbände betraut sind. Es waren dies bis in die neueste Zeit der Regel nach, je nach Lage der betreffenden Partikulargesetzgebung, die administrativen Mittel- bezw. — in kleineren Staaten — die Centralbehörden, doch so, daß die unmittelbare Ausübung durch diese Behörden meist nur in Ansehung der größeren Städte erfolgte, während für die kleineren Städte und die Landgemeinden die jenen Behörden untergeordneten Kreis- bezw. Bezirksbehörden — Landratsämter, Bezirksämter, Oberämter, Kreishauptmannschaften — betraut waren, ein Zustand, der unter einfachen Verhältnissen und bei lebendigem Interesse der betreffenden Beamten für jenen Verwaltungszweig unter Umständen namentlich so lange

genügen konnte, als die betreffenden Behörden sich noch im Vollbesitze der zur Durchführung jener Aufgaben erforderlichen autoritativen Befugnisse befanden. Wie auf anderen Gebieten so legten auch hier die Einrichtungen jenes älteren patriarchalischen Staatswesens alles in die handelnde Persönlichkeit; der einer Bethätigung derselben geöffnete Spielraum mußte sich jedoch verringern, je mehr jene ursprüngliche Machtvollkommenheit der genannten Behörden sich zersplitterte und je mehr andererseits teils vermöge der natürlichen Häufung des Materials teils dadurch, daß die Thätigkeit der ausführenden Beamten in wachsendem Maße an Rechtsformen gebunden und mit Rechtskontrollen umgeben wurde, die Geschäftsbelastung derselben sich steigerte. Von Interesse ist in dieser Beziehung die Notiz aus dem Königreich Sachsen, daß die formell noch zu Recht bestehende Vorschrift des § 85 der Armenordnung vom 21. Oktober 1841, wonach die Amtshauptleute, denen damals nur ein Teil der auf die innere Verwaltung bezüglichen Befugnisse übertragen war, „bei den Polizeirevisionen ihres Bezirks und in der Regel wenigstens alle drei Jahre, außerdem aber wenn ihnen erhebliche Gebrechen bekannt wurden, in loco die Armenkassen einsehen, nicht minder den Zustand der Lokalarmen-, Kranken- und Waisenhäuser revidieren, wegen Abstellung vorgefundener Unordnungen, Mängel und Gebrechen oder wegen unumgänglich nötiger Verbesserungen mit der Armenbehörde womöglich sofort konferieren, ihr unter Berücksichtigung der wirklichen Verhältnisse mit zweckmäßigem Rate an die Hand gehen, bei wahrzunehmender Ungeneigtheit aber offenbaren Mängeln nach Kräften abhelfen und an die ihnen vorgesetzte Behörde (Kreishauptmannschaft) zur Fassung weiterer Entschließung Bericht erstatten sollten", nach der im Jahre 1874 zur Durchführung gelangten Trennung der Verwaltung von der Justiz allmählich obsolet geworden ist. Die Ausübung des Rechts zur Vornahme von Visitationen hat daher die Form einer nicht periodisch sondern gelegentlich aus Anlaß von Beschwerden oder sonstigen Umständen erfolgenden angenommen, so daß die Form, in welcher er sich die erforderliche Information verschaffen will, dem betreffenden Beamten in der Regel überlassen ist, ein Zustand, wie er abgesehen vom Königreich Sachsen, auch in Hessen und anderen mittleren und kleineren Staaten des mittleren und nördlichen Deutschlands besteht; die Abgrenzung der Befugnisse, welche sich in der Hand der mit der Aufsicht über die Gemeinden betrauten Beamten befinden, scheint hierbei vielfach als noch genügend betrachtet zu werden, um ein wirksames Eingreifen auch in der örtlichen Armenverwaltung zu ermöglichen; wenigstens erwarten die Fachmänner, soweit sie überhaupt eine Verbesserung der Einrichtungen für erforderlich erachten, solche mehr in der Berufung gut qualificierter Persönlichkeiten in die betreffenden Ämter und in der Vermehrung der seitens der vorgesetzten Behörden der Ausübung jener Aufsicht zu gebenden Impulse als in der Änderung der bestehenden Einrichtungen. Nur wenig modificiert erscheint diese Stellung der Behörden in denjenigen Staaten, in welchen die Aufsicht über die Armenpflege mit den örtlichen Gemeindevisitationen in Verbindung gebracht worden ist; von größerer Bedeutung ist die Verschiebung, welche dieselbe in den

beiden größten deutschen Staaten durch die auf die Erweiterung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bezw. den Ausbau der Selbstverwaltung bezügliche Gesetzgebung erfahren hat.

Örtliche Gemeinde-Visitationen in den süddeutschen Staaten.

Die Veranstaltung von Gemeindevisitationen durch die mit der unmittelbaren Aufsicht über die Gemeindeverwaltung betrauten Behörden bezw. Beamten ist den drei süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden eigentümlich; sie entspricht hier der stärkeren Betonung des den Gemeinden gegenüber für den Staat in Anspruch zu nehmenden vormundschaftlichen Berufs, wie er in der Gesetzgebung gerade dieser Staaten lange Zeit einen besonders charakteristischen Ausdruck gefunden hatte. In sämtlichen drei Staaten ist eine Prüfung des Zustandes der Armenpflege in den Aufgabenkreis jener Visitationen eingeschlossen worden, wenn sich auch der Bereich der letzteren mit dem der ersteren keineswegs überall deckt; so bestand in Bayern für den der Verwaltung des Distrikts vorgesetzten Beamten — jetzt den Bezirksbeamten nach der Verordnung vom 17. November 1816 das Armenwesen betr., Art. 79 die Verpflichtung, periodische Visitationen in loco vorzunehmen, insbesondere innerhalb drei Jahren jede der Wohlthätigkeitsanstalten ihres Bezirks einer gründlichen Revision zu unterziehen; ein Besuch der in offener Pflege unterstützten Armen war nicht vorgeschrieben, jedoch dem Bezirksbeamten anempfohlen „sich stets darüber versichert zu erhalten, daß die den Armen gewährte Unterstützung durchgehends dem individuellen Bedürfnisse entspreche, der Verabreichung von Naturalien zwar der Vorzug vor den Geldalmosen gegeben, von der Statthaftigkeit der turnusweisen Verköstigung aber nicht mit jener Regelmäßigkeit Gebrauch gemacht werde, wie sie meist dort in Übung steht, wo man sich das wichtige Geschäft der Armenpflege thunlichst leicht zu machen liebt." Bei dieser Einrichtung ist es in Bezug auf diejenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche unter einer andern Verwaltung als der der Gemeinde stehen, im allgemeinen verblieben, indem dieselben alle drei Jahre einer gründlichen, in den dazwischen liegenden beiden Jahren dagegen einer kursorischen Visitation zu unterstellen sind; die unter der Verwaltung der Gemeinden stehenden Wohlthätigkeitsanstalten werden dagegen bei der alle drei Jahre stattfindenden ordentlichen Gemeindevisitation, in den beiden dazwischen liegenden Jahren aber kursorisch visitiert; auf Besuche der Armen in ihren Wohnungen werden diese Visitationen nicht ausgedehnt[1]. In Württemberg dient dem gleichen Zwecke die altherkömmliche, in das Gemeindeedikt vom 1. März 1822 übernommene und durch die Instruktion vom 15. November 1844 im Detail geordnete Institution der Ruggerichte, die in den einzelnen Gemeinden je nach der Kategorie, welcher dieselben angehören, alle 1 bis 3 Jahre unter Leitung des Oberamtmanns abzuhalten sind: es werden darunter unter Beteiligung des Gemeindevorstandes und mit einer gewissen Publicität für die Gemeindegenossen stattfindende Gemeindevisitationen im weitesten Umfange verstanden, welche sich ebensowohl auf den ökonomischen wie auf den polizeilichen Zustand der Gemeinde erstrecken. Unter die daselbst zu behandelnden Materien

[1] M.-E. v. 1. Febr. 1878 und 4. Febr. 1879, M. A. Bl. pro 78 S. 30, pro 79 S. 81.

ist auch die Armenpflege ausdrücklich aufgenommen. Nach der Art, in welcher für die Armen der Gemeinde gesorgt und namentlich danach, in welcher Weise die Verpflegung und Erziehung armer Kinder sowie die Fürsorge für die Berufsbildung der der Schule entwachsenen armen Jünglinge und Mädchen geregelt ist, soll ausdrücklich gefragt werden; ebenso ist festzustellen, ob den armen Gemeindegenossen noch das Almosensammeln von Haus zu Haus gestattet ist, wie die der Abstellung dieser Unterstützungsweise entgegenstehenden Anstände beseitigt werden können und wie es in der Gemeinde um die Fürsorge für die Invaliden und ihrer Hinterbliebenen steht[1]. In Baden sind die Vorstände der Bezirksämter angewiesen, die größeren Gemeinden, zumal diejenigen, deren Haushalt und Zustände einer fortgesetzten genauen Aufsicht bedürfen, in jedem Jahre, andere Gemeinden wenigstens alle zwei Jahre zu besuchen; vor allem ist hierbei die ökonomische und finanzielle Lage der Gemeinde genau festzustellen, aber auch alle anderen Zweige der Gemeindeverwaltung sind einer gründlichen Prüfung zu unterziehen[2]. Ob diese Prüfung immer auch auf den Zustand der Armenpflege ausgedehnt wird, erscheint zweifelhaft, wenigstens liegen mir Protokolle über derartige Revisionen vor, in welchen dieser Zweig der Verwaltung keine Behandlung erfahren hat. — Daß die Visitationen, wie sie hiernach in den genannten Staaten geordnet sind, auch für die Armenverwaltung von nützlicher Wirkung sein können, wird sich kaum bestreiten lassen, wenn auch der Wert ihres Einflusses nicht allzu hoch veranschlagt werden darf; ihre wesentlichste Bedeutung besteht darin, daß sie den mit der Aufsicht über die Gemeinden betrauten Beamten regelmäßige Gelegenheit und Veranlassung geben, sich mit dem Zustande der Armenpflege vertraut zu machen, mit den maßgebenden Personen Fühlung zu gewinnen und sich über die Beschaffenheit der örtlichen Anstalten orientirt zu erhalten; andererseits wird jedoch vermöge der Fülle der zu behandelnden Gegenstände die auf die Prüfung der Armenpflege entfallende Zeit häufig so kurz bemessen sein, daß eine eingehende Prüfung ihres Zustandes außerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegt. Es erklärt sich hieraus, wenn die von den bezüglichen Visitationen ausgehenden Anregungen und Einwirkungen der Hauptsache nach der geschlossenen Armenpflege zu gute kommen, da für die Feststellung etwaiger in der Einrichtung und Verwaltung der Anstalten hervortretender Mängel nicht selten eine auch nur kursorische Besichtigung genügt. Was die Erforschung des Zustandes der offenen Armenpflege anlangt, so beschränken die in Bayern und Württemberg geltenden Vorschriften, wie soeben erwähnt, sich darauf, auf die Beantwortung gewisser allgemeiner Fragen hinzuweisen, wogegen individualisierende, mit der Prüfung der Lage der einzelnen Armen sich befassende Ermittelungen ausgeschlossen scheinen.

Erweiterung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Bayern und Ausdehnung der Zuständigkeit der Selbstverwaltungs-Organe in Preußen.

Während Gemeindevisitationen und Ruggerichte, soweit sie sich auf die Feststellung des Zustandes der Armenpflege erstrecken, die Intensität der von den mit der Aufsicht betrauten amtlichen Organen ausgehenden Ein-

[1] Anlage zu § 16 der Rug-Gerichts-Instruktion v. 15. Nov. 1844, IV h.
[2] Erlasse d. Min. des Inn. v. 23. Mai 1858 und 8. Febr. 1865.

wirkung auch auf diesem Gebiet zu steigern bezwecken, haben im Gegensatz der auf Erweiterung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die Ausdehnung der Zuständigkeit der Selbstverwaltung bezüglichen Vorschriften der neueren Gesetzgebung eine Abschwächnng jener Einwirkung zum Ergebnis gehabt. Nur wenig tritt dieser Effekt in Bayern hervor, da hier auf Beschwerden der Hilfesuchenden wegen verweigerter oder unzureichend geleisteter Fürsorge zur Zeit noch die staatlichen Verwaltungsbehörden: die Bezirksämter und — in oberer Instanz — die Kreisregierungen bezw. soweit unmittelbare Städte in Betracht kommen, die Kreisregierungen und das Ministerium des Innern befinden; nur dann, wenn eine Gemeinde behauptet, daß durch die Verfügung der Aufsichtsbehörde das ihr gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt oder daß ihr eine nicht begründete Leistung auferlegt worden sei, findet gegen die Entschließung der Kreisregierung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt. Dagegen hat die neuere preußische Gesetzgebung bei der Entscheidung über derartige Beschwerden den Organen der Selbstverwaltung ein ausgedehntes Recht der Mitwirkung gegeben. Nach dem Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §§ 40, 4 unterliegen Beschwerden der Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, sofern eine Stadt von mehr als 10000 Einwohner an dem Armenverbande beteiligt ist, der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses, anderenfalls der des Kreisausschusses; ebenso ist der Bezirksausschuß zur Erledigung der gegen den Landarmenverband gerichteten bezüglichen Beschwerden zuständig, sofern der betreffende Landarmenverband nur aus einem Kreise besteht. Diese Bestimmung ändert allerdings nichts wesentliches an den Aufsichtsbefugnissen der mit der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung betrauten Behörden des Landrats bezw. des Regierungspräsidenten, sofern dieselben die Beschaffenheit der geschlossenen Armenpflege bezw. die bei der offenen Armenpflege geltenden Grundsätze und das gehandhabte Verfahren im allgemeinen zum Gegenstand haben. Da indessen die für die Änderung der Grundsätze bezw. die Verbesserung des Verfahrens und der Leistungen wichtigen Impulse vorzugsweise häufig aus der Erledigung der einzelnen Beschwerdefälle ihren Anlaß nehmen, so wird durch jene Beschränkung der Zuständigkeit der ausführenden Beamten die von den genannten Behörden ausgehende Einwirkung indirekt geschmälert. Diese Beamten werden auch in Bezug auf die in grundsätzlicher Hinsicht von ihnen ausgehenden Anregungen sich um so größere Vorsicht und Zurückhaltung auferlegen müssen, je weniger sie die Stellung, welche bei Erledigung der einzelnen Beschwerdefälle Kreis- bezw. Bezirksausschuß einnehmen werden, im voraus zu berechnen in der Lage sind. Sie sind, um mit den Worten eines hervorragenden Kenners der Armenpflege und der preußischen Selbstverwaltungseinrichtungen insbesondere zu reden, durch die neue Gesetzgebung „der Aufsicht über die örtliche Armenpflege ferner gerückt worden“. Dieser Effekt wird noch gesteigert durch die größere, Schwerfälligkeit des Verfahrens, wie sie sich aus der für zahlreiche den verschiedensten Materien angehörige Akte der Verwaltung vorgeschriebenen

Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane ergiebt und durch die hieraus den an die Spitze der Kreis- bezw. Bezirksverwaltung gestellten Beamten, wie vorerwähnt, erwachsende größere Geschäftsbelastung; es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die für einen großen Teil der Zuständigkeitssphäre erfolgte Überleitung des früheren autoritativen Handelns in ein Rechtsverfahren die Stellung der betreffenden Beamten überhaupt geändert habe und ihre administrative Initiative nicht selten abschwäche. Die bestehende Zersplitterung der Aufsichtsfunktionen zwischen Landrat und Kreisausschuß durch Erweiterung der Zuständigkeit des letzteren über die Sphäre der Beschwerden und Streitfälle hinaus auszugleichen, hat, soweit bekannt, seither einen Gegenstand der Erwägung nicht gebildet. Andererseits stehen die Vorstände der zwischen Kreis und Gemeinde eingeschobenen Amtsverbände der unmittelbaren Ausübung im allgemeinen zu nahe, als daß sie, um den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken gegenüber das grundsätzliche Element der Armenverwaltung zu vertreten, zweckentsprechend benutzt werden könnten.

Selbstkontrollen.

Je weniger hiernach die mit der staatlichen Aufsicht über die Armenpflege betrauten Organe einen überall gleichmäßig und wirkungsvoll funktionierenden Apparat darstellen, desto mehr liegt Anlaß vor, die Ergänzung in Betracht zu ziehen, welche der Bethätigung jenes Apparats durch die in den größeren Armenverwaltungen ausgebildeten Selbstkontrollen erwächst. Diese Selbstkontrollen, wenn sie auch zu einem großen Teile unzureichende und vereinzelte Bildungen geblieben sind, haben doch dem Charakter der kommunalen Organisation entsprechend in den deutschen Staaten sich immerhin reichhaltiger als in England und Frankreich entwickelt.

a) Größere Städte.

Innerhalb des Armenwesens der größeren Städte zunächst ist der Sicherstellung der Handhabung einer ausreichenden Aufsicht im allgemeinen ein hohes Maß von Interesse zugewendet worden; es beschränkt sich dies nicht auf die Institute der geschlossenen Armenpflege, die durchgehends einer intensiv geübten Kontrolle zu unterliegen pflegen, sei es, daß dieselbe ausschließlich durch Mitglieder der städtischen Behörden oder Deputationen der letzteren gehandhabt wird, sei es, daß bei der Ausübung auch fachmännisch qualificierte Beamte konkurrieren. Auch für die offene Armenpflege hat sich das Bedürfnis von Einrichtungen, welche ein wie der Sachlage im einzelnen Falle so auch den leitenden Grundsätzen entsprechendes Handeln sicher stellen, in um so höherem Maße ergeben, je mehr in der neueren Gestaltung die Richtung auf Individualisierung der Fürsorge und dementsprechend auf Vermehrung der in der Armenpflege thätigen Kräfte und Erweiterung ihrer Befugnisse bestimmend war. Die Bemühungen, mit der der Selbstthätigkeit der lokalen Organe eingeräumten Erweiterung die Sicherstellung gleichmäßiger Behandlung der einzelnen Fälle in Einklang zu bringen, haben, wie die lehrreichen, auf das Armenwesen bezüglichen Abschnitte[1] in der Geschichte der Verwaltung der Stadt Berlin konstatieren, in der Entwicklung der Armenverwaltung dieser Stadt eine hervortretende

[1] Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1877/81 Band II S. 112 fg.

Rolle gespielt; aber auch die Reglements anderer größerer Städte bekunden das Bestreben, durch Ausstattung des Centralorgans mit entsprechenden Befugnissen jener Anforderung grundsätzlicher Einheit gerecht zu werden. In Form und Maß sind allerdings diese Befugnisse sehr verschieden geregelt. So beschränkt die Armenordnung der Stadt Leipzig sich auf die Anordnung, daß die Protokolle der Bezirksversammlungen, welche in ihrer Zuständigkeit über die Bewilligung von Unterstützungen definitiv beschließen, dem Armendirektorium sogleich vorgelegt werden; den Bezirksversammlungen können ferner Mitglieder des Armendirektoriums beiwohnen; endlich ist das Armendirektorium berechtigt, zu gutachtlichen Beratungen über die Grundsätze der Armenpflege, die bei derselben gemachten Erfahrungen, das Maß der regelmäßigen Unterstützung u. s. w., Versammlungen sämtlicher Distriktsvorsteher oder Armenpfleger oder eines Teiles derselben zu berufen[1]. In Elberfeld und Krefeld erhält das Centralorgan — die städtische Armenverwaltung — sich auf dem laufenden teils durch Einsicht der Protokolle der Bezirksversammlungen, teils durch periodische Sitzungen, zu welchen die Bezirksvorsteher zugezogen werden; in Elberfeld finden in diesen Sitzungen bei geeigneten Anlässen auch Prüfungen der sämtlichen Armenfälle eines Bezirks unter Beteiligung der Vorsteher desselben statt, wozu die letzteren mit dem Auftrage, das betr. Aktenmaterial mitzubringen, vorgeladen werden. Das Recht, Beschlüsse der Bezirksversammlungen aufzuheben oder abzuändern, ist in beiden Städten der Armenverwaltung ausdrücklich vorbehalten worden[2]. In Berlin ist den örtlichen Armenkommissionen überhaupt nur das Recht zur vorläufigen Bewilligung von Unterstützungen eingeräumt; sie dürfen, abgesehen von einzelnen, besonders kostbaren Gewährungen, zu denen die Genehmigung der Armendirektion einzuholen ist, zunächst nach eigenem Ermessen handeln, ohne jedoch gewisse, für einzelne Arten der Bewilligungen festgesetzte Maxima zu überschreiten. Alle von ihnen gewährten Bewilligungen unterliegen jedoch am Schlusse jeden Monats der Prüfung der Armendirektion, welche durch die sogenannten Monatsberichte von allen Beschlüssen der Kommission Kenntnis erhält und dadurch in die Lage versetzt wird, die Fortgewährung solcher Bewilligungen, welche sie nach ihren allen Kommissionen gegenüber geltend zu machenden Grundsätzen für ungeeignet hält, zu hindern bezw. für die Zukunft eine andere Fürsorge, z. B. Hospital- oder Arbeitshausverpflegung statt baren Almosen anzuordnen[3]. Eine noch weitergehende Centralisation gelangte in den Bestimmungen des im Jahre 1877 in Königsberg i. Pr. aufgestellten Entwurfs einer Armenordnung zum Ausdrucke; derselbe ordnet ebenfalls die Vorlegung der Sitzungsprotokolle der Bezirkskommissionen an den Armenrat zur Einsicht, sowie die Abhaltung gemeinsamer Sitzungen mit den Bezirksvorstehern und Pflegern an, enthält jedoch noch außerdem die Vorschrift, daß alljährlich wenigstens einmal vom Armenrat die Geschäftsführung der Bezirksarmenkommissionen und die Verwaltung der Armen-

---

[1] Armenordnung der Stadt Leipzig v. 24. Nov. 1880.

[2] Armenordnung der Stadt Elberfeld v. 9. Juli 1852 / 4. Jan. 1861, 21. Nov. 1876. § 14, Armenordnung der Stadt Crefeld vom 18. Dez. 1862 § 13.

[3] Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin a. a. O. S. 115.

anstalten durch Abgeordnete aus seiner Mitte an Ort und Stelle eingehend zu prüfen sei; alljährlich soll eine Prüfung der Verhältnisse sämtlicher Personen, die laufende Unterstützungen aus dem Armenfonds erhalten, in deren Wohnungen durch Abgeordnete des Armenrats stattfinden; die Stadt soll zu diesem Zweck in mehrere Bezirke eingeteilt werden, in deren jedem zwei Abgeordnete des Armenrats gemeinschaftlich die Prüfung vornehmen; diese soll jedoch nicht zu einer bestimmten Zeit geschehen, sondern nach und nach während des Verlaufes des ganzen Jahres zur Ausführung gebracht werden[1]. In noch weitgreifenderer Weise pflegt seitens der städtischen Armenverwaltungen die Aufsicht über die in Kostpflege untergebrachten Waisen organisiert zu sein; eines besonders umfassenden Apparats bedarf es da, wo die Unterbringung von Waisen in auswärtige Pflegestellen eingeführt ist; so bestellt die Waisenverwaltung der Stadt Berlin für den Zweck der Auswahl und Beaufsichtigung derartiger Pflegestellen aus den Einwohnern der Ortschaften, in denen für ihre Rechnung, Waisen in Pflege gegeben sind, besondere Waisenväter; die von denselben geführte Aufsicht wird vervollständigt durch von der städtischen Waisenverwaltung periodisch veranstaltete Superrevisionen[2]. Wenn hiernach auch in der Art der Organisation der Aufsicht zwischen den städtischen Armenverwaltungen Verschiedenheiten bestehen, so tritt doch in allen den genannten Einrichtungen das Bestreben, Individualisierung und Einheitlichkeit der Armenpflege in ein richtiges Verhältnis zu einander zu setzen, unverkennbar hervor; auch die Formen haben unleugbar sich einander genähert. Für die Hoffnung, daß, soweit die Sicherstellung einer vollkommen rationellen und wirkungsvollen Selbstkontrolle innerhalb der größeren städtischen Armenverwaltungen bisher noch nicht erreicht worden, solche durch den weiteren Ausbau der genannten Bildungen zu gewinnen sein werde, sind daher alle Grundlagen vorhanden.

Landarmen- und sonstige größere Verbände.

Wenn hiernach die auf die Beaufsichtigung ihrer ausübenden Organe bezüglichen Einrichtungen der städtischen Armenverwaltungen bereits einen großen gemeinsamen Charakter zeigen, so fehlt es an einem solchen desto mehr in den Verwaltungen der weitere Gebiete in sich fassenden kommunalen Verbände, ein Mangel, der durch die ebenso wohl in der Organisation dieser Verbände, wie in der Bemessung ihrer Aufgaben herrschende Zer-

[1] Braun, Die Reform unserer Armenpflege, Königsberg 1877, S. 91 fg. In die demnächst definitiv festgestellte Armenordnung vom 11. Januar 1878 ist diese Bestimmung nur in modifizierter Gestalt übergegangen: der § 28 daselbst überläßt, indem er die Abänderung der von der Bezirkskommission gefaßten Beschlüsse der Armendirektion vorbehält, dieser letzteren, in solchen Fällen die beteiligten Personen zu einer Sitzung vorzuladen, auch die Verhältnisse nochmals an Ort und Stelle durch zwei ihrer Mitglieder prüfen zu lassen: es ist ferner die Armendirektion befugt, einzelne ihrer Mitglieder zu entsenden, welche den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen haben und jederzeit gehört werden müssen (§ 29). Endlich hat die Armendirektion das Recht, die sämtlichen Mitglieder einer Bezirkskommission zu einer Sitzung einzuladen, um sich genaue Kenntnis von der Lage des Armenwesens zu verschaffen; sie ist außerdem befugt, durch ihre Delegirten zu jeder Zeit Einsicht von den Büchern und dem Stande der Angelegenheiten der Armenbezirke zu nehmen (§ 30).

[2] Berliner Instruktion für die auswärtigen Waisenväter v. 29. Juli 1887 § 4 fg. und Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin a. a. O. S. 191.

splitterung und Planlosigkeit bedingt ist. Bei der weit auseinander gehenden Art der Abgrenzung und Gestaltung dieser Verbände ist es schwer, über dieselben nach der hier in Betracht kommenden Richtung hin etwas allgemein Gültiges zu sagen. An solchen Verbänden kommen in Betracht einmal die nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juli 1870 eingerichteten Landarmenverbände, sodann zahlreiche größere Kommunalverbände, welche teils neben jenen und mit ihnen gewissermaßen konkurrierend, teils auch — es gilt dies von Bayern und Elsaß-Lothringen, in welchen Ländern das Gesetz vom 6. Juni 1870 keine Gültigkeit hat — statt derselben sich mit gewissen Aufgaben der Armenpflege befassen; zuweilen konkurriert mit solchen Verbänden der Staat selbst, indem er die unmittelbare Erfüllung einzelner Aufgaben übernimmt oder anderen Verbänden bei dieser Erfüllung Hilfe gewährt. Wie die Organisation und Abgrenzung der Verbände, so zeigt die Abmessung des Aufgabenkreises das weiteste Auseinandergehen der leitenden Gesichtspunkte. Als Elemente der Aufgabenkreise lassen sich bezeichnen, einmal die durch das Gesetz von dem Unterstützungswohnsitz begründete Fürsorge für die keinem Ortsarmenverbande angehörigen Armen, eine Fürsorge, welche teils im Wege der geschlossenen, teils im Wege der offenen Armenpflege und zwar letzteren Falles vorherrschend durch Vermittlung der Ortsarmenverbände ausgeübt zu werden pflegt; sodann die den größeren Verbänden durch die Landes- oder Provinzialgesetzgebung überwiesenen oder von ihnen im Wege autonomer Beschlüsse übernommenen weiteren Aufgaben, welche teils in der unmittelbaren Ausübung der Fürsorge für gewisse Kategorieen von Hilfsbedürftigen, teils in der Beteiligung am Finanzaufwand der Ortsarmenverbände bestehen; im ersteren Falle wird die Fürsorge ebenfalls teils im Wege der geschlossenen, teils im Wege der offenen Armenpflege ausgeübt; im letzteren Falle wird vom größeren Verbande entweder ein Teil des Gesamtaufwandes getragen oder es beteiligt sich derselbe an dem besonderen Aufwande der Fürsorge für die einzelnen Hilfsbedürftigen. Im großen und ganzen ist nun die Ausübung einer Aufsicht auch hier in höherem Grade bezüglich der von den gedachten Verbänden ausgeübten geschlossenen Armenpflege ausgebildet. In der Regel sind aus der Verwaltung oder den Vertretungskörpern der Verbände Fachkommissionen gebildet, welche die Aufsicht über die betreffenden Anstalten durch periodische Besichtigung ausüben, hierbei auch wohl durch technisch vorgebildete Kräfte unterstützt werden; zuweilen ist die Organisation der Aufsichtsführung zu einer durch Lokalkommissarien mit regionell abgegrenztem Geschäftsbereich ausgeübten ständigen Kontrolle erweitert worden, wie in der Provinz Brandenburg, wo die unmittelbare Aufsichtsführung über die in der Provinz vorhandenen Landarmenanstalten unter acht derartige provinzialständische Kommissarien verteilt ist[1]; daß bezüglich der in offener Armenpflege unterstützten Hilfsbedürftigen eine besondere Kontrolle durch Organe des Landarmenverbandes geübt werde, kommt nur selten vor; nur in betreff einzelner, ein gewisses besonderes Interesse beanspruchender

[1] Verwaltungsbericht des Prov.-Ausschusses v. 8. März 1879 S. 16 fg.

Kategorieen derartiger Hilfsbedürftiger finden sich Spuren der Organisation einer solchen Einwirkung. So besteht in der Provinz Schleswig-Holstein die Einrichtung, daß ein Beamter der Provinzialverwaltung die Unterbringung der zur Zwangserziehung der Provinz überwiesenen verwahrlosten Kinder sowie derjenigen vom Landarmenverbande zu verpflegenden Waisen, für welche durch Vermittlung der Ortsarmenverbände passende Pflegestellen nicht ermittelt werden können, besorgt; die hierdurch notwendig werdenden Bereisungen der verschiedenen Teile der Provinz werden von dem betreffenden Beamten dann auch dazu benutzt, die Verpflegung der in Koststellen bereits untergebrachten Kinder zu revidieren. Noch seltener ist eine derartige Kontrolle da, wo die Unterstützung durch Vermittelung der Ortsarmenverbände stattfindet. Auch die Subventionierung dieser Verbände wo sie für innerhalb ihres Wirkungskreises gelegene Aufgaben durch die größeren Verbände erfolgt, bietet wenn sie in der am häufigsten vorkommenden Weise, nämlich dergestalt, daß der größere Verband den ein gewisses Limitum übersteigenden Betrag des Armenaufwandes trägt, erfolgt, für die Inanspruchnahme eines Einflusses auf die Ausübung der örtlichen Armenpflege nur in geringem Maße eine Handhabe dar; anders ist es, wenn der größere Verband sich an dem Individualaufwande der Fürsorge für gewisse Kategorieen von Hilfsbedürftigen mit einer Quote beteiligt. Eine derartige Beteiligung hat die Ausübung auch eines materiellen Einflusses und einer Kontrolle über die Handhabung der Armenpflege zum natürlichen Korrelat. So wird beispielsweise in denjenigen Kreisen des Großherzogtums Baden, welche die sogenannte Armenkinderpflege eingeführt haben, d. h. welche eine Quote — soweit bekannt in der Regel vorbehaltlich der Begrenzung durch einen Maximalbetrag, die Hälfte — des Aufwandes für die seitens der Ortsarmenverbände zu verpflegenden Waisen auf den Kreis übernommen haben, durch die Organe des Kreises eine mit der der Ortsarmenverbände konkurrierende Aufsicht geübt, die sich ebenso durch Prüfung und Genehmigung der betreffs der Kostpflege abgeschlossenen Verträge, wie durch periodische Besuche der einzelnen Pflegestellen äußert. In den Kreisen Freiburg und Mannheim sind mit der Ausübung dieser Aufsicht die Mitglieder des Bezirksrats, sowie auch der Vorsitzende bezw. die Mitglieder des von der Kreisversammlung für jenen Zweig der Armenpflege gebildeten Sonderausschusses beauftragt; die Zahlung des Anteils des Kreises am Pflegegeld erfolgt nur dann, wenn die Revision der Pflegestellen durch die Mitglieder des Bezirksrats sowie des Sonderausschusses ein befriedigendes Resultat erzielt. Solche Bildungen aber gehören, wie schon angedeutet worden, zu den Ausnahmen; im großen und ganzen liegen daher, was die Schaffung einer wirksamen Selbstkontrolle in den Landarmen- und sonst mit der Armenpflege befaßten größeren kommunalen Verbänden anlangt, nur vereinzelte Anfänge vor.

Gesamturteil. Es ergiebt sich hieraus, daß wenn die Leistungen der staatlichen Aufsichtsorgane im großen und ganzen ungleichmäßige und vielfach unzureichende sind, die ihnen aus dem Funktionieren der innerhalb der Armenverwaltungen der größeren Städte und der weiteren kommunalen Verbände eingerichteten Kontrollen erwachsende Ergänzung ungeachtet der Bedeutung, welche sie in einzelnen Stellen und nach einzelnen Richtungen hin erlangt

hat, immerhin eine lückenhafte geblieben ist. Im allgemeinen wird das Urteil über den betreffs der Organisation einer Aufsicht in den deutschen Staaten bestehenden Zustand sich dahin fixieren lassen, daß für wirksame Kontrollen besser in Ansehung der geschlossenen Armenpflege als der offenen und besser in Ansehung der größeren Städte als der kleinen und ländlichen Gemeinden gesorgt ist. Wenn gleichwohl eine Anzahl erfahrener Fachmänner die vorhandenen Einrichtungen für im allgemeinen ausreichende hält, so findet diese Ansicht teilweise in dem schon oben angedeuteten Umstande Erklärung, daß bei einfacher Lage der Verhältnisse und unter günstigen örtlichen Voraussetzungen insbesondere in Ansehung der mit den betreffenden Funktionen betrauten Persönlichkeiten jene Einrichtungen befriedigende Ergebnisse nachweisen können; teilweise scheint indessen durch dieselbe die Abneigung durchzublicken, welche gegen einschneidende Reformen nach der bezeichneten Richtung hin in zahlreichen Kreisen besteht. Daß im allgemeinen die mit den gegenwärtigen Einrichtungen erzielten Resultate genügen, wird schwerlich zuzugeben sein, wenigstens haben die Gutachten, welche in der vom deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit über die ländliche Armenpflege veranstalteten Enquete erstattet worden sind, die Überzeugung begründet, daß die Leistungen der Armenpflege in den ländlichen Gemeinden nicht selten weit hinter dem schlechterdings Erforderlichen zurückbleiben, und wenn auch zum Behuf der Herstellung besserer Zustände die Vervollständigung und Weiterbildung der auf die Handhabung der Aufsicht bezüglichen Einrichtungen für sich allein noch keineswegs genügt, so bildet dieselbe in dem Gesamtprogramme der zur Sicherstellung jenes Erfolges erforderlichen Maßnahmen doch immerhin einen wichtigen Punkt. Es ist nicht abzusehen, wie eine Verbesserung der Armenpflege im Sinne der aus der damaligen Enquete hervorgegangenen Beschlüsse sollte herbeigeführt und dauernd sicher gestellt werden können, wenn nicht auch für eine fortlaufende, individualisierende Überwachung und Prüfung der Ausübung gesorgt wäre. Dagegen ist allerdings die Schwierigkeit, eine passende Form für die Sicherstellung einer gleichmäßigen und wirksameren Aufsichtsführung zu finden, keine geringe, wenigstens soweit die Anforderung gestellt wird, daß die Neuerung sich den bestehenden Institutionen ihrem Grundcharakter nach anfügen und gleichwohl dauernden Erfolg verheißen solle. Die Besorgnis, daß eine derartige lediglich auf einen Punkt sich erstreckende Reform entweder ohne genügende sachliche Wirkung bleiben und lediglich das Formwerk vermehren oder aber zu weitgreifenden Umgestaltungen führen werde, liegt sehr nahe; auf Rechnung der Würdigung dieser Alternative ist, wie es scheint, zu einem großen Teil die Zurückhaltung zu setzen, welche zahlreiche der in der gegenwärtigen Angelegenheit befragten Fachmänner sich in betreff positiver Vorschläge der Verbesserung auferlegt haben. Schon in diesen Erwägungen liegt es, daß die Verbesserung der auf die Aufsichtsführung bezüglichen Einrichtungen, wenn es sich dabei um mehr als bloßes Flickwerk handeln soll, von der allgemeinen Reform des Armenwesens nicht abgetrennt werden darf; nur innerhalb eines solchen umfassenderen Planes kann auch der Organisation der Aufsicht eine geeignete Stelle angewiesen werden.

Wie es aber bei der allgemeinen Reform darauf ankommt, thunlichst an die bisherige Entwicklung anzuknüpfen und ein sprungweises Vorgehen zu vermeiden, so muß es auch bei den auf die Verbesserung der Aufsicht abzielenden Vorschlägen die Aufgabe sein, die vorhandenen Keime weiter zu bilden und die lebensfähigen Elemente des gegenwärtigen Zustandes der künftigen Entwicklung zu erhalten. Es fragt sich daher zunächst, inwieweit die Richtungen, in denen die aus den Kreisen der Fachmänner hervorgegangenen Vorschläge sich bewegen, sich mit der Anforderung der Einhaltung solcher Kontinuität in Einklang bringen lassen.

Besoldete Armen-Inspektoren und Centralarmenamt.

Wird dieser Maßstab an die Vorschläge gelegt, so scheint für die Zusammenfassung der Aufsichtsfunktionen in der Hand staatlicher, aus besoldeten und berufsmäßig vorgebildeten Beamten sich zusammensetzender Centralorgane die bisherige Entwicklung am wenigsten Grundlage zu bieten. Es ist ja richtig, daß in Organen dieser Art, da sie über ein verhältnismäßig großes Maß berufsmäßiger Erfahrung verfügen, die besonderen und so zu sagen administrativ-technischen Gesichtspunkte der Armenpflege sich am vollkommensten werden zum Ausdruck bringen lassen; gerade hierin scheint das Motiv dafür zu liegen, daß die Aufstellung besoldeter Armeninspektoren von einzelnen in der Praxis bewährten Fachmännern in Vorschlag gebracht wird. Derartige Organe werden von allen für geeignet gehalten, eine gleichartige Handhabung der Armenpflege im ganzen Gebiet des Staats sicher zu stellen, was freilich voraussetzt, daß sie nach derselben Instruktion und unter einheitlicher Leitung arbeiten. Es setzt daher eine derartige Einrichtung die Einsetzung einer oberen, nicht auf die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Armenverbänden beschränkte, sondern die grundsätzliche und materielle Leitung der Armenpflege in ihren Aufgabenkreis einschließende Behörde voraus; es ist folglich nur konsequent, wenn die Vertreter jener Vorschläge als Abschluß der Einrichtung nach dem Vorgange Englands die Bildung eines Centralarmenverbandes in Aussicht nehmen, wobei die Errichtung dieser Behörde als eines Reichsamts durch entsprechende Ausbildung des Bundesamts für das Heimatwesen der Erwägung besonders nahe liegt. Es beruht indessen, wie vorher an dem Beispiele Englands gezeigt worden, das Funktionieren eines solchen Apparats auf zweierlei Voraussetzungen: einmal auf dem Vorhandensein einer die Leistung der Armenfürsorge nicht bloß in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht specialisierend regelnden Gesetzgebung, zweitens darauf, daß als Träger der Armenlast hinreichend umfangreiche, für das erforderliche Maß der Leistungsfähigkeit unbedingte Gewähr gebende Verbände fungieren. An diesen Voraussetzungen fehlt es jedoch in den deutschen Staaten; weder gewährt hier die Gesetzgebung für eine specialisierend ausgeübte Aufsicht die Basis, noch würden, wenn eine solche Gesetzgebung bestände, die daraus sich ergebenden Forderungen den gegenwärtig als Trägern der Fürsorgepflicht dienenden Verbänden gegenüber überall zur Durchführung gebracht werden können; und wenn es selbst gelänge, die erstgedachte Lücke durch im Wege der Gesetzgebung zu erteilende ausgedehnte Vollmachten einigermaßen auszufüllen, so würde doch der Mangel ausreichend leistungsfähiger Ver-

bände der Bethätigung der Behörde häufig zur Zeit nicht zu überwindende Hindernisse entgegensetzen. Da Aufsichtsorgane der erwähnten Art von dem Zusammenhange mit dem kommunalen Organismus völlig losgelöst wären, so wäre zu erwarten, daß in ihrer Wirksamkeit die Wechselbeziehung zwischen den zu stellenden Anforderungen und der Leistungsfähigkeit der Verbände nicht mehr zum Ausdruck gelangen und daß statt dessen in denselben eine weniger verwaltungs-technische und abstrakte Auffassung sich geltend machen würde. Kollisionen mit den Verbänden, denen die betreffenden Leistungen angesonnen würden, würden desto weniger ausbleiben, je mehr die Praxis der Aufsichtsorgane mit der bisherigen Auffassung in einen Gegensatz treten würde; es würde hieraus zwischen den maßgebenden Faktoren sich ein Dualismus ergeben, der seine Lösung auf zweifache Weise finden könnte: entweder würde der Widerstand der Träger der Fürsorgepflicht sich als das mächtigere Element erweisen und die von diesen vertretene Auffassung die maßgebende bleiben; oder es würde dieser Widerstand gebrochen und die vom technischen Standpunkte aus zu stellenden Forderungen zu voller Durchführung gebracht werden. Für das wahrscheinliche würde ich das erstere Ergebnis halten, wenigstens solange als die gegenwärtigen Grundsätze über Tragung und Verteilung der Armenlast ungeändert wären; es würde in diesem Falle die Bethätigung der in Rede stehenden Organe sich zwar dadurch, daß zur Abhilfe einzelner Übelstände die Anregung gegeben würde, nutzbar erweisen können, im großen und ganzen würden dieselben jedoch unwirksam bleiben; als eine nachteilige Seite ihrer Bethätigung würden Reibungen mit den örtlichen Verbänden sich bemerkbar machen, Reibungen, welche von der von den Organen dieser Verbände der Verwaltung des Armenwesens zur Verfügung gestellten Kraft einen guten Teil konsumieren und den Eifer, welchen zahlreiche derselben in der Erfüllung der Aufgaben der Armenpflege bisher an den Tag gelegt haben, in häufigen Fällen abkühlen und herabmindern würden. Diese Reibungen würden der Einrichtung von zahlreichen Seiten Abneigung zuziehen, wie dann andererseits die Geringfügigkeit der mittelst derselben zu erzielenden Ergebnisse ein Interesse an der Institution auch in weiteren Kreisen nicht aufkommen lassen würde. Entschlösse man sich aber, die Inspektionsorgane und in oberster Reihe das Armenamt mit den nötigen Machtmitteln auszustatten und den Widerstand der Armenverbände zu brechen, so würde damit nicht mehr bloß die Kontrolle der örtlichen Armenpflege, sondern zum großen Teil auch die Aktion selbst auf jene Organe übertragen werden, womit die Verwaltungen der Verbände zu wesentlich nur ausführenden Organen herabsinken würden; da nun aber die meist der Selbstverwaltung angehörigen Elemente, aus denen sich diese Verwaltungen zusammensetzen, sich ein Zurücktreten in eine solche Stellung schwerlich gefallen lassen würden, so würde sich die Notwendigkeit ergeben, daß auch die Ausführung in die Hand anderer, wesentlich technischer Organe gelegt würde. Alles dies aber wäre nur durchführbar, wenn das System der Tragung und Verteilung der Armenlast eine fundamentale Änderung erführe; ein Zustand, bei welchem die administrative Inspektion der Hauptsache nach in der Hand besoldeter Staatsorgane läge und die Bemessung der Anforderungen von einem abstrakt techni-

schen Standpunkt aus erfolgte, die Last aber von engbegrenzten Korporationen mit beschränkter und ungleicher Leistungsfähigkeit getragen würde, wäre nicht auf längere Zeit haltbar; es wäre daher die Durchführung von solchen Reformen dadurch bedingt, daß auch das System der Lastenverteilung zugleich geändert und die Armenlast dem Staat bezw. nach dem Vorgange Englands großen, sich in der Leistungsfähigkeit nahezu einander nähernden, zu Unterhaltung eines Systems besoldeter Organe befähigten Verbänden übertragen würde.

Wirkungen und Beurteilung. Über die Wirkungen einer solchen Änderung ein Urteil zu fällen, das als ein auf Allgemeingültigkeit Anspruch habendes acceptiert zu werden Aussicht hätte, ist aus dem Grunde schwer, weil die Ansichten über den Wert, welcher der Erhaltung eines lebenskräftigen Kommunalwesens teils für den Zweck der Armenpflege, teils für das gesamte politische Leben des Volkes beizumessen ist, so weit auseinandergehen. Es hängt diese Verschiedenheit größtenteils zusammen mit dem Gegensatze, der zwischen einer mehr formalistischen und schematischen und einer mehr individualistischen Auffassung besteht; indem ich mich zu den Vertretern der letzteren Auffassung rechne, vermag ich eine Entwicklung, wie ich sie so eben andeutete, als eine erwünschte nicht anzuerkennen. Was zunächst die Rückwirkung auf die Armenpflege anlangt, so würde mit einer solchen Entwicklung jene Zusammenfassung der für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege verwendbaren Kräfte innerhalb der Kommunalverwaltung, wie sie den jetzigen Zustand charakterisiert, verloren gehen; auf dieser Zusammenfassung aber beruht es, daß derartige Kräfte angezogen und herausgebildet werden, Kräfte, deren Mitwirkung wieder dazu beiträgt, in den oberen und mittleren Schichten der Gesellschaft ein lebendiges Interesse an der Ausübung der öffentlichen Armenpflege zu erhalten; indem so die Beteiligung an der öffentlichen Armenpflege dem einzelnen näher gerückt wird, erfährt zugleich die Herstellung eines Zusammenhanges mit den von der Selbstthätigkeit der Einzelnen naturgemäß ausgehenden Bestrebungen der privaten Armenpflege eine Erleichterung, es kann daher der organisierten Privatarmenpflege ein ausreichendes Gebiet der Bethätigung erhalten und sie gewissermaßen in den Plan der öffentlichen Armenpflege hereingezogen werden; auch hierdurch ermäßigen sich die Anforderungen, welche für die Zwecke der öffentlichen Fürsorge an die kommunalen Verbände gestellt werden, wie denn überhaupt das in der Thätigkeit der Selbstverwaltungsorgane zur Berücksichtigung gelangende finanzielle Interesse der von ihnen vertretenen Verbände eines der wirksamsten Motive für eine hinreichend sparsame Handhabung der Armenpflege darbietet; nichts würde den Aufwand für diesen Verwaltungszweig mehr steigern, als wenn an die Stelle der individualisierenden, das Maß der Erwerbsfähigkeit des einzelnen von der sonst ihm zufließenden Hilfe in genaue Rechnung ziehenden Behandlung eine schematische Auffassung und Handhabung träte; eine solche aber würde die wesentlich unter dem Einfluß besoldeter Staatsbeamten stehende Handhabung notwendigerweise sein, da jene in das Einzelne eindringende Fürsorge, wie sie von in der Mitte der Verhältnisse stehenden und an der Verwaltung mit ihrem Interesse beteiligten Mitgliedern der Gemeinde ausgehen kann,

von aus fachmännischen Kräften gebildeten, nach der vorgezeichneten Form arbeitenden und von Gesichtspunkten administrativer Technik geleiteten staatlichen Organen nicht zu erwarten ist; wie im einzelnen würde eine solche Entwicklung aller Wahrscheinlichkeit in die Durchführung des Arbeitshausprinzips auslaufen, womit auch die Handhabe zu den mannigfachen wohlthätigen Einwirkungen auf die Hilfsbedürftigen, wie sie die individualisierende Ausübung bisher geboten hat, wieder verloren gehen würde. Es würde aber zweitens mit einer solchen Umwandlung aus dem Bereiche der Verwaltung der örtlichen Korporationen ein Element ausscheiden, auf dessen Erhaltung, wenn der Selbstverwaltung derselben die erforderliche Spannkraft erhalten werden soll, der größte Wert gelegt werden muß; nicht nur bietet die Beschäftigung selbstthätiger Kräfte in der Armenpflege ein ausgezeichnetes Mittel dar, solche Kräfte zu opferwilliger Thätigkeit heranzubilden, sondern es trägt auch die Ausübung solcher Funktionen seitens derselben gerade in diesem Bereich dazu bei, wechselseitige Beziehungen zwischen den bemittelten und unbemittelten Klassen der Gesellschaft zu erhalten und die zwischen denselben sich bildenden Gegensätze der Anschauungen abzuschwächen. Eine derartige Bethätigung gehört zu den Mitteln, welche eine Überbrückung der sich erweiternden Kluft wenigstens an manchen Stellen zu sichern vermögen.

Vervollständigung der Kontrollen durch die allgemeinen Kommunal-Aufsichtsbehörden.

Würde hiernach mit der Einführung besoldeter Inspektoren als besonderer staatlicher Aufsichtsorgane der Boden der bisherigen Entwicklung wesentlich verlassen werden, so scheint dagegen für eine Vervollständigung und weitere Durchbildung der Aufsichtsfunktionen, wie sie schon zur Zeit durch die mit der allgemeinen Aufsicht über die kommunale Verwaltung betrauten Organe auch in betreff der Armenpflege ausgeübt werden, jene Entwicklung mehr Anknüpfungspunkte zu bieten; und in der That wird im Wege einer intensiveren Gestaltung dieser Aufsicht nicht selten namentlich dann ein fördernder Einfluß auf die örtliche Armenpflege ausgeübt werden können, wenn die mit den betr. Befugnissen betraute Persönlichkeit diesem Zweige der Verwaltung ein besonderes Interesse entgegenbringt; indessen wird auch zur Anregung eines solchen Interesses von den obersten leitenden Behörden manches geschehen können. Zu den Mitteln, durch welche der von den allgemeinen Aufsichtsinstanzen ausgehenden Einwirkung größere Stärke und Nachhaltigkeit gegeben werden kann, gehört vor allem die Vervielfältigung und rationellere Ausführung der örtlichen Visitationen; soweit hierbei aus einer Mehrheit von Mitgliedern bestehende Behörden in Frage kommen, wird vor allem einer zweckentsprechenden Zusammensetzung der mit der Ausführung der Visitationen zu beauftragenden Kommission Aufmerksamkeit zuzuwenden und wird namentlich darauf zu halten sein, daß innerhalb der letzteren auch das erforderliche Maß administrativer und technischer Erfahrung vertreten sei. Unter solchen Voraussetzungen wird ein heilsamer Einfluß der Visitationen, namentlich in der geschlossenen Armenpflege, sich und zwar umsomehr geltend machen können, als es offenbar möglich sein wird, manche der am meisten ins Gewicht fallenden Übelstände auch bei einmaligen und selbst bei vorher angekündigten Visitationen zu konstatieren, wenn die von ausschließlich für die Kontrolle der Armenpflege

gebildeten Inspektionsorganen ausgehende Einwirkung Gefahr läuft, den Gegensatz der in abstracto zu stellenden Forderungen gegen das in concreto Erreichbare allzusehr hervortreten zu lassen, so wird dem Eingreifen der mit der allgemeinen kommunalen Aufsicht betrauten Behörden eine größere Anpassung an die obwaltenden besonderen Verhältnisse eigen sein und so der Zweck nicht selten vollständiger erreicht werden. Geringer dagegen sind die Aussichten auf Erfolge für derartige Visitationen im Gebiet der offenen Armenpflege; ein Einblick in den Zustand derselben wird meist erst im Wege längerer auf genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse gestützter Beobachtung und Erfahrung möglich, wie sie durch einen einmaligen Besuch nicht erworben werden kann; aber selbst wenn der betr. Beamte die Visitation periodisch vornimmt, würde sich doch auf Erfolge nur dann rechnen lassen, wenn der zeitliche Zwischenraum zwischen den Visitationen ein nicht allzu ausgedehnter wäre und wenn in der Hand des mit den Revisionen beauftragten Organs sich mit der allgemeinen Aufsichtsbefugnis auch das Recht der Entscheidung über Beschwerden der Hilfsbedürftigen vereinigte; für Preußen würde hiernach die nach dem oben Gesagten dort bestehende Scheidung der Zuständigkeit zur Entscheidung über derartige Beschwerden von den sonstigen Aufsichtsbefugnissen schon an sich eine Erschwerung bedeuten; eine weitere Erschwerung würde in der Durchbrechung der kommunalen Organisation durch die Institution der selbständigen Gutsbezirke, wie solche noch zur Zeit besteht, gegeben sein. Aber auch abgesehen von solcher aus der Lage der Partikulargesetzgebung sich ergebenden Erschwerung würde doch der Erfolg einer weiteren Ausbildung der von der Gemeindeaufsichtsbehörde vorzunehmenden Visitationen nach Analogie der in den süddeutschen Staaten bestehenden Einrichtungen aus zweierlei Gründen ein beschränkter bleiben müssen. Einmal würde auch hier die Begrenztheit der Leistungsfähigkeit der fürsorgepflichtigen Verbände der Durchführung selbst an sich vollkommen berechtigter Anforderungen vielfach als ein nicht zu überwindendes Hindernis entgegenstehen; wenn auch die kommunalen Aufsichtsbehörden vermöge der Fühlung, in der sie mit den Verwaltungen bezw. Vertretungen der größeren kommunalen Verbände vielfach stehen, hier und da imstande sein würden, diesem Übelstande durch Vermittlung von Subventionen aus den Fonds jener Verbände abzuhelfen, so würden die Fälle, in denen auf diese Weise eine Ausgleichung herbeigeführt werden könnte, doch immer nur die Ausnahme bilden, während in den die größte Mehrzahl bildenden anderen Fällen die Gefahr nahe läge, daß durch die Rücksicht auf die Unzureichlichkeit der Mittel jene Behörden von einer energischen Geltendmachung ihrer Forderungen abgehalten werden würden. Sodann aber würde der Umstand, daß die in Betracht kommenden Behörden regelmäßig auch die Organe für die allgemein politischen Aufgaben sind, der kraftvollen Ausübung der Aufsichtsfunktion nicht immer förderlich sein: je weniger die Leistungen für die Armenpflege in unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteilen für die Träger der Fürsorgepflicht ein Äquivalent finden und je mehr sie daher von den Verpflichteten als lästig empfunden werden, desto größere Zurückhaltung werden zuweilen in Hinsicht auf derartige Anforderungen Behörden sich auferlegen müssen, welche für die Durchführung

anderer Aufgaben ihres Wirkungskreises auf den guten Willen jener Beteiligten angewiesen sind. Wenn daher eine Weiterentwicklung der von den Gemeindeaufsichtsbehörden über die Armenverwaltung geübten Aufsicht zwar einerseits die Kontinuität mit dem bisherigen Zustande in höherem Grade annehmen würde als die Schaffung besonderer berufsmäßiger Aufsichtsbehörden, so würden doch andererseits auf diesem Wege die Interessen und Gesichtspunkte der Armenpflege nur zu einer beschränkten und nicht selten hinter dem materiell Erreichbaren zurückbleibenden Wirksamkeit gelangen.

Weitere Ausbildung der Selbstkontrolle.

Von den beiden Wegen daher, auf denen die staatliche Aufsicht weitergebildet werden könnte, verheißt zur Zeit keiner für sich allein eine befriedigende Lösung des Problems: während die Betretung des einen auf dem Charakter der bisherigen Entwicklung begründete grundsätzliche Bedenken stößt, würde die des anderen Ergebnisse erzielen, die als sachlich genügende schwerlich anzuerkennen sein würden. Bei dieser Sachlage gewinnt die Frage an Wichtigkeit, inwieweit nicht etwa durch weitere Ausbildung der in den größeren Armenverwaltungen geübten Selbstkontrollen wenigstens vorerst sicherer und rascher vorwärts zu kommen sein würde. Es kommen hier, da für die Armenverwaltungen der größeren Städte einmal in Rücksicht auf die größere Publicität ihrer Verwaltung und der Beteiligung zahlreicher Kreise der Einwohnerschaft in der Handhabung derselben das Bedürfnis ein geringeres ist, andererseits aber die Einrichtungen bereits ein höheres Maß der Vervollkommnung erlangt haben, vor allem die größeren kommunalen Verbände in Betracht; wenn nach dem Vorstehenden die innerhalb derselben hervorgerufenen Bildungen bisher vereinzelte geblieben sind und es unter denselben an systematischem Zusammenhange fehlt, scheinen dieselben doch mannigfache einer weiteren Ausgestaltung fähige Keime zu enthalten. Dies gilt zunächst schon von der durch Organe der Verbände über von den letzteren unterhaltene Anstalten geführten Aufsicht: ohne Zweifel läßt dieselbe sich für einen großen Teil jener Verbände durch zweckmäßigere Zusammensetzung der Kommissionen und rationellere Geschäftsbehandlung innerhalb derselben zu einer wirkungsvolleren gestalten. Hierher gehört einmal die Sicherstellung einer angemessenen Mitwirkung sachverständiger Kräfte bei jenen Revisionen; die Gefahr zu einseitiger und abstrakter Betonung verwaltungs-technischer Gesichtspunkte, welche die Einräumung weitgehender Inspektionsbefugnisse an lediglich aus Berufsbeamten gebildeten Organe haben könnte, würde ausgeschlossen werden, wenn die fachmännischen Kräfte lediglich als Beirat beteiligt würden; es gehört ferner hierher eine zweckentsprechende Verteilung der Geschäfte, dergestalt, daß bei einer größeren Zahl von Landarmenanstalten die einzelnen Mitglieder der Kommissionen sich nach dem oben erwähnten Vorgange der Provinz Brandenburg in die unmittelbare Aufsicht teilen; vor allem endlich fällt unter jene Gesichtspunkte eine angemessene Vervielfältigung der Revisionen, ohne welche die Beaufsichtigung nicht zu einer hinlänglich intensiven gestaltet werden kann. Schwieriger wäre die Organisation einer derartigen Aufsichtsführung in Ansehung der Fürsorge für seitens der größeren Verbände in offener Armenpflege unterstützte Personen, doch wäre sie auch hier keineswegs unmöglich; bei geringerer Ausdehnung des betreffenden Ver-

bandes würde, soweit das an die Spitze desselben gestellte Verwaltungsorgan nicht selbst die erforderlichen Kräfte enthielte, ein von dem Vertretungsorgan zu wählender Fachausschuß, geeignetenfalls unter Beteiligung des leitenden Verwaltungsbeamten des Bezirks der Aufgabe genügen können, was allerdings eine zweckentsprechende, in der Regel regionelle Geschäftsverteilung unter die Mitglieder zur Voraussetzung hätte; in Verbänden von größerem räumlichen Umfange bedürfte es eines umfassenderen Apparats; hier wäre in der Regel eine Mehrheit von Kommissionen mit entweder regioneller oder materieller oder unter Kombination beider Principien geregelter Geschäftsbegrenzung zu bilden; da wo die Bildung der Kommissionen je nach den verschiedenen Zweigen der Armenpflege erfolgte, wäre doch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Regel nach örtlich, d. h. unter Zugrundelegung einer Bezirkseinteilung vorzunehmen; da wo die Kommissionen mit regionell abgegrenzter Zuständigkeit fungierten, würde der Zusammenhang durch eine aus Vertretern derselben zu bildende Hauptkommission hergestellt werden können. Bei den Vorschlägen einer solchen Organisation der Aufsicht ist zunächst an die Fälle gedacht worden, in denen dem größeren Verbande die Fürsorge für gewisse Kategorien von Fürsorgepflichtigen übertragen bezw. solche von ihnen übernommenen worden ist, wie das im Wege der Landesgesetzgebung bezw. der durch autonome Beschlüsse erfolgten Aufgaben-Abgrenzung in Ansehung der Fürsorge für Sieche, Blinde, Taubstumme, verwahrloste Kinder nicht selten geschehen ist; schwieriger erscheint die Durchführung in betreff der durch Vermittelung der Ortsarmenverbände verpflegten landarmen Personen, da die Handhabung der Fürsorge für diese Kategorie der Hülfsbedürftigen der Regel nach einen nicht ausgeschiedenen Teil der örtlichen Armenpflege bildet, die von Vertretern der Landarmenverbände vorgenommene Revision der Fürsorge für derartige Hilfsbedürftige daher, wie, soweit bekannt, die in der Provinz Sachsen gemachten Erfahrungen dargethan haben, von den Verwaltungen der Ortsarmenverbände leicht als Eingriffe in ihre Befugnisse aufgefaßt werden; gleichwohl würden sich Einrichtungen treffen lassen, durch welche Schwierigkeiten der beregten Art vorgebeugt werden könnte: hierher würde namentlich eine sachgemäß generelle Regelung der in Ansehung der Ausübung der Fürsorge für landarme Personen den Land- und Ortsarmenverbänden einander gegenüber obliegenden Verpflichtungen, bezw. zustehenden Rechte gehören: es wäre nicht einzusehen, warum nicht eine derartige Regelung, vorausgesetzt die Wirksamkeit einer Einrichtung wie der in Schleswig-Holstein behufs der Aufsicht über durch den Landarmenverband unmittelbar untergebrachten landarmen Waisen getroffenen auch auf die durch Vermittelung der Ortsarmenverbände untergebrachten sollte ausgedehnt werden können. Der Vorgang in der erwähnten Provinz zeigt zugleich, daß durch derartige Kontroleinrichtungen die Verwendung von fachmännischen Kräften bezw. von Berufsbeamten keineswegs ausgeschlossen wird; bei einem vielgestaltigeren Aufsichtsapparat würden die technisch geschulten Kräfte vorzugsweise der Haupt- bezw. den Fachkommissionen zuzuteilen und hier als Beirat sowie zur Ausführung örtlicher Geschäfte, zu Superrevision der unter der unmittelbaren Kontrolle der einzelnen Kommissionsmitglieder bezw. der örtlichen Kommissionen

verwendet werden können; da sie solche Superrevisionen der Regel nach nur im Benehmen mit den letzteren Organen vorzunehmen hätten, so würde zur Besorgnis, daß die Gesichtspunkte der Armenpflege in zu abstrakter Weise zur Geltung gebracht werden, kaum noch Anlaß vorhanden sein. Es würde aber als Handhabe für eine solche Ausübung eines Aufsichtsrechts seitens der größeren Verbände auch genügen, wenn dieselben bezüglich der in Betracht kommenden Zweige der Armenpflege sich am Kostenaufwande lediglich beteiligten; nur müßte das in der Weise geschehen, daß von ihnen eine Quote nicht des Kostenaufwandes überhaupt, sondern der Individualkosten der einzelnen Fälle übernommen würde; da diese Art der Beteiligung jene Verbände in die Lage setzen würde, die Zahlung ihres Beitrags von einer ihren Anforderungen entsprechenden Leistung der Fürsorge auch im einzelnen Falle abhängig zu machen, so wäre hiermit ein Hebel für die Prüfung der Ausübung gegeben. Die mehrerwähnten Einrichtungen betreffs der Kontrolle der Armenkinderpflege durch die Kreise im Großherzogtum Baden enthalten nach dieser Richtung hin beachtenswerte Anfänge.

Begrenzung des Sachgebiets dieser Selbstkontrolle.

Es würde hiernach das Gebiet für die Ausbildung jener Selbstkontrollen seitens der Verbände sich in dem Maße ausdehnen, in dem der materielle Wirkungskreis der größeren Verbände, sei es durch unmittelbare Übernahme gewisser Zweige der Armenpflege, sei es durch Beteiligung an den Kosten derselben, eine Erweiterung erhielte: diese Erweiterung könnte, wie bemerkt, teils im Wege autonomer Beschlüsse der Verbände, teils im Wege der Landes- und selbst der Reichsgesetzgebung geschehen. Es ist nicht zweifelhaft, daß auf dem ersteren Wege der Wirkungssphäre der größeren Verbände noch ein weites Gebiet zugeführt werden könne: immerhin würde das schwerlich mit der Gleichmäßigkeit geschehen, welche einer bis zu einem gewissen Grade für das Staats- bezw. das Reichsgebiet gleichartig geordneten Institution, wie sie, um das volle Maß ihrer Wirkungen hervorzubringen, die hinsichtlich der Aufsicht getroffenen Einrichtungen sein müßten, eine Basis zu geben vermöchten: es würde daher das Problem der Schaffung derartiger Einrichtungen nur dann in seinem vollen Umfange gelöst werden können, wenn jene Erweiterung im Wege der Gesetzgebung einträte: für dieselbe würde, da wie vorbemerkt die Übernahme der unmittelbaren Fürsorge durch die größeren Verbände, ohne die individualisierende Handhabung zu gefährden, sich nicht unbeschränkt ausdehnen läßt, der Grundsatz leitend zu sein haben, daß auf die größeren Verbände ein angemessener Anteil an den Individualkosten der Armenpflege zu übertragen und ihnen ein dementsprechendes, durch Aufsichtsführung auszuübendes Recht der Mitwirkung bei der Handhabung zuzugestehen sei, dergestalt, daß er in der Lage wäre, von einem befriedigenden Befunde leider vorgenommenen Prüfung der Fürsorgeleistung die durch Abnahme eines Teils der Kosten eintretende Entlastung des engeren Verbandes abhängig zu machen. Die Rücksicht auf diese Entlastung würde derartigen Revisionen einen viel wirksameren Hebel geben, als sie der bezüglichen Bethätigung der Aufsicht durch die lediglich auf die Autorität der hierarchischen Unterordnung sich stützenden Organe eigen ist. Mit der Beteiligung der größeren Verbände an den Kosten würde indessen ferner auch das in der unzureichenden Leistungsfähigkeit der Armen-

verbände beruhende, einer wirksameren Ausübung der Aufsicht am meisten entgegenstehende Hindernis beseitigt werden. Das Princip der auf der Beteiligung an den Kosten beruhenden Inanspruchnahme einer Mitwirkung bei der Aufsichtsführung könnte auch für die Regelung der Verhältnisse der obersten Stufen der kommunalen Organisation insoweit fruchtbar gemacht werden, als diese Verbände — Provinzen bezw. in kleinen Ländern der Staat — mit einer Participation an dem Kostenaufwande der mittleren bezw. engeren Verbände in die Reihe der bei Bestreitung der Fürsorge beteiligten Faktoren ebenfalls einträten: nur würde, da die Beteiligung eine mittelbare wäre, hier das Princip der Anteilnahme am Individualaufwande nicht mehr durchführbar sein, die Participation vielmehr in der Übernahme von Quoten oder Anteilen am Gesamtaufwande bestehen müssen: dementsprechend würde auch die von jenen Verbänden ausgehende Kontrolle sich auf eine Prüfung des Gesamtzustandes der von den engeren Verbänden gehandhabten Armenpflege bezw. soweit nur gewisse Zweige des letzteren subventioniert würden, des Zustandes in diesen Zweigen zu erstrecken haben: diese Prüfung würde durch Delegierte der Verwaltungen bezw. in geeigneten Fällen auch der Vorbereitungen jener Verbände zu bewirken sein, welche sich an den von den mittleren Verbänden vorzunehmenden Revisionen in einer Anzahl von Fällen, wie sie zur Gewinnung eines Urteils über den Zustand der Armenpflege etwa genügend wären, zu beteiligen hätten; als Delegierte oder als Mitglieder etwa delegierter Kommissionen würden fachmännische Kräfte sehr zweckmäßig Verwendung finden können: im Benehmen derselben mit den der Mehrzahl nach ihre Funktionen ehrenamtlich ausübenden Mitgliedern der von den mittleren Verbänden aufzustellenden Aufsichtsorgane würde zwischen den Specialinteressen und Gesichtspunkten der Armenpflege und der gebotenen Rücksichtnahme auf das Leistungsfähigkeitsverhältnis des fürsorgepflichtigen Verbandes die Ausgleichung gefunden werden können. Aber auch ein Anschluß an die Beteiligung der für die Ausübung der staatlichen Aufsicht bestimmten Organe ließe sich herstellen. Jene mit der Wahrnehmung der Kontrollfunktionen der Verbände beauftragten Organe würden zugleich denjenigen Behörden, welche mit der Ausübung der Staatsaufsicht in den verschiedenen Instanzen betraut waren, als gutachtliche Organe dienen können: sie würden zur Erstattung von Gutachten namentlich auch bei der Instruktion von Beschwerden herangezogen werden können. So weit von den größeren Verbänden zu Delegierten fachmännische Kräfte benutzt würden, wären solche dasjenige Element, aus welchen bei der Errichtung eines Centralarmenamts, die so vorbereitet und mit solcher durch die konkurrierende Aufsicht der größeren Verbände gegebenen Ergänzung zu den oben dargelegten Bedenken kaum mehr Anlaß geben dürfte, diese Behörde sich, so weit das für administrativ-technische Funktionen bestimmte Personal in Betracht käme, ergänzen könnte. Auch würde die periodische Einberufung der in jener Weise verwendeten Berufsbeamten zu gemeinsamen Beratungen benutzt werden können, um der Behörde das nötige Maß praktischer Erfahrung verfügbar zu erhalten und ihr die Fühlung mit den örtlichen Verhältnissen zu sichern. Dem besonderen Ver-

hältnisse der größeren Städte ließe sich durch eine entsprechende besondere und freiere Regelung ihrer Stellung gegenüber einer nach vorbezeichneten Gesichtspunkten erfolgenden Organisation der Aufsicht Rechnung tragen, wie ja auch eine Subventionierung dieser Gemeinden, so weit sie für Aufgaben der Armenpflege stattfände, eine besondere Regelung erheischen würde.

Verhältnis zur Gesamt-Reform.

Allerdings würde es, um eine Reform des Aufsichtsdienstes in dieser Richtung durchzuführen, nicht unerheblicher Änderungen der geltenden Gesetzgebung bedürfen; immerhin würden diese Änderungen bei weitem eingeschränktere sein, als diejenigen, wie sie durch die Einführung besonderer staatlicher Aufsichtsorgane bedingt werden würden; sie würden sich weit mehr an die bisherige Entwicklung anschließen; sie würden endlich successive durchgeführt werden können, was das Vorgehen auf diesem Wege wesentlich erleichtern würde; denn auch dann, wenn die Erweiterung, welche der Beteiligung der größeren Verbände in Bezug auf die Fürsorgepflicht gegeben würde, zunächst nur einen begrenzten Teil der Zweige der Armenverwaltung erreichte und auf diese daher die im Anschluß an jene Beteiligung zu organisierende Mitwirkung bei der Kontrolle sich beschränkte, würde doch eine solche auch innerhalb eines zunächst noch eingeschränkten Sachgebiets sich bewegende Kontrolle durch die Organe der größeren Verbände wenigstens den Vorteil darbieten, daß in den auf diese Weise gesammelten Erfahrungen der kommunalen Aufsichtsbehörden für die Ausübung der in ihren Händen verbleibenden Aufsichtsfunktionen auch in betreff der anderen Gebiete der Armenpflege eine festere Grundlage gesichert würde. Es würden aber die Änderungen der Gesetzgebung, deren es zum Behuf der Durchführung auch in jenem umfassenderen Umfange bedürfte, im wesentlichen mit denjenigen zusammenfallen, wie sie sich schon an und für sich aus Gesichtspunkten der Reform der öffentlichen Armenpflege im allgemeinen als notwendig ergäben; den Ausgangspunkt dieser Reform bildet die durch die neuere Entwicklung erforderlich gewordene anderweitige Bestimmung des Verhältnisses der Ortsarmenverbände bezw. Gemeinden einerseits und der größeren Verbände bezw. des Staats andererseits an der Tragung der Fürsorgepflicht und der hierdurch bedingten Finanzlast[1]; nicht

[1] Wie ich mir Inhalt und Folgeordnung dieser Reform dachte, habe ich seiner Zeit zunächst mit Bezug auf Preußen in meinem in den Schriften des Vereins für Socialpolitik (Band XII S. 111 fg.) veröffentlichten Aufsatze: „das Kommunalsteuer-System Frankreichs und die Reform in Preußen" ausgesprochen. Es heißt hier S. 185: „Die preußische Gesetzgebung basiert die Regelung der Armenpflegelast auf die Gemeinde, die fast bezüglich aller Leistungen in erster Linie als verpflichtetes Subjekt erscheint. Die grundsätzliche Konsequenz konnte indessen jenes Prinzip nur so lange für sich haben, als den Gemeinden bezüglich der Aufnahme ihrer Mitglieder eine auf freier Entschließung beruhende Mitwirkung noch zustand; mit der Beseitigung dieser freien Beteiligung ist auch der Verantwortlichkeit für die Fähigkeit der Mitglieder, sich selbst zu erhalten, die Grundlage entzogen; es ist die Durchführung der Freizügigkeitsgesetzgebung, welche die prinzipielle Basis der jetzt geltenden Armengesetzgebung erschüttert hat. Für die fortdauernde prinzipale Verpflichtung der Gemeinden in Ansehung der Armenpflege werden meines Erachtens nur noch Opportunitäts-Rücksichten geltend gemacht werden können. Solche Opportunitäts-Rücksichten sind nun allerdings begründet: die Übertragung der Last

sowohl die Regelung der Aufsichtsfunktionen wird für die Bestimmung jener Verhältnisse maßgebend sein, es wird vielmehr die weitere Entwicklung der der Ausübung der Aufsicht zu gebenden Gestaltung in ihren Grundzügen durch die Lösung bedingt sein, welche der Frage der den modernen Zuständen entsprechenden Bestimmung des letztgedachten Verhältnisses gegeben werden wird: die an und für sich im Interesse ebenso der zweckentsprechenden Leistung der Fürsorge, wie der gerechten Verteilung der Last notwendige Erweiterung des Aufgabenkreises der größeren Verbände bildet wie sie für die rationelle Gestaltung der Vorschriften über

---

auf die Gemeinden bietet durch die Art, in welcher das Interesse der Gemeinde und indirekt das der Einzelnen bei der Behandlung der einzelnen Armenpflegefälle beteiligt wird, eine Garantie dafür, daß die repressiven Tendenzen, welche auf Verhinderung eines zu erheblichen Anwachsens der Last gerichtet sind, in genügendem Maße zur Geltung gelangen. Indessen dürfen einesteils diese Tendenzen nicht übertrieben werden und andererseits bedarf es auf wichtigeren Gebieten der Armenpflege dieser Konkurrenz der Gemeinde nicht, um den berechtigten, auf thunlichste Einschränkung der Armenlast gerichteten Bestreben die nötige Beachtung zu sichern. — Übertrieben werden die repressiven Tendenzen in häufigen Fällen seitens der Landgemeinden in einem großen Teile des preußischen Staats. Das Interesse der Gemeindemitglieder ist hier zu nahe bei jedem einzelnen Falle beteiligt; alle Kräfte werden angewandt, die einzelnen Fürsorgefälle den größeren Gemeinden zuzuwälzen, was vielfach vermöge der in diesem trotz aller Meldevorschriften der Aufenthalts-Kontrolle sich darbietenden Schwierigkeiten gelingt. Diesem Übel zu steuern, konsumiert vielfache Arbeit der Verwaltungsorgane, während doch das Resultat ein unzureichendes bleibt. Die hauptsächlichste Folge jener nahen Beteiligung des Interesses der Einzelnen ist aber, daß die Leistungen der Armenpflege häufig auch den mäßigsten Anforderungen nicht entsprechen, welche, wenn die gesetzliche Verpflichtung nicht ein toter Buchstabe bleiben soll, an dieselbe gestellt werden müssen. Da in Preußen Specialbeamte, welche sich mit der Beaufsichtigung der Armenpflege befassen, nicht existieren, entziehen sich derartige Fälle häufig der Kenntnis und der Einwirkung der Behörden. — Unnötig aber ist die Konkurrenz der Gemeinden behufs Feststellung der berechtigten repressiven Gesichtspunkte überall da, wo die Feststellung und Kontrolle des Bedürfnisses nicht auf allgemeiner Kenntnis und Beurteilung der Verhältnisse, sondern auf technischer Prüfung beruht. Sie ist überflüssig im Gebiet der Irren- und Krankenpflege, bei letzterer wenigstens dann, wenn es sich um Krankenpflege in Anstalten — geschlossener Krankenpflege — handelt. Hier erfolgt die Konstatierung des Bedürfnisses in der Hauptsache durch den Arzt; die Prüfung der Vermögensverhältnisse spielt nur eine nebensächliche Rolle. Zunächst für diese Zweige der öffentlichen Armenpflege wäre die grundsätzliche Übertragung auf die größeren Verbände — Kreise und Provinzen — unbedenklich; das Verhältnis der größeren Städte läßt sich hierbei nötigenfalls in besonderer Weise regeln ..... Zwischen den Provinzen würde sich die durch Wechsel des Aufenthalts (vor Eintritt der Hülfsbedürftigkeit) in dem einen oder anderen Falle eintretende Vermehrung oder Verminderung der Last ausgleichen und daher kein Bedenken entgegenstehen, als Grundlage für das Eintreten der Provinz im konkreten Falle lediglich den Aufenthalt zu adoptieren. — In fernerer Zukunft liegt die Möglichkeit eines Weitergehens auf diesem Wege im Gebiet der allgemeinen — offenen — Armenpflege. Am meisten würde eine intensivere Kontrolle und eine Einschränkung der repressiven Tendenzen im Gebiete der Waisenpflege vonnöten sein. Für das übrigbleibende Gebiet des Unterstützungswesens wird meines Erachtens allerdings die Gemeinde niemals von der Tragung des Hauptteils der Last entbunden werden können; dagegen ließe sich bei vervollkommnetem Zustande der Gemeindeverwaltung und des Gemeinde-Rechnungswesens eine Beteiligung der größeren Verbände durch Übernahme von Quoten des Aufwandes für den beregten Zweck denken; diese Art von Beteiligung würde wenigstens derjenigen vorzuziehen sein, welche zur Zeit Seitens der Land-

den Unterstützungswohnsitz die unumgängliche Voraussetzung enthält, so zugleich die Vorbedingung, von der aus an eine durchgreifende Neuregelung der Ausübung der Aufsicht allein mit Erfolg herangetreten werden kann. In der Erfüllung dieser Vorbedingung liegt der Kernpunkt des Problems; die Richtung und Form, in denen dieser wichtigste Teil desselben seine Lösung findet, wird auch für die Modalitäten, welche für die Gestaltung der Aufsichtsfunktionen in Vorschlag gebracht werden, bestimmend sein müssen. Von diesem Verhältnis zur Gesamtreform aus gestalten sich die im vorstehenden erörterten Gesichtspunkte zu relativen, welche nur im Verein mit der Beantwortung, wie sie jene wichtigste und den übrigen Punkten präjudicierende Frage enthält, zu einer definitiven und in das Einzelne ihre praktischen Konsequenzen gehenden Formulierung werden gebracht werden können.

Wenn daher zum Behuf der Weiterbildung der bezüglich der Aufsicht über die öffentliche Armenpflege getroffenen Einrichtungen im Rahmen der gegenwärtigen Gesetzgebung ohne Zweifel noch manches geschehen kann, so läßt doch eine befriedigende und in gewissem Grade abschließende Neugestaltung sich nur im Wege einer weitergreifenden, die Grundlage des Beteiligungsverhältnisses der engeren und weiteren Verbände an der Fürsorgepflicht und Fürsorgelast umfassenden Reform erreichen.

---

armenverbände stattzufinden pflegt: dieselben pflegen, soweit mir bekannt, den nicht leistungsfähigen Gemeinden ihre Subventionierung in der Weise zu teil werden zu lassen, daß sie, sobald der Aufwand der Gemeinde eine bestimmte Summe übersteigt, den Mehraufwand übernehmen; damit wird das Interesse der Gemeinde bezüglich des weiteren Anwachsens der Armenlast gänzlich beseitigt. Auf jenem Wege würde der unzureichenden Leistungsfähigkeit der armen Gemeinden die erforderliche Ergänzung in ausgedehnterer und zugleich, da das Interesse der Gemeinde erhalten bliebe, in weniger bedenklicher Weise zu teil werden können." An diesen im Jahre 1876 niedergeschriebenen Zeilen habe ich auch heute kaum etwas zu ändern: den dort entwickelten in meinen späteren Aufsätzen, insbesondere der Schrift über die Armengesetzgebung Frankreichs in ihrer historischen Entwickelung S. 215 fg., dem Aufsatze „über Versicherungszwang und Armenverbände", Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band XXI S. 82 fg., endlich dem Aufsatze „Die Reform der ländlichen Armenpflege", Conrads Jahrb. N. F. Bd. XII Heft 2 S. 101 näher spezialisierten Gesichtspunkten habe ich die Thesen entnommen, welche ich seiner Zeit der von dem Verein für Armenpflege niedergesetzten Kommission für die Reform der ländlichen Armenpflege vorlegte und welche mit einer Anzahl von obiges Prinzip nur wenig berührenden Abänderungen in der Kommission und demnächst im Plenum des Vereins Annahme gefunden haben. Siehe hierüber das von mir herausgegebene Sammelwerk „Die ländliche Armenpflege und ihre Reform" Th. I S. 103 fg. und Anhang S. 38 fg.

Die Grenzen der Wohlthätigkeit.

I.

Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. **Ludwig Fuld** in Mainz.

Die Wohlthätigkeit ist die edelste Blume, welche die werkthätige Menschen- und Nächstenliebe, die in Thaten sich verkörpernde, nicht auf Worte sich beschränkende Karitas hervorzubringen imstande ist, sie bildet ein deutliches Zeichen dafür, daß nicht Herzenshärte und Mitleidlosigkeit die einzelnen Glieder der menschlichen Gesellschaft gegen einander beseelt, sondern inniges Mitgefühl, aufrichtige Teilnahme und die Überzeugung, daß die Unterstützung der Armen und Schwachen durch die Reichen und Starken sittliche Pflicht und ein Gebot der Humanität ist. Durch die kräftige Entfaltung des Wohlthätigkeitstriebes werden die Klassen- und Vermögensunterschiede bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen, der Reichtum der Einzelnen erhält durch sie eine sittliche Weihe und eine sittliche Rechtfertigung, der rücksichtslosen Geltendmachung des wirtschaftlichen Selbstinteresses, der schrankenlosen Verfolgung des eigenen Vorteils wird durch die Bethätigung des schönen Wortes, daß man mit seinem Pfunde wuchern solle, eine bedeutsame Schranke gezogen, das ganze wirtschaftliche Leben hierdurch versittlicht, den moralischen Momenten wird durch die Ausübung der Wohlthätigkeit neben den rein wirtschaftlichen zu der Stellung verholfen, welche ihnen in einer Volkswirtschaft gebührt, die sich des Zusammenhanges mit der Ethik wohl bewußt ist und nicht darauf verzichtet, den Anforderungen der Sittlichkeit und Gerechtigkeit Rechnung zu tragen. Von jeher hat deshalb die theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre in der Wohlthätigkeit einen sehr bedeutsamen, unentbehrlichen Faktor des wirtschaftlichen Lebens erblickt und wenn auch je nach den grundlegenden Anschauungen der Wert und Nutzen dieses wesentlichsten Bestandteiles des das privat- und gemeinwirtschaftliche System ergänzenden karitativen Systems in sehr verschiedener Weise geschätzt und gewürdigt wurde und noch wird, so ist man doch zu keiner Zeit so weit gegangen, Mildthätigkeit und Wohlthun an sich als etwas Nachteiliges oder Unvorteilhaftes zu bezeichnen. Selbst die Schule der freien Konkurrenz, wiewohl sie in konsequenter Befolgung ihres Grundprincipes der wirtschaftlichen Leistung und Gegenleistung und ihrer Basierung des wirtschaftlichen Lebens ausschließlich auf das Selbstinteresse karitativen Leistungen

nicht wohlwollend gegenüberstehen kann, in denselben vielmehr Handlungen erblicken muß, welche das wirtschaftliche Gedeihen in Frage stellen, hat in der Praxis die principielle Verurteilung der Wohlthätigkeit nicht zu vertreten vermocht, sondern sich nur darauf beschränkt, die unterschiedslose Wohlthätigkeit energisch zu bekämpfen und mit größter Bestimmtheit die Anwendung der strengsten Individualisierung zu fordern; daß sie in Aufstellung dieser Forderung vielfach über das gebotene Ziel hinaus ging und in der einseitigen Verfolgung ihres Standpunktes übersah, daß die Wohlthätigkeit nicht etwa nur ein unvermeidliches Übel, sondern ein aus inneren Gründen gerechtfertigtes integrierendes Element des gesellschaftlichen Lebens bildet, wird heute ziemlich allgemein zugegeben.

Das Gegenstück zu dieser unzulänglichen Beurteilung der Wohlthätigkeit seitens der manchesterlichen Richtung der politischen Ökonomie bildet die Auffassung, die manchen Religionen, vor allem der katholischen Kirche eigen ist; geht jene in der Einschränkung der Wohlthätigkeit viel zu weit, so läßt es diese an der Aufstellung der erforderlichen Schranken und Grenzlinien fehlen, und begeht so einen Fehler, durch welchen die individuelle Thatkraft und die energische Selbsthilfe und Vorsicht in bedenklichem Maße beeinträchtigt werden. Auf einem nicht wesentlich davon verschiedenen Standpunkte steht das Judentum, in welchem die Ausübung der Mildthätigkeit den Bekennern in demselben Maße zur Pflicht gemacht wird, wie dies die Lehre von den guten Werken im Katholizismus thut. Diese theoretischen Gegensätze haben auch im praktischen Leben ihre große Bedeutung; nicht nur die hinter uns liegende Vergangenheit beweist, wie bedenklich und folgenreich es ist, wenn die Gesellschaft sich dem einen oder dem anderen dieser Extreme zuneigt, sondern auch die Gegenwart bietet uns Beweise hierfür in Hülle und Fülle, freilich mehr um darzuthun, daß man die Grenzen der Wohlthätigkeit nicht in gehöriger Weise berücksichtigt als mit allzugroßer Ängstlichkeit an den Voraussetzungen festhält, von welchen ihre Ausübung abhängig zu machen ist.

Es ist leicht zu begreifen, daß für unsere Zeit die Gefahr nicht in einem zu skrupulösen Abmessen dieser Voraussetzungen liegt, sondern in dem Gegenteil; man braucht nicht zu denjenigen zu gehören, welche mit einer gewissen Selbstgefälligkeit die Tugenden unserer Zeit rühmen, man braucht auf unsere Ära noch keinen Lobesgesang anzustimmen, um doch anzuerkennen, daß selten in der Geschichte der Wohlthätigkeitstrieb sich so rege entfaltet, so thatkräftig verkörpert hat wie in ihr; es kann dahingestellt bleiben, ob diese Erscheinung lediglich durch die edelsten Motive veranlaßt wird und nicht zum Teile auch auf minder schöne Beweggründe zurückzuführen ist, wie beispielsweise die Sucht, es andern hervorzuthun, den Ehrgeiz, bei den Spendenverzeichnissen der Zeitungen mit einem recht großen Betrage zu glänzen oder in dem Wohlthätigkeitsbazar durch den Wert der geschenkten Liebesgaben bewundernde Aufmerksamkeit zu erregen; Thatsache ist es, daß kaum eine Periode der menschheitlichen Entwickelung mit unserer Zeit an karitativen Leistungen wetteifern kann. Man denke an die großen Überschwemmungen, welche unser Vaterland im Laufe der letzten Jahre so oft und so verhängnisvoll heimgesucht haben; welche gewaltige Summen wurden bei dieser Ge-

legenheit in verhältnismäßig kurzer Zeit zusammengebracht, in welch bedeutendem Maße steuerte man aus allen Teilen des Reiches, ja auch aus andern Ländern, wo Deutsche wohnen, zu den Sammlungen bei, wie lebhaft beteiligte sich bei ihnen vor allem der mittlere Stand! Und nicht nur bei diesen gewaltigen Katastrophen, welche den stärksten Impuls auf den Wohlthätigkeitstrieb ausüben, sondern auch bei Ereignissen und Unglücksfällen, deren Wirkungen sich auf einen kleineren Bezirk beschränken, zeigt sich diese Bereitwilligkeit der lebenden Generation zum Geben und zum Wohlthun. Brauchen wir an die großartigen Spenden zu erinnern, welche bei freudigen Ereignissen im Laufe der letzten Jahre gemacht wurden, wie beispielsweise die Kaiser-Wilhelmsspende, die Stiftungen aus Anlaß der silbernen Hochzeitsfeier des verstorbenen Kaisers Friedrich, die ganz großartigen Liberalitäten verschiedenster Art und verschiedensten Inhaltes, welche an das Jubiläum des Kaisers Franz Joseph I. anknüpften[1], um durch der Gegenwart angehörige Thatsachen darzuthun, daß in Wirklichkeit unsere Zeit mit Recht darauf Anspruch erheben kann, als das Zeitalter der Wohlthätigkeit bezeichnet zu werden? Von Tag zu Tag und von Jahr zu Jahr erweitert sich der Kreis der gemeinnützigen Leistungen, welche durch die Inanspruchnahme der Wohlthätigkeit möglich und erhalten werden. Wer wollte sie alle aufzählen die Kinderhorte, Ferienkolonieen, Krippen, Rettungsanstalten, Rekonvaleszenten-, Trinker-, Heil-, Erziehungs-, Magdalenenanstalten u. s. w. u. s. w., die während der letzten Jahre Wohlthätigkeit und werkthätige Menschenliebe errichteten, deren Schöpfung bezeugt, daß die Gesellschaft sich ihrer Pflicht bewußt ist, die öffentliche Gewalt in ihrem auf die Hebung der unteren Klassen, auf die Fürsorge für Unglückliche und Schwache gerichteten Bestreben nachdrücklichst zu unterstützen! So erfreulich dies auch ist und so dankbar der Menschenfreund es begrüßen wird und muß, daß der unerschöpfliche Quell der Menschenliebe zu einem mächtigen, kräftigen Strome sich entwickelt hat, dessen klares Wasser weithin befruchtend und erquickend wirkt, so kann doch das Bedenken nicht unterdrückt werden, ob die Wohlthätigkeit nicht vielfach über ihre Grenzen hinausgeht, ob sie nicht häufig ohne die erforderliche Prüfung und unter Vernachlässigung der notwendigen Individualisierung erfolgt und nicht im Zusammenhange hiermit zu einem Sport ausartet, welcher des sittlichen Wertes völlig entbehrt und nicht nur ein Gegenstand des Spottes und der Lächerlichkeit, sondern auch des aufrichtigen Bedauerns ob der vernunftwidrigen Verschwendung von Zeit, Arbeit und Mühe, ob der Lockerung des Gefühles persönlicher Verantwortung, ob der Abschwächung der individuellen Arbeits- und Schaffenskraft bildet; dieses Bedenken verschafft sich mehr und mehr Anerkennung und gerade die großen Erfolge, welche die Sammlungen gelegentlich der oben erwähnten Überschwemmungen aufwiesen, gaben den Anlaß, auf die schärfere

[1] Nach der „Wiener Abendpost“ vom 8. Januar 1889 betragen die Stiftungen und Spenden, welche in den im Reichsrate vertretenen Ländern aus Anlaß des Jubiläums errichtet wurden, ohne die Stiftung des Freiherrn von Hirsch für die israelitische Bevölkerung Galiziens und der Bukowina 10 180 244 Gulden, mit dieser aber, welche ein Kapital von 12 Millionen Franken zum Gegenstand hat, 22 180 244 Fl. ö. W.

Einhaltung der Grenzen der Wohlthätigkeit aufmerksam zu machen, und gegen die planlose Bethätigung derselben Einspruch zu erheben. Nachdem die Versammlung des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit sich zu Magdeburg mit der Frage der Organisation der freiwilligen Hilfe bei außerordentlichen Notständen beschäftigt und ihre Ansicht dahin ausgesprochen hat, daß auch die freiwillige öffentliche Hilfe bei außerordentlichen Notständen einer angemessenen Organisation bedürfe und die Hauptaufgabe dieser darin bestehen müsse, die Hilfeleistung möglichst zu centralisieren, nach bestimmten Grundsätzen zu regeln, planloses und zweckwidriges Verabreichen von Unterstützungen auszuschließen und dieselben auf das durch den Notstand hervorgerufene Bedürfnis zu beschränken, scheint es geboten, in Ergänzung der damaligen Verhandlungen und Beschlüsse den Versuch zu machen, die für die Begrenzung der Wohlthätigkeit wichtigsten Grundsätze einer Beleuchtung zu unterziehen.

Vor allem ist daran festzuhalten, daß die Wohlthätigkeit niemals in einer Weise ausgeübt werden darf, daß sie die individuelle Thatkraft, die Arbeits- und Schaffenslust beeinträchtigt oder gar ertötet; von diesem Grundsatze müssen wir als feststehendem Principe mit Notwendigkeit ausgehen; die Beeinträchtigung ist aber nicht nur dann vorhanden, wenn bei an sich begründetem Anlaß zur Unterstützung dieselbe *zu lange*, sondern auch dann, wenn sie in *unzweckmäßiger Art* und Weise gewährt wird; selbstverständlich sollte es sein, daß die Wohlthätigkeit dann nicht am Platze ist, wenn die *Bedürftigkeit* der Person, welcher sie zu teil werden soll, nicht sorgfältig geprüft und festgestellt ist. Sobald man von der Voraussetzung der Bedürftigkeit absieht, zieht man ein *faulenzendes Schmarotzertum* groß, das, anstatt selbst zur Verbesserung seiner Lage thätig zu sein, sich auf die verschämte oder unverschämte Bettelei verlegt, sittlich erschlafft und abstumpft und in einem arbeitsamen Volke den schlimmsten Krebsschaden bildet. Die kirchliche, insbesondere die klösterliche Wohlthätigkeit, wie sie namentlich in früheren Zeiten in katholischen Ländern ausgeübt wurde, hat an diesem Erfordernis vielfach nicht mit Strenge festgehalten und hierdurch entschieden nachteilig gewirkt; die Spuren hiervon sind in Ländern wie Italien, Spanien und Portugal, teilweise auch in Südfrankreich noch jetzt sehr wohl zu bemerken. Aber auch die nichtkirchliche Wohlthätigkeit sündigt oft genug gegen diese Grundwahrheit; bei der Unterstützung der durch die Entfesselung der elementaren Gewalten heimgesuchten Gegenden wird hiergegen vor allem gefehlt; man spendet blindlings darauf los, ohne sorgfältig nachzuforschen, ob denn der die Gabe Begehrende auch wirklich durch seine Bedürftigkeit ein Anrecht auf dieselbe besitzt. Je wärmer sich das Mitleid bei den Privaten regt, um so weniger stellen sie eine Untersuchung bezüglich dieses Punktes an, auch die Unterstützungskomitees und Ausschüsse beachten denselben häufig nicht zur Genüge und so kommt es, daß oft gerade diejenigen, welche der Unterstützung weniger bedürfen als andere, aber mit Unverschämtheit und Frechheit auftreten, dieselbe in erheblicherem Maße erhalten als letztere. *Simulation* und *Betrügerei* werden durch die Nichtberücksichtigung dieser Forderung mittelbar angeregt und wachgerufen, man leistet dem unwürdigsten und häßlichsten *Komödiantentum* Vor-

schub, öffnet der Verstellung Thür und Thor und erzeugt jene Sorte von Gaunern, welche ein Unglück, das ihnen die Taschen füllt, mit Sehnsucht herbeiwünschen. Seitens sachverständiger Beobachter ist es sowohl gelegentlich der großen Rhein-, wie der Oderüberschwemmung mit Nachdruck betont worden, daß bedeutende Fehler in dieser Beziehung begangen wurden und die aus dem Leben gegriffene Darstellung, welche Oberbürgermeister Ohly auf dem Magdeburger Kongreß des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit gab, darf als ein vollgültiger Beweis in dieser Beziehung betrachtet werden.

Aber nicht nur bei solchen Gelegenheiten, wo die Unterscheidung zwischen Bedürftigen und Minderbedürftigen, wie zuzugeben ist, auf große Schwierigkeiten stößt, wird vielfach die Erforschung der Bedürftigkeit unterlassen, sondern auch im alltäglichen Leben. Wir reden nicht davon, daß man bei der Verabreichung von Almosen an Bettler auf die Erforschung der Bedürftigkeit so gut wie kein Gewicht legt und demgemäß nicht selten Personen unterstützt, die hierauf gar keinen Anspruch haben; wäre dem nicht so, so könnte es nicht vorkommen, daß Leute, welche jahrelang aus öffentlichen und privaten Mitteln unterstützt werden, bei ihrem Tode ein nicht unbeträchtliches Vermögen hinterlassen, ein Fall, der sich bekanntlich nicht allzuselten konstatieren läßt, dessen Erwägung für sich dazu veranlassen sollte, von der Almosenspende an Hausbettler gänzlich abzusehen. Der verschämte Arme, welcher nicht die Stirne besitzt, mit seinem Elend hausieren zu gehen, welcher noch zuviel Ehrgefühl hat, um sich allenthalben vorzudrängen, erfährt durch die Vernachlässigung der Prüfung der Bedürftigkeit in bedeutendstem Maße Beeinträchtigung, die Hilfe der Wohlthätigkeit wird ihm nicht in der ihm gebührenden Weise zu teil, er macht die Erfahrung, daß auch auf diesem Gebiete die Bescheidenheit zwar eine Zier ist, man praktisch aber doch ohne sie viel weiter kommt.

Sehr lebhaft, und wie es scheint mit Recht, wird neuerdings darüber geklagt, daß, Dank der genannten Unterlassung, namentlich bei der Brand- und Konfirmationsbettelei die der Unterstützung am meisten würdigen Personen so häufig eine unzureichende Hilfe erhalten; aus den zahlreichen Beschwerden, die dieserhalb von Verbänden erhoben werden, wählen wir die von dem Stuttgarter Lokalwohlthätigkeitsverein kürzlich erlassene Warnung aus[1]. Der Verein macht in derselben die Einwohner darauf aufmerksam, daß die Zeit der Konfirmation vielfach zu einer Gewerbs- und Hausbettelei benützt werde; dies habe aber den großen Nachteil, daß manche Eltern sich bis zum Überflusse zusammenbetteln, während bescheidenere verkürzt werden. Der Verein ersucht deshalb, die Gaben ihm zuzustellen, damit er sie an bedürftige Konfirmanden zur Verteilung bringe. Mit gleichen Mahnungen sind bei gegebener Veranlassung auch die Behörden verschiedentlich vorgegangen und es muß nur bedauert werden, daß dieselben nicht nur nicht den gewünschten Erfolg hatten, sondern auch mehrfach getadelt wurden, weil sie angeblich geeignet seien, auf die Wohlthätigkeit erlahmend einzu-

[1] Vgl. Volkswohl, Organ des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, 13. Jahrg. Nr. 12, S. 60.

wirken! Eine solche Kritik zeigt, wie dringend notwendig es ist, die öffentliche Meinung bezüglich unseres Gegenstandes zu reformieren. Wir begegnen dem in Rede stehenden Fehler auch bei vielen Wohlthätigkeitsanstalten und gemeinnützigen Vereinen; bei der Auswahl der Kinder, welche in Ferienkolonieen untergebracht werden sollen, ist es vorgekommen, daß minderbedürftige Eltern vor bedürftigeren den Vorzug erhielten, ebenso bei der Aufnahme von Kindern in die Seehospizien, in Knaben-, bez. Mädchenhorte u. s. w. Wenn selbstverständlich bei diesen und ähnlichen Unternehmungen die Handhabung der Aufnahmebedingungen von dem Geiste des Rigorismus frei sein soll, so muß doch mit Entschiedenheit an der strengen Prüfung der Bedürftigkeitsfrage festgehalten werden; die Bedürftigkeit sollte nicht ausschließlich im hygieinisch-medizinischen, sondern auch im ökonomischen Sinne verstanden werden, die Eltern eines Kindes, welche sich in besseren Verhältnissen befinden, müssen vor den ärmeren Eltern eines Kindes zurücktreten, sollte dies auch in minderem Maße mit Schwäche, beziehungsweise Kränklichkeit behaftet sein als jenes.

In nicht geringerem Maße wie bei diesen Anstalten wird gegen das aufgestellte Erfordernis der Prüfung der Bedürftigkeit, insbesondere auch bei den Suppenanstalten, den Miet- und Kohlensparkassen gesündigt; irren wir nicht sehr, so sind im allgemeinen die unter der Leitung von Damen stehenden Wohlthätigkeitsanstalten noch in höherem Grade geneigt, von der genauen Prüfung dieses Punktes abzusehen oder doch bei ihrer Vornahme nicht mit der gebotenen Strenge zu verfahren, wie die von Männern geleiteten, was ja leicht erklärlich ist und mit dem Überwiegen des Gefühles bei dem Weibe zusammenhängt, ein Umstand, der unseres Erachtens nicht zuletzt dafür spricht, mit der Leitung solcher Anstalten und Unternehmungen einen aus Herren und Damen bestehenden Vorstand zu beauftragen. Hielte man nun aber sowohl seitens der öffentlichen wie der privaten Wohlthätigkeit an der Durchführung des Grundsatzes fest, daß ohne den Nachweis der Bedürftigkeit ihre Wohlthaten niemanden zu teil werden sollten, so würde nicht nur die Unterstützung Unwürdiger vermieden und hierdurch die Möglichkeit gewährt, Würdigen in ausgedehnterem Maße Hilfe zu gewähren, sondern auch der Erschlaffung der Thatkraft und Energie, des Vertrauens auf die Selbsthilfe, der moralischen Versumpfung vorgebeugt.

Die Wohlthätigkeit darf weiter nicht zu lange und nicht zu reichlich gewährt werden, soll sie nicht große wirtschaftliche und sittliche Nachteile hervorrufen; auch in dieser Beziehung werden große Fehler begangen, vor allem bei Unglücksfällen, welche eine größere Anzahl von Personen in Mitleidschaft ziehen; wie August Lammers gesagt hat, wird durch die zu lange fortgesetzte oder zu weit getriebene Wohlthätigkeit eine sittlich-wirtschaftliche Versumpfung erzeugt, welche der Vornahme unumgänglicher wirtschaftlicher Reformen das stärkste Hindernis entgegengesetzt. Die Bevölkerung gewöhnt sich im Ganzen ebenso leicht wie der Einzelne an die fremde Hilfe, die Anspannung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten zur Beschaffung des Unterhaltes, zur Hebung und Verbesserung der wirtschaftlichen Einrichtungen läßt nach, vielfach hört sie gänzlich auf; wozu sich auch in dieser Richtung bemühen, wenn man mühe- und arbeitslos alles erhält, was nur

irgendwie erforderlich ist und sogar noch manches, was auf dieses Prädikat keinen Anspruch hat. Man arbeitet durch die zu lange fortgesetzte oder zu weit getriebene Wohlthätigkeit dem Präventivzweck geradezu direkt entgegen; wenn der Schaden, welchen jemand durch elementare Gewalt oder auf andere Weise erlitten hat, durch Mildthätigkeit alsbald wieder ersetzt wird, ohne daß der Betreffende gezwungen wäre, zu diesem Behufe Arbeit und Mühe aufzuwenden, wird er den alten Schlendrian ruhig weitergehen, bezw. weiterbestehen lassen, und nicht daran denken, diejenigen Maßregeln vorzunehmen, durch welche dem Eintritt jenes, soweit das überhaupt möglich ist, vorgebeugt werden kann. Es ist schon oft gerügt worden, daß die Grundlagen eines gesunden Versicherungswesens durch zu weit getriebene Wohlthätigkeit erschüttert werden und die Anhänger der deutschen Freihandelsschule haben diesen Punkt mit Recht stets hervorgehoben. A. Mayer bemerkte 1879 im deutschen Handelsblatt, als nach dem Meininger Brand die Wohlthätigkeit in großartigstem Maße sich äußerte, daß hierdurch der Einbürgerung und Verbreitung der Feuerversicherung ein indirektes Hindernis bereitet werde; der Abgebrannte, welchem durch den Brand ein Vermögensnachteil erwuchs, wird gewiß nicht zögern, von den Wohlthaten der Feuerversicherung Gebrauch zu machen, und sich so gegen die Feuersgefahr sichern; wenn ihm aber die Wohlthätigkeit die Einbuße bis zum letzten Pfennig ersetzt, ja vielleicht noch darüber hinausgeht, wird er sich schwerlich veranlaßt sehen, das Geld für die Versicherungsprämie auszugeben, weil ihm ja auch ohne die Versicherung der Schaden ausreichend vergütet wurde. Nicht anders verhält es sich mit der Versicherung gegen Hagelschäden, mit der Viehversicherung u. s. w. Es darf als Thatsache gelten, daß die zu lange fortgesetzte und zu reichlich bethätigte Wohlthätigkeit zum Teil für die geringe Verbreitung verantwortlich zu machen ist, welche manche Zweige des Versicherungswesens zur Zeit noch besitzen. Man verläßt sich eben darauf, daß die Wohlthätigkeit gegebenen Falles ebenso eintreten werde, wie sie auch in andern Fällen eingetreten ist. Der gleiche Beweggrund verschuldet es auch, wenn die Bewohner der einer Überschwemmung ausgesetzten Landesteile es unterlassen, die Vorkehrungsmaßregeln zu treffen, welche die Folgen derselben thunlichst beseitigen oder doch mildern; Dank der über die Grenzen hinausgehenden Wohlthätigkeit wiegt man sich in eine Sorglosigkeit ein, die eines Tages mit einem unangenehmen Erwachen endigt.

Aber nicht nur in diesen Erscheinungen liegen die Nachteile der intensiv zu weitgehenden Wohlthätigkeit, sondern auch in dem Umstande, daß durch sie bei Manchen die Bekanntschaft mit Genüssen hervorgerufen wird, auf welche sie unter gewöhnlichen Umständen ihrem Einkommen und Vermögen nach keinen Anspruch machen können noch machen; die Zahl derjenigen ist nicht klein, welche infolge von allzu reichlich gewährter Unterstützung sich an den mißbräuchlichen Genuß geistiger Getränke gewöhnten und sittlich und wirtschaftlich zu Grunde gingen. Die Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit verwandeln sich hier in ihr Gegenteil und mit Recht darf man von diesen Fällen sagen, minder wohlthätig wäre wohlthätiger! Entsittlichend im höchsten Grade wirkt die sowohl die zeitliche wie die andere Grenze

mißachtende Wohlthätigkeit im einzelnen, sie ist einer der schlimmsten Feinde der rationellen Armenpflege, vor allem der vorbeugenden; Sparsinn und Häuslichkeit erleiden durch sie die nachhaltigste Beeinträchtigung, die häuslichen Tugenden, deren Stärkung eine ihre Aufgabe richtig erfassende Armenpflege ins Auge zu fassen hat, werden durch sie gemindert und geschwächt; zu den bedauerlichsten Wirkungen dieser unvernünftigen Wohlthätigkeit rechnen wir es, daß das Gefühl der individuellen Verantwortlichkeit bei den Unterstützten eine fast unheilbare Einbuße erleidet. Wenn man einem Familienvater die Sorge für seinen und seiner Familie Unterhalt für längere Zeit gänzlich abnimmt, kann man sich nicht wundern, daß das Bewußtsein der individuellen Verantwortlichkeit bei ihm mehr und mehr schwindet! Es möge in dieser Hinsicht darauf aufmerksam gemacht werden, daß es schädlich ist, für die Kinder von arbeitsfähigen Eltern auf die eine oder andere Weise allzulange und allzureichlich zu sorgen; der Vater und die Mutter finden es sonst selbstverständlich, daß ihnen die Erziehungs- und Unterhaltslast gänzlich abgenommen wird und verlieren am letzten Ende das Verständnis dafür, daß die Sorge für ihre Sprößlinge zunächst ihnen und nicht den karitativ gesinnten Mitgliedern der Gesellschaft obliegt; Staat und Gesellschaft haben aber alles Interesse daran, daß jeder seiner sittlichen und rechtlichen Verpflichtung eingedenk bleibe und derselben, soweit es in seinen Kräften steht, auch nachkomme und sich nur im äußersten Falle an die Wohlthätigkeit um Gewährung von Beihilfe wende. Gerade in unsern Tagen, wo unverkennbar das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit in wirtschaftlicher Beziehung in weiten Kreisen — aus welchen Gründen kann hier dahingestellt bleiben — sichtlich sich verringert hat, muß mit Entschiedenheit darauf gedrungen werden, daß diese unliebsame Erscheinung nicht durch eine Mildthätigkeit gefördert werde, welche ihre Gaben, sei es zu lang, sei es zu reichlich, zur Verfügung stellt.

Die Wohlthätigkeit muß sich weiter davor hüten, sich in einer Weise zu äußern, welche nicht den strengsten Anforderungen der Zweckmäßigkeit durchaus entspricht. Wie viel gegen diese Forderung bei der Sammlung von Liebesgaben für die Ueberschwemmten und Abgebrannten gefehlt wurde, ist auf dem Magdeburger Vereinstage mehrfach, namentlich auch von Oberbürgermeister Ohly, scharf hervorgehoben worden. Wenn es vorkommt, daß Ballroben, Cylinderhüte, Fräcke und Pariser Modehüte als Liebesgaben verschickt und ausgeteilt werden, wenn man es für geeignet hält, feine Delikateßwaaren den Opfern einer Katastrophe zu teil werden zu lassen, so wird hierdurch diesen nicht mehr eine Wohlthat erwiesen, sondern das Gegenteil. Wir brauchen aber nicht gerade zu solch krassen Vorkommnissen zu greifen, um zu zeigen, in welcher Weise dem Zweckmäßigkeitsgedanken bei Ausübung der Wohlthätigkeit vielfach entgegen gehandelt wird; genügt doch ein Blick in das alltägliche Leben, um die gleiche Erfahrung zu konstatieren. Man denke an die leider noch immer so überaus verbreitete Sitte oder vielmehr Unsitte, an unbekannte Bettler bares Geld als Almosen zu verabreichen, das in neunundneunzig von hundert Fällen nur dazu verwendet wird, der Völlerei in der nächsten Schnapsbude zu frönen, anstatt, wenn man überhaupt noch an der individuellen Spende festhält, lediglich Naturalien zu

verabfolgen! Man sehe sich die Naturalgaben an, welche zur Weihnachts- und Konfirmationszeit von mitleidigen Menschen zu Gunsten der armen und verwaisten Kinder gespendet werden! Bestehen sie nicht vielfach aus Gegenständen, die für diese durchaus ungeeignet, die durchaus unzweckmäßig sind? Diejenigen, welche für Bescherungs- und Konfirmationszwecke zur Beisteuer auffordern, haben nicht selten ihre liebe Not, die ungeeigneten Geschenke in geeignetere umzuwandeln. Was soll beispielsweise ein verwaistes Kind mit einer prächtigen Pariser Puppe in Seidenkleidern und mit Locken anfangen, während es ihm an warmen Kleidern gebricht, welchen Wert besitzen für es die neuesten Erzeugnisse der Nürnberger Spielwarenindustrie, wenn es ihm an dem erforderlichen Schuhwerk und der nötigen Wäsche fehlt! Eine Wohlthätigkeit, welche in dieser Weise gegen den Zweckgedanken verstößt, hat keinen Anspruch darauf, unter den Faktoren der Armenpflege genannt zu werden und ihr Wert und Nutzen ist ein mehr als fragwürdiger. Je mehr man die gute Absicht und die edle Gesinnung auch bei unzweckmäßigen Gaben anerkennen muß, in um so höherem Maße wird man es beklagen müssen, daß das Verständnis für die Forderungen der Zweckmäßigkeit verhältnismäßig noch zu wenig verbreitet ist, und keine Gelegenheit sollte deshalb unbenützt gelassen werden, die Gesellschaft, vor allem aber den weiblichen Teil derselben daran zu mahnen, daß die unzweckmäßig ausgeübte Wohlthätigkeit dem Geiste gleicht, der das Gute will, aber das Böse schafft.

Wir haben bereits im vorstehenden bemerkt, daß durch eine unzweckmäßig ausgeübte Wohlthätigkeit bisher unbekannte Bedürfnisse erweckt und erzeugt werden; es ist nun aber weiter daran zu erinnern, daß auch die an sich mit zweckmäßigen Mitteln und in zweckentsprechender Weise operierende Wohlthätigkeit den gleichen Nachteil vielfach zur Folge hat; und in dieser Hinsicht dürfte man in unseren Tagen sich schwerlich gänzlich auf dem richtigen Wege befinden. Durch die Schaffung von Ferienkolonieen hat man erst in den unteren Klassen der Bevölkerung das Bedürfnis geweckt, die Kinder wochenlang in die Sommerfrische zu schicken; die Folge davon ist, daß die Gesuche um Berücksichtigung bei Auswahl der Kinder vielfach so zahlreich einlaufen, daß ihnen mit dem besten Willen auch nicht entfernt genügt werden kann, daß nicht nur in Fällen darum nachgesucht wird, in welchen ein wirkliches Bedürfnis vorhanden ist, sondern auch in solchen, wo nur ein eingebildetes anerkannt werden kann. Diejenigen, welche bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden können, fühlen sich zurückgesetzt, sie klagen über Ungerechtigkeit und Begünstigung und man kann es oft genug hören, daß die Eltern solcher Kinder sich in Auslassungen ergehen, als ob sie ein Recht auf Berücksichtigung hätten und dies nicht vielmehr Sache des guten Willens des betreffenden Vereinsvorstandes wäre. Man mag sich alle Mühe geben, in den Herzen der Nichtberücksichtigten bleibt zumeist ein Stachel der Unzufriedenheit zurück. Ähnlich ist es bei anderen Wohlthätigkeitsunternehmungen. Ist erst einmal das Bedürfnis für einen Genuß wach geworden, so pflegt sich auch alsbald die Unverschämtheit in dem Begehren desselben einzustellen, man bittet vielfach nicht, sondern man verlangt und glaubt sich in seinem Rechte benachteiligt, wenn man nicht den Vorzug vor

anderen erhält. Unsere Zeit neigt ohnehin sehr zur Steigerung der Bedürfnisse jeder Art und jedes Inhaltes, es wäre deshalb wohl geboten, sich bei Ausübung der Wohlthätigkeit der größten Vorsicht zu befleißigen, damit nicht auch durch sie dieser unheilvollen Richtung noch Vorschub geleistet werde; man sollte schärfer als es bislang geschehen ist, zwischen *realen* und *fiktiven Bedürfnissen* unterscheiden und durch Beschränkung auf erstere nicht dazu beitragen, daß die Ansprüche der Bevölkerung an die Lebensführung sich immer mehr steigern.

Mit diesem Punkte hängt auch die große Gefahr zusammen, daß durch die *Wohlthätigkeit* eine *Mißleitung der in der Gesellschaft vorhandenen Arbeitskräfte* hervorgerufen werden kann und hervorgerufen wird; in dieser Beziehung ist daran zu erinnern, daß, wenn durch Wohlthätigkeitseinrichtungen, wie beispielsweise durch Errichtung zahlreicher Stipendien, durch Schaffung von Freistellen, durch Studienstiftungen u. s. w. die Absolvierung des gelehrten Studiums sehr erleichtert wird, eine Menge an sich durchaus nicht geeigneter Menschen sich veranlaßt sieht, die Laufbahn der gelehrten Berufe zu ergreifen; die Folge ist nicht nur die *Überfüllung* dieser in einem jedes Bedürfnis bei weitem übersteigenden Maße, und die *Bildung eines gelehrten Proletariates*, welches mit sich und den bestehenden Zuständen zerfallen, dem Staate und der Gesellschaft feindlich gegenüberstehend, die geborenen Führer der Anarchisten und Kommunisten enthält, sondern auch die *Beraubung anderer Berufszweige* um die ihnen notwendigen und für sie an sich *qualifizierten Kräfte*, die in ihnen auch zweifellos mehr und besseres geleistet hätten, als in den gelehrten Disciplinen, in welchen sie doch niemals eine andere Arbeit zu vollbringen vermögen, als die des Tagelöhners und Fronarbeiters. Es mag hart klingen, wenn behauptet wird, daß die *weitgehende Erleichterung des Studierens*, welche durch *Wohlthätigkeit* im Laufe der letzten Jahrzehnte bewirkt wurde, schwerlich mehr Vor- als Nachteile im Gefolge gehabt hat, allein bei genauer Prüfung der einschlagenden Verhältnisse dürfte die Richtigkeit dieses Satzes nicht zu beanstanden sein. Neben einer kleineren Anzahl tüchtiger Kräfte, welche Dank dieser Erleichterung in der Lage waren, sich dem Berufe widmen zu können, zu welchem sie Anlage und Fähigkeit qualifiziert, ist dadurch eine große Masse Unbegabter zum Eintritt in das gelehrte Studium ermutigt worden, weder zu ihrem, noch der Wissenschaft Nutzen und Frommen, der sie dienen; vorurteilsfreie, akademische Lehrer geben es rückhaltlos zu, daß eine Änderung dieses Zustandes in einer Weise, welche die letzterwähnte Folge beseitigt, sehr erwünscht wäre. Dies gilt aber durchaus nicht nur von den *gelehrten Berufen*, sondern auch von *andern*, wenn schon in geringerem Grade. Die Überfüllung der *Malerei* mit Leuten, die nur zum Teile vermöge ihrer künstlerischen Begabung ein Anrecht auf die Betretung dieser Laufbahn besitzen, hängt sicherlich ebenfalls damit zusammen, daß die Ausbildung und der Aufenthalt auf der Akademie durch Stipendien und Stiftungen sehr erleichtert wurde. Man möge nun bedenken, daß mit Hilfe der Mittel, die hier aufgewendet werden, um einer großen Anzahl Personen das Ergreifen eines Lebensberufes zu ermöglichen, in welchem sie es zum Teile nicht einmal bis zu der Mittelmäßigkeit zu bringen, ge-

schweige sich über dieselbe hinauszuschwingen vermögen, für sociale, notwendige Bedürfnisse ganz bedeutendes geleistet werden könnte und man wird es begreiflich finden, daß der gegenwärtige Zustand denjenigen nicht befriedigen kann, der die Erscheinungen des socialen Lebens in ihrem engen Zusammenhange untereinander zu betrachten gewohnt ist. Es ist uns wohl bekannt, daß man in Deutschland dieses Thema nur mit Vorsicht berühren darf; in dem Streben, die Schätze des Wissens allen zugänglich zu machen, ist man nur allzuleicht geneigt, jeden Vorschlag zu bekämpfen, welcher dahin geht, ein gewisses Maß dabei nicht außer acht zu lassen. Allein dies kann und darf uns nicht davon abhalten, den gegenwärtigen Zustand als einen solchen zu bezeichnen, welcher von ernsten Bedenken nicht frei ist und die Nachteile einer Wohlthätigkeit hervorzuheben, welche die in Ansehung der Begabung und Fähigkeit vorhandenen und durch keinerlei Mittel hinwegzuschaffenden Unterschiede unter den Menschen unberücksichtigt läßt.

Die hypertrophisch ausgebildete Wohlthätigkeit bringt es mit sich, daß der ethische und ökonomische Wert der Wohlthaten überaus unterschätzt wird; es liegt dies in der menschlichen Natur. Nur das mit Mühe Errungene erscheint dem Menschen begehrenswert und wertvoll, die Anstrengung und die Arbeit, die Überwindung des Widerstandes und die Besiegung des Hindernisses erhöhen den Wert eines Gutes und Genusses in den Augen des Menschen. Wie das im Kampfe errungene Recht ungleich höher gehalten wird und ungleich kostbarer erscheint als das mühelos erlangte, so verhält es sich auch mit dem Gute und dem Vorteil, dessen Besitz durch Anstrengung, Schweiß und Mühe bedingt ist gegenüber demjenigen, das opferlos gewissermaßen in den Schoß fiel. Wird heute, wo das Studieren so wesentlich erleichtert ist im Vergleiche zu früheren Zeiten, der ethische Wert der Verschaffung einer höheren Geistes- und Gemütsbildung auch nur entfernt so geschätzt, wie es angemessen und entsprechend ist? Wir glauben nicht, daß man mit Fug und Recht eine bejahende Antwort hierauf erteilen könnte; die Wohlthat, welche man den Armen durch Aufnahme der Kinder in die Ferienkolonieen, in die Knabenhorte, in die Handfertigkeits- und Haushaltungsschulen erweist, wird unterschätzt, weil man sie ohne Kostenaufwand erhält. Fabrikbesitzer, welche ihren Arbeiterinnen auf eigne Kosten einen hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen ließen, haben die Erfahrung gemacht, daß nach verhältnismäßig kurzer Zeit der im Anfange so rege Eifer ganz erheblich nachließ und man schließlich Prämien aussetzen mußte, um einen regelmäßigen Besuch der Lehrkurse zu erzielen; wäre derselbe aber nicht allen ohne weiteres zugänglich, sondern von bestimmten, nicht bei allen vorhandenen Voraussetzungen abhängig gewesen, so hätte sich die Sache höchst wahrscheinlich anders gestaltet, der innere Wert der gebotenen Leistungen wäre alsdann vermutlich in angemessener Weise gewürdigt worden. Man klagt oft darüber, daß die Leistungen der Wohlthätigkeit so vielfach mißachtet werden und spricht deshalb nicht selten von einer Undankbarkeit der Klassen, welchen das Geleistete in erster Linie zu gute kommt. Diese Zurückführung der Unterschätzung auf Mangel an Dankbarkeit ist aber unrichtig, nicht die Undankbar-

keit verschuldet die Unterschätzung, sondern das Übermaß der Wohlthätigkeit, und nur dadurch läßt sich auf die Bildung einer gerechteren Würdigung hinarbeiten, daß man mit den Wohlthaten nicht verschwenderisch umgeht, sie nicht mit vollen Händen blindlings ausstreut. Wie nachteilig es aber für das Volksleben in sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ist, wenn wirtschaftliche Leistungen nicht ihrem vollen Werte nach geschätzt werden, dürfte keiner weitläufigen Ausführung bedürfen, eine nachhaltige Verschiebung der Ansichten über die Bedeutung der seitens des Staates und der Gesellschaft zu Gunsten der Gesamtheit gemachten Aufwendungen wäre die unabweisliche Folge der Ausbreitung einer solchen Unterschätzung, die Unzufriedenheit würde dadurch geschürt und befördert, jener Hang zur Nörgelei und abfälligen Beurteilung, der niemals zufrieden ist und stets mehr verlangt, erhielte dadurch neue Nahrung zum Schaden des gesamten öffentlichen Lebens und des Gemeinwesens. Wir haben deshalb, wie uns scheint, alle Ursache, durch eine Beschränkung der Wohlthätigkeit auf das unbedingt notwendige Maß der Unterschätzung der Wohlthaten und damit dem Geiste der Unzufriedenheit und der wachsenden Begehrlichkeit energisch entgegenzutreten.

Im Anschluß hieran dürfte auch der Nachteile zu gedenken sein, welche daraus erwachsen, daß die einmal vorhandenen Wohlthätigkeitseinrichtungen bestimmungsgemäß benützt, die verfügbaren Mittel der Stiftungsurkunde entsprechend verwendet werden müssen, ganz gleichviel, ob die übrigen Verhältnisse und Umstände eine solche Verwendung angezeigt erscheinen lassen oder nicht! Die strenge Prüfung der Momente, auf welche wir im vorstehenden hingewiesen haben, kann in diesen Fällen häufig keine Anwendung finden, da sonst die Verwendung vielfach überhaupt unterlassen werden müßte. Diese Erscheinung zeigt sich vor allem bei Stiftungen, welche die Verteilung von Geld zum Gegenstand haben, ferner bei Anstalten, welche Freiplätze gewähren, aber auch bei anderen. Ist eine bestimmte Summe vorhanden, die zu einem bestimmten Wohlthätigkeitszweck unter allen Umständen verwendet werden muß, so wird es auch nicht an Supplikanten fehlen; die Nachteile, welche hierdurch entstehen können, sind aber um so bedenklicher, als bei Stiftungen und Anstalten, welche vor längerer Zeit ins Leben gerufen wurden, infolge der seither erfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Umwälzungen, infolge der veränderten Anschauungen die bestimmungsgemäße Verwendung bezw. Benützung vielfach nur mittelst einer mechanischen Auslegung des Willens des Begründers möglich ist, die wohl dem Buchstaben, aber nicht der Absicht desselben gerecht wird. Eine andere Anwendung als nach dem Buchstaben der Begründungsurkunde ist aber, wie zugegeben werden muß, in vielen Fällen äußerst schwierig; man erinnere sich an solche Stiftungen und Anstalten, welche auf Ideen beruhen, die jetzt gänzlich verschwunden sind oder sich bis zur Unkenntlichkeit verändert haben. Die Unzuträglichkeiten und Mißstände, die hierdurch hervorgerufen werden, wären nur zu vermeiden, wenn der Zwang, die einmal vorhandenen Gelder für den bestimmungsgemäßen Zweck zu verausgaben, hinwegfiele und auch hierbei die freie Prüfung und Erforschung aller Verhältnisse, namentlich auch der Bedürftigkeitsfrage als maßgebend anerkannt, wenn ferner die Not-

wendigkeit, unter allen Umständen, selbst nach Ablauf einer langen Zeit, die Bestimmung des Stifters über die Verwendung entscheiden zu lassen, beseitigt würde. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, weshalb die sonst für die Ausübung der Wohlthätigkeit maßgebenden Grundsätze in diesen Fällen nicht zur Anwendung kommen sollen, weshalb nicht namentlich auf das doch sonst ganz allgemein anerkannte Princip der Individualisierung nicht auch hierbei der erforderliche Wert zu legen ist.

Ernste Bedenken erwachsen aus dem Umfange der seit einiger Zeit so sehr zur Mode gewordenen Veranstaltungen zu Wohlthätigkeitszwecken; was wird nicht alles zum Besten der Armen, zu Gunsten dieses oder jenes wohlthätigen Zweckes insceniert und veranstaltet! Hier dekolletiert man sich zum Besten der Ferienkolonieen, dort tanzt man zu Gunsten einer Rettungsanstalt für gefallene Mädchen, heute ist man so selbstlos, zum Besten der Überschwemmten einen Skatabend abzuhalten und morgen kostümiert sich die Damenwelt, um in dem Bazar für die Gründung eines Mädchendaheims ihre Rollen als Verkäuferinnen zu spielen. Wer könnte sie aufzählen, die Lieder-, Kneip-, Theater-, Lese-, Tanz- usw. Abende, auf welchen man sich um der Armen und Elenden Willen opfert und dabei doch ein klein wenig amüsiert! Der geistvolle französische Akademiker, Maxime du Camp, hat vor noch nicht langer Zeit ein sehr scharfes Wort über diese Wohlthätigkeit geäußert, welche sich in die Ballrobe hüllt und auch den Mummenschanz der Faschingslust nicht verschmäht. Grundsätzlich hat derselbe wohl vollkommen Recht, wenn er meint, es sei ein bitterer Gedanke, daß die Not und das Elend des einen Teiles der Gesellschaft dem anderen Anlaß gebe, sich nach Herzenslust zu vergnügen; allein man geht doch wohl zu weit, wenn man diese Veranstaltungen samt und sonders mißbilligt. Es läßt sich doch nicht verkennen, daß durch sie die erforderlichen Mittel für manches schöne und notwendige Unternehmen, für manches unabweisliche Bedürfnis beschafft werden, deren Aufbringung ohne diesen Appell an die Vergnügungssucht auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Man muß mit der Natur des Menschen, wie sie nun einmal vorhanden ist, rechnen; die meisten Menschen geben ohne Zweifel viel eher Geld für Vergnügen, als für einen wohlthätigen Zweck aus und diese Schwäche muß wohl oder übel berücksichtigt werden. Allein der Umfang, welchen diese Veranstaltungen zur Zeit erreicht haben, geht entschieden viel zu weit und diese Erscheinung kann unmöglich als eine gesunde betrachtet werden. Die Wohlthätigkeitsveranstaltungen werden nachgerade zu einer Epidemie; der Wohlthätigkeitszweck wird dabei ganz außer Acht gelassen, das Vergnügen ist nicht nur die Hauptsache, sondern zumeist die alleinige Sache, dem die ganze Veranstaltung dient. Wer unter den Teilnehmern und Teilnehmerinnen an solchen Festen denkt auch nur eine Minute daran, daß die Zusammenkunft für die Linderung des Elends und der Not bestimmt ist, wer beurteilt dieselbe anders und ernster als eine festliche Vereinigung, der dieser ernste Hintergrund fehlt! Wir unterschätzen den materiellen Ertrag solcher Veranstaltungen, wie bemerkt, keineswegs, wenn wir auch nicht übersehen, daß ein im Verhältnis recht bedeutender Teil des Ertrages für die Kosten derselben aufgezehrt wird; allein es ist mehr als fraglich, ob die

materielle Bedeutung durchweg und schlechthin als Ersatz für die ethischen Nachteile betrachtet werden kann. Es kann unmöglich auf die ärmere Bevölkerung einen versöhnenden Eindruck machen, wenn ihre Notlage den Wohlhabenden Veranlassung zu Lustbarkeiten giebt, im Gegenteil, diese Thatsache muß verbitternd auf sie wirken. Der Arme denkt nicht daran, daß der Betrag, welcher ihm aus der Wohlthätigkeitsvorstellung zu teil wird, ein bedeutender ist, sondern er berechnet, wieviel man ihm hätte geben können, wenn die Veranstaltung unterblieben wäre und man die durch sie hervorgerufenen Kosten ihm direkt zugeführt hätte. In dieser Beziehung hat Maxime du Camp vollkommen Recht, wenn er die Gesellschaft warnt, die Wirkung der Wohlthätigkeitsbälle und Bazars e tutti frutti auf die ärmeren Schichten der Bevölkerung zu überschätzen und, im Gegensatze zu einer, namentlich in der deutschen Presse sehr verbreiteten Meinung, stimmen wir dieser Ansicht des Akademikers durchaus bei.

Die nicht abbrechende Reihe von Wohlthätigkeitsveranstaltungen hat aber noch den weiteren Nachteil, daß die Gesellschaft sich einer oberflächlichen, um nicht zu sagen leichtfertigen Anschauung inbetreff der Fragen hingiebt, welche vermittelst der Unterstützung der Wohlthätigkeit der Lösung näher gebracht werden sollen. Die ernste Beurteilung verschwindet und macht einer sorglosen Auffassung Platz, welche sich der Mühe eines tieferen Eingehens auf die gesellschaftlichen Zustände enthoben glaubt. Es kann nicht bestritten werden, daß man in der Gesellschaft vielfach nicht mehr dem Ernste begegnet, welcher bei der Würdigung socialer Fragen doch unbedingt gefordert werden muß; und sicherlich ist dies zum Teil eine Folge der soeben erwähnten Unsitte. Sociale Fragen werden mit Dilettantenvorstellungen, Konzerten, Skatspiel und lebenden Bildern um kein Haar breit gefördert, wohl aber wird hierdurch die Art und Weise, in welcher man dieselben beurteilt, beeinflußt und wahrlich nicht in vorteilhafter Weise; es ist ungerechtfertigt, wenn in der Presse diejenigen, welche bei dergleichen Veranstaltungen mitwirken, ob ihrer Opferwilligkeit für gemeinnützige Dinge übermäßig verhimmelt werden. Wir meinen, daß zu einer solchen Glorifizierung gar kein Anlaß vorliegt, dieselbe hat nur die Wirkung, der Sache eine Bedeutung beizulegen, die sie nicht besitzt und der irrtümlichen gesellschaftlichen Meinung eine Stütze zu bieten, die sie nicht verdient. Eine Beschränkung der Wohlthätigkeitsveranstaltungen wäre unseres Erachtens ebenso notwendig wie nützlich und es ist als ein erfreuliches Zeichen zu begrüßen, daß man neuerdings die Bedenken, welche die gegenwärtige Gepflogenheit erregen muß, nicht mehr gänzlich übersieht. Wenn sogar in Frankreich, wo man für dergleichen Dinge vermöge einer Eigentümlichkeit des französischen Charakters eine gewisse Schwäche besitzt, bereits eine gewisse Reaktion sich hiergegen geltend macht, wenn man dort schon soweit gekommen ist, über die dekolletierten Damen zu spötteln, welche für die Armen das Opfer bringen, ihre Schultern und Nacken zu zeigen, wenn einer der barmherzigsten Männer unserer Zeit, wenn ein Maxime du Camp seine Erinnerungen gegen diese Schaustellungen, denen die Wohlthätigkeit als Folie dienen muß, nicht mehr länger zurückhält, so darf man wohl hoffen, daß auch bei uns der notwendige Rückschlag gegen diese

ethisch und wirtschaftlich schädliche Erscheinung nicht mehr lange auf sich warten läßt; daß eine Verminderung jener Veranstaltungen mit einer Abschwächung des Wohlthätigkeitstriebes keineswegs verbunden, — eine Meinung, der man oft genug begegnen kann — dürfte keine Versicherung beanspruchen. Die echte und wahre Wohlthätigkeit wird sich vielmehr mit neuer Kraft entfalten und äußern können, wenn diese Zwitterwesen von Wohlthätigkeit und Vergnügungssucht seltener anzutreffen sind als jetzt, die Männern und Frauen, welche des sittlichen Schmerzes nicht entbehren, doch keine Genugthuung bieten können.

Die Übertreibung der Wohlthätigkeitsveranstaltungen ist in erster Linie auch dafür verantwortlich zu machen, daß die Wohlthätigkeit so vielfach zum Sport geworden ist. Kann es fehlen, daß das Wohlthun sportmäßig, namentlich seitens der Damen der oberen Gesellschaftskreise betrieben wird, wenn Tanz, Gesang und Spiel die äußeren Formen abgeben müssen, in welche sich der Trieb, Gutes zu thun, einkleidet, in welchen er sich verkörpert, wie kann es anders sein, wenn an Stelle ernster Beurteilung sich die soeben gekennzeichnete oberflächliche Anschauung ausbildet! Der Typus der „wohlthätigen Frau“, welchen der Dichter in dem bekannten Stück dargestellt hat, ist in der heutigen Gesellschaft außerordentlich verbreitet und es bedürfte einer schärferen Feder als sie L'Arronge besitzt, es bedürfte der Feder eines Molière und Sheridan, um den in bedenklichem Maße grassierenden Wohlthätigkeitssport genügend zu geißeln. Der Gerechtigkeit die Ehre gebend, müssen wir bemerken, daß derselbe nicht etwa lediglich den Frauen eigentümlich ist, sondern auch von Männern gerne gepflegt wird; es fehlt heute ebenso wenig an wohlthätigen Männern wie an wohlthätigen Frauen und wir können es noch erleben, daß auch die höheren Töchter sich darin gefallen, den Mantel der Wohlthätigkeit um sich zu hüllen. In je höherem Maße gebildete Frauen geeignet sind, im Dienste der Armenpflege und Wohlthätigkeit großes zu leisten und je dringender es zu wünschen ist, daß ihre Arbeitskraft für diese Zweige karitativer Thätigkeit in weit erheblicherem Maße nutzbar gemacht werde, als es zur Zeit der Fall ist, um so mehr muß bedauert werden, daß dieselben der Gefahr, dem Wohlthätigkeitssport zu verfallen, so häufig unterliegen. Es wird aber niemand bezweifeln, daß diese Entartung des Wohlthuns ein überaus großer Nachteil ist, dessen Folgen wir auf verschiedenen Seiten des gesellschaftlichen Lebens begegnen.

Die Modedame, welche heute die Volksküche, morgen das Waisenhaus, übermorgen den Kinderhort und den nächsten Tag das Frauendaheim besucht, welche von einer Vereinssitzung zur andern eilt, nicht aus innerem Herzensbedürfnis und aus Erkenntnis der socialen Verpflichtung, die den obern Ständen obliegt, sondern weil dies Mode ist, weil es „zum guten Tone“, zu der Lebenshaltung einer Dame der obern Zehntausend gehört, leistet nichts, sondern hemmt nur die erfolgreiche Thätigkeit derjenigen, denen es mit ihrer Arbeit Ernst ist, welche mit dem sittlichen Schmerze die Lage der Enterbten betrachten, ohne den ein wahrhaft ersprießliches Wirken auf socialem Felde nicht möglich ist, sie entbehrt jedes Verständnisses für das, was not thut, sie bestrebt sich auch nicht, dasselbe zu erwerben, weil ihre

ganze Thätigkeit ja nur ein Ausfluß der Mode ist. Sie wird dieselbe ebenso leicht aufgeben, falls die Mode es verlangt, wie irgend ein Kleidungsstück, das nicht mehr von dieser Tyrannin gebilligt wird. Es wäre sehr empfehlenswert, wenn man sich bemühte, bei allen Wohlthätigkeitsunternehmungen solche Elemente, die oberflächlich genug sind, eine sociale Thätigkeit als Zeitvertreib aufzufassen, möglichst fern zu halten auch auf die Gefahr hin, daß alsdann diese oder jene Dame die bislang geöffnete Hand verschließt und wir glauben, daß man in dieser Beziehung bisher bei weitem nicht streng genug in der Auswahl und Heranziehung von Hilfskräften für die Wohlthätigkeit verfuhr. Das sportmäßig betriebene Wohlthun übt sehr nachteilige Wirkungen gerade auf die unteren Volksklassen aus, es versöhnt nicht, sondern reizt, es schließt nicht die Gegensätze, sondern es reißt sie auf und erweitert und vertieft sie; wie sollte dies auch anders sein, wenn man seitens gewisser Kreise die karitative Thätigkeit ebenso betrachtet und betreibt, wie den Ruder- oder Radfahrersport? Muß sich der Arme durch diese Wohlthätigkeit nicht aufs tiefste verletzt, nicht in der schwersten Weise gekränkt fühlen? Wahrlich, dieser Wohlthätigkeitssport, wie er unserer Zeit eigentümlich ist, erinnert lebhaft an die Tage des ancien régime, wo unter dem Einflusse von Rousseaus „Emil“ die vornehmen Damen ihre Kinder selbst nährten, nicht etwa aus Überzeugung, damit eine Mutterpflicht zu erfüllen oder innerem Herzensbedürfniß, sondern lediglich deshalb, weil es der Mode entsprach. Wie man es vermag, die Wohlthätigkeitsübung von diesem sportmäßigen Charakter frei zu halten, das hat Maxime du Camp in seinem trefflichen Buche la charité privée à Paris gezeigt, welcher die Leistungsfähigkeit der Pariser Damen auf karitativem Felde in einem so schönen Lichte erscheinen läßt; der Wert dieses Vorbildes dürfte ein um so höherer sein, als die Ausartung der Wohlthätigkeit zum Sport vielleicht niemand so nahe liegt wie dem Franzosen und der Französin. Es lassen sich keine allgemeinen Sätze darüber aufstellen, durch welche Mittel die Festhaltung der Grenzlinie bewirkt werden kann, auf welcher die reine Liebesthätigkeit aufhört und der Sport beginnt, die Hauptsache liegt, wie bemerkt, in der Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten und der strengen Vermeidung jedes Anlasses zur Bildung einer leichten, oberflächlichen Denkungsweise inbetreff der socialen Fragen und Zustände. Es wäre unseres Erachtens ein großer Vorteil, wenn sich eine kräftige Reaktion gegen diesen Mißbrauch der Wohlthätigkeit zur Ausfüllung überflüssiger Zeit in Bälde bemerkbar machte, wir würden hierin den ersten Schritt zur Beseitigung eines Mißstandes erblicken, der mit Unrecht zumeist nur von der lächerlichen Seite betrachtet wird.

Schon an sich ist mit der Ausübung der Wohlthätigkeit die Gefahr verbunden, daß diejenigen, welchen sie erwiesen wird, in eine gewisse Abhängigkeit von den Wohlthätern geraten, naturgemäß wird dieselbe durch Ausdehnung der Wohlthätigkeit über den an sich zulässigen Umfang hinaus noch wesentlich erhöht; die schlimmen Erscheinungen der Patronage und des Klientelwesens, die aus der Geschichte der Wohlthätigkeit, namentlich der kirchlichen, zur Genüge bekannt sind, treten alsdann mit voller Deutlichkeit hervor, breite Volksklassen geraten in eine Art geistiger Un-

freiheit, sie fühlen sich außer stande, ihren Willen, sei es in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung, in einer Weise zu äußern, welche ihren Wohlthätern mißfällt, die Furcht, der Wohlthaten, die sie bisher empfangen, verlustig zu werden, hält sie ab, sich zu den Anschauungen jener in mittelbaren oder unmittelbaren Gegensatz zu setzen und veranlaßt sie, auch bei Wahlen und ähnlichen öffentlich-rechtlichen Handlungen die ihnen bekannten Intentionen derselben genau zu berücksichtigen. Die materiellen Vorteile, welche die erlangten Wohlthaten enthalten, werden durch diese immateriellen Nachteile mehr als aufgewogen. Es liegt uns fern, behaupten zu wollen, daß in Deutschland zur Zeit diese Übelstände bereits in einem Bedenken erregenden Maße bestehen, es kann jedoch nicht verschwiegen werden, daß zuweilen Thatsachen bekannt werden, aus welchen immerhin ein Grund entnommen werden darf, auch auf diese Folge der die gezogenen Grenzen überschreitenden Wohlthätigkeit die öffentliche Aufmerksamkeit zu lenken. Namentlich in kleinen Plätzen sind dieselben für den schärferen Beobachter erkennbar genug und es liegt auf der Hand, daß nicht nur ethisch, sondern auch politisch dies nur mit unverhülltem Mißvergnügen betrachtet werden kann. Die Bedeutung dieser Erscheinung kann jedoch nur in einer weit über die Rahmen unseres Themas hinausgehenden Darstellung geschildert werden, von welcher dieserhalb abzusehen ist; wir möchten nur hierüber noch soviel bemerken, daß nicht nur, wie man gewöhnlich annimmt und wie beispielsweise in Adolf Wagners Lehrbuch der politischen Ökonomie hervorgehoben wird, die genannten Nachteile bei der ethischen und ökonomischen Würdigung der kirchlichen Wohlthätigkeit ins Gewicht fallen, sondern auch bei der weltlichen, gleichviel ob sie von einzelnen oder von Vereinen und Korporationen ausgeht; vielleicht dürften manche unerfreuliche Erscheinungen des öffentlichen Lebens mit dem soeben erwähnten Umstande in ursächlichem Zusammenhange stehen.

In den bisherigen Bemerkungen dieses Berichtes wurde der größte Nachdruck darauf gelegt, daß bei Ausübung der Wohlthätigkeit niemals die Prüfung der Bedürftigkeitsfrage unterlassen werden dürfe. Im Anschluß hieran könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch die Prüfung der Würdigkeit im moralisch-ethischen Sinne als Voraussetzung des Wohlthuns zu betrachten und demgemäß auch sie als Grenze der Wohlthätigkeit anzusehen sei? Von vielen sonst einsichtsvollen Männern und Frauen wird die Frage bejaht und es fehlt auch nicht an Anstalten, welche praktisch die gleiche Anschauung zur Geltung bringen. Dem gegenüber müssen wir uns mit vollster Entschiedenheit dagegen aussprechen, daß neben der wirtschaftlichen Bedürftigkeit auch in der moralischen Würdigkeit und ihrer Feststellung eine conditio sine qua non für die Ausübung des Wohlthätigkeitstriebes erblickt wird; wo immer die Bedürftigkeitsfrage zu bejahen ist, da muß geholfen werden, mag auch der oder die zu unterstützende Person moralisch nichts weniger als würdig sein, man darf sich nicht auf den Standpunkt des moralischen Rigorismus stellen und in jener ja verständlichen sittlichen Entrüstung dem Unmoralischen die Wohlthat versagen, auf die er seiner Bedürftigkeit nach Anspruch hätte. Ein solcher Stand-

punkt führt zu empörenden Härten, zu Grausamkeiten, für welche der öffentlichen Meinung das Verständnis fehlt, er entbehrt der Liebe und kann nur bei dem Zöllner Beifall finden, welcher an seine Brust schlägt, die Augen gen Himmel erhebt und dem Herrn dafür dankt, daß er nicht ist wie der und jener. Eine Wohlthätigkeitsanstalt, welche der Gefallenen ungastlich ihre Pforten verschließt, ein Witwenunterstützungsverein, der die Witwe von seinen Gaben ausschließt, deren Lebenswandel nicht intakt ist, handeln gegen das Wesen und eigentliche Princip der Karitas, und verdienen daher den schärfsten Tadel. Unter diesem Gesichtspunkte muß auch die Bestimmung in § 135 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Kranken- und Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wonach die Wöchnerinnen, welche außer der Ehe niederkommen, keinen Anspruch darauf besitzen, von den Ortskrankenkassen eine dreiwöchentliche Unterstützung nach Maßgabe der §§ 6, 7 und 8 des Krankenversicherungsgesetzes zu erhalten, in der energischsten Form gemißbilligt werden; der Zeitpunkt, in welchem die Hilfsbedürftigkeit einer Person offen zu Tage tritt, ist wahrlich nicht geeignet, um den Forderungen eines einseitigen Moralismus Rechnung zu tragen und gerade in unseren Tagen, wo sich die gegenteilige Tendenz Boden verschaffen zu wollen scheint, muß ernstlichst davor gewarnt werden, in einseitiger Befolgung eines starren Grundsatzes der wahren Humanität die denkbar schwerste Beeinträchtigung zuzufügen.

Die echte Sittlichkeit wird auch keineswegs dadurch gekränkt oder verletzt, daß man ihre Strenge nicht in dem Augenblicke zur Anwendung bringt, in welchem die reine Menschenliebe, die von pharisäischer Überhebung durchaus freie Karitas in dem Bedürftigen oder der Bedürftigen nicht den Lasterhaften oder die sittenlose Dirne sieht, sondern nur den leidenden Menschen erblickt, dessen Zustand das Mitleid wachrufen muß, sie wird dadurch nicht geschädigt, sondern veredelt und wenn der Ausdruck nicht falsch verstanden wird, vermenschlicht. Gegen diese Wahrheit hat man vielfach gesündigt und namentlich sind grobe Verstöße dagegen seitens der Wohlthätigkeitsanstalten verübt worden, welche auf streng religiösem, oder besser gesagt konfessionellem Boden stehen; auch in dieser Beziehung darf auf die über alles Lob erhobene Thätigkeit der Pariser Damen als Muster hingewiesen werden, welche in Maxime du Camps bereits mehrfach genanntem Buche ein wohlverdientes Denkmal erhalten hat, und die in jeder Beziehung der Nachahmung würdig ist.

Wir haben bisher einer Gefahr noch nicht Erwähnung gethan, welche ebenfalls durch die Überschreitung der Grenze der Wohlthätigkeit erzeugt wird und gewiß weder die kleinste noch unbedeutendste ist. Dieselbe ist darin zu erblicken, daß durch die Verletzung der Grenze die Notwendigkeit für ein bestimmtes Gemeinbedürfnis im Wege des gemeinwirtschaftlichen Systems zu sorgen, also durch den Staat, bezw. die öffentlich-rechtlichen Verbände unter Anwendung des Principes des öffentlich-rechtlichen Zwanges, nicht in dem Maße hervortritt und anerkannt wird, wie es sonst wohl der Fall wäre; man läßt sich leicht zu dem irrtümlichen Glauben verleiten, daß die karitative Thätig-

keit allein imstande sei, diese oder jene Bedürfnisse in genügender Weise zu befriedigen, es ist vielfach vorgekommen, daß infolge dieses Glaubens notwendige staatliche Maßregeln zu der richtigen Zeit nicht ergriffen wurden; das Bedürfnis nach der Einführung eines Versicherungszwanges für die Hagelversicherung wird beispielsweise seitens der maßgebenden Faktoren nicht anerkannt werden, wenigstens nicht seiner ganzen Bedeutung nach, so lange nach einem großen Hagelschlage durch die ziel- und planlos ausgeübte Wohlthätigkeit für den Ersatz des entstandenen Schadens Sorge getragen wird; der Einführung des Krankenversicherungszwanges stand der Einwand gegenüber, daß durch die Wohlthätigkeit für die Pflege der erkrankten Arbeiter bereits in genügender Weise Fürsorge getroffen werde und auch gegen die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter hat man geltend gemacht, daß teilweise schon durch die karitative Thätigkeit der Arbeitgeber das geleistet werde, was das Gesetz durch die öffentlich-rechtliche Versicherung den altersschwachen und erwerbsunfähigen Arbeitern gewährt; man erinnere sich bezüglich dieses Punktes an die Bemerkungen des Abgeordneten Grafen von Mirbach bei der zweiten Lesung des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes im Reichstage und die treffende Erwiderung des Ministers von Bötticher. Diese Beispiele ließen sich mit Leichtigkeit in größerer Zahl vermehren, an Hand der Geschichte der Entwickelung des Armenwesens könnte insbesondere gezeigt werden, wie eine das gegebene Maß überschreitende Wohlthätigkeit ein Hindernis für die staatliche Normierung der Armenunterstützungspflicht und die Ausbildung einer rationellen Armenpflege bildete. Länder, wie Spanien und Portugal, in welchen die vor allem durch religiöse Impulse beeinflußte Wohlthätigkeit die bestehenden Grenzen mißachtet, haben sich deshalb bis auf den heutigen Tag noch nicht zu einer Armenpflege emporschwingen können, welche sich der in anderen Staaten Europas bestehenden würdig an die Seite stellen dürfte. Möge man daher die Wohlthätigkeit nicht auch auf Gebiete und Bedürfnisse ausdehnen, für welche sie ihrem Wesen und ihren Kräften nach nicht geeignet ist, denen sie daher nicht in der für wünschenswert zu erachtenden Weise gerecht werden kann, deren Befriedigung durch das gemeinwirtschaftliche System sie aber gleichwohl verhindert. Die Überschätzung der Leistungsfähigkeit der Wohlthätigkeit ist auch in unsern Tagen noch überaus verbreitet, wenn schon die Erkenntnis der Grenzen karitativer Arbeit im Laufe der letzten Jahre doch sehr bemerkenswerte Fortschritte gemacht hat; ohne die Überschätzung wäre es aber nicht zu begreifen, daß man gewissen socialpolitischen Maßregeln des Staates und der Gesetzgebung auch in Kreisen, welche durchaus nicht auf dem Standpunkte stehen, dem Staate den Eingriff in die wirtschaftliche Sphäre zu versagen, lebhaften Widerstand entgegengesetzt und sie mit Rücksicht auf die Leistungen der Wohlthätigkeit für entbehrlich hält.

Wir haben in den vorstehenden Bemerkungen das inhaltreiche Thema der Grenzen der Wohlthätigkeit, welches sich mit den verschiedensten Fragen des öffentlichen Lebens berührt, nicht erschöpfend behandeln, sondern nur auf einige Punkte aufmerksam machen können, die uns unter den in Betracht kommenden die wichtigsten zu sein scheinen, deren strikte Beobachtung un-

umgänglich ist, soll nicht durch das Streben, den leidenden Menschen Hilfe zu gewähren, das Gemeinwesen in nachhaltiger Weise geschädigt werden. Der umfassenden Natur des Gegenstandes wegen ist eine auf alle damit in Verbindung stehenden Fragen eingehende Bearbeitung, wenn überhaupt nur in einem sehr umfangreichen Buche, nicht aber in einem der mündlichen Verhandlung als Grundlage dienenden Referate möglich. Haben wir die uns gestellte Aufgabe richtig aufgefaßt, so handelte es sich aber nicht sowohl hierum, als um die Aufstellung von Grundsätzen, welche bei Ausübung der Wohlthätigkeit leiten sollen; in Gemäßheit der vorstehenden Ausführungen schlägt der Berichterstatter dem Vereine die Annahme folgender Sätze vor:

1. Die Ausübung der Wohlthätigkeit ist von der Prüfung der Bedürftigkeitsfrage stets abhängig zu machen.

2. Die Wohlthätigkeit darf niemals in einer Weise gewährt werden, daß sie auf die individuelle Arbeitskraft und die Energie einen erschlaffenden Einfluß ausübt, demgemäß ist es zu mißbilligen, wenn sie allzulange, allzureichlich oder auf eine den Geboten der Zweckmäßigkeit zuwiderlaufende Art ausgeübt wird.

3. Es muß vermieden werden, durch die Wohlthätigkeit neue Bedürfnisse zu erwecken und so die Ansprüche zu steigern, welche an das Leben gestellt werden.

4. Zu wohlthätigen Zwecken sollen dem Vergnügen und der Zerstreuung dienende Veranstaltungen, wie Bühnenvorstellungen, Bälle u. s. w. nicht allzuhäufig stattfinden.

5. Bei Heranziehung von Hilfskräften für Wohlthätigkeitszwecke ist eine sorgfältige Auswahl zu treffen, um solche Personen auszuschließen, welche die Wohlthätigkeit sportmäßig betreiben.

6. Die Wohlthätigkeit muß davon absehen, Bedürfnisse befriedigen zu wollen, welche ihre Kräfte übersteigen, denen nur durch das gemeinwirtschaftliche System der Bedürfnisbefriedigung entsprechende Rechnung getragen werden kann.

II.

Berichterstatter: Direktor Dr. **A. Emminghaus** in Gotha.

Schwerlich haben diejenigen, denen die Anregung dieses Verhandlungsgegenstandes zu verdanken ist, es für möglich gehalten, daß ein Zweifel über die Absicht der obigen Fassung entstehen könne. Aber die letztere ist in der Liste der Verhandlungsgegenstände eines Kongresses für Armenpflege ohne nähere Erläuterung geradezu unverständlich. Die „Grenzen der Wohlthätigkeit"? — meint man damit, wie diese Grenzen gezogen werden sollen — und zwar nach Art oder nach Maß, oder in beiderlei Beziehungen? „Gezogen werden sollen" — kraft welchen Gesetzes? aus welcher Rücksicht? Aber es ist klar, daß weder das Sittengesetz, noch irgend ein anderes vernünftiges Gesetz der Wohlthätigkeit nach Art und Maß irgend welche Grenzen zieht. Die Wohlthätigkeit ist überall und allezeit und in jedem Maße berechtigt und vonnöten; sie ist nie und nirgends von Übel; das sagt schon das Wort; sie hat ihre Grenzen in sich selbst; wer wohlthätig ist, kann nicht übelthätig sein, was Wohlthat ist, kann nicht übel wirken.

In einem Kongreß deutscher Armenpfleger hat man von Wohlthätigkeit wohl in erster Linie mit Beziehung auf die Armenpflege, und, da die gesetzliche Armenpflege, wie wohlthätig sie auch, wenn richtig organisiert, wirken mag, doch mehr das Gepräge des Pflichtmäßigen und der Notwehr, als das der Wohlthätigkeit an der Stirn trägt, nur mit Beziehung auf die freiwillige und private Armenpflege zu reden. Und auch von „Grenzen" soll hier wohl eigentlich nicht die Rede sein. Giebt es doch für die freiwillige private Armenpflege keine anderen Grenzen, als welche die vorhandene Armut und die Verfügbarkeit geeigneter Hilfsmittel zieht; in einem großen Gemeinwesen pflegt beides grenzenlos zu sein; in einem kleinen kann es an beidem geradezu gänzlich fehlen. Sondern es sollten in erster Linie die Grundsätze für die freiwillige private Armenpflege gesucht und vom Kongreß aufs neue betont werden.

Anstatt über die Grenzen der Wohlthätigkeit hat man also wohl zuvörderst über die „Grundsätze der freiwilligen privaten Armenfürsorge" zu verhandeln vorschlagen wollen.

Indem man das Ding beim rechten Namen nennt, wird man sich aber auch vergegenwärtigen, daß es zwar in einem Vereine wie dem hier zuständigen, wohl eigentlich kaum viel neues über den Gegenstand zu sagen giebt, daß es aber vielleicht ganz zweckmäßig sein kann, von Zeit zu Zeit die Autorität dieses Vereins für die Verkündigung der klar und unzweifelhaft feststehenden Grundsätze der freiwilligen Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

Der erste Grundsatz der freiwilligen und privaten Armenfürsorge ist der, daß nicht geholfen werde, außer wo Hilfe aus eigener Kraft nachweislich unmöglich, und wo, abgesehen von Fällen augenblicklicher, lebensgefährdender Not, die Würdigkeit zweifellos festgestellt ist.

Dieser Grundsatz scheint eine Härte zu enthalten; seine Verleugnung aber steigert und vermehrt unfehlbar das Übel, dem der Hilfsbereite steuern will. Das war schon den ersten Christen klar bewußt, die bekanntlich in Werken der Barmherzigkeit gut Bescheid wußten. Denn in der „Lehre der zwölf Apostel" heißt es: „Es schwitze dein Almosen in deiner Hand bis daß du erkannt hast wem du giebst." Der Begriff der „Würdigkeit", wie sie hier in Betracht zu ziehen ist, bedarf der Erläuterung. Würdigkeit in dem hier gemeinten Sinne ist die in der Persönlichkeit des Hilfesuchenden liegende Gewähr, daß er die ihm gebotene Unterstützung nicht zu Überflüssigem, sondern zu Notwendigem verwenden und daß die Unterstützung, anstatt ihn zu erschlaffen, in ihm die Kraft und den Willen zur Selbsthilfe wecken und stärken werde. Denn: „An ounce of self-help is worth a ton of charity."

Der zweite Grundsatz ist der, daß die Hilfe nach Art und Umfang stets dem besonderen Bedürfnisse genau angepaßt werde.

Eben deshalb und wegen der Notwendigkeit der Prüfung der Dürftigkeit und Würdigkeit ist keineswegs jeder willigste Geber auch zugleich der beste Helfer. Eben deshalb ist die rechte Armenfürsorge auch eine Kunst, die gelernt und geübt sein will. Wo ein Auftrag, eine Bestellung, ein sicherer Arbeitsnachweis am Platze ist, wäre es gefährlich, mit einer Geldspende helfen zu wollen; wo uns Hunger und Blöße entgegentreten, ist es oft richtiger, mit Speise und Kleidern, als mit Geld, zu helfen; wer durch die richtige Art der Unterstützung wieder zu Kräften und zur Möglichkeit der Selbsthilfe gekommen ist, den soll man fortan wieder auf eigenen Füßen stehen lassen. Anlangend den Umfang der Hilfe, so ist häufig die Gefahr nicht ausreichender Hilfe ebenso bedenklich wie die Gefahr übermäßiger Hilfe. Wer heute 10 Mark Mietzins zahlen muß und sie nicht zu beschaffen vermag, den verleitet man durch eine Gabe von 2 Mark leicht zu einer unzweckmäßigen Verwendung; durch solche, für den augenblicklich dringendsten Bedarf zu geringe, Gabe steigert man leicht seine Not, anstatt sie zu lindern. — Anlangend die Prüfung der Bedürfnisse, so kommt man als Helfer oft in die Lage, zu wünschen, daß der Hilfsbedürftige, wenn nicht mehr, so doch

andere Bedürfnisse habe, als er augenscheinlich hat. Und es ist keineswegs ein Fehler, ihm neue Bedürfnisse anzuerziehen, indem man sie helfend befriedigt. Man denke nur an Wohnung, frische Luft und Reinlichkeit!

Der dritte Grundsatz ist der, daß man nicht, oder nur zur Steuer der allerdringendsten Not, helfe, wo Not entstanden ist aus leichtfertiger Versäumnis gut zugänglicher und bequem dargebotener Vorbeugungs- und Abhilfsmittel.

Brand- und Hagelbettelbriefe sollte man stets unbefriedigt lassen; höchstens sollte man sich darauf beschränken, nur die schlimmste Not derer, die leichtfertig zu versichern versäumten, da sie es konnten, notdürftig zu lindern und nur unter der Bedingung spenden, daß den durch eigene Schuld zu Schaden Gekommenen nicht mehr als das Allernötigste gewährt werde.

Der vierte Grundsatz betrifft die Art der Fürsorge. „Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb"; „Habt Acht auf Euere Almosen, daß Ihr die nicht gebet vor den Leuten, daß Ihr von Ihnen gesehen werdet"; „Wenn du Almosen giebst, so laß deine linke Hand nicht wissen, was die rechte thut, auf daß dein Almosen verborgen sei" — das sind Mahnungen, deren Befolgung nicht etwa nur dem Geber frommt, sondern auch die Gabe selbst, die Unterstützung, die hilfreiche That segnet. Die gespreizte, ebenso wie die gleichgültige, die scheinheilige ebenso wie die frivole Art des Spendens schänden nicht nur den Geber, sondern schädigen auch den Empfänger. Dieser fühlt alsbald, daß die Handlung nicht auf ihn, sondern auf den Geber selbst berechnet sei, und die Überzeugung greift bei ihm Platz, daß dem Geber gar kein besserer Dienst erwiesen werden könne, als durch immer neue Anforderungen. Demnach ist als vierter Grundsatz der aufzustellen, daß die Armenfürsorge aus lauterer Menschenfreundlichkeit und in menschenfreundlicher Art bethätigt werde. —

Möglich, daß bei dem Vorschlage, über die „Grenzen der Wohlthätigkeit" zu verhandeln, besonders auch an jene Wohlthätigkeit gedacht ist, die sich mehr in namhaften Spenden für Zwecke der Armenpflege, als in der unmittelbaren Fürsorge für gewisse Arme äußert, also an jene Form, welche durch namhafte Schenkungen, Legate, Stiftungen für Armenzwecke überhaupt oder für gewisse Zweige der Armenfürsorge sich bethätigt.

„Grenzen", wie gesagt, können auch dieser Art der Armenfürsorge kaum gezogen werden, ganz unzweifelhaft kann in diesem Stücke in einem kleinen Gemeinwesen und für dasselbe leicht zu viel des Guten geschehen. Aber der einzelne Wohlthäter ist dafür doch höchstens verantwortlich zu machen, wenn er, etwa aus Unkunde oder Engherzigkeit, der Wirksamkeit seiner Spende einen zu engen Kreis gezogen hat.

Bestimmte Grundsätze müssen aber auch bei dieser Art des Wohlthuens beobachtet werden, und zwar folgende:

1. Der Spender, wenn er nicht etwa an die augenblickliche Förderung eines unzweifelhaft wohlthätigen Unternehmens, sondern daran denkt, auf lange Zukunft hinaus mit seiner Spende Gutes zu wirken, hüte sich vor jeder zu weit gehenden Beschränkung der Verwalter in der Verfügung über

seine Spende; er gewähre überhaupt der Verwaltung möglichste Freiheit innerhalb des gewollten, möglichst weitherzig zu formulierenden Zweckes.

2. Er verzichte auf willkürliche Einsetzung beliebiger besonderer Verwaltungsstellen und überweise die Verwaltung seiner Spende möglichst der für die Armenpflege eingesetzten örtlichen oder Staatsbehörde.

3. Wenn er nicht selbst genau vertraut ist mit den Zuständen, den Bedürfnissen und der Denkweise der ärmeren Schichten des Volkes und mit den Grundsätzen der Armenpflege, so möge er seine wohlwollenden Verfügungen nicht treffen, ohne dabei kundigste, unbefangenste und wohlwollendste Freunde zu Rate zu ziehen.

4. Er verzichte auf jede Bestimmung, welche der Verherrlichung seiner Handlung und der Erhaltung seines dankbaren Andenkens dient.

Aus der Zusammenfassung des Vorstehenden ergeben sich folgende Sätze:

I. Die freiwillige private Armenfürsorge kann nur gedeihlich wirken:
1. wenn sie nur wirklich Bedürftigen und Würdigen zu teil wird;
2. wenn sie nach Art und Umfang je dem sorgfältig erforschten besonderen Bedarfe angepaßt ist;
3. wenn sie nicht der fleißigen und verständigen Benutzung leicht zugänglicher Mittel, um der Not auf dem Wege der Versicherung vorzubeugen, entgegenwirkt;
4. wenn sie aus lauterer Menschenfreundlichkeit und in menschenfreundlicher Art bethätigt wird.

II. Akte der Wohlthätigkeit, welche sich nicht als Armenpflege bethätigen, sondern in Zuwendungen, Stiftungen u. dergl. für Armenzwecke bestehen, bedürfen
1. der reiflichsten und sachkundigsten Prüfung hinsichtlich des Zweckes und der Art der Verwendung; sie sollen
2. den Verwaltern einen möglichst weiten Verwendungsspielraum lassen;
3. ihre Verwaltung wird am besten den Orts- oder Landesarmenämtern überlassen.

Sie sollen
4. in ihrer Beurkundung möglichst jeden rühmenden Hinweis auf den Urheber vermeiden.

Gotha im Juni 1889.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Mitgliederverzeichniß

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

1889.

I. Stadtgemeinden.

		Mitgliederbeiträge. M.
1.	Altendorf, Rheinland	10
2.	Altona	30
3.	Anklam	10
4.	Baden-Baden	10
5.	Barmen	30
6.	Berlin	200
7.	Bernburg	10
8.	Bieberach bei Ulm	10
9.	Bielefeld	20
10.	Bochum	10
11.	Bonn	20
12.	Brandenburg a. H.	10
13.	Bremen	30
14.	Bremerhaven	10
15.	Breslau	50
16.	Bromberg	10
17.	Cannstatt	10
18.	Cassel	50
19.	Charlottenburg	20
20.	Chemnitz	30
21.	Coblenz	20
22.	Coburg	10
23.	Cöln	50
24.	Coethen	10
25.	Colberg	10
26.	Cottbus	10
27.	Crefeld	50
28.	Cüstrin	10
29.	Danzig	10
30.	Darmstadt	25
31.	Dessau	10
32.	Döbeln	10
33.	Dortmund	30
34.	Dresden	20
35.	Düren	10
36.	Düsseldorf	50
37.	Duisburg	25
38.	Eberswalde	10
39.	Eilenburg	10
40.	Elberfeld	60
41.	Elbing	10
42.	Emmerich	10
43.	Erfurt	10
44.	Essen	30
45.	Frankfurt a. M.	50
46.	Frankfurt a. O.	10
47.	Freiberg	10
48.	Freiburg im Breisgau	10
49.	Gera	10
50.	Gernsheim	10
51.	Gießen	30
52.	Gladbach	10
53.	Glauchau	10
54.	Glogau	30
55.	Gmünd in Württemberg	10
56.	Görlitz	20
57.	Gotha	20
58.	Graudenz	10
59.	Greifswald	20
60.	Greiz	20

		Mitgliederbeiträge. M.
61.	Grünberg	10
62.	Guben	10
63.	Hagen i. W.	10
64.	Halberstadt	15
65.	Halle a. S.	30
66.	Hamburg	100
67.	Hameln	10
68.	Hanau	10
69.	Hannover	30
70.	Harburg	20
71.	Haspe	10
72.	Heidelberg	15
73.	Heilbronn	30
74.	Hildesheim	20
75.	Hörde in Westfalen	10
76.	Jena	10
77.	Insterburg	10
78.	Karlsruhe	25
79.	Kiel	20
80.	Königsberg i. Pr.	30
81.	Konstanz	10
82.	Landsberg a. d. W.	10
83.	Langenberg (Rheinland)	10
84.	Leipzig	50
85.	Linden	10
86.	Lingen	10
87.	Lipine	10
88.	Ludwigsburg, Württemberg	10
89.	Lübeck	30
90.	Lüneburg	20
91.	Magdeburg	50
92.	Mainz	10
93.	Mannheim (Stadtrath)	25
94.	Mannheim (Armen-Kommission)	10
95.	Marienburg in Westpreußen	10
96.	Meerane	10
97.	Meidrich	10
98.	Meiningen	10
99.	Mühlhausen in Thüringen	10
100.	Mühlheim am Rhein	15
101.	Mühlheim an der Ruhr	10
102.	Naumburg a. S.	10
103.	Neumünster	10
104.	Neuwied	10
105.	Oberhausen	12
106.	Offenbach a. M.	10
107.	Oldenburg	10
108.	Osnabrück	30
109.	Ottensen	10
110.	Pforzheim	15
111.	Pirna	10
112.	Plauen	10
113.	Posen	10
114.	Potsdam	20
115.	Quedlinburg	15
116.	Rathenow	10
117.	Regensburg	10
118.	Reichenbach i. V.	10
119.	Remscheid	30
120.	Rostock	25
121.	Rudolstadt	10
122.	Ruhrort	10
123.	Sagan	10
124.	Sangerhausen	10
125.	Schmölln	10
126.	Schoenebeck an der Elbe	10
127.	Schopfheim	10
128.	Schwiebus	10
129.	Siegen	20
130.	Soest	10
131.	Solingen	10
132.	Sorau	10
133.	Stade	15
134.	Stralsund	10
135.	Straßburg i. E.	50
136.	Stuttgart	50
137.	Thorn	10
138.	Trier	10
139.	Wandsbeck	10
140.	Weimar	15
141.	Weißenfels	10
142.	Wesel	10
143.	Wiesbaden	25
144.	Wismar	20
145.	Worms	20
146.	Würzbug	10
147.	Zeitz	10
148.	Zittau	10
149.	Zwickau	10

II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

		Mitgliederbeiträge. M.
1.	Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey	10
2.	Biberach, Amtskorporation	10
3.	Bingen, Landarmenverband des Kreises Bingen	10
4.	Blaubeuren, Amtskorporation	10
5.	Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien	50
6.	Cassel, Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel	40
7.	Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen	50
8.	Darmstadt, Landarmenverband des Kreises Darmstadt	20
9.	Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz	50
10.	Hall, Oberamtspflege	10
11.	Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover	50
12.	Karlsruhe, Kreisausschuß des Kreises Karlsruhe	10
13.	Kiel, Landarmenverband der Provinz Schleswig-Holstein	100
14.	Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen	100
15.	Lörrach, Kreisausschuß	10
16.	Mannheim, Kreisausschuß	10
17.	Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen	50
18.	Oppenheim, Landarmenverband des Kreises Oppenheim	10
19.	Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen	10
20.	Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern	30
21.	Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden	40
22.	Worms, Landarmenverband des Kreises Worms	10

III. Vereine.

1.	Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei	10
2.	Berlin, Vaterländischer Frauenverein	50
3.	" Zentralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin und Hamburg	10
4.	" Verein gegen Verarmung	10
5.	" Deutsch-israelitischer Gemeindebund	30
6.	" Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg	10
7.	Bremerhaven, Verein für Volkswohl	10
8.	Breslau, Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
9.	Cassel, Vaterländischer Frauenverein	10
10.	" Verein gegen Hausbettelei	10
11.	Darmstadt, Allgemeiner Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
12.	Dessau, Vaterländischer Frauenverein	10
13.	Dortmund, Wohlthätigkeitsverein	10

		Mitglieder-beiträge. M.
14.	Dresden, Verein gegen Armennoth und Bettelei	10
15.	„ Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen	10
16.	Düren, Freiwilliger Armenverein	10
17.	Frankfurt a. M., Armenverein	15
18.	Gießen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege . . .	10
19.	Hannover, Verein gegen Hausbettelei	20
20.	Karlsruhe, Südwestdeutsche Konferenz für innere Mission . . .	10
21.	„ Badischer Frauenverein	20
22.	„ Zentralleitung des Landesverbandes badischer Schutzvereine für entlassene Sträflinge	10
23.	Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei	10
24.	Magdeburg, Provinzialausschuß für innere Mission in der Provinz Sachsen	10
25.	„ Erziehungsverein für den Kreis Magdeburg . . .	10
26.	Nordhausen, Verein für freiwillige Armenpflege	10
27.	Siegen, Armenunterstützungsverein	10
28.	Stuttgart, Lokalwohlthätigkeitsverein	20
29.	„ Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins	20

IV. Einzelne Personen.

1.	Aschrott, Dr. jur., Amtsrichter, Berlin (W. Bellevuestr. 12).	5
2.	Berthold, Dr. ph, Statistiker, Berlin (W. Steinmetzstr. 4) .	5
3.	v. Bötticher, Min.-Dir., Geh. Ober-Reg.-Rath, Berlin (W. Wilhelmstr. 73)	5
4.	Büxenstein, Kaufmann, Berlin (W. Mohrenstr. 43/44) . .	5
5.	Buff, Dr. jur., Rechtsanwalt, Bremen	5
6.	Boehmert, Dr., Geh. Regierungs-Rath Professor, Dresden .	5
7.	Bokelmann, Landes-Oekonomie-Rath, Kiel.	5
8.	Born, Bürgermeister, Magdeburg	5
9.	Bötzow, Dr., Ständ. Hilfsarbeiter des Senats, Hamburg (Münzstr. 60)	5
10.	Blenck, Dr., Geh. O.-Reg.-Rth., Dir. d. Kgl. Preuß. Stat. Bur., Berlin (SW. Lindenstr. 28).	5
11.	v. Buxhoevden, Baron, Kaiserl. Ruff. wirkl. Staatsrath, Exc., Petersburg	5
12.	Blum, Dr., Vorf. des Kr.-Aussch., Heidelberg	5
13.	Böckh, Dr., Geh. Reg.-Rth. Prof., Charlottenburg (Uhlandstr. 4).	5
14.	Braunsberg, Frankenthal (Pfalz)	5
15.	Brinkmann, Dr., Geh. Sanitätsrath, Berlin (Victoriastr. 5).	10
16.	v. Cieszkowsky, Graf, Mitglied der Akad. der Wissensch. zu Krakau, Wierzenica bei Kobelnitz (Posen).	5
17.	Clausen, Bremen (Gerhardtstr. 11).	5

		Mitglieder-beiträge. M.
18.	Conrad, Reg.-Assessor, Speyer	5
19.	Carstanjen, Dr. jur., Justizrath, Köln a. Rh.	5
20.	Demuth, Stadtv., Mitgl. der Arm.-Dep., Halle a. S.	5
21.	Demuth, Kaufmann, Freiburg i. Bad.	5
22.	Eberty, Stadtsyndikus, Berlin (W. Linkstr. 6)	5
23.	Elben, E., Stuttgart (Forststr. 68)	5
24.	Ernst, Fräulein, Rochlitz	5
25.	Evert, Reg.-Rath, Berlin (W. Zimmerstr. 10)	5
26.	Emminghaus, Dr., Dir. der Goth. Lebensvers., Gotha	5
27.	v. Friedenthal, Dr., Staatsminister a. D., Exc., Günthersdorf bei Grünberg	10
28.	Förster, Auguste, Frau, Vorf. des Frauenbild.-Vereins, Cassel (Weinbergstr. 12)	5
29.	Fuld, Dr., Rechtsanwalt, Mainz	5
30.	Gericke, Kaufm. u. Stadtv., Berlin (NW. Alt-Moabit 13)	5
31.	Gumprecht, Meran (Tirol)	10
32.	Germershausen, Königl. Landrath, Adelnau (Prov. Posen)	5
33.	Guttstadt, Dr., Dezernent im stat. Bureau, Berlin (SW. Alexanderstr. 115)	5
34.	Grimm, Stadtrath, Frankfurt a. M. (Feldstr. 7)	5
35.	Geibel, Buchhdlr. (Duncker & Humblot), Leipzig	10
36.	Horn, Schriftsteller, Berlin (W. 62, Lutherstr. 1)	5
37.	Horn, Dr., Sanitätsrath, Gnoien (Mecklenb.-Schwerin)	5
38.	Huch (der Aeltere), Stadtrath, Quedlinburg	5
39.	v. Hack, Dr., Oberbürgermeister, Stuttgart	5
40.	Hans, Pfarrer, Augsburg	5
41.	Herse, Rechtsanwalt, Posen	6
42.	Huzel, Reg.-Rath, Oberamtmann, Hall (Württemberg)	5
43.	Hünefeld, Bürgermeister, Zerbst	6
44.	Herrfurth jun., Wehlitz bei Schkeuditz	5
45.	Hirschberg, Dr., Hilfsarbeiter am stat. Bureau, Berlin (W. Breitestr. 20 a.)	5
46.	Hösch, Kommerzienrath, Düren	6
47.	Hoffmann, Bürgermeister, Königsberg	5
48.	Heyden, Dr. jur., Synd. des Deutschen Sparkassen-Verbandes, Essen (Bahnhofstr. 107)	5
49.	Hilger, W., Remscheid	5
50.	Hahn, Privatmann, Stuttgart (Hirschstr. 30)	5
51.	Jung, Pastor emer., Burg b. Magdeburg	5
52.	Jolly, Dr., Prof., Tübingen	5
53.	Jacobson, Rechtsanwalt, Posen	6
54.	Kühtmann, Sekretär, Bremen	5
55.	Krohne, Strafanstalts-Direktor, Berlin (NW. Lehrter Str. 4.)	5
56.	Kalle, Abgeordneter, Wiesbaden	10
57.	Kunwald, Dr., Hof- u. Gerichtsadvokat, Wien (Schulerstr. 1)	20

		Mitglieder-beiträge. M.
58.	Koch, Dr., Vorst. d. stat. Bur. d. Steuer-Dep., Hamburg . .	5
59.	Kerchhoff, Bürgermeister, Altendorf (Rheinland)	5
60.	Klaiber, Finanzrath a. D., Stuttgart (Olgastr. 69 C. I) . .	5
61.	Krech, Dr. jur., Geh. Reg.-Rth., Berlin (S. Brandenburgerstr. 34 I) .	5
62.	Kamp, Dr., städt. Lehrer, Frankfurt a. M. (Bornwiesenweg 79) .	5
63.	Knops, Grubendirector, Siegen	10
64.	Liebermann, Kaufmann und Stadtverordneter, Berlin (NW. Pariser Platz 7)	10
65.	Lammers, Schriftsteller, Bremen	5
66.	Ludwig-Wolf, Stadtrath, Leipzig (Obstmarkt 3 I) . . .	5
67.	Leib, Dr., städtischer Schuldirektor, Arnstadt	5
68.	Loew, Dr. phil., Oberlehrer, Berlin (SW. Großbeerenstr. 1) .	10
69.	Le Roy, Rentner, Paris (34 rue Godot de Mauroy) . . .	5
70.	Marsop, Rentner, Berlin (W. Karlsbad 2)	5
71.	Minden, Dr., Ass., Synd. d. Berliner Pfandbr.-Inst., Berlin (SW. Tempelhofer Ufer 1 b.)	5
72.	Milner, Prediger a. D., Lichterfelde bei Berlin	5
73.	Mankiewicz, Sanitätsrath, Mühlhausen (Thür.)	5
74.	Müller, Pfarrer, Gotha	5
75.	Muensterberg, Dr., Amtsrichter, Menden (Westf.)	5
76.	Münsterberg, Kaufmann, Danzig	10
77.	Merker, Redakt. des Volkserziehers, Augsburg	6
78.	Mugdan, Magistratsassessor, Berlin (W. Kurfürstenstr. 55) .	5
79.	Mayer, Gemeinderath, Stuttgart (Marktpl. 6)	5
80.	Mämpel, Arnstadt	5
81.	Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 18) .	5
82.	Maaß, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Gärtnerweg 38) .	5
83.	v. Maßow, Geh. O.-Reg.-Rath, Lüneburg	5
84.	Nielsen, Senator, Bremen	15
85.	Neef, Kaufmann, Stuttgart	5
86.	Pietscher, Oberbürgermeister, Bernburg	5
87.	Post, Dr., Professor, Hannover	5
88.	Puttkammer & Mühlbrecht, Buchhandlung, Berlin (NW. Unter den Linden 64)	5
89.	Rickert, Abgeordneter, Danzig bez. Zoppot	5
90.	Röstel, Stadtrath a. D., Berlin (SW. Hafenplatz 8 II) . . .	10
91.	v. Reitzenstein, Frhr., Bezirkspräsident z. D., Freiburg (Baden)	10
92.	Reuther, Dr., Bez.-Anst.-Dir., Sorga bei Auerbach	5
93.	Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Cassel (Kölnische Str. 3) . .	5
94.	Raffalovich, Schriftsteller Paris (avenue Hoche 19) . . .	10
95.	Reis, Rentner, Mainz (Kaiserstr. 27)	10
96.	Reichardt, Dr. jur., Oberamtmann, Kehl	5
97.	Rumpelt, Dr. jur., Reg.-Rath, Dresden	5
98.	Röstel, verw. Buchdruckereibes., Posen	6
99.	Sommer, Bürgermeister, Aachen	5

		Mitglieder-beiträge. M.
100.	Schrader, Eisenbahndir. a. D., Berlin (W. Steglitzer-Str. 68)	10
101.	Seyffardt, Vors. der Arm.-Dep. u. Abgeord., Crefeld	50
102.	Schwab sen., Rentner, Darmstadt (Rheinstr. 29)	20
103.	Sonnenberg, Rentner, Frankfurt a. M. (Zeil 56)	5
104.	Schmoller, Dr., Professor, Berlin (W. Wormser Str. 13)	5
105.	Schober, Dr., Reg.-Rath, Leipzig	5
106.	Stursberg, Pastor, Bonn	5
107.	Schröder, Anstalts-Direktor, Dresden (Neustadt)	5
108.	Stübel, Dr. jur., Oberbürgermstr., Dresden (Sidonienstr. 19)	5
109.	Seyfarth, Armenpfleger, Schmölln (Sachsen-Altenburg)	5
110.	Spemann, Dr., Karlsruhe	5
111.	Schütt, Bürgerworthalter, Altona	5
112.	Stähle, Gemeinderath, Stuttgart (Kanzleistr.)	5
113.	Siegel, Min.-Rath, Landeskommissar, Freiburg (Baden)	10
114.	Sprenger, Min.-Rath, Karlsruhe	5
115.	Stechow, Bürgermeister, Garding (Kr. Eiderstedt)	5
116.	Tschoepke, Bürgermeister, Styrum (Rheinland)	5
117.	Thorwart, Dir. der Deutschen Gen.-Bank (Frankfurt a. M.)	5
118.	v. Tzschoppe, Landrath des Kr. Uelzen, Oldenstadt b. Uelzen	5
119.	Voß, Stadtrath a. D., Nordhausen	5
120.	Volk, Bürgermeister, Offenburg (Baden)	5
121.	Wehnke, Mechaniker, Hamburg (Katharinenstr. 27)	5
122.	Wielandt, Geh. Referendär, Karlsruhe (Stephanienstr. 12)	6
123.	v. Wintzingerode, Graf, Landesdir., Merseburg	5
124.	Weber, Professor, Tübingen	5
125.	Weber, Frau, Professorsgattin, Tübingen	5
126.	Walz, Dr. jur., Bürgermeister, Heidelberg	5
127.	Ziller, Staatsrath, Meiningen	5
128.	Zehrmann, Bürgermeister, Potsdam	5
129.	v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam	5
130.	Zimmermann, Reg.-Rath, Braunschweig	5

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Neuntes Heft:

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der zehnten Jahresversammlung in Kassel am 26. und 27. September 1889.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1890.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der zehnten Jahresversammlung

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

am 26. und 27. September 1889 in Kassel,

betreffend

die Bestimmungen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs

in Bezug auf Armenpflege und Wohlthätigkeit;

offene Pflege für ungefährliche Irre;

über den gegenwärtigen Stand der Sommerpflege für arme Kinder;

Aufsicht über örtliche öffentliche Armenpflege.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1890.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Sitzung

am Donnerstag, den 26. September 1889,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender Landtagsabgeordneter Seyffardt (Krefeld). Ich eröffne die X. Jahresversammlung des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Das Wort hat Se. Exzellenz Herr Staatsminister a. D. Oberpräsident Graf zu Eulenburg.

Staatsminister a. D. Oberpräsident Graf zu Eulenburg:

Es gereicht mir zur besonderen Freude, die X. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit in der Provinz Hessen-Nassau zu begrüßen. Entstanden zu einer Zeit, als die großen socialpolitischen Reichsgesetze noch nicht erlassen waren, ja ihr Gedanke noch nicht ausgereift war, hat der Verein durch das Inslebentreten dieser Gesetze doch nichts an seiner Bedeutung und an seinen Aufgaben eingebüßt, vielmehr hat er aus ihrem Erlaß neue Anregung zur Förderung seiner Ziele und zur Vertiefung seiner Bestrebungen empfangen. Denn so groß und berechtigt auch die Hoffnung sein mag, die man auf diese Gesetze setzt in der Richtung, daß sie Not und Armut in weitem Umfange vermindern werden, so berühren sie doch das Gebiet der Armenpflege und Wohlthätigkeit nur indirekt und sind nicht imstande, diese entbehrlich zu machen. Wohl aber haben jene Gesetze und die ihnen vorausgegangenen Kundgebungen, insbesondere die Allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881, mächtig dazu beigetragen, den letzten Grund wie der socialpolitischen Thätigkeit des Staates, so aller Bestrebungen für Armenpflege und Wohlthätigkeit, die sittliche Pflicht, den Hilfsbedürftigen zu helfen, das praktische Christentum zu üben, in den weitesten Kreisen zum Bewußtsein zu bringen. Und dies ist im wesentlichen Maße auch Ihrem Vereine zu statten gekommen: das öffentliche Interesse hat sich in immer gesteigertem Maße ihm zugewendet; er hat durch seine gediegenen Arbeiten, die gleichmäßig die theoretische Be-

gründung und die praktische Übung ins Auge fassen, überall im deutschen Vaterlande das Heimatsrecht erworben, und überall, wo er erscheint, wird ihm freudig der Unterstützungswohnsitz zuerkannt — (Heiterkeit) d. h. Unterstützung und Förderung seiner Thätigkeit durch Teilnahme und Mitwirkung gern gewährt. So, meine Damen und Herren, ist es auch hier, und ich zweifle nicht, daß Ihre diesmalige Versammlung — wie ich es wünsche — von den besten Erfolgen begleitet sein und auf fruchtbaren Boden fallen wird. Ich heiße Sie herzlich willkommen. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Oberbürgermeister Weise.

Oberbürgermeister Weise (Kassel): Hochgeehrteste Versammlung! In einer Zeit, in welcher auf den verschiedensten Gebieten unseres wirtschaftlichen Lebens die materiellen Interessen mit dem Anspruch auf Herrschaft mächtig in den Vordergrund treten, berührt es doppelt angenehm, Bestrebungen zu begegnen, die, getragen von lauterster Selbstlosigkeit und Uneigennützigkeit, darauf gerichtet sind, eine Verbesserung der Lage der ärmeren Volksklassen, eine Erleichterung des Loses unserer unter dem Drucke der äußeren Verhältnisse leidenden Mitmenschen herbeizuführen. Unter den Vereinen, die solchergestalt ihre Kräfte in den Dienst reiner werkthätiger Nächstenliebe stellen, steht in vorderster Reihe der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, der ungeachtet seines erst kurzen Bestehens nicht allein wegen der humanitären Natur seiner Ziele, sondern noch mehr wegen der glücklichen praktischen Lösung, die er für seine Aufgaben zu finden weiß, zu hohem Ansehen gelangt ist und in unserem deutschen Vaterlande allgemeine Anerkennung sich errungen hat.

Unsere Stadt Kassel ist auf Ihren Jahresversammlungen von Anfang an bis zum heutigen Tage regelmäßig vertreten gewesen und hat nicht allein dadurch, sondern auch durch den praktischen kleinen Anfang auf dem Gebiete des Haushaltungsunterrichts und der Wohnungsfrage, wie die in Ihren Händen befindliche kleine Festschrift des näheren Ihnen zeigt, sich praktisch beteiligt und Ihre Bestrebungen dadurch zu unterstützen sich bemüht. Und so darf ich denn nicht allein namens der städtischen Behörden, sondern aus dem Herzen der ganzen Einwohnerschaft Ihnen die aufrichtigsten Sympathieen mit Ihren Zielen und Bestrebungen hiermit kundgeben. Mit dem Wunsche, daß auch die Arbeiten Ihrer gegenwärtigen Versammlung reiche Früchte tragen mögen, und indem ich Ihnen noch besonders den verbindlichsten Dank für die Auszeichnung ausspreche, die Sie unserer Stadt durch die Wahl zu Ihrem diesjährigen Versammlungsorte erwiesen haben, rufe ich Ihnen im Namen der Stadt Kassel und der gesamten Einwohnerschaft hiermit ein herzliches Willkommen zu. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Herr Regierungspräsident Rothe hat folgendes Schreiben an uns gerichtet:

Der Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit werde ich wegen einer unaufschieblichen Reise leider nicht beiwohnen können, was ich bei der Wichtigkeit der Berathungsgegenstände außerordentlich bedauere.

Zu meiner Vertretung wird Herr Ober-Regierungsrath Schwarzenberg die Versammlung besuchen.

Meine Damen und Herren! Ich danke Sr. Exzellenz dem Herrn Oberpräsidenten und dem Herrn Oberbürgermeister dieser Stadt von ganzem Herzen namens unseres Vereins für die liebenswürdigen Worte, die sie zu unserer Begrüßung gesagt, ich danke ihnen für die Anerkennung, die sie unseren Bestrebungen und unseren Leistungen ausgesprochen haben. In den Wünschen, die sie dem Gelingen unserer Jahresversammlung und unserer ferneren Wirksamkeit gewidmet haben, darf ich wohl die Anerkennung willkommen heißen, daß auf dem Gebiete der Armenpflege neben der staatlichen, den Gemeinden übertragenen Fürsorge sich ein fruchtbringendes Feld für freiwillige, gemeinnützige Thätigkeit darbietet. Wir selbst sind in hohem Grade von dieser Überzeugung durchdrungen: stammt ja doch die Gründung unseres Vereins, wie der Herr Oberpräsident so richtig ausgeführt hat, aus einer Zeit, in der das Bewußtsein, daß unserem neugegründeten Deutschen Reiche neben so vielen anderen auch hohe Aufgaben in Förderung der socialen Lage der minderbegüterten Klassen gestellt seien, Aufgaben, die in der früheren staatlichen Zersplitterung nicht zur Geltung hatten kommen können, einen kräftigen Aufschwung nahm, und in der auch vom Herrn Oberpräsidenten bereits angeführten Kaiserlichen Botschaft von 1881 einen glücklichen Ausdruck fand. Seitdem ist unsere Reichsregierung bestrebt gewesen, durch eine Reihe von wohlthätigen Gesetzen — durch die Kranken-, Unfalls-, Alters- und Invalidenversicherung — Zeugnis abzulegen, wie ernst sie beflissen ist, der humanen Strömung gerecht zu werden, während unser Verein in seinen jährlichen Versammlungen den Mittelpunkt der in unseren Gemeinden und Verbänden thätigen Bestrebungen zu bilden sich vorgesetzt hat, die auch die älteste Art der Fürsorge für Hülfsbedürftige, die Armenpflege, mit dem neuen socialen Geiste der Zeit durchdringen wollen. Je mehr wir uns in diese unsere Aufgabe versenken, um so mehr erkennen wir, wie viel uns zu thun übrig bleibt. Wir dürfen uns nicht länger begnügen, das alte Übel der Unfähigkeit von Tausenden und Abertausenden, den Wechselfällen des Lebens durch Selbsthilfe zu begegnen, dann zu bekämpfen, wenn sie an die Oberfläche treten. Wir müssen uns der socialen Arbeit unterziehen, das Übel an der Wurzel zu erfassen und jeden einzelnen Fall daraufhin zu prüfen, ob er nicht aus der großen Masse des Elends und der Verwahrlosung herausgegriffen werden kann. Wir sind sicher, dann immer mehr die einzelnen Grade der Armut und Verkommenheit unterscheiden zu lernen, und manche schwache Kraft der Selbsthilfe zurückgeben, im schlimmsten Falle aber, wenn auch nicht mehr den verkommenen Erwachsenen, doch den heranwachsenden Kindern die hilfreiche Hand bieten zu können. Wir werden so uns immer mehr von der Herrschaft der Schablone befreien und uns zu der höchsten Aufgabe der Armenpflege emporarbeiten, auch zukünftiger Not und Verkommenheit unserer Mitmenschen durch Gesetze und Einrichtungen im großen und christliche Liebe im einzelnen vorzubeugen.

Meine Damen und Herren, Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Augusta hat auch in dem verflossenen Jahre geruht, uns mehrfache Zeichen

der Teilnahme an unseren Bestrebungen zu geben. Schon am 10. Oktober v. J. hat Ihre Majestät uns durch ihren Kabinetsrat, den Königlichen Kammerherrn Herrn von dem Knesebeck, mitgeteilt, daß sie den Verhandlungen des Armenpflegertages in Karlsruhe mit großem Interesse gefolgt sei und namentlich mit Genugthuung die Erfolge der Besprechung über den hauswirtschaftlichen Unterricht erfahren habe. Der betreffende Wortlaut ist seiner Zeit in den Zeitungen mitgeteilt worden. Ferner ist auf Anregung Ihrer Majestät der zeitweilige Vorsitzende unseres Vereins in den Hauptvereinsvorstand des Vaterländischen Frauenvereins, und zwar, wie ausdrücklich gesagt ist, mit besonderer Berücksichtigung der eben genannten Eigenschaft und zur Pflege der wechselseitigen Beziehungen zugewählt worden. Der Vaterländische Frauenverein steht bekanntlich unter dem Protektorat Ihrer Majestät; ich bin beauftragt, ihn in der heutigen Jahresversammlung zu vertreten. Ihre Majestät hat ferner den Vorsitzenden unserer Haushaltungsunterrichtskommission, Herrn Reichstagsabgeordneten Kalle, in diesem Frühjahr in besonderer Audienz empfangen, um sich über die Arbeiten dieser Kommission berichten zu lassen. Ihr Ausschuß schlägt Ihnen vor, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta durch Telegramm unsere ehrerbietigste Huldigung, wie im vergangenen Jahre, so auch diesmal darzubringen. (Lebhafter Beifall.) Die allseitige Zustimmung ermächtigt mich, das Telegramm alsbald abzusenden.

Ich darf nun wohl zur Konstituierung der Versammlung übergehen.

Die Konstituierung steht der Jahresversammlung zu; jedoch ist nach unseren Satzungen dem Ausschuß das Recht eines Vorschlags gegeben. Herr Stadtrat Röstel-Berlin hat zur Abgabe dieses Vorschlages das Wort.

Stadtrat Röstel (Berlin): Meine Herren, ich empfehle Ihnen im Namen des Ausschusses, unseren altbewährten Vorsitzenden des Vereins, Herrn Seyffardt und dessen Stellvertreter Herrn Freiherrn von Reitzenstein zu ersuchen, das Präsidium auch in der diesjährigen Versammlung zu führen. Außerdem erlauben wir uns, Ihnen als dritten Vorsitzenden Herrn Bürgermeister Klöffler von hier, — als Schriftführer Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf von Leipzig, sowie Herrn Rechtsanwalt Dr. Rothfels und Herrn Amtsgerichtsrat Köhler von hier vorzuschlagen. Ich empfehle Ihnen, diese Herren durch Acclamation zu wählen. (Lebhafte Zustimmung.)

Vorsitzender (nachdem er das widerspruchslose Einverständnis der Versammlung mit diesen Vorschlägen konstatiert hat): Ich danke namens der Gewählten recht herzlich für das uns geschenkte Vertrauen und ersuche um Ihre gütige Unterstützung während der Verhandlungen. Ich bitte die gewählten Herren, sich an dem Vorstandstische einzufinden.

Das Protokoll wird führen Herr Rechtsanwalt Dr. Rothfels, die Rednerliste Herr Amtsgerichtsrat Köhler.

Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Geschäftsordnung des deutschen Reichstags für uns maßgebend sein wird, mit der einzigen Ausnahme, daß wir eine stehende Rednerliste führen, und jeder Redner nach der Reihenfolge seiner Anmeldung zum Wort gelangen wird.

Wir gehen nun über zu dem ersten Gegenstand unserer Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen.

Unser Verein zählte am 1. September als Mitglieder 149 deutsche Städte gegen 149 im Jahre 1888, 22 Korporationen gegen 20, 29 Vereine gegen 30, 130 Einzelpersonen gegen 138. Die Jahresbeiträge haben ungefähr 5000 Mark betragen. Der Ausschuß hat in seiner Frühjahrssitzung unserem Geschäfts- und Kassenführer, Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf in Leipzig, mit vielem Dank für seine Bemühungen, Entlastung für 1888 erteilt. Der Kassenbestand und damit das Vereinsvermögen hat sich damals auf etwa 2450 Mark belaufen.

Ich frage Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf, ob er zu diesen Mitteilungen vielleicht noch eine zusätzliche Bemerkung zu machen hat.

Geschäfts- und Kassenführer Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochverehrten Damen und Herren! Die von dem Herrn Vorsitzenden angeführten Zahlen bezüglich der Mitglieder haben inzwischen noch eine kleine Verschiebung insofern erlitten, als die Gemeinden nicht mehr 149, sondern 151 betragen; es ist auch bereits für das neue Jahr wieder eine Gemeinde, Braunschweig, vorgemerkt worden zum Eintritt, so daß wir vom neuen Jahre ab, falls bis dahin keine weitere Gemeinde eintritt, 152 Gemeinden haben werden. Die Verbände beziffern sich auf 22, die Vereine auf 30; dagegen ist die Zahl der Einzelpersonen wieder gestiegen auf 137 und mit einer eben erst geschehenen Anmeldung auf 138. Unsere Einnahmen in diesem Jahre beliefen sich, wie schon gesagt, auf ungefähr 4800 Mark, unter Hinzurechnung des vorhin erwähnten Kassenbestandes auf 7139 Mark; die Ausgaben haben bis zum Tage vor der Versammlung 2806 Mark betragen, so daß wir jetzt 3333 Mark im Vermögen haben. Es haben allerdings davon wieder bereits gegen 600 Mark Ausgaben, die durch die Arbeiten der von uns eingesetzten Kommissionen erwachsen sind, ihre Befriedigung zu erhalten, so daß wir zur Zeit ungefähr über 2600 bis 2700 Mark freien Kassenbestand verfügen. Die weiteren Ausgaben, die uns noch erwachsen werden in diesem Jahre, dürften ungefähr 1500 Mark betragen, so daß wir einen Kassenbestand von ungefähr 1000 Mark in das neue Jahr mit hinübernehmen werden. Die Ausgaben sind in diesem Jahre durch die Subventionierung der eingesetzten Kommissionen bei ihren Arbeiten größer gewesen, als sonst. Es steht zu hoffen, daß im nächsten Jahre, vorausgesetzt, daß die Ausgaben nicht eben auch wieder durch derartige Veranstaltungen größere werden, wir einen größeren Kassenbestand vielleicht mal in Reserve stellen können, um damit gelegentlich wieder eine größere Arbeit, die unser Verein vornimmt, unterstützen und dadurch ermöglichen zu können.

Vorsitzender: In Ausführung Ihrer Beschlüsse von der Karlsruher Jahresversammlung hat Ihr Vorstand am 22. Mai d. J. die Eingabe vom 25. April 1887 an das Reichsamt des Innern bezüglich Wiederholung einer statistischen Erhebung der Armenpflege möglichst in dem Umfang, in

welchem sie 1885 in Preußen und Sachsen zur Ausführung gelangt ist, erneuert. Es ist von Ihnen damals beschlossen worden, diese Eingabe dahin zu motivieren, daß es dringend erwünscht sei, durch periodische Wiederholungen der erstmaligen Erhebung größeren Wert zu verleihen und allmählich zu sichern Schlüssen auf das dauernde in den zur Darstellung gebrachten Zuständen zu führen. Unter dem 1. Juli d. J. hat der Herr Staatsminister und Staatssekretär von Bötticher in Vertretung des Reichskanzlers unsere Bitte abgelehnt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Dem Vorstand des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit erwidere ich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 18. Mai 1887 auf die gefällige Eingabe vom 22. Mai d. J. ergebenst, daß über eine Wiederholung der für das Jahr 1885 erhobenen Armenstatistik der Bundesrat zu beschließen haben wird. Anträge, welche auf die Wiederholung dieser Erhebungen gerichtet sind, liegen bis jetzt bei dem Bundesrate nicht vor. Diesseits ist bisher angenommen worden, daß die Zeit zur Stellung derartiger Anträge für die Bundesregierungen erst dann gekommen sein dürfte, wenn sich die Wirkungen der socialpolitischen Gesetzgebung, namentlich auch der Invaliditäts- und Altersversicherung, auf die öffentliche Armenpflege sicherer als dies zur Zeit möglich ist, übersehen lassen werden. Der für die Aufnahme einer Armenstatistik in Bewegung zu setzende Apparat ist so groß und die dadurch bedingte Arbeit so umfangreich, daß es geboten erscheint, nur zu bestimmten, auch für die Gesetzgebung nutzbaren Zwecken die beteiligten Behörden mit dieser Arbeit zu belasten. — Die Verbindung armenstatistischer Erhebungen mit der im nächsten Jahre stattfindenden Volkszählung ist nach dem von mir eingeholten sachverständigen Gutachten mit dem für die Volkszählungen angenommenen Erhebungsverfahren nicht vereinbar.“

In unserer vielbesprochenen Angelegenheit, betreffend die Heranziehung arbeitsfähiger Personen, deren Familien Armenunterstützung haben erhalten müssen, zur Arbeit innerhalb oder außerhalb des Arbeitshauses, ist in dem vergangenen Jahre eine Förderung nicht eingetreten. Es war nicht möglich bei der Überlastung des Reichstags durch die Beratung des Gesetzes über Alters- und Invaliditätsversicherung eine Anknüpfung in der von uns gewünschten Richtung zu erzielen. Dagegen hat Se. Exzellenz, der preußische Minister des Innern, Herr Herrfurth, mir in einer Audienz, die ich erbat und erhielt, die Zusage gemacht, daß er bei Eintritt gewisser Voraussetzungen im nächsten Jahre sehr gern bereit sei, von neuem zu prüfen, ob in der betreffenden Angelegenheit etwas zu thun sei.

Unterdes hat der Magistrat zu Görlitz in genau derselben Angelegenheit die Anregung an alle preußischen Gemeinden von über 10 000 Einwohnern gerichtet, eine Petition an das Abgeordnetenhaus zu erlassen; diese Petition ist indes nicht zur Beratung gekommen. Eine Anfrage des Magistrats zu Erfurt, ob durch diese Petition unsere Bemühungen durchkreuzt würden, haben wir verneinend beantwortet.

Es sind ausgetreten aus dem Ausschuß die Herren Geheimrat Freiherr von Wintzingerode-Knorr in Wehnde (Kreis Worbis) und Landrat

Geheimrat Dr. Elvers in Wernigerode, beide aus Gesundheitsrücksichten. Zugewählt worden sind von dem Ausschuß die Herren: Oberregierungsrat von Massow-Lüneburg, Dr. Blum-Heidelberg, Bürgermeister Zehrmann-Potsdam, Bürgermeister Klöffler-Kassel, Bürgermeister Lange-Bochum, Geheimrat Sachs-Karlsruhe, Bürgermeister Krämer-Karlsruhe, Geheimrat Blenck-Berlin und Gemeinderat Stähle-Stuttgart.

Von kleineren Mitteilungen habe ich der Versammlung kund zu thun, daß die Luckhardtsche Buchhandlung einige Exemplare der Schrift „über die deutschen Arbeiterkolonieen“ uns übermacht hat mit der Bitte, den Absatz unsererseits möglichst zu unterstützen. Herr Dr. Berthold, der Verfasser dieser Schrift, ist bereit, nachdem die Zirkulation einer bezüglichen Liste stattgefunden hat, betreffende Exemplare den Interessenten auszuhändigen. Es ist diese Schrift eine Fortsetzung der früheren aus der Initiative unseres Vereins hervorgegangenen Berichterstattung über die Entwicklung der deutschen Arbeiterkolonieen. Der Preis ist 2,40 Mark für das Exemplar.

Ferner ist Herr Stadtrat Ludwig-Wolf bereit, eine Anzahl von Exemplaren der Broschüre „über die christliche Armenpflege in ihrer geschichtlichen Entwicklung und neuesten Gestaltung“ von Herrn Pastor Trübenbach zum Preise von 50 Pfennigen denjenigen Herren, die sich dafür interessieren, zu übermitteln.

Ich frage, ob noch jemand das Wort zu dem Gegenstand „Geschäftliche Mitteilungen“ wünscht.

Bürgermeister Klöffler (Kassel): Namens des Ortsausschusses zunächst die übliche Bitte an diejenigen, welche etwa noch nicht in die Präsenzliste sich eingezeichnet haben sollten, dies im Laufe des heutigen Vormittags freundlichst noch zu thun.

Sodann die Mitteilung, daß Karten zu der heute Abend 6½ Uhr beginnenden festlichen Vorstellung im Königlichen Theater bis heute Vormittag 11½ Uhr hier in dem Büreau am Eingang des Saales gelöst werden können; nach dieser Zeit würden sie nur nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr und abends an der Theaterkasse zu haben sein.

Dabei will ich bemerken, daß gestern Abend beim Lösen der Karten von einem Herrn 1,50 Mark zu viel bezahlt worden sind. Sofern der betreffende Herr sich selbst kennen sollte (Heiterkeit), bitte ich, den Betrag bei dem Büreau abzuheben; anderenfalls würde mir nichts anderes übrig bleiben, als ihn unserem Wohlthätigkeitsstock zu überweisen.

Die Karten zur Teilnahme an dem Festmahl, welches morgen Nachmittag 5 Uhr in dem großen Stadtparksaale stattfindet, sind ebenfalls heute bei dem Büreau hier am Eingang des Saales zu haben; das trockne Couvert zu 3 Mark.

Ich bitte ferner, daß diejenigen verehrten Damen und Herren, welche an dem für Sonnabend Vormittag geplanten Ausflug zu Wagen durch die Karlsaue über Schloß Schönfeld nach Wilhelmshöhe zum Herkules teilzunehmen beabsichtigen — und ich hoffe, daß es recht viele sein werden — sich möglichst heute Vormittag in die betreffende Liste, die im Büreau dort aufliegt, einzeichnen. Es ist dies deshalb wünschenswert, weil Bürger

Kassels, welche in der mehr oder minder beneidenswerten Lage sind, Wagen zu haben, sich eine Ehre und ein Vergnügen daraus machen werden, ihre Wagen zu dieser Fahrt zur Verfügung zu stellen.

Sodann mache ich darauf aufmerksam, daß heute nach der Theatervorstellung in dem großen Saale des ganz nahe gelegenen Stadtparks die geplante gesellige Zusammenkunft der Mitglieder des Vereins mit den Organen der hiesigen amtlichen und freiwilligen Armenpflege und den Mitgliedern der Kasseler Liedertafel und deren Damen stattfinden wird.

Bezüglich der Besichtigung der die Versammlung interessierenden gemeinnützigen und Wohlthätigkeitsanstalten will ich daran erinnern, daß dazu die Zeit zur Verfügung steht heute Nachmittag von 3½ Uhr an und morgen von 2½ Uhr an, und daß es empfehlenswert ist, daß die Versammlung der Teilnehmer an diesen Besichtigungen jedesmal hier auf dem Ständeplatz —, also in der Nähe unseres Versammlungsorts, des Lesemuseums — stattfindet; die weitere Ordnung kann dort verabredet werden. Es ist bei reger Teilnahme vielleicht erwünscht, daß die Besichtigung in zwei Abteilungen erfolgt, von denen die eine einen anderen Gang nimmt als die andere. Voraussichtlich würde aber dann das Zusammentreffen beider Abteilungen gegen Abend, etwa zwischen 5 und 6 Uhr, in dem neu errichteten Volksküchengebäude — Volkskaffeehalle — stattfinden. Morgen würde es sich empfehlen, in die Reihe der zu besichtigenden Anstalten am Nachmittag den Versuch mit aufzunehmen, der hier gemacht worden ist mit der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in die Volksschulen, indem die Vorsteherin die Güte haben wird, dafür zu sorgen, daß auch die Mädchen der betreffenden Klassen morgen Nachmittag anwesend sind. Außerdem würde aber für diejenigen Damen und Herren, welche sich für diese Sache besonders interessieren, auch Gelegenheit gegeben sein, morgen früh schon von 8½ Uhr an sich an Ort und Stelle des weiteren zu instruieren.

Das ist, was ich namens des Ortsausschusses einstweilen mitzuteilen hätte.

Geschäfts- und Kassenführer Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine Damen und Herren, ich gestatte mir noch eine kurze Mitteilung, die sich nicht speziell mit den Arbeiten des diesjährigen Kongresses beschäftigt. Wir haben im Laufe dieses Jahres auf Grund eines Beschlusses der im Frühjahr stattgefundenen Ausschußversammlung den Mitgliedern, welchen Schriften unseres Vereins abhanden gekommen waren, dieselben auf Verlangen wieder ersetzt. Es hat sich aber bei diesem Ersatzgeschäft bei einem großen Teile der Mitglieder — ich möchte sagen ein solcher Mangel an Vorsicht in der Aufbewahrung unserer Schriften kundgegeben (Heiterkeit), daß eine Fortsetzung in gleicher Weise jedenfalls die Finanzen unseres Vereins in erheblicher Weise bedrohen dürfte. Es hat deshalb auf meinen Vorschlag gestern der Ausschuß beschlossen, Ihnen mitzuteilen, daß künftighin ein Ersatz von verloren gegangenen Schriften auf Kosten der Vereinskasse nur dann stattfindet, wenn die Reklamation binnen vier Wochen von der Versendung der Schriften ab angebracht worden ist. Es ist jetzt näm-

lich die Einrichtung getroffen worden, daß gleichzeitig mit jedem Exemplar unserer Schriften an das betreffende Mitglied (sei es nun persönliches Mitglied oder Korporationsmitglied) auch die Mitteilung durch Postkarte abgeht, daß eine Vereinsschrift abgesendet worden ist. Diese Zufertigungen werden auf einem anderen Postamte aufgegeben als die Schriften selbst, und es steht zu hoffen, daß wenigstens eine von beiden Sendungen an das betreffende Mitglied gelangt; ist es nicht die Schrift, so hat der Betreffende aus der Notifikation, daß eine Schrift abgesandt ist, hinreichende Veranlassung, binnen vier Wochen zu reklamieren. Ich bitte, hiervon gefälligst Vormerk zu nehmen.

Vorsitzender: Was die weiteren Verhandlungsgegenstände betrifft, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Reihenfolge, wie sie in der schriftlichen Ausfertigung der Tagesordnung Ihnen vorliegt, beizubehalten sei mit der Ausnahme, daß wir den Gegenstand 4, Mitteilung über den Stand der Arbeiten der Haushaltungsunterrichtskommission, auf morgen vertagen. (Pause.) Ich konstatiere, daß die Versammlung mit dieser Abänderung der Reihenfolge einverstanden ist, so daß also die Nummer 4 morgen den ersten Gegenstand der Tagesordnung bilden wird.

Wir gehen nunmehr über zu Nummer 2:

Mitteilung über den Stand der Arbeiten der Kommission für das Landarmenwesen.

Berichterstatter ist der Vorsitzende der Kommission, Herr Bezirkspräsident z. D. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. Br.).

Berichterstatter Bezirkspräsident Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. Br.): Meine hochverehrten Damen und Herren! Der Gegenstand, über den ich Ihnen referiere, ist für die Versammlung ein alter Bekannter, da er seit unserer Jahresversammlung in Stuttgart sich unausgesetzt auf der Tagesordnung befindet. Der Schwerpunkt der Erörterung fällt indessen in die Arbeiten der Kommission; ich habe die Freude, Ihnen mitzuteilen, daß diese Arbeiten seit der vorigen Versammlung wesentliche Fortschritte gemacht haben, Fortschritte, die ebensowohl auf die Sammlung und Vervollständigung des Materials als auf die Bearbeitung desselben sich beziehen. Diese Fortschritte werden, wie zu hoffen, die Kommission in die Lage setzen, im Laufe des nächsten Jahres ihre Arbeiten beendigen und über die Anträge, welche an die Hauptversammlung zu stellen sind, sich schlüssig machen zu können.

Was nun zunächst die Vervollständigung des Materials anlangt, so ist Ihnen ja bekannt, daß die Kommission von dem Gedanken geleitet war, ihren Verhandlungen ein möglichst umfassendes Material an amtlichen Thatsachen, Erfahrungen und Ansichten zu Grunde zu legen. Sie hat deshalb Fragebogen aufgestellt, die bestimmt waren zur Beantwortung zum Teil durch die Landarmenverbände, zum Teil auch durch andere Behörden, Korporationen und Fachmänner. Das auf diese Fragebogen eingegangene Material war schon zur Zeit der vorigen Jahresversammlung ein beachtens-

wertes; indessen war es ein noch ungleiches und zeigte es empfindliche Lücken insofern, als eine Anzahl sehr wichtiger örtlicher Gebiete nur wenig oder gar nicht in diesem Gutachten vertreten war. Es mußten deshalb Anstrengungen gemacht werden, eine Vervollständigung herbeizuführen, Anstrengungen, die auch zu dem Erfolge geführt haben, daß heute ein wesentlich vervollständigtes Material vorliegt. Nicht selten mußte von mir die Einwirkung der höheren Verwaltungsstellen in Anspruch genommen werden, um das Material seitens der Landarmenverbände zu erlangen. Und es ist mit Dank anzuerkennen, daß von einem großen Teil der Stellen mit Bereitwilligkeit auf die Wünsche eingegangen wurde, wenn allerdings auch zu bedauern ist, daß von manchen Seiten, wie Seitens des königlich württembergischen und des großherzoglich oldenburgischen Ministeriums des Innern die Beantwortung nur mit Einschränkungen empfohlen worden ist. Es liegt heute ein Material vor, welches Antworten wenigstens Seitens des größten Teiles der Landarmenverbände des Deutschen Reiches umfaßt. Die Zahl dieser Landarmenverbände beträgt 186, und es sind Antworten, wenn ich richtig gezählt habe, eingegangen 103. Der nicht ausschließlich für die Landarmenverwaltungen bestimmte Fragebogen B hat von 158 Stellen Beantwortung erfahren; es verdient dankbare Anerkennung, daß nicht bloß bei den Behörden, sondern auch bei dem fachmännischen Publikum die Anfrage im allgemeinen eine wohlwollende Aufnahme gefunden und vielfach eine erschöpfende Beantwortung erfahren hat.

Wenn das Material immer noch ein in mancher Hinsicht ungleichmäßiges ist, so ist das ein Ergebnis, welches diese Enquete mit zahlreichen anderen Enqueten teilt. Ist es doch selbst bei amtlichen Enqueten nur selten möglich, ein vollkommen gleichmäßiges Material zu erzielen. Es kommt eben sehr viel auf die individuelle Auffassung der einzelnen Gutachter an. Ebensowenig dürfen Sie erwarten, in diesem Material überall nur Neues zu finden. Es handelt sich ja großenteils um Fragen, die vielfach in neuerer Zeit in der Presse und Litteratur, wie in den Parlamenten und sonst diskutiert worden sind. Es kam vor allen Dingen darauf an, daß der Enquete vollständig alle bis dahin hervorgetretenen Gesichtspunkte zugänglich gemacht wurden, und wenn daher auch nicht alles neu ist, so benimmt dies dem Material nichts von seinem Wert.

Was nun die Bearbeitung anlangt, so liegt diese in den Händen des von der Kommission ernannten Referenten, des Herrn Amtsrichters Dr. Münsterberg, dessen Schriften, wie Ihnen bekannt ist, die Lösung der schwebenden Fragen nach vielen Richtungen hin vorbereitet haben. Den Bemühungen des Herrn Dr. Münsterberg ist es gelungen, die Bearbeitung des Materials so zu fördern, daß der Bericht sich bereits im Druck befindet und in einigen Wochen den Herren Mitgliedern wird zugehen können. Es wird durch denselben eine genaue Einsicht in die gegenwärtige Lage der Sache gegeben werden. Nach den von der Kommission gefaßten Beschlüssen wird es mir obliegen, dieselbe im Februar im Anschluß an die Sitzung des Centralausschusses, die herkömmlich in dieser Zeit stattfindet, zu berufen; die Kommission wird sich alsdann über die ihr vorzulegenden Thesen des Herrn Referenten schlüssig zu machen haben. Damit die Mitglieder

der Kommission sich genügend vorbereiten und ihre Stellung zu den Thesen nehmen können, wird die Versendung der Thesen an die Mitglieder der Kommission gleichzeitig mit der Versendung des Berichts erfolgen; es wird dies geschehen unter Beifügung einer Präklusivfrist, binnen deren Abänderungsanträge eingegangen sein müssen, damit Zeit bleibt, diese Abänderungsanträge vor der Kommissionssitzung zu prüfen und eine Formulierung vorzubereiten, wie sie den Beratungen der Kommission demnächst wird zu Grunde gelegt werden können. Es läßt sich hoffen, daß die Kommission auf Grund dieser Vorbereitungen in der Februarsitzung zu definitiven Anträgen wird gelangen können, welche demnächst der Jahresversammlung im Herbst vorzulegen sein werden. Allerdings läßt es mit vollkommener Gewißheit sich nicht voraussehen, ob ein derartiges Resultat zu erreichen sein wird, da bei dem Auseinandergehen der Ansichten es immerhin möglich bleibt, daß die Kommission über einen positiven Antrag sich nicht werde einigen können; aber auch in diesem nicht erwünschten Falle werden die entgegenstehenden Ansichten wenigstens so formuliert sein, daß eine ausreichende Grundlage für die Beschlußfassung der Jahresversammlung nicht fehlen wird.

Auf das Materielle der Enquete gehe ich nicht ein; ich möchte nur auf zwei Momente, die in Gestalt abgeschlossener Thatsachen vorliegen und die auf die Enquete von Einfluß sind, kurz hinweisen.

Das eine dieser Momente besteht darin, daß der Enquete eine andere Enquete, die über die ländliche Armenpflege, vorausgegangen ist. In dem ursprünglichen Entwurf der Thesen, wie ich sie der damals ernannten Kommission vorzulegen die Ehre hatte, war die Landarmenpflege mit behandelt; es war indes gewiß richtig, daß die Kommission die Erörterung dieser weitschichtigen Frage damals ausschied und sich auf die Beratung der übrigen Thesen beschränkte. Diese Thesen, welche die Kommission in der so erheblich vervollkommneten Fassung der damaligen Herren Referenten Graf Wintzingerode und Regierungsrat Huzel annahm, betreffen eine Anzahl von Punkten, die auch auf die Behandlung des gegenwärtig vorliegenden Gegenstandes von Einfluß und gewissermaßen für dieselbe vorbedingend sind. Die Richtung, in der sich die Thesen bewegen, ist die der Entlastung der kleineren bezw. engeren Verbände und die entsprechende Erweiterung der Beteiligung der größeren Verbände an der Fürsorgepflicht und an der Fürsorgelast. Es ist ja wohl beachtenswert, daß inzwischen diesem Gedanken sich auch die Reichsregierung zugeneigt hat; wenigstens geht aus den Erklärungen, die der Herr Staatssekretär des Innern in der Sitzung des Reichstags vom 24. Mai d. J. abgab, hervor, daß auch die Reichsregierung die Entlastung der engeren Verbände und die entsprechende Erweiterung der Beteiligung der größeren Verbände als den Ausgangspunkt für eine Reform des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz betrachtet. Um so mehr werden jene im wesentlichen nach den Anträgen der Herren Graf Wintzingerode und Huzel modifizierten Thesen, wie sie in der Jahresversammlung von Stuttgart Annahme fanden, auch für die Behandlung der Landarmenfrage eine feste Grundlage bilden.

Das zweite Moment ist die Weiterführung der Organisation der

Arbeiterversicherung, die inzwischen eingetreten ist durch das Zustandekommen des Gesetzes über die Alters- und Invaliditätsversicherung. Die Gesetze über Unfall- und Krankenversicherung haben ja in manchen einzelnen Punkten die örtliche Armenpflege entlastet, wenn auch die hierdurch herbeigeführte Erleichterung extensiv eine nur wenig erhebliche war; Hoffnungen mit weitergehender Entlastung waren bei der weit größeren Ausdehnung des Versicherungsobjektes geknüpft an die Durchführung des Gesetzes über die Alters- und Invaliditätsversicherung; es ist daher gewiß gerechtfertigt gewesen, daß die Reichsregierung die Pläne betreffs einer Reform des Unterstützungswohnsitzgesetzes vertagt hat, bis die Wirkungen des Gesetzes nach dieser Richtung hin zu übersehen sein würden. Nach den eingegangenen Berichten beruht ein hervorstechender Nachteil des Zustandes, wie ihn das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz begründet, darin, daß künstlich eine Beweglichkeit in der Bevölkerung unterhalten wird, daß vor allen Dingen alternde Personen in ihrer Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit faktisch dadurch geschädigt werden, daß engere Armenverbände sich ihrer, wenn sie dem Zeitpunkt der Erwerbsunfähigkeit sich nähern, zu entledigen suchen. Wenn nun für eine größere Zahl der alternden Personen der Anspruch auf Gewährung einer Versicherungsrente begründet wird, so wird in entsprechendem Umfange einer Befürchtung der Gemeinden, daß Ansprüche auf Armenfürsorge gegen sie zur Entstehung kommen möchten, das Fundament entzogen und es erfährt daher die Aufgabe, eine entsprechende Lösung für die Frage des Landarmenwesens und des Unterstützungswohnsitzprinzips zu finden, eine Erleichterung.

Auf den Inhalt der abgegebenen Antworten habe ich einzugehen keine Veranlassung; ich würde ja damit dem Herrn Referenten vorgreifen. Nur einen Punkt will ich erwähnen. Als im ersten Jahrzehnt seines Bestehens das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz Gegenstand sehr mannigfacher Angriffe war, wurde ihm in der Regel gegenübergestellt der frühere partikularrechtliche Zustand und nicht selten damit der Wunsch verbunden, daß zu diesem zurückgekehrt werden möge. Dieser Wunsch hat in den diesmal abgegebenen Antworten fast nirgends einen Wiederhall gefunden. Man hat im allgemeinen den Standpunkt angenommen, daß mit dem Unterstützungswohnsitzgesetz ein Fortschritt in der Anbahnung der Einheitlichkeit des Rechtszustandes erreicht sei, der nicht wieder preisgegeben werden dürfe; man stellt für die Verbesserungsvorschläge sich auf den Boden des Gesetzes. Und nachdem gerade von Fachmännern der süddeutschen Staaten, wie Württembergs und Badens, der Ruf nach Beseitigung des Gesetzes ausgegangen war, hat es überrascht, in mannigfachen Antworten, die von dort aus gegeben worden sind, die gegenteilige Besorgnis ausgedrückt zu finden, daß die erreichte Einheitlichkeit des Rechtszustandes, daß das Gefühl der Sicherheit, welches durch dieselbe der Bevölkerung gegeben wurde, wieder erschüttert werden möchte. Es scheint daher, daß das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, dessen hauptsächliche Bedeutung in der Überführung des partikularrechtlichen Zustandes in die Rechtseinheit beruht, bei allem was über die Verbesserungsbedürftigkeit desselben gesagt werden kann, doch sachlich eine Form darstellte, mit der sich einstweilen leben ließ und in die die Bevölkerung

sich zunehmend eingelebt hat. Es scheint dies den Anspruch zu begründen, daß auch die Verbesserungsvorschläge an diese Grundlage angeknüpft werden. Die Kommission wird daher voraussichtlich kaum Anlaß erhalten, Vorschläge zu prüfen, welche eine Wiederanknüpfung an die frühere partikularrechtliche Entwicklung empfehlen. In einer Zeit, wo bei uns alles nach der Herstellung der Einheit des Rechtszustandes drängt, wird ein gleiches Bestreben auch für diese Materie leitend sein müssen; es wird dies Bestreben darauf gerichtet sein müssen, die erreichte Einheit nicht nur zu befestigen, sondern ihren Geltungsbereich womöglich auszudehnen und die Formen zu finden, in denen jene Gesetzgebung und ihre Einheitlichkeit auch erstreckt werden könnte auf diejenigen deutschen Staaten, die vorläufig von ihr noch ausgeschlossen sind. Ob es der Kommission beschieden sein wird, eine Lösung der Frage auch nach dieser Richtung hin anzubahnen, das kann ich ja natürlich nicht wissen, wohl aber darf ich meiner Ansicht dahin Ausdruck geben, daß, wenn dies der Kommission gelänge, sie die Frage ihrem vollsten Sinne und ihrer höchsten Bedeutung nach erledigen würde! (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Als der Ausschuß diese und die folgenden Mitteilungen auf die Tagesordnung setzte, war es nicht seine Meinung, daß sich eine eingehende Diskussion über den sachlichen Inhalt der Mitteilungen daran knüpfen sollte. (Sehr richtig!) Immerhin aber wird es erforderlich sein, zu fragen, ob nicht der eine oder andere eine der Natur der Dinge nach kurz zu fassende Bemerkung in Anknüpfung an die Mitteilungen des Herrn Freiherrn von Reitzenstein zu machen wünscht. (Pause.)

Es scheint das nicht der Fall zu sein; wir können daher zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung übergehen.

Da der Herr Berichterstatter der Wohnungskommission noch nicht in unserer Mitte anwesend ist, so schlage ich vor, den Gegenstand bis hinter Nummer 5 zurückzuschieben.

Wir gehen somit jetzt über zu Nummer 5 der Tagesordnung:

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs in Bezug auf Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Der Berichterstatter sollte nach der gedruckten Tagesordnung noch von den Herren Assessor Beckmann (Leipzig), Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.), Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) und Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden) bestimmt werden.

Das Generalreferat hat nunmehr Herr Amtsrichter Dr. Münsterberg übernommen. Bezüglich der Art und Weise der Diskussion behalte ich mir nähere Mitteilungen vor, nachdem Sie das Generalreferat gehört haben werden.

Generalreferent Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden): Sehr geehrte Versammlung! Mir ist der ehrenvolle Auftrag geworden, hier im Namen der Referenten für diesen Gegenstand ihnen zunächst generell mit-

zuteilen, in welcher Weise wir der Bearbeitung des Gegenstandes näher getreten sind. Nachdem wir, die ernannten Referenten Herren Ludwig-Wolf, Flesch und ich, zunächst schriftlich mit einander ausgetauscht hatten, was jeder aus dem Entwurf für seine Zwecke herausgelesen, und was er der Verbesserung oder der Bemerkung oder der Zustimmung für bedürftig erachte, trafen wir hier in Kassel zusammen und verständigten uns näher über die Materien und über die Form, in welcher wir sie bearbeiten wollten; und das, was Ihnen nun vorliegt, ist das Ergebnis unserer damaligen Beratung und der darauf folgenden privaten Arbeiten jedes einzelnen und der hinzugezogenen Referenten.

Was nun die Form betrifft, so lag die Möglichkeit vor, das bürgerliche Gesetzbuch auf zwei Arten zu behandeln: einmal, im Anschluß an die einzelnen Paragraphen sich zu äußern, was man etwa für Wünsche und Bedenken hätte, und zweitens aus dem gesamten Entwurf Materien auszusondern und alles Zusammengehörige an einer Stelle zusammenzubringen. Bei der großen Ausdehnung des Entwurfs haben wir uns doch entschieden, die zweite Art zu wählen, weil die erste viel zu weit geführt und jede Übersichtlichkeit unmöglich gemacht hätte. Wir haben daher nicht ohne Bedenken und nach vielem Überlegen und Hin- und Herschwanken uns entschlossen, eine Anzahl Materien auszusondern, die Sie nun in den Referaten bearbeitet finden, und die im ganzen in vier Stoffteile zerfallen. Es ist nämlich die große Schwierigkeit dabei, wieweit die Armenpflege überhaupt zu den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches Beziehungen hat. Der bekannte Theoretiker unter uns Dreien, Herr Dr. Flesch, wollte am liebsten die ganze Wohlfahrtsgesetzgebung in den Bereich der Betrachtung hineinziehen, indem er ganz zutreffend ausführte, daß der Arbeitsvertrag, der Mietvertrag, der Gesindevertrag außerordentlich wichtig für das Gedeihen der niederen Bevölkerungsklassen seien. Und daß die Güte dieser gesetzlichen Bestimmungen ganz außerordentlich zurückwirkt auf das Befinden der Armenverwaltung, das ist ja gar keine Frage. Aber schließlich, meine Herren, giebt es kaum irgend einen Gegenstand der socialen und Wohlfahrtsgesetzgebung, der in dieser Art nicht auf die Armenverwaltung zurückwirkte. Denn in der That, jede Art der Wohlfahrtsbestimmungen, jedes moralische, sittliche Verhalten wirkt zurück, weil mangels desselben die betreffende Persönlichkeit in finanzielle Ungelegenheiten gerät und darin allmählich dem Ruin zugeführt wird und schließlich der Armenverwaltung zur Last fällt. Also ich meine, die Brücke von den allgemeinen socialen Zuständen zur Armenverwaltung läßt sich immer schlagen; sie ist das ultimum refugium, so daß wir da immer den Nachweis des Zusammenhanges führen könnten. Aber das hätte uns zu weit geführt, und wir haben uns mit denjenigen Stoffteilen begnügt, die wirklich das tägliche Brot der Armenverwaltung sind, die Stoffe, mit denen die *praktische Armenverwaltung* in der That dauernde Berührung hat.

In diesem Sinn haben wir nun vier Stoffteile ausgesondert. Der erste und der zweite sind im recht eigentlichen Sinne civilrechtlichen Inhalts: es handelt sich um die *Ersatzansprüche*, die die Armenverwaltung gegen dritte Personen und gegen die Unterstützten selbst geltend machen

kann, und um diejenigen Ansprüche, die, statt gegen die Unterstützten, gegen die Angehörigen der Unterstützten geltend gemacht werden können. Hier wird namentlich der Gesichtspunkt der vorwaltende sein, daß es für die Armenverwaltung von großem Interesse ist, einen möglichst weiten Kreis von Ersatzpflichtigen zu haben. Sie werden in den Referaten an verschiedenen Stellen den Wunsch ausgedrückt finden, daß man die Angehörigen in noch weiterem Maß heranziehe, als es bis jetzt der Fall gewesen ist.

Der dritte Teil betrifft die Stiftungen. Wir haben dieses Thema schon einmal unter Anleitung der Herren Dr. Flesch und Direktor Emminghaus im Jahre 1886 behandelt, ohne dabei ganz zum Schlusse zu kommen. Wir sind alle darüber einverstanden, und das auszusprechen hat uns das heutige Thema noch einmal ganz besondere Veranlassung gegeben, daß die Frage der Stiftungen notwendig, sei es durch das bürgerliche Gesetzbuch, sei es durch ein Specialgesetz, geregelt werden müsse. Der Zustand, daß Stiftungen ins ungemessene fortdauern mit teils unsoliden, teils sinnlosen Verhältnissen, daß die Verwaltung ganz und gar in einer Hand ist, die den hohen Aufgaben, welche dem Stifter vorgeschwebt haben, nicht gewachsen ist, ist ein Unding. Und sodann haben wir diese Frage ganz besonders in diesem Zusammenhang behandelt, weil die allgemeine Frage nach der juristischen Persönlichkeit der Stiftungen, nach der Zusammensetzung des Vorstandes, nach der Dauer der Stiftungsbedingungen und der Befugnis der Aufsichtsbehörde, diesen Zweck unter gewissen Voraussetzungen zu ändern, durchaus Sache des bürgerlichen Gesetzbuches ist, und weil es in der That auf der anderen Seite kaum ein Gebiet giebt, an welchem die Armenverwaltung ein so dringendes Interesse hat wie an den Stiftungen, weil vor allen Dingen es ihr Bestreben sein muß, specielle Stiftungszwecke in vollständig nützliche umzuwandeln, wo es noch nicht der Fall ist, und zweitens die Stiftungen auch vollständig evident zu halten, damit die Privatarmenpflege mit der öffentlichen nach Möglichkeit Hand in Hand gehen kann.

Der vierte Punkt betrifft das Familienrecht, welches zwar keine ganz unmittelbare, aber doch mehrere mittelbare Beziehungen zur Armenpflege hat. Es ist dies einmal das elterliche Erziehungsrecht, die sogenannte Zwangserziehung, mit der wir uns auch schon wiederholt auf dem Kongresse beschäftigt haben, und zweitens das Vormundschaftswesen, welches insofern für uns von Bedeutung ist, als die Armenverwaltung ein großes Interesse daran hat, zu wissen, wer als Vormund, namentlich in den unteren Bevölkerungsklassen, bestellt wird, und ferner, welchen Zusammenhang die Vormundschaftsbehörde mit der Armenbehörde und mit der Gemeindebehörde hat: ein Punkt, der namentlich in meinem engeren Vaterlande Preußen sehr viel zu wünschen übrig läßt.

Diese vier Stoffteile sind nun, wie Ihnen das gedruckte Referat angiebt, bearbeitet, und zwar die Ersatzansprüche durch Herrn Assessor Beckmann (Leipzig), die Armenstiftungen durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Flesch, die Unterhaltspflicht durch Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf, und das Familienrecht von mir. Außerdem ist uns noch zugegangen vom Verein gegen Armennot und Bettelei zu Dresden

das als Anhang gedruckte Gutachten, das sich an die einzelnen Paragraphen anschließt; dasselbe ist verhältnismäßig kurz und deswegen natürlich nicht erschöpfend, ich möchte aber doch bemerken, daß in den kurzen Bemerkungen sich einzelne sehr treffende Hinweise finden, z. B. betreffend die kurzen Verjährungsfristen für Lebensmittelschulden und die Versagung der Klage aus Trinkschulden. Außerdem ist durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Westerburg ein Gutachten eingegangen, das gleichfalls als Anhang abgedruckt ist, und endlich sind uns in letzter Stunde von den Herren Stadtrat Dr. Kunze in Dresden und Beigeordneter Zimmermann in Köln zwei Gutachten zugegangen, deren ersteres namentlich die Unterhaltspflicht betrifft, und deren zweites sich mit der Ersatzpflicht und der Bestellung von Anstalten als Vormünder beschäftigt.

Alles in allem werden Sie finden, daß der Gegenstand verhältnismäßig umfassend bearbeitet worden ist. Trotzdem habe ich im eigenen und im Namen meiner Mitreferenten eine Bitte um Entschuldigung auszusprechen. Sie wissen alle, wie wir mit der Zeit beschränkt worden sind und wie schwer es uns war, auf die Materie so gründlich einzugehen, wie es möglich ist, wenn man ein Jahr oder zwei oder wenigstens ein halbes zur Verfügung hat. Sie werden deshalb entschuldigen, daß die Behandlung der Frage keine so tiefgründige und erschöpfende gewesen ist, wie wir es wohl wünschten, sie Ihnen bieten zu können; aber ich möchte dieser Bitte um Entschuldigung die Bemerkung hinzufügen, daß immerhin auch der Gegenstand selbst uns insofern entschuldigt, als es eigentlich nicht gerade notwendig ist, daß wir Armenpfleger die Sache so behandeln, wie sie ein Jurist behandeln würde.

Und damit komme ich auf den letzten Punkt in der generellen Besprechung, nämlich auf unser Verhältnis zu dem Entwurf überhaupt. Wir haben von vorn herein folgenden Standpunkt festgehalten. Wir stehen dem Entwurf für das bürgerliche Gesetzbuch mit der ganzen und vollen Sympathie gegenüber, die jeder deutsche Patriot einem Unternehmen von so ungeheurer Tragweite, von so nachwirkender Bedeutung entgegenbringen wird; und daß wir das thun, das zeigt ja am besten, daß der Verein eine Kommission eingesetzt hat, die sich mit dem Gegenstand beschäftigen soll. Dies aber vorausgesetzt, daß wir so sympathisch dem Unternehmen als solchem gegenüberstehen, haben wir uns nicht für diejenige Stelle erachtet, die befugt ist, über den Entwurf als solchen, über sein juristisches Gefüge, über seinen Wert als Gesetzentwurf im Ganzen zu urteilen oder abzuurteilen, wie es ja in neuerer Zeit wiederholt und von sehr namhafter Seite geschehen ist; wir stehen vielmehr — wenn ich so sagen darf — bescheiden zurück: unsere Interessen, so bedeutend sie auch an und für sich sind, berühren den Entwurf natürlich nicht entfernt so, wie etwa die Interessen des Juristenstandes und wie andere Körperschaften, die sich geäußert haben. Wenn wir uns äußern, so können wir eben nur sagen: Es sind diese und jene Punkte, die von unserem praktischen Standpunkte aus zu erwägen sind; wir wollen uns davon fernhalten, den Entwurf zu kritisieren; diese Wünsche sprechen wir aus, diese Bedenken erheben wir und sind zufrieden,

wenn an maßgebender Stelle auf diese, ich möchte sagen, in diesem Sinne bescheiden vorgetragenen Bedenken gerücksichtigt wird.

Wir haben aus diesem Grunde Ihnen auch keine besonderen Thesen vorgeschlagen. Es handelt sich nach dem Standpunkt, den wir in Übereinstimmung mit dem Ausschuß eingenommen haben, eben darum, daß wir uns äußern; die Materie ist zu weitschichtig, um sie in einzelne Thesen zu zerlegen, und sie ist namentlich vom Standpunkt der praktischen Armenpflege viel zu tiefgründig nach der juristischen Seite hin, als daß wir in bloßen Thesen etwas formulieren könnten, was wirklich sofort Gesetzeskraft erhalten könnte.

Dieses, verehrte Versammlung, wären also die Bemerkungen, die ich generell vorausschicken möchte, und ich darf wohl im Namen der Referenten und im eigenen Sie bitten, auch bei der Diskussion diesen Gesichtspunkt festzuhalten. Wir Referenten sprechen in unseren Referaten nicht namens des Vereins; der Verein wird die Ansichten, die in den Referaten niedergelegt sind, nicht ohne weiteres zu seinen eigenen machen, sondern er wird diese als Äußerungen seiner Mitglieder so gut wie diejenigen Äußerungen, die noch aus der Mitte der Versammlung kommen werden, der geeigneten Stelle — es wird das Reichsjustizamt sein — übergeben, und Sie werden dann bestimmen können, ob Sie geneigt sind, die Arbeiten, die Ihnen vorgelegt sind, und die Äußerungen, die hier aus der Mitte der Versammlung laut geworden sind, für wertvoll genug zu halten, um sie gleichfalls dieser obersten Stelle zur Beachtung und Berücksichtigung zu übergeben. (Bravo!)

Vorsitzender: Die Versammlung hat durch den Herrn Generalreferenten erfahren, daß unsere Kommission Ihnen keine besondere Resolutionen vorschlägt. Es ergiebt sich also die Art der Verhandlung wohl von selbst. Ich werde die verehrten Anwesenden auffordern, sich im gegenwärtigen Augenblick nur über die allgemeine geschäftliche Behandlung zu äußern, nicht dagegen das Wort zu nehmen zu einer sachlichen Erörterung dessen, was Herr Amtsrichter Dr. Münsterberg vorgetragen hat. Hierzu wird sich Gelegenheit bieten, nachdem die Specialdiskussion über einen der vier Punkte eröffnet sein wird. Schließlich erhält der Specialberichterstatter das Schlußwort und andere Mitglieder der Versammlung nur in dem Fall, wenn die Erwiderung in der Form einer persönlichen Bemerkung geschieht. Dem Generalberichterstatter am Schlusse der Verhandlungen noch einmal das Schlußwort zu geben, wird meiner Ansicht nach nicht erforderlich sein.

Wir gehen demnach, da die Versammlung mit meinen Vorschlägen einverstanden ist, zu dem ersten Spezialreferat über, bezüglich dessen der abwesende Referent Herr Dr. Beckmann durch Herrn Amtsrichter Dr. Münsterberg vertreten wird.

Specialreferent Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden): In Beziehung auf die Verteilung des Stoffes haben wir uns dahin verständigt, daß wir den Teil: „Ersatzansprüche“ und „Unterhaltsansprüche“ zusammen behandeln, weil es Gegenstände sind, die ja außerordentlich nahe

zusammenhängen; die gemeinschaftliche Behandlung wird wesentlich zur Vereinfachung der Erörterung dienen. Ich habe namens des verhinderten Herrn Assessor Beckmann die Vertretung desselben zum Specialreferat übernommen; nach mir wird dann Herr Dr. Flesch die Güte haben, die Stiftungen zu behandeln, und ich werde dann über die Vormundschaften seiner Zeit das Wort nehmen. Ich gestatte mir also jetzt die Specialdiskussion über die Ersatzansprüche und Unterhaltsansprüche mit einigen wenigen Bemerkungen einzuleiten.

Was die Ersatzansprüche betrifft, so ist es bekanntlich eine außerordentlich bestrittene und namentlich auch in der Praxis sehr schwierige Frage, wie es damit gehalten werden darf, von Personen, welche die Armenverwaltung unterstützt hat, alsbald oder nach geraumer Zeit die Unterstützung zurückzufordern, sobald sie in günstigere Vermögensverhältnisse gekommen sind. Es sind dafür in einzelnen Landesgesetzen Bestimmungen getroffen worden, wo der Ersatzanspruch an eine gewisse Frist geknüpft ist, an gewisse Voraussetzungen, ein gewisses Alter u. dgl. m.

Es handelt sich dann weiter darum, welche rechtlichen Gesichtspunkte man unterstellen soll, ob die „nützliche Verwendung" oder die „Geschäftsführung ohne Auftrag". Ich bemerke, daß Herr Oberbürgermeister Westerburg in seinem Gutachten sehr verschiedene Ansichten auch der höchsten Entscheidungsbehörde mitteilt und dafür eine ganz bestimmte gesetzliche Bestimmung fordert.

Dann handelt es sich weiter um den Ersatzanspruch gegen Angehörige; also, soweit Angehörige der Armen verpflichtet sind, für diese ihre armen Angehörigen — Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten — zu sorgen, wenn die Armenverwaltung diese Fürsorge übernommen hat, ob sie berechtigt ist und in welchem Umfange, den Ersatzanspruch gegen diese verpflichteten Angehörigen geltend zu machen.

Und dann ist eine dritte Persönlichkeit, gegen welche Ersatzansprüche geltend zu machen sind, und das ist meines Erachtens diejenige, die, wenn man es könnte, man am allerschärfsten einfangen sollte: das sind nämlich die Armenverwaltungen selber. Es handelt sich hierbei um die Frage der Abschiebung, sowohl in negativer wie in positiver Beziehung. Unter dem negativen Abschieben verstehe ich das Sichnichtkümmern, das Verkommenlassen des Bedürftigen, so daß er genötigt wird, aus derjenigen Kommune, in der er sich befindet, und die vorläufig fürsorgeverpflichtet ist, auszuwandern; und ferner das positive Abschieben, d. h. das Verbringen eines Bedürftigen mit Kenntnis seiner Bedürftigkeit. Das ist ja eine Frage, über die verhältnismäßig viel gestritten ist; man quält sich immer wieder damit und hält es doch für ein dringendes Bedürfnis, daß sie gelöst wird; sie berührt sich mit dem Thema der Aufsicht über die örtliche Armenverwaltung.

Was die Unterhaltspflicht betrifft, so sind ja einzelne dieser Ansprüche — gegen Ehegatten, Kinder und Eltern — ganz selbstverständlich und aus den Gesetzbüchern auch in den Entwurf übergegangen. Dagegen ist eine Neuerung, wenigstens teilweise, die Verpflichtung der Geschwister gegenüber den Geschwistern, die Herr Stadtrat Ludwig-Wolf mit großer

Befriedigung begrüßt; ja sogar, es sind, was ganz besonders über den bisherigen Rahmen hinausgeht, auch die halbbürtigen Geschwister herangezogen.

Dann hat der Herr Referent auch namentlich — und das scheint mir so wichtig, daß ich es ganz besonders hervorheben möchte — noch den Stiefvater als diejenige Persönlichkeit bezeichnet, gegen welche Ersatzansprüche und Unterhaltsansprüche notwendig begründet sein müssen, und ich glaube, daß hierin ein sehr gerechtfertigter Wunsch ausgesprochen ist, weil nämlich bekanntlich sehr häufig in den Ständen, wo die Armenpflege am häufigsten in Anspruch genommen wird, eine Wittwe mit mehreren Kindern sich wiederverheiratet und für ihre Kinder die Waisenunterstützung erhält; der Stiefvater lebt dann davon mit, zieht sich, wenn es ihm nicht mehr paßt, einfach zurück, und es wäre sehr wünschenswert, wenn in solchen Fällen gegen den Stiefvater auch ein Anspruch erhoben werden könnte.

Sodann folgt die vielumstrittene Frage der unehelichen Eltern, namentlich also der Anspruch gegen den nicht legitimen Vater. Im gemeinen Recht ist bekanntlich jede Einrede gegen den Anspruch versagt, während in Preußen die Zahl der Einreden eine sehr erhebliche ist. Der Entwurf steht auf einem mittleren Standpunkt. Von Seiten der Armenverwaltungen haben diejenigen Herren, die sich geäußert haben, Herr Stadtrat Ludwig-Wolf und Herr Kuntze (Dresden), sich ziemlich auf den Boden des gemeinen Rechts gestellt; sie wünschen, daß möglichst der Kreis der Verpflichteten erweitert werde, und daß nicht deswegen, weil die Mutter sich etwas hat zu Schulden kommen lassen, das Kind ohne Ernährer sei, und der Vater ohne jede Haftung davongehe. Sie betrachten die Thatsache der Zeugung nicht aus dem Gesichtspunkte, wie es häufig geschieht, des Delikts, sondern einfach aus dem Gesichtspunkt des Familienrechts, daß nämlich durch die Schwängerung, wenn auch in anderer Weise als bei der ehelichen Verbindung, ein familienrechtlicher Anspruch des Kindes gegen den Vater erzeugt werde, den man möglichst wenig beschränken solle.

Das sind die Gesichtspunkte, die in den Referaten erörtert worden sind. Was nun die gesetzgeberische Behandlung betrifft, so muß ich noch einen Wunsch berücksichtigen, den Herr Assessor Beckmann in seinem Referat ausgesprochen hat, daß nämlich diese Ersatzansprüche möglichst bald durch ein Specialgesetz geregelt werden. Das ist nicht unser Wunsch, und wir wollten als Gesamtreferenten diese Erörterung ebenfalls nur zur Erwägung stellen. Wenn ich mir eine eigene Bemerkung dazu erlauben darf, so wird man allerdings unterscheiden müssen gerade bei diesen Punkten, die wir hier behandeln, daß sie nur zum Teil Gegenstände sind, die in das bürgerliche Gesetzbuch gehören, und daß sie zum anderen Teil dem öffentlichen und zwar dem Armenrecht angehören. Und da allerdings kann ich nur sagen, daß es ein immer noch frommer, aber sehr lebhaft von mir und wohl auch von anderen empfundener Wunsch ist, daß wir in dieser Beziehung unsere Ausführungsgesetze erweiterten, wie es neuerdings mit vielem Glück in Württemberg geschehen ist, oder daß wir reichsgesetzlich diese Frage, namentlich auch die der Aufsicht über die Stiftungen, regeln, und ich meine, daß das allerdings ganz außerhalb des bürgerlichen Gesetzbuches nicht bloß ge-

schehen könnte, sondern auch geschehen müßte. Wie weit das nun zur Zeit möglich ist, läßt sich ja nicht beurteilen. Ich würde einer Regelung einzelner Punkte allerdings niemals das Wort reden; vielleicht, daß, wenn wir nächstes Jahr die Landarmenfrage ausführlicher behandeln und dabei Reformwünsche äußern sollten, wir uns entschließen, dann das ganze Material einer folgenden Versammlung zu dem Zwecke zu überweisen, ein neues Specialgesetz zu entwerfen, das unseren auf den verschiedensten Tagsatzungen ausgesprochenen Wünschen entspricht.

Vorsitzender: Ich habe mitzuteilen, daß entsprechend unserem Usus keine Frühstückspause eintritt, sondern unsere Verhandlungen bis zur Beendigung ununterbrochen fortgesetzt werden. In dem Nebensaal ist übrigens Gelegenheit zur Erfrischung geboten.

Oberbürgermeister Westerburg (Hanau): Hochgeehrte Versammlung! Nur einige wenige Worte möchte ich mir gestatten. Der Herr Referent hat bereits mit Recht hervorgehoben, daß man bei den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches unterscheiden muß, ob sie privatrechtlicher Natur sind in ihrem wesentlichen Inhalt, oder ob dadurch das öffentliche Recht berührt wird. Dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches sind ja von verschiedenen Seiten, teilweise in sehr weitgehendem Maße, erhebliche Vorwürfe gemacht worden, daß er den socialpolitischen Aufgaben gar zu wenig gerecht werde und sich zu engherzig nur auf die rein privatrechtlichen Gesichtspunkte beschränke. Ich glaube, daß in diesem Vorwurf wohl etwas Richtiges steckt, daß aber doch, sowie es ja meistens auf der Welt ist, der Vorwurf teilweise zu weit geht. Das bürgerliche Gesetzbuch ist eben nur ein Civilgesetzbuch und kann seiner Natur nach sich im wesentlichen nur auf die civilrechtliche Seite dieses ganzen Gebiets beschränken. Allerdings — und darin trete ich dem Vorwurf bei — hat der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches dasjenige Gebiet, welches zwischen Civilrecht und öffentlichem Recht gleichsam in der Mitte liegt und vielfach Berührung mit dem Civilrecht hat, etwas zu sparsam behandelt. Ich glaube deshalb, bei der ganzen Stellung dieses Kongresses zu dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches muß man unterscheiden diejenigen Fragen, die in diesem Zwischengebiet liegen und mit dem Civilrecht deshalb in Zusammenhang stehen, und die anderen Fragen, die wesentlich das öffentliche Recht betreffen.

Der Herr Referent hat bereits denselben Standpunkt geltend gemacht, und ich glaube, gerade unsere heutigen Specialthemata geben uns Veranlassung, die Entscheidung in concreto zu treffen. Die später noch vorkommende Frage der Stiftungen, zu der ich mich auch noch kurz zu äußern mir gestatten werde, liegt mehr auf dem anderen Gebiet, auf dem des öffentlichen Rechts; das ist wenigstens diejenige Seite der Sache, die uns hier wesentlich interessiert. Was dagegen die Ersatzansprüche betrifft, so sind diese allerdings wesentlich civilrechtlicher Natur, und ich halte es für eine Lücke des bürgerlichen Gesetzbuches, daß diese Frage nicht geregelt ist. Nach der bisherigen Praxis war die Beantwortung immer zweifelhafter Natur, und wenn das bürgerliche Gesetzbuch so rechtens würde, wie der

Entwurf vorliegt, so würde sie auch in Zukunft immer zweifelhaft bleiben. Ich glaube, daß Herr Assessor Beckmann nicht das Richtige getroffen hat, wenn er meint, daß jetzt schon diese Frage durch die Bestimmungen des Entwurfs zur Erledigung gekommen sei; meinerseits würde ich vielmehr empfehlen, vom Standpunkt des Armenpflegervereins dahin zu wirken, daß in das bürgerliche Gesetzbuch eine einfache Bestimmung aufgenommen wird, kurz und klipp, der Art, daß gesagt wird: Alle derartigen Leistungen der Armenverbände sind im Zweifel als mit der Absicht des Rückersatzes geschehen anzusehen. Wird eine derartige Bestimmung aufgenommen, so ist die Sache mit einem Schlage in ziemlich einfacher Weise gelöst.

Ministerialrat und Geheimer Referendär Wielandt (Karlsruhe): Meine Herren! Ich möchte an dasjenige anknüpfen, was seitens des Herrn Generalreferenten am Schlusse seines Referats erwähnt war bezüglich der Frage, ob in dem Civilgesetzbuch oder auf dem Wege eines allgemeinen Gesetzes oder durch eine Specialgesetzgebung die Ersatzansprüche zu regeln seien. In dieser Beziehung bin ich nicht vollständig mit demjenigen einverstanden, was seitens des Herrn Referenten als das zunächst von seiten des Armenpflegerkongresses anzustrebende Ziel bezeichnet worden ist. Ich glaube, es wird als dasjenige Ziel, welches der Armenpflegertag anzustreben hat, vielmehr sich empfehlen, die Regelung der Frage der Ersatzansprüche auf dem Wege eines an das Unterstützungswohnsitzgesetz sich anschließenden und dieses verbessernden Reichsgesetzes. Ich bin auch ganz entschieden der Meinung, daß es sich nicht empfiehlt, jetzt schon eine Specialgesetzgebung in Beziehung auf die Ersatzansprüche anzustreben; aber ich glaube, es ist nicht das bürgerliche Gesetzbuch der Ort, der die Frage der Ersatzansprüche gründlich zu regeln hat, sondern das ist eine Reform des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Ich komme zu dieser Anschauung aus theoretischen und aus praktischen Gründen. Die theoretischen Gründe will ich hier nicht näher ausführen; es ist sowohl in dem gedruckten Referat als vorhin in dem Generalreferat schon angegeben worden, daß diese Frage der theoretischen Natur der Ersatzansprüche eine sehr bestrittene sei. Es ist in dem gedruckten Referat auch schon auseinandergesetzt, daß früher inbezug auf die Ersatzansprüche — und ich will gleich von vornherein sagen, ich habe hier nur im Auge die Ersatzansprüche erstens des Armenverbandes gegen den Unterstützten und zweitens der Armenverbände unter einander, und zwar aus unberechtigter Abschiebung und aus irrtümlicher Anwendung der öffentlichen Unterstützung — ich sage, in Bezug auf den Rechtscharakter dieser Ersatzansprüche bestand früher Meinungsverschiedenheit. Sie sind nach meiner theoretischen Anschauung, die ich hier nicht weiter auseinandersetzen will, nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur.

Was zunächst den Ersatzanspruch der Armenverbände gegen den Unterstützten betrifft, so ist die Frage, ob die öffentliche Unterstützung ein Vorschuß, oder was sie sonst ist, identisch mit der Frage: Welche rechtliche Natur trägt überhaupt die öffentliche Unterstützung? Das ist aber eine Frage nicht des bürgerlichen Rechtes, sondern desjenigen Rechtes, durch

welches die öffentliche Unterstützung überhaupt geregelt wird. Und was sodann die Frage der Ersatzansprüche der Armenverbände gegen einander betrifft, so kann man ja darüber streiten. Die Lage kann sich so gestalten, daß ein Organ der Armenverwaltung dolos handelt, dann ist es eine Frage, die nicht dem öffentlichen, sondern dem Civilrecht angehört; aber im ganzen ist, glaube ich, der Standpunkt der richtige, der neuerdings auch von der Rechtsprechung, insbesondere auch von dem Bundesamt für das Heimatswesen angenommen ist, daß die Ersatzansprüche der Armenverwaltung untereinander in den vorhin von mir bezeichneten Grenzen zur Zuständigkeit derjenigen Verwaltungsgerichte gehören, die überhaupt über die Ersatzansprüche aus der öffentlichen Armenpflege zu sprechen haben, d. h. der Verwaltungsgerichte, bezw. in letzter Instanz des Bundesamts für das Heimatswesen.

Auch aus praktischen Gründen möchte ich diese Behandlung empfehlen. Es ist, wie ich glaube, durchaus nicht möglich, daß das bürgerliche Gesetzbuch bis in das Einzelne die Frage der Ersatzansprüche regelt; es werden insbesondere bei den Ersatzansprüchen der Armenverbände gegeneinander zwar nach den allgemeinen Grundsätzen der condictio gewisse Grundsätze aufgestellt werden können; aber es wird nicht möglich sein, in dem bürgerlichen Gesetzbuch diesen Gegenstand von dem Gesichtspunkt aus zu regeln, der für uns die Hauptsache ist, vom Standpunkt der öffentlichen Armenpflege. Es wird meines Erachtens auch denjenigen Gerichten, die über diese Fragen Recht zu sprechen haben, in viel geringerem Maße als den Verwaltungsgerichten, welche mit der Behandlung der Ersatzansprüche aus öffentlicher Unterstützung überhaupt befaßt und mit den armenrechtlichen Verhältnissen genau bewandert sind, bezw. dem Bundesamt für das Heimatswesen möglich sein, diesen Gegenstand dem Sinne und Geiste einer öffentlichen Unterstützung entsprechend in ihren Urteilen zu behandeln. Ich glaube, es sollte deshalb die Meinung des Armenpflegertages dahin gehen, daß vorzuziehen sei eine weitere Regelung der Frage dieser Ersatzansprüche auf dem Wege eines öffentlich-rechtlichen Gesetzes und zwar durch Revision des Unterstützungswohnsitzgesetzes oder im Anschluß an diese, so daß also meines Erachtens der heutige Ausspruch des Armenpflegertages diesen Gegenstand zur Kenntnisnahme an das Reichsjustizamt zu überweisen, nur den Sinn hätte, daß diese Frage im allgemeinen bei der Gesetzgebung, die auf das bürgerliche Recht sich bezieht, in Betracht gezogen und dann auch dort in den Grundzügen behandelt werden solle, wenn es etwa nicht für richtiger erkannt werden sollte, diesen Gegenstand einer allgemeinen reichsgesetzlichen Regelung vorzubehalten. (Beifall.)

Bezirkspräsident z. D. Freiherr v. Reitzenstein (Freiburg i. Br.): Meine Herren, das, was ich sagen wollte, trifft zum großen Teil mit demjenigen zusammen, dem Herr Geheimer Referendär Wielandt soeben Ausdruck gegeben hat. Auch ich halte es für durchaus richtig, daß die Frage der Ersatzansprüche geleisteter Armenunterstützung im wesentlichen der Gesetzgebung über die Fürsorgelast und deren Umfang vorbehalten werde. Es ist ja in der Natur der Sache begründet, daß das bürgerliche Gesetzbuch

allgemein Bestimmungen treffen muß über die Nährpflicht überhaupt, deren Gebiet weit hinausgeht über die hier in Betracht kommende Frage; aber ich glaube, es ist dem doch die Reserve hinzuzufügen, daß neben der Frage, wieweit derartige Ansprüche formell rechtlich anzuerkennen sind, auch die Frage ihre Berechtigung hat, inwieweit sie seitens der Armenverwaltung geltend gemacht werden dürfen. Es kann wohl kein Zweifel darüber sein, daß eine rücksichtslose Geltendmachung derartiger Ansprüche die größten Härten und Übelstände hervorruft. Denken Sie sich zwei Brüder: der eine ergiebt sich einem unwirtschaftlichen Leben, führt die größten Aufwendungen durch die Armenverbände herbei, der andere ist ein wirtschaftlich tüchtiger Mensch, er hat eine sichere Existenz gegründet, und nun soll er für Auslagen, deren Herbeiführung durch den anderen ja nicht verhindert werden kann, aufkommen und dadurch vielleicht um diese Existenz gebracht werden. Denken Sie ferner an Fälle, wie sie in der Waisenpflege vorkommen: es ist ein geringes Vermögen vorhanden, was bei Beendigung der Waisenpflege durch die Armenverwaltung zu einer dürftigen Ausstattung des Pfleglings hinreichen würde, es wird aber auf die Aufwendungen der Armenpflege verrechnet, und so geht die Möglichkeit einer Mitgabe, wie sie für den betreffenden Verpflegten bei seinem Eintritt in das Erwerbsleben von größtem Wert sein könnte, verloren. Die Frage, inwiefern derartige Ersatzansprüche geltend gemacht werden dürfen, scheint mir aber einer Regelung zu unterliegen, die nicht durch das bürgerliche Gesetzbuch erfolgen kann, die vielmehr bei zeitiger Lage der Sache lediglich der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorzubehalten sein dürfte, da ja die Feststellung der materiellen Ordnung der Armenpflege zur Zeit noch dem Bereich der Landesgesetzgebung angehört. Wenn daher empfohlen worden ist, das so wertvolle Material, das die heutige Diskussion geliefert hat, an die zuständigen Stellen hinzugeben, damit auf dasselbe bei der Revision des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs Rücksicht genommen werde, so möchte ich für meinen Teil wenigstens eine Reserve dahin hinzufügen, daß mit jenen reichsgesetzlichen Vorschriften den Korrektiven, welchen die Geltendmachung von Ansprüchen der Armenverwaltungen gegen die Nährpflichtigen mittelst von der Landesgesetzgebung aufzustellender Einschränkungen unterworfen werden kann, nicht vorgegriffen werde. (Die Diskussion wird geschlossen.)

Specialreferent Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden): Wie der Umfang der Diskussion gezeigt hat, scheint im allgemeinen über das, was die Referenten vorgebracht haben, ja Einverständnis zu bestehen, und insbesondere, daß die Ansprüche, von denen wir in unseren Referaten gesprochen haben, in der That der Regelung in der einen oder anderen Weise bedürftig sind. Was nun die Trennung betrifft, auf die die beiden Herren, die zuletzt gesprochen haben, so großen Wert gelegt haben, so sind wir ja damit, wie ich schon in meinen letzten Worten angedeutet habe, im großen und ganzen einverstanden; es ist eben eine schwierige Materie, vor der wir stehen: Civilrecht und öffentliches Recht berühren sich sehr nahe. Ich meine aber doch, daß man bei alledem unterscheiden kann zwischen den eigentlichen Ersatz- und Unterhaltsansprüchen, die doch lediglich civilrechtlicher

Natur sind und sehr wohl im bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden können, und den anderen Ansprüchen an die Armenverwaltung, die allerdings überwiegend öffentlich-rechtlicher Natur sind und meines Erachtens allerdings auch auf diesem Gebiete geregelt werden müssen. Ich möchte Sie nur daran erinnern, daß es schließlich keinen Anspruch giebt, schlechterdings keinen, er entstehe, wo er wolle, für den Sie nicht einen Anhalt im bürgerlichen Gesetzbuche finden müssen. Sie würden auch z. B., wenn Sie keine einzige Bestimmung über das Verhältnis der Ersatzansprüche an die Armenverwaltungen finden würden, zur Not auskommen müssen mit den Bestimmungen über die körperschaftliche Verwaltung, über die Dolusfrage und über den Ersatz der Schadenansprüche, aus denen eine Ersatzklage konstruiert werden könnte.

Was nun speciell die Worte des Herrn Wielandt betrifft, so möchte ich bemerken, daß ich da wohl etwas mißverstanden bin. Wir haben nicht die Meinung, daß es einer Specialgesetzgebung für die Ersatzansprüche bedürfe, sondern gerade ich bin mit Herrn Geheimrat Wielandt darin ganz besonders einverstanden, daß wir im Anschluß an die Reform des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz Gelegenheit finden möchten, alle diese Fragen ganz besonders anzufassen, daß also, wenn in dem Unterstützungswohnsitzgesetz die Verpflichtung der Armenverwaltung und das Recht der Armenverwaltung auf Erstattung festgestellt wird, daneben auch ausgesprochen und zwar ganz positiv ausgesprochen wird, das und das sind die Folgen, wenn abgeschoben wird, ebenso wie wir einige andere Punkte, z. B. die Berechtigung, von den Unterstützten die Unterstützung zurückzufordern, wenn sie im bürgerlichen Gesetzbuch nicht geregelt werden, sehr gern einem Specialgesetz überlassen wollen; wir meinen, daß es bedauerlich ist, wenn diese Punkte in den Landesgesetzgebungen abgemacht werden, weil an und für sich kein Bedürfnis dazu vorliegt. Wir wünschen auch, daß diese Punkte, die ausschließlich öffentlichen Rechtes sind, einmal ordentlich angesehen werden, und daß, wenn wir an eine Reform herangehen, diese Punkte ganz besonders zum Gegenstand der Beachtung gemacht werden.

Was sodann das Verhältnis zu unserem heutigen Gegenstande betrifft, so könnte es sich nur darum handeln, ob bei der doppelten Seite, die unsere Betrachtungen haben, das Material vielleicht außer der Justizbehörde auch der Verwaltungsbehörde mitzuteilen wäre, und ich stelle anheim, darüber Beschluß zu fassen, das Material nicht bloß der Justizbehörde, sondern auch dem Reichsamt des Innern zu unterbreiten.

Vorsitzender: Ich glaube, konstatieren zu dürfen, daß die Herren Redner sämtlich mit dem Herrn Referenten einverstanden sind, Herr Geheimer Referendär Wielandt unter der Voraussetzung, daß durch die Überweisung an das Reichsjustizamt der Anschauung nicht präjudiziert werde, daß diese Fragen, soweit sie öffentlichen Rechtes sind, durch eine Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz zu regeln seien, und Herr Präsident Freiherr von Reitzenstein unter der Voraussetzung, daß die Art und Weise der Geltendmachung der Ersatzansprüche der Landesgesetzgebung vorzubehalten sei.

Wir gehen über zu dem dritten Teil unseres Themas, über welchen Herr Dr. Flesch Specialreferent ist.

Specialreferent Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Meine Herren, ich habe zur Einleitung der Specialdiskussion nur sehr wenige Vorbemerkungen zu machen. Der Gegenstand ist ja bei unserem Verein kein neuer, wir haben ihn im Jahre 1886 bereits behandelt, und es wurde damals eine Resolution angenommen, die dahin ging:

§ 1. Eine gesetzliche Regelung nach einheitlichen Gesichtspunkten in betreff der Errichtung, der Veränderung und Verwaltung von Armenstiftungen ist dringend erwünscht.

§ 2. Die dieser Aufgabe zugewandte Gesetzgebung muß, bei möglichster Schonung der in solchen Stiftungen zum Ausdruck gelangenden menschenfreundlichen Gesinnung und Willensäußerung ihr Augenmerk darauf richten, den entstehenden und bestehenden Armenstiftungen eine dauernd wohlthätige Wirkung, insbesondere auch in der Richtung einer steten Übereinstimmung mit der gesetzlich geordneten öffentlichen Armenpflege zu sichern.

Meine Herren, diese Resolution hat nach der übereinstimmenden Ansicht der beiden damaligen Referenten, Dr. Emminghaus und meiner selbst, den Gegenstand nicht gerade vollständig erschöpft, und der Gegenstand harrt noch einer eingehenden Erledigung durch unseren Verein. Jedenfalls aber traf sie darin das Richtige, daß die Stiftungen ein Gegenstand sind, der weit mehr dem öffentlichen Recht angehört als dem Privatrecht. Infolgedessen konnte der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches die Materie auch in gar keiner Weise erschöpfen; ich möchte sagen, es wäre ein Fehler gewesen, wenn er es gethan hätte, wenn der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches ein vollständiges Recht der Stiftungen hätte geben und damit ein dem öffentlichen Recht angehöriges Thema in den Rahmen des Privatrechts hineinziehen wollen. Wir sind also — ich glaube darin für sämtliche Referenten sprechen zu können — mit dem Entwurf gar nicht uneins, daß ein unvollständiges Recht der Stiftungen einer Ergänzung auf anderem Gebiete als auf dem des Privatrechts bedarf, und das ist die Voraussetzung, von der wir bei unseren Referaten ausgegangen sind. Es konnte sich daher für uns nur darum handeln, solche Punkte herauszugreifen, die innerhalb des Rahmens, den das bürgerliche Gesetzbuch gesteckt hat, behandelt werden konnten; Sie finden die einzelnen in dem Referat aufgeführt. Als der wichtigste davon dürfte vielleicht erscheinen der Vorschlag — leider kann ich hier nicht für die drei Referenten gemeinschaftlich sprechen —, der zunächst gemacht wird bezüglich Einfügung von Bestimmungen in den Entwurf, welche die Änderung der Statuten von Stiftungen ermöglicht. Der Entwurf hat eine entschiedene Lücke insofern, als er die Möglichkeit einer solchen Änderung der Statuten einer Stiftung überhaupt ausschließt. Sie finden auf Seite 30 meines Referats einen bezüglichen Vorschlag, der dahin geht, einem § 63 folgenden Inhalt einzuschieben:

§ 63. Die Verfassung einer Stiftung, sowie die durch den Willen

des Stifters bestimmten Aufgaben derselben können auf Antrag durch Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde abgeändert werden.

Zu einem solchen Antrag sind berechtigt:

1. der Stifter oder dessen Kinder, falls sie seine Erben sind, innerhalb 30 Jahren nach Errichtung der Stiftung —

weil es eben angemessen erschien, demjenigen, der die Stiftung ins Leben ruft, auch die Möglichkeit einer Änderung etwa innerhalb der Grenzen zu sichern, die z. B. durch das Urheberrecht am geistigen Eigentum gestellt sind —;

2. der Vorstand der Stiftung;
3. die Gemeindeverwaltung des Orts, dem die Stiftung zu Nutzen gereicht oder an dem sie den Sitz hat;
4. die Behörde, zu deren Geschäftskreis die Beaufsichtigung der Stiftung gehört.

Dem Antrag kann stattgegeben werden nach Anhör mindestens noch einer zur Antragsstellung berechtigten Person, falls die Änderung dem Geist der Stiftung nicht zuwiderläuft und geeignet erscheint, die Nutzwirkung der Stiftung zu erhöhen, oder ihre Thätigkeit mit den jeweils bestehenden Reichs- oder Staatsgesetzen in besseren Einklang zu bringen.

Nun meine ich natürlich nicht, meine Herren, daß Sie sich auf diesen Entwurf, wie er hier vorliegt, wörtlich engagieren sollen, sondern ich möchte nur Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß mit diesen Vorschlägen versucht wurde, eine Lücke, die ganz entschieden im Entwurf besteht, wenigstens teilweise auszufüllen.

Des weiteren darf ich vielleicht Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß ich auch versucht habe — und zwar berührt sich hier das Referat über die Stiftungen mit dem von Herrn Dr. Münsterberg erstatteten über die Vormundschaften — das Vormundschaftsrecht der Stiftungen zu regeln. Das ist in Preußen insofern geschehen, als die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 in § 13 bestimmt:

Über einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung der Staats- oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormunds, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

Der Entwurf hat eine ähnliche Bestimmung nicht aufgenommen, und wir halten es auf Grund der Bedürfnisse der Praxis für entschieden notwendig, daß eine derartige Befugnis den Anstaltsvorständen gegeben wird. Es macht sich auf Schritt und Tritt bemerklich, daß, wenn eine solche Anstalt ein Kind aufgenommen und verpflegt hat, Geldopfer für dasselbe verwendet hat und annehmen kann, daß sie nun auch eine Gegenleistung erwarten darf, bezw. ihre Bemühungen durch das vollständige Gedeihen des Kindes belohnt sehen will, daß dann plötzlich die Eltern kommen und ihre elterlichen Rechte geltend machen, die sie nicht geltend machten, solange das Kind für sie eine Last war, die sie aber geltend machen, sobald sie annehmen können, daß das Kind anfangen wird zu verdienen, so daß damit die ganze Mühe, die die Anstalt aufgewendet hat, fruchtlos sein wird. Hier

dürfte einfach eine Bestimmung einzufügen sein, die der preußischen Vormundschaftsordnung nachgebildet ist, lediglich mit dem Unterschiede, daß nicht einzusehen ist, warum nur die unter Verwaltung der Staats- oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalten vormundschaftliche Rechte haben können, sondern daß es ganz wohl möglich sein muß, auch anderen derartigen Anstalten diese Rechte zu geben. Wir sind nicht der Meinung, daß jede Anstalt, die derartige Zwecke verfolgt, ohne weiteres dieses Vormundschaftsrecht bekommen soll, sondern wir sagen lediglich:

Die gleiche Befugnis kann durch Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde auch den Vorständen solcher mit dem Recht der juristischen Person versehenen Stiftungen und Vereinen gegeben werden, welche sich die Erziehung und Pflege von Kindern zur Aufgabe gesetzt haben, jedoch nur bezüglich solcher Kinder, deren Pflegekosten entweder aus den Stiftungs- bezw. Vereinsmitteln bestritten oder von dritten, hierzu nicht gesetzlich verpflichteten Personen erstattet werden.

Es macht keinen Unterschied, ob die Mündel in einem Anstaltsgebäude oder in von dem betr. Vorstand ausgewählten Familien untergebracht sind.

Also wir meinen nicht, daß jeder Verein, der sich heute bildet und morgen vielleicht wieder untergeht, dieses höchst wichtige und verantwortungsvolle Recht bekommt; aber wir meinen, daß einem Verein, der sich bewährt hat und das Privilegium besitzt, das Kind nicht gegen seinen Willen wieder entzogen werden kann. Jeder Provinzialverband steht mit dem einen oder anderen Pestalozziverein oder einem sonstigen Verein zur Pflege von Kindern in Verbindung in der Art, daß dieser die Kinder, welche der Provinzialverband ihm überweist, in seine Fürsorge übernimmt, und es ist nicht einzusehen, warum diesen Vereinen das Recht der Vormundschaft principiell abgesprochen sein soll. Es läßt sich im Gegenteil fragen, ob nicht vielleicht insofern da etwas weiter gegangen werden kann, als man vielleicht hätte direkt sagen können: die Armenverwaltung kann für solche Kinder das Vormundschaftsrecht beanspruchen.

Endlich ist noch ein Punkt hervorzuheben, welcher im bürgerlichen Gesetzbuch zu meiner Verwunderung nicht geregelt worden ist und eine ziemlich hohe praktische Wichtigkeit hat: das ist das sogenannte Erbrecht der milden Stiftungen. Ich sage „sogenannte“, weil es eine juristische Frage ist, ob man es als ein Erbrecht anzusehen hat oder nur als ein Forderungsrecht auf Erstattung der gemachten Auslagen. Wir glauben, daß hier eine einheitliche Regelung wünschenswert wäre. Derzeit besteht in den einzelnen deutschen Städten und Staaten eine große Verschiedenheit, zum Teil in noch ganz besonders eigentümlicher Art. Wenn ich z. B. daran denke, daß in Frankfurt lediglich fünf von den vielen dort vorhandenen Stiftungsanstalten mit einem gewissen Erbrecht an den Nachlaß ihrer Alumnen privilegiert sind, und daß, wenn das bürgerliche Gesetzbuch, wie es jetzt ist, rechtens würde, dies zwar aufrecht erhalten würde, aber eine einheitliche Regelung nicht stattfände, so meine ich, daß auch auf diesen Punkt die Aufmerksamkeit des Vereins zu richten wäre.

Im übrigen ist es selbstredend nicht notwendig, auf alle die weiteren

in dem Bericht vorgebrachten Einzelheiten hier einzugehen; ich glaube, daß das Gesagte vollständig zur Einleitung der Diskussion genügt.

Oberbürgermeister Westerburg (Hanau): Sehr geehrte Versammlung! Die Frage der Armenstiftungen ist meines Erachtens eine der allerwichtigsten, die den Armenpflegerkongreß jemals beschäftigen wird. Schon rein vom materiellen Standpunkt aus betrachtet, handelt es sich hier um ganz kolossale Vermögensmassen, die eben, je nachdem, gut und nützlich oder schädlich verwandt werden. Ich habe neulich eine Zusammenstellung gelesen allein über die Stiftungen in Bayern: das waren viele hundert Millionen, um die es sich handelte, und wenn wir das ganze Deutsche Reich nehmen, so wird das in die Milliarden gehen.

Nun hat der Herr Referent bereits selbst eben auseinandergesetzt, daß er auch nur erwarte, einen Teil der Wünsche realisiert zu sehen, die er hier geltend gemacht hat. Ich gehe doch einen Schritt weiter. Materiell möchte ich vorausschicken, daß ich mit dem Herrn Referenten im großen und ganzen einverstanden bin über die Ziele, die er herbeigeführt zu sehen wünscht; maßgebend für mich ist der Standpunkt, daß die Stiftungen nicht um ihrer selbst willen da sind, sondern im öffentlichen Interesse, und daß der Staat kraft seines jus eminens berechtigt ist, die Oberaufsicht im weitesten Maße auszuüben, eventuell auch ein Expropriationsrecht. Es handelt sich hier wesentlich nicht um private, sondern um Kulturinteressen, denen gegenüber das Recht der Stiftungen im öffentlichen Interesse zurücktreten muß. Nun handelt es sich aber von unserem Standpunkt aus wesentlich um Armenstiftungen, während der Begriff der Stiftung an sich ein außerordentlich weiter ist, und ich glaube, wir müssen uns bei unseren Wünschen auch wesentlich auf die Armenstiftungen beschränken. Daß das bürgerliche Gesetzbuch da allen Wünschen gerecht werden könnte und möchte, ist von vornherein nicht anzunehmen, da es sich um eine Specialmaterie handelt; es ist aber auch gar nicht möglich, da diese Sache auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes liegt. Der Herr Referent hat eine Äußerung eines berühmten Staatsrechtslehrers citiert, es sei kaum glaublich, wie man sich auf den Standpunkt stellen könne, daß die Stiftung lediglich vom privatrechtlichen Standpunkt aus ihre Existenz und ihren Gehalt bekomme; das sei wesentlich eine Frage des öffentlichen Rechts. Und deshalb meine ich, diese Frage müsse wesentlich vom öffentlich-rechtlichen Standpunkt aus geregelt werden, und es wird also darauf hinzuwirken sein, daß im Wege der Specialgesetzgebung eine Regelung erfolgt. Eine Basis dafür ist ja schon vorhanden; denn über alle Stiftungen hat nach gemeinem Recht und nach Partikularrecht der Staat die Oberaufsicht, und es würde sich darum handeln, daran anzuschließen und diese Oberaufsicht näher kasuistisch auszuarbeiten. Es würde auch von Interesse sein, den Maßstab anzulegen, wie denn diese Oberaufsicht im einzelnen thatsächlich gehandhabt wird, nicht nur, wie die Gesetzgebung sie ermöglicht; ich glaube, das würde ein sehr interessantes Material geben, was die Sache de lege ferenda fördern würde.

Bei den Stiftungen wird immer der eine Gesichtspunkt betont, daß man befürchtet, daß die Stiftungen zu weit gehen, daß sie durch Unter-

stützung in solchen Fällen, die nebenbei auch der öffentlichen Armenpflege unterliegen, die moralischen Zwecke der Armenpflege beeinträchtigen, indem die Armen teilweise zu viel bekommen oder an Unterschleife und betrügerische Vorstellungen u. dgl. gewöhnt werden; und dann der materielle Gesichtspunkt, daß die Gemeinden auf diese Weise mit einer Reihe von Unterstützungsberechtigten allmählich versehen werden, die zwei Jahre lang nicht aus öffentlichen Mitteln, sondern aus Mitteln der Stiftung unterhalten werden und nachher der Gemeinde zur Last fallen.

Es ist aber auch eine andere Seite der Frage in Erwägung zu ziehen: erfüllen nun auch diese Stiftungen, die den Zweck der Armenpflege haben, ausreichend alles das, was ihnen vom moralischen Standpunkt nicht nur, sondern vom rechtlichen Standpunkt obliegt? Mir ist der Fall vorgekommen, daß im vorigen Jahrhundert ein Testament errichtet war für die Armen einer bestimmten Parochialgemeinde; da war gesagt, das betreffende Presbyterium ist frei von Decharge, hat keine Rechnung abzulegen. Nun ist daraus in einem Falle deduziert worden, daß die Kirchengemeinde sich selbst als Armen betrachten könne, z. B. bei Reparaturen. (Heiterkeit.) Auf der anderen Seite ist wieder die Ausführung gemacht worden, daß es ganz in dem freien Ermessen der betreffenden Kirchengemeinde läge, ob sie der Stadtgemeinde einen Beitrag zu der Armenlast leiste. Im vorigen Jahrhundert war ja bekanntlich von staatlicher Armenpflege in sehr beschränktem Umfange die Rede, und es wird eine Verpflichtung solcher Stiftungen vorliegen, ihre Revenüen, wenn auch nicht ganz, aber doch zu einem erheblichen Teile an das jetzige Organ der Armenpflege abzuführen. Das sind juristische Fragen, auf die ich hier nicht eingehen will; aber es muß ein Punkt gefunden werden, wo wieder die Staatsaufsicht eintreten muß, wo der Staat sagt: Ich kraft meiner Staatsaufsicht verfüge, daß diese Stiftung in dem und dem Sinne stiftungsgemäß verwaltet werde; und außerdem muß dafür gesorgt werden, daß die Verwaltung in einer Weise und in einem Maße geschieht, daß sie nicht mit den Gemeindeorganen u. s. w. in Widerspruch kommt und dadurch den eigentlichen Zweck der Armenpflege auf andere Weise vereitelt. Meines Erachtens wäre es sehr zweckmäßig die Frage noch näher zu erörtern. Sie ist ja schon hier behandelt worden; aber ohne die sehr wertvollen Arbeiten, die damals geliefert worden sind, irgend wie herabzusetzen, glaube ich doch, werden die Herren, die mitgearbeitet haben, mir selbst zugeben, daß die Frage noch lange nicht so eingehend behandelt ist, wie sie es verdient, und ich möchte meinerseits den Wunsch hier vortragen, daß der Armenpflegerkongreß diese Frage immer wieder im Auge behalte und vielleicht im nächsten Jahre und bei nächster Gelegenheit die Sache noch einmal untersuchen lasse, namentlich von dem Gesichtspunkt aus: inwiefern besteht überhaupt ein Aufsichtsrecht des Staates? Dann aber auch namentlich: in welchem Umfange, in welcher Richtung und mit welchen Modifikationen wird thatsächlich dieses Aufsichtsrecht des Staates noch ausgeübt? und daraus würden sich von selbst Vorschläge ergeben für die weitere Regelung der Frage, inwiefern die bestehenden Bestimmungen zu erweitern oder einzuschränken wären u. s. w. Ich glaube, daß die praktische Seite der Frage wesentlich auf

diese Weise gefördert werden wird und ich möchte dringend wünschen, daß der Armenpflegerkongreß dafür Referenten bestellte und die Sache erörtern ließe. (Bravo!)

Vorsitzender: Von dem Wunsche des Herrn Redners bezüglich weiterer Behandlung dieser so interessanten Stiftungsfrage auf ferneren Kongressen ist Vormerkung genommen worden.

Landesdirektor Graf von Wintzingerode (Merseburg): Ich möchte mir erlauben, den Herrn Referenten und diese hohe Versammlung auf einen Punkt aufmerksam zu machen, welchen besonders hervorzuheben mir das Referat des Herrn Dr. Flesch die Veranlassung giebt. Er hat auf Seite 34 ff. des gedruckten Referats und auch in seinem mündlichen Vortrage hervorgehoben, daß als entschiedenes Bedürfnis bei Erlaß des bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt werden müsse, eine dem § 13 der preußischen Vormundschaftsordnung entsprechende Bestimmung in das bürgerliche Gesetzbuch aufnehmen zu lassen, aber mit einer gewissen Erweiterung, nämlich dahin, daß das Vormundschaftsrecht, welches den unter Leitung der Staats- oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalten ohne weiteres zusteht, auch verliehen werden könne Anstalten, welche unter irgend welcher anderen Leitung stehen. Ich wollte mir gestatten aufmerksam zu machen auf einen sehr eigentümlichen Umstand, welcher beruht in der Art der Auslegung eines Ausdrucks in der Bestimmung des preußischen Vormundschaftsgesetzes, die Sie ja auf das bürgerliche Gesetzbuch übernommen sehen wollen. Nämlich man giebt — es ist vorgekommen und ist darüber verhandelt worden an der Stelle, die ich amtlich bekleide — man giebt dem Ausdruck „Verpflegungsanstalt" hier und da eine ganz außerordentlich einschränkende Bedeutung; man bringt den Begriff „Verpflegungsanstalt" in einen Gegensatz zu dem Begriff „Erziehungsanstalt" dergestalt, daß, wenn man die Erziehung bei der betreffenden Anstalt als die Hauptsache ansieht, und dann diese Bestimmung des preußischen Vormundschaftsgesetzes für nicht anwendbar, eine Übertragung der Vormundschaft auf die Anstaltsleiter für nicht zulässig erachtet, während man für eine bloße Verpflegungsanstalt, die man doch eigentlich als minderwertig in Bezug auf die Frage der Erziehung, um welche es sich gerade bei der Vormundschaft handelt, ansehen sollte, den Übergang der Vormundschaft auf den Anstaltsleiter als feststehend annimmt. Ich möchte deshalb zur Erwägung stellen, ob, wenn wir, wie es auf Seite 35 und 36 gefordert wird, die Aufnahme einer bestimmt formulierten Bestimmung in das bürgerliche Gesetzbuch vorschlagen wollen, wir nicht einschalten sollten vor dem Worte „Verpflegungsanstalt" die Worte „Erziehungs- oder". (Zustimmung.) Ich weiß nicht, ob dem irgend welche Bedenken entgegenzusetzen sind. Die Herren Referenten haben es vielleicht nach anderen Richtungen erwogen; ich kann aber nur sagen, daß aus den Vorgängen, wie sie mir entgegengetreten sind, ich es als eine absonderliche Abnormität ansehen muß, daß man Anstalten, die Erziehungsanstalten sind, nicht dasselbe Recht gewährt wie Verpflegungsanstalten.

Bürgermeister Zehrmann (Potsdam): Geehrte Versammlung! Gestatten Sie mir zwei Bemerkungen, einmal zu einem Grundsatze, den Herr Dr. Flesch in seinem gedruckten Referate ausgesprochen hat, und zweitens zu einer Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches. Der betreffende Grundsatz befindet sich auf Seite 20/21 der Drucksachen und lautet:

Aufgabe der Armenstiftungen ist es nicht, Personen, die in staatlicher Armenpflege stehen, einen Zuschuß zu der staatlichen Armenunterstützung zu gewähren. Ihre Aufgabe ist vielmehr, einzelne Verarmte oder Familienmitglieder von solchen, deren Unterstützung innerhalb des Stiftungszweckes liegt, reichlicher oder in anderer Art zu unterstützen, als die öffentliche Armenpflege vermag, so daß die Notwendigkeit staatlicher Armenpflege für dieselben wegfällt bezw. nicht eintritt.

Will eine Armenstiftung einen Pflegling der staatlichen Armenpflege unterstützen, so ist dies sofort den Organen der staatlichen Armenpflege mitzuteilen, damit diese sich über Fortgewährung oder Entziehung der öffentlichen Unterstützung schlüssig machen können.

Ich bin nicht für unbedingte Zustimmung zu dem vorausgesprochenen Grundsatze, muß hierzu vielmehr bemerken, daß es viele Stiftungen giebt und künftig auch noch werden errichtet werden, die ausdrücklich wollen, daß nur die Armen, d. h. die der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen Personen aus den Mitteln der Stiftung unterstützt werden, daß diesen Armen neben der öffentlichen Armenunterstützung im Wege der Wohlthätigkeit besondere Extraunterstützungen zugewendet werden sollen. Ich würde deswegen vorschlagen, oder ich bin wenigstens der Ansicht, daß man hinter den Worten: „ihre Aufgabe ist vielmehr“ die Worte einschalten müßte:

„sofern nicht die Stiftung ausdrücklich für die Armen, d. h. für die in der öffentlichen Armenpflege befindlichen Personen bestimmt ist.“

Sodann würde ich am Schlusse des zweiten Alinea hinzufügen:

sollte der Stifter zur Unterstützung der öffentlichen Armenpflege den Armen neben den Unterstützungen jener die Stiftsgaben zugedacht haben, so kann von Entziehung der öffentlichen Unterstützung nicht die Rede sein.

Was sodann die Bestimmung des § 1776 des Entwurfs (Seite 26 des Berichts) betrifft:

Bedenkung „der Armen“ in einer letztwilligen Verfügung ist im Zweifel als Bedenkung der öffentlichen Armenkasse auszulegen,

so kann ich das nicht unterschreiben. Es würde ja das heißen die öffentliche Armenlast der betreffenden Gemeinde erleichtern helfen. Wir haben in solchen Fällen, wenn es zweifelhaft ist, die Stiftung unseren Armen, d. h. solchen Personen, die der Armenpflege bereits verfallen waren, zugewendet, nicht aber der Armenkasse, denn da verschwindet sie bei den allgemeinen, zur Deckung der Ausgaben überhaupt bestimmten Einnahmen, und hat die Folge, daß der Gemeinde die Last erleichtert wird, und das hat der Stifter jedenfalls nicht gewollt. Vielmehr hat derselbe offenbar die Stiftungsmittel einer Kategorie von Personen, den Armen, nicht aber als allgemeine Einnahmen der Armenkasse zu Gute kommen lassen wollen. Ich würde also anstatt der Worte „Bedenkung der

öffentlichen Armenkasse" vorschlagen: „Bedenkung der Armen, welche der öffentlichen Armenpflege bereits verfallen sind".

Pfarrer Dr. Naumann (Gießen): Geehrte Anwesende! Da es mir vergönnt ist, heute im deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit das Wort zu ergreifen, so möchte ich der Stimme Ausdruck geben, die sich für Beachtung und Bewahrung der festen Bestimmungen der Stiftungen erhebt. Wie weit die Stiftungen, die wir von Alters her reichlich haben, dem öffentlichen Recht angehören oder dem Privatrecht, das kann ich nicht entscheiden, — das muß der Jurist thun; ich meine aber, die Stiftungen mit ihren bestimmten Satzungen und Vorschriften haben doch jedenfalls auch einen gewissen privatrechtlichen Charakter, und man sollte deshalb nicht den Grundsatz von vornherein aufstellen, daß bei uns in Deutschland die Reichsgesetzgebung das Recht habe, alle Bestimmungen einer Stiftung aufzuheben. Ich meine zudem, der Gesichtspunkt, der zuletzt hier von dem Herrn Vorredner hervorgehoben wurde, habe auch seine Geltung: die Stiftungen geben uns die Mittel zu freiwilliger Armenunterstützung, sie erlauben uns, neben der gesetzlichen pflichtmäßigen Unterstützung, auch die freie, mit teilnehmendem, mitleidigem Herzen geübte Unterstützung von Bedürftigen, worin doch eigentlich das richtige sittliche Moment liegt, zu pflegen. Wenn die Bestimmungen der Stiftungen, wie angedeutet wurde, derart geändert werden, daß am Ende die Verteilung dieser Erträgnisse vollständig in die amtlichen Deputationen, wie sie gewöhnlich heißen, hinausgegeben wird, dann kommen wir in die Lage, daß zur freiwilligen Verwendung immer weniger übrig bleibt von solchen Geldern, die doch ursprünglich hierzu bestimmt waren, und daß die Stiftungen entgegen dem Willen der Stifter nur zur Entlastung der öffentlichen Armenpflege dienen. Daß aber die offizielle Armenpflege entlastet werde, — dies werden die Herren, und es sind ja viele derselben hier, die mit den amtlichen Armendeputationen zu thun haben, gewiß zugeben —, das ist immer das Bestreben der Herren Bürgermeister und der Stadträte überhaupt, und es ist gar nicht zu vermeiden, daß solche Stiftungen, wenn sie aus ihren alten Bestimmungen herausgenommen und nach Personen und Grundsätzen ähnlich wie die offiziellen Almosen verteilt werden, einfach eine Entlastung für die Armenverbände bilden, was doch nicht sein sollte.

Es ist der Gedanke hervorgehoben worden, daß durch diese Stiftungen den Städten eine neue Last auferlegt wird, indem sie den Armen zuteil werden mit dem Erfolge, daß diese um so sicherer ihre zwei Jahre des Hungerlebens aushalten und dann der betreffenden Stadt anheimfallen. Es ist durchaus nicht zu vermeiden, daß das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz auch zur Wohlthat für Arme wird, und ich muß sagen, ich kann gar nicht so schlimm gegen einen braven, ehrlichen Armen gesinnt sein, der, am Ende auch einmal als verschämter Armer unterstützt von einer Stiftung, den Unterstützungswohnsitz erwirbt und nachher in besondere Not geraten die öffentliche Armenpflege in Anspruch nimmt. (Oh! Oh!) Da heißt es immer so schnell: er hat den Unterstützungswohnsitz erschlichen. (Ganz richtig!) Nein, das ist es nicht immer. Meine Herrschaften, es sind so

viele Gesetze zum besten derjenigen vorhanden, die hoch stehen und viel besitzen, daß ich mich immer freuen werde, wenn das Unterstützungswohnsitzgesetz zur Wohlthat wird auch für brave Arme, für wirklich Notleidende. Und dann können Sie es doch gar nicht vermeiden, daß die städtischen Almosen, also die Muß-Unterstützungen von den Armen, die vollen Anspruch darauf haben und denen sie gern bewilligt werden, mißbraucht werden; es wird stets vorkommen, daß dieses und jenes hungerleidende alte Weibchen mit seinen Almosen sich Kapitalien ansammelt; und wenn man auch die Sparkassen revidiert, die Armen wissen es doch fertig zu bringen und gehen oft viele Meilen weit, um ihre paar Batzen zu kapitalisieren.

Also ich meine, daß die Stiftungen selbst in ihren Bestimmungen auch eine privatrechtliche Geltung haben; sie sind staatlich genehmigt; sie sollen vernünftig gehandhabt, aber nicht durch ein Gesetz beseitigt werden. Wir haben in Hessen z. B. in Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes die Bestimmung, daß überall da, wo die Stiftung sagt, ihre Wohlthat dürfe nur den Bürgern der betreffenden Gemeinde zuteil werden, die Erklärung gilt: „Bürger" heißt künftig: „im Besitz des Unterstützungswohnsitzes". Nun, das ist doch etwas recht Vernünftiges, daß so bestimmt wurde, denn das Recht der Bürger ist ein anderes geworden. Aber wenn es nun in einer Stiftung heißt, der Betreffende, der die Wohlthat empfangen soll, muß in dem oder dem Orte geboren sein, — darf das so ausgelegt werden, daß man sagt: geboren sein heißt den Unterstützungswohnsitz haben? Wir sind in solcher Lage; wir haben in Gießen ein Hospital mit einer besonderen Stiftung, der Plackschen Stiftung, die uns ermächtigt, besonders würdige Leute etwas besser im Hospital zu halten. Nun steht aber in dieser alten Stiftung, die betreffenden Leute müssen in Gießen geboren sein. Man hat diese Bestimmung vielfach übersehen; neuerdings aber hat man sie wieder eingehalten. Was ist die Folge davon? Daß wir in Gießen gar nicht so viel dort Geborne haben, die die Wohlthat genießen wollen, und daß nun die Kapitalien sich anhäufen, und daß wir andere Arme, die vielleicht von ihrem dritten Lebensjahre an in Gießen leben und sehr würdige, unverschuldete Arme sind, nicht in die Wohlthat hineinbringen können. Das mag zu beklagen sein, aber ich weiß doch nicht, ob durch das Gesetz das abgeändert werden darf. In einem anderen Falle bei uns steht in den Bestimmungen: Wenn nur im geringsten von den Festsetzungen des Stifters abgewichen wird, dann geht die Stiftung nach Wieseck, — und in einem anderen Testamente heißt es gar: dann geht die Stiftung nach Marburg, also in unser — hessen-darmstädtisches Ausland! (Heiterkeit.) Dürfen aber solche Festsetzungen eines Stifters, der freiwillig sein Geld hergiebt, durch ein Gesetz einfach beseitigt werden? Wer wird dann künftig noch eine Stiftung machen wollen? Freilich gilt auch bei solchen Gesetzen oft der Satz: Kein Richter ist da, wenn kein Kläger da ist! Ich habe aber doch bei gewissen Fällen schon denken müssen: Wenn man hier den richtigen Rechtsanwalt dahinter schicken wollte, dann würde die Sache doch vielleicht anders sich stellen, als die Bestimmung in einem Gesetze es gethan hat.

Ich möchte also den Herren, die diesen sehr wichtigen Gegenstand bearbeiten, anheimgeben, sie möchten doch auch das Bestehende recht berücksichtigen und nicht so alles die alten, meist kirchlichen Stiftungen Betreffende über einen Reichsgesetzkamm scheeren, vieles vielleicht, was veraltet, unzeitgemäß geworden ist, einer weisen, vernünftigen Verwaltung zur Verbesserung anheimgeben, aber doch auch den Grundsatz aufstellen, daß es hierbei doch einen Punkt giebt, wo es heißt: noli me tangere! Dieses sogenannte Konservative sollte doch gerade betreffs der Stiftungen auch bei künftigen Gesetzgebungen gewahrt werden; es wird dadurch die echte Wohlthätigkeit meiner Ansicht nach nur gefördert werden; denn je freier von allgemeinen Gesetzen, je freiwilliger sie waltet, desto sittlicher ist sie.

Rechtsanwalt Dr. Fuld (Mainz): Meine Damen und Herren, ich möchte zunächst Ihre Aufmerksamkeit auf einen Punkt lenken, der zwar in dem gedruckten Berichte des Herrn Dr. Flesch erwähnt wird, aber heute vollständig mit Stillschweigen übergangen ist, trotzdem er meiner Ansicht nach zu den allerwichtigsten gehört, die überhaupt bei der Frage, wie sich das bürgerliche Gesetzbuch zu den Stiftungen zu verhalten hat, in Betracht kommen. Es handelt sich um die Entstehung der Stiftungen. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches steht zunächst auf dem Standpunkte, daß die Vorschriften des Partikularrechts, soweit es sich auf die Errichtung von Stiftungen mit Korporationsrechten bezieht, aufrecht erhalten bleiben, die Bestimmungen des Reichsrechts also nur die Bedeutung eines subsidiären Rechtes haben, d. h. also, daß der gegenwärtige Rechtszustand, dieses Kunterbunt von tausend und abertausend Gesetzen, landesherrlichen Vorschriften u. s. w., auch in Zukunft perpetuiert werden soll. Meine Damen und Herren! Der wichtigste Punkt, auf den es hier ankommt, ist der, daß nach dem geltenden Rechte die Errichtung einer Armenstiftung wie überhaupt einer jeden Stiftung, wenn sie Korporationsrechte besitzen will, also die Rechte, welche für ihr wirtschaftliches Gedeihen von besonderer Wichtigkeit sind, die staatliche Genehmigung haben muß. Der Entwurf steht also vollkommen auf diesem Standpunkte und berücksichtigt die Anforderungen unserer Zeit, die dahin gehen, die Korporationsbildung frei zu geben, mit nichten. Der Herr Referent spricht die Ansicht aus, daß das bürgerliche Gesetzbuch nur zum bescheidenen Teile die Aufgabe habe, socialpolitische Forderungen zu lösen. Meine Herren, ich bin in dieser Beziehung nicht der Ansicht des Herrn Referenten; ich stehe vielmehr mit einem bekannten Juristen, dessen Schriften Sie wenigstens großenteils dem Namen nach kennen, mit Otto Gierke, auf dem Standpunkt, daß es der größte Nachteil wäre, wenn das bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches ganz davon absehen wollte, socialpolitische Forderungen zu erfüllen. Und, meine Herren, Herr Gierke hat in einer kleinen Abhandlung, die er auf dem Juristentage verfochten hat, mit siegender Beredsamkeit ausgeführt, daß die Freigebung der Korporationsbildung unbedingt notwendig ist. Meine Herren, wir haben ja heute schon die Frage gestreift, die uns später eingehender beschäftigen wird, in welcher Weise der Wohlthätigkeit Grenzen zu ziehen sind; so viel ist aber sicher, und das hat ja auch teilweise der letzte Vorredner betont,

daß die Armenpflegeinstitute, daß die Armenpflege überhaupt ein ganz außerordentliches Interesse daran hat, durch Vermehrung der Armenstiftungen die öffentliche Armenlast zu erleichtern; und wenn Sie den Ausführungen Gierkes, denen der Juristentag einstimmig zugestimmt hat, beitreten wollten, daß alle solche Stiftungen bei dem Richter anzumelden sind und daß der Richter verpflichtet ist, die Eintragung vorzunehmen, sobald die Stiftung den Normativbestimmungen, die das Gesetz aufgestellt hat, entspricht, daß also die staatliche Genehmigung in Zukunft überhaupt fortfällt, der Richter aber verantwortlich ist für die Eintragung: ich sage, dann liegt es auf der Hand, daß die Zahl der Stiftungen sich außerordentlich vermehren wird. Und welche Konsequenzen dies auf die städtische öffentliche Armenpflege hat, das liegt gleichfalls auf der Hand. Sie werden aber die legale Wohlthätigkeit dadurch außerordentlich befördern; Sie werden einen Anreiz dahin ausüben, daß Stiftungen, welche geeignet sind, die Armenpflege zu erleichtern, in Zukunft in größerem Maße gemacht werden. — Ich gehe nicht weiter darauf ein, weil die Frage auf dem Juristentage ausführlich erörtert worden ist und man einstimmig darüber war, daß unter allen Umständen an dieser Forderung festgehalten werden müsse. Und ich glaube, meine Herren, wir heute auf dem Armenpflegerkongresse haben das größte Interesse, zu betonen, daß dieser Beschluß auch vom Standpunkte des Armenpflegers Beifall verdient.

Ich habe nur noch ein paar Worte dem Herrn Vorredner zu entgegnen, der der Ansicht war, daß es vom Standpunkt des Privatrechts unzulässig sei, in Privatwillenserklärungen einzugreifen. Meine Herren, es hat mich dieser Ausspruch lebhaft erinnert an Goethes Wort: Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort. Auch Privatwillenserklärungen, Stiftungserklärungen erben sich fort, sie werden zur ewigen Krankheit und ziehen die weitesten Kreise in ihren Bann. Meine Herren, unser öffentliches Recht gestattet die Abänderung aller Gesetze; keines ist uns so heilig, daß wir es nicht abändern können, — und nun sollen wir vor den Schranken der privaten Willenserklärung Halt machen?! Das Reich soll sich auf den Standpunkt stellen, zu sagen: Diese Stiftungsurkunde bildet für mich die Schranke, an der ich nicht rütteln darf!? Meine Herren, das ist in der That die Perpetuierung eines Privatwillens, wie sie unmöglich aufrecht erhalten werden kann, und ich würde das für ein wahres Unglück halten, ich würde, so sehr ich für Rechtseinheit schwärme, lieber auf das bürgerliche Gesetzbuch verzichten, wenn ich wüßte, daß es den Standpunkt teilt, den der Herr Vorredner eingenommen hat. (Lebhaftes Bravo.) Meine Herren, es ist vorhin schon — ich glaube, es war der verehrte Herr Oberbürgermeister aus Hanau — die Statistik der Armenstiftungen in Bayern erwähnt worden, welche seitens des königlich bayrischen statistischen Büreaus vor kurzem veröffentlicht worden ist, — eine dankenswerte Einrichtung, von der ich wünsche, daß sie bald Nachahmung fände — da ich nicht annahm, daß mein Standpunkt Widerspruch erfahren würde, so habe ich mich nicht mit dem statistischen Material ausgerüstet, das nötig wäre, um dem Herrn Vorredner zu widersprechen. Ich konstatiere aber nach der Zusammenstellung des statistischen Büreaus, daß in Bayern Stiftungen bestehen von etwa

1700 Stiftern; von diesen stammen mindestens 200 aus den Jahren 1000 bis 1400; im großen ganzen ist zu sagen, daß gegenwärtig der Wille von 17000 Personen für die Verwaltung und Verwertung von 500 Millionen Mark bestimmend ist, welche zum Teil seit 300 Jahren gestorben sind. Nun, meine Herren, was das für Folgen hat, das können Sie sich denken. Da teilt z. B. der Magistrat der Stadt Augsburg mit, die Zustände wären so, daß ein junger Mann nichts besseres thun könne, als sich mit 21 Jahren in das Bürgerhospital aufnehmen zu lassen. Wir müssen unbedingt daran festhalten, daß, allerdings in geeigneten Formen, welche notwendig sind, um vor Abusus zu schützen, der betreffenden Behörde die Möglichkeit gegeben wird, die Bestimmungen einer Stiftung total abzuändern. (Bravo.)

Vorsitzender: Ich habe darauf aufmerksam zu machen, daß noch acht Redner sich gemeldet haben. So erfreulich diese Mitteilung an und für sich ist, so möchte ich doch die Herren Redner ersuchen, sich möglichst kurz zu fassen.

Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden): Ich möchte mir erlauben, ganz besonders auf ein Verhältnis hinzuweisen, in dem wir hier zu den Stiftungen stehen, nämlich das Verhältnis des bürgerlichen Gesetzbuches zu allen Fragen der Stiftungen. Wenn vorhin von dem ersten Redner, nämlich von dem Herrn Oberbürgermeister Westerburg, die Frage der öffentlichen Aufsicht mit hereingezogen wurde, so hat er meines Erachtens die maßgebenden Gesichtspunkte nicht ganz vollständig auseinandergehalten. Es handelt sich einmal darum: können wir einen bisher entstandenen Stiftungswillen ändern oder nicht? Das ist eine Frage, die meines Erachtens schlechterdings privatrechtlicher Natur ist und nur in das bürgerliche Gesetzbuch hineingehört. Die Frage, wie man ein Testament macht, wie man seinen letzten Willen errichten und wieder ändern kann, wie überhaupt eine Willenserklärung unter Lebenden und von Todes wegen wirken soll, auf welche Zeit sie wirken soll, das ist alles Frage des bürgerlichen Rechts und gehört unbedingt in das bürgerliche Gesetzbuch hinein. Ich glaube daher aussprechen zu sollen, daß wir dringend wünschen, daß diese Frage im bürgerlichen Gesetzbuch selbst, vielleicht nicht zu breit, aber auch nicht in der dürftigen Weise, wie es bisher geschehen ist, geregelt werde.

Eine zweite Frage ist die der Aufsicht; diese hat meiner Ansicht nach mit unserer Diskussion über das bürgerliche Gesetzbuch gar nichts zu thun. Das ist nämlich die Frage, wie weit etwa bestehende Stiftungen einen Mißbrauch herbeiführen, wie weit es möglich ist, daß die Aufsichtsorgane, die Staatsregierung oder die sonstigen Beteiligten darauf hingelenkt werden, daß hier eine Bestimmung vorhanden ist, die dem Mißbrauch Thür und Thor öffnet. Aber wie diese Bestimmung umgeschaffen werden darf, das muß natürlich das bürgerliche Gesetzbuch bestimmen. Auch die Frage nach dem Korporationsrechte der Stiftungen, die Herr Rechtsanwalt Fuld erwähnt hat, ob nämlich Stiftungen von selbst juristische Persönlichkeit haben sollen, sie zu beantworten ist Sache des bürgerlichen Gesetzbuches. Was dagegen die Frage der Aufsicht betrifft, so gehört sie meines Erachtens in

denselben Rahmen hinein, den Herr Wielandt vorhin angedeutet hat, nämlich zu den Bestimmungen, die wir im Interesse des öffentlichen Rechts in einer Specialgesetzgebung des Armenrechts vereinigt wissen möchten. Und da sind es ganz besonders die Verbindung der öffentlichen mit der privatrechtlichen Armenpflege, die Frage, wie weit die öffentliche Armenpflege befugt ist, Einsicht in die Verwaltung der Stiftungen und Wohlthätigkeitsvereine zu fordern, die Frage, wie weit die öffentlichen Aufsichtsorgane Einfluß üben dürfen u. dergl., welche wir aus Fragen der Specialgesetzgebung ausscheiden müssen, indem wir hier nur die Beschränkung des Privatwillens in Bezug auf Stiftungen fordern können.

Bezirkspräsident z. D. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.): Ich stehe zwar nicht auf dem Standpunkt des Herrn Pfarrer Naumann, teile aber doch auch nicht ganz die Auffassung des Herrn Dr. Flesch bezüglich der Stiftungen. Behufs Kennzeichnung meiner Ansicht kann ich mich kurz fassen, da ich meiner Auffassung auf der Stuttgarter Versammlung Ausdruck gegeben habe und da ich dasjenige, was ich in dieser Beziehung dort sagte, im wesentlichen aufrecht erhalte.

Ich würdige ja vollständig die Übelstände, die aus der Accumulation des Stiftungsvermögens und dadurch entstehen, daß zahlreiche zweckwidrig gewordene Stiftungen sich innerhalb einer Gemeinde befinden, und ich habe daher alle Anerkennung für die Vorschläge, wie sie von den Herren Dr. Flesch und Dr. Emminghaus ausgegangen sind, Vorschläge, welche bezwecken, zu verhindern, daß derartige Stiftungen den Interessen der Armenpflege entgegenwirken. Aber ich bin der Meinung, daß, räumlich genommen, diese Übelstände das geringere Gebiet einnehmen, daß die Gemeinden, in denen die Begründung von Stiftungen sich in unzureichender Weise bethätigt hat, die Mehrzahl bilden und daß wir daher im allgemeinen zwar danach trachten müssen, daß rationell gestiftet werde, aber auch danach, daß die Stiftungsthätigkeit in ihrem Umfange nicht erlahme, daß dieser Umfang im Gegenteil sich ausdehne, daß es der Errichtung neuer Stiftungen an Ermutigung nicht fehle. Nun bin ich aber der Meinung, daß das allgemeinste und wesentlichste Motiv bei Stiftungen immer der Wunsch ist, daß die Individualität des Stifters in der Stiftung fortlebe, und daß, wenn die Gewißheit nicht mehr besteht, es werde das bis zu einem bestimmten Maße der Fall sein, dann überhaupt weit weniger gestiftet werden wird. Deshalb scheint es mir notwendig, daß, wenn auch den vom Staat hierzu gestellten Behörden vorbehalten sein muß, die Bestimmungen solcher Stiftungen, welche durch die Änderung der Verhältnisse zweckwidrig geworden sind, entsprechend zu ändern, doch diesem Recht die vorsichtigste Ausübung gegeben werde. Eine Sicherstellung solcher Vorsicht der Ausübung kann aber nur gefunden werden in der angemessenen Regelung der Zuständigkeit und in einem geeigneten Verfahren, einem Verfahren, welches namentlich auch den Beteiligten zu einer Berufung die Möglichkeit giebt. Derartige Garantien zu schaffen, ist nun aber meiner Ansicht nach zur Zeit nur möglich im Wege der Landesgesetzgebung, weil die bezüglichen Vorschriften in enger Verbindung stehen mit den allgemeinen Vorschriften über die Zu-

ständigkeit und das administrative Verfahren. Ich bin daher nicht damit einverstanden, daß die Frage dieser Garantien im bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werde, wie das teilweise der von Herrn Dr. Flesch vorgeschlagene § 63 bezweckt, vielmehr bin ich der Ansicht, daß es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben müsse, die im gedachten Sinn nötigen Garantien zu schaffen, und daß vor allen Dingen auch diejenigen Gesetze fortzubestehen haben, die sehr zweckmäßig in manchen deutschen Staaten behufs Regelung der hier erwähnten Verhältnisse bereits erlassen worden sind. Dieser Reserve möchte ich bei Abgabe meines Votums über die Anträge des Herrn Referenten hiermit Ausdruck gegeben haben.

Stadtrat und Rechtsanwalt Boeckh (Karlsruhe): Meine Herren! Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit will ich nicht begründen, was ich sagen wollte, sondern mich darauf beschränken, mich kurz den Ausführungen des Freiherrn von Reitzenstein anzuschließen.

Ich bin gleichfalls der Meinung, daß der Zweck einer Stiftung nicht verewigt werden darf, daß vielmehr die Gesetzgebung die Möglichkeit gewähren muß, den Zweck einer Stiftung zu ändern; freilich muß bei Festsetzung der Voraussetzungen einer solchen Änderung mit der größten Vorsicht verfahren werden und würde es wohl nicht möglich sein, den Grundsatz der Abänderungsmöglichkeit in der Unbedingtheit aufzustellen, wie dies auf Seite 30 des gedruckten Berichts geschieht. Die Frage hängt aber so eng mit öffentlich-rechtlichen Verhältnissen zusammen, daß ich einerseits nicht glaube, daß das bürgerliche Gesetzbuch der geeignete Ort für deren Regelung ist, und daß es sich anderseits empfiehlt, in dieser Hinsicht der Landesgesetzgebung nicht vorzugreifen.

Wer die Bestimmungen des Civilgesetzbuches über die juristischen Personen liest, dem wird die große Lückenhaftigkeit dieser Bestimmungen auffallen; dies hat seinen Grund darin, daß die Regelung dieser Materie im wesentlichen der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, und dies kann mit Rücksicht auf den wesentlich öffentlichen Charakter der Stiftungen nur gebilligt werden.

Ein Übelstand aber, glaube ich, sollte gehoben werden: das ist nämlich der Umstand, daß in dem vorliegenden Entwurf die Handlungsfähigkeit derjenigen Personenvereine, welche eine juristische Persönlichkeit nicht haben, überhaupt nicht geregelt ist; ich möchte hier dem Wunsche Ausdruck verleihen, daß die Handlungsfähigkeit dieser Vereine in dem Civilgesetzbuch ihre Regelung finde und damit einem im ganzen Reiche schwer empfundenen Mißstand ein Ende gemacht werde.

Oberbürgermeister Westerburg (Hanau): Hochverehrte Anwesende! Ich kann mich sehr kurz fassen, da einige der Herren Vorredner bereits das anticipiert haben, was ich sagen wollte. Gegen den Vorwurf des Herrn Dr. Münsterberg hat mich bereits Herr Dr. Boeckh verteidigt. Herr Dr. Münsterberg sagt, Änderung des Stiftungswillens sei Sache des Privatrechts; Herr Dr. Boeckh sagt: Nein, es ist gerade umgekehrt, gerade vom Standpunkt des bürgerlichen Rechtes aus finden Sie keinen Standpunkt,

von dem aus Sie den Stiftungswillen ändern könnten, — nur vom Standpunkt des öffentlichen Rechts ist dies gerechtfertigt und möglich, und deshalb war meine ganze Ausführung nicht abwegig, wie Herr Dr. Münsterberg vorhin meinte.

Was nun die Ausführungen des Herrn Pfarrer Naumann betrifft, so hat da bereits Herr Dr. Fuld mit dem geantwortet, was ich an die Spitze meiner Replik stellen wollte, mit dem bekannten Spruche von Goethe, daß Vernunft unter gewissen Umständen zum Unsinn wird, und ich brauche wohl kaum hervorzuheben, daß die ganze Gesetzgebung aller Jahrhunderte niemals einen Schritt weiter gegangen wäre, wenn man immer vor dem Satze stillgestanden wäre, daß das öffentliche Recht in das Privatrecht nicht eingreifen dürfe. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden z. B. war auch ein Privatrecht und zum Teil ein frisch für gutes Geld wohlerworbenes; trotzdem ist das öffentliche Recht darüber hinweggegangen. Kein privatrechtlicher Wille darf die Anmaßung haben, über Jahrtausende hinaus frei disponieren zu wollen.

Übrigens hat Herr Pfarrer Naumann uns wohl vielfach mißverstanden. Ich habe ja keineswegs beantragt diese Stiftungen zu massakrieren und hinzurichten; wir freuen uns, daß wir sie haben, wir wollen sie durchaus nicht mediatisieren; wir wollen nur das kontrollieren, ob die Stiftungen richtig verwaltet und besonders auch die derzeitige Stiftungsverwaltung wirklich im Sinn und Geiste der Stiftung vor sich geht. Außerdem kommt aber weiter die Frage in Betracht: inwiefern ist im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt eine Modifikation notwendig und in welcher Weise muß die Verwaltung der Stiftung sich in die Verwaltung des öffentlichen Armenwesens einreihen? Daß da die schwerwiegendsten Interessen vorhanden sind, hat Herr Pfarrer Naumann doch auch unterschätzt. Er spricht vom Unterstützungswohnsitz mit leichtem Herzen und sagt, ich gönne es den Armen, daß sie sich einen Unterstützungswohnsitz erwerben. Ja, meine Herren, abgesehen von der moralischen Seite der Sache ist es ein gründliches Mißverständnis, daß es sich darum handelt, für die armen Leute einen Unterstützungswohnsitz zu erwerben. Dem Armen kann's ja gleich sein, ob die Gemeinde X oder die Gemeinde Y für ihn aufzukommen hat. Aber es handelt sich darum, ob eine Gemeinde auf diese Weise die Last auf eine andere abschieben darf. Die Herren kennen ja die Fälle, sie kommen täglich vor und da ist gewiß der Standpunkt gerechtfertigt, daß nicht derartige Abschiebungen auf diese Weise gefördert werden, die häufig mit unsittlichen Manövern verknüpft sind.

Die Sache ist meines Erachtens ausreichend debattiert; ich wollte nur diesen einen Gesichtspunkt noch hervorheben.

Stadtrat Grimm (Frankfurt a. M.): Gestatten Sie mir nur einige kurze Bemerkungen. Nachdem verschiedene Reserven gemacht worden sind, halte ich mich verpflichtet, ganz kurz noch zurückzukommen auf den Punkt, den Herr Freiherr von Reitzenstein bereits erwähnt hat. Die Herren, die bei den früheren Verhandlungen über Stiftungen zugegen waren, werden sich erinnern, daß die Versammlung den Thesen, die vom Herrn Referenten

aufgestellt waren, nicht beigestimmt hat, obwohl sie der Ansicht war, daß eine gesetzliche Regelung notwendig ist und daß auch bestimmt werden muß, daß eine Veränderung stattfinden kann. Ich glaube, daß die Bedenken, denen Herr Pfarrer Naumann einen meines Erachtens zu weitgehenden Ausdruck gegeben hat, wesentlich entstanden sind durch die Formulierung, die der Herr Referent in dem heutigen Referat gegeben hat, und ich glaube es aussprechen zu müssen, daß jedenfalls, man mag landesgesetzlich oder reichsgesetzlich regeln wollen, eine ganz genaue Formulierung der Voraussetzungen etwa nach Art des Badischen Gesetzes notwendig ist. Dies entspricht auch dem Beschluß unseres Kongresses, daß mit möglichster Schonung der in solchen Stiftungen zum Ausdruck gelangenden menschenfreundlichen Gesinnung und Willenäußerung verfahren werden muß.

Ich möchte zweitens rektificieren einen Punkt, der meines Erachtens nur vom Standpunkt des Herrn Referenten erklärlich ist. Der Herr Referent hat eine juristische Ansicht ausgesprochen, die ich persönlich für unrichtig halte, daß die Stiftungen den Armenverbänden regreßpflichtig werden durch Unterstützungen, die sie gewähren. Ich halte das, wie gesagt, für unrichtig nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs, möchte aber auch niemals einen derartigen in seinen Konsequenzen äußerst bedenklichen Rechtssatz ausgesprochen wissen.

In dritter Linie möchte ich hervorheben, daß der Herr Referent den Vorstand einer unter Verwaltung des Staats oder der Gemeinden stehenden Anstalt unbedingt als Vormund bestellt haben will. Ich nehme an, daß der Herr Referent hierunter auch Verpflegungsanstalten mit Familienpflege begreift. Wenn diese Voraussetzung richtig ist, hat dieser Antrag seine großen Bedenken. Beispielsweise besteht für den Regierungsbezirk Wiesbaden ein Centralwaisenfonds mit Familienpflege für den ganzen Bezirk.

Ich kann mir gar nicht denken, in welcher Weise es richtig ausgeführt werden kann, daß diese Anstalt für den ganzen Bezirk die Vormundschaft über alle Waisen führt, und bin darum der Meinung, daß es vollständig genügen würde, wenn man bestimmt, daß diesen Anstalten die Vormundschaft übertragen werden *kann*.

Vorsitzender: Es ist ein Schlußantrag eingegangen vom Herrn Geheimen Referendär Wielandt. — Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß, wenn wir zu einem anderen Thema übergehen, keine Übereinstimmung der Versammlung mit dem Herrn Referenten und sonstigen hier vorgetragenen Ansichten festgestellt wird. — Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Herren Bürgermeister Kraatz (Naumburg), Pfarrer Dr. Dreydorff (Leipzig), Beigeordneter Zimmermann (Köln).

(Der Schlußantrag wird angenommen.)

Specialreferent Stadtrat Dr. *Flesch* (Frankfurt a. M.): Meine Herren, ich werde mich in meinem Schlußwort sehr kurz fassen können. Ich will dabei mit der persönlichen Bemerkung anfangen, daß, nachdem ich vorhin als der Theoretiker bezeichnet worden bin, ich mich freue, daß die Praktiker der Versammlung sich durchweg auf den Standpunkt der Anträge gestellt haben.

Es sind zwei Anträge gestellt worden, mit denen ich mich vollständig einverstanden erklären kann. Was zunächst den Antrag des Herrn Grafen von Wintzingerode bezüglich der Erteilung des Vormundschaftsrechts an Erziehungsanstalten betrifft, so haben wir in Frankfurt eine große Anstalt „Waisenhaus", der man bisher ganz fälschlich das Vormundschaftsrecht versagt hat. Ich habe angenommen, daß wir diesen Punkt dadurch getroffen hätten, daß wir dem im Referat gemachten Vorschlag den Schlußsatz hinzugefügt haben:

> Es macht keinen Unterschied, ob die Mündel in einem Anstaltsgebäude oder in von dem betr. Vorstand ausgewählten Familien untergebracht sind.

Ich erkenne aber an, daß der Antrag des Herrn Grafen von Wintzingerode kürzer ist und den springenden Punkt für die hier Anwesenden vielleicht klarer kennzeichnet. Käme es zu einer Abstimmung, so würde ich mich dem unbedingt anschließen.

Ebenso gebe ich dem Herrn Stadtrat Boeckh ganz Recht, daß es wünschenswert wäre, wenn mindestens eine Bestimmung über diejenigen Vereine, die nicht juristische Personen sind, Aufnahme fände. Ich habe das in meinem Referat auch kenntlich gemacht: unter das, was ich als „Armenstiftungen" im weiteren Sinne bezeichne, würden auch die vom Herrn Stadtrat Boeckh genannten nicht juristischen Personen gehören.

Es ist dann das Hauptgewicht gelegt worden auf den Punkt, ob eine bestehende Stiftung in ihren Statuten nachträglich geändert werden kann. Der Punkt ist allerdings der wichtigste des ganzen Stiftungsrechts, und ich würde es freudig begrüßen, wenn speciell die Ansicht der Mehrheit dieser sachverständigen Versammlung dahin konstatiert werden könnte, daß wir es für unbedingt notwendig halten, den Grundsatz nicht gelten zu lassen, daß Stiftungen das einzige auf dieser Welt sind, was absolut unveränderlich, unveränderlicher als die Pyramiden u. s. w. wäre. Es ist kein Grund, weshalb allein auf der Welt der Wille eines Menschen die Bedeutung haben soll, daß er in Jahrhunderten und, theoretisch genommen, in Jahrtausenden nicht der geringsten Änderung unterliege. Ich will nicht zurückkommen auf die Beispiele von Stiftungen, die durchaus nicht mehr zeitgemäß sind, wie etwa ich glaube in Lübeck eine Stiftung besteht, nach welcher dann und dann den Armen in dem vom Stifter errichteten Armenhaus „so viel Wein gegeben werden soll, daß alle fein froh sind". Ich glaube, daß hier Einstimmigkeit darüber vorhanden sein wird, daß solche Stiftungen der Änderung unterliegen müssen.

Wenn man sagt, die Stiftungen thun freiwillig Gutes, — ja, was ich thue, das ist mein freier Wille und bleibt mein alleiniger freier Wille, so lange ich auf einem Gebiet arbeite, das völlig der Privatdisposition unterworfen ist, und außerhalb des Bereichs der Staatsthätigkeit liegt. So lange es sich speciell mit den Stiftungen so verhielt, konnte jeder Stifter dem Staat, der sich um die Stiftungsstatuten kümmerte, bitten, ihn unangefochten zu lassen: „Die Stiftung ist mein Kind und bleibt mein Kind, Ihr gebt mir ja nichts dazu." Wenn sich aber der Staat der Sache bemächtigt, sie normiert und in bestimmte Grenzen einschließt, von

dem Augenblicke an besteht für jedes Organ, was in dieser Beziehung arbeiten will, die Verpflichtung, sich mit den Staatsgesetzen in Einklang zu halten und seine Statuten dementsprechend einzurichten und, falls erforderlich, zu ändern.

Was sodann Herr Wielandt gesagt hat — derselbe hat sich zu einigen der Thesen geäußert, die ich vor drei Jahren aufgestellt habe —, ja die stehen heute nicht zur Diskussion. Seine Bemerkungen lassen die Sache selbst unberührt und es wäre mir höchst erfreulich, mich mit ihm in den übrigen Punkten einig zu wissen; die von ihm berührten Differenzen sind durchweg solche, über die eine Einigung sehr leicht zu erzielen wäre.

Ich möchte dann noch darauf zurückkommen, daß gesagt wurde: Ja, die Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung zur Entstehung juristischer Personen, insbesondere zur Entstehung neuer Stiftungen, das ist ein fundamentaler Fehler; Herr Rechtsanwalt Fuld hat erklärt, dies ist für die Juristen das Wichtigste. Meine Herren, ich lasse dahingestellt, ob der Punkt an sich die Wichtigkeit hat; jedenfalls für die Armenpflege hat er keine Wichtigkeit. Der Fall, daß einer Armenstiftung die staatliche Genehmigung versagt wird, ist kaum zu denken. Ich bin auch dafür, daß die Bildung juristischer Personen möglichst frei sein muß und bin Gegner übermäßiger Schranken; aber solche Bestimmungen sind hier auf dem engen Gebiet, was uns beschäftigt, nicht zu fürchten, und auch diejenigen, die mit Herrn Dr. Fuld im übrigen einig sind, können ruhig sagen: hier für den Armenpflegerkongreß hat die Frage lange nicht die Wichtigkeit wie für den Juristentag.

Es ist endlich der Vorwurf gemacht worden, daß ich dem bürgerlichen Gesetzbuch an sich zu geringe Bedeutung beimäße, insbesondere seine Notwendigkeit für die Besserung unserer socialen Verhältnisse verkenne. Meine Herren, es ist gewiß niemand hier anwesend, der in dem Wunsche, die Lage der unteren Klassen zu verbessern, weiter geht, als ich es thun möchte und der geneigter ist, die Forderungen derselben zu bewilligen; aber, was man fordern kann, steht wesentlich auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und nicht auf dem des Privatrechts. Ich habe in meinem Referat mich dazu principiell geäußert; ich habe darauf hingewiesen, daß z. B. beim Arbeitsvertrag die Schwierigkeit, in der sich der Arbeiter gegenüber dem kapitalkräftigen Arbeitgeber befindet, nicht dadurch beseitigt ist, daß man das bürgerliche Verhältnis geregelt hat, sondern höchstens dadurch und in dem Maße, daß man den Arbeitsvertrag mit einem System von Vorschriften des öffentlichen Rechts umgiebt. Ebenso verhält es sich mit dem Mietvertrag, ebenso mit den Stiftungen: das Privatrecht ist mehr nebensächlich, das öffentliche Recht muß aussprechen, das sind die Grenzen, innerhalb deren die Stiftungen sich zu entwickeln haben, innerhalb deren Änderungen zulässig sind. Auch die Bestimmungen wegen der Veränderung der Statuten der Stiftungen gehören streng genommen in das öffentliche Recht und nicht in das Privatrecht. Wenn ich sie in meinen Entwurf aufgenommen habe, so ist es geschehen wegen der alles überragenden Wichtigkeit solcher Bestimmungen; man soll nicht aus theoretischen Bedenken vorbeigehen an einem Notstand des öffentlichen Lebens.

Im übrigen kann ich mich nur freuen, daß die Stimmung der Versammlung die zu sein scheint, daß das Maß von Forderungen, welches in meinem Referat aufgestellt ist, ein nicht übermäßiges und ein solches ist, welches thatsächlich innerhalb des Rahmens, den der Entwurf steckt, erfüllt werden kann[1].

Vorsitzender: Nach den letzten Äußerungen des Herrn Referenten darf ich annehmen, daß er nicht einen Beschluß der Versammlung extrahiert zu sehen wünscht, vielmehr zufrieden ist mit dem moralischen Eindruck, den die Diskussion gemacht hat, und darf feststellen, daß er von einer Abstimmung Abstand nimmt.

(Specialreferent Stadtrat Dr. Flesch: Ich halte mich auch gebunden durch den vorherigen Beschluß der Versammlung.)

Wir gehen demnach über zu dem vierten Teil:

Familienrecht.

Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden): Nicht ohne Bedauern sehe ich gerade in diesem Moment die Mehrzahl der Damen unsere Versammlung verlassen, da gerade derjenige Gegenstand zur Verhandlung kommt, der meines Erachtens die Damenwelt als thätiges Organ der Armenpflege am meisten interessieren würde. Nachdem wir nämlich bisher von sehr vielen meist sehr juristischen Angelegenheiten gesprochen haben, wo die Worte „Privatrecht" und „öffentliches Recht" nur so geflogen sind, und wo ich es keiner Dame verdenken kann, wenn sie schließlich davongeht, so kommen wir jetzt an ein Gebiet, wo meines Erachtens alle Klassen, die in der Armenpflege überhaupt thätig sein wollen und können, teilzunehmen haben, weil es sich hier am meisten um die Bethätigung dessen handelt, was wir gemeinnützige, barmherzige Liebe nennen. Das Gebiet des Familienrechts ist gerade dasjenige, an dem das bürgerliche Gesetzbuch nicht allzuviel in Bezug auf die Armenpflege thun kann, weil in dieser Beziehung die praktische Thätigkeit dasjenige, was jeder in seine Art, Armenpflege zu üben, hineinlegt, die Hauptsache ist. Gleichwohl haben wir einige Bestimmungen in unserem Referat zu erörtern nicht für überflüssig erachtet.

Der Entwurf enthält in seinen Bestimmungen über das Familienrecht zunächst die übliche, von uns nicht weiter erörterte Bestimmung über die elterliche Gewalt, es ist natürlich, daß Vater und Mutter die Gewalt über ihre Kinder haben. Der Entwurf enthält aber ferner den überaus

[1] In der Anmerkung darf ich noch zwei Punkte berühren, die ich möglicher Weise in meinem mündlichen Schlußwort vergessen habe, jedenfalls im Stenogramm nicht erwähnt fand: Ich stimme vollkommen mit Herrn Oberbürgermeister Westerburg überein, daß eine baldige, nochmalige, ausführliche Verhandlung über das Verhältnis der öffentlichen Armenpflege zu den Armenstiftungen ein dringendes Bedürfnis ist und schließe mich seinen diesbezüglichen Wünschen an. — Über die von Herrn Stadtrat Grimm berührte Frage (Ist die Stiftung, die einen O.A.V. durch Außerachtlassung des U.W. geschädigt, schadensersatzpflichtig?) habe ich nicht de lege ferenda gesprochen, sondern de lege lata, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs. Insoweit befinde ich mich aber in Übereinstimmung z. B. mit dem Mitreferenten Herrn Beckmann.

wichtigen Punkt, der in unserer Versammlung schon wiederholt erörtert worden ist, nämlich inwiefern die öffentliche Gewalt berechtigt ist, den Eltern dies ihr natürliches Recht, die Kinder zu leiten und zu erziehen, wieder zu nehmen. Wir haben in einer früheren Versammlung den Beschluß aufgestellt, daß principiell der Eingriff der Staatsgewalt oder der öffentlichen Gewalt in die Rechte der Eltern zugelassen werden soll, und auf diesem Standpunkt steht die ganze neuere Gesetzgebung. Die einzelnen Staaten haben in den letzten Jahren verschiedene Gesetze dieser Art erlassen, indem sie ebenfalls principiell den Eingriff in die elterliche Gewalt zugestehen. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches, der gerade hier, weit entfernt, auf formalistischem Standpunkt zu stehen, ganz und gar den modernen Anschauungen folgt, hat dies auch gethan, hat aber meines Erachtens viel zu wenig bestimmt die Grenzen gezogen, in welchen die Einschränkung der elterlichen Gewalt zulässig sein soll, und ich nehme Ihr Einverständnis an, wenn ich hervorgehoben habe, daß, wenn man sie zulassen will, man notwendig bestimmen muß, wieweit sie zulässig sein soll, von welchem Alter an, wer antragsberechtigt sein soll, und namentlich in welchen Formen die Entziehung der elterlichen Gewalt stattfinden soll, ob eine besondere Behörde dafür bestellt oder ob die Entscheidung dem Vormundschaftsgericht ohne weiteres überlassen sein soll.

Was nun das eigentliche Vormundschaftsrecht betrifft, so geht der Entwurf von dem Standpunkt aus, daß der Vater und später die Mutter Vormünder ihrer Kinder sein sollen. Wir stehen ja principiell auf demselben Standpunkt; nur habe ich ein Bedenken gegen die Bestimmung, wonach die Vormundschaft der Mutter nach dem Tode des Vaters nicht besonders eingeleitet werden soll; ich halte das für verkehrt und halte die Bestellung des Vormundes in jedem einzelnen Falle für durchaus geboten. Gerade in den ärmeren Volksklassen ist es die Mutter, die, wenn der Mann gestorben ist, außerordentlich hülflos dasteht; wird die Vormundschaft förmlich eingeleitet, so erhält sie das Gefühl, daß der Staat ihr eine ganz besondere Fürsorge angedeihen läßt, und ich bin daher der Ansicht, daß es sehr wünschenswert ist, die Mutter immer in besonderem Akte als Vormund zu bestellen.

Was die Verbindung der Vormundschaften mit der Gemeindebehörde betrifft, so läßt sich nicht verkennen, daß die Aufsichtsorgane nicht im Rahmen des bürgerlichen Gesetzbuches, sondern nur durch Ausführungsgesetze und namentlich durch die praktische Ausführung in der Gemeinde- und Armenverwaltung wirken können. Ich halte in diesem Punkte, ehrlich gestanden, wie überhaupt bei den meisten Fragen des Armenwesens, von der Gesetzgebung verhältnismäßig wenig und von der Verwaltung verhältnismäßig viel mehr. Mit schlechten Gesetzen und guter Verwaltung richtet man unendlich viel mehr aus als mit guten Gesetzen und schlechter Verwaltung. (Sehr richtig!) Gerade bei diesen Dingen ist das, was die Verwaltung hineinbringt, das beste, was es hier überhaupt geben kann. In diesem Sinne habe ich eben geglaubt, nicht zu weit zu gehen über die Grenze, die sich an und für sich das Referat hat stecken müssen, wenn ich darauf aufmerksam gemacht habe, daß in dem mir als preußischem Richter bekannten Verhältnis der Vormundschaftsrichter zum Waisenrat sozusagen alles

zu wünschen übrig ist, daß dieses Verhältnis zu einer formellen Schablone erstarrt ist, daß in der Mehrzahl der Fälle überhaupt von einer lebendigen Verbindung des Gerichts und der Gemeindearmenpflege gar keine Rede ist, daß es sich auf ein ganz formales, nichts wertes Schreibwerk zurückgezogen hat. (Sehr richtig!) Darf ich Ihnen vielleicht als Anekdote einflechten, daß in der Stadt Menden, wo ich Richter bin und als solcher mit der Armenpflege viel Berührung habe — abgesehen davon, daß ich ein gewisses Interesse für die Armenpflege immer gehabt habe —, Bürgermeister und Stadtverordnete es abgelehnt haben, mich als Mitglied der bürgerlichen Armenpflege aufzunehmen, weil sie Theoretiker nicht gebrauchen könnten? (Heiterkeit.) Das mag Ihnen zeigen, welchen Schwierigkeiten man begegnet, wenn man die richterliche Aufsichtsthätigkeit und die bürgerliche Armenpflege in Zusammenhang bringen will! Und ich meine, daß von allen Punkten keiner wichtiger und dringender ist als diese enge lebendige Verbindung des Vormundschaftswesens mit der Gemeindearmenpflege.

Ich habe dann zum Schluß noch die Frage betreffend die Anstaltsvorstände gestreift. Ich gehe darin weiter und glaube wohl, mich hierbei des Einverständnisses der praktischen Armenpfleger versichert halten zu können. Ich meine nämlich, da, wo Vermögen vorhanden ist, haben wir ja kein Interesse; dagegen wo es sich um persönliche Fürsorge für die einzelnen Mündel handelt, wo sehr häufig die Armenverwaltung konkurriert, da ist es allerdings sehr wünschenswert, wenn die Armenverwaltung in der Lage ist, auf die Wahl des Vormundes einen gewissen Einfluß zu üben. Das ist nun heute bei der höchst mangelhaften Verbindung der Vormundschaftsbehörde und der Gemeindeverwaltung nicht der Fall. Ich würde daher viel weiter gehen als in der Bestimmung des Einführungsgesetzes über die Anstaltsvorstände vorgesehen ist. Daß man die Anstaltsvorstände zu Vormündern bestellen kann, dies scheint mir nicht weit genug zu gehen, namentlich heute, wo wir die Familienpflege über die Anstaltspflege stellen. Ich würde dafür sein, daß die Armenverwaltung jeder Gemeinde, meinetwegen mit Genehmigung der Regierung, dem Amtsgericht oder der sonstigen vormundschaftlichen Behörde eine Liste von Personen einreicht, die zu Vormündern geeignet sind, daß diese Personen ein für allemal als geeignet zu Vormündern verpflichtet und dann im einzelnen Falle auf Wunsch der Armenverwaltung als Vormünder auch bestellt werden. So würde es kommen können, daß bei Individualisierung der Armenpflege in den Gemeinden sich auch Vormünder für die minderjährigen Kinder unter den Quartierspflegern finden, und das ist etwas, was meines Erachtens sehr wichtig wäre. (Sehr richtig!)

Das ist aber nicht Sache des bürgerlichen Gesetzbuches, sondern Sache der Ausführungsgesetze und eventuell der Verwaltungspraxis. Ich habe nur im Zusammenhang, weil dieser Punkt bisher bei uns noch nie erörtert ist, geglaubt ihn erwähnen zu sollen, weil er das A und das O der Armenpflege ist.

Beigeordneter Zimmermann (Köln): Meine Herren! Ich möchte anschließend an die letzten Ausführungen des Herrn Referenten Ihnen meine Ansicht dahin aussprechen, daß es richtig sein wird, bezüglich des Verhält-

nisses der Vormundschaft zur Armenpflege im Civilgesetzbuch selbst eine Regelung eintreten zu lassen. Wir kommen sehr häufig in die Lage als Vorstände von Waisenanstalten uns auch mit solchen Waisen befassen zu müssen, die ein noch nicht liquid gestelltes Vermögen haben; wir kommen vielfach in die Lage, daß Waisen, die wir in der Fürsorge haben, ein Vermögen zufällt, welches aber nicht ausreicht, um auf die Dauer oder auch nur über eine kurze Frist hinaus die Fürsorge zu bestreiten. In allen solchen Fällen hat die Armenverwaltung ein wesentliches Interesse, auch die finanzielle Fürsorge über den ihrer allgemeinen Fürsorge Anheimgefallenen zu übernehmen, und namentlich bei einer großen Verwaltung ist es in solchen Fällen eine überaus umständliche Sache, wenn die Verwaltung sich nun befassen muß mit demjenigen Vormund, der vom Gericht ernannt worden ist, und so sind wir in der Praxis dazu übergegangen, und zwar mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, daß wir den Artikel 13 der preußischen Vormundschaftsordnung über die vormundschaftliche Qualität der Anstaltsvorstände dahin ausgedehnt haben, daß wir sagen, wir haben eine Anstalt und wir üben die Vormundschaft vermittelst dieser Anstalt aus, aber in der Weise, daß wir je nach Bedarf unsere Waisen aus der Anstalt in Außenpflege unterbringen und wieder in die Anstalt zurückgeben. Für dieses Verhältnis vindizieren wir die Anwendbarkeit des § 13 der Vormundschaftsordnung. Hier ist also zunächst ein finanzielles Interesse der Armenverwaltung, aber auch ein finanzielles Interesse des Mündels in Frage, und das kommt bei uns sehr speciell in Betracht, weil wir nicht das sämtliche Vermögen unserer Waisen in die Armenkasse fließen lassen, sondern immer ein gewisses reservieren, was ihnen später bei der Großjährigkeit ausgezahlt werden muß. Wir sind also in der Lage, unsere direkte Einwirkung dahin eintreten zu lassen, daß ohne das leicht hinderliche Mittelglied eines Vormundes diese Angelegenheiten in bester Weise geordnet werden.

Dann aber noch ein Ferneres. Jede Armenverwaltung faßt ihre Stellung korrekterweise dahin auf, daß sie nach allen Richtungen und vollständigst, namentlich aber auch in der Waisenpflege, sich der ihrer Fürsorge Anheimgefallenen annimmt, und da kommt auch die Fürsorge für die Personen in Betracht. Meine Herren! Sie sind nicht in der Lage, diese Fürsorge vollständig auszuüben, wenn Sie immer wieder durch den Vormund, den sie nicht kennen und nicht überwachen können, gebunden sind. Also auch in dieser Hinsicht ist es zweckmäßig, daß wir die Vormundschaft selbst übernehmen. Aber die Armenverwaltung muß dann auch wirklich individualisierend wirken, sie muß namentlich durch Heranziehung geeigneter ehrenamtlicher Kräfte eine möglichst geeignete allseitige persönliche Fürsorge für ihre Waisen ausüben. Diese Momente sind es, welche nach meiner Auffassung es wünschenswert erscheinen lassen, daß eine reichsgesetzliche Regelung dahin erfolge, daß erklärt werde, daß über alle der Armenfürsorge anheimgefallenen Waisen auch die Armenverwaltung die Vormundschaft ausübe.

Dann aber müßte noch die Frage der Aufsichtsführung einer Regelung unterstellt werden, ob nun wieder die Armenverwaltung in irgend einer Weise von dem Vormundschaftsgericht abhängig gemacht werden soll. Ich bin da der Ansicht, daß zweckmäßigerweise bei einem solchen Verhältnis die

Aufsicht des Vormundschaftsgerichts sich auf die vermögensrechtliche Aufsicht zu beschränken hätte.

Rechtsanwalt Dr. Fuld (Mainz): Meine Damen und Herren! Ich möchte nur einen Punkt zur Sprache bringen, der, wie mir scheint, für den Armenpfleger hinsichtlich des Familienrechts eine ganz außerordentliche Bedeutung hat, und es wäre meiner Ansicht nach eine große Unterlassungssünde, wenn wir davon absehen würden, denselben wenigstens in einiger Beziehung zur Sprache zu bringen. Ich meine, daß die Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters zu regeln durchaus notwendig ist; ich sehe davon ab, eine Statistik der Zahl der unehelichen Kinder Ihnen hier mitzuteilen, weil ich Sie nicht ermüden will. Im großen und ganzen können wir mit dem Prinzip, welches der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs angenommen hat, wonach der außereheliche Vater zur Unterhaltspflicht verbunden ist, uns einverstanden erklären; dagegen können wir uns nicht durchweg mit der Art und Weise einverstanden erklären, in welcher der Entwurf die Einzelheiten dieser hochwichtigen Materie geregelt hat, und die gegenüber dem allgemeinen Landrecht und anderen bürgerlichen Rechten einen Rückschritt darstellt, der sehr bedauerlich ist, und der sich in der Weise fühlbar machen wird, daß die Kosten des Armenbudgets sich erheblich steigern werden. Meine Herren, ich will mich darauf beschränken, zwei Punkte hervorzuheben. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs gestattet nämlich dem unehelichen Vater, die exceptio plurium concumbentium geltend zu machen — ich darf mich wohl bei der Zusammensetzung unserer Versammlung enthalten, diesen Ausdruck in unser geliebtes Deutsch zu übertragen —. Nun, meine Herren, die Gründe will ich nicht kritisieren; ich halte es aber vom Standpunkt der Armenpflege für eine ganz große Unbilligkeit, wenn man den außerehelichen Vater von seiner ebenfalls durch moralische Gründe gestützten Unterhaltspflicht deshalb befreit, weil die Mutter einen leichtfertigen Lebenswandel geführt hat. Ich meine, daß die exceptio plurium concumbentium nicht die Kraft hat, den Vater von seinen Verpflichtungen gegen das Kind zu befreien. Das Bedenken, daß daraus Erpressungsversuche hervorgehen würden, daß das moralische Niveau der Frau herabgesetzt würde, teile ich nicht. Ich glaube, wir müssen unter allen Umständen daran festhalten, daß die Zahl der Kinder, welche auf Kosten der öffentlichen Armenpflege erzogen werden müssen, möglichst gemindert werden kann.

Ein zweiter Punkt ist der, daß nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs der Vater verpflichtet erklärt wird lediglich zum Unterhalt bis zum 14. Lebensjahre, was auf der Annahme beruht, daß die Kinder sich nachher selbst erhalten können. Daß diese Voraussetzung nicht unter allen Umständen zutrifft, das liegt auf der Hand, und man wird dann die Armenverwaltungen veranlassen müssen, vom 14. bis zum 16., 17. Jahre diese Kinder auf eigene Kosten zu erhalten, während derjenige, der durch eine unmoralische Handlung die Verpflichtung auf sich genommen hat, frei ausgeht. Es muß also entschieden wenigstens für Ausnahmefälle Sorge getragen werden, die Unterhaltungspflicht über das 14. Jahr hinaus zu erstrecken.

Auf weitere Details will ich in dieser Versammlung nicht eingehen;

es war mir nur darum zu thun, die beiden Hauptpunkte wenigstens flüchtig zu berühren, damit dieselben nicht einfach totgeschwiegen werden.

Vorsitzender: Die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort in der Specialdiskussion und ich gebe ihm auf seinen Wunsch noch das Schlußwort in der Generaldebatte.

Generalreferent Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden): Ich danke den Herren für ihre lebhafte Beteiligung an den Debatten und gestatte mir das Ergebnis kurz zusammenzufassen. Wie es scheint, haben unsere allgemeinen Ausführungen betreffend Zwangserziehung und Unterhalts- und Ersatzpflicht den Beifall der Versammlung gefunden. Lebhafter ist die Debatte aus Anlaß der Stiftungen geworden, was sich voraussehen ließ, da dies eine schwierige und weitschichtige Frage ist. Was den letzten Punkt, das Vormundschaftsrecht, angeht, so bin ich dem Herrn Beigeordneten Zimmermann außerordentlich dankbar für seine Anregung. Die letzten Ausführungen des Herrn Dr. Fuld können hier nicht weiter verfolgt werden, auch deshalb, weil die Frage nicht bloß hier aus Anlaß des bürgerlichen Gesetzbuches, sondern, soviel mir bekannt ist, in der gemeinrechtlichen und privatrechtlichen Litteratur aller Länder und Staaten so ausführlich erörtert ist, daß jeder daraus für sich entnehmen kann, was ihm gut scheint. Wir können nur wünschen, daß der Kreis der Verpflichteten, auf den die Armenpflege im Notfall sich zurückziehen kann, ein sehr weiter ist; aber — und damit lassen Sie mich den Vortrag und das ganze Referat schließen — noch einmal die Mahnung: wir können mit dem bürgerlichen Gesetze es so herrlich treffen, wie wir nur wollen, wenn nicht die Armenverwaltung bestrebt ist, sich diesen Kreis der Verpflichteten auch wirklich evident zu halten, wenn sie nicht darauf aus ist, die Geschwister, die Kinder, die Familienväter, die wirklich zur Ernährung verpflichtet sind, heranzuziehen und ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, wenn sie nicht daran arbeitet, eine lebendige Verbindung mit dem Vormundschaftsrichter herbeizuführen, wenn sie endlich nicht daran arbeitet, einige unzweckmäßige Stiftungen zu beseitigen, wenn sie duldet, daß diese sich vollständig in Widerspruch setzen mit der öffentlichen Armenpflege: dann, meine Herren, wird alle Gesetzgebung der Welt nichts helfen. Innerlich die Armenpflege kräftigen, in jeder Gemeinde die berufenen männlichen und weiblichen Kräfte zu ihr heranziehen, sich zusammenfinden in werkthätiger Menschenliebe, alles thun, was man thun kann, um den Geist wahrer Barmherzigkeit zu pflegen, eine solche Thätigkeit ist auf unserem Gebiete mehr wert als die beste bürgerliche Gesetzgebung. (Bravo!)

Vorsitzender: Nach diesen Schlußworten des Herrn Referenten darf ich wohl den Gegenstand ohne Abstimmung für erledigt erachten. (Pause.) Ich konstatiere das Einverständnis der Versammlung.

Meine Herren! Von Herrn Dr. Fuld ist mir noch der Antrag auf Abstimmung über gewisse Punkte überreicht worden. Die Diskussion war bereits geschlossen und ich kann daher diesen Antrag nicht mehr für zulässig erachten.

Landesdirektor Graf v. Wintzingerode (Merseburg) — (zur Geschäftsordnung): Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß jeder von uns dem speciellen Wunsche eines einzelnen Antragstellers soweit irgend möglich entgegenkommen möchte; aber das Stellen von derartigen Anträgen zur besonderen Abstimmung über den einen oder anderen Punkt hat eine Bedeutung auch hinsichtlich aller übrigen Punkte, die irgendwie zur Besprechung und Berücksichtigung in der Diskussion gekommen sind. Es tritt sofort bei dem einen oder anderen — und ich könnte es von mir selber sagen — der Wunsch und die Meinung hervor: ja, wenn über das, was jene Herren besonders interessiert, abgestimmt wird, weshalb nicht auch über dasjenige, was mich besonders interessiert? Und deshalb glaube ich, daß man sich streng auf den Standpunkt zu stellen hat, daß nach geschlossener Debatte Anträge nicht mehr zulässig sind.

Rechtsanwalt Dr. Fuld (Mainz) — (zur Geschäftsordnung): Ich ziehe meinen Antrag mit Rücksicht auf die eben geltend gemachten Bedenken zurück. Materiell sind wir ja doch einig.

Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden) — (zur Geschäftsordnung): Was den vorhin geäußerten Wunsch anlangt, die Fragen wiederholt als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, so wird ja eine Beschlußfassung hierüber nicht stattfinden können; ich glaube aber versichern zu dürfen, daß wir gerade diese wichtigen Fragen dauernd im Auge behalten werden. Dagegen gestatte ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß wir den ausdrücklichen Antrag gestellt haben, den Bericht über unsere heutigen Verhandlungen den beiden Behörden, die dafür kompetent sind, zugehen zu lassen.

Vorsitzender: Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Generalreferenten bereits von der Versammlung angenommen ist; denn ich habe vorhin ausgeführt, daß der Zweck des Generalreferats gerade ist, über die geschäftliche Behandlung des Gegenstandes einen Beschluß herbeizuführen. — Da niemand Widerspruch erhebt, so konstatiere ich hiermit, daß dem Wunsche des Herrn Generalreferenten entsprechend durch die Versammlung entschieden worden ist.

Wir kommen hiermit zu Punkt 6 unserer Verhandlungsgegenstände:

Offene Pflege für ungefährliche Irre.

Referenten sind die Herren Landesdirektor Graf v. Wintzingerode (Merseburg) und Direktor der Provinzialirrenanstalt Dr. Paetz (Alt-Scherbitz). Der letztere hat zu seinem Bedauern wegen Krankheit nicht erscheinen können.

Berichterstatter Landesdirektor Graf v. Wintzingerode (Merseburg):

Hochgeehrte Versammlung! Durch das Ausscheiden des Herrn Korreferenten aus der Mitwirkung bei der Erstattung des Referats bin ich in eine etwas eigentümliche Lage gekommen, die ich im Interesse der Sache

bedauern muß; denn ich kann versichern, nach der genauen Vertrautheit mit der Materie, welche dem Herrn Korreferenten speciell eigen ist, daß die Verhandlung erheblich gewonnen haben würde, wenn Sie sein Referat hätten hören können. Es gereicht mir zum besonderen Bedauern, daß, wie auch mir durch besonderen Brief mitgeteilt ist, Herr Dr. Paetz an einem ernsten Leiden erkrankt ist.

Zuerst kann es auffallen, daß aus einer Provinz und aus einer Verwaltung Referent und Korreferent über eine solche Frage bestellt worden sind. Ich bin in gewisser Weise daran schuld. An mich war der ehrenvolle Ruf ergangen, das Referat zu übernehmen; an mich war auch die Anregung ergangen, mir einen Korreferenten zu suchen. Verehrte Anwesende, ich habe geglaubt, als ich diese Aufforderung erhielt, daß ich nicht wohl nach einer anderen Stelle greifen könnte als zum Vorsteher derjenigen Anstalt, welche im Augenblick als typisch für die kolonialen Anstalten bezeichnet werden kann; — ich glaube das sagen zu können, obgleich es eine Verwaltung ist, die meiner Aufsicht unterstellt ist. Ich habe selbst voraussetzen zu dürfen geglaubt, daß, wenn mir das Aussuchen eines Korreferenten übertragen wurde, man wohl angenommen habe, daß ich den Vorsteher dieser Anstalt zum Korreferenten wählen würde.

Nun möchte ich, in die Behandlung des Gegenstandes selbst eintretend, es gern vermeiden, zu wiederholen, was im Referat und Korreferat gesagt ist, und ich werde versuchen, in gewisser Weise der Sache eine andere Wendung zu geben. Lassen Sie mich, um den Drehpunkt, den Angelpunkt zu bezeichnen, auf den schließlich alles ankommt, mit einem kurzen Worte beginnen, mit dem ich auch zu schließen gedenke, nämlich mit dem Worte: Tragen Sie alle dazu bei, die Schranken, welche die Geisteskranken von den Gesunden trennen, zu beseitigen. Ich meine das nicht in dem rein äußerlichen Sinne, daß man die Mauern um die Irrenanstalten abreißen soll, sondern ich meine es mehr im figürlichen Sinne, daß man dem Grauen, dem Schrecken, der noch Viele erfüllt, sobald von Irrenanstalten und Geisteskranken die Rede ist, entgegenarbeite. Dann wird man es erreichen, daß in der Irrenpflege alles dasjenige geschieht, was dem körperlich Erkrankten zuteil wird, dann wird man es erreichen, daß wirklich humaner Sinn in jeder Beziehung auch der Irrenpflege sich bemächtigt.

In dem schriftlichen Referat, welches zu erstatten ich mir erlaubt habe, bin ich, wie ich das immer für unsere Aufgabe bei allen unseren Arbeiten halte, ausgegangen von demjenigen Grundsatze, den wir in Bezug auf dieses Specialthema, welches mir zugestellt worden ist, bereits in unserem Verein festgestellt haben, und das thue ich auch hier. Wir dürfen niemals hier vergessen, daß wir als feststehenden Grundsatz unter uns im Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit aufgestellt haben: die Unterhaltung und Einrichtung der Irrenanstalten gehört zu denjenigen bedeutende Aufwendungen fordernden Einrichtungen, die Pflege der Irren zu denjenigen Aufgaben, welche nicht ausschließlich den kleinsten bei der Armenpflege beteiligten Verbänden überlassen werden dürfen, sondern bei welchen größere und größte Verbände in Mitleidenschaft gezogen werden müssen. Wenn der Grundsatz auch vielleicht nicht in allen Verwaltungen durchgeführt wird,

so wird dies am besten in der Weise geschehen, daß die Anstalten selbst von möglichst großen Verbänden unterhalten werden, und daß selbst bei der Unterbringung Armer in den Anstalten für die dadurch entstehenden persönlichen Ausgaben mittlere Verbände mitwirken, insofern es den kleinsten Verbänden oder den Privaten zu schwer wird, die Unterhaltungskosten der einzelnen Irren allein zu tragen. Das ist die Voraussetzung, von der ich ausgegangen bin; das ist ein Satz, den zu verteidigen ich bei Überweisung des Themas nicht mehr für meine Aufgabe hielt. Ich will nur noch hinzufügen in Bezug auf diesen Punkt, daß ja in unserem deutschen Vaterlande jener Grundsatz auch in den Verwaltungen ziemlich allgemein anerkannt wird, insofern als thatsächlich in großen Verbänden, mögen es die Staaten, die Provinzen, die Regierungsbezirke u. s. w. sein, die Verwaltung der Irrenanstalten von größeren Verbänden geleitet und bestritten wird.

Gehe ich von diesem Satze aus, so lassen Sie mich ferner kurz rekapitulieren, daß in dem gedruckten Referate ein kurzer Überblick gegeben ist über die Wandlungen, welche in der Vorstellung darüber im Laufe der Zeit eingetreten sind, was man von Irrenpflege, von Behandlung der Irren, von Irrenanstaltseinrichtungen überhaupt fordern muß. Ich habe an der Hand des Gutachtens eines hervorragenden Psychiaters mir erlaubt, ungefähr wiederzugeben, wie die Entwicklung der Vorstellungen auf diesem wichtigen Gebiete der Krankenpflege, der Fürsorge für Unglückliche, gewesen ist. Ich habe ferner mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß es zu den bedenklichsten, betrübendsten Erscheinungen der Gegenwart gehört, daß die Zahl der Geisteskranken sich entschieden und zwar in einem sehr erheblichen Maßstabe zu vermehren scheint. Scheint, sage ich ausdrücklich; denn darüber sind mir Zweifel entgegengetreten in der Unterhaltung mit Ärzten, ob wirklich eine absolute Zunahme der Geisteskranken im Vergleich zur Bevölkerungsziffer zu konstatieren sei, oder ob nicht vielmehr es nur eine Eigentümlichkeit unserer auf Humanität gerichteten Zeit sei, daß die Kranken mehr in die Erscheinung für uns treten, daß sie uns unbequemer seien, daß wir sie los zu werden suchen aus der Pflege der Gemeinden und Familien, und daß wir deshalb mehr dazu kommen, ihnen unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie den Anstalten, also fremder Pflege, zuzuweisen. Herr Dr. Paetz, der Korreferent, welcher diesen Teil meiner Ausführungen noch besonders beleuchtet hat, kommt aber — und die Zahlen, die ich angeführt hatte, bestätigten es ja — zu der entschiedenen Behauptung, daß eine absolute Zunahme der Geisteskranken im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer konstatiert werden müsse, und er führt das Urteil von Ärzten an, daß wir mit der steigenden Kultur dem Tollhause immer näher kämen. (Heiterkeit.) Die Statistik ergiebt, daß beispielsweise in den preußischen Provinzialanstalten die Ziffer der Betten sich in neun Jahren um die Hälfte vermehrt habe, von 10 000 auf ungefähr 15 000, daß die Ziffer der gezählten Geisteskranken sich um etwa ein Drittel vermehrt hat in einem Zeitraume von neun Jahren. Im Vergleich zur Bevölkerung stellt sich das in der Weise dar, daß, während die Bevölkerungszunahme in einem neunjährigen

Zeitraume 10,1 Prozent betragen hat, die Zunahme an Geisteskranken in derselben Periode auf 20 Prozent sich belaufen hat.

Dieser Vermehrung der Geisteskranken geht selbstverständlich parallel eine entsprechende Vermehrung der Aufwendungen, welche für die Geisteskranken gemacht werden müssen, eine entsprechende Erhöhung der Lasten, welche den zur Fürsorge berufenen Verbänden aus der Fürsorge für die Geisteskranken erwächst. Aber glücklicherweise geht auch Hand in Hand mit der Zunahme der Zahl der Geisteskranken, die man also hat konstatieren müssen, eine Vervollkommnung der Pflege, eine Verbesserung der Einrichtungen, um die Fürsorge für die Geisteskranken zu üben. Meine Herren, ich gehe nicht zurück auf die Zeit, wo die Geisteskranken als „Tolle“ behandelt und eingesperrt wurden; für uns, für denjenigen Kreis von Ärzten und an der Verwaltung beteiligten Personen, mit dem wir in Berührung kommen, steht schon das fest, daß das Prinzip des no restraint, der Nichtausübung von Zwangsmitteln auf die Kranken, außer aller Frage steht. Wenn Sie in die Anstalten, die mir näher bekannt sind, hineinkommen, — Sie werden von der Anwendung eines Zwangsmittels auch nicht eine Spur mehr sehen; Sie werden finden, daß von Einrichtungen, wie sie in früherer Zeit — ich weiß mich dessen selber noch aus dem Besuche von Anstalten in meinen jüngeren Jahren zu erinnern, zur Übung eines solchen Zwanges in Gebrauch waren, gar keine Rede mehr ist, daß selbst die Isolierzellen, — abgesehen von den Fällen, wo es sich vielleicht darum handelt, einen gemeingefährlichen irren Verbrecher von den übrigen Kranken mehr aus Rücksicht für diese zu trennen — fast immer leer stehen. Ich möchte jede Wette eingehen, daß, wenn Sie beispielsweise die Irrenanstalt Alt-Scherbitz besuchen, Sie nicht eine der Isolierzellen besetzt finden werden. Meine Herren, das ist mir etwas so Selbstverständliches, daß es mir fast überflüssig vorkommt, Ihnen davon noch zu erzählen; trotzdem aber glaube ich es thun zu müssen, weil in manchen Anstalten die Ärzte noch nicht auf diesen Standpunkt gekommen sind, daß sie äußeren Zwang absolut perhorreszieren. Also für mich, für den Herrn Korreferenten, für eine große Zahl von Verwaltungsbeamten und Ärzten kann ich das als feststehendes Axiom hinstellen, daß die Frage, ob äußerer Zwang zur Heilbehandlung oder Unschädlichmachung des Kranken zu üben sei oder nicht, überhaupt nicht mehr eine Frage ist; sie ist verneinend entschieden.

Stelle ich mich auf diesen Standpunkt, so frage ich weiter: was will denn nun unser heutiges Thema Besonderes? Es muß sich doch um etwas Weiteres handeln, als um das bloße Nichtausüben von Zwang auf den einzelnen Kranken. Nun, das ist eben das, was man unter offener Pflege versteht. Diese offene Pflege ist entweder die Behandlung, die Unterbringung der Kranken in kolonial eingerichteten Irrenanstalten, oder die Unterbringung in Familien.

Die an die Anstalten zu stellende wichtigste Anforderung, will anders man ihnen den Charakter kolonialer Anstalten geben, ist die, daß sie mit einer größeren Wirtschaft verbunden, jedenfalls aber in der Weise eingerichtet werden müssen, daß nicht nur eine möglichst mannigfaltige Beschäftigung der Kranken hauptsächlich im landwirtschaftlichen Betriebe dadurch möglich

wird, sondern daß auch für die Kranken die Thore offen stehen, daß sie absolut die Vorstellung verlieren, daß sie gefangen, daß sie eingesperrt seien, sondern daß in ihnen die Vorstellung geweckt wird: wir dürfen wie jeder Gesunde kommen und gehen. Selbstverständlich muß ein Personal vorhanden sein an Ärzten, was den einzelnen Kranken versteht, was seinen Zustand, jeden Wechsel in seinem Zustande zu würdigen weiß; es muß ein sachverständiges Urteil darüber vorhanden sein und tagtäglich geübt werden, ob der einzelne Kranke heute zu der und der Arbeit für brauchbar zu erachten ist und dorthin geschickt werden kann oder ob man ihn vielleicht ausnahmsweise im Zimmer behalten oder ihn ins Bett stecken muß. Es muß das Aufsichtspersonal vorhanden sein, welches verhindert, daß nicht doch in einem plötzlichen Erregungszustande Unfug geschieht und welches mit den Kranken zusammen zu arbeiten versteht. Ist das aber der Fall, thun diese Beamten ihre Schuldigkeit, dann werden Sie in solcher Anstalt sich überzeugen können, daß die Anwendung von irgend welchen Zwangsmitteln überflüssig wird. Das ist der Segen nützlicher Thätigkeit, der Segen der Arbeit.

Nun wird der offenen Pflege in den kolonial eingerichteten Anstalten mit Recht der außerordentliche Erfolg zugeschrieben, daß einmal der Heileffekt außerordentlich beschleunigt und begünstigt wird bei denjenigen Krankheitsformen, die überhaupt heilbar sind, und daß ferner diejenigen Kranken, die nicht heilbar sind, sich in einer ganz anderen psychischen Verfassung befinden, als diejenigen Kranken, die man einsperrt, die man hinter Schloß und Riegel legt, auf die man äußeren Zwang auszuüben für nötig erachtet. Meine Herren, der Unterschied zwischen einer solchen kolonial eingerichteten Irrenanstalt und einer solchen, die hinter den alten Mauern, kasernenartig gebaut, die Kranken einschließt, ist ein so außerordentlicher, daß er jedem von Ihnen auffallen würde, wenn Sie hinter einander Anstalten der einen und anderen Art besuchten.

In Bezug auf die Einrichtungen der kolonialen Irrenanstalten oder Irrenkolonien macht der Korreferent Herr Dr. Paetz wieder auf einen Punkt besonders aufmerksam, den ich hier nicht übergehen zu dürfen glaube. Wir haben in Deutschland an verschiedenen Stellen, insbesondere bei einer hannoverschen und einer königlich sächsischen Irrenanstalt Kolonien als Dependenzen neben den vorhandenen geschlossenen Irrenanstalten, etwas entfernt davon, dergestalt, daß eine unmittelbare Verbindung der Kolonie mit der Hauptanstalt nicht stattfindet. Trotz einheitlicher Leitung können doch die einmal in die Kolonie versetzten Kranken nicht ohne gewisse Umständlichkeiten in die Hauptanstalt zurückversetzt werden, und umgekehrt. Damit ist das Prinzip, auf dessen Durchführung es bei der offenen Irrenpflege ankommt, nicht voll erfüllt, sondern das ist erfüllt nur dann, wenn sämtliche Kranke, heilbare und unheilbare, je nach ihrem jeweiligen Zustande, in dem landwirtschaftlichen Betriebe und dessen Nebenbetrieben beschäftigt werden können, wenn die Einrichtungen also nicht dazu nötigen, eine bloße Auswahl unter den Kranken der geschlossenen Hauptanstalt zu machen, um einen Teil für den Rest ihrer Tage oder für längere Zeit in die Kolonie delegieren zu können, während die übrigen in der geschlossenen Anstalt zu

verbleiben haben. Sie erreichen den Zweck nur dann, wenn die Hauptanstalt selbst die Möglichkeit einer mannigfaltigen, hauptsächlich landwirtschaftlichen Beschäftigung der Kranken mit der Möglichkeit verbindet, sie für diejenigen Tage, wo sie in Erregungszustand verfallen, in die geschlossenen Räume bringen zu können. Meine Herren, das Bild, was Sie von einer solchen offenen Irrenanstalt haben, das ist ein außerordentlich freundliches. Sie haben neben einer kleinen Centralanstalt eine große Zahl von Einzelhäusern, teilweise speciell zu diesem Zweck gebauten Villen oder Baracken, oder wie Sie es nennen wollen, teilweise freundlichen Bauernhäusern, Tagelöhnerhäusern, Häusern, in denen die Kranken ganz außerordentlich gern wohnen; sie finden ein reges, buntes Leben auf dem Felde, wie auf dem Wirtschaftshofe. In Altscherbitz sind durchschnittlich 80 Prozent aller Kranken, von diesen regelmäßig 60—70 Prozent in der Wirtschaft thätig. Sie finden auch darin eine große Erleichterung in der Behandlung der Kranken, daß sie nicht so haufenweise zusammengedrängt sind und sich gegenseitig immer noch mehr erregen. Man soll doch nicht die Geisteskranken als gefühllose Menschen ansehen, mit denen man machen kann, was man will! Das ist der Irrtum, den die Ärzte so lange gehegt haben, und das hat ja zu Mißgriffen geführt, deren Folgen man an vielen Orten auch heute noch beklagt.

Die andere Form der offenen Pflege, welche man sich aneignen sollte, hat sich seit langer Zeit namentlich in Belgien und Schottland, aber auch hier in Deutschland angebahnt. Man bringt die Kranken aus den Anstalten wieder heraus; man bringt sie in Familien unter. Wünschenswert wäre es ja, wenn man jeden Kranken, dessen Zustand das zuläßt, wieder nach Hause, wieder in der eigenen Familie unterbringen könnte. Die heimischen Verhältnisse sind aber leider sehr oft am wenigsten dazu angethan, um einen solchen unglücklichen Menschen, der Jahre lang sich in der Anstalt befunden hat, wieder dahinein zu versetzen. Deshalb hat man den Versuch gemacht — und in Belgien ist es ja eine alte Praxis —, die Kranken gegen Entgelt unter der Leitung und Aufsicht von Ärzten in Familien, die sich dazu bereit finden lassen und die den christlich-humanen Sinn dafür mitbringen, unterzubringen und verpflegen zu lassen. Auch dieses Verfahren hat sich durchaus bewährt, wo man es ernsthaft versucht hat. Aber richtig ist ja, daß sich nicht jeder beliebige Kranke in dieser Weise in Privatpflege geben läßt, sondern daß es sich dabei nur um ruhige Kranke, um sogenannte abgelaufene Fälle, also um diejenigen handeln kann, die aus jedem ernsten Erregungszustand herausgekommen sind. Aber dabei fehlt dann auch wieder nicht, wenn die Unterbringung eine einigermaßen rationelle ist, der glückliche Erfolg. Mancher, der selbst in der Irrenkolonie nicht hat zur Arbeit gebracht werden können, fängt dort in dem regen Verkehr mit Gesunden doch wieder an, hier und da Hand anzulegen und wieder Zeichen eines menschlichen Daseins zu geben, während man ihn bis dahin nur als ein vertiertes Individuum hat bezeichnen können.

Meine Herren, ich muß zum Schlusse eilen und komme nun zu der Frage, die ich zu stellen von vorn herein mir vorgesetzt hatte. Wenn ich mich auf den Standpunkt des Publikums stelle: was ist es denn,

was das große Publikum so scheu macht vor dem Gedanken an eine Irrenanstalt, was es so ängstlich macht vor dem Tollhause, was es so ängstlich macht, einen Geisteskranken wieder unter sich aufzunehmen? Das beruht meiner Ansicht nach auf nichts anderem, als einmal auf der falschen Einrichtung, die wir bisher an unseren Irrenanstalten zu beklagen hatten, auf ihrem gefängnisartigen Charakter, auf dem Schein, daß die Anstalten lediglich bestimmt seien, höchst gefährliche Individuen unschädlich für die umgebende Welt zu machen, und dann auf der daraus folgenden Vorstellung, daß man es bei den Geisteskranken mit Tollhäuslern zu thun habe, mit höchst gefährlichen Menschen, die demnächst wieder bei sich aufzunehmen im höchsten Maße bedenklich sein würde. Mir ist kürzlich noch der Fall vorgekommen, wo eine Frau aus meiner Heimat, aus einer ganz braven, tüchtigen Bauernfamilie, von der mehrere Söhne sich etabliert hatten und wohl in der Lage und auch ihrem Charakter nach geeignet waren, einem hülfsbedürftigen Bruder aufzuhelfen, im höchsten Zweifel sich befand, ob sie einen Sohn, welcher sich in einer Anstalt befunden hatte, wieder aufnehmen solle; das wäre eine gefährliche Sache, und wenn er käme, so würde er geneckt, gehänselt, beiseite geschoben werden u. s. w. Das kommt daher, daß über die Irren und die Irrenanstalten so falsche Vorstellungen im großen Publikum verbreitet sind; die Folge davon ist verspätete Einlieferung in die Anstalt, infolge dessen Gefährdung des Heilerfolges, Scheu vor Wiederaufnahme und endlich falsche Behandlung, wenn der Kranke wieder in die heimischen Verhältnisse zurückversetzt wird. Dem entgegenzuarbeiten ist in der That eine Aufgabe auch des Vereins für Armenpflege, und wir arbeiten dem entgegen, wenn wir den äußeren Charakter unserer Anstalten möglichst zu verändern, wenn wir das Gefängnisartige ihnen zu nehmen, den Charakter des Krankenhauses und zwar des für diesen Zweck rationell eingerichteten Krankenhauses ihnen zu geben suchen, und wenn wir den Beweis liefern, daß die Kranken zwar Kranke, daß sie aber weder toll, noch durchaus gefährlich sind, sondern daß, wenn sie geheilt oder in das Stadium der Unschädlichkeit übergetreten sind, sie recht gut wieder in die heimischen Verhälnisse aufgenommen werden können. Wir thun nach dieser Richtung hin ein gutes Werk, wenn, wie ich zu Anfang zu bemerken mir erlaubte, wir uns bestreben, in der Vorstellung des Publikums die Mauern wegzureißen, die unsere Irrenanstalten zur Zeit noch umschließen. (Bravo!)

Geheimer Oberregierungsrat Blenck (Berlin): Meine Herren! Ich wollte um die Erlaubnis bitten, einer Frage, die der Herr Referent heute mündlich und vorher auch in seinem gedruckten Referate berührt hat, kurz vor Ihnen etwas näher zu treten, nämlich der Frage, inwiefern die Ergebnisse der preußischen Statistik über die Zahl der Irren zuverlässig sind oder nicht. Der Herr Graf Wintzingerode hat ja in der hoch idealen Weise, in der er die ganze Frage erörtert hat, in der er überhaupt alles durchdringt, womit er sich beschäftigt, auch hier nach Momenten gesucht, um das etwas schwarze Bild, das sich in Preußen zwischen den beiden Zählungen von 1871 bis 1880 herausgebildet hat, in seiner Stimmung etwas zu mildern. Sie haben ja gehört und haben es gelesen, daß, während sich

nach der Zählung von 1880 die Bevölkerung nur um 10 Prozent hob, die Zahl der Irren sich um 20 Prozent erhöht hatte. Ich hatte, da die Methode der Erhebung in beiden Jahren eine ganz gleiche war, seiner Zeit angenommen, daß die hohe Erregung, welche mit dem eminenten politischen und wirtschaftlichen Aufschwunge unserer Nation verbunden war, auch auf die geistige Stimmung in einer Weise eingewirkt hatte, daß wir uns daraus diese unverhältnismäßige, bedauerliche Zunahme der Geisteskranken erklären sollten. Es ist ja aber auch möglich, daß die Auffassung der Bevölkerung über das Wesen der Geisteskrankheiten überhaupt sich inzwischen so weit geklärt hat, daß auch dies als Fehlerquelle für uns in Betracht zu ziehen war. Nun werden wir ja sehr bald Gelegenheit haben, die Probe zu machen, nämlich bei der Volkszählung, die uns im nächsten Jahre bevorsteht. Ich hoffe, daß, wenn auch nicht für das gesamte Deutsche Reich eine Erhebung der Körper- und Geistesmängel der Bevölkerung stattfindet, es mir doch gelingen wird, diese Ermittelung für Preußen durchzusetzen, und zwar wiederum nach derselben Methode wie früher. Ich darf nun wohl annehmen, daß gerade in jener Richtung in den letzten zehn Jahren keine der angedeuteten gleiche oder ähnliche Einwirkung auf die geistige Stimmung der Bevölkerung stattgefunden hat, und ich darf und will also hoffen, daß die Zahlen, welche wir am 1. Dezember 1890 gewinnen werden, auch in Bezug auf die Vertretung der Geisteskranken in der Bevölkerung Preußens ein günstigeres Ergebnis bieten werden, als wir es 1880 gewonnen haben.

Professor Dr. Guttstadt (Berlin): Mit Rücksicht auf die große Tragweite, welche die hier aufgestellten Thesen auf dem Gebiete des Irrenwesens erlangen können, bitte ich um die Erlaubnis, noch einige Gesichtspunkte zu erörtern.

In der These III, in der von der Familienpflege der Geisteskranken die Rede ist, ist mir aufgefallen, daß die Ausübung dieser Irrenpflege in Familien allein im Anschluß an eine bestehende Irrenanstalt erfolgen soll. Es liegen indes bereits Thatsachen vor, daß Geisteskranke von ihren Anstalten zwar in Familien untergebracht werden, daß dann aber die Beziehung zur Irrenanstalt aufhört. Von der Irrenanstalt Dalldorf z. B. erfolgt eine Unterbringung von Geisteskranken selbst in Familien der Stadt Berlin, und zwar in der Weise, daß die Geisteskranken einfach den Armenkommissionen überwiesen werden, so daß, wenn eine Erkrankung eintritt, der zuständige Armenarzt die Behandlung zu übernehmen hat. Eine innere Beziehung zwischen der Armenkommission und der Irrenanstalt besteht weiter nicht; der Armenarzt hat die Aufgabe, den Geisteskranken auch in Bezug auf seinen Geisteszustand weiter zu beobachten und, was nötig ist, zu veranlassen. Ich glaube, daß diese Art der Unterbringung von großer Bedeutung ist, und in der That wird von verschiedenen Seiten bestätigt, daß es möglich sei, eine familiäre Irrenpflege durchzuführen, die von der Anstalt eingeleitet, aber von Ärzten außerhalb der Irrenanstalten nachher weiter ausgeübt wird. Und in diesem Sinne bewegt sich wohl auch der Gedankengang der These I, welche ausspricht, daß die Ausbildung der Ärzte in der

Psychiatrie eine bessere sein müsse, weil sie nun in die Lage kommen könnten, Geisteskranke in Familien zu behandeln.

In Bezug auf die Ausbildung der Ärzte in der Psychiatrie wäre es jedoch nicht ohne Interesse, darauf hinzuweisen, daß bisher im ganzen diese Ausbildung mangelhaft ist. Zwar besitzen wir Irrenkliniken, z. B. in Preußen sind von 9 Universitäten 7 mit Irrenkliniken ausgestattet; aber der Besuch derselben und der psychiatrischen Vorlesungen ist ein äußerst geringer. Diese Erscheinung ist dadurch zu erklären, daß in Bezug auf die Ausbildung in der Psychiatrie eine Prüfung nicht abgelegt wird. Das Staatsexamen für Ärzte, dessen Bestimmungen für ganz Deutschland giltig sind, enthält nur die Bestimmung, daß für innere Medizin, Chirurgie u. s. w. der Nachweis des Besuchs von Kliniken geführt werden und eine Prüfung stattfinden muß. Es stellt sich nun heraus, daß beispielsweise in Preußen die inneren Kliniken in einem Semester von 800 Studenten besucht worden sind, während die psychiatrischen Kliniken nur einen Besuch von 200 Studenten aufzuweisen haben. Diese Zahlen beweisen, daß die psychiatrische Ausbildung nicht ein Gemeingut der Ärzte ist. Es müßte also verlangt werden, daß die psychiatrische Ausbildung auch Gegenstand der Staatsprüfung würde, und das ist ein Verlangen, das auch in ärztlichen Kreisen ausgesprochen worden ist, wie es neulich noch auf dem Ärztetage in Braunschweig geschehen ist.

Wenn diese Forderung erfüllt wird, so ist außerdem bezüglich der Irrenkliniken selbst noch eine Anforderung zu machen. Besitzt nämlich die Irrenklinik die Aufnahmebedingungen der Irrenanstalten, so ist das Material für den Unterricht ein durchaus ungeeignetes. Die Irrenanstalten haben so erschwerende Aufnahmebedingungen, daß die Fälle von Geisteskrankheiten, die hineinkommen, nicht zu den frischen Erkrankungen gehören. Es ist aber notwendig, daß die Ärzte, die in der Praxis stehen, unterrichtet werden, frühzeitig die Geisteskrankheit zu erkennen. Deshalb wäre es wünschenswert, daß die Irrenkliniken andere Aufnahmebedingungen erhalten als die Irrenanstalten, und zwar diejenigen, welche für Krankenhäuser gelten, wie es z. B. in Leipzig und in Straßburg der Fall ist. Dort wird jeder Geisteskranke, der von Angehörigen hingebracht wird oder freiwillig kommt, aufgenommen, und das Gutachten der Direktion allein ist entscheidend, ob derselbe in der Anstalt bleibt oder nicht. Unsere Irrenkliniken in Preußen leiden zum größten Teil darunter, daß das Unterrichtsmaterial in dieser Hinsicht nicht ausreichend ist; nur eine Klinik, die in Marburg, ist in der Lage, schleunigst Aufnahme zu gewähren, — es genügt das Telegramm eines Arztes oder einer Ortsbehörde an die Direktion der Anstalt. Es würde, wenn die Irrenkliniken mit diesen leichten Aufnahmebedingungen versehen werden könnten, diese Einrichtung auch dazu beitragen, das Vorurteil der Bevölkerung gegen die Irrenanstalten zu beseitigen. Eigentlich beruht dasselbe auf der Annahme, daß auch Gesunde in den Anstalten festgehalten und daselbst geisteskrank würden. Tritt man dieser Frage näher, so stellt sich heraus, daß ein ganz unbegründetes Vorurteil vorliegt. Im vorigen Jahre ist eine Untersuchung in allen Irrenanstalten darüber angestellt worden, ob irgend jemand in der Lage sei, einen Fall von wider-

rechtlicher Freiheitsberaubung in Irrenanstalten vorzubringen. Das Ergebnis ist vollständig verneinend ausgefallen.

Am charakteristischsten aber in dieser Beziehung ist folgende Einrichtung. Nach dem § 81 der Strafprozeßordnung können Angeklagte behufs Begutachtung ihres geistigen Zustandes auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers von den Gerichten einer Irrenanstalt zur Beobachtung überwiesen werden; die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen. Auf Anregung der psychiatrischen Gesellschaft in Berlin hat das königl. statistische Büreau eine Statistik bezüglich dieser überwiesenen Personen aufgestellt, und es stellte sich heraus, daß seit 1877 eine Zunahme dieser Überweisungen von Jahr zu Jahr ersichtlich ist. Wenn im ersten Jahre 9 Angeklagte den Irrenanstalten überwiesen wurden, so sind 1887 bereits 100 Angeklagte dort beobachtet worden. Leider fehlen darüber die Angaben aus der königlichen Charité in Berlin. Es stellte sich ferner heraus, daß von allen seit 1877 (460) Überwiesenen 14 Prozent Angeklagte als nicht geisteskrank aus den Irrenanstalten entlassen worden sind. Wenn man nun erwägt, daß diese Personen sich sechs Wochen lang dort aufgehalten haben, und daß kein Schade und kein Nachteil für ihre Gesundheit ihnen zugefügt ist, so muß doch das Vorurteil gegen die Gefahr des Aufenthalts in Irrenanstalten schwinden. Ja, es sind sogar einzelne noch bemerkenswertere Fälle vorgekommen. In einer Irrenanstalt der Rheinprovinz z. B. meldete sich eine Frau ohne Begleitung zur Aufnahme und wurde aufgenommen, weil die erforderlichen Papiere bereits vorhanden waren. Die Untersuchung derselben ergab jedoch, daß sie gesund war. Sie hatte ein melancholisches Stadium der Geisteskrankheit durchgemacht; während dieser Zeit war der Antrag auf Unterbringung in eine Irrenanstalt gestellt worden. Obgleich sie inzwischen genesen war, hat der Bürgermeister darauf bestanden, daß sie in die Anstalt müsse. Er habe sich einmal die Schreiberei gemacht, er wolle die Schererei nicht umsonst gehabt haben. Da sich die Frau wirklich als gesund erwies, kehrte sie nach einigen Tagen aus der Irrenanstalt wieder nach Hause zurück. Auch solche Fälle beweisen, daß, wenn einmal ein geistig Gesunder in eine Irrenanstalt hineinkommt und dort einige Zeit verbleiben muß, ein Schaden daraus nicht erwächst. (Bravo!)

Geheimer Referendär Wielandt (Karlsruhe): Eine ganz kurze Bemerkung möge mir noch gestattet sein, um die Tragweite unserer Beschlüsse, die wir im Anschluß an die Thesen des Herrn Berichterstatters vielleicht fassen, außer Frage zu stellen. Ich habe sachlich durchaus nicht den mindesten Grund, gegen die Anschauungen, die der Herr Berichterstatter in dem so außerordentlich dankenswerten Referat niedergelegt hat, irgend etwas zu erinnern, und um so weniger, als in meinem Heimatlande Baden die Anschauung, für die er eingetreten ist, und wesentlich auch dasjenige, was er in den Thesen als erstrebenswert bezeichnet hat, bereits zur Durchführung gelangt ist. Wir haben, was die These I betrifft, eine Irrenklinik bei jeder der beiden Landesuniversitäten, in Freiburg und in Heidelberg; wir sind im Begriff, neben den beiden bestehenden großen und anerkanntermaßen vor=

trefflich geleiteten Irrenanstalten Illenau und Pforzheim eine solche neu zu errichten, die erst vor wenigen Tagen in Betrieb genommen worden ist, auf der Basis agrikoler Einrichtung, bei Emmendingen, letztere erbaut mit einem Aufwand von ungefähr drei Millionen. Es wird bei uns dahin gestrebt, wie das in der These III als Ziel aufgestellt ist, daß man Kranke, die unheilbar aber nicht gemeingefährlich sind, womöglich in der Weise unterbringt, wie es hier bezeichnet ist. Endlich bestehen auch noch Kreispfleganstalten für unheilbare Kranke.

Allein ich habe ein Bedenken dagegen, daß man die Thesen — ich glaube zwar nicht, daß es die Absicht des Herrn Referenten ist —, wie sie hier in ihrer Detailfassung vorgeschlagen sind, zu einem förmlichen Beschluß erhebt. Die Sache hat ja wohl hier eine eminente Bedeutung für die eigentliche Armenpflege, aber sie ist nach der anderen Seite auch so sehr ärztlich-technisch, daß ich mich für meine Person eigentlich außer stande fühle, beispielsweise die These II mit der vollen Überzeugung anzunehmen, die ich gern meiner Abstimmung zu Grunde lege. Ich glaube nun aber, die Absicht geht doch wohl auch sowohl seitens des Herrn Referenten als auch seitens der Versammlung dahin, daß wir zwar im allgemeinen einverstanden sind mit der Anschauung, welche in dem Vortrage, in dem Referate und in den Thesen des Herrn Referenten zum Ausdruck gelangt sind, daß wir dabei aber nicht jeden einzelnen Satz in seiner vorgeschlagenen Fassung uns speciell zu eigen machen und ich bitte, in diesem Sinne die Entscheidung der Versammlung herbeizuführen.

Schatzrat Müller (Hannover): Ich möchte auch bitten, diese Thesen nicht zum Gegenstand einer Beschlußfassung zu machen. Sie scheinen mir so sehr medizinisch-technischer Natur zu sein, daß ich wirklich meine, die Versammlung kann, so großen Respekt ich vor der Versammlung habe, ein Urteil darüber nicht aussprechen, und es sind Fragen, die großenteils auch in psychiatrischen Kreisen noch nicht abgeschlossen sind.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Berichterstatter Landesdirektor Graf v. Wintzingerode (Merseburg): Meine Herren! Was Sie mit den Thesen anfangen wollen, ob sie sich nur allgemein auf den Standpunkt stellen wollen, der seitens der Referenten hier vertreten wurde, oder ob Sie die Thesen annehmen wollen ihrem Wortlaut nach, überlasse ich Ihnen. Ich glaube, daß mit der ersten Art und Weise auch Genügendes erreicht sein würde, obgleich ich voll und ganz dafür eintrete, daß das Ziel auch in Bezug auf die Einrichtung der kolonialen Irrenanstalten ein richtiges ist, und daß es für jede Verwaltung, für jedes große Gemeinwesen erstrebenswert ist, sich mit seinen Einrichtungen in der Richtung zu bewegen, wie sie hier bezeichnet worden ist. Ich für meine Person bin davon fest überzeugt und trete dafür ein. Ich möchte nur noch eine Bemerkung mir zu machen erlauben, nämlich bezüglich der Bemängelung der Worte in These III: „im Anschluß an eine bestehende Irrenanstalt" seitens des Herrn Professor Guttstadt. Meine Herren, ich erkenne das an, an die großstädtischen Verhältnisse haben wir bei dem Ent-

wurf dieser Thesen nicht besonders gedacht. Es ließen sich Lagen denken, wo vielleicht der Anschluß an eine bestehende Irrenanstalt entbehrt werden kann; aber für gewöhnlich, und besonders wenn man daran denkt, daß man die Kranken auf dem platten Lande unterbringt, wird Wert darauf gelegt werden müssen, einen Anschluß an die Anstalt zu behalten, um auch, wenn wider Erwarten ein solcher Kranker sich wieder ändern sollte in seinem psychischen Zustand, ihn ohne weiteres wieder in Anstaltspflege zurückgeben zu können.

Nun, meine Herren, lassen Sie mich noch eins aussprechen, nämlich die Bitte, auf die der Satz I hinweist: soweit sie können dahin zu wirken, daß Ärzte, die dafür qualifiziert sind, die für psychiatrisches Studium Interesse haben, den Versuch machen, familiäre Irrenkolonien einzurichten. Heutzutage, wo die socialpolitische Gesetzgebung weit erhöhte Anforderungen an die Ärzte, an die ärztliche Praxis stellt, wo den Ärzten eine Aufgabe zugewiesen ist, weit erhöht über diejenigen, die sie bisher hatten, wo das Bedürfnis vorliegt, daß Ärzte sich wieder in großer Zahl auch auf dem platten Lande etablieren, bin ich der Meinung, daß für einen regsamen Mann das als eine außerordentlich günstige Sache anerkannt und benutzt werden müßte, daß er sich eine feste Basis für seine Existenz durch die Etablierung einer Kolonie in Familien untergebrachter Irren auf dem platten Lande schafft, die ihn unabhängig macht von der Zufälligkeit, ob gerade in der betreffenden Gegend körperliche Krankheiten in einem für seine Existenz ausreichenden Umfange vorkommen oder nicht. Ich bin der Meinung, die Zeitverhältnisse sind dazu angethan, daß dieser Zweig der Irrenpflege kultiviert werden könnte und müßte, und das würde ebenso erwünscht sein im allgemeinen Interesse der Armenpflege wie in dem besonderen der Irrenpflege.

Vorsitzender: Nachdem der Herr Referent sich dahin ausgesprochen, daß er keinen Wert auf eine Abstimmung legt, glaube ich ihm anheimgeben zu dürfen, seinen Antrag im eigenen Interesse zurückzuziehen.

Berichterstatter Landesdirektor Graf v. Wintzingerode (Merseburg) — (zur Geschäftsordnung): Zurückziehen möchte ich die Thesen nicht; ich möchte dann anheimstellen, zu beschließen, daß unter Billigung der aufgestellten Grundsätze von einer Abstimmung über die einzelnen Thesen Abstand genommen wird.

(Geheimer Referendär Wielandt (Karlsruhe): Das ist der Sinn meines Antrags.)

Ich stelle anheim, diesen Antrag anzunehmen.

Vorsitzender: Nunmehr ist allgemeines Einverständnis hergestellt. Die Versammlung hat den Antrag des Herrn Geheimen Referendärs Wielandt angenommen, dahin gehend, daß sie einverstanden ist mit dem Inhalt der Referate, aber aus Kompetenzbedenken von einer Abstimmung über die Thesen absieht.

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) — (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Es ist bis jetzt übersehen worden, den geehrten Anwesenden, soweit sie nicht bereits zu unseren Mitgliedern zählen, mitzuteilen, daß ich bereit bin, im Laufe der Versammlung Meldungen zum Beitritt in den Verein entgegenzunehmen.

Schriftsteller Lammers (Bremen) — (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Sie haben wahrgenommen, daß die zahlreich anwesenden Damen etwas früher sich zurückgezogen haben; es hat sich so gemacht durch die Veränderung der Reihenfolge unserer veröffentlichten Tagesordnung, daß dasjenige nicht zur Sprache gekommen ist, worauf die Damen besonders gewartet haben, nämlich der noch zu erstattende Bericht der Kommission für den hauswirtschaftlichen Unterricht. Ich möchte deshalb anheimgeben, morgen früh zu einer geeigneten Zeit, die der Herr Vorsitzende am besten herausfinden wird — nicht zu früh aber auch nicht zu spät —, diesen Bericht erstatten zu lassen. Soviel ich weiß, beabsichtigen die Mitglieder der Kommission, Damen wie Herren, morgen die Kochschule zu besichtigen; sie würden also etwa zu dem Zeitpunkt wieder hier sein, wo die Berichterstatter über den ersten Gegenstand der Tagesordnung, „Grenzen der Wohlthätigkeit", ihre Aufgabe erledigt haben werden. Ich glaube, daß der Herr Präsident vollkommen in der Lage ist hiernach zu verfahren.

Vorsitzender: Es erhebt sich kein Widerspruch; ich darf annehmen, daß die Versammlung mit dem eben gehörten Vorschlag einverstanden ist.

Die Fortsetzung unserer Verhandlungen findet morgen früh um 9 Uhr statt; ich ersuche die Herren um recht pünktliches Erscheinen, da wir noch eine recht umfangreiche Tagesordnung zu erledigen haben.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr.)

Zweite Sitzung

am Freitag, den 27. September 1889,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Ich eröffne die Sitzung.

Ich habe der Versammlung das Eintreffen eines Telegramms von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta mitzuteilen; dasselbe hat folgenden Wortlaut (die Versammlung erhebt sich):

> Ich spreche der Jahresversammlung des Vereins für die Mir gewidmete Begrüßung Meinen besten Dank aus und bin überzeugt, daß auch die diesjährigen Verhandlungen die wichtige Aufgabe des Vereins fördern und von praktischem Erfolge begleitet sein werden.

Ich konstatiere, daß die Versammlung mit ehrerbietigem Dank von dem Telegramm Kenntnis genommen hat.

Wir treten in die Verhandlungen ein und kommen zunächst zu Nummer 3 unserer gedruckten Tagesordnung:

Mitteilung über den Stand der Arbeiten der Wohnungskommission.

Als Referent ist bezeichnet der Vorsitzende der Kommission, Staatssekretär a. D. Wirklicher Geheimer Rat Dr. v. Jacobi (Berlin). Herr v. Jacobi hat mich beauftragt, ihn bei der Versammlung zu entschuldigen und sein besonderes Bedauern auszudrücken, daß er nicht hat erscheinen können. An seiner Stelle ist Herr Dr. Aschrott bereit, die Mitteilungen aus der Kommission der Versammlung zu unterbreiten.

Berichterstatter Amtsrichter Dr. Aschrott (Berlin): Meine Herren! Im September vorigen Jahres hat der Verein auf seiner Jahresversammlung zu Karlsruhe die Einsetzung einer Kommission zur Behandlung der Wohnungsfrage beschlossen. Dieser Kommission, welche nicht auf Mitglieder des Vereins beschränkt bleiben sollte, sondern zu welcher andere auf dem Gebiet der Wohnungsfrage bereits thätige Männer nach Möglichkeit herangezogen werden sollten, waren von der Versammlung einige leitende Ge-

sichtspunkte mit auf den Weg gegeben worden. Im übrigen bestand in Karlsruhe Einigkeit darüber, daß mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer Lösung der Wohnungsfrage der Kommission freie Hand zu lassen sei, und daß bei der Größe des Problems im Jahre 1889 ein definitiver Bericht noch nicht erwartet würde.

Obwohl die Kommission ihre Arbeiten nach Möglichkeit beschleunigt hat, bin ich denn auch in der That heute noch nicht im stande, über endgültige Beschlüsse der Kommission zu berichten. Die Arbeiten der Kommission sind noch nicht abgeschlossen, und es kann nur meine Aufgabe sein, Ihnen über den Gang unserer Arbeiten eine kurze Übersicht zu geben.

Der Kommission gehören aus der Mitte unseres Vereins an die Herren: Bürgermeister Weiske (Dortmund), Statistiker Dr. Berthold (Berlin), Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.), Reichstagsabgeordneter Kalle (Wiesbaden), Freiherr v. Reitzenstein (Freiburg), Stadtrat Röstel (Landsberg a. W.), Professor Dr. Schmoller (Berlin), Landtagsabgeordneter Seyffardt (Krefeld) und ich. Diesen Mitgliedern unseres Vereins sind auf ergangene Einladung hinzugetreten die Herren: Oberbaurat Baumeister (Karlsruhe), Pastor v. Bodelschwingh (Bielefeld), Wirklicher Geheimer Oberjustizrat Professor Dr. v. Gneist (Berlin), Handelskammersekretär Hansen (Kiel), Se. Exzellenz Staatssekretär a. D. Wirklicher Geheimer Rat Dr. v. Jacobi (Berlin), Baurat Kreißig (Mainz), Oberbürgermeister Dr. Miquel (Frankfurt a. M.), Se. Durchlaucht Prinz Nikolaus von Nassau (Wiesbaden), Generalkonsul Russel (Berlin).

Diese Zusammensetzung der Kommission, um deren Konstituierung sich der Herr Reichstagsabgeordnete Kalle besonders verdient gemacht hat, darf als eine für die in Betracht kommende Aufgabe äußerst günstige bezeichnet werden. Entsprechend der Vielseitigkeit des Problems sind die verschiedensten Lebens- und Berufskreise in der Kommission vertreten. Gleichzeitig hat der Umstand, daß diejenigen Männer, welche in anderen Vereinen die Wohnungsfrage angeregt haben — ich nenne nur Gneist, Miquel, v. Bodelschwingh — unserer Kommission angehören, bewirkt, daß unsere Kommission gleichsam als Centralstelle für alle auf die Lösung der Wohnungsfrage gerichteten Bestrebungen in Deutschland betrachtet werden kann und auch schon betrachtet worden ist. Ich möchte an dieser Stelle den zahlreichen Vereinen, welche im Laufe dieses Jahres die Wohnungsfrage als einen für die Beseitigung bestimmter vorhandener socialer Mißstände maßgebenden Faktor aufgefaßt und behandelt haben, unseren Dank dafür aussprechen, daß sie uns durch Zusendung des bei ihnen entstandenen Materials von ihren Ansichten und Bestrebungen in Kenntnis erhalten haben, und damit die Bitte verbinden, daß derartige Zusendungen auch in Zukunft geschehen mögen.

Die Kommission trat zu ihrer ersten Sitzung am 21. Februar 1889 in Berlin zusammen; es wurden Herr Staatssekretär a. D. Dr. v. Jacobi zum Vorsitzenden und ich zum Schriftführer gewählt.

In dieser ersten Sitzung, über welche ein ausführliches Protokoll aufgenommen und gedruckt worden ist, wurde die Wohnungsfrage im allgemeinen erörtert, und die dabei der Kommission zufallenden Aufgaben

näher besprochen. Es bestand Übereinstimmung darüber, daß die Notwendigkeit einer Reform der Wohnungsverhältnisse, als durch die bisherigen Debatten und litterarischen Arbeiten bereits festgestellt, einer weiteren Behandlung durch die Kommission nicht mehr bedürfe, und daß deshalb auch von einer neuen Sammlung statistischen Materials Abstand zu nehmen sei. Die Bedürfnisfrage sei bereits außer allem Zweifel, und es handle sich jetzt darum, praktische Vorschläge für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zu machen und in geeigneter Weise die öffentliche Meinung und die maßgebenden Organe für die Sache und für die Annahme der Vorschläge zu interessieren.

Die Vorschläge selbst hätten sich vor allem nach zwei Richtungen zu bewegen:

1. Wie ist die unbedingt erforderliche Vermehrung der für die unbemittelten Klassen bestimmten und geeigneten Wohnungen zu erreichen?
2. Welche Anforderungen sind an die Gesetzgebung zu stellen, um den bisherigen Mißständen in dem Wohnungswesen möglichst entgegenzutreten und für die Zukunft gesunde Wohnungszustände zu schaffen?

Diese beiden Momente sollten zusammen in das Auge gefaßt werden. Das Beispiel Englands beweise, daß man durch gesetzliche Maßregeln allein, durch Verbot des gesetzwidrigen Wohnens, nicht weiterkomme, weil die Beseitigung der gesundheitswidrigen Wohnungen zunächst eine Überfüllung und damit eine gesundheitswidrige Benutzung der bestehen gebliebenen Wohnungen zur Folge haben müsse. Ebensowenig dürfe man sich aber auf die Vermehrung der vorhandenen Wohnungen beschränken, ohne gleichzeitig durch gesetzliche Bestimmungen der ordnungswidrigen Benutzung der Wohnungen für die Zukunft vorzubeugen, da sonst die Errichtung neuer Wohnungen nur das Zuströmen von Arbeitern nach den großen Städten vermehren würde. Nur von einem Ineinandergreifen der beiden Momente: Vermehrung der bestehenden Wohnungen und Änderung der für die Wohnungsverhältnisse maßgebenden Gesetzgebung, sei eine Lösung der Wohnungsfrage zu erwarten.

Diesem Gedankengang folgend beschloß die Kommission die Einsetzung zweier Subkommissionen. Die erste Kommission — in welche gewählt wurden: Stadtrat Dr. Flesch, Handelskammersekretär Hansen, Staatssekretär a. D. Dr. v. Jacobi, Stadtrat Röstel, Generalkonsul Russel, Professor Dr. Schmoller und ich — sollte vor allem die finanziellen und organisatorischen Fragen behandeln, welche für die Vermehrung von geeigneten Wohnungen in Betracht kommen. Die zweite Kommission — bestehend aus den Herren: Oberbaurat Baumeister, Stadtrat Dr. Flesch, Baurat Kreissig, Oberbürgermeister Dr. Miquel und Prinz Nikolaus von Nassau, Durchlaucht — sollte die das öffentliche, wie das Privatrecht berührenden Gesetzesfragen vorbereiten. Über die Vorschläge der beiden Subkommissionen sollte sich dann die Gesamtkommission schlüssig machen.

Die zweite, in Frankfurt a. M. zusammengetretene Subkommission hat ihre Arbeiten beendet und in zwei bereits gedruckt vorliegenden Schriftstücken fixiert. Die Subkommission ist dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß es richtig sei, zunächst noch diejenigen Materien außer Betracht zu lassen,

welche ausschließlich oder hauptsächlich auf dem Wege der partikulären Gesetzgebung, der Verwaltung oder des Ortsstatuts zu erledigen wären, oder deren Neuregelung in absehbarer Zeit und lediglich mit Rücksicht auf die Wohnungsfrage nicht zu erwarten sei. Hierzu wird insbesondere gerechnet die Änderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes, der Expropriations-Gesetzgebung, sowie die Instruktionen und Bestimmungen polizeilichen und technischen Inhalts, welche sich an ein Wohngesetz notwendigerweise anschließen müßten, die aber je nach den konkreten lokalen Verhältnissen sich verschieden gestalten würden.

Unter Auslassung dieser Materien hat die Frankfurter Subkommission folgende Entwürfe vorgelegt:

1. Den Entwurf eines Reichsgesetzes zum Schutze des gesunden Wohnens. Dieser Entwurf ist von einer besonderen Kommission des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege festgestellt. Die Subkommission hält es, ohne alle Einzelbestimmungen dieses Entwurfes unbedingt gut zu heißen, für das Richtigste, sich diesem von berufenen Sachverständigen auf Grund eingehendster Beratungen aufgestellten Entwurf zunächst anzuschließen. — Der Entwurf, welcher bereits dem Reichskanzler Fürsten Bismarck eingereicht ist, behandelt die Anlage von Straßen und Bauplätzen, die Neuherstellung von Gebäuden, sowie die Neuherstellung und Benutzung der zum längeren Aufenthalt von Menschen dienenden Räume.
2. Den Entwurf von Ausführungs- und Kontrollvorschriften, welche die Durchführung der in dem Wohnungsgesetz aufgestellten Forderungen ermöglichen und sichern.
3. Den Entwurf zu einer Änderung des § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes, dahin gehend, daß unter Nachbildung des § 120 der Gewerbeordnung für kleinere Mietsprozesse Schiedsgerichte eingeführt werden, um so der Kostspieligkeit und Umständlichkeit des bisherigen Mietsprozesses und der dadurch erschwerten Verwaltung der Häuser ebenso aber auch der bisher häufig vorkommenden Schädigung des gesetzesunkundigen Mieters entgegenzutreten.
4. Eine Änderung des § 649 der Civilprozeßordnung zu dem Zweck, dem Richter bei Exmissionsklagen das Recht zu geben, Räumungsfristen von genügender Länge zu setzen.
5. Eine Änderung des § 715 der Civilprozeßordnung, durch welche der Kreis der nicht pfändbaren Sachen erheblich erweitert werden soll.

Was sodann die Vermehrung der für die unbemittelten Klassen geeigneten Wohnungen anbetrifft, so bestand in der Kommission zunächst Übereinstimmung darüber, daß eine genügende Vermehrung der Arbeiterwohnungen nur dann zu erwarten sei, wenn sich in Deutschland die Überzeugung Bahn bräche, daß die Errichtung von Arbeiterhäusern ein finanziell sicheres Unternehmen sei.

Bisher sei die Errichtung von Arbeiterwohnungen mehr oder weniger als ein Akt der Humanität aufgefaßt. Damit habe man die Finanzwelt abgeschreckt, da dieselbe scharf zwischen Humanitäts- und geschäftlichen Unternehmungen unterscheide. Für erstere würden nur kleine Summen à fonds

perdu gezeichnet; es kämen aber niemals so große Summen zusammen, wie sie zur praktischen Lösung der Frage notwendig seien. Daß übrigens Arbeiterwohnungen eine gute Kapitalanlage böten, zeige England, wo die Arbeiterwohnungsgesellschaften ständig eine Dividende von 4—5 Prozent lieferten. Dem entsprechend müsse auch in Deutschland die ganze Angelegenheit mehr von der geschäftlichen Seite behandelt werden, und es sei die Aufgabe der Subkommission I, darzulegen, wie es möglich sei, Unternehmungen zur Errichtung von Arbeiterwohnungen zu einer sicheren und rentabeln Anlage zu machen.

In der zu Berlin zusammengetretenen Subkommission I wurde daraufhin zunächst die Frage erörtert, ob es angezeigt sei, Musterpläne für Arbeiterwohnungen aufzustellen. Die Frage wurde in dieser Allgemeinheit verneint, indem man betonte, daß die jeweiligen lokalen Verhältnisse eine maßgebend Rolle für die Frage bildeten, welche Art von Wohnungen für den einzelnen Ort angemessen sei. Die beste Hülfe, welche hierbei den einzelnen Orten, die sich für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse interessierten, geleistet werden könnte, bestehe darin, daß ihnen das Material über dasjenige, was bisher in Deutschland in der Errichtung von Arbeiterwohnungen geleistet sei, unter Hervorhebung der technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, unter welchen sich die einzelnen Unternehmungen rentiert hätten, leicht zugänglich gemacht werde, damit sie auf diese sichere Grundlage hin ihre Entscheidung fassen könnten.

Nur einer Art von Arbeiterwohnungen wäre in Deutschland bisher noch nicht die genügende Beachtung geschenkt, und es fehle daher an dem zur Vergleichung heranzuziehenden Material. Es sei dies die Errichtung von großen Mietshäusern, wie sie jetzt besonders in London zur Ausführung gelangen. Die Kommission sei dabei weit davon entfernt, die Mietkaserne als das Ideal der Arbeiterwohnung zu erklären, sie unterschätze insbesondere nicht den Wert, welchen der Erwerb eines eigenen kleinen Hauses durch den Arbeiter habe. Allein die großen Mietshäuser seien zur Beseitigung der Wohnungsnot in den großen Städten eine Notwendigkeit; die an sich lobenswerte Thätigkeit der Baugenossenschaft reiche hier nicht aus, da sie diejenigen Klassen der Bevölkerung, welche unter den Wohnungsmißständen am meisten zu leiden hätten, gar nicht berühre. Es komme daher darauf an, den praktischen Beweis dafür zu liefern, daß auch für die ärmste Klasse der Bevölkerung bestimmte Arbeitermietshäuser ein rentables Unternehmen bilden könnten, und daß den mit dem Kasernensystem an sich verbundenen Gefahren, durch geeignete Maßregeln, insbesondere durch eine zweckmäßige, zugleich wohlwollende und stramme Hausordnung und durch möglichst weitgehende Heranziehung freiwilliger Kräfte bei der Hausverwaltung (insbesondere von ladies patronesses bei der Einziehung der Mieten) vorgebeugt werden könnte.

Bezüglich der großen Arbeitermietshäuser seien die lokalen Verhältnisse nur von geringer Bedeutung. Hier lasse sich ganz gut ein Musterplan aufstellen, der ohne allzu erhebliche Modifikation überall in den großen Städten praktisch ausgeführt werden könne. Wenn es insbesondere gelänge, den Nachweis zu führen, daß rentable und zweckmäßige Mietshäuser in

Berlin mit seinen hohen Grundstückspreisen und mit seinen schwierigen Arbeiterverhältnissen möglich seien, so würden alle anderen Städte nach diesem Beispiel ohne Schwierigkeit das für sie geeignete herausfinden können.

Es ergaben sich somit für die Berliner Subkommission zwei Aufgaben:

1. Die Zusammenstellung über die bisherigen Unternehmungen für Arbeiterwohnungen nach den oben angeführten Gesichtspunkten; diese Arbeit ist Herrn Handelskammersekretär Hansen übertragen worden und von demselben in voriger Woche fertig gestellt; sie wird demnächst im Druck erscheinen.
2. Eine eingehende auf praktische Verwirklichung Rücksicht nehmende Darlegung, wie in Berlin ein Muster-Mietshaus für Arbeiter als rentables Unternehmen errichtet werden könne und zu verwalten sei. Diese Aufgabe ist mir zugeteilt worden.

In Ausführung derselben bin ich mit zwei hervorragenden Berliner Baumeistern, welche ihre Zeit und Arbeitskraft, wie hier mit Dank anerkannt werden soll, unseren Bestrebungen zur Verfügung gestellt haben, den Herren Professor Wolf und Regierungsbaumeister Messel, in Verbindung getreten. Unter Zugrundelegung des Preises für ein bestimmtes augenblicklich zum Verkaufe angebotenes Grundstück im Nord-Osten von Berlin ist von Herrn Baumeister Messel der Plan und Voranschlag für Errichtung eines großen Mietshauses angefertigt worden. Dieser Plan ist in einer besonderen Sitzung, an welcher teilgenommen haben die Herren Dr. von Jacobi, Professor Schmoller, Generalkonsul Russel und ich, des Näheren besprochen worden, wobei nach längerer Diskussion mancherlei Veränderungen bezüglich des Planes wie der Kostenberechnung beschlossen wurden. Der alsdann umgeänderte Plan und Kostenanschlag hat wiederum Herrn Professor Wolf vorgelegen und soll jetzt als Musterplan aufgestellt und publiziert werden. Gleichzeitig damit wird die Publikation des von mir unter gütiger Beihülfe von Herrn Dr. von Jacobi und Generalkonsul Russel entworfenen Musterstatuts für Gründung einer Aktiengesellschaft zur Errichtung von Arbeiter-Mietshäusern und einer Musterhausordnung veröffentlicht werden.

Ich glaube mich keiner Indiskretion schuldig zu machen, wenn ich aus der noch bevorstehenden Veröffentlichung[1] hier schon hervorhebe, daß nach den sorgfältig geprüften Berechnungen das Unternehmen nach reichlichen Abschreibungen ein sicheres Erträgnis von jährlich etwa 5 Prozent liefern wird, wovon jedoch nur 4 Prozent an die Aktionäre verteilt werden sollen, der Rest zur weiteren Verwendung für Wohnungszwecke bestimmt ist, und daß ferner für einen Mietzins, welcher den jetzt von dem Arbeiter in den schlechtesten Häusern gezahlten nicht übersteigt, eine für die Bedürfnisse des Arbeiters geeignet eingerichtete, gesunde, freundliche Wohnung geboten wird, und daß endlich dem Mieter gleichsam als Äquivalent dafür, daß er sich einer — übrigens für einen anständigen Mieter keineswegs drückenden — Hausordnung unterwirft, eine Reihe von Annehmlichkeiten, wie Badeeinrichtung, Turn- und Spielraum für die Kinder rc. zur Verfügung ge-

[1] Die sämtlichen Arbeiten und Publikationen der Wohnungskommission werden als besonderes Heft der Vereinsschriften erscheinen.

stellt werden. Es darf zugleich die Erwartung ausgesprochen werden, daß dieses Mustermietshaus nicht auf dem Papier stehen bleiben, sondern praktisch ausgeführt werden wird; damit wird der unabweisbare Nachweis geliefert werden, daß die Errichtung von geeigneten Arbeiterwohnungen ein rentables Unternehmen bildet.

Ich schließe hiermit meine Andeutungen über die Arbeiten, welche Sie von unserer Kommission zu erwarten haben, indem ich zum Schluß der Hoffnung Ausdruck gebe, daß durch die Arbeiten der von diesem Verein eingesetzten Kommission die Lösung des für die Verbesserung unserer socialen Verhältnisse so überaus wichtigen Wohnungsproblems ein gut Teil gefördert werden wird. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich erinnere daran, daß es nicht die Absicht ist, in eine Specialdiskussion der einzelnen von dem Herrn Berichterstatter nur angedeuteten Fragen einzutreten. Ich frage aber doch, ob vielleicht das Wort gewünscht wird zu etwaigen Anregungen unter Innehaltung zweckentsprechender Grenzen.

Rechtsanwalt Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Ich wollte lediglich eine Bemerkung zu dem, was Herr Dr. Aschrott gesagt hat, hinzufügen. Die Subkommission, die in Frankfurt gearbeitet hat, hat, wie Sie gehört haben, ihre Arbeiten hauptsächlich de lege ferenda darauf gerichtet, die Gleichheit zwischen den vertragschließenden Parteien, dem Mieter und Vermieter, die unser Privatrecht supponiert, zu einer thatsächlich vorhandenen zu machen. Wir haben also die Entwürfe zu Vorschriften vorgelegt, die sich wesentlich auf diese Seite der Wohnungsfrage beziehen.

Es ist eine kleine Anzahl von Druckexemplaren vorhanden, und es kann uns ja gerade bei unseren Fragen, die uns hauptsächlich de lege ferenda beschäftigen, nur angenehm sein, wenn einzelne Herren, die sich etwa dafür interessieren, von mir solche Exemplare in Empfang nehmen würden und die Freundlichkeit hätten, uns ihre Mitteilungen dazu zu machen, die ja dann für den weiteren Gang der Arbeiten der Kommission noch von Nutzen sein werden.

Stadtsyndikus Eberty (Berlin): Meine verehrten Damen und Herren! Ich habe nur, anschließend an die Ausführungen des Herrn Vorsitzenden, zu beklagen, daß, da es sich lediglich um Berichterstattungen über den Stand der Arbeiten handelt und heute die materielle Diskussion über die einzelnen Fragen hierdurch ausgeschlossen ist, ich genötigt bin, mich jeder sachlich eingehenden Bemerkung über die Lage dieser Frage zu enthalten. Aus den Karlsruher Verhandlungen wird der geehrten Versammlung erinnerlich sein, daß ein größerer grundsätzlicher Meinungsdiffens über die Art, wie die Frage zu lösen sei, bestand. Ich kann hierauf nicht näher eingehen. Ich gehe auch darauf nicht ein, ob die damals in der Minderheit vertretene Ansicht, die ich z. B. zu vertreten die Ehre hatte, in der Kommission überhaupt vertreten ist.

Herrn Dr. Flesch würde ich meinerseits sehr verbunden sein, wenn er

mir die Drucksachen zugängig zu machen die Güte hätte. Ich acceptiere also sein Anerbieten mit Dank.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Berichterstatter Amtsrichter Dr. Aschrott (Berlin): Ich will nur die Ansicht des Herrn Vorsitzenden der Kommission, Sr. Exzellenz Dr. v. Jacobi, mitteilen, daß es ihm als Vorsitzenden der Kommission nicht richtig erscheinen würde, wenn diejenigen Vorschläge, welche bisher nur von den Subkommissionen gemacht worden sind, und die also der definitiven Prüfung und Feststellung durch die Gesamtkommission noch unterliegen, bereits jetzt der öffentlichen Diskussion unterzogen werden. Herr Dr. v. Jacobi hat daher davon Abstand genommen, die bisherigen Protokolle Nichtmitgliedern der Kommission mitzuteilen. Es schließt das nicht aus, daß einzelnen Herren, welche sich lebhaft für die Sache interessieren, Exemplare von dem Vorsitzenden der Kommission oder der Subkommission zugestellt werden, doch dürfte daran der Vorbehalt zu knüpfen sein, daß in der Presse die Sache noch nicht besprochen wird.

Stadtsyndikus Eberty (Berlin) (persönlich): Nachdem diese Bemerkung gefallen ist, haben also diese Drucksachen einschließlich des an den Herrn Reichskanzler eingereichten Entwurfs nur den Charakter einer vertraulichen und geheimen Mitteilung an einen bestimmten Kreis von Personen. Da dies der Fall ist, verzichte ich natürlich auf deren Mitteilung.

Rechtsanwalt Dr. Flesch (zur Geschäftsordnung): Ich muß nur bemerken, daß mir von einem Beschluß der Kommission in dieser Beziehung nichts bekannt ist.

(Berichterstatter Amtsrichter Dr. Aschrott (Berlin): Ich habe auch ausdrücklich nur von dem Herrn Vorsitzenden gesprochen.)

Vorsitzender: Ich bitte die Mitglieder des Ausschusses, sich nach dem Schluß der Verhandlungen auf dem Bureau zu einer kurzen Besprechung einfinden zu wollen.

Ich bitte ferner diejenigen Herren, die sich noch nicht in die Präsenzliste eingezeichnet haben, dies möglichst bald thun zu wollen, um danach beurteilen zu können, ob noch eine dritte Ausgabe der Präsenzliste erforderlich sein wird.

Zu einigen geschäftlichen Mitteilungen von Seiten des Ortsausschusses gebe ich das Wort dem Herrn Bürgermeister Klöffler.

Bürgermeister Klöffler (Kassel): Zunächst die Bitte, daß diejenigen Herren und Damen, welche sich in die Liste zu dem Festessen eingezeichnet haben und ihre Tischkarten noch nicht entnahmen, dies im Lauf des Vormittags thun wollen.

Der heutige Rundgang durch die Armenanstalten, Wohlthätigkeits- und gemeinnützigen Anstalten soll, wie schon auf der gedruckten Tageseinteilung gesagt ist, spätestens um 2½ Uhr beginnen. Die Versammlung ist

am bekannten Ort hier am Ständeplatz vor dem Lesemuseum. Es ist die Absicht, daß zunächst alle Herren und Damen, welche sich dabei beteiligen, gemeinsam auf dem Wege zu dem Lokal, wo der hauswirtschaftliche Unterricht in der Volksschule provisorisch erteilt wird, einen kurzen Aufenthalt in dem allgemeinen Armenhause in der Sedanstraße nehmen, und daß sie dann gemeinsam die Anstalten des Arbeiterfortbildungsvereins und je nach Wunsch auch eins der neuen Schulgebäude mit den Schulbädern und Räumen zur Speisung armer Kinder besichtigen. Von da würde dann eine Trennung stattfinden in die beiden Abteilungen von gestern.

Ich erinnere daran, daß heute Abend, etwa nach 8 Uhr für die Teilnehmer des Kongresses eine gesellige Vereinigung in den Räumen des Palais-Restaurants in der Königstraße geplant ist.

Sodann habe ich mitzuteilen, daß Herr Direktor Eisenmann freundlichst gestattet hat, daß diejenigen, welche die Bildergallerie heute Nachmittag besuchen wollen, sie in der Zeit von 2—5 Uhr geöffnet finden.

Für den Ausflug morgen früh hoffen wir einstweilen auf gutes Wetter. (Heiterkeit.) Auf alle Fälle wird es aber wünschenswert sein, wenn wir uns unter allen Umständen versammeln und zwar um 9½ Uhr bei der Bildergallerie, um, falls es in Strömen regnen sollte, so daß an einen Ausflug nach Wilhelmshöhe nicht zu denken wäre, andere gemeinsame Schritte zu verabreden. Es ist von dem Herrn Oberregierungsrat Schönian auf meine Bitte freundlichst in Aussicht gestellt worden, daß, sofern technische Schwierigkeiten nicht entgegenstehen, zu Ehren der bei dem Ausflug Beteiligten morgen die Wasser noch einmal springen. (Bravo!)

Vorsitzender: Gemäß unserem gestrigen Beschlusse gehen wir über zu Nr. 7:

Bericht über den gegenwärtigen Stand der Sommerpflege für arme Kinder (Ferienkolonien, Kinderheilanstalten u. s. w.).

Berichterstatter ist Herr Stadtrat Röstel (Berlin):

Berichterstatter Stadtrat Röstel (Berlin): Geehrte Damen und Herren! Als ich zum zweitenmal die Ehre hatte, dem deutschen Armenpflegerkongreß Bericht zu erstatten über den Fortgang der Bewegung für die Pflege armer kränklicher Kinder — es war im Jahre 1885 in Bremen — da konnte ich Ihnen mitteilen, daß am Tage vorher sich eine Vereinigung dieser Komitees und Vereine gebildet hatte mit der Spitze einer „Centralstelle für Sommerpflege armer Kinder“, welcher die betreffenden Vereine zu Berlin, Bremen, Leipzig, Frankfurt a. M. und Landsberg a. d. Warthe angehörten. Diese Centralstelle hat inzwischen nach vielen Richtungen hin ihre Thätigkeit entwickelt, und ich darf es wohl hier aussprechen, daß sie nicht ohne Einfluß auf die günstige Weiterentwicklung dieser Arbeit geblieben ist.

Zwei größere Konferenzen haben stattgefunden: eine Konferenz der deutschen Vereine zu Frankfurt a. M. im Jahre 1887 und eine internationale Konferenz im vorigen Jahre zu Zürich; letztere auf Anregung des

Ihnen dem Namen nach ja allen bekannten Herrn Pfarrer Bion in Zürich, der der Vater dieses Ferienkoloniegedankens in der Schweiz gewesen ist und für die Form der wirklichen Kolonien überhaupt wohl als der Vater des Gedankens bezeichnet werden kann. Die Resultate dieser Besprechungen in Frankfurt a. M. und Zürich habe ich mir erlaubt Ihnen in meinem Bericht auf Seite 139 und 140 in kurzen Sätzen zusammenzustellen. Ich darf wohl, ohne auf Widerspruch zu stoßen, behaupten, daß diese zwölf Sätze, die da niedergelegt sind, heute die Grundsätze darstellen, nach welchen in fast allen deutschen Vereinen gearbeitet wird; und da der Bericht in Ihren Händen ist, so beschränke ich mich auf diesen Hinweis und werde auf die einzelnen Sätze hier weiter nicht eingehen. Ich will bei der Gelegenheit gleich bemerken, daß die Centralstelle für Sommerpflege eine größere Anzahl Exemplare ihres letzten Berichts für das Jahr 1888 hierher gesandt hat; für diejenigen Herren also, welche sich für die Einzelheiten noch näher interessieren, liegt der Bericht da aus und kann von ihnen entnommen werden.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Berichte und diese verschiedenen Anregungen außerordentlich fördernd gewirkt haben, und Sie werden mir schon gestatten müssen, Ihnen kurz wenigstens einige Zahlen aus denselben mitzuteilen. Ich will Sie bei der großen Abneigung gegen Statistik, die sich hier in der Versammlung häufig gezeigt hat und sich durch heftige Zwischensprache, sobald das Wort „Statistik" gebraucht worden ist, gekennzeichnet hat, nicht lange damit aufhalten, aber um ein Bild dieser Fortschritte zu geben, ist es doch nöthig, Ihnen einige Zahlen zu nennen.

Im Jahre 1876 ist in Deutschland zum erstenmal der Gedanke angeregt worden, daß die Gesellschaft doch eine gewisse Pflicht habe, sich derjenigen kränklichen armen Kinder, deren Eltern nicht in der Lage sind, für sie etwas Besonderes thun zu können, anzunehmen, um sie zu stärken, sie zu kräftigen, ihre geschwundene Gesundheit wiederherzustellen, und es gebührt hier das Verdienst dem „wohlthätigen Schulvereine zu Hamburg", der eben im Jahre 1876 zum erstenmal sieben Kinder auf das Land brachte und dort in Familienpflege gab, und der im nächsten Jahre, weil es den sieben Kinderchen so gut gethan hatte, mit der doppelten Anzahl, also mit vierzehn Kindern vorging. Im Jahre 1878 brachte unser leider zu früh verstorbener Freund, Geheimrat Dr. Varrentrapp in Frankfurt a. M., den Gedanken der Ferienkolonien aus Zürich mit nach Hause und war so begeistert dafür, daß er in Frankfurt sofort eine große Agitation ins Werk setzte und gleich 1878 einige 90 arme Kinder in Ferienkolonien sandte, also zum erstenmal nach dem Muster der schweizer Ferienkolonien.

Nun, wenn Sie also bedenken, daß im Jahre 1876 sieben deutsche Kinder hinausgeschickt worden sind, da werden Sie mir zugeben, daß das, was ich heute die Freude habe Ihnen vorzulegen, ein außerordentlich guter Fortschritt ist. Es sind im Jahre 1888 aus 77 deutschen Städten 2688 Kinder in Familien, 5457 in Vollkolonien, 5162 Kinder in sogenannten Halbkolonien und Milchstationen verpflegt worden. (Lebhafter Beifall.)

Ähnliche Fortschritte sind zu verzeichnen in der Pflege der schon etwas kränkeren Kinder in den Kinderheilstätten der Solbäder und See-

bäder. Ich will bei demselben Jahr 1876 stehen bleiben, damit wir ein Gesamtbild der Fortschritte der letzten 12—13 Jahre bekommen.

Im Jahre 1876 bestanden in acht Solbädern besondere Kinderhäuser und es wurden in jenem Jahre 939 arme Kinder dort aufgenommen und verpflegt. Ich habe die Freude, Ihnen heute berichten zu können über 26 Kinderhäuser in Solbädern, die also allein errichtet sind zur Pflege armer Kinder; in diesen 26 Kinderhäusern der Solbäder wurden im Jahre 1888 5396 arme Kinder verpflegt. (Bravo!)

Im Jahre 1876 existierte allein in Norderney — ich spreche jetzt von den Seehospizen — und zwar in dem dortigen evangelischen Diakonissenhause eine Station zur Aufnahme armer Kinder und es wurden in demselben Jahr sieben Kinder dort verpflegt. Inzwischen sind an anderen sieben Seeorten Seehospize errichtet worden, so daß wir also heute über acht derartige Hospize berichten können, und es sind 1371 Kinder im vorigen Jahre dort versorgt worden.

Wenn Sie die Zahlen also insgesamt nehmen, so konnten wir im Jahre 1876 von 953 armen Kindern sprechen, deren sich die mildthätige Liebe in dieser Weise angenommen hat, und im Jahre 1888 von mehr als 20000. In dem letzten Bericht, den ich Ihnen erstattet habe — das war für das Jahr 1884 — habe ich über 11803 Kinder berichtet; alljährlich hat sich seitdem die Zahl um etwa rund 2000 Kinder vermehrt, so daß eben jetzt die Zahl von über 20000 herausgekommen ist. Um diese Pflege der kränklichen Kinder durchzuführen, war im Jahre 1888 die Summe von etwa $^3/_4$ Million Mark erforderlich, die zumeist aus freien Liebesgaben und aus den Zinsen von Legaten und derartigen Geschenken den Heilstätten, Vereinen und Komitees zugeflossen ist.

Nun, meine Verehrten, Sie werden ja mit mir die Freude teilen über diesen Fortschritt der herrlichen Arbeit, für die armen kranken Kinder zu sorgen. Aber so erfreulich das auch ist und so erfreulich es ist, daß wirklich in allen Kreisen der Gesellschaft das Streben wach und lebendig geworden ist, diesen armen kranken Kindern zu helfen, so muß ich es doch aussprechen: es ist zu bedauern, daß sich noch immer recht viele Städte dieser Bewegung ferngehalten haben. (Sehr richtig!) Ich habe in meinem Bericht ausgeführt, daß sich die Pflege dieser armen kränklichen Kinder nicht auf die 77 Städte beschränkt, die ich Ihnen in der Tabelle angeführt habe, sondern daß es noch viele Ortschaften giebt, die arme Kinder in die Kinderheilstätten der Solbäder und Seebäder schicken. Wir haben den Versuch gemacht in diesem Jahre, auf einem Fragebogen bei den Kinderheilstätten anzufragen: aus welchen Orten habt ihr die Kinder erhalten? Das ist aber nur zum kleineren Teil uns beantwortet worden, wohl weil es ein bißchen langweilige Arbeit ist, da manchmal 50, 60, 80 oder 100 Ortschaften aufzuführen wären; und bei der bekannten Abneigung gegen solche statistische Angaben kann es uns auch nicht verwundern, daß wir nicht eine genügende Antwort auf die Frage bekommen haben. Immerhin haben eine Anzahl dieser Heilstätten Auskunft gegeben und ich könnte Ihnen darnach 2—300 Orte namentlich anführen, welche wir nicht in unserer Liste der 77 Städte haben, die also einzelne arme Kinder dorthin schicken. Wenn man eine

annähernde Zahl angeben will, so glaube ich nicht zu hoch gegriffen zu haben, wenn ich sage, daß mindestens in 6—700 deutschen Ortschaften diese Arbeit in irgendeiner Form in die Hand genommen worden ist.

Es ist aber gerade die Arbeit, auf welche wir einen besonderen Wert legen — die Arbeit der vorbeugenden Pflege dieser Kinder —, sich der Kinder in einem Stadium anzunehmen, wenn sie noch nicht reif für die Kinderheilstätten sind — vorher etwas zu thun, damit man die Kinderheilstätten der See- oder Solbäder womöglich gar nicht erst gebraucht —, also die eigentliche richtige Arbeit in Ferienkolonien, noch nicht verbreitet genug in den Städten. In einem Aufsatz, welchen ich in mehreren Nummern des „Nordwest“, vorzüglich Nr. 34 und 35 — übrigens eines Blattes, welches ich bei dieser Gelegenheit Ihnen allen doch recht warm empfehlen möchte (Bravo!), eines Blattes, welches sich seit vielen Jahren, seit seinem Bestehen die Aufgabe gestellt hat, alle diese Bestrebungen, die uns hier zusammenführen, in einer Weise zu fördern und zu verbreiten, daß wir nur dankbar dafür sein können, daß es geschehen ist und daß wir ein solches freiwilliges Centralorgan für unsere gemeinnützigen Bestrebungen haben. Ich hoffe, es wird bald gelingen, daß der Nordwest aus einer Art freiwilligen Centralorganes für die Bestrebungen der Verpflegung der Kinder in den Ferienkolonien und Kinderheilstätten ein wirklich offizielles Centralorgan werden wird, und ich wollte nicht die Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne Sie recht herzlich zu bitten, dieses Blatt durch Ihr Abonnement zu unterstützen und sich selber damit auf dem Laufenden zu erhalten über viele, viele Seiten unserer gemeinnützigen Bestrebungen (Bravo!). Verzeihen Sie diese kleine Abschweifung. Also ich wollte sagen, ich habe in den Aufsätzen in Nr. 34 und 35 des „Nordwest“ eine Zusammenstellung darüber gemacht, wie sich denn die Arbeit der Kinderpflege verteilt auf die Länder und Provinzen des Reichs und Preußens; und wenn ich hier ausgesprochen habe, daß es bedauerlich sei, daß noch so viele Städte der Arbeit fernstehen, so werden Sie mir darin beistimmen, wenn ich Ihnen aus dieser Zusammenstellung ein paar Zahlen nenne.

In den preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen und Pommern ist es je eine Stadt, die Ferienversorgung unternommen hat; in Posen, Schlesien, Hannover und Schleswig-Holstein sind es je drei Städte; in Württemberg ist es eine Stadt; in Baden, Hessen, Weimar, Braunschweig, den Reichslanden sind es je zwei Städte. Ich würde mich sehr freuen, wenn ich in irgend einer Weise nachher rektifiziert würde und auf diese Weise erfahren könnte, daß etwa einzelne Orte ausgelassen sind; ich fürchte aber, es wird nicht bedeutend sein.

Ich sage, hiernach werden Sie mir zugeben, daß es bedauerlich ist, daß diese Bewegung noch nicht in weiteren Kreisen und noch nicht in allen einigermaßen bevölkerten Städten in die Hand genommen ist. Aber aus der Tabelle, welche ich in meinem heutigen Bericht (Seite 146) Ihnen vorgelegt habe, werden Sie auch entnehmen, daß in den Städten, wo man die Sache in die Hand genommen hat, doch noch recht große Verschiedenheiten sich nachweisen lassen. Die Herren Armenpfleger werden ja sämtlich bekannt sein mit den Schulverhältnissen in ihren Heimatstädten und ich glaube, sie

werden mir nicht widersprechen, wenn ich sage, daß es in jeder Volksschulklasse ein paar arme kränkliche Kinder giebt, denen eine solche Sommerpflege ganz außerordentlich wünschenswert wäre, oder bei denen ein Bedürfnis vorliegt, daß sie einmal eine Kur in einem Sol- oder Seebad durchmachen, und deren Angehörige nicht in der Lage sind, dies aus eigenen Mitteln fördern zu können. Mir ist nicht zugängig gewesen irgend eine Statistik darüber, wieviel solcher armer kränklicher Kinder es wohl in unserem lieben Deutschland giebt; aber in den ersten Jahren, als wir uns damit beschäftigten, Zusammenstellungen zu machen, haben wir doch höchst interessante und beachtenswerte Notizen aus einer Reihe von Städten über diesen Punkt bekommen. So habe ich auch in meinem Bericht angeführt den Bericht eines Arztes aus Straßburg, der 1882 oder 1883 etwa schrieb: Es sei ganz schreckenerregend, wie sehr die Skrofulose in Straßburg unter den Kindern hause. Man könnte wohl sagen, daß in einzelnen Schulen mehr als 25 Prozent der Kinder an der Skrofulose und unter der Skrofulose leide. Es liegt mir hier aus Ihrer schönen Stadt Kassel ein Bericht vor, der auch schon einige Jahre alt ist; in diesem Bericht wurde gesagt, von den etwa 2000 Kindern, die die Freischule besuchten, seien mindestens sechs Prozent skrofulös. Nun sind es aber nicht allein die skrofulösen Kinder, deren wir uns angenommen haben, sondern es giebt soviel andere Erscheinungen noch, die in hohem Grade bedauerlich sind: beispielsweise die schlecht ernährten Kinder und vor allen Dingen die vielen kleinen Rekonvalescenten, die nach langer schwerer Krankheit sich nur langsam erholen; diese Kinder bieten uns alle das Material, dessen wir uns annehmen können, immer mit der Parenthese, wenn ihre eigenen Angehörigen nicht dazu im stande sind.

Meine Herren, danach werden Sie mir zugeben können, daß ich nicht zu hoch greife, wenn ich sage, es sind in jeder Volksschulklasse mindestens zwei Kinder, deren man sich in dieser Weise annehmen müßte. Da man im allgemeinen wohl rechnen kann, daß eine Volksschulklasse durchschnittlich 50 Kinder umfaßt, so würde dieses bescheidene Maß, welches ich aufstelle, etwa sich darstellen als 4 Prozent der gesamten Volksschulkinder, denen man wünschen könnte, daß sie in Pflege genommen würden. Wenn Sie hiernach in meinem Bericht auf Seite 146 die kleine Tabelle prüfen, so werden Sie finden, daß 4 Prozent nur von sehr wenigen der aufgeführten Orte erreicht werden. Es stand mir nicht ein genügendes Material zu Gebote über die Zahl der Volksschulkinder in allen Orten, die sich beteiligt haben; ich hatte nur eine Schulstatistik aus den preußischen Landen und zwar aus dem Jahre 1882, welche ich hierzu benutzen konnte; die Zahlen passen insofern also nicht ganz zusammen, als die Zahl der verpflegten Kinder nicht aus demselben Jahre ist wie die Zahl der Schulkinder. Aber das eine wird wenigstens hieraus erwiesen, daß noch nicht soviel Prozent — wie ich in der letzten Reihe aufgeführt habe — in Pflege genommen sind. Also ist dieser Prozentsatz noch zu hoch gegriffen; wenn Sie da sehen, daß die meisten Städte sich zwischen 1 und 2 Prozent der Kinder bewegen, werden Sie mir Recht geben, wenn ich sage, daß auch in diesen Städten noch nicht das volle Ziel erreicht wird, allen wirklich bedürftigen Kindern nach dieser Richtung hin zu helfen.

Ich habe Ihnen nun in meinem Bericht auch ein kleines Bild gegeben von den Formen, in welchen sich die Sommerpflege der Kinder im Laufe der Zeit entwickelt hat. Es hat natürlich den lokalen Bedürfnissen und den lokalen Verhältnissen sich das überall anpassen müssen. Wo man in der Nähe Sol- oder Seebäder hatte, da sind diese bevorzugt worden. In Danzig z. B., wo man die See in der Nähe hat, da hat sich eine reizende Form ausgebildet: die Kinder werden während der Ferienzeit alltäglich auf einem Dampfboot hinüber zu der Westerplatte gefahren und dürfen dort zu hunderten täglich baden und nach dem Bade bekommen sie ein Frühstück, Butterbrod und ein Glas Milch; dann buddeln sie im Sande ein paar Stunden und fahren nachher wieder zurück. Das ist eine Form, die dort sehr in Aufnahme gekommen ist und Nutzen gestiftet hat. In anderen Orten wieder sind die sogenannten Vollkolonien bevorzugt, wo man 12, 15, 20 und noch mehr Kinder unter einem oder mehreren Führern nach einem Orte hinschickt und sie da während der Ferienzeit verpflegt. Noch andere Orte wieder haben sogenannte Halbkolonien, Milchstationen, bevorzugt; es werden Stahlbäder den Kindern gewährt; in Elberfeld z. B. wird eine ganz besondere Fürsorge diesen armen Kindern in Bezug auf Augenkrankheiten gewidmet. Es werden hunderte von Kindern alljährlich auf Veranlassung des dortigen Frauenvereins wegen Augenkrankheiten behandelt. Dann ist man noch weiter gegangen und hat von den Kindern, die sonst wohl in Vollkolonien kommen würden, diejenigen ausgewählt, die ganz besonders schwächlich oder herzleidend waren; sie wurden nicht in Vollkolonien geführt, weil das fröhliche Leben, welches sich dort allmählich entwickelt, für sie zu aufregend ist. Sie müssen mehr Ruhe haben und in guter Luft Spaziergänge machen. Da hat man also eigene Ruhestationen eingerichtet, eigene Rekonvalescentenstationen. Kurzum, die Formen haben sich entwickelt aus dem Bedürfnis heraus, welches man ja von Anfang an gar nicht so gekannt hat. Sie werden auch darüber manches in dem Specialbericht finden, den die Centralstelle Ihnen zugestellt hat, und ich brauche wohl nicht näher auf diese einzelnen Formen einzugehen, bin aber, falls Fragen hierüber an mich gestellt werden, sehr gern bereit, sie zu beantworten.

Aber auf einen Punkt möchte ich noch näher eingehen, der auch in den verschiedenen Versammlungen der Specialfachverständigen — wenn ich mich so ausdrücken darf — häufig besprochen ist und doch trotz aller dieser Besprechungen nicht zu einer vollständigen Einigung geführt hat. Das ist die Frage: auf wie weite Kreise soll man die Fürsorge für kränkliche Kinder ausdehnen? Es betrifft also die Auswahl der Kinder für die Ferienkolonien. Die Frage ist auf der von mir mehrfach erwähnten Konferenz zu Frankfurt a. M. zur Debatte gestellt worden und lautete da so: sollen von seiten der Eltern, deren finanzielle Verhältnisse es gestatten, für Teilnahme ihrer Kinder an den Vorteilen der Sommerpflege Beiträge erhoben, oder sollen dergleichen Kinder von vorn herein ausgeschlossen werden? Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Veranstalter der Ferienkolonien von dem Gedanken ausgegangen sind: wir wollen allen denen zu helfen suchen, die nicht selber in der Lage sind, für ihre Kinder diese Fürsorge eintreten lassen zu können. Man hat also den wirklich armen Kindern helfen wollen. Nun, in der Praxis stieß man da auf mancherlei

Schwierigkeiten. Es waren die Schwierigkeiten natürlich am größten bei den ärmsten Klassen; da fand man bald, daß die Kinder nicht die genügende Kleidung besaßen, um sie in eine solche Kolonie oder Kinderheilstätte hinausführen zu können; es traten allerlei Unarten, allerlei böse Gewohnheiten, die sich vorzüglich auf die Reinhaltung des Körpers bezogen, häufig bei den ärmsten der Armen hinzu. Aber eine ganz besondere Schwierigkeit bereitete die Nachkur, wenn ich mich so ausdrücken darf. Viele Vereine machten die Erfahrung, daß, wenn sie die Kinder drei, vier Wochen in einer Anstalt oder Kolonie verpflegt hatten und diese armen Würmer kamen nun zurück aus ihrer schönen Sommerfrische, traten wieder in die alten trostlosen, elenden Verhältnisse ihres Daheims ein und wurden nun nicht zweckentsprechend weiter verpflegt — ich sage, viele Vereine fanden, daß dann der Vorteil, der in den wenigen Wochen erworben, nach wenigen Monaten wieder vollständig verschwunden war, und einige folgerten hieraus: es nützt also nichts, daß wir uns dieser Kinder annehmen. Nun haben viele Vereine, ja, ich kann zu meiner Freude sagen, die meisten Vereine, sich durch diese Erfahrung nicht abschrecken lassen, sondern sie haben sich die Frage vorgelegt: ist es nicht eure Pflicht, wenn ihr euch einmal dieser armen Kinder angenommen habt, dann auch noch sie soweit im Auge zu behalten, daß auch dieser letzteren Kategorie, diesen elendesten der Elenden der Vorteil der Sommerpflege erhalten werden kann? ist es nicht Pflicht, wenigstens für diese Kinder noch eine Zeit lang im Winter, zur bösesten Zeit also, weiter zu sorgen? Und daraus hat sich denn zumeist entwickelt jenes, durch die Vereine selbst, sei es durch andere befreundete Vereine, welche ähnliche Zwecke verfolgen, daß man sich solcher elendesten Kinder auch noch weiter angenommen hat im Winter. So viel ich mich erinnere, hat der Bericht aus Cassel wiederholt darüber sehr schöne Sachen und Resultate gebracht; sie haben hier diese Weiterverpflegung wie in vielen anderen deutschen Orten in die Hand genommen und haben ihre Freude daran. Das ist doch wirklich eine schöne Seite aller dieser Bestrebungen: faßt man erst einmal an, dann findet man, daß man noch an vielen Ecken und Enden helfen muß und helfen kann, wovon man vorher gar keine Ahnung gehabt hat. Und so ist es hier mit den Ferienkolonien gekommen; in vielen Städten hat man dadurch erst erfahren, daß Tausende von Kindern des Morgens zur Schule kommen, ohne das Geringste genossen zu haben. Ich erinnere an Berichte aus Posen — ich weiß nicht, ob Freund Herse hier ist und mir das bestätigen kann — wo infolge der Ferienkolonieunternehmungen Untersuchungen angestellt worden sind, wie weit dieses Elend dort um sich gegriffen hatte, daß die Kinder ohne jegliche Nahrung zur Schule kamen; es haben sich da sofort Bezirksvereine u. s. w. gebildet, die nun diesem Übel abhelfen. So ist es also gekommen, daß man sich in vielen Vereinen nicht hat abschrecken lassen, daß man gerade diese ärmsten Kinder immer wieder mit heranzieht zur Sommerpflege, und daß man auch ferner in geeigneter Weise für sie sorgt. Allerdings in einigen Vereinen ist das nicht geschehen; da hat man sich abschrecken lassen durch die größeren Schwierigkeiten, und da schließt man diese ärmsten Kinder von vornherein aus von der Sommerpflege. Daß diesen letzteren Vereinen das Arbeiten

leichter und bequemer wird, das ist ja keine Frage, und es wird da der Fall viel häufiger eintreten, daß die Eltern noch einen Teil der Unkosten, die ihre Kinder verursachen, tragen können, und so hat sich's in der That historisch entwickelt, daß es eine Anzahl Vereine giebt, die Beiträge der Eltern mit entgegennehmen, während sie die ärmsten Kinder ganz ausschließen.

Nun, meine Herren, so lebhaft ich dafür eintreten möchte und eintrete, daß man in allererster Linie sich dieser ärmsten Kinder annehmen möge, so muß ich doch auch den Herren Recht geben, die bei den Verhandlungen in Frankfurt eine etwas andere Stellung einnahmen. Es war vor allem auch der von uns hochgeschätzte Herr Reddersen in Bremen, der in diesen Dingen ja sehr fleißig und mit so vielem Verständnis mitarbeitet, der in Frankfurt u. a. sagte:

„In der That giebt es in jeder Stadt nicht wenige Arbeiter, Handwerksleute, kleine Beamten, die ihre Familien redlich und ohne Unterstützung ernähren, aber für die Ferienversorgung eines schwächlichen Kindes keine größeren Opfer bringen können. Reichen wir doch ihnen die helfende Hand, aber sprechen wir dabei die Erwartung aus, daß sie nach ihren Kräften einen Teil der Kosten tragen, und weisen wir nicht etwa einen Beitrag von 5 oder gar nur 3 Mark zurück."

Gewiß bin ich auch dafür, daß man diesen Leuten die helfende Hand reichen muß. Aber ein zweiter Redner auf dieser Konferenz, der Herr Generalarzt Dr. Hoffmann-Karlsruhe, gab doch mit Recht seine Bedenken zur Erwägung, indem er sagte:

„Ich kann ein Bedenken nicht unterdrücken, was ich hier als Frage vorbringen möchte. Es ist uns, und ich glaube an vielen Orten, immer äußerst schwer, die Auswahl aus den Kindern zu treffen. Wenn wir nun auf kleine Beiträge reflektieren, ist es da nicht zu fürchten, daß die Auswahl dadurch beeinflußt wird? Die Herren sagen wohl, die Kinder werden untersucht, und nur die körperlich bedürftigen werden aufgenommen. Aber soll es da nicht Einfluß haben, wenn man von den Eltern hört: „wir wollten gern etwas dazu geben!"? Und ist es nicht unrecht, daß man die Gelder, die man gesammelt hat, nicht ausschließlich auf Arme, sondern auf etwas Bemittelte verwendet?"

Gegenüber der Entwicklung in einzelnen Städten sind diese Bedenken gewiß ganz gerechtfertigt. Der erste Verein in Deutschland, von dem ich vorhin schon gesprochen habe, der wohlthätige Schulverein zu Hamburg, erläßt in jedem Frühjahr einen Aufruf zu Geldsammlungen für diesen Zweck, und es ist mir in diesem Frühjahre ein Hamburger Blatt zugeschickt worden, in welchem in Bezug darauf u. a. steht:

„Außer den auf Kosten der Ferienkommission ausgesandten Kindern können auch solche berücksichtigt werden, für welche seitens ihrer Eltern oder Wohlthäter die Kosten des Landaufenthalts bezahlt werden. Der Preis für den dreiwöchentlichen Landaufenthalt beträgt inklusive Reise 18 Mark, wenn Solbäder in Oldesloe erforderlich sind, 25 Mark."

Meine Herren, das geht nun allerdings weiter als das, was wir sonst in den Vereinen finden. Zu meinem großen Bedauern haben wir von

Hamburg her seit mehreren Jahren die ausführlichen Berichte über die Ferienkolonien nicht mehr erhalten, und es war mir deshalb nicht möglich, eine Richtigstellung der Zahlen für meine Statistik eintreten zu lassen. Die Centralstelle hat anfänglich auch über solche Unternehmungen für bemittelte Kinder berichtet; wir haben das aber dann wieder aufgegeben, weil es eigentlich nicht in den Rahmen unserer Bestrebungen paßte. Wie viele von den mehr als 1300 aus Hamburg verzeichneten Pfleglingen bemitteltere, wie viel arme sind, kann ich Ihnen nicht sagen, die ersteren müßten in unserer Statistik in Abrechnung gebracht werden. Jedenfalls ist die Grenze, die in anderen Vereinen gezogen wird, eine engere, und nur das Eine wird ziemlich allgemein anerkannt, daß man den Leuten helfen soll, die nicht ganz aus eigenen Mitteln die Pflege ihrer Kinder durchführen können. Es wird die Grenze sich für die verschiedenen Formen etwas verschieden stellen. Wenn Eltern auch noch imstande sind, z. B. den Kindern die Spaziergänge oder die Milchpflege angedeihen zu lassen, wie sie in sogenannten Halbkolonien oder Milchstationen üblich sind, so würden dieselben Eltern vielleicht nicht in der Lage sein, ihre Kinder in Solbäder zu schicken. Also ich meine, je nach den Formen wird man auch da verschiedene Grenzen zu stecken haben.

Nun, wir sind ja nicht in der Lage, den Vereinen, welche sich mit dieser Angelegenheit beschäftigen, irgend welche Vorschriften machen zu können, welche Kinder sie berücksichtigen sollten. Aber ich meine, einen Wunsch könnten wir doch aussprechen und der Wunsch wäre der, daß man doch nirgends davon abgehen möge, sich auch der ärmsten unter den Armen anzunehmen. (Sehr richtig!) Das ist das, was ich wenigstens auch als Wunsch in meinem Berichte niedergelegt habe, und ich würde mich sehr freuen, wenn die Versammlung sich im allgemeinen damit einverstanden erklärte. Es sollte keinen Grund geben, diese ärmsten der Kinder zu Hause zu lassen; wir müßten es als eine Pflicht anerkennen, für diese armen Kinder in irgend einer angemessenen Form auch noch weiter zu sorgen.

Ich habe schon davon gesprochen, daß in sehr vielen Vereinen die Sorge für die Kinder nach Beendigung der Sommerpflege in erfreulicher Weise in die Hand genommen wird. Da in den verschiedenen Berichten darüber ausführlich gesprochen ist, will ich nicht näher hierauf eingehen. Ich möchte aber doch nicht verabsäumen, bei der Gelegenheit auf eine ganz neue Form aufmerksam zu machen, die wohl der Nachachtung in weiten Kreisen wert ist. Es hat der „Verein für häusliche Gesundheitspflege in Berlin" in neuester Zeit Karten drucken lassen, auf welchen in gemeinfaßlicher populärer Weise Verhaltungsregeln im Sinne der Gesundheitspflege in den Familien gegeben werden. Ich habe gestern die ersten Abzüge dieser Karten bekommen und stelle sie zur Ansicht nachher gern zur Verfügung. Solche Karten sollen auch den Ferienkindern mit nach Hause gegeben werden, damit auch innerhalb deren Familien möglichst dafür gesorgt wird, Krankheiten zu vermeiden und sich bei bestimmten Krankheitserscheinungen soviel als möglich zu schützen. Es handelt die eine Karte über „Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten"; in ganz populärer Weise

werden die Leute darauf aufmerksam gemacht, wie sie sich und die Familie zu einer Zeit halten sollen, wo irgend eine ansteckende Krankheit auftritt; es sind Vorsichtsmaßregeln angegeben, betreffend Isolierung, Ventilation, Desinfektion; die Zeitdauer von dem Eindringen des Ansteckungsstoffes in den Körper bis zum Ausbruch der Krankheit u. s. w. Eine zweite Karte handelt von der „ersten Hülfe bei Unglücksfällen“ nach den Esmarchschen Samariter-Vorträgen bei Verwundungen, bei Blutungen, Knochenbrüchen, Verbrennungen u. s. w. Diese und noch viele andere Dinge sind hier aufgeführt und in kurzen Sätzen angegeben, was zu thun ist, bevor der Arzt zur Stelle ist. Es ist ferner eine sehr wertvolle Karte über die „Behandlung des Kindes im ersten Lebensalter“. In der Behandlung dieser ganz jungen Kinder wird ja sehr viel gesündigt. Also wir suchen durch diese Karten, indem wir sie unseren Kindern mit nach Hause geben, wenn sie aus der Ferienkolonie zurückkommen, verständige Ratschläge in deren Familien einzuführen. Das wird noch weiter durchgeführt und auf andere Verhältnisse angewandt werden, und der Verein für häusliche Gesundheitspflege in Berlin wird es sich zur Aufgabe stellen, diese Dinge soviel wie möglich zu verbreiten. Ich glaube, der Gedanke ist nicht ganz neu. Er ist vorzugsweise in England in großem Maßstabe schon seit Jahr und Tag durchgeführt; da hat man in den meisten Familien solche Karten als ein wertvolles Material bei der Hand, welches auch wirklich studiert wird und wonach man gegebenen Falls versucht zu handeln. — Ich wollte das hier nur nebenbei erwähnen.

Ich habe zum Schluß nur noch das Eine mitzuteilen als ein erfreuliches Zeichen, daß in den meisten Vereinen das Bestreben vorhanden ist, die Pflege armer kranker Kinder nicht nur in augenblicklicher Liebhaberei zu üben, sondern auch dafür zu sorgen, daß es eine dauernde Einrichtung wird und bleibt. Es sind von einer ganzen Anzahl von Vereinen eigene Ferienhäuser für die Kinder gebaut worden; es sind Kapitalien angesammelt, und Sie werden in dem Berichte der Centralstelle finden, daß wir vom Jahre 1888 schon 47 Vereine aufführen konnten, welche Vermögensobjekte — in einer oder der anderen Form — im Werte von über 596000 Mark besitzen. Die Kinderheilstätten in Sol- und Seebädern weisen ein Kapital von über $2^1/_2$ Millionen Mark nach. Es sind also in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit mehr als 3 Millionen Mark zu Festlegungen für unsere Zwecke gespendet worden. Das ist ja in der That erfreulich und berechtigt zu der Hoffnung, daß auch noch weiter rüstig dem Ziele zugearbeitet werden wird, allen wirklich bedürftigen Kindern zu helfen, immer mit der einen Verwahrung, daß man bei der Auswahl der Kinder mit der nötigen Prüfung vorgeht. Ich habe vorhin davon gesprochen, man möchte die ärmsten Kinder nicht ausschließen; aber ebenso lebhaft betonen wir es überall, daß man nicht Eltern die Fürsorge abnimmt, die sehr wohl allein diese Fürsorge durchführen können. Das ist ein Grundsatz, den wir nicht oft genug aussprechen können. Es besteht ja die Gefahr bei allen solchen Bestrebungen, daß man über das Ziel hinausgreift, daß man leicht, um große Zahlen Versorgter anführen zu können, nicht peinlich genug bei der Prüfung ist, ob denn auch wirklich

solche Not vorhanden, daß es Pflicht der Gesellschaft sei, miteinzugreifen oder ob die Eltern nicht selber helfen können! In unserer sehr ernsten Zeit, meine ich, muß man das Gefühl der Eltern immer daraufhin zu kräftigen suchen: ihr seid die ersten dazu, die für die Kinder zu sorgen haben, und nur in dem schlimmen Falle, wo ihr es nicht könnt, nur da hat die Gesellschaft einzutreten. Trotzdem meine ich aber gezeigt zu haben, daß wir noch weit ab von diesem Ziele sind, wenn wir uns auch wirklich über die schöne hohe Nummer von über 20 000 eine Zeit lang gefreut haben. Meine Damen und Herren, man spricht oft von den glücklichen bevorzugten oberen Zehntausend; ob mit Recht — lasse ich dahin gestellt, denn Glück und Reichtum wohnen recht häufig nicht bei einander. Aber in Bezug auf die armen kränklichen Kinder habe ich den Wunsch, daß man recht bald von den glücklichen, bevorzugten unteren Hunderttausend sprechen könnte! Wer sich mit der Aussendung von Ferienkolonien beschäftigt hat, wer dieses Aufblühen der armen kränklichen Würmer mit angesehen, wer die Freude kennen gelernt hat, welche die Kinder selber empfinden, wenn sie so wochenlang in der frischen Natur gewesen sind, und wer die Dankbarkeit — und ich spreche das hier sehr gern aus, denn gewöhnlich pflegt man zu klagen über die Undankbarkeit der Leute, denen man wohlthut, — aber in Bezug auf die Ferienversorgung der Kinder muß ich sagen: wer die Dankbarkeit der Mütter kennen gelernt hat, wenn man ihnen ihre bisher so schwächlichen Kinder in einem so ganz anderen Zustande wieder zurückliefert, der wird mir zugeben, daß es doch wirklich warme Sonnenstrahlen der Liebe sind, die da ausgeteilt und empfangen worden sind, und ich bin fest davon überzeugt, daß, wenn die Arbeit rüstig fortgeführt wird und wenn wir von den unteren bevorzugten und glücklichen hunderttausend Kindern sprechen können, dann werden wir mit diesen Sonnenstrahlen der Liebe auch manche andere guten und schönen Früchte zeitigen. Gewiß wird es ein wenig zur Ausgleichung der schroffen Gegensätze in den Bevölkerungsklassen beitragen, die heute ja mehr als je in die Erscheinung treten, und ich glaube, wir werden auch ohne Überhebung sagen können, daß wir ein gut Teil dazu beigetragen haben, die Kräfte unseres Volkes zu nähren und zu stärken, welche dem Gedeihen unseres Vaterlandes zugute kommen. Und daß dies geschehe, das wünsche ich von ganzem Herzen. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Meine frühere Bemerkung bezüglich der Beschränkung der Diskussion bezieht sich auch auf den jetzt zur Verhandlung stehenden Gegenstand.

Regierungs- und Schulrat Dr. Falckenheiner (Kassel): Geehrteste Damen und Herren! Nachdem ich mich, wie Sie aus dem Vortrage des Herrn Referenten entnommen haben werden, des von der Centralstelle für Sommerpflege in Berlin mir erteilten Auftrags der Übermittelung einer Anzahl von Exemplaren des dortseitigen Berichtes entledigt habe, drängt es mich, in meiner Eigenschaft als Begründer und langjähriger Leiter des hiesigen Komitees für Ferienkolonien dem Herrn Referenten innigsten Dank

zu sagen für seinen ebenso lichtvollen wie warmen Vortrag, durch den er ja unsere gute Sache auch hier in Kassel jedenfalls wesentlich gefördert hat. Wir sind zwar nicht in der Lage, geehrteste Anwesende, Ihnen ziffermäßig glänzende Ergebnisse unserer hiesigen Wirksamkeit vorzuführen. Gegenüber den Hunderten und aber Hunderten von armen Kindern, welche andere Städte entsenden, sind es nahezu nur 70 jährlich, die wir während der Sommerferien hinausschicken in unsere Kinderheilanstalt zu Soden und in die dort angeschlossenen Ferienkolonien. Letztere genießen den Vorzug, daß die Kinder dort auch in der Kinderheilanstalt zugleich mitverpflegt werden, und ich möchte einen solchen Anschluß dieser Ferienkolonien (im engeren Sinne des Wortes) an die Kinderheilanstalten besonders da befürworten, wo die Grundbedingung der Familienpflege nur in spärlichem Maße vorhanden ist, nämlich eine gewisse Wohlhabenheit unserer Landwirte, die eine Bürgschaft dafür bietet, daß nicht die Aufnahme armer Kinder nur aus geschäftlichen Rücksichten stattfindet.

Ich habe vorhin gesagt, daß es nur verhältnismäßig wenige sind, die wir hinausschicken können. Aber gerade deswegen, weil wir gegenüber der großen Zahl von armen und elenden Kindern in der Auswahl so beschränkt sind, gerade deswegen empfinden wir so recht die Wahrheit des alten Wortes „die Wahl — die Qual“. In dieser Beziehung kann ich mich vollständig einverstanden erklären mit den Winken, die der Herr Referent gegeben hat. Auch an uns ist die Frage herangetreten, ob wir uns nur beschränken sollen auf die Ärmsten der Armen, oder ob wir auch andere, etwas Bemittelte hinzunehmen sollen. Weil es aber nur eben wenige Kinder sind, welche wir aussenden können, haben wir geglaubt, alle anderen ausschließen zu müssen, die einigermaßen selbst imstande sind, die Kosten für Heilanstalten und für Ferienkolonien aufzubringen, und wir haben auch ausgeschlossen die, die sich erboten, einen Teil davon beizutragen. Wir faßten bei den wenigen Kindern, die wir hinaussenden, für die Kinderheilanstalten nur wirklich die allerelendesten und kränksten ins Auge. Nicht zu vergessen die kränklichen, welche wir in die Kolonien schicken; denn ich bin allerdings der Ansicht, daß die Vorbeugung gegen Krankheit für uns ebenso wichtig ist als die Heilung wirklicher Krankheiten. Aber, ich wiederhole es, nur wirklich Arme und Elende haben wir aufgenommen, selbst wenn wir auch selbst aus eigenen Mitteln hier und da noch die dürftige Ausrüstung dieser armen Kinder in Schuhwerk und Kleidung haben ergänzen müssen. Wir haben geglaubt, da einem Vorurteil vorbeugen zu sollen, das auch hier uns oft entgegengetreten ist. Hat man doch gesagt: wozu Ferienkolonien hier in eurer schönen Stadt Kassel, die ja selbst in der prächtigsten Gegend liegt! Man hat aber nicht gedacht an die armen, elenden Wohnungen, die mir ja in Kassel durch die langjährige Leitung des Arbeiterfortbildungsvereins bekannt genug geworden sind, nicht gedacht an die elende Beköstigung dieser Kinder. Was kann unserer Jugend die schöne Natur helfen, wenn sie in schlechten, ungesunden Wohnungen lebt und mangelhaft beköstigt wird, zumal wenn sie neben der Schule noch durch häusliche Arbeiten so sehr in Anspruch genommen wird,

wie es bei diesen Kindern der Fall ist? Wir haben auch einem anderen Vorurteile wirksam entgegengearbeitet. Man kann nicht sagen, daß wir durch Luxus die Kinder verwöhnten und sie unzufrieden machten mit ihren gegenwärtigen häuslichen Verhältnissen; wir haben die größte Einfachheit walten lassen und wir treiben wahrhaftig nicht, wie es hier und da spöttisch wohl heißt, einen humanitären Sport, sondern es sind nur wirkliche Notstände, denen wir abzuhelfen suchen. Das Bewußtsein der Elternpflichten soll durch uns in keiner Weise abgeschwächt werden.

Verehrte Anwesende, eins möchte ich noch bei dieser Gelegenheit erwähnen. Wir haben gesagt, es sind nicht viele Kinder, welche wir aussenden; aber wir haben dafür nach einer anderen Richtung hin unser Programm erweitern können. Sie werden aus unseren Berichten, die hier aufliegen, ersehen, wir haben nicht allein Vollkolonien, Halbkolonien, Milchstationen, wir haben vor allen Dingen auch im Winter eine Speisung der armen Schulkinder. Und das führt mich auf einen Gesichtspunkt, der sehr wichtig ist: wir wollen die Zöglinge der Sommerpflege auch ferner im Auge behalten, damit nicht verloren geht, was in den paar Sommerwochen genützt ist. Wir speisen deshalb viele Hunderte von Kindern aus armen Familien in unseren Schulen, und ich glaube, das ist ebenso wichtig als das Hinaussenden in die Ferienkolonien.

Dann noch ein anderes. Der Herr Referent hat mit vollem Rechte betont, daß die Festlegung von Kapitalien, um einen Stock für die Zukunft zu haben, von hoher Wichtigkeit ist, und auch in der Beziehung sind wir nicht unthätig gewesen. Es ist uns gelungen, aus dem Erträgnis unserer Einnahmen 6000 Mark hypothekarisch festzulegen in der Kinderheilanstalt zu Soden, und wir haben damit neun bleibende Freistellen begründet für arme elende Kinder, denen bis in die fernsten Zeiten diese Wohltat zu gute kommen wird. Ich hoffe, daß auf diesem Wege recht viele unserer Mitvereine uns folgen werden. Der Herr Referent hat ferner betont, es sei ein großer Segen unserer Vereine, daß sie das Auge schärfen für den Notstand, der vorhanden ist. Ja, es sind uns Notstände jetzt erst bewußt geworden, von denen man früher kaum eine Ahnung hatte. Ich komme oft hinaus in das Land, um die Schulen mit eigenen Augen zu sehen. Glauben Sie mir, es herrscht da noch ein großes Elend in der Beziehung, daß so viele, viele arme Kinder, die einen weiten Schulweg haben, Mittags das Essen entbehren, weil es ihnen eben bei den weiten Entfernungen nicht möglich ist, nach Hause zu gehen. Ich habe auch nach der Richtung hin Anregung gegeben, und ich hoffe, daß sich auch für diese armen Kinder, denen die Eltern nichts mit auf den Weg geben können, ein Teller warmer Suppe im Winter finden und es auch in der Beziehung besser wird auf dem Lande.

Wir wissen ja recht gut, es ist noch vieles zu thun und es ist nur ein kleines, was wir bisher fertig gebracht haben; aber wenn uns weiter geholfen wird von unserer Bevölkerung hier in Kassel, die ja viel Wohlthätigkeitssinn hat, und wenn wir namentlich auch ferner Rückhalt haben an dem so mächtigen Einfluß, wie ihn der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit ausübt, dann glaube ich die Hoffnung aussprechen zu

können, daß wir unseren Zielen von Jahr zu Jahr immer näher kommen werden. (Bravo!)

Pastor Dreydorff (Leipzig): Meine Herren, ich glaube nicht, daß die Vereine für Ferienkolonien irgend einen Angriff ernstlich zu fürchten haben. Von Anfang an hat dieser Appell an die Wohlthätigkeit zu Gunsten der ärmsten Kinder ein Echo gefunden bei allen Eltern. Indessen, meine Herren, auch von jedem Angriff kann man irgend etwas lernen. Die Sache ist erst im Entstehen, wir werden noch immer weitere Erfahrungen sammeln müssen. Auf eins hat der Herr Referent selbst aufmerksam gemacht, woran ich anknüpfen möchte. Ich halte es immer für die größte Schwierigkeit aller Wohlthätigkeitsanstalten, eine gewisse Grenze nicht zu überschreiten. Es soll heute noch gesprochen werden über die Grenzen der Wohlthätigkeit. Diese Grenzen finde ich einfach da, wo die Wohlthat aufhört Wohlthat zu sein. Es gilt nicht bloß materieller Not, gleichviel, wie, abzuhelfen, sondern, was unser Verein sich von vornherein als Ziel gesetzt hat, möglichst die Selbsthülfe in Anspruch zu nehmen, und so glaube ich, auch hier müßte etwas geschehen, was sonst fast überall als selbstverständlich gilt. Ich wäre nämlich der Meinung, alle, die noch einigermaßen in der Lage sind, etwas thun zu können, sollten auch dazu veranlaßt werden. Meine Herren, wir haben Kinderhorte und Kleinkinderbewahranstalten, die es ebenso halten, indem sie die Eltern und selbst die alleinstehenden Mütter einen kleinen Beitrag zahlen lassen. Ich glaube, es ist gut, wenn das ethische Band, das Eltern und Kinder verknüpft, möglichst straff gezogen wird, und wenn nicht ein Teil der Bevölkerung denkt, es wird von so und so vielen Wohlthätigkeitsvereinen für alles gesorgt. Es giebt bereits Städte, in denen die Kinder in die Krippen geschickt werden, von da in die Bergungsanstalt, und so geht es weiter fort und fort. Ja, meine Herren, das ist allerdings der gerade Weg zum Socialismus. Und glauben Sie, die meisten Eltern und Mütter werden selbst täglich einen Groschen für ihr einer Ferienkolonie zu überweisendes Kind aufbringen können — viele werden es gern thun —, und für die Kinder wäre es ein Gewinn mehr, wenn sie sich sagen dürften: „Auch die Wohlthat empfangen wir nicht allein von fremden Leuten, sondern Vater und Mutter haben das Ihrige dazu gethan.“

Daß, wenn dies geschieht, die ärmsten Kinder, diejenigen, für die kein Beitrag gezahlt werden kann, auszuschließen wären, ist nicht die Meinung, und auch nicht zu befürchten. Für die erforderlichen „zwei Anzüge oder Kleider“ wird ja von einzelnen Wohlthätern oder von anderen Vereinen gesorgt. Dazu haben wir in Leipzig die Erfahrung gemacht, daß nach jedem Aufrufe für die Ferienkolonien so große Beiträge eingingen, daß sie für die ärmsten und bedürftigsten allein gar nicht aufgebraucht werden konnten. Für alle angemeldeten Kinder reichen sie freilich nie aus. Aber worauf es ankommt, ist doch — nicht auf dem Wege weiterzugehen, daß wir sagen: „je mehr wir Geld haben, je mehr Kinder wir aussenden können, desto besser“, sondern daß wir die uns anvertrauten Gaben auf die zweckmäßigste Weise gebrauchen und Mißbrauch verhüten.

Ich muß dem Gesagten hinzufügen, daß beispielsweise in Leipzig schon arge Mißbräuche vorgekommen sind; wie wenn heut' so und so viele Kinder aufs Land geschickt wurden, und acht Tage später im Tageblatt zu lesen stand: „Extrazug da- und dorthin zum Besuche der Kinder in den Kolonien — für die Eltern und Angehörigen derselben." Ja, meine Herren, solche nachreisende Eltern und ihre Kinder zu unterstützen ist doch nicht die Absicht und würde nicht recht sein. (Bravo!) Ich will heute keine besonderen Vorschläge machen. Ich habe mich über das eingehende Referat gefreut und bin so sehr von der Sache selbst erfreut, daß ich sie trotz einzelner Mißbräuche gegen jeden Gegner in Schutz nehme. Doch empfehle ich meine Bemerkung dazu Ihrer eingehenden Erwägung, von der Voraussetzung aus, daß unsere Aufgabe nicht ist, den Eltern irgend eine Pflicht gegen die Ihrigen ganz abzunehmen, sondern sie in deren Erfüllung nach Kraft und Möglichkeit zu unterstützen.

Landesdirektor Graf von Wintzingerode (Merseburg): Fürchten Sie nicht, daß ich lang werde! Ein Omissum aber würde ich zu begehen glauben, wenn ich nicht auf Folgendes aufmerksam zu machen mir gestattete. Sie mögen mit den Ferienkolonien arbeiten so viel Sie wollen — und ich wünsche denselben das beste Gedeihen — so werden Sie doch dem Bedürfnis damit nie voll entsprechen können. — Ich will zunächst anführen, und das ergänzt den Bericht, daß die Provinz Sachsen selbst eine Anzahl Kinder alljährlich zur Besetzung von zwölf Freistellen nach Bad Elmen bei Schönebeck entsendet, die ich vorzugsweise auswähle aus den Anstalten, die mir unterstehen, bezw. aus den Familien von Beamten, die nicht aus eigenen Mitteln ihre skrophulösen Kinder nach derartigen Instituten hinschicken können. (Bravo!) Ebenso haben eine Anzahl Kreise Freistellen in Bad Elmen begründet, von denen ich nicht glaube, daß sie in dem Berichte eine besondere Erwähnung gefunden haben, ebenso in einem Solbade, das hier in der Nähe liegt, Soden bei Allendorf. Dahin kommen auch Kinder aus der Provinz Sachsen, die dort von Kreiswegen untergebracht werden; ob mit oder ohne Beitrag der Eltern oder Gemeinden, das weiß ich nicht.

Ich sagte, Sie mögen Ihrer Thätigkeit in dieser Beziehung eine Ausdehnung geben, so weit Sie wollen, Sie werden niemals das Bedürfnis erschöpfen. (Sehr wahr!) Denn, meine verehrten Damen und Herren, die Zahl der angekränkelten, besonders der unter Skrophulose leidenden Kinder ist Legion. Es ist das ein wirklicher Krebsschaden — wenn ich so sagen soll — an unserem Volksleben und vor allen Dingen bei den unteren Klassen.

Ich glaube deshalb, daß wir eine Hülfe, die in anderer Weise, besonders für die minder schlimmen Fälle gewährt werden kann, nicht außer Acht lassen dürfen, und wenn's auch keine Ferienkolonien sind und wenn's auch keine Solbäder und keine Seebäder sind, lassen Sie mich wenigstens daran erinnern. Die Provinz Sachsen enthält eine sehr bedeutende Kaliindustrie; sie besitzt die großen Steinsalzlager. Es wird sehr viel Kali gewonnen und bei dieser Kaliindustrie bleiben Kaliabfallsalze übrig. Sie sind imstande, mit einem Minimum von Kostenaufwand die besten Bäder

für skrophulöse Kinder herzustellen, die Sie sich nur denken können. Und wenn auch damit der Erfolg nicht erreicht werden mag — ich kann das nicht vergleichen — den Sie erzielen durch ein Seebad oder durch den Besuch eines Solbades, hauptsächlich weil ja nicht mit der Benutzung von diesen Kaliabfallsalzbädern die bessere Verpflegung gleichzeitig verbunden ist, — Sie erreichen trotzdem Erhebliches damit und nach meiner Meinung thut jede Korporation, jeder Verein, jede städtische Verwaltung Unrecht, wenn sie nicht, soweit sie kann, sich die Benutzung dieser Kaliabfallsalze aneignet. Wesentlich dabei ist auch, daß die Einrichtung, die man zu treffen hat, nur wenige Mark kostet, und daß für ein Minimum von Kosten sehr kräftige Bäder hergestellt werden können, welche ganz anders wirksam sind als die gewöhnlichen Solbäder, die wir in unserer Gegend auch erhalten können. Zweckmäßig werden zur Kostenersparnis die Abfallsalze lowryweise bezogen. Wenn Sie die Verwendung dieser Bäder in Ihrem Wirkungskreis empfehlen, in höherem Maße darauf aufmerksam machen, so werden Sie unsere ärmere Bevölkerung gleichzeitig immer wieder und immer wieder darauf hinweisen, welchen außerordentlichen Wert die Körperpflege überhaupt für die Kinder hat. (Bravo!) Es ist ja einfach eine Schande, in welcher Weise die Kinder verkommen gelassen werden in den unteren Ständen; und in dieser Beziehung Licht zu verbreiten und auf die richtige Behandlung der Kinder hinzuwirken, dafür lassen Sie die Benutzung dieser Kaliabfallsalze Ihnen mit eine Anregung sein.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Berichterstatter Stadtrat Röstel (Berlin): Ich habe ja eigentlich recht wenig mehr zu sagen; ich kann nur meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß alle meine Herren Opponenten mit mir ganz einverstanden sind. Das, was Herr Pastor Dreydorff gesagt hat, unterschreibe ich vollkommen und zwar im Namen sämtlicher Vereine für Ferienkolonien. Ich kann ihm sagen, daß ganz allgemein der Grundsatz gilt, die Kinder so weit ab wie möglich von der aussendenden Stadt zu schicken, weil nichts die Kinder mehr beunruhigt und gestört hat, vorzugsweise in den ersten Jahren, als die fortwährenden Besuche der Eltern und Bekannten. Wenn irgend ein unternehmender Geist oder Spaßmacher darauf gekommen ist, einen Extrazug nach den Ferienkolonien zu veranstalten, so werden wir wenig Einfluß darauf haben, es zu verhindern; es ist wahrscheinlich ein Geschäft, was da gemacht werden sollte; jedenfalls stehen die Veranstalter der Ferienkolonien der Sache fern.

Herr Graf Wintzingerode hat gewiß recht, wenn er sagt, wenn wir uns noch so sehr bemühen, wir werden das Ziel nicht erreichen, allen Kindern zu helfen. Ja, meine verehrten Damen und Herren, so geht es uns aber mit allen unseren Bestrebungen; wenn wir beispielsweise sagen, wir wollen das Ziel erreichen, welches uns unsere Religion und unsere Moral steckt, so sind wir uns ganz klar darüber: zu der Vollkommenheit gelangen wir niemals, daß wir das Ziel erreichen könnten. Aber das schöne angenehme Bewußtsein, das Richtige zu thun, das liegt in dem Streben nach diesem Ziel und dieses Streben wollen wir suchen aller-

orten zu stärken und zu fördern; dann werden wir doch ein gut Teil Gutes für unser Werk gethan haben, so daß wir schließlich damit zufrieden sein können.

Ich danke dem Herrn Grafen Wintzingerode sehr für die Anregung bezüglich der Kaliabfallsalze; vielleicht ist er so freundlich, uns später etwas Bestimmteres darüber sagen zu können. Denn in unseren Vereinen werden wir sicherlich sehr gern davon Gebrauch machen; es wird ja an allen Orten, wo nur irgend etwas ähnliches sich zeigt, wie es der Herr Graf empfohlen hat, das sofort benutzt. So ist Berlin jetzt Solbad geworden und wir haben in diesem Jahre zum ersten Male 60 oder 80 unserer armen Kinder in Berlin in der Berliner Sole gebadet. Mit Vergnügen ergreifen wir ja alle solche Gelegenheiten, die uns die Sache erleichtern und etwas billiger machen.

Vorsitzender: Wir kommen zum folgenden Gegenstand unserer Tagesordnung:

Mitteilung über den Stand der Arbeiten der Haushaltungsunterrichtskommission.

Berichterstatter ist der Herr Vorsitzende der Kommission, Reichstagsabgeordneter Kalle (Wiesbaden).

Berichterstatter Reichstagsabgeordneter Kalle (Wiesbaden): Meine Damen und Herren! Ich war leider verhindert, anwesend zu sein, als vorhin berichtet wurde über die Thätigkeit der Wohnungskommission, es sei mir daher gestattet, hier eine kurze Mitteilung zu machen, die sich eigentlich an den Vortrag des Herrn Dr. Aschrott hätte anknüpfen sollen. Ich hoffe, daß der Herr Präsident mir das nachläßt, verspreche Ihnen dagegen in meinem eigentlichen Bericht recht kurz zu sein.

Ich habe im vorigen Jahre, als ich in Karlsruhe über die Haushaltsunterrichtsfrage referierte, schon mitgeteilt, daß der Verein zur Förderung des Wohls der Arbeiter „Concordia" eine Enquete veranstaltete über Arbeiterwohnungen in Deutschland und im Auslande, daß man von seiten dieses Vereins Pläne bewährter bestehender Einrichtungen und die Kostenanschläge sammle, und habe damals in Aussicht gestellt, daß man mit der Herausgabe der gesammelten Pläne, nachdem man sie gesichtet und die besten ausgewählt hätte, etwa in sechs Monaten zustande kommen werde. Leider ist das nicht in Erfüllung gegangen; wir haben viel mehr Zeit gebraucht. Wir haben zur Sichtung, zur Auswahl der besten unter den eingegangenen Plänen einen vortrefflichen Bauverständigen gewonnen; der Herr ist aber sehr mit Arbeiten überhäuft, ist sehr gewissenhaft und infolgedessen hat sich die Revisionsarbeit stark verzögert. Erst ganz vor kurzem, vor wenigen Wochen ist sie zu Ende geführt worden, und es sind aus dem großen Material von Zeichnungen und Anschlägen, die sich beziehen auf Einfamilienhäuser, auf Zweifamilienhäuser, auf große Gebäude für viele Familien, wie sie sich besonders in Großstädten empfehlen, auf Schlafhäuser u. s. w., etwa 60 mustergiltige Pläne ausgeschieden, mit deren Vervielfältigung nun be-

gonnen worden ist. 25 Blatt sind bereits erschienen und liegen im Nebenzimmer zur Ansicht aus. Ich habe gleichzeitig eine Zeichnungsliste aufgelegt, um den Herrschaften, denen es erwünscht scheint, solche Blätter zu acquirieren, weil sie etwa mit Bauten vorgehen wollen, dies zu ermöglichen. Es wird jedes einzelne Blatt verkauft zum Preise von 40 Pfennigen. Wir verbreiten außer diesen Blättern dann noch die uns freundlichst zur Verfügung gestellten Pläne der Berliner Baugenossenschaft; auch das sind vortreffliche Pläne für gewisse Zwecke. Die letzteren geben wir, da sie uns wesentlich billiger kommen, zum Preise von 10 Pfg. ab. Bei größeren Bezügen werden Rabatte bewilligt.

Ich gehe nun zu meinem Bericht über, bei dem ich, ich sage es von vorn herein, nicht materiell in die Frage steigen will. Wir sind noch in der Diskussion in der Kommission; ich halte daher noch nicht den Augenblick für gekommen, die Sache selbst gründlich hier zur Besprechung zu bringen. Ich glaube, dafür ist erst dann der Moment gekommen, wenn wir mit unseren Arbeiten sachlich zu einem Abschluß gelangt sind.

Die voriges Jahr von Ihnen gewählte Kommission hat nachträglich sich noch ergänzt durch Zuwahl der Herren Schuldirektor Ernst (Schneidemühl) und Stadtrat Röstel (Berlin); und nachdem auch der Herr Vorsitzende unseres Vereins, Herr Seyffardt, die Güte gehabt hat, der Kommission beizutreten, besteht dieselbe nunmehr aus den Damen Frl. Auguste Förster (Kassel), Frau Kommerzienrat Heyl (Charlottenburg), Frau Henriette Schrader (Berlin), Frau Professor Mathilde Weber (Tübingen) und aus den Herren Schuldirektor Ernst (Schneidemühl), Regierungsrat Huzel (Schwäbisch-Hall), Reichstagsabgeordneter Kalle (Wiesbaden), städtischer Lehrer Dr. Kamp (Frankfurt a. M.), Oberbürgermeister Kraatz (Pforzheim), Schriftsteller Lammers (Bremen), Stadtrat Röstel (Berlin), Reichstagsabgeordneter Schrader (Berlin), Landtagsabgeordneter Seyffardt (Krefeld) und Stadtrat Dr. Spemann (Karlsruhe). Das früher als Vorsitzender der Kommission bestellte Mitglied, das auch die Geschäfte der Kommission bis ganz vor kurzem in Gemeinschaft mit mir geführt hat, Herr Oberbürgermeister Ohly von Darmstadt, hat leider, durch andere Arbeiten und durch Krankheit gezwungen, sein Mandat niedergelegt und ist aus der Kommission ausgeschieden.

Die Aufgabe, die unserer Kommission im vorigen Jahre zugewiesen wurde, war eine doppelte: wir sollten einerseits die Frage der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Klassen wissenschaftlich behandeln, wir sollten feststellen, was auf dem betreffenden Gebiete bereits geschehen ist, wir sollten zu ergründen suchen, was unter gegebenen Verhältnissen auf zweckmäßige Weise weiter geschehen könne; und wir sollten andererseits agitatorisch wirken, wir sollten das allgemeine Interesse auf diese Frage hinlenken und zu praktischen Schritten anregen.

Wir begannen unsere Thätigkeit mit Aussendung eines Aufrufs, der sich richtet an alle wohlmeinenden Privatleute, Vereine und Korporationen, insbesondere an Gemeinden, mit der Bitte, sie möchten ihre Aufmerksamkeit und ihr Interesse der Frage zuwenden und möchten, wenn die Verhältnisse bei ihnen dazu angethan seien, praktisch vorgehen. Wir haben diesen Aufruf

zum Teil direkt zur Versendung gebracht, zum großen Teil aber durch Vermittlung der Frauenvereine, in denen wir von vorn herein Bundesgenossen suchten und auch fanden. Immerhin ist es aber erwünscht, daß dieser Aufruf weitere Verbreitung findet. Ich habe daher eine Anzahl Exemplare mitgebracht, die ich im Nebenzimmer niedergelegt habe, und bitte die Herrschaften, die irgend ein Interesse an der Sache nehmen, sie fördern wollen, sich Exemplare dort zu nehmen und, falls sie eine größere Anzahl wünschen, an mich nach Wiesbaden unter der Adresse „Fritz Kalle, Wiesbaden“ zu schreiben; ich habe noch einen ziemlichen Vorrat und werde den Herrschaften, soweit dieser Vorrat reicht, Exemplare zukommen lassen, eventuell auch einen neuen Abdruck veranstalten.

Sodann wandte sich die Kommission an die staatlichen Unterrichtsverwaltungen mit der Bitte, in ihren Etats, ähnlich wie es im Großherzogtum Baden geschehen ist, eine kleine Summe auswerfen zu wollen zur Unterstützung von privaten Unternehmungen zur Förderung des Haushaltsunterrichts der Mädchen der ärmeren Klassen. War auch von den meisten Unterrichtsministern Deutschlands die Antwort nicht eine absolut zusagende, d. h. konnte nur in den allerwenigsten Fällen versprochen werden, daß man, wie wir es wünschten, direkt Mittel in den Etats aussetzte, so waren diese Antworten doch insofern durchgehends sehr erfreuliche, als sie bekundeten, daß alle diese Herren ein lebendiges Interesse an der Sache nehmen, und daß sie sie, wenn auch nicht in der gewünschten, so doch in anderer Weise zu fördern bereit sind.

Selbstverständlich lief danebenher eine gewisse Anregung durch die Presse, besonders die politischen Blätter, an die hier und da kurze Artikel, wie die Zeitungen sie am liebsten nehmen, gesandt wurden, um das große Publikum für unsere Frage zu interessieren; und ich kann sagen, daß ein großer Teil der ernsten anständigen Blätter unsere Bestrebungen durch Abdruck der Artikel unterstützt hat.

Im Februar dieses Jahres hielt die Kommission ihre erste Sitzung ab. An derselben nahmen außer den Mitgliedern, die bis auf wenige anwesend waren, der Kabinetsrat Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta, Baron von dem Knesebeck und als Vertreter des Centralvorstandes des Vaterländischen Frauenvereins, Herr Geheimrat Graf Hue de Grais, jetzt Regierungspräsident in Potsdam, teil.

In dieser ersten Sitzung einigte man sich dahin, daß man zumeist im Auge haben müsse die Mädchen der arbeitenden Klassen in den größeren Städten und in den Industriebezirken, überhaupt an sämtlichen Orten, wo das Bedürfnis nach hauswirtschaftlicher Ausbildung dringender hervorgetreten sei. Bezüglich der Mitwirkung der Volksschulen — und über diesen Punkt erhob sich eine längere Debatte in der Kommission. Ich bemerke übrigens, daß ich das ziemlich eingehende Protokoll dieser ersten Kommissionssitzung ebenfalls in einer Anzahl von Exemplaren ausgelegt habe, so daß ich mich in Bezug auf die Motivierung der Beschlüsse, die ich hier vortrage, auf das Protokoll beziehen kann — bezüglich der Mitwirkung der Mädchenvolksschulen, wiederhole ich, wurde als zu erstreben erkannt:

1. Ein auf das Praktische gerichteter, gut geleiteter Handarbeitsunterricht;
2. ein geeignetes Lesebuch, das mehr als bisher den zukünftigen häuslichen Beruf berücksichtigt;
3. in allen Unterrichtsfächern — besonders im Rechnen und in der Naturkunde — stete Rücksichtnahme auf das praktische Leben.

Um die Agitation zu fördern, um das praktische Vorgehen zu erleichtern, um die Kenntnis des Bestehenden zu erhöhen, wurde von der Kommission beschlossen:

Es solle eine kurze, systematische, ganz objektive Beschreibung der im Inlande und Auslande schon bestehenden, bereits bewährten Vorkehrungen zur hauswirtschaftlichen Vorbildung und Ausbildung der Mädchen der arbeitenden Klassen verfaßt und im Drucke veröffentlicht werden. — Ein zweiter kritischer Teil, welcher die einzelnen Vorkehrungen vergleichsweise und in Bezug auf ihre Anwendbarkeit unter verschiedenen lokalen Verhältnissen behandelt, solle späterhin erscheinen.

Der erste Teil ist vor wenigen Tagen herausgekommen. Es ist dieses Heftchen verfaßt im Auftrage der Kommission von Dr. Otto Kamp und mir gemeinschaftlich. Sie finden hier entsprechend dem uns gewordenen Auftrag eine knappe übersichtliche Beschreibung der bewährten Einrichtungen für hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen der ärmeren Volksklassen in Deutschland und im Auslande.

In der gestern stattgehabten Sitzung hat nun die Kommission des weiteren beschlossen, daß demnächst in Angriff genommen werden soll die Vorbereitung zur Herausgabe des zweiten Teils und zwar soll dieser gestützt werden auf Referate von Damen und Herren, die in den verschiedenen Zweigen des Haushaltungsunterrichts, die ihnen zugewiesen sind, praktische Erfahrung haben. Wir haben sechs verschiedene Gruppen gebildet im Anschluß an die Einteilung, die im ersten Teile der Schrift festgehalten worden ist. Für die erste dieser Gruppen, die sich befaßt mit hauswirtschaftlicher Unterweisung ärmerer Mädchen im elterlichen Hause und in fremden Häusern, sind zu Referenten ernannt Frau Professor Weber (Tübingen) und Herr Regierungsrat Huzel (Schwäbisch-Hall). — Ich bemerke hier, daß die Referate von Referent und Korreferent gemeinsame sein müssen, sie sind schriftlich einzureichen an einen Generalreferenten, der das Ganze zu überarbeiten hat. — Die zweite Gruppe umfaßt die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen in der Volksschule selbst; dafür sind Referenten Frl. Auguste Förster (Kassel) und Herr Direktor Ernst (Schneidemühl). Drittens hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen während der Volksschulzeit in Nebenschulen. Referenten Frau Heyl (Charlottenburg) und Herr Direktor Schrader (Berlin). Vierte Gruppe hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen nach der Volksschulzeit in Tagesschulen. Referenten Frl. Emminghaus (Gotha) und Herr Bürgermeister Kraatz (Pforzheim). Fünfte Gruppe hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen nach der Volksschulzeit in Stundenschulen — darunter fallen Fabrikschulen u. s. w. Hier sind als Referenten in Aussicht genommen eine von dem Vaterländischen Frauenverein zu delegierende Dame und ein oder zwei

größere Arbeitgeber, welche gute derartige Fabrikschulen haben. Endlich die sechste Gruppe umfaßt hauswirtschaftliche Unterweisung von Mädchen der verschiedensten Altersklassen in Anstalten mit anderem Hauptzweck, z. B. Kindergärten, Mädchenhorten, Arbeiterinnenheimen u. s. w. Da sollen referieren Frau Schrader (Berlin) und Herr Stadtrat Röstel (Berlin).

Eingehend wurde die Frage der Ausbildung von Lehrkräften in der zweiten Sitzung der Unterrichtskommission behandelt, und man war übereinstimmend der Ansicht, daß das Ziel dahin gehen müsse, Seminare für Ausbildung derartiger Lehrerinnen zu schaffen, daß aber hierfür der Augenblick noch nicht gekommen sei. Indessen haben sich in der Kommission selbst zwei Damen, deren Befähigung dafür Sie alle anerkennen werden, Frl. Auguste Förster hier in Kassel und Frau Kommerzienrat Heyl in Charlottenburg in dankenswerter Weise bereit erklärt, junge Damen, die sich ausbilden wollen zu Lehrerinnen an Haushaltungsschulen, hier in Kassel bezw. in Charlottenburg in den von ihnen geleiteten Anstalten selbst vorzubereiten, so daß sie befähigt werden, dem ebenbezeichneten Beruf zu genügen. Die Damen wollen das einstweilen umsonst thun; wie es sich später gestalten wird, kann heute noch nicht übersehen werden. Wenn die Zahl der sich Anmeldenden eine so große wird, daß weitere Lehrkräfte angestellt werden müssen, dann wird ja natürlich auch ein Honorar gefordert werden müssen. Ich teile dies namentlich für die Vertreter von Gemeinden und Vereinen mit, die mit dem Gedanken umgehen, derartige Veranstaltungen ins Leben zu rufen und die noch keine vorgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung haben, damit sie in Erwägung ziehen, ob sie nicht von den soeben angedeuteten Gelegenheiten Gebrauch machen wollen. Natürlich müßte der Unterhalt der Aspirantinnen während der Lehrzeit hier und in Charlottenburg von ihnen oder ihren Auftraggebern bestritten werden. Voraussichtlich wird auch das Pestalozzi-Fröbelhaus in Berlin sich in ähnlicher Weise zur Vorbereitung von Damen für Erteilung des Haushaltungsunterrichts bereit erklären.

Ihre Majestät die Kaiserin Augusta hat, wie das gestern der Herr Vorsitzende in seiner Eröffnungsrede schon sagte, ihre lebhafteste Teilnahme an den Arbeiten unserer Kommission gezeigt und hat es in den allerletzten Tagen wieder offenbart durch die Bestellung von 100 Exemplaren der eben erwähnten Schrift, die sie zu verteilen gedenkt.

Obgleich selbst Mitglied der Kommission, glaube ich wohl sagen zu dürfen, daß die Kommission ihre Arbeit nach den beiden vorhin bezeichneten Richtungen gefördert hat, daß sie die Kenntnis des Bestehenden vermehrt, daß sie das Urteil über die Brauchbarkeit dieser oder jener Einrichtung geschärft und daß sie das Interesse für das von uns Angestrebte in größeren Kreisen geweckt hat. Sie werden ebensowohl wie jeder einzelne von uns gehört haben, daß es sich allerorten regt, daß man in einer ganzen Masse von größeren Orten mit dem Plane umgeht, demnächst hauswirtschaftliche Lehranstalten für arme Mädchen ins Leben zu rufen. Ich darf wohl sagen, daß gerade die Thätigkeit unseres Vereins und zum teil auch die Thätigkeit unserer Kommission etwas mit zu diesem erfreulichen Resultate beigetragen haben. Aber auch der Umstand, daß wir eine Reihe von Bundes-

genossen gewonnen haben, wirkt wesentlich fördernd. So hat neuerdings mit erneutem Eifer die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung die Frage in die Hand genommen; gerade gestern Abend hat der Vorsitzende dieser Gesellschaft, der Reichstagsabgeordnete Rickert, einen Antrag eingebracht, der da verlangt, daß der Centralausschuß eine Kommission einsetze, die einen Plan für Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in die Volksschulen festsetzt und die Vorbereitungen trifft zur Herausgabe eines die Hauswirtschaft berücksichtigenden Lesebuchs.

Erschöpft ist unsere Aufgabe nicht; Sie sehen ja, daß wir noch mitten in der Thätigkeit drin sind. Meine Bitte an den Verein geht also dahin, Sie möchten das Mandat der Kommission auf ein weiteres Jahr verlängern und uns wie im vorigen Jahre auch wieder den Betrag von 500 Mark zur Verfügung stellen, um die Druckkosten u. s. w., die wir haben, zu decken.

Auf dem Bochumer Katholikentage soll der Reichstagsabgeordnete Kaplan Hitze den Ausspruch gethan haben, die Frage der hauswirtschaftlichen Ausbildung der ärmeren Mädchen sei um deswillen für die Katholiken von ganz besonderer Bedeutung, weil der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit die Lösung dieser Aufgabe sich vorgenommen habe und deshalb zu befürchten stehe, daß konfessionslose Schulen entständen. (Hört! Hört!) Es ist mir nicht ganz ersichtlich, wie man in diese Materie konfessionelle Dinge hineinbringen kann (Sehr richtig!), aber wenn der Appell des Herrn Kaplan Hitze dahin führt, daß von Katholiken wirklich gute Haushaltungsschulen gegründet werden, so heiße ich auch diese Bundesgenossen willkommen. Wir nehmen das Gute, von welcher Seite es auch kommen möge. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Es hat sich niemand zum Wort gemeldet; ich kann also die Diskussion schließen.

Die Subskriptionsliste auf die von dem Herrn Berichterstatter bezeichnete Schrift wird in der Versammlung cirkulieren.

Aus den Verhandlungen der Haushaltungsunterrichtskommission gestatte ich mir noch einen Punkt, obschon Herr Kalle ihn bereits erwähnt hat, ausdrücklich hervorzuheben: die Opferfreudigkeit, mit der mehrere Mitglieder der Kommission den Bestrebungen zur Errichtung von Haushaltungsschulen zu dienen sich bereit erklärt haben. Fräulein Auguste Förster in Kassel und Frau Kommerzienrat Heyl in Charlottenburg wollen in den nächsten Monaten eine Anzahl von Mädchen zu der Befähigung, Haushaltunterricht zu erteilen, vorbereiten. Wir danken recht herzlich für diese so freundliche Unterstützung der von uns geförderten Bestrebungen.

Im übrigen erinnere ich daran, daß unsere Kommission nicht auf ein Jahr, sondern bis zu dem Zeitpunkte, wo sie uns ihren Generalbericht erstatten wird, gewählt ist. Die Inanspruchnahme einer ferneren Subvention von 500 Mark gedenke ich nicht als Antrag zu behandeln. Ich glaube, daß die Versammlung nach dem Vortrage des Herrn Berichterstatters das Bedürfnis anerkennen und auch ohne besonderen Beschluß mit der gewünschten

Zuwendung an unsere Kommission einverstanden sein wird. (Zustimmung.) Wir gehen nunmehr zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung über.

Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden) — (zur Geschäftsordnung): Es ist von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden, darüber von vornherein im Klaren zu sein, ob beabsichtigt wird, die beiden Themata, die uns heute noch beschäftigen, voll zu erledigen. Es wird nämlich die Befürchtung geäußert, daß, wenn zwei an und für sich umfangreiche Themata noch zur Verhandlung stehen, das eine auf das andere drücken möchte, was Ausführungen der Redner betrifft. Nun bin ich wohl nicht allein der Ansicht, daß man lieber das eine drangiebt und auf eine gelegenere Zeit verschiebt, um das andere voll erledigen zu können, und möchte mir daher die Frage gestatten, in welcher Weise vorzugehen beabsichtigt wird.

Vorsitzender: Wenn ich mir gestatten darf, meine persönliche Ansicht hierüber zu äußern, so geht sie dahin, daß die Frage für den Augenblick noch verfrüht ist. Es ist jetzt $^1/_2$12 Uhr, und wir können doch wohl mindestens bis 2 Uhr tagen. Sollte der nächste Gegenstand die ganze Zeit bis 2 Uhr in Anspruch nehmen, so würden wir ja natürlich den letzten Gegenstand von der Tagesordnung absetzen. Ich stelle indessen anheim, schon jetzt hierüber zu beschließen. (Pause.) — Da eine Abstimmung nicht verlangt wird, so gehen wir über zum Punkt 8 der Tagesordnung:

Beaufsichtigung der öffentlichen Armenpflege.

Berichterstatter sind die Herren Regierungsrat Huzel (Schwäbisch-Hall) und Bezirkspräsident z. D. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. Breisgau).

Berichterstatter Regierungsrat Huzel (Schwäbisch-Hall): Hochverehrte Versammlung! Ehe ich auf die materielle Behandlung unseres Themas: Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege, eingehe, möchte ich die äußere Form meines Berichtes kurz rechtfertigen.

Die Zerlegung des Berichtes in zwei Teile hat hauptsächlich ihren Grund in der Art seiner Entstehung. In der richtigen Annahme, daß mein Herr Korreferent die uns gestellte Frage von der hohen Warte der Wissenschaft aus nach ihrer allgemeinen Seite gründlich beleuchten werde, suchte ich vor allem die Anknüpfungspunkte in den realen, in den einzelnen Staaten und Landesteilen bestehenden Verhältnissen zu finden und die Keime der Fortentwicklung, wie sie in den verschiedenen Teilen unseres deutschen Vaterlandes zerstreut liegen, zu sammeln und praktisch zu verwerten.

Ich habe an eine Reihe von Sachverständigen in ganz Deutschland einen Fragebogen versendet, der mir meist in freundlichster, teilweise in ausführlicher Darstellung beantwortet wurde.

Um dieses wertvolle Material der Benutzung aller Interessenten darzubieten und doch den Bericht nicht zu weitschweifig zu machen, habe ich

den Inhalt der eingegangenen Berichte in einer Anlage zusammengestellt und das Ergebnis derselben in der Hauptdarstellung nur kurz skizziert.

Im Beginn der Anlage ist auf die große Mannigfaltigkeit der Organisationen und Einrichtungen, welche für die öffentliche Armenpflege in den verschiedenen deutschen Staaten und Landesteilen bestehen, auf das Verhältnis der offenen zu der geschlossenen Armenpflege, auf das Verhältnis der großen Gemeinden (Städte) zu den kleinen Gemeinden in Deutschland, auf die verschiedene Größe und die verschiedenen Aufgaben der Orts- und Landarmenverbände, — kurz auf die verschiedenen Verhältnisse hingewiesen worden, welche, abgesehen von der allgemeinen Staats- und Gemeindeverfassung in den einzelnen Staaten, auf die Gestaltung der öffentlichen Armenpflege von Einfluß sind.

Damit schien die Einleitung gegeben für die Darstellung der verschiedenartigen Bildungen, welche die Organisation der Aufsicht in den einzelnen deutschen Staaten und Landesteilen zeigt. Wenn diese Darstellung eine etwas lückenhafte geblieben ist, so bitte ich es mit der Unvollkommenheit zu entschuldigen, welche einer Privatenquete, die in der kürzesten Frist angestellt werden mußte, notwendig anhaften muß[1].

Einige größere Specialberichte sind zu meinem Bedauern erst in der letzten Stunde, einer erst nach Vollendung des Druckes eingetroffen. Dieser Bericht ist in der Anlage nachträglich zum Abdruck gebracht worden. Darin liegt auch der Grund, warum ich dem Herrn Korreferenten nur einen Teil der Berichte mitteilen konnte.

Auf Grund quellenmäßiger Darstellungen namhafter Schriftsteller habe ich auch die Aufsichtseinrichtungen von England, Schottland und Frankreich kurz geschildert, weil sie trotz der Verschiedenheit ihrer Voraussetzungen lehrreiche Beispiele zu bieten schienen.

Mein Bericht, der im Verhältnis zur Anlage kurz gehalten ist, sucht zunächst die Notwendigkeit einer Staatsaufsicht über die öffentliche Armenpflege damit zu begründen, daß der Staat als der Vertreter der Gesamtheit das höchste Interesse daran habe, daß die Selbstverwaltungskörper als die berufenen Träger der öffentlichen Armenpflege diese in einer den Grundgedanken der Staatsgesetzgebung entsprechenden, dem Wohle der einzelnen Staatsbürger wie der Gemeinschaft förderlichen, jedenfalls nicht schädlichen Weise ausüben. Dabei wird freilich die staatliche Aufsicht um so weiter gehen müssen, je eingehendere Vorschriften die Staatsgesetzgebung für die Handhabung der Armenpflege gegeben hat. Mindestens aber wird sie darüber wachen müssen, daß die allgemein anerkannten elementaren Anforderungen der öffentlichen Armenpflege erfüllt werden. Ich habe weiter ausgeführt, daß das Bedürfnis einer staatlichen Aufsicht nicht sowohl vorhanden sei bei größeren Selbstverwaltungskörpern, bei Kommunal- oder Landarmenverbänden und bei großen Städten, welche über reiche finanzielle und geistige Kräfte verfügen, sowie rationelle Armenpflegeeinrichtungen mit geregelter eigener Aufsicht haben und nicht durch engherzige Interessen be-

[1] Durch Versehen ist der Kreis Rüdesheim dem Regierungsbezirk Kassel statt Wiesbaden zugeteilt worden, was ich zu berichtigen bitte.

einflußt sind, als bei den Armenverbänden der kleinen Städte, der Dörfer und Gutsherrschaften, welche mit geringen Mitteln und mangelhaften Kräften eine primitive Armenpflege ausüben und aus finanziellen Rücksichten, aus Unverstand und teilweise wegen Leistungsunfähigkeit sich ihren gesetzlichen Verpflichtungen vielfach zum Schaden der Armen und anderer Armenverbände (durch negative und positive Abschiebung) möglichst entziehen.

Ich habe darauf den Inhalt der Aufsichtsthätigkeit angegeben und die besonderen Schwierigkeiten geschildert, welche nach der eigentümlichen Natur der Armenpflege eine taktvolle, die Thätigkeit der Selbstverwaltungsorgane nicht lähmende, sondern fördernde Aufsicht habe, und was sie höchstens erreichen könne. Nach kurzer Skizzirung der verschiedenen Gestaltungen, welche die Aufsicht über die örtliche Armenpflege in Deutschland, England, Schottland und Frankreich zeigt, und nach Anführung der in den Einzelberichten und von Armenschriftstellern ausgesprochenen Ansichten habe ich versucht, eine Kritik der bestehenden Aufsichtseinrichtungen zu geben und hierauf eigene Reformvorschläge zu machen.

Ich habe die Meinung ausgesprochen, daß die Aufsicht, wie sie in Deutschland namentlich gegenüber den kleineren Ortsarmenverbänden besteht, nicht genügend, vielmehr der Verbesserung dringend bedürftig sei. Wenn wir von der Selbstkontrolle der größeren Städte, welche eine Aufsichtsthätigkeit im Sinne unseres Themas nicht genannt werden kann, absehen, so findet eine Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege seitens der höheren Selbstverwaltungskörper, der Kommunalverbände nur in vereinzelten Fällen: in der Rheinprovinz, in der Provinz Hannover, im Regierungsbezirk Wiesbaden und in den badischen Kreisen statt. Ich habe mich zu diesen Einrichtungen nicht, wie mir in einzelnen öffentlichen Blättern unterstellt worden ist, feindlich gestellt und die Selbstverwaltung zurückdrängen wollen. Ich habe im Gegenteil diese Versuche der Selbstverwaltungskörper, eine geregelte Aufsicht über die örtliche Pflege der Landarmen herzustellen, sehr sympathisch begrüßt und die Weiterentwicklung dieser Verbesserungskeime lebhaft empfohlen. Ich habe nur das Bedenken ausgesprochen, ob eine wirksame und allseitige Kontrole der örtlichen Armenpflege durch solche Einrichtungen gesichert werden könne, da die Landarmenverbände den Ortsarmenverbänden gleich geordnet seien und darum bei allgemeiner Einführung einem schwer zu überwindenden Widerstand seitens der zu kontrollierenden Ortsarmenverbände begegnen können, da ferner die Zahl der Landarmen im Verhältnis zu den auf Kosten anderer Ortsarmenverbände unterstützten und der eigenen Ortsarmen nur eine kleine sei. Wenn zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten vorgeschlagen worden ist, es sollte den höheren Armenverbänden Anteilnahme an den Kosten der Ortsarmenverbände auferlegt und dafür das Recht allgemeiner Kontrolle gegenüber den Ortsarmenverbänden gegeben werden, so setzt dies eine Änderung der Gesetzgebung voraus, die allerdings in der Richtung der von unserem Verein vorgeschlagenen Reformen liegt, die aber so rasch nicht wird erreicht werden können.

Jedenfalls werden die höheren Armenverbände auch dann die autoritative Gewalt zur Beaufsichtigung der Ortsarmenverbände von dem Staate ent-

lehnen und Hand in Hand mit den allgemeinen Aufsichtsbehörden der Ortsarmenverbände arbeiten müssen. Ob die höheren Armenverbände bei vollständiger Ausübung der Aufsicht über die örtliche Armenpflege mit ehrenamtlichen Kräften allein werden ausreichen, ob sie nicht vielmehr bezahlte Beamte werden gebrauchen müssen, erscheint zum mindesten zweifelhaft. Die Erfahrungen, welche einzelne badische Verbände, z. B. der Kreis Heidelberg, in dieser Beziehung gemacht haben, lassen nicht hoffen, daß die ehrenamtlichen Kräfte auf die Dauer geneigt sind, mühsame und teilweise unangenehme Lokaluntersuchungen vorzunehmen.

Die staatliche Aufsicht wird seitens der Kommunalaufsichtsbehörden in den drei süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden aus Anlaß der alle zwei bis drei Jahre stattfindenden Gemeindevisitationen (oder Ruggerichte) durch periodische örtliche Visitationen, in den übrigen deutschen Staaten durch gelegentliche Revisionen seitens der Bezirksbeamten (in einzelnen kleinen Staaten gar durch Gensdarmen), im übrigen durch schriftliche Berichtseinziehung und in einzelnen Staaten durch periodische statistische Erhebungen ausgeübt.

Eine regelmäßige Mitwirkung der Bezirksärzte bei den örtlichen Visitationen findet nur in Württemberg statt, das seit dem Jahre 1876 Gesundheitsvisitationen eingeführt hat. Bei diesen Gesundheitsvisitationen werden die Krankenpflege- und Armenanstalten inspiziert, es werden insbesondere die Verhältnisse der Kinderpflege untersucht und außerdem auch die offene Armenpflege überhaupt behandelt. Eine gewisse Aufsicht über die örtliche Armenpflege von Seiten der Bezirksärzte findet auch in Baden statt, steht aber nicht in Verbindung mit den Gemeindevisitationen der Bezirksbeamten. Auch in Bayern sind Anfänge einer bezirksärztlichen Aufsicht vorhanden; am meisten ist sie in Württemberg ausgebildet.

Es wird wohl nicht zu bestreiten sein, daß diese Aufsicht, wie sie durch die Kommunalaufsichtsbehörden, in erster Linie durch die Bezirksbehörden geübt wird, dem Bedürfnis, wie es gegenüber den kleineren örtlichen Armenverbänden — bei den größeren läßt sich dies nicht behaupten — vorhanden ist, selbst in den süddeutschen Staaten nicht entspricht. Die örtlichen Visitationen bei den Gemeindevisitationen können wohl für die geschlossene, nicht aber für offene Armenpflege genügen, da so viele Gegenstände bei einer Gemeindevisitation zu untersuchen sind, daß den einzelnen nicht zu specielle Aufmerksamkeit geschenkt werden kann. — Daß der Zustand der öffentlichen Armenpflege in den kleinen Verbänden, in den kleinen Gemeinden und Gutsbezirken ein sehr unvollkommener sei und einer besseren Aufsicht bedürfe, habe ich dargelegt unter Hinweisung auf das umfangreiche Beweismaterial, wie es in den Einzelberichten über die Reform der ländlichen Armenpflege, sowie in an die Landarmenkommission erstatteten Berichten enthalten ist.

Es fragt sich nun, welche Reformvorschläge sollen gemacht werden. Ich habe bemerkt, daß die örtlichen Visitationen der Bezirksämter zu ergänzen seien durch die Mitwirkung von Ärzten, soweit es sich um Gesundheitspflege handelt, und im übrigen durch Mitwirkung von Männern, welche praktische Erfahrung in der Armenpflege haben. Ich habe letztere als

Armeninspektoren, welche Hilfsbeamte der Kommunalaufsichtsbehörden sein würden, bezeichnet. Daß diese Hilfsbeamten als Staatsbeamte angestellt und aus der Staatskasse bezahlt werden sollen, hat teils Zustimmung, teils lebhaften Widerspruch in der Presse gefunden. Es ist behauptet worden, durch die Einführung von solchen sogenannten Armeninspektoren werde die Selbstverwaltung verkümmert und die Selbständigkeit der Armenpflege gefährdet. Unglückseligerweise ist auch mein Herr Korreferent, der ganz unschuldig an diesem Vorschlage ist und im Gegenteil die Armeninspektoren bekämpft, mit mir angegriffen und als Reaktionär bezeichnet worden. Ich kann Ihnen, Herr Korreferent, nur mein Bedauern ausdrücken und zurufen: es thut mir weh', daß ich Sie in meiner Gesellschaft seh'. (Heiterkeit.) Nun, ich halte aber wirklich die Sache nicht für so schlimm, wie sie teilweise aufgefaßt wird. Es ist von mir, auch im Verlaufe der heutigen Erörterung auf das bestimmteste betont worden, daß ich nichts weniger als feindselig gegen die Selbstverwaltung in der Armenpflege gesinnt bin, daß ich sie im Gegenteil als einen Grundpfeiler der Armenpflege ansehe. Ich habe auch bemerkt, daß ich die Weiterentwicklung der Aufsicht, wie sie von den höheren Selbstverwaltungskörpern geübt wird, lebhaft begrüßen würde. Ich habe nur das Bedenken ausgesprochen, ob sich die Ausdehnung der Aufsichtsbefugnisse der höheren Armenverbände ohne Änderung der Gesetzgebung durchführen lasse und zwar so, daß auch die Pflege der Fremden und eigenen Ortsarmen, bei welcher gleichfalls viele Mißbräuche vorkommen, wirksam beaufsichtigt würde. Ich komme zu diesem Vorschlage der Armeninspektoren gerade dadurch, daß ich mich möglichst an die bestehenden Verhältnisse anschließen und möglichst auf Grund der bestehenden Gesetzgebung Reformvorschläge machen möchte. Ich habe vorgeschlagen, man solle Armeninspektoren als Hilfsbeamte für die örtlichen Kommunalaufsichtsbehörden anstellen und aus der Staatskasse besolden. Man hat sich an den Namen „Staatsbeamte" gestoßen, und gesagt, solche Aufsichtsbeamte dürfen nur ehrenamtliche Kräfte oder wenigstens Organe der Selbstverwaltung sein. Meine verehrten Damen und Herren, es kommt nur darauf an, wie man die Sache ansieht. Wenn wir zunächst von dem Namen „Beamte" absehen und sagen: die Aufsicht über die örtliche Armenpflege soll geübt werden von geeigneten Männern, die in der Armenverwaltung praktische Erfahrungen gemacht haben und vermöge ihrer Stellung ein gewisses Ansehen genießen, so haben wir unsere Armeninspektoren. Ob sie gerade aus den Kreisen der Beamten genommen werden oder vorher unabhängige Leute waren, das soll sich nach den Verhältnissen richten. Die Hauptsache ist, daß es tüchtige Männer sind, die Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Armenpflege schon haben. Wenn diese Männer eine wirksame Thätigkeit entfalten sollen, so können sie nach meiner Auffassung ihr Amt nicht allein als Ehrenamt verwalten, weil ihre Zeit durch die periodischen örtlichen Untersuchungen, auf die ich einen Hauptwert lege, so sehr in Anspruch genommen wird, daß man es ihnen nicht zumuten kann, die Geschäfte ohne Gehalt zu besorgen. Es ist deshalb auch der Vorschlag von anderer Seite gemacht worden, man solle besoldete Beamte anstellen, aber besoldete Beamte der Selbstverwaltungskörper.

Ich hätte auch gegen solche Beamte nichts einzuwenden, wenn der Zweck einer wirksamen Aufsicht durch sie in gleicher Weise erreicht würde, wie durch Staatsbeamte, nur müßten ihre Befugnisse nicht bloß auf die Landarmenpflege beschränkt, sondern auch auf die Ortsarmen ausgedehnt werden. Wenn ich, nach Analogie der Fabrikinspektoren, im Anschluß an die bestehenden Aufsichtsverhältnisse Staatsbeamte vorschlage, so geschieht dies nur aus praktischen Rücksichten, weil ich die ordentlichen Aufsichtsbehörden nicht umgehen und als deren Hülfsbeamte Männer haben möchte, welche durch ihre Stellung und den staatlichen Gehalt die erforderliche Unabhängigkeit gegenüber den Ortsarmenverbänden haben.

Wenn Sie mich fragen: was soll die Aufgabe dieser Armeninspektoren sein? so würde ich es in erster Linie als ihre Aufgabe betrachten, eine genaue Untersuchung der lokalen Armenverhältnisse vorzunehmen; erst in zweite Linie würde ich stellen, daß diese Armeninspektoren in die örtliche Armenpflege eingreifen, Ratschläge erteilen u. s. w. Ich würde ihnen nicht das Recht geben selbständige Verfügungen zu treffen, sondern sie nur anweisen, auf Grund ihrer örtlichen Untersuchungen Anträge an die ordentlichen Aufsichtsbehörden zu stellen. Mein Vorschlag würde sich an die bestehenden Verhältnisse anschließen; wir haben diese Staatsaufsicht und wir müssen sie haben. Die Armeninspektoren sind nur die sachverständigen Hülfsorgane — gleichsam die Augen — der vorhandenen Aufsichtsbehörden.

Aber — wird mir eingewendet — warum besorgt die Aufsichtsbehörde die Inspektion nicht selbst? warum untersuchen nicht lieber Ministerialräte an Ort und Stelle den Zustand der Armenpflege? Ich hätte nichts dagegen, wenn sie das thun, dann sind sie selbst die Armeninspektoren; übrigens wenn sie ihre Aufgabe voll und ganz erfüllen wollen, so müssen sie ihre ganze Zeit und Kraft der Sache widmen. Dann ist aber der Unterschied nicht mehr groß. Nur würde bei meinem Vorschlag weniger zu befürchten sein, was als Einwand gegen ihn geltend gemacht worden ist, es werde dahin kommen, daß junge Regierungsbeamte, die gar keine Erfahrung haben, hinaus gesendet werden und die Leute meistern wollen. Die von mir vorgeschlagenen Armeninspektoren können ebensogut aus anderen Gesellschaftskreisen als aus den Beamten genommen werden, wenn sie nur tüchtige Männer sind und sowohl Kenntnisse als praktische Erfahrung in der Armenpflege haben.

Wenn diese Beamten zunächst den örtlichen Armenbehörden teilweise in Bezug auf die Kenntnis der lokalen Verhältnisse nachstehen, so können sie sich diese Kenntnis im Laufe der Zeit erwerben, und wenn sie diese Kenntnis erlangt haben, so haben sie noch den großen Vorteil voraus, daß sie verschiedene Verhältnisse vergleichen und überblicken können, während einzelnen Ortsarmenbehörden über ihre Verhältnisse nicht so leicht hinaus sehen. Während die Armeninspektoren auf der einen Seite von den Ortsarmenverbänden, insbesondere von den größeren, lernen, können sie die gewonnenen Erfahrungen wiederum den anderen mitteilen. Daraus wird sich, wenn die Inspektoren die rechten Männer sind, von selbst weiter ergeben, daß sie zu Ratgebern werden für die Ortsarmenbehörden und zu Vermittlern zwischen diesen und den Regierungsbehörden, indem sie allmählich auf Ver-

besserungen hinwirken und andererseits Verfügungen vom grünen Tisch aus, die sich nach den lokalen Verhältnissen als unzweckmäßig erweisen, verhindern.

Ein Haupteinwand, den auch der Herr Korreferent erhoben hat, berührt die finanzielle Seite der Sache. Es wird behauptet, die Armenverwaltung werde durch Einführung von Armeninspektoren eine teurere werden, da diese Sachverständigen unwillkürlich größere Ansprüche an die Ausübung der Armenpflege stellen würden, mit denen die Leistungsfähigkeit der einzelnen Armenverbände nicht im Verhältnis stehe. Ich halte dieses Bedenken nicht für begründet. Abgesehen davon, daß die ordentlichen Aufsichtsbehörden, wie sie das auch in anderen Fällen thun, bei Prüfung der Anträge der Sachverständigen genügende Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit ihrer Gemeinden nehmen werden, habe ich ausdrücklich betont, daß die Inspektoren nur die allgemein anerkannten elementaren Anforderungen an die öffentliche Armenpflege bei ihren Visitationen zu Grunde legen sollen und nicht wie in England die Aufgabe haben, auf Grund einer specialisierten Gesetzgebung eine peinliche und eingehende Aufsicht zu üben. Es wird sich dies schon daraus ergeben, daß unsere Gesetzgebung überhaupt keine so specialisierten Bestimmungen hat.

Was schließlich den Einwand betrifft, den auch der Herr Korreferent erhoben hat, daß zu befürchten sei, es werde durch die Einführung von Armeninspektoren die Thätigkeit der Selbstverwaltung gelähmt, so halte ich auch diesen nicht für richtig. Eine gute Selbstverwaltung wird auch eine sorgfältige Aufsicht leicht ertragen können, sobald nur die rechten Männer dafür gewählt werden.

Ich behalte mir vor, auf die weiteren möglichen Einwände im weiteren Verlauf der Diskussion zu antworten und möchte damit schließen, daß ich an das gestern geäußerte Wort eines der Herren Referenten anknüpfe. Er hat bemerkt: gute Gesetze und schlechte Verwaltung seien schlimmer als schlechte Gesetze und gute Verwaltung. Das möchte ich noch weiter ausdehnen und sagen: auch gute Verwaltungseinrichtungen sind ohne die rechten Männer nichts nütze; wenn wir die richtigen Männer haben, welche die Aufsicht mit Takt und Gewissenhaftigkeit ausüben, dann wird sich die Einrichtung segensreich erweisen; haben wir aber taktlose und unwissende Aufsichtsbeamte, so ist sogar die allerminimalste Aufsicht eine Fessel für jede gute Armenpflege. Unter der Voraussetzung, daß die rechten Männer gewählt werden, können Sie auch das Institut der Armeninspektoren wohl annehmen. (Bravo!)

Korreferent Bezirkspräsident z. D. Freiherr v. Reitzenstein (Freiburg im Breisgau): Meine verehrten Damen und Herren! Was die wohlwollende Bemerkung des Herrn Referenten in Bezug auf meine Person anbelangt, so möchte ich auf dieselbe erwidern, daß ich in dem betreffenden Zeitungsartikel mich keineswegs ungern an seiner Seite genannt gesehen habe, und daß auch bei künftigen Angriffen es mich stets sehr beruhigen wird, ihn zum Genossen zu haben; ich werde dann von vornherein annehmen können, daß es sich um einen Angriff von nur wenig haltbarer Begründung handle.

Meine Damen und Herren! Als mir die Ehre erwiesen wurde, mir dieses Thema zur Berichterstattung zuzuweisen, habe ich Zweifel darüber gehabt, ob es möglich sein werde, specialisierte Anträge zu formulieren. Und diese Zweifel haben sich durch nähere Beschäftigung mit dem Gegenstande bei mir nur verstärkt. Es handelt sich bei der Aufsicht über die Armenpflege um einen Inbegriff von Bethätigungen verschiedenster Art, ausgehend von ebenso verschiedenen Instanzen; über sie eine Übersicht zu gewinnen war bis dahin außerordentlich schwer, weil es an einer geeigneten Zusammenstellung des Materials vollständig fehlte; und daß der Herr Referent es unternommen hat, diese Zusammenstellung in so vollkommener Weise zu liefern, das wird ja gewiß der Behandlung des Gegenstandes zur dauernden Förderung gereichen. Soll aber in der Behandlung über das Stoffliche hinausgegangen werden und sollen Anträge auf bestimmte Reformen zur Annahme gelangen, so ist es, glaube ich, geboten, daß wir uns auf die allgemeinsten Gesichtspunkte beschränken. Es sind ja nicht nur die Verhältnisse, welche in Betracht kommen, sehr mannigfaltige und je nach der Sachlage in den einzelnen Ländern von einander abweichende, sondern wir befinden uns auch inmitten von Bestrebungen, welche auf eine Reform der Armenpflegeeinrichtungen und daher auf eine Umgestaltung mancher dieser Verhältnisse gerichtet sind; es bestehen aber über die zu verfolgenden Ziele noch manche Meinungsverschiedenheiten, und wir wissen noch nicht, inwiefern jene Ziele überhaupt zu erreichen sein werden; es sind demnach die thatsächlichen Voraussetzungen, auf welche die Verbesserungsvorschläge zu berechnen sein werden, gewissermaßen noch fluktuierende, was für jetzt in der Formulierung solcher Vorschläge zur größten Vorsicht nötigt.

Von dieser meiner Auffassung aus, wonach wir uns auf allgemeine Gesichtspunkte beschränken müssen, konnte ich mir die specialisierten Anträge, wie sie der Herr Referent seinem Bericht beigefügt hat, nicht aneignen. Inzwischen hat der Herr Referent allgemeiner gefaßte Thesen vorgelegt, in denen ich eine Annäherung erblicke. Ich habe meinerseits gleichzeitig Thesen [1] drucken lassen, die in manchen Teilen sich von denen des Herrn Referenten nur redaktionell unterscheiden; ich behalte mir vor, auf dieselben zurückzukommen. Darüber, wie ich die Behandlung dieser Thesen, soweit sie von denen des Herrn Referenten in sachlicher Beziehung abweichen, wünsche, werde ich im Laufe dieses Vortrags meine Ansicht näher darzulegen Gelegenheit haben.

Meine Herren, es lassen sich die Wege, eine Verbesserung der Aufsicht über die Armenpflege herbeizuführen, wie sie ventiliert worden sind in dem Bericht des Herrn Referenten und in den demselben zu Grunde gelegten Erhebungen, unter drei Richtungen subsumieren. Es handelt sich einmal entweder um Bestellung besonderer staatlicher Beamten als Armenpflegeinspektoren, oder zweitens um eine Vervollständigung und weitere Ausbildung der von den Gemeindeaufsichtsbehörden bereits jetzt geübten Aufsicht, oder drittens endlich um eine Vervollständigung der Einrichtungen der Kontrolle, wie sie von den größeren Kommunalverbänden ausgeübt wird.

---

[1] S. 127.

Wende ich mich nun zuerst der ersten Eventualität zu, der Bestellung besoldeter Inspektoren als staatlicher Beamten, so kann ich das Betreten dieses Weges nur widerraten. Es ist vollkommen folgerichtig, sich diese Inspektoren zu denken im Anschluß an eine staatliche Centralarmenbehörde; denn gerade besoldete Beamte bedürfen einer speciellen Instruktion und einer specialisierten Leitung, und eine solche Leitung könnte nicht füglich von einem anderen Organ ausgehen als von einer mit besonderer Zuständigkeit bezüglich jenes Verwaltungszweiges versehenen Centralbehörde. Von einer Reichscentralbehörde dieser Art kann aber bei uns meiner Ansicht nach nicht wohl die Rede sein aus dem Grunde, weil wir zwar ein gemeinsames Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, aber kein gemeinsames materielles Armenpflegerecht haben. Es könnte daher immer nur in Frage kommen, inwiefern die einzelnen Staaten eine solche Organisation errichten können. Aber auch gegen Centralarmenämter der Einzelstaaten und im Zusammenhang damit gegen besoldete Staatsbeamte als Inspektoren muß ich mich erklären. Eine solche Einrichtung besteht und funktioniert bisher nur in England, und gerade die Inbetrachtnahme der englischen Einrichtung hat mein Bedenken gegen eine derartige Einrichtung wesentlich verschärft.

Ich sagte soeben, daß besoldete Beamte, wenn sie Inspektionsbefugnisse ausüben, einer specialisierten Leitung bedürfen, wie sie nur durch eine einheitliche Oberbehörde gegeben werden kann. Die Thätigkeit einer solchen Behörde hat aber zur Voraussetzung ein die Leistungen der Armenpflege specialisiert regelndes Gesetz, und eine solche Specialisierung der Regelung besteht allerdings in England. Das englische System ist bekanntlich eine Anstaltspflege im Prinzip, die durch die offene Armenpflege nur ergänzt wird. Es ist ja nun viel leichter, die geschlossene Armenpflege in den Rahmen einer solchen Regelung zu bringen. Es ist aber auch in England Träger der Fürsorgepflicht ein viel größerer Verband, dessen Leistungsfähigkeit nicht füglich in Frage kommen kann; es können daher Weisungen des Armenpflegeamts und Anforderungen der Inspektionsbeamten auch ausgeführt werden. Das würde bei uns alles anders sein. Träger der Fürsorgepflicht sind bei uns noch im großen und ganzen die örtlichen Verbände, vorzugsweise die Ortsgemeinden. Die Ortsgemeinden haben aber eine sehr ungleiche Leistungsfähigkeit. Die Ergänzung, welche diese Leistungsfähigkeit erfahren könnte durch Eintreten der größeren Verbände ist zwar vielfach angeregt, aber noch keineswegs allgemein geregelt worden. Es besteht bisher bei uns im allgemeinen der Zustand, daß eine enge Wechselbeziehung vorhanden ist zwischen den Leistungen der Armenpflege und den Kräften derjenigen Armenverbände, von denen sie ausgehen. Nun denken Sie sich, daß in die Mitte eines solchen Zustandes besoldete Inspektionsbeamte, die nach einer Instruktion arbeiten, gestellt werden: sie werden da als ein vollkommen fremdartiges Element erscheinen. Weniger Schwierigkeiten würde ihre Bethätigung erfahren im Bereich der geschlossenen Armenpflege, da hier bereits Technik und Praxis einen gewissen Maßstab der Anforderungen ausgebildet haben; sie würden aber aller Grundlage entbehren bezüglich der offenen Armenpflege. Welchen Maßstab würden sie zu Grunde legen, würde ihnen ein solcher vorgeschrieben werden, und wie würden sie ihn den örtlichen

Verhältnissen anpassen? Wie würden sie ihn einer nicht leistungsfähigen Gemeinde gegenüber zur Geltung bringen? Würde ihre Bethätigung nicht in größerem oder geringerem Maße dazu Anlaß geben, ungerechtfertigte Ansprüche hervorzurufen, und würde ihr Eingreifen nicht selbst die mit dem besten Willen beseelten Organe der Selbstverwaltung verstimmen und unwillfährig machen? Ich bin daher der Meinung, daß eine derartige Einrichtung unseren jetzigen Zuständen sich nicht anpassen würde und daß wir daher, wenn wir uns damit beschäftigen wollten, ob das auszuführen sei, die Frage erörtern müßten, ob überhaupt eine Armenpflege nach dem Muster der englischen bei uns einzuführen sei. Dieser Frage können wir aber natürlich bei dieser Gelegenheit nicht näher treten; das würde über die Grenzen des Themas hinausführen. Aber meine persönliche Ansicht stehe ich nicht an dahin auszusprechen, daß ich den Anschluß an das englische System durchaus nicht für wünschenswert halte. (Bravo!)

Meine Herren, das englische System war eine Notwendigkeit zu seiner Zeit, es mußte in England das Arbeitshausprincip eingeführt werden deshalb, weil die kommunale Organisation, wie sie für die Armenpflege bestand, sich ganz abgetrennt hatte von der allgemeinen örtlichen Organisation, weil ihr diejenige Spannkraft fehlte, die für eine individualisierende Handhabung erforderlich gewesen wäre. Mangels der Individualisierung verrottete die Armenpflege, und da wußte man keine andere Rettung, als zu dem Princip des Arbeitshauses überzugehen. Die im Jahre 1834 in England vollzogene Reform ist ja vielfach in England und auch in Deutschland günstig beurteilt worden; es scheint mir aber, daß im großen und ganzen an die Stelle der damals vorhandenen Begeisterung seitdem eine kühlere Auffassung getreten ist und daß man selbst in England nicht ohne Neid zuweilen zu uns herüberblickt und sich dem Wunsche hingiebt, es könnten dort Einrichtungen geschaffen werden, wie wir sie in unserer musterhaften Elberfelder Armenpflege haben, wie sie jedoch innerhalb des englischen Systems der kommunalen Verfassung sich nicht hervorbringen lassen. Ja, man beschäftigt sich in England neuerdings damit, die auseinandergegangene Gliederung der kommunalen Verwaltung wieder zusammen zu passen und eine lebensfähige Ortsgemeinde herzustellen. Ich glaube, meine Herren, diese Sachlage kann für uns keinen Antrieb geben, in jenen in England betretenen Weg, den man zu verlassen dort gegenwärtig bemüht ist, unsererseits einzulenken. (Bravo!)

Nun, meine Herren, steht die Frage allerdings anders, wenn es sich darum handelt, besoldete Inspektionsorgane einzufügen in den Organismus der Gemeindeaufsichtsbeamten oder der größeren Kommunalverbände. Die Frage, inwiefern dies rätlich ist, fällt zusammen mit der Frage, welche weitere Ausbildung wir den Aufsichtsbefugnissen der Gemeindeaufsichtsbehörden und den Kontrollbefugnissen der größeren Kommunalverbände zu geben haben.

Was die Aufsichtsbehörden der Gemeindeaufsichtsbeamten anlangt, so ist meiner Ansicht nach auch innerhalb der gegenwärtigen Einrichtungen dieser Zweig der Thätigkeit der genannten Behörden noch mancher weiteren Entwicklung fähig. Es könnten ihrer Bethätigung durch die leitenden

Behörden stärkere Impulse, als bisher geschehen, gegeben werden, es könnten die betreffenden Behörden veranlaßt werden, mit den örtlichen Verhältnissen sich näher bekannt zu machen, es könnten ihre Kräfte verstärkt, ihnen ein reicheres Hilfspersonal zur Verfügung gestellt werden. Ich glaube, daß es insbesondere viele Fälle geben wird, in denen das Bedürfnis einer Verstärkung der Kräfte vorliegt. Indessen denke ich mir dies, insofern die unteren Verwaltungsämter, Landratsämter, Amtshauptmannschaften, Bezirksbehörden in Betracht kommen, nicht so, daß die Verstärkung durch ein besonderes fachmännisch geschultes Personal geschieht, vielmehr wird eine Verstärkung der Büreaukräfte im allgemeinen der Regel nach genügen. Aber selbst wo es sich um größere Behörden, die Bezirksregierungen, Kreise u. s. w., handelt, bei denen der Spielraum für eine specialisierte Bearbeitung der einzelnen Ressortgegenstände ein größerer ist, ist es mir doch zweifelhaft, ob es zweckmäßig sein würde, demjenigen Mitgliede der Behörden, welches die Armenpflegeangelegenheiten bearbeitet, jene Hülfe in der Form der Zuordnung eines besonderen Inspektionsbeamten — Reisebeamten sozusagen — zu gewähren. Ich halte es für viel richtiger, daß man das Reisen und das Beurteilen nicht trennt, und daß man die betreffenden Beamten, wenn sie gegenwärtig durch Überhäufung mit Geschäften nicht in der Lage sind, mit den örtlichen Verhältnissen der Armenpflege Fühlung zu behalten, in die Lage setzt, daß sie selbst die Reisen unternehmen und sich die Anschauung verschaffen, auf Grund deren sie bei Erledigung der einzelnen Sachen ihr Urteil fällen. Ich halte das für richtiger, ohne mich darüber auszusprechen, ob unter allen Umständen die Zuordnung besonderer Inspektionsbeamten verwerflich sein wird. Hiebei gehe ich davon aus, daß bei der Armenpflege und vor allem bei der offenen Armenpflege in der Regel es auf eine bestimmte Technik nicht ankommt und daß es weit wesentlicher ist, die thatsächlichen und örtlichen Verhältnisse richtig zu würdigen, daß daher die Kenntnis jener Verhältnisse, die dauernde Fühlung mit denselben und eine unbefangene, allgemeinen Ideen zugängliche Auffassung einen viel größeren Wert haben für die Behandlung dieser Angelegenheiten als eine specifische Verwaltungspraxis, und daß daher für fachmännisch gebildete Inspektionsbeamte ein geeigneter Wirkungsbereich nur in geringem Maße vorhanden ist. Diese Beamten würden unzweifelhaft, wenn sie zu einem erheblichen materiellen Einfluß auf die Armenpflege gelangten, diesen Einfluß dahin verwerten, eine abstrakte Ressortauffassung zur Geltung zu bringen. (Sehr richtig.)

Es liegt dies in der natürlichen Stellung solcher Beamten; sie haben nichts vor sich, als die besondere Aufgabe ihres Faches; diese durchzuführen sind sie verpflichtet, wogegen die konkurrierenden Anforderungen anderer Ressorts sich ihrer Kenntnisnahme und Würdigung entziehen: für Beamte, deren Wirkungskreis in solcher Weise eng abgegrenzt ist, ist die Versuchung nahe liegend, die Anforderungen ihres Ressorts zu übertreiben und diesem Ressort die anderen Interessen und die Rücksichtnahme auf die finanziellen und administrativen Kräfte des verpflichteten Verbandes unterzuordnen; eine solche Rücksichtnahme ist aber durchaus erforderlich, so lange wir noch Verbände mit so ungleicher Leistungsfähigkeit haben. Es scheint mir daher,

soweit die weitere Ausbildung der von den Gemeindeaufsichtsbehörden geübten Aufsicht in Betracht kommt, der Verwendung besonders geschulter Kräfte nur geringer Spielraum geöffnet zu sein: aber auch im allgemeinen wird die Wirkung dieses Aufsichtsrechts nicht selten dadurch beeinträchtigt werden, daß es bei Geltendmachung desselben kein Mittel giebt, die Hindernisse zu beseitigen, welche die zu begrenzte Leistungsfähigkeit der Verbände einer wirksamen Handhabung der Armenfürsorge zieht.

Nun aber sind, meine Herren, die größeren Kommunalverbände, wenn sie sich mit der Armenpflege befassen, meiner Ansicht nach bezüglich der Einrichtung solcher Aufsichtsorgane allerdings in einer sehr viel günstigeren Lage. Das Fundament ihrer Aufsicht ist ein ganz anderes. Während das der von staatlichen Organen geübten Aufsicht auf der Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes beruht, handelt es sich hier wesentlich darum, die zweckentsprechende Verwendung geleisteter Zuschüsse zu kontrollieren. Es bildet dieses Recht also gewissermaßen ein Annexum, ein Korrelat der Aufwendungen, welche seitens dieser Verbände in finanzieller Hinsicht für die Zwecke der Armenpflege erfolgen. Daraus ergeben sich manche Verschiedenheiten in der Ausübung des Rechtes. Denn während staatliche Organe sich nur auf dem Boden des Gesetzes bezw. der in demselben gestellten Anforderungen bewegen dürfen, hat bei der Bemessung der Anforderungen, welche ein größerer Verband in Ausübung der an die von ihm geleisteten Zuschüsse sich knüpfenden Kontrollbefugnisse stellt, auch die besondere Auffassung dieses Verbandes bezw. seiner Organe und mithin ein gewisses Maß freier Selbstbestimmung Platz. Vor allen Dingen aber ist das Anwendungsgebiet ein viel eingeschränkteres als das der Aufsicht, welche die Gemeindeaufsichtsbehörden üben. Hier würde, da zur Zeit immer nur ein Teil der Armenpflege, nur gewisse Zweige derselben, von den größeren Verbänden subventioniert werden, jene Kontrolle sich nicht füglich über diese Zweige hinaus erstrecken können.

Nichtsdestoweniger, meine Herren, ist aber, glaube ich, die Weiterführung des Prinzips von größtem Werte. Es könnte das Prinzip ja auch in der Weise weiter zur Durchführung gebracht werden, daß der Staat ebenfalls sich mit Beihülfen an der Armenpflege der mittleren Verbände beteiligte und seinerseits ein Kontrollrecht in Anspruch nähme. Würde dies geschehen, würde dies in breitem Maßstabe geschehen, dann würde in den davon betroffenen Zweigen die Handhabung der Armenpflege eine sehr viel bessere und gleichartigere, und es würde dann voraussichtlich die Veranlassung zum Einschreiten des staatlichen Aufsichtsrechtes eine sehr viel beschränktere werden; es würde dies Aufsichtsrecht — immerhin in der Beschränkung auf die erwähnten Zweige — nur etwa da noch in Thätigkeit treten, wo grobe Mißbräuche abzustellen wären, wo zu wesentlichen Verbesserungen Anlaß zu geben wäre, oder wo es sich darum handelte, den Einzelnen, welche glauben, daß die Grundsätze ihnen gegenüber nicht genügend zur Anwendung gebracht werden, ihr Recht zu verschaffen. Aber auch für diejenigen Zweige, die nicht subventionirt werden, würde meiner Ansicht nach auch das Bestehen derartiger Kontrolle eine sehr wirksame Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes enthalten. Es würde dadurch

die Fühlung mit den örtlichen Verhältnissen vermehrt werden und es würde die staatliche Gemeindeaufsichtsbehörde für ihre Entscheidungen eine sehr viel bessere Grundlage haben. Ich glaube, daß es umsomehr nötig sein wird, zunächst in den Vordergrund zu stellen die weitere Ausbildung dieses von den größeren Kommunalverbänden ausgeübten Kontrollrechtes, als wir ja überhaupt zu der Armenreform die Stellung eingenommen haben, daß wir eine Erweiterung des Verwaltungsgebietes dieser Verbände und eine Erweiterung ihrer Beteiligung an der Finanzlast wünschen. Wenn die größeren Kommunalverbände bis jetzt Einrichtungen der bezüglichen Art nur in beschränkter Weise ausgebildet haben, so liegt das an der Beschränktheit ihres Verwaltungsgebietes. Gerade die Fürsorge für die landarmen Personen ist am wenigsten geeignet, zur Grundlage zu dienen, weil sie ein qualitativ abgegrenztes Gebiet der Armenpflege nicht bildet, weil die Landarmen sich gewissermaßen unter den Ortsarmen verlieren und bei der räumlichen Zersplitterung, wie sie durch die thatsächlichen Aufenthaltsverhältnisse dieser Kategorie von Hülfsbedürftigen gegeben ist, nicht daran zu denken ist, die Aufsicht über sie in einer hinreichend centralisierten und rationellen Weise zu regeln. Es würde sich das ändern, sobald den von uns in Stuttgart gefaßten Beschlüssen gemäß der Wirkungskreis der größeren Verbände in weiterem Maßstabe auf sachlich abgegrenzte Gebiete der Armenpflege ausgedehnt würde.

Von diesen Ausführungen komme ich nun zum Schluß und zu meiner Stellung den Thesen gegenüber. Ich hatte die von mir vorgelegten Thesen gleichzeitig mit den neueren Thesen des Herrn Referenten drucken lassen. Ich würde mich, wie ich glaube, wenn gestern im Augenblick der Redaktion meiner Thesen mir die jetzigen Thesen des Herrn Referenten zur Hand gewesen wären, näher an die von ihm gewählte Fassung angeschlossen haben. Dementsprechend ziehe ich meine Thesen als selbständige Thesen zurück, da die Aufrechterhaltung derselben in dieser Form mit Rücksicht darauf, daß es sich großenteils nur um redaktionelle Unterschiede handelt, mir unnötig erscheint, bringe sie aber als Amendement wieder ein, indem ich mir vorbehalte, sie je nach dem Verlauf, den die Debatte nimmt, zu Gunsten der Vorschläge des Herrn Referenten oder zu Gunsten von Vorschlägen, die aus der Versammlung kommen, zurückzunehmen oder zu ändern, bezw. eine besondere Abstimmung über dieselben nicht zu verlangen. Einstweilen, wie gesagt, halte ich sie als Amendement aufrecht. Sachlich entgegen bin ich vor allen Dingen nur den Vorschlägen des Herrn Referenten bezüglich der besoldeten Armeninspektoren, die ich nach dem von mir vorhin Ausgeführten auch in der abgeschwächteren Form, welche die letzten Thesen des Herrn Referenten aufweisen, für nicht unbedenklich halte.

Meine Herren, ich lege im großen und ganzen weniger Gewicht darauf, für welche Einzelheiten sich die Versammlung in diesem Falle erklärt; es giebt ja verschiedene Wege, das Handeln der Faktoren, welche hier in Betracht kommen, miteinander in Verbindung zu bringen. Es kommt meiner Ansicht nach vor allen Dingen darauf an, daß dies geschehe, daß ein Zusammenhang zwischen diesem Handeln hergestellt werde, und als Grundlage für eine derartige Bethätigung der Behörden betrachte ich noch immer ein gesundes

kommunales Leben. Die Ortsgemeinde, das ist gewissermaßen der mütterliche Boden, aus der Berührung mit ihm nehmen die wichtigsten in der Armenpflege thätigen Faktoren ihre Kraft. Ich wünsche daher vor allen Dingen, daß der Spielraum, welchen die Bethätigung der Ortsgemeinde in den ihr vorzubehaltenden Zweigen der Armenverwaltung hat, nicht verkümmert werde, daß die Bethätigung der Ortsgemeinde fortfahre, die treibende Kraft in unserer Armenpflege zu bilden. Wird dieser dann die Hülfe der größeren Verbände zu teil, gelingt es den größeren Verbänden, Harmonie in die Thätigkeit der verschiedenen Faktoren zu bringen, dann werden meines Erachtens die besten Früchte gezeitigt werden können, ohne daß wir auf die Dazwischenschiebung besonderer besoldeter Inspektionsorgane, welche immerhin einen büreaukratischen Apparat darstellen würden, zurückzugreifen brauchen. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich eröffne die Generaldebatte und teile mit, daß zu den von den Berichterstattungen vorgeschlagenen Thesen[1] zwei Anträge eingegangen sind. Der erste von dem Herrn Syndikus Eberty (Berlin):

an Stelle der Anträge Huzel und Reitzenstein möge der Verein sich dahin aussprechen:

1) eine nachhaltigere Aufsicht über die örtliche Armenpflege in Deutschland erscheint namentlich den kleineren Ortsarmenverbänden gegenüber erforderlich;
2) die Aufsicht, wie sie durch die Selbstverwaltungskörper vermittelst ehrenamtlicher Kräfte, wenn erforderlich bezahlter Beamten geübt wird, ist weiter auszubilden;
3) die örtlichen Visitationen seitens der Kommunalaufsichtsbehörden sind namentlich kleineren Ortsarmenverbänden gegenüber soweit thunlich auszudehnen und durch Mitwirkung von Ärzten und im Armenwesen erfahrenen Fachmännnern zu ergänzen.

Der andere Antrag geht aus von dem Herrn Beigeordneten Zimmermann (Köln) und lautet:

a) an Stelle der Nr. 1 der Resolutionen Huzel und Reitzenstein folgenden Passus zu belieben:

1) die Ausübung der örtlichen öffentlichen Armenpflege in Deutschland erscheint in manchen, vorwiegend in kleineren Ortsarmenverbänden der Verbesserung bedürftig;

b) an Stelle von Nr. 2, 3 und 4 der Anträge von Reitzenstein und Huzel folgendes zu beschließen:

2) Es wird eine Kommission gebildet zur Beratung über Mittel und Wege, wie durch Schaffung veränderter organischer Einrichtungen und unter möglichster Vermeidung der Einführung einer Kontrollführung durch außerhalb der Armenverbände stehende besoldete oder auch ehrenamtliche Beamte und ohne allgemeine Verschärfung der Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte diesen Übelständen abgeholfen werden kann.

---

[1] S. S. 127. 128.

Herr Freiherr von Reitzenstein hat Ihnen schon gesagt, daß er seine Nummern 1, 2, 3, 4 als Amendements zu den betreffenden Punkten 1—4 in den Thesen des Herrn Huzel betrachtet wissen will; Sie haben auch noch eine Abänderung resp. einen Zusatz zu seiner These 4 in Händen. Herr Syndikus Eberty hat sich auch in der Art dem Vorgange des Freiherrn von Reitzenstein angeschlossen, als er seine Nr. 1 der Nr. 1 von Reitzenstein und Huzel gegenübergestellt, Nr. 2 der Nr. 2 und Nr. 3 der Nr. 3 und 4 der genannten Anträge. Eine Schwierigkeit wird nur durch den zuletzt von Herrn Beigeordneten Zimmermann eingebrachten Antrag hervorgerufen. Ich glaube ihn als eine Art motivierter Tagesordnung betrachten zu können und werde also seiner Zeit, wenn die Versammlung damit einverstanden ist, über denselben zuerst abstimmen lassen. Wird er abgelehnt, so werde ich über die einzelnen Punkte der anderen Anträge die Entscheidung der Versammlung herbeiführen.

Ehe ich dem Herrn Syndikus Eberty, der als erster Redner zur Generaldebatte gemeldet ist, das Wort gebe, möchte ich mir die Bitte an die Herren Referenten sowohl als an die Herren Antragsteller gestatten, womöglich in der Generaldebatte in großen Zügen dasjenige, was sie bezüglich der einzelnen Thesen zu sagen haben, der Versammlung schon anzudeuten, um die spätere Specialdebatte in Betracht unserer sehr beschränkten Zeit thunlichst zu entlasten.

Rechtsanwalt Dr. Fuld (Mainz) — (zur Geschäftsordnung): Ich möchte der Versammlung den Vorschlag machen, wie es bei anderen Versammlungen üblich ist, daß wir jeden Redner auf 10 Minuten Zeit beschränken. (Zuruf: 5 Minuten.) Ich habe auch dagegen nichts einzuwenden. (Weitere Zwischenrufe.)

Vorsitzender: Es wird der Wunsch ausgesprochen, die Redner in der Generaldebatte auf 10 Minuten, in der Specialdebatte auf 3 Minuten zu beschränken. (Heiterkeit.) Ist die Versammlung damit einverstanden? (Pause. Verschiedene Zurufe.) Also in der Generaldebatte 10 Minuten und in der Specialdebatte 5 Minuten. (Wiederholte Zurufe.) Es sollen also überhaupt jedem Redner nur 5 Minuten verstattet werden? (Jawohl!) Ich konstatiere, daß die Versammlung mit diesem Vorschlag einverstanden ist, und gebe nunmehr Herrn Syndikus Eberty (Berlin) in der Generaldebatte das Wort.

Stadtsyndikus Eberty (Berlin): Ja, meine verehrten Damen und Herren, da 5 Minuten Redezeit nur angenommen sind für eine Frage, welche, ich muß sagen, die allerschwerste Frage ist, die wir auf dem diesjährigen Kongreß erörtert haben, so wäre es vielleicht auch jetzt noch an der Zeit, die ganze Sache zu vertagen. Denn, meine Damen und Herren, eine so wichtige Frage wie diese, wo die größten Gegensätze aufeinanderstoßen nun so zu behandeln, daß die Referenten volle freie Zeit zum Sprechen hatten und die Antragsteller und die anderen Herren, welche an der Debatte sich beteiligen, genötigt sind, ihre Ausführungen nur unvollständig hier vorzubringen, — meine verehrten Damen und Herren, welchen

Wert sollen unsere darauf folgenden Beschlüsse haben? Ich werde gleichwohl in letzter Stunde versuchen, das Thema in den mir noch zur Verfügung stehenden 4 Minuten zu durchmessen — „aber fragt mich nur nicht wie?“ In dieser Weise vorzugehen, das ist für den Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit nach außen hin keineswegs günstig, und für die Frage selbst auch nicht.

Ich bemerke eben, daß Herr Amtsrichter Dr. Münsterberg das Wort zur Geschäftsordnung zu nehmen wünscht; ich habe meinerseits nichts dagegen einzuwenden und verzichte gern vorläufig überhaupt auf das Wort.

Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden) — (zur Geschäftsordnung): Auch auf die Gefahr hin, daß ich damit ganz allein stehe, möchte ich ganz energisch aussprechen, daß das System, die Redner auf Minuten zu beschränken ein System ist, das ich durchaus nicht billigen kann. Entweder wir behandeln hier die Gegenstände so, daß wir sagen können, daß es unseres Vereins würdig ist, oder wir behandeln sie überhaupt nicht. In 5 Minuten läßt sich dergleichen nicht erledigen. Es wird ja jeder das Gefühl haben, daß wir unter dem Druck eines gewissen Zeitmangels stehen und daß wir nicht über jedes Maß hinaus die einzelnen Reden ausdehnen dürfen; aber eine Beschränkung in der dem einzelnen Redner zugemessenen Zeit darf deshalb doch nicht eintreten. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes bitte ich in namentlicher Abstimmung oder wenigstens in specieller Abstimmung darüber zu beschließen, ob die Beschränkung auf Minuten in der beantragten Weise statthaben soll.

Stadtsyndikus Eberty (Berlin) — (zur Geschäftsordnung): Meine Herren, auf die Gefahr hin, daß ich das Wort überhaupt verliere, indem ich die mir zustehende Zeit mit weiteren formellen Bemerkungen verstreichen lasse, muß ich sagen, daß ich dringend bitte, es bei dem einmal gefaßten Beschluß der Versammlung zu belassen. Es ist ja möglich, daß ein Fehler gemacht wird, aber eine Versammlung wie der Kongreß deutscher Armenpfleger, welche da beansprucht, auf die Gesetzgebung einzuwirken, kann nicht einen Beschluß, den sie soeben gefaßt hat, in der nächsten Minute wieder aufheben.

Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden) — (zur Geschäftsordnung): So liegt die Sache meines Erachtens nicht. Ich hatte mich vorhin zum Worte zur Geschäftsordnung gemeldet; der Herr Präsident hat das übersehen, mir das Wort nicht gegeben und den Antrag für angenommen erklärt. Ich glaube, daß dies Übersehen nachträglich redressiert werden muß.

Amtsrichter Dr. Aschrott (Berlin) — (zur Geschäftsordnung): Wenn Herr Syndikus Eberty hervorgehoben hat, daß er es für bedenklich halte, daß die Versammlung einen einmal gefaßten Beschluß abändert, so dürfte das doch nur zutreffen bei Beschlüssen in der Sache selbst, nicht aber bei Beschlüssen, welche lediglich die Geschäftsordnung betreffen. Geschäftsordnungsbeschlüsse sind keine solche, mit welchen wir auf die Gesetzgebung

einzuwirken suchen. Ich schließe mich damit dem Antrag des Herrn Dr. Münsterberg an und bitte eine Abstimmung, eventuell eine namentliche Abstimmung über die Frage der Zeitbeschränkung für den einzelnen Redner herbeizuführen.

Vorsitzender: Es ließe sich ja, was die Zulässigkeit des Antrages betrifft, jedem Bedenken durch die Erklärung abhelfen, daß mir Zweifel gekommen sind, ob ich die Meinung der Versammlung richtig verstanden habe. Was die namentliche Abstimmung betrifft, die übrigens nur eventuell vorgeschlagen ist, so würde sie in gegenwärtiger Geschäftslage und vorgerückter Stunde einen etwas eigentümlichen Charakter haben.

Ich frage also die Versammlung, ob sie geneigt ist, den Rednern volle Freiheit zu lassen wie bisher oder ob sie dieselben auf 5 Minuten beschränken will. Ehe ich darüber abstimmen lasse, möchte ich mich indes vergewissern, ob der zur Geschäftsordnung gemachte Vermittelungsvorschlag in der Generaldebatte 10, in der Specialdebatte 5 Minuten zu gewähren, nicht Unterstützung findet. Ich würde wünschen, daß aus der Versammlung heraus bezüglich dieses Vorschlages das Wort genommen werde.

Stadtsyndikus Eberty (Berlin) — (zur Geschäftsordnung): Das ist gleichwertig, ob für die Generaldebatte 5 oder 10 Minuten bewilligt werden. Denn wenn ich wirklich sachlich auf die Frage eingehen soll, so genügen mir auch 10 Minuten selbstverständlich nicht. Ich konstatiere also für mich, daß bei 10 Minuten ich ebenso wenig imstande wäre, das Thema erschöpfend zu behandeln wie bei 5 Minuten.

Vorsitzender: Ich nehme nunmehr an, daß die Versammlung einander gegenüberstellen will den Vorschlag, daß wir in bisheriger Weise jedem Redner freies Feld lassen und den, daß wir ihn auf 5 Minuten beschränken. Ich bitte also diejenigen, die die Redner nicht beschränken wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Stadtsyndikus Eberty (Berlin): Meine verehrten Damen und Herren! Die vorangegangenen mehr formellen Auseinandersetzungen haben in mir den Wunsch, mich in meinen Ausführungen auf das äußerste zu beschränken, nur noch verstärkt. Ich werde den Versuch machen, nun dennoch mit 10 oder gar 5 Minuten auszukommen.

Ich gehe also auf die Sache selbst ein.

Ich habe den Bericht des Herrn Regierungsrates Huzel über die Aufsicht über die öffentliche Armenpflege auf einer Reise, aus dem Auslande kommend und ohne daß ich seit sechs Wochen irgend eine Zeitung in die Hand genommen hatte, mit größtem Interesse gelesen und spreche dem Herrn Regierungsrat Huzel den allerverbindlichsten Dank aus für das so sorgsam und fleißig zusammengetragene Material. Es ist in der That eine Arbeit vom allergrößten Wert. Ich sage ausdrücklich: ich habe das Referat ganz vorurteilslos und unbefangen gelesen. Ich muß ferner sagen, daß ich sehr dankbar bin dafür, daß Herr Huzel heute seine Anträge eingebracht hat,

denn sie haben mir einen Teil des — ich kann nicht anders sagen — Schreckens — über die Thesen am Schluß des Referats wesentlich vermindert.

In der Sache selbst wird es sich um die kardinale Frage handeln, soll in das System unserer Armenverwaltung ein völlig neues Prinzip hineingetragen werden? Darum handelt es sich. In allen solchen Fragen handelt sich's nicht darum, ob das Neue, das man in die Sache hineinträgt, in das ganze System einen großen oder weniger großen Einbruch macht, sobald die grundsätzliche Stellung und die grundsätzliche Lage, in welcher sich unsere Armenpflege bisher befunden hat, an irgend einer Stelle verändert wird. Die Versuche, welche der Herr Referent heute gemacht hat, die Angelegenheit mit den staatlich besoldeten Armeninspektoren eigentlich als etwas thatsächlich Harmloses und Ungefährliches darzustellen, sind, glaube ich, wenigstens bei mir erfolglos gewesen. Denn da kommt es mir in solchen Sachen auf die Quantitätsfrage nicht an. Es handelt sich hier um das System unserer öffentlichen Armenpflege, welche die Nachfolgerin der Kirche geworden ist in Bezug auf die Ausübung der Armenpflege. Jetzt ist Trägerin der Armenpflege zunächst die Gemeinde, allenfalls der Kreis und dergleichen Verbände der Selbstverwaltung. Sie sind es, welche die Armenpflege an Stelle der Kirche üben, mit ihnen allen hat der Staat nur kraft seines allgemeinen Aufsichtsrechtes zu thun.

Wenn man in die Gemeindearmenpflege ein ad hoc beamtetes Element hineinsetzen will, also etwas, was ihr bisher fremd ist, so ist meine Antwort kurz und nett: nein! Ich werde mir erlauben in wenigen Worten meinen Widerspruch zu begründen.

Ich bemerke zunächst, daß der Herr Vorsitzende bei der Verlesung meines Gegenantrages zwei Buchstaben nicht erwähnt hat. Ich habe nicht gesagt, eine nachhaltige Aufsicht, sondern eine nachhaltigere Aufsicht über die Armenverwaltung. Das ist nun, wie Sie mir zugeben werden, ein großer Unterschied, denn dieser Komparativ bedeutet, daß etwas, was man wünscht, schon vorhanden ist, nur soll es nachhaltiger wirken. Und das ist auch der Sinn aller anderen Anträge: festzustellen den Wunsch des Kongresses deutscher Armenpfleger, daß namentlich den kleineren Ortsarmenverbänden gegenüber in Bezug auf die Ausübung der örtlichen Armenpflege nach Lage unserer jetzigen bestehenden Gesetzgebung nachhaltiger und energischer Aufsicht geübt werde. Diesen Wunsch auszusprechen ist die Absicht der Nummer 1, 2 und 3 der betreffenden Anträge oder Thesen, wie Sie es nennen wollen. Nun meine ich, — und darin bin ich ja mit dem Herrn Freiherrn von Reitzenstein sowohl wie mit Herrn Huzel einverstanden, das sind Dinge, die schon vorhanden sind. Diese Anträge stellen eigentlich fest, was schon vorhanden ist. Die Anträge sind gesetzgeberisch nichts, sie sind so zu sagen, eine Tautologie. Ich sage: wir stehen auf dem Boden des Aufsichtsrechtes des Staates oder der Kommunen oder desjenigen Aufsichtsrechtes, was etwa kraft besonderer lokaler Normen höhere Armenverbände und niedere haben könnten. Der Punkt, wo die Wege auseinandergehen, ist die Nr. 4 des Antrages Huzel, in welcher es heißt: besonders zu empfehlen. Ja, meine Damen und Herren, das ist der Punkt

eben, wo wir uns trennen, und so gestatten Sie mir nur in wenigen Worten noch zu sagen, welches meine Bedenken sind. Die Lage der jetzigen Gesetzgebung ist ja diese, daß für derartige staatlich besoldete Inspektoren u. s. w. kein Raum ist; sie sind etwas dem jetzigen Stande unserer Armengesetzgebung entschieden Fremdes. Nun möchte ich, daß namentlich hier in dieser Versammlung keine Unklarheit entsteht über das, was eigentlich hier nun beabsichtigt wird. Der Herr Referent hat gesagt, es sollten diese Aufsichtsbeamten Männer in angesehener Stellung sein. Auf den Namen, wie sie bezeichnet würden, käme es nicht an. Ja, meine verehrten Damen und Herren, auf den Namen, wie das bezeichnet wird, kommt es sehr wohl an, darauf kommt es ganz allein an. Also ich lasse mich in dieser Beziehung nicht induzieren durch irgend eine Allgemeinheit, es könnten auch Männer sein in ehrenamtlicher Stellung, sondern ich stelle einfach die Frage: soll der Staat durch eins seiner Organe einen mit bestimmten Befugnissen ausgestatteten Beamten in die Armenverwaltung hineinsetzen, um ihr entweder direkt oder durch die vorgesetzte Instanz Anweisungen zu erteilen? Nun kann ich mir zwei Fälle denken. Ist der Beamte sehr thätig, hat er viel zu thun, oder, was dasselbe sagen will, macht er sich viel zu thun, dann kann so ein Beamter, wenn er auch sehr oft verhindern kann, daß die Ortsarmen karg behandelt werden, auf der anderen Seite enormen Schaden anrichten. Gerade die Vielgeschäftigkeit von Beamten richtet oft viel mehr Schaden an als Unthätigkeit. Hat er aber wenig zu thun, dann haben wir wieder ein neues Amt geschaffen, welches aus den Taschen der Steuerzahler bezahlt werden muß. Bei dem Drang nach Thätigkeit, der jedem Beamten inne wohnt, bei dem Fleiße, den er aus nahe liegenden persönlichen Gründen zu entwickeln trachten wird, bekommen wir auf diese Weise vielleicht einen Beamten, der geneigt ist in Reibungen und Friktionen mit den geordneten Organen der Armenpflege zu kommen, und dann richtet er erst recht Schaden an. Also die dringende Vermutung, die ich habe, ist die, daß ein solcher Beamter in allen Fällen nicht wohlthätig wirkt.

Und weiter muß ich sagen, ich kann der Anschauung nicht entsagen, daß, wenn man eine neue Stelle eines Beamten, fordert, man ganz genau umschreiben und begrenzen muß, welche Funktionen und welche Befugnisse er haben soll. Und das vermisse ich in dem Referat. Denn eine irgendwie präcise, konkrete Aufführung und Begrenzung seiner Befugnisse und Obliegenheiten habe ich in dem Referat nicht gefunden. Ich habe aber in dem sehr schätzbaren Referat — und der Herr Referent mag versichert sein, es ist keine captatio benevolentiae, die ich ausspreche — auch etwas anders nicht gefunden, nämlich eine konkrete Aufzählung und Bezeichnung derjenigen etwa sich ereignet habenden vorhandenen Thatsachen und Mißstände, aus welchen hervorgeht, daß es so schlecht bestellt ist um die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege in Ortsarmenverbänden, daß hieraus folgt, daß zur Bekämpfung dieses Übels notwendig ist die Beschaffung eines eigenen amtlichen Organes, welches geeignet ist, in der That dieses Übel zu bekämpfen. Das, meine Damen und Herren, werden Sie mir doch zugeben, ist die notwendig durch die Elemente der Logik gegebene Grundlage, auf

Grund deren allein es sich als zweckmäßig oder notwendig beweisen läßt, daß ein Eingriff erfolge in die bewährte Organisation unserer deutschen öffentlichen Armenpflege, welche auf der Selbstverwaltung der Ortsarmenverbände und der höheren Verbände beruht. In diese einzugreifen erscheint nur dann zweckmäßig und notwendig, wenn die allernächste dringendste Veranlassung, d. h. wenn Gefahr vorhanden ist. Dann machen Sie diesen schweren Eingriff! Denn es ist ein Eingriff der allerschwersten Art nach Lage unserer Verhältnisse; ich könnte Ihnen noch näher ausführen: Seit zwei oder drei Jahren stehe ich in lebendigem Verkehr mit angesehenen Vertretern und Kennern der englischen, auch der französischen Armenpflege, auch im Schriftenaustausch. Man ist jetzt gerade in England dabei, dort die Armenpflege umzugestalten und zwar mehr in dem deutschen Sinne als in dem englischen, wo das Element der besoldeten Beamten eine so große Rolle spielt, wie bei uns zum großen Glück nicht. (Bravo!)

Meine Herren, ich bin also der Meinung, der Kongreß deutscher Armenpfleger thut wohl daran, gerade weil ein so ungeheures Material angesammelt ist, in so vorgerückter Stunde, wo er selbst vorhin gezeigt hat, daß er dem Ende seiner Verhandlung zueilt, schon um die anderen Verhandlungsgegenstände nicht zu kurz kommen zu lassen — ich sage, der Kongreß thut wohl daran, nicht in letzter Stunde — denn wir wollen nur bis zwei Uhr tagen und wir haben jetzt ein Uhr — einen Beschluß zu fassen, der angesichts der Lage unserer Gesetzgebung und angesichts der jetzigen Organisation unseres Armenwesens nicht erscheinen kann als ein aus reiflichen, eingehenden und der Sache entsprechenden tiefgehenden Erwägungen gefaßter Beschluß. Meine verehrten Damen und Herren, dazu sind wir nicht da, um gesetzgeberische Aphorismen und Sentiments auszusprechen, sondern es wäre vielleicht angemessen gewesen, diese eine Frage und keine andere in den zwei Tagen zu erörtern. Also, meine verehrten Damen und Herren, ich empfehle Ihnen, heute sich höchstens auf den Boden der Anträge zu stellen, wie ich mir erlaubt habe, sie Ihnen vorzuschlagen. Diese schaden wenigstens nicht und präjudizieren der Frage nach keiner Richtung hin.

Regierungsrat Dr. Rumpelt (Dresden): Meine hochverehrten Damen und Herren! Auch ich habe aus dem überaus zahlreichen und reichhaltigen Material, welches in den Berichten herbeigeschafft worden ist, nicht die Überzeugung gewinnen können, daß ein allgemeineres Bedürfnis zu einer Reform des geltenden Rechts über die Beaufsichtigung der örtlichen Armenpflege besteht. Es ist zweifellos manches verbesserungsbedürftig in Bezug auf das Maß dieser Aufsicht; ich glaube aber nicht, daß wir jetzt schon Bestimmungen treffen oder empfehlen können, die die Art der Aufsichtsführung einer Umgestaltung unterwerfen würden. Ich habe bereits die Ehre gehabt, Herrn Regierungsrat Huzel dies schriftlich, namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse meiner sächsischen Heimat, auszusprechen, nachdem ich mich hierüber bei uns vielfach erkundigt und überall die Auskunft erhalten hatte, daß durchaus kein Bedürfnis nach einer Reform des geltenden Aufsichtsrechts empfunden werde. Vielleicht könnte die Aufsicht namentlich den kleineren Gemeinden und Ortsarmenverbänden gegenüber hier und da etwas schärfer

sein und auch in den größeren Städten könnte wenigstens die Landarmenpflege eine eingehendere Überwachung wohl gebrauchen. Aber im ganzen genügen bei uns die bestehenden Bestimmungen, und mit aller Entschiedenheit würden wir uns von unserem Standpunkt aus gegen die Einführung von Armeninspektoren wehren müssen. Für die großen Städte scheint deren Wirksamkeit überhaupt wohl nicht ernstlich beabsichtigt zu sein. Dagegen ist auf die besonderen Bedürfnisse des platten Landes hingewiesen worden. Ich möchte nun auf Grund meiner persönlichen Erfahrung — ich habe in zwei sächsischen Verwaltungsbezirken die Verhältnisse des platten Landes kennen gelernt — behaupten, daß die Armeninspektoren gerade hier am wenigsten am Platze sein würden. Wir haben in unserer Verwaltung schon eine reichliche Zahl von Inspektoraten, wir haben Schulinspektoren, Fabrikinspektoren, Wasserbauinspektoren u. s. w., dazu die Bezirksärzte. Es ist ja keine Frage, daß diese Specialbeamten in ihrer Art sehr wohlthätig wirken. Aber ohne Gefahr ist es doch auch wieder nicht: die Verwaltung wird hierdurch in einer Weise zerfasert, daß ihre Einheit und Harmonie geradezu in Frage gestellt wird, und zwar speciell auf dem platten Lande. Zwei Erscheinungen sind es, die hier ziemlich allgemein zu Tage getreten sind. Das ist einmal die bereits betonte Neigung zur Einseitigkeit. Es ist beinahe selbstverständlich, daß ein solcher Inspektor, der ein begrenztes Arbeitsfeld hat, und hier mit Eifer auf einen wünschenswerten Erfolg hinarbeitet, diesen nun auch für die wichtigste Aufgabe derjenigen hält, die er zu beaufsichtigen hat. Dem könnte vielleicht abgeholfen werden, wenn die Inspektoren nur als Hülfsbeamte, namentlich nur als Gutachter den Behörden beigegeben würden. Aber diese Stellung würde sie auf die Dauer nicht befriedigen, da ihnen überall ein großer Drang nach Selbständigkeit inne wohnt und sie mit allen Kräften von der Oberleitung einer Behörde bezw. der Einfügung in eine Gesamtverwaltung loszukommen suchen, mit einem Worte gern selbst regieren wollen. Es ist das z. B. auf dem Gebiet der technischen Verwaltung ein Bestreben, mit dem gerechnet werden muß und gerechnet worden ist. Dieselbe Erfahrung würden wir mit den Armeninspektoren machen, und es würden dann alle die Übelstände eintreten, auf die von anderer Seite bereits hingewiesen worden ist. Abgesehen von den Eingriffen in die Selbstverwaltung würde eine bedenkliche Erschwerung der Geschäftsthätigkeit in der Verwaltung der kleineren Ortschaften eintreten. Meine verehrten Damen und Herren, die Sache liegt jetzt schon so, daß wir bei uns in Sachsen in den größeren Landgemeinden sehr schwer ehrenamtliche Gemeindevorstände bekommen; aber wenn dann zu den bereits bestehenden Inspektoraten auch noch der Armeninspektor hinzutritt, der Gemeindevorstand infolgedessen heute den Schulinspektor, morgen den Fabrikinspektor und übermorgen auch noch den Armeninspektor auf dem Halse hat und jeder seinen besonderen Geschäftszweig in den Vordergrund geschoben haben will, dann finden wir auf die Dauer überhaupt keine brauchbaren Gemeindevorstände mehr. Ich glaube, daß auf keinem Gebiet so sehr wie auf dem des Armenwesens, die Aufsicht über die örtliche ländliche Armenpflege in der Hand des Gemeindeaufsichtsbeamten — des Landrats, des Amtshauptmanns, des Bezirksamtmanns — bleiben muß; wenn dieser das

nötige Interesse für die Sache hat — und unsere Verhandlungen werden ja dazu beitragen, dieses Interesse auch dort zu wecken, wo es bis jetzt geschlummert haben sollte —, dann ist er der einzig richtige Mann dafür. Guter Wille, warmes Herz und gesunder Menschenverstand reichen aus, um diese Aufsicht zu führen. Außerdem hat aber der Gemeindeaufsichtsbeamte vor jedem Specialinspektor den großen Vorteil voraus, daß er die Gesamtheit der örtlichen Verwaltung übersehen und seine Forderungen genau nach dem Maßstabe einrichten kann, den die betreffende Gemeinde verträgt. Selbstverständlich wird er für gewisse Fragen von technischen Fachmännern beraten sein müssen, und ich möchte in dieser Beziehung den mündlichen Mitteilungen des Herrn Regierungsrats Huzel nur noch hinzufügen, daß nicht bloß in den drei süddeutschen Staaten, sondern auch in Sachsen die Bezirksärzte bei den örtlichen Visitationen teils mitwirken, teils selbständig handelnd vorgehen. Auch die vorgeschlagenen regelmäßigen Visitationen der Gemeindeaufsichtsbehörden kann ich nach unsern Erfahrungen in keiner Weise befürworten. Wir haben sie auf Grund unserer Armenordnung von 1840 gehabt bis 1874, sie sind in Wegfall gebracht worden einmal im Interesse der Selbständigkeit der Gemeinden, dann aber auch, weil sie sich als ziemlich nutzlos erwiesen haben, wie alle Vorkehrungen, die sich rein schablonenmäßig gestalten. Gelegentliche und namentlich unvermutete Visitationen werden auch für das Armenwesen viel bessere Ergebnisse liefern als solche periodische Visitationen.

Unter diesen Umständen würde ich mich nur dem Antrage des Herrn Stadtsyndikus Eberty anschließen können, würde aber auch diesen, soweit unsere sächsischen Verhältnisse in Frage kommen, nur als eine Art von Aufmunterung der Aufsichtsbehörden ansehen. Die Einrichtungen, die er vorschlägt, enthalten kaum etwas Neues. Wird von den vorhandenen Mitteln der richtige Gebrauch gemacht, so dürfte es nicht schwer fallen, auch mit diesen Ersprießliches zu leisten.

Stadtpfarrer Höchstetter (Lörrach): Hochansehnliche Versammlung! Die Frage, welche uns hier beschäftigt, ist von eminenter Wichtigkeit, wie wohl durch den bisherigen Gang der Debatte allen klar vor die Seele getreten ist. Es handelt sich um eine principielle Auffassung der Sache, es handelt sich darum, meine Herren, scharf zu prüfen, ob wir nicht im Begriff sind, wenn wir den Thesen und Anträgen, wie sie uns von dem Herrn Regierungsrat Huzel vorgelegt sind, zustimmen, ein ganz neues Element in unsere Armengesetzgebung hineinzutragen, ob wir nicht im Begriff sind, die Selbstverwaltung der Armenverbände anzutasten. Meine Herren, ich glaube, daß niemand unter uns gewillt ist — und auch der Herr Berichterstatter, der uns eine so äußerst interessante und lehrreiche Arbeit geliefert hat, hat das ausdrücklich erklärt —, das zu thun. Wenn auf irgend einem Gebiete die Selbstverwaltung sich bewährt hat, so ist es auf dem der öffentlichen Armenfürsorge, und es ist ja auch richtig, daß, wie Herr Syndikus Eberty hervorgehoben hat in dem so äußerst gründlichen Referat, wirkliche Fälle, die eine schärfere Staatsaufsicht erfordern möchten, nicht namhaft gemacht worden sind. Es würde sich aber vielleicht der Mühe lohnen, eine darauf

bezügliche Enquete zu veranstalten. Die ganze Frage ist aber auch wichtig, selbstverständlich in finanzieller und in moralischer Hinsicht. — Wie die Armenpflege durch die einzelnen Organe geübt wird, das wirkt auf die öffentliche Sittlichkeit des Volkes im weitesten Sinne des Wortes ganz bedeutend ein.

Also eine Aufsicht in der richtigen Weise geübt, kann nur gut wirken. Fragen wir uns nun, ob die bisherigen Zustände in dieser Hinsicht ungenügend sind, so glaube ich, wir können nicht mit voller Bestimmtheit weder Ja noch Nein antworten. Wir haben vielleicht alle mehr oder minder das Gefühl, die Aufsicht muß eine stetige und muß vielleicht noch eine bessere sein in dem Sinne, wie Herr Syndikus Eberty es in seinen Thesen ausgesprochen hat, eine nachhaltigere. Ich für meine Person widerspreche dem durchaus nicht, obgleich ich konstatieren will, daß in unserem Lande, in Baden, im großen und ganzen die Aufsicht richtig geordnet ist und richtig gehandhabt wird.

Den übrigen Thesen, wie sie Herr Syndikus Eberty aufgestellt hat, kann ich ebenfalls beistimmen. Ich glaube nun, daß Herr Regierungsrat Huzel sich nicht wesentlich von den beiden Herren, nämlich dem Herrn Korreferenten und Herrn Eberty unterscheidet. Es handelt sich darum, daß man den vorgeschlagenen Armeninspektor sich denkt als einen mit selbständigen Befugnissen ausgestatteten Beamten, während ich den Herrn Regierungsrat dahin verstanden habe, daß es ein Beamter der höheren Aufsichtsbehörde ist, der durchaus nicht für einen selbständigen angesehen werden kann, sondern im Kollegium mit seiner Behörde arbeitet, aber in besonderer Weise ein technischer Armenrat in dieser Aufsichtsbehörde ist. Darin könnte ich nichts schlimmes finden. Aber den Schein wollen wir vermeiden, daß wir einen Angriff auf die Selbstverwaltung machen wollen und den staatlichen Behörden einen Einfluß auf die Regelung des Armenwesens gestatten, den wir principiell nicht gestatten können.

Ich möchte glauben, daß in Anbetracht aller der Schwierigkeiten und der vielen Detailfragen, die sich ergeben, es das Beste wäre, von einer Beschlußfassung heute Abstand zu nehmen. Die Zeit ist so kurz bemessen, daß wir diesen Verhandlungsgegenstand — an den letzten kommen wir ja ohnehin nicht mehr — nicht gründlich erörtern können. Fassen wir aber einen Beschluß, dann ist derselbe bei dem Ansehen, das der deutsche Armenpflegerkongreß genießt und für sich in Anspruch nimmt, von großer Tragweite und, wie mir scheint, ist die Sache in der That nicht genugsam erörtert und kann nicht genugsam erörtert werden. Darum möchte ich dem Antrag Zimmermann beitreten und sagen: Sehen wir heute von einer Beschlußfassung ab und verweisen wir den ganzen Gegenstand zur weiteren Behandlung an eine Kommission.

Landrat Brandts (Düsseldorf): Meine verehrten Herren! Es wird Ihnen wie mir aufgefallen sein, daß in den zahlreichen Berichten, die auf die Fragen des Herrn Regierungsrats Huzel eingegangen sind, speciell die Vertreter der größeren Städte und Ortsarmenverbände die Notwendigkeit einer verschärften Aufsicht verneint haben, daß dagegen die Vertreter der

Landarmenverbände fast einstimmig sie bejaht haben. Ich glaube, das hat einfach seine Erklärung darin, daß die größeren Ortsarmenverbände der Schuh nicht so drückt wie gerade die Landarmenverbände. Die größeren Städte sind auf die Mitwirkung der ländlichen Gemeinden nicht so angewiesen, wie es der Landarmenverband fast ausschließlich ist. Nun ist es klar, meine Herren, daß die Sache dann erst prägnant und zwingend wird, wenn sie anfängt auf die Finanzen störend einzuwirken. Das ist, soviel ich die Verhältnisse kenne, fast durchgängig der Fall gewesen, und so sind denn in dieser Lage der Notwehr die Landarmenverbände dazu übergegangen, hier und da gelegentliche Revisionen zu halten. Soviel ich weiß, ist aber derjenige Landarmenverband, den zu vertreten ich die Ehre habe, der einzige, der systematisch derartige Revisionen eingeführt hat, und es ist Ihnen vielleicht von Interesse zu hören, in welcher Weise diese Aufsicht organisiert ist, wie sie gewirkt hat, auf welche Schwierigkeiten sie gestoßen ist und welche Resultate dabei herausgekommen sind.

Meine Herren, unsere Provinz besteht aus fünf Regierungsbezirken mit $4^1/_2$ Millionen Einwohnern; die Landarmensachen werden für jeden Regierungsbezirk unter der Leitung des Oberbeamten von je einem Sekretär bearbeitet. Dieser Sekretär wird auch hinausgeschickt, um sämtliche Kreise, Ortschaften und Gemeinden, in denen sich Landarme befinden, zu besuchen. — Ich bemerke hier nebenbei, daß ich mich nicht dafür aussprechen kann, daß man für diese Reisen einen besonderen Beamten anstellt, sondern daß ich es für zweckmäßiger halte, daß derjenige, der die laufenden Geschäfte aktenmäßig besorgt, auch die Kenntnis draußen sich erwirbt. — Auf diese Weise haben wir im Laufe dieses Jahres 48 ländliche Kreise revidiert. Von ungefähr 1600—1800 von den Ortsarmenverbänden für Rechnung der Landarmenverbände dauernd unterstützten Personen sind ungefähr 750 besucht worden. Hierbei haben sich nun ganz merkwürdige Resultate herausgestellt, die das ergeben, was man anderwärts vielleicht noch sucht, und Thatsachen, aktenmäßig bewiesene Thatsachen, welche heute als Voraussetzung der zu beschließenden Thesen vielfach vermißt worden sind.

Unsere Revisionen hatten zum Gegenstand, erstens festzustellen, ob überhaupt diejenigen Leute, die wir als Landarme anerkannt haben, es auch wirklich waren. Und da hat sich herausgestellt, daß in 39 Fällen die Landarmenqualität revociert werden mußte. Es stellte sich heraus, daß in einer ganz wunderlichen Weise die Verhandlungen vielfach geführt worden waren, ob mit Absicht oder nicht, das läßt sich nicht entscheiden, aber ein charakteristisches Beispiel sei mir gestattet anzuführen. Ein Mann — Gemeindehirt — ist als landarm anerkannt worden, weil er nach den Akten nur von April bis Februar des nächsten Jahres in dem betreffenden Orte gewohnt hatte, dann weggezogen war, um im April wiederzukehren und dann wieder bis Februar dort zu bleiben. Von Februar bis April aber war er mehrere Jahre hindurch abwesend. Eine Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes an dem Orte, wo er Landarmenunterstützung erhielt, war also nicht möglich. Wie stellte sich nun aber die Sache heraus, als unser Beamter dort hin kam? Der Mann sagte unter Thränen folgendes: „Man hat mich engagiert allerdings jedesmal auf ein Jahr, vom 1. März

bis Februar nächsten Jahres; am 1. Februar aber kam der Gemeindevorsteher zu mir und sagte: „„So, Jackel, nun ist es Zeit, daß Du auf 3 oder 4 Wochen Dich in eine Nachbargemeinde begiebst, damit Du hier nicht das Bürgerrecht erwirbst."" Gegen meinen Willen hat man mich dann fortgebracht." — Ich mache darauf aufmerksam, daß die beiden Gemeinden von ein und demselben Bürgermeister verwaltet werden, wie dies bei uns am Rhein häufiger vorkommt.

Des weiteren müßte sich natürlich diese Revision darauf erstrecken, ob nicht die Unterstützung in unzweckmäßiger Weise, in zu großem Umfang oder zu hoch gewährt würde, und auch da stellten sich ganz wunderbare Sachen heraus. Erstaunlich ist die Interesselosigkeit und geradezu Frivolität, mit welcher in kleinen Landgemeinden vielfach mit den öffentlichen Mitteln umgesprungen wird. In einer großen Anzahl von Fällen konnte konstatiert werden, daß sich die Vorsteher der kleinen Ortsarmenverbände um die Verwendung der Mittel nicht kümmerten; viele beschränkten sich darauf, am Anfang des Jahres die Gemeindekasse anzuweisen, am 1. jedes Monats dem Betreffenden seine Unterstützung von 20 oder 25 Mark auszuzahlen, und so sind recht zahlreiche Fälle vorgekommen, wo die Unterstützung ihren Zweck total verfehlte. Eine Familie erhielt eine Unterstützung aus der 15 Kilometer entfernten Gemeindekasse; der Mann, welcher sie in Empfang nahm, war ein Trunkenbold, der das erhaltene Geld auf dem — weiten Nachhausewege ganz oder zum größten Teil vertrank, so daß der Familie von der Unterstützung fast nichts zu gute kam. — So sind die Kreise allmählich revidiert worden, und es kann nicht Wunder nehmen, wenn man auf solche Unzuträglichkeiten stößt angesichts der Anschauung mancher Gemeindebeamten, daß sie sich um die Landarmen, wenn dieselben glücklich als solche anerkannt sind, nicht mehr zu kümmern hätten. Daß aber geradezu vielfach dolos verfahren worden ist, konnte auch in einer Anzahl von Fällen konstatiert werden. Speciell ist es ein beliebtes Mittel, Ortsarme und Landarme zusammen wohnen zu lassen, und da kommt denn gar nicht selten folgender Fall vor. Anerkannt wird als landarm und hilfsbedürftig eine Frau mit zwei schulpflichtigen Kindern. Selbstverständlich hörte doch diese Hilfsbedürftigkeit auf, als die Kinder aus der Schule entlassen waren; auf das Verlangen des Landarmenverbandes um Einstellung der Unterstützung hieß es fortwährend: die Kinder sind kränklich, sie können keine Beschäftigung finden, die Mutter ist schwächlich u. s. w. Und was stellte sich bei der Revision heraus? Es wohnte der ortsarme alte arbeitsunfähige Vater der Frau in demselben Hause, für diesen zahlte die Gemeinde der Frau keinen Pfennig; um der Gemeinde Unterhaltskosten zu ersparen, mußte die landarme Familie unterstützt werden.

Bei der vorgerückten Zeit muß ich mich darauf beschränken, lediglich beispielsweise diese Fälle Ihnen vorzutragen, bin aber sehr gern bereit, aus dem außerordentlich ausgiebigen Berichtsmaterial, wenn diesbezügliche Wünsche geäußert werden, eine kurze Zusammenstellung Ihnen zugehen zu lassen. Daß übrigens nicht rein fiskalisch und lediglich, um Geld zu sparen, verfahren worden ist, dafür könnte ich Ihnen auch eine Anzahl von Fällen anführen, wo erhöhte oder andere Art von Unterstützungen von Seiten des

Landarmenverbandes angeordnet worden sind, wo die Unterbringung von Kindern zur Zwangserziehung veranlaßt worden ist, wo man den armen Leuten bessere Lagerungsgegenstände beschafft, wo man veranlaßt hat, daß Betten u. s. w. beschafft worden sind. Im übrigen ist das Resultat dieser Revisionen, daß in 123 Fällen die Unterstützung vollständig eingestellt werden konnte, und daß eine Minderausgabe für das Landarmenwesen entstehen wird von ca. 25 000 Mark und zwar ohne daß unnötige Härten eingetreten sind. Im großen Ganzen war zu konstatieren, daß viel zu viel ausgegeben wurde.

Und nun möchte ich auf einen Punkt kommen, den ich den Landarmenverbänden dringend zur Nachachtung empfehlen möchte. Es haben sich diese Revisionen durchaus bewährt; nicht nur sind uns die Verhältnisse der dauernd unterstützten Landarmen aus persönlicher Anschauung bekannt geworden, sondern es ist auch ein gewisses Leben in die Landarmenverwaltung dadurch hineingekommen, daß dieselbe nicht mehr nur die Bedeutung einer Zahlmaschine für die Liquidationen der Ortsarmenverbände hat; sie hat vielmehr in durchaus erfolgreicher Weise direkt in die Armenpflege eingegriffen. Es hat sich weiter der Vorteil entwickelt, daß man die betreffenden Vorsteher der Ortsarmenverbände persönlich kennen lernt, und es gilt hier mutatis mutandis der Satz: si duo scribunt idem non est idem. Wir wissen jetzt, wie wir die schriftlichen Berichte und Anträge zu beurteilen haben.

Endlich sind — ich muß dies hier konstatieren, im Interesse der Mehrzahl unserer rheinischen Gemeindebeamten — von einer sehr großen Anzahl von Bürgermeistern diese Revisionen sehr freudig begrüßt worden. Es sind eine Anzahl von persönlichen Beziehungen, von Belehrungen, Anfragen u. s. w. angeknüpft worden; wenn die Armenunterstützungen unzweckmäßig gegeben, oder die Verhandlungen unrichtig geführt waren, dann war es nicht böser Wille, sondern beruhte vielfach auf Unkenntnis. Z. B. daß man den Armen niemals Geld als Unterstützung geben soll, ohne sich um die Verwendung desselben zu kümmern, sondern Naturalien, das ist in der ländlichen Armenpflege noch in den wenigsten Fällen durchgeführt. Über manche Fragen sprachen sich die betreffenden Beamten gegenseitig aus; für Anregungen und Verbesserungsvorschläge waren die Ortsarmenverbände stets dankbar. Genug, es haben sich durch die Revisionen eine Masse Beziehungen herausgebildet, und ich möchte sämtlichen Landarmenverbänden empfehlen, diese Einrichtung auch in ihren Gebieten auszuführen; dann wird erreicht, was bis jetzt noch vermißt wird, nämlich eine Aufsicht über die örtliche Armenpflege, ohne daß sie unangenehm wirkt. Das Wort „Aufsicht“ hat vielleicht einen häßlichen Klang; aber dasselbe, was durch eine strengere Aufsicht erreicht werden soll, ist zweifelsohne bei uns, und so wird es auch in anderen Provinzen gehen können, à l'amiable erreicht worden, indem man in ruhiger und angemessener Weise die Fehler vorstellte und die gewöhnlichsten Grundsätze der Armenpflege und die gesetzlichen Bestimmungen klarlegte. Diese Belehrungen sind durchgängig auf guten Boden gefallen.

Und nun möchte ich zu einem praktischen Schluß kommen. Ich muß

sagen, daß es vielleicht bedenklich erscheint, Thesen, wie sie heute aufgestellt worden sind, nach der einen oder anderen Seite pure anzunehmen. Der praktische Vorschlag meinerseits geht aber dahin. Sowohl von Herrn Syndikus Eberty wie auch von anderen Seiten ist gesagt worden: „die Klagen, die jetzt allgemein ertönen, über unzureichende ländliche Armenpflege, über Unzulänglichkeit der Aufsicht u. s. w. sind zu allgemeiner Natur; bestimmte Beispiele sind nicht vorgebracht; wenigstens sind sie nicht zur Kenntnis der Behörden gekommen und ist das Bedürfnis nach vermehrter Aufsicht nicht erwiesen.“ Daran anknüpfend möchte ich vorschlagen, daß sämtliche Landarmenverbände dazu übergehen, derartige Revisionen zu unternehmen; in den Berichten auch nur eines Jahres werden sie ein wertvolles Material besitzen, ein Material von größerem Werte als alle Statistiken, ein Material, welches aus eigenster Anschauung eines großen Verbandes hervorgegangen ist. Und so geht denn mein Schlußantrag dahin, innerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Gesetzgebung und ohne weiteren Beschlüssen für die Zukunft zu präjudicieren, empfiehlt der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit sämtlichen größeren Armenverbänden, eine systematische Revision der in der Hausarmenpflege befindlichen Landarmen vorzunehmen. Auf Grund dieses Materials können dann ganz andere Resultate gewonnen werden als bisher und kann im nächsten Jahre über die Frage der Aufsicht weiter verhandelt werden.

Mit einem Worte möchte ich nur noch auf die Armeninspektoren eingehen. Ich begreife nicht, wie man sich über diese Einrichtung so exspektorieren kann. Herr Eberty meint, mit denselben zöge ein neues Prinzip in die Armenpflege ein, ich bestreite das; es ist nichts neues. Wer will den Landrat verhindern, in sämtliche Häuser derjenigen Armen zu gehen, die von der Gemeinde oder von dem Landarmenverbande unterstützt werden? Wer will ihn hindern, Verfügungen zu erlassen an die Bürgermeister auf dem Lande nicht bloß bezüglich der Unterstützungen für den einzelnen Fall, sondern bezüglich zu schaffender genereller Einrichtungen. Daß es nicht geschehen ist, liegt wohl nur darin, daß der Landrat naturgemäß weit weniger Interesse dafür hat; dann aber hat er auch vielleicht keine Zeit dazu und auch nicht das nötige Personal. Man wird es ihm vielleicht auch nicht zumuten, sich persönlich von dem Zustand der Armenpflege zu überzeugen. Was will nun der Antrag Huzel bezüglich der Armeninspektoren anders als dasjenige faktisch schaffen, was heute schon rechtlich geschaffen werden kann?

Nun, meine Herren, bestimmte Anträge stelle ich nicht; ich unterstütze nur den einen Vorschlag, der in den Thesen gemacht ist, und der dahin geht, es möge den Landarmenverbänden speciell des preußischen Staates und den größeren Kommunalverbänden, die mit der Armenpflege zu thun haben, gefallen, alle durch Vermittlung der Ortsarmenverbände unterstützten Personen zu besuchen, und persönlich bei der Gelegenheit mit den Ortsarmenverbandvorstehern Fühlung zu gewinnen. Sie werden dies auch durchführen können ohne jeden Konflikt mit den Bürgermeistern und deren Aufsichtsbehörden. Wir sind ja auch anfangs zweifelhaft gewesen und sind mit einer gewissen ängstlichen Zurückhaltung vorgegangen; indessen hat sich das System

derart bewährt, daß der rheinische Verband zweifellos damit fortfahren wird. Ich bin fest überzeugt, man wird gute Erfahrungen damit machen, und kann nur zur Annahme und Nachachtung raten.

Vorsitzender: Wenn der Herr Redner einen Antrag stellen will, so bitte ich, ihn mir schriftlich zuzustellen.

Landrat Germershausen (Adelnau): Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Vorredners, so dankenswert sie auch sind, gehören streng genommen nicht zur Sache, denn sie behandeln eine Revision der Landarmenverbände, die im eigenen Interesse vorgenommen worden ist, aber nicht das Thema, um das es sich hier handelt, nämlich die Aufsicht über die Ortsarmenverbände. (Sehr richtig!)

Das Material, welches wiederholt heute vermißt worden ist, und welches die Notwendigkeit einer besseren Aufsicht rechtfertigen soll, ist in reichem Maße enthalten in den Verhandlungen unserer Kommission für die Landarmenfrage und unserer Kommission über die ländliche Armenverwaltung. Da ist namentlich schon wiederholt zur Sprache gebracht worden, daß die Gemeinden die Ortsarmen schlecht verpflegen, daß die Wohnungen außerordentlich schlecht sind, daß die Geisteskranken schlecht behandelt werden, daß auch in sanitärer Beziehung große Mißstände vorhanden sind. Es ist auch zur Sprache gekommen, daß viele Gemeinden ihre Ortsarmen reihum schicken und daß dadurch erhebliche Inkonvenienzen hervortreten.

Nun, meine Herren, die Aufsicht steht, wie gesagt, dem Landrat zu. Wir Landräte haben in der Beziehung schon seither uns anderer Organe bedient: wir haben namentlich die Gensdarmen benutzt, um den Zustand der Wohnungen festzustellen, wir haben die Amtsvorsteher und auch die Geistlichen ersucht, uns über bestimmte Ortsarme Auskunft zu geben. Das sind meines Erachtens die Hilfsbeamten, die in den Anträgen des Herrn Referenten erwähnt sind. Vor allem aber ist notwendig, daß der Landrat selbst in die betr. Ortschaften geht; das spricht sich sehr bald herum und wird sehr viel zur Beseitigung vorhandener Übelstände beitragen. Ein Mangel bei uns in Norddeutschland ist es, daß wir die Ärzte nicht in die Dörfer schicken können, außer wo es sich um ansteckende Krankheiten handelt; ich meine, daß darin der Aufsichtsbehörde freiere Hand gegeben werden müßte. Und zweitens ist es ein Mangel, daß dem Landrat in der Regel keine Fonds zur Verfügung stehen, um in einzelnen Fällen durch geeignete andere Sachverständige an Ort und Stelle Ermittlungen anstellen zu lassen. Wird in dieser Beziehung, z. B. durch Bewilligung von Mitteln seitens des Kreistages für die Bezahlung der erforderlichen Reisen, Abhülfe geschaffen, so kann eine gute Aufsicht ausgeübt werden, ohne daß es der Anstellung ständiger Armeninspektoren bedarf.

Friedberg (Mainz) — (zur Geschäftsordnung): In anbetracht dessen, daß fünf Anträge vorliegen, die wohl die Meinung der Versammlung repräsentieren, beantrage ich den Schluß der Debatte.

Stadtrat Roestel (Berlin): In Ansehung dessen, daß fünf Anträge vorliegen, daß also die Ansichten noch sehr geteilt sind über das, was wir eigentlich erreichen möchten, beantrage ich, die ganze Sache einer Kommission zu überweisen, die Verhandlung heute zu vertagen und auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses zu setzen.

Vorsitzender: Ich teile mit, daß auf Überweisung an eine Kommission bereits mehrere Anträge vorliegen, zunächst ein Antrag des Herrn Dr. Aschrott — anfänglich auch von Herrn Huzel mit unterschrieben, der aber seine Unterschrift später zurückgezogen hat —:

An Stelle des Absatzes 2 des Antrags Zimmermann zu setzen:

Es wird eine Kommission zur Beratung über Mittel und Wege, wie diesem Übelstande abgeholfen werden kann, gebildet, und die Zusammensetzung dieser Kommission sowie die Zeit des Zusammentritts dem Centralausschuß überlassen.

Dagegen ist von Herrn Syndikus Eberty der Antrag eingegangen:

Ich beantrage, indem ich meinen Antrag zurückziehe, die Anträge Huzel und Reitzenstein an eine Kommission zu verweisen.

Stadtsyndikus Eberty (Berlin) — (zur Geschäftsordnung): Ich unterscheide mich von dem Antrage, den mein verehrter Kollege Röstel gestellt hat, dadurch, daß ich einmal die Zahl der Mitglieder der Kommission offen lasse — ich will hier ergänzend hinzufügen, wenn das zulässig ist, daß der Centralausschuß sie ernennen möge —, und daß ich zweitens wünsche, daß ohne irgend welche Zeitbestimmung die Kommission den Auftrag bekommt, die Sache vorzubereiten. Ich halte es nicht für notwendig, daß sie auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses kommt; es können noch manche andere Fragen entstehen, die dorthin kommen, und ich werde im Centralausschuß darauf hinwirken, daß nur wenige Fragen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Also ich meine, daß sine die die Kommission beschlossen wird.

Amtsrichter Dr. Aschrott (Berlin) — (zur Geschäftsordnung): Ich bin in allen Punkten mit Herrn Syndikus Eberty einverstanden und glaube, daß dasjenige, was er wünscht, eben in meinem Antrage ausgedrückt ist, indem ausdrücklich beantragt ist, die Zusammensetzung sowohl als die Zeit des Zusammentritts dem Centralausschuß zu überlassen. Der einzige Unterschied besteht darin, daß ich neben dem Vorschlage der Bildung einer Kommission, den er acceptiert, noch gewünscht habe, daß wenigstens der eine Satz aus dem Antrag Zimmermann angenommen werde, worin erklärt wird, daß die Aufsicht über die öffentliche Armenpflege namentlich gegenüber den kleineren Ortsarmenverbänden im Augenblick nicht genügend ist. Ich halte es für wünschenswert, daß diese eine Erklärung schon heute von der Versammlung abgegeben wird.

Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden) — (zur Geschäftsordnung): Ich würde es für sehr bedauerlich halten, wenn wir die Sache wieder in einer Kommission auf ein paar Jahre begraben. Ich meine, was wir heute

wollen, ist das, was wir so oft wollen, nämlich die Frage in Fluß bringen. Die Frage ist durch das, was die Herren Rumpelt und Brandts mitgeteilt haben, in hohem Maße geklärt worden; die Kommission kann nicht besser vorbereiten, als die Herren Huzel und Reitzenstein dies in ihren Referaten gethan haben. Wenn wir überhaupt die Sache vertagen wollen zur Beschlußfassung, so würde der einzige praktische Weg sein, sie im nächsten Jahre zusammen mit dem Landarmenwesen zu beraten. Gegen eine Verweisung in die Kommission aber deshalb, weil die Zeit etwas vorgerückt ist, muß ich mich auf das allerentschiedenste erklären.

Landesdirektor Graf v. Wintzingerode (Merseburg) — (zur Geschäftsordnung): Meine Herren, gegen den Vorschlag, hier eine Kommission einzusetzen und dieser den Gegenstand zu übertragen, möchte auch ich mich aussprechen. Mir scheint darin nebenbei eine gewisse Berufung von den Arbeiten der Herren Referenten an die höhere Instanz der erst zu bildenden Kommission zu liegen, für die nach der Qualität der Referate kein Anlaß vorliegt. Ich bin allerdings aus einem sachlichen Grunde der Ansicht, daß es ganz zweckmäßig ist, wenn wir beschließen, für heute unsere Verhandlungen abzubrechen und zwar ohne Abstimmung. Die Meinungen sind ausgetauscht, und über den ersten Punkt des Antrags Zimmermann ist eine vollständige Übereinstimmung hervorgetreten. Ich bin der Meinung, daß wir heute den Gegenstand vertagen und uns vorbehalten oder den Vorstand ersuchen sollten, den Gegenstand auf die nächste oder eine der nächsten Tagesordnungen des Vereins wieder zu setzen, auch dem Vorstande überlassen, in welcher Weise er die Verhandlungen demnächst vorbereiten will. Ich glaube, wir sind in dieser Beziehung wirklich den Arbeiten der Herren Referenten eine gewisse Rücksicht schuldig.

Nun, meine Herren, der Grund, weshalb ich empfehle, hier abzubrechen und ein späteres Zurückkommen auf die Sache vorzubehalten, liegt darin — und das habe ich in der bisherigen Verhandlung nicht hervorheben hören —: daß wir die Frage der Aufsicht verhandeln, ohne uns zu vergegenwärtigen, was wir in Bezug auf die Organisation der Ortsarmenverbände erstreben. Mit dem Augenblick, wo wir leistungsfähige Armenverbände haben, bekommt die Frage der Aufsicht einen ganz anderen Charakter. Leistungsfähige Ortsarmenverbände, wie wir sie fordern, in denen Kräfte vorhanden sind, die ihrer Aufgabe gewachsen sind, werden derartige Übelstände nicht hervortreten lassen, wie sie zur Zeit, auf dem Lande wenigstens, bemerkt worden sind und zur Zeit den Ruf nach schärferer Aufsicht rechtfertigen.

Stadtsyndikus Eberty (Berlin) — (zur Geschäftsordnung): Ich bemerke, daß ich dem Herrn Grafen Wintzingerode nicht darin folgen will, daß ich auf das Materielle der Sache eingehe in einer Geschäftsordnungsbemerkung; ich würde sonst sagen, ich hätte Material genug aus seinen Ausführungen bekommen, um jetzt um so mehr zu wünschen, die ganze Sache einer Kommission zu überweisen. Deswegen möchte ich Sie bitten, meinen Antrag anzunehmen, welcher die Verweisung an die Kommission

eine die beantragt. Die Zustimmung zu dem Antrag Zimmermann scheint mir nicht von nöten zu sein.

Beigeordneter Zimmermann (Köln) — (zur Geschäftsordnung): Ich möchte beantragen aus den Gründen, die Herr Graf Wintzingerode angeführt hat, dem Antrag Münsterberg entsprechend die ganze Frage an die Kommission für das Landarmenwesen zu überweisen.

Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden) — (zur Geschäftsordnung): Ich möchte hierzu bemerken, gerade weil Herr Eberty auf das Referat des Herrn Brandts Bezug genommen hat, daß in dem Berichte, der nächstes Jahr erstattet werden wird und der sich gegenwärtig im Druck befindet, die Frage der Aufsichtsorgane ausführlich behandelt ist. Es ist auch darüber von den Landarmenverbänden ein Gutachten erbeten worden. Ich habe bei der hohen Wichtigkeit der Revisionen, die nicht bloß im Rheinlande vorkommen, sondern auch in Hannover, diese Berichte ausgezogen und das, was charakteristisch darin ist, in einer Anlage besonders abdrucken lassen, so daß Sie die Frage der Aufsichtsorgane zu behandeln nicht bloß eine äußere, sondern eine innere materielle Veranlassung haben, und zwar im Zusammenhange mit der Frage der Reform des Landarmenwesens. Und deswegen möchte ich allerdings den Antrag stellen, keine besondere Kommission zu wählen, sondern die heutige Debatte zu vertagen und es dem Vorstande zu überlassen, sie in geeigneter Weise wieder anzuknüpfen, wozu die nächstjährigen Erörterungen einen natürlichen Anlaß bieten werden.

Vorsitzender: Die Ansichten über die geschäftliche Behandlung sind so weit auseinandergehend, daß ich wünschen möchte, daß die Herren Antragsteller sich untereinander vereinigten.

Stadtsyndikus Eberty (Berlin) — (zur Geschäftsordnung): Das Material, was Herr Dr. Münsterberg in Bezug genommen hat, ist mir nicht bekannt, und auf Grund eines mir nicht bekannten Materials kann ich nicht die Vertagung beschließen, sondern ich meine, wir beschließen pure Verweisung an eine Kommission, worin meiner Meinung nach liegt, daß sie vom Centralausschuß ernannt wird. Diese Form ist die einfachste und verquickt die Sache nicht mit anderen Fragen.

Vorsitzender: Ich mache darauf aufmerksam, daß Herr Dr. Münsterberg auch eine Kommission vorschlägt und zwar der Erleichterung der Geschäftsführung wegen eine bestehende.

(Stadtsyndikus Eberty [Berlin]: Das ist gerade die Differenz!)

Amtsrichter Dr. Aschrott (Berlin) — (zur Geschäftsordnung): Ich glaube, daß wir gerade die Frage, an welche Kommission die Sache zu verweisen ist, dem Centralausschuß überlassen sollten. Der Centralausschuß wartet einfach das Material ab, was in Aussicht gestellt ist, und wird danach seine Entscheidung treffen.

Vorsitzender: Wir haben zuerst abzustimmen über die Frage, ob wir den Gegenstand vertagen wollen; das ist der Antrag Wintzingerode. Wird sie bejaht, so sind damit alle anderen Anträge beseitigt; wird sie verneint, so werde ich in zweiter Linie die Frage stellen, ob die Versammlung den Gegenstand an eine besondere Kommission nach dem Antrage des Herrn Syndikus Eberty verweisen will. Wenn das nicht angenommen wird, so werde ich schließlich fragen, ob die Versammlung geneigt ist, den Gegenstand an die bereits bestehende Kommission für das Landarmenwesen zu verweisen. Sind Sie mit diesem Abstimmungsmodus einverstanden (Zustimmung.)

Ich bitte die Herren, die für die einfache Vertagung sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist die ganz überwiegende Majorität. Damit ist die Angelegenheit für heute erledigt und die Abstimmung über die Verweisung an eine Kommission ausgeschlossen.

Ehe wir zu dem Punkt 9 der Tagesordnungsgegenstände übergehen, möchte ich vorschlagen, zunächst die Punkte 10 und 11 zu erledigen, die wir erledigen müssen. (Zustimmung.)

Bezüglich der Nummer 10:

Wahlen (§§ 6 und 7 der Satzungen),

bitte ich die Tagesordnung zu unserer heutigen Versammlung in die Hand zu nehmen und da auf Seite 2 sich die Namen der ausscheidenden Mitglieder des Centralausschusses anzusehen. Es sind im ganzen 13 Herren, die ausscheiden, und der Centralausschuß schlägt Ihnen vor, diese sämtlich wiederzuwählen. (Pause.) Es erhebt sich kein Widerspruch; ich konstatiere, daß die bezeichneten Herren wiedergewählt sind.

Es folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

Beschlußfassung über Zeit und Ort des nächsten Kongresses.

Meine Herren, bezüglich dieses Punktes schlägt der Centralausschuß vor auf die Wahl am heutigen Tage zu verzichten, wie das die Jahresversammlungen schon seit einer Reihe von Jahren aus praktischen Gründen gethan haben, dagegen denjenigen Herren, die sich zu Gunsten der einen oder anderen Stadt äußern wollen, das Wort zu verstatten.

Es sind von früheren Einladungen noch nicht zurückgezogen — ich glaube, auch wohl mit vollstem Bewußtsein aufrecht erhalten — Einladungen nach Potsdam und nach Frankfurt a. M. Im Laufe dieser Tage haben die Vertreter von Köln, Mainz und Kiel mir mitgeteilt, daß sie glauben, daß unsere Anwesenheit im nächsten oder zweitnächsten Jahre in den genannten Orten sehr gern gesehen werde, und, wenn wir es wünschten, auch eine direkte Einladung dahin erfolgen würde.

Rechtsanwalt Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Ich will nur mitteilen, daß mein Kollege Grimm und ich vom Magistrat in Frankfurt beauftragt worden sind, die Herren zu bitten, wenn möglich im nächsten Jahre in Frankfurt zu tagen. Ich glaube, darüber, daß Frankfurt ein geeigneter Platz für solche Kongresse ist, brauche ich nichts zu sagen; ich meine aber,

daß speciell für den nächsten Kongreß, für den die Landarmenfrage auf der Tagesordnung steht, es angebracht ist, einen Ort zu wählen, der den Vertretern der süddeutschen Staaten leicht zugänglich ist, damit wir von dort her einen regen Besuch haben. Eine gastfreundliche Aufnahme glaube ich mit Sicherheit imstande zu sein Ihnen zu versprechen.

Beigeordneter Zimmermann (Köln): Ich kann auch nur dem herzlichen Wunsche der städtischen Verwaltung Kölns Ausdruck dahin geben, daß die Herren im nächsten Jahre ihre Versammlung dort abhalten wollen. Was die Bahnverbindung anbelangt, so ist die mit Köln ebenso ausreichend wie mit Frankfurt, und ich glaube, dieser Grund würde wohl nicht für den einen oder andern Ort ausschlaggebend sein.

Bürgermeister Zehrmann (Potsdam): Ich will nur erklären, daß Potsdam seine Einladung nicht zurückgezogen hat. Ich halte es aber auch meinerseits für zweckmäßig und gerecht, daß der Centralausschuß darüber befindet. (Bravo!)

Vorsitzender: Es nimmt niemand weiter das Wort. Ich darf konstatieren, daß die Versammlung damit einverstanden ist, daß erst in der Sitzung des Centralausschusses im Frühjahre die Ortsfrage zur Entscheidung gelangt.

Es bleibt noch Punkt 9 der Tagesordnung:

Die Grenzen der Wohlthätigkeit.

Berichterstatter sind die Herren Rechtsanwalt Dr. Fuld (Mainz) und Direktor Dr. Emminghaus (Gotha).

Schriftsteller Lammers (Bremen) — (zur Geschäftsordnung): Der letztere Herr Referent ist bereits abgereist, der erstere steht unter dem Präjudiz einer sehr langen Verhandlung an beiden Tagen. Ich glaube, daß wir einen Gegenstand dieser Art, der nichts Dringliches in sich hat, der ebensogut auf „morgen" zurückgeschoben werden kann, für eine künftige Versammlung vorbehalten auf Grund der schönen Referate, die wir besitzen.

Vorsitzender: Gegen den Vorschlag, Punkt 9 von der Tagesordnung abzusetzen, erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle das Einverständnis der Versammlung fest.

Wir sind nun, meine Herren, an dem Schluß unserer Verhandlungen angelangt. Gestatten Sie mir nur noch mit einigen Worten — in einem kurzen Rückblicke — den Umfang unserer Beratungen und unserer Beschlüsse übersichtlich Ihrem geistigen Auge vorzuführen

Wir haben durch die Berichte unserer drei Kommissionen, für das Landarmenwesen, für den Haushaltungsunterricht und für die Wohnungsfrage, reichliches Material uns unterbreitet gesehen. Bezüglich der Frage, ob im nächsten oder im zweitnächsten Jahre diese Gegenstände von uns zur Erledigung gebracht werden können, glaube ich dem Eindruck Ausdruck

geben zu dürfen, daß wir dann in der Lage sein werden, auf solchen Grundlagen, wie die Kommissionen uns bieten werden, zu reifen Beschlüssen zu gelangen.

Die Verhandlung über die offene Pflege für ungefährliche Irre hat einen neuen Beweis gegeben, daß unsere öffentliche Armen- und Krankenpflege nicht müde wird an der Hand der Wissenschaft und Erfahrung an Stelle einer bisherigen guten eine noch bessere Fürsorge der Notleidenden anzustreben, während der Bericht über die von Jahr zu Jahr sich steigernden Leistungen der Ferienkolonien und Sommerpflege überhaupt auf die Mittel und Wege hinweist, die die wohlgeleitete Privatwohlthätigkeit zu durchschlagenden Erfolgen auf dem Gebiete der Gemeinnützigkeit befähigen.

Neben diesen Fragen, die sich auf dem Boden der gegenwärtigen Gesetze bewegen, hat auch der Gedanke an die Zukunft eine bemerkenswerte Stelle in unseren Debatten eingenommen, indem die Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden allgemeinen deutschen Gesetzbuches für die bürgerlichen Angelegenheiten einer eingehenden sachlichen Prüfung, soweit unser Gebiet betroffen wird, unterworfen wurden.

Von den beiden Gegenständen, die an den Schluß unserer Beratungen gerückt waren, haben wir nur den einen, die Beaufsichtigung der Armenpflege, formell erledigen können. Zu einem Beschluß ist es nicht gekommen. Einig sind wir in dem Wunsche, daß die vielen und glücklichen Erfolge einer Armenpflege mit höheren Zielen verallgemeinert und allen Teilen unseres Vaterlandes in möglichst gleichem Maße zu Teil werden möchten, einig daher auch in dem Streben, die gegenwärtigen Einrichtungen zur Beaufsichtigung der öffentlichen Armenpflege zu reformieren. Eine Klärung der Streitfrage, ob zu diesem Behufe bloß kommunale oder auch staatliche Organe mitzuwirken geeignet sind, haben wir durch unseren Vertagungsbeschluß der Zukunft vorbehalten.

Leider hat der letzte Gegenstand unserer Tagesordnung der vorgerückten Zeit wegen abgesetzt werden müssen Der Zweck des Themas: „Die Grenzen der Wohlthätigkeit“ bestand darin, das kritische Messer an unsere und unserer thätigen Mitarbeiter Bestrebungen zu legen, um vor der Gefahr behütet zu bleiben, dem Leichtsinn und der Versuchung der Schwachen, sich auf die Wohlthätigkeit statt auf die eigene Kraft zu verlassen, Thor und Thür zu öffnen.

Ich danke den Herren Berichterstattern, die auch dieses Jahr schriftlich und mündlich unsere Diskussionen ebenso trefflich wie gründlich vorbereitet und eingeleitet haben. Wenn wir den schönen Zielen unseres Vereins um einen Schritt näher gekommen sind, so glaube ich, daß der hervorragende Teil des Verdienstes unseren Herren Referenten zuzuschreiben ist. Ich danke den Bürgern der Stadt Kassel für die liebenswürdige Aufnahme, die sie uns gewährt haben; ich danke den Behörden für die Förderung, mit der sie uns beehrt, und dem Ortsausschuß für die vielfachen Bemühungen, unseren Aufenthalt zu verschönern. Ich glaube dem Wunsche aller Teilnehmer an unserer Jahresversammlung zu entsprechen, wenn ich sage, daß wir alle uns noch oft und gern, mit Genugthuung und mit Dank, der

Tage erinnern werden, die wir in der Mitte von Kassels strebsamer Bürgerschaft zugebracht haben. (Bravo!)

Bürgermeister Zehrmann (Potsdam) — (zur Geschäftsordnung): Meine Herren, ich glaube, wir dürfen und können auch heute nicht auseinandergehen, ohne speciell noch dem Herrn zu danken, der nicht nur in diesen Tagen die Versammlung geleitet hat, sondern der auch das ganze Jahr hindurch unermüdlich thätig für die Bestrebungen des Vereins ist, nämlich unserem verehrten Herrn Vorsitzenden, Abgeordneten Seyffardt. Ich glaube, Sie teilen mit mir dieses Gefühl des Dankes. (Die Versammlung erhebt sich unter lebhaftem Beifall.)

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Vorredner für die freundliche Äußerung und Ihnen, meine Herren, für die derselben gegebene Zustimmung. Es ist einverstanden, daß, wenn mein Name genannt wurde, das Büreau gemeint war.

Der X. Kongreß des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.)

Thesen der Herren Berichterstatter,

betr. die Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege.

A.

1. Die Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege in Deutschland erscheint namentlich den kleineren Ortsarmenverbänden gegenüber der Verbesserung bedürftig.
2. Die Aufsicht, wie sie durch die Selbstverwaltungskörper vermittelst ehrenamtlicher Kräfte und bezahlter Beamten geübt wird, ist weiter auszubilden und thunlichst in harmonische Verbindung mit der staatlichen Aufsicht zu setzen.
3. Die örtlichen Visitationen seitens der Kommunalaufsichtsbehörden sind so weit thunlich auszudehnen und durch Mitwirkung von Ärzten und im Armenwesen erfahrenen Fachmännern zu ergänzen.
4. Besonders zu empfehlen ist die Aufstellung ständiger Armeninspektoren, welche den Kommunalaufsichtsbehörden als Hilfsbeamte beigegeben und aus der Staatskasse besoldet werden.

Suzek.

B.

1. Es ist erforderlich, daß eine vollständigere und wirksamere Aufsicht über die öffentliche Armenpflege, namentlich gegenüber den kleineren Ortsarmenverbänden sicher gestellt werde.
2. Diese Sicherstellung ist durch weitere Ausbildung der von den Gemeindeaufsichtsbehörden, sowie den großen Kommunalverbänden ausgeübten Aufsicht bezw. Kontrollfunktionen, sowie durch Sicherstellung eines angemessenen Ineinandergreifens dieser Funktionen zu erstreben.
3. Behufs Handhabung der Aufsicht haben Berufsbeamte und ehrenamtliche Kräfte den besonderen örtlichen Verhältnissen entsprechend thun-

lichst zusammenzuwirken. Soweit es sich um Feststellung gesundheitlicher Voraussetzungen handelt, haben ärztliche Sachverständige mitzuwirken.

4. Auf eine Ausgestaltung der Aufsichtsfunktionen nach vorstehenden Gesichtspunkten Rücksicht zu nehmen, ist Aufgabe der allgemeinen Armenreform, welche namentlich das Princip, daß der weiter auszubildenden Beteiligung der größeren Verbände an der Fürsorgelast ein erweitertes Maß der Kontrollbefugnisse derselben entsprechen müsse, zur Anerkennung zu bringen hat.

Freiherr v. Reitzenstein.

Zusammenstellung

der

Beschlüsse der zehnten Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

---

1. **Antrag des General-Berichterstatters, Herrn Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden), zugleich in Vertretung der Special-Berichterstatter, Herren Assessor Beckmann (Leipzig), Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.) und Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig).**

Den Vorstand zu beauftragen, die schriftlichen Referate und die Verhandlungen über die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs in Bezug auf Armenpflege und Wohlthätigkeit dem Reichs-Justizamt und dem Reichsamt des Innern zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

2. **Antrag des Herrn Geh. Referendärs Wielandt (Karlsruhe) im Einverständnis mit dem Berichterstatter Herrn Landesdirektor Graf von Wintzingerode (Merseburg).**

Aus Kompetenzbedenken von der Beschlußfassung über die vorgelegten Thesen bezüglich des Themas: Offene Pflege für ungefährliche Irre unter Billigung des allgemeinen Inhalts derselben abzusehen. Die Thesen lauten:

1. Es ist die allseitige Errichtung von Universitäts-Irrenkliniken behufs sorgfältiger Ausbildung der Ärzte in der Irrenheilkunde anzustreben, resp. zu unterstützen, damit die rechtzeitige Erkennung und zweckdienliche Versorgung der in akute Geistesstörung verfallenen, sowie eine sachgemäße Überwachung und Behandlung der als unheilbar und nicht gemeingefährlich aus den Anstalten entlassenen Kranken ermöglicht und gesichert werde.

2. Neu zu errichtende öffentliche Irrenanstalten sind als agrikole Anstalten im Pavillonstile zu bauen derart, daß auf dem Terrain eines Landgutes an eine kleinere Centralanstalt, welche nach dem Muster moderner Irrenanstalten einzurichten ist und aus den nötigen Aufnahme-, Überwachungs- und Lazareth-Abteilungen zu bestehen hat, sich räumlich getrennt, wenngleich in bequemer Verbindung mit derselben eine nach dem Offen-

Thorsysteme eingerichtete Handwerker- und Ackerbaukolonie für die zuverlässigeren Kranken anschließe. Ältere geschlossene Anstalten sind nach Möglichkeit mit agrikolen Einrichtungen zu versehen und dem Offen-Thorsystem anzupassen.

3. Für unheilbare, nicht gemeingefährliche und der Anstaltspflege nicht mehr bedürftige Kranke, deren Zurückversetzung in die heimatlichen Verhältnisse nicht möglich ist oder aus ärztlichen Gründen unthunlich erscheint, ist die Unterbringung in fremden Familien, das sogenannte System der familiaren Irrenpflege, im Anschluß an eine bestehende Irrenanstalt empfehlenswert.

4. Unheilbare, sieche und dauernd arbeitsunfähige Kranke sind zur Entlastung der agrikolen Anstalten in besonderen Pflege- oder Siechenhäusern unterzubringen.

Verzeichnis der Redner.

Verzeichnis

der

Teilnehmer an der Jahresversammlung.

---

1. Küper, Oberbürgermeister, Krefeld. 2. Arnecke, Bürgermeister, Dortmund. 3. Schäffer, Mitglied der Armenverwaltung, Dortmund. 4. Waldeyer, Bürgermeister, Neuwied. 5. Lange, Bürgermeister, Bochum. 6. Huch der Ältere, Stadtrat a. D., Quedlinburg. 7. Gantter, Dr. phil., Frankfurt a. M. 8. Herse, Rechtsanwalt, Posen. 9. Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M. 10. von Bohlen, Oberbürgermeister, Remscheid. 11. Kerchhoff, Bürgermeister, Altendorf (Rheinl.). 12. Dr. Rothfels, Rechtsanwalt, Kassel. 13. Dr. Naumann, Pfarrer, Gießen. 14. Dr. Fuld, Rechtsanwalt, Mainz. 15. Huzel, Regierungsrat, Schwäbisch-Hall. 16. Maas, Privatier, Frankfurt a. M. 17. Zehrmann, Bürgermeister, Potsdam. 18. Dr. Dittrich, Stadtrat, Chemnitz. 19. Jahn, Stadtrat und Armenamtsvorsteher, Chemnitz. 20. Germershausen, Landrat, Adelnau. 21. Dr. med. Guttstadt, Prof. und Mitglied des Königl. statist. Büreaus, Berlin. 22. Dr. Münsterberg, Amtsrichter, Menden. 23. Dr. Rumpelt, Regierungsrat, Dresden. 24. Blenck, Geh. Ober-Reg.-Rat, Direktor des Königl. Preuß. statist. Büreaus, Berlin. 25. Dr. Falckenheiner, Regierungs- und Schulrat, Kassel. 26. Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M. 27. Fr. Köhler, Amtsgerichtsrat, Kassel. 28. Heß, Bürgermeister, Wiesbaden. 29. Röstel, Rentier, Berlin. 30. Graf von Wintzingerode, Landesdirektor, Merseburg. 31. Schütt, Bürgerworthalter, Altona. 32. von Graba, Landesrat, Kiel. 33. Lammers, Schriftsteller, Bremen. 34. Lück, Beigeordneter, Trier. 35. Baur, Senator, Altona. 36. Klotz, Bürgermeister, Mannheim. 37. König, Beigeordneter, Essen. 38. Höchstetter, Stadtpfarrer, Lörrach. 39. Rudolf Osius, Dr. jur. Schriftführer des Vaterl. Frauenvereins, Kassel. 40. Rauch, Oberbürgermeister, Wandsbeck. 41. Sonnenberg, Mitglied des Armenamtes, Frankfurt a. M. 42. Kuhn, Stadtrat, Dresden. 43. Klöffler, Landesrat a. D., 2. Bürgermeister, Kassel. 44. Dr. Hirsekorn, Stadtrat, Charlottenburg. 45. Evert,

Regierungsrat, Berlin. 46. Kahnert, Stadtrat, Danzig. 47. Zimmermann, Beigeordneter, Köln. 48. Westerburg, Oberbürgermeister, Hanau. 49. Ferdinand Koch, Stadtrat, Hanau. 50. Gruber, Gerichtsassessor, Hülfsarbeiter des Oberbürgermeisters, Wiesbaden. 51. Dr. Becker, Senator, Rostock. 52. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart. 53. Müller, Ratsschreiber, Stuttgart. 54. Mau, Pastor, Kiel. 55. Müller, Schatzrat, Hannover. 56. Rohde, Konsistorialrat, Kassel. 57. Wielandt, Geheimer Referendär, Karlsruhe. 58. Pabst, Oberbürgermeister, Weimar. 59. Frhr. von Reitzenstein, Bezirkspräsident z. D., Freiburg. 60. Fritz Kalle, Reichstagsabgeordneter, Wiesbaden. 61. Emminghaus, Dr. jur., Gotha. 62. Nielsen, Senator, Bremen. 63. Traube, Stadtrat, Kassel. 64. Fr. Köhler, Kaufmann, Kassel. 65. Dr. Berthold, Statistiker, Berlin. 66. Dr. Aschrott, Amtsrichter, Berlin. 67. Schüttenhelm, Stiftungspfleger, Heilbronn. 68. Seyffardt, Abgeordneter, Krefeld. 69. Boeckh, Geheimer Regierungsrat und Direktor, Berlin. 70. Brandts, Landesrat, Düsseldorf. 71. Breitbarth, Schmiedemeister, Kassel. 72. Hoffmeister, Stadtsekretär, Kassel. 73. Graf zu Eulenburg, Oberpräsident, Kassel. 74. Wilde, Rendant, Kiel. 75. Kahlenbeck, Pastor, Berlin. 76. Frl. Kauffmann, Vorstandsmitglied des Frauenbildungsvereins, Kassel. 77. Dr. Blum, Heidelberg. 78. Hornung, Sekr.-Assistent d. d. Landesdirektion, Kassel. 79. Banse, Bürgermeister, Bielefeld. 80. Wagner, Pfarrer, Kassel. 81. Dr. Krummacher, Direktor, Kassel. 82. Frau John Wallach, Kassel. 83. Kretschel, Geh. Regierungsrat Kassel. 84. Berger, Armenpfleger, Kassel. 85. Dr. Jentges, Regierungsassessor, Kassel. 86. Radack, Stadtrat, Eberswalde. 87. Sardemann, Pfarrer am Diakonissenhaus, Wehlheiden. 88. Behre, M., Diakonissin, Oberin des Diakonissenhauses, Wehlheiden. 89. Tasche, Johanna, Diakonissin, Wehlheiden. 90. E. v. Baumbach, Diakonissin, vorstehende Schwester am Landkrankenhaus, Bettenhausen. 91. Willde, Zweiter Bürgermeister, Hagen i. W. 92. Carl Geibel, Verlagsbuchhändler, Leipzig. 93. Dr. Lentze, 1. jur. Stadtrat, Gera. 94. Dresler, Stadtrat, Siegen. 95. G. Schneider, Stadtverordneter, Siegen. 96. Weise, Oberbürgermeister, Kassel. 97. Lohr, General-Superintendent, Kassel. 98. Werner, General-Superintendent, Kassel. 99. Schrader, Pfarrer a. D., Kassel. 100. Pietscher, Oberbürgermeister, Bernburg. 101. Fischer, Stadtrat, Leipzig. 102. Krekel, Landesrat, Wiesbaden. 103. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig. 104. Keßler, Stadtrat, Bernburg. 105. Schmock, Bürgermeister, Halberstadt. 106. Klein, Fabrikant, Weinheim. 107. Leineweber, Bürgermeister, Mühlhausen i. Th. 108. Bornmann, Stadtschulrat, Kassel. 109. Schönstedt, Landesgerichts-Präsident, Kassel. 110. G. Knetsch, Stadtrat, Kassel. 111. Frau Lauffer, Armenpflegerin, Kassel. 112. Frl. Appel, Armenpflegerin, Kassel. 113. Frau Gömbel, Armenpflegerin, Kassel. 114. Frl. Zickler, Armenpflegerin, Kassel. 115. Frl. Zickler, Mitglied des Kinderhorts, Kassel. 116. Frl. Lauffer, Vorsteherin d. Sekt. V d. Vaterl. Frauenvereins, Kassel. 117. Stoll, Stadtrat, Glauchau. 118. Höpfner, Pastor, Hannover. 119. Frau

Professor Weber, Tübingen. 120. Frau Justizrat Rieß, Vorstandsmitglied des Frauenbildungsvereins, Kassel. 121. Bartels, Oberstaatsanwalt, Kassel. 122. A. Boeckh, Stadtrat, Karlsruhe. 123. v. Hundelshausen, Landesdirektor, Kassel. 124. Eberty, Syndikus, Berlin. 125. Frau Dr. Rothfels, Kassel. 126. Dreydorff, Pastor, Leipzig. 127. Schönian, Oberregierungsrat, Kassel. 128. Mollat, Armenrat, Kassel. 129. Kirchhoff, Bürgermeister, Erfurt. 130. Zernial, Stadtrat, Halle a/S. 131. Demuth, Stadtverordneter, Halle a/S. 132. Frl. Foerster, Vorsitzende des Frauenbildungsvereins, Kassel. 133. Frau Appel, Armenpflegerin, Kassel. 134. Dreydorff, stud. med., Leipzig. 135. Frl. Sprengel, Kassel. 136. Nordmann, Pfarrer, Kassel. 137. Wolff, Pfarrer, Kassel. 138. Frau Professor Lotz, Vorsteherin des Frauenvereins für Krankenpflege, Kassel. 139. v. Weyrauch, Konsistorial-Präsident, Kassel. 140. Graf Königsdorff, Polizeidirektor, Kassel. 141. Thomaszick, Polizeirat, Kassel. 142. Mende, Hermann, Armenrat, Kassel. 143. Frau Stadtrat Wentzell, Vorstandsmitglied des Frauenbildungsvereins, Kassel. 144. v. Dincklage, Landgerichtsdirektor, Kassel. 145. Stölting, Konsistorialrat, Kassel. 146. Kannegießer, Provinzial-Schulrat, Kassel. 147. Gschwind, Partikulier, Kassel. 148. Marie Neumann, Vertreterin des Volkserziehungsvereins, Kassel. 149. Frau Dr. Hauptmann, Kassel. 150. Frl. Karoline Röntgen, Leipzig. 151. Sophie Illert, Lehrerin, Kassel. 152. Leo Hamburger, Kassel. 153. Marie Bewig, Kassel. 154. Minna Welle, Kassel. 155. Elisabeth Kircher, Kassel. 156. Hedwig Heyl, Charlottenburg. 157. Betty Ferres, Kassel. 158. Frau van der Linden, Armenpflegerin, Kassel. 159. Friedberg, Mitglied der Armendeputation, Mainz. 160. Fröhlich, Stadtrat, Gera. 161. v. Dehn-Rotfelser, Landesrat, Kassel. 162. Trinius, Bürgermeister, Weißenfels. 163. Dr. Thoma, Bürgermeister, Freiburg i. B. 164. Opper, Pfarrer, Kassel. 165. Meißner, Journalist, Kassel. 166. Frl. v. Heeringen, Armenpflegerin, Kassel. 167. Mörschel, Pfarrer, Kassel. 168. Fr. Deichmann, Kassel. 169. Krämer, Bürgermeister, Karlsruhe. 170. Dr. Spemann, Stadtrat, Karlsruhe. 171. Frau G. Graff, Kassel. 172. M. v. Eschstruth, Kassel. 173. Dr. Hauptmann, Arzt, Kassel. 174. Frl. Glinzer, Lehrerin, Kassel. 175. Frl. Rogerup, Armenpflegerin, Kassel. 176. Kraatz, Oberbürgermeister, Naumburg a/S. 177. Rebelthau, Stadtrat, Kassel. 178. F. Voß, Sekretär, Kassel. 179. Frl. vom Hoof, Kassel. 180. Frl. Legorju, Kassel. 181. Frau P. Wegmann, Rothenditmold. 182. G. Hüpeden, Pfarrer und Gymnasiallehrer, Kassel. 183. Schiebeler, Metzgermeister, Kassel.

Anhang.

1.

Nachtrag

zu dem Referate von Regierungsrat Huzel: „Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege“, vgl. Schriften d. V. f. A. u. W. Heft 8, S. 201 ff.

Specialbericht[1]

aus der Preußischen Provinz Hessen-Nassau (Regierungsbezirk Wiesbaden).

Die Beantwortung des Fragebogens vom 13. Mai 1889 darüber:
„in welcher Weise in der hiesigen Provinz (richtig Regierungsbezirk) eine Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege geübt wird,“
ist für den durch die hiesige Landesdirektion vertretenen Landarmenverband des Regierungsbezirks Wiesbaden infolge der geschichtlichen Zusammensetzung des Bezirks besonders erschwert. Bevor ich daher dieselbe versuche, bedarf es einer näheren Umgrenzung der Aufgabe, welche ich mir dabei vom Standpunkte der Verwaltung des Landarmenwesens setzen will.

Der Regierungsbezirk Wiesbaden in dem Umfange, welchen er durch die Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 — Ges.-Samml. S. 193 — erhalten hat, bildet einen mit kommunaler Selbständigkeit ausgestatteten „Bezirksverband“ neben dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Kassel und innerhalb der die beiden Bezirksverbände umfassenden Provinz Hessen-Nassau. Der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden bildet zugleich für sich einen eigenen Landarmenverband. Nur die Verhältnisse innerhalb des letzteren sind Gegenstand der nachstehenden Erörterungen. Derselbe besteht in seinem größeren Teile aus dem ehemaligen Herzogtum Nassau. Mit dem letzteren sind vereinigt die frühere freie Reichsstadt Frankfurt a. M. und deren Gebiet, Teile des ehemaligen Kurfürstentums Hessen, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, sowie früher großherzoglich hessische Gebietsteile. In allen diesen Gebietsteilen ist die politische Gemeinde die Trägerin der örtlichen öffentlichen Armenpflege.

[1] Gegenwärtiger Bericht ist erst nach Vollendung des Druckes der Referate eingetroffen und wird deshalb nachgetragen.

Im übrigen befinden sich die verschiedenen, auf der früheren territorialen Selbständigkeit beruhenden Gemeindeverfassungen in fortdauernder Gültigkeit. Nach diesen Gemeindeverfassungen sind die in den einzelnen Gebietsteilen zu Organen der öffentlichen Armenpflege berufenen Behörden verschieden. Die Gemeindeverfassung für Nassau — Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 und Instruktion für Bürgermeister und Gemeinderat vom 31. März 1862 — überträgt die Leitung der Armenpflege dem aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und drei bis zwölf gewählten Gemeindevorstehern bestehenden Gemeinderat. In der Stadt Frankfurt a. M. wird die öffentliche Armenpflege durch das Armenamt, eine dem Magistrat untergeordnete gemischte Deputation gehandhabt — § 66 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867, Armenordnung vom 28. April 1882. In den ehemals Frankfurter Landgemeinden liegt die Armenpflege in der Hand des Schultheißen als des Vorstehers der einzelnen Gemeinden. — In den früher kurhessischen Gemeinden ist die öffentliche Armenpflege ebenso wie in den früher zum Großherzogtum Hessen und zu den zur Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörigen Gemeinden Aufgabe der Ortsbürgermeister, neben welchen schon vor dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vielfach besondere Armenkommissionen bestellt waren. Auf Grund des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 130) zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz ist demnächst in vielen, namentlich den größeren Gemeinwesen die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besonderen Verwaltungsdeputationen übertragen worden, deren Geschäftskreis insbesondere auch bezüglich der hier fraglichen Aufsicht in verschiedener Weise geordnet und abgegrenzt ist. Eine Darlegung der hierbei auf Grund der kommunalen Autonomie in den etwa 1000 Gemeinden des Bezirksverbandes hervortretenden Verschiedenheiten in der Aufsicht über die örtliche Armenpflege ist mir mangels ausreichenden Materials nicht möglich, scheint auch mit Rücksicht auf die Veranlassung zu dem Fragebogen außerhalb der Aufgabe der von dem Beamten eines Landarmenverbandes zu gebenden Beantwortung zu liegen. Dies um so mehr, als in den Vertretern der gleichfalls dem Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit angehörigen größeren Gemeinden des Bezirksverbandes (Frankfurt-Wiesbaden) berufenere Federn zur Darstellung der rein örtlichen Aufsicht über die Armenpflege vorhanden sind, und als weiter nach der inzwischen veröffentlichten Tagesordnung für die 10. Jahresversammlung des Vereins die Beaufsichtigung der öffentlichen Armenpflege im allgemeinen Gegenstand der Berichterstattung sein wird. Demgemäß erachte ich es für richtig, mich zu A des Fragebogens auf die Beantwortung lediglich der Frage:

> In welcher Weise wird in dem Landarmenverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden eine Aufsicht über die der Fürsorge des Landarmenverbandes anheimgefallenen Landarmen, insbesondere in den kleineren Städten und auf dem Lande geübt? —

zu beschränken, auch die zu B und C erbetenen gutachtlichen Äußerungen in derselben Beschränkung zu geben.

Zu A. I. 1 des Fragebogens. Die hier wie anderwärts hervorgetretenen, bei den Verhandlungen des Vereins über die Reform der ländlichen Armenpflege erörterten Mißstände in Handhabung der Armenpflege für die in offener Armenpflege über den ganzen Bezirk zerstreuten Landarmen haben auch für den hiesigen Landarmenverband das Bedürfnis zu einer weiteren Aufsicht über die Landarmen neben der den Organen der örtlichen Armenpflege zunächst obliegenden Aufsicht hervorgerufen. Um den beregten allseitig anerkannten Mißständen entgegenzutreten, insbesondere die Gewährung gleichmäßiger Unterstützungen durch den ganzen Bezirk herbeizuführen, unzureichende oder zu reichliche und unzweckmäßige Unterstützungen hintanzuhalten, ist seit dem Jahre 1887 mit der Bestellung besonderer, von den Gemeindevorständen unabhängiger Vertrauenspersonen für die Familienpflege von Waisenkindern — die Fürsorge für die ortsarmen Vollwaisen ist Aufgabe des hiesigen Bezirksverbandes —, von verwahrlosten Kindern im Sinne des preußischen Gesetzes vom 13. März 1878 und von in offener Armenpflege dauernd unterstützten Landarmen vorangegangen worden. Ein Exemplar der für diese Vertrauenspersonen erlassenen Instruktion, sowie des nach der Bestellung ihnen zugehenden Rundschreibens füge ich bei[1] und bemerke im Anschluß daran das Folgende.

Die Bestellung erfolgt nach Verhandlung mit dem betreffenden Kreislandrat — § 2 der Instruktion — auf Vorschlag der Kreisausschüsse. Bei der Auswahl werden nur in dem Kreise wohnhafte, angesehene, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute, im praktischen Leben stehende Männer in Betracht gezogen. Regelmäßig sind für einen Kreis mehrere — bis zu vier — Vertrauenspersonen für örtlich abgegrenzte Bezirke bestellt. Die Vergütung geschieht bis jetzt lediglich in der Form der Pauschquanten — § 3 der Instruktion —. Die letzteren bewegen sich je nach dem Umfange und der Schwierigkeit des Bezirks in den Grenzen von etwa 30—100 Mark jährlich, und betrugen die Aufwendungen für die fünf ländlichen Kreise — von im ganzen 18 Kreisen — des Bezirks des Landarmenverbandes, für welche bis jetzt Vertrauenspersonen bestellt sind, im Rechnungsjahre 1888/89 780 Mark. — Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet, mindestens jedes halbe Jahr die ihrer Aufsicht unterstellten Personen nach § 5 der Instruktion zu revidieren und über das Ergebnis der Revision die dort bezeichneten Halbjahrsberichte zu erstatten. Die etwa sich ergebenden Anstände werden durch Verhandlung mit den in Betracht kommenden Orts- und Kreisbehörden erledigt.

Eine weitere regelmäßige periodische Aufsicht über die Landarmen findet seitens der Verwaltung des Landarmenverbandes nicht statt. Eigene Armenanstalten, Hospitäler rc. besitzt der Landarmenverband, abgesehen von der Irrenanstalt zu Eichberg, nicht. Eine besondere Aufsicht über die in der Irrenanstalt untergebrachten Landarmen wird nicht ausgeübt. Demgemäß entbehren einer dauernden, sich regelmäßig wiederholenden Aufsicht seitens der Organe des Landarmenverbandes sowohl diejenigen

[1] Vgl. die Instruktion in Heft 8 Seite 201. Das Rundschreiben ist als Anlage a. unten S. 143 abgedruckt.

Landarmen, welche in den nicht mit Vertrauenspersonen ausgestatteten Kreisen sich befinden, als auch die in geschlossener Armenpflege (in öffentlichen oder in Privatanstalten) untergebrachten dauernd unterstützten, sowie die sämtlichen, sei es in offener oder geschlossener Armenpflege befindlichen vorübergehend unterstützten Landarmen. Die Aufsicht über alle diese Landarmen liegt nur in der Hand je der Organe der öffentlichen Armenpflege der einzelnen Gemeinden. Dabei sei jedoch darauf hingewiesen, daß der bei weitem größte Teil dieser Landarmen in den beiden großen Städten Frankfurt a. M. und Wiesbaden vereinigt ist, daß bei der geordneten, auf dem sog. Elberfelder System beruhenden Armenpflege dieser Städte insoweit ein Bedürfnis zu einer besonderen Aufsicht seitens des Landarmenverbandes kaum vorliegt, daß endlich die Fürsorge über die dauernd unterstützten Landarmen in Gemäßheit des § 34 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz regelmäßig denjenigen Gemeinden, in welchen die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist, überwiesen wird.

Zu A. I. 2. Die dienstlichen Reisen des Landesdirektors innerhalb des Bezirks werden von demselben mehrfach auch zu gelegentlichen Revisionen der unterstützten Landarmen benutzt. In gleicher Weise finden solche gelegentliche Revisionen durch den Decernenten in Landarmensachen statt. Besondere Anlässe liegen diesen Revisionen meist nicht zu Grunde, wenngleich dieselben selbstverständlich vorzugsweise an solchen Orten und bei solchen Landarmen vorgenommen werden, bezüglich welcher nach den Akten eine persönliche Kenntnis der Verhältnisse (Grad der Hülfsbedürftigkeit, Ausnutzung der etwa noch vorhandenen Arbeitskraft u. s. w.) wünschenswert erscheint. Bei diesen Revisionen wird regelmäßig sowohl die Pflegestelle bezw. der eigene Haushalt des Unterstützten besichtigt, als auch der letztere selbst besucht, und durch Rücksprachen mit dem Ortsvorstande oder anderen geeigneten Personen (Nachbarn) die Gewinnung eines möglichst zuverlässigen Bildes von der Lebensführung und der Hülfsbedürftigkeit des Unterstützten gesucht. Handelt es sich um Pflegekinder, so wird auch die Lagerstätte des Kindes geprüft und, soweit angängig, eine Verbindung mit Pfarrer und Lehrer des Kindes erstrebt.

Zu A. I. 3. Außer den zu I. 1 erwähnten Berichten der Vertrauenspersonen findet eine periodische Berichtseinziehung im diesseitigen Landarmenverbande nicht statt. Die Berichte der Vertrauenspersonen erstrecken sich entsprechend ihrer beschränkten Aufgabe nur auf die ihrer Aufsicht unterstellten Waisen, dauernd unterstützten Landarmen und Zwangszöglinge. Eingehendere Darlegungen über die Armenpflege sind damit nicht verbunden, dieselben beschränken sich auf kurze Vermerke über die einzelnen Unterstützten.

Neben diesen periodischen Berichten erfolgen jedoch seitens der Verwaltung des Landarmenverbandes häufige gelegentliche Anfragen bei den die Fürsorge ausübenden Ortsarmenverbänden über den Zustand, die Verhältnisse der einzelnen Unterstützten, insbesondere dann, wenn nach den Akten in irgend einer Richtung Zweifel an der unveränderten Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit — Heranwachsen der Kinder, Wiedererlangung der Arbeitskraft u. s. w. — bestehen können. Bei diesen Anfragen wird eine

möglichst ins einzelne gehende Auskunft über die Beschäftigung, den etwaigen durchschnittlichen Tagesverdienst, die gesamte Lebensführung, die Bedürfnisse des Unterstützten und seiner etwaigen Familienangehörigen, sowie die Angemessenheit der gewährten Unterstützung verlangt. Die Anfragen geschehen zumal bei den kleineren ländlichen Gemeinden durch Vermittelung der denselben vorgesetzten Kreislandräte.

Die Gesamtergebnisse der Verwaltung des Landarmenverbandes werden alljährlich unter Beifügung einzelner statistischer Mitteilungen in dem durch den Landesausschuß an den Kommunallandtag zu erstattenden Bericht über die Bezirksverwaltung zusammengestellt.

Zu A. II. Nach § 63 des Preußischen Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz kann der Arme einen Anspruch auf Unterstützung gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, und folgen Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge. — Die Thätigkeit der staatlichen Verwaltungsbehörden tritt daher stets nur im einzelnen Fall, aus Anlaß einer bestimmten einzelnen Beschwerde ein. Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden von Armen gegen Verfügungen der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Weise und in welcher Höhe Armenunterstützungen zu gewähren sind, ist nach § 41 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges.-Samml. S. 237), sofern eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern an dem Armenverbande beteiligt ist, der Bezirksausschuß, andernfalls der Kreisausschuß. Die Entscheidungen sind in allen Fällen endgültige. Dieselben erfolgen in dem sog. Beschlußverfahren in Gemäßheit der §§ 50 ff. und 115 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195). Grundsätzlich ergeht dabei die Entscheidung auf Grund der vorhandenen Akten nach gegenseitigen schriftlichen Erklärungen der Streitenden (§ 119 l. c.). Es kann jedoch auch mündliche Verhandlung, das persönliche Erscheinen der Parteien, Beweiserhebung angeordnet werden. Die Beweiserhebung kann die entscheidende Behörde selbst vornehmen, oder jede andere zuständige Behörde um deren Vornahme ersuchen, wobei jedes zuläßige Beweismittel in Betracht kommen kann, insbesondere also auch schriftliche Berichte, Untersuchungen an Ort und Stelle. Bei dem Verfahren soll der Sachverhalt vollständig aufgeklärt werden und ergeht die Entscheidung nach freier, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung.

Im Gegensatz zu diesem Verfahren bei Beschwerden der Armen selbst, steht das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger — § 37 des Unterstützungswohnsitzgesetzes —, in welchen insbesondere dann eine gewisse Kontrole der Armenpflege liegt, wenn es sich darum handelt, ob eine Hülfsbedürftigkeit bezw. in welchem Umfange eine solche vorhanden ist. Für das in solchen Fällen nach § 60—62 des Preußischen Gesetzes vom 8. März 1871 über die Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes

in Verbindung mit § 43 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auf beiderseitigen Antrag zulässige, in dem vorbeschriebenen Beschlußverfahren zu verhandelnde schiedsrichterliche oder sühneamtliche Vermittelungsverfahren sind die endgültig entscheidenden Kreis- bezw. Stadtausschüsse zuständig. Abgesehen aber von diesem seltenen Verfahren finden die Verhandlungen in den Streitigkeiten zwischen mehreren Armenverbänden lediglich in der Form des Verwaltungsstreitverfahrens, wie es im einzelnen durch die §§ 61 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 angeordnet ist, statt. Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksausschuß. In dem in freiester Weise gestalteten, auf Ermittelung des materiellen Rechtes gerichteten Verfahren kann mehr noch wie bei dem Beschlußverfahren jedes rechtlich gestattete Beweismittel, sei es auf Antrag der Parteien, sei es von Amtswegen (§ 76 des Gesetzes) Verwendung finden.

Zu B. und C. Das vorstehend berührte, auf den neueren preußischen Verwaltungsgesetzen beruhende Verfahren der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden aus Anlaß von Beschwerden und Klagen verbürgt in C. eine gerechte und sachgemäße Entscheidung und entspricht allen billiger Weise zu stellenden Anforderungen.

Dagegen kann ich die Einrichtungen des Landarmenverbandes als ausreichend zur Erzielung einer guten, das richtige Maß der Unterstützungen sichernden öffentlichen Armenpflege der Landarmen nicht erachten. Ich muß es auch bezweifeln, ob eine durchgreifende Besserung des bestehenden Zustandes auf der Grundlage des Instituts der Landarmen erreichbar sein wird. — Das Ziel, welches den Organen des Landarmenverbandes bei Schaffung der vorgeschilderten Einrichtung der Vertrauenspersonen vorschwebte, war die Einführung des Grundsatzes der individualisierenden Armenpflege auch in die Handhabung des Landarmenwesens. Der Durchführung dieses in dem begrenzten Gebiete einer größeren Stadt erwachsenen, eine stetige persönliche Fühlung und Prüfung erfordernden Systems treten für einen Landarmenverband als eigenartige, in einer Stadt nicht vorhandene Schwierigkeiten: die örtliche Zersplitterung der Hülfsbedürftigen über einen räumlich ausgedehnten Bezirk, die Interesselosigkeit, vielfach Widerwilligkeit der Organe der einzelnen Ortsarmenverbände entgegen. An diesen Schwierigkeiten, gesteigert durch den Mangel gesetzlichen Zwanges zur Übernahme des Amtes eines Armenpflegers des Landarmenverbandes, die dadurch bedingte Unmöglichkeit der Gewinnung der geeignetesten Kräfte, sowie die Notwendigkeit ihrer Bezahlung dürfte meines Erachtens für den Landarmenverband die Erreichung einer wirklich befriedigenden Armenpflege bezüglich der in offener Armenpflege befindlichen Landarmen stets scheitern. Wenn trotz dieser von Anfang an bestehenden Bedenken der geschilderte Versuch unternommen worden ist, so war derselbe nur möglich durch die Verbindung der Fürsorge für die in offener Armenpflege dauernd unterstützten Landarmen mit der Fürsorge für die Zwangszöglinge und Waisenkinder. Gerade in der Fürsorge für die Waisen und Zwangszöglinge liegt der Schwerpunkt der Einrichtung, wesentlich auf diesem Gebiete liegen auch die bis jetzt damit erzielten, in dem Verwaltungsberichte für 1887/88 berührten Erfolge. Während nämlich am 1. April 1888 sich 1379 Waisenkinder

und 343 Zwangszöglinge in der Fürsorge des Bezirksverbandes befanden, betrug die Zahl der in offener Armenpflege dauernd unterstützten Landarmen nur etwa 500. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl der letzteren sodann sind in Familienpflege gegebene landarme Kinder, welche den Waisenkindern im wesentlichen gleichstehen; die weitaus überwiegende Anzahl aller Landarmen ferner fällt auf die eine besondere Aufsicht des Landarmenverbandes nicht erfordernden Städte Frankfurt und Wiesbaden, und beträgt zur Zeit die Zahl der sämtlichen in den fünf Kreisen mit Vertrauenspersonen befindlichen unterstützten landarmen Parteien (einzelne Personen und Familien, jedoch abgesehen von neun landarmen Pflegekindern) nur 22, für welche allein die Einrichtung der Vertrauenspersonen nicht hätte ins Leben gerufen werden können. — In der Waisenpflege und in der Aufsicht über die Zwangszöglinge ist weiter die Aufgabe der Vertrauenspersonen verhältnismäßig einfach und ohne besondere Schwierigkeit zu erfüllen. Über die Pflegestelle eines Kindes, die Tüchtigkeit der Pflegeeltern läßt sich in wenigen kürzeren Besuchen, durch einen sorgsamen Einblick in den Haushalt, die Wirtschaft der Pflegeeltern in Verbindung mit sachgemäßen Erkundigungen ein zutreffendes Urteil gewinnen. Anders bei einem in offener Armenpflege dauernd unterstützten Landarmen. Nur aus einer eingehenden Prüfung der gesamten Lebensführung desselben, einem sorgfältigen Abwägen der ihm und seinen etwaigen Familienangehörigen zu Gebote stehenden Arbeitskraft, der Möglichkeit und Bereitwilligkeit zu deren Verwertung, kann hier eine sachgemäße Entscheidung über den Grad der Hülfsbedürftigkeit, die Angemessenheit der gewährten Unterstützung getroffen werden. Diese einem Armenpfleger des sog. Elberfelder Systems obliegende Aufgabe, „die häuslichen, sittlichen und Arbeitsverhältnisse des Hülfesuchenden und der vorhandenen Familienglieder durch Erfragen und durch persönliche Untersuchung in der Wohnung des Armen oder in jeder anderen geeigneten Weise möglichst genau zu erforschen", auch „sich fortlaufend von den Verhältnissen des Armen in Kenntnis zu erhalten und insbesondere denselben fleißig in seiner Wohnung zu besuchen", kann meines Erachtens eine Vertrauensperson des Landarmenverbandes nur in den allerseltensten Fällen und nur unter dem Zusammentreffen besonders glücklicher zufälliger Umstände — zuverlässige persönliche Verbindungen am Unterstützungsorte, Mitwirkung der Ortsbehörden, überraschende Revisionen, gelegentliche Mitteilungen dritter und dergl. — in befriedigender Weise lösen. Im übrigen wird er sich, gegenüber den hervorgehobenen Schwierigkeiten, bei den seltenen Besuchen der oft stundenweit von seinem Wohnsitz entfernten Landarmen auf eine nur oberflächliche Einsicht in die in Betracht kommenden Verhältnisse beschränken müssen, zu einem selbständigen Urteil über den Umfang der Hülfsbedürftigkeit nicht gelangen können. Die Möglichkeit aber, durch weiteren Ausbau des Instituts der Vertrauenspersonen dessen Ausdehnung auf weitere oder alle Kreise, die Verkleinerung der Bezirke zum Zweck besserer Aufsicht, öftere Revisionen ꝛc. — zu einer befriedigenderen Aufsicht über die in offener Armenpflege dauernd unterstützten Landarmen zu gelangen, dürfte schon durch die Rücksicht auf die in keinem Verhältnis zu dem voraussichtlichen Erfolge stehenden Kosten ausgeschlossen sein. Der Anstellung besonderer, etwa von

der Centralstelle ausgehender Aufsichtsbeamten stehen dieselben Bedenken — örtliche Zersplitterung der Landarmen, Schwierigkeit der Beurteilung auf Grund seltener kurzer Besuche, unverhältnismäßiger Kostenaufwand — in erhöhtem Maße entgegen. Eine allgemeine Anknüpfung der Aufsicht über die Landarmen an die Organe der örtlichen Armenpflege bezw. die Verwaltungsorgane der Gemeinden verbietet sich mit den nach Anerkennung der Landarmeneigenschaft meist den Interessen des Landarmenverbandes entgegengesetzten Interessen der Ortsarmenverbände. Anderweite vorhandene Organe, welchen etwa die Mitaufsicht über die Landarmen übertragen werden könnte, dürften kaum in Betracht kommen.

Endlich kann meines Erachtens auch durch eine systematische Ausbildung regelmäßiger statistischer Erhebungen eine erfolgreiche Besserung des in Frage stehenden Zweiges des Landarmenwesens, der Fürsorge über die in offener Armenpflege dauernd unterstützten Landarmen nicht erwartet werden. Auch die sorgsamsten, öfters wiederholten statistischen Mitteilungen vermögen nicht die zu einer guten Armenpflege unentbehrliche lebendige Verbindung des Hülfsbedürftigen mit den Organen des die Hülfe leistenden Armenverbandes zu ersetzen. Diese Verbindung kann für die Landarmen, wenigstens für die kleineren, mit organischen Einrichtungen für die Armenpflege nicht ausgestatteten Gemeinden, auch nicht durch die Organe der die Fürsorge zunächst ausübenden Ortsarmenverbände geschaffen werden. Sie haben, wie mehrfach hervorgehoben, kein Interesse oder ein dem Landarmenverband entgegengesetztes Interesse — die Landarmeneigenschaft zu erhalten — an den Landarmen; sie halten wohl auch, wenn erst die Unterstützung geordnet, die Angelegenheit schon aus Bequemlichkeit in den einmal festgestellten Bahnen. Unter diesen Umständen dürfte die immer wesentlich vom grünen Tisch aus geleitete offene Armenpflege des Landarmenverbandes auch bei der sorgsamsten Handhabung, den eingehendsten schriftlichen Anfragen und Ermittelungen stets einen schablonenhaften, bureaukratischen Charakter an sich tragen, etwa eingetretene Verbesserungen in den Verhältnissen der Unterstützten im besten Falle verspätet berücksichtigen können und dergestalt die Aufgabe einer geordneten Armenpflege im Sinne der Jetztzeit kaum erreichen können.

(Landesrat Strekel.)

Rundschreiben des Landesdirektors an die Vertrauenspersonen.

Nachdem Ew. . . . . das Ehrenamt einer Vertrauensperson zur Mitwirkung bei der Vermittlung und der Kontrole der Familienpflege von . . . . widerruflich übertragen worden ist, übersende ich anbei ergebenst:

1. die von mir ausgefertigte Legitimation,
2. je ein Exemplar des Reglements für das Zwangserziehungswesen des Bezirksverbandes, der Instruktion für die Verwaltung des Nassauischen Centralwaisenfonds und der Instruktion für Vertrauenspersonen,
3. je ein Exemplar der in Waisensachen üblichen Formulare I, II, III, IV und der üblichen Formulare für Pflege- und Lehrverträge bei Zwangszöglingen,
4. ein Verzeichnis der zur Zeit für die Ew. . . . . übertragene Kontrole in Betracht kommenden Personen,

indem ich zugleich erläuternd Folgendes bemerke:

I. Die Einrichtung einer weiteren Kontrole für die Familienpflege von Waisen bezw. auch von verwahrlosten Kindern und dauernd unterstützten Landarmen ist erfolgt, weil erfahrungsgemäß ohne eine solche nicht von allen Ortsbehörden eine richtige Handhabung dieser Teile der Armenpflege bewirkt wird und die Kreislandräte nicht imstande sind, persönlich eine solche Kontrole in dem wünschenswerten Umfange auszuüben.

Durch dieselbe soll eine höhere Garantie für eine möglichst vollkommene Handhabung der ständischen Armen- und Waisenpflege unter Hintansetzung aller lokalen Nebeninteressen, für die weitere Verbreitung und Klarstellung der einschlagenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und die fortlaufende Orientierung der Kreisbehörden und der kommunalen Bezirksverwaltung über den Stand dieser Zweige der öffentlichen Fürsorge geboten werden. Die Befugnisse der Ortsbehörden und Waisenräte, der Geistlichen und Lehrer und der gesamte Geschäftsgang in diesen Angelegenheiten soll indes nicht geändert werden und ist demgemäß den Vertrauenspersonen eine

selbständige Befugnis zur Auflösung oder Abschließung von Verträgen nicht gegeben.

Es ist möglichst zu erstreben, daß etwaige Mißstände von den Ortsbehörden sofort beseitigt werden und nur wenn dies nicht gelingt, sind die ermittelten Thatsachen zu berichten.

II. Bezüglich der Waisenpflege nehme ich auf die am 1. Juli 1887 in Kraft getretene Instruktion Bezug.

Der nach dieser Instruktion zuläßige Höchstbetrag des Pfleggeldes darf nur dann bewilligt werden, wenn dies nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der etwaigen Alimentationspflicht des in Aussicht genommenen Verpflegers geboten erscheint.

Die Frage, ob für Waisen ausnahmsweise gemäß § 8 der Instruktion eine Verlängerung der Pflegezeit erforderlich ist oder ob für dieselben gemäß § 12 a. a. O. die Bewilligung einer besonderen Unterstützung zur Ausbildung für einen Lebensberuf zu beantragen ist, wird insbesondere auch seitens der bestellten Vertrauenspersonen zeitig in Erwägung zu ziehen sein.

Die letzterwähnten Unterstützungen dürfen nach Beschluß des Landesausschusses den Höchstbetrag von 150 Mark für Knaben und 100 Mark für Mädchen nicht übersteigen.

III. Bezüglich der Zwangserziehung verwahrloster Kinder verweise ich auf das Reglement vom 2. Juni 1886 und die in demselben angezogenen Gesetze vom 13. März 1878, 27. März 1881 und 23. Juni 1884.

Die Unterbringung solcher Kinder in Familienpflege erfolgt nur dann, wenn nach den eingereichten Verhandlungen angenommen werden kann, daß die Anstaltspflege noch nicht geboten erscheint, jedoch in möglichster Entfernung von dem Wohnorte der Eltern, da die Kinder stets den bisherigen Verhältnissen und Einflüssen entzogen und ferngehalten werden müssen.

Zunächst erfolgt indes die Unterbringung in Familienpflege nicht direkt, sondern durch Vermittlung von Erziehungsvereinen, welchen alsdann die Aufsicht und Kontrole zusteht.

Eine Mitwirkung der Vertrauenspersonen findet sonach nur bei denjenigen Kindern statt, welche ohne Vermittlung eines Erziehungsvereins in Familienpflege in der Lehre oder in einer Dienststelle untergebracht worden sind.

IV. Bezüglich der fortlaufend unterstützten Landarmen bemerke ich unter Bezugnahme auf das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 und das Preußische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 Folgendes:

Jeder Hülfsbedürftige ist vorläufig von derjenigen Gemeinde zu unterstützen, in deren Bezirk er sich bei dem den Gemeindebehörden erkennbaren Hervortreten der Hülfsbedürftigkeit befindet, wobei es gleichgiltig ist, ob er sich kürzere oder längere Zeit in der betreffenden Gemeinde aufgehalten hat, in derselben seinen Unterstützungswohnsitz besitzt oder nicht.

Hat der zu Unterstützende keinen Unterstützungswohnsitz, so hat die betreffende Gemeinde Anspruch auf Ersatz der gewährten notwendigen Unterstützungen gegen den Landarmenverband des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Die Gemeinde darf die Hülfeleistung nicht davon abhängig machen, daß vorher eine Anerkennung oder Entscheidung über eine Ersatzpflicht des

Landarmenverbandes erfolgt, sie muß den Hülfsbedürftigen über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse vernehmen, soweit erforderlich die Richtigkeit seiner Angaben feststellen und ihren Ersatzanspruch baldmöglichst, spätestens aber binnen sechs Monaten bei dem Landarmenverbande anmelden.

Direkte Unterstützungen an Landarme werden von dem Landarmenverbande nicht gewährt, es werden vielmehr in der Regel denjenigen Gemeinden, in welchen die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist und welche sonach (§ 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 und § 34 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871) zur Ausübung der Fürsorge verpflichtet sind, viertel- oder halbjährlich die von ihnen verabreichten Unterstützungen erstattet. Hierbei sind die Bestimmungen des Tarifs der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten zu beachten, nach welchen für die Verpflegung arbeitsunfähiger Hülfsbedürftiger über 14 Jahre in Orten der dritten bis fünften Servisklasse nur 60 Pfg., in den sonstigen Orten nur 80 Pfg. für den Tag, für ärztliche und wundärztliche Verpflegung einschließlich der Arzneien in der Regel nur 20 Pfg. für den Tag beansprucht werden können.

Es ist insbesondere darauf zu achten, daß landarme Hülfsbedürftige die unbedingt notwendigen Unterstützungen, aber auch nur das zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erhalten, daß nicht in kurzsichtiger Verkennung der unausbleiblichen schädlichen Wirkung für die gesamte Armenpflege ein ungerechtfertigter Unterschied zwischen Ortsarmen und Landarmen gemacht und daß unberechtigten und über das wirkliche Bedürfnis hinausgehenden Ansprüchen an die öffentliche Armenpflege stets mit den gesetzlichen Mitteln entgegengetreten wird.

V. Die Auszahlung der zugesicherten Entschädigung für die entstehenden Auslagen wird nach Einreichung der halbjährigen Berichte im April und Oktober, zum erstenmale im Monat . . . . . . erfolgen.

Zur Fortführung des mitgeteilten Verzeichnisses werden die eintretenden Veränderungen vierteljährlich zum 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März mitgeteilt werden.

2.

Über die Geltendmachung der Ersatzansprüche der Armenverbände.

Von J. Zimmermann,
Beigeordneter in Köln.

Bei der Erörterung des Entwurfes des bürgerlichen Gesetzbuches vom Standpunkte der Armenpflege wird man sich zunächst mit der Frage der Bestimmung der sachlichen Berechtigungen der Armenverbände befassen müssen. Daneben dürfte gegenwärtig aber auch eine Untersuchung darüber nahe gelegt sein, ob die Verwirklichung solcher Berechtigungen in den hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften entsprechend gewährleistet ist. Eine Untersuchung nach dieser Richtung wird sich freilich weniger mit den Vorschriften des Entwurfes des bürgerlichen Gesetzbuches beschäftigen können, sie berührt mehr das Gebiet des Prozeßrechtes und sie betrifft namentlich auch Bestimmungen des schon geltenden sonstigen Rechtes, welche in Verbindung mit den vorgeschlagenen sachlich rechtlichen Vorschriften einen Teil der neuen Rechtsordnung bilden sollen. So dürften die nachfolgenden Bemerkungen über die Geltendmachung der Ersatzansprüche der Armenverbände zur Ergänzung der zur Zeit über die Berechtigungen der Armenverbände angestellten Erörterungen dienlich sein.

Die Armenverbände bedürfen bei Geltendmachung ihrer Ersatzansprüche eines ausgiebigen Rechtsschutzes. Wenn der Satz, daß die öffentliche Armenpflege nur das Unentbehrlichste zum Lebensunterhalte gewähren dürfe, zur Wahrheit werden soll, so muß auch die Möglichkeit gegeben sein, in allen denjenigen Fällen, in welchen die Armenverbände nur deshalb einzuschreiten genötigt waren, weil anderweit Verpflichtete sich der Erfüllung ihrer Obliegenheiten entzogen haben, oder weil der Unterstützte selbst seine Mittel oder Bezüge nicht zur Beschaffung des für ihn Notwendigsten verwendet, die Rückerstattung des Geleisteten in nachdrücklichster Weise zu verfolgen. Schon der selbst in den Motiven des Entwurfes des bürgerlichen Gesetzbuches hervorgehobene allgemeine socialpolitische Gesichtspunkt — die möglichst zu erstrebende Entlastung der Armenverbände — mehr aber noch die

ganz besondere Rücksicht auf das öffentliche Interesse, welches die Aufwendung von öffentlichen, aus Steuermitteln aufgebrachten Geldern zu rein persönlichen Zwecken, nur im äußersten Bedarfsfalle zulassen darf, müssen dazu führen, daß bei Verfolgung von Rückansprüchen der Armenverwaltungen von manchen Schranken abzusehen ist, welche bei andern Rechtsverfolgungen im persönlichen Interesse des Einzelnen gezogen sind; dies um so mehr, wenn und soweit solche Beschränkungen, wie z. B. Pfändungsverbote, nur dazu dienen sollen, dem Einzelnen das zu sichern, was ja gerade der Armenverband, der für ihn eingetreten ist, ihm gewährt hat.

Grundsätzlich geht denn auch die neuere Gesetzgebung davon aus, daß ein solcher besonderer Rechtsschutz den Armenverbänden zu gewähren sei. Im § 62 des zunächst hier der Erörterung zu unterziehenden Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 wird bestimmt:

> „Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein dritter aus anderen als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht."

Das Gesetz geht also in seiner Absicht, eine ausgiebige Rückerstattung gewährter Armenunterstützungen zu vermitteln, so weit, daß es schon infolge der bloßen Thatsache der Unterstützung die Ansprüche des Unterstützten auf diese Leistungen gegenüber anderen Personen auf den Armenverband übergehen läßt. Es ist dies eine Form der Sicherung des Erstattungsanspruches, wie solche an sich durchgreifender kaum gefunden werden kann. Der Armenverband bedarf hier nicht derjenigen Schritte, welche ein sonstiger Gläubiger zur Verfolgung seiner Rechte einzuschlagen hat, wenn er sich an fremden Forderungen erholen will; er hat nicht einmal nötig, eine Pfändung zu bewirken, um den Besitz jener Ansprüche zu erlangen, und deshalb bedarf es auch nicht einmal der Aufhebung der Vorschriften, nach welchen im sonstigen Rechtsleben in gewissen Fällen eine Pfändung oder Beschlagnahme unstatthaft ist.

Bei der Untersuchung über die Bewährung dieser Vorschrift in der Rechtsausübung ergiebt sich indes sofort die Wahrnehmung, daß gerade die Frage, welche Ansprüche des Unterstützten von dem also festgesetzten Übergange auf den unterstützenden Armenverband betroffen werden, zu den vielfältigsten Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben hat.

Nach den Urteilen des Reichsgerichtes IV. Civilsenat vom 9. März 1882 und III. Civilsenat vom 21. Oktober 1887 werden von dem Übergange an den unterstützenden Armenverband nur betroffen die von einer dritten Person geschuldeten Leistungen, welche mit den von dem Armenverbande gemachten Aufwendungen gleichartig sind. Es war gewiß richtig festzusetzen und auch bei der Bestimmung des vorangeführten § 62 zweifellos vorgesehen, daß nicht alle und jede Vermögensansprüche des Unterstützten auf den unterstützenden Armenverband überzugehen hätten. Die Inanspruchnahme gewöhnlicher vermögensrechtlicher Ansprüche, z. B. solche aus einem Pacht- und Darlehnsverhältnisse, konnte gewiß dem Vorgehen mittelst Pfän-

dung überlassen werden. Eine allgemeine Übertragung der Vermögensrechte einer unterstützten Person auf den Armenverband hätte auch eine gewisse Rechtsunsicherheit zu fördern vermocht. Eine solche Übertragung würde außerdem von der allgemeinen Entscheidung über die Frage der Rückforderbarkeit geleisteter Armenunterstützungen abhängig sein müssen. Zu beklagen ist aber, daß der in den vorangeführten reichsgerichtlichen Entscheidungen und auch von anderen Gerichten in den vielen Sachen, welche zur Entscheidung einer höheren Instanz nicht gebracht werden können, aufgestellte Satz über die Notwendigkeit der Gleichartigkeit der dem Rechtsübergange auf die Armenverbände unterliegenden Leistungen eine allzusehr eingeschränkte Anwendung der Vorschrift des mehr erwähnten § 62 erzeugt hat. Wir glauben hier auf eine Untersuchung der Richtigkeit der fraglichen Entscheidungen vom Standpunkte des bestehenden Rechtes nicht eingehen zu sollen, wenn wir auch nicht unterlassen wollen darauf hinzuweisen, daß in dem Egerschen Kommentar zu dem vorangeführten Gesetze die erstbezogene Entscheidung des Reichsgerichtes einer unseres Erachtens gerechtfertigten Kritik unterzogen wird. Der Beweis, daß aber die heutige allgemeine Auslegung der Gerichte bezüglich der fraglichen gesetzlichen Bestimmung eine allzusehr eingeschränkte ist, und daß deshalb die Fassung der Bestimmung selbst eine unzureichende ist, dürfte aus folgenden aktenmäßig von jedem größeren Armenverbande zu belegenden Hinweisen hervorgehen.

a. Zunächst sprechen hierfür die auch den beiden reichsgerichtlichen Urteilen zu Grunde liegenden Fälle, in welchen Armenverbände, welche einen Geisteskranken in Pflege zu nehmen genötigt waren, außer Lage sind, sich für die Kosten dieser Pflege an der Pension, welche dem Irren zusteht, zu erholen. In manchen Rechtsgebieten dürfte es freilich gelingen, in solchen Fällen durch Inanspruchnahme des gerichtlich bestellten Vormundes oder Pflegers im Wege der Vermittlung durch das Vormundschaftsgericht Anstände zu beseitigen.

b. Aus den vielen Fällen, in welchen Armenverbände, insbesondere solche, welche selbst Krankenanstalten unterhalten, in die Notwendigkeit kommen, sonstige Anstaltspflege solchen Personen angedeihen zu lassen, welche ein für ihre Lebensbedürfnisse und selbst für die Erstattung der ergehenden Kosten ausreichendes Gehalt, oder eine eben solche Pension beziehen, in welchen sie jedoch in Folge der einfachen Weigerung der Herausgabe dieser Bezüge seitens der Verpflegten, ihres Anspruches verlustig gehen. Fälle dieser Art, in welchen ja auch wegen der gesetzlichen Beschränkung der Lohn- rc. Beschlagnahme in der Regel das Rechtsmittel der Pfändung des Anspruches nicht gegeben ist, und in welchen vielfach, namentlich wenn es sich um Behandlung schwerer Verletzungen handelt, eine Wiederentlassung des Verpflegten nicht einmal angängig ist, kommen insbesondere bei solchen Angestellten, als niederen Staatseisenbahnangestellten und Arbeitern vor, welche nach diesbezüglicher gesetzlicher Bestimmung von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse wegen auch im Erkrankungsfalle fortbestehenden Gehaltsanspruches ausgenommen sind.

c. Aus der vielfach sich ergebenden Fruchtlosigkeit der Anforderungen an Privatkrankenkassen oder an eingeschriebene Hülfskassen zur Hergabe des

Krankengeldes für diejenigen ihrer Mitglieder, welche von den Armenverbänden in Anstaltspflege aufgenommen wurden. Hier macht sich namentlich die Nichtanwendbarkeit der Bestimmung des § 57 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 auf eingeschriebene Hülfskassen bemerklich. Von den Kassenvorständen pflegt auch und zwar vor Gericht nicht selten mit Erfolg darauf hingewiesen zu werden, daß das Kassenstatut sie nicht zur Gewährung der Pflege, sondern nur zur Unterstützungszahlung verpflichte. Auch wird vielfach und insbesondere von nicht am nämlichen Orte domicilierten Kassenvorständen geltend gemacht, daß ihnen von der Anstaltsaufnahme des Mitgliedes, welches dem Armenverbande diese Mitgliedschaft verschwiegen hatte, keine Kenntnis geworden sei. Auch bei Inanspruchnahme privater Unfallversicherungsbezüge, sowie in vielen den oben dargestellten gleichartigen Fällen aus der offenen Armenpflege, hier namentlich sogar bei dolosem Verhalten der Unterstützten, machen sich die Beschränkungen des Rechtsüberganges einerseits und des Beschlagnahmerechtes andererseits in einer geradezu als unzuträglich empfundenen Weise geltend.

Es dürfte sonach die Forderung aufzustellen sein, daß der mehrbezogene § 62 eine Fassung erhalte, durch welche für die Folge der Übergang wenigstens der Gehalts-, Pensions-, sowie sämtlicher Krankenkassen- oder Unfallbezüge auf den unterstützenden Armenverband herbeigeführt und geregelt würde. Andernfalls müßte es für notwendig erachtet werden, daß zum wenigsten gegenüber den Rückerstattungsansprüchen der Armenverbände die Beschränkungen des Beschlagnahmerechtes überhaupt in Wegfall gebracht würden.

Auch noch nach anderen Richtungen hat sich die Fassung des mehrangezogenen § 62 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz nicht als ausreichend zur Herbeiführung des hier notwendigen Rechtsschutzes bewährt.

Mehrere Gerichte haben nämlich den Satz aufgestellt, daß mit dem auf den unterstützenden Armenverband übergegangenen Unterstützungsanspruche, welcher der unterstützten Person gegen nährpflichtige Angehörige zustehe, nicht zugleich mit übergingen die besonderen, mit diesem Anspruche verbundenen Bevorzugungen. Namentlich ist wiederholt erkannt worden, daß ein Armenverband, welcher den nährpflichtigen Sohn aus der von ihm geleisteten Unterstützung des Vaters belange, nicht befugt sei, die Lohnbeschlagnahme gegen den Verklagten zu beantragen. Die im Absatz 4 des § 749 der Civilprozeßordnung, beziehentlich im § 4 N. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 vorgesehene Ausnahme von der Unpfändbarkeit der Gehalts- resp. Lohn- und Pensionsbezüge des Schuldners soll nach diesen Erkenntnissen ein höchst persönliches, nur von dem ursprünglichen Gläubiger auszuübendes Recht darstellen. Das kgl. Landgericht zu K. begründet diese Rechtsauffassung durch den allgemeinen Hinweis, daß das Gesetz mit der fraglichen Ausnehmungsbestimmung nur habe verhindern wollen, daß die Vorschrift über die Unpfändbarkeit des Lohnes benutzt werde, um sich der gesetzlichen Pflicht zur Unterhaltung der Familienmitglieder zu entziehen.

Unter ähnlicher Begründung läßt ein anderes Landgericht den Inhaber einer ausgiebigen, wenn auch dem Arrestschlage an sich nicht unter-

worfenen Pension in deren Genusse, obwohl derselbe sich der Fürsorge für seine Kinder entzogen hat, so daß solche von dem klagenden Armenverbande unterhalten werden müssen. Es ist in diesen Erkenntnissen unberücksichtigt gelassen, daß, wenn die Armenverwaltung zur Unterhaltsgewährung für eine von nährpflichtigen Verwandten im Stiche gelassene Person einzutreten genötigt ist, der Fall der Zuwiderhandlung gegen die gesetzliche Alimentationspflicht recht eigentlich und im weitgehendsten Maße vorliegt. Es mußte also jene Betrachtung gerade zu dem entgegengesetzten Schlusse führen. Angestellte Nachfragen haben nun zwar ergeben, daß das Appellationsgericht zu Stettin schon in einem im Jahre 1874 erlassenen Urteile sowohl aus der Fassung der hier fraglichen gesetzlichen Bestimmung als aus deren zweifellosen Absicht ein den vorangeführten Entscheidungen entgegengesetztes Urteil zu der auch dort erhobenen und anfänglich unrichtig entschiedenen Frage gefällt hat, daß jene Entscheidungen auch in den eingegangenen gutachtlichen Äußerungen vielfach für unrichtig erklärt werden.

Es ist aber immerhin von weitgehender Tragweite, wenn mehrere Gerichte bereits die fragliche Bestimmung in einer dem Zwecke derselben nicht entsprechenden und in dem öffentlichen Bedürfnisse nicht genügendem Sinne angewendet haben. Nach der heutigen Gerichtsverfassung ist die Anrufung eines Oberlandesgerichtes fast durchweg mit Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausgeschlossen; es können aber die Armenverbände des betreffenden Gerichtssprengels in der allerwesentlichsten Weise in Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte solchergestalt gestört werden. Es dürfte daher unseres Erachtens in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht auch in der hier fraglichen Beziehung eine klarere und eingehendere Fassung der gesetzlichen Bestimmung herbeizuführen ist.

Ein Blick auf die Rechtsverfolgung aus § 62 a. a. O. selbst mit besonderer Rücksicht auf das preußische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 lehrt, daß die endgültig zur Entscheidung über die Ansprüche der Armenverbände gegen nährpflichtige Verwandte berufenen ordentlichen Gerichte vielfach diese Nährpflicht ungemein eingrenzen. Die Vorentscheidungen der Verwaltungsinstanzen werden vielfach und gerade aus Gründen aufgehoben, welche auf abweichende Ansichten über das Maß der Leistungsfähigkeit des in Anspruch Genommenen zurückführen. Die Beurteilung gerade in letzterer Beziehung dürfte von Seiten der entsprechend zusammengesetzten Verwaltungsgerichte ganz besonders zuverlässig erfolgen können.

Zweckmäßig würde unseres Erachtens die Entscheidung in allen Fällen, in welchen ein Armenverband zur Inanspruchnahme des Nährpflichtigen übergeht, ausschließlich den Verwaltungsgerichten übertragen. Diese Forderung hätte schon insofern eine Berechtigung, als ja die Festsetzung der Unterstützungspflicht des Armenverbandes lediglich den Verwaltungsspruchbehörden zusteht. Ein Zweifel an der Objektivität der letzteren Behörden ist ja auch um deswillen ausgeschlossen, weil es ja stets übergeordnete oder doch unbeteiligte Behörden sind, welchen derartige Entscheidungen aufgetragen werden. Für Preußen ist noch kürzlich durch das Oberverwaltungsgericht entschieden worden, daß die Stadtausschüsse bei Resolutanträgen der eigenen Stadtgemeinde zur Entscheidung nicht zuständig seien.

Sollten aber einer derartigen Regelung gewichtige anderweite grundsätzliche Bedenken entgegenstehen, so dürfte doch die Hoffnung auszudrücken sein, daß auch die ordentlichen Gerichte den Entscheidungen der Verwaltungsspruchbehörden bezüglich der Frage des Leistungsvermögens des in Anspruch Genommenen mehr und mehr eine autoritative Bedeutung beimessen.

Die neuere sociale Gesetzgebung hat getreu den Absichten bei Erlaß derselben darauf Rücksicht genommen, den Armenverbänden einen ausgiebigen Rechtsschutz zu gewähren, damit eine Inanspruchnahme der Armenpflege neben auskömmlicher Unfall- oder Krankenversicherungsunterstützung vermieden werde.

Die Ausnahmen, welche hierin nur bezüglich der Mitglieder von eingeschriebenen Hülfskassen und einzelner Kategorien von Arbeitern und Angestellten bestehen, bei welchen das Gehalt an die Stelle der Krankenversicherungsbezüge tritt, sind bereits oben erwähnt worden. Es scheint sich hierbei keineswegs um eine beabsichtigte Unterlassung der Bethätigung des sonst durchgeführten Grundsatzes zu handeln. Im Krankenversicherungsgesetze, im Unfallversicherungsgesetze und ebenso auch im Gesetze, betreffend die Invalidität und Altersversorgung, ist im übrigen der Satz ausgesprochen und durchgeführt, daß auf den unterstützenden Armenverband die gesetzlichen Rechte der unterstützten versicherten Person übergehen.

Bei dieser, in den einzelnen Gesetzen in der Form überaus glücklich gewählten Feststellung des Gegenstandes des Rechtsüberganges ist es, soweit bisher Erfahrungen vorliegen, kaum zu irgend welchen erheblicheren und nachhaltig festgehaltenen Unrichtigkeiten bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gekommen.

Die trotzdem auch hier hervorgetretenen Schwierigkeiten berühren mehr das Gebiet der Form der Geltendmachung der in Frage kommenden Ansprüche.

Bei den von den Armenverbänden auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes erhobenen Ansprüchen tritt dies allerdings weniger zu Tage. Hier ist namentlich die richtige und einheitliche Handhabung des Gesetzes sehr begünstigt worden durch die Verweisung der sich ergebenden Streitigkeiten in das Verwaltungsstreitverfahren.

Unzuträglichkeiten und Prozeßhäufungen entstehen aber durch die Vorschrift, daß die dem Armenverbande gegenüber ersatzpflichtig erklärte Krankenkasse nun ihrerseits den Rückanspruch wider den zur Anmeldung verpflichteten Arbeitgeber vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen hat. Es kommen häufig Fälle vor, in welchen die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte im Gegensatze stehen zu den inzwischen endgültig gewordenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. Die Behandlung der alsdann von den Krankenkassen gegen den betreffenden Armenverband gerichteten Ansprüche auf Rückleistung des Empfangenen, gegenüber welchen nicht immer der reine Formstandpunkt eingehalten werden kann, ist nicht ohne Schwierigkeit. Der entstehende unverhältnismäßige Kostenaufwand bleibt auch zu berücksichtigen. Hier fehlt also offenbar noch eine richtige Lösung.

Eine ähnliche Ausstellung dürfte dem Unfallversicherungsgesetze gegenüber berechtigt sein. Dieses Gesetz enthält eine Bestimmung über die Form

des von den Armenverbänden einzuschlagenden Verfahrens und über die für dasselbe zuständige Behörde überhaupt nicht. Das Reichsversicherungsamt hat demnach sich dahin ausgesprochen, daß Streitigkeiten zwischen Armenverbänden und Unfallversicherungsverbänden im ordentlichen Rechtswege zu erledigen seien. — Amtliche Nachrichten 1886, Seite 132. — Ein Armenverband kann also vor den gesetzlich bestellten Schiedsgerichten, beziehentlich vor dem Reichsversicherungsamte den auf ihn ganz oder auch nur teilweise übergegangenen Anspruch der von ihm unterstützten unfallversicherten Person nicht geltend machen. Die Verfolgung eines solchen Anspruches vor den ordentlichen Gerichten bietet aber nicht geringe Schwierigkeiten und zwar dies namentlich auch infolge der Organisation der Unfallversicherungsverbände.

Es wird erforderlich sein, den Vorstand der Berufsgenossenschaft, und zwar an demjenigen Orte, an welchem der Sitz derselben sich befindet, zu belangen. Sektionsvorstände haben mit Erfolg Inqualifikationseinreden erhoben; ob die Genossenschaftsvorstände etwa verpflichtet erklärt werden können, am Sitze des Sektionsvorstandes Recht zu nehmen, bleibt noch fraglich.

Die Verhandlung gerade solcher Rechtsstreitigkeiten weit ab von dem Orte, an welchem die Armenhülfe geleistet wurde, oder wo der Unfall sich ereignete, dürfte wenig zweckmäßig sein, wie es überhaupt auch bedauert werden muß, daß für solche Streitigkeiten das an sich zweckmäßig eingerichtete Feststellungs- und Entscheidungsverfahren des Unfallversicherungsgesetzes entbehrt werden muß. Auch hier dürfte es sonach noch der bessernden Hand bedürfen. Zu hoffen steht, daß die Bestimmungen über die Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes eine einfache und wirksame Form der Geltendmachung der Ansprüche der Armenverwaltungen an die Hand geben werden.

Der Vollständigkeit halber mag hier noch eine Bemerkung über die Geltendmachung der Rückansprüche zwischen Armenverbänden Platz finden.

Hier ist unseres Erachtens eine Abstellung der vielfältigen Klagen über Erschwerung einer solchen Geltendmachung, ebenso wie derjenigen über mißbräuchliche Verschiebung der Armenlast und über die unzureichende Art der Armenpflege nur im Wege der veränderten Organisation der Armenverbände zu erreichen. Man schaffe größere und deshalb leistungsfähigere, nach richtigen Grundsätzen geleitete Armenverbände an Stelle der vielen kleineren, nach engherzigen Gesichtspunkten geleiteten und finanziell bedrängten Ortsarmenverbände, etwa durch Zusammenlegung der letzteren zu Kreisverbänden, und jene Klagen werden verstummen.

Eine weitere Ausführung dieses auch anderweit behandelten Gegenstandes dürfte den Rahmen der gegenwärtigen Bemerkungen überschreiten, zumal sich Ausstellungen gegenüber der gesetzlichen Regelung der Form der Geltendmachung der hier fraglichen Rückansprüche unseres Erachtens nicht erheben lassen.

Im September 1889.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Zehntes Heft.

Das Landarmenwesen. Von E. Münsterberg.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Das

Landarmenwesen.

Im Auftrage
des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit
und der von ihm niedergesetzten Kommission

auf Grund der erstatteten Berichte

bearbeitet

von

Dr. Emil Münsterberg,
Amtsrichter in Menden.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Vorwort.

Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat sich wiederholt mit dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz und mit der demselben eigentümlichen Einrichtung des Landarmenwesens beschäftigt, ohne daß es gelungen wäre, zu einer Ausgleichung der sich gegenüberstehenden Ansichten und zu anderen als lediglich dilatorischen Beschlüssen zu gelangen. Inzwischen hat jedoch der Wunsch nach Reform der geltenden Armengesetzgebung sich immer lauter geltend gemacht. Namentlich ist aus Süddeutschland mit besonderem Nachdruck die Forderung der Beseitigung des Landarmenwesens erhoben worden; in einem auf der Jahresversammlung des Vereins in Stuttgart — Herbst 1886 — unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung über die ländliche Armenpflege gestellten Antrage wurde diese Forderung unter scharfer Betonung der mit dem jetzigen Zustande verbundenen Übelstände zu bestimmt formuliertem Ausdruck gebracht. Bei dieser Sachlage glaubte der Verein sich der womöglich abschließenden Untersuchung des Gegenstandes nicht länger entziehen zu sollen und beschloß in seiner am 27. September 1887 abgehaltenen Jahresversammlung, einer besonderen Kommission die Prüfung der folgenden Frage:

> „Welchen Einfluß hat das Institut der Landarmen auf die Zustände des deutschen Armenwesens gehabt und auf welchem Wege sind gegebenen Falles die Mittel zur Abhülfe zu suchen?"

zu übertragen. Die Vorgänge, welche zu diesem Beschlusse führten, sowie die früher innerhalb des Vereins bezüglich des Gegenstandes gestellten Anträge bezw. gefaßten Beschlüsse sind in der Anlage 1 enthalten.

In die Kommission wurden die folgenden Herren gewählt:

Bezirkspräsident z. D. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg) als Vorsitzender,
Amtsrichter Dr. Münsterberg (Menden) als Berichterstatter,
Oberbürgermeister Adickes (Altona),
Amtsrichter Dr. Aschrott (Berlin),
Statistiker Dr. Berthold (Berlin),
Vorsitzender des Kreisausschusses Dr. Blum (Heidelberg),
Geheimer Regierungsrat Dr. Böckh (Berlin),
Stadtsyndikus Dr. Eberty (Berlin),
Eduard Elben (Stuttgart),
Geheimer Regierungsrat Dr. Elvers (Wernigerode),
Beigeordneter Ernst (Elberfeld),
Landrat Germershausen (Adelnau),
Landesdirektor Dr. Freiherr von der Goltz (Stettin),
Oberbürgermeister von Hack (Stuttgart),
Rechtsanwalt Herse (Posen),
Bürgermeister Heyne (Görlitz),
Regierungsrat Huzel (Schwäbisch-Hall),
Professor Dr. v. Miaskowski (Wien),
Oberbürgermeister Ohly (Darmstadt),
Stadtrat Röstel (Landsberg a. W.),
Regierungsrat Dr. Rumpelt (Dresden),
Professor Dr. Max Seydel (München),
Landtagsabgeordneter Seyffardt (Krefeld),
Schatzrat von Wersebe (Hannover),
Landesdirektor Graf von Wintzingerode (Merseburg),
Landrat Ziller (Meiningen),
Regierungsrat Zimmermann (Braunschweig).

Die Kommission glaubte davon ausgehen zu sollen, daß bei dem Auseinandergehen der Ansichten über die geltende Armengesetzgebung und bei der vielfach hervorgetretenen Neigung, die laut gewordenen Urteile auf Rechnung lediglich individueller Anschauungen oder gar persönlicher Gefühlsanwandlungen zu setzen, es vor allem auf die Schaffung einer möglichst breiten und zuverlässigen Grundlage ankomme, wie sie teils aus der Mitteilung amtlich festgestellter Thatsachen, teils aus sonstigen Äußerungen von Verwaltungsorganen und Sachkundigen zu gewinnen ist. Ein solches Material setzt naturgemäß sich aus zwei Teilen zusammen, deren einer in Angabe der in der Handhabung des

Landarmenwesens selbst erzielten Ergebnisse und der von seiten der bezüglichen Verwaltungen getroffenen Einrichtungen, befolgten Grundsätze und gemachten Wahrnehmungen besteht, deren anderer aber Urteile über die Wirkungen des Landarmenwesens, insbesondere seine etwaigen Mißstände zu enthalten hat. Während aber über das den ersten Teil betreffende Material selbstverständlich nur die mit der Verwaltung des Landarmenwesens betrauten Organe disponieren können, sind in der zweiten Richtung außer den Landarmenverbänden auch andere Fachmänner und Kenner des Armenwesens ein sachgemäßes Urteil abzugeben in der Lage.

Auf diesen Erwägungen beruht die Sonderung der Erhebung in zwei Teile, deren erster das vorwiegend faktische, der zweite das vorwiegend kritische Material repräsentiert. Die diesbezüglichen, von dem Vorsitzenden Herrn von Reitzenstein und dem unterzeichneten Berichterstatter herrührenden Entwürfe wurden von der Kommission unter erheblicher Verkleinerung ihres Umfanges genehmigt bezw. entsprechend geändert und demnächst als Fragebogen A und B (abgedruckt in Anlage 2) versandt, und zwar Fragebogen A und B zusammen an sämtliche Landarmenverwaltungen, Fragebogen B allein an eine große Zahl von örtlichen Armenverwaltungen, Polizeibehörden, Armenpflegern, Geistlichen, Anstaltsvorständen u. s. w., sowie an eine Reihe von Männern, deren Interesse an dem Gegenstande den Kommissionsmitgliedern bekannt war.

Von wem nun die Fragebogen beantwortet sind, ergeben die dem Text vorangestellten Verzeichnisse. Das erste enthält die Angabe sämtlicher Landarmenverbände unter Hervorhebung derjenigen, welche den Fragebogen A beantwortet haben; das zweite führt sämtliche Behörden und Einzelpersonen, welche Fragebogen B beantwortet haben, nach Staaten und Verwaltungsbezirken geordnet, auf. In dem dritten sind der leichteren Auffindung halber sämtliche Namen in alphabetischer Reihenfolge unter Verweisung auf die Ordnungsnummern der beiden ersten Verzeichnisse wiederholt, wozu gleich hier bemerkt werden soll, daß im Texte statt näherer Bezeichnung der Behörde, des Titels u. s. w. der Name so citiert wird, wie er in diesem alphabetischen Verzeichnis vorangestellt ist.

Die Bearbeitung des eingegangenen Materials wurde dem unterzeichneten Berichterstatter übertragen, ohne demselben über die Art und den Umfang der Darstellung nähere Vorschriften zu machen. Doch fand die von ihm ausgesprochene Meinung ungeteilte Zustimmung, daß nicht ein vollständiger Abdruck aller Gutachten, sondern eine systematische

Verarbeitung nach gewissen Gesichtspunkten zweckdienlich sei. Wie weit im übrigen Material heranzuziehen, welches in den Gutachten nicht enthalten und gleichwohl als sachdienlich zu erachten ist, wurde gleichfalls seinem Ermessen anheimgestellt.

Diese Freiheit hatte einen erheblichen Vorzug und einen erheblichen Nachteil. Der Vorzug bestand darin, daß der Inhalt der Gutachten auf verhältnismäßig geringem Raume mitgeteilt werden konnte, weil überall da, wo alle oder viele dieselbe Meinung äußerten, eine kurze Zusammenfassung möglich war, und in allen Fällen das Unbedeutende oder Unwichtige in gedrängtester Form, das Bedeutende und Wichtige in ganzer Ausführlichkeit wiedergegeben und jede Meinung in systematischer Weise an den Platz gestellt werden konnte, wo sie dem Zusammenhange nach hingehörte.

Der Nachteil bestand dagegen darin, daß die Gutachten, sehr ungleich in Umfang und Inhalt, viele wichtige Punkte gar nicht oder nur andeutungsweise berühren und ihre Verarbeitung daher nicht gleichbedeutend ist mit einer Darstellung der gesamten auf unserem Gebiete bekannt gewordenen Thatsachen und laut gewordenen Reformvorschläge. Von dem Versuche, ein derartig vollständiges Material, wenn auch nur andeutungsweise, mitzuteilen, mußte ich aber alsbald Abstand nehmen, nachdem ich eingesehen, daß dann eine Arbeit dem Verein vorgelegt werden würde, die an sich vielleicht nicht wertlos, aber alles andere eher sein würde als eine Darstellung der eingegangenen Gutachten; diese letzteren würden nämlich bei solcher Bearbeitung lediglich zu ergänzendem Beiwerk zusammengeschrumpft, hinter dem übrigen Material fast verschwunden sein. Denn wir besitzen Arbeiten, in denen derartiges Material in viel umfassenderem Maße zusammengetragen ist, als es selbst das beste der hier in Rede stehenden Gutachten bietet und seiner Natur nach bieten kann. Ich verweise in dieser Beziehung auf die einleitenden Bemerkungen zu der Besprechung der Reformvorschläge (unten S. 88) und die von mir an anderer Stelle (Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, S. 3—50) gemachten Angaben über das litterarische und statistische Material. Vor allem ist daran zu erinnern, daß schon die bisherigen Arbeiten des Vereins, namentlich die Untersuchungen über die ländliche Armenpflege, die mit der vorliegenden gewissermaßen ein Ganzes bilden, eine große Fülle für unsere Frage höchst beachtenswerter Thatsachen und Vorschläge enthalten. Wenn durch vorstehende Bemerkungen der Standpunkt der Kommission und des Bearbeiters gerechtfertigt und dringend davor ge-

warnt werden soll, den vorliegenden Bericht als die Summe dessen zu betrachten, was überhaupt über den Gegenstand öffentlich bekannt geworden ist, so kann doch andererseits hervorgehoben werden, daß die Gutachten trotz alledem ihre ihnen eigentümlichen Vorzüge vor früheren Arbeiten haben. Es treten die Wahrnehmungen praktisch thätiger Männer in unmittelbarer Frische an den Leser heran; manche theoretische Meinung wird durch die hier bekannt werdenden Thatsachen bekräftigt oder widerlegt. Außerdem bieten die in den Anlagen 6—12 mitgeteilten Zahlen ein fast vollständig neues, in dieser Weise noch nicht bekannt gewordenes Material; namentlich ist auf die vier aufeinander folgende Zeiträume umfassenden Übersichten, betreffend die Landarmenverbände, hinzuweisen (Anl. 6.).

Den Schluß des Buches bilden eine Anzahl Thesen, die dem Wunsche der Kommission entsprechend von mir aufgestellt und begründet sind. Die den Verhandlungen der Jahresversammlung zu Grunde zu legenden Thesen werden etwas später von der Kommission als solcher aufgestellt und den Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht werden. Diese Thesen schon in dem vorliegenden Bande mitzuteilen, wäre nicht thunlich gewesen, ohne die Herausgabe desselben übermäßig zu verzögern, da die Kommission erst im Februar k. J. wieder zusammentritt. Die Mitglieder, welche den hier erörterten Fragen ihr Interesse zuwenden, sollten durch rechtzeitige Ausgabe des Berichtwerkes in den Stand gesetzt werden, sich von dem Inhalt der Gutachten hinlänglich zu unterrichten; zu den nachfolgenden Thesen später Stellung zu nehmen, wird ihnen dann nicht schwer fallen.

Noch gestatte ich mir zu bemerken, daß ich in der Mitteilung der Berichte versucht habe, mich möglichst nur auf den Standpunkt des Generalreferenten ohne eigene Meinung zu stellen; daß diese Aufgabe in manchem Betracht mühsamer und undankbarer ist als die der Darstellung eigener Gedanken und Meinungen, bedarf für den Kundigen keiner näheren Begründung. In den den Schluß bildenden Thesen und deren Begründung habe ich dagegen lediglich meiner persönlichen Auffassung der Sachlage Ausdruck gegeben.

Ich habe schließlich im Auftrage des Herrn Vorsitzenden, Freiherrn von Reitzenstein, welcher selbst die Arbeit in sachkundigster und freundlichster Weise zu fördern gesucht hat, sowie im Namen der Kommission an dieser Stelle unsern Dank allen denen auszusprechen, welche durch Einsendung von Berichten die vorliegende Arbeit überhaupt ermöglicht haben. Hoffentlich trägt dieses vielseitige Bemühen einige Frucht, nicht

bloß für die Gesetzgebung, sondern vor allem auch für die Verwaltung des Armenwesens. Denn das ceterum censeo jeder Bemühung auf diesem Gebiete ist und bleibt doch die Thatsache, daß schlechte Armengesetzgebung und gute Armenverwaltung unendlich viel mehr zu leisten im stande sind als gute Gesetzgebung und schlechte Verwaltung. Wenn die mit der Verwaltung des Armenwesens betrauten Behörden die auch in dem vorliegenden Buche wieder zur Sprache gebrachten Mißstände mit gutem Willen zu verhüten und die in den mannigfachen Reformvorschlägen angedeuteten Änderungen und Verbesserungen aus eigener Kraft zu fördern bestrebt sein werden, so möchte der Zeitpunkt kommen, wo die Frage des Landarmenwesens, ohne völlig ihre Bedeutung zu verlieren, aufhören wird, eine „brennende“ zu sein.

Münsterberg.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

B. Die Reformvorschläge.

Zweiter Teil. Anlagen.

Dritter Teil.

Verzeichnis der Gutachter.

A. Verzeichnis
der sämtlichen Landarmenverbände im Geltungsgebiete des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Diejenigen, welche den Fragebogen A beantwortet haben, sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.
Das Zeichen M bedeutet „Nur gedrucktes Material“.
Das Zeichen Z bedeutet „Nur Zahlenangaben“.

	I. Königreich Preußen.	Beantwortet durch:
1.	Kreis Memel,	den Kreisausschuß.
2.	= Fischhausen,	=
3.	= Königsberg, Landkreis,	
4.	Stadt Königsberg,	den Magistrat.
5.	Kreis Labiau,	
6.	= Wehlau,	den Kreisausschuß.
7.	= Gerdauen,	=
8.	= Rastenburg,	=
9.	= Friedland,	
10.	= Pr. Eylau,	=
11.	= Heiligenbeil,	
12.	= Braunsberg,	
13.	= Heilsberg,	
14.	= Rössel,	
15.	= Allenstein,	
16.	= Ortelsburg,	
17.	= Neidenburg,	
18.	= Osterode,	
19.	= Mohrungen,	
20.	= Pr. Holland,	
21.	= Heydekrug,	
22.	= Niederung,	=
23.	= Tilsit,	=

		Beantwortet durch:
24.	Kreis Ragnit,	den Kreisausschuß.
25.	= Pillkallen,	
26.	= Stallupönen,	=
27.	= Gumbinnen,	
28.	= Insterburg,	=
29.	= Darkehmen,	
30.	= Angerburg,	
31.	= Goldap,	
32.	= Oletzko,	
33.	= Lyck,	
34.	= Lötzen,	
35.	= Sensburg,	=
36.	= Johannisburg,	
37.	Herzogtum Lauenburg,	
38.	Reg.-Bez. Cassel,	den Landesdirektor.
39.	= Wiesbaden einschließl. Frankfurt a. M.,	=
40.	Provinz Westpreußen,	=
41.	= Brandenburg,	=
42.	Stadt Berlin,	die Armendirektion.
43.	Provinz Pommern,	den Landesdirektor.
44.	= Posen,	die Landarmendirektion.
45.	= Schlesien ohne Stadt Breslau.	den Herrn Landesrat Kelch in Breslau.
46.	Stadt Breslau,	
47.	Provinz Sachsen,	den Landesdirektor.
48.	= Schleswig-Holstein,	den Herrn Landesrat v. Graba in Kiel.
49.	= Hannover,	den Hrn. Schatzrat Müller in Hannover.
50.	= Westfalen,	den Landesdirektor.
51.	= Rheinland,	=
52.	Hohenzollern.	den Landesausschuß zu Sigmaringen.
53.	II. **Königreich Sachsen.**	den Königlichen Regierungsrat Herrn Dr. Rumpelt in Dresden.
	III. **Königreich Württemberg.**	
54.	Oberamt Backnang,	den Amtsvorstand.
55.	= Besigheim,	=
56.	= Böblingen,	
57.	= Brackenheim,	
58.	= Cannstadt,	
59.	= Eßlingen Z,	=
60.	= Heilbronn,	
61.	= Leonberg,	=
62.	= Ludwigsburg,	=

			Beantwortet durch:
63.	Oberamt	*Marbach*,	den Amtsvorstand.
64.	=	Maulbronn,	
65.	=	Neckarsulm,	
66.	Stadt Stuttgart,		
67.	Amt Stuttgart,		
68.	Oberamt	*Vaihingen*,	=
69.	=	*Waiblingen* Z,	=
70.	=	Weinsberg,	
71.	=	Balingen,	
72.	=	*Calw* Z,	=
73.	=	*Freudenstadt* Z,	=
74.	=	Herrenberg,	
75.	=	*Horb*,	=
76.	=	Nagold,	
77.	=	*Neuenburg*,	=
78.	=	*Nürtingen*,	=
79.	=	*Oberndorf* Z,	=
80.	=	*Reutlingen*,	=
81.	=	Rottenburg,	
82.	=	Rottweil,	
83.	=	*Spaichingen*,	=
84.	=	*Sulz*,	=
85.	=	Tübingen,	
86.	=	Tuttlingen,	
87.	=	Urach,	
88.	=	*Aalen*,	=
89.	=	Crailsheim,	
90.	=	Ellwangen,	
91.	=	Gaildorf,	
92.	=	Gerabronn,	
93.	=	Gmünd,	
94.	=	*Hall*,	=
95.	=	Heidenheim,	
96.	=	Künzelsau,	
97.	=	*Mergentheim* Z,	=
98.	=	Neresheim,	
99.	=	*Öhringen*,	=
100.	=	*Schorndorf*,	=
101.	=	*Welzheim*,	=
102.	=	Biberach,	
103.	=	*Blaubeuren*,	=
104.	=	*Ehingen* Z,	=
105.	=	Geislingen,	
106.	=	Göppingen,	
107.	=	Kirchheim,	
108.	=	Laupheim,	

		Beantwortet durch:
109.	Oberamt Leutkirch,	den Amtsvorstand.
110.	= Münsingen,	.
111.	= Ravensburg,	=
112.	= Riedlingen Z,	=
113.	= Saulgau Z,	=
114.	= Tettnang Z,	=
115.	= Ulm Z,	=
116.	= Waldsee Z,	=
117.	= Wangen.	
	IV. Großherzogtum Baden.	
118.	Kreis Konstanz,	
119.	= Villingen,	den Kreisausschuß.
120.	= Waldshut,	den Vorsitzenden des Sonderausschusses für Landarmenpflege Herrn Amtmann Wild zu Waldshut.
121.	= Freiburg M,	den Kreisausschuß.
122.	= Lörrach.	=
123.	= Offenburg,	
124.	= Baden,	=
125.	= Karlsruhe,	=
126.	= Mannheim M,	=
127.	= Heidelberg Z,	=
128.	= Mosbach.	=
	V. Großherzogtum Hessen.	
129—146	für sämtliche Kreise Zahlenangaben und Verhältnisberechnungen.	durch Herrn Ministerialrat Rothe zu Darmstadt.
129.	Kreis Darmstadt,	
130.	= Bensheim,	
131.	= Dieburg,	den Kreisausschuß.
132.	= Erbach,	=
133.	= Groß=Gerau Z,	=
134.	= Heppenheim,	
135.	= Offenbach,	
136.	= Gießen,	
137.	= Alsfeld,	
138.	= Büdingen,	
139.	= Friedberg,	=
140.	= Lauterbach,	=
141.	= Schotten,	=
142.	= Mainz,	
143.	= Alzey,	
144.	= Bingen,	
145.	= Oppenheim,	
146.	= Worms.	

Nr.		Beantwortet durch:
147.	**VI. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**	die dirigierende Kommission des Landarbeitshauses zu Güstrow.
148.	**VII. Großherzogtum Sachsen-Weimar.**	die Großherzogl. Landarmenkommission zu Weimar.
	VIII. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.	
149.	Herzogtum Mecklenburg-Strelitz,	die Centralsteuerdirektion zu Neubrandenburg.
150.	Fürstentum Ratzeburg.	
	IX. Großherzogtum Oldenburg.	
151.	Stadt Oldenburg,	
152.	Amt Oldenburg,	
153.	„ Westerstede,	
154.	„ Varel,	
155.	„ Jever,	den Amtsvorstand zu Jever.
156.	„ Butjadingen,	den Amtshauptmann zu Ellwührden.
157.	„ Brake,	
158.	„ Elsfleth,	
159.	„ Delmenhorst,	
160.	„ Wildeshausen,	
161.	„ Vechta,	den Amtsvorstand.
162.	„ Kloppenburg,	
163.	„ Friesoythe,	
164.	„ Fürstentum Lübeck,	die Großherzogl. Oldenburgische Regierung zu Eutin.
165.	„ „ Birkenfeld.	die Großherzogl. Oldenburgische Regierung zu Birkenfeld.
166.	**X. Herzogtum Braunschweig.**	den Herrn Regierungsrat Zimmermann in Braunschweig auf Grund von Sonderberichten der Kreisdirektionen.
	XI. Herzogtum Sachsen-Meiningen.	
167.	Kreis Meiningen,	den Herzoglichen Landrat,
168.	„ Hildburghausen,	„
169.	„ Sonneberg,	„
170.	„ Saalfeld ausschließlich Kamburg,	} „
171.	Kreisabteilung Kamburg.	}
172.	**XII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.**	den Herzoglichen Kommissar für das Landarmenwesen zu Altenburg.

		Beantwortet durch:
	XIII. Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.	
173.	Herzogtum Koburg,	die Herzogliche Landarmenkommission zu Koburg.
174.	" Gotha.	die Herzoglich Sächsische Landarmenkommission zu Gotha.
175.	XIV. Herzogtum Anhalt. M.	die Landarmendirektion zu Dessau.
176.	XV. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.	das Fürstlich Schwarzburgsche Ministerium, Abteilung des Innern, zu Sondershausen.
177.	XVI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.	das Fürstlich Schwarzburgsche Ministerium zu Rudolstadt.
	XVII. Fürstentum Waldeck.	
178.	Kreis der Twiste,	das Fürstliche Kreisamt.
179.	" des Eisenbergs,	
180.	" der Eder,	"
181.	" Pyrmont.	"
182.	XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.	den Direktor des Landarmenwesens zu Greiz.
183.	XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie. M.	das Fürstlich Reuß-Plauensche Ministerium, Abteilung für das Innere, zu Gera.
184.	XX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.	
185.	XXI. Fürstentum Lippe.	die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold.
186.	XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.	das Polizeiamt zu Lübeck.
187.	XXIII. Freie und Hansestadt Bremen.	den Vorsitzenden der stadtbremischen Armenpflege Herrn Senator Nielsen zu Bremen.
188.	XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.	das Armenkollegium der allgemeinen Armenanstalt.

B. Verzeichnis

der Behörden und Einzelpersonen, welche den Fragebogen B beantwortet haben, nach Verwaltungsbezirken.

Das Zeichen M bedeutet „Nur gedrucktes Material“.

I. Königreich Preußen.

1. Kreisausschuß des Kreises Memel,
2. = = = Gerdauen,
3. = = = Rastenburg,
4. = = = Pr. Eylau,
5. = = = Niederung,
6. = = = Tilsit,
7. = = = Ragnit,
8. = = = Insterburg,
9. Landesdirektor der Provinz Westpreußen,
10. Gutsbesitzer M. Conrad (Jacobkau W.-Pr.),
11. Magistrat der Stadt Graudenz,
12. Landesdirektor der Provinz Brandenburg,
13. Königlich Preußisches Statistisches Bureau, Berlin,
14. Amtsrichter Dr. Aschrott, Berlin,
15. Oberbürgermeister Meydam, Landsberg a. W.,
16. Landesdirektor der Provinz Pommern,
17. Landeshauptmann der Provinz Schlesien,
18. Magistrat der Stadt Breslau,
19. Stadtrat Dr. Martius, Breslau,
20. Oberregierungsrat a. D. Schmidt, Breslau,
21. Landarmendirektion Posen,
22. Bürgermeister Petersen, Bromberg,
23. Magistrat der Stadt Magdeburg (Bürgermeister Fischer),
24. Bürgermeister Born, Magdeburg,
25. Magistrat der Stadt Erfurt,
26. = = = Nordhausen,
27. = = = Sangerhausen,
28. = = = Hohenmölsen,
29. Geh. Regierungsrat Freiherr v. Wintzingerode-Knorr, Wehnde,
30. Landrat Dr. Mejer, Calbe,
31. = v. Bönninghausen, Cösfeld,
32. = v. Bodenhausen, Herzberg,
33. Kreisausschuß Liebenwerda,
34. Landratsamt des Kreises Mansfeld,
35. = = = Heiligenstadt,
36. = = = Mühlhausen,
37. = = = Halberstadt,
38. = = = Genthin,

39. Landratsamt des Kreises Osterburg,
40. = = = Wanzleben,
41. = = = Bitterfeld,
42. = = = Eisleben,
43. = = = Naumburg,
44. = = = Oschersleben,
45. = = = Saalkreis,
46. = = = Salzwedel,
47. Amt Helbra, durch Amtsvorsteher Spielberg,
48. = Cracau, = = Brandt,
49. Der Direktor des Gesamtarmenverbandes von Bedra, Königl. Feuersocietätsinspektor Stutzbach zu Mücheln.

Zu 23—49: durch gütige Vermittelung des Landesdirektors der Provinz Sachsen, Herrn Grafen v. Wintzingerode.

50. Landesdirektor der Provinz Schleswig-Holstein,
51. Bürgermeister Schlichting, Neumünster (Schleswig-Holstein),
52. Landesdirektor des Regierungsbezirks Cassel,
53. Armendirektion der Stadt Cassel,
54. Landesdirektor des Regierungsbezirks Wiesbaden,
55. Landratsamt des Kreises Rotenburg,
56. Stadtrat Grimm, Frankfurt a. M.,
57. = Dr. Flesch, Frankfurt a. M.,
58. Appellationsgerichtspräsident a. D. Dr. Bertram, Wiesbaden,
59. Landesdirektor der Provinz Hannover,
60. Oberregierungsrat v. Massow, Lüneburg,
61. Königlicher Landrat v. Brünneck, Hannover,
62. = = v. Tzschoppe, Oldenstadt,
63. = = Freiherr v. Hammerstein, Bersenbrück,
64. Landesdirektor der Provinz Westfalen,
65. Magistrat der Stadt Dortmund M,
66. = = = Dorsten,
67. = = = Recklinghausen,
68. Amt Recklinghausen,
69. = Waltrop,
70. = Lembeck,
71. = Marl,
72. = Gladbeck,
73. = Herten,
74. = Datteln,
75. = Kirchhellen,
76. = Buer,
77. = Bottrop,

Zu 66—77: durch gütige Vermittelung des Landrats des Kreises Recklinghausen, Herrn Geheimen Regierungsrat v. Reitzenstein.

78. Amtmann de la Chevallerie,
79. Landesdirektor der Rheinprovinz,
80. Armenverwaltung der Stadt Elberfeld,

81. Oberbürgermeisteramt Barmen,
82. Armenverwaltung der Stadt Düsseldorf,
83. Armendeputation des Oberbürgermeisteramts Köln,
84. Magistrat der Stadt Wesel,
85. Beigeordneter Seyffardt, Landtagsabgeordneter, Crefeld,
86. Landesausschuß des Regierungsbezirks Hohenzollern,
87. Oberamtmann Emele, Haigerloch.

II. Königreich Bayern.

88. Regierungsassessor Conrad, Speyer,
89. Pfarrer Dr. Ratzinger, München.

III. Königreich Sachsen.

90. Regierungsrat Dr. Rumpelt, Dresden,
91. Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert, Dresden M,
92. Armenamt der Stadt Dresden,
93. Regierungsrat Behrisch, Waldheim,
94. Bezirksanstaltsdirektor Leonhardi, Döhlen,
95. Königlich Sächsischer Staatsanwalt Nagel, Leipzig,
96. Dr. Otto Krause, Annaberg.

IV. Königreich Württemberg.

97. Oberamt Öhringen,
98. „ Ravensburg,
99. „ Ehingen,
100. „ Aalen,
101. „ Vaihingen,
102. Regierungsrat Huzel in Hall,
103. Dekan Landsberger, Tübingen,
104. „ Lang, Blaufelden,
105. „ Holz, Welsheim,
106. „ Leypold, Geildorf,
107. Pfarrer Bossert, Beichlingen,
108. Stadtpfarrer Teichmann, Creylingen,
109. Pfarrer Hafenbrack, Rothenacker,
110. „ Deck, Gültstein,
111. „ Meyer, Dünsbach,
112. Redacteur Elben, Stuttgart.

V. Großherzogtum Baden.

113. Kreisausschuß des Kreises Villingen,
114. „ „ „ Waldshut,
115. „ „ „ Lörrach,
116. „ „ „ Baden,
117. „ „ „ Karlsruhe,
118. „ „ „ Mosbach,

119. Armenrat der Stadt Karlsruhe,
120. Armenrat der Hauptstadt Freiburg i. B.,
121. Oberbürgermeister Weber, Konstanz,
122. Wirklicher Geheimer Rat und Ministerpräsident a. D. Freiherr v. Marschall, Freiburg i. B.,
123. Stadtpfarrer Hochstetter, Lörrach M,
124. Inspektor der Arbeiterkolonie Ankenbuck Lamparter zu Ankenbuck.

VI. Großherzogtum Hessen.

125. Kreisausschuß des Kreises Lauterbach,
126. " " " Erbach,
127. " " " Dieburg,
128. Oberbürgermeister Ohly, Darmstadt,
129. Bürgermeisterei der Stadt Mainz,
130. Großherzogliche Bürgermeisterei der Stadt Worms,
131. Wirklicher Geheimer Rat Dr. Goldmann, Darmstadt,
132. Pfarrer Schlosser, Gießen,
133. " Göhrs, Geinsheim,
134. Inspektor der Arbeiterkolonie Neu-Ulrichstein Schmidt zu N.-U.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

135. Centralsteuerdirektion in Neu-Brandenburg als Vertreter des Landarmenverbandes des Stargardschen Kreises.

VIII. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

136. Gemeindevorstand der Großherzoglich Sächsischen Residenz Weimar.

IX. Großherzogtum Oldenburg.

137. Großherzoglich Oldenburgische Regierung Birkenfeld,
138. Amt Jever.

X. Herzogtum Braunschweig.

139. Regierungsrat Zimmermann zu Braunschweig.

XI. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

140. Landratsamt des Kreises Sonneberg,
141. " " " Hildburghausen,
142. " " " Meiningen,
143. " " " Saalfeld,
144. Magistrat der Stadt Meiningen,
145. Landrat Ziller in Meiningen.

XII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

146. Herzoglicher Landrat in Roda.

XIII. Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.

147. Die Herzogliche Landarmenkommission zu Koburg,
148. " " " " Gotha.

XIV. Herzogtum Anhalt.

149. Landarmendirektion Dessau M,
150. Oberbürgermeister Pietscher, Bernburg.

XV. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

151. Fürstlich Schwarzburgischer Landrat Henniger, Arnstadt.

XVI. Fürstentum Waldeck.

152. Kreis Pyrmont.

XVII. Fürstentum Reuß ältere Linie.

153. Der Direktor des Landarmenwesens zu Greiz.

XVIII. Fürstentum Reuß jüngere Linie.

154. Fürstl. Reuß-Plauensches Ministerium, Abt. des Innern, zu Gera,
155. Fürstlicher Landrat Gräsel, Gera.

XIX. Freie und Hansestadt Bremen.

156. Vorsitzender der stadtbremischen Armenpflege, Senator Nielsen, zu Bremen.

XX. Freie und Hansestadt Hamburg.

157. Das Armenkollegium der allgemeinen Armenanstalt zu Hamburg,
158. Dr. Friedrich Voigt, Hamburg.

C. Alphabetisches Verzeichnis

sämtlicher Behörden und Einzelpersonen unter Hinweis auf die Ordnungsnummern der Verzeichnisse A und B.

	A	B		A	B
Aalen	88	100	Barmen		81
Anhalt	175	149	Behrisch		93
Aschrott		14	Bengheim	55	
			Berlin	42	
Baden	124	116	Bertram		58

	A	B
Lamperter		124
Landberger		103
Lang		104
Lauterbach	140	125
Lembeck		70
Leonberg	61	
Leonhardi		94
Leypold		106
Liebenwerda		33
Lippe	185	
Lörrach	122	115
Ludwigsburg	62	
Lübeck, Fürstentum	164	
= Stadt	186	
Magdeburg		23
Mainz		129
Mannheim	126	
Mansfeld		34
Marbach	63	
v. Marschall		122
Martius		19
v. Massow		60
Mecklenburg=Schwerin	147	135
= =Strelitz	149	
Meiningen, Kreis	167	142
= Stadt		144
Mejer		30
Memel	1	1
Mergentheim	97	
Meydam		15
Meyer		111
Morl		71
Mosbach	128	118
Mühlhausen		36
Nagel		95
Naumburg		43
Neuenburg	77	
Niederung	22	5
Nordhausen		26
Nürtingen	78	
Oberndorf	79	
Öhringen	99	97
Ohly		128
Oschersleben		44
Osterburg		39
Petersen		22
Pietscher		150
Pommern	43	16
Posen	44	21
Pr. Eylau	10	4
Pyrmont	181	152
Ragnit	24	7
Rastenburg	8	3
Ratzinger		89
Ravensburg	111	98
Recklinghausen, Amt		68
= Stadt		67
Reuß älterer Linie	182	153
= jüngerer Linie	183	154
Reutlingen	80	
Rheinland	51	79
Riedlingen	112	
Roda		146
Rotenburg		55
Rumpelt		90
Saalfeld	170	143
Saalkreis		45
Sachsen, Königreich	53	
= Provinz	47	
= =Altenburg	172	146
= =Weimar	148	136
Salzwedel		46
Sangerhausen		27
Saulgau	113	
Schaumburg=Lippe	184	
Schlesien	45	17
Schleswig=Holstein	48	50
Schlichting		51
Schlosser		132
Schmidt (Breslau)		20
= (Inspektor)		134
Schorndorf	100	
Schotten	141	
Schwarzburg=Rudolstadt	177	
= =Sondershausen	176	151

Antworten zu Fragebogen A.

Grundsätze und Einrichtungen der Verwaltung des Landarmenwesens.

1. Welche Organe sind mit der rechtlichen Verwaltung des Landarmenverbandes und mit der Ausübung der Fürsorge für Landarme namens desselben betraut?

3. a. Inwieweit ist die Unterstützung landarmer Personen durch den Landarmenverband eine unmittelbare oder mittelbare?
   b. Hat die unmittelbare Ausübung der Fürsorge, soweit sie stattfindet, sich bewährt, bezw. welchen Schwierigkeiten begegnet dieselbe?
   c. Inwieweit insbesondere bedient der Landarmenverband sich behufs Ausübung der Fürsorge für Landarme der Ortsarmenverbände und welche Grundsätze sind hierfür sowie für die Zuweisung der einzelnen Landarmen an Ortsarmenverbände maßgebend?

I. Verwaltungsorgane.

Die gegenwärtig bestehenden Landarmenverbände sind auf Seite 1 ff.[1], nach der Größe der Staaten geordnet, unter fortlaufenden Nummern aufgeführt. Die meisten derselben fallen mit dem betr. Kommunalkörper zusammen; doch ist in einer größeren Zahl die Verwaltung des Landarmenwesens von der übrigen Verwaltung insofern getrennt, als besondere Kommissionen, Ausschüsse u. dgl. bestehen, welchen die Wahrnehmung der Interessen des L.A.V. übertragen ist, so namentlich in Württemberg, wo durchweg für jedes Oberamt besondere Landarmenkommissionen unter Vorsitz

---

[1] Vgl. jedoch wegen der veränderten Einrichtung der Landarmenverbände in Württemberg die Bemerkung zu Anlage 6.

des Oberamtmanns gebildet sind. Eine selbständige administrative Organisation besitzen die Provinz Posen und das Fürstentum Waldeck, in welchen die von der Provinzial- bezw. Kreisverwaltung getrennte Landarmen- bezw. Kreisarmendirektion den Landarmenverband vertreten. In Hannover bildet der L.A.V. zwar auch eine eigene juristische Persönlichkeit, wird jedoch von dem Landesdirektor und dem Provinzialausschuß nach Maßgabe der Provinzialordnung und besonderer Reglements verwaltet. Durch unterstellte korporative Verbände wird die Landarmenpflege im Königreich Sachsen und in Braunschweig geübt. Bei beiden ist zwar der Staat der Träger der Armenlast; Verwaltung sowie endgültige Entscheidung über die Landarmen-Eigenschaft haben jedoch in Sachsen die vier Kreishauptmannschaften, in Braunschweig die sechs Kreisdirektionen. Im Gebiet der Hansestädte Bremen und Hamburg ist der Staat gleichfalls Träger der Armenlast, läßt jedoch die Landarmenpflege vollständig durch die Ortsarmenverwaltung ausüben. Als Eigentümlichkeit ist zu vermerken, daß die Stadt Bremen ihre gesamten Ausgaben, mithin auch diejenigen des Landarmenwesens, aus der Staatskasse deckt, während die Hafenstädte Bremerhaven und Vegesack sowie die O.A.V. des Landgebiets der Staatskasse selbständig gegenüberstehen. Hamburg bietet eine Singularität in der Bildung seiner O.A.V., indem das Gebiet der Stadt Hamburg selbst in fünf selbständige O.A.V. geteilt ist, wodurch nicht selten die Landarmeneigenschaft lediglich durch mehrfaches Verziehen innerhalb des städtischen Gebiets herbeigeführt wird, ein Mißstand, dessen Abschaffung durch Bildung eines einzigen A.V. für das Gebiet der Stadt man bereits näher getreten ist.

II. Organe der Armenpflege. — Aufsichtsorgane.

Jede Verwaltung hat die ihr eigentümlichen Vorzüge und Mängel; größere Verwaltungen verfügen durchweg über gut geschulte Kräfte, meist auch über genügende Mittel; aber ihnen fehlt häufig die unmittelbare Beziehung zu dem Gegenstand ihrer Thätigkeit. Kleine Verwaltungen leiden umgekehrt an dem Mangel geeigneter Kräfte und namentlich ausreichender Geldmittel, haben dafür aber auch die unmittelbare Fühlung mit den ihrer Fürsorge anvertrauten Verwaltungszweigen. Diese unzweifelhaften und zur Genüge bekannten Thatsachen sind bei der eigentümlichen Natur des Armenwesens von ganz besonderer Bedeutung, weil die Armenpflege vor allen anderen Zweigen der Verwaltung der sorgsamsten Überwachung bedürftig ist. Gerade mit Bezug auf diese Schwierigkeiten wurden die Fragen zu 1 und 3 gestellt, um zu erfahren, inwieweit die L.A.V. in der Lage sind, mittelbar, d. h. durch Vermittelung der in ihrem Bezirke befindlichen O.A.V., oder unmittelbar Unterstützung zu gewähren, und inwieweit eine Kontrolle der örtlichen Armenverwaltung sowie der Unterstützten selbst ausführbar und in Übung ist. Die Antworten auf diese Fragen sind, soweit ihnen nicht eine besondere Auseinandersetzung gewidmet ist, in den Zahlenangaben zu suchen (Anl. 6 Sp. 6—10, 13—17), deren aufmerksame Betrachtung nicht dringend genug empfohlen werden kann.

Als allgemeinstes Ergebnis ist zu vermerken, daß überwiegend die Unterstützung der Landarmen mittelbar erfolgt und der gemachte Aufwand den O.A.V. aus den Mitteln des L.A.V. ersetzt wird; namentlich ist dies der Fall bei den ganz großen Verbänden, wie den preußischen Provinzen und den Einzelstaaten. Wo bei diesen unmittelbare Fürsorge eintritt, beschränkt sie sich im wesentlichen auf geschlossene Pflege; unmittelbar offene Pflege kommt fast nur in Ansehung der Unterbringung von Kindern in Familien vor. In dieser Beziehung ist wiederum eine durchaus steigende Tendenz wahrzunehmen, wofür fast alle L.A.V., namentlich auch die preußischen Provinzen, bemerkenswerte Beispiele bieten. Im Oberamt Ludwigsburg ist ebenfalls in ganz regelmäßig steigender Tendenz die Zahl der unmittelbar Unterstützten und des für sie gemachten Aufwandes gewachsen; er betrug in 1887/88 fast das Doppelte des mittelbaren Aufwandes und zwar lediglich in offener Pflege. Umgekehrt hat im Oberamt Ulm, dessen Aufwand für mittelbare und unmittelbare Pflege im letzten Jahre fast gleich war, unmittelbar nur geschlossene Pflege stattgefunden. Überhaupt hat die unmittelbare Fürsorge in den württembergischen Oberämtern eine sehr erhebliche Ausdehnung; ausschließlich kommt sie zur Anwendung in den L.A.V. Sulz, Mergentheim, Schondorf, Welzheim; sie überwiegt in Neuenburg und Riedlingen, während sie in Waldsee und Vaihingen der mittelbaren fast gleichkommt. In Waiblingen und Öhringen findet mittelbare Fürsorge nur in ganz verschwindendem Maße statt. Diese Erscheinung wiederholt sich in den Großherzoglich-Hessischen Kreisämtern, von denen leider nur dürftige Nachrichten vorliegen, sowie in den L.A.V. des Herzogtums Sachsen-Meiningen und, soweit sich aus den ebenfalls sehr spärlich eingegangenen Nachrichten ersehen läßt, in den ostpreußischen Kreisen. Auch in einigen badischen Kreisen überwiegt die unmittelbare Pflege.

Über die bei der Unterbringung der Landarmen maßgebenden Grundsätze äußern sich die Verwaltungen, bei denen die mittelbare Pflege überwiegt, ziemlich übereinstimmend dahin, daß man erwerbsunfähige Personen wenn irgend möglich in Anstalten des L.A.V. unterzubringen suche oder mit anderen Gemeinde- oder Privatanstalten unmittelbare Pflegeverträge abschlösse; überall tritt das Bestreben hervor, die Zahl der eigenen Anstalten zu vermehren und den Specialbedürfnissen der dauernd Erwerbsunfähigen nach Möglichkeit gerecht zu werden; namentlich gilt dies von den Gebrechlichen, den Taubstummen, Blinden, Siechen, Epileptischen und den Geisteskranken. Auch dem gerade den Landarmen gegenüber sehr stark hervortretenden Bedürfnis, die Unterstützung in nicht zu verlockender Form zu verabfolgen, wird seitens vieler Verwaltungen Rechnung getragen. So schreibt Pommern, daß die Unterstützung überwiegend mittelbar erfolge, jedoch abgesehen von den Gebrechlichen und einer Reihe von Landarmen, welche in den Landarmenanstalten zu Neustettin und Ueckermünde untergebracht würden, und zwar Personen ohne Familienangehörige und „welche irgend eine wohlwollende Rücksichtnahme nicht verdienen", also Vagabunden, liederliche Frauenzimmer und solche, „die sich durch Faulheit, Simulation oder Frechheit eine Unterstützung oder Erhöhung derselben erzwingen wollen"; doch werden daneben in der provinziellen Siechenanstalt zu Bütow auch solche Landarmen unter-

gebracht, deren Unterstützung sonst erhebliche Kosten verursachen würde und deren Unterbringung in Landarmenanstalten sie in unbilliger Weise kränken würde. Diese unmittelbare Fürsorge, soweit sie eintritt, — heißt es dann weiter — bewährt sich, weil die vorhandenen Arbeitskräfte verwendet werden können und häufig auch Unterbringung in der Umgegend zu niedrigen Pflegesätzen oder wohl auch umsonst möglich ist; auch diene diese Art der Unterbringung zweifellos als Abschreckung gegen mißbräuchliches Nachsuchen von Unterstützungen. Allerdings liege eine Schwierigkeit in der Strenge der Disciplin und dem Korrektionscharakter der Landarmenanstalten, in denen man Leute mit vorwurfsfreiem Leben nicht wohl und Personen mit Familienanhang meist gar nicht unterbringen könne. Die L.A.Verwaltung befindet sich daher vielfach in der Lage, Unterstützungsbedürftige selbst dann den O.A.V. nicht abnehmen zu können, wenn diese nur mit den größten Schwierigkeiten eine Wohnung für die betr. Hülfsbedürftigen zur Verfügung stellen können. Für Schleswig-Holstein wird bemerkt, daß unmittelbare offene Pflege auch in Ansehung alleinstehender Kinder und solcher Gebrechlicher stattfinde, welche sich zur Anstaltspflege nicht eignen; die Unterbringung finde in diesen Fällen direkt durch Beamte des L.A.V. ohne Vermittelung des O.A.V. statt, was sich durchaus bewährt habe. Die mittelbare Fürsorge hat gleichzeitig in Schleswig-Holstein eine wesentliche Stütze in den zahlreichen und meist über das Bedürfnis geräumigen Armenanstalten und Arbeitsarmenhäusern der O.A.V., welchen daher vielfach Arme zugewiesen werden. Schlesien und Posen heben als Übelstand der unmittelbaren Unterbringung in Landarmenanstalten hervor, daß nicht selten Personen, welche dorthin transportiert waren, auf ihren Antrag wieder entlassen werden mußten, obwohl ihre Hülfsbedürftigkeit noch nicht erloschen und sie sehr bald wieder der Anstalt zugeführt werden mußten; daß sie sich dort nicht wohlfühlen, bemerkt Posen, liege an der Disciplin, dem Arbeitszwang und der Entbehrung von Branntwein.

Überaus wertvoll sind die folgenden Ausführungen von Hannover und Mecklenburg-Schwerin.

Hannover schreibt:

„Unmittelbar unterstützt werden nur:

1. die in den Landarmenhäusern untergebrachten Personen,
2. in einzelnen Fällen Personen, die wegen ihrer besonderen Verhältnisse sich nicht für die Aufnahme in die Landarmenanstalt eignen und statt dessen in Siechenhäusern 2c., z. B. im Stephansstift, in den Provinzial-Irrenanstalten, den Blindenanstalten, Taubstummenanstalten 2c., aufgenommen werden.
3. verwaiste, von ihren Eltern verlassene oder den Eltern genommene Kinder durch Unterbringung in Rettungs-, Idiotenanstalten 2c. oder in Familienpflege, im letzteren Falle gewöhnlich durch Vermittelung der Pestalozzistiftung, eines Vereins der inneren Mission zur Rettung verwahrloster Kinder.

Diese unmittelbare Fürsorge, soweit sie besteht, hat sich durchaus bewährt. Was insbesondere die Landarmenanstalten betrifft, so stellt sie sich bei total erwerbsunfähigen Personen billiger als die tarifmäßig zu zahlende Vergütung für die der mittelbaren Unterstützung durch die O.A.V. überwiesenen Personen. Dabei ist sie eine dem Pflegebedürfnis solcher Personen weit mehr entsprechende, als sie ihnen außerhalb der Anstalt, namentlich auf dem flachen Lande, gewährt wird und gewährt werden kann. Sie bringt zugleich den Vorteil, die Gemeinden von einer Anzahl höchst lästiger, nicht selten öffentlichen Anstoß und Ärgernis erregender Personen zu befreien. Sie wirkt erziehlich, indem die Androhung auf Unterbringung in den Landarmenanstalten die hülfsbedürftigen, nicht selten ihre Hülfsbedürftigkeit übertreibenden Personen zu angestrengterer Erwerbsthätigkeit anspornt und sie veranlaßt, ihre übertriebenen Ansprüche auf Unterstützung zu ermäßigen oder ganz fallen zu lassen. Sie wirkt im gleichen Sinne, indem die in die Anstalt aufgenommenen arbeitsfähigen, aber durch Faulheit, Trunksucht und Vagabundentum herabgekommenen Personen sich wieder an eine geordnete Lebensweise gewöhnen und, wenn auch nur in vereinzelten Fällen, zu neuer geordneter Lebensweise außerhalb der Anstalt entlassen werden können. Diese letzte Wirkung ist namentlich in einer besonderen Richtung bemerkenswert. Wir machen nicht selten von unserer Befugnis Gebrauch, gewissenlose Familienväter, die sich der Fürsorge für ihre Familie entziehen und dadurch die letzteren hülfsbedürftig machen, während sie selbst für ihre Person die Armenunterstützung nicht beanspruchen, in die Landarmenanstalt unterzubringen. Das Gleiche geschieht mit ledigen Frauenzimmern, die wiederholt Kinder in die Welt setzen und sich der Fürsorge für dieselben entschlagen. In beiden Fällen bewährt sich die Unterbringung als Zuchtmittel. Der Familienvater, um die Entlassung aus der Anstalt zu erlangen und der demnächstigen Wiedereinbringung zu entgehen, lernt sich seiner Pflicht, für seine Familie zu sorgen, anzubequemen, das uneheliche Frauenzimmer, nach mehrjährigem Aufenthalt aus der Anstalt mit der Drohung entlassen, im Falle erneuter Schwängerung in die Anstalt zurückgebracht zu werden, hütet sich vor neuen Fehltritten und ist nicht selten bemüht, soviel in ihren Kräften steht, Geldbeiträge zur Unterhaltung ihrer schon in Pflege gegebenen Kinder zu geben. Diese Rücksichten haben den L.A.V. bewogen, die Landarmenanstalten allmählich zu vergrößern. Dieselben sind indes nur, die einen für erwachsene Männer, die anderen für erwachsene Weiber eingerichtet, und darin liegt eine Begrenzung ihrer Wirksamkeit. Die unmittelbare Fürsorge für ganze Familien zu übernehmen, ist der L.A.V. bei den bestehenden Verhältnissen regelmäßig außer stande, weil er sie nur durch Zerreißung der Familie gewähren kann. Eine solche eintreten zu lassen, hält die Verwaltung des L.A.V. der Regel nach aus ethischen Gründen für unzulässig und beschränkt sie auf solche Fälle, wo infolge tiefen sittlichen Falls der Eltern die Familienbande ohnehin zerstört worden sind.

Die oben erwähnte unmittelbare Fürsorge für verwaiste und verwahrloste Kinder bewährt sich durchaus. Die Erfahrung lehrt, daß, wenn man die Fürsorge für solche hülfs-

bedürftige Geschöpfe den O.A.V. überläßt, sie namentlich in den kleineren Gemeinden des flachen Landes in unzureichender, nicht selten ganz unangemessener Weise gewährt wird; entweder werden sie nur in der Rücksicht auf möglichste Ersparungen an den Mindestfordernden ausgethan oder wohl gar in die Gemeindearmenhäuser, die Sammelplätze des verkommensten Gesindels, gesteckt. Dagegen unterliegen die durch Vermittelung der Pestalozzistiftung bei geeigneten Familien untergebrachten Kinder, ganz ähnlich wie die in Zwangsfamilienerziehung gebrachten, einer fortgesetzten Kontrolle durch die über die ganze Provinz verbreiteten Korrespondenten (Pastoren, Schullehrer etc.) dieser ausgezeichnet organisierten Anstalt. Kommt ihre Verpflegung auf diese Weise zwar etwas teurer zu stehen, als es sonst möglich sein würde, so ist doch eine größere Gewähr dafür gegeben, daß sie, in das erwerbsfähige Alter getreten, sich selbst zu ernähren imstande sind und nicht ferner der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Besonderen Schwierigkeiten begegnet die unmittelbare Fürsorge für die Landarmen, soweit wir sie haben eintreten lassen, nicht. Insbesondere hat der oben erwähnte besondere Gebrauch der Landarmenanstalten gegenüber pflichtvergessenen Familienvätern und ledigen Frauenzimmern die Anerkennung seiner Rechtmäßigkeit seitens der Staatsregierung gefunden. Ihn weiter auszudehnen haben wir bisher Bedenken getragen; doch ist die Gründung von Landarmenhäusern für ganze Familien nicht unerwogen geblieben und, wenn auch bisher wegen der einer solchen Einrichtung entgegenstehenden vielfachen Schwierigkeiten noch nicht zu bestimmten Plänen gediehen, so doch auch keineswegs ganz aufgegeben."

Mecklenburg-Schwerin schreibt:

„Die Unterstützung landarmer Personen durch den L.A.V. ist teils eine unmittelbare, teils eine mittelbare, und richtet sich die Entscheidung nach den vorhandenen Verhältnissen. Im Falle vorübergehender Hülfsbedürftigkeit einzelnstehender Personen beläßt man dieselben in der Fürsorge des vorläufig unterstützenden O.A.V., insbesondere in den städtischen Krankenhäusern, welche in großer Zahl im Lande in guter Einrichtung vorhanden sind. Auch dauernd hülfsbedürftige Personen oder Familien werden regelmäßig auf Kosten des L.A.V. durch Vermittelung des vorläufig unterstützenden O.A.V. unterstützt. Nur in seltenen Fällen nimmt der L.A.V. Hülfsbedürftige in unmittelbare Fürsorge.

Arbeitsscheue einzelnstehende Personen und Familienglieder, insbesondere Trunkenbolde, werden in das in Güstrow befindliche, gleichfalls der dirigierenden Kommission unterstellte Landarbeitshaus aufgenommen, um sie vom Trunke zu entwöhnen und an geregelte Thätigkeit zu gewöhnen. Bemerkt wird, daß im Landarbeitshause allerlei Arbeiten, auch landwirtschaftliche, verrichtet werden und daß von hier aus derartige Personen in geeigneten Fällen nach dem der L.A.V. unterstellten großen Gute Federow abgegeben werden, wo Moorkultur für Rechnung des L.A.V. betrieben wird. Auf dem gleichfalls der L.A.V. unterstellten Gute Schwarzenhof sind die zahlreichen Tagelöhnerwohnungen mit landarmen Familien besetzt, welche entweder wegen großer Kinderzahl oder wegen

Trunkfälligkeit oder Arbeitsscheu eines oder beider Ehegatten der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen sind. Diese Familien stehen hier unter strenger Kontrolle, werden täglich revidiert, dürfen nur in Ausnahmefällen zur Stadt und unterliegen disciplinarischen Bestrafungen. Im übrigen sind die Leute pekuniär ebenso gestellt wie sonstige ländliche Tagelöhner in Mecklenburg und in der Lage, bei Sparsamkeit sich wieder emporzuarbeiten. Sobald die Verwaltung die Überzeugung gewonnen, daß die Familie sich auswärts wieder ernähren kann, steht der Entlassung nichts entgegen.

Der Kommission ist auch das Landarmenkrankenhaus in Güstrow unterstellt, und werden in dieses aus der Ortsarmenpflege Kranke übernommen, sofern die Krankheit voraussichtlich von längerer Dauer ist. Auf den Siechensälen des Landarbeitshauses finden alte sieche Landarme in größerer Anzahl dauernde oder wenigstens während des Winters Aufnahme und entsprechende leichte Beschäftigung. In der Anstaltsküche und in der Hauswirtschaft werden moralisch verkommene oder arbeitsscheue landarme Mädchen und Frauen beschäftigt. Landarme Irre werden durch Vermittelung des O.A.V. in Irrenheilanstalten für Rechnung des L.A.V. untergebracht. Wegen Schwangerschaft hülfsbedürftige Mädchen werden auf Anordnung der Kommission in die Entbindungsanstalt zu Rostock gesandt und verbleiben nach der Entbindung kürzere oder längere Zeit mit dem Kinde in der Anstalt in Güstrow, um dann mit dem Kinde in eine Hofgängerstelle auf dem Lande, für welche stets Nachfrage, abgegeben zu werden. Wenn auch Kinder, deren Verbleib bei den Eltern unzulässig oder deren außereheliche Mutter dient oder welche, wie es oft vorkommt, von ihren Eltern bezw. der unehelichen Mutter verlassen worden, wenigstens durch Vermittelung des O.A.V. untergebracht werden, so findet sich doch regelmäßig aus den verschiedensten Ursachen eine größere Anzahl derartiger Kinder in der Anstalt zu Güstrow zusammen, von wo aus sie in gute Koststellen in hiesiger Stadt ausgethan werden. Diese Unterbringung geschieht direkt und ohne Vermittelung des O.A.V. Die Kinder werden von der Anstalt bekleidet und von Anstaltsorganen (Prediger und 2 Diakonissen) beaufsichtigt und demnächst nach ihrer Konfirmation in Dienst gegeben.

Die hiernach in ziemlich ausgedehnter Weise stattfindende unmittelbare Ausübung der Fürsorge durch den L.A.V. hat sich ganz vorzüglich bewährt. Simulierende Kranke, arbeitsscheue Personen scheuen die Überführung in die Anstalt aus der Pflege des O.A.V. und treten wieder in Thätigkeit. Nach vielen Richtungen hin, insbesondere bezüglich Herstellung von Bekleidung und Inventariengegenständen, ist die unmittelbare Fürsorge durch die Anstalt billiger. Diese und andere Vorteile sind allerdings nur dadurch möglich, daß dem L.A.V. das Anstaltskrankenhaus, eine Reihe von Lokalitäten und die ganze Wirtschaftsführung des für Korrektionäre bestimmten Landarbeitshauses zur Mitbenutzung zur Verfügung steht."

Ähnlich, wenn auch minder ausführlich, äußern sich eine ganze Reihe größerer L.A.V. Diesen Äußerungen gegenüber sind sehr charakteristisch die

Angaben und Zahlen der schon kurz erwähnten L.A.V., welche aus mittelgroßen Bezirken bestehen. In den ostpreußischen Kreisen, welche im Gegensatz zu den übrigen preußischen Provinzen jeder für sich als L.A.V. fungieren, findet, soweit Angaben vorliegen, — mit Ausnahme von Fischhausen — durchweg unmittelbare Fürsorge statt, in Fischhausen nur dann, wenn die Landarmen in einer großen Stadt oder nahe bei derselben wohnen und sich die Unterstützung abholen können; im Kreise Pr. Eylau werden nur die in Gutsbezirken wohnenden Landarmen mittelbar unterstützt. Durchweg wird von den betr. Landarmenverwaltungen ausgesprochen, daß sich die unmittelbare Pflege gut bewährt habe, sowohl wegen der dauernden Kontrolle als auch, weil die Armen auf einen teilweisen Erwerb ihres Unterhaltes angewiesen bleiben und die Unterstützung überhaupt billiger zu verschaffen ist. In gleicher Weise wird auch von den übrigen Landarmen-Verwaltungen, welche ganz oder überwiegend unmittelbare Unterstützung eintreten lassen, angegeben, daß sich Schwierigkeiten hierbei nicht ergeben, das System sich vielmehr gut bewährt habe, wie denn ganz allgemein hierin sämtliche Landarmenverwaltungen übereinstimmen, daß, wo die unmittelbare Fürsorge geübt wird, sie sich durchaus bewährt habe. Dementsprechend beklagen viele den Mangel genügender Anstalten sowie die Schwierigkeit gehöriger Kontrolle.

Hält man mit diesen Äußerungen die Mitteilungen zu Fragebogen B, namentlich diejenigen zu Punkt 4 zusammen, so erkennt man, daß in Bezug auf Kontrolle im ganzen wenig geschehen sein kann und die vorhandenen Einrichtungen in dieser Beziehung noch sehr erhebliche Lücken aufweisen. Und in der That ist es erstaunlich, wie wenig hierin selbst von sonst gut geleiteten Landarmenverwaltungen geschieht. In der großen Mehrzahl begnügen sich dieselben, in sorgfältiger Weise die Landarmeneigenschaft zu prüfen (wie die Antworten zu Punkt 2 ergeben) und ungehörige Ansprüche zurückzuweisen; auch wird durch Unterbringung in Anstalten, namentlich in Arbeitsanstalten, der Faulheit und Liederlichkeit entgegenzuwirken gesucht. Im übrigen verläßt man sich auf die Ortsarmenverwaltungen, denen man gleichwohl nicht recht traut, ohne auf den Gedanken zu kommen, daß man am besten prüfen kann, wenn man mit eigenen Augen sieht und mit eigenen Ohren hört. Eine Ausnahme bilden nur die mehrerwähnten mittleren Verbände, in welchen die unmittelbare Fürsorge überwiegt, sowie die Provinz Hannover; in einigen anderen befinden sich dürftige, noch nicht voll entwickelte Ansätze; verhältnismäßig am besten ist es überall mit der Fürsorge für Kinder bestellt, über deren Unterbringung vielfach unmittelbare Pflegeverträge abgeschlossen werden. Wo ein Anfang in der Richtung örtlicher Kontrolle gemacht ist, geschieht es meist durch die Mitglieder der Landarmenverwaltung (Kreisausschüsse, Bezirksräte, Amtleute u. s. w.), welche in ihrem engeren Wohnbezirk sich an Ort und Stelle über den Sachbestand unterrichten. In dieser Beziehung ist die Äußerung des badischen Kreises Waldshut bemerkenswert; derselbe schreibt:

„Ein weiteres Hemmnis für gedeihliche und sparsame Landarmenpflege bildet die mangelhafte Kontrolle. Daß die Ortsarmenbehörden eine solche

nicht ausüben, ist bei ihrer Interesselosigkeit nicht zu verwundern. Der Sonderausschuß für Landarmenpflege hat folgendes Verfahren für zweckmäßig erachtet. Die Mitglieder des Sonderausschusses (4 Personen) haben ihre abgeteilten Bezirke, in welchen sie periodische Nachschau gegen besonders zu leistende Vergütung vornehmen und über die von ihnen gemachten Beobachtungen in der monatlichen Sitzung des Ausschusses Bericht erstatten. Tritt ein neuer Unterstützungsfall auf, so wird von dem Vorsitzenden, wenn die Umstände es für nötig erscheinen lassen, specielle Umschau angeordnet. Da die Ausschußmitglieder sich eine Gewandtheit in der Beurteilung von Unterstützungsfällen angeeignet haben, so ist ihre Thätigkeit eine erfolgreiche. Die Kosten der Landarmenpflege haben sich hierdurch und durch strenge Prüfung der Kostenliquidationen der O.A.V. in den letzten Jahren wesentlich gemindert. Die Aufstellung eines Centralbeamten würde zu kostspielig sein. Gleichzeitig wird von den Mitgliedern des Ausschusses für Armenkinderpflege, welchen die Fürsorge für landarme Kinder zugewiesen ist, ähnliche Aufsicht geführt."

Ohne näheres Eingehen bemerkt auch Lörrach, daß die Ortsarmenverwaltung bezüglich ihrer Thätigkeit in der Fürsorge für Landarme unter ständiger Kontrolle und Direktion der Landarmenverwaltung stehe, und Baden, daß die Landarmenverwaltung eine eigene Kontrolle durch einen Kreissekretär ausübe. In Wiesbaden ist 1886 ebenfalls ein Anfang gemacht worden, indem in einzelnen Kreisen Vertrauenspersonen für die Familienpflege von Waisen, verwahrlosten Kindern und dauernd unterstützten Landarmen bestellt sind. Dieselben werden von den Kreisorganen aus den Kreiseingesessenen gewählt und vorgeschlagen, durch den Landesausschuß bestellt; sie beziehen eine zur Deckung ihrer Auslagen bestimmte Vergütung. Ihre Aufgabe bezüglich der dauernden Unterstützung der Landarmen besteht nur darin, sich nach Bedürfnis und mindestens zweimal jährlich persönlich zu überzeugen, ob die Landarmen ausreichend, dabei aber auch nur in dem unbedingt notwendigen Umfang unterstützt bezw. ordnungsmäßig verpflegt werden. Halbjährlich haben sie einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Besuche und ihrer sonstigen Erfahrungen unter Hervorhebung etwa besonders wesentlicher Beobachtungen dem Landesdirektor einzureichen; zu selbständigen Anordnungen sind sie nicht befugt. In Bezug auf die Wirkung dieser Einrichtung hat uns der Landesdirektor von Wiesbaden folgendes mitzuteilen die Freundlichkeit gehabt:

„Der Schwerpunkt des Instituts der Vertrauenspersonen ruht nach den diesseitigen Einrichtungen bis jetzt in der Fürsorge für die Waisen und die verwahrlosten Kinder im Sinne des Gesetzes vom 13. März 1878. Dieselben sind zusammen weit zahlreicher als die dauernd unterstützten Landarmen. Eine Aufsicht über die Waisen und Zwangszöglinge, ein Urteil über die Art der Pflege und die Tüchtigkeit der Pflegeeltern läßt sich mit wenig kurzen Besuchen, auf Grund vorübergehender Beobachtung ohne große Schwierigkeit gewinnen. Anders bei den dauernd unterstützten Landarmen. Hier vermag nur eine fortgesetzte Beobachtung, eine Prüfung der gesamten Lebensführung der Unterstützten die Grundlagen eines fach-

gemäßen Urteils über die Persönlichkeit des Landarmen, den Grad seiner Unterstützungsbedürftigkeit und den Umfang der gewährten Unterstützung — ob ausreichend, zu reichlich, unzweckmäßig u. s. w. — zu verschaffen.

Unter diesen Umständen hat in den wenigen Jahren des Bestehens der im übrigen durchaus bewährten Einrichtung der Vertrauenspersonen ein abschließendes Urteil über deren Bewährung bezüglich der dauernd unterstützten Landarmen nicht gewonnen werden können; dies um so weniger als bis jetzt erst in fünf vorzugsweise ländlichen Kreisen — von den 18 Kreisen des Bezirksverbands — mit einer nur geringen Anzahl Landarmer Vertrauenspersonen bestellt sind. In einzelnen Fällen ist es jedoch schon jetzt als eine wesentliche Hülfe empfunden worden, daß auf das unparteiische, interesselose Gutachten der Vertrauensperson zurückgegangen werden konnte. In einem Falle ist es gelungen, unter Mitwirkung der Vertrauensperson eine längere Jahre fortlaufend gewährte, nicht mehr erforderliche Unterstützung einzustellen. Diese Erfahrungen sowie die durchaus sachgemäßen Halbjahrsberichte der Vertrauenspersonen berechtigen zu dem Schlusse, daß eine weitere Ausdehnung dieser Einrichtung, ein besseres Einleben in dieselbe dem L.A.V. demnächst einen vollständigen Überblick über die Art und den Umfang der Unterstützungen in dem ganzen Bezirk verschaffen sowie die Gewährung unzweckmäßiger oder zu reichlicher Unterstützungen mehr als seither hintanhalten könne.

Die weitere Ausdehnung des Instituts der Vertrauenspersonen wird von dem Bezirksverband erstrebt. Mit Rücksicht aber auf die besonderen gerade in der Auswahl der geeigneten Personen und der richtigen Abgrenzung der Bezirke liegenden Schwierigkeiten wird nur allmählich und in vorsichtiger Weise vorgegangen. Grundsätzlich werden dabei für jeden Kreis mehrere Vertrauenspersonen — bis zu drei — für örtlich abgegrenzte Bezirke bestellt, dieselben aus angesehenen, im Kreis angesessenen, dem praktischen Leben möglichst nahestehenden Personen entnommen."

Die Instruktion für die Vertrauenspersonen ist in Anlage 4 abgedruckt. —

Abgesehen von vorstehender, bisher nur in der kleineren Zahl der Kreise versuchten Einrichtung ist Hannover der einzige größere Landarmenverwaltungsbezirk, welcher ein durchgebildetes, für alle zu seinem Bezirk gehörigen Armenverwaltungen gleichmäßig zur Anwendung kommendes Aufsichtssystem besitzt. Hannover entsendet nämlich in jede Ortsarmenverwaltung in mehr oder weniger regelmäßigen Zwischenräumen je nach Bedürfnis einen Beamten, welcher durch Vollmacht den Gemeindebehörden gegenüber legitimiert ist und den Auftrag hat, an Ort und Stelle festzustellen, in welcher Lage sich die von der Landarmenverwaltung unterstützten Personen befinden, ob sie anders als Ortsarme von gleicher Bedürftigkeit verpflegt werden, in welcher Weise versucht wird, ihre Arbeitskraft auszunutzen und dergleichen mehr. Um von der Sorgfalt, mit welcher diese Nachforschungen angestellt werden und von der Mannigfaltigkeit ihrer Ergebnisse ein Bild zu geben, sind in der Anlage 3 mit gütiger Erlaubnis des Herrn Landesdirektors eine Reihe

von Fällen, über welche der betr. Beamte berichtet hat, mitgeteilt. Im übrigen sind als vortreffliches Belagsmaterial im Sinne des „lucus a non lucendo“ die sämtlichen Mitteilungen der Aufsichtsorgane zu der vorliegenden Frage heranzuziehen, welche in der Beantwortung des Fragebogens B über die bei der Verwaltung der O.A.V. beobachteten Mißbräuche gemacht sind.

Zu erwähnen ist hier endlich noch die dem Herausgeber recht aus der Seele gesprochene Frage, die v. Massow im Zusammenhange seines Gutachtens aufwirft: „Warum soll es nicht sogut wie Landesbauinspektoren, auch Landesarmeninspektoren geben?“ [1].

4. Soweit die Unterstützung durch Vermittelung der Ortsarmenverbände erfolgt, welches sind die denselben gewährten Vergütungssätze? Insbesondere werden dieselben nach einem von dem Landarmenverbande aufgestellten Tarif oder nach den innerhalb der einzelnen Ortsarmenverbände geltenden Sätzen geregelt?

Die Frage der Vergütungssätze hängt, wie leicht einzusehen ist, aufs engste mit der im vorstehenden erörterten Frage der Aufsicht zusammen, wie denn auch verschiedene L.A.V. betonen, daß gegen übertriebene Forderungen der O.A.V. sich die Untersuchung an Ort und Stelle am wirksamsten erweise. Auf der anderen Seite erhalten auch die diesbezüglichen Mitteilungen ihre eigentümliche Beleuchtung durch Vergleichung mit den zu Fragebogen B, namentlich zu Punkt 4, gemachten Wahrnehmungen. Denn die Neigung der O.A.V., für die Landarmen höhere Sätze zu liquidieren als für die Ortsarmen, wird ziemlich von allen Seiten zugestanden; Breslau, dessen Gemeindebezirk zugleich L.- und O.A.V. bildet und welches daher zu derartigen Wahrnehmungen ganz besonders in der Lage ist, bemerkt beispielsweise, es sei wahrgenommen worden, daß Landarmen, welche vor ihrem Zuzug nach Breslau in anderen ländlichen Bezirken unterstützt wurden, sehr reichliche Unterstützung aus Provinzialmitteln gewährt worden wäre, die in Breslau sofort erheblich herabgesetzt wurde und werden konnte.

Die Richtschnur für die Erstattung des Aufwandes für Landarme bilden in allen L.A.V. die Vorschriften des § 30 Abs. 2 u. 3 des G.U.W., dessen Handhabung, wie es scheint, durchweg den von dem B. f. d. H. entwickelten Grundsätzen sich anschließt; namentlich wird darauf gehalten, daß die Höhe der Unterstützung den am Orte der Unterstützung über das Maß derselben geltenden Grundsätzen entspricht; teils wird zu diesem Behufe, welches aber die selteneren Fälle sind, die örtliche Untersuchung angeordnet,

---

[1] England besitzt ein ausgebildetes Inspektionswesen, das uns in vielen Punkten zum Vorbild dienen könnte. Nähere Angaben hierüber bei Aschrott, Engl. Armenwesen S. 54 ff. u. 205 ff.

teils wird eine gutachtliche Äußerung des Magistrats, des Landrats, des Kreisausschusses und ähnlicher Behörden über die Angemessenheit der Sätze gefordert und der Prüfung der Liquidation zu Grunde gelegt. (So Westpreußen, Schlesien, Sachsen-Koburg u. a. m.) Im übrigen wird von den meisten L.A.V. das Erfordernis sorgfältiger Berechnung des Aufwandes und des Nachweises der Unterstützungsbedürftigkeit hervorgehoben. Soweit es sich nicht um offene Pflege handelt, kommen in denjenigen Staaten[1], in welchen allgemeine Tarife gelten, die Sätze dieser Tarife mit der (der Rechtsprechung des B. f. d. H. entsprechenden) Maßgabe zur Anwendung, daß dieselben als Pauschal-, nicht als Maximalsätze gelten, so daß nachweislicher Mehraufwand, namentlich bei schweren Krankheiten, erstattet wird. Wo, wie namentlich in Württemberg und Baden, Tarife nicht erlassen sind, werden auch die Aufwendungen für Anstaltspflege und diejenigen für dauernde Unterstützungen nach Lage des Falles erstattet, selbstverständlich unter Berücksichtigung des Abs. 3 a. a. O., wonach allgemeine Verwaltungskosten und Gebühren für fest remunerierte Ärzte nicht in Ansatz kommen. Bei einer größeren Zahl von L.A.V. ist jedoch insofern ein Mittelweg eingeschlagen, als für einige Arten der Pflege, so namentlich für Kinder und gänzlich arbeitsunfähige Personen, feste Pflegesätze aufgestellt sind. Bemerkenswert ist die Äußerung von Lauterbach, daß die Pflegegelder für Landarme, welche sich zwischen 90 u. 270 Mark bewegen, im allgemeinen höher als diejenigen für Ortsarme seien, bei diesen sei aber die Fürsorge um so weniger befriedigend. Im Fürstentum Lübeck sind mit fast allen denjenigen O.A.V., welche Armenanstalten haben, wegen der für die Verpflegung in diesen Anstalten zu gewährenden Vergütungen Verabredungen getroffen, nach welchen bestimmte Sätze, regelmäßig 50 Pfg. täglich für Personen über 15, 40 für solche unter 15 Jahren, gezahlt, außerdem in allen Fällen Arznei- und Beerdigungskosten, sowie eventuell die Kosten eines Konfirmationsanzuges erstattet werden. Übrigens hindert das Vorhandensein eines Tarifes nicht, daß von Befolgung desselben Abstand genommen wird, wenn die Sätze desselben nach Lage des Falles zu großen Härten führen würden. So bemerkt Pommern, daß die Anwendung des Tarifes häufig unbillig sein würde, und Wiesbaden, daß mit besonderer Liberalität, soweit nicht Mißbräuche zu fürchten seien, verfahren würde, namentlich kleineren Verbänden gegenüber. Ähnlich auch Schleswig-Holstein, welches im übrigen bei der schon erwähnten Fülle von Armen- und Arbeitsanstalten im Bezirk der O.A.V. mit diesen feste Vereinbarungen über Aufnahme von Landarmen getroffen hat; hierbei wird 3,60 Mark pro Woche vergütet. Der Bericht hebt ausdrücklich hervor, daß es sehr selten zu Differenzen komme.

---

[1] Tarife sind aufgestellt von Preußen, Sachsen, S.-Weimar, S.-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., beiden Lippe; man findet dieselben in der Gesetzesausgabe von Krech S. 182—190 vollständig abgedruckt; ihre Mitteilung an dieser Stelle dürfte ohne Interesse sein.

2. Welche Grundsätze befolgt der Landarmenverband in Bezug auf die Begrenzung der ihm nach § 5 des Gesetzes vom 6. Juni obliegenden Fürsorgepflicht und die Anerkennung der Landarmeneigenschaft?

Die Vorschrift des § 30 b, daß der L.A.V. die Kosten der Unterstützung zu tragen habe, wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz besitzt, ist in rechtlicher Beziehung völlig klar und bestimmt; thatsächlich kann sie jedoch dann zu sehr erheblichen Härten führen, wenn der Mangel des U.W. von dem vorläufig verpflichteten O.A.V. bewiesen werden soll. In der That sind die Klagen hierüber anfänglich sehr zahlreiche gewesen, weil das B. f. d. H. einer sehr strengen, durchaus formalistischen Praxis zuneigte und jeden Erstattungsanspruch eines O.A.V. zurückwies, wenn nicht dieser Mangel (ein fast immer sehr schwieriger Beweis der Negative) völlig erwiesen war. In einer Entscheidung (Bd. X S. 86 vom 21/9. 1878) wird geradezu ausgesprochen: „Bei unbekannten Personen und Leichen ist ein solcher Nachweis oft nicht zu führen; den durch die mangelnde Beweisführung entstehenden Schaden trägt stets der Beweispflichtige und es liegt darin kein Grund, von der Verteilung der Beweislast den L.A.V. gegenüber abzugehen." Diese Sachlage war Veranlassung, die obige Frage zu stellen. Übrigens ist vorweg in Ansehung der Rechtsprechung zu bemerken, daß dieselbe in den letzten Jahren eine sehr viel mildere geworden ist und eine freiere Würdigung des Beweises Platz gegriffen hat. Ganz dasselbe ist nun auch bei den Landarmenverbänden selbst der Fall. Von sämtlichen, die sich geäußert haben, sind es nur Schlesien, Rheinprovinz, Sulz, Blaubeuren, Karlsruhe, Meiningen, Vechta, Dieburg und Friedberg, welche streng gesetzlich bei Anerkennung der Landarmeneigenschaft verfahren und selbst bei unbekannten Leichen die Erstattung ablehnen; Schlesien bemerkt hierbei, daß bei etwaiger Zahlungsunfähigkeit des O.A.V. demselben eine Beihülfe gewährt werde. Im übrigen ist die Praxis eine durchaus liberale. Von größeren Landarmenverbänden haben die Provinzialverbände Westpreußen, Posen, Brandenburg, Sachsen, Wiesbaden, Kassel einen ausdrücklichen Beschluß gefaßt, daß die Landarmeneigenschaft anerkannt werden soll, wenn aller angewandten Mühe ungeachtet die Persönlichkeit des Unterstützten bezw. der Unterstützungs-Wohnsitz nicht zu ermitteln ist. Provinz Sachsen giebt mit Bezug hierauf an, daß im Jahre 1887/88 37 Fälle vorgelegen hätten, in denen der L.A.V. eine zwingende Verpflichtung nicht hatte; der Aufwand hierfür betrug 720 Mk. Wiesbaden giebt den diesbezüglichen Aufwand für 1885/86 und 1886/87 auf 1309 bezw. 1870 Mk. an. Aber auch, wo solche ausdrückliche Beschlüsse nicht gefaßt sind, wird doch eine ähnliche Praxis befolgt. Am zurückhaltendsten sind in dieser Beziehung Pommern, Schleswig-Holstein und die preußischen Kreise; doch wird die Anerkennung ausgesprochen, wenn die Feststellung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, sowie auch aus Billigkeit oder um unnötige Arbeit zu sparen (Pommern). In Schleswig-Holstein wird gewissen Nebenumständen, wie Höhe der Kosten, Dauer der Bedürftigkeit, Notlage des O.A.V., Sorgfalt der Nachforschungen, einiger Einfluß nicht versagt; Beerdigungskosten für

unbekannte Leichen werden stets abgelehnt. Letzteres ist auch in Reuß ä. L. der Fall, während der an das Meer grenzende Kreis Memel, in welchem Anschwemmung von Leichen nicht selten ist, gerade in diesem Punkte zur Erleichterung schwacher Gemeinden nachsichtiger ist. Etwas weiter gehen diejenigen, welche die Landarmeneigenschaft auch ohne gehörigen Nachweis des mangelnden U.W. schon dann annehmen, wenn die betr. Personen zu der Klasse der Bettler oder Landstreicher gehören, so Königreich Sachsen, Lauterbach, Butjadingen u. a. m., oder wenn die Landarmeneigenschaft in den letzten 2 Jahren von einem anderen L.A.V. anerkannt wurde (Pommern, Schwarzburg-Rudolstadt).

Die meisten beschränken sich aber nicht auf diese Fälle und stellen als Grundsatz auf, daß die Landarmeneigenschaft anerkannt werde, wenn der betreffende O.A.V. seinerseits alles gethan, um den U.W. zu ermitteln und ein begründeter Zweifel über den Mangel eines solchen nicht wohl obwalten kann. Als Beispiel dieser Art werden außer den unbekannten Leichen und Vagabunden von den meisten noch diejenigen Personen angeführt, deren Vernehmung unmöglich oder sehr erschwert ist, so namentlich Taubstumme, Geisteskranke, Findlinge, wohl auch Blinde.

Wie verschieden im übrigen die Auffassungen in dieser Beziehung sind, zeigt Braunschweig, über dessen Verfahren der Berichterstatter mitteilt, daß dasselbe im allgemeinen liberal sei; während aber die Kreisdirektion Wolfenbüttel schon anerkenne, wenn der U.W. nicht zu ermitteln, und Braunschweig sowie Holzminden, wenn die Landarmeneigenschaft wahrscheinlich sei, ließe Blankenburg nur Ausnahmen von der strengen Beweisregel zu und verlange Gandersheim und Helmstedt genaue Nachweise. Denselben Gegensatz bieten die Kreise des Herzogtums Meiningen.

Einer sehr liberalen Praxis scheinen sich die württembergischen Oberämter und die badischen Kreise zu befleißigen. Die wegen ihres freien Standpunktes beachtenswerten Ausführungen der Kreise Mosbach und Waldshut lauten wörtlich:

„Ist die Feststellung der Aufenthaltsverhältnisse eine Landstreichers oder herumziehenden Gewerbetreibenden unmöglich, so übernimmt in der Regel der L.A.V. die dem O.A.V. erwachsenen Kosten, weil dem letzteren wohl kaum zugemutet werden kann, wegen eines vorübergehenden Aufenthalts einer sonst zu ihm in gar keiner Beziehung stehenden Persönlichkeit meist nicht unerhebliche, die kleineren örtlichen Armenverbände schwer belastende Kosten zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten geschieht allerdings nur gutthatweise und wird zurückgewiesen, falls der O.A.V. in irgend welcher Weise die ihm zukommenden Verpflichtungen vernachlässigt hat. In ähnlicher Weise hat die Großh. Staatskasse wiederholt die Beerdigungskosten von aufgefundenen unbekannten Personen und die Verpflegungskosten solcher übernommen, welche über ihre persönlichen Verhältnisse keinen Aufschluß geben konnten. Der L.A.V. hat die Kosten letzterwähnter Art bisher abgelehnt.“ (Waldshut.) — „Insoweit es sich hierbei um Fälle handelt, in denen die zu gewährende Unterstützung eine geringe und vorübergehende ist (wegen Bettelns oder Landstreicherei Inhaftierte), begnügen

wir uns mit solchen Erhebungen, die ergeben, daß der zu Unterstützende kein Vermögen besitzt, und die die Landarmeneigenschaft als wahrscheinlich erscheinen lassen. In Fällen, in denen die Aufenthaltsverhältnisse in den maßgebenden Jahren sich nicht ermitteln lassen, ja sogar, in denen die Personalien nicht festgestellt werden können, erkennen wir die Landarmeneigenschaft an, wenn nicht aus den gemachten Erhebungen die Ortsarmeneigenschaft sich als sehr wahrscheinlich ergiebt. Wir sind der Ansicht, daß in allen Fällen der L.A.V. als der größere und darum finanziell stärkere im Zweifelfall eintreten soll, ohne sich ängstlich an den Buchstaben des Gesetzes zu halten.“ (Mosbach.)

Antworten zu Fragebogen B.

Gutachtliche Äußerungen.

I. Im allgemeinen.

Bei Aufstellung des Fragebogens B haben sich die Herausgeber nicht verhehlt, daß die suggestive Form der Fragen keine ganz unbedenkliche sei; und in der That ist dies Bedenken zum Teil gerechtfertigt durch die eingegangenen Antworten, von denen eine nicht geringe Zahl einfach zu den einzelnen Fragen ein „Ja" oder ein „Nein" schreiben, ohne auf Detail, auf welches natürlich alles ankommt, sich näher einzulassen. Andere wieder bemängeln die Fragestellung, weil durch sie von vornherein eine gewisse Neigung verraten würde, Antworten im bejahenden Sinne zu erhalten. Doch ist dies, wie ernstlich versichert werden kann, keineswegs der Fall. Es bestand vielmehr lediglich die Absicht, durch die Fragen und die ihnen beigegebenen Erläuterungen die Aufmerksamkeit auf die bezüglichen Gegenstände zu lenken, ohne den hierüber herrschenden Ansichten irgendwie präjudizieren zu wollen.

Bevor in die Betrachtung der einzelnen Punkte eingetreten wird, möchte nun noch im allgemeinen zu bemerken sein, daß bei keinem Punkt die Beobachtungen insoweit übereinstimmen, daß man das Vorhandensein oder die Abwesenheit der zur Frage gestellten Mißstände auch nur für ein einziges Land völlig konstatieren könnte; die Meinungen gehen vielmehr selbst innerhalb kleinerer Bezirke und Staaten sehr auseinander; auch finden sich vielfach mittlere Meinungen vertreten, so daß neben solchen, welche die gestellten Fragen entschieden bejahen oder entschieden verneinen, auch solche in größerer Zahl zu finden sind, welche das Vorhandensein solcher Mißstände nur in geringem Maße zugestehen oder welche dieselben nur im Beginn der 70er Jahre wahrgenommen haben und ihr Verschwinden mit zunehmender Kenntnis der Gesetzgebung konstatieren (z. B. Hohenzollern und Braunschweig). Ein anderer Teil der Berichterstatter will die Übelstände an und für sich nicht leugnen, hält dieselben aber nicht für die Folgen des G.U.W., sondern der Armengesetzgebung und des Armenwesens überhaupt, wie denn z. B. der sehr sorgfältige Bericht von Hannover, der sich im übrigen in bejahendem

Sinne ausspricht, hinzufügt, daß Mißstände dieser Art wahrscheinlich auch bei jeder anderen Gesetzgebung auftreten würden, wo überhaupt die Möglichkeit der Erwerbung eines „Hülfsdomizils“ gegeben sei; in ähnlichem Sinne auch Westpreußen, Karlsruhe, Preußisches Statistisches Bureau, Naumburg, Seyffardt und andere mehr. Bei Würdigung des Gesamtergebnisses wird man diesen Gesichtspunkt in der That nicht außer acht lassen dürfen und namentlich in Betracht ziehen müssen, daß Antworten nur von seiten solcher Armenverbände eingezogen sind, welche dem Geltungsgebiet des G.U.W. angehören, während aus Bayern Nachrichten nicht vorliegen; auch kann trotz der nicht geringen Zahl von Gutachten doch nicht behauptet werden, daß die Vertreter beider Richtungen in gleicher Stärke vertreten sind; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß viele Freunde der bestehenden Gesetzgebung, wie es bei den „beati possidentes“ üblich ist, geschwiegen haben. Daß aber Mißstände, wie die zur Frage gestellten, auch unter der Herrschaft von Gesetzgebungen bestanden haben, welche Erwerbs- und Niederlassungsfreiheit nach Möglichkeit beschränkt haben, dafür giebt es sehr zahlreiche Belege. Im übrigen wird man finden, daß die Klagen in allen Landesteilen vorkommen und daß namentlich in Bezug auf gewisse eigentümliche Wirkungen der Gesetzgebung der Norden und Osten Deutschlands genau ebenso denkt wie der Süden und Westen, wie auch umgekehrt die guten Erfolge des G.U.W. in allen Landesteilen gerühmt werden; es wird in dieser Beziehung sogar für manchen überraschend sein, wie lebhaft Gutachter aus Württemberg und Baden für dasselbe eintreten. Viel mehr als zwischen den einzelnen Staaten und Verwaltungsbezirken tritt ein sehr merkbarer Gegensatz zwischen städtischen und ländlichen Verwaltungen hervor; denn abgesehen von denjenigen, welche sich die Antwort durch ein ganz dürres Ja oder Nein bequem gemacht haben, wird von vielen Seiten betont, daß, wo Übelstände solcher Art hervorgetreten seien, dieselben ganz überwiegend auf dem Lande und hier wiederum namentlich bei kleinen, leistungsunfähigen Armenverbänden beobachtet seien. Die Vertreter städtischer Verwaltungen, so z. B. Düsseldorf, Barmen, Elberfeld, Krefeld, Graudenz und andere mehr, leugnen, daß überhaupt bei der Organisation der städtischen Armenpflege für Unterscheidungen zwischen Land- und Ortsarmen und für Manipulationen, wie die zur Frage gestellten, Raum sei; nur eine den Städten eigentümliche Art der Abwehr gegen Zuwanderung von außen wird vereinzelt zugestanden, worauf noch unten zurückzukommen ist. Die Verwaltung der Armenangelegenheiten auf dem Lande wird dagegen von den allermeisten in den schwärzesten Farben gemalt. Von Personen, welche, wie Landräte, Oberamtleute u. s. w., zu einschlägigen Beobachtungen besondere Gelegenheit hatten, wird sogar, und gewiß nicht ohne innere Berechtigung, vielfach hinzugefügt, daß eine Abwehr der gegenwärtigen Armenlast und Maßregeln gegen das Entstehen künftiger Ansprüche fast als ein Gebot der Selbsterhaltung zu betrachten seien und den Gemeinden sowie insbesondere den Vorstehern derselben um so weniger verargt werden könnten, als sie sich den heftigsten Vorwürfen von seiten der Gemeindeangehörigen aussetzten, wenn sie die Niederlassung unbemittelter Personen, namentlich solcher mit Familienanhang, duldeten bezw. nicht für rechtzeitige Fortschaffung derselben Sorge trügen. Ganz außer-

ordentlich charakteristisch scheint mir in dieser Beziehung die folgende Äußerung des Präsidenten Goldmann, der sich um die Arbeiterkolonieen sehr verdient gemacht hat: „Selbst unsere Arbeiterkolonieen sind, um die Gemeinden, in deren Bereich sie liegen, vor übermäßiger Belastung zu sichern, genötigt, einen Kolonisten vor Ablauf von zwei Jahren fortzuschicken, wenn auch ein längeres Verbleiben desselben für ihn selbst oder für die Kolonie von Interesse wäre." Dieser Sachlage entsprechend ist denn in den Berichten sehr selten eine lobende Äußerung über die Thätigkeit der Gemeindevorsteher auf dem Lande zu entdecken, wenn auch, wie die in Anlage 3 mitgeteilten Berichte aus Hannover ergeben, es an gewissenhaften Gemeindebeamten durchaus nicht fehlt. Wie schwer aber in der That das gewissenhafte Handeln in diesem Gebiete ihnen gemacht wird, zeigt die Angabe des Amtmanns von Kirchhellen, der das Vorkommen der beregten Mißstände mit dem Bemerken verneint, daß er ausdrücklich verweigert habe, dem Drängen der Gemeindemitglieder, namentlich der Gemeindeverordneten, den Erwerb des U.W. durch eingewanderte Familien zu verhüten, nachzugeben. Gleichfalls scheint es, als wenn ein Teil der Gutachter ein ungesetzliches Verhalten der Gemeindevorsteher nicht auf Rechnung der geltenden Gesetzgebung setzen wolle; es wird nämlich vielfach hervorgehoben, daß die Scheu vor der Armenlast in jeglicher Gestalt eine so große sei, daß ohne Unterschied gegen einheimische geradesogut wie gegen ortsfremde Arme vorgegangen werde, daß man ebenso alte, viele Jahre im Ort angesessene Leute zum Fortgehen zwinge, wie man Neueinwandernde sich niederzulassen hindere, und daß man es sehr häufig an Unterstützung fehlen lasse, ganz gleichgültig ob die Wiedererstattung in sicherer Aussicht stünde oder nicht. In Bezug hierauf schreibt Landrat Meyer an verschiedenen Stellen, daß O.A.V. im Aufsichtswege zur Unterstützung angehalten werden mußten, obwohl der U.W. noch nicht erworben war. „Ein Beweis dafür, daß es auch Leute giebt, die selbst von einer loyalen Ausnutzung des Gesetzes weit entfernt sind." Und der Landrat von Naumburg bemerkt, daß diese Klasse der Bevölkerung überhaupt sehr zurückhaltend bei Unterstützungen sei, gleichgültig ob sie auf fremde oder eigene Rechnung erfolge. „Unsere Bauern sind mißtrauisch und fürchten immer, daß sie das Verlangte nicht wieder erhalten."

Ein ganz zuverlässiges Urteil über den Umfang der bei den einzelnen Fragen zu betrachtenden Mißbräuche wird sich nun auch deswegen nicht ermöglichen lassen, weil der weitaus größte Teil der in Betracht fallenden Umstände nicht bekannt wird und der Natur der Sache nach nicht bekannt werden kann. Denn wo die Armenverwaltung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wird auch keine Klage erhoben, und wo sie es nicht thut, ist sie, wie Landrat Meyer zutreffend bemerkt, „wahrscheinlich gewandt genug, um es zu verdecken". Und dies ist ein Punkt, der ganz besonderer Beachtung wert ist. Fast durchweg findet sich in den Berichten die Bemerkung, daß in den meisten Fällen eine Schuld der Gemeindebehörden sehr schwer nachweisbar sei, und vielfach heißt es in denselben, daß nur der dringende Verdacht solcher Mißbräuche vorhanden, sie aber im einzelnen klar zu legen um deshalb so schwer oder gar unmöglich sei, weil über die örtlichen Verhältnisse eben nur die örtlichen Behörden genügend unterrichtet seien und

die Aufsichtsbehörden von dieser ihre Informationen einholen müßten, so daß sozusagen der schuldige O.A.V. Beklagter und Richter in einer Person sei. So wird denn auch von vielen Seiten über die mangelhafte Beurkundung der Unterstützungsfälle und der näheren Verhältnisse sowie über das völlige Fehlen oder die große Mangelhaftigkeit der An- und Abmeldelisten Beschwerde geführt, wenn auch eine absichtliche Fälschung dieser Listen im allgemeinen nicht behauptet wird. Doch hebt Pommern als auffällig hervor, daß die Gemeindemitglieder, wenn sie über die entscheidenden Zeitpunkte, Anfang bezw. Ende des Aufenthalts, gefragt würden, eine bestimmte Antwort zu geben sich meist außer stande erklärten. Martius, der Vertreter der Stadt Breslau, bemerkt, daß man vielfach auf Schwierigkeiten bei der Ermittelung in dem Sinne stoße, daß unrichtige Auskünfte erteilt, Requisitionen ungenügend erledigt und Einwirkungen auf Auskunftspersonen versucht würden. Der Landesdirektor von Wiesbaden teilt drei Fälle mit, in denen Hirten, welche innerhalb des O.A.V. angestellt waren, kurz vor Ablauf der Frist zum Erwerb des U.W. zum Schein unter Offenhaltung ihrer Stelle entlassen wurden, um nach einiger Zeit wieder in dieselbe zurückzukehren; hierbei wurden sie jedesmal förmlich an- und abgemeldet. Doch wird, wie gesagt, von der überwiegenden Mehrzahl der Berichterstatter nicht angenommen, daß eine absichtliche Fälschung stattfinde; die diesbezüglichen Mängel werden vielmehr vor allem auf Rechnung der ungenügenden Vorbildung der Gemeindevorsteher und ihrer Unfähigkeit gesetzt, amtliches Schreibwerk zu erledigen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß von einigen der Berichterstatter, welche das Vorhandensein von Mißbräuchen verneinen, hinzugefügt wird, daß sich dieselben durch gute und aufmerksame Verwaltung und Aufsicht sehr wohl vermeiden ließen; man wird, wie schon bei Fragebogen A (S. 16) nachdrücklich hervorgehoben wurde, hieraus mit Recht die Folgerung ziehen dürfen, daß es mit der Aufsicht über die örtliche Verwaltung noch meist sehr schlecht bestellt ist und daß in der That da, wo sorgfältig aufgepaßt wird, die Mißstände verschwinden oder auf ein geringes Maß zurückgeführt werden. Es ist dies übrigens in allen Verhältnissen der Fall, wie jeder Beamte aus eigener Erfahrung wird bestätigen müssen. Streng pflichtmäßig zu handeln ist in der Regel nur Sache derer, welche ihre Aufgabe in höherem Sinne aufzufassen im stande sind; im übrigen thut der Durchschnitt der Menschen nach der einen Seite hin soviel, wie er muß, und nach der anderen soviel, wie er darf.

II. Im einzelnen.

1. **Ist wahrgenommen worden, daß die Institute des Landarmenwesens und des Unterstützungswohnsitzes auf die individuelle Erwerbsthätigkeit nachteilig einwirken und, insbesondere, daß den Beteiligten — um die Entstehung von Fürsorgeansprüchen gegen**

den Ortsarmenverband zu hindern — die ihnen gesetzlich zustehende Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit verkümmert worden sei?

2. Ist wahrgenommen worden, daß aus Anlaß der bestehenden Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz und das Landarmenwesen eine mißbräuchliche Verschiebung der Armenlast und insbesondere eine mißbräuchliche Herbeiführung und Erhaltung der Landarmeneigenschaft dadurch stattfinde, daß von Ortsarmenverbänden oder Interessenten auf die Wahl des Aufenthalts der Beteiligten künstlich eingewirkt oder einer Verdunkelung der für die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes erheblichen Thatsachen Vorschub geleistet wird?

3. Ist in der Art, in welcher einzelne zugleich mit der Ausübung der Fürsorge für Landarme beauftragte Ortsarmenverbände sich dieser letzteren Fürsorge unterzogen haben, das Bestreben bemerkbar gewesen, die Landarmenqualität der unterstützten Personen zu erhalten und ihnen die Wiedererlangung eines Unterstützungswohnsitzes zumal in dem betreffenden Ortsarmenverband zu erschweren?

Die Frage zu 1 betrifft die ungesetzliche Einwirkung auf die Erwerbs- und Aufenthaltsfreiheit, während Frage 2 und 3 sich auf die künstliche Verschiebung der Armenlast beziehen, doch ist, wie leicht zu sehen, die Scheidung mehr eine äußerliche. Denn wenn auch unbestrittenermaßen jede der hier gemeinten Thätigkeiten nicht Verkümmerung der individuellen Freiheit, sondern lediglich die Abwälzung oder Fernhaltung der Armenlast zum Endzweck hat, so wirkt doch jede derselben naturgemäß auf diese Freiheit störend zurück. Ob jemand durch Versagung einer Wohnung zum Fortwandern genötigt oder durch Verabreichung eines Geschenkes hierzu veranlaßt wird, ist für den schließlichen Effekt ziemlich gleichgültig. Doch ist in den Antworten insofern ein gewisser Unterschied erkennbar, als die eigentlich abschiebende Thätigkeit von einer viel größeren Zahl von Berichterstattern bejaht wird als die Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheiten; zum Teil liegt dies auch daran, daß die Abschiebungen in ihrer Rückwirkung auf andere Armenverbände sehr viel häufiger zur Kenntnis von fremden Behörden kommen als jene Beschränkungen, für die ein Richter nicht gesucht wird, weil die Betroffenen sehr selten zu Klägern werden. In vollem Umfange verneint werden die Fragen zu 1—3 von den meisten Vertretern städtischer Verwaltungen aus den oben angegebenen Gründen, sowie von einer kleinen Zahl von Behörden (Rastenburg, Ragnit, Gerdauen, Dieburg, Pyrmont, Saalfeld, Baden) und einzelnen Personen (Gräfel, Bönninghausen, Sandberger, Deck). Die beiden letzteren, welche in Württemberg wohnen, heben hierbei hervor, der erstere, daß in seinem Bezirk wenig Industrie vorhanden sei, der andere, daß er seine Erfahrungen in geschlossenen Gemeinden mit ländlicher Bevölkerung gemacht habe. Von den übrigen,

die sich nicht auf ein nacktes Ja beschränkt haben, betonen die meisten, daß ihre Wahrnehmungen sich nur auf die kleineren Verhältnisse auf dem flachen Lande bezögen. Einige andere, wie Rheinprovinz, Schlesien, Reuß j. L., Villingen, Mecklenburg-Strelitz, Henniger, Flesch, Brünneck u. a. m., bejahen die Fragen im allgemeinen mit dem Zusatz, daß der Nachweis ein sehr schwieriger sei, wiederum andere, namentlich eine größere Zahl von Landräten der Provinz Sachsen, mit dem Bemerken, daß solche Einwirkungen überall vorkämen und vorgekommen wären, wo für fremde Rechnung unterstützt werden müßte; es sei daher falsch, derartige Wahrnehmungen etwa nur auf das Verhältnis von O.A.V. zu Landarmen zu beschränken. Als besonders beachtenswert sei noch angeführt, daß in den beiden Bezirken, aus welchen eine größere Zahl von Berichten vorliegen — es sind dies die Provinz Sachsen mit 24 und der Kreis Recklinghausen mit 12 Gutachten — die Meinungen in ganz gleichem Maße auseinandergehen wie im ganzen Reiche; es ist dies ein Beweis dafür, welch eine Menge individueller Verschiedenheiten hier obwaltet. Dieser Umstand wird auch gut betont in der Antwort der Provinz Schleswig-Holstein, welche lautet:

„Ja, und zwar in allen in der Erläuterung zu dieser Frage angedeuteten Beziehungen, indessen nach Beschaffenheit und Belegenheit der Ortsarmenverbände in sehr verschiedenem Umfange; — in städtischen Armenverbänden, mit Ausnahme vereinzelter Fälle in ganz kleinen Stadtgemeinden, gar nicht, in ländlichen und Gutsarmenverbänden des Herzogtums Holstein selten, in solchen der südlichen Hälfte des Herzogtums Schleswig nicht häufig, dagegen vielfach in der nördlichen und westlichen Hälfte dieses Herzogtums, in welcher die Bevölkerung eine gemischte und teilweise ganz dänische ist und in welcher, wie auch in einzelnen Distrikten des südlichen Schleswig, die Ortsarmenverbände vorzugsweise von geringem Umfange und wenig leistungsfähig sind."

Über die Art und den Umfang der hier in Betracht fallenden Manipulationen lauten die Angaben sehr verschieden, meist so, daß die Fragen zu 1—3 im allgemeinen bejaht werden und außerdem einzelne besonders häufig vorkommende Kategorieen oder wohl auch Specialfälle angeschlossen werden. Sehr drastisch kommt die allgemeine Tendenz dieser Bestrebungen in der folgenden Äußerung des Amtes Datteln zum Ausdruck:

„Es darf eingestanden werden, daß die Bemühungen sämtlicher Ortsarmenverbände wohl darin gipfeln möchten, sich der Fürsorgepflicht zu Lasten eines anderen Verbandes zu entledigen. Der Wettkampf um diese Bestrebungen hat einen Umfang angenommen, der ungesetzlich genug ist, um einer Abhülfe auf gesetzlichem Wege dringend zu bedürfen. Kann man es doch auch keinem O.A.V., zumal in jenen Gegenden, wo der Zufluß von Menschen stärker und schneller vor sich geht, verdenken, sich der drückenden Last der Armenunterstützung mit allen denkbaren, oft raffiniertesten Mitteln zu entledigen, dessen Ziel womöglich dahin gerichtet ist, für das Individuum die Landarmeneigenschaft zu erreichen, wenn ein anderer Verband auf die Unterstützungspflicht nicht hineingefallen ist. Daß hierbei die schärfste Aufmerksamkeit allerseits bei diesem Kampf ums

Dasein eingesetzt wird, liegt auf der Hand, es handelt sich ja bei der Unterstützungsfrage in erster Linie um die Kommunalsteuern, die niemand gern bezahlt."

Wegen der Verschiedenheit des Standpunktes von dem der meisten anderen Berichterstatter mögen an dieser Stelle noch die Bemerkungen des Freiherrn v. Winzingerode folgen, dessen Bericht sich durch besonders sorgfältige Darstellung und Behandlung auszeichnet. Derselbe schreibt:

„Es dürfte unzweifelhaft sein, daß es dem Armen, dem mit einer zahlreichen Familie versehenen Unbemittelten, dem nicht ganz kräftigen, vielleicht nicht völlig Gesunden schwerer als jedem anderen wird, sich gerade an dem Orte niederzulassen, an welchem er sich und die Seinigen durchzubringen hofft. Diese Thatsache ist aber nicht erst neuerdings, sondern solange beobachtet worden, als die Welt besteht. Mag man die gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpflege gestalten, wie man will, man wird stets finden, daß der Eigennutz der Menschen, die Sorge vor späterer Belastung — mag solche in pekuniären Nachteilen oder in Arbeit oder in Unbequemlichkeiten bestehen — in den kleineren Gemeinden fast jedermann, in den größeren Gemeinden, auch in recht vielen kleinen Städten, jede Ortsbehörde veranlassen wird, darüber zu wachen, daß sich vorzüglich niemand in ihrem Bezirk niederläßt oder aufhält, welcher der Gemeinde, beziehentlich der Ortsbehörde, früher oder später derartige Belästigungen verursachen könnte. Und jede Ortsbehörde wird, mögen die gesetzlichen Bestimmungen sein, wie sie wollen, Mittel und Wege zu finden suchen, sich, soweit es irgendwie in ihrer Macht liegt, solche Belästigungen fernzuhalten.

Wollte man sich darüber informieren, ob die Mängel in unserer Armengesetzgebung — die auch ich nicht vollständig leugne — ihren Hauptgrund in dem durch die Gesetzgebung hervorgerufenen Institute des Landarmenwesens und des U.W. haben, so hätte meines Erachtens die Frage etwa derart gestellt werden müssen:

„Ob wahrgenommen, daß seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 die Erwerbs- und Aufenthaltsfreiheit mehr als vor diesem Zeitpunkt verkümmert worden ist?"

Wenn aber diese Frage von irgend jemand bejaht werden könnte, so würde hieraus meines Erachtens doch noch nicht zu folgern sein, daß diese Verkümmerung lediglich durch jene Institute hervorgerufen worden und daß ein besserer Zustand eintreten werde, sobald das eine oder das andere Institut oder beide beseitigt werden. Denn wenn auch diese beiden Institute eine derartige Verschlechterung des früheren Zustandes mit verschuldet haben sollten, was meines Erachtens unbedingt zu bestreiten, — so ist doch ein solches Resultat sicher nicht durch sie allein herbeigeführt worden, da neben den gesetzlichen Bestimmungen unzweifelhaft eine Menge anderer Verhältnisse auf die thatsächlich bestehenden Zustände mitgewirkt haben.

Wenn wir die Frage 1 beantworten wollen, so müssen wir uns vor allem klar machen, seit wann die Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit gesetz-

lich festgestellt worden. Als man in Preußen vor nun fast 50 Jahren eine solche gesetzliche Feststellung versuchte, lagen die Verhältnisse wesentlich anders als im Jahre 1867, in welchem durch das Gesetz vom 1. November das Prinzip der Freizügigkeit für ganz Deutschland ausgesprochen wurde. Vor 50 Jahren lagen Industrie und Landwirtschaft noch in den Windeln, während innerhalb der letzten 30 Jahre beide einen ungeahnten Aufschwung genommen haben. Dieser Aufschwung hatte die Folge, daß an allen den Orten, an welchen derselbe vermöge besonders günstiger Verhältnisse stattfand, weit mehr Arbeitskräfte gebraucht wurden, als an solchen Orten vorhanden waren, und daß sich nach diesen Orten Arbeiter aus anderen minder begünstigten Gegenden zogen. Die immer mehr zunehmende Massenproduktion, zu welcher ich auch einen großen Teil unserer landwirtschaftlichen Industrieen, Zuckerfabriken, Spargel-, Gemüseplantagen, rechne, verlangte für gewisse Zeiten eine Menge Menschenkräfte, welche für andere Zeiten völlig unverwertbar waren, und dieser Wechsel in dem Mangel und Überfluß von Menschenkräften an demselben Orte verhinderte, daß sich die an einen solchen Ort durch guten, wenn auch nur zeitweiligen Verdienst gezogenen Arbeiter daselbst seßhaft machten. Es wuchs die Masse der heute hier, morgen dort arbeitenden Bevölkerung; letztere ist zu einer fluktuierenden geworden. Wenn diese Thatsache unleugbare Übelstände mit sich bringt, so wird man diese eben bei den ebenso unleugbaren Vorteilen, welche uns die Entwickelung der Industrie und Landwirtschaft bis jetzt gewährt hat, mit in den Kauf nehmen müssen; durch gesetzliche Bestimmungen werden sich jene Übelstände nicht ändern lassen. Mit dem Aufschwunge der Industrie und Landwirtschaft ist die Genügsamkeit, welche vor 50 Jahren die meisten Menschen mit den Zuständen zufrieden sein ließ, welche ihre Väter besaßen, geschwunden. Jetzt ist jedermann bestrebt, seine Arbeitskraft so hoch als irgend möglich zu verwerten und sich durch den Mehrverdienst sein Leben so angenehm wie möglich zu gestalten. Meines Erachtens ist daher die Zunahme der heute hier, morgen dort aufhältigen Masse von Menschen, welche einen festen Wohnsitz entweder gar nicht oder nur auf Wochen oder Monate hat, nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen, sondern durch die Entwickelung, welche unsere Industrie erhalten hat, durch den Gang, den unser modernes Leben genommen, hervorgerufen. Die *gesetzlichen Bestimmungen*, welche für Preußen durch die Gesetzgebung vom 31. Dezember 1842, für Deutschland durch die Gesetze vom 1. November 1867 bez. vom 6. Juni 1870 erlassen worden sind, haben diese Zustände *nicht verschlimmert*, sondern zu *einigermaßen erträglichen gemacht*.

Die Richtigkeit dieser Behauptung dürfte sich am leichtesten erweisen lassen, wenn wir die Verhältnisse eines Landesteils erörtern, welcher, wie der unsrige — das Eichsfeld und besonders der Kreis Worbis —, einen großen Überfluß an Arbeitskräften besaß, so daß dessen Bewohner, um ihren Unterhalt zu verdienen, schon seit länger als 50 Jahre genötigt waren sich Arbeit außerhalb ihres Geburtsortes zu suchen. Wer sich der Verhältnisse vor 50 und mehr Jahren noch einigermaßen zu erinnern vermag, weiß, daß damals Scharen von Eichsfeldern nicht nur auf dem Eichsfeld

selbst, sondern weit im Lande umherzogen, zum Teil als Bettler und daß man bis vor etwa 30 Jahren die Bezeichnungen „Eichsfelder“ und „Bettler“ als ziemlich identisch betrachtete. Alljährlich im Frühjahr wanderte eine sehr beträchtliche Anzahl von Eichsfeldern nach besser situierten Gegenden, um nach der Beendigung der Herbstarbeiten den Winter wieder in ihren Geburtsorten sich mit den im Sommer gemachten Ersparnissen zu ernähren. Hätten die Institute des Landarmenwesens und des Unterstützungswohnsitzes auf die individuelle Erwerbsthätigkeit dieser Eichsfelder Arbeiter nachteilig gewirkt oder wäre den letzteren die ihnen gesetzlich zustehende Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit wesentlich verkümmert worden, so müßten jene Zustände sich verschlimmert haben oder doch wenigstens nicht besser geworden sein. Dies ist aber nicht der Fall. Es wandern zwar auch jetzt noch alljährlich eine Menge Eichsfelder im Frühjahr von hier fort, um im Winter hierher zurückzukehren; die Anzahl dieser Wanderer ist aber eine bei weitem kleinere als vor 50 Jahren geworden. Trotzdem aber hat die Bevölkerung des Eichsfeldes nicht allzusehr zugenommen, ja an verschiedenen Orten ist sie eine geringere geworden. Diese Thatsachen lassen sich nur dadurch erklären, daß viele Eichsfelder sich außerhalb des Eichsfeldes niedergelassen haben und daß ihnen diese Niederlassung durch jene Institute nicht erschwert worden ist. Eine Bestätigung findet diese Erklärung durch das Anwachsen, durch das Entstehen so vieler katholischer Kirchspiele innerhalb der Provinz Sachsen, deren meiste Mitglieder vom Eichsfeld stammen. Die Mehrzahl der Eichsfelder bekennen sich zur katholischen Konfession. So ist in Mühlhausen, wo sich im 5. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts kaum 200 Katholiken befanden, eine katholische Gemeinde entstanden, die so zahlreich ist, daß jetzt, wenn ich nicht irre in diesem Jahre, eine vierte Schulklasse für die katholische Gemeinde hat eingerichtet werden müssen. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Zeitz, Weißenfels, Merseburg, Eisleben, Collin, Staßfurt, Sulza (Schönebeck). Wenn ich auch nicht nachzuweisen vermag, der wievielte Teil der Katholiken in jenen Orten vom Eichsfelde stammt, so ist mir doch bekannt, daß dies mit vielen Mitgliedern jener Kirchengemeinden der Fall ist. Ich bin weit davon entfernt, den Abzug, welchen die Bevölkerung des Eichsfeldes erlitten, lediglich als eine Folge der beregten Institute zu betrachten, weiß vielmehr sehr wohl, daß, solange jene katholischen Kirchengemeinden nicht vorhanden waren, die katholische Geistlichkeit des Eichsfeldes die Niederlassung der katholischen Eichsfelder in jenen rein protestantischen Gegenden durch das Verlangen verhinderte, daß die hier geborenen Katholiken die österliche Zeit hier verlebten und hier den ihnen durch ihre Konfession vorgeschriebenen kirchlichen Gebräuchen nachkamen. Dieses Verlangen wird jetzt nicht mehr in dem Maße wie früher gestellt und hat auch dieser Umstand wesentlich mit dazu beigetragen, die Niederlassung der Eichsfelder außerhalb ihrer Geburtsstadt wesentlich zu erleichtern. Leider hat aber der Zustand immer noch nicht aufgehört, daß das Eichsfeld die große Arbeiterkaserne für die besser situierten Gegenden unseres Vaterlandes bildet, und die Armenlast ist infolgedessen noch immer eine unverhältnismäßig große. Es liegt eben nicht

in den gesetzlichen Bestimmungen, sondern findet einesteils in der Sitte des Eichsfelders, seinen Wohnsitz auf dem Eichsfelde auch dann nicht aufzugeben, wenn er auch den größten Teil des Lebens außerhalb desselben zubringt, andernteils in dem Umstande seine Erklärung, daß der wandernde Eichsfelder die Zeit, während welcher er außerhalb seines Geburtsortes arbeitet, nicht an einem Orte, sondern an verschiedenen Orten zubringt, ja zubringen muß, wenn er fortgesetzt Beschäftigung finden will.

Hätten derartige nachteilige Wirkungen der Institute des Landarmenwesens und des Unterstützungswohnsitzes, wie sie Frage 1 im Auge hat, in großem Maße stattgefunden, so würden diese gerade in hiesiger Gegend sicher mehr, als dies der Fall, bekannt geworden sein. Ich muß daher die Frage ad 1 verneinen."

Als Formen, unter denen die Verkümmerung der Erwerbs- und Niederlassungsfreiheit sowie die künstliche Verschiebung der Armenlast am häufigsten auftritt, sind von den Berichterstattern die folgenden beobachtet worden.

I. Verkümmerung der Erwerbs- und Aufenthaltsfreiheit.

Eine dahin zielende Einwirkung wird von vielen Seiten bezeugt; sie kommt zuweilen in der Form vor, daß neu zuziehenden Personen von der Niederlassung wegen schlechter Erwerbsverhältnisse ab- und zum Aufsuchen einer anderen Gemeinde, in welcher die Erwerbsgelegenheiten besser seien, zugeredet wird. Viel häufiger dagegen und von allen denjenigen, welche die vorliegende Frage überhaupt bejahen, als die regelmäßige Form des Eingreifens bezeugt sind für neu Anziehende Versagung von Wohnung und von Arbeitsgelegenheit und für bereits Angezogene Aufkündigung der Wohnung bezw. des Arbeits- oder des Dienstverhältnisses. Doch wird hierbei von vielen ganz ausdrücklich hervorgehoben, daß dies nicht etwa bloß bei Personen vorkäme, welche den U.W. noch nicht erworben, daß man vielmehr ebenso bemüht sei, eigene Gemeindeglieder los zu werden, welche aus irgend welchen Gründen die Befürchtung erweckten, daß sie künftig verarmen möchten; es spielt hier also offenbar die Furcht vor der Armenlast überhaupt eine sehr bedeutende Rolle.

Gleichwohl kommt der Rücksicht auf den U.W. und seine Folgen ein erheblicher Einfluß zu, weil bei allen, die noch nicht 2 Jahre sich im Bezirke des O.A.V. aufhalten, die Möglichkeit gegeben ist, sie vorher auf dem gedachten Wege los zu werden. Zu diesem Zweck thun sich nun die Gemeindemitglieder zusammen, regelmäßig mit Vorwissen, meist auf direkte Veranlassung des Gemeindevorstehers, und lehnen die Aufnahme neu anziehender Personen vor allem dann ab, wenn dieselben wegen Kränklichkeit, Alter, starker Familie, Gefährlichkeit des Berufes die Gefahr künftiger Verarmung nahelegen. Ebenso wird, bevor die Frist zur Erwerbung des U.W. abgelaufen ist, die innegehabte Wohnung gekündigt, der Dienst oder die Arbeit aufgesagt. Hierfür werden von einer großen Zahl der Berichterstatter Specialfälle mitgeteilt. Vielfach wird auch, um sich die Arbeits-

kraft zu erhalten und gleichwohl die Armenlast zu vermeiden, eine kurze Unterbrechung des Aufenthalts veranlaßt, wo dann, wie schon in den oben erwähnten, von Wiesbaden mitgeteilten Fällen, förmliche An- und Abmeldungen zum Zweck der Verdunkelung des wahren Sachverhaltes stattfinden. Der erwähnte Bericht, der beiläufig bemerkt zu den sorgfältigsten und besten gehört, fügt hinzu, daß diese Fälle mit leichter Mühe erheblich vermehrt werden könnten. Hohenmölsen teilt folgende Fälle mit:

„Noch auffälliger handhabte man in derselben Gemeinde die Anstellung eines Nachtwächters, indem man einen Einwohner hiesiger Gemeinde engagierte, der nicht mehr vollständig erwerbsfähig und deshalb gegen einen geringen Lohn zu bekommen war. Damit er aber nicht das Heimatsrecht erlangte, kündigte man ihm vor Ablauf der 2 Jahre und zwang ihn den Ort wieder zu verlassen. Nach Verlauf einiger Zeit — nach erfolgter Unterbrechung der Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes — stellte man ihn wieder an. — Im vorigen Jahre kehrte eine Frauensperson hierher zurück, die beschränkt erwerbsfähig ist und sich Unterkommen bei Verwandten in einem Dorfe bei Gera gesucht hatte und dort als Magd arbeitete. Diese erklärte ausdrücklich, daß man sie hierher zurückgeschickt habe, damit sie ihren U.W. nicht verlieren solle. Nachdem sie sich hier angemeldet und sich dann einige Wochen bei Verwandten, die nicht hier wohnen, aufgehalten hatte — ohne jedoch hier ihren Aufenthalt genommen zu haben — kehrte sie nach ihrem Dienstorte wieder zurück. Sie hat dadurch zwar die Frist zur Erwerbung des U.W. in ihrem Dienstorte unterbrochen, nicht aber die Verlustfrist für ihren hiesigen U.W., und sie würde, wenn jetzt ihre Hülfsbedürftigkeit einträte, Landarme sein."

Huzel (Württ.) bemerkt, daß die Entlassung aus dem Dienste und Wiederannahme nach vielleicht 6 Wochen sehr häufig sei und auch in der Bevölkerung vielfach die Ansicht herrsche, daß das Gesetz es verlange, daß man nach 2 Jahren wieder weiter wandern müsse; doch fügt er einschränkend hinzu, daß sich das häufige Wechseln von Dienstboten sowie das Wandern nicht wohl auf das Gesetz allein zurückführen lasse, sondern dies vielmehr auch in den Zeitverhältnissen liege. Lauterbach giebt an, daß Gutspächter in selbständigen Gemarkungen ihre Knechte als Tagelöhner erklären und dieselben alle Sonntage zu ihrer in einer Nachbargemeinde wohnhaften Familie zurückkehren ließen, um den Erwerb des U.W. zu hindern. Schlesien bringt einen Specialfall zur Sprache, in welchem trotz guter Führung und Leistungen eine Witwe, die am 1. April 1884 in Dienst getreten war, am 1. Januar 1886 entlassen wurde, damit, wie es in dem von dem Amtsvorstand polizeilich beglaubigten Attest heißt, sie nicht den U.W. erwerbe. Pfarrer Meyer, ebenfalls Württemberger, meint jedoch, daß jährlicher Wechsel der Dienstboten in seiner Gegend auch schon vor dem G.U.W. gebräuchlich gewesen sei. Martius (Breslau) bemerkt, daß Gesindeentlassung doch wohl verhältnismäßig selten vorkäme, weil der wirtschaftliche Nachteil derselben doch höher angeschlagen werde als die Gefahr der Armenlast. Auch der Magistrat von Dorsten meint, daß bei Personen in festem

Dienstverhältnisse ein derartiges Verhalten wohl ganz ausgeschlossen sei. Einen sehr charakteristischen Fall der Wohnungsversagung teilt der L.A.V. Cassel wie folgt mit:

„Der Arbeiter N. N., welcher Frau und 5 Kinder hatte, wurde erwerbslos und mußte, da er einen U.W. nicht besaß, auf Kosten des L.A.V. in A. unterstützt werden. Er ging unter Zurücklassung seiner Familie von A. fort und fand in B., einem in der Nähe einer Industriestadt gelegenen Flecken von über 2700 Einwohnern und 411 Häusern, Arbeit in einer Fabrik. Als er angehalten wurde, seine Familie zu sich und in eigene Fürsorge zu nehmen, erklärte er, weder für sich allein noch für seine Familie in B. Wohnung finden zu können; er schlafe in einem Stall; wenn er seine Familie zu sich nehmen könnte, würde er öffentliche Unterstützung nicht nötig haben, so aber, wo er in B. sich ernähren müsse und seine Familie in A. Haushalt führe, reiche sein Verdienst lange nicht aus. Es wurde nun der dem Ort B. zunächst wohnende städtische Wegebauaufseher beauftragt, dem N. N. eine Wohnung in B. auszusuchen. Der Wegebauaufseher ging überall in dem großen Ort herum, eine Wohnung für N. N. zu suchen, aber nirgends wurde ihm eine solche zugesagt. Da wurde zufällig eine Wohnung in einem Hause des Ortes B. leer, welches einem unter städtischer Verwaltung stehenden Institute gehörte, über welches also dem Landesdirektor eine gewisse Verfügung zustand. Diese Wohnung wurde dem N. N. mietweise eingeräumt; er wohnt mit seiner Familie jetzt etwa 3 Jahre darin, hat regelmäßig die Miete bezahlt und niemals wieder öffentliche Unterstützung verlangt. Dies ist — von der durch vorübergehende Krankheit verursachten Hülfsbedürftigkeit abgesehen — der einzige Fall, der dem nun beinahe 6 Jahre im Landarmenwesen thätigen Referenten ausdrücklich bekannt geworden ist, in welchem ein unterstützter Landarmer nachträglich wieder einen U.W. erworben hat!! Wäre das Haus des städtischen Instituts nicht in B. vorhanden gewesen, so würde N. N. noch heute öffentlich unterstützt werden. Man glaube nicht, daß solche Fälle der Wohnungssperre vereinzelte seien. Ich habe ihn hervorgehoben, weil er an einem größeren Ort spielt, wo die Einwohner viel weniger zusammenhalten als in kleineren, und weil bei ihm die Unmöglichkeit, eine Wohnung für den N. N. zu finden, zweifellos konstatiert werden konnte."

Hierher gehört auch noch folgende Äußerung des L.A.V. Gotha:

„Bei den Erörterungen, welche aus Anlaß der an den L.A.V. gestellten Ersatzansprüche über die Aufenthaltsverhältnisse der unterstützten Personen angestellt worden sind, hat sich in zahlreichen Fällen ergeben, daß die betreffende Person bezw. Familie in 3, 4 und mehr Gemeinden gewohnt und den Aufenthalt stets kurze Zeit, oft nur wenige Tage vor Ablauf der zweijährigen Frist gewechselt hat. Daß diese Erscheinungen auf Einflüsse und Einwirkungen der in der vorliegenden Frage gedachten Art zurückzuführen sind, liegt offen zu Tage und ist auch vielfach von den betreffenden Personen bei ihrer Vernehmung bestätigt worden. Insbesondere wurde durch die angestellten Erhebungen mehrfach

festgestellt, daß solchen Personen und namentlich Familien, welche wenn auch noch erwerbsfähig, doch ihre künftige Hülfsbedürftigkeit befürchten ließen, die bisher innegehabte Wohnung gekündigt oder ihnen gegenüber die bereits erteilte Zusage wegen Gewährung eines Quartiers wieder zurückgezogen worden ist mit der ausdrücklichen Motivierung seitens des betreffenden Vermieters: Die Gemeinde bezw. der Schultheiß oder Bürgermeister dulde es nicht, daß sie länger hier wohnten bezw. in die Gemeinde einzögen. Auf Grund dieser Feststellungen hat denn auch in einigen Fällen eine disciplinarische Bestrafung des betreffenden Gemeindevorstandes wegen dieser gesetzwidrigen Manipulationen erfolgen können. In zahlreichen, ja in den meisten Fällen, wo eine derartige Verkümmerung der Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit stattgefunden hat, ist freilich ein amtliches Einschreiten nicht möglich, da die fraglichen Manipulationen entweder von Privaten oder doch in einer solchen Weise vorgenommen werden, daß sich für die disciplinarische Ahndung seitens der vorgesetzten Behörde keine Handhabe bietet."

In wenig rühmlichen Lichte erscheinen nach einer großen Zahl von Berichten die Inhaber größerer Gutsbezirke und Grundherrschaften: von ihnen wird aus allen Teilen Deutschlands angegeben, daß sie der Armenlast teils dadurch entgegenzuwirken suchen, daß sie in den Kontrakten mit ihren Pächtern ausdrücklich vorschreiben, keine Dienstboten, Knechte, landwirtschaftliche Arbeiter u. s. w. länger als 1 oder 1½ Jahre zu behalten, oder daß sie ihre Leute in der bäuerlichen Nachbargemeinde ansiedeln. Auch lassen diejenigen, welche in zwei verschiedenen benachbarten Gemeinden angesessen bezw. Besitzer zweier selbständiger Gutsbezirke sind, ihre Leute abwechselnd 1—1½ Jahre in dem einen und in dem anderen Bezirke wohnen; in letzterem Falle werden die Leute im Falle der Verarmung jedenfalls Landarme, während in den übrigen Fällen sie den Nachbargemeinden zur Last fallen, sofern diese sich nicht rechtzeitig zu sichern wissen. Verschiedene Berichterstatter gehen auf dieses Verhalten näher ein. So bemerkt Weber (Konstanz), daß ihm eine Standesherrschaft bekannt sei, in deren Bezirk auf Anordnung der Centralverwaltung die Dienstverträge mit an und für sich brauchbaren und erwerbsfähigen Personen von vornherein auf weniger als 2 Jahre abgeschlossen werden müßten und die Pächter verpflichtet würden, unter keinen Umständen die betreffende Person in derselben Kolonie, deren jede meist einen eigenen O.A.V. bildet, weiter zu verwenden. Der Landrat von Naumburg schreibt:

„Übrigens findet sich fast in jedem Vertrag über die Verpachtung eines größeren Gutes die Bestimmung, daß der Pächter für die Armenlast aufkommen muß, welche dem Verpächter oder Nachfolger in Bezug auf Personen, welche während des Pachtverhältnisses angenommen sind, erwachsen sollte. Auch hier liegt es im Interesse des abgehenden Verpächters, möglichst vielen, namentlich älteren Personen zu kündigen."

In ähnlicher Weise giebt O.A. Emele an, daß ihm ein Schreiben einer größeren Gutsherrschaft bekannt sei, worin den Pächtern die Verantwortung für die Folgen des Erwerbes des U.W. angedroht wird. Han-

nover teilt mit, daß eine städtische Gemeinde Arbeiterwohnungen im Gebiete einer anderen Feldmark erbaute und sie zum Zweck der Abschiebung an Fabrikarbeiter, die in städtischen Fabriken beschäftigt waren, vermietete. Ähnlich v. Hammerstein von einem mit dem Kreise Bersenbrück grenzenden Hofbesitzer, welcher auf Grund und Boden einer Gemeinde des Kreises Bersenbrück die Arbeiterfamilien ansiedelte, die er für seine landwirtschaftlichen Betriebe notwendig hatte. Der Landrat des Kreises Osterburg schreibt:

„Ebenso sind Fälle vorgekommen, daß Arbeiter im Interesse der Abschiebung auf Grundstücken, die in einem anderen Gemeindebezirke belegen sind, angesiedelt worden sind. Eine Möglichkeit zu dieser letzteren Art der Abschiebung ist besonders auf vielen größeren Besitzungen gegeben, deren Besitzer einen eigenen Gutsbezirk, aber Tagelöhnerwohnungen in den Gebäuden zugekaufter und noch zu Gemeindebezirken gehöriger Höfe haben. Von dieser Möglichkeit ist zwar früher nicht, wohl aber in den letzten Jahren mehrfach Gebrauch gemacht worden, nachdem die Besitzungen mehr Kauf- und Wertobjekte geworden sind und vielfach ihre Besitzer gewechselt haben."

Bei Wiesbaden findet sich noch die Bemerkung, daß auch die Unterstützten selbst häufig angäben, sie seien lediglich entlassen, um keinen U.W. zu erwerben; auch versicherten viele mit den ländlichen Verhältnissen vertraute Leute, daß dies als allgemeine Praxis der Ortsvorstände wie auch der Eingesessenen zu erachten sei. Wie schon mehrfach hervorgehoben, wird das Vorkommen der zur Frage gestellten Mißbräuche seitens städtischer Verwaltungen bestritten und ziemlich von allen Seiten anerkannt, daß dieselben ihrem ganzen Wesen nach nur in kleineren Verhältnissen möglich seien. Gleichwohl ist dies nicht ganz richtig; wenn auch natürlich eine Verabredung der Einwohner nicht wohl stattfinden kann, so sind doch generelle Maßregeln seitens der Verwaltungen möglich und kommen thatsächlich vor. So erwähnt der Bericht von O.R.R. Schmidt eine im Landtage 1883/84 zur Sprache gebrachte Generalanweisung des Magistrats von Neumarkt, an Arbeiter mit großer Familie keine Wohnungen zu vermieten. In dem gedruckten Bericht der Stadt Freiburg i. Br. wird sehr lebhaft über den zum Teil durch Abschiebung seitens der Landgemeinden veranlaßten Zuzug und über die sich immer mehr geltend machende Wohnungsnot geklagt. Im Anschluß hieran heißt es dann:

„Die verschiedenartigsten Mittel wurden seitens der Armenkommission im Laufe des Jahres 1885 in Anwendung gebracht, um der Wohnungsnot abzuhelfen. Man hat sein Augenwerk vor allem darauf gerichtet, den Zuzug unbemittelter Familien von auswärts möglichst einzuschränken. Zu diesem Zwecke wurden jeden Monat Auszüge aus den polizeilichen Meldelisten über alle Neuangemeldeten gefertigt und hieraus diejenigen Familien ausgelesen, die mutmaßlich nach Ablauf von zwei Jahren schon der öffentlichen Armenunterstützung anheimfallen. Die Armenpfleger und Bezirksvorsteher wurden mit den Namen dieser bekannt gemacht und erhielten die strikte Weisung, dieselben genau zu überwachen und, sobald

ein Unterstützungsbedürfnis eintrete, Anzeige an den Vorsitzenden der Armenkommission zu erstatten. Auch seitens der Großherzoglichen Polizeibehörde hier wurden wir über solche neuangezogene Persönlichkeiten benachrichtigt, bei welchen die Gefahr künftiger Verarmung gegeben ist."

Ähnlich wie Freiburg scheint Hamburg vorzugehen; in seinem Bericht wird angeführt, daß von § 5 f. G. ein ausgedehnter Gebrauch gemacht werde, wozu Hamburg durch örtliche Verhältnisse, sowie um den starken Zufluß von Proletariat zu hemmen, genötigt sei. Von anderen Städten sind derartige Gegenströmungen nicht berichtet.

Eine Anzahl der Berichterstatter verbreitet sich im Anschluß an die mitgeteilten Thatsachen noch über die Folgen der gesetzwidrigen Handlungsweise. So schildert Pfarrer Bossert in sehr drastischer Weise, wie Leute, die verdächtig seien, daß sie später der Armenpflege zur Last fallen könnten, hin und her geschoben würden, ihnen Obdach versagt, Dienste gekündigt würden und dergl. mehr; er meint, daß dies eine schlechte Armenverwaltung sei, welche es nicht verstände, sich solche Leute vom Halse zu halten oder wenigstens rechtzeitig abzuschieben, was allerdings sehr verderblich, namentlich auf die Tagelöhner zurückwirke. R.R. Rumpelt (Sachsen) giebt eine ähnliche, ausführliche Darstellung, in welcher er insbesondere einen vom Abgeordneten Müller im sächsischen Landtag zur Sprache gebrachten Fall, in dem eine Familie in 2½ Jahren fünfmal den Aufenthalt wechseln mußte, mitteilt.

„Die Familie", heißt es dort, „mußte von Ort zu Ort ziehen, denn wenn sie ein viertel bis ein halbes Jahr an einem Orte gewohnt hatte, so nahm sie kein Hausbesitzer mehr auf. Nun, meine Herren, wenn Sie das Sprichwort bedenken: zweimal umgezogen ist sogut wie einmal abgebrannt, so werden Sie es begreiflich finden, wenn diese Familie endlich nach fünfmaligem Umzug soweit heruntergebracht war, daß sie ihrer Gemeinde zur Last fiel. Es kann der arbeitsamste, befähigtste Mann sein, sobald wie er eine zahlreiche Familie hat, so entsteht schon daraus die Befürchtung, er werde unterstützungsbedürftig werden, und das genügt, um den Mann der bleibenden Stätte zu berauben."

Herr v. Hammerstein (früher Landrat in Bersenbrück, jetzt Landesdirektor von Hannover) schreibt:

„Während meiner bald fünfjährigen landrätlichen Thätigkeit in dem der Provinz Hannover angehörenden Kreise Bersenbrück, in welchem vorwiegend Landwirtschaft getrieben wird, — nur im Weichbild Bramsche wird in größerem Umfang Industrie, vorwiegend Textilindustrie, mit etwa 1000 zum großen Teil ansässigen Arbeitern betrieben — habe ich häufig wahrgenommen, daß den Beteiligten die ihnen gesetzlich zustehende Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit verkümmert worden ist, um die Entstehung von Fürsorgeansprüchen gegen den O.A.V. zu hindern. Diese Wahrnehmung bezieht sich nicht auf Dienstboten und unverheiratete Arbeiter männlichen Geschlechts, sondern fast ausschließlich auf einheimische ländliche Arbeiterfamilien. Der landwirtschaftliche Betrieb

befindet sich zum größten Teil in bäuerlicher Hand — mittlerer Grundbesitz —. Jeder Hof- bezw. Gutsbesitzer unterhält meist so viele Arbeiterwohnungen — Heuerhäuser —, daß deren Bewohner im stande sind, seinem Arbeitsbedarf in der Wirtschaft Genüge zu leisten. Der Arbeiter — Heuermann — hat Haus, Garten, Acker, Wiese und Weide in solchem Umfang in Miete, daß er vorwiegend von seinem kleinen landwirtschaftlichen Betrieb und dem Arbeitsverdienst — meist nur bei seinem Vermieter — mit seiner Familie lebt. Seit Einführung der Freizügigkeit sind in vielen Gemeinden diese Wohnungen wesentlich vermindert und man sucht sich mit freien Arbeitern durch Vermehrung des Gesindes u. s. w. zu helfen. Solchen Familien aber, von denen man in naher oder ferner Zeit Belastung des O.A.V. fürchtet, wird die Miete verweigert, vor Erwerb des Unterstützungswohnsitzes wieder entzogen, keine Arbeit gewährt, kurz die Fortsetzung bisheriger Erwerbsverhältnisse versagt, um Erwerb des U.W. zu hindern. Solche häufig den Aufenthalt wechselnden Heuerfamilien sind aber rettungslos verloren, weil auch der kleine landwirtschaftliche Pächter — und das sind diese Leute — nur bei längerer Dauer des Pachtverhältnisses bestehen kann. Dies Vorgehen beruht teils auf eigener Initiative der Interessenten teils auf förmlicher Vereinbarung der ansässigen Mitglieder des Ortsarmenverbandes, oder — und das kommt am meisten vor — der Vorstand des letzteren übt von Fall zu Fall auf die Interessenten Druck aus. Der Behörde gegenüber wird thunlichst solches Vorgehen verheimlicht oder verschleiert; dasselbe zu hindern oder einzuschränken, ist unausführbar. Solches Vorgehen ist in dem räumlich sehr großen, etwa 48 000 Einwohner zählenden Kreis allgemein verbreitet."

In einem entgegengesetzten Sinne sind die Äußerungen des Freiherrn v. Winzingerode gehalten, die bereits oben mitgeteilt wurden, sowie diejenigen der überwiegenden Zahl westfälischer Ämter, welche Berichte geliefert haben. So hebt z. B. das Amt Herten besonders hervor, daß die dortigen Zechen zwar Gesundheitsatteste forderten, aber nicht im Interesse des U.W., sondern wegen der Knappschaftskasse; auch würden Personen mit größerer Erwerbsfähigkeit sogar gern von landwirtschaftlichen Arbeitgebern aufgenommen, weil sie billiger arbeiteten. Für Braunschweig berichtet Herr R.R. Zimmermann, daß derartige Einwirkungen doch nur vereinzelt vorkämen und nichts mit dem Landarmenwesen als solchem zu thun hätten.

II. Künstliche Verschiebung der Armenlast.

Während die unter 1 vermerkten Thätigkeiten vorzugsweise auf Abwehr künftig zu befürchtender Armut abzielen, hat die Abschiebung im engeren Sinne es mit denjenigen Fällen zu thun, in welchen sich ein Armenverband der erkennbar hervorgetretenen Verpflichtung zur Armenpflege im einzelnen Fall dem Gesetz zuwider entzieht. Wie schon der Wortlaut andeutet, heißt Abschieben zunächst nur das körperliche Fortbringen einer Person aus dem

Bezirke des verpflichteten Verbandes; doch wird der Begriff erstreckt auf jedes Verhalten, durch welches in gesetzwidriger Weise die Unterstützung unterlassen oder darauf hingewirkt wird, einen anderen Armenverband mit der Armenlast zu beschweren. Dahin zielende Bemühungen sind offenbar sehr viel häufiger als die zu 1 aufgeführten, wie aus allen Berichten zu entnehmen ist; zum Teil findet dies seine Erklärung darin, daß diese Fälle, weil sie meist die Unterstützung durch einen an und für sich unbeteiligten Armenverband zur Folge haben, sehr viel deutlicher in die äußere Erscheinung treten; zum Teil liegt es aber auch daran, daß die meisten Menschen nicht soweit vorausdenken, um ein mögliches Übel zu bekämpfen, sondern meist erst die Hände rühren, wenn es gilt, ein bereits vorhandenes, sichtbar gewordenes abzuwehren. In Bezug auf diese Thätigkeiten im Verhältnis zum Landarmenwesen und dem G.U.W. ist jedoch zu bemerken, daß in der Mehrzahl der Berichte angenommen wird, daß die Abschiebungen überwiegend in dem Bestreben ihren Grund hätten, den Bedürftigen auf irgend eine Weise los zu werden, ohne daß hierbei an seine Eigenschaft als Landarmer gedacht wird. Zutreffend drückt dies Martius aus, indem er sagt: „daß die vorstehend geschilderten Praktiken natürlich häufig die thatsächliche Folge haben, Landarmeneigenschaft herbeizuführen oder zu erhalten; die Absicht geht indessen in der Regel wohl nicht in dieser Richtung, vielmehr nur dahin, die Zugehörigkeit zum eigenen O.A.V. zu hindern bezw. zu lösen“. Eine der häufigsten Formen der Abschiebung ist die Verbringung bedürftiger, namentlich kranker Personen. Hierüber wird insbesondere von seiten städtischer Verwaltungen Klage geführt, so z. B. von Mainz, Konstanz, Karlsruhe, Wiesbaden, Landsberg a. W. u. a. m. Villingen bemerkt, daß diese Verbringung durch die Ärzte zum Teil unterstützt werde, welche solche Personen in die ihnen unterstellten Spitäler aufnähmen, ohne den Ortsbehörden Anzeige von der Hülfsbedürftigkeit zu machen; auch sei umgekehrt die Klage der Spitalärzte häufig, daß ihnen Personen zugewiesen würden, die anderswo abgewiesen worden seien. O.B.M. Meydam hebt als Übelstand hervor, daß vielfach durch Dienstherrschaften Dienstboten den städtischen Krankenanstalten ohne Anzeige an die O.A.V. zugeführt würden, so daß bei diesen die Unterstützung in Anspruch zu nehmen gar nicht versucht würde. Daß in der That die Abschiebung kranker Personen zu den namentlich auch im Interesse der Kranken selbst am meisten zu beklagenden Mißbräuchen gehört, darf auch aus den sehr zahlreichen zur stehenden Rubrik gewordenen Entscheidungen des B. f. d. H. gefolgert werden. (Vgl. z. B. X 45 ff., XIII 40 u. a. m.)

Das schon zu 1 erwähnte Zureden zum Verlassen eines Ortes wird gelegentlich nicht nur durch gute Worte, sondern auch durch Geld unterstützt; doch sind diese Fälle in den Berichten verhältnismäßig selten aufgeführt; am häufigsten geschieht es, wie es scheint, in der Form von Ortsgeschenken und Reisegaben; auch werden, allerdings nur ganz vereinzelt, Fälle mitgeteilt, in welchen ortsarmen Frauen oder Mädchen Aussteuern gegeben wurden, damit sie landarme Männer heirateten. Dagegen wird von fast allen Berichterstattern, welche sich überhaupt zu diesen Fragen in bejahendem Sinne geäußert haben, angegeben, daß Ansiedelungen

ortsangehöriger Personen in fremden Gemeinden, namentlich in Städten, in der Weise vorkämen, daß den Fortgezogenen seitens des früheren O.A.V. heimliche Unterstützung solange gereicht würde, bis sie den U.W. in diesem O.A.V. verloren hätten. Teils geschehe dies in durchaus amtlicher Weise, teils aus Privatmitteln unter Vorwissen der Ortsbehörde, letzteres namentlich da, wo verhältnismäßig wenige wohlhabende Einwohner andernfalls die Armenlast zu tragen haben würden. Hierzu wird meist die Bemerkung hinzugefügt, daß es sehr schwer sei, derartige Fälle nachzuweisen und vermutlich viele derselben sich ganz und gar der Entdeckung entzögen. Der Landrat von Salzwedel teilt einen speciellen Fall mit, in dem einer Familie die Umzugskosten in eine fremde Stadt sowie die Miete in der ersten Zeit gezahlt wurden. Der Magistrat von Wesel berichtet von dem Verzug eines alten Mannes, welcher in seiner Heimat ein Wohnhaus besessen; dieses sei verkauft und der Erlös ihm durch die Gemeinde zugesandt worden, so daß er, nachdem das Geld aufgebraucht war, der Stadt Wesel zur Last fiel.

Als die weitaus häufigste Form ungesetzlichen Handelns erscheint jedoch die Handhabung der Armenpflege in der Weise, daß Personen, welche noch nicht absolut hülfsbedürftig sind oder es nicht mehr sind, die Unterstützung gewissermaßen vorzeitig aufgedrängt oder die einmal gewährte ohne Grund fortgewährt wird, dies alles selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die betreffende Person einen U.W. noch nicht erworben hat. Doch wird in dieser Beziehung fast durchweg bemerkt, daß es den betreffenden Gemeinden dabei ziemlich gleichgültig sei, ob der Unterstützte landarm sei oder anderswo seinen U.W. habe; die Hauptsache sei eben, die Erwerbung des U.W. im eigenen Bezirk zu verhindern. Da jede Art von Unterstützung genügt, um den Lauf der Erwerbsfrist zum Ruhen zu bringen, so wird, wie die L.A.V. Hannover und Cassel, sowie der Landrat von Bodenhausen hervorheben, häufig nur eine ganz minimale Unterstützung, namentlich Brennholz, gewährt. In dem Landarmenverband Wiesbaden ist nicht selten beobachtet, daß kurz vor Ablauf der zweijährigen Frist ohne erkennbare Verschlechterung der Verhältnisse Anträge auf Unterstützung gestellt, ja sogar vordatiert wurden, sowie daß oft erst nach vollendetem 26. Lebensjahre, also nach Verlust des angestammten U.W., Unterstützung beantragt wurde, obwohl die Verhältnisse schon früher dieselben gewesen waren. Hasenbräk teilt einen „eklatanten" Fall mit, wo die Aufenthaltsgemeinde drei Tage vor Ablauf der Frist zum Erwerb des U.W. das Ersuchen um Unterstützung stellte, welches jedoch von dem verpflichteten O.A.V. abgelehnt wurde, „weil die betreffende Person absolut nicht bedürftig war, es wohl auch nie werden wird". Vielfache Klagen dieser Art teilt auch Böhmert in seinen aus sächsischen Gemeinden gesammelten Berichten mit. Besonders bemerkenswert, namentlich wegen der nicht genug zu betonenden guten Folgen sorgfältiger Prüfung, sind die nachstehenden Äußerungen des L.A.V. zu Cassel:

„Im Jahre 1884 prüfte ich alle kurrenten Unterstützungsakten genau auf die Frage der Bedürftigkeit der Unterstützten. Ich fand eine ganze

Reihe derselben, deren Unterstützungsbedürftigkeit ich als noch bestehend nicht anerkennen konnte. Der Ortsarmenverband behauptete jedoch fest die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit. Wo mir diese trotzdem zweifelhaft blieb, bot ich den Unterstützten, deren Persönlichkeit mir dies zulässig erscheinen ließ, die Unterbringung im Landarmenhause an, bei deren Nichtannahme ich jede weitere Unterstützung einstellen würde. 14 dieser Unterstützten verzichteten sogleich auf jede weitere Unterstützung und sind seitdem unterstützungsfrei geblieben. Später wandte ich dasselbe Mittel nach und nach noch in 28 anderen Fällen mit demselben Erfolg an. Ob diese Personen aber nachher U.W. erworben haben, ist mir unbekannt geblieben; für wahrscheinlich halte ich es nicht. In einem solchen Verfahren kann gewiß eine unverdiente Härte liegen, deshalb darf es nur mit großer Vorsicht gehandhabt werden, außerdem beschränkt es sich auf alleinstehende Personen. Denn wollte man Familienhäuptern Versorgung im Landarmenhaus gewähren, so müßte man die Kinder anderweit mit großen Kosten unterbringen, und das Resultat würde vielfach das sein, daß das Familienhaupt die Versorgung im Landarmenhause annimmt, froh ist, daß es die Last der Kinder wieder los wird, und nun nach kurzer Zeit seine Entlassung aus dem Haus beantragt, die ihm nicht geweigert werden kann, die Versorgung seiner Kinder aber wieder dem Landarmenverband überläßt."

4. Ist wahrgenommen worden, daß bei der Fürsorge für Landarme, insbesondere wenn sie durch die Vermittelung der Ortsarmenverbände ausgeübt wird, nach anderen Grundsätzen, als sie hinsichtlich der Fürsorge für Ortsarme maßgebend sind, verfahren wird, daß namentlich betreffs der Landarmen einerseits die Zulassung zur Unterstützung eine laxere und die Bemessung derselben eine reichlichere, andererseits die Kontrolle der persönlichen und Erwerbsverhältnisse eine geringere und die Anregung zur Wiedergewinnung einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz eine minder intensive ist?

Im allgemeinen gewinnt man aus den Berichten den Eindruck, daß der in Frage 4 beregte Mißstand in erheblichem Maße besteht. Verneint wird er fast durchweg nur von den städtischen Verwaltungen, welchen auch von den übrigen Berichterstattern das Zeugnis ausgestellt wird, daß bei ihnen ein Unterschied zwischen Orts- und Landarmen nicht stattfinde, ja den mit Ausführung der Armenpflege betrauten Organen meist gar nicht bekannt sei, ob eine unterstützte Person das eine oder das andere sei. Nur bei Seyffardt (Krefeld) und bei Flesch (Frankfurt a. M.) wird bemerkt, daß die Neigung, hier einen Unterschied zu machen, zuweilen hervorgetreten, jedoch alsbald von der Centralstelle unterdrückt worden sei. Flesch meint, wie die meisten Berichterstatter, daß diese Neigung eine ganz natürliche sei, „weil jeder Gemeindevorsteher lieber für einen Fremden etwas verlegt als einem Einheimischen etwas schenkt".

Lediglich verneint wird im allgemeinen die Frage von Henniger, v. Bönninghausen, Gräfel, v. Brünneck, Deck, Sandberger, sowie von einigen kleineren L.A.V., so Memel, Ragnit, Pyrmont, Dieburg, Meiningen, Saalfeld, Hildburghausen, Reuß ä. L., Leonberg, Mecklenburg-Schwerin; von größeren ist es nur Schleswig-Holstein, welches im Gegensatz zu den anderen vielmehr folgendes ausführt:

„Was die Bemessung der Unterstützung nach Art und Höhe anlangt, so ist nicht zu bezweifeln, daß dabei Landarmen gegenüber durchweg nach denselben Grundsätzen verfahren wird, welche bei Unterstützung eigener und fremder Ortsarmen zur Anwendung kommen. Es steht im Gegenteil nach vielfachen Erfahrungen fest, daß vermutlich infolge der unausgesetzt auf eine rationelle und auf das Unentbehrliche beschränkte Unterstützung im Einzelfalle hinwirkenden kontrollierenden und belehrenden Thätigkeit der Landarmenverwaltung (in welcher Beziehung den Ortsarmenverbänden im Verkehr miteinander vielfach noch ein geringes Interesse und eine zu geringe Erfahrung in der Anwendung der Armengesetzgebung beizuwohnen scheint) bei Unterstützung Landarmer seitens der Ortsarmenverwaltungen skrupulöser und sparsamer verfahren wird als bei der Fürsorge für Ortsarme."

Pfarrer Meyer (Württemberg) bemerkt aus seinen Erfahrungen in der Amtsversammlung: „Die verschiedenen Schultheiße reiben es sich immer vor, wenn durch Angehörige der einen oder anderen Gemeinde die Landarmenlast größer wird; sie sind sich dessen wohl bewußt, daß der Bezirk doch alles bezahlen muß, und sind in der Bemessung der Unterstützung oft etwas genau." In Ansehung der beiden Bezirke, für welche eine größere Zahl von Gutachten vorliegt, Provinz Sachsen und Kreis Recklinghausen, ist der Unterschied in der Beurteilung äußerst auffällig; während nämlich in Sachsen, mit Ausnahme der Städte und der Landräte von Eisleben und Naumburg, alle Berichterstatter die Frage 4 bejahen, sind es im Kreise Recklinghausen nur die Ämter Datteln, Dorsten und Buer (de la Chevallerie), welche sich bejahend äußern. Amt Herten macht bei dieser Frage auf einen Gesichtspunkt aufmerksam, der in einer sehr großen Zahl von Gutachten wiederkehrt, daß nämlich der Mißstand schlechter Wirtschaft überall da zu finden sei, wo ein Armenverband nicht der Verpflichtete sei, sondern für fremde Rechnung die Unterstützung leiste; in diesem Betracht mache es keinen Unterschied, ob es sich um einen Orts- oder um einen Landarmen handele, weil der Schwerpunkt nicht sowohl in Sorglosigkeit gegenüber dem L.A.V., sondern in dem Mangel eines eigenen finanziellen Interesses liege. Daß dieser Gesichtspunkt von sehr erheblicher Bedeutung ist, erhellt, wie beiläufig bemerkt werden mag, auch daraus, daß in Bayern, welchem das Institut des Landarmenwesens unbekannt ist, ähnliche Klagen in Bezug auf das Verhalten der Heimatsgemeinde erhoben werden, wie namentlich die zahlreichen Erstattungsstreitigkeiten in Bayern beweisen. Auf einen anderen Punkt, der gleichfalls von mehreren anderen Seiten betont wird, macht das Amt Kirchhellen aufmerksam, indem es darauf hinweist, daß in vielen Fällen die höhere Unterstützung landarmer

Personen nicht so sehr zu verwundern sei, weil einheimische bedürftige Personen vielfach von privater Seite Unterstützung erhielten. Der L.A.V. der Rheinprovinz hält das Vorkommen des beregten Mißstandes deshalb für unwahrscheinlich, weil das eigene Interesse der O.A.V. sie zur Handhabung gleicher Grundsätze nötige, da sonst auch die Ansprüche der Ortsarmen steigen würden. In diesem Sinne schreibt auch der Magistrat von Erfurt:

„Die Grundsätze, nach denen letztere (die O.A.V.) hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Armenunterstützungen verfahren, sind den Armen selbst wohlbekannt. Bevorzugungen einzelner oder gewisser Kategorieen der letzteren würden daher sehr bald zu Berufungen führen und auf die Dauer schwerlich durchführbar sein. Auch scheint mir der Beweis für obige Annahme durchaus nicht geführt; denn daß für solche Hülfsbedürftige, namentlich für solche hülfsbedürftige Familien, welche nicht ortsangehörig sind, die Unterstützungen im allgemeinen höher bemessen werden müssen als für solche, welche sich durch ihre Geburt oder durch ihren langjährigen Aufenthalt am Ort eine Menge von verwandtschaftlichen, geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen erworben haben, durch welche ihnen die Erlangung lohnender Arbeit, die Hülfe von Verwandten und Freunden oder Gewinnung anderer Mittel zur Linderung ihrer Not ermöglicht wird, bedarf ja keiner näheren Motivierung. Aus der Thatsache, daß die Unterstützung der Landarmen durchschnittlich eine höhere ist als die der Ortsarmen, kann also auf eine Bevorzugung der ersteren oder auf eine laxere Praxis der Behörden in dieser Beziehung meines Erachtens nicht geschlossen werden."

Verneint wird die Frage 4 endlich von einer nicht geringen Zahl von L.A.V. mit besonderem Hinweis auf das Vorhandensein guter Kontrolle. Die diesbezüglichen Bemerkungen stehen in engem Zusammenhang mit den oben besprochenen Ausführungen zu Frage A 4, betreffend die Aufsichtsorgane. So bemerkt Gerdauen (Ostpreußen), daß ungleiche Behandlung nur möglich sei bei schlechter und nachlässiger Verwaltung des L.A.V.; ebenso Niederung unter Hinweis auf die durch die Distriktskommissarien geübte gute Kontrolle, welche die Bedürftigkeit leicht feststellen und Ersatz vereiteln würden. Ganz ähnlich Westfalen, Hohenzollern, Lörrach, Hamburg und Mosbach, in dessen Bericht es heißt:

„Es ist eben hier Sache der Kreisausschüsse, sorgfältig zu prüfen und die Angaben der Ortsarmenräte nicht pure anzunehmen; dies thun wir auch und werden darin von den Großherzogl. Bezirksämtern aufs beste unterstützt, so daß zur Zeit wohl kein erheblicher Unterschied zwischen Landarmen und Ortsarmen, einzelne Fälle ausgenommen, bestehen dürfte. Es muß dabei konstatiert werden, daß wir recht viele Ortsarmenräte haben, die mit großer Gewissenhaftigkeit verfahren, andere freilich auch wieder, deren Angaben wir nie ungeprüft lassen dürfen. Da die Mitglieder unseres Kreisausschusses aus den verschiedenen Amtsbezirken und Kreisen genommen sind, findet nicht selten auch eine persönliche Kontrolle statt."

Der L.A.V. Lauterbach sowie Ziller (Meiningen) bemerken, daß wenn der Aufwand für Landarme größer sei, dies sich vielfach dadurch rechtfertige, daß es sich um sehr bedürftige, oft auch ganz erwerbsunfähige Leute handele und die Pflege zwar teurer, aber auch sehr viel besser sei als diejenige der Ortsarmen, wie denn die letztere auch bei den eigenen Angehörigen sehr viel zu wünschen übrig lasse. Wegen dieses Punktes, der ja von jeher Gegenstand besonderer und sehr nachdrücklicher Klage geworden ist, auf den aber in diesem Zusammenhange nicht weiter eingegangen werden kann, ist auf die Veröffentlichung unseres Vereins betreffend „Die Reform der ländlichen Armenpflege" hinzuweisen.

Mit Beschränkung bejaht wird die Frage von Braunschweig (Zimmermann) und von v. Wintzingerode. Beider Ausführungen seien hier ihrer Bedeutung wegen wörtlich wiedergegeben.

Braunschweig schreibt:

„Von sämtlichen Kreisdirektionen, mit Ausnahme einer (Braunschweig), wird anerkannt, daß die Ortsarmenverbände vielfach geneigt sind, den Landarmen leichter eine Unterstützung zu gewähren und auch bei Abmessung der Unterstützung weniger streng und sparsam zu verfahren. Es liegt bei diesem einmal der auch in anderen Verhältnissen sich zeigende natürliche Zug zu Grunde, Verausgabungen, für welche eine größere Allgemeinheit aufzukommen hat, leichter und mit weniger Bedenken zu bewilligen wie solche, welche von einem kleineren näherliegenden Kreise zu tragen sind, und ferner die Neigung, bei Aufwendungen für fremde Verbände weniger streng zu Werke zu gehen als bei denen für eigene Rechnung. Übrigens darf der Sache eine große Bedeutung nicht beigelegt werden, denn es handelt sich dabei immer nur um geringe Unterschiede; es mag dem Landarmen vielleicht sofort ein neues Kleidungsstück als Ersatz für ein abgängiges gegeben werden, während dem Ortsarmen ein solches in gleicher Lage erst nach Ablauf einer längeren Frist bewilligt wird, oder der Landarme erhält eine ausreichende Geldunterstützung, wo der Ortsarme mit billigerer Naturalunterstützung hingehalten wird, oder die Unterstützung wird dem Landarmen auf sein erstes Ansuchen schon bei einem nur höchst wahrscheinlich gemachten Bedürfnis gewährt, während der Ortsarme wiederholt darum petitionieren muß u. dgl. Dabei bleibt dann immer noch zweifelhaft, wo die Grenze für eine richtige Armenpflege liegt, ob das dem Landarmen gegenüber beobachtete Verfahren ein zu freigebiges oder das dem Ortsarmen gegenüber beobachtete ein zu sparsames ist. Auch ist sehr wohl zu beachten, daß diese etwas freigebige Behandlung der Landarmen durchaus nicht etwa die Regel bildet und durchweg vorkommt, sondern daß es sich dabei auch immer nur um ausnahmsweise, wenn auch vielleicht häufiger als die unter den früheren Nummern behandelten vorkommende Fälle handelt. Daß die Fälle thunlichst vermindert werden und nicht zur Regel ausarten oder zu üblen Folgen Veranlassung geben können, dafür tragen schon die Kreisdirektionen die nötige Sorge, und sie sind dazu auch sehr wohl in der Lage, denn einesteils haben sie die Prüfung der Liquidationen der Ortsarmenverbände

und die Absetzung und Nichtvergütung unangemessener Verausgabungen wie oben ausgeführt in der Hand, andererseits können sie als vorgesetzte Verwaltungsbehörde der Ortsarmenverbände schon an sich einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf dieselben ausüben. Man wird daher auch niemals soweit gehen dürfen, nach Maßgabe der im Herzogtum beobachteten Verhältnisse die zuweilen und ausnahmsweise vorkommende etwas freigebigere Behandlung der Landarmen als einen Mißstand zu bezeichnen oder wohl gar grundsätzlich von einer irrationellen Armenpflege bezüglich der Landarmen zu reden."

v. Wintzingerode schreibt:

„Wenn man auch nur in den seltensten Fällen wird nachweisen können, daß die Fürsorge für Landarme, wenn dieselbe durch Vermittelung der Ortsarmenverbände geübt wird, nach anderen Grundsätzen erfolge, als sie für Ortsarme maßgebend sind, da sich das Maß der Unterstützung nach der Größe der Hülfsbedürftigkeit richtet und über letztere nur die zunächst beteiligte Behörde ein Urteil fällen kann, so glaube ich doch kaum, daß eine solche verschiedene Behandlung der Land- und Ortsarmen, wenn sie überhaupt festzustellen ist, mit Bewußtsein, mit Absicht geübt wird. Wohl aber bin ich der Ansicht, daß thatsächlich in sehr vielen Orten — besonders in kleinen Ortsarmenverbänden — die Behandlung der Armen sehr verschieden ist, je nachdem sie dem Ortsarmenverbande, in welchem sie verpflegt werden, angehören oder nicht, mag deren definitive Fürsorge einem Land- oder einem Ortsarmenverband obliegen. Meines Erachtens ist dieses Verhältnis eine natürliche Folge der Verhältnisse. Die Vorgeschichte der dem O.A.V. selbst angehörigen Armen ist in solchen kleinen Orten fast jedermann bekannt, jeder weiß oder glaubt zu wissen, ob die Hülfsbedürftigkeit durch die eigene Schuld der der öffentlichen Fürsorge Anheimgefallenen oder ohne deren Verschulden eingetreten ist, und je nachdem das eine oder das andere der Fall, ist man mehr oder weniger geneigt, die Hülfsbedürftigkeit für eine größere oder geringere zu halten. Man ist in der Beurteilung dieser Eigenschaft befangen. Diese Befangenheit fällt denjenigen Armen gegenüber zumeist fort, deren Hülfsbedürftigkeit nach kurzem Verweilen an dem Orte der Unterstützung eingetreten ist, mag nun die endgültige Fürsorge derselben von einem Landarmen- oder einem Ortsarmenverband zu übernehmen sein. Am übelsten wird es an solchen kleinen Orten denjenigen Armen ergehen, welche der Ortsarmenverband nach oft jahrzehntelanger Abwesenheit hat wieder aufnehmen müssen, weil sie trotz dieser langen Abwesenheit den Unterstützungswohnsitz nicht verloren haben. Es sind dies nicht wenige unserer Vagabunden, die von Gefängnis zu Gefängnis, von einer Korrektionsanstalt in die andere gewandert sind und während eines zehn-, ja zwanzigjährigen Zeitraums noch nicht voll zwei Jahre sich auf freiem Fuß befunden haben, beziehentlich nicht ohne Unterstützung geblieben sind. Meines Erachtens wird die Hülfsbedürftigkeit aller der Personen, deren Fürsorge dem verpflegenden Ortsarmenverbande nicht endgültig obliegt, in kleinen Orten, namentlich in allen Dörfern, viel

unbefangener, viel objektiver beurteilt als die Hülfsbedürftigkeit solcher Personen, für welche der verpflegende Ortsarmenverband selbst endgültig Sorge zu tragen hat. Ferner wird man in kleinen Ortsarmenverbänden sehr häufig finden, daß deren Mitglieder der eigenen Gemeinde gegenüber sich scheuen, vollen Ersatz oder überhaupt Ersatz für die den Ortsarmen gewährten Leistungen und Dienste zu fordern, während sie durchaus keinen Anstand nehmen, derartige Forderungen geltend zu machen, sobald sie wissen, daß deren Ersatz nicht ihrem, sondern einem anderen Armenverband — mag dies ein Landarmen- oder ein Ortsarmenverband sein — obliegt. Daß die Verhältnisse in allen größeren Orten, besonders in solchen Orten, in denen die Armenpflege nach dem sogenannten Elberfelder System geübt wird, ganz anders und besser liegen, brauche ich wohl kaum hervorzuheben.

Daß den der öffentlichen Armenpflege Anheimgefallenen in kleinen Orten eine Anregung zur Wiedergewinnung einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz gegeben wird, daß man ihnen behülflich ist, sich wieder selbst zu ernähren, habe ich nur sehr selten wahrgenommen. Wo ich solche Wahrnehmungen gemacht, sind diese Anregungen nicht von den Armenbehörden, sondern von Privaten ausgegangen."

Abgesehen von den im Vorstehenden angegebenen Berichterstattern wird die Frage 4 von allen übrigen bejaht, jedoch, wie schon angedeutet, fast durchweg nur in Ansehung kleinerer Verbände, namentlich ländlicher Gemeinden. Von Gewicht erscheinen hier besonders die Angaben der großen, mit reicher Erfahrung ausgestatteten L.A.V. Von vielen derselben wird beklagt, daß, wie R. R. Rumpelt für das Königreich Sachsen es ausdrückt, „Sorgen und Mißtrauen nur solange bestehen, als noch der U.W. zu erwerben möglich sei; diese verwandeln sich in Gleichgültigkeit, sobald die Landarmeneigenschaft anerkannt sei; es mangelt dann an jeder Kontrolle, es finden keine Einwirkungen zur Verschaffung von Arbeit statt, die einmal bewilligte Unterstützung wird kritiklos weiter bezahlt. Bei Posen heißt es, daß sorgfältige Prüfung oft vermißt und der L.A.V. oft durch unrichtige Bescheinigung über Leben und Fortdauer der Bedürftigkeit geschädigt, auch landarmen Personen oft jede Beschäftigung entzogen bezw. geweigert würde. Ganz ähnlich auch Pommern, Westpreußen, Hannover, Wiesbaden, Hall u. a. m. Insterburg teilt einen Fall mit, in welchem ein Armenpfleger direkt aussprach, es genügten monatlich 3 Mark, wenn aber der Arme dem Kreise zur Last fiele, 5 Mark; ähnlich Jever, wo eine reichlichere Unterstützung ausdrücklich damit motiviert wurde, daß dieselbe aus der Amtskasse ersetzt werde. Martius (Breslau) giebt an, daß in einigen Fällen Landarme, welche nach Breslau zuzogen, in Breslau wesentlich geringer für Rechnung der Provinz unterstützt wurden als durch den betreffenden Provinzialverband, in welchem sie früher lebten. Schmidt meint, daß während Ortsarme noch massenhaft unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft als Hirten, Nachtwächter u. s. w. beschäftigt würden, dies bei Landarmen nicht der Fall sei; ebenso würden häufig Ortsarme durch Naturalgaben unterstützt, wo die Landarmen Geld erhielten. Ähnlich L.A.V.

Villingen, daß Ortsarme unter im übrigen gleichen Bedingungen weniger oder nichts erhielten und sich so durchbringen oder betteln müßten. In gleichem Sinne auch Waldshut, welches schreibt:

„Wir haben uns wiederholt die Frage aufgeworfen, ob es zu rechtfertigen sei, an oft (um mich so auszudrücken) landarm gemachte Personen Unterstützungen auszufolgen, während im Bereiche unserer Thätigkeit eine große Zahl von Ortsarmen in bitterer Not darbt, weil durch unsere Armengesetzgebung das Mitgefühl mit den wirklich Armen und Besitzlosen, welche sich in heimatlichen Verhältnissen kümmerlich durchbringen, sowie die Anteilnahme und das Pflichtgefühl der Angehörigen, welche sich der ihnen lästigen Hülfsbedürftigen so rasch wie möglich entledigen, vollständig geschwunden ist, während auf der anderen Seite für landfahrende Leute für den Fall ihrer Hülfsbedürftigkeit in ausgiebigem Maße gesorgt wird. Die Landarmenverbände erfüllen die ihnen zukommende Pflicht vollständig, während die örtlichen Armenverbände sie vernachlässigen."

Koburg teilt mit, daß ein Specialfall der Landarmenkommission zu nachstehender Ausführung Anlaß gab:

„Die in Rede stehende, übertrieben hohe Kostenrechnung der Gemeinde F. für die Beerdigung des Landarmen M. G. bestätigt die schon wiederholt gemachte Erfahrung, daß die Gemeinden dann, wenn es sich um landarme Personen handelt und mithin die für letztere gemachten Aufwendungen aus dem Landarmenfonds zu erstatten sind, sich nicht auf das notwendige Maß beschränken. Die Beerdigungskosten für M. G. würden sich unzweifelhaft in einem bescheideneren Rahmen halten, wenn der Genannte nicht land- sondern ortsarm gewesen wäre und mithin ein Erstattungsanspruch an den Landarmenfonds nicht bestanden hätte. Einem derartigen pflichtwidrigen Verfahren der Gemeinden muß aber mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden."

Auch Pommern berichtet von einem bemerkenswerten Specialfall:

„Als eklatantes Beispiel kann angeführt werden, daß in einer städtischen Gemeinde fortlaufend die Unterstützung des Armenverbandes für einen Menschen in Anspruch genommen wurde, welcher eine für seine Verhältnisse mit gewissem Luxus ausgestattete Wohnung innehatte, Inhaber eines Jagdscheins war und mit diesem die Jagd betrieb, außerdem als Winkelkonsulent eine ziemlich erhebliche Nebeneinnahme hatte. Bei den auf Anregung des betreffenden Landrats angestellten Nachforschungen wurde festgestellt, es sei bei einigen der mit der Kontrolle der unterstützten Landarmen betrauten Personen die Anschauung vorhanden, daß es nicht im Interesse der Gemeinde liege, die Landarmenunterstützungen herabzusetzen, da diese doch in der betreffenden Gemeinde wieder ausgegeben würden, also dieser zu gute kämen."

Ähnlich schreibt auch der L.A.V. Cassel:

„Daß die Landarmen von den O.A.V. reicher unterstützt werden als die Ortsarmen, ist eine so bekannte Thatsache, daß sie wohl kaum

bezweifelt wird. Die Zahlen des Fragebogens A scheinen dies zwar für den diesseitigen L.A.V. nicht zu bestätigen. Aber doch ist es auch bei uns der Fall. Die Einträge in den Spalten 5 und 12 beziehen sich nämlich zum größten Teil auf die Unterstützung beschränkt erwerbsfähiger Personen. Thatsächlich ganz erwerbsunfähige werden bei dem Reichtum des Kommunalverbandes an Anstalten für geschlossene Armenpflege zumeist in diesen untergebracht. Wie weit dieser Überfluß an Unterstützungen geht, die den Landarmen gewährt werden, dafür will ich gleichfalls ein drastisches Beispiel anführen, das zugleich beweist, daß nicht nur in kleinen O.A.V. in dieser Beziehung gesündigt wird. Ein im Ausland unterstützter Handwerker mußte auf Antrag der betr. Staatsbehörde nach Preußen, in seinen Heimatsstaat übernommen werden. Da er zuletzt im diesseitigen Bezirk U.W. hatte, lag die Fürsorge für ihn unserem L.A.V. ob. Er wurde in eine mittelgroße Stadt der weit im Osten gelegenen preußischen Provinz N. überliefert und dort auf diesseitige Kosten mehrere Jahre lang unterstützt. Da er geisteskrank und ganz erwerbsunfähig sein sollte, mußte für ihn und seine angeblich gleichfalls erwerbsunfähige Frau der volle Tarifsatz, also täglich 1,60 Mark, vergütet werden. Wiederholte Versuche, die Unterstützung zu beschränken, fanden beim unterstützenden O.A.V. kein Entgegenkommen. Schließlich mußte der Mann in eine Irrenanstalt und die Frau ins Armenhaus aufgenommen werden. Ihre Sachen wurden verkauft und da zeigte sich denn, daß der Mann während der ganzen Zeit seit der Übernahme ein flottes Buchbindergeschäft betrieben und sich nicht nur sämtliche dazu erforderliche Handwerkszeuge, sondern auch ein Mobiliar angeschafft hatte, das über die Bedürfnisse des Arbeiters weit hinausging, sogar für einen Mann des kleinen Bürgerstandes opulent war."

Von anderen Ausführungen mögen endlich noch die sehr sorgfältigen Beobachtungen der L.A.V. Wiesbaden und Westpreußen hier eine Stelle finden. Von den bei Westpreußen angeführten Tabellen ist hier nur die letzte (Übersicht für die Kreise) mitgeteilt, da der Abdruck der Details für die einzelnen O.A.V. zu umfangreich sein würde. Wegen Hannover, welches ebenfalls die Frage 4 bejaht, sei noch bemerkt, daß in seinem Bericht auf die Ergebnisse der örtlichen Prüfung der Verhältnisse der Landarmen hingewiesen wird. Auf die von uns mitgeteilten Auszüge (Anlage 3) möchten wir auch an dieser Stelle nochmals sehr nachdrücklich aufmerksam machen.

Wiesbaden berichtet:

„Bei Beantwortung der Frage 4 tritt in besonders auffallender Weise der schon wiederholt angedeutete Unterschied zwischen den größeren städtischen Gemeindewesen und den kleineren ländlichen Gemeinden hervor. In den ersteren, in welchen das gesamte Armenwesen nach festen Grundsätzen geregelt ist, ist bezüglich der Art und des Maßes der Unterstützung und der Kontrolle der Armen, sowie der übrigen in Betracht kommenden Punkte ein Unterschied zwischen Landarmen und Ortsarmen nicht zu bemerken. Anders in den kleinen meist ländlichen Gemeinden des Bezirks.

Hier ergiebt eine Vergleichung der seitens des L.A.V. für Landarme gezahlten Unterstützungen mit denjenigen, welche die betreffenden O.A.V. für Ortsarme aufwenden, daß die Fürsorge für die ersteren vielfach nach wesentlich anderen Grundsätzen als die für die letzteren ausgeübt werden muß. Die von dem L.A.V. für einen einzelnen Landarmen oder eine landarme Familie aufgewendeten Beträge sind hier nicht unwesentlich höher als diejenigen, welche von in gleicher Lage befindlichen Ortsarmenverbänden für Ortsarme aufgewendet werden. Es kann angenommen werden, daß der Grund hierzu auch im hiesigen Bezirk zum Teil in dem anderwärts oft erörterten Unterschied von Natural- und Geldwirtschaft liegt. Die Unterstützung eines Landarmen beruht nur auf der letzteren. Der einer dauernden ortskundigen persönlichen und sachlichen Kontrolle insoweit nicht unterworfene Bürgermeister und Gemeinderat der vorläufig unterstützenden Gemeinde beschränkt seine Thätigkeit etwa darauf, dem zu Unterstützenden die bewilligten Geldbeträge auszuzahlen oder ihm zum Bezug seiner Bedürfnisse einen bestimmten Kredit auf die Gemeindekasse zu eröffnen oder besten Falls einen Vertrag über dessen Verpflegung abzuschließen. Außerdem aber ist von einer persönlichen Einwirkung auf den Unterstützten, einer Überwachung seiner Thätigkeit und Lebensführung nichts zu bemerken; die ganze lästige Angelegenheit, an welcher zudem nach der beschränkten Ansicht kleiner Gemeinwesen die Gemeinde und deren Organe kein eigenes Interesse haben, wird rein schablonenmäßig unter möglichst geringer eigener Bemühung erledigt, insbesondere auch die einmal bewilligte Unterstützung selbst unter veränderten Verhältnissen ohne weitere Prüfung weiter gewährt; eine völlige Einstellung einer Unterstützung aber kann — wohl zum Teil auch mit Rücksicht auf den zu befürchtenden Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes — nur in den allerseltensten Fällen von hier aus erreicht werden. Demgegenüber spielt bei Ortsarmen das eigene Interesse des Bürgermeisters, jedes Einwohners sowie der ganzen Gemeinde eine wichtige Rolle. Sorgsam wird erwogen, in welcher Weise die Angelegenheit für die Gemeinde am vorteilhaftesten, insbesondere am billigsten erledigt werden kann. Die Unterstützung wird nur im Falle wirklich vorhandenen und nachgewiesenen Bedürfnisses gewährt, sie wird auf das unbedingt Notwendige, mitunter wohl auch zu sehr beschränkt; die noch vorhandene Arbeitskraft wird thunlichst ausgenutzt, Nahrungsmittel werden dem zu Unterstützenden zu billigem Preis, teilweise auch unentgeltlich zugewendet; das ganze Thun und Treiben desselben unterliegt der fortwährenden argwöhnischen Überwachung aller an der Fortdauer der Unterstützung interessierten Einwohner, jede Verbesserung seiner Verhältnisse wird bei fortgewährter Unterstützung in Betracht gezogen.

Aus den vielfachen den vorstehenden Angaben zu Grunde liegenden Erfahrungen wird folgendes hervorgehoben. Die Unterstützung der aus Mutter und zwei unerwachsenen Kindern bestehenden landarmen Familie H. zu J. steigt mit der Anerkennung der Landarmeneigenschaft auf mehr als das Doppelte der früheren Unterstützung, eine erkennbare Verschlechterung der Verhältnisse war nicht eingetreten; Rückschreiben an

den Bürgermeister durch Vermittlung des Landratsamts war erfolglos, es wurden ärztliche Atteste ins Feld geführt, das Landratsamt stellte sich auf die Seite der Gemeinde. — Der landarmen Familie O. zu E., bestehend gleichfalls aus Mutter und mehreren unerwachsenen Kindern, war neben Gewährung von Hausmiete ꝛc. zur Anschaffung der Lebensmittel ein Kredit von 1,70 Mark, d. h. mehr, als der durchschnittliche Tagelohn eines Arbeiters in dortiger Gegend beträgt, durch den Bürgermeister bei dem Spezereihändler eröffnet worden; wiederholte Rückschreiben haben ergeben, daß die durch die Hand des Bürgermeisters gegangenen Rechnungen des Spezereihändlers die Tagespreise nicht unwesentlich übersteigende Preise aufweisen, bis jetzt aber zu einer wesentlichen Herabsetzung der Unterstützung nicht geführt. — Die Kinder des mit Rücksicht auf seine zahlreiche Familie unterstützten landarmen Schreiners F. aus W. sind seit dem Frühjahr 1888 sämtlich aus der Schule entlassen; der Vater verdient als Schreiner täglich 2,50 Mark, die Mutter ist tot, die vier Kinder sind, mit Ausnahme einer an entzündeten Augen leidenden Tochter, sämtlich vollkommen erwerbsfähig, es ist bis jetzt nicht gelungen, die Unterstützung ganz einzustellen, und wird noch immer die Hausmiete durch den Landarmenverband bezahlt. — Die Familie des landarmen Tagelöhners G. zu H. besteht aus dem 46 Jahre alten Vater, der 47 Jahre alten Mutter, einer 23jährigen unehelichen Tochter der letzteren, sowie vier Kindern im Alter von 16, 12, 9 und 6 Jahren. Der G., sowie die beiden ältesten Kinder sind vollständig arbeitsfähig, die Ehefrau in der Arbeitsfähigkeit beschränkt, eine Einstellung aber der im Jahre 1882 unter wesentlich anderen Verhältnissen begonnenen Unterstützung konnte bis jetzt nicht erreicht werden. — Der landarme Maurer und Tagelöhner L. zu Sch. ist 46, seine Frau 49, seine fünf Kinder 18, 15, 12, 11 und 7 Jahre alt. Mann und Frau sowie die beiden ältesten Kinder sind vollständig arbeitsfähig, letztere arbeiten in einer Fabrik. Trotz Rückfragen konnte auch hier die völlige Einstellung der 1882 in höchst bedrängter Lage begonnenen Unterstützung nicht herbeigeführt werden und wird fortgesetzt die Hausmiete für die Familie bezahlt. — Die jetzt 46jährige Philippine R. zu K. erkrankte im Jahre 1877 syphilitisch und fiel der Fürsorge des Landarmenverbandes zur Last. Dieselbe ist geistig beschränkt, aber im übrigen durchaus arbeitsfähig. Nach Entlassung aus dem Hospital wurde sie mangels eines anderen Unterkommens in Familienpflege untergebracht, und muß noch jetzt trotz der vorhandenen Arbeitsfähigkeit ein jährliches Pflegegeld von 180 Mark für dieselbe bezahlt werden.

Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß alle diese Fälle, welche sich beliebig vermehren lassen, bei dem Vorhandensein der Ortsarmeneigenschaft in wesentlich anderer Weise würden behandelt worden sein. Bei H. und O. würde die Unterstützung eine geringere, vor allem aber eine sachgemäßere und rationellere sein, bei F., G., L. und R. würden die Erwerbsverhältnisse besser überwacht und mehr in Betracht gezogen, die noch vorhandene Arbeitskraft besser ausgenutzt und dergestalt eine frühere Beschränkung bezw. Einstellung der Unterstützung erzielt worden sein."

Westpreußen schreibt:

„Daß eine Armenpflege für eigene Rechnung mehr Bürgschaft bietet für eine sparsame und sorgfältige Verwaltung als eine solche für fremde Rechnung, ist selbstverständlich. Es kann daher nicht auffallen, daß in Ortsarmenverbänden, die nicht über ein höher gebildetes Beamtenpersonal verfügen und in ihrer Verwaltung vorwiegend durch kleinliche Interessen geleitet werden, landarme Personen leichter zu Unterstützungen zugelassen, letztere bei landarmen Personen reichlicher bemessen und die Wiedergewinnung einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz in solchen Fällen minder scharf überwacht werden.

Aus einer von meinem Amtsvorgänger für das Jahr 1878/79 aufgestellten Statistik — s. nebenstehende Tabelle —, deren Resultate ich hier beifüge, ging ziemlich klar hervor, wie die Mehrzahl der Ortsarmenverbände die für die öffentliche Armenpflege unentbehrlichen Grundsätze der Sparsamkeit und der Beschränkung auf das unabweisbare Bedürfnis weit besser für die Unterstützung der eigenen Ortsarmen als für die auf fremde Kosten unterhaltenen Landarmen anzuwenden wissen.

Als besonders interessant wurde für die damaligen Verhandlungen des Westpreußischen Provinziallandtages aus jener Statistik hervorgehoben:

a. das verschiedene Verhältnis, in welchem in den einzelnen Städten die Zahl der fortlaufend unterstützten Ortsarmen steht. Die meisten Ortsarmen dieser Kategorie haben nämlich in nachstehender Reihenfolge: Danzig (2765), Elbing (782), Thorn (522), Graudenz (310), Kulm (226), Konitz (185), Marienburg (169), Marienwerder (160) und Dirschau (155). Dagegen gestaltet sich die Reihenfolge dieser Städte, was die Zahl der darin fortlaufend unterstützten Landarmen betrifft, wesentlich anders, nämlich: Thorn (72), Graudenz (62), Marienwerder (50), Konitz (36), Danzig (33), Elbing (31), Kulm (29), Marienburg (16) und Dirschau (8).

b. Von den bedeutenderen Städten haben nur Danzig, Graudenz und Marienburg den Vorzug, die Landarmen im Durchschnitt billiger zu unterstützen als die Ortsarmen. In den übrigen größeren Städten ist dieses Verhältnis umgekehrt, doch immerhin besser wie in den kleineren Städten. Es folgen aufeinander Marienwerder, Thorn, Elbing, Konitz, Kulm und Dirschau, und zwar in dem Sinne, daß die zuerst genannte Stadt am wenigsten, nämlich um etwa 0,65 Mark, die zuletztgenannte am meisten, nämlich um etwa 2,56 Mark durchschnittlich pro Kopf und Monat, teurer zu Ungunsten des Landarmenverbandes wirtschaftet. Besonders nachteilig für den Landarmenverband wirtschaftet Schwetz mit 4,30 Mark, Rosenberg mit 4,44 Mark, Schloppe mit 4,47 Mark, Deutsch-Krone mit 5,02 Mark, Hammerstein mit 5,85 Mark und Christburg mit 6,95 Mark Differenz pro Monat und Kopf gegenüber seiner Ortsarmenpflege.

Vergleichung der im Jahre 1878/79 in den einzelnen Kreisen von den Ortsarmenverbänden gezahlten fortlaufenden Unterstützungen mit denjenigen des Landarmenverbandes der Provinz Westpreußen.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Kreises	Ortsarme. Anzahl der im Jahre 1878/79 unterstützten Personen (Erwachsene und Kinder)	Ortsarme. An fortlaufenden Unterstützungen sind gezahlt pro Monat: inkl. Bekleidung ℳ ₰	Ortsarme. An fortlaufenden Unterstützungen sind gezahlt pro Monat: exkl. Bekleidung ℳ ₰	Ortsarme. Im Durchschnitt entfallen daher auf den Kopf monatlich: inkl. Bekleidung ℳ ₰	Ortsarme. Im Durchschnitt entfallen daher auf den Kopf monatlich: exkl. Bekleidung ℳ ₰	Landarme. Anzahl der im Jahre 1878/79 unterstützten Personen (Erwachsene und Kinder)	Landarme. An fortlaufenden Unterstützungen sind gezahlt pro Monat: inkl. Bekleidung ℳ ₰	Landarme. An fortlaufenden Unterstützungen sind gezahlt pro Monat: exkl. Bekleidung ℳ ₰	Landarme. Im Durchschnitt entfallen daher auf den Kopf monatlich: inkl. Bekleidung ℳ ₰	Landarme. Im Durchschnitt entfallen daher auf den Kopf monatlich: exkl. Bekleidung ℳ ₰	Gegenüberstellung. Gegen die Sätze der Ortsarmen betragen mithin die Landarmenunterstützungen mehr: inkl. Bekleidung ℳ ₰ (Durchschnittssatz)	mehr: exkl. Bekleidung ℳ ₰	weniger: inkl. Bekleidung ℳ ₰	weniger: exkl. Bekleidung ℳ ₰
1	Beren	258	840 98	796 23	3 26	3 09	21	117 13	107 13	5 58	5 10	2 32	2 01	— —	— —
2	Karthaus	257	1 020 42	937 07	3 97	3 65	18	120 35	109 85	6 69	6 10	2 72	2 35	— —	— —
3	Danzig	1 870	6 251 54	6 036 65	3 34	3 23	51	309 50	301 50	6 07	5 91	2 73	2 68	— —	— —
4	Elbing	739	3 555 44	3 416 94	4 81	4 62	62	366 90	360 90	5 92	5 82	1 11	1 20	— —	— —
5	Marienburg	1 791	6 480 18	6 044 64	3 62	3 38	59	404 50	384 50	6 86	6 52	3 24	3 14	— —	— —
6	Neustadt	446	1 206 86	1 104 53	2 71	2 48	13	125 13	121 63	9 63	9 36	6 92	6 88	— —	— —
7	Pr. Stargardt	1 306	5 833 58	5 550 08	4 47	4 25	27	147 —	139 75	5 44	5 18	— 97	— 93	— —	— —
8	Kulm	739	2 783 98	2 663 06	3 77	3 60	44	217 50	210 —	4 94	4 77	1 17	1 17	— —	— —
9	Flatow	332	748 45	665 45	2 25	2 —	22	158 75	157 25	7 22	7 14	4 97	5 14	— —	— —
10	Graudenz	541	2 106 63	1 967 02	3 89	3 64	48	313 —	292 50	6 52	6 09	2 63	2 45	— —	— —
11	Konitz	348	1 307 08	1 201 18	3 75	3 45	7	37 —	35 50	5 28	5 07	1 53	1 62	— —	— —
12	Dtsch. Krone	394	785 83	699 08	2 —	1 77	10	74 50	68 —	7 45	6 80	5 45	5 03	— —	— —
13	Löbau	449	2 083 64	1 914 90	4 64	4 24	26	202 25	191 25	7 78	7 36	3 14	3 12	— —	— —
14	Marienwerder	1 249	4 722 75	4 430 08	3 78	3 55	74	454 92	445 92	6 15	6 03	2 37	2 48	— —	— —
15	Rosenberg	871	4 301 37	4 059 37	4 93	4 66	42	154 50	145 25	3 68	3 46	— —	— —	1 25	1 20
16	Schlochau	269	845 93	775 43	3 14	2 88	11	80 75	74 25	7 34	6 75	4 20	3 87	— —	— —
17	Schwetz	846	2 441 44	2 320 99	2 89	2 74	40	242 20	236 20	6 06	5 91	3 17	3 17	— —	— —
18	Strasburg	507	1 811 34	1 692 34	3 57	3 34	35	192 02	192 02	— —	5 49	— —	2 15	— —	— —
19	Stuhm	906	4 195 29	4 121 19	4 63	4 55	50	240 70	233 45	4 81	4 67	— 18	— 12	— —	— —
20	Thorn	755	3 672 53	3 364 53	4 86	4 46	52	264 25	256 25	5 08	4 93	— 22	— 47	— —	— —
21	Tuchel	156	349 25	321 —	2 24	2 06	18	81 32	78 32	4 52	4 35	2 28	2 29	— —	— —
	Summa	15 029	57 344 51	54 081 76	— —	— —	730	4 304 17	4 141 42	— —	— —	— —	— —	— —	— —

c. Unter den ländlichen Ortsarmenverbänden scheinen für den Landarmenverband die günstigsten Verhältnisse im Rosenberger Kreise obzuwalten und immerhin noch günstige in den Kreisen Stuhm, Thorn und Preußisch-Stargardt, die ungünstigsten im Neustädter Kreise und demnächst in den Kreisen Flatow und Deutsch-Krone. Doch ist der Wert dieser Statistik durch die Schwierigkeit, von den ländlichen Gemeinden eine sachgemäße Auskunft zu erlangen, einigermaßen beeinträchtigt.

Ich möchte allerdings hinzufügen, daß die Zahlen des einen Jahres nicht vollkommen zutreffende Schlüsse zulassen und daß eine oder die andere Ortsarmenverwaltung durch Zufälligkeiten eine unverdient ungünstige Stellung erhalten haben mag. Im großen und ganzen halte ich das gewonnene Bild für richtig."

7. Liegen in Bezug auf die Gruppierung der Landarmen nach Alter, Geschlecht, Herkunftsort, Beruf und Vorleben Erfahrungen vor, welche zu besonderen Bemerkungen oder für die Beurteilung wichtigen Schlüssen Anlaß geben?

5. Welche Wahrnehmungen sind gemacht worden über den Einfluß, welchen die Landarmeneigenschaft auf die betreffenden Personen ausübt? Ist anzunehmen, daß denselben der Unterschied von den Ortsarmen und insbesondere der Mangel einer festen Ortsangehörigkeit zum Bewußtsein komme und auf ihr wirtschaftliches und sittliches Verhalten nachteilig zurückwirke?

Die vorstehenden Fragen sollen ebenso wie die Fragen 8 und 9 vor Frage 6 behandelt werden, weil Frage 6 gewissermaßen die zusammenfassende Antwort auf den ganzen Fragebogen B giebt. Frage 7 ist wiederum aus leicht ersichtlichen Gründen hier vor Frage 5 gestellt. Für beide Fragen ist im voraus zu bemerken, daß das statistische Material ein im ganzen spärliches ist, was hauptsächlich damit zusammenhängt, daß diese Verhältnisse statistisch sehr schwer faßbar sind.

1. Persönliche Verhältnisse der Landarmen.

Am wertvollsten und ausgiebigsten ist das von Professor Böhmert bereits früher veröffentlichte Material, welches er zur Benutzung eingesandt hat; der eine Teil besteht in der für unseren Verein gelieferten Bearbeitung der in 77 deutschen Städten und einigen L.A.V. 1883 erhobenen Statistik, der andere in einer kurzen Abhandlung in der wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung. Indem im allgemeinen auf die erstere, unseren Mitgliedern bereits bekannte und zugängliche Arbeit verwiesen wird, sollen hier im Zusammenhang einige für die vorliegende Frage besonders wichtige Er-

gebnisse wiederholt werden. Außerdem liegen noch gedruckte Mitteilungen der Hessischen Centralstelle von 1888, sowie eine durch den Herrn Landesdirektor der Provinz Sachsen mitgeteilte Übersicht über den U.W. der in Straf- und Korrektionsanstalten befindlichen Personen vor.

In Bezug auf die sehr wichtige Frage der Herkunft der Landarmen finden sich bei Böhmert folgende Zahlen:

Geburtsort	Dauernd unterstützte Landarme											
	der Provinz Sachsen						der Provinz Posen			des Königreichs Sachsen		
	1883			1884			1883			1885		
	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.
Am Orte der Unterstützung	17,9	17,0	21,7	17,7	17,2	21,7	6,6	7,9	14,9	19,8	17,6	22,9
Außerhalb d. Unterstützungsortes, aber im Bezirke des Landarmenverbandes . .	56,5	50,7	50,6	55,0	52,7	51,3	79,3	79,9	73,9	63,3	64,7	60,9
In den übrigen preußischen Provinzen	15,4	13,7	12,4	18,3	12,7	13,2	10,9	11,0	7,8	16,0	16,0	13,9
Im sonstigen Deutschland .	9,6	16,3	13,8	8,4	16,3	12,3	0,0	0,2	0,8			
Im Auslande	0,6	1,1	1,5	0,6	1,1	1,5	3,1	0,9	2,6	1,0	1,7	2,3

Geburtsort	Vorübergehend unterstützte Landarme											
	der Provinz Sachsen						der Provinz Posen			des Königreichs Sachsen		
	1883			1884			1883			1885		
	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.	M.	Fr.	zus.
Am Orte der Unterstützung	3,4	13,1	4,8	2,5	9,7	4,1	5,2	9,3	8,1	8,1	15,6	11,8
Außerhalb d. Unterstützungsortes, aber im Bezirke des Landarmenverbandes . .	27,2	44,6	29,7	26,1	43,7	28,7	48,5	73,3	52,0	47,8	60,2	51,4
In den übrigen preußischen Provinzen	43,8	21,4	40,6	46,7	24,4	42,9	40,7	12,7	33,4	42,0	19,4	34,5
Im sonstigen Deutschland .	19,4	18,4	19,2	17,8	17,0	17,8	1,4	0,0	1,5			
Im Auslande	6,2	2,4	5,8	6,9	5,1	6,9	4,1	4,7	4,9	2,1	4,7	2,3

Für Hessen ergiebt sich für 1886/87 die nachstehende Zahl von unterstützten Landarmen:

Mit früherem Unterstützungswohnsitz:	Starkenburg	Oberhessen	Rheinhessen	Groß-herzogtum
1. im unterstützenden Kreis	207	164	147	518
2. außerhalb dieses Kreises im Großherzogtum . . .	114	61	29	204
3. außerhalb d. Großherzogtums.	221	42	52	415
4. unbekannt wo	20	12	95	127

Betrachtet man die Zahlen der Böhmertschen Tabelle in Ansehung der dauernd Unterstützten und diejenigen Hessens, so fällt sofort auf, daß das Schwergewicht beider Klassen auf diejenigen fällt, welche außerhalb des Ortes der Unterstützung, jedoch im Bezirke des L.A.V. geboren waren, wo hingegen bei den vorübergehend Unterstützten das Königreich und die Provinz Sachsen sehr starke Ziffern der außerhalb des L.A.V. geborenen Personen zeigen und zwar in sehr auffälligem Gegensatz zu Posen. Das Verständnis dieser Zahlen gewinnt man sogleich, wenn man mit ihnen die Zahlen der vorübergehend Unterstützten in Anlage 6, sowie die in dieser Beziehung eingegangenen Auskünfte vergleicht. Da ergiebt sich denn oft, daß die dem Zuzug von außerhalb besonders ausgesetzten Bezirke, wozu in erster Linie Sachsen und die preußischen Westprovinzen gehören, in ganz besonders starkem Maße Aufwendungen für vorübergehend hülfsbedürftige Personen zu machen haben, während in den weniger aufgesuchten Bezirken der Aufwand für dauernd Unterstützte sehr viel erheblicher ist. Nun wird denn auch ziemlich übereinstimmend von allen, welche sich hierüber geäußert haben, bezeugt, daß die dauernden Unterstützungen meist für alte erwerbsunfähige oder für jugendliche Personen, namentlich uneheliche und gänzlich verwaiste Kinder, sowie endlich für Witwen und eheverlassene Frauen geleistet werden müßten, während die vorübergehenden Unterstützungen ganz überwiegend für jüngere männliche Personen zu gewähren seien, die auf der Wanderung begriffen oder, in auswärtiger Arbeit stehend, krank geworden seien. Von den Wandernden wiederum nehmen die meisten an, daß sie der im eigentlichen Sinne vagabundierenden Bevölkerung angehören, vielfach liederliche und verkommene Individuen, meist wegen Bettelns und anderweitig vorbestraft seien. So Wiesbaden, Hamburg, Kreisdirektion und Magistrat Braunschweig, Reuß j. L., Bottrop, Öhringen, Gerdauen; Pommern nennt in diesem Sinne vor allem die Angehörigen der wandernden Arbeiterbevölkerung, namentlich auch uneheliche Kinder weiblicher Dienstboten, welche in großen Städten Dienste aufsuchten; letzteres betont auch Vaihingen. Inspektor Schmidt giebt an, daß 80—90 Prozent aller Insassen der Arbeiterkolonieen ohne U.W. seien, eine Beobachtung, welche durch die schon erwähnten Zahlenangaben der Provinz Sachsen über die Anstaltsinsassen offenbar bestätigt wird, wie die Tabelle in Anlage 10 ergiebt.

Der Landesdirektor von Sachsen bemerkt zu diesen Zahlen:

„Bemerkenswert scheint mir zu sein, daß der Prozentsatz der Landarmen unter den Zuchthäuslern und Gefängnisgefangenen ein vergleichsweise geringerer ist, was zu der Annahme führt, daß die Heimatlosigkeit für das eigentliche Verbrechertum ohne wesentlichen Einfluß ist oder doch nur auf einzelne Arten von Vergehen oder Verbrechen einen Einfluß üben mag, welche in den mir gewordenen Mitteilungen nicht gesondert hervortreten. Immerhin überstieg in dem Zuchthause Untermaßfeld am 1. Januar 1887 und in dem Männerzuchthause Halle am 1. November 1888 der Prozentsatz an Landarmen denjenigen Prozentsatz, welchen Professor Böhmert als das Verhältnis der Landarmen zu den Hülfsbedürftigen überhaupt bei der Armenpflege ermittelt hatte. Das Überwiegen der Personen ohne Unterstützungswohnsitz in Korrektionsanstalten (Arbeitshäusern) ist um so erheblicher. Nach den in Preußen zu machenden Beobachtungen dürfte es zulässig sein, auf eine stetige Zunahme der Personen ohne Unterstützungswohnsitz in den Arbeitshäusern gegenüber denjenigen Personen zu schließen, welche sich noch eines Unterstützungswohnsitzes erfreuen. So geneigt man auch sein mag, in der Heimatlosigkeit eine der Ursachen des Verbrechertums und besonders der Vagabondage zu suchen, so gestatten die Zahlen allein einen solchen Schluß doch wohl nicht. Wenigstens bleibt diese Schlußfolgerung dem Einwande ausgesetzt, daß die Heimatlosigkeit nicht die Ursache, sondern die Folge der Verbrecher- oder Vagabundenlaufbahn sei. — Vermutlich ist beides richtig und vielleicht übt die Heimatlosigkeit insbesondere ihren Einfluß auf die Rückfälligkeit."

Mit dem im Vorstehenden angedeuteten Ergebnisse stimmen auch durchaus die übrigen Zahlen überein, welche Böhmert in Bezug auf Alter und Geschlecht der Landarmen mitteilt. Hierüber verhalten sich die beiden Tabellen in Anlage 11 und 12.

Auch ist aus den (im übrigen nicht sehr zuverlässigen) Angaben über die Ursachen der Bedürftigkeit hervorzuheben, daß wegen Krankheit von den Ortsarmen 32,5 Prozent, von den Landarmen 55 Prozent unterstützt wurden. Diese hohe Ziffer ist, wie Böhmert ausführt, bei der Krankheit als Unterstützungsursache der vorübergehend unterstützten Landarmen größtenteils auf wunde Füße, Krätze, Geschlechtskrankheiten und sonstige vorübergehende Krankheiten der in Krankenhäusern verpflegten Handwerksburschen und anderer wandernder Elemente zurückzuführen. Hierher gehören auch noch die von dem Landrat des Kreises Mansfeld übermittelten Zahlen betreffend das Alter der in der Verpflegungsanstalt Hettstedt verpflegten Personen. Darnach haben von den im ersten Halbjahr 1887 insgesamt 2974 Verpflegten im Alter unter 20: 528, 20—30: 1047, 30—40: 1031, 40—50: 591 gestanden. Endlich seien noch die Äußerungen beider Mecklenburg erwähnt, welche für die in diesen Ländern einheimischen Personen jede Neigung zum Vagabundieren in Abrede stellen, dagegen von den namentlich aus Ostpreußen und Posen einwandernden ländlichen Arbeitern bemerken, daß bei diesen vielfach die Neigung zum Verlassen ihrer Familien hervor-

getreten sei; auch ist oft beobachtet, daß als ländliche Arbeiterinnen eingewanderte Schwedinnen hier unehelich gebären und ihre Kinder verlassen.

2. Das sittliche und wirtschaftliche Verhalten der Landarmen.

Im Gegensatz zu den Fragen 1—4 wird Frage 5 von der Mehrzahl der Berichterstatter verneint und zwar, was besonders beachtenswert ist, auch von einer erheblichen Zahl derjenigen, welche jene erste Frage bejaht und sich als Gegner des geltenden Systems bekannt haben. Auch in den mehrerwähnten beiden Bezirken, Provinz Sachsen und Kreis Recklinghausen, findet sich dasselbe Verhältnis, indem von 24 Gutachtern in Sachsen nur 3, nämlich die Landräte der Kreise Mansfeld, Mühlhausen, Genthin, in Recklinghausen von 12 nur 4 die vorliegende Frage bejahen.

Im übrigen unterscheiden diejenigen, welche die Frage bejahen, fast durchweg zwei Kategorieen: die eine, zu welcher diejenigen Personen gehören, welche ohne eigenes Verschulden, lediglich durch mehrfachen Wechsel des Aufenthalts Landarme geworden sind, und die andere, welche aus gewerbsmäßigen Landstreichern und Müßiggängern besteht. Für jene erste sei der Mangel einer Heimat allerdings außerordentlich nachteilig, vor allem in wirtschaftlicher Beziehung, weil die bei den Fragen 1—4 geschilderten Manipulationen der O.A.V. sie daran hinderten, irgendwo festen Fuß zu fassen, wodurch solche Personen mit ihren Familien zu einer wahren Verzweiflung über ihre Heimatlosigkeit und dadurch oft zunächst zum wirtschaftlichen, dann aber auch zum sittlichen Verfall getrieben würden.

Pommern führt in dieser Beziehung aus:

„Dies geradezu grausame und demoralisierende Verfahren führt dahin, daß manche Familien niemals zur Ruhe kommen, daß bei dem immerwährenden Umherziehen die kümmerliche Habe ruiniert wird, daß bei dem Suchen und Umherwandern nach einem anderen Unterkommen Müßiggang, Trunksucht und Vagabundentum großgezogen werden, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit anderen Menschen und einem bestimmten Gemeinwesen ertötet, die Erziehung der Kinder und ihr Unterricht unterbrochen und vernachlässigt wird, schließlich aber, daß bei dem kaum ausbleibenden Fall einer notwendigen Unterstützung ein neuer Anspruch an den Landarmenverband gegründet werden kann. Die immerfort zunehmenden Anforderungen an den Landarmenverband, die Vermehrung der Zahl der Landarmen und zwar solcher, welche dauernd unterstützt werden müssen, fangen an zu einer wirklichen Landplage, zu einer socialen Gefahr zu werden. Neben den wachsenden finanziellen Opfern, welche den Verbündeten dadurch zugemutet werden, liegt das Verderbliche des geschilderten Zustandes namentlich darin, daß das Gefühl der Beschämung, aus öffentlichen Mitteln unterstützt zu werden, das Bestreben, aus der zeitigen Lage sich herauszuarbeiten, sich oder die Familienglieder wieder selbständig und erwerbsfähig zu machen, vollkommen abhanden kommt. Für viele ist das Ziel der Sehnsucht, der sichere Hafen erreicht, wenn sie es dahin gebracht haben, als Landarme anerkannt zu werden; sie bezeichnen sich

oft genug mit einem gewissen Stolz als „Landarme“ oder als „Provinzialarme“ und vermeinen damit einer vornehmeren Sorte von Armen anzugehören. Ihr ganzes Streben geht nun dahin, möglichst viele und möglichst hohe Unterstützungen fortdauernd zu erhalten, sich jeder Arbeitsleistung nach Kräften zu entziehen, und bei diesem Streben wird ihnen leider oft genug seitens der Ortsarmenverbände Vorschub geleistet.“

In ganz ähnlicher Weise äußern sich auch Rumpelt (Königreich Sachsen) und die L.A.V. Cassel, Insterburg, Ragnit, Villingen, Hamburg, Waldshut, auch Posen, welches im übrigen der Ansicht ist, daß die Eigenschaft als Landarmer in den meisten Fällen gleichgültig sei. Von einzelnen Gutachtern sprechen sich in gleichem Sinne aus de la Chevallerie, Lang, Holz, Goldmann, v. Bodenhausen, Behrisch, sowie die Landräte von Mühlhausen und Mansfeld, von denen der letztere folgendes bemerkt:

„Ich habe in mehrfachen Fällen von landarmen Personen diese ihre Eigenschaft besonders hervorheben hören und erst vor kurzem hatte ich Gelegenheit, das Gespräch zweier sogenannten armen Reisenden anzuhören. Der eine erzählte, daß er sich fürchte, in seinen Heimatsort zurückzukehren, da die Gemeinde für ihn schon viel habe zahlen müssen, der andere lachte und entgegnete, da sei er besser daran, für ihn müsse der Landarmenverband aufkommen und überall, wo er in einer Gemeinde sich melden wolle, müsse für ihn gesorgt werden, das mache den Ortsbehörden nicht soviel Umstände. Jedenfalls sind sich also beide des Unterschiedes zwischen Land- und Ortsarmen bewußt gewesen. Die Einflüsse sind keineswegs auf Rechnung der Neuheit der durch das Gesetz vom 6. Juni 1870 geschaffenen Verhältnisse zu setzen, sondern stehen unzweifelhaft im kausalen Zusammenhange mit den durch die gegenwärtige Gesetzgebung geschaffenen erleichterten erwerbswirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen.“

Ähnlich auch der Magistrat von Königsberg, welcher hierhergehörige Wahrnehmungen sehr selten und nur in Beziehung darauf gemacht hat, daß Personen sich bemühten, den U.W. zu verlieren, um nicht ausgewiesen zu werden. Die L.A.V. Reuß j. L. und Lörrach verneinen die Frage im allgemeinen mit dem Hinzufügen, daß vereinzelt das Zuwiderhandeln der O.A.V. gegen ihre vorläufige Fürsorgepflicht zum Abschieben der Landarmen Veranlassung gegeben habe, dies jedoch alsbald von der Aufsichtsbehörde rektifiziert worden sei. In anderer Richtung wird ein übler Einfluß der Landarmeneigenschaft von einigen Gutachtern dahin angenommen, daß die Unterstützten sehr bald merkten, daß ihnen, nachdem sie einmal Landarme geworden, die Unterstützung sehr viel leichter als vorher gewährt würde und sie von allen den Belästigungen, welchen sie vorher ausgesetzt worden, verschont würden; hieraus rühre dann auf der einen Seite das Gefühl einer gewissen Sicherheit und auf der anderen Seite mangelnder Eifer, die wirtschaftliche Selbständigkeit wiederzugewinnen; so Wiesbaden, Hannover, Vaihingen, Rotenburg, Karlsruhe, Datteln. Ein Teil der Gutachter drückt denselben Gedanken auch dahin aus, daß die Scheu der Orts-

armen vor Nachsuchen von Unterstützung eine größere sei als diejenige der Landarmen, zum Teil, weil sie als Ortsangehörige lebhafter empfinden, daß sie auf Kosten ihrer Ortsgenossen leben, zum größeren Teil aber, weil sie wüßten, was sie von den Gemeindegenossen und dem Vorsteher zu erwarten hätten; so Preußisches Statistisches Bureau, Birkenfeld, Born, Grimm, Hasenbräck, Leonhardy, v. Hammerstein, welcher hierzu bemerkt, daß im übrigen die Landarmeneigenschaft nur dann zum Bewußtsein käme, wenn die Überführung in das Landarmenhaus angeordnet werde, „gegen welche sich die Betreffenden regelmäßig bis aufs äußerste sträuben, dann aber sogar allmählich oder mit Hülfe von Angehörigen im stande sind, sich selbst zu ernähren“. Ganz vereinzelt findet sich die Betrachtung, daß, wie Dresden es ausdrückt, „die Vorstellung der Machtfülle und der unerschöpflichen Finanzkraft des Staates den einmal landarm Gewordenen abhalte, sich auf eigene Füße zu stellen“. Demgegenüber ist eine sehr feine und originelle Bemerkung Zimmermanns hervorzuheben. Nachdem er auf Grund der Berichte der braunschweigischen Kreisdirektionen die Frage 5 im allgemeinen verneint hat, fährt er fort:

»Der Unterschied zwischen landarm und ortsarm wird da, wo wie im Herzogtum die Landarmenpflege sich thunlichst der Ortsarmenpflege anschließt und bei ihren Unterstützungen die gleichen Grundsätze befolgt, für den Unterstützten selbst äußerlich kaum zu Tage treten; es würde immer nur die Idee an sich: „ich bin ein Landarmer“ sein, welcher ein nachteiliger Einfluß zugeschrieben werden könnte. Dabei wird aber doch wohl den betreffenden Personen, welche durch ihre den Ortsarmen gleiche materielle Lage durchweg ihre volle Befriedigung haben werden, zu viel ausgebildetes Feingefühl zugetraut, selbst wenn man die Idee auch noch um den Gedanken: „ich bin ein Landarmer ohne Heimat“ erweitern wollte. Andererseits würde man aber den Landarmen mit demselben Recht auch folgendermaßen schließen lassen können: „ich bin infolge meines wandernden Berufes meiner Heimat fremd geworden und habe keinen Anspruch auf ihre Hülfe mehr; trotzdem werde ich jetzt in dem fremden Orte, zu welchem ich in gar keiner Beziehung stehe, ebenso unterstützt wie die Angehörigen desselben und wie die Angehörigen in meiner Heimat; dieses ist eine Errungenschaft des Deutschen Reiches, ich verdanke es meiner Angehörigkeit zu Staat und Reich und muß daher stolz und glücklich sein, einem solchen Staat und Reich anzugehören.“ Auf diese Weise wird aber das Bewußtsein der Angehörigkeit zu Staat und Reich erweckt und gefördert werden, und man wird dann sehr wohl behaupten können, daß die Erweckung und Förderung dieses Bewußtseins die nachteiligen Folgen des Bewußtseins des Mangels einer Heimatsgemeinde aufheben würde.«

Die große Mehrzahl verneint wie gesagt die Frage 5 durchaus, meist mit dem Zusatz, daß den Unterstützten in der Regel gar nicht bekannt sei, aus welchen Mitteln sie die Unterstützung erhalten, weil ihnen dieselbe allermeist durch die O.A.V. verabfolgt würde und sie gar nicht erführen, ob sie orts- oder landarm wären; auch könnten die allerwenigsten sich nach

ihrem Bildungsstande eine klare Vorstellung davon machen, was das eine und was das andere sei. Eine Ausnahme hiervon wird nur von einer nicht geringen Zahl von Gutachtern in Ansehung der Landstreicher zugegeben, aber hierbei auch durchweg die Einschränkung hinzugefügt, daß freilich bei diesen von nachteiligen Wirkungen der Landarmeneigenschaft nicht wohl die Rede sein könne, weil sie ohnehin sittlich und wirtschaftlich verkommene Menschen seien. Und ganz ähnlich wie die oben angeführte Äußerung des Landesdirektors von Sachsen sprechen sehr viele, und auch hier wieder etliche entschiedene Gegner des Landarmenwesens, es aus, daß nicht die Landarmeneigenschaft Ursache, sondern umgekehrt Folge des Vagabondierens und der Arbeitsscheu sei, so daß, wie der Landrat von Osterburg es zutreffend ausdrückt, „der Versuch einer Beweisführung daher meines Erachtens annähernd eine Umdrehung von Ursache und Folge sein wird". Der L.A.V. Hohenzollern bemerkt in charakteristischer Weise, daß die wenigen hier in Betracht fallenden Personen Arbeitsscheu auch als Ortsarme bethätigt hätten. Stadtrat Fischer (Magdeburg) schreibt: „Dadurch, daß jemand keinen U.W. habe, wird er nicht anrüchig. Den U.W. können der Arbeitgeber und dessen Beamten gleichfalls verlieren. Wenn aber ein Arbeiter nichts taugt, wird er leicht aus der Arbeit entlassen, leicht landarm und leicht gering geschätzt werden."

Wie sehr die Annahme eines engen Zusammenhanges der vagabondierenden und der landarmen Bevölkerung gerechtfertigt ist, beweisen die oben gemachten Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Landarmen. Doch liegt hierin gerade die von so vielen Seiten falsch verstandene Bedeutung des Instituts der Landarmen. Es sei dem Herausgeber gestattet, an dieser Stelle auch seine eigene Meinung kurz zum Ausdruck zu bringen, weil ihm in dem ganzen Streit über das Institut der Landarmen dieser Punkt als der wichtigste erscheint. Er wiederholt in Beziehung hierauf einige an anderer Stelle über denselben Gegenstand gemachte Bemerkungen[1]:

> „Wenn nun in dieser Beziehung zunächst das Fehlen einer engeren Gemeinschaft betont wird, welcher der Landarme zugewiesen werden könnte, so beruht dies auf einer Verwechselung der Verpflichtung zur Armenlast und der Verpflichtung zur Duldung des Aufenthaltes. Denn diese beiden stimmen nur in dem einen Punkte überein, daß in jedem Falle der Ortsarmenverband, welcher zur Unterstützung endgültig verpflichtet ist, auch das unterstützte Individuum bei sich aufnehmen muß; im übrigen unterscheiden sie sich gerade darin voneinander, daß jeder Ortsarmenverband zur Duldung des Aufenthalts verpflichtet ist — auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes —, aber nur der Armenverband endgültig die Armenlast tragen muß, welchem das Individuum als Ortsarmer angehört — auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes —. Nur eine Ausnahme besteht hiervon, und zwar bezüglich derjenigen Individuen, die aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit unterstützt werden müssen (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit). Es hat

[1] Münsterberg, Armengesetzgebung S. 282 ff.

also der Umstand, daß ein Landarmenverband die Kosten der Unterstützung trägt, absolut keinen Einfluß auf das Verbleiben des unterstützten Individuums, sofern nicht jene eine Ausnahme vorliegt; weder steht dem Landarmenverbande das Recht zu, solchen Individuen den Aufenthalt anzuweisen, noch irgend einem Ortsarmenverbande, ihnen den Aufenthalt zu versagen; hierüber bestimmt lediglich die freie Entschließung dessen, der vorübergehend unterstützt wird.

So besteht denn ein sehr erheblicher Unterschied zwischen vorübergehend und dauernd Unterstützten, der für unsere Frage insofern besondere Bedeutung gewinnt, als regelmäßig die ersteren mit den jüngeren Altersklassen (15—30 Jahre) identisch sind, während dauernde Unterstützung regelmäßig nur für ganz jugendliche, ganz alte oder für sieche und gebrechliche Personen nötig wird.

Nun leuchtet aber ein, daß es gerade diese jüngeren Altersklassen sind, für welche sittlich schädliche Wirkungen der Gesetzgebung, wie plan- und zuchtloses Umherschweifen, gefürchtet werden müssen, während jene aus dauernden Ursachen Bedürftigen, sie seien, welchen Standes sie seien, durch ihren körperlichen oder geistigen Zustand ohnedies meistens verhindert sind, sich frei zu bewegen.

Wird von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, welchen Wert der Besitz einer festen Heimat als eines Ortes hat, der an dem sittlichen und wirtschaftlichen Wohle seiner Angehörigen interessiert ist und durch Maßregeln der Zucht und der Vorbeugung auf dieselben einwirken kann, so ergiebt sich, daß bei fortbestehender Freizügigkeit auf diejenigen Personen eben nicht eingewirkt werden kann, welche der Zucht am meisten bedürfen, und daß hierbei die Frage nach dem verpflichteten Armenverbande ganz gleichgültig ist. Und diese Betrachtung führt zur Erkenntniß des wahren Inhaltes der hierher treffenden Vorwürfe: genannt ist das Landarmenwesen als Ursache schädlicher Zustände, gemeint aber ist die Freizügigkeit, welche in dem gegenwärtig zugelassenen Umfange es verhindert, daß die unruhigsten Elemente der Bevölkerung in der Freiheit der Niederlassung und der Wanderung beschränkt und einem bestimmten Orte zugewiesen werden bezw. aus jedem andern als dem Heimatorte ausgewiesen werden können.

Und weiter führt diese Betrachtung auch zugleich zum Erkennen dessen, was es mit der Zuchtlosigkeit, mit dem Betteln und Landstreichen als Folge des Landarmenwesens auf sich hat. Denn auch hier findet eine ganz ähnliche Verwechselung statt. Dem Landarmenverbande fallen im Bedürftigkeitsfalle zur Last diejenigen, welche keinem Ortsarmenverbande durch Unterstützungswohnsitz angehören; keinen Unterstützungswohnsitz haben diejenigen, die selbst (nach vollendetem 24. Lebensjahre) oder deren Familienhaupt (Eltern, Ehemann) an keinem Orte sich mindestens zwei Jahre lang ununterbrochen aufgehalten haben. Mangel eines derartigen Aufenthaltes deutet auf einen Mangel der Seßhaftigkeit und mangelnde Seßhaftigkeit wiederum deutet auf die Neigung zum Vagieren. Und so erweisen sich schließlich die vom Landarmenverbande zu unterstützenden Personen als identisch mit eben jenen vagierenden Elementen der Be-

völkerung, an welchen sittliche Schäden vor allem wahrnehmbar sind, mit den Bettlern und Landstreichern. Aber diese Identität ist nicht nur nicht eine Folge des Landarmenwesens, sondern umgekehrt das Landarmenwesen eine Konsequenz der durch vollkommene Freizügigkeit gestatteten freien Bewegung, insofern als die Gesetzgebung die Ortsarmenverbände von der Armenlast für die ihr entfremdeten vagierenden Elemente befreien will. So bildet auch hier die Klage über die Gestattung weitgehendster Freizügigkeit den wahren Inhalt der gegen das Landarmenwesen gerichteten Vorwürfe."

8. Haben aus der Durchführung der Grundsätze der deutschen Armengesetzgebung sich Kollisionen mit der in einzelnen Staaten und Landesteilen bestehenden Heimats- und Bürgerrechtsgesetzgebung, insbesondere in Anbetracht der Regelung der Bürgernutzungen ergeben?

Die Frage 8 wurde durch die besonderen Verhältnisse einzelne Staaten und Landesteile veranlaßt, in welchen die Bürgernutzungen noch von Bedeutung sind. Es handelt sich vor allem darum, ob die Armengesetzgebung des Deutschen Reiches auf die geschlossenen Bürgergemeinden auflösend oder störend gewirkt und das Hinzutreten zahlreicher ortsfremder Elemente die Absicht der bestehenden Bürgergesetzgebung vereitelt oder ihre Durchführung beeinträchtigt hat. Die Frage ist fast durchweg und zwar, was besonders erheblich erscheint, auch von den süddeutschen Gutachtern verneint, ohne die Gründe der Verneinung näher anzugeben, ein Beweis, daß hier in der That Mißstände nicht vorhanden sind. Nur Oberbürgermeister Weber (Konstanz) motiviert sein Nein kurz damit, „daß der Eintritt in den Genuß von dem Aufenthalt abhängig sei und nicht von dem Besitz des Ortsbürgerrechtes, welches nur unter erschwerenden gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere Entrichtung von Einkaufsgeldern, erworben wird". Leonhardi bemerkt, daß Schwierigkeiten nur mit außerdeutschen Staaten, namentlich Österreich, hervorgetreten seien. L.A.V. Sonneberg beklagt die infolge der bayrischen Ehegesetzgebung entstehenden Differenzen, weil bayrische Behörden eine außerhalb Bayerns und ohne bayrischen Konsens geschlossene Ehe nicht als gültig, hieraus entsprossene Kinder nicht als eheliche Kinder anerkennen. L.A.V. Meiningen führt folgendes aus: „Nach dem Gemeindegesetz vom 11. März 1848 ist das Heimatrecht ein wichtiger Erwerbsgrund für das Gemeinderecht. Als solcher besteht dasselbe auch jetzt noch neben dem U.W. fort. Die gleichzeitige Aufrechterhaltung von zwei Begriffen, die ursprünglich zum großen Teil gleichen Inhalts waren und gegenwärtig eine ganz verschiedene Bedeutung haben, veranlaßt Unzuträglichkeiten, die im Wege der Landesgesetzgebung zu heben sein werden. L.A.V. Birkenfeld endlich bemerkt, daß wo Bürgernutzungen vorhanden seien, die Gemeinden auch um so mehr Zuzügler fernzuhalten suchten. Damit ist die Reihe der hierher treffenden Antworten erschöpft. Einige im Sinne der Ausführungen Sonne-

bergs gehaltene Ausführungen von Flesch werden des Zusammenhanges wegen bei der folgenden Frage mitzuteilen sein.

Fragebogen A:

5. Zur Aufstellung welcher anderer für die Beurteilung des Instituts des Landarmenwesens wichtiger Gesichtspunkte geben die in der Verwaltung des Landarmenverbandes gemachten Erfahrungen Anlaß?

Fragebogen B:

9. Welche anderen für die Beurteilung des Landarmenwesens wichtigen Thatsachen oder Gesichtspunkte sind namhaft zu machen?

Die beiden vorstehenden Fragen sollten den Gutachtern Gelegenheit geben, sich über alles das zu äußern, wozu die anderen Fragen keinen unmittelbaren Anlaß boten. Von der Gelegenheit ist ein verhältnismäßig geringer Gebrauch gemacht worden. Zum Teil sind die hierher gehörenden Antworten auch an anderer Stelle, namentlich bei den Reformvorschlägen, zu suchen, deren Besprechung meist mit einer mehr oder weniger ausführlichen Äußerung über den Wert bezw. Unwert der geltenden Gesetzgebung begonnen wird. Da auf diese letzteren an ihrem Orte zurückzukommen ist, so wird es hier genügen, diejenigen Äußerungen mitzuteilen, die nicht ein allgemeines Lob oder einen allgemeinen Tadel des Gesetzes über den U.W. enthalten, sondern den einen oder anderen bestimmten, bei den vorhergehenden Fragen noch nicht berührten Übelstand zum Gegenstande haben. In dieser Beziehung ist vor allem die mehrfach erscheinende Klage zu nennen, daß Deutschland nicht im Besitz einer einheitlichen Armengesetzgebung ist, vielmehr Bayern und Elsaß-Lothringen von dem Geltungsbereich des Gesetzes über den U.W. ausgeschlossen sind. Stadtrat Flesch (Frankfurt a. M.) bemerkt hierüber folgendes:

„Die Gemeinde kann einen gewissen Ausgleich für die ihr auferlegte Unterstützungspflicht gegen alle, die sich den U.W. in den zwei Jahren ersessen haben, darin finden, daß ebenso, wie sich jetzt ein O.A.V. seiner Armen gewissermaßen zu ihren Lasten entledigt, auch sie von jeder Fürsorge für solche Ortsangehörigen frei wird, die sich die zwei Jahre hindurch draußen herumgetrieben. Zwischen einem preußischen und bayrischen Ort existiert dieser Ausgleich nicht. Die Bayern ziehen hier meist jung an, als Dienstmädchen, Tagelöhner, Knechte u. dergl.; solange sie jung sind, findet dauernde Unterstützungsbedürftigkeit, die zur Ausweisung berechtigte, nur selten statt. Die gelegentliche Krankenpflege und offene Armenpflege ist nach den betreffenden Gesetzen und Verträgen ohne jeden Ersatz zu leisten. Tritt dann dauernde Bedürftigkeit (im Falle Alters, Siechtums, dauernder Krankheit, Wahnsinns, Idiotie u. desgl. eines Familienglieds) ein, so kann die Ausweisung wiederum nicht stattfinden, weil nach einem Reskript des Ministers des Innern auch Bayern durch

zweijährige Anwesenheit den U.W. erwerben und, einmal im Besitz desselben, nicht mehr gegen ihren Willen weggewiesen werden können. Daß aber alle Personen, zumal solche, die das Leben in einer Stadt gewohnt sind, sich aufs lebhafteste dagegen sträuben, in ihr seit Jahren nicht mehr gesehenes bayrisches Heimatsdorf zurückzukehren, kann nicht wunder nehmen. Sowie also eine solche Person förmlich Beschwerde gegen ihre Ausweisung erhebt, muß die Ausweisung, falls sie bereits zwei Jahre ununterstützt in der Stadt war, unterbleiben. Wir haben unter diesen Umständen oft versucht, mit den betreffenden bayrischen Gemeindevorständen ein Übereinkommen nach Analogie des § 56 des Gesetzes über den U.W. zu stande zu bringen, indem wir auch da, wo die betreffende Person förmliche Beschwerde erhob, die Heimatgemeinde auf die beispiellose Härte hinwiesen, die darin liegt, daß jemand gezwungen wird, in hohem Alter an einen Ort zurückzukehren, an dem er seit Jahrzehnten fremd geworden ist. Die Versuche waren fast stets erfolglos, die betreffenden Ortsvorstände weigerten auch die kleinste Geldunterstützung mit einer gewissen Absichtlichkeit: N. N. solle heimkehren, er werde im Armenhaus wohnen und bei den einzelnen Gemeindeangehörigen reiheum zu essen bekommen. Wir haben in sehr vielen Fällen es alsdann vorgezogen, an einer solchen Grausamkeit uns nicht zu beteiligen und lieber die betreffenden Personen hier zu belassen, obwohl sie förmliche Beschwerde nicht erhoben hatten und obwohl die bayrischen Behörden, im Gegensatz zu der meines Erachtens unrichtigen Auffassung des preußischen Ministeriums, unser Recht, die Übernahme auf Grund der Verträge zu verlangen, nicht bestritten.

Hierher gehört auch der Nachteil, der uns durch die Verschiedenheit des Verehelichungsrechts zugefügt wird. Die Ehe eines Bayern bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung seiner Heimatgemeinde; diese Genehmigung ist wieder von der Zahlung relativ hoher Gebühren abhängig und wird versagt, wenn der Nachsuchende in Armenunterstützung ist oder war. Bayern, denen der Konsens versagt ist, haben zwei Wege:

a. Sie leben in wilder Ehe. Die Frau verliert dann den U.W. und die preußische Staatsangehörigkeit nicht, bezw. sie gewinnt den U.W., falls sie ihn als neuzugezogen, nicht 26 Jahre alt u. s. w. noch nicht hatte, und die gesamte Armenfürsorge, wenn der Ehemann erkrankt u. s. w. oder wenn er einfach des Verhältnisses überdrüssig wird, verbleibt uns.

b. Sie suchen die preußische Staatsangehörigkeit nach. Diese kann ihnen wiederum, nach Auffassung des preußischen Ministeriums des Innern, nicht versagt werden, da für sie trotz der mangelnden Gegenseitigkeit nur Aufnahme, nicht Naturalisation erforderlich sein soll. Im Besitz der preußischen Staatsangehörigkeit heiraten sie dann und die Konkubine mit den unehelichen Kindern erlangt dann sofort die preußische Staatsangehörigkeit, falls ihr diese fehlte, und den U.W. des Ehemanns.

c. Das Nachsuchen der Aufnahme in den preußischen Staatsverband ist das gewöhnliche Mittel, das altersschwache und kränkliche Personen anwenden, wenn sie die Notwendigkeit des U.W. für sich und ihre Familie herannahen sehen; sie entgehen dadurch der Gefahr der Heimweisung mit aller Sicherheit.

Bayern bezw. die bayrischen Ortsgemeinden sind also in der angenehmen Lage von ihrer an sich bestehenden und anerkannten Unterstützungspflicht gegen in Preußen lebende Ortsangehörige in ungemein vielen Fällen befreit zu werden. Solange die betreffenden Ortsangehörigen jung sind, werden sie nicht dauernd unterstützungsbedürftig und findet also keine Ausweisung statt; wenn sie heiraten wollen, so übt die Versagung des Ehekonsenses einen Zwang aus, die Ortsangehörigkeit aufzugeben, oder sie befreit wenigstens die Gemeinde von jeder Unterstützungspflicht gegen die gleichwohl begründete Familie. Werden sie aber alt, so zwingt man durch die Erklärung, man verlange ihre Rückkehr, entweder die invalid Gewordenen, sich ohne A.U. durchzubetteln, oder die betreffende außerbayrische Gemeinde, wenn dies eine größere und vermögende ist, trotz der Bedürftigkeit von der Ausweisung abzusehen.

Ich wollte diese Kehrseite des bayrischen Heimats- und Verehelichungsrechts hier nicht unerwähnt lassen, wenn ich auch weiß, daß speciell Frankfurt als Stadt mit sehr starker Einwanderung aus und sehr geringer Auswanderung nach Bayern besonders stark darunter leidet. Bemerken will ich noch, daß die Vorteile der geschilderten Rechtslage nicht am wenigsten auch bayrischen Dirnen und Zuhältern, die in ziemlich erheblicher Zahl hier sind, zu gute kommen. Der Magistrat hat denn auch angesichts des erwähnten Ministerialreskripts beschlossen, eine bezügliche Petition an das Abgeordnetenhaus zu richten."

In ähnlicher Weise äußert sich auch Pfarrer Bossert; er hebt besonders hervor, daß das Reservatrecht Bayerns in ethischer Beziehung ein Fluch für die Armen sei. „Jetzt", heißt es in seinem Bericht, „ziehen sich bayrische Arme gern in die Grenzgemeinden, leben im Konkubinat, das auf bayrischem Boden bestraft wird, hier aber sich meist der Verfolgung entzieht; die Folgen sind die zahlreichen Kinder, deren Vater ein Bayer ist, der bloß über die Grenze zu gehen braucht, um seine Kinder los zu sein, weil sie nirgend ein bleibendes Unterkommen finden. Um der bayrischen Armen willen wie um der Nachbarn Bayerns willen sollte Bayern zur Annahme des Gesetzes vom Unterstützungswohnsitz gezwungen werden."

Mit Bezug auf die Grenzlage wird von zwei ostpreußischen Kreisen (Memel und Stallupönen) die Kleinheit der L.A.V. beklagt, welche in Ostpreußen aus den Kreisen bestehen, während im übrigen Preußen die Provinzen als solche fungieren; auch liegen Klagen über die Kleinheit der L.A.V. aus mehreren württembergischen L.A.V. vor; diese sind mit den Oberämtern identisch und entsprechen in der Größe ungefähr den preußischen Kreisen[1]. Im Gegensatz hierzu ist die Äußerung des Oberregierungsrats Schmidt bemerkenswert, der auf Grund specieller Erfahrung den ostpreußischen Kreisen als L.A.V. den Vorzug vor den provinziellen Verbänden giebt, weil wegen ihrer Kleinheit „und der dadurch ermöglichten größeren Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse ungleich weniger Kosten verursacht werden". Das Oberamt Welzheim beklagt die Kleinheit der L.A.V. nament-

[1] Durch Gesetz vom 2. Juli 1889 geändert. Vgl. die Anmerkung zu Anlage 6.

lich aus dem Gesichtspunkte, daß es nicht möglich sei, für jeden Bezirk eine den Ansprüchen genügende Arbeits- und Beschäftigungsanstalt zu errichten. Es ist in dieser Beziehung hervorzuheben, daß dies kein durch das G.U.W. verschuldeter Übelstand ist, da die Einrichtung der L.A.V. Sache des einzelnen Bundesstaates ist und er seine diesbezüglichen Anordnungen jederzeit wieder zu ändern in der Lage ist. Es ist hierauf noch bei den Reformvorschlägen zurückzukommen.

Ein häufiges und mit Recht beklagtes Mißverhältnis wird in den von Professor Böhmert gesammelten Äußerungen sächsischer O.A.V. zur Sprache gebracht. Es ist dies die ungünstige Lage von Vororten und ländlichen Gemeinden in nächster Nähe größerer Städte, welche ihrer Natur nach viele gewerbliche Arbeiter heranziehen; diese pflegen vielfach in der Stadt zu arbeiten und in den Nachbarorten zu wohnen. Da nun das G.U.W. die Armenlast nicht dem Arbeitsorte, sondern dem Wohnorte auferlegt, so werden diese kleinen und meist viel weniger leistungsfähigen Orte zur Tragung der Armenlast gezwungen, während die wohlhabenden Städte die Vorteile der Arbeit und deren wirtschaftlichen Nutzen haben; als Beispiel hierfür werden unter anderen Wahren bei Leipzig und Bernsdorf bei Chemnitz genannt.

Umgekehrt klagen eine Anzahl größerer Städte darüber, daß sie infolge der Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge überlastet würden, da bedürftige, namentlich kranke Personen sich gern nach größeren Orten mit guten Krankenanstalten und wohleingerichteter Armenpflege hinzögen. (So Königsberg, Magdeburg, Oberbürgermeister Pietscher, Kreis Friedberg, L.A.V. Mecklenburg-Schwerin.)

Posen beklagt den Mangel an Strafbestimmungen gegenüber Personen, die sich der Fürsorgepflicht für ihre Angehörigen entziehen, Lauterbach den Mangel des Rechts zur Rückforderung der Unterstützung. Conrad rügt den nicht genügenden Rückgriff auf die Familie des Unterstützten und führt zwei Fälle an, in denen Kinder sehr wohl ihre Eltern durch Aufnahme in ihr Haus hätten erhalten können, wogegen sie zur Barzahlung außer stande gewesen wären; zu ersterem hätten sie nicht gezwungen werden können. v. Massow wendet sich gegen das von dem Gesetz aufgestellte Prinzip der Familieneinheit, wo thatsächlich gar kein Zusammenhang der Angehörigen mit dem Familienhaupt vorhanden sei. „Ist es gerecht“, so fragt er, „wenn das Dorf, welches Frau und Kinder erhalten muß, auch noch die Krankenhausrechnung für den Mann in der Stadt bezahlen soll, falls ihn sein ausschweifendes Leben auf das Siechbett wirft? Eher würde die Gerechtigkeit im Gegenteil liegen, und wenn Eltern ihr Kind von Hause fortgeben, so kommt doch das Geld, welches sie für seine Verpflegung zahlen, oder die Arbeit, welche das Kind als Entgelt leistet, dem Orte seines Aufenthalts zu gut.“

Von einigen wird die Schwierigkeit der Gesetzesanwendung und der damit verbundene Kostenaufwand beklagt, ersteres weil die kleinen O.A.V. meist gar nicht fähig seien, das Gesetz richtig zu verstehen und formell richtig zu handhaben, letzteres, weil die Kosten ganz unnütz aufgewandt würden; so schreibt Spaihingen wohl etwas übertrieben, aber doch in sehr beherzigens-

werter Weise, daß mit großen Kosten im Rechts- statt im Verwaltungswege über die Zugehörigkeit gestritten werde und Jahre hindurch diese Frage in Zweifel stehe, womit liebevolle Armenpflege nicht eben gefördert werde; mit den Kosten könnte man die meisten Armen des Bezirks speisen. Zum Schluß dieses Abschnittes sei noch gestattet, eine kleine Tabelle mitzuteilen, die sich in dem von Dortmund eingesandten gedruckten Verwaltungsbericht für 1887/88 findet und für deren Mitteilung im Vorstehenden nicht recht eine andere Stelle sich bot. Dieselbe betrifft die Dauer des Aufenthalts der Unterstützten in Dortmund und ist deswegen von ganz besonderem Interesse, weil es sich um eine dem Zuzuge in ganz besonderem Maße ausgesetzte Stadt handelt. Man entnimmt der Tabelle, daß von sämtlichen Unterstützten nur rund 5 Prozent weniger als 5 Jahre in Dortmund aufhaltsam waren, als sie zum erstenmal unterstützt wurden.

Einteilung der Unterstützten
nach dem Anzuge in Dortmund, nach dem Stande Ende März 1888.

Von den Häuptern der Ende März 1888 unterstützten Familien bezw. von den einzelstehenden Unterstützten sind	Zahl	1888 %		1887 %	
1. in Dortmund geboren	31	5,4	94,8	5,6	96,2
2. „ „ angezogen	—	—		—	
a. vor 1860	107	18,8		20,8	
b. von 1860—1869	120	21,0		23,3	
c. „ 1870—1879	220	38,5		36,0	
d. „ 1880	11	1,9		2,0	
e. „ 1881	16	2,8		2,9	
f. „ 1882	21	3,7		2,5	
g. „ 1883	15	2,7		3,1	
h. „ 1884	7	1,2	5,2	1,2	3,8
i. „ 1885	8	1,4		1,3	
k. „ 1886	7	1,2		1,3	
l. „ 1887	8	1,4		—	[1]

6. a. Ist anzunehmen, daß — soweit eine Steigerung der Landarmenzahl und Landarmenlast stattgefunden hat — an derselben Einwirkungen und Einflüsse der zu 1 bis 5 bezeichneten Art Anteil haben?

b. Auf welche anderen Vorgänge ist diese Steigerung bezw. der Zufluß zu der Kategorie der Landarmen überhaupt zurückzuführen?

[1] Das Ergebnis dieser Zahlen stimmt mit den anderweit bekannt gewordenen Ergebnissen der in Dresden, Leipzig, Breslau, Berlin ermittelten Zahlen völlig überein. — Vgl. Münsterberg a. a. O. S. 218 ff.

c. Sind die erwähnten Einflüsse und Vorgänge (a und b) auf Rechnung der Neuheit der durch das Gesetz vom 6. Juni 1870 geschaffenen Verhältnisse zu setzen gewesen und inzwischen zum Stillstande gekommen oder dauern dieselben fort?

1. Das Zahlenmaterial.

Die Frage 6 ist hier an die letzte Stelle gesetzt, weil die Antworten zu derselben sozusagen ein Schlußurteil über die Wirkungen des G.U.W. und insbesondere über das Landarmenwesen enthalten. Denn wenn in der That alle jene Übelstände und Mißbräuche auf der einen Seite Folgen des G.U.W. und auf der anderen Ursache des Wachstums der Landarmenlast sein sollten, so würde mit der Darlegung dieses Zusammenhanges der Wert der geltenden Gesetzgebung hinreichend gekennzeichnet sein. Auf den Wunsch, dieses Sachverhältnis möglichst klarzustellen, ist die Zerlegung der Hauptfrage in drei Unterfragen sowie die Aufforderung zur Einsendung statistischen Materials zurückzuführen. Das statistische Material, welches von seiten der größeren Hälfte der L.A.V. eingegangen, ist nebst einigen die Bearbeitung betreffenden Bemerkungen in Anlage 6 bis 12 mitgeteilt. Seine eingehende Betrachtung sei auch an dieser Stelle empfohlen, zugleich aber auch davor gewarnt, aus demselben zu weit gehende Schlüsse zu ziehen. Dies gilt ganz besonders von den Zahlen der kleineren Verbände, bei welchen die Zahl der Landarmen an und für sich eine geringe ist und mehr oder weniger zufällige Ereignisse in dem einen oder anderen Jahr sehr erheblich auf die Größe der Ziffern zurückwirken; man vergleiche beispielsweise die Zahlen für einige Kreise des Großherzogtums Hessen (133, 140, 141) in Anlage 7. Sehr geeignet, den Leser irre zu führen, ist auch das Verhältnis der Zahlen für 1875 zu denjenigen des Jahres 1880; während man nämlich in den Angaben derjenigen preußischen Landesteile, in welchen bereits das preußische Gesetz von 1842 galt, eine zwar nicht unerhebliche, aber immerhin verhältnismäßige Steigerung des Aufwandes und der Zahl der Unterstützten findet, wird man durch die Angaben für die anderen Landesteile und übrigen Staaten geradezu verblüfft werden, wenn man den Umstand nicht in Betracht zieht, daß denselben die Einrichtung des Landarmenwesens früher ganz unbekannt war. Es ist nicht nur eine natürliche Folge, sondern gerade die Absicht des G.U.W., die O.A.V. von einem Teil der früheren Lasten zu befreien, und dafür den an die Stelle tretenden L.A.V. zu belasten. Die Steigerung, die namentlich bei den württembergischen Oberämtern vielfach mehr als 1000 Prozent beträgt, kann aus diesem Grunde nicht überraschen, weil nicht die Zahl der Landarmen bezw. der Aufwand für dieselben in 1880 so überaus hoch, sondern im Jahre 1875 sehr bald nach der Einführung des G.U.W. noch verschwindend klein war.

Gleichwohl zeigen die Zahlen für 1885, daß auch nach längerem Bestehen des Gesetzes und nachdem dieses Mißverhältnis sich ausgeglichen hatte, die Steigerung eine anhaltende geblieben ist und fast durchweg die Armenlast sowie die Zahl der Unterstützten zugenommen hat. Ausnahmen hier-

von, z. B. Sensburg (35), Oberndorf (79), Friedberg (139), Butjadingen (156), Saalfeld (170), Schwarzburg-Sondershausen (176) kommen so vereinzelt und durchweg bei so kleinen L.A.V. vor, daß sie gegen die allgemein steigende Tendenz nicht beweisend sein können, namentlich auch deshalb nicht, weil, wie schon angedeutet, in kleinen Verhältnissen die Schwankungen zu erhebliche sind. Ganz anders liegt es dagegen mit dem Jahr 1887. Hier ist eine Abnahme sowohl der Zahl der Unterstützten wie auch des Aufwandes so unverkennbar, daß man im Verhältnis zu 1885 und 1870 von einer entschieden abnehmenden Tendenz sprechen kann. Zum Teil drückt sich dies in der vielfach ein Viertel und weniger betragenden Zunahme, zum Teil in einer direkten Verminderung gegen die Vorjahre aus. Zu unterscheiden ist hierbei aber zwischen den Zahlen für den Aufwand und denjenigen der Unterstützten, die überhaupt nicht in so erkennbarem Zusammenhang stehen, wie man anzunehmen geneigt ist. Es findet sich nämlich vielfach, daß der Aufwand gestiegen, die Zahl der Unterstützten aber heruntergegangen ist, z. B. Fischhausen (2), Eylau (10), Leonberg (61??), Ludwigsburg (62), Vaihingen (68) u. a. m., oder daß, selbst wo beide Ziffern gleichzeitig zu- bezw. abnehmen, doch die Zunahme des Aufwandes in gar keinem Verhältnis zu derjenigen der Zahl der Unterstützten zu stehen scheint und umgekehrt, so z. B. Besigheim (55), Hall (94), Blaubeuren (103), Ulm (115), Schotten (141), Mecklenburg-Schwerin (147), Schwarzburg-Sondershausen (176) und andere. Die in dieser Beziehung gleichfalls sehr auffallenden Zahlen für das Königreich Sachsen erklären sich wohl durch die in Spalte 21 bemerkte Verschiedenheit der Zählung vor und nach 1885.

Wohl zu unterscheiden sind bei der Vergleichung die Kategorieen der dauernd und der vorübergehend Unterstützten und der für beide gemachte Aufwand; hier sind ganz besonders die Punkte zu beachten, die bei Frage 7 in betreff der Persönlichkeit der Unterstützten hervorgehoben wurden. Während nämlich die Zahl der dauernden Unterstützungen im großen und ganzen eine gleichmäßig steigende ist, schwankt die der vorübergehenden fortwährend, wie ein Blick in die Angaben der Spalte 18 ergiebt. Besonders auffallende Beispiele bieten Ulm (115), Heidelberg (127), Friedberg (139), Mecklenburg-Schwerin (147), Braunschweig (166), Koburg (173), Lübeck (186). Auf die Verhältniszahlen in Spalte 20, wo die gesamte Ziffer zu Grunde gelegt ist, wirkt dieser Umstand je nachdem bald günstig, bald ungünstig zurück. Auf die Gründe, welche diese Ziffer beeinflussen, ist unten noch zurückzukommen; hier sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß das Verhältnis der dauernd und vorübergehend Unterstützten ein sehr verschiedenes in den verschiedenen Bezirken des Deutschen Reiches ist, je nachdem dieselben zu den von industrieller Bevölkerung und dem Stromertum aufgesuchten oder zu den entvölkerten Gegenden gehören. Ganz besonders deutlich wird dies, wenn man die diesbezüglichen Zahlen für die ostpreußischen Kreise betrachtet.

Ein anderer für die Vergleichung sehr wichtiger Umstand ist die veränderte Art der Unterstützung, über welche bereits oben (S. 17) einige Bemerkungen gemacht sind. Man wird wahrnehmen, daß fast durchweg die unmittelbare Fürsorge zugenommen hat und mit ihr in höherem Maße die geschlossene als die offene Pflege. Es liegt dies vor allem daran, daß die

größeren Bezirke, aus welchen die L.A.V. gebildet sind, meist im Besitz von Anstalten sind, deren kleinere Bezirke meist ganz ermangeln. Diese Art der Pflege ist aber im ganzen sehr viel teurer als die Fürsorge, welche die O.A.V. ihren Angehörigen angedeihen oder vielmehr nicht angedeihen lassen; es muß daher da, wo der Aufwand für dauernd Bedürftige in der Zunahme begriffen ist — und es ist dies fast in allen L.A.V. der Fall —, berücksichtigt werden, daß dies nur zum Teil einer Vermehrung der Landarmen, zum andern Teil aber auch der sehr viel besseren Fürsorge für diese bedürftigste Klasse der Armen zuzuschreiben ist. Der schon erwähnte Umstand, daß vielfach trotz Fallens der Zahl der Unterstützten die Aufwandsziffer gestiegen ist, kann wohl kaum anders erklärt werden.

Die Bevölkerung hat im allgemeinen weder mit dem Aufwand noch mit der Zahl der Unterstützten Schritt gehalten. In der weitaus größten Zahl der Fälle übersteigt die Vermehrung der beiden letzteren diejenige der Bevölkerung in ganz erheblichem Maße. Ausnahmen, wo beide Ziffern hinter der Bevölkerungsziffer zurückbleiben, finden sich nur zwei: nämlich Friedberg (139) und Schwarzburg-Sondershausen (176). Etwas häufiger sind die Fälle, in welchen die Zahl der Landarmen allein hinter der Bevölkerungsziffer zurückbleibt; dies ist z. B. der Fall bei Cassel (38), Pommern (43), Hannover (49), Königreich Sachsen (53), Vaihingen (68), Reutlingen (80), Heidelberg (127), Mecklenburg-Schwerin (147), Butjadingen (156), Koburg (173); die zuletzt Genannten bieten sehr bemerkenswerte Beispiele auch für die schon erwähnte Thatsache, daß die Abnahme der Zahl der Unterstützten durchaus nicht eine Abnahme des gesamten Aufwandes zur Folge zu haben braucht.

Um eine Vorstellung von dem Gesamtergebnis des statistischen Materials zu geben, mögen hier noch einige Zahlen folgen, die sich aus der Zusammenrechnung sämtlicher Zahlen für einige Verhältnisse ergeben; diese Zahlen geben, wie ausdrücklich bemerkt werden muß, kein vollständig zutreffendes Bild, weil mehrere L.A.V. in Bezug auf die Art der Unterstützung und einige für die Jahre 1875 und 1880 keine Zahlen mitgeteilt hatten; auf der anderen Seite wird, da Preußen und Baden fast ganz, Württemberg zur größeren Hälfte, die kleineren Staaten beinahe vollzählig vertreten sind, aus der Zusammenstellung (s. umstehende Tabelle) immerhin ein ungefähres Bild des wahren Sachverhalts gewonnen werden können.

Obwohl dem Umfange nach sehr viel kleiner, sind meines Erachtens die in den Anlagen 7 bis 12 mitgeteilten Zahlen für das Verständnis der Bewegung auf dem Gebiet des Landarmenwesens sehr viel lehrreicher, weil sie für kleinere, in sich abgegrenzte Bezirke, gleichzeitig für eine fortlaufende Reihe von Jahren, Angaben enthalten. Man ist im stande, aus ihrer Betrachtung sich ein sehr zutreffendes Bild von den bedeutenden Schwankungen zu machen, welchen das Armenwesen im allgemeinen und insbesondere das Landarmenwesen unterworfen ist, und zu erkennen, wie trotz der im allgemeinen steigenden Tendenz der Landarmenlast nur in den Zahlen für Reuß j. L. diese Steigung sich widerspiegelt, während in Hessen und Braunschweig jeder Kreis von Jahr zu Jahr wechselnde Verhältnisse zeigt. Am besten ersieht man diese Verhältnisse, wenn man die in Anlage 7 u. 8 durch fetten Druck

Name des Landarmenverbandes	Bevölkerung		Aufwand Etatsjahr		
	1880	1885	1880/81	1885/86	1887/88
Die ostpreußischen Kreise. . .	545 616	549 742	104 876	135 868	156 366
Die preußischen Provinzen ohne Ostpreußen	19 871 213	20 375 755	2 100 689	2 501 697	2 705 653
Ganz Preußen	20 416 829	20 925 497	2 205 565	2 637 565	2 862 019
Die württembergischen Oberämter.	3 838 090	4 051 089	548 077	766 557	807 901
Die badischen Kreise	745 109	775 304	112 549	143 407	170 910
Die übrigen Landarmenverbände	2 638 242	2 715 597	267 993	322 274	339 346
Deutsches Reich.	27 638 270	28 467 487	3 134 184	3 869 803	4 180 176

hervorgehobenen Zahlen näher betrachtet, wo man dann sofort erkennt, daß der Höhepunkt von den meisten L.A.V. des Großherzogtums Hessen in den Jahren 1881—83, in Braunschweig zur Hälfte 1880, zur anderen Hälfte 1885 erreicht wird. So ergiebt sich für ganz Hessen folgende Ordnungsfolge für die Zahlen des Gesamtaufwandes: **1879:** 53 409, **1880:** 57 164, **1881/82:** 68 877, **1884/85:** 69 426, **1885/86:** 77 282, **1886/87:** 79 565, **1883/84:** 81 359, **1882/83:** 81 964, so daß also von 1884 ab der Aufwand zunächst sehr erheblich sank, um in den beiden letzten Jahren wieder etwas zu steigen. Ähnliches gilt für Braunschweig, dessen feingegliederte Übersichten vor allem das oben schon bemerkte dauernde Anwachsen des Aufwandes für dauernd Unterstützte, sowie das überaus starke Schwanken der Zahl der vorübergehend Unterstützten durchaus bestätigen. Letztere haben es, wie die Zahlen erkennen lassen, bewirkt, daß ihre im Jahre 1880: 943, im Jahre 1887: 617 Personen zählende Klasse das Jahr 1880 am ungünstigsten erscheinen läßt; 1882 beträgt der Gesamtaufwand über 10 000 Mark weniger und hat auch 1887 die Höhe des Jahres 1880 noch nicht wieder erreicht. Ganz ähnlich liegt es auch in dem L.A.V., welchen der Kreis Freiburg bildet. Wie den von dem Kreisausschuß eingesandten gedruckten Verwaltungsberichten zu entnehmen ist, erreichte der Aufwand für Landarme seinen Höhepunkt im Jahre 1881 mit 91 689 Mark, während er 1887: 87 716 Mark betrug. 1888 ist er auf 91 368 Mark gestiegen, jedoch noch hinter dem Voranschlag zurückgeblieben. Der Bericht nimmt an, daß der L.A.V. mit einem Pauschquantum von 93 000 Mark für die nächsten Jahre, namentlich mit Rücksicht auf die Kranken- und Unfallversicherung, auskommen werde, auch daß das Steigen nicht so erheblich sei, daß hieraus Befürchtungen zu entnehmen seien.

Personenzahl Etatsjahr 1880/81	1885/86	1887/88	Verhältniszahlen Vermehrung in Prozenten von einem der angegebenen Zeiträume bis zum andern a der Bevölkerung	b des Aufwandes		c der Zahl	
1 905	2 306	2 597	0,8	30,5	15,1	34,2	9,8
27 453	30 069	32 073	2,5	19,1	8,1	9,5	6,7
29 358	32 435	34 670	2,5	15,1	8,5	10,5	6,9
9 844	8 658	9 577	5,5	39,9	5,4	— 12,0	10,6
1 492	1 620	1 805	4,1	27,2	19,2	8,6	11,4
5 364	4 949	4 736	2,9	20,3	5,3	— 7,7	— 4,3
46 058	47 662	50 788	3,0	23,5	8,0	3,5	6,6

Am interessantesten ist für das Verständnis des in der Armenpflege maßgebenden Einflusses die zuletzt in Anlage 12 mitgeteilte Tabelle der Stadt Dortmund nebst deren erläuternden Bemerkungen. Spalte 4, welche den von der Gemeinde aufzubringenden rechnungsmäßigen Fehlbetrag angiebt, zeigt ein dauerndes Herabgehen des Betrages von 204 180 Mark in 1879/80 auf 167 043 Mark in 1887/88.

2. Beurteilung der Zustände.

Die Antworten zur Frage 6 lassen sich in drei Gruppen einteilen. Die erste, sehr kleine, Gruppe bejaht, die zweite, ebenfalls sehr kleine, Gruppe verneint, daß die bei den Fragen 1—5 erörterten Zustände den Stand und das Wachsen der Landarmenlast bedingen. Die weitaus größte Zahl der Berichterstatter spricht jedoch eine mittlere Meinung aus, indem sie die Mitwirkung jener Zustände für mehr oder weniger erheblich erachtet, im wesentlichen jedoch die Höhe und namentlich das Wachsen und Fallen der Last sowie der Zahl der Landarmen auf Erscheinungen allgemeiner Natur oder auch auf specielle in dem einen oder dem anderen Bezirke sich besonders geltend machende Einflüsse zurückführt. Hieraus ergiebt sich schon, daß auch die Unterfrage zu c von den meisten Seiten nicht entschieden bejaht oder verneint und das Steigen und Fallen mit den als wechselnden Ursachen in der einen oder anderen Richtung bezeichneten Ereignissen in ursächlichen Zusammenhang gebracht wird.

Ein nacktes „Ja" ohne jede nähere Erläuterung findet sich nur bei sechs Berichterstattern (Pr.-Eylau, Memel, Ziller, Teichmann, Holz, Conrad),

ein ebenso nacktes „Nein“ bei deren acht (Ehingen, Erbach, Eisleben, Jever, Graudenz, Sandberger, Inspektor Schmidt). Leypold bejaht zu a und verneint zu b und c. Meyer (Pfarrer) verneint die Fragen ganz mit dem Bemerken, daß das Wachsen der Landarmenlast eine natürliche Konsequenz des G.U.W. sei. Reuß ä. L., Mecklenburg-Schwerin, Waldshut, Lauterbach erachten die steigende Bewegung zum Stillstand gekommen, die Ämter Valtrop und Gladbeck, sowie die Städte Elberfeld, Barmen, Düsseldorf und Gießen (Schlosser) sind der Ansicht, daß die Steigerung nicht außer Verhältnis zur Steigerung der Bevölkerung sowie der Steigerung der Zahl der Ortsarmen stehe. Landsberg (Meydam) und Königsberg nehmen eher eine Ab- als Zunahme an. Von den übrigen, die sich ausführlicher als die vorausgeführten geäußert haben, wird die Frage 6 in ihrem ganzen Umfange nur von Huzel (Oberamt Hall), de la Chevallerie und dem Landesdirektor von Pommern bejaht. Huzel konstatiert das Steigen des auf den Kopf jedes Einwohners entfallenden Aufwandes für das Landarmenwesen von 0,4 Mark in 1871/72 auf 0,18 Mark in 1879/80 und 0,32 Mark in 1885 und bemerkt dazu: „Diese Steigerung liegt teils in der Absicht des G.U.W., teils ist sie den Einflüssen und Einwirkungen der zu 1—5 bezeichneten Art zuzuschreiben; auf andere Vorgänge kann dieselbe nicht zurückgeführt werden, da der Zufluß von Nicht-Württembergern nach Württemberg seit dem Jahre 1873 nicht zugenommen hat. Pommern fügt seiner bejahenden Antwort hinzu, daß die Neuheit des Gesetzes nur insofern von Einfluß sei, als mit der Vertrautheit mit demselben die Kunst „Landarme zu machen“ gewachsen sei. De la Chevallerie hält das G.U.W. für die dauernde Quelle der Mißstände, welche auch die in den Fragen zu 1—5 geschilderte Praxis der Armenverwaltungen zur Folge haben. Die dieser kleinen Gruppe am nächsten stehenden Berichterstatter machen neben jenen Mißständen vor allem die wirtschaftlichen Freiheiten, namentlich die Freiheit der Niederlassung und der Eheschließung, für das Steigen der Last verantwortlich; so Vaihingen, Aalen, Bottrop, Rotenburg; von letzterem wird die günstige Gegenwirkung der neueren Socialgesetzgebung anerkannt.

Bevor nun auf den Inhalt der Gutachten näher eingegangen wird, welche eine mittlere Meinung aussprechen, sei es gestattet, noch kurz darauf hinzuweisen, daß dieser Zusammenhang des Landarmenwesens mit den wirtschaftlichen Freiheiten nicht nur kein zufälliger, sondern der von dem Gesetzgeber gewollte ist und daß hier wieder sehr leicht Ursache und Folge verwechselt werden, indem man die Armengesetzgebung nennt und die wirtschaftliche Gesetzgebung meint. Denn eben deshalb, weil man die größere wirtschaftliche Freiheit für alle Angehörigen des Deutschen Reiches wollte, entschloß man sich auch, das Zwischenglied des L.A.V. zu schaffen, welches derjenigen Armen sich annehmen soll, die infolge starken Gebrauchs der wirtschaftlichen Freiheiten an keinem Orte längere Zeit festen Fuß gefaßt haben. Beachtet man dies, so werden die nachfolgenden Mitteilungen aus den übrigen Gutachten sehr viel verständlicher sein und die Erörterung viel mehr wieder zu der Frage zurückführen, nicht ob das G.U.W. Mißstände geschaffen hat, sondern welches Urteil über die wirtschaftlichen Freiheiten zu fällen ist, welche das G.U.W. zur notwendigen Folge gehabt haben. Die

vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte, über welche der Herausgeber sich schon oben einige kurze Bemerkungen gestattet hat (vgl. S. 67), werden auch von verschiedenen Gutachtern, so namentlich von Freiherrn v. Winzingerode betont, dessen umfassende und sehr durchdachte Ausführungen überhaupt viel mehr den inneren als den äußeren Zusammenhang würdigen. Aber auch bei den anderen Berichterstattern, welche die überwältigende Mehrheit bilden, liegt in der Betonung des starken Gebrauchs, welcher von der Freiheit der Niederlassung gemacht wird, der Schwerpunkt der Antworten zu Frage 6. Fast durchweg wird als wesentliche Ursache des Standes der Landarmenlast die starke Fluktuation der arbeitenden Bevölkerung, der Zuzug zu industriellen Gegenden und zu großen Städten in Verbindung mit den wechselnden Erwerbsverhältnissen bezeichnet; hieraus wiederum ergeben sich dann als fernere Folgen, daß die von der Aussicht auf reichlicheren, zum Teil auch leichteren Erwerb angelockten Personen zunächst besseres Auskommen finden als in ihrer Heimat und hierdurch zu besserem und reichlicherem Lebensgenuß geführt werden, als sie es gewohnt waren; bei Eintritt des in Industrie- und Handelsverhältnissen nicht seltenen Wechsels der Konjunkturen finde aber alsbald ein Teil der Arbeiter gar keine oder weniger lohnende Arbeit und dränge nach einem anderen Bezirk, wo Arbeit erhofft, aber nicht gefunden werde; dieses sei dann der erste Schritt auf der Bahn des Vagabundentums, der Beginn der Abneigung gegen feste Arbeitsverhältnisse überhaupt, der Neigung, seine Freiheit in vollem Maße und ohne lästige Rücksichtnahme auf die Familie zu genießen und die Sorge hierfür der Armenverwaltung zu überlassen; infolge der Unseßhaftigkeit der hier in Betracht fallenden Persönlichkeiten fehle es denselben jedoch meist an einem U.W., so daß der in diesen Fällen zur Armenlast verpflichtete Verband eben der L.A.V. sei. Hierzu kommen nun die bei den Fragen 1—5 dargestellten Manipulationen der O.A.V., der Mangel an genügenden Strafbestimmungen gegen gewissenlose Familienhäupter, die unbezwingbare Neigung der angesessenen Bevölkerung zu planlosem Almosengeben, um die Vermehrung der Zahl der Landarmen oft dauernd und in den Fällen ernstlicher wirtschaftlicher Kalamitäten weit über das zu erwartende Maß hinaus zu steigern. Die Zahl derjenigen, welche sich in vorstehendem Sinne äußern, ist eine so große, daß die Aufzählung der Namen der einzelnen Gutachter nicht wohl thunlich ist. Nur soviel sei bemerkt, daß in diesem Teil der Gutachten nicht Verschiedenheiten und Gegensätze zum Ausdruck kommen, wie sie an anderer Stelle hervorgehoben sind, Gegensätze zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie und Landwirtschaft, zwischen Norden und Süden; mit Ausnahme einiger weniger, welche wegen der Kleinheit ihrer Bezirke überhaupt keine erheblichen Wahrnehmungen gemacht haben, stimmen in der Beurteilung dieser Zustände größere und kleinere Verbände, Behörden sowie Privatpersonen völlig überein; und während von preußischen Gutachtern die Mißstände, welche die wirtschaftliche Freiheit mit sich führen kann, nicht verschwiegen werden, wird von süddeutscher Seite nicht verkannt, daß die Armengesetzgebung eine natürliche Konsequenz der deutschen Wirtschaftsgesetzgebung gewesen sei und daher zwar das Wachsen der Landarmenlast, aber auch eine sehr dankenswerte Entlastung der O.A.V. zur Folge gehabt

habe. Gut wird der Standpunkt der Mehrheit in dem Gutachten des Landrats Dr. Mejer vertreten, dessen Ausführungen hier wörtlich wiedergegeben werden:

„Es ist nicht unwahrscheinlich, daß durch die in den Fragen 1—3 zur Erörterung gestellten Übelstände sich die Zahl der Landarmen und zugleich die Landarmenlast vermehrt hat; aber es würde sicher ein Fehlschluß sein, wenn man die in den letzten 18 Jahren eingetretene Mehrbelastung, selbst wenn sie weit über das Verhältnis der Bevölkerungszunahme hinausreichte, lediglich auf Rechnung der gedachten Übelstände setzte. Die allgemeine Gütervermehrung und die fortschreitende Kultur führen das Volk zu gesteigertem Lebensgenusse, der unaufhaltsam in die untersten Schichten hinabsteigt und hier trotz der Leichtigkeit des Gelderwerbs oft schlimme wirtschaftliche Verheerungen anrichtet. Hier ist der Fond von sittlichen Grundsätzen und Gewohnheiten nicht überall groß genug, um zu einem dauernden Widerstande gegen die Lockungen des Genußlebens zu befähigen, und so bilden sich nur zu leicht die Grundlagen der Verarmung, Trunksucht und Arbeitsscheu. Aber die Folgen belasten, wie ich glaube, nicht minder schwer die Orts- wie die Landarmenverbände. Wenn man die statistischen Ermittelungen, wie sie durch den Fragebogen A stattfinden sollen, zugleich auf die Ortsarmenpflege ausdehnte, so würde man vermutlich auch hier in den letzten beiden Decennien eine das Verhältnis der Bevölkerungszunahme wesentlich überschreitende Vermehrung sowohl des Unterstützungsaufwandes wie der Personenzahl der Unterstützten feststellen können. Zum Teil mag die Ausgabenerhöhung auch durch die Verminderung des Geldwertes mit herbeigeführt worden sein. Sicher aber ist das eine: wenn die allgemeine Besserung der Volksernährung, die Verfeinerung der Lebensgewohnheiten in Verbindung mit dem alle Volksschichten durchdringenden Humanitätsgedanken von selbst dahin führt, daß die Ansprüche der Armen wachsen, so hat die Gesetzgebung durch Einführung des förmlichen Beschwerderechts dafür gesorgt, daß die falsche Sparneigung der Gemeinden, oft nahe verwandt mit erbarmungslosem Geize, auf diesem Gebiete mehr und mehr eingeschränkt wird. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Vermehrung der Armenlast, die — wie gesagt — alle Verbände ungefähr gleichmäßig treffen dürfte, kein schlechtes Zeichen. Ich glaube allerdings, daß manche das Landarmentum ungünstig beeinflussende Verhältnisse, da sie der Neuheit des veränderten Rechtszustandes ihre Entstehung verdanken, zum Teil und allmählich wieder verschwinden werden, zumal das Krankenversicherungswesen, das sich bereits vollkommen in das Volksleben eingebürgert hat, fraglos eine bedeutende Entlastung der öffentlichen Armenpflege herbeiführt."

Neben jenen, vornehmlich in den allgemeinen Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen begründeten Zuständen wird nun von einer Reihe von Berichterstattern noch eine Anzahl von anderen Umständen angegeben, welche in den einzelnen Bezirken einen speciellen Einfluß auf den Stand der Landarmenlast ausüben. Eine hervorragende Stelle nimmt in dieser Beziehung

das auswärtige Arbeiten ein. So berichtet Wiesbaden, daß aus dem unfruchtbaren, aber reichbevölkerten Taunus und Westerwald viele im Sommer auf auswärtige Arbeit, auch auf Hausieren gehen, um im Winter zurückzukehren, welche durch den Wechsel des Aufenthalts ihren U.W. verlören, ohne einen neuen U.W. zu erwerben, und daher Landarme würden. Hannover hebt in dieser Beziehung das Schiffereigewerbe hervor und macht darauf aufmerksam, daß das Zuströmen der arbeitenden Bevölkerung sich doch nicht nur auf die Städte und eigentlichen Industriebezirke beschränke, sondern auch, namentlich beim Rübenbau, vom Ackerbau beeinflußt werde. Reuß j. L., Weimar und Erfurt bemerken, daß in ihren Bezirken die Anziehungskraft der guten Krankenanstalten zur Vermehrung beitrüge, während Wesel speciell den Zuzug hervorhebt, der in das Krankenhaus zu Wesel durch Austritt aus der benachbarten Arbeiterkolonie Lühlersheim stattfinde. Umgekehrt nennt Rastenburg die in seinem Kreise belegene einzige ostpreußische Arbeiterkolonie Karlshof als bedeutenden Anziehungspunkt.

Sehr erheblich wirkt bei einer nicht geringen Zahl von L.A.V. die Grenzlage zu außerdeutschen Ländern bezw. mit Bayern und Elsaß-Lothringen mit. Dies ist der Fall bei Koburg, Sonneberg, Hildburghausen mit Bezug auf Bayern, von wo viele zurückgenommen werden müssen, welche in Bayern eine Heimat nicht erworben und den U.W. gleichwohl verloren haben. In derselben Weise wirkt bei den badischen L.A.V. Lörrach, Karlsruhe, Konstanz, sowie bei den Fürstentümern Hohenzollern und Birkenfeld die Grenzlage mit Bayern, Elsaß-Lothringen und der Schweiz, von wo häufig, namentlich wenn von Zeit zu Zeit strengere polizeiliche Maßregeln gegen das Vagabondentum ergriffen werden, zahlreiche Ausweisungen erfolgten. Birkenfeld bemerkt, daß bei den zu Übernehmenden uneheliche Kinder weiblicher Dienstboten eine große Rolle spielten. Der Landesdirektor von Westpreußen weist auf die Grenzlage vieler westpreußischer Kreise mit Rußland hin, welche ebenfalls zur Vermehrung der Landarmen führten.

Der Einfluß des Vagabondentums auf den Stand der Armenlast wird von mehreren Seiten auch noch in der schon oben bei Besprechung des Zahlenmaterials angedeuteten Richtung besonders hervorgehoben, daß nämlich zu unterscheiden sei zwischen den dauernd und den vorübergehend Unterstützten; die Zahl der letzteren sowie der für sie zu machende Aufwand schwanke von Jahr zu Jahr und sei in ganz besonderem Maße von der allgemeinen Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse und zufälligen Ereignissen abhängig, während die Zahl der dauernd Unterstützten hiervon wenig beeinflußt werde; wenn hier der Aufwand zugenommen hat, so liege das zum nicht geringen Teile an der besseren Fürsorge, die man ihnen angedeihen lasse. In diesem Sinne schreibt z. B. Gotha:

„Die Steigerung läßt sich aber auch vielfach auf rein zufällige Umstände zurückführen. So hängt das aus der Zusammenstellung zu Fragebogen A ersichtliche Anwachsen der Ausgaben in den letzten Jahren wesentlich damit zusammen, daß eine Mehrheit von Landarmen im Irrenhause dauernd unterzubringen gewesen ist und daß man von der Gewährung geschlossener unmittelbarer Pflege im Herzoglichen Landarmenhause, in welchem der durchschnittliche Aufwand für den Pflegling rund

150 Mark im Jahre beträgt, zum großen Vorteile der daselbst untergebrachten Personen immer häufiger Gebrauch gemacht hat."

Der L.A.V. Karlsruhe bezeichnet als eine Hauptursache die sociale Entwickelung, namentlich das Gefühl, daß unterstützt werden müsse, und daß jetzt zur Lebensunterhaltung viel mehr als notwendig erachtet werde als früher. Schwarzburg-Rudolstadt hält einzelne kostspielige Pflegefälle für besonders belastend. Auch Zimmermann bezeichnet die vielfach bessere und rationellere Armenpflege, die Errichtung kostspieliger, „dem Stande der Wissenschaft entsprechender Krankenhäuser, Anstalten u. s. w. als sehr erhebliche Ursachen der Aufwandssteigerung. Heidelberg sagt in seinen Erläuterungen zu den bei Fragebogen A gemachten Angaben:

„Zwei Schlüsse aus unserer Tabelle, die nahe liegen, wollen wir andeuten.

1. Die vorübergehenden Unterstützungen, welche im wesentlichen in Krankenpflege und Kleidern für wandernde Handwerksgesellen und Vagabunden bestehen, steigen und fallen mit der sogenannten Vagabundennot und waren am stärksten im Jahre 1882, wo der Kreis über 400 Personen vorübergehend unterstützte. Vgl. damit die Tabelle der Bestrafungen in Baden wegen Betteln und Vagabundieren, Statist. Mitteilungen über das Großh. Baden Bd. V Nr. 5 1886 S. 41, wonach von 12105 derartigen Bestrafungen im Jahre 1882 die Zahl auf 5735 im Jahre 1885 gefallen ist.
2. Die Zahl und die Kosten für dauernde Unterstützungen Landarmer nehmen zu und ist der Beharrungszustand anscheinend noch nicht erreicht seit 1870 bezw. 1873, wo das Unterstützungswohnsitzgesetz für für Deutschland bezw. Baden[1] in Geltung trat. Insbesondere ist zu bemerken, daß seit 1884 viele alte Vagabunden in arbeitsunfähigem Zustande sich in ihren Heimatsgemeinden einfanden und der Landarmenpflege dauernd anheimfielen."

Der L.A.V. Cassel, welcher im übrigen den zu 1—5 beregten Mißständen einen sehr erheblichen Einfluß beimißt, bemerkt, daß im Jahre 1880 besonders viele und schwere Krankheiten aufgetreten seien, insbesondere der bei uns beinahe unbekannte Eisenbahntyphus, von welchem namentlich die bei Eisenbahnbauten beschäftigten, von außen zugezogenen Arbeiter und beschäftigungslose Landstreicher befallen würden. Hierhin gehört auch folgende Äußerung des Bürgermeisters Schlichting:

„Die namentlich im letzten Jahre vorgekommene Steigerung der Landarmen ist auf die besonderen Verhältnisse der hiesigen Provinz, insbesondere auf die bedeutenden Festungsanlagen bei Friedrichsort und den Bau des Nordostseekanals zurückzuführen. Eine Steigerung der Landarmen in der seßhaften Bevölkerung ist nicht bemerkt, dagegen bringen

[1] Das badische, mit dem G.U.W. in den Grundlagen gleichartige Gesetz datiert vom 5. Mai 1870; das G.U.W. ist in Baden erst 1873 in Kraft getreten.

die vorgenannten Verhältnisse eine Anzahl fremder Elemente in das Land, die dem Armenwesen, vornehmlich dem Landarmenwesen, bedeutende Kosten auferlegen."

Mit Bezug auf eine vorübergehende Ursache der Zunahme schreibt Hannover:

„Vor Emanation des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 galt in der Provinz Hannover die Heimatgesetzgebung von 1827, nach welcher jeder Angehörige der Provinz an einem bestimmten Orte heimatberechtigt sein mußte. Nach den Übergangsbestimmungen des Reichsgesetzes war dieses Heimatsrecht dem Unterstützungswohnsitz gleich zu achten und konnte daher von allen selbständigen Personen von mehr als 24 Jahren durch zweijährige Abwesenheit für sich und ihre den U.W. teilenden Angehörigen verloren werden. Es giebt aber eine ganze Reihe von Personen, die, weil sie zur Zeit des Inkrafttretens des Reichsgesetzes noch im Kindesalter sich befanden und, weil verwaist, in Beziehung auf den U.W. selbständig waren, erst im Laufe der Jahre, je nachdem sie das 26. Lebensjahr vollendet haben, in die Lage kommen, den U.W. zu verlieren, und da die Zahl dieser Personen, welche jene Altersgrenze erreicht haben, jährlich steigt, bis einmal die Reichsgesetzgebung 26 Jahre lang bestanden hat, so ergiebt sich hieraus eine wenn auch nicht erheblich mitwirkende Ursache für die Vermehrung der Landarmen, insofern angenommen werden darf, daß, wenn die Zahl dieser Personen, welchen die Möglichkeit gegeben ist, den U.W. zu verlieren, jährlich zunimmt, auch die Zahl derjenigen dieser Personen, welche von jener Möglichkeit Gebrauch machen, entsprechend sich vergrößert. Abgesehen aber von dieser einen nur wenig ins Gewicht fallenden Ursache glauben wir nicht, daß die Zunahme der Landarmenlasten auf ephemeren Erscheinungen beruht, welche auf Rechnung der Neuheit der Reichsgesetzgebung zu schreiben sind."

Ebenso hebt Hamburg seine an anderer Stelle (oben S. 16) erwähnte Einteilung in fünf O.A.V. als wesentlichen Grund der Vermehrung der Landarmen in seinem Bezirke hervor und bemerkt ähnlich wie Hannover:

„Dazu kommt, daß vor Inkrafttreten des G.U.W. ein sogenanntes örtliches, den Anspruch auf öffentliche Unterstützung begründendes Heimatrecht im Sinne § 65 leg. cit. hier nicht bestand, letzteres vielmehr nur in der Staatsangehörigkeit begründet war und deshalb mit dem Tage des Inkrafttretens des G.U.W. sämtliche Hamburger der Kategorie der Landarmen zuzurechnen waren."

Die sehr guten und den Zusammenhang der hier in Betracht fallenden sehr verschiedenen Umstände und Einflüsse besonders klar beleuchtenden Äußerungen von Schleswig-Holstein und von Braunschweig werden im Nachfolgenden wörtlich wiedergegeben. Schleswig-Holstein schreibt als Antwort auf die Frage, worauf das Wachsen der Landarmenlast zurückzuführen ist:

„Im allgemeinen auf die heutige Produktionsweise mit ihrem von Konjunkturen und Zeitverhältnissen abhängigen ungleichmäßigen Bedarf an Arbeitern, auf die uneingeschränkte und uneinschränkbare Freizügigkeit

und die durch beide Faktoren geförderte zunehmende Neigung des Arbeiterstandes zu einem nicht seßhaften Leben. Für den hiesigen Landarmenverband kommt außerdem in Betracht:

1. Daß die bis zur Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in den Herzogtümern geltend gewesene Armengesetzgebung Heimatlosigkeit überhaupt nicht kannte und für den Verlust beziehentlich den Erwerb eines Heimatrechts durch Aufenthalt eine ununterbrochene 15jährige Abwesenheits- bezw. entsprechende Aufenthaltsdauer vorschrieb.

2. Daß sich in der ganz überwiegend auf den Betrieb von Landwirtschaft angewiesenen Provinz mehr und mehr ein Mangel an zu ländlicher Arbeit geneigten und brauchbaren einheimischen Arbeitern geltend macht und durch Hereinziehung auswärtiger Arbeiter vorzugsweise aus Schweden und aus den Provinzen Ost- und Westpreußen ersetzt werden muß; insbesondere verursachen die aus den letzteren neuerdings sehr zahlreich einwandernden, vielfach wenig brauchbaren und von starken Familien begleiteten Arbeiter und Dienstboten beiderlei Geschlechts dem Landarmenverband ganz erhebliche Kosten.

3. Daß die Lage der Provinz zwischen zwei langgestreckten Meeresküsten, im Norden begrenzt durch das dänische Staatsgebiet, im Süden von der großen Seehandelsstadt Hamburg und der Elbe, welche einerseits der in den Herzogtümern notorisch besonders starken Auswanderung nach überseeischen Ländern und zwar sehr oft unter Zurücklassung hülfsbedürftiger Angehöriger, andererseits der Einwanderung zahlreicher aus jenen Ländern vermögenslos, erwerbsunfähig und landarm zurückkehrender Inländer und vagabondierender Ausländer Vorschub leistet.

Außerdem zieht die Wohlhabenheit und althergebrachte Freigebigkeit der ländlichen Bevölkerung der Provinz Almosen Fordernden gegenüber und die seit 20 Jahren andauernde Ausführung großartiger Bauten für öffentliche Rechnung — Eisenbahnen, Kriegshafen und Marinewerft, Befestigungsanlagen, Nordostseekanal — eine unverhältnismäßig große Zahl arbeitsscheuen Gesindels und unbeschäftigter Arbeiter ins Land; in dieser Beziehung ist es bezeichnend, daß von den Insassen der hiesigen Korrektionsanstalten Jahr aus Jahr ein zwischen 72 und 74 Prozent der Geburt nach der Provinz nicht angehören. Jener Mangel an einheimischen Arbeitern und die durch die geographische Lage der Provinz bedingten Übelstände insbesondere sind nicht als vorübergehende, sondern als dauernde Vorgänge zu bezeichnen, welche es als sehr fraglich erscheinen lassen, bis wann ein Stillstand in der noch stetig, wenn auch in neueren Jahren in langsamerem Tempo, fortdauernden Zunahme der Zahl der Landarmen und der Höhe der auf dieselben verwandten Unterstützungskosten eintreten wird."

Braunschweig schreibt:

„Nach der Höhe der Aufwendungen steht der Kreis Helmstädt obenan; derselbe besitzt eine entwickelte Industrie und verschiedene größere gewerbliche Etablissements, welche wesentlich fremde Arbeiter beschäftigen; daneben ist aber zweifellos von ganz wesentlichem Einfluß sein wohlein-

gerichtetes Krankenhaus zu Kloster St. Marienberg, unweit der Landesgrenze und an einem großen durchgehenden Straßenzug belegen, was schon der Umstand klarlegt, daß der Hauptaufwand des L.A.V. in Bezahlung von Krankenhauskosten besteht. Der Kreis Braunschweig nimmt die zweite Stelle[1] ein, wesentlich infolge des Einflusses der Stadt Braunschweig, in welcher als einziger größerer Stadt des Herzogtums auch ein größeres Zusammenströmen fremder Elemente stattfindet. Der Kreis Wolfenbüttel steht dem Kreise Braunschweig nach, aber immer noch erheblich höher als die übrigen drei Kreise: er hat landwirtschaftlich und industriell eine größere Entwickelung als diese und zieht daher auch mehr fremde Kräfte an, auch wird er mehr von größeren durchgehenden Straßenzügen durchschnitten. Der Kreis Holzminden, welcher wiederum die Kreise Gandersheim und Blankenburg überragt, wird seinen höheren Aufwand auch seinem gleichfalls unmittelbar an der Landesgrenze belegenen Krankenhause zu verdanken haben. Blankenburg zeigt im Jahre 1885 eine besonders hohe Belastung; dieselbe wird darauf zurückzuführen sein, daß in dem Jahre infolge eines Eisenbahnbaues ein unverhältnismäßig starker Zusammenfluß auswärtiger Arbeiter bezw. Arbeitsuchender in dem Kreise stattfand; auch hier ist sonst das Krankenhaus zu Blankenburg wohl nicht ohne Einfluß. Daneben hat aber auch noch Bedeutung für die Unterschiede in den einzelnen Kreisen die Verschiedenheit, welche bezüglich der Anforderungen bei Anerkennung der Landarmenqualität von den Kreisdirektionen gemacht wird; hierdurch wird namentlich der geringe Aufwand des Kreises Gandersheim mit motiviert sein, denn in diesem Kreise wird gerade der strengste Nachweis der Landarmenqualität verlangt."

[1] Wie die in Anlage 8 mitgeteilten Zahlen ergeben, läuft hier ein in diesem Zusammenhang nicht weiter erheblicher Irrtum des Herrn Referenten unter, da Braunschweig nicht die zweite, sondern die erste Stelle einnimmt.

Die Reformvorschläge.

Einleitung.

Bei der Betrachtung der Reformvorschläge tritt eine schon an anderer Stelle hervorgehobene Schwierigkeit in ganz besonderem Maße hervor: es ist dies der Umstand, daß die von den Berichterstattern gemachten Vorschläge eben nur diejenigen sind, welche eine mehr oder minder große Anzahl von Sachverständigen zu machen für gut befunden haben; es sind aber bei weitem nicht alle, die überhaupt gemacht werden können. Wer, um den gegenwärtigen Stand der Reformbewegung auf dem Gebiete der Armengesetzgebung kennen zu lernen, sich nur an das halten wollte, was von den hier genannten Berichterstattern gesagt und vorgeschlagen ist, der wird ein nicht vollständiges Bild dieser Bewegung erhalten. Denn die Frage einer Reform hat die öffentliche Meinung seit bald 15 Jahren beschäftigt und es sind seitdem von vielen Seiten in mehr oder weniger umfassender Weise Untersuchungen über den Stand der A.G.G. und über die Mittel, sie zu bessern, gemacht worden. Vor allem sind hier die Arbeiten von Adickes, Seyffardt und v. Reitzenstein zu nennen, welche einer Fortbildung der A.G.G. auf der bestehenden Grundlage das Wort reden, sowie die für unsern Verein gelieferten Berichte von Germershausen und Elvers, die Flugschriften von Wäntig, Luthardt, v. Marschall, de la Chevallerie u. a. m., welche eine Rückkehr zu dem Prinzip der Heimatgesetzgebung wünschen. Hierhin gehören auch die schon an anderer Stelle genannte Veröffentlichung unseres Vereins, betreffend die ländliche Armenpflege, und die mehr erwähnten Arbeiten von Böhmert. Auch die Berichte von Huzel, Ziller, Ludwig-Wolf und Wintzingerode-Knorr, betreffend die Bezirksarmenhäuser und die Arbeitshäuser, berühren die Frage der Reform in mannigfachster Weise. Eine vollständige, systematisch geordnete Zusammenfassung der gesamten die Reform betreffenden Äußerungen und Vorschläge enthält das 1887 erschienene Buch von Münsterberg: „Die deutsche A.G.G. und das Material zu ihrer Reform". Was bis Mitte des Jahres 1886 über den Gegenstand in Büchern, Broschüren, Zeitungen, Verwaltungsberichten, parlamentarischen Körperschaften u. s. w. ausgesprochen und erörtert worden war, ist hier zusammengetragen und zugleich mit historischen und statistischen Nachweisungen systematisch verarbeitet. Für den Herausgeber der vorliegenden Arbeit, welcher mit dem Verfasser des zuletzt genannten Buches identisch ist,

entsteht daher eine nicht ganz geringe Schwierigkeit, weil er an dieser Stelle nur berufen ist, das mitzuteilen, was die Berichterstatter vorgebracht haben, und weil auf der anderen Seite jemand, der sich vollständig über den gesamten Sachstand unterrichten will, doch wünschen muß, im Zusammenhang des Ganzen auch von denjenigen Vorschlägen Kenntnis zu erhalten, die zufällig von den Gutachtern nicht berührt worden sind. Es kommt nun noch hinzu, daß einige Berichterstatter ganz allgemein auf früher im Druck erschienene eigene oder fremde Arbeiten Bezug nehmen; so berufen sich de la Chevallerie und v. Marschall auf ihre früher erschienenen, ihrem Bericht beigefügten Broschüren, während z. B. Meier auf den oben erwähnten Bericht von Germershausen, Altenburg auf v. Reitzenstein und Bremen auf Münsterberg verweist. Eine größere Zahl schließt sich dem Inhalte der von dem Verein im Jahre 1886 gefaßten Thesen (vgl. Anlage 1) an. Es hieße nun die folgende Darstellung zu ihrem mehrfachen Umfange anschwellen lassen und weit über die ihr notwendig zu steckenden Grenzen hinausgehen, wenn alle die Vorschläge, die in jenen Arbeiten enthalten sind, hier wiedergegeben würden. Die Darstellung wird sich vielmehr damit zu begnügen haben, die Richtungen anzudeuten, in welchen sich die Meinungen jener bewegen, ohne das vollständige Detail mitteilen zu können, bezüglich dessen vielmehr auf die angezogenen Schriftsteller selbst verwiesen werden muß.

In anderer Weise wiederholt sich die angedeutete Schwierigkeit, wenn man, abgesehen von dem gesamten Inhalt der eingegangenen Gutachten, den Inhalt derselben im einzelnen und namentlich darauf hin prüft, wer die Gutachter sind und in welchen Bezirken Deutschlands sie wohnen. Auch in dieser Beziehung wird der Bericht weit entfernt davon bleiben müssen, ein annähernd vollständiges Bild dessen zu geben, was man gegenwärtig in Deutschland von der Reformbedürftigkeit unserer A.G.G. meint. Denn die erste Voraussetzung würde die sein, daß überhaupt alle sich geäußert haben, die zu einer Äußerung an und für sich in der Lage sind; Süden und Norden, Stadt und Land, landwirtschaftliche und industrielle Bezirke müßten ganz gleichmäßig vertreten sein. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Obwohl die Anregung, die Frage des Landarmenwesens im d. V. f. A. u. W. zu erörtern, gerade von süddeutscher Seite, insbesondere von Württemberg, ausging, so ist doch gerade Württemberg am spärlichsten vertreten und von seinen Oberamtsbezirken nur hier und da eine Andeutung über die Richtung gegeben, in welcher sich die Reform zu bewegen haben würde. Ähnliches gilt von Hessen und Sachsen, während aus Baden mannigfache Äußerungen vorliegen. Auch ist der Umfang der Äußerungen im einzelnen ein sehr ungleicher; die Mehrzahl begnügt sich mit kurzen Andeutungen; wenige nur machen systematisch geordnete, das Ganze der A.G.G. im Auge habende Vorschläge. Man würde daher unter diesen Umständen fehlgehen, wenn man die einzelnen Vorschläge gleichwertig nebeneinander stellte, weil in der That sehr viel darauf ankommt, von welcher Seite dieselben ausgehen und ob die geäußerte Meinung von einem einzelnen vertreten wird oder ob viele dahinter stehen, welche gleicher Ansicht sind.

Die Zahl derjenigen, welche sich überhaupt nicht geäußert haben, ist, abgesehen von den württembergischen Oberämtern, eine verhältnismäßig

geringe; letztere freilich haben, mit zwei Ausnahmen, ein Eingehen auf die Fragen der Reformbedürftigkeit und ihrer Mittel abgelehnt. Einige andere (Stadt und Amt Recklinghausen und der Landrat des Saalkreises) motivieren ihre Zurückhaltung damit, daß zunächst die Wirkung der Versicherungsgesetzgebung abgewartet werden müsse; Mejer, Rumpelt, Deck und Amt Helbra, welche derselben Ansicht sind, machen gleichwohl eventuelle Vorschläge. Die Kreisausschüsse von Baden und Karlsruhe verneinen das Bedürfnis einer Änderung und auch Regierungsrat Zimmermann hält den Zeitraum seit 1871 für zu kurz, um beurteilen zu können, welche Wirkungen dem Gesetze und welche der allgemeinen Zeitlage zuzuschreiben seien; auch sei es die Frage, ob das Übergangsstadium bereits überwunden sei. Amt Vechta und Fürstentum Lübeck erklären, daß in ihren Bezirken sehr durchsichtige Verhältnisse vorlägen, die im großen und ganzen eine genaue Berücksichtigung des Einzelfalles möglich machten, so daß für sie ein Bedürfnis nach Änderung der Gesetzgebung nicht vorläge. Ein ostpreußischer Kreis (Rössel) lehnt die Beantwortung ab, da kein Anlaß zu Änderungen vorhanden sei, die lediglich eine Mehrbelastung der östlichen Verbände zur Folge haben würden. Von einigen anderen Seiten wird ganz allgemein ausgesprochen, daß die Armengesetzgebung überhaupt für die Zustände des Armenwesens nicht von so sehr großer Bedeutung sei und eine Änderung derselben die wirklichen Übelstände nur in sehr geringem Maße berühren würde. So schreibt Pfarrer Hasenbräck (Württemberg): „Weit mehr als die Gesetzgebung ist die vielfach gewissenlose oder rein schablonenhafte Anwendung derselben zu beklagen."

Von einigen Seiten (Bossert, Emele, de la Chevallerie, Ratzinger) wird vor allem die Notwendigkeit der Verbindung der öffentlichen mit der freiwilligen und kirchlichen Armenpflege betont, leider ohne daß weitergehende Pläne und demgemäße Vorschläge diesem Wunsche hinzugefügt werden, wie es denn überhaupt an guten Gesichtspunkten in Ansehung der Reformbedürftigkeit nicht fehlt, wohl aber vielfach an Angaben darüber, wie es besser gemacht werden soll. Im übrigen haben sich, mit Ausnahme des Herrn v. Massow, dessen Äußerungen abgesondert darzustellen sein werden, die Gutachter an die Einteilung gehalten, welche seitens der Kommission vorgeschlagen war, und sich einer der drei aufgestellten Gruppen angeschlossen. Es ist dies nicht ohne guten Grund geschehen. Wer die Reformbewegung seit den letzten 15 Jahren verfolgt hat, weiß, daß in der That drei Strömungen vorhanden sind: die erste, welche auf dem Boden des Bestehenden stehen bleiben will, die zweite, welche zu dem von der Reichsgesetzgebung verlassenen Grundsatze der Heimat zurückkehren möchte, und die dritte, welche nach einer Weiterbildung der wirtschaftlichen Gesetzgebung im Sinne vollkommener Freiheit strebt und jede engere Verbindung des Individuums mit einer anderen als der Gemeinde des Aufenthalts lösen möchte. Hierbei wird eine Reihe von Besserungsmöglichkeiten von allen drei Gruppen in gleicher Weise ins Auge gefaßt, die das Grundprinzip nicht weiter berühren. In der folgenden Einzeldarstellung wird dieser Sachlage entsprechend zunächst für jede Gruppe das ihr allein Eigentümliche mitzuteilen sei, um daran die allen gemeinsamen Vorschläge anzuschließen.

I. Gruppe 1.

Beibehaltung der geltenden Gesetzgebung.

Von etwa 120 Berichterstattern, welche sich über die Frage der Reform geäußert haben, bleiben ungefähr 70 auf dem Boden der geltenden Gesetzgebung, während 30 für das Heimatprinzip eintreten, die übrigen dagegen andere Bildungen wünschen. Die Vertreter der bestehenden Ordnung begründen ihren Standpunkt durchweg mit der Ausführung, daß dem Grundsatz des U.W. der sehr vernünftige Gedanke der Ausgleichung zu Grunde liege, indem den leistungsunfähigen kleineren Verbänden die Pflicht abgenommen werde, für Personen zu sorgen, mit denen sie in gar keiner Beziehung mehr stünden und die Last Verbänden aufgelegt würde, die in jeder Beziehung leistungsfähig wären. Die Heimatgesetzgebung, welche der Gemeinde die Pflicht auferlege, auf ungemessene Zeit für gänzlich heimatentfremdete Genossen zu sorgen, führe zu großer, durch nichts gerechtfertigter Härte. In diesem Sinne sagt z. B. auch Hamburg, daß ihm zwar das Landarmenwesen aus ethischen Gründen unerwünscht sei, dasselbe jedoch im Interesse der kleinen Armenverbände jedenfalls beibehalten werden müsse. Gotha schreibt: „Die diesseits gemachten Erfahrungen führen zu der Annahme, daß das Institut des Landarmenwesens bei dem Bestehen des U.W. ein durchaus notwendiger und bei zweckmäßiger Handhabung recht heilsam im Dienst der Humanität wirkender Faktor sei.“ Einer der sorgfältigsten Gutachter (Martius) legt dar, daß das G.U.W. nicht Landarme und Heimatlose schaffe, sondern daß immer Leute vorhanden sein würden, welche zur Vagabondage neigen; von diesen solle das Gesetz die Gemeinden befreien, während die dauernde Verpflichtung einer Gemeinde, für einen solchen ihr entfremdeten Vagabonden zu sorgen, völlig unverständlich und, wenn gleichzeitig mehrere Fälle einträten, wahrhaft ruinös sei; der wirkliche Schaden, die Freizügigkeit der Vagabonden, müsse in anderer Weise beseitigt werden. Vor allem bemerkenswert erscheint es, daß von den wenigen Stimmen, die aus Württemberg laut geworden sind, die Mehrzahl (es sind dies durchweg Geistliche und zwar die Herren Bossert, Teichmann, Sandberger, Deck und Hasenbräck) der geltenden Gesetzgebung aus den genannten Gründen zustimmt; und auch Lang, der im übrigen keine Vorschläge macht, schreibt am Schlusse seiner anderweitigen Ausführungen: „Heimat ist ein sehr vielsagendes Wort.“ Pfarrer Hochstetter aus Südbaden hält eine Rückkehr zur Heimat für völlig unvereinbar mit der neueren wirtschaftlichen Entwickelung und erinnert daran, daß für Baden das G.U.W. nichts Neues gebracht habe, da schon vor jenem Gesetz für Baden ganz gleiche Vorschriften gegolten hätten.

Im übrigen ist die Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Bundesstaate für die Stellungnahme der Gutachter nicht entscheidend geworden; wenn auch naturgemäß die Mehrzahl der preußischen Berichterstatter an der Reichsgesetzgebung, welche der alten preußischen von 1842 entspricht, festhält, so ist doch die Zahl der Andersdenkenden keine ganz geringe und in allen Teilen Preußens zu finden. Nur der Osten macht

eine sehr charakteristische Ausnahme; in den ostpreußischen Kreisen ist der Protest gegen eine Änderung der Gesetzgebung im Sinne der Heimat ein einmütiger, und der Kreisausschuß Wehlau giebt nur der allgemein dort herrschenden Stimmung Ausdruck, wenn er schreibt: „Die Beseitigung der L.A.V. würde im Osten des Reiches auf den entschiedensten Widerspruch stoßen, da den hiesigen O.A.V. schon jetzt fast unerträgliche Lasten aus der Fürsorge für die nach dem Westen auswandernden Personen erwachsen." Der westpreußische Gutsbesitzer Conrad tritt dagegen für das Heimatprinzip ein, freilich mit dem damit kaum vereinbaren Wunsche, dieselbe durch sechsmonatlichen Aufenthalt erwerben zu lassen. Der Landesdirektor der Provinz Westpreußen spricht sich in sehr ausführlicher Darlegung für die Beibehaltung des G.U.W. aus; ebenso die Vorstände der übrigen provinziellen Verwaltungen mit Ausnahme von Hannover, welches sich nicht geäußert hat, und von Schlesien, welches die Heimat bevorzugt. In Braunschweig sind von 6 Kreisdirektionen 5 für und 1 (Holzminden) gegen das Gesetz, der Berichterstatter für ganz Braunschweig (Regierungsrat Zimmermann) ein sehr warmer Verteidiger des bestehenden Zustandes, der namentlich auch den Gedanken eines wirtschaftlichen Äquivalentes an und für sich für durchaus richtig hält. Von den Berichterstattern in der Provinz Sachsen und im Kreise Recklinghausen sind die große Mehrzahl ebenfalls Anhänger des G.U.W.; unter den Gegnern sind die Landräte von Herzberg, Genthin und Calbe, sowie der Amtmann von Helbra in Sachsen und der Amtmann von Buer (de la Chevallerie) in Westfalen. Die Reformbedürftigkeit des G.U.W. wird im übrigen fast von allen Seiten anerkannt. Der Schwerpunkt der Besserungsvorschläge liegt hierbei auf der Bildung leistungsfähiger O.A.V. und anderweiter angemessener Beteiligung der größeren Verbände an der Armenlast. Hierauf ist weiter unten zurückzukommen.

II. Gruppe 2.

Rückkehr zum Heimatprinzip.

Durch die geringe Beteiligung von seiten Süddeutschlands ist vermutlich das Verhältnis der Stimmen zu Ungunsten des Heimatprinzips verrückt. Man erinnert sich der Debatte im Reichstage im Jahre 1880 und der lebhaft von den Württembergern v. Varnbüler und v. Ow geführten Bewegung gegen das G.U.W. und der mannigfachen in gleicher Richtung sich bewegenden Petitionen. Gleichwohl scheinen, wie die bei Gruppe 1 erwähnten Petitionen beweisen, die Meinungen hierüber sehr geteilt zu sein. Es kommt hinzu, daß die Rückkehr zum Heimatprinzip bei weitem nicht dadurch allein bewirkt werden kann, daß der Grundsatz aufgestellt wird: „Niemand soll seine Heimat verlieren, bis er eine neue erworben hat", wodurch im Grunde nur statt des rein finanziellen Prinzips des U.W. ein anderes ebenfalls nur rein finanzielles Prinzip gesetzt werden würde. Um was es sich in Wahrheit handelt und was die sachkundigeren Vertreter jener Richtung auch nicht verschweigen, das ist die mit jener Rückkehr Hand in

Hand gehende Beschränkung der Freizügigkeit und der übrigen wirtschaftlichen Freiheiten. Diejenigen, die daher an und für sich dem Heimatprinzip sympathisch gegenüberstehen — und das ist in Württemberg wohl schon um des lieb gewordenen Namens willen die größere Mehrzahl — scheuen doch vor der Notwendigkeit zurück, mit Preisgebung des nüchternen U.W. auch alle die Rechte preiszugeben, die gerade für jenen Teil der Bevölkerung gegeben worden sind, der am ersten und häufigsten mit dem Armenwesen in Berührung kommt.

Der Vorschlag zur Rückkehr zur Heimat wird nun überwiegend damit begründet, daß der binnen kurzer Frist zu erlangende und auch wieder zu verlierende U.W. jede nähere Verbindung des Individuums mit einer Gemeinde gelöst habe und dadurch jene gemeinschädliche Heimatlosigkeit herbeigeführt sei, die zunächst zum Fremdsein in der Gemeinde und dann allmählich zum Bettler- und Landstreichertum führe, während das Bewußtsein, eine Heimat zu besitzen, den einzelnen moralisch hebe und ihm namentlich das Gefühl gebe, niemals ganz verlassen zu sein. Vor allem könnte aber dann, wenn für jede Person ein Ort vorhanden wäre, zu welchem sie gehörte und welchem sie im Notfalle wieder zugeführt werden könnte, durch die Heimatgemeinde auf den wirtschaftlich und sittlich Verkommenen zurückgewirkt, derselbe beschäftigt und allmählich zur Arbeit zurückgeführt werden. Diesen Gesichtspunkt betont, ohne weitere Vorschläge daran zu knüpfen, auch der Staatsanwalt Nagel, indem er bemerkt, daß das Landarmenwesen insofern schädlich wirke, als bestrafte Landarme nicht in eine Heimat, sondern an den letzten Ort der Einlieferung zurückgewiesen werden müßten, wo nur Neigung zur Abschiebung vorhanden sei, wodurch das Seßhaftwerden und die Wiedergewöhnung an ein ordentliches Leben verhindert würde, daher sei die Heimat, wo die Ortsverwaltung am Fortkommen der betreffenden Person interessiert sei, besser. Am besten giebt wohl der Auffassung der dieser Gruppe Zustimmenden das Gutachten des Kreises Meiningen (Ziller) Ausdruck, in welchem es heißt:

„Indem ich mich für die Beseitigung der Landarmeneigenschaft ausspreche, lasse ich mich im wesentlichen von der Auffassung leiten, daß dem bestehenden Krebsschaden des Stromertums nur durch eine Einschränkung der Freizügigkeit hinsichtlich der im Umherziehen Arbeit suchenden Personen abgeholfen werden kann, und daß diese Einschränkung erst erfolgen kann, wenn die Landarmeneigenschaft beseitigt und jedem Reichsangehörigen ein Unterstützungswohnsitz oder, um ein besseres Wort zu gebrauchen, eine Heimat angewiesen wird. Eben deshalb möchte ich für eine Ausmerzung des Landarmenwesens ohne diese Einschränkung der Freizügigkeit nicht eintreten. Andererseits wünsche auch ich eine weitere, den bezeichneten Zweck überschreitende Einschränkung der Freizügigkeit nicht; ich kann namentlich nicht die Forderung billigen, die Zurückweisung nach den Orten des Unterstützungswohnsitzes außer in den nach der bestehenden Gesetzgebung begründeten Fällen dauernder Hülfsbedürftigkeit stattfinden zu lassen.

Die nachteiligen Wirkungen des Stromerwesens mögen in den letzten Jahren durch Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, durch

schärferes polizeiliches Vorgehen, durch Verpflegungsstationen und durch die Arbeiterkolonieen eingeschränkt worden sein. In wie ausgedehntem Maße das Vagabondentum sich aber immer noch breit macht, beweisen am besten die bedeutenden Mittel, die auf Pflegestationen und Arbeiterkolonieen schon gegenwärtig verwendet werden und nach Ansicht ihrer Fürsprecher, um dem noch nicht befriedigten Bedürfnis abzuhelfen, noch weiterhin aufgewendet werden müssen. Von größerer Wichtigkeit als die Änderung und Heilung des Schadens ist jedoch die Verhütung seiner Entstehung zumal dann, wenn die Heilmittel mit manchen Bedenken verknüpft sind. Pflegestationen und Arbeiterkolonieen haben aber die bedenkliche Tendenz, die stromernde Bevölkerung vor der seßhaften armen zu begünstigen und weiterhin zu Gunsten jener durch Arbeitsmitbewerb die seßhaften Arbeiter zu schädigen.

In vorbeugender Weise läßt sich nun aber dem Stromerwesen kräftig entgegenwirken, wenn in ähnlicher Weise, wie in §§ 55, 57, 59 Ziff. 2 durch die Gewerbeordnung für den Gewerbebetrieb im Umherziehen über eine bestimmte Entfernung vom Wohnort hinaus, vorgeschrieben wird, daß der Umherziehende mit einem Legitimationsschein versehen sein muß und daß diese Bescheinigung insonderheit zu versagen ist, wenn der Antragsteller wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt bezw. dieserhalb innerhalb eines bestimmen vorhergehenden Zeitraums bestraft worden ist. Die Ausstellung des Legitimationsscheines hätte von der Behörde des Unterstützungswohnsitzes zu erfolgen, das Umherziehen behufs Arbeitsuchens ohne Legitimationsschein wäre als Landstreicherei zu bestrafen und Personen, die wiederholt wegen Bettelns oder Landstreichens zur Bestrafung kämen, könnten dem Ort ihres Unterstützungswohnsitzes auf dessen Kosten zugeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß jedem Reichsangehörigen grundsätzlich ein U.W. zugewiesen und im Einklang damit die Landarmeneigenschaft beseitigt wird. Wenn der Behörde des U.W. die Ausstellung des Legitimationsscheines für das Arbeitsuchen im Umherziehen überwiesen wird, so ist dieselbe in der Lage erwägen zu können, ob der Antragsteller die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzt. Wenn ferner die Bestimmung getroffen wird, daß wegen Bettelns und Landstreichens wiederholt bestrafte Personen dem O.A.V. ihres U.W. zugewiesen bezw. auf dessen Kosten zugeführt werden können, so hat die Behörde des O.A.V. volle Veranlassung, bei der Ausstellung des Legitimationsscheines mit Vorsicht zu verfahren und die Zurückgeführten so zu stellen, daß sie durch Hülfsbedürftigkeit nicht genötigt sind, sich sofort wieder auf die Reise zu begeben. Dagegen bietet die jetzige Gestaltung des Landarmenwesens dem O.A.V. einen erheblichen Anreiz, sich wirtschaftlich Schwacher zu entledigen. Oft genug bietet sich ferner die traurige Wahrnehmung, daß soeben erst wegen Bettelns und Landstreichens bestrafte Personen zu denselben Übertretungen wieder genötigt sind, weil es ihnen an den nötigen Unterhaltsmitteln und an Arbeit gebricht, weil es an einem Orte fehlt, dem sie nach der Bestrafung zur ständigen Fürsorge überwiesen werden können.

Wird endlich der Behörde des O.A.V. die Befugnis eingeräumt,

den wiederholt wegen Bettelns und Landstreichens bestraften Personen den Bezirk vorzuschreiben, den sie bei Vermeidung von Strafe bezw. Korrektionshaft nicht überschreiten dürfen, so wird dem O.A.V. auch die Möglichkeit gewährt, sich gegen die Benachteiligung seiner Angehörigen durch das Stromerwesen zu schützen. Hand in Hand damit müssen freilich auch die Ortsarmenverbände in die Lage versetzt sein, ihre Armen, insbesondere die dergestalt internierten hülfsbedürftigen Personen genügend unterstützen zu können, ihnen zumal, soweit es an Arbeit fehlt, diese zuweisen zu können. Bei kleineren Ortsarmenverbänden wird dies ohne das Dazwischentreten von Kreis-(Bezirks-)armenhäusern, welche die nicht erwerbsfähigen Armen gegen mäßiges Entgelt aufnehmen und in denen die von den Gemeinden des Kreises zu unterstützenden Erwerbsfähigen unentgeltliche Aufnahme finden, nicht zu ermöglichen sei.

Insoweit Personen einen U.W. nicht haben, würden hinsichtlich der Ausstellung der Legitimationsscheine, der Zuweisung der Bestraften und ihrer Internierung an Stelle der Ortsarmenverbände die Landarmenverbände oder die sie ersetzenden größeren Kommunalverbände treten."

Ziller ergänzt diese Ausführungen in seinem Sondergutachten, in welchem er im einzelnen folgende Forderungen stellt: Jeder Deutsche erhält einen U.W., der nur durch Erwerb eines neuen verloren gehen kann. Die Fristen und die Altersgrenze zum Beginn des Erwerbs sollen vermindert werden. Personen, die dauernd bedürftig sind, können an den Ort des U.W. zurückverwiesen werden. Jeder, der über einen bestimmten Bezirk hinaus Arbeit sucht, bedarf eines Legitimationsscheines, welcher nur versagt werden darf, wenn die betreffende Person wegen Arbeitsscheu, Bettelns, Landstreichens, Trunksucht übel berüchtigt bezw. binnen einer bestimmten Frist vorher bestraft worden ist. Der Schein ist auszustellen von der Behörde des U.W. Wer auf Arbeitsuchen ohne Legitimationspapier umherzieht, wird als Landstreicher bestraft; er ist am Orte des U.W. festzuhalten bezw. im Wiederholungsfalle auf dessen Kosten zurückzuführen. Ähnliche Forderungen stellt Mejer: er unterscheidet zwischen den Fällen, in welchen das Papier versagt werden muß und in welchen es versagt werden kann. Ersteres soll der Fall sein, wenn der Antragsteller in den letzten zwei Jahren wegen Übertretung des § 361 des Str.G.B. bestraft worden ist, letzteres, wenn der Antragsteller heimatlos oder der Trunksucht oder des Müssiggangs überführt oder verdächtig ist oder wenn er innerhalb der letzten zwei Jahre mehr als einmal außerhalb seiner Heimat die öffentliche Fürsorge derart in Anspruch genommen hat, daß der heimatliche Armenverband für die Kosten hat eintreten müssen; gegen den versagenden Bescheid soll Beschwerde im Verwaltungswege zulässig sein. Wer ohne Legitimation arbeitsuchend umherzieht, ist mit Haft zu bestrafen und im wiederholten Rückfalle als Landstreicher zu behandeln. Rotenburg fordert möglichste Beschränkung der Freizügigkeit und Einführung der Heimatscheine oder sonst eines zuverlässigen Legitimationspapiers. Hohenmölsen verlangt, daß eine Stelle vorhanden sei, durch welche für die Beschäftigung der Vagabunden gesorgt werde. Noch weiter geht Villingen, welches folgende Beschränkungen fordert:

„Der Erwerb des U.W. soll an gute Führung gebunden sein und das Gegenteil sogar Zurückweisung bedingen dürfen. Ferner soll die Freizügigkeit nur auf Personen mit guter Führung ausgedehnt werden; insbesondere sollen arbeitsscheue, trunksüchtige, alte und gebrechliche Personen, erstere in noch zu errichtende Beschäftigungsanstalten zwangsweise untergebracht, letztere in die Heimat oder in entsprechende Asyle, nötigen Falls ebenfalls mit Zwang, verbracht werden dürfen. — Die Eheschließung ist insofern zu beschränken, als die männlichen Personen mindestens das 25. Lebensjahr, die weiblichen die Volljährigkeit erreicht haben müssen und bei beiden Teilen die Voraussetzungen vorhanden sind, daß sie, abgesehen von den Vermögensverhältnissen, die nötige körperliche und geistige Qualifikation zur Ernährung und Erziehung einer Familie haben."

De la Chevallerie wünscht eine Trennung der würdigen und der der Armenpflege unwürdigen Personen; letztere, die professionellen Vagabunden, Bettler, Säufer, Verbrecher, Dirnen u. s. w., sollen zwangsweise in Arbeitshäuser untergebracht werden; er hält es für angängig — man vergleiche hierzu die Berichte von Elvers und Germershausen und die in Anlage 1 mitgeteilten Thesen —, wie mit gewissen Verbrechen der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, so mit der Verurteilung zu den in § 361 genannten Übertretungen den Verlust der bürgerlichen Armenunterstützung auszusprechen. Auch v. Marschall meint, daß die Einführung der Legitimationen zu begünstigen sei, hält dieselbe aber nicht für eine notwendige Bedingung, wogegen er zugleich mit Einführung des Heimatprinzips die Einführung eines urkundlichen Nachweises (Heimatschein) fordert, aus welchem die Voraussetzungen des Erwerbes der Heimat hervorgehen sollen. Die Aufenthaltsgemeinde soll berechtigt sein, von der Heimatgemeinde die Ausstellung einer solchen Urkunde zu verlangen. Die hülfsbedürftig Werdenden sind in die Heimat, welche auf diese Weise immer klar erhellt, zurückzuführen. Der Landarmenverband Cassel, welcher bemerkt, daß das wirtschaftliche Äquivalent nicht ganz ohne Sinn sei, erachtet es doch für richtig, daß derjenige in seinem Anspruch auf Freizügigkeit beschränkt werde, der sich nicht selbst zu erhalten wisse.

Die übrigen, welche dieser Gruppe angehören, begnügen sich mit Wiedereinführung des Grundsatzes, daß niemand seinen U.W. (bezw. Heimat) verlieren soll, bis er einen neuen U.W. (Heimat) erworben. Gleichzeitig werden von einigen verstärkte Formen des Erwerbs, von den meisten aber nur Änderung der Fristen für Erwerb und Verlust verlangt, in welchem Punkte sie übrigens mit etlichen Vertretern der Gruppe 1 übereinstimmen. Dasselbe gilt von der Beteiligung bezw. Neubildung größerer Verbände; auf beides ist unten zurückzukommen.

Ausführliche in sich zusammenhängende Vorschläge in dieser Richtung sind nur wenige gemacht, so von dem L.A.V. Wiesbaden, von Marschall und von Ziller. Von Vertretern der Gruppe 2 sind außerdem zu nennen für Preußen die Provinz Schlesien, der L.A.V. Cassel, die Landräte von Herzberg, Calbe, Genthin, Liebenwerda; der Stadtrat Grimm, Oberregierungsrat Schmidt, Gutsbesitzer Conrad, Oberbürgermeister Meydam; von Württem-

berg Oberamt Öhringen, Regierungsrat Huzel, Oberamtmann Emele, Pfarrer Leypoldt und Holz; von Hessen Oberbürgermeister Ohly, welcher sich in Übereinstimmung mit dem hessischen Städtetag befindet, die Städte Mainz und Worms, der Kreisausschuß Lauterbach; von anderen noch Gräsel, Leonhardy, Behrisch.

Übergangsbestimmungen. Eine Besonderheit der Gruppe 2 bildet die Notwendigkeit, für den Übergang von einem Rechtszustand in den anderen Sorge zu treffen, weil nach Einführung des Heimatprinzips Personen ohne U.W. oder Heimat nicht mehr vorkommen sollen; um dies aber bewerkstelligen zu können, müssen diejenigen, welche zur Zeit des Überganges Landarme waren, entweder Landarme bleiben oder einem Heimatbezirk nach gewissen Grundsätzen zugewiesen werden; letzteres würde aber, wenn lediglich die gewöhnlichen Gründe des Heimaterwerbes, Aufenthalt oder Geburt, maßgebend sein würden, nicht ohne große Härte für die beteiligten Gemeinden geschehen, die durch solche Zuweisung übermäßig belastet werden würden. Diese Schwierigkeit ist in dem mehrerwähnten Bericht von Elvers vorgesehen und ihr in seinen in Anlage 1 mitgeteilten Thesen ausführlich Rechnung getragen; ihm schließen sich verschiedene Berichterstatter an, während andere eigene Vorschläge machen. Die Mehrzahl will die bisherigen Landarmen auch nach Inkrafttreten eines Heimatgesetzes dem verpflichteten L.A.V. belassen, wobei demselben freigestellt werden soll, ob er die betreffenden Personen dem derzeitigen Aufenthaltsorte gegen Entschädigung überweisen will oder sich mit dem nach dem neuen Gesetz verpflichteten O.A.V. gütlich einigen kann; auf diese Weise sollen die bisherigen Landarmen allmählich auf den Aussterbeetat kommen. Der Landrat von Mühlhausen, welcher nur eventuell der Gruppe 2 zustimmt, schlägt für den Übergang eine einmalige, nach 5—10jährigen Resultaten zu berechnende Kapitalabfindung vor; die Regelung soll durch eine gemischte Kommission, bestehend aus Mitgliedern der städtischen Verwaltungen und mehreren Staatsbeamten erfolgen. Die Kreisdirektion Holzminden will die beim Übergang vorhandenen Landarmen demjenigen O.A.V. zuweisen, in welchem sie zuletzt den U.W. gehabt haben und zwar durch Vermittelung der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Zur dauernden Ausgleichung der hieraus sich ergebenden Mehrbelastung würde die nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre festzustellende staatsseitig für Landarme jährlich aufgewandte Summe durch Vermittelung und nach näherer Bestimmung der staatlichen Verwaltungsbehörden denjenigen O.A.V. in entsprechendem Betrage zu überweisen sein, welche eine durch die abgeänderten gesetzlichen Bestimmungen eingetretene Mehrbelastung nachzuweisen im stande sein würden.

Huzel macht nachfolgende ausführliche Vorschläge:

„Für die Überweisung der bisherigen Landarmen an die Ortsarmenverbände sollen folgende Grundsätze maßgebend sein:

1. Findlinge von unbekannten Eltern, verlassene Kinder, Waisen, Geisteskranke und Taubstumme, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist, erhalten ihren U.W. in dem O.A.V., in dessen Gebiet sie gefunden worden sind.

2. Ansässige Leute, welche einen U.W. nicht besitzen, sind, wenn sie noch nicht fünf Jahre von dem Beginn des Zuteilungsverfahrens an gerechnet von dem Orte ihres letzten U.W. abwesend sind, diesem, wenn sie länger abwesend sind, demjenigen Orte zuzuweisen, an welchem sie innerhalb der letzten fünf Jahre, mindestens aber sechs Monate, sich aufgehalten haben. Haben sie sich noch nirgends sechs Monate aufgehalten, so sind sie dem neuen Aufenthaltsorte zuzuteilen.

3. Umherziehende Personen, für welche sich ein U.W. nicht ermitteln läßt, sind, wenn sie von dem Orte ihres letzten U.W. noch nicht fünf Jahre abwesend sind, diesem und, wenn sie länger abwesend sind, demjenigen Orte zuzuweisen, an welchem sie sich innerhalb der letzten fünf Jahre am längsten aufgehalten haben. Haben sie sich noch nirgends sechs Monate aufgehalten, so sind sie dem Betretungsorte zuzuweisen. Bei der ersten und dritten Kategorie wird die Zuteilung beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit zu erfolgen haben. Für die zweite Kategorie, die der ansässigen Leute, wird der Zeitpunkt der Zuteilung durch das Gesetz festzusetzen sein.

Die Erhebungen über die Aufenthaltsverhältnisse und die Ermittelung des U.W. bezw. der Landarmenqualität haben die Ortsarmenverbände, in deren Bezirk die Hülfsbedürftigkeit der Kategorieen 1 und 3 hervorgetreten ist oder die Leute der zweiten Kategorie sich niedergelassen haben, zu besorgen. Auf Ehegatten und Kinder werden bezüglich des Erwerbs des neuen Unterstützungswohnsitzes die §§ 15—18 des G.U.W. Anwendung zu finden haben.

Die Zuteilung der Landarmen und die vorläufige Zuteilung der Unterstützungskosten soll durch die Bezirksverwaltungsbehörden (Landratsämter, Oberämter) derjenigen Bezirke erfolgen, in welchen die Zuzuteilenden hülfsbedürftig geworden sind bezw. zu dem vom Gesetz bestimmten Zeitpunkt ansässig sind.

Damit die Ortsarmenverbände durch die Zuteilung der Landarmen nicht überlastet werden, so hat der Provinzialverband (Staat) für den Fall, daß die O.A.V. trotz ernstlich angewandter Mühe den U.W. eines vorläufig Unterstützten nicht ermitteln konnten, die Kosten der Unterstützung derjenigen Zugeteilten zu übernehmen, welche innerhalb fünf Jahre von der Zuteilung ab hülfsbedürftig geworden sind. Außerdem ruht der Lauf dieser von der Zuteilung an zu berechnenden fünfjährigen Frist während der von dem Provinzialverbande (Staat) gewährten Unterstützung.

Beschwerden und Streitigkeiten über Zuteilungsangelegenheiten und wegen Übernahme der Unterstützungskosten durch den Provinzialverband (Staat) sind von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden."

Gräsel empfiehlt folgendes Verfahren:

„Für die Überweisung der bisherigen Landarmen würden diejenigen Grundsätze maßgebend werden müssen, welche der neuen Gesetzgebung zu Grunde gelegt werden sollen. Der Landarme würde an demjenigen Orte unterstützungswohnsitzberechtigt, an welchem diese Berechtigung ihm zu-

gestanden haben würde, wenn die neuen Vorschriften bereits Geltung gehabt hätten zu demjenigen Zeitpunkte, zu welchem er landarm wurde.

Die Zuweisung würde durch besondere Organe, welche das Reich in vorübergehender Weise zu schaffen haben würde, stattfinden müssen, soweit nicht eine gütliche Einigung zwischen dem bisher unterstützungspflichtigen L.A.V. und der Gemeinde des neuen U.W., welche nach Maßgabe des neuen Gesetzes einzutreten hätte, Platz greifen würde. Der bisherige L.A.V. würde die Last bis zu dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes zu tragen haben; von diesem Tage ab würde der neue U.W. dem bisherigen Verbande gegenüber erstattungspflichtig werden auf diejenige Zeit, für welche von dem bisherigen Verband die Unterstützung noch gewährt wurde. Die Erstattungspflicht würde jedoch nur dann einzutreten haben, wenn von seiten des bisherigen L.A.V. bei dem künftigen Unterstützungswohnsitze spätestens binnen drei Monaten vom Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes Antrag auf Übernahme der einzelnen Personen gestellt worden sein würde. Würde der Antrag erst später gestellt werden, so würde die Erstattungspflicht erst beginnen vom Tage der Zustellung des Antrags an die Vertretung des künftigen Unterstützungswohnsitzes ab."

III. Gruppe 3.

Hierher sind alle diejenigen zu rechnen, welche weder der Gruppe 1 noch der Gruppe 2 angehören; doch sind zwei Richtungen zu unterscheiden, die eine, welche sich mehr oder weniger enge an die eine der beiden anderen Gruppen anschließt, die andere, welche den Grundsatz des U.W. sogut wie denjenigen der Heimat für verfehlt erachtet und ihn durch andere Grundsätze ersetzen will.

A. Unterstützung durch Geburtsgemeinden.

Das Landratsamt Rotenburg will den U.W. und das Landarmenwesen beibehalten, jedoch den Erwerb des U.W. nur durch Geburt oder durch ausdrückliche Aufnahme bezw. Steuerzahlung während der Dauer von fünf Jahren eintreten lassen; die Armenlast soll anderweitig so verteilt werden, daß die O.A.V. alle in ihrem Bezirk geborenen nicht landarmen Personen sowie die Angehörigen von Personen übernehmen sollen, welche zu Zuchthaus oder längeren Freiheitsstrafen verurteilt sind. Das Amt Recklinghausen will die Fürsorge der Geburtsgemeinde bis zum vollendeten 30. Lebensjahre eintreten lassen, während das Landratsamt Mansfeld das Landarmenwesen ganz abschaffen und die Unterstützungsverpflichtung lediglich auf die Geburtsgemeinde beschränken will. Der Kreisausschuß Erbach will leichtere Fälle (bis sechs Wochen) der Aufenthalts-, alle übrigen der Gemeinde des U.W. zuweisen; wenn kein U.W. vorhanden, soll der O.A.V. des Geburtsorts event. der letzte Wohnort des Vaters bezw. der

Mutter eintreten. Lamparter weist ebenfalls geringfügige Fälle der Aufenthaltsgemeinde, die übrigen aber derjenigen Gemeinde zu, in welcher eine Person Bürgerrechte erworben hat. Landrat v. Hammerstein (jetzt Landesdirektor von Hannover) ist zwar dem Heimatsprinzip zugeneigt, hält aber die damit verbundene Einschränkung der Freizügigkeit aus politischen, socialen und wirtschaftlichen Gründen für unzulässig; er stellt daher zur Erwägung, ob sich nicht das Heimatprinzip teilweise einführen lasse, indem jeder Heiratende und Verheiratete eine Heimat nachweisen müßte, welche seine Kinder bis zur Volljährigkeit teilen; nach diesem Zeitpunkt würden letztere selbständig den U.W. erwerben, auch Landarme werden können. Im übrigen schließt sich v. Hammerstein den in der Versammlung des Vereins von Huzel und Graf Wintzingerode aufgestellten Thesen (s. Anlage 1) an.

B. Unterstützung durch die Aufenthaltsgemeinde.

Eine Gruppe von zwölf Gutachtern hält das Prinzip des U.W. wie der Heimat für gleich ungerecht und will in konsequenter Entwickelung der modernen Anschauungen über Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse die Unterstützung lediglich durch die Gemeinde des Aufenthaltsortes eintreten lassen, jedoch unter gleichzeitiger Ausbildung der Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege. Unter den Vertretern dieser Richtung befinden sich, was bemerkenswert ist, mehrere, die das Institut des Landarmenwesens durchaus mißbilligen und demselben entsittlichende Wirkungen zuschreiben, so namentlich Regierungsrat Rumpelt, welcher für das Königreich Sachsen berichtet, und der Landesdirektor von Pommern.

Pfarrer Dr. Ratzinger (der bekannte Verfasser der Geschichte der kirchlichen Armenpflege) nennt U.W. und Heimat für die Landgemeinde eine wahre Erpressung und unverantwortliche Verschwendung, indem er sich auf eigene Erfahrungen in dieser Beziehung beruft; er ist der Ansicht, daß da, wo großer Zufluß auswärtiger Bevölkerung stattfinde, auch große Kapitalien vorhanden seien. Mit Bezug auf den Zweck und die Mittel der Unterstützung will er nun die dauernd Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten: Waisen, Greise, Taubstumme, Blinde, Sieche, Cretins, ausschließlich der Pflege der Anstalten größerer Bezirke zuweisen; dagegen soll in allen anderen Fällen, soweit nicht freiwillige Armenpflege eintrete, der Aufenthaltsort unterstützungspflichtig sein. Namentlich spricht sich Ratzinger auch gegen das Unterbringen von Arbeitsfähigen in den Gemeinden des U.W. oder in der Heimat aus, weil dort regelmäßig Arbeitsmangel herrsche und die betreffenden Personen dort auf Kosten der Gemeinden müßig gingen, während sie am Aufenthaltsorte, nötigen Falls auch durch Bezirksanstalten, mit ländlichen Arbeiten aller Art beschäftigt werden könnten.

Ebenso halten die Magistrate von Karlsruhe, Nordhausen, Neumünster und Konstanz, der Landrat v. Baumbach (Sonneberg), die Pfarrer Höchstetter und Schlosser sowie Amtsrichter Aschrott eine derartige Entwickelung für eine naturgemäße. Die Meinung des Landrats v. Rhoda, welcher die Rückkehr zur Heimat empfiehlt, jedoch die Unterstützung am Aufenthalts-

orte unter Beteiligung der größeren Verbände vorschlägt, ist hier zu erwähnen, wenn sie auch dem Wortlaute nach nicht ganz verständlich ist.

Nordhausen führt wörtlich aus:

„Die denkbar größte Vereinfachung dürfte sich meines Erachtens erzielen lassen auf nachstehender Grundlage.

1. Die Einheit bildet in den Städten über 10000 Einwohner die Stadtgemeinde, auf dem Lande der Kreis. Dadurch werden leistungsfähige Verbände geschaffen, leistungsfähig in materieller und in intellektueller Beziehung. Die gegen die Beseitigung des Ortsarmenverbandes auf dem Lande etwa sprechenden Bedenken dürften sich größtenteils durch konsequente Ausgestaltung des Elberfelder Armenpflegesystems heben lassen.
2. Darüber steht der Provinzialverband, welchem ausschließlich die Unterhaltung der Arbeits-, Blinden-, Idiotenanstalten u. dgl. zufallen würde und welcher für möglichst einheitliche Grundsätze bei Handhabung der lokalen Armenpflege zu sorgen hätte.
3. Die Fürsorgepflicht für jeden Deutschen, welcher hülfsbedürftig wird, trägt die Gemeinde, in welcher sich der Hülfsbedürftige bei Eintritt der Bedürftigkeit aufhält. Damit hören alle die Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten auf, welche das jetzige Verfahren mit sich bringt. Der finanziellen Belastung volkreicher Industrieplätze sowie sonstigen finanziellen Ungleichheiten würde dadurch zu begegnen sein, daß
4. der Provinzialverband aus den Mitteln der Provinz den Armenverbänden einen gewissen Prozentsatz ihrer für Armenzwecke gemachten Aufwendungen alljährlich vergütete und damit das oben zu 2 angedeutete Kontrollrecht erkaufte. Dieser Zuschuß müßte zur Vermeidung aller Bevorzugungen oder Zurücksetzungen ein nach einheitlichen Grundsätzen für alle Verbände gleich normierter sein. Bei den jährlichen Aufwendungen müßten die Zinsen, Amortisationsraten u. s. w. für Armen-, Kranken-, Waisenhäuser u. dgl. selbstverständlich mit in Anrechnung gebracht werden.
5. Endlich müßte der Staat aus Staatsmitteln in analoger Weise provinzielle Ungleichheiten durch Gewährung eines bestimmten Prozentsatzes der von der Provinz für Armenzwecke gemachten Aufwendungen ausgleichen. Auch hier würde bei Normierung des Zuschusses wie ad 4 zu verfahren sein. Dieser prozentuale Zuschuß des Staates und der Provinz muß, um leichtstörende Schwankungen in den Haushaltungsplänen der Gemeinden und Kreise zu vermeiden, jedesmal auf Perioden von drei, fünf oder zehn Jahren festgesetzt werden."

Nahe diesem Gedankenkreise stehen diejenigen, welche statt des Wohnortes den Arbeitsort zur Unterstützung verpflichten wollen, insofern beide voneinander verschieden. Pommern bemerkt in dieser Beziehung:

„Sind die gegen eine derartige fundamentale Änderung der jetzigen Bestimmungen sich ergebenden Bedenken nicht zu überwinden, so würde wenigstens zu erstreben sein, daß die Verpflichtung des jeweiligen

Aufenthaltsortes bei allen denjenigen, welche in demselben infolge eines festen Vertragsverhältnisses ihren Aufenthalt nehmen, wie z. B. Dienstboten, Tagelöhner, Deputanten, Lehrlinge, Handlungsgehülfen, Mieter mit längeren als monatlichen Mietsverträgen, sofort nach dem Zuzuge, bei anderen Personen aber erst nach einer möglichst kurz bemessenen, vielleicht dreimonatlichen, Frist eintritt. Voraussetzung bei der in Vorschlag gebrachten Belastung des Aufenthaltsortes würde sein: Erweiterte Verpflichtung der Landarmenverbände für leistungsunfähige oder durch ihre örtliche Lage (Grenzorte, Hafenplätze, Vororte von Industriecentren u. s. w.) besonders beschwerte Orte einzutreten, Übernahme von Geisteskranken, Taubstummen, Blinden, Idioten, Epileptikern, soweit dies nicht bereits geschieht, durch die Landarmenverbände, Errichtung und Unterhaltung von Armenhäusern, Krankenhäusern und Siechenhäusern durch weitere Verbände, in Preußen vielleicht durch die Kreisverbände; Einrichtung von Arbeitshäusern zur Unterbringung von solchen, welche durch Trunksucht, Liederlichkeit, Arbeitsverweigerung, vagabondierendes Leben ihre eigene oder ihrer Angehörigen Hülfsbedürftigkeit verschulden, oder von solchen, welche sich der Fürsorgepflicht für ihre Angehörigen entziehen, unter Wiederherstellung der Bestimmungen der Artikel 11 ff. des Preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1855."

C. Übernahme der gesamten Armenlast auf größere Verbände.

Die Gesichtspunkte, von welchen die verhältnismäßig kleine Gruppe der Vertreter der Staatsarmenpflege ausgeht, werden gut von Flesch in folgenden Ausführungen dargelegt:

„Die Belastung der Gemeinden mit den Kosten der Armenpflege hat hauptsächlich historische Gründe. Als die Staatshoheit begann, sich mit dem Armenwesen anders als durch Erlaß von Polizeivorschriften gegen Bettler, Vagabonden u. s. w. zu beschäftigen, fand sie, daß viele Städte vermöge des der Städteverfassung des Mittelalters innewohnenden genossenschaftlichen Prinzips und vermöge des im Gefolge der Reformation stattgehabten Übergangs der kirchlichen Stiftungen u. s. w. an die Gemeinden thatsächlich Armenpflege übten. Andrerseits ist auch sicher, daß die Armenpflege zweckmäßig nur von solchen Organen geübt wird, die mit den örtlichen Verhältnissen so vertraut sind, wie es eben nur die Lokalbehörden sein werden; und diese werden die Armenpflege billiger üben, wenn sie auf ihre Kosten als wenn sie aus Staatsmitteln geübt wird. Da gerade in der Armenpflege jedes Zuviel schädlich ist, sprechen also erhebliche Zweckmäßigkeitsrücksichten dafür, den Gemeinden nicht nur die Verwaltung der Armenpflege zu belassen, sondern sie auch an deren Kosten direkt zu beteiligen. Andererseits aber ist seit den geänderten wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen das frühere genossenschaftliche Element in den Ortsgemeinden kaum mehr vorhanden. Die Armut wird zudem herbeigeführt nicht oder fast nie durch lokale, auf den betreffenden Ort beschränkte Ursachen, sondern, abgesehen von Feuer, lokalem Miß-

wachs u. dgl., durch in der Person des Verarmten belegene oder durch allgemein wirkende (sociale) Ursachen, wie geringer Arbeitslohn, zeitweise Unterbrechung der Arbeitsfähigkeit oder der Arbeitsgelegenheit, ungenügende Wohnungen u. s. w., auf deren Bestehen oder Nichtbestehen die einzelnen Gemeinden ohne allen Einfluß sind. Ein innerer Grund, gerade der Gemeinde die Armenpflege aufzulegen, innerhalb deren der Verarmte zur Zeit des Eintritts des Verarmungsgrundes ansässig war, dürfte kaum bestehen. Die Bedürftigkeit rührt aus Gründen her, die in der vom Staat aufrechterhaltenen und geschützten Volkswirtschaft belegen sind, gegen welche die einzelne Gemeinde ganz ohnmächtig ist und die auf den Verarmten ebensogut eingewirkt hätten, wenn er in der Gemeinde X wie in der Gemeinde Y oder U gewohnt hätte. Wir glauben also, daß die Armenlast prinzipaliter vom Staat getragen werden müßte. Da wir indes den Lokalbehörden, soweit sie tauglich dazu sind, die lokale Armenverwaltung belassen und sie an deren billiger Führung durch Zuweisung eines Teils der Kosten interessieren wollen, so ergiebt sich, daß die äußere Gestaltung der Organisation des Armenwesens verhältnismäßig wenig geändert werden müßte."

Doch zieht Flesch nicht völlig die Konsequenz seiner Theorie, indem er die Aufenthaltsgemeinde nicht nur an der Verwaltung, sondern auch an den Kosten der Armenpflege beteiligen will. Dagegen tragen dieser Konsequenz in vollem Maße Rechnung die Gutachten der L.A.V. Mecklenburg-Schwerin, Pr.-Eylau, Ragnit, Niederung, das Amt Herten und der Beigeordnete Zimmermann von Köln.

Der Bericht für Mecklenburg-Schwerin führt unter zusammenfassender Wiederholung seiner Ausführungen zu Fragebogen B nochmals die übeln Folgen der geltenden Gesetzgebung vor Augen und schließt daran die sorgfältig begründete prinzipielle Forderung, die gesamte Armenlast auf denjenigen Armenverband zu übernehmen, in dessen Bezirke die Hülfsbedürftigkeit eintritt; dann erst werde auch die Freizügigkeit zur Wirksamkeit gelangen, die jetzt auf dem Lande häufig sehr illusorisch sei. Mecklenburg-Schwerin wünscht recht große Verbände (z. B. Mecklenburg-Schwerin als ein einziger), deren jeder die nötigen Anstalten besitzen soll. Gegen die in Bezug auf die Staatsarmenpflege häufig laut gewordene Befürchtung des Anwachsens der Kosten ins Ungemessene meint der Bericht, daß sich diese Gefahr durch gute Kontrolle (wie auch bei den Berufsgenossenschaften) vermeiden ließe.

Zimmermann (Köln) schreibt:

„Zu Gruppe 3 möchte ich anführen, daß ich Anhänger derjenigen Anschauung bin, nach welcher es richtiger sein würde, die örtliche Armenlast größeren Verbänden aufzuerlegen. Die richtige Ausübung der Armenpflege bedingt leistungsfähigere und nach höheren Grundsätzen verwaltete Verbände. Für Preußen würden sich hierzu die Kreise eignen, in den anderen deutschen Staaten müßten entsprechende Organisationen getroffen werden. Die Kosten der örtlichen Armenpflege wären aus Mitteln des Kreises zu bestreiten. Den einzelnen Gemeinden würde die Ausübung

der Armenpflege für ihren Bereich und als Organen der Kreisarmenbehörde zu übertragen sein. Eine Selbständigkeit wäre denselben zu gewähren in dem Umfange, wie solche in Elberfeld den Armenbezirken eingeräumt ist. Die Centralarmenbehörde denke ich mir gebildet durch eine Abordnung aus dem Kreistage, in welcher ein besonderer, erwählter und landesherrlich bestätigter, Ehren- oder besoldeter Beamter den Vorsitz verbunden mit der geschäftlichen Leitung zu führen hätte. Alle auf armenrechtlichem Wege zu bewirkenden Aufenthaltsversagungen hätten der Verfügung der Centralarmenbehörde, welche die Einzelgemeinden in allen armenrechtlichen Beziehungen nach außen zu vertreten hätte, zu unterliegen. Dem Bedenken, daß bei einer solchen Einrichtung die Kosten der Armenpflege sich steigern würden, vermag ich eine Bedeutung nicht beizumessen. Es wird Sache der Centralarmenbehörde sein, durch eine zweckmäßige Leitung des Unterstützungswesens diesem Bedenken jeden Boden zu entziehen."

In Bezug auf die Größe der Verbände, welche die gesamte Last übernehmen sollen, treten auch hier wieder die ostpreußischen Kreise charakteristisch hervor, indem dieselben die Kreise als geeignete Organe der Armenpflege erachten. Es ist hier an die oben (S. 22) mitgeteilte Ausführungen dieser Verbände bezüglich der von ihnen geübten Armenpflege und Kontrolle zu erinnern.

IV. Einzelheiten, welche auf sämtliche Gruppen Bezug haben.

1. Schaffung leistungsfähiger Ortsarmenverbände.

Wie die Ausführungen zu Fragebogen B an verschiedenen Stellen ergeben, herrscht unter Freunden und Gegnern der geltenden Gesetzgebung ziemlich nur eine Stimme darüber, daß die vorhandenen O.A.V. zu ungleich und eine große Zahl derselben einfach deshalb unfähig ist, weil sie die Kosten guter Armenpflege auf der einen Seite nicht aufbringen kann und es ihr auf der andern Seite selbst bei vorhandenen Mitteln an geeigneten Organen zur Ausübung der Armenpflege fehlt. Es ist daher auch fast von allen Seiten dieser Mangel im Zusammenhang mit den Reformwünschen betont und der dringende Wunsch ausgesprochen, daß hierin Wandel geschaffen werde. Es ist dies freilich abgesehen von der an anderer Stelle zu betrachtenden Vereinigung von O.A.V. zu Zwecken der Armenpflege nur in der Weise möglich, daß mehrere bisher getrennte O.A.V. zu einem einzigen vereinigt werden. Da eine solche Vereinigung auch schon nach bisherigem Recht möglich war, von ihr aber infolge der großen Verschiedenheiten zwischen den benachbarten Verbänden fast gar kein Gebrauch gemacht worden ist, so wird vielfach gefordert, daß ein gesetzlicher Zwang zur Zusammenlegung von Nachbarverbänden zugelassen werde; wenn der Staat die Übung der Armenpflege von den Gemeinden und Gutsbezirken

verlange, so sei er auch befugt, in geeigneter Weise und mit allen Zwangsmitteln der Staatsgewalt für Schaffung leistungsfähiger Verbände Sorge zu tragen. Das Nähere würde der Landesgesetzgebung zu überlassen sein, da, wie Bremen zutreffend hervorhebt, die Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten zu verschieden sind. Von einzelnen hierher gehörigen Äußerungen seien die folgenden von Schleswig-Holstein angeführt, welches schreibt:

„Für dringend wünschenswert halten wir es aber, daß auf die Bildung größerer, ausreichend leistungsfähiger Orts- (Gesamt-) Armenverbände unter Beseitigung der namentlich auf dem Lande vielfach vorhandenen kleinen und mehr oder weniger leistungsfähigen Armenverbände grundsätzlich Bedacht genommen und dazu durch die Gesetzgebung ausreichende Handhaben geboten werden, an denen es bis dahin im Reichsgesetz sowohl als in dem preußischen Ausführungsgesetz mangelt. Von welchem Einfluß dies auf eine rationelle und im Interesse der Hülfsbedürftigen objektive Handhabung der Armenpflege sein würde, dafür liefern die Verhältnisse in unserer Provinz einen Beweis. Im Herzogtum Holstein umfaßt jeder ländliche Armenverband durchschnittlich etwa 1070, im Herzogtum Schleswig dagegen weniger als 720 Einwohner. Andererseits betragen die Jahresausgaben für dauernd hülfsbedürftige Landarme in diesen ländlichen Armenverbänden nach den letzten Rechnungsabschlüssen in Holstein nur etwa 4 Pfennige, in Schleswig dagegen den zweiundeinhalbfachen Betrag, etwa 10 Pfennige pro Kopf der Einwohnerzahl. Daß dies auffallende Mißverhältnis in ganz überwiegendem Maße auf den geringen Umfang und die entsprechend schwächere Leistungsfähigkeit der ländlichen Ortsarmenverbände in Schleswig und in Verbindung damit auf das dadurch begünstigte und geradezu provozierte Treiben des nicht angesessenen Arbeiterstandes (vgl. die Beantwortung des Fragebogens B. I sub. 1) zurückzuführen ist, unterliegt bei dem Mangel sonstiger für die Erklärung dieser Sachlage wesentlich in Betracht kommender Momente keinem Zweifel."

Bemerkenswert ist auch, was Regierungsrat Behrisch bezüglich der Größe äußert; es heißt bei demselben:

„Die Ortsarmenverbände werden aufgehoben und dafür werden Armenbezirke gebildet. Als maßgebend hierfür würde z. B. anzunehmen sein, daß eine Fabrikstadt ohne Rücksicht auf die Größe derselben mit den umliegenden Landgemeinden einen Armenbezirk bildet, ebenso jeder Fabrikant mit den umliegenden Landgemeinden. Damit würde erlangt, daß die arbeitende Klasse, die hierbei vor allem in Frage ist, da, wo sie ihre Kräfte und besten Lebensjahre für das eigene Leben und das Leben der Familie eingesetzt hat, im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit auch die Unterstützung gewährt bekommen muß. Ferner würde in solchen Armenbezirken das Wohnungslosmachen kaum möglich werden."

Zu vermerken ist auch noch der Vorschlag von Martius, welcher eine reichsgesetzliche Feststellung von Minimalgrößen der O.A.V. fordert und zwar nach Maßgabe der Einwohnerzahl, bezw. bei Gutsbezirken nach der Größe oder dem Grundsteuerreinertrag.

2. Strafen gegen Armenbehörden.

Die Frage, wie man sich gegen den meist in engem Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsunfähigkeit stehenden bösen Willen der Gemeindebehörde schützen könne, hat verschiedene Vorschläge veranlaßt. Die Kreisausschüsse von Lörrach und Sonneberg, die Magistrate von Karlsruhe und Dresden, sowie Amtsrichter Aschrott bringen strenge Strafen gegen Gemeindebeamte in Antrag, welche sich der Abschiebung schuldig machen. Wiesbaden, Bremen und Stadtrat Grimm wollen, daß zum mindesten voller Ersatz statt des tarifmäßigen im Falle der Abschiebung geleistet werde; bezw. hält Wiesbaden auch Privatstrafen auf das Mehrfache für geboten. Voigt giebt dem Wunsche Ausdruck, daß das Recht des O.A.V., einen Unterstützten in eigene Fürsorge zu nehmen, nicht durch schlechte Behandlung und dadurch geübten Zwang zum Verzicht auf die Unterstützung ausgebeutet werde. Genauere Details sind keinem der vorstehenden Vorschläge hinzugefügt.

3. Form des Erwerbs und des Verlustes des Unterstützungswohnsitzes bezw. der Heimat.

Was die Form betrifft, so besteht offenbar selbst bei den Freunden der Heimat geringe Neigung, andere Erwerbsgründe als den einfachen Aufenthalt zuzulassen. Bei einigen wenigen (Bottrop, Stadt Recklinghausen, Dorsten, Mühlhausen) findet sich der Wunsch, den Erwerb von ausdrücklicher Aufnahme abhängig zu machen, bei einigen anderen (Schlesien, Birkenfeld, Ohly) die Forderung qualifizierten, d. h. mit Steuerzahlung verbundenen Aufenthalts. Präsident Goldmann meint, daß da, wo Bürgernutzungen vorhanden seien, ein Unterschied zwischen Aufnahme als Ortsbürger und Aufnahme als Einwohner gemacht werden müsse. Zwei sind es, welche in diesem Zusammenhange eine sehr schwer einschneidende, das Recht der Freizügigkeit durchaus in Frage stellende Voraussetzung aufstellen, nämlich die, daß der neu Anziehende sich voraussichtlich selbst ernähren könne (Bottrop), bezw. daß der Gemeinde die Befugnis zugestanden werde, einen Neuanziehenden abzuweisen, wenn die Unmöglichkeit, eine Familie zu ernähren, menschlichem Ansehen nach im voraus gewiß sei (hessischer Städtetag). Von Ohly, v. Wintzingerode und Amt Helbra wird für wünschenswert erachtet, wenn der Beginn des Erwerbes von polizeilicher Anmeldung abhängig gemacht würde.

Gegen Erschwerung der Form sprechen sich eine größere Zahl aus. Naumburg schreibt in dieser Beziehung:

„Was aber mit dem qualifizierten Aufenthaltsort (Steuerzahlung während bestimmter Aufenthaltsdauer) für ein Vorzug verbunden sein soll, vermag ich nicht einzusehen. In den Städten werden alle Arbeiter sofort zu den Kommunalsteuern herangezogen, auf dem platten Lande häufig nur die angesessenen Wirte, welche in der Gemeindeversammlung Sitz und Stimme haben. Von solchen zufälligen Umständen kann man

unmöglich den Verlust und Erwerb des U.W. abhängig machen, und zwar um so weniger, als die hauptsächlich in Mitleidenschaft gezogene Gemeinde des früheren Aufenthaltsortes mit den Steuerverhältnissen der nachherigen Wohnsitzgemeinde gar nichts zu thun hat."

Ausführlicher als die zuerst Genannten äußern sich Wiesbaden, Meiningen, v. Marschall und Mejer über die Erwerbsform des von ihnen gewünschten Heimatsrechtes. Nach diesen soll zu dem bisher üblichen Erwerb durch Aufenthalt noch derjenige durch Aufnahme als Bürger bei gleichzeitiger Wohnungsnahme und durch Annahme eines besoldeten Amtes treten. Falls keiner dieser Erwerbsgründe zutrifft, soll außerdem nacheinander das letzte Heimatsrecht, der letzte längste Aufenthalt, der Geburtsort und bezw. der Aufenthaltsort zur Zeit der Bedürftigkeit entscheidend sein. Der Verlust des U.W. (Heimat) soll nur durch Neuerwerb eines U.W. (Heimat) bezw. Verlust der Reichs- oder Staatsangehörigkeit eintreten.

4. Die Fristen für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes (Heimat).

Anders als wie mit den Formen steht es mit den Fristen. Es ist die entschiedene Mehrzahl, welche eine Änderung derselben wünscht und zwar überwiegend eine Verlängerung; nur eine Minderzahl tritt für Verkürzung ein. Freunde und Gegner des G.U.W. sind hierbei in ziemlich gleicher Stärke vertreten.

In Ansehung der Verlängerung wird von den meisten eine Dauer von drei bis fünf Jahren befürwortet; vereinzelt sind zehn Jahre (Wesel) und sieben Jahre (Bossert mit Bezug auf die Schulpflicht) vorgeschlagen; die Mehrzahl spricht sich für fünf Jahre aus. Als Hauptgrund für den Wert der Verlängerung wird angeführt, daß es ein großer Gewinn sein würde, wenn man der nicht ganz seßhaften Bevölkerung eine längere Frist geben könnte, sich einzuwohnen und seßhaft zu werden, was schon dadurch zum großen Teil erreicht werden könnte, daß bei länger bemessenen Fristen die Störung durch Abschiebung und Beeinträchtigung des Erwerbs eine sehr viel geringere sein würde; auch würde dann bei kürzerer auswärtiger Beschäftigung nicht sogleich, meist ganz ahnungslos (Krause), der U.W. verloren. Daß die Verlängerung am meisten den Industriebezirken und den größeren Städten zu gute kommen würde, wird ziemlich allgemein anerkannt, während die Abzugsgemeinde naturgemäß mehr belastet werden würde. Doch wird gerade aus diesem Gesichtspunkte von einigen (z. B. Magistrat Cassel) die Verlängerung widerraten und von mehreren eine Verkürzung in Vorschlag gebracht, und zwar von Westpreußen, Posen, Höchstetter, v. Bodenhausen, Genthin auf ein, von Liebenwerda und Conrad auf ein halbes Jahr; die vier zuletztgenannten wünschen gleichfalls Einführung des Heimatprinzipes. Als Gründe giebt in sorgfältigster Ausführung Westpreußen die folgenden an. Es sei der Nachweis des U.W. leichter; etwaige Überbürdungen durch kurzen Erwerb werden ausgeglichen durch kurzen Verlust;

wo aber mehr an- als abzögen, habe der Zuzugsort in der Regel auch Vorteile durch viele erwerbsfähig gebliebene Zugewanderte. Ferner genüge ein Jahr entsprechend dem regelmäßigen Abschluß der Verwaltung und endlich werde dadurch eine Vermehrung der Ortsarmen, eine Verminderung der Landarmen herbeigeführt, womit bessere individuelle und strengere Armenpflege, die sehr vorteilhaft auf Landstreicher u. s. w. zurückwirken würde, Hand in Hand gingen. In ähnlicher Weise auch Höchstetter, der noch besonders hervorhebt, daß, wenn die Städte über Überlastung klagten, dies zum Teil auch daran liege, daß sie früher ganz ungewöhnlich begünstigt worden wären, besonders hätten sie selbst den Zuzug in jeder Weise erleichtert und müßten sich hierfür auch einige Mehrbelastung gefallen lassen.

Eine Verlängerung der Verlustfrist allein wird von Westfalen vorgeschlagen, während Gerdauen (Ostpreußen) umgekehrt den Verlust zu erleichtern wünscht; zu diesem Behufe soll schon zweijährige Abwesenheit nach vollendetem sechzehnten Lebensjahre, sowie Verlegung des Wohnsitzes über die Grenzen der Provinz hinaus genügen mit dem Vorbehalt, daß die beiderseitigen Grenzkreise neutrales Gebiet bilden. Flesch fordert eine Bestimmung, daß die Frist zum Erwerb des U.W. auch dann ruhe, wenn jemand aus anderen als öffentlichen Mitteln Unterstützung empfange. (Vgl. hierzu die Ausführungen von Flesch in dem Referat über die Behandlung von Armenstiftungen in den Drucksachen des D. V. f. A. u. W. 1886 S. 44 ff.)

Martius (Breslau) führt wegen Unterbrechung des Laufes der Fristen noch folgendes aus:

„Endlich und hauptsächlich wird eine Vorschrift dahin empfohlen, daß nicht bloß der (gehörig weiter verfolgte) Antrag des vorläufig unterstützenden Armenverbandes auf Übernahme eines Hülfsbedürftigen in die Fürsorge des Unterstützungswohnsitzes, sondern ebenso unter allen Umständen der Antrag des letzteren auf Überführung eines Armen in seine eigene Fürsorge den Lauf der Verlustfrist unterbricht. Mit diesen Anträgen auf Überführung in eigene Fürsorge wird von gewissen Armenverbänden ein großer Unfug getrieben, und zwar leider fast stets mit gutem Erfolge. Dieselben zwingen durch Nichtgewährung der notwendigen Unterstützung ihre Hülfsbedürftigen zur Übersiedelung nach Orten mit besser eingerichteter Armenpflege. Fallen dieselben dort der öffentlichen Armenpflege zur Last, so verlangen die betreffenden Armenverbände sofort die Überführung in eigene Fürsorge; in den meisten Fällen verzichten nun die Armen auf Unterstützung, auch wenn sie sich in kläglichem Zustande befinden, und schlagen sich die zur Verlustfrist noch fehlende Zeit wohl oder übel eventuell mit Betteln, Stehlen u. dgl. durch. Sie kennen das Los, das sie daheim erwartet, werden auch oft noch durch besondere Drohungen zu dem Verzicht auf Unterstützung gezwungen. Kommt es aber ausnahmsweise bis zur thatsächlichen Ausweisung und Überführung, so wird der Ausgewiesene daheim in entsprechender Weise empfangen, verwarnt und instruiert und kehrt alsbald wieder zurück, entschlossen nun um jeden Preis den Verlust des alten

U.W. durchzusetzen. Dies wird ihm um so leichter, als der kurze Aufenthalt in der Heimat, weil unfreiwillig, nicht als Unterbrechung der Verlustfrist angesehen wird, während umgekehrt die Wiederholung der Ausweisung ohne neues Unterstützungsgesuch vom Bundesamte nicht für zulässig erachtet wird. Es ist dringend notwendig, diesem Unfuge ernstlich zu steuern, und ist die vorgeschlagene Vorschrift das hierzu geeignetste und meines Erachtens völlig bedenkenfreie Mittel. Die erforderlichen Gegenmittel gegen etwaige mißbräuchliche Ausnutzung dieser Vorschrift durch die vorläufig unterstützenden Armenverbände würden in ausreichender Weise die zu h vorgeschlagenen Bestimmungen darstellen."

5. Die Altersgrenze.

Auch hier ist eine nicht unerhebliche Zahl, etwa ein Drittel der Gutachter, und wiederum von beiden Gruppen, für eine Änderung und zwar mit einer Ausnahme (Mainz, welches das 26. Lebensjahr vorschlägt) durchweg weg für Herabsetzung der Altersgrenzen für Beginn und Verlust des U.W. (Heimat). Einige wenige (Gerdauen, Preußisches Statistisches Bureau und v. Tzchoppe) bezeichnen das 16., Memel das 18., die übrigen das 21. Lebensjahr als die geeignete Altersgrenze. Denn dieser Zeitpunkt, welcher reichsrechtlich als Termin der Großjährigkeit gilt, bezeichne in der That auch den Beginn der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Westpreußen bemerkt noch, daß die Militärzeit nicht ins Gewicht falle, weil während derselben ohnedies von freier Selbstbestimmung nicht die Rede sei, und was das Wandern beträfe, so sei dies nicht mehr Vorbedingung für verschiedene Berufsklassen, und wo es von Einfluß sei, sei es keine Besonderheit des Alters von 21—24 Jahren. Jedenfalls werde auch der Nachweis des U.W. sehr viel leichter werden als bisher. Von den Gegnern einer diesbezüglichen Änderung hat nur einer sich ausführlicher über die Gründe geäußert; es ist dies Stadtrat Fischer (Magdeburg), welcher schreibt:

„Was die Herabsetzung der Altersgrenzen anlangt, so sind mit dem 21. Lebensjahre die Deutschen im seltensten Falle selbständig; der eine Teil hat seine Studien und Examina noch nicht absolviert, der Kaufmann konditioniert noch als Commis und auch die große Masse derjenigen Kreise, welche die öffentliche Unterstützung am ehesten in Anspruch nehmen, die Handwerksburschen, Dienstboten, Arbeiter, hängen bis zum 24. Lebensjahre mit dem Elternhause zusammen und finden in demselben ihren Anhalt. Sie gehören noch der Familie der Eltern an, haben ihrer Militärpflicht noch nicht genügt und denken meist noch nicht daran, sich einen eigenen Hausstand zu gründen, und es ist gewiß nicht zweckmäßig, sie in Bezug auf den Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes von der Familie loszulösen und selbständig zu machen. Auch der Umstand, daß das auswärts beschäftigte Kind, wenn es den U.W. noch am Wohnorte der Eltern hat, die öffentliche Hülfe seltener und nur im äußersten Notfalle in Anspruch nehmen wird und daß die Eltern nach Möglichkeit für die Erstattung der von ihrem Armenverbande für ihr Kind verauslagten Kosten sorgen

werden, sollte von der Herabsetzung der Altersgrenze abraten. Für eine Hinaufschiebung der Altersgrenze über das 24. Lebensjahr hinaus finde ich überhaupt keinen logischen Grund. Bei allen solchen Änderungsvorschlägen muß man immer die Thatsache berücksichtigen, daß jede Verkürzung der Erwerbs- und Verlustfrist und jede Herabsetzung der Altersgrenze die größeren Städte und umgekehrt jede Verlängerung der Frist und Hinaufsetzung der Grenze das platte Land und die kleineren Städte mehr belastet."

Wegen Begrenzung des Alters zum Erwerb des U.W. nach oben hin sind von seiten einiger Vertreter städtischer Gemeinwesen Vorschläge laut geworden (Düsseldorf, Dresden, Frankfurt a. M., Breslau, Freiburg i. B., Mainz), welche die Möglichkeit, einen neuen U.W. zu erwerben, mit vollendetem 60. bezw. 65. Lebensjahre abgeschlossen wünschen. Ihren Gründen giebt Flesch (Frankfurt) folgenden Ausdruck:

„Ferner halte ich für notwendig Festsetzung einer Altersgrenze wie für den Beginn der Möglichkeit eines U.W., so auch für das Erlöschen dieser Möglichkeit. Wenn der U.W. darauf beruht, daß der Ort unterstützen soll, dem im Zweifel die Arbeitskraft des Unterstützten zu gute kam, so muß das Gesetz auch die Fälle ausscheiden, in welchen jene Präsumtion offenkundig nicht stimmt. Ich würde eine Vorschrift, daß z. B. nach dem 56. Jahre (also ein Menschenalter nach dem 26. Jahr) niemand mehr mit dem Erwerb des U.W. beginnen kann, für wohlbegründet halten. Der Arbeiter pflegt, wenn er seßhaft geworden ist, seßhaft zu bleiben, solange als eben seine Arbeitskraft dauert. Erst hernach beginnt für ihn wieder ein Wandern, ein Suchen des Orts, wo er Unterkunft findet, entweder bei den herangewachsenen Kindern oder, da diese ja selbst häufig gar nicht im stande sind, die Pietätpflicht zu erfüllen, in der Stadt, wo es mitleidige Menschen giebt. Es hat keinen Sinn, dem Ort, der in dieser Art aufgesucht wird, dauernd die Armenpflicht aufzulegen."

6. Die Unterstützung in geringfügigen oder vorübergehenden Fällen.

Abgesehen von den bei Gruppe 3 genannten, welche der Aufenthaltsgemeinde die gesamten Kosten der Armenpflege auflegen wollen, wird von etwa dem zehnten Teil der Gutachter in Vorschlag gebracht, ganz geringfügige oder wohl auch vorübergehende Bedürftigkeitsfälle der Fürsorge des Aufenthaltsorts zu überweisen; es wird hiervon Beseitigung einer großen Menge unnützer Schreiberei und erhebliche Vereinfachung des Verkehrs unter den verschiedenen Armenverbänden erwartet, weil in allen diesen Fällen die Feststellung des U.W. zu unterbleiben hätte; auch wird geltend gemacht, daß gerade bei diesen Fällen der Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Äquivalents eine gewisse Mehrbelastung des Aufenthaltsortes gerecht erscheinen lasse. Um das Maß der hierher gehörigen Fälle festzustellen, wird teils vorgeschlagen, eine bestimmte Geldsumme (z. B. Halberstadt 10 Mark im Maximum) oder eine gewisse Zeitdauer (z. B. Grimm drei Monate,

Erbach sechs, Holzminden zwei Wochen) festzusetzen, teils wird nur ganz allgemein der Wunsch ausgesprochen, genau zu präcisieren, was unter geringfügiger bezw. vorübergehender Unterstützung zu verstehen sei. Das Verlangen ist freilich, wie die Rechtsprechung des B. f. d. H. ergiebt, sehr schwer zu erfüllen, weil gewisse Bedürftigkeitszustände, z. B. leichte Gebrechen, sehr langer Zeit zur Heilung bedürfen und doch verhältnismäßig wenig kostspielig sind. Gerade aus diesem Gesichtspunkte wird denn auch von anderen Widerspruch erhoben. So bemerkt Salzwedel:

„Dem jeweiligen Aufenthaltsorte eines Hülfsbedürftigen die Verpflichtung zur Armenfürsorge auf eigene Kosten in geringfügigen oder vorübergehenden Pflegefällen zuzuweisen, empfiehlt sich nicht, weil die Grenze zwischen „geringfügigen" und anderen Armenunterstützungen sich nicht wird generell feststellen lassen und in jedem Einzelfalle zwischen dem Armenverbande des Aufenthaltsortes und dem des Unterstützungswohnsitzes Streit entstehen würde. Auch würde die Armenpflege wohl kaum in dem richtigen Maße, sondern entweder unzureichend oder zu weitgehend geübt werden: unzureichend, um mangels jeden Interesses Kosten zu vermindern, zu weitgehend, um der Unterstützung den Charakter des Vorübergehenden zu nehmen und so die Kosten auf den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes eventuell den Landarmenverband abzuwälzen."

Ähnliche Bedenken äußern Heiligenstadt, Kirchhellen, Wesel, während Gladbeck und Graudenz wegen der voraussichtlichen Mehrbelastung der Stadt- und Industriebezirke gegen eine derartige Verpflichtung sind; der Berichterstatter für letzteres meint sogar, daß Graudenz in diesen Fällen um das Doppelte belastet werden würde.

Es mag hier daran erinnert werden, daß in Bayern eine ähnliche Bestimmung in Artikel 13 des Heimatgesetzes getroffen ist; dort wird nämlich der Ersatzanspruch an die Heimatgemeinde ausgeschlossen, wenn Personen, die während ihres letzten Aufenthalts in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhülfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht über die Dauer von 14 Tagen gewährt worden ist.

7. Specielle Unterstützung in Krankheitsfällen.

§ 29 des G.U.W. verpflichtet den Dienst- und Arbeitsort zur Krankenhülfe für die Dauer von sechs Wochen in Ansehung von Personen, welche im Gesindedienst stehen, von Gewerbegehülfen, Gesellen und Lehrlingen. Die früheren einzelstaatlichen Gesetzgebungen, sowie der Gothaer und Eisenacher Vertrag enthalten ähnliche, jedoch im allgemeinen weitergehende Bestimmungen; namentlich wurde die Verpflichtung auch auf die überaus wichtige Klasse der Lohn- und Fabrikarbeiter erstreckt; in den noch gegenwärtig in Gültigkeit befindlichen bayrischen Gesetzen geschieht dies ebenfalls, auch ist dort die Dauer der Verpflichtung auf 90 Tage bemessen.

Inzwischen ist die Sachlage durch die Versicherungsgesetzgebung eine vollständig veränderte geworden, so daß die früher sehr lebhaft gewünschte Ausdehnung des § 29 jetzt von verhältnismäßig geringerer Bedeutung ist.

Dementsprechend sind auch diesbezügliche Vorschläge nur von einigen wenigen Berichterstattern gemacht. Westpreußen fordert die Erstreckung der Verpflichtung auf Fabrik-, forst- und landwirtschaftliche Arbeiter, sowie eine Dauer von drei Monaten mit der Begründung, daß hierdurch unnütz langen Kuren auf Kosten fremder Verbände vorgebeugt werde und daß diese Klasse von Arbeitern ebenso wie die übrigen in § 29 bezeichneten eine fluktuierende sei und schwer U.W. erwerbe. Ähnlich auch Martius, welcher diese Erweiterung der Billigkeit für entsprechend erachtet als Äquivalent des wirtschaftlichen Nutzens. Wiesbaden schlägt die Erweiterung in Übereinstimmung mit dem Krankenversicherungsgesetz auf 13 Wochen vor. So auch v. Bodenhausen, welcher dazu noch bemerkt:

„Hierbei müßte allerdings noch bestimmt werden, daß für dasjenige Gesinde, Lehrlinge und kontraktlich engagierte Personen aller Art, welche vor Ablauf der eigentlichen Mietszeit den Dienst verlassen, — analog der preußischen Gesindeordnung — eine sechswöchentliche Karenzzeit eintritt, innerhalb deren die bisherige Dienstherrschaft die Krankheitspflege zu bestreiten hat. Denn jetzt tritt wohl nur zu oft der Fall ein, daß bei herannahender Krankheit plötzlich das Dienstverhältnis freiwillig — sei es durch Geld oder gute Worte —, also vor Ablauf der eigentlichen Kontraktzeit, gelöst wird, nur um dadurch den Kranken der Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Heilung aufzubürden. Fällt aber die innerhalb der ersten sechs Wochen nach vorzeitiger Auflösung des Mietsverhältnisses eintretende Krankheit auch dem bisherigen Dienstherrn zur Last, so fallen damit auch alle diese „freiwilligen" Dienstauflösungen fort. Diese Karenzzeit hätte andererseits nicht zum Nachteil des bisherigen Dienstherrn einzutreten, wenn der bisherige Dienstbote ꝛc. innerhalb der genannten sechs Wochen nach Ablauf der richtigen Dienstzeit erkrankt; hier müßte dann sofort der Aufenthaltsort oder noch richtiger der Aufenthaltsort des letzten Dienstverhältnisses für die Pflege eintreten."

8. Beteiligung größerer Verbände.

Ganz verschieden von der Forderung, die gesamte Armenpflege auf den Staat oder ähnliche große Verbände zu übernehmen, ist die Forderung, den Staat oder entsprechend leistungsfähige Verbände in angemessener Weise an den Aufgaben und Kosten der Armenpflege zu beteiligen. Steht jene Forderung mit der historischen und auch mit der natürlichen Entwickelung des deutschen Armenwesens im Widerspruch, so trägt diese einem Gedanken Rechnung, der mit der Auffassung von den Aufgaben des Staates und seiner Glieder im vollen Einklange ist. Denn in allen deutschen und außerdeutschen Staaten wird der Staat für verpflichtet erachtet, bei den Aufgaben der allgemeinen Sicherheits- und Wohlfahrtspflege mitzuwirken bezw. helfend einzugreifen, wo die Erfüllung der Aufgaben den unteren Staatsgliedern, namentlich den Gemeinden, aus technischen oder finanziellen Gründen nur teilweise oder gar nicht möglich ist. So enthalten denn die Vorschläge, welche eine Beteiligung des Staates bezw. größerer Verbände bei der Armen-

pflege zum Gegenstand haben, durchaus keine neue Forderung. Wohl aber dürfen die mit dieser Forderung verbundenen Erörterungen und Einzelvorschläge als die fruchtbarsten der ganzen Reformbewegung betrachtet werden, weil sie, statt an einzelnen mehr oder weniger untergeordneten Punkten Besserung zu verlangen, eine große planmäßige Änderung in der Verteilung der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege im Auge haben. Wie sehr dieser Gedanke, der seit langer Zeit im Vordergrunde der Bewegung steht, bei allen Sachkundigen Wurzel geschlagen hat, wie sehr die Durchführung desselben als Hauptgrundlage der Besserung betrachtet wird, das beweist der Umstand, daß schon die Beschlüsse unseres Vereins von 1886 (s. Anlage 1) ihren Schwerpunkt in derartigen Forderungen hatten und daß von den hier zu betrachtenden Berichten nicht einer ist, der nicht die Beteiligung größerer Verbände in der einen oder anderen Weise nachdrücklich forderte. Namentlich ist es bemerkenswert, daß in dieser Forderung sich alle Gruppen vereinigen und daß selbst die Vertreter des strengeren Heimatsprinzips die Durchführung des letzteren ohne gleichzeitige Entlastung der Gemeinde durch größere Verbände für unmöglich erklären. Charakteristisch hierfür ist es, daß von der ganz überwiegenden Mehrzahl das größte Gewicht auf die Sache, nicht auf den Namen gelegt wird, so daß auch jene Vertreter des Heimatsprinzips nichts gegen die Beibehaltung der Landarmenverbände einzuwenden haben, wenn dieselben nur in geeigneter Größe gebildet und mit gewissen der Entlastung der Gemeinden dienenden Aufgaben betraut werden.

a. Die Größe der Verbände.

Die gegenwärtig bestehenden Landarmenverbände sind S. 1 ff. einzeln aufgeführt. Im großen und ganzen scheint man mit der Begrenzung der Bezirke einverstanden zu sein, da verhältnismäßig wenig hierauf bezügliche Äußerungen vorliegen. Dem aus Württemberg häufig geäußerten und auch hier durch einige Berichterstatter gehegten Wunsche, an die Stelle der Oberämter größere Bezirke zu setzen, ist inzwischen durch das Gesetz vom 2. Juli 1889 (vgl. Anmerkung zu Anlage 6) entsprochen, welches statt der bisherigen 64 Oberamtsbezirke die vier Kreise als L.A.V. bestellt.

In Ostpreußen, wo ähnliche Verhältnisse wie in Württemberg vorliegen, weil dort im Gegensatz zum übrigen Preußen die Kreise als L.A.V. fungieren, scheint dagegen ein Bedürfnis nach Änderung nicht vorhanden zu sein; wenigstens führt der einzige Kreis, welcher sich hierüber geäußert hat, (Gerdauen) aus, daß der Kreis groß genug sei, um die Lasten zu tragen, und nicht zu groß, um die Verwaltung zu weitschichtig zu machen. Ebenso hält das Amt Helbra den Kreis für geeigneter, weil die Provinz zu groß sei, um genügende Kontrolle zu üben. Das Preußische Statistische Bureau erachtet dagegen den Kreis für ungeeignet. Schleswig-Holstein hält für die Größe des L.A.V. eine Einwohnerzahl von rund einer Million für zweckentsprechend. Hasenbräck (Württemberg) giebt folgende Gesichtspunkte an: Die L.A.V. dürften nicht zu groß sein, um bureaukratische Behandlung zu vermeiden, auf der anderen Seite müßten sie aber auch so groß sein, daß eine gewisse Zusammengehörigkeit der zusammengefaßten Gebiete, die Möglich-

keit des Überblickes vorhanden und die kollegialische Mitarbeit der Delegierten der umfaßten Kommunalverbände möglich sei.

Der in § 10 der Thesen von 1886 zum Ausdruck gelangte Gedanke, die verschiedenen über- und untergeordneten Bezirke nach Maßgabe der ihnen zu stellenden Aufgaben zu beteiligen, wird nur vereinzelt berührt. So meint v. Tzschoppe, daß zwischen die Provinz und die Gemeinde der Kreis als Zwischenglied eingefügt werde, und Holz (Württemberg) erachtet neben der Einrichtung größerer Verbände für gewisse besondere Pflegefälle und behufs Entlastung der überlasteten Gemeinden mittlere (Bezirks-) Verbände für Erfüllung gewisser Aufgaben für notwendig. Es ist hierauf im folgenden Abschnitt noch näher einzugehen.

b. Die Aufgabe der größeren Verbände.

Die Teilnahme der größeren Verbände wird in folgenden drei Hauptrichtungen gefordert.

A. Im Anschluß an die oben (S. 27) mitgeteilten Beschwerden wird von den der Gruppe 1 angehörenden Berichterstattern eine gesetzliche Vorschrift behufs Erleichterung der Beweislast gewünscht. Westpreußen schlägt nachstehende Fassung vor:

„Kann nicht ausgemittelt werden, ob und wo der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, so trifft die Verpflichtung zur Kostenerstattung den Landarmenverband nur dann, wenn der fordernde Ortsarmenverband darthut, daß er:

1. sorgfältig bemüht gewesen ist, den richtigen Unterstützungswohnsitz zu ermitteln,
2. die darüber aufgenommenen Verhandlungen dem Landarmenverbande zur eigenen Nachprüfung mitgeteilt hat.

Ich glaube, daß die Verwaltungsbehörden durch eine sachgemäße Handhabung einer solchen Vorschrift am besten die bisher von den Ortsarmenverbänden urgierte Härte der Beweislast ausgleichen und dabei eine übermäßige Vermehrung der Ansprüche an den Landarmenverband verhüten können."

Dem Sinne nach stimmen die meisten Vorschläge mit dieser Fassung überein. Bedenken gegen eine derartige Bestimmung sind nur von Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz geäußert. Sie befürchten, daß infolge derselben die O.A.V. in der Ermittelung der Unterstützungswohnsitzverhältnisse zu lässig werden würden. Insbesondere schreibt der Landesdirektor der Rheinprovinz:

„Die Verpflichtung der Landarmenverbände zur Kostenübernahme in den Fällen, wo der O.A.V. ohne Verschulden den Nachweis des mangelnden U.W. zu führen außer stande ist, würde ich für sehr verderblich halten, weil die Beurteilung, ob der O.A.V. im gegebenen Falle alles, was in seiner Macht stand, gethan hat, um die Aufenthalts- rc. Verhältnisse aufzuklären, äußerst schwierig erscheint und durch eine derartige Bestim-

mung der Geschäftsführung der Landarmenverbände die feste und korrekte Grundlage entzogen würde."

B. Die direkte Übernahme gewisser Zweige der Armenpflege wird von allen Seiten gefordert; Verschiedenheiten walten nur in Ansehung der einzelnen Kategorieen ob. Es wird für eine solche Übernahme geltend gemacht, daß sie sowohl vorzüglich zur Entlastung beizutragen vermöge als auch, was nicht minder wichtig, an Stelle mangelnder oder unzureichender Fürsorge eine nach Lage des Falles zweckmäßige und ausreichende Hülfe gewährleiste; letzteres sei namentlich der Fall, wo die Natur des Bedürftigkeitszustandes gewisse technische Vorrichtungen fordere, die nur in großen und gutgeleiteten Anstalten anzutreffen seien. Hierhin gehörten vor allem blinde, taubstumme und geisteskranke Personen; die ausschließliche Übernahme dieser Kategorieen auf die größeren Verbände wird von allen in Vorschlag gebracht, die sich überhaupt zu diesem Punkte geäußert haben; einige andere wollen auch noch die Epileptischen und einige wenige auch verwaiste und verwahrloste Kinder hineinziehen. Bei Mainz findet sich der Vorschlag, die gesamte Fürsorge für dauernd Bedürftige, bei Worms ein solcher, die gesamte geschlossene Armenpflege auf die größeren Verbände zu übernehmen. Birkenfeld teilt mit und empfiehlt ähnliche Bestimmungen, wie sie für B. gesetzliche sind, nämlich dem L.A.V. folgende Verpflichtungen aufzuerlegen: Kosten der Verpflegung und Heilung geisteskranker Personen, Unterricht und Ausbildung taubstummer und blinder Kinder, sowie die Kosten der ärztlichen Behandlung nicht nur für Landarme, sondern auch für Ortsarme im Bezirk des L.A.V.

Die Begründung vorstehender Vorschläge geht nicht weiter, als im Text angegeben; auch ist auf die finanzielle Folge, die eine solche Übernahme mit sich führen muß, von keiner Seite näher eingegangen. Bei der großen Wichtigkeit gerade dieses Teils der Reformwünsche wird daher für diejenigen, die sich hierüber genauer unterrichten wollen, auf die Begründung aufmerksam gemacht, welche der Verein in seinem Werk: „Die ländliche Armenpflege und ihre Reform" S. 154 ff. gegeben hat, wie denn überhaupt dasselbe in vielen Punkten eine Ergänzung des vorliegenden Berichtes bildet. Auch ist auf die Darstellung bei Münsterberg a. a. O. S. 421 ff. hinzuweisen, wo der Versuch gemacht ist, den gegenwärtigen Stand der Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege klarzustellen und namentlich das in dieser Beziehung vorhandene statistische Material zu verwerten.

C. Die Gewährung von Beihülfe bietet die dritte hier in Betracht fallende Möglichkeit, die O.A.V. zu entlasten und zwar in doppelter Weise: entweder so, daß nur denjenigen, welche ihre Leistungsunfähigkeit darlegen, ein nach Lage der Sache im einzelnen Falle zu bemessender Beitrag zu den Kosten der örtlichen Armenpflege gewährt wird, oder so, daß der größere Verband von vornherein zu allen oder zu bestimmt bezeichneten Zweigen der Armenpflege bestimmte Beiträge leistet. Die Beihülfe der ersten Art ist schon jetzt allgemein üblich; sie beruht zum Teil auf der Vorschrift des § 59 des G.U.W., welcher die Bundesstaaten verpflichtet, bei Unvermögen

eines ihnen angehörenden Armenverbandes für die Erstattung an dritte beteiligte Armenverbände Sorge zu tragen; zum anderen Teil ist sie landesgesetzlich vorgeschrieben, ohne daß ein bestimmter Maßstab für den Begriff der Leistungsunfähigkeit angegeben ist. Der Schwerpunkt liegt daher in dem guten Willen der L.A.V. bezw. des Staates. Eine große Bedeutung ist dieser Form der Beteiligung nicht beizumessen, weil sie an und für sich an der Verteilung der Armenlast nichts ändert und der Natur der Sache nach nur als letztes Aushülfsmittel vereinzelt zur Anwendung kommen kann. Wohl aus diesem Grunde ist dieser Beihülfe in den Berichten nur vereinzelt und mehr beiläufig Erwähnung gethan.

Anders steht es dagegen mit der zweiten Art der Beihülfe. Diese bildet in England und Frankreich, namentlich aber in Belgien[1], ein sehr bewährtes Hülfsmittel und wird auch von seiten vieler Berichterstatter dringend empfohlen. Begründet wird diese Empfehlung vor allem damit, daß es wünschenswert sei, wenn der zur Armenpflege verpflichtete Armenverband ein unmittelbar finanzielles Interesse an dem einzelnen Pflegefall behielte, um nicht sorglos aus der Kasse des größeren Verbandes zu wirtschaften, ohne deshalb genötigt zu sein, die ganzen oft sehr erheblichen Kosten zu tragen. Beiden Gesichtspunkten glaubt man genügen zu können, wenn man den O.A.V. die Fürsorge im einzelnen Falle überläßt und die größeren Verbände zu der Leistung einer bestimmten Quote ($^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_2$, $^3/_4$ u. s. w.) verpflichtet. Am meisten wird diese Art der Beteiligung für geeignet erachtet für alle Fälle der Anstaltspflege, soweit nicht die vollständige Übernahme erfolgt, und für die Fälle der dauernden Bedürftigkeit. (So bei Hohenmölsen, Baden, Wiesbaden, Elberfeld.) Mühlhausen schlägt eine quotenweise Beteiligung auch für Fälle der vorübergehenden Bedürftigkeit vor. Im übrigen ist auch in diesem Punkte näheres Eingehen und sorgfältigere Begründung zu vermissen.

Sehr bemerkenswert und für ihre Auffassung des Heimatsprinzips höchst charakteristisch sind die von v. Marschall, Huzel und Elben gemachten Vorschläge, einem größeren Verbande einen Anteil an den Kosten der Ortsarmenpflege dann aufzuerlegen, wenn jemand nach mehr als fünfjähriger Abwesenheit in seine Heimat zurückkehrt. v. Marschall will in solchen Fällen drei Viertel, Huzel ein Drittel des Aufwandes ersetzt wissen, während Elben nur ganz allgemein eine Beteiligung der größeren Verbände fordert. Es läßt sich doch nicht verkennen, daß mit solcher Forderung das eigentliche Heimatsprinzip durchbrochen und das Zugeständnis gemacht wird, daß das Interesse an dem lange abwesend gewesenen Heimatsgenossen in der Heimat selbst ein voraussichtlich nicht sehr erhebliches sein wird. Erwähnt mag noch werden, daß v. Marschall in diesem Zusammenhang die Errichtung einer Reichsgemeindekasse ins Auge faßt; dieselbe soll zunächst aus Reichszuschüssen, sodann aus vielfach zu erwartenden Beiträgen, Stiftungen, Vermächtnissen, Sammlungen u. s. w. dotiert und bei weiterer Entwickelung auch für Alters- und Invalidenversicherung mit benutzt werden.

---

[1] Vgl. hierüber ausführlich bei Münsterberg a. a. O. S. 453 ff.

9. Zwangsmittel gegen arbeitsfähige Personen.

Durch die Landesgesetzgebungen wird den Armenbehörden gestattet, auch durch Anweisung von Arbeit außerhalb oder innerhalb einer Anstalt Unterstützung zu gewähren. Doch fehlt es an Zwangsmitteln, die betreffenden Personen auch bei der Arbeit festzuhalten, weil dieselben jeden Augenblick auf Unterstützung verzichten und damit auch die angebotene Arbeit ablehnen können. Die Anwendung der §§ 361, 362 des Str.G.B. setzt auf der anderen Seite immer ein strafrechtliches Zuwiderhandeln und die Anrufung des Strafrichters voraus. Bei dieser Sachlage wird daher ein Mittel vermißt, denjenigen, der in eigener Person oder in der Person seiner Angehörigen der Unterstützung bedürftig ist, zur Arbeit bezw. zur Fürsorge für seine Angehörigen zu zwingen, wenn nicht gerade die Voraussetzungen jener Strafbestimmungen vorhanden sind. Über diesen Mangel ist schon häufig von vielen Seiten, namentlich in Bezug auf Familienväter, geklagt worden, welche, ohne gerade Müßiggänger oder Landstreicher zu sein, bei vorhandener Arbeitsfähigkeit zwar für sich, nicht aber für ihre Ehefrau und ihre Kinder sorgen; auch hat er dem D. V. f. A. u. W. schon wiederholt Anlaß geboten, wegen Wiedereinführung eines Verwaltungsverfahrens gegen solche Personen bei der Reichsregierung vorstellig zu werden.

In den vorliegenden Berichten wird dieses Übelstandes auch von einigen Seiten gedacht (so Cassel, Villingen, Erfurt, Mejer, de la Chevallerie); doch sind die Besserungsvorschläge sehr dürftige. Cassel wünscht Zwangsarbeiterhäuser für solche Personen, Villingen fordert Bestrafung von Personen, welche ihrer Nährpflicht zuwiderhandeln; Mejer formuliert folgende Bestimmungen:

„Wer sich seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Unterhalt seiner Familie (im engeren Sinne) böswillig entzieht, ist auf die Dauer von vier Wochen bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus zu bringen. Die Entscheidung gebührt da, wo kollegiale Verwaltungsgerichte bestehen, diesen, sonst den ordentlichen Gerichten. Das Verfahren ist dem Strafprozesse mit der Maßgabe nachzubilden, daß

a. die Rolle des Anklägers dem gesetzlichen Vertreter des fürsorgepflichtigen Armenverbandes zufällt;

b. auch in Abwesenheit des gehörig geladenen Angeklagten verhandelt und entschieden werden kann.

Der § 4 des Freizügigkeitsgesetzes ist durch Feststellung einer Präklusivfrist, innerhalb deren eine Gemeinde den Neuanziehenden abweisen kann, und durch die Bestimmung zu ergänzen, daß der Heimatsort den Abgewiesenen, auch wenn keine Unterstützung gewährt wird, (§§ 31 und 32 des G.U.W.) wieder aufnehmen muß[1]."

---

[1] Über das vollständige hierher gehörige Material vgl. bei Münsterberg a. a. O. S. 508 ff.: Zwangsmittel gegen Arme, insbesondere S. 528 ff.: Beschränkungen der persönlichen Freiheit.

V. Der Entwurf des Oberregierungsrats v. Massow.

Unter allen Berichten nimmt derjenige des Herrn v. Massow eine besondere Stellung ein. Abweichend von den übrigen hat er nicht nur die vorhandenen Mißstände berührt und mehr oder weniger ausführlich die Punkte angedeutet, an denen das Bedürfnis einer Reform hervortritt, sondern er hat in sorgfältiger monographischer Darstellung die Reformfrage im Ganzen behandelt und seinen Ausführungen einen vollständigen mit Anmerkungen versehenen Entwurf hinzugefügt, der, wie man auch über seine Ausführbarkeit denken mag, fast in jedem Punkte originell ist und in jedem Fall eine Reihe von Vorschlägen enthält, die größter Beachtung wert sind. Der Entwurf nebst Anmerkungen wird in Anlage 5 vollständig mitgeteilt. An dieser Stelle sind noch die Gesichtspunkte anzudeuten, von denen der Verfasser bei Abfassung des Entwurfs ausgegangen ist.

Der Aufsatz entwickelt zunächst, warum der Bauer vor zwangsweiser Belastung namentlich aus bloß theoretischen Gründen sich scheue und hartherzig werde, während er freiwillig wohl eine offene Hand habe. v. Massow zeigt an wirklichen und an einem Schulbeispiel, daß eine lang dauernde Heimatverpflichtung häufig belaste, wo auch nicht der geringste Zusammenhang mehr vorhanden sei, ferner daß eine zwangsweise Zusammenlegung von Armenverbänden sowohl wegen der widerstreitenden Interessen als auch wegen der Schwierigkeit guter, nicht bureaukratischer Verwaltung nicht möglich sei. Gegenüber der oft erschreckenden Unfähigkeit der Gemeindevorsteher hält er Fortbildungsschulen für besonders zweckmäßig, die freilich in absehbarer Zeit noch nicht wirksam sein könnten und daher eine Reform der Armengesetzgebung zur Zeit noch nicht überflüssig machten. Unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen seien die Machinationen der Gemeinden gegen Niederlassung fast zur Selbsterhaltung notwendig und schlechte Armenpflege sowie die Heimatlosigkeit vieler Personen und deren Abfall zur Socialdemokratie eine natürliche Folge.

Bei seinen Reformvorschlägen geht v. Massow nun davon aus, daß eine sachgemäße Armenpflege zur notwendigen Voraussetzung die materielle und intellektuelle Leistungsfähigkeit der mit ihrer Ausübung betrauten Organe habe. Es bestehe auch ein kausaler Zusammenhang zwischen der Unterstützung und der Unterstützungspflicht; derselbe beruhe aber nicht in der Abstammung und der Eheschließung, weil der O.A.V. nicht die Rechte der Familie habe und Abstammung und Eheschließung im Familienrecht wurzelten. Der einzige Grund der Unterstützungspflicht sei vielmehr der Aufenthalt, weil die Existenz eines Menschen in einer Gemeinde, von der die Gewerbetreibenden Nutzen ziehen und daher steuerkräftig werden, sich gewissermaßen als Einnahmequelle darstelle. Es müsse daher, soweit der O.A.V. materiell oder intellektuell nicht befähigt zur Armenpflege sei und soweit die Unterstützungspflicht über das Maß jenes Nutzens hinausgehe, die staatliche Gesamtheit eintreten. Folglich dürfte der O.A.V. zur Unterstützung erst verpflichtet sein, wenn der Aufenthalt eine gewisse Dauer ge-

habt habe und nicht länger als diese Dauer gewesen, und auf der anderen Seite müsse das Maß der Unterstützung auf die Gewährung der einfachen Existenz: Wohnung, Kleidung und Nahrung, eingeschränkt werden.

Der Verfasser hält nicht den schnellen Verlust, sondern den zu langsamen Erwerb des U.W. für das Grundübel und will daher den U.W. durch einen Aufenthalt von acht Tagen erworben wissen, einen Zeitraum, welcher der Regel nach ausreiche, um einen Arbeitsuchenden zu vergewissern, ob er Arbeit am Orte finden kann. Entsprechend seiner Auffassung soll aber mangels eines U.W. die vorläufige Unterstützung nicht dem O.A.V., sondern dem L.A.V. zur Last fallen. Bei dieser Unterstützung durch den L.A.V. hat aber v. Massow nicht das übliche Erstattungswesen, sondern eine planmäßige Organisation der Naturalverpflegungsstationen im Auge, welche netzartig im ganzen Reich ausgebreitet sein und dem auswärts auf Arbeitssuche Befindlichen die Möglichkeit gewähren soll, überall vorübergehende Verpflegung zu finden. Mit den Stationen soll ebenso planmäßig eine Organisation des Arbeitsnachweises verbunden sein. v. Massow meint, daß die Kosten der Armenpflege, abgesehen von den dauernd Bedürftigen, abnehmen würden, wenn ein energischer Zugriff stattfände statt Verschleppung und ungenügender Hülfe; denn abgesehen von den dauernd Bedürftigen sei für alle Arbeit vorhanden; viele Arbeitsuchenden könnten bei Privatpersonen untergebracht werden.

Im übrigen sollen für Leistungen, welche das Vermögen der einzelnen O.A.V. übersteigen, Zwischenglieder zwischen O.A.V. und L.A.V. geschaffen werden: die Kreisarmenverbände. Bei dieser Ordnung soll der O.A.V. bezw. der L.A.V. in der Regel nur Obdach und den unentbehrlichen Lebensunterhalt, sowie die Unterstützung in offener Krankenpflege gewähren, während der Kr.A.V. ärztliche Behandlung, Arzneien und Anstaltspflege zu leisten hätte. Der L.A.V. aber soll die gesamte Armenpflege für Greise, Sieche, Krüppel, Irre, verwaiste und verwahrloste Kinder und für solche Bedürftige übernehmen, bezüglich deren die Unterstützungspflicht des O.A.V. bezw. des Kr.A.V. wegen Ablaufs der durch dieses Gesetz bestimmten Frist erloschen ist. Der Verlust des U.W. soll eintreten, wenn die Dauer der Unterstützung länger als die Dauer des Aufenthalts ist und durch dreijährige Abwesenheit. Als Unterstützung soll nur volle Unterstützung gerechnet werden, bezw. bei teilweiser Unterstützung eine Zusammenrechnung nach Geld stattfinden. Außerdem ist der L.A.V. zur Errichtung und Unterhaltung der Anstalten für mittellose Wanderer verpflichtet und hat denselben ohne Anspruch auf Ersatz, jedoch nicht länger als einen Tag, Verpflegung zu gewähren.

Von anderen, sein System ergänzenden Bestimmungen mögen hier noch einige besonders wichtige hervorgehoben werden. Der O.A.V. soll zur Anzeige an den Kreisarmenverband verpflichtet sein, sobald Unterstützung nachgesucht wird, behufs Ermittelung der Unterstützungswohnsitzverhältnisse durch letzteren; auch soll ihm die Führung eines genauen Melderegisters bei Strafe der Unterstützungspflicht obliegen. Durch Ortsstatut soll bestimmt werden können, daß jemand, welcher die gebotene An- bezw. Abmeldung unterläßt, höher zu den Armenlasten herangezogen werden kann. Für den Fall, daß

der O.A.V. den Beginn des Aufenthalts nicht nachweisen kann, soll die Vermutung dafür sprechen, daß er unterstützungspflichtig sei. Arbeitsfähige Bedürftige, welche den U.W. noch nicht erworben haben, sollen von dem O.A.V. der nächsten Station des L.A.V. überwiesen werden, widrigenfalls er zur Unterstützung ohne Anspruch auf Ersatz verpflichtet bleiben soll.

Im Zusammenhang des Massowschen Systems fällt die Unterstützungspflicht aus Gründen der Familieneinheit fort, welch letztere Massow überhaupt für vollständig ungerecht überall da hält, wo die Trennung der Familienglieder thatsächlich eingetreten ist; doch sieht er eine Bestimmung vor, wonach in dem Falle, daß die Unterstützungspflicht für Familienglieder verschiedenen Armenverbänden obliegt, die Vereinigung derselben unter angemessener Verteilung der Kosten durch die Aufsichtsbehörde stattfinden kann.

Endlich ist noch auf die Strafbestimmung aufmerksam zu machen, durch welche namentlich dem Mißbrauch der Stationen vorgebeugt werden soll; es soll zusätzlich zu § 361 des Str.G.B. auch derjenige mit Strafe bedroht werden, welcher seine Aufnahme in eine Anstalt der öffentlichen Armenpflege beantragt oder bewirkt hat, ohne mittellos zu sein, und wer nach erfolgter Aufnahme sich weigert der Hausordnung Folge zu leisten.

In Bezug auf die Person des Verfassers ist schließlich aus seinem Anschreiben noch zu erwähnen, daß derselbe 7 bezw. 6 Jahre zwei landrätliche Kreise (Insterburg und Ülzen) verwaltet hat, von denen der eine 343, der andere 226 O.A.V. zählte, während der erstere gleichzeitig einen L.A.V. bildete. Namentlich aber ist hervorzuheben, daß v. Massow durch seine Funktionen im Centralvorstand deutscher Arbeiterkolonieen mit den Bestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens in dauernde Berührung gebracht ist.

VI. Die Einheit der deutschen Armengesetzgebung.

Die Frage, ob und in welcher Weise es möglich sein würde, einen einheitlichen Rechtszustand in Deutschland herbeizuführen, ist merkwürdigerweise von keiner Seite näher erörtert, von wenigen nur gestreift; zu diesen gehören alle diejenigen, welche gemäß den oben (S. 70) mitgeteilten Angaben über das Mißverhältnis zwischen Osten und Westen die Ausdehnung der Armengesetzgebung auf das ganze Reich wünschen, sowie einige andere, die in anderem Zusammenhange der Hoffnung auf Verwirklichung der Rechtseinheit auch auf diesem Gebiete Ausdruck geben.

Aus Bayern liegt von seiten des Herrn Regierungsassessor Conrad, welcher schon früher an den Arbeiten unseres Vereins teilgenommen hat, eine Äußerung vor, die für das Verhältnis von Bayern zum Geltungsgebiet des U.W. von Interesse ist. Conrad schreibt:

„Es liegt auf der Hand, daß eine solche festere Verbindung des einzelnen mit seiner Gemeinde durch die Heimat die sonst so vielfach beklagten Auswüchse des Unterstützungswohnsitzsystems kräftig zu ver-

meiden geeignet ist; in der That erklären sich denn auch die diesseitigen Stimmen im großen und ganzen mit den hier bestehenden Einrichtungen zufrieden.

Andererseits ist jedoch mit dem diesseitigen Heimatsprinzip gegenüber der durch die Freizügigkeit bedingten modernen Entwickelung die Gefahr einer gewissen Erstarrung und Verknöcherung gegeben. So sind die Fälle nur zu häufig, daß Gemeinden Personen in Fürsorge wieder übernehmen müssen, die ihnen längst unbekannt geworden, ja deren Vorfahren vielleicht schon in weit zurückliegender Zeit aus der Gemeinde verzogen waren. Von einer Wohn- oder irgendwie entfernten Interessengemeinschaft als einer sittlich-socialen Begründung der öffentlichen Fürsorgepflicht ist da keine Spur mehr vorhanden. Derartige Heimatstreitigkeiten mit ihren umfänglichen zeitraubenden Nachforschungen und Untersuchungen bilden aber sozusagen das tägliche Brot der bayrischen Verwaltungsbehörden, wenigstens der pfälzischen (sic!). Glücklicherweise enthält die in diesen Streitsachen seit Jahren vom Verwaltungsgerichtshof in München als oberster Instanz beobachtete Rechtsprechung eine entschiedene Anerkennung der modernen Rechtsentwickelung. . . . . Diese Entwickelung der Gesetzgebung und Praxis wird im allgemeinen als zweckdienlich erachtet. Im einzelnen hat man bei Anwendung des Armengesetzes natürlich auch hier mit Unzuträglichkeiten zu kämpfen. So gleichen wohl die häufigen Heimatstreitigkeiten seitens diesseitiger Gemeindeverwaltungen den Abschiebungsvelleitäten im Bereiche des Unterstützungswohnsitzes wie ein Ei dem andern (sic!). Indessen erweisen sich hier die klaren positiven Bestimmungen des neuen Heimatgesetzes, eine die moderne Entwickelung berücksichtigende Rechtsanwendung seitens der Behörden, eine starke Betonung des Aufenthaltsgedankens im Armengesetze — die ich übrigens noch weitergehend wünschte —, endlich die fortschreitende Überwälzung ganzer Kategorieen von Unterstützungsfällen auf größere Verbände hin als von wohlthätiger und ausgleichender Wirkung. In letzterer Beziehung bietet die Struktur des Armengesetzes einen günstigen Boden weiterer Ausgestaltung. Die durch die Stuttgarter Jahresversammlung empfohlenen Grundsätze für eine den neueren Anforderungen entsprechende ländliche Armenpflege (§ 3 ff. der dort angenommenen Thesen) finden sich hier schon in erfreulichem Maße beachtet bezw. angebahnt. Immer mehr werden den Distrikten (Kreisen) sowie den Regierungsbezirken (Provinzen) gewisse Gebiete des öffentlichen Unterstützungswesens zugewiesen, natürlich solche, welche ein höheres Maß technischer Veranstaltungen und planmäßiger Einrichtungen erfordern. Zu wünschen bleibt nur, daß namentlich unsere Distriktsgemeinden noch entschiedener, als es bisher schon geschehen, (z. B. durch Errichtung der hier vielfach noch abgehenden Krankenhäuser) in diesen Entwickelungsprozeß eingreifen. Die pfälzische Kreisgemeinde (Regierungsbezirk) leistet für verschiedene hier einschlägige Zweige der Armenpflege (Irren-, Siechen- u. s. w. Anstalten) recht Anerkennenswertes.

Zur Annahme des Unterstützungswohnsitzgesetzes, wenn auch in verbesserter Gestalt, besteht, glaube ich, in Bayern geringe Neigung, dagegen wird man, wie ich hoffe und erwarte, keineswegs den Bestrebungen entgegentreten, welche unter Aufnahme der bewährten Elemente des

bayrischen Heimat- und Armenwesens auf eine umfassende reichsgesetzliche Regelung der Materie abzielen. Bei aller Anerkennung für unsere diesseitigen Institutionen empfand ich es immer als etwas Unfertiges und Unbefriedigendes, daß uns auf diesem wichtigen socialen Gebiete noch so wesentliche Verschiedenheiten und Gegensätze von den deutschen Bruderstämmen trennen. Dem höherstehenden nationalen Gedanken muß auch hier seine Berechtigung werden."

Mag vorstehende Äußerung auch zugleich den Schluß der ganzen Arbeit bilden, weil sie in erfreulicher Weise der Hoffnung der Vereinigung Ausdruck giebt, der Hoffnung, die auch unausgesprochen wohl von allen gehegt wird, welche den Segen der deutschen Rechts- und Reichseinheit hochhalten und auf jedem Gebiet, wo derselbe noch nicht vollständig errungen ist, ihn zu erringen mit allen Kräften bestrebt sind.

Anlagen.

Zusammenstellung

der bisher im Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit betreffend das Landarmenwesen gestellten Anträge bezw. gefaßten Beschlüsse.

1. Vorbemerkung.

Wie die Gründung des Vereins in unmittelbarer Beziehung zu der Reformbewegung stand, welche die Überhandnahme des Bettel- und Vagabundenunwesens hervorgerufen hatte, so erhielt auch die Behandlung der Frage des Landarmenwesens durch die Verhandlungen über die Beseitigung jener Übelstände zunächst ihren Anstoß. Ein gelegentlich dieser Verhandlungen gestellter Antrag gab den Anlaß zu ausführlicher Erörterung jener Frage auf dem Kongresse zu Darmstadt 1882. Durch ein ausführliches Referat des Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Elvers-Wernigerode unter Beifügung eines umfassenden Gesetzentwurfes eingeleitet, führte die Erörterung jedoch lediglich zu einem dilatorischen Beschlusse, an den weitere Verhandlungen sich demnächst nicht angeknüpft haben. Über die Behandlung der Hülfsbedürftigen mit nicht zu ermittelndem Unterstützungswohnsitz wurde durch Herrn Stadtsekretär Drape-Hannover besonders berichtet; hierüber kam es zu einer definitiven Beschlußfassung.

Weiter wurde der Gegenstand berührt bei den Verhandlungen der Kommission, welche der Verein auf dem Kongresse zu Bremen — 1885 — zur Untersuchung des Zustandes der ländlichen Armenpflege eingesetzt hatte. Die dieser Kommission durch den Vorsitzenden vorgelegten Thesen enthielten demgemäß auch mehrere Sätze, welche sich auf die Organisation des Landarmenwesens bezogen; die Kommission lehnte es jedoch ab, in die Beratung derselben einzutreten, da sie über die Grenzen der ihr zunächst zugewiesenen Aufgabe nicht hinauszugehen und einer besonderen Prüfung der auf das Landarmenwesen bezüglichen Einrichtungen nicht vorzugreifen wünschte.

Zum Eintritt in eine solche besondere Prüfung gab der auf dem Kongresse in Stuttgart — September 1886 — von Herrn Elben-Stuttgart gestellte Antrag Veranlassung; wenn auch derselbe abgelehnt und durch

einen Antrag des Herrn Stadtrat Röstel-Landsberg a. W. ersetzt wurde, so enthielt doch auch dieser letztere zur Annahme gelangte Antrag den Beschluß, die Frage, ob das Institut der Landarmen zu beseitigen, auf die Tagesordnung eines der nächsten Kongresse zu setzen. In Ausführung dieses Beschlusses erfolgte in Gemäßheit des von Herrn Rechtsanwalt Herse-Posen begründeten Antrags auf dem Kongresse zu Magdeburg — September 1887 — die Wahl einer besonderen Kommission, deren Arbeiten den Inhalt der vorliegenden Veröffentlichung bilden.

2. Im einzelnen.

1881.

Verhandlungen des Armenpflegekongresses zu Berlin, 11. und 12. November.

Antrag des Herrn Dr. Stolp:

„Ist es wünschenswert, unter Aufrechthaltung der Freizügigkeit das Institut der Landarmen zu beseitigen und an dessen Stelle eine anderweite Entlastung der mit Armenausgaben überbürdeten Gemeinden herbeizuführen, und welchen Einfluß übt insbesondere auch das Institut des Landarmentums auf die Ausbreitung des Vagabundenwesens und die Vermehrung der Verbrechen und Vergehen?“

Erledigung: dem Centralausschuß behufs Aufstellung geeigneter Vorschläge für den nächsten Kongreß überwiesen.

1882.

Verhandlungen des Armenpflegekongresses zu Darmstadt, 7. und 8. Oktober.

1. Antrag des Referenten Herrn Landrat Dr. Elvers (These Nr. 7):

„Es ist dringendes Bedürfnis, daß jeder Angehörige des Deutschen Reiches einem bestimmten Orte zugewiesen wird, an welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, und daß fortan niemand mehr, solange er Angehöriger des Reiches ist, seinen seitherigen Unterstützungswohnsitz verlieren kann, wenn er nicht zugleich einen neuen erwirbt.“

Dieser Antrag lehnt sich an einen von dem genannten Herrn Referenten aufgestellten Entwurf eines für das Deutsche Reich, mit Ausschluß des Königreichs Bayern, zu erlassenden Gesetzes betreffend die gegen Überhandnahme des Landstreichens und Bettelns erforderlichen Maßregeln an, von dessen hierher gehörigen Bestimmungen die wichtigsten folgendermaßen lauteten:

§ 1.

Jeder Angehörige des Deutschen Reiches soll auch einem innerhalb des Reiches belegenen Orte angehören, so daß er dort seinen Unterstützungswohnsitz (seine Heimat) hat.

§ 2.

Der Verlust eines Unterstützungswohnsitzes (des Heimatsrechtes) tritt fortan nur ein, wenn die Angehörigkeit zum Deutschen Reich verloren geht

oder wenn der Unterstützungswohnsitz (das Heimatsrecht) an einem anderen Orte in Gemäßheit von §§ 9 bis 17 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 erworben wird.

§ 3.

Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes (vgl. § 31) keinen Unterstützungswohnsitz haben, wird solcher hierdurch verliehen und zwar an dem Orte, an welchem sie zuletzt einen Unterstützungswohnsitz gehabt haben, oder, wenn sie selbst keinen solchen besessen haben, an dem Orte, an welchem derjenige Teil der Eltern, dessen Unterstützungswohnsitz sie nach § 18 bis 21 des erwähnten Gesetzes zuletzt zu teilen gehabt haben, den letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Haben weder sie noch ihre Eltern seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Juni 1871 einen Unterstützungswohnsitz besessen, so erhalten sie ihn jetzt an dem Orte, an welchem sie bezw. ihre Eltern nach dem früher geltenden Rechte zuletzt ortsangehörig waren.

Wer die Reichsangehörigkeit durch Naturalisation erlangt und noch keinen Unterstützungswohnsitz erworben hat, erhält solchen an dem Orte, an welchem er innerhalb des Deutschen Reiches zuerst gewohnt hat, oder, falls er noch nirgends innerhalb des Reiches einen Wohnsitz gehabt hat, an dem Orte, den er selbst wählt. Künftig ist in jeder Naturalisationsurkunde der Ort, an welchem der Naturalisierte zunächst seinen Unterstützungswohnsitz haben wird, zu bestimmen.

§ 4.

Der Bundesrat wird für die Dauer von drei Jahren besondere Reichskommissarien einsetzen, welche in betreff eines jeden, dessen Unterstützungswohnsitz zweifelhaft ist, vorläufige Entscheidung darüber zu treffen haben, welcher Ort als sein Unterstützungswohnsitz gelten soll. Einem jeden Reichskommissar wird durch den Bundesrat ein bestimmtes Amtsgebiet zugewiesen; er hat in betreff aller in diesem Gebiet befindlichen Personen auf deren Antrag oder auf den Antrag der Polizeibehörde oder der Vertretung des Ortsarmenverbandes oder von Amts wegen eine Entscheidung zu treffen, welche sofort vollstreckbar und für den Geltungsbereich dieses Gesetzes solange verbindlich ist, bis sie durch das Erkenntnis einer nach §§ 38 ff. des Gesetzes vom 6. Juni 1870 zuständigen Spruchbehörde abgeändert wird.

Der Reichskommissar hat vor Erlaß seiner Entscheidung die Beteiligten zu hören und, soweit es ohne übermäßige Verzögerung geschehen kann, Beweis über bestrittene Behauptungen, welche für die Entscheidung von Wichtigkeit sind, zu erheben. Er kann selbst oder durch Requisition der Landesbehörde Zeugen vernehmen und es muß ihm von allen öffentlichen Behörden Auskunft erteilt und es müssen ihm die in deren Besitz befindlichen Urkunden auf Verlangen vorgelegt werden.

Ein vom Bundesrat zu erlassendes Regulativ regelt die Geschäftsführung der Reichskommissarien und ihr Verhältnis zu den Reichs- und Landesbehörden.

§ 5.

Jeder Ortsarmenverband, in dessen Bezirk eine Person nach der Entscheidung eines Reichskommissars ihren Unterstützungswohnsitz haben soll,

kann diese Entscheidung binnen sechs Monaten, nachdem sie ihm zugestellt ist, angreifen, indem er gegen denjenigen Ortsarmenverband, in dessen Gebiet die betreffende Person ihren Unterstützungswohnsitz haben soll, vor der nach §§ 38 ff. des Gesetzes vom 6. Juni 1870 zuständigen Spruchbehörde auf Anerkennung dieses Unterstützungswohnsitzes Klage erhebt. Die in Reichs- und Landesgesetzen ergangenen Vorschriften über die formelle Behandlung der vor diesen Spruchbehörden zur Entscheidung kommenden Armenstreitsachen sind auch auf die wegen Anerkennung des Unterstützungswohnsitzes entstehenden anzuwenden.

Wenn der klagende Armenverband ein obsiegendes Erkenntnis erlangt, so ist ihm auch Ersatz für die Kosten zuzusprechen, welche er bereits infolge der vorläufigen Entscheidung des Reichskommissars für die Unterstützung der ihm zugewiesenen Person verausgabt hat.

§ 19.

Armenverbände, von denen ihres geringen Umfanges halber nicht erwartet werden kann, daß sie den ihnen gestellten Aufgaben in ausreichender Weise genügen werden, sowie solche Armenverbände, welche von einem in betreff der Verkehrs- und gewerblichen Verhältnisse einheitlichen Gebiet nur einen Teil umfassen, sind mit einem oder mit mehreren benachbarten Armenverbänden zu Gesamtarmenverbänden zu vereinigen. Wenn solches durch gütliches Übereinkommen der Vertreter der beteiligten Verbände nicht zu erreichen ist, so ist die Vereinigung seitens der zuständigen Behörde auszusprechen und zugleich festzusetzen, in welcher Weise die Angelegenheiten des Gesamtarmenverbandes verwaltet und die Kosten aufgebracht werden sollen. Dieselbe hat auch Entscheidung darüber zu treffen, wie das Armenvermögen, welches die einzelnen Armenverbände zur Zeit ihrer Vereinigung besitzen, künftig verwendet werden soll.

§ 20.

Anstalten und Einrichtungen, deren die Armenpflege bedarf und welche sich in zweckmäßiger Weise von den einzelnen Armenverbänden nicht beschaffen lassen, sind als gemeinsame Anstalten oder Einrichtungen benachbarter Armenverbände herzustellen, oder es ist einzelnen Armenverbänden die Mitbenutzung der bereits in benachbarten Verbänden bestehenden Anstalten oder Einrichtungen gegen Übernahme eines entsprechenden Teiles der Kosten zu gestatten. Wenn solches durch gütliches Übereinkommen nicht zu erreichen ist, so ist es seitens der zuständigen Behörde anzuordnen und zugleich festzusetzen, wie die Verwaltung der gemeinsamen Anstalt oder Einrichtung geschehen und wie die Kosten derselben verteilt werden sollen.

§ 21.

Durch die Landesgesetzgebung ist festzustellen, welche Behörde zu den in §§ 19 und 20 erwähnten Anordnungen zuständig sein soll und ob und wie gegen deren Entscheidung eine höhere Instanz angerufen werden kann.

Erledigung: Es gelangte obige These in einer durch Herrn Stadtrat Hinze-Danzig amendierten Form dahin zur Annahme: Es bleibt fernerer

Erwägung des Kongresses vorbehalten, ob es notwendig ist, daß jeder Angehörige des Deutschen Reiches einem bestimmten Orte zugewiesen wird, an welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, und daß fortan niemand mehr, solange er Angehöriger des Reiches ist, seinen bisherigen Unterstützungswohnsitz verlieren kann, wenn er nicht zugleich einen neuen erwirbt.

2. **Antrag** des Berichterstatters Herrn Stadtsekretär Drape-Hannover:
„Der Kongreß wolle beschließen, bei der Königlichen Staatsregierung darauf hinzuwirken, daß bei Gelegenheit einer etwaigen Revision des Unterstützungswohnsitzgesetzes der § 30b des letzteren auf diejenigen Personen ausgedehnt werde, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist."

Erledigung: Angenommen mit dem Zusatzantrag der Herren Höpfner, Graf v. Wintzingerode und Dr. Elvers in folgender Fassung: „Der Kongreß beschließt, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß § 30b auch auf diejenigen Personen ausgedehnt wird, deren Unterstützungswohnsitz angewandter Mühe ungeachtet seitens der Ortsarmenverbände nicht zu ermitteln ist. Der Kongreß empfiehlt den Körperschaften, welche über die Mittel der Landarmenverbände zu verfügen haben, inzwischen die aus der Auslegung des § 30b erwachsenden Härten durch eine entsprechende Anweisung an die Verwaltung des Landarmenfonds zu mildern.

1885/86.

Verhandlungen der vom Armenpflegekongresse niedergesetzten Kommission zur Untersuchung des Zustandes der ländlichen Armenpflege.

Antrag des Vorsitzenden der Kommission Präsidenten z. D. Freiherrn v. Reitzenstein-Freiburg i. B. (Thesen 11—13).

§ 11.

Es ist wünschenswert, daß thunlichst die Aufgaben der Armenpflege, soweit sie von größeren Verbänden zu erfüllen sind, in der Wirkungssphäre des Landarmenverbandes vereinigt oder daß sie doch mit dieser Wirkungssphäre in möglichst enge Beziehung gesetzt werden.

§ 12.

a. Die Landarmenverbände sind, soweit es noch nicht der Fall, dergestalt zu bilden, daß sie die vorbezeichneten Aufgaben zu erfüllen, insbesondere auch eine ausreichende finanzielle Ausgleichung in sich herzustellen vermögen.

b. Es ist nötig, daß dieselben neben städtischem auch ein hinreichendes Maß ländlichen Gebietes umfassen.

c. Die Grundlinien für die Abgrenzung und Organisation der Landarmenverbände und die Bestimmung ihres Wirkungskreises sind durch die Reichsgesetzgebung festzustellen.

§ 13.

a. Die Durchführung der Entlastung der Ortsarmenverbände in vorstehendem Sinne bildet die Voraussetzung einer zweckentsprechenden Reform der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz.

b. Für die Richtung dieser Reform muß das Bestreben maßgebend sein, die Verteilung der Armenpflegepflicht dergestalt zu regeln, daß die Verpflichtung zur Fürsorge in Fällen dauernder Verarmung auf die Thatsache der durch Geburt oder längeren Aufenthalt begründeten Abstammungs- bezw. Wohngemeinschaft basiert, das Erlöschen des Unterstützungswohnsitzes jedoch auf die Fälle der Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes beschränkt werde.

c. Eine Verkürzung der zur Begründung des Unterstützungswohnsitzes erforderlichen Aufenthaltsdauer ist unbedingt zu widerraten. Das Gleiche gilt von der Verlängerung der das Erlöschen des Unterstützungswohnsitzes begründenden Abwesenheitsfrist bezw. von der Aufhebung der den Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Abwesenheit begründenden Rechtsvorschriften, soweit nicht diese Änderung im Anschluß an die vorstehend vorgesehenen Reformen und als integrierender Bestandteil derselben erfolgt.

Erledigung: In der Kommission abgelehnt.

Die obengenannten Paragraphen hatten einen Teil der von genanntem Antragsteller der Kommission vorgelegten Thesen gebildet, welche mit den durch die Beschlüsse der Kommission bezw. des Kongresses größtenteils nach Maßgabe der Anträge der Referenten, des Herrn Landesdirektor Grafen v. Wintzingerode und des Herrn Regierungsrat Huzel, ihnen gegebenen Abänderungen und in der Gestalt, in der sie auf der Jahresversammlung des Vereins in Stuttgart — September 1886 — zur Annahme gelangten, folgendermaßen lauten:

§ 1.

a. Die Zustände in kleineren, besonders ländlichen Gemeinden erfordern eine Umgestaltung der die Organisation der öffentlichen Armenpflege betreffenden Gesetzgebung.

b. Diese Umgestaltung hat namentlich auch in der Richtung zu erfolgen, daß in höherem Grade als bisher Leistungen und Last der Armenpflege auf größere kommunale Verbände basiert werden.

§ 2.

a. Es ist erwünscht, daß vorbehaltlich der weiter unten bezeichneten Beteiligung größerer Verbände (der Kommunalverbände und des Staats bezw. der in § 10 näher bezeichneten Specialverbände) grundsätzlich die Ortsgemeinde Trägerin der Verpflichtung zur Armenpflege bleibe.

b. Soweit dieselbe eine hierzu genügende Leistungsfähigkeit nicht besitzt, ist Abhülfe thunlichst im Wege der allgemeinen kommunalen Organisation zu suchen.

Kann eine solche Organisation nicht stattfinden oder erscheint sie für die Zwecke der Armenpflege nicht ausreichend, so ist die obligatorische Einrichtung von aus Gemeinden und Gutsbezirken sich zusammensetzenden Kollektivverbänden (Gesamtverbänden) zu dem Zweck, an Stelle der bisherigen Ortsarmenverbände die Armenpflege zu übernehmen, als ein Mittel der Abhülfe zu empfehlen.

§ 3.

a. Behufs Herstellung einer leistungsfähigeren Armenpflege bezw. einer angemessenen Ausgleichung der durch dieselbe entstehenden Belastung ist eine Erweiterung des Wirkungskreises der größeren Kommunalverbände im Gebiete der Armenpflege durchzuführen. Diese Erweiterung kann sowohl durch unmittelbare Übernahme einzelner hierzu geeigneter Zweige der Armenpflege, als durch Beteiligung an der von den örtlichen Armenverbänden ausgeübten Armenpflege oder an den Kosten derselben erfolgen.

b. Leitender Grundsatz ist, daß diejenigen Zweige der Armenpflege, welche in höherem Maße die Aufwendung von Kapitalanlagen oder fortlaufenden Kosten, planmäßige und sachverständige Leitung und Veranstaltungen technischer Art erfordern, vorzugsweise den größeren Verbänden vorzubehalten sind, daß dagegen die Armenpflege um so mehr für die Handhabung durch die engeren Verbände sich eignet, je mehr die Erfüllung ihrer Aufgaben von der individuellen Thätigkeit und der freien Beurteilung der Verhältnisse abhängt.

Jene Erweiterung des Wirkungsbereiches der größeren Verbände ist dergestalt zu begrenzen, daß ein hinreichendes finanzielles Interesse der Gemeinden und engeren Verbände an der rationellen und sparsamen Handhabung des Unterstützungswesens erhalten bleibe.

§ 4.

Zur unmittelbaren Ausübung durch die größeren Kommunalverbände eignen sich vor allem die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, für Kranke, welche der Pflege in einer Anstalt bedürfen, für Taubstumme, Blinde, für einzelne leicht abgrenzbare Kategorieen von Siechen und Gebrechlichen, für Waisen, sowie für verwahrloste Kinder. Auch die Errichtung von Armenbeschäftigungsanstalten und die Unterhaltung von Zwangsarbeitshäusern ist Sache größerer Verbände.

§ 5.

Umfaßt die Kommunalorganisation des betreffenden Staats verschiedene Stufen größerer kommunaler Verbände, so ist dafür zu sorgen, daß die genannten Aufgaben der Armenpflege sich über dieselben in zweckmäßiger Weise verteilen. Für den Wirkungskreis der den Ortsarmenverbänden zunächst übergeordneten Verbände erscheint in diesem Falle Unterhaltung der Anstalten für die geschlossene Krankenpflege, sowie gemeinsamer Armenhäuser mit Beschäftigung der Armen, für den der größten die Unterhaltung der Anstalten für die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Blinde, Taubstumme und der Zwangsarbeitshäuser vorzugsweise geeignet.

§ 6.

Die Fürsorge der größeren Verbände kann bei den von ihnen zu unmittelbarer Ausübung übernommenen Zweigen der Armenpflege auch auf die Bestreitung der Individualkosten, jedoch mit der Beschränkung ausgedehnt werden, daß die Ortsarmenverbände bezw. engeren Verbände mit demjenigen Beitragsmaß, dessen es zur Erhaltung des Interesses dieser Verbände an der Prüfung und Überwachung der Vermögensverhältnisse der Beteiligten bedarf, beteiligt bleiben.

§ 7.

a. Die Beteiligung der größeren Verbände an den Kosten derjenigen Zweige der Armenpflege, welche dem Wirkungskreise der Ortsarmenverbände verbleiben, hat in Form der Übernahme entweder von Quoten des Gesamtaufwandes oder gewisser Arten von Ausgaben oder von festen, hinter den Gesamtkosten zurückbleibenden Beiträgen und nur dann, wenn diese Form nicht anwendbar, in Form allgemeiner Bedürfniszuschüsse zu geschehen. Dagegen ist die Übernahme der ein gewisses Normalmaß übersteigenden Kosten thunlichst zu vermeiden.

b. Als Korrelat dieser Beteiligung ist den größeren Verbänden ein Anspruch auf eine von ihnen auszuübende Kontrolle über die Handhabung des betreffenden Zweiges der Armenpflege zuzugestehen.

§ 8.

In Staaten, welche nur Bezirks-(Kreis-)Verbände, nicht höhere Kommunalverbände (Provinzialverbände) besitzen, hat der Staat die den letzteren in den §§ 5—7 zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

§ 9.

Als in erster Linie für die Ausbildung einer Subventionierung im Sinne des § 7 geeignet sind die im § 4 genannten Zweige der Armenpflege insoweit, als solche von den größeren Verbänden zur unmittelbaren Ausübung etwa in dem einen oder anderen Staate nicht übernommen werden können.

§ 10.

a. Soweit die den Ortsarmenverbänden zunächst übergeordneten Kommunalverbände (Kreise, Amtsbezirke u. s. w.) sich nach ihrer gegenwärtigen Organisation für die Übernahme einzelner solcher Aufgaben der Armenpflege, für welche die Kräfte der Ortsarmenverbände unzureichend sind, nicht eignen, kann entweder diese Organisation durch Errichtung von Unterbezirken jener Verbände und Aufstellung von Bezirksorganen, welche namens der gedachten Verbände jenen Aufgaben in gesetzlich oder autonom geordnetem Einvernehmen mit den Ortsarmenverbänden sich unterziehen, vervollständigt oder durch Einrichtung von aus Gemeinden und Gutsbezirken sich zusammensetzenden Kollektivverbänden, welche lediglich in der Erfüllung jener Aufgaben ihre Zweckbestimmung haben, ergänzt werden.

Inwieweit der eine oder andere Weg einzuschlagen ist, muß nach dem besonderen Charakter der allgemeinen oder administrativen oder kommunalen Organisation des betreffenden Staates beurteilt werden.

b. Als Aufgaben für derartige zwischen den Ortsarmenverbänden und den größeren Kommunalverbänden sich einschiebende Zwischenorganisationen kommen vorzugsweise in Betracht:

α. Die Fürsorge für Krankenpflege bezw. ärztlichen Beistand und die Lieferung von Arzneien und Heilmitteln an in Anstalten nicht behandelte arme Kranke.

β. Die Unterhaltung gemeinsamer Armenhäuser (Armenbeschäftigungsanstalten).

γ. Die Gewährung von Beihülfe zu den Kosten der von den Ortsarmenverbänden ausgeübten Armenpflege.

§ 11.

Insofern die eine oder andere der in § 10 vorgesehenen Einrichtungen getroffen wird, ist es wünschenswert, daß die verschiedenen Aufgaben sich in dem Wirkungskreise desselben Specialverbandes vereinigen. Eine Vervielfältigung der Mittelinstanzen bezw. Kollektivverbände ist möglichst zu vermeiden. Die Organisation und Abgrenzung der freiwilligen Kollektivverbände (Specialverbände) hat sich an die allgemeine administrative oder kommunale Organisation thunlichst anzuschließen.

1886.

Verhandlungen des Armenpflegekongresses zu Stuttgart, 21. September.

Antrag des Herrn Elben-Stuttgart:

„In Erwägung,

daß schon in der Sitzung des Vereins im Oktober 1883 die Frage der Beseitigung der Landarmen in Anregung gekommen, daß sodann die Specialreferenten, soweit sie sich über die Landarmenfrage ausgesprochen, sich sehr abfällig über das Institut geäußert haben, —

daß auch außerhalb des Vereins Klagen darüber immer allgemeiner werden, wie schon die zahlreichen Petitionen an den Reichstag erweisen, —

daß es bei der großen Tragweite dieser Frage und bei dem bisherigen Geschäftsgange nicht richtig ist, daß der Verein ohne vorherige Beratung durch eine Kommission die Entscheidung trifft,

beschließt die heutige Versammlung:

. . . . den Centralvorstand zu beauftragen, die Frage der Beseitigung des Instituts der Landarmen eingehend zu prüfen bezw. durch eine Kommission prüfen zu lassen und der Versammlung im nächsten Jahre bestimmte Anträge vorzulegen."

Erledigung: Unter Ablehnung des Antrags Elben beschließt die Generalversammlung die Frage, ob sich eine Abschaffung des Instituts der Landarmen empfiehlt, auf die Tagesordnung eines der nächsten Kongresse zu setzen.

1887.

Verhandlungen des Armenpflegekongresses zu Magdeburg, 27. und 28. September.

Antrag des Herrn Rechtsanwalts Herse-Posen:

„Die Generalversammlung wolle mit der Prüfung der Frage, welchen Einfluß das Institut der Landarmen auf die Zustände des deutschen Armenwesens gehabt und auf welchem Wege gegebenen Falles die Mittel der Abhülfe zu suchen seien, eine aus 20 Personen bestehende Kommission betrauen und derselben das Recht der Zuwahl einräumen.

Erledigung: Annahme des Antrags.

Fragebogen A.

I. Zahlenangaben.

(Siehe die Angaben bei Anlage 6.)

II. Grundsätze und Einrichtungen der Verwaltung des Landarmenwesens.

1. Welche Organe sind mit der rechtlichen Verwaltung des Landarmenverbandes und mit der Ausübung der Fürsorge für Landarme namens desselben betraut?
2. Welche Grundsätze befolgt der Landarmenverband in Bezug auf die Begrenzung der ihm nach § 5 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 obliegenden Fürsorgepflicht und der Anerkennung der Landarmeneigenschaft?
3. a. Inwieweit ist die Unterstützung landarmer Personen durch den Landarmenverband eine unmittelbare oder mittelbare?
   b. Hat die unmittelbare Ausübung der Fürsorge, soweit sie stattfindet, sich bewährt, bezw. welchen Schwierigkeiten begegnet dieselbe?
   c. Inwieweit insbesondere bedient der Landarmenverband sich behufs Ausübung der Fürsorge für Landarme der Ortsarmenverbände und welche Grundsätze sind hierfür, sowie für die Zuweisung der einzelnen Landarmen an Ortsarmenverbände maßgebend?
4. Soweit die Unterstützung durch Vermittelung der Ortsarmenverbände erfolgt, welches sind die denselben gewährten Vergütungssätze?
   Insbesondere werden dieselben nach einem von dem Landarmenverbande aufgestellten allgemeinen Tarif oder nach den innerhalb der einzelnen Ortsarmenverbände geltenden Sätzen geregelt?
5. Zur Aufstellung welcher anderer für die Beurteilung des Instituts des Landarmenwesens wichtiger Gesichtspunkte geben die in der Verwaltung des Landarmenverbandes gemachten Erfahrungen Anlaß?

Erläuterungen.

Zu Frage 1.

Es ist eine Angabe darüber erwünscht, ob die rechtliche Vertretung des Landarmenverbandes eine von der des Kommunalkörpers, mit welchem derselbe zusammenfällt, getrennte ist, ob der Landarmen-

verband eine selbständige administrative Organisation besitzt, welche der des Kommunalkörpers koordiniert ist, oder ob letzterer seinen auf die Landarmenfürsorge bezüglichen Aufgaben durch unterstellte korporative Verbände (Kreishauptmannschaften, Ämter, Kreise u. s. w.) genügt; in letzterem Falle wird um Mitteilung auch darüber gebeten, ob sich der Landarmenverband, abgesehen von der selbstverständlichen Kassenkontrolle, noch weiterer besonderer Aufsichtsorgane bedient bezw. welcher.

Zu Frage 2.

Wiewohl die Verpflichtung des Landarmenverbandes an sich eine unzweifelhafte ist, so hat doch die Verwaltungspraxis des Verbandes einigen Spielraum in Bezug auf solche Fälle, in denen die Voraussetzung des Mangels eines Unterstützungswohnsitzes sich nicht bis zu vollständiger Evidenz erweisen läßt. Von besonderem Interesse sind solche Fälle, in denen der zur vorläufigen Unterstützung verpflichtete Ortsarmenverband an der vollständigen Führung dieses Beweises gehindert ist durch Umstände, welche als verschuldete ihm nicht zugerechnet werden können, so beispielsweise dadurch, daß die der Hülfe bedürftige Person, weil taubstumm, idiotisch, geisteskrank oder in schwer krankem Zustande befindlich, über ihre Ortsbehörigkeitsverhältnisse nicht befragt werden kann; auch der Fall aufgefundener unbekannter Leichen gehört hierher.

Zu Frage 3.

al. a. Die Sonderung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Unterstützung ist hier so verstanden, daß mittelbare Unterstützungen die durch Vermittelung eines andern Armenverbandes (Orts- oder Landarmenverbandes) gewährte Unterstützung bezeichnet. Jede andere Unterstützung ist im Sinne dieses Alinea eine unmittelbare.

al. b. u. c. Die hier gestellten Fragen stehen gegenseitig in enger Wechselbeziehung und dürften im Zusammenhange miteinander zu beantworten sein, da das Motiv für die Ausdehnung der mittelbaren Fürsorge regelmäßig in Schwierigkeiten, welche die unmittelbare findet, besteht.

Zu Frage 4.

Die Beantwortung dieser Frage ist von besonderer Wichtigkeit, da aus der Behauptung, daß bei Unterstützung landarmer Personen häufig eine reichlichere Bemessung als bei der von Ortsarmen stattfinde und hierdurch teils der Aufwand für die Armenpflege im allgemeinen sich erhöhe, teils das Bestreben, zur Kategorie der Landarmen zu gehören, hervorgerufen werde, besonders gewichtige Ausstellungen gegen das Landarmenwesen in seiner gegenwärtigen Verfassung hergeleitet zu werden pflegen.

Fragebogen B.

Gutachtliche Äußerungen.

I. Beurteilung des bestehenden Zustandes und Mängel desselben.

1. Ist wahrgenommen worden, daß die Institute des Landarmenwesens und des Unterstützungswohnsitzes auf die individuelle Erwerbsthätigkeit nachteilig einwirken, und insbesondere, daß den Beteiligten — um die Entstehung von Fürsorgeansprüchen gegen den Ortsarmenverband zu hindern — die ihnen gesetzlich zustehende Aufenthalts- und Erwerbsfreiheit verkümmert worden sei?
2. Ist wahrgenommen worden, daß aus Anlaß der bestehenden Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz und das Landarmenwesen eine mißbräuchliche Herbeiführung und Erhaltung der Landarmeneigenschaft und insbesondere eine mißbräuchliche Verschiebung der Armenlast dadurch stattfinde, daß von Ortsarmenverbänden oder Interessenten auf die Wahl des Aufenthalts der Beteiligten künstlich eingewirkt oder einer Verdunkelung der für die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes erheblichen Thatsachen Vorschub geleistet wird?
3. Ist in der Art, in welcher einzelne zugleich mit der Ausübung der Fürsorge für Landarme beauftragte Ortsarmenverbände sich dieser letzteren Fürsorge unterzogen haben, das Bestreben bemerkbar gewesen, die Landarmenqualität der unterstützten Personen zu erhalten und ihnen die Wiedererlangung eines Unterstützungswohnsitzes zumal in dem betreffenden Ortsarmenverbande zu erschweren?
4. Ist wahrgenommen worden, daß bei der Fürsorge für Landarme, insbesondere wenn sie durch Vermittelung der Ortsarmenverbände ausgeübt wird, nach anderen Grundsätzen, als sie hinsichtlich der Fürsorge für Ortsarme maßgebend sind, verfahren wird, daß namentlich betreffs der Landarmen einerseits die Zulassung zur Unterstützung eine laxere und die Bemessung derselben eine reichlichere, andererseits die Kontrolle der persönlichen und Erwerbsverhältnisse eine geringere und die Anregung zur Wiedergewinnung einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz eine minder intensive ist?
5. Welche Wahrnehmungen sind gemacht worden über den Einfluß, welchen die Landarmeneigenschaft auf die betreffenden Personen ausübt? Ist anzunehmen, daß denselben der Unterschied von den Ortsarmen und insbesondere der Mangel einer festen Ortsangehörigkeit zum Bewußtsein komme und auf ihr wirtschaftliches und sittliches Verhalten nachteilig zurückwirke?
6. a. Ist anzunehmen, daß — soweit eine Steigerung der Landarmenzahl und Landarmenlast stattgefunden hat — an derselben Einwirkungen und Einflüsse der ad 1 bis 5 bezeichneten Art Anteil haben?
   b. Auf welche andere Vorgänge ist diese Steigerung bezw. der Zufluß zu der Kategorie der Landarmen überhaupt zurückzuführen?

c. Sind die erwähnten Einflüsse und Vorgänge (a und b) auf Rechnung der Neuheit der durch das Gesetz vom 6. Juni 1870 geschaffenen Verhältnisse zu setzen gewesen und inzwischen zum Stillstande gekommen oder dauern dieselben fort?

7. Liegen in Bezug auf die Gruppierung der Landarmen nach Alter, Geschlecht, Herkunftsort, Beruf und Vorleben Erfahrungen vor, welche zu besonderen Bemerkungen oder für die Beurteilung wichtigen Schlüssen Anlaß geben?

8. Haben aus der Durchführung der Grundsätze der deutschen Armengesetzgebung sich Kollisionen mit der in einzelnen Staaten und Landesteilen bestehenden Heimats- und Bürgerrechtsgesetzgebung, insbesondere in Anbetracht der Regelung der Bürgernutzungen, ergeben?

9. Welche anderen für die Beurteilung des Landarmenwesens wichtigen Thatsachen oder Gesichtspunkte sind namhaft zu machen?

Erläuterungen.

Im allgemeinen.

Der Fragestellung liegt nicht die Absicht zu Grunde, eine erschöpfende Aufzählung der Gesichtspunkte zu geben; vorzugsweise haben diejenigen derselben in der Formulierung eine Stelle gefunden, welche bereits in den bisherigen Erörterungen in den Vordergrund getreten waren; die Frage 9 regt zur Hereinziehung weiterer Gesichtspunkte ausdrücklich an, doch erscheint es allerdings erwünscht, diese Gesichtspunkte auf solche zu beschränken, welche sich auf die Beurteilung des Landarmenwesens im eigentlichen Sinne beziehen; eine Ausdehnung auf sonstige Übelstände der Armenpflege würde über die der Enquete gesteckten Grenzen hinausführen und dem Material einen der Bewältigung hinderlichen Umfang geben. Auch die Folgeordnung der Fragen hat keineswegs die Bedeutung eines für die Gruppierung des Materials unbedingt maßgebenden Schemas; im Interesse der späteren Verarbeitung des Materials erscheint jedoch möglichster Anschluß der Antworten an die Folgeordnung der Fragestellung erwünscht.

Die Belegung der Aufstellungen durch amtlich konstatierte Thatsachen und namentlich durch statistisches Material wird zwar keineswegs gefordert, ist jedoch überall, wo sie geschehen kann, willkommen. Das Gleiche gilt von der Mitteilung örtlicher Besonderheiten.

Im einzelnen.

Zu Frage 1.

Hier ist vor allem an Fälle gedacht, in denen erwerbsfähige oder noch beschränkt erwerbsfähige Personen zu dem Zwecke, die Entstehung des Unterstützungswohnsitzes für sie zu hindern oder das Erlöschen des bereits gegründeten Unterstützungswohnsitzes herbeizuführen, dadurch vorzeitig außer Nahrungsstand gesetzt werden, daß ihnen die Vermietung von Quartieren bezw. die Fortsetzung bisheriger Mietsverhältnisse verweigert oder die Gewährung von Beschäftigung bezw. die Fortsetzung bisheriger

Erwerbsverhältnisse versagt, namentlich auch ihre Entlassung aus Dienstverhältnissen, ehe sie einen Unterstützungswohnsitz begründen bezw. fürsorgebedürftig werden, vorgenommen wird, sei es, daß dies auf Anregung der Organe der Ortsarmenverbände, sei es, daß es aus eigener Initiative der Interessenten oder infolge privater Verständigung unter denselben geschieht.

Die Angabe, ob ein solches Verfahren in größerem Umfange vorkommt, bezw. die Mitteilung von Fällen, in denen ein derartiges Handeln sich kundgiebt, ist besonders erwünscht.

Zu Frage 2.

Diese Frage umfaßt diejenigen Fälle, welche unter der Bezeichnung „Abschiebung" zusammengefaßt zu werden pflegen; insbesondere solche, in denen Ortsarmenverbände oder Interessenten Personen, welche gegen den Ortsarmenverband Fürsorgeanspruch erworben haben oder im Laufe der Zeit erwerben könnten, durch Belohnungen, geheime Verabreichung von Unterstützungen, Verschaffung von Unterkommen oder Erwerbsgelegenheit in anderen Gemeinden dazu bestimmen, ihren Wohnsitz in das Gebiet eines anderen Ortsarmenverbandes zu verlegen; auch die im Interesse der Abschiebung stattfindende Ansiedlung von Arbeitern auf der Feldmark einer andern Gemeinde, sowie die Verbringung bereits im Zustande der Hülflosigkeit befindlicher Personen nach anderen Ortsarmenverbänden würde hierher gehören. Es hat endlich diese Frage auf Fälle Bezug, in denen die Verschiebung der Armenlast durch unterlassene oder ungenaue Führung der die Dauer des Aufenthalts beurkundenden Listen seitens der Ortsarmenverbände etwa gefördert wird.

Zu Frage 3.

Dieselbe hat namentlich Fälle im Auge, in denen die vorzeitige Gewährung oder ungerechtfertigte Erneuerung von Unterstützungen zu dem Zwecke stattfindet, die Vollendung der für die Begründung des Unterstützungswohnsitzes erforderlichen Aufenthaltsfrist zu hindern.

Zu Frage 4 und 5.

Ein großer Teil der gegen das Landarmenwesen in seiner gegenwärtigen Gestalt erhobenen Ausstellungen beruht auf der in zahlreichen Kreisen verbreiteten Annahme, daß die Handhabung der Armenpflege gegenüber den Landarmen in minder rationeller Weise als gegenüber den Ortsarmen stattfinde und daß hierdurch der wirtschaftlichen und sittlichen Verwahrlosung der Landarmen Vorschub geleistet werde. Es erscheint daher besonders wichtig, daß dieser Annahme auf den Grund gegangen und sie, soweit aufrechterhalten, durch Thatsachen klargestellt werde. Die Mitteilung von Thatsachen, aus denen sich teils jene minder rationelle Handhabung der Armenpflege, teils die eingetretene Verwahrlosung, teils der Kausalzusammenhang zwischen beiden ergiebt, würde daher willkommen sein.

In letzterer Beziehung werden Feststellungen, welche über den Anteil, der von wegen Bettelns und Landstreichens wie überhaupt von bestraften, sowie von in Gefängnissen, Korrektionsanstalten, Arbeitshäusern detinierten

Personen auf die Landarmen entfällt, etwa vorliegen sollten, einige Fingerzeige geben können.

Zu Frage 6.

Die Frage schließt sich unmittelbar an die vorhergehenden an; sie bezweckt, zu einer Sonderung und näheren Beleuchtung der ursächlichen Momente, auf deren Rechnung das etwa beobachtete Anschwellen der Landarmenzahl und Landarmenlast zu setzen, Anlaß zu geben; es kommt vor allem darauf an, inwieweit an dieser Erscheinung mißbräuchliche Manipulationen der in den früheren Fragen beregten Art, Vorgänge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung, der eigentümlichen Gestaltung der Erwerbsverhältnisse in den betreffenden Landesteilen, besondere Eigenschaften der Bevölkerung und besondere örtliche Verhältnisse Anteil haben; Beispiele sind: Neigung der Bevölkerung zum Vagabondieren, häufiges Auswandern unter Zurücklassung bedürftiger Angehöriger, geographische Lage — so pflegt in Küstengegenden das Anschwemmen unbekannter Leichen häufig zu sein, in Grenzbezirken die Zahl der Landarmen durch aus dem Auslande zurückkehrende Inländer sich zu erhöhen —, Richtung der in der Gegend betriebenen Erwerbsthätigkeit — Industriebezirke zeigen oft ein stärkeres Ansammeln ortsfremder Elemente —, besondere Lage der Gesetzgebung — häufigeres Aussetzen von Kindern bei Versagung der Vaterschaftsklage —, u. dgl. m. Eine Äußerung darüber, ob es sich bei den bezüglichen Ursachen um Vorgänge dauernder oder vorübergehender Natur handelt, ist insbesondere mit Rücksicht darauf von Wichtigkeit, daß von Verteidigern des Landarmenwesens die seit dem Gesetz vom 6. Juni 1870 vielfach beobachtete Steigerung der Landarmenlast nicht selten der Neuheit der Einrichtungen oder wirtschaftlichen Ursachen vorübergehender Natur zugeschrieben wird.

Zu Frage 7.

Dieselbe ist in der Voraussetzung gestellt, daß bei manchen Verwaltungen bezügliches Material vorliege, dessen Mitteilung erwünscht wäre.

Zu Frage 8.

Die Frage ist durch die besonderen Verhältnisse einzelner Staaten und Landesteile veranlaßt, in denen die Bürgernutzungen noch von Bedeutung sind; für diesen Fall wird um Beantwortung gebeten. Es handelt sich vor allem darum, ob die Armengesetzgebung des Deutschen Reiches auf die geschlossene Bürgergemeinde auflösend oder störend gewirkt und das Hinzutreten zahlreicher ortsfremder Elemente die Absicht der bestehenden Bürgerrechtsgesetzgebung vereitelt oder ihre Durchführung beeinträchtigt hat.

II. Reformvorschläge.

Gruppe 1.

Wird die Beibehaltung der bisherigen Grundlagen der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz und insbesondere über das Landarmenwesen

bei entsprechender Durchbildung dieser Gesetzgebung unter den durch die moderne Entwickelung bedingten Änderungen befürwortet?

Für den Fall der Bejahung:

Welche Vorschläge werden gemacht in Ansehung

a. der Verkürzung oder Verlängerung der Fristen für Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes?
b. der Herab- bezw. Hinaufsetzung der Altersgrenze für den Beginn dieser Fristen?
c. der Einführung anderer Formen für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes, wie Geburt, ausdrückliche Aufnahme, qualifizierter Aufenthalt (namentlich Steuerzahlung während einer bestimmten Aufenthaltsdauer) u. dgl. m.?
d. der anderweiten Verteilung der Armenlast auf Orts- und Landarmenverbände, wie: Verpflichtung des Aufenthaltsortes zur Armenfürsorge in ganz geringfügigen oder nur vorübergehenden Pflegefällen; Zuweisung gewisser besonders beschwerender Armenpflegefälle (Geisteskrankheit, Blindheit, Taubstummheit) an die Landarmenverbände in denjenigen Fällen, in welchen der Ortsarmenverband den Nachweis des mangelnden Unterstützungswohnsitzes zu führen ohne Verschulden außer stande ist, u. dgl. m.?
e. der anderweiten Organisation der Landarmenverbände, soweit sie durch vorstehende Änderungen bedingt ist?

Gruppe 2.

Wird die Beseitigung des Instituts des Landarmenwesens durch Einführung des Grundsatzes, daß das Erlöschen des Unterstützungswohnsitzes (Heimat) nur durch gleichzeitigen Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes (Heimat) eintreten könne, befürwortet und welche Vorschläge werden gemacht zu entsprechender Umgestaltung der Gesetzgebung:

a. in Ansehung der in Gruppe 1, a—c hervorgehobenen Punkte?
b. in Ansehung anderweitiger Verteilung der Last teils zwischen den Ortsarmenverbänden, namentlich durch Belastung des Aufenthaltsortes mit den Kosten geringfügiger oder nur vorübergehender Pflegefälle, teils zwischen diesen und größeren Verbänden, insbesondere durch Erweiterung des Wirkungskreises der letzteren, soweit sich derartige Änderungen aus jenen Vorschlägen als notwendig ergeben?
c. in Ansehung von Übergangsbestimmungen darüber:
   - α. welche Grundsätze für die Überweisung der bisherigen Landarmen an die Ortsarmenverbände (Heimatsgemeinden) maßgebend sein sollen?
   - β. welche Organe die Zuweisung durchführen sollen?
   - γ. wie der Anteil der einzelnen Verbände (der bisher und der künftig verpflichteten) an der Last bis zur Überleitung in den der neuen Gesetzgebung entsprechenden Zustand geregelt werden soll?

Gruppe 3.

Wird die Ersetzung der gegenwärtigen Grundlagen der Gesetzgebung über Unterstützungswohnsitz und Landarmenwesen durch andere als die bei Gruppe 2 angedeuteten befürwortet und wie beschaffen sollen bejahenden Falles diese Grundlagen sein? Wird namentlich die Übertragung der Fürsorgepflicht auf die Gemeinde des Aufenthalts, event. unter entsprechender Erweiterung des Wirkungskreises der größeren Verbände, empfohlen?

Erläuterungen.

Im allgemeinen.

Noch weniger als beim ersten Teil dieses Fragebogens besteht für den zweiten Teil die Absicht, das Ermessen der Herren Gutachter in Ansehung der hervorzukehrenden Gesichtspunkte oder der Gruppierung des Stoffes in enge Grenzen einzuschließen; die den Fragen gegebene Folgeordnung bezweckt lediglich die Beantwortung den Herren Gutachtern dadurch zu erleichtern, daß denselben ein den wichtigsten Momenten eine Stelle anweisendes Schema unterbreitet wird; Beantwortungen, welche eine andere Gruppierung des Stoffes zur Grundlage nehmen, werden ebenso willkommen sein. Nur wird allerdings Wert darauf zu legen sein, daß die Vorschläge sich nicht auf Einzelheiten beschränken, sondern die sämtlichen in Antrag zu bringenden Abänderungen systematisch umfassen, da nur solche Vorschläge ein für die Prüfung der Reformfrage geeignetes Material darstellen können. Es darf ferner erwähnt werden, daß es nach der in den bisherigen Verhandlungen des Vereins für Armenpflege zum Ausdruck gelangten Auffassung sich um eine im Kreise der öffentlichen Armenpflege eventuell zu vollziehende Reform handelt, daß daher Vorschläge wegen Ersetzung dieser Armenpflege durch eine private oder kirchliche über den Bereich der Aufgabe hinausgehen würden.

Im einzelnen.

Zu den Fragen 1 und 2.

Die hier gegebene Aufzählung der Gesichtspunkte bezweckt, diejenigen Momente, welche in der bisherigen Erörterung der Materie vorzugsweise hervorgetreten sind, der Erwägung der Herren Gutachter zu empfehlen; sie schließt dagegen keineswegs die Heranziehung auch anderer Momente aus, soll vielmehr, ebenso was Abgrenzung als was Gruppierung des Materials anlangt, eine unmaßgebliche sein. Die Bearbeitung des Materials würde allerdings auch hier eine wesentliche Erleichterung erfahren, wenn soweit als möglich die Beantwortung der Fragen an das hier gegebene Schema angeschlossen würde.

Die Kontrolle der öffentlichen Armenverwaltungen in Hannover.

Vorbemerkung.

Die nachfolgenden Berichte sind aus mehreren uns von dem Herrn Landesdirektor v. H. zur Verfügung gestellten Aktensammlungen entnommen und ohne Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge in buntem Durcheinander in der Art zusammengestellt, daß für jeden charakteristischen Fall möglichst ein Beispiel gegeben ist. Die Berichte rühren von dem provinzialständischen Sekretär Herrn Menge, dessen Art zu untersuchen und der Individualität jedes Falles gerecht zu werden als vorbildlich für eine derartige Thätigkeit empfohlen werden darf. Bemerkt sei noch, daß außer den im folgenden ersichtlichen Fällen viele Ortsbehörden sich der Landesdirektion gegenüber mit großer Befriedigung über die Kontrolle und deren Erfolge ausgesprochen haben.

Im übrigen lassen wir nun die Berichte ohne weiteren Zusatz folgen:

1.

Ich begab mich heute zunächst nach W., um bezüglich der dort wohnhaften Witwe Thiele, welche bisher rund 1500 Mark, und der Familie Lilie, welche bislang rund 600 Mark an Unterstützungen bezogen haben, Erkundigungen einzuziehen.

Nachdem ich dem Gemeindevorsteher B. den Zweck meiner Reise mitgeteilt und bemerkt hatte, daß das Landesdirektorium eine Revision der Verhältnisse der Landarmen für notwendig erachtet habe, weil mehrfach behauptet sei, daß dieselben besser als die eigenen Armen behandelt würden und seitens mancher Vorsteher bei Prüfung der Unterstützungsanträge nicht immer mit der wünschenswerten Sorgfalt verfahren zu werden pflege, wurden die Verhältnisse der fraglichen Armen einer Erörterung unterzogen.

Der Gemeindevorsteher bezeugte hierbei die Richtigkeit der Thatsache, daß die Unterstützungen der Ortsarmen von W. weit hinter den Unterstützungen der beiden hier fraglichen Familien zurückblieben. Sodann gestand derselbe zu, daß eine Ermäßigung der bisherigen Unterstützungen nach seiner Überzeugung thunlich sei. Wenn er dieselbe bei dem Landesdirektorium noch nicht zur Sprache gebracht, so beruhe solches darauf, weil er eine

Beschwerde der Landarmen bei dem Amtshauptmann zu vermeiden wünsche. Er sei stets auf eine mäßige Unterstützung bedacht gewesen, habe aber erleben müssen, daß gegen seine Anordnung beim Amte Beschwerde geführt sei. Die Thiele ernähre sich hauptsächlich durch Handarbeit (Nähen, Flicken rc.), wobei sie täglich 40—60 Pfennige neben freier Beköstigung verdiene. Sie benehme sich sehr hochmütig, indem sie, vermeinend, die Unterstützung aus Landarmenmitteln könne ihr nicht entzogen werden, stolz auf diese Unterstützung sei; namentlich wechsele sie oft die Wohnungen, weil dieselben ihr nicht gut genug seien; die Miete werde ja aus Hannover gezahlt, deshalb glaube sie etwas beanspruchen zu können. Die Thiele sei zwar ab und an einige Tage kränklich und am Arbeiten verhindert, im übrigen aber noch eine rüstige Person. Sie habe gegenwärtig noch einen Knaben von neun Jahren zu Hause.

Die Verhältnisse der Familie Lilie betreffend, so arbeite der Mann seit seiner Entlassung aus der Strafanstalt in S. beim Wiesenbau und kehre von dort Sonnabends zu seiner Familie zurück. In W. könne derselbe nicht leicht Beschäftigung finden, weil die Leute sich scheuten, einen wiederholt wegen Diebstahls bestraften Menschen in Arbeit zu nehmen. Die Frau könne nur wenig verdienen, weil sie auf zwei schulpflichtige Kinder und eine altersschwache kränkliche Mutter achten müsse.

Der Gemeindevorsteher hielt die Entziehung der Unterstützung für die Familie Lilie während der Sommermonate für zulässig und hatte gegen eine Ermäßigung der Unterstützung für die Witwe Thiele von 2 Mark auf 1 Mark 50 Pfennige wesentliche Bedenken nicht geltend zu machen.

Hierauf begab ich mich zu der Thieleschen Wohnung; dieselbe war verschlossen und konnte ich den Aufenthalt der Thiele nicht in Erfahrung bringen. Meine bei ihrer Hauswirtin Ehefrau Rohmann angestellten Erkundigungen haben die Angaben des Gemeindevorstehers bestätigt. Die Thiele bewohnte eine Wohnung für 90 Mark jährlich, wovon 60 Mark vom Landesdirektorium getragen und 30 Mark von einem Schneider, der bei ihr wohnt, gezahlt werden. Nach Aussage der Wirtin und eines anderen Mannes, den ich später befragte, behauptet der Volksmund, die Thiele lebe mit dem erwähnten Schneider in wilder Ehe. Letzterer ist ab und an dem Trunke ergeben, arbeitet alsdann nicht und veranlaßt auch die Thiele, öfter von der Arbeit zu Hause zu bleiben. Die Thiele hat im allgemeinen ein bequemes Leben, die Rohmann glaubt, daß die Unterstützung sehr wohl ermäßigt werden könne, letzteres sei notwendig, auch um die Großprahlerei mit der Unterstützung abzuschneiden. Der neunjährige Junge werde zum Arbeiten nicht angehalten; wenn er aus der Schule komme, so werde er von den Leuten, bei welchen die Thiele beschäftigt sei, mit beköstigt und danach spiele er umher. Arbeiten und Handleistungen, welche ihm von den Leuten aufgetragen würden, verweigere er, und die Mutter bestärke ihn in seiner Faulheit. Die Ehefrau Rohmann hielt für notwendig, den Jungen anderweit unterzubringen, bleibe er bei der Mutter, so werde nichts aus ihm.

Diese Mitteilungen wurden von dem später erschienenen Ehemann Rohmann mit der Bemerkung bestätigt, daß die Thiele seine Wohnung,

welche aus einer Stube, zwei Kammern und einer Küche bestehe, gekündigt habe, weil er ihrem Verlangen, in der Küche einen Sparherd zu setzen, nicht habe stattgeben wollen. Der Rohmann bezeichnete es als eine heilsame Maßregel, wenn der Knabe in fremde Pflege gegeben und die Thiele eine Zeit lang in Himmelsthür untergebracht werde.

In der sehr ärmlich und schmutzig aussehenden Wohnung des Lilie traf ich nur die Frau zu Hause, welche, nach dem ersten Eindrucke zu urteilen, etwas schwächlicher Natur ist. Der Mann war in S. abwesend und verdient dort täglich 1 Mark 75 Pfennige. Er giebt das Geld, welches ihm nach Abzug seiner Verpflegung und Beherbergung in S. übrigbleibt, der Frau zur Bestreitung des Haushalts ab; er soll auch fleißig und nüchtern sein, nur das Stehlen nicht lassen können. Die beiden noch schulpflichtigen Kinder stehen im sechsten und zehnten Jahre. Die Frau Lilie behauptet mit dem Verdienste ihres Mannes nicht auszureichen, weil alles sehr teuer sei und die Pflege ihrer alten Mutter manche Ausgaben verursache. Ihr Mann arbeite auswärts, weil die Löhne in W. geringer seien und er sich auch wegen seiner erlittenen Strafe schäme, am Orte zu bleiben.

2.

Nachmittags begab ich mich nach B., Amt O., um die Verhältnisse der dort wohnhaften Witwe Lehrmann, welche seit Jahren eine Unterstützung von 240 Mark jährlich bezieht, zu untersuchen. Der Gemeindevorsteher H. war nicht zu Hause und machte ich zunächst die Ehefrau desselben mit dem Zweck meiner Anwesenheit bekannt. Die Frau H. und eine anwesende Person bezeugten, daß die Lehrmann der Unterstützung nicht nur würdig, sondern auch bedürftig sei. Die Unterstützung aus der Landarmenkasse diene ausschließlich zur Erhaltung der Familie. Die Frau, aus Altpreußen stammend, kenne die hier üblichen Beschäftigungen (Spinnen, Weben 2c.) nicht, könne damit nichts verdienen und Gelegenheit zu Tagelöhnerarbeiten bei den Bauern sei nur in ganz geringem Maße vorhanden. Eine Ermäßigung der Unterstützung müsse der Frau zum Bedruck gereichen. Ich ging dann in das Armenhaus, in welchem die Lehrmann mit zwei Töchtern von sieben und neun Jahren und zwei ortsarmen Personen eine gemeinschaftliche Wohnung innehat. Die letztere war zu meinem Erstaunen in einem sehr sauberen Zustande. Die Lehrmann trank mit ihren Kindern Kaffee, und aßen sie dazu ein Stück Brot mit Schmalz. Die Lehrmann behauptete auf meinen Vorhalt, daß sie jetzt, wo sie nur zwei Kinder habe, doch mit einer geringeren Unterstützung auskommen müsse, denn zwei Kinder machten doch schon was aus, daß sie früher oft Mangel gelitten hätten und sie dringend bitte, ihr die jetzige Unterstützung bis zur Entlassung ihrer Kinder aus der Schule zu gewähren.

Sodann schilderte mir die Lehrmann, wie sie von der Gemeinde M., wo sie früher gewohnt, zum Verlassen des Ortes gezwungen worden sei, damit sie dort nicht U.W. erwerbe.

Sie und die mitanwesende ortsarme Frau beklagten sich bitter über die Behandlung der Ortsarmen von seiten der Gemeinden. Ehe man

nicht dem Verhungern nahe sei, werde keine Hülfe gewährt, und die Worte sowie der Ausdruck des Gesichts der Frau Lehrmann ließen ihre Freude darüber erkennen, daß sie nicht einer Gemeinde, sondern dem L.A.V. angehöre. Die Lehrmann ist eine junge rüstige Frau von 33 Jahren und sah nebst ihren Kindern wohlgenährt aus. Ich habe konstatiert, daß der Lehrmann für die Wohnung im Armenhause von der Unterstützung 18 Mark Miete seitens der Gemeinde abgezogen werden. Nach einer Entscheidung der Hannoverschen Heimatsdeputation und der vom Landesdirektor befolgten Praxis wird diese Miete von dem O.A.V. zu erstatten sein.

Der später erschienene Gemeindevorsteher, mit welchem ich die Sache noch besprach, bestätigte die Mitteilung seiner Ehefrau und bat, gegenwärtig von einer Ermäßigung abzusehen.

3.

Ich habe auch den hier in Frage kommenden Gemeindevorstehern zunächst den Zweck meiner Reise mitgeteilt, sie auf das von Jahr zu Jahr erfolgte Anwachsen der Landarmenlasten, sowie darauf hingewiesen, wie es unbedingt notwendig sei, bei Vorlegung der Unterstützungsanträge beim Landesdirektorium mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren, auch habe ich ihnen klar zu machen versucht, daß in der Unterstützung unwürdiger Landarmen eine specielle Gefahr liege, insofern als dadurch der Faulheit Vorschub geleistet werde. Ferner habe ich darauf hingewiesen, daß eine Ermäßigung der Landarmenlast nicht nur im Interesse der ganzen Provinz, sondern auch im Interesse der einzelnen Gemeinden liege, weil ja die letzteren die Kosten des Landarmenwesens wieder aufbringen müßten. Die Vorsteher erkannten solches als richtig an, und begrüßten namentlich die Vorsteher von L. und O. die vom Landesdirektorium angeordnete örtliche Untersuchung der Verhältnisse mit Freuden, weil sie, wenn jemand vom Landesdirektorium sich persönlich überzeugt habe, nach ihrer Meinung den Armen gegenüber einen stärkeren Rückhalt hätten.

I. Was die Verhältnisse der bislang mit rund 1500 Mark (pro Tag 1,75 Mark) unterstützten Familie Bergmann anlangt, so besteht solche aus der Frau und drei Kindern, von welchen zwei noch nicht schulpflichtig sind. Der Mann befindet sich noch für längere Zeit in der Strafanstalt zu Lüneburg in Haft, und kann bis zu seiner Rückkehr die Witwe ohne Unterstützung nicht existieren. Der Gemeindevorsteher, welcher auf mich den Eindruck eines gutmütigen und von humanen Gesinnungen beseelten Mannes machte, schien sich sehr warm für die Bergmann zu interessieren, gestand indes nach längerer Erörterung zu, daß während der Sommermonate die Unterstützung auf 1,50 Mark täglich ermäßigt werden könne, was vom 1. Mai l. J. ab denn auch geschehen wird.

Daß die eigenen Armen nicht in dem Maße wie die Landarmen unterstützt würden, räumte der Vorsteher mit dem Bemerken ein, daß die Gemeinden eine derartige Last nicht tragen könnten und die Fürsorge deshalb hier in anderer Weise ausgeübt werden müsse. Die Unterstützung wird der Bergmann teils in bar, teils durch Verabreichung von Nahrungsmitteln, Kleidung 2c. gewährt. Ich habe mich durch Einsicht eines über die Ver-

wendung der Unterstützung geführten Anschreibebuches von der Kontrolle über die Verwendungen überzeugt. Unter den einzelnen Posten befinden sich u. a. Ausgaben für ein alljährlich geliefertes Schwein mit 82,75 Mark und 83 Mark für Bettfedern, Bettzeug rc. Die Bergmann wurde von mir im Orte mit einer mit Sand beladenen Schiebkarre betroffen. Der erst 32 Jahre alten Frau liegen die Spuren des Kummers in den Gesichtszügen, und obwohl ich bemerkte, daß sie, wenn sie eine solche Karre schieben könne, doch nicht so schwächlich sein dürfte, blieb sie bei ihrer auch durch den Vorsteher bestätigten Behauptung, daß sie dennoch nicht im stande sei, schwerere körperliche Arbeiten zu verrichten. Soweit dieselbe nicht durch die Beaufsichtigung ihrer drei Kinder verhindert ist, bestrebt sie sich durch Tagelöhnerei mit zu verdienen. Dieser Verdienst soll indes nur gering sein, weil sich namentlich im Winter fast gar keine Arbeitsgelegenheit darbietet. Da die Frau durchblicken ließ, daß sie nicht wieder mit ihrem Manne zusammenleben wolle, habe ich ihr erklärt, daß, wenn der Mann die Ernährung seiner Familie zu übernehmen bereit sei, sie die Aufnahme desselben nicht verweigern dürfe; in solchem Falle werde die Unterstützung aus Landarmenmitteln eingestellt werden.

II. Die Familie Küsel und den Landarmen Lübberstedt betreffend.

Die Familie Küsel hat bislang rund 3000 Mark Unterstützung erhalten (täglich 1 Mark und 24 Mark Miete). Der Vorsteher, welcher sich erst seit Neujahr im Amte befindet, machte auf mich den Eindruck eines energischen Mannes und sprach sich bitter darüber aus, daß die Küsel eine so hohe Unterstützung beziehe, versichernd, daß, wäre der Unterstützungsantrag seiner Zeit bei ihm gestellt worden, die Sache anders behandelt worden wäre. Nach der Behauptung des Vorstehers werde indes die Küsel von den kleineren Leuten, welche zu den Kosten des Landarmenwesens nicht beizutragen brauchten, in Schutz genommen. Die Küsel sei eine träge, schmutzige Person, die nicht auf Reinlichkeit halte und ihre Kinder mit zerrissenen Kleidern umhergehen lasse. Würde dieselbe sich mehr anstrengen, so könne sie auch mehr mitzuverdienen. Viele Einwohner im Orte hätten die Einnahme der Küsel nicht und lebten auch, müßten es sich natürlich aber auch sauer werden lassen. Die Küsel verstehe nicht zu wirtschaften. Während andere Eingesessene Buschholz und Holz von geringem Werte brennten, kaufte sie das beste und teuerste Buchenholz.

Der 74jährige Lübberstedt befindet sich bei seiner mit dem Abbauer Hagen verheirateten Stieftochter in Verpflegung, und hielt der Vorsteher die dafür gezahlte Entschädigung von täglich 60 Pfennigen ebenfalls für zu hoch.

Ich begab mich ins Armenhaus und traf dort die Küsel beim Kaffee. Sie hat drei Kinder im Alter von 12, 9 und 6 Jahren zu ernähren. Die 46 Jahre alte Frau sah wohlgenährt aus und versuchte, mit dem Zwecke meiner Anwesenheit bekannt gemacht, mir mit, wie der Vorsteher sich ausdrückte, gutem Zungenschlage auseinanderzusetzen, daß sie mit der jetzigen Unterstützung noch lang nicht ausreiche und dabei noch hungern müsse. In der Wohnung konnte, obwohl dieselbe von erbärmlicher Beschaffenheit ist, mehr Sauberkeit herrschen.

Der Gemeindevorsteher hielt es für zulässig, die Unterstützung während des Sommers auf 75 Pfennige täglich zu ermäßigen. Es ist solches in Aussicht gestellt; gleichzeitig werden die 24 Mark Wohnungsmiete im Armenhause dem Armenverbande L. ferner nicht mehr zu zahlen sein.

Der landarme Arbeiter Lübberstedt wurde beim Zerkleinern von Holz angetroffen. Mein Gespräch mit ihm ergab, daß er mit der Verpflegung seiner Stieftochter wenig zufrieden war, und da nach seiner Ansicht die Verpflegung sich noch verschlechtern werde, wenn eine Ermäßigung auf 30 Pfennige erfolge, so erklärte er sich alsbald mit seiner Überführung in die Landarmenanstalt zu Wunstorf einverstanden und habe ich ihm solche in Aussicht gestellt.

III. Über die Verhältnisse der Witwe Steinhoff in O. ist folgendes zu bemerken. Dieselbe hat nach Abnahme von zwei älteren Kindern in Zwangserziehung noch ein Mädchen von sieben Jahren und einen Knaben von zwei Jahren zu Hause. Sie unterhält schon seit mehreren Jahren ein unerlaubtes Verhältnis mit einem Witwer in S.; mit diesem hat sie das jüngste Kind erzeugt und geht sie gegenwärtig abermals von demselben schwanger. Die Steinhoff ist eine faule, vollständig verkommene Person, die jeder besseren Regung unfähig ist. Dem Vorsteher gegenüber hat sie in frecher Weise erklärt, „es würden noch mehrere Kinder folgen, die Sache sei noch lange nicht vorbei!“. Meine Frage, weshalb sie ihr Zuhälter nicht eheliche, beantwortete sie dahin, daß solches die Gemeinden S. und O. nicht dulden wollten.

Ich unterlasse es, den Eindruck, welchen ich beim Betreten der Steinhoffschen Wohnung empfing, weiter zu schildern, und beschränke mich hier auf die Bemerkung, daß die Wohnung mehr einem Stallraume wie einer menschlichen Behausung gleicht. Die Steinhoff verkommt lieber mit ihren Kindern im Dreck und Ungeziefer, als daß sie einen Finger zu ihrer Reinigung naß macht. Meine ihr gemachten ernstlichen Vorhalte blieben ohne Eindruck, im Gegenteil versuchte sie es, sich mit leeren Redensarten zu verteidigen. Bei meiner Rückkehr in die Wohnung des Vorstehers fand ich dort das siebenjährige Mädchen vor, welches „etwas zu Kartoffeln“ erbetteln wollte. Das Kind bettelt täglich das Dorf ab, und wenn es nichts mit zu Hause bringt, bekommt es von der Mutter Schläge. Das Kind, welches in seinem Benehmen gegen mich, in der Art der Beantwortung meiner Fragen bereits die Spuren der Verwahrlosung zeigte, bestätigte die Mißhandlungen der Mutter. In diesem Verhältnisse muß eine gründliche Änderung geschaffen werden.

4.

Ich habe zunächst mit den Gesamtvorstehern von C. und G. sowie mit dem Armenrechnungsführer P. die einschlagenden Verhältnisse besprochen, dieselben mit dem Zwecke der Revision und mit den Ursachen, welche eine solche Maßregel veranlaßt, bekannt gemacht und sodann die örtliche Augenscheinseinnahme vollzogen. Die Armen der Samtgemeinde C. konnte ich, da dieselben nach allen Richtungen von C. aus zerstreut wohnen, wegen

Zeitmangels nicht sämtlich besuchen, und mußte ich mich nur auf einige beschränken.

Im allgemeinen bemerke ich vorab, daß meine heutigen Wahrnehmungen mich überzeugt haben, daß, wo die Wahrnehmung der öffentlichen Armenpflege in intelligenten Händen liegt, die Verhältnisse auch bei weitem bessere sind. Der Lehrer P., ein einsichtsvoller Mann, führt nach meiner unvorgreiflichen Ansicht die Armenpflege ohne Tadel. Die genannten drei Personen beklagten übereinstimmend das Anwachsen der Landarmenlasten und waren sehr erfreut, daß das Landesdirektorium bestrebt sei, diese drückende Last zu mindern. Sie versicherten mir, stets bestrebt zu sein, mäßig und nur dann zu unterstützen, wenn wirklich Not vorhanden sei, und nach Kräften die Maßregeln der Provinzialverwaltung unterstützen zu wollen.

5.

Da in M. schon seit Jahren sehr erhebliche Unterstützungen verabreicht werden, so beschloß ich, hier die Sache einer besonders scharfen Prüfung zu unterziehen. Ich traf den Gemeindevorsteher W. zu Hause und mußte mich schon nach einer kurzen Unterredung mit demselben überzeugen, daß der Grund der hohen Unterstützungen lediglich und allein, wenn ich mich so ausdrücken darf, in dem Phlegma oder der Gleichgültigkeit und Energielosigkeit des Gemeindevorstehers liegt. Derselbe gestand ohne weiteres ein, daß einige Unterstützungen zu hoch seien und ermäßigt werden könnten, und wußte auf meinen Vorhalt, warum er denn trotzdem diese hohen Unterstützungen befürwortet habe, eigentlich etwas Zutreffendes nicht zu erwidern. Er war deshalb auch ohne weiteres damit einverstanden, daß die Unterstützung der Familie Hahut von 1,50 Mark auf 1 Mark täglich und diejenige der Familie Krückmann von 80 Pfennige auf 60 Pfennige täglich ermäßigt werde vom 1. Mai d. J. ab. Meine Unterredung mit dem Vorsteher W. nötigte mir alsbald die Überzeugung auf, daß derselbe sich um die Verhältnisse seiner Landarmen nicht in der wünschenswerten Weise kümmert, seine Thätigkeit allem Anscheine nach nur darauf beschränkt, die Unterstützung zu heben und an die Armen in seiner Wohnung auszuzahlen; wußte er doch nicht einmal die Wohnungen einiger Armen genau zu bezeichnen! Infolgedessen war es mir auch beim besten Willen nicht möglich, alle Armen zu besuchen. Ich habe nur die Krückmannschen Kinder angetroffen, einige Arme waren auf dem Felde abwesend. Der Arbeiter Olbers, welcher im D.er Kirchspiel wohnen soll, ist nach der Bezeugung des Vorstehers ein Trinker. Dieses wurde mir auch später von dem Vorsteher R. in D. mit den Worten bezeugt: „Solch ein Mensch muß ja keine Unterstützung haben.“ Dem Vorsteher ist eröffnet, daß er, sobald ein Landarmer aus seinem Gemeindebezirke verziehe, solches dem Landesdirektorium anzuzeigen und nicht in einen anderen Armenverband hinein Unterstützungen zu zahlen habe. Durch meine in D. im Hause des Gerichtsvollziehers B. und bei anderen Personen gehaltenen Nachfragen habe ich konstatiert, daß namentlich im Amte D., wo die Gemeinden nicht weit voneinander liegen, mit Vorliebe danach gestrebt wird, die kleinen Leute landarm zu machen und

sie dem L.A.V. anheimfallen zu lassen. Nicht nur, daß derartige Personen aus eigener Initiative von Ort zu Ort ziehen; nein, sie werden auch von einzelnen Vorstehern in diesem Bestreben unterstützt.

Über die letztere Praxis äußerte sich mir gegenüber namentlich der Gemeindevorsteher R. von D. in bitteren Worten mit dem Hinzufügen: „Eine große Schuld an dem Anwachsen der Landarmenlasten tragen meine Kollegen." Der R., welchen ich anfänglich nicht zu Hause antraf und nur kurz vor dem Abgange der Post noch einige Minuten sprechen konnte, bestätigte, daß die Armenlast kaum noch zu ertragen sei und daß man für jede vom Landesdirektorium zur Herabminderung derselben ergriffene Maßnahme den größten Dank schulde. Er bedauerte, daß meine Zeit es nicht erlaubte, noch länger die Sache mit ihm zu erörtern, weil er für dieselbe ein lebhaftes Interesse besitze und es für äußerst zweckmäßig hielt, wenn die Gemeindevorsteher direkt von einem Beauftragten des Landesdirektoriums über das Landarmenwesen belehrt würden. Der Vorsteher sprach ebenfalls die schon vor einigen Tagen an anderer Stelle von mir gehörte Ansicht aus, daß die Amtshauptleute sich nicht genug um die Sache kümmerten und manchmal mehr die Interessen der Landarmen als das Wohl der Gemeinde berücksichtigten. Lehne ein Vorsteher die Unterstützung eines faulen und verkommenen Gesindels ab, so laufe dasselbe schleunigst sich beschwerend zum Amtshauptmann und letzterer verfüge dann in der Regel bei Ordnungsstrafe die Unterstützung. Das Gesetz vom 6. Juni 1870 habe große Nachteile gebracht, und bedürfe es dringend einer Abänderung dieser Verhältnisse. Die Mitteilungen des Gemeindevorstehers R. wurden mir auch von dem Arbeiter Isecke unter dem Ausdrucke lauter Entrüstung darüber bestätigt, daß Leute unterstützt würden, die es gar nicht wert seien. Der Isecke bat mich dringend, die Familie Friedhoff in A. zu besuchen, welche früher von S. unterstützt sei. Ich würde mich wundern, die Leute hätten sogar eine „gute" Stube, mit Matten belegt und elegant eingerichtet. Zum Weihnachtsfeste würden Pfeffernüsse, Krengel u. s. w. gebacken, u. dgl. mehr, kurz es sei himmelschreiend, daß solche Familie, wo der Mann arbeite und alles gesund sei, unterstützt werde. Die Schuld trage die Frau, eine Person, die nichts thun wolle, ihre Kinder nicht zur Arbeit anhalte und die Mittel des L.A.V. nur benutze, um sich dadurch angenehme und bequeme Tage zu verschaffen.

Leider war es mir nicht möglich, die Familie Friedhoff noch zu revidieren; ich erkundigte mich aber beim Vorsteher danach, und bezeugte mir dieser die von dem Isecke entworfene Schilderung der Frau Friedhoff im allgemeinen als zutreffend.

Meine in M. und D. heute gemachten Erfahrungen lassen es dringend erforderlich erscheinen, die Verhältnisse im Amtsbezirke D. streng zu überwachen.

6.

Die Familie des Schusters Maaß, bestehend aus den Eltern und fünf Kindern, teils noch klein, bewohnt eine äußerst dürftige Wohnung, und die Hülfsbedürftigkeit läßt sich auf den ersten Blick erkennen. Mann und Frau

beteuerten, daß sie mit den Kindern oft Hunger leiden müßten und daß ihre Bitten um eine größere Unterstützung stets abschläglich beschieden würden. Der Magistrat hat diese Familie 1878 mit 13 Mark, 1879 und 1880 mit 18 Mark, 1881 mit 10 Mark und 1882 mit 19 Mark unterstützt, wobei auf jeden Tag ungefähr 8—10 Pfennige Unterstützung herauskommen.

Durch diesen mir bei der Bearbeitung der Landarmensachen schon früher aufgefallenen Umstand entwickelte sich bei mir das Gefühl, als ob die Familie auch sehr wohl diese geringe Unterstützung hätte entbehren können und dieselbe von dem Magistrate nur verabreicht sei, um die Landarmeneigenschaft zu konservieren, weil die oben erwähnten geringen Unterstützungen als fortlaufende Unterstützungen angesehen wurden. Ich wollte mir über diesen Punkt thunlichst eine Klarheit verschaffen und richtete meine Unterredung mit den Leuten darnach ein. Die Vernehmung hat indes zu meiner Freude ergeben, daß die gehegte Vermutung eine durchaus unbegründete war. Die geringen Unterstützungen sind stets nur auf dringendes Bitten der Eheleute Maaß gewährt worden, und wurde von den letzteren behauptet, daß die Unterstützungen durchaus notwendig gewesen sind. Auf Grund dieser Ermittelungen glaube ich meine Überzeugung dahin aussprechen zu müssen,

1. daß die Behandlung der Landarmensachen in der Stadt A. mit großer Umsicht, insbesondere auch in der Richtung geführt wird, daß die Unterstützungen so gering wie möglich bemessen werden;
2. daß die Absicht, durch die Gewährung kleiner fortlaufender Unterstützungen eine Konservierung der Landarmeneigenschaft der Hülfsbedürftigen herbeizuführen, nicht angenommen werden kann.

7.

Die Familie Röben betreffend. — Die Frau, 28 Jahre alt, gesund und rüstig, ist seit drei Jahren von ihrem Manne heimlich verlassen, hat drei Kinder, wovon eins die Schule besucht, zu ernähren. Sie führt mit ihren noch lebenden Eltern einen gemeinschaftlichen Haushalt und scheint mir die Annahme, daß ein Teil der für sie gewährten Unterstützung auch den Eltern zu gute kommt, nicht gerade ausgeschlossen zu sein. Die Eltern sind schon bejahrt und kann der Vater nur wenig verdienen. Die Frau und Kinder waren reinlich angezogen, und machten dieselben auf mich einen günstigen Eindruck, namentlich ließ die Frau eine bessere Bildung, wie man sie sonst bei den Leuten ihres Standes zu finden pflegt, erkennen. Meine Frage, ob es ihr denn nicht möglich sei, mit einer Unterstützung von 1 Mark täglich auszukommen (sie erhält pro Tag jetzt 1,25 Mark), wurde unter Hinweis darauf verneint, daß sie alles kaufen müsse und die zum Lebensunterhalte erforderlichen Gegenstände sehr teuer seien. Ich habe der Frau eröffnet, daß Witwen, die sich in gleicher Lage wie sie befänden, mit einer geringeren Beihülfe fertig würden, und sie ermahnt, selbst nach Kräften mit für die Ernährung ihrer Kinder zu sorgen. Die Röben versicherte, daß in D. wenig Gelegenheit vorhanden sei mitzuverdienen, da die Ein=

gesessenen die Arbeit mit Hülfe ihres Dienstpersonals in der Regel bewältigten. Nur im Sommer sei etwas im Moore zu verdienen; der Verdienst sei indes gering und belaufe sich etwa auf 40—50 Pfennige täglich. Soweit es ihr möglich, bemühe sie sich durch eigene Arbeit mitzuverdienen.

Meine bei zwei Einwohnern des Ortes eingezogenen Erkundigungen haben ergeben, daß die Witwe Röben eine rechtliche Frau ist, die die Unterstützung zum Nutzen ihrer Kinder, an welchen sie mit großer Liebe hängt, verwendet und sich bemüht, auch durch eigene Arbeit, wozu es aber häufig an Gelegenheit fehlt, etwas mitzuverdienen.

Da ich den abwesenden Gemeindevorsteher nicht sprechen konnte, so begab ich mich zu dem Lehrer des Ortes, machte diesen mit dem Zwecke meines Hierseins bekannt und bat ihn, dem Vorsteher solches mitzuteilen. Der Lehrer hielt — im Gegensatz zu den erwähnten beiden Einwohnern — die Unterstützung von 1,25 Mark täglich für zu hoch und glaubte sich namentlich während des Sommers unbedenklich für eine Ermäßigung aussprechen zu müssen. Er wird nach Rückkehr des Vorstehers mit diesem die Sache eingehend erwägen und denselben wenn irgend thunlich veranlassen, eine Ermäßigung der Unterstützung vorzunehmen. Im übrigen bestätigte mir derselbe, daß es in D. im Winter an Gelegenheit zum Verdienst fehle und die Röben eine ordentliche und fleißige Frau sei. Ich halte es nach meinen Erfahrungen für unbedenklich, die Unterstützung auf 1 Mark zu ermäßigen, möchte mir indes die Bitte erlauben, die Beschlußfassung einstweilen noch vorzubehalten.

8.

Die Familie Scherf betreffend. — Nachdem ich den erst seit einigen Wochen im Amte befindlichen Gemeindevorsteher Kaufmann U. in W. mit den Ursachen und dem Zwecke meiner Revision bekannt gemacht hatte, begab ich mich in seiner Begleitung in die Wohnung des Scherf, wo nur die Frau und einige Kinder angetroffen wurden.

Der hier gewonnene Einblick bestätigte die Behauptung des Vorstehers: „Scherfs befinden sich in einer höchst elenden Lage“, in vollstem Maße. Der Ehemann Scherf, welcher infolge der früheren Amputation eines Beines einen Stelzfuß trägt, ist völlig arbeitsunfähig und kann nur durch Umherziehen mit einer Drehorgel im Sommer etwas verdienen. Die Orgel ist aber gegenwärtig defekt, und hat er wiederholt gebeten, der Vorsteher möge ihm eine Beihülfe von 100—120 Mark zur Beschaffung einer neuen Orgel beim Landesdirektorium erwirken. Ich habe dem Vorsteher versprochen, diesen Wunsch vorzutragen, könne indes die Gewährung desselben durchaus nicht in Aussicht stellen. Die Familie hat sieben lebende Kinder und das achte wird erwartet! Wahrlich, ich wünsche, der Segen des lieben Herrgottes wäre der Familie in einer anderen Form zu teil geworden! Dieselbe ist im höchsten Grade hülfsbedürftig, und ich muß anerkennen, daß, wenn für manche Arme zu viel gethan wird, hier das Gegenteil vorliegt und eine höhere Unterstützung völlig gerechtfertigt sein würde. Ich habe mich indes nicht für berechtigt gehalten, diese meine Wahrnehmung dem Gemeindevorsteher ausdrücklich mitzuteilen.

9.

Das Mädchen Ottilie Alias ist seit kurzem in einen Dienst getreten, wo es aber nur einen Lohn von 24 Mark jährlich erhält, weil es von schwächlicher Natur ist und an Skrofeln leidet. Erkundigungen, welche von mir bei den früheren Pflegeeltern eingezogen sind, haben ergeben, daß es notwendig ist, noch ferner einen Zuschuß zu den Bekleidungskosten der Alias zu leisten. Ich habe solchen zwar in Aussicht gestellt, indes betont, mit Sorgfalt dahin zu wirken, daß das Mädchen alsbald eine Stelle bekomme, wo es sich seinen sämtlichen Lebensunterhalt verdient.

Schließlich habe ich mit dem Gemeindevorsteher U. verschiedene auf das Landarmenwesen bezügliche Fragen erörtert und ihm die erbetene Instruktion erteilt. Derselbe erkannte dabei den Nutzen, welchen die vom Landesdirektorium beliebte örtliche Untersuchung schaffen werde, an, indem er vermeinte, daß sie nicht nur eine Veranlassung geben könne, die Unterstützungen zu ermäßigen, sondern unter Umständen auch zu erhöhen und auf diese Weise eine gewisse Gleichmäßigkeit zu schaffen.

10.

Behufs Untersuchung der Verhältnisse der nebenbezeichneten Landarmen habe ich mich gestern zunächst nach R. begeben. Nachdem ich den dortigen Gemeindevorsteher mit den Ursachen und dem Zwecke der angeordneten örtlichen Revision bekannt gemacht hatte, teilte mir derselbe mit, daß R. einen Gesamtarmenverband, bestehend aus den Gemeinden R., F., H., W. und D., bilde und daß die Wahrnehmung der örtlichen Armenpflege dem Gesamtvorsteher R. in D. obliege. Auf dem Wege nach dem etwa eine Stunde von R. entfernten Dorfe kehrte ich in dem Armenhause des Gesamtarmenverbandes ein, um mich nach den Verhältnissen der Familie Martin zu erkundigen. Von letzterer traf ich indes nur die drei älteren Kinder an, weil der Ehemann Martin zur Arbeit am Kanalbau und die Ehefrau mit dem jüngsten Kinde nach D. abwesend waren. Meine Erkundigungen bei den Mitbewohnern des Armenhauses haben ergeben, daß beide Eheleute Martin gesund und arbeitsfähig sind, daß der Mann auch am Kanale arbeitet, die Frau indes im Hause sich mit der Wartung des kleinsten etwa ein Jahr alten Kindes beschäftigt. Es wurde mir mitgeteilt, daß die Ehefrau Martin „stolz auf die Unterstützung aus der Landeskasse“ sei, daß sie sich darauf etwas einbilde und mit einer Geringschätzung auf die Mitbewohner des Armenhauses herabsehe. Daß es die Ortsarmen in R. lange nicht so gut haben, davon konnte ich mich durch den Augenschein und durch eine Unterredung mit einer Person, welche zwei uneheliche Kinder im Alter von drei Jahren und sechs Monaten zu ernähren hat, hinlänglich überzeugen. Diese Person bekommt angeblich gar keine Unterstützung und beantwortete meine Frage, wie sie denn ihre und der Kinder Unterhaltung ermögliche, dahin, „daß sie ja gesund sei und noch arbeiten könne“. Es ist mir ganz zweifellos, daß die fortlaufenden Unterstützungen des L.A.V. dazu beitragen, das Los der Landarmen gegen dasjenige der Ortsarmen wesentlich zu verbessern, und lähmend auf die betreffenden Personen insofern

einwirken, als bei ihnen in dem Bestreben, für sich selbst zu sorgen, eine Schlaffheit eintritt. Nach der Ansicht der — anscheinend von Neid erfüllten — Mitbewohner des Armenhauses würde eine Ermäßigung der Unterstützung zulässig sein. Sodann begab ich mich nach D., und begegnete mir auf dem Wege dahin die Ehefrau Martin mit dem kleinsten Kinde auf dem Arme. Ich muß sagen, daß man dieser Frau ihre Armut nicht ansehen konnte und daß die Bekleidung derselben im Vergleich zu derjenigen der übrigen Armenhäusler einen Kontrast bildete. Während die letzteren in schlechter und schmutziger Bekleidung einhergingen, war die Martin sauber und reinlich gekleidet. In D. nahm ich eine längere Zeit mit dem Gesamtvorsteher R. sowie dessen Dienstvorgänger Rücksprache, erkundigte mich nach den Verhältnissen der Armen und stellte, indem ich auf die Gefahren hinwies, welche eine leichtfertige Unterstützung aus Landarmenmitteln herbeiführe, anheim, bei der Unterstützung von Landarmen mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. R. teilte mit, daß die Unterstützung der Armen Martin und Maaß in Gestalt von Naturalien erfolgten und daß nur die unverehelichte Gellermann bares Geld erhalte. Er hielt die Unterstützungen im allgemeinen nicht für zu hoch und versicherte, daß er sich den Anträgen auf Unterstützung gegenüber sehr reserviert verhalte. Der Ehemann Martin habe im vorigen Winter keine Arbeit gehabt und werde, wenn auch vielleicht während der Sommermonate eine Ermäßigung versucht werden könne, eine gänzliche Zurückziehung in Rücksicht auf die große Zahl der Kinder nicht möglich sein. Den Verdienst des Martin am Kanalbau konnte ich nicht in Erfahrung bringen.

Die Witwe Maaß konnte ich nicht besuchen, weil sie zum Besuch ihrer Tochter abwesend war.

Ich begab mich hierauf nach N. und zog dort Erkundigungen über die Verhältnisse der Familien Janßen und Otten ein.

Der Schuster Janßen war nicht zu Hause und wird vermutlich im Lande umherbetteln, da er sich um seine Familie nicht viel bekümmert. Die Unterhaltung der Kinder liegt hauptsächlich der Frau ob, welche mit Waschen täglich 75 Pfennige verdient. Von den neun Kindern ernähren sich die drei ältesten selbst, von den übrigen besuchen drei die Schule und drei befinden sich in einem Alter von unter sechs Jahren. Die Verhältnisse sind so traurige, daß die Unterstützung vor der Hand wohl nicht ermäßigt werden kann. Dagegen war der Gemeindevorsteher damit einverstanden, daß die Unterstützung der Familie Otten von 150 Mark auf 100 Mark jährlich herabgesetzt werde. Die Familie, welche ich wegen Verschluß der Wohnung nicht sprechen konnte, besteht aus Mann, Frau und einem Kinde von zehn Jahren. Der Mann, welcher buckelicht ist und gern Schnaps trinkt, kann bei anderen Leuten nur geringe Beschäftigung finden und ist auf einen kleinen Verdienst aus dem Ertrage der Korbflechterei angewiesen. Die Frau verdient mit Waschen täglich 75 Pfennige und soll sehr fleißig sein. Der Gemeindevorsteher von N., welcher sich erst seit kurzem im Amte befindet, gewährt die Unterstützung durch Bezahlung der Wohnungsmiete und Verabreichung von Naturalien. Derselbe versprach, bei Prüfung der Anträge von Landarmen mit Vorsicht

zu verfahren und nur solche Unterstützungen zu befürworten, welche das Bedürfnis wirklich erheischt. Ich habe den Gemeindevorsteher mit den Verhältnissen des Landarmenwesens eingehend bekannt gemacht, und gab derselbe über die vom Landesdirektorium angeordnete Maßregel seine Befriedigung zu erkennen.

11.

Ich begab mich am 9. d. M. zunächst auf das Magistratsbureau, stellte mich dem dort anwesenden Bürgermeister F. vor, teilte demselben den Beschluß des Landesdirektoriums wegen einer örtlichen Revision der Verhältnisse der Landarmen mit und setzte die Ursachen, welche zu diesem Beschlusse geführt, des näheren auseinander F. erkannte die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel bezüglich der durch ländliche Armenverbände unterstützten Landarmen an, behauptete aber, daß in W., was das Maß der Unterstützung anlange, durchaus kein Unterschied zwischen Landarmen und Ortsarmen gemacht werde, beide Kategorieen vielmehr gleichmäßig behandelt würden. Man sei auch bemüht, die drückende Last soweit thunlich herabzumindern, und werde bei der Prüfung des Bedürfnisses von den Bezirksarmenpflegern mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt verfahren. Je nach vorliegendem Bedürfnis findet monatlich oder in kürzeren Zeiträumen eine Sitzung der Armenkommission unter dem Vorsitze des Bürgermeisters statt, in welcher die Armensachen eingehend beraten werden.

Nachdem ich auf die durch eine leichtfertige Unterstützung von Landarmen in finanzieller und socialer Beziehung erwachsenden Gefahren hingewiesen und auf die vom Landesdirektorium zur Ermäßigung der Landarmenlast ergriffenen Maßnahmen aufmerksam gemacht hatte, wurde mir von dem Bürgermeister die traurige finanzielle Lage der Stadt W. geschildert und ich dringend ersucht, bei dem Landesdirektorium die Gewährung einer Beihülfe von einigen Tausend Mark zum Neubau einer Armenarbeitsanstalt zu befürworten. Eine solche Anstalt ist für W. ein dringendes Bedürfnis, weil es nur dadurch ermöglicht werden kann, dem Anwachsen der Armenlasten und der zunehmenden Verwahrlosung mit Erfolg zu begegnen, faule Personen wieder auf den Weg der Arbeit zurückzuführen und arme Kinder vor dem geistigen und körperlichen Ruin zu bewahren.

Die neue Armenanstalt ist auf 30 000 Mark, welche im Wege der Anleihe beschafft werden sollen, veranschlagt und hegt der Bürgermeister den Wunsch, dazu eine entsprechende Beihülfe aus provinziellen Mitteln zu erhalten. Die Stadt ist bereit, sich etwaigen seitens des Landesdirektoriums an die Bewilligung einer solchen Subvention zu knüpfenden Bedingungen zu unterwerfen, und will sich besonders verpflichten, auch l a n d a r m e Familien in das Armenhaus aufzunehmen.

Ich habe, obwohl die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Armenarbeitsanstalt nicht zu verkennen ist, dem Bürgermeister gegenüber bemerkt, wie seinem Ansuchen schwerlich werde entsprochen werden können, weil das Landesdirektorium zu dergleichen Zwecken keine Mittel besitze und es schon der Konsequenzen wegen bedenklich erscheinen müsse, eine solche Unterstützung zu bewilligen. Der Bürgermeister beharrte indes bei seiner Ansicht, daß

der Landarmenverband wenn nicht etwa schon gesetzlich auf Grund des § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871, so doch jedenfalls moralisch verpflichtet sei, einen in so schlechten finanziellen Verhältnissen befindlichen O.A.V. zu dem fraglichen Zwecke zu unterstützen. Indem ich dem Wunsche des Bürgermeisters entsprechend die Angelegenheit dem Landesdirektorium hiermit vortrage, kann ich auf Grund meiner in W. gemachten Erfahrungen das Gesuch nur befürworten. Die Verhältnisse in der genannten Stadt sind wirklich sehr schwierige, und kann man den Bestrebungen des mir von verschiedenen Seiten als durchaus verständig und rührig geschilderten Bürgermeisters, die vorhandenen Übelstände zu beseitigen, die Anerkennung nicht versagen.

12.

Über die Revision der Verhältnisse der einzelnen Landarmen, welche in Begleitung der Armenvorsteher, Schneidermeister T. und Schneidermeister S., vorgenommen wurde, ist kurz folgendes zu bemerken:

A. Die Familie Bahr besteht aus dem 61jährigen Ehemann, welcher infolge eines Beinschadens erwerbsunfähig ist, und der noch jüngeren Ehefrau Bahr, welche bereits wegen Kuppelei bestraft ist und im Geruche eines leichtfertigen Lebenswandels steht. Letzteres wird durch die abgelebten Züge der Frau bestätigt, welche über Rheumatismus in den Armen klagte und behauptete, daß es ihr schwer falle, den Lebensunterhalt für sich und ihren Ehemann zu verdienen. Sie ernährt sich durch das Halten von Kostgängern und durch Waschen für andere Leute, und soll der Verdienst nur gering sein Die Wohnung war sauber und den Verhältnissen entsprechend möbliert. Der Ehemann Bahr bat dringend, von seiner in Aussicht genommenen Überführung nach Wunstorf abzusehen und ihn auf seine alten Tage nicht von seiner Frau, welche gut für ihn sorge, zu trennen. Die Ehefrau Bahr schloß sich dieser Bitte an. Der Bahr hat in W. einen in guten Vermögensverhältnissen lebenden Sohn, den Kohlenhändler August Bahr, welcher sich jedoch anscheinend aus Animosität gegen die Ehefrau Bahr weigert, seinen Vater zu unterstützen.

Ich möchte mir auf Grund meines Einblicks in die Verhältnisse den unmaßgeblichen Vorschlag erlauben, den Bahr nicht in die Landarmenanstalt zu bringen, die Unterstützung desselben auf täglich 60 Pfennige zu ermäßigen und den Sohn des Hülfsbedürftigen zur Leistung eines entsprechenden Beitrags zu den Alimentationskosten seines Vaters anhalten zu lassen.

B. Der Knabe Voigt, welcher bei dem Fuhrmann R. gegen jährliche Entschädigung von 120 Mark untergebracht ist, wird dort gut verpflegt und erzogen. Ich traf denselben bei der Mittagsmahlzeit an, und behaupteten sowohl die Pflegeeltern wie die beiden Armenvorsteher, daß eine billigere Verpflegung unter den vorliegenden Verhältnissen nicht möglich sei. Ich stelle gehorsamst anheim, von einer anderweiten Unterbringung durch die Pestalozzi-Stiftung Abstand zu nehmen und den Knaben bei dem R. bis zu seiner in zwei Jahren erfolgenden Konfirmation zu belassen.

C. Die Witwe des Bureaudieners Rochow, welche gegenwärtig monatlich noch 20 Mark Unterstützung bezieht, hat noch zwei schulpflichtige Kinder; sie sah angegriffen aus, klagte über Rheumatismus und beteuerte, daß es ihr schwer werde, sich und die Kinder zu ernähren. In der Wohnung, bestehend aus einer Stube, zwei Kammern und einer Küche rc., herrschte Sauberkeit und Ordnung, die Ausstattung war von guter Beschaffenheit und konnte man nach dieser nicht auf eine Hülfsbedürftigkeit der Besitzerin schließen. Die Frau hält Leute auf Logis, und wurde ein Mann (mittags 1 Uhr) auf einem Bette schlafend angetroffen. Ich trage nach Lage der Sache Bedenken, zur Zeit mich für eine weitere Ermäßigung der Unterstützung auszusprechen.

D. Die Witwe Städter, eine junge, gesunde Frau von 29 Jahren, welche zwei eheliche Kinder im Alter von neun und sieben Jahren besitzt, trug ein nach dem Tode ihres Mannes erzeugtes uneheliches Kind von etwa zwei Jahren auf dem Arme. In der Wohnung, deren Wände mit Spiegel, Uhr und Bildern geschmückt waren, befand sich ein gut erhaltenes Mobiliar, und machte das ganze Zimmer einen angenehmen Eindruck, Spuren einer Hülfsbedürftigkeit waren in demselben nicht wahrzunehmen. Der größere Teil des Mobiliars soll indes dem jetzigen Bräutigam der Städter — welcher aber nicht Vater des erwähnten unehelichen Kindes ist — gehören. Der letztere, ein junger Arbeiter von etwa 25 Jahren, wurde in der Wohnung angetroffen, und gab er die Absicht zu erkennen, die Witwe Städter zu heiraten, sobald sie mit der Einrichtung fertig sei. Von den Armenpflegern wurde die Ausführung dieser Absicht stark in Zweifel gezogen. Auf meine Bemerkung, daß ich auf Grund des örtlichen Befundes bei dem Landesdirektorium die Zurückziehung der Unterstützung beantragen müsse, fing die Frau an zu jammern und beteuerte, daß sie ohne Unterstützung mit ihren drei Kindern nicht fertig werden könne.

Nach Rücksprache mit den Armenvorstehern halte ich dafür, daß die Unterstützung bis auf weiteres fortzuzahlen und abzuwarten sein wird, ob eine Verehelichung der Städter stattfindet. Was eine angeblich für die Städter in Aussicht stehende Erbschaft anlangt, so bietet die Realisierung derselben Schwierigkeiten, und erscheint es sehr zweifelhaft, ob die Städter überhaupt in den Besitz derselben gelangen wird.

E. Die Witwe Mülders, eine anscheinend noch sehr rüstige Frau von 53 Jahren, hat zur Zeit noch zwei Kinder im Alter von 11 und 12 Jahren zu unterhalten. Sie wohnt mit ihrem Schwiegersohn zusammen und ernährt sich durch Halten von Logisleuten. Als ich die Frau, welche täglich 1 Mark Unterstützung bekommt, in Artigkeit über ihre Verhältnisse befragte und dabei erwähnte, ob sie nicht gegenwärtig, wo sie nur zwei Kinder (früher waren es vier) zu unterhalten habe, mit einer Unterstützung von 75 Pfennigen auskommen könne, benahm sie sich dermaßen frech, daß ich mich veranlaßt sah, der Mülders ihr Auftreten energisch zu verweisen. Der Drohung mit ihrer Unterbringung in Himmelsthür, welche ich nach Lage der Sache für erforderlich hielt, begegnete sie mit den höhnischen Worten: „Soweit lasse ich es noch nicht kommen, in die Anstalt gehe ich noch lange

nicht; wenn Sie die Unterstützung ermäßigen, dann können Sie auch meine Schulden bezahlen und für meine Kinder sorgen." — Nach meiner Ansicht verdient ein solches Auftreten einer Landarmen einen ernsten Tadel, und muß ich daher gehorsamst zur Erwägung vorstellen, ob nicht die Unterstützung wenigstens auf eine kurze Zeit gänzlich zu entziehen sein wird, um so mehr, als ich später von dem Stadtkämmerer erfuhr, daß die Person öfter etwas trinke.

13.

Ich habe zunächst vor Einnahme des Augenscheins mit dem Gemeindevorsteher S. zu L., dem Bürgermeister R. in S., dem Ratsherrn H. daselbst und dem Gemeindevorsteher M. zu O. über das Landarmenwesen konferiert. Es wurde dabei von sämtlichen Personen die Thatsache, daß man von Jahr zu Jahr eine Erhöhung der Landarmenkosten zu verzeichnen habe, lebhaft beklagt und die Notwendigkeit, hier Abhülfe zu schaffen, anerkannt, auch die in letzterer Beziehung vom Landesdirektorium ergriffenen Maßregeln mit Freuden begrüßt. Sämtliche Beteiligte gaben ihrer Überzeugung dahin Ausdruck, daß man dem Übelstande nur dadurch abhelfen könne, wenn man gegen die unwürdigen Landarmen mit Strenge vorgehe und mit Gewissenhaftigkeit bei der Gewährung von Unterstützung verfahre. Sie behaupteten, daß in ihren Bezirken nur dem Bedürfnisse entsprechend unterstützt werde und man bemüht sei, sich den Anträgen der Landarmen gegenüber möglichst ablehnend zu verhalten. Der Bürgermeister R. und der Gemeindevorsteher M. teilten mir mit, daß leider der Amtshauptmann zu O. zu sehr geneigt sei, den Beschwerden der Landarmen über zu geringe Unterstützungen stattzugeben und die Armenverbände zu größeren Unterstützungen anzuhalten. Der R. wünschte aus diesem Grunde die baldige Einführung der Kreisordnung herbei, damit nicht mehr über solche Beschwerden die Obrigkeit allein zu entscheiden habe. Der große Nutzen der Landarmenanstalt wurde ebenfalls von allen Seiten anerkannt und dabei betont, daß die Drohung mit der Unterbringung in einer Landarmenanstalt gegenwärtig das einzige Mittel sei, den Anträgen von faulen und unverschämten Armen mit Erfolg entgegenzutreten, denn die Furcht vor der Landarmenanstalt sei eine allgemein verbreitete. Man beklagte die jetzige Überfüllung der Landarmenanstalt zu Wunstorf und wünschte sehr, daß dem Platzmangel baldigst abgeholfen werden möchte, damit die O.A.V. in die Lage kämen, auch lästige Ortsarme in der Anstalt unterbringen zu können. Ich habe in den Verhandlungen mit den Gemeindevorständen darauf hingewiesen, wie es unbedingt notwendig sei, die Landarmen den eigenen Armen nicht vorzuziehen und die Unterstützungen auf das Notwendigste zu bemessen, weil aus einer leichtfertigen Unterstützung nicht nur eine finanzielle Last, sondern auch eine sociale Gefahr insofern erwachse, als die Leute der Arbeit entfremdet würden und auf die Unterstützung aus Landarmenmitteln wie auf eine Staatspension pochten.

Hat meine gestrige Wirksamkeit nun auch nicht zu einer nennenswerten Ermäßigung von Unterstützungen geführt, so glaube ich doch der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, daß die stattgehabten Besprechungen mit den

Vorstehern und den Armen ihren Zweck nicht verfehlen werden. Ich habe es auch gestern wieder erfahren, daß bei den intelligenteren Personen die Maßnahmen des Landesdirektoriums, welche auf eine Verminderung der überall drückend empfundenen Landarmenlast abzielen, mit Dankbarkeit aufgenommen werden. Wie vorsichtig mit der Gewährung der Unterstützungen und der Kontrolle ihrer Verwendungen verfahren werden muß, zeigt ein von dem Gemeindevorsteher S. erwähnter Fall, wo der hülfsbedürftige Arbeiter Seegelken, als man ihn zum Zweck seiner Abführung nach Wunstorf genau untersuchte, eine Summe von 10—15 Mark auf der Brust verborgen hielt, welche ihm abgenommen und seiner Zeit dem Landesdirektorium übersandt worden ist.

14.

Der Arbeiter (Zigeuner) Schwarz zu S., welcher eine wöchentliche Unterstützung von 2 Mark und daneben die Wohnungsmiete bezieht, ist, wenn auch schon ein bejahrter, doch noch sehr rüstiger Mann. Er erklärte auf des Ratsherrn H. Vorhalt, daß das Landesdirektorium die bisherige Unterstützung nicht mehr gewähren und ihn in Wunstorf unterbringen wolle: „Nein, dahin gehe ich nicht, dann gehe ich in die weite Welt!" Bei dem hohen Alter des Schwarz (78 oder 80 Jahre) und da derselbe schon seit langen Jahren in S. wohnt, halte ich die Unterbringung in Wunstorf nicht für angezeigt und stelle gehorsamst anheim, es bei den jetzigen Verhältnissen bewenden zu lassen.

15.

Von Osterholz aus begab ich mich nach F., um die Verhältnisse des Arbeiters Grotheer, welcher in einigen Jahren bereits eine Summe von 1080 Mark bezogen hat, zu untersuchen. Das aus 14 Stellen bestehende Dorf F. ist mitten in einem Torfmoore gelegen, und besteht die Haupterwerbsquelle der Einwohner in der Gewinnung des Torfes. Zu meinem Bedauern traf ich den Gemeindevorsteher nicht zu Hause. Ich mußte deshalb der Ehefrau des Vorstehers den Zweck meines Erscheinens auseinandersetzen. Dieselbe teilte im allgemeinen meine Ansicht, daß Grotheer zu hoch unterstützt worden sei, und bemerkte, daß ihr Mann seit längerer Zeit auf eine Ermäßigung Bedacht genommen habe. Nachdem ich dann die Sache mit dem Beigeordneten B. eingehend besprochen hatte, begab ich mich in dessen Begleitung nach der Grotheerschen Wohnung, wo indes nur die Frau mit ihren drei Kindern angetroffen wurde, während der Mann ebenfalls mit einem Schiffe Torf abwesend war. Die Ehefrau Grotheer legte mir einen Zettel, auf welchem die empfangenen Waren notiert standen, vor; ich verglich diese Aufzeichnung mit den Akten und habe konstatiert, daß dieselben vollständig mit den Rechnungen des Kaufmanns übereinstimmten. Nach der Mitteilung der Ehefrau Grotheer, welche gleichwie ihr Ehemann gesund und arbeitsfähig ist, hat der Gemeindevorsteher die Unterstützung seit dem 4. Juli d. J. eingestellt. Auf meine Bemerkung, daß der große Mehlverbrauch auffällig erscheinen müsse, entgegnete die Frau, daß sie auch tagelang nichts weiter als Brot zu essen gehabt hätten. Mein Vor-

halt, daß zwei gesunde Eheleute im stande sein müßten, die Familie ohne Armenunterstützung durchzubringen, wurde mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß solches wohl im Sommer, nicht aber im Winter möglich sei, weil es dann für sie in F. an Arbeit und an der Gelegenheit zur Arbeit fehle. Ich muß nach den eingegangenen Erkundigungen der Ansicht sein, daß die Unterstützungen bis auf weiteres zu sistieren und eintretenden Falles nicht wieder in dem Umfange wie früher zu bewilligen sind. Meine Nachfrage bei dem Kaufmann G. hat ergeben, daß der Gemeindevorsteher W. den Rest seiner Forderung noch nicht entrichtet hat, indem er behauptet, kein Geld zu haben; er habe von dem Empfangenen Auslagen, die ihm erwachsen seien, zu decken gehabt. Ich habe G. nochmals mit seinem Anspruche an W. verwiesen. Der G. erwähnte bei der Unterredung, daß derjenige, welcher Unterstützung aus der Landeskasse (L.A.V.) beziehe, es weit genug gebracht habe, und stellte in Aussicht, das Landesdirektorium werde bald noch eine andere Familie, welche auch Verlangen trage, landarm zu werden, bekommen. Die weitere Bearbeitung dieser Sache dürfte bis dahin aufzuschieben sein, daß die von dem Gemeindevorsteher W. erforderte Nachweisung über die Verwendung der Unterstützungen eingegangen sein wird.

16.

Die Familie Klein zu C. betreffend. — Ich muß vorab bemerken, daß es sich hier um eine Person aus den besseren Ständen handelt und daß dieser Umstand bei der Beurteilung der Sache und weiteren Beschlußfassung nicht ganz ohne Bedeutung sein dürfte. Die Witwe Klein, 36 Jahre alt, ist die Tochter des früheren Maurermeisters Lohmann zu S. Sie war mit weiland Steinhauer Klein in zweiter Ehe verheiratet und hat von diesem drei Stiefkinder übernommen und ein Kind mit demselben erzeugt. Von den Stiefkindern befindet sich ein Knabe in Berlin. Es ist solches dasjenige Kind, dessen Übernahme vor zwei Jahren von der Berliner Armenverwaltung begehrt und das damals mit Genehmigung des Herrn Landesdirektors dem Drechsler Berthold in Berlin zur unentgeltlichen Verpflegung belassen wurde. Zwei Geschwister dieses Knaben befinden sich im Armenhause zu Wunstorf und werden daselbst gegen eine Entschädigung von 300 Mark unterhalten. Die Witwe Klein erhält gegenwärtig 60 Pfennige täglich oder rund 200 Mark jährlich. Der L.A.V. hat demnach für die Familie 500 Mark aufzuwenden. Das rechte Kind der Klein, ein niedliches Mädchen von vier Jahren, befindet sich bei der Mutter. Die Klein führt mit ihrem alten Vater einen gemeinschaftlichen Haushalt. Schon auf dem Wege nach der Wohnung hatte ich davon gehört, daß die Frau mit Sonnenschirm und Schleier gehe und der Unterstützung eigentlich nicht bedürftig sei. Es mußte aber geradezu mein Erstaunen erregen, als mich der Vorsteher durch einen beinahe einen Morgen großen schönen Garten zu einem kleinen Häuschen führte und mir die Witwe Klein gegenüberstand. Das Haus und der Garten befinden sich im Eigentum des Vaters. Der mit einem schwarzen Hauskäppel versehene Vater machte den Eindruck eines würdigen Greises. Der teils mit Gemüse teils mit Blumen verschiedener Art bestellte Garten ist durch aufgestellte Gipsfiguren und anderen Schmuck ge-

ziert, die beiden kleinen Wohnzimmer, von welchen anscheinend das eine der Vater und das andere die Tochter benutzt, waren angemessen möbliert (Teppiche, gesticktes Eckbrett u. s. w.). Die Klein und ihr Kind waren wie Leute aus guten bürgerlichen Ständen gekleidet. Die ganze äußere Erscheinung der Familie gewährte nicht den Eindruck, daß es sich hier um eine Person handelt, welche Armenunterstützung bezieht. Nachdem ich die Witwe Klein mit dem Zwecke meiner Anwesenheit bekannt gemacht hatte, geriet dieselbe in sichtbare Verlegenheit und bat mit der Bemerkung, daß doch so manche Personen Unterstützung erhielten, in artiger Weise ihr die Unterstützung zu belassen. Sie beteuerte, daß sie nur durch Stricken und Nähen ein Geringes zu verdienen vermöge und daß sie nur mit Hülfe ihres Vaters und durch die wechselseitige Unterstützung beider sowie mit der Beihülfe des L.A.V. sich nähren könne. Sie behauptete, daß sämtliches Mobiliar ihrem Vater gehöre und daß sie gegenwärtig nur so schön angezogen sei, weil sie eben von einem Gange aus der Stadt zurückgekommen sei. Ich habe der Klein unter Hinweis darauf, daß manche Witwe eines Staatsdieners (Unterbeamten) nicht eine so hohe Pension bekomme, wie sie Armenunterstützung beziehe, und doch durchkommen müsse, auseinanderzusetzen versucht, daß ihre Unterstützung nicht gerechtfertigt sei und daß ich ihr keine Hoffnung auf den Fortbezug, wenigstens nicht in der bisherigen Höhe, machen könne. Sie bat darauf thränenden Auges ihr doch die Beihülfe nicht gänzlich zu entziehen. Der Maurermeister Lohmann erklärte, daß er ein weiteres Vermögen, wie das hier fragliche Grundstück nicht besitze und nicht im stande sei, seine Tochter ohne Beihülfe zu ernähren, vermeinte auch, er habe in seinem langen Leben (er ist 76 Jahre alt) soviel Armensteuer bezahlt, daß er die weitere Unterstützung seiner Tochter wohl erwarten dürfe. Ich habe dem Manne darauf begreiflich zu machen versucht, daß dieser Grund nicht stichhaltig sei, daß man, weil man früher Armengeld bezahlt habe, später noch keinen Anspruch auf Armenunterstützung besitze, sondern daß hier lediglich und allein die Hülfsbedürftigkeit entscheiden müsse. Der alte Herr war von der Revision unangenehm berührt und erklärte wiederholt, daß er ohne jegliches Vermögen und ohne allen Verdienst nicht im stande sei, ohne Beihülfe seine Tochter zu unterhalten, und daß er sich gegebenen Falls ganz von ihr zurückziehen müsse. Ich habe ihm erwidert, daß solches einmal den elterlichen Pflichten zuwiderlaufe und daß andererseits auch dem Vater die rechtliche Verpflichtung zur Unterstützung seines Kindes obliege.

Auf Grund meiner Prüfung gestatte ich mir meine Ansicht dahin auszusprechen, daß es unbedenklich erscheint, die Unterstützung von 60 Pfennige auf 30 Pfennige zu ermäßigen. Sollte aber Hohes Landesdirektorium belieben, die Unterstützung gänzlich zu entziehen, so möchte ich bitten, zunächst noch eine weitere Auskunft über die Familie einzuziehen.

17.

Die Witwe Maßer hat nur noch ein schulpflichtiges Kind zu ernähren. Sie erwirbt ihren Unterhalt hauptsächlich durch Nähen, weil sie ländliche Arbeit nicht kennt und auch zu schwach dazu ist. Die Maßer bewohnt in

einem schönen Hause eine Kniestockwohnung für 60 Mark. Die Wohnung war verschlossen und die Frau bereits in Arbeit abwesend. Der Gemeindevorsteher hielt eine Ermäßigung der Unterstützung für nützlich. Er erzählte mir, das habe ihn sehr verdrossen, als er vernommen, daß die Maßer mit ihrem Kinde ein Theater besucht habe, und habe er deshalb einen Antrag auf Ermäßigung unterlassen, weil er der Meinung gewesen, die Unterstützung sei eine feststehende. Hier hat es sich wieder so recht gezeigt, wie notwendig eine Belehrung der Gemeindevorsteher ist. Im Einverständnisse mit dem Vorsteher empfehle ich deshalb gehorsamst, vom 1. Juli d. J. ab die Unterstützung von 96 Mark auf 72 Mark herabzusetzen.

18.

Der Gemeindevorsteher R. in S. ist ein Mann, welcher es sich angelegen sein läßt, übertriebenen Ansprüchen entgegenzutreten, während sein vor kurzem aus dem Dienste geschiedener Amtsvorgänger bei der Unterstützung der Familie Brüns viel zu leicht zu Werke gegangen ist. Es erhellt solches schon daraus, daß er der Familie einen unbeschränkten Kredit bei verschiedenen Personen eröffnet hatte, welches denn auch gehörig ausgenutzt worden ist. Auch in S. habe ich Äußerungen dahin vernommen, daß die Landarmen höher als die Ortsarmen unterstützt zu werden pflegten und daß sich auch hier ein Bestreben, landarm zu werden, geltend gemacht habe.

Nicht minder habe ich konstatiert, daß die Landarmen sich leicht über strenge und sparsame Vorsteher bei der vorgesetzten Obrigkeit beschweren und letztere sehr geneigt ist, sich auf die Seite der Armen zu stellen.

19.

Die Verhältnisse der Ehefrau Ehlers, welche mit zwei Kindern von fünf und drei Jahren in einer sehr ärmlichen Hütte, seitwärts von der Landstraße in einem Föhrenkampe belegen, wohnt, sind so trauriger Art, daß hier eine Änderung dringend geboten erscheint. Die etwa 30jährige Frau ist schon seit einigen Jahren vollständig an dem Gebrauche ihrer beiden Hände verhindert und deshalb arbeits- und erwerbsunfähig. An beiden Armen sind in der Nähe des Ellenbogens Wunden vorhanden, welche eine Materie absondern. Sind diese Öffnungen an einer Stelle zugeheilt, so brechen sie regelmäßig an einer anderen Stelle wieder auf. Die Wunden werden mit einer ärztlich verordneten Salbe bestrichen und dann fest verbunden. Dieser Liebesdienst wird von den beiden kleinen Kindern der Mutter erwiesen. Es war eine mir in das Herz schneidende Scene, als ich die Kinder vor mir stehen und die Arme der Mutter entblößen und den Verband abnehmen sah. Daß unter solch elenden Verhältnissen Mutter und Kinder verkommen müssen, liegt auf der Hand. Ich hielt mich auf Grund dieses Befundes verpflichtet, nach Rückkehr mit dem Arzt Rücksprache darüber zu nehmen, ob keine Aussicht vorhanden sei, der Frau durch eine Behandlung in einem Krankenhause wieder zu der Gebrauchsfähigkeit ihrer Arme zu verhelfen. Derselbe teilt mit mir den Wunsch, die Kranke im hiesigen Henriettenstifte unterzubringen, welches natürlich erfordert, daß

während ihrer Abwesenheit die beiden Kinder anderweit verpflegt werden. Das Landesdirektorium bitte ich demnach gehorsamst, die erwähnte Maßregel, welche nicht nur im Interesse der Familie Ehlers, sondern auch im Interesse des L.A.V. liegen dürfte, zu genehmigen.

20.

Im Auftrage des Hohen Landesdirektoriums habe ich mich am 23. d. M. nach O. begeben, um die Verhältnisse der dortigen Landarmen einer Prüfung zu unterziehen und festzustellen, ob die von dem Fleckensvorstande für die letzteren beanspruchten hohen Unterstützungen gerechtfertigt erscheinen; nicht minder, ob bei der Zahlung der Unterstützungen Unregelmäßigkeiten von seiten des Fleckensvorstehers M. vorgekommen sind.
Die Vermutung, daß Unregelmäßigkeiten vorliegen dürften, war nahe gelegt, weil der Fleckensvorstand verschiedene Schreiben des Landesdirektoriums vom 10. Februar 1887, in welchen die Vorlage von Quittungen der Hülfsbedürftigen und der Wohnungsvermieter begehrt worden ist, trotz wiederholter Erinnerungen vom 1. April und 18. Mai d. J. bislang nicht erledigt, ja solcher Auflage bei Einreichung der Kostenliquidation pro I. Semester d. J. nicht einmal Erwähnung gethan hat.

Ich gestatte mir nun über meine Wahrnehmungen das Folgende gehorsamst zu berichten:

I. Die Familie Diekmann betreffend. — Diese Familie bezieht bereits seit dem 1. Februar 1886 eine wöchentliche Unterstützung von 9 Mark und wird daneben die Wohnungsmiete mit 90 Mark aus Landarmenmitteln bezahlt. Der Fleckensvorstand hat wiederholt behauptet, daß eine Ermäßigung der Unterstützung wegen der Schwächlichkeit der Witwe Diekmann und deren Kinder nicht wohl thunlich sei. Für das erste Semester d. J. sind an Unterstützung für 26 Wochen à 9 Mark = 234 Mark und an Wohnungsmiete 37 Mark 50 Pfennige liquidiert. Die Witwe D., welche in einem Nachbarhause mit Waschen beschäftigt war, bewohnt ein kleines Hinterhaus, zu welchem ein Stückchen Gartenland gehört, das den notwendigen Sommerbedarf an Kartoffeln und sonstigem Gemüse liefert, für den Preis von 90 Mark. Zu dieser Miete trägt die Diekmann jährlich 15 Mark bei und will sie bereits zu Michaelis 1886 und zu Ostern 1887 je 7 Mark 50 Pfennige für ein halbes Jahr der von dem Vorsteher erhaltenen Miete zugelegt haben. Die Diekmann hat auf mich den Eindruck einer ordentlichen Person gemacht, wie denn auch in ihrer Wohnung Ordnung und Reinlichkeit angetroffen wurde. Sie ist 35 Jahre alt und hat gegenwärtig vier Kinder im Alter von fünf, sieben, zehn und elf Jahren zu versorgen. Nur die beiden jüngsten Kinder waren zu Hause, die beiden ältesten in der Schule. Schulgeld wird für die Kinder nicht entrichtet, dagegen liegt die Beschaffung der Bücher der Diekmann ob. Die älteste Tochter soll nach Angabe der Mutter an großer, auf Skrofulosis beruhender Schwäche leiden, und muß ihr nach Verordnung des Arztes eine bessere Verpflegung (Milch, Eier) zu teil werden. Die Diekmann selbst, welche mit einem Unterleibsleiden behaftet und deshalb zu schwerer, ländlicher

Arbeit untauglich zu sein behauptet, hat auf mich den Eindruck einer wohlgenährten, rüstigen Person gemacht. Nach den Erwerbsverhältnissen befragt, erklärte dieselbe, daß sie mit Waschen täglich 1 Mark verdiene und daß sie für ein Geschäft blaue Kittel gegen eine Vergütung von 30—40 Pfennige das Stück nähe. Sie habe aber keine fortlaufende Beschäftigung, vielmehr finde das Waschen nur alle paar Wochen an einigen Tagen statt und habe die Näherei schon seit längerer Zeit ganz aufgehört; auf andere Weise könne sie Verdienst nicht finden. Die Unterstützung erhält sie wöchentlich vom Vorsteher ausgezahlt und hat derselbe ihr auch die Wohnungsmiete zur Aushändigung an den Hauswirt gegeben. Frau Diekmann erklärte, daß sie die meisten zum Lebensunterhalte erforderlichen Sachen, sowie die Bekleidung für fünf Personen, im Winter auch Feuerung und Licht, kaufen müsse und bei den teueren Preisen in O. die Unterstützung nicht zu hoch bemessen sei, bat auch, ihr die Unterstützung in der bisherigen Höhe noch bis auf weiteres zu belassen.

Dem Fleckensvorstande ist nach den Akten an Wohnungsmiete vom 1. April bis 31. Dezember 1886 der Betrag von 67 Mark 50 Pfennigen gezahlt worden, während die auf den Landarmenverband zu übernehmende Miete sich nur auf 56 Mark 25 Pfennige beläuft. Der L.A.V. würde für das erste Quartal 1886 noch die Miete von 18 Mark 75 Pfennigen zu zahlen haben, während der Fleckensvorstand für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1886 11 Mark 25 Pfennige überhoben hat. Es muß auffällig erscheinen, daß die Miete für das erste Quartal 1886 bisher nicht liquidiert worden ist. Der Sachverhalt wird noch näher aufgeklärt werden müssen.

II. Die Familie Sib (Hoppe) betreffend. — Die Familie Sib bezieht seit dem 1. August 1885 eine wöchentliche Unterstützung von 5 Mark, und ist diese jetzt für das erste Semester 1887 mit 130 Mark (26 Wochen à 5 Mark) liquidiert. Die Unterstützung wird in verschiedenen Perioden, im allgemeinen vierteljährlich, vom Vorsteher in bar ausbezahlt und wird dann von der Ehefrau Sib zur Bezahlung der inzwischen kontrahierten Schulden für Lebensmittel, Bekleidung u. s. w. verwendet und ihr dadurch ein weiterer Kredit gesichert. Die letzte Zahlung im Betrage von 20 Mark soll vor etwa vier Wochen stattgefunden haben. Ob die Frau für das erste Semester d. J. bereits 130 Mark bekommen hatte, vermochte sie nicht anzugeben. Quittung über die empfangene Unterstützung will sie dem Vorsteher gegeben haben. Die Sib bestreitet von der Unterstützung die Wohnungsmiete von 72 Mark. Auch bei ihrer Wohnung befindet sich ein Stück Gartenland, welches den Sommerbedarf an Gemüse deckt. Die Sib, jetzt 45 Jahre alt, behauptet magenleidend und längere Zeit mit ihren Kindern krank gewesen zu sein. Letzteres ist nach den Akten richtig und macht die Frau auf mich den Eindruck einer schwächlichen Person. Sie sucht sich Verdienst durch Nähen bei anderen Leuten zu verschaffen und wurde von mir bei dieser Arbeit in einem Nachbarhause angetroffen. Die Sib hat zur Zeit nur noch zwei Kinder von neun und dreizehn Jahren zu ernähren; von den ältesten ist eins nach Amerika ausgewandert und das

andere dient in O. Der letztere Umstand ist dem Landesdirektorium von dem Vorsteher nicht mitgeteilt worden.

III. Die Familie Brauns betreffend. — Dieselbe bezieht seit dem 13. Februar 1886 eine wöchentliche Unterstützung von 6 Mark und daneben die Wohnungsmiete von 60 Mark. Bis zum 1. Januar 1887 sind dem Fleckensvorstande an Unterstützung 273 Mark und an Wohnungsmiete 52 Mark 50 Pfennige gezahlt worden. Die Quittung der Witwe Brauns und des Wohnungsvermieters sind trotz mehrfacher Erinnerung nicht eingeliefert. Gegenwärtig liquidiert der Fleckensvorstand für das erste Semester 1887 26 Wochen à 6 Mark mit 156 Mark und an Miete 37 Mark 50 Pfennige, zusammen 193 Mark 50 Pfennige. Die Witwe Brauns wurde in ihrer Wohnung nicht angetroffen, weil sie zu dem Lehrer ins Waschen gegangen war. Der Bruder derselben, Maler Brinyes und dessen Frau, waren der Meinung, daß die Brauns eine wöchentliche Unterstützung von 4 Mark 50 Pfennigen aus der Landeskasse erhalte. Auf wiederholtes Befragen erklärte der Maler Brinyes mir gegenüber, daß die Wohnung seiner Schwester jährlich 48 Mark Miete koste und daß er mit dem Vorsteher nur diesen Preis vereinbart und gezahlt erhalten habe. Die Witwe Brauns, eine junge Frau von 26 Jahren, hat auf mich den Eindruck einer kräftigen, arbeitsfähigen Person gemacht; sie hat zwei Kinder im Alter von vier und sechs Jahren zu ernähren. Die Frau behauptet, im letzten Wochenbette einen Bruch erhalten zu haben und infolgedessen oft leidend und unfähig zu anstrengender Arbeit zu sein. Aus der Unterredung mit der Frau ging hervor, daß sie die Unterstützung nicht wöchentlich, sondern in längeren Perioden sich vom Vorsteher geholt hat; so hat sie einmal 100 Mark und zuletzt vor einigen Wochen 40 Mark bekommen. Wieviel Unterstützung sie im Ganzen bezogen, konnte die Brauns nicht angeben, doch erklärte sie auf wiederholtes Befragen, der Vorsteher habe ihr gesagt, sie bekomme wöchentlich 4 Mark 50 Pfennige, solle aber 6 Mark erhalten, wenn es ihm gelänge, diese Unterstützung in Hannover durchzusetzen. — Nach der Unterredung mit dem Maler Brinyes und der Witwe Brauns hat sich mir die Überzeugung aufgedrängt, daß in diesem Falle die seitens des Landesdirektoriums gezahlte Unterstützung und Miete an die Beteiligten nicht vollständig abgeführt ist, und wird sich hierüber der Vorsteher zu rechtfertigen haben. Auch erscheint es sehr auffällig, daß, obwohl die Miete zu 48 Mark vereinbart ist, jetzt dieselbe mit 75 Mark (37½ Mark für das erste Semester) liquidiert ist.

IV. Die Familie Meyerhoff betreffend. — Zunächst ist zu bemerken, daß diese Familie gar nicht in O., sondern in der Nachbargemeinde P. wohnt. Nach § 28 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 ist daher der Gemeindevorstand von P. und nicht der von O. zur vorläufigen Fürsorge verpflichtet. Die Witwe Meyerhoff bezieht seit dem 29. Juli 1886 eine wöchentliche Unterstützung von 7 Mark und an Wohnungsmiete jährlich 75 Mark. Bis zum 31. Dezember 1886 hat die Provinzialhauptkasse dem Fleckensvorstande an Unterstützung gezahlt für 22 Wochen à 7 Mark = 154 Mark und an Miete 31 Mark 90 Pfennige. Die Vorlage von

Quittungen der Meyerhoff und des Wohnungsvermieters ist auch in diesem Falle nicht zu erreichen gewesen. Für das erste Semester 1887 sind liquidiert für 13 Wochen à 7 Mark = 91 Mark, für 13 Wochen à 6 Mark = 78 Mark, zusammen 169 Mark, und an Miete 37 Mark 50 Pfennige. Die Witwe Meyerhoff gab an, daß sie seit dem 1. April d. J. eine wöchentliche Unterstützung von 6 Mark erhalte und solche wöchentlich bei dem Vorsteher M. abfordere. Die Miete erhalte sie ebenfalls von dem Vorsteher in vierteljährigen Terminen ausbezahlt und werde dieselbe dann von ihr dem Eigentümer der Wohnung entrichtet. Die Frau bemerkte auf wiederholtes Befragen, daß sie in der ersten Zeit ihrer Hülfsbedürftigkeit — ehe die Genehmigung einer Unterstützung in bestimmter Höhe von Hannover eingetroffen sei — Unterstützungen von 5 und 6 Mark, mehr als 6 Mark aber niemals erhalten habe. Die Meyerhoff, eine starke, rüstige Frau von 39 Jahren, hat vier Kinder im Alter von neun, sieben, vier und einem Jahre zu erhalten. Das jüngste, noch an der Brust befindliche Kind kann noch nicht gehen. Die Hülfsbedürftige behauptet, wegen der Pflege und Beaufsichtigung der kleinen Kinder fast gar nichts verdienen zu können und ganz auf die Unterstützung des L.A.V. angewiesen zu sein. Frau und Kinder befanden sich in einem gesunden und gut ernährten Zustande. — Auch in diesem Falle scheint eine Unregelmäßigkeit vorzuliegen, indem die Unterstützung von wöchentlich 7 Mark der Familie nicht voll gezahlt worden ist.

Wenn ich nach diesem Berichte das Ergebnis meiner Ermittelungen kurz zusammenfassen darf, so bin ich der unmaßgeblichen Ansicht, daß die Verhältnisse, namentlich der Witwen Diekmann und Brauns, eine Ermäßigung der bisherigen Unterstützungen, welche auch in Rücksicht auf die den Landarmen in dem benachbarten Schwarmbeck zufließenden Unterstützungen sich reichlich hoch darstellen, gerechtfertigt erscheinen lassen. In welchem Maße eine etwaige Herabsetzung stattzufinden haben wird, das muß ich der höheren Entscheidung gehorsamst anheimstellen. Empfehlen möchte es sich indes, vor definitiver Beschlußfassung zunächst auch noch eine gutachtliche Ansicht des Kreisausschusses einzuholen.

Daß der Fleckensvorsteher M. in den Fällen Brauns und Meyerhoff die vom Landesdirektorium gezahlten Unterstützungen und Mieten nicht vollständig an die berechtigten Empfänger ausgekehrt hat, dürfte nach den angestellten Ermittelungen einem Zweifel kaum unterliegen. Eine gewinnsüchtige Absicht möchte ich dagegen bei den Verhältnissen desselben nicht annehmen.

Bericht

über die Organisation des rheinischen Landarmenverbandes und die seitens der Landarmenverwaltung vorgenommenen örtlichen Prüfungen der persönlichen und Aufenthaltsverhältnisse der Landarmen.

Von Herrn Landesrat Brandt in Düsseldorf.

Der rheinische Landarmenverband umfaßt die ganze Rheinprovinz mit $4^1/_2$ Millionen Einwohner. Die Provinz zerfällt in 5 Regierungsbezirke mit 74 Stadt- bezw. Landkreisen. Die Landarmensachen werden nach Regierungsbezirken von Sekretären der Landarmenverwaltung unter Leitung der Abteilungsdirigenten bearbeitet. In der Fürsorge der Ortsarmenverbände befinden sich 1624 dauernd unterstützte landarme Familien bezw. einzelstehende Personen. Von diesen wurden in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1889 durch die betreffenden Beamten, welchen die Bearbeitung der Landarmensachen obliegt, besucht in 49 Kreisen 745 Familien bezw. Einzelstehende. Diese örtlichen Revisionen haben sich ganz ausgezeichnet bewährt und sind Schwierigkeiten mit den Bürgermeistern oder Kommunalaufsichtsbehörden nicht erwachsen. Im Gegenteil sind wir von den Landräten, wo selbe angegangen wurden, unterstützt worden. Der revidierende Beamte erhält vom Landesdirektor einen schriftlichen Auftrag, mit welchem er sich beim Bürgermeister vorstellt.

Es hat sich bei diesen örtlichen Revisionen vielfach ergeben, daß die seitens der Ortsarmenverbände eingereichten Verhandlungen unrichtig oder ungenau und unvollständig waren, sowie daß Personen kurz vor Ablauf von zwei Jahren zwangsweise aus der Gemeinde entfernt und dadurch an dem Erwerb des Unterstützungswohnsitzes behindert worden waren. Auch wurden Fälle konstatiert, daß Personen kurz vor Ablauf von zwei Jahren Unterstützung gewährt wurde, ohne daß solche überhaupt beantragt worden war. Ferner wurde häufig konstatiert, daß Landarmen Unterstützungen über das Maß des Notwendigen hinaus oder in unzweckmäßiger Weise gewährt wurden, sowie daß solche Personen Unterstützungen für Rechnung des Landarmenverbandes erhielten, welche derselben überhaupt nicht bedürftig waren.

Infolge dieser örtlichen Revisionen konnten denn auch in 42 Fällen frühere Anerkenntnisse zurückgezogen bezw. vorliegende Anträge auf Anerkennung der Landarmenqualität abgelehnt werden. Es mögen hier einige Beispiele dieser Art folgen:

1. Seitens eines Ortsarmenverbandes war der Antrag gestellt worden, einen dauernd hülfsbedürftigen Mann auf den Landarmenverband zu übernehmen. Nach den eingereichten Verhandlungen hatte die betreffende Person jahrlang, und zwar bis zum Eintritt der Hülfsbedürftigkeit, in derselben Bürgermeisterei, welche aus zwei verschiedenen Ortsarmenverbänden besteht, gewohnt, jedoch in keinem Ortsarmenverbandsbezirk zwei volle Jahre ununterbrochen. So sollte die Person u. a. innerhalb eines Ortsarmenverbandes vom 19. April 1880 bis 9. April 1882 gewohnt haben. An Ort und Stelle wurde jedoch festgestellt, daß die Person in der betreffenden Gemeinde vom 9. April 1880 bis dahin 1882, also zwei volle Jahre gewohnt und mithin daselbst den Unterstützungswohnsitz erworben hatte, welcher infolge wiederholter Rückkehr am Tage des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit noch nicht verloren war. Der Antrag auf Anerkennung der Landarmenqualität wurde daher abgelehnt.
2. Eine dauernd hülfsbedürftige Person wurde im Jahre 1888 als landarm anerkannt und seitdem mit monatlich 15 Mark unterstützt. Nach den Verhandlungen hatte die Person damals bereits fünf Jahre in der betreffenden Gemeinde sich aufgehalten, diesen Aufenthalt jedoch in jedem Jahre auf ein bis zwei Monate unterbrochen. Es wurde bei der Revision ermittelt, daß die Person von der Gemeinde immer auf ein ganzes Jahr (von Lichtmeß zu Lichtmeß) als Hirt gemietet worden war. Auf Anordnung des Gemeindevorstehers mußte der Mann jedoch jedes Jahr auf kurze Zeit die Gemeinde verlassen und in einem Nachbarorte bei seinem Bruder wohnen, „damit er kein Bürgerrecht erwerbe“. Das seiner Zeit abgegebene diesseitige Anerkenntnis wurde daher zurückgezogen.

In 129 Fällen konnten die Unterstützungen eingestellt bezw. ermäßigt werden, wovon hier ebenfalls einige Beispiele folgen:

1. Eine Familie, bestehend aus Mann, Frau und sechs Kindern, wurde mit 2 Mark wöchentlich unterstützt wegen angeblich ungenügenden Verdienstes des Mannes, welcher nicht vollständig arbeitsfähig ist. Diese Unterstützung wurde auch noch weiter gezahlt, nachdem die beiden ältesten Kinder (Mädchen) aus der Schule entlassen waren. Bei der örtlichen Revision wurde konstatiert, daß die beiden erwachsenen Kinder bereits verdienen und daß die Familie 300 Mark auf der Sparkasse ihres Wohnortes deponiert hat. Die Unterstützung wurde darauf hin seitens des Landarmenverbandes sofort eingestellt.
2. Eine andere Familie, Frau und drei Kinder, wurde mit 33 Mark monatlich unterstützt, weil angeblich der Mann die Familie verlassen hatte. Bei der örtlichen Revision ergab sich, daß der Mann wieder bei seiner Familie ist und mit einem kürzlich aus der Schule ent-

lassenen Sohn arbeitet; trotzdem war die Unterstützung aber weiter gezahlt worden. Diese Unterstützung wurde seitens des Landarmenverbandes selbstverständlich ebenfalls eingestellt.

Sodann wurden 52 Fälle konstatiert, in welchen seitens der Ortsarmenverbände die Kontrolle über die Verhältnisse der Landarmen mangelhaft ausgeübt worden ist, so daß vorgekommene Veränderungen in den Erwerbsverhältnissen u. s. w., welche die Einstellung bezw. Ermäßigung der Unterstützung bedingten, den Organen der örtlichen Armenpflege thatsächlich unbekannt geblieben waren. Es seien hier einige Beispiele dieser Art angeführt:

1. Eine Witwe, welche zwei erwachsene Söhne hat, wurde mit 12 Mark monatlich unterstützt, weil aktenmäßig dieselbe erwerbsunfähig ist und die beiden Söhne abwesend waren. Die Söhne waren indes im Laufe der Zeit zu ihrer Mutter zurückgekehrt und arbeiteten, was dem Vertreter des Ortsarmenverbandes nicht bekannt war, weil derselbe sich um die Verhältnisse der Person nicht bekümmert hatte, nachdem die Landarmenqualität anerkannt worden war. Die Unterstützung wurde infolge der örtlichen Revision sofort eingestellt.
2. Eine Familie, Mann, Frau und vier Kinder, wurde mit 5 Mark wöchentlich unterstützt, weil das Familienhaupt kränklich ist und infolgedessen nur wenig verdiente. Bei der örtlichen Revision wurde konstatiert, daß der Mann bereits seit längerer Zeit in einer Fabrik arbeitet und wöchentlich 10 Mark verdient, wovon die Armenverwaltung infolge mangelhafter Kontrolle keine Kenntnis hatte. Die Unterstützung wurde nach Rücksprache mit dem Vertreter des Ortsarmenverbandes sofort auf 2 Mark wöchentlich ermäßigt.

Schließlich sei von den ebenfalls mehrfach vorgefundenen Fällen, daß Landarme mit Ortsarmen zusammenwohnen und die aus dem Landarmenfonds gezahlte Unterstützung zu Gunsten des Ortsarmenverbandes verwendet wird, hier ein Beispiel angeführt:

Eine Witwe mit zwei Kindern wurde mit 15 Mark monatlich unterstützt. Nachdem die Kinder aus der Schule entlassen waren, wurde der Ortsarmenverband ersucht, die Unterstützung einzustellen, welchem Ersuchen jedoch keine Folge gegeben wurde, angeblich wegen ungenügenden Verdienstes. Bei der örtlichen Revision wurde ermittelt, daß die Frau ein Spezereigeschäft betreibt, das älteste Kind (Sohn) in einer Fabrik arbeitet und das jüngste Kind (Tochter), obwohl dasselbe gesund und arbeitsfähig ist, sich unthätig im Haushalt seiner Mutter aufhält. Die Familie bedurfte somit keiner Unterstützung. In der Haushaltung befand sich jedoch der 73 Jahre alte, vollständig erwerbsunfähige Vater der Frau, welcher in der betreffenden Gemeinde ortsangehörig und von seiner landarmen Tochter seit einer Reihe von Jahren unterhalten worden ist, ohne daß die Gemeinde etwas für den alten Mann gezahlt hat. Die Unterstützung aus dem Landarmenfonds diente also lediglich zur Unterhaltung des ortsangehörigen Mannes.

Anlage 4.

Instruktion

der Vertrauenspersonen für die Familienpflege von Waisen, verwahrlosten Kindern und dauernd unterstützten Landarmen für den Landarmenverband Wiesbaden.

§ 1.

Vertrauenspersonen zur Mitwirkung bei der Vermittlung und Kontrolle der Familienpflege von Waisen, verwahrlosten Kindern und dauernd unterstützten Landarmen des Bezirksverbandes werden von dem Landesausschusse auf Widerruf bestellt.

§ 2.

Die Bestellung erfolgt für einen bestimmten Bezirk, der sich nicht über die Grenzen eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken darf, und entweder für alle oder einzelne bestimmt zu bezeichnende Kategorieen der in § 1 bezeichneten aus ständischen Mitteln oder unter Vorbehalt einer Rückerstattung aus ständischen Mitteln unterstützten Personen.

§ 3.

Das Amt dieser Vertrauenspersonen ist ein Ehrenamt. Denselben kann indes Ersatz ihrer notwendigen Auslagen gewährt oder auch mit Zustimmung des Landesausschusses an Stelle dieses Ersatzes die Zahlung eines entsprechenden jährlichen Pauschquantums zugesichert werden.

§ 4.

Dieselben sind verpflichtet alle Aufträge des Landesdirektors und alle Requisitionen der Kreisbehörden des Regierungsbezirks bezüglich ihres Geschäftskreises zu erledigen.

Auch ohne besonderen Auftrag im einzelnen Fall haben sie nach Maßgabe des ihnen bestimmten Geschäftskreises stetig dazu mitzuwirken, daß die ständische Armen- und Waisenpflege richtig gehandhabt wird, und alle ihre Beobachtungen über hervorgetretene Mißstände dem Landesdirektor mitzuteilen, sofern nicht deren Abstellung ohne eine solche Anzeige alsbald erfolgt.

§ 5.

Dieselben haben sich, unbeschadet der Befugnisse der Ortsbehörden und Waisenräte, der Geistlichen und Lehrer, bei Waisen und zur Zwangserziehung

überwiesenen Kindern fortdauernd von der richtigen Verpflegung und Erziehung, der körperlichen und geistigen Entwicklung dieser Kinder zu überzeugen, dieselben hierzu mindestens zweimal jährlich persönlich in ihrer Pflegestelle aufzusuchen und sich nach Bedarf mit dem Ortsbürgermeister, dem Ortsgeistlichen und Lehrer zu benehmen.

Bei fortlaufend unterstützten Landarmen haben sie sich nach Bedarf und mindestens zweimal jährlich persönlich zu überzeugen, ob diese Personen ausreichend, aber auch nur in dem unbedingt notwendigen Umfange, unterstützt bezw. ordnungsmäßig verpflegt werden.

Halbjährlich bis Ende März und September ist bei den zur Zwangserziehung überwiesenen Kindern ein besonderer Bericht über jedes Kind, bei Waisen und Landarmen je ein Gesamtbericht unter Hervorhebung aller wesentlichen Beobachtungen und Bezeichnung der Zeit der Anwesenheit in den einzelnen Gemeinden dem Landesdirektor einzureichen, welcher diese Berichte, sofern dies geboten erscheint, den Kreisbehörden zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung übersenden wird.

§ 6.

Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet, auf Erfordern Besprechungen, welche seitens des Landesdirektors in der Kreisstadt unter gleichzeitiger Einladung des Königl. Landrats abgehalten werden, gegen Ersatz der ihnen hierdurch entstehenden Auslagen beizuwohnen und mündlich über ihre Beobachtungen bezüglich ihres Geschäftskreises zu berichten.

Der Landesausschuß.

Dr. v. Ibell, Vorsitzender. Temme, Schriftführer.

Anlage 5.

Skizze

zu einem Entwurf betreffend Abänderung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz[1].

§ 1
bleibt unverändert.

Organe der öffentlichen Unterstützung.

§ 2.

Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher wird nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes durch Ortsarmenverbände, durch Kreisarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

§§ 3 und 4
bleiben unverändert.

Kreisarmenverbände.

§ 4a.

Kreisarmenverbände werden aus mehreren kleineren Ortsarmenverbänden zusammengesetzt, um nach Maßgabe dieses Gesetzes innerhalb ihres Bezirks die Gewährung solcher Unterstützungen zu sichern, deren Leistung das Vermögen der einzelnen Ortsarmenverbände übersteigen oder fremde Kräfte in Anspruch nehmen würde.

Anmerkungen.

Es dürfte sich aus mannigfachen praktischen Gründen, insonderheit mit Rücksicht auf die Vereinfachung der Geltendmachung des Erstattungsanspruches, empfehlen, als Organ der Gesamtheit nicht von vornherein in allen Fällen den Landarmenverband zu etablieren. Eine Reihe von Momenten der Unterstützungsthätigkeit, welche der Ortsarmenverband nicht wahrnehmen kann, bezw. welche ihm nicht auferlegt werden können, ohne gegen das Prinzip zu verstoßen, daß seine Leistung nicht

---

[1] Die neben den Text gesetzten Anmerkungen rühren ebenfalls von dem Verfasser des Entwurfs her und dienen neben seinen im Text (vgl. S. 118 ff.) gegebenen Ausführungen zur speciellen Erläuterung der einzelnen von ihm vorgeschlagenen Bestimmungen.

über die Gewährung von Obdach, Kleidung und Nahrung hinausgehen soll, weil sonst der Wert der Unterstützungsleistung denjenigen des Nutzens, den der Aufenthalt gebracht hat, übersteigen würde, kann die nächst größere Gemeinschaft, der Kreisarmenverband, leisten, ohne daß deshalb die Selbstverwaltung des Ortsarmenverbandes beeinträchtigt wird. Dieses Verhältnis liegt thatsächlich vor in einer Reihe von hannoverschen Kreisen, welche Armenärzte für die einzelnen Teile des Kreises bestellt haben und die Medizin für Arme aus Kreismitteln verabfolgen. Es werden damit die allergünstigsten Resultate erzielt.

Zu klein darf der Kreisarmenverband nicht sein, sonst treten dieselben Verhältnisse ein, die jetzt in den Ortsarmenverbänden vorwalten und beseitigt werden sollen.

Wird sich in einer Reihe von Städten, namentlich außerhalb Preußens, empfehlen.

Wird sich für kleinere Staaten empfehlen.

Das Wort „endgültig“ im Gesetze muß nach dem Systeme dieses Entwurfes fortfallen.

Die Seelenzahl eines Kreisarmenverbandes darf nicht unter . . . . . . betragen.

Ortsarmenverbände mit einer Seelenzahl von . . . . . und darüber können zu Kreisarmenverbänden erklärt werden.

Ebenso können den Landarmenverbänden gleichzeitig die Funktionen der Kreisarmenverbände durch die Landesgesetzgebung übertragen werden.

Landarmenverbände.

§ 5.

Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher, welche zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist, (der Landarmen) liegt den Landarmenverbänden ob, desgleichen in Bezug auf die Ortsarmen diejenige Unterstützung, welche in Bezug auf ihre Dauer oder den Grad ihrer Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes über die Verpflichtung der Ortsarmenverbände hinausgeht oder den Ortsarmenver-

Ich nehme an, daß bei Durchführung meiner Vorschläge größere Städte (mit einer Einwohnerzahl von 100 000 u. mehr) die Funktionen des Landarmenverbandes übernehmen würden gegen Entlastung von ihrer desfallsigen Beitragsquote zu den Landarmenlasten. Das braucht nicht zur Konsequenz zu haben, daß sie auch im übrigen aus dem Landarmenverbande ausscheiden.

. . . . . .

. . . . .

bänden nicht auferlegt ist. Zur Erfüllung dieser Obliegenheiten hat jeder Bundesstaat u. s. w. wie im Gesetz.

§ 6
bleibt unverändert.

§ 7.

Die Orts-, Kreis- und Landarmenverbände stehen u. s. w. wie im Gesetz.

§ 8.

Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände, der Kreisarmenverbände und Landarmenverbände, über die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit nach Vorschrift dieses Gesetzes und in Ergänzung dieser Vorschriften zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Kreisarmenverbänden und beiden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihülfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Kreisarmenverbände der Ortsarmenverbände und die Landarmenverbände beider

als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger bedienen dürfen.

§ 8a.

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen ist, wenn die öffentliche Armenpflege für ihn eintreten muß, Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, einschließlich der Kleidung, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren.

Die Teilung der Unterstützungs-Aufgaben (§ 8b und 9 des Entwurfs) macht die Aufnahme dieser Bestimmung aus dem preußischen Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 § 1 Absatz 1 in den Entwurf notwendig.

§ 8b.

Die Gewährung des Obdaches und des unentbehrlichen Lebensunterhaltes fällt der Regel nach dem Ortsarmenverbande bezw., wenn der Hülfsbedürftige keinen Unterstützungswohnsitz erworben hat, dem Landarmenverbande zur Last, desgleichen, abgesehen von der ärztlichen Beihülfe und der Gewährung von Arznei, die sonst erforderliche Pflege in Krankheitsfällen, letztere indessen nur solange, als die Unterbringung in eine Krankenanstalt nicht für notwendig oder heilfördernd erachtet wird.

Die Kosten des Begräbnisses hat der Ortsarmenverband nur dann zu tragen, wenn der Hülfsbedürftige innerhalb desselben seinen Wohnsitz länger als . . . . gehabt hatte.

Nach der Grundregel, daß die Unterstützungsleistung dem Nutzen, welchen der Hülfsbedürftige dem Ortsarmenverbande gebracht hat, entsprechen soll, und bei der kurzen Frist, welche der § 9 meines Entwurfes für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes vorschlägt, würde eine Unbilligkeit darin liegen, wenn der Ortsarmenverband die Begräbniskosten bei einem Aufenthalte unter vier Wochen zu tragen hätte. Im übrigen vgl. Anmerk. zu § 8a.

Zur Gewährung von ärztlicher Hülfe und Arznei, zur Unterbringung in eine Krankenanstalt sowie zur Tragung der Kosten des Begräbnisses, wenn letztere dem Ortsarmenverbande nicht zur Last fallen, sind die Kreisarmenverbände verpflichtet.

§ 9.

Zur Gewährung von dauernden Unterstützungen an solche Hülfsbedürftige, welche vermögenslos und wegen

körperlicher und geistiger Gebrechen als unfähig zu erachten sind, sich selbst zu erhalten, (Greise, Sieche, Krüppel, Irre) desgleichen an vermögenslose verwaiste und verwahrloste Kinder bis dahin, daß dieselben sich ihren Unterhalt selbst beschaffen können, sind die Landarmenverbände verpflichtet, desgleichen zur Gewährung der Unterstützung an solche Hülfsbedürftige, bezüglich deren die Unterstützungsverpflichtung der Orts- und Kreisarmenverbände wegen Ablaufs der durch dieses Gesetz für dieselben bemessenen Zeitdauer erloschen ist.

§ 10.

Die Unterstützung kann geeigneten Falls, solange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause sowie mittelst Anweisung von den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb und innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Hat ein Hülfsbedürftiger eine Unterstützung in Anspruch genommen, so ist er vor Ablauf eines Jahres nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Armenverbandes bezw., wenn er gegen den Beschluß des letzteren die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anruft, ohne deren Genehmigung die Anstalt, in der er untergebracht ist, zu verlassen, es sei denn, daß er dem Armenverbande die Kosten der gewährten Unterstützung ersetzt.

Diese Bestimmung ist absolut notwendig, wenn die Armenpflege nicht bezüglich des Erfolges illusorisch werden soll. Kann der Verpflegte jeden Tag, obgleich er mittellos ist, die Anstalt unter der Angabe, er verzichte auf die Unterstützung, verlassen, so fällt jede dauernde Einwirkung fort. Wer einmal dahin gekommen ist, daß er sich auf Kosten seiner Mitbürger ernähren lassen muß, der muß sich auch gefallen lassen, daß seine Mitbüger dem Wiederholungsfalle behufs Vermeidung der durch denselben für sie entstehenden Kosten vorbeugen.

Desgleichen kann auf Anrufen eines Armenverbandes die Aufsichtsbehörde demjenigen, welcher die öffentliche Armenpflege für sich oder für seine Familienglieder, zu deren Unterstützung er verpflichtet war, innerhalb

Vgl. Anmerkung zu § 10. Die Motive sind dieselben. Zur Zeit läßt ein Ortsarmenverband einen Menschen, der auswärts arbeitet, seinen Arbeitsverdienst verjubelt und seine Familie darben läßt, durch die Polizei nach

Hause weisen. Dort angekommen, läuft er am nächsten Tage wieder fort.

Um den erforderlichen Nachdruck zu erzielen, müßte eine strafgesetzliche Bestimmung hinzutreten, etwa als Nr. 7a im § 361 des Str.G.B., wie folgt:

„Wer entgegen der Bestimmung im § 10 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Anstalt, in welcher er zu seiner Unterstützung untergebracht ist, oder den Bezirk des Ortsarmenverbandes, innerhalb dessen er von diesem oder von einem anderen Armenverbande Unterstützung erhält, ohne Zustimmung der Armenverwaltung vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist verläßt."

der letzten ... Jahre wiederholt in Anspruch genommen hat, auferlegen, seinen Wohnsitz auf die Dauer eines Jahres im Bezirke des Ortsarmenverbandes, innerhalb dessen ihm die Unterstützung gewährt worden ist, zu behalten und sich, falls er sich und seine Familienglieder nicht selbst ernähren kann, den ihm von der Armenverwaltung aufgetragenen Arbeiten zu unterziehen.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes.

§ 11.

Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes acht Tage und darüber seinen Aufenthalt genommen hat, erwirbt den Unterstützungswohnsitz. Die Verpflichtung des Ortsarmenverbandes zur Unterstützung erstreckt sich auf soviel Tage von dem Tage, an welchem die Hülfebedürftigkeit eingetreten ist, ab gerechnet, als Tage zwischen diesem und dem Tage liegen, an welchem der Aufenthalt begonnen wurde.

Acht Tage scheinen mir ausreichend, einmal um die Feststellung des Aufenthaltes zu ermöglichen und sodann um eine Verpflichtung zur Unterstützung zu begründen. Eine längere Frist möchte ich aus dem Grunde nicht vorschlagen, weil ich die vorläufige Unterstützung in allen Fällen den Landarmenverbänden zuweise. Ich glaube nicht, daß diese Bestimmung dahin führen wird, dem ordentlichen Menschen die Begründung eines Wohnsitzes unmöglich zu machen. Das leiden schon die Verhältnisse des Arbeitsmarktes nicht. Acht Tage werden aber der großen Regel nach ausreichen, damit derjenige, der Erwerb ernstlich sucht, sich vergewissert, ob er solchen am Orte findet. Er wird eben um so ernstlicher suchen.

§ 12.

Als Aufenthalt ist derjenige Ort zu nehmen, an welchem die Nacht zugebracht worden ist.

Müßte natürlich in einem wirklichen Gesetzentwurfe noch weiter ausgeführt werden.

§ 13.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird der Aufenthalt nicht begonnen.

§ 14

unverändert wie im Gesetz.

Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

§ 15.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein:

1. Wenn die Dauer der Zeit, während welcher die Gewährung der Unterstützung erfolgte, der Dauer des Aufenthaltes im Bezirk, während welcher eine Unterstützung nicht verabfolgt wurde, gleichkommt (§ 11).

Als voller Unterstützungstag gilt dabei nur ein solcher, an welchem mindestens Obdach und der gesamte Lebensunterhalt gewährt wurde. Bei teilweiser Unterstützung ist, je nach dem Maß derselben, der Wert, welchen die volle Unterstützung, zu Gelde beberechnet, gehabt hätte, als Bruchteil zu berechnen.

2. Durch dreijährige Abwesenheit.

Die dreijährige Frist schlage ich statt der bisherigen zweijährigen zur Entlastung der Landarmenverbände vor. Im übrigen habe ich die Specialbestimmungen der §§ 24 bis 27 des Gesetzes, soweit sie nach meinem Entwurf noch notwendig wären, nicht mit aufgeführt, da es hier ja nur darauf ankommt, das System zu skizzieren. Ich habe geschwankt, ob ich nicht die Dauer der Unterstützungsverpflichtung überhaupt auf längstens drei Jahre zu beschränken vorschlagen sollte. Man kann hierfür sagen, daß der Nutzen, welchen der Aufenthalt gebracht hat, auf eine längere Frist eine Nachwirkung nicht mehr ausübt. Ich habe aber davon Abstand genommen, soweit zu gehen, im Interesse

derjenigen, welche ihren Wohnort zeitlebens nicht verlassen haben, und mit Rücksicht auf die vielfachen vorzüglichen Armenanstalten in den Städten, zumal dem erwähnten Momente auch durch den § 9 Rechnung getragen wird.

Konkurrenz der Unterstützungsverpflichtung mehrerer Ortsarmenverbände.

§ 16.

Hat ein Deutscher mehrfach einen Unterstützungswohnsitz erworben, so liegt die Unterstützungsverpflichtung zunächst demjenigen Ortsarmenverbande ob, in welchem er bei eintretender Hülfsbedürftigkeit seinen Aufenthalt hat; demnächst geht sie auf denjenigen Ortsarmenverband über, welcher der Zeit nach der zuletzt Verpflichtete war, und erstreckt sich in dieser Reihenfolge rückwärts, soweit zu seiner Unterstützung verpflichtete Ortsarmenverbände vorhanden sind.

Verpflichtung der Kreisarmenverbände.

§ 17.

Die Verpflichtung der Kreisarmenverbände wird stets durch die Dauer der Verpflichtung des dem Kreisarmenverbande zugehörigen Ortsarmenverbandes, in welchem der Hülfsbedürftige einen Unterstützungswohnsitz erworben hatte, bestimmt.

Pflichten und Rechte der Armenverbände.

§ 18.

Die vorläufige Unterstützung solcher Hülfsbedürftigen, welche an dem Orte, an welchem die öffentliche Armenpflege für sie eintreten muß, noch keinen Unterstützungswohnsitz erworben oder denselben nach eingetretener Hülfs=

bedürftigkeit wegen Ablaufs der Zeit, während welcher der Ortsarmenverband zu ihrer Unterstützung verpflichtet war, verloren haben (§ 15 Nr. 1), liegt zunächst und der Regel nach den Landarmenverbänden ob.

Um dieser Verpflichtung und denjenigen Verpflichtungen, welche ihnen durch den § 9 dieses Gesetzes auferlegt sind, zu genügen, haben die Landarmenverbände, soweit das noch nicht geschehen ist, die erforderlichen Anstalten einzurichten und zu unterhalten, und zwar sowohl solche Anstalten, welche zur Aufnahme dauernd, als auch solche, welche zur Verpflegung vorübergehend Hülfsbedürftiger geeignet sind.

§ 19.

Wird ein Deutscher im Sinne des § 9 dauernd hülfsbedürftig, so hat der Ortsarmenverband, in welchem er sich aufhält und seinen Unterstützungswohnsitz erworben hat, durch Vermittelung des Kreisarmenverbandes die Übernahme des Hülfsbedürftigen in die Pflege des Landarmenverbandes zu beantragen. Dem Landarmenverbande bleibt es überlassen, ob er selbst die Pflege bewirken oder dieselbe gegen Erstattung der Kosten dem Ortsarmenverbande übertragen will. Die Aufnahme in die eigene Pflege des Landarmenverbandes muß erfolgen, wenn nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde der Ortsarmenverband nicht im stande ist, dieselbe in erfolgreicher Weise zu leisten.

§ 20.

Die Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Tragung der Kosten für einen dauernd Unterstützungsbedürftigen beginnt . . . Wochen, nachdem der Antrag des Ortsarmenverbandes bei der Verwaltungsstelle des Land-

In einem wirklichen Gesetzentwurf müßte hier noch über die Transportkostenverpflichtung bestimmt werden.

armenverbandes eingegangen ist, in Fällen indessen, in welchen die Überführung in eine Anstalt schon früher erforderlich wurde (z. B bei Wahnsinnigen), mit dem Tage der Überführung selbst. Sind nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist die Verhandlungen wegen Übernahme des Hülfsbedürftigen noch nicht zum Abschluß gediehen und muß die Übernahme demnächst erfolgen, so fallen die Kosten für die Verpflegung des Hülfsbedürftigen in der überschießenden Zeit dem Landarmenverbande zur Last. Hatte der Hülfsbedürftige, dessen dauernde Unterstützung durch den Landarmenverband geleistet wurde, für die gesamte vierwöchentliche Frist nicht den Unterstützungswohnsitz an seinem Aufenthaltsorte erworben und war er für den ganzen und teilweisen Rest dieser Frist in einem andern Ortsarmenverbande unterstützungsberechtigt, so ist nach Vorschrift der §§ 21 ff. zu verfahren.

§ 21.

Läuft, abgesehen von dem Falle des vorangehenden Paragraphen, bei fortdauernder Hülfsbedürftigkeit die Frist, während welcher der Ortsarmenverband des Aufenthaltsortes zur Unterstützungverpflichtet ist, ab, so ist gleichfalls die Übernahme des Hülfsbedürftigen von dem Ortsarmenverbande bei dem Landarmenverbande durch Vermittelung des Kreisarmenverbandes zu beantragen.

Auch hier steht es dem Landarmenverbande frei, ob er den Hülfsbedürftigen in eigene Pflege nehmen oder letztere gegen Erstattung der Kosten dem Ortsarmenverbande bezw. im Falle des § 8b Absatz 2 dem Kreisarmenverbande übertragen will. Der Schlußsatz des § 19 findet auch hier Anwendung.

§ 22.

Ist im Falle des § 21 der Hülfsbedürftige im Bezirke eines Ortsarmenverbandes unterstützungsberechtigt (§ 16), so ist der Landarmenverband befugt, von diesem Ortsarmenverband die Erstattung der aufgewandten Kosten zu verlangen. Dabei ist, wenn mehrere Ortsarmenverbände für die Zeit, während welcher die Unterstützung von seiten des Landarmenverbandes gewährt wurde, erstattungspflichtig sind, die Gesamtsumme der Kosten für die Verpflegung zu berechnen und je nach der Zeit, welche für jeden Ortsarmenverband zur Anrechnung kommt, auf die einzelnen Ortsarmenverbände zu verteilen.

Eine genaue Berechnung der entstandenen Kosten nach ihrer verschiedenen Höhe während der Verpflichtungszeiten der einzelnen Ortsarmenverbände würde die Rechnung sehr kompliziert machen, z. B. wenn während einer ganzen Verpflichtungszeit Krankenverpflegung notwendig geworden wäre, während der zweiten zum Teil, während der dritten gar nicht u. s. w. Vgl. auch Anm. zu § 28.

§ 23.

Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben: Obdach, Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes, Verpflegung in Anstalten u. s. w., kann der Bundesrat bez. können, wenn eine desfallsige Festsetzung von seiten des Bundesrats nicht erfolgt ist, die Landesbehörden bestimmte Normen (Pauschquanta, Tarife) aufstellen, wobei die einzelnen Ortschaften in Klassen einzuteilen sind.

In den Ausführungsbestimmungen würde ein bestimmtes Schema für die Buchung der Ausgaben vorzuschreiben sein.

§ 24.

Sobald ein Deutscher hülfsbedürftig wird und die öffentliche Armenpflege eines Ortsarmenverbandes in Anspruch nimmt, hat der Ortsarmenverband dem Kreisarmenverbande, zu dessen Bezirke er gehört, Anzeige zu machen und hierauf der Kreisarmenverband den Aufenthalt des Hülfsbedürftigen in den letzten drei Jahren genau festzustellen. Über die Angaben, welche der Hülfsbedürftige in dieser Beziehung macht, ist den Ortsarmenverbänden, in deren Bezirk er einen

Die Vermittelung der Kreisarmenverbände ist unbedingt notwendig, weil in nur zu vielen Fällen die Ortsarmenverbände außer stande sind, die bezüglichen Geschäfte richtig zu besorgen. In das wirkliche Gesetz würden noch Bestimmungen über die Folgen der unterlassenen Anzeige aufzunehmen sein.

Unterstützungswohnsitz erworben zu haben behauptet, sowie dem Landarmenverbande, den ersteren durch Vermittelung ihres Kreisarmenverbandes, sofort Anzeige zu machen; desgleichen ist, sobald die Ermittelungen über die Richtigkeit der von dem Hülfsbedürftigen aufgestellten Behauptungen beendet sind, dem bezüglichen Kreisarmenverbande und dem Landarmenverbande von dem Ergebnis Nachricht zu geben.

§ 25.

Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet über den Anzug und Abzug der in ihren Orten wohnenden sowie sich vorübergehend aufhaltenden fremden Personen ein genaues Melderegister zu führen. Stellt sich demnächst heraus, daß die Eintragungen in das Melderegister unrichtig sind, so fallen, wenn der Eingetragene oder derjenige, dessen Eintragung durch unentschuldbare Versäumnis unterlassen ist, demnächst hülfsbedürftig wird, die Kosten für die Unterstützung desselben auf die Dauer der Zeit, welche im Melderegister unrichtig angegeben ist, dem Ortsarmenverbande zur Last und, wenn der Ortsarmenverband für diese Zeit an und für sich unterstützungspflichtig war, der doppelte Betrag derselben.

Das Meldewesen liegt auf dem Lande gänzlich im argen und auch in den kleinen Städten wird es vielfach lax gehandhabt. Wenn die Armengesetzgebung hier eine Besserung erwirken wollte durch die Furcht vor späteren Nachteilen, so wäre das auch für andere Zweige des öffentlichen und kommunalen Lebens von Nutzen.

§ 26.

Die Ortsarmenverbände können durch Statut mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmen, daß derjenige, welcher eine ihm obliegende Anzeige in betreff der An- und Abmeldung unterlassen hat, mit einer erhöhten Quote zu den Armenlasten des betreffenden Finanzjahres herangezogen wird.

Die Beweislast, daß der Hülfsbedürftige sich erst seit einer bestimmten Zeit im Orte aufhält, daß er also einen Unterstützungswohnsitz noch nicht oder nur für eine bestimmte Zeit erworben hat, muß unbedingt dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit eintritt, auferlegt werden. Die einfache Eintragung in das Melderegister kann dazu nicht genügen, sondern es wird die eigene Angabe des Hülfsbedürftigen darüber, wo er seinen letzten Aufenthalt gehabt hat, und eventuell die Bestätigung dieser Angabe durch das Melderegister hinzutreten müssen. Daß man anständige Leute aus diesem Grunde belästigen wird, ist nicht anzunehmen, eventuell wird man sie zufrieden lassen, wenn sie sich über den Besitz der erforderlichen Geldmittel für ihren nächsten Unterhalt ausweisen können; auf der anderen Seite würde ein großer Teil der vagierenden Bevölkerung in den Verpflegungsstationen (§ 29) kontrolliert werden. Wenn bezüglich des Überrestes, der sich weder im Besitz der erforderlichen Geldmittel befindet noch die Verpflegungsstationen aufsucht, eine scharfe Kontrolle eintritt, so ist das nur mit Freuden zu begrüßen.

Sollte man bezüglich der größeren Städte Bedenken erheben, so müssen dieselben dadurch beseitigt werden, daß größere Städte, ich meine solche von 100 000 Einwohnern und mehr, die hier bezüglichen Funktionen der Landarmenverbände übernehmen (vgl. Anm. zu § 5). Dann liegt ihnen die vorläufige Unterstützungspflicht ob mit dem Regreß gegen den verpflichteten Armenverband, und kommt es auf einige Tage mehr oder weniger Aufenthalt nicht so sehr an. Wird der

§ 27.

Solange ein Ortsarmenverband den Beginn des Aufenthaltes eines Hülfsbedürftigen, der sich in seinem Bezirke befindet, nicht nachweisen kann, gilt der Hülfsbedürftige als in seinem Bezirke unterstützungsberechtigt.

Ansammlung von Proletariat in solchen Städten ein Riegel vorgeschoben, so ist das überhaupt und mit Rücksicht auf die mangelnden Arbeitskräfte auf dem platten Lande nur vorteilhaft.

§ 28.

Will ein Landarmenverband die Erstattung der Kosten für die ihm obliegende vorläufige Unterstützung eines Hülfsbedürftigen von einem Ortsarmenverbande in Anspruch nehmen, so hat er letzterem Nachricht zu geben, und zwar bis zum Ablauf des . . . . Tages von dem Tage an gerechnet, an welchem er die Kenntnis von der Unterstützung des Ortsarmenverbandes erlangt.

Beträgt die Dauer der Unterstützungsverpflichtung des Ortsarmenverbandes länger als ein Jahr, so kann der Ortsarmenverband die Überführung des Hülfsbedürftigen in seine Verpflegung unter Übernahme der Kosten des Transportes verlangen. Dasselbe Verlangen kann der Landarmenverband stellen, wenn der Ortsarmenverband zur Zeit, wenn der Antrag gestellt wird, der zunächst verpflichtete ist und die Dauer seiner Verpflichtung mindestens ein Jahr beträgt. Stellt der Landarmenverband den Antrag auf Überführung, so fallen ihm die Kosten derselben zur Last.

Ein beständiges Hin- und Herschieben der Hülfsbedürftigen würde eine schlechte Armenpflege darstellen; dagegen erscheint es billig, daß die Ortsarmenverbände für den Zeitraum von mindestens einem Jahre die Verpflegung selbst besorgen dürfen. Speciell spricht hierfür der Umstand, daß ein Hülfsbedürftiger sich an einem bekannten Orte leichter wieder empor zu arbeiten vermag als an einem fremden. Um diesem Momente Rechnung zu tragen, dürfte in Erwägung zu ziehen sein, ob man nicht die Worte: „der zur Zeit, wo der Antrag gestellt, der zunächst verpflichtete ist“, abändern will in: „wenn der Ortsarmenverband der am längsten verpflichtete ist und“ u. s. w. Dann

müßte ferner der Schlußsatz des § 16 folgende Fassung erhalten: „demnächst geht sie auf diejenigen Ortsarmenverbände gemeinsam über, in welchen der Hülfsbedürftige einen Unterstützungswohnsitz ebenfalls erworben hat, und zwar in der Weise, daß diese Ortsarmenverbände je nach der Zahl der Tage ihrer Verpflichtung zu den Kosten anteilig beitragen.“ Damit fiele demnach der Schlußsatz im § 22 ganz fort.

Bei einem gleichmäßig über ganz Deutschland ausgedehnten Netz würden kaum mehr Stationen eingerichtet zu werden brauchen, als schon jetzt vorhanden sind; 1—2 Stationen für jeden landrätlichen Kreis oder ähnlichen Bezirk würden genügen.

§ 29.

Die Anstalten zur Aufnahme vorübergehend Hülfsbedürftiger (§ 18) sind von den Landarmenverbänden so einzurichten, daß sie in erster Linie zur Unterstützung solcher Personen geeignet sind, welche zwar arbeitsfähig sind, aber auf der Wanderschaft dadurch hülfsbedürftig werden, daß sie einerseits keine Arbeit finden, während sie andererseits, abgesehen von den notwendigen Kleidungsstücken und der zum Betriebe ihres Gewerbes erforderlichen Ausrüstung, keine Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen.

§ 30.

Die Unterstützungsanstalten sind überall da, wo das Bedürfnis es erheischt, in der Entfernung eines Tagemarsches voneinander und so einzurichten, daß die hülfsbedürftigen Wanderer in denselben Obdach und, unter Ausschluß geistiger Getränke, angemessene Verpflegung unter Beobachtung einer entsprechenden Haus- und Wanderordnung erhalten, und zwar in der Weise, daß es ihnen ermöglicht wird, bis dahin, daß sie wieder Arbeit finden, bezw. daß sie die nächste Unterstützungsanstalt erreichen, ihren Unterhalt, ohne zu betteln, zu fristen.

Die hier und im weiteren vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen den in der Stationssache gemachten Erfahrungen und den von dem Centralvorstande deutscher Arbeiterkolonieen aufgestellten allgemeinen Grundsätzen.

Den Bestimmungen ad 1 und 2 liegt die Absicht zu Grunde, die

§ 31.

Mit den Unterstützungsanstalten sind Arbeitsvermittelungsstellen zu verbinden.

Personen, für welche der Eintritt in eine feste, ihren Verhältnissen angemessene Arbeitsstelle sich nicht erwirken läßt, sind soweit als dies irgend möglich auf der Unterstützungsanstalt selbst mit Arbeit zu beschäftigen, welche der Gegenleistung für die gewährte Unterstützung ganz oder teilweise entspricht.

§ 32.

Die Verpflichtung der Landarmenverbände zur Gewährung der Unterstützung an hülfsbedürftige, aber arbeitsfähige Wanderer auf einer und derselben Unterstützungsanstalt erstreckt sich nicht über die Dauer eines Tages hinaus; die Unterstützung kann für eine kürzere Frist gewährt werden, wenn der hülfsbedürftige Wanderer noch an demselben Tage ohne Überanstrengung die nächste Station erreichen kann. Jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß dem Wanderer wenn möglich des Sonntags, jedenfalls aber an einem Tage innerhalb des Zeitraumes einer Woche, ein Ruhetag gewährt wird.

§ 32a.

Als auf der Wanderschaft befindlich haben diejenigen Personen zu gelten, welche in dem Bezirke des Ortsarmenverbandes, innerhalb dessen sie hülfsbedürftig werden, den Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben haben.

§ 32b.

Hülfsbedürftige und arbeitsfähige Wanderer, welche:

1. nicht im Besitze eines Reisezeugnisses bezw. eines sonstigen Aus-

Wandersleute zu nötigen, sich mit einem Ausweisepapier über ihren Aufenthalt und mit Arbeitszeugnissen zu versehen (Wanderschein).

Diese Bestimmung enthält insofern keine Härte, als demjenigen, der in vorzuschreibender Zeit trotz ernstlichen Suchens keine Arbeit gefunden haben sollte, die Arbeiterkolonie offensteht.

Zur Ergänzung und Verstärkung dieser Vorschrift und derjenigen der Nr. 5 müßte auch hier wie bei § 10 ein Zusatz in dem § 361 des Strafgesetzbuchs eingefügt werden, etwa wie folgt (vgl. oben Anm. zu § 10):

> Nr. 7 b. Wer seine Aufnahme in eine Unterstützungsanstalt der öffentlichen Armenpflege beantragt oder bewirkt hat, ohne mittellos zu sein.
>
> Nr. 7 c. Wer nach erfolgter Aufnahme in eine solche Anstalt sich weigert der für dieselbe festgesetzten Hausordnung Folge zu leisten.

Diese Bestimmung ist notwendig, um dem Mißbrauche der Stationen vorzubeugen und ihre gute Wirkung zu sichern. Bezüglich der Hausordnung nehme ich als selbstverständlich an, daß sie generell und unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde erlassen wird.

Das entspricht dem derzeitigen Gebrauch auf den Stationen. Auch

weises sind, durch welchen ihre Identität festgestellt werden kann, oder welche

2. nicht nachzuweisen vermögen, daß sie innerhalb der letzten . . . . Monate in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens . . . . Wochen in fester Arbeit gestanden, oder welche
3. ihre Aufnahme in die Unterstützungsanstalt beantragt oder bewirkt haben, ohne mittellos zu sein, oder welche
4. vor oder nach erfolgter Aufnahme es ablehnen, in eine ihnen angebotene, ihren Verhältnissen entsprechende Arbeitsstelle zu treten, oder welche
5. sich weigern, die ihnen auf der Unterstützungsanstalt zugewiesene Arbeit überhaupt oder ordnungsmäßig zu verrichten bezw. der vorgeschriebenen Hausordnung in anderen Stücken Folge zu leisten,

sind in die Unterstützungsanstalten nicht aufzunehmen, sondern bezw. nach erfolgter Aufnahme der Polizeibehörde zu überweisen.

§ 32 c.

Für die Verpflegung hülfsbedürftiger und arbeitsfähiger Wandersleute

würde die mit der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs verbundene Mühewaltung in keinem Verhältnis zu dem geringen Kostenbetrage im Einzelfalle stehen. Dem Mißbrauch der Stationen endlich wird durch die Bestimmungen des § 32b ein Riegel vorgeschoben.

auf den für dieselben bestimmten Unterstützungsanstalten steht den Landarmenverbänden ein Erstattungsanspruch gegen andere Armenverbände nicht zu.

§ 32d.

Hülfsbedürftige aber nicht arbeitsfähige Personen sind, wenn deren Hülfsbedürftigkeit an einem Orte eintritt, an welchem sie den Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben haben, soweit als angänglich von den Landarmenverbänden ebenfalls in unmittelbare Verpflegung zu nehmen und, falls sie zu den dauernd Unterstützungsbedürftigen gehören, den für diese bestimmten Anstalten zuzuführen. Sind sie nur vorübergehend hülfsbedürftig, so sind sie zunächst ebenfalls in den für hülfsbedürftige Wanderer bestimmten Unterstützungsanstalten, in welchen dazu geeignete Räume für diesen Zweck zu reservieren sind, vorläufig unterzubringen, bis, falls sie keinen Unterstützungswohnsitz erworben haben, die ordnungsmäßige Armenpflege vom Landarmenverbande eingeleitet, bezw., wenn sie einen Unterstützungswohnsitz besitzen, das durch den § 28 vorgeschriebene Verfahren eingeleitet und beendet ist.

Nur wenn der Transport in die Unterstützungs- oder in eine Krankenanstalt nicht ausführbar ist oder sonstige besondere Hindernisse vorliegen, darf der Landarmenverband gegen Kostenerstattung die unmittelbare Verpflegung des Hülfsbedürftigen von seiten des Ortsarmenverbandes in Anspruch nehmen.

§ 32e.

Die Ortsarmenverbände sind berechtigt, Hülfsbedürftige, die in ihrem

Es kommt schon heute sehr selten vor, daß in Bezirken, in denen Stationen eingerichtet sind, Wandersleute von der Stationsstraße abweichen. Werden die Stationen gut organisiert, ist auf jeder Station eine Arbeitsnachweisestelle eingerichtet, stehen diese Stellen mit den Ortschaften ihres Bezirks und miteinander in Verbindung, wird dem Wanderer gesagt, wo die nächste Station liegt: so wird ein Abweichen von der Stationsstraße eine seltene Ausnahme bilden. Keinesfalls ist sie dann entschuldbar, somit haben die Ortsarmenverbände dann auch keine Veranlassung, Wandersleuten, welche von der Stationsstraße abweichen, Unterstützung zu gewähren. Thun sie es dennoch, so dürfen sie keinen Ersatz fordern. Daß ihnen die Transportkosten auferlegt werden für den seltenen Fall, daß mal ein Verirrter bei ihnen anklopft, rechtfertigt sich deshalb, weil sonst dem Mißbrauche Thor und Thür geöffnet würde.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung verfolgt den Zweck, die Härten des Zufalles zu mindern, dauernd

Bezirke den Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben haben, der nächsten Unterstützungsanstalt des Landarmenverbandes zu überweisen, ohne indessen den Ersatz erwachsender Transportkosten beanspruchen zu können. Unterlassen sie die Überweisung, so sind sie zur Unterstützung des arbeitsfähigen Hülfsbedürftigen verpflichtet, ohne gegen den Land- oder einen Ortsarmenverband Ersatzansprüche geltend machen zu dürfen.

Nur wenn die Überweisung aus den im vorigen Paragraphen bezeichneten Gründen nicht zulässig ist, sind sie verpflichtet die vorläufige Unterstützung zu übernehmen und berechtigt den Ersatz der Kosten von dem Landarmenverbande zu fordern, in welchem Falle nach Vorschrift des § 21 zu verfahren.

§ 32 f.

Liegt die Unterstützungsverpflichtung von Angehörigen derselben Familie (Eheleuten, Eltern oder Kindern) verschiedenen Armenverbänden ob, so kann auf Anrufen der Beteiligten, zu welchen auch die Vormundschaftsbehörde zu rechnen ist, die Aufsichtsbehörde die Vereinigung der Familie unter die Pflege eines und desselben Armenverbandes anordnen, wobei die Beitragspflicht zwischen den verschiedenen konkurrierenden Armenverbänden angemessen zu verteilen ist.

§ 32 g.

Fällt einem Landarmenverband die dauernde Unterstützung eines Hülfsbedürftigen zur Last, welcher nicht

Hülfsbedürftige vor dem Schicksal der Verbannung zu bewahren, ihnen die Möglichkeit zu gewähren, in die Heimat bezw. in die Nähe ihrer Angehörigen zurückzukehren. Auch werden die Landarmenverbände eher geneigt sein, für ihre Landesangehörigen Sorge zu tragen als für ganz Fremde.

aus seinem Bezirke stammt oder nicht mindestens . . . . Jahre in diesem Bezirke seinen Unterstützungswohnsitz gehabt hat, so ist auf Antrag des Hülfsbedürftigen der Landarmenverband, dessen Bezirke er entstammt, bezw. in dessen Bezirke er mindestens . . . . Jahre seinen Wohnsitz gehabt hat, verpflichtet, denselben in Verpflegung zu nehmen.

Zahlenmaterial.

Bemerkung. In den folgenden Anlagen ist dasjenige statistische Material mitgeteilt, welches sich seines Umfanges wegen zur Einschiebung in den Text nicht eignete. Anlage 1 enthält speciell die auf dem Fragebogen A gemachten Angaben, Anlage 2 bis 12 verschiedene für unsere Zwecke interessierende Übersichten. Jeder Anlage sind einige orientierende Bemerkungen vorausgeschickt. Im allgemeinen ist noch die Beantwortung zu Frage 6 Seite 75 zu vergleichen.

Die Ergebnisse des Fragebogens A.

Der erste Teil des Fragebogens A enthielt das nachstehende Schema für Zahlenangaben:

Fragebogen A.

I. Zahlenangaben.

Etatsjahr	Der Landarmenverband hat aufgewendet für Unterstützung landarmer Personen							Der Landarmenverband hat unterstützt landarme Personen						
	unmittelbar		zusammen Spalte 2 u. 3.	mittelbar	zusammen Spalte 4 u. 5	vorübergehende Unterstützungen	dauernde Unterstützungen	unmittelbar		zusammen Spalte 9 u. 10	mittelbar	zusammen Spalte 11 u. 12	vorübergehend Bedürftige	dauernd Bedürftige
	in offener Pflege	in geschlossener Pflege						in offener Pflege	in geschlossener Pflege					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1875/76														
1880/81														
1885/86														
1887/88														

Zum besseren Verständnis waren die nachfolgenden Erläuterungen hinzugefügt.

Zu Spalte 1. Sofern es bei Landarmenverbänden, deren Verwaltung das Kalenderjahr zu Grunde liegt, nicht möglich sein sollte, das Ergebnis für das Etatsjahr darzustellen, wird um Mitteilung des Ergebnisses

für die Kalenderjahre 1875, 1880, 1885, 1887 unter der Angabe, daß diese Rechnungsperiode gewählt ist, gebeten.

Zu Spalte 2—15. Es wird ersucht, nur Aufwendungen bezw. Personen einzustellen, welche auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz wegen Mangels eines Unterstützungswohnsitzes zu gewähren bezw. zu unterstützen waren; alle übrigen Aufwendungen bezw. Unterstützungen, wie Beihülfen an Ortsarmenverbände und namentlich Kosten solcher Kategorieen der Armenfürsorge, welche von dem Landarmenverbande freiwillig oder auf Grund von Landesgesetzen (Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme, Blinde u. s. w.) übernommen sind, bleiben außer Betracht.

Zu Spalte 2—5 und 9—12. Unter unmittelbaren Aufwendungen bezw. Unterstützungen werden alle diejenigen verstanden, welche von dem Landarmenverband ohne Vermittelung eines deutschen öffentlichen Armenverbandes gewährt werden; lediglich die durch solche Vermittelung gewährten sollen als mittelbare gelten.

Zu Spalte 7, 8, 14, 15. Die Fragen nach vorübergehender und dauernder Unterstützung werden für den Fall gestellt, daß die Einrichtungen der Verwaltung und des Rechnungswesens eine solche Sonderung gestatten; es wird auf die Beantwortung von vielen Seiten Wert gelegt und dieselbe, soweit solche dem Landarmenverband möglich ist, erbeten.

Zu Spalte 2—8. Unter Aufwand sind die laufenden ordentlichen Ausgaben verstanden.

Zu Spalte 3. Sofern der Landarmenverband selbst Anstalten unterhält, wird in Ansehung des hierher treffenden Aufwandes um Angabe des Berechnungsmaßstabes gebeten. Keinesfalls dürfen höhere Kosten für den einzelnen Pflegefall in Ansatz gebracht werden, als nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und — soweit solche in Wirksamkeit sind — der Tarife von anderen Armenverbänden zur Erstattung liquidiert werden dürfen.

Zu Spalte 5. Unter den mittelbaren Aufwendungen werden auch die an andere deutsche Armenverbände gezahlten Erstattungen mitbegriffen. Die zur Verabfolgung an die Unterstützten von anderen deutschen Armenverbänden, sowie die als Erstattungen vereinnahmten Beträge bleiben außer Betracht, da ihr Betrag mit geringen Ausnahmen ein im Verhältnis zu dem Gesamtaufwand sehr kleiner ist (vgl. Reichsarmenstatistik für 1885 Tabelle S. 291).

Zu Spalte 9—15. Angesichts der Schwierigkeit, einheitliche Grundsätze für die Zählung der Personen aufzustellen, wird um Angabe lediglich der selbstunterstützten Personen in dem Sinne ersucht, daß die Gesamtzahl der in jeder Kategorie vorgekommenen einzelnen (in der Regel in je 1 Aktenstück behandelten) Pflegefälle ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Familienstand und ohne Hinzurechnung etwaiger mitunterstützter Angehöriger angegeben wird.

Die erbetenen Zahlenangaben sind gemacht von 104 L.A.V., also etwas mehr als der Hälfte aller L.A.V. Die Mehrzahl ist in der Lage

gewesen, sämtliche Spalten auszufüllen; der kleinere Teil hat einige Spalten offen gelassen, namentlich die betreffende Scheidung der Unterstützten in vorübergehend und dauernd. Ein sehr kleiner Teil hat nur vereinzelte Angaben für ein Jahr gemacht; die Angaben einiger anderen sind in sich widerspruchsvoll. Die ersteren sind der mangelnden Vergleichbarkeit halber, die andern, um Irrtümer zu vermeiden, in der nachfolgenden Darstellung fortgelassen. Der Sinn der Erläuterungen ist im übrigen, wie auch die meisten Berichte ausdrücklich hervorheben, sorgfältig beachtet.

Zu den Tabellen ist noch folgendes zu bemerken:

1. Die Ordnungsnummern beziehen sich auf das Seite 1 ff. mitgeteilte Verzeichnis der sämtlichen Landarmenverbände.

2. Die Angaben in Spalte 3 und 5 sind nachträglich von dem Herausgeber auf Grund der betreffenden Veröffentlichungen in der amtlichen Statistik des Deutschen Reichs hinzugefügt, um von dem Gebiet, für welches die Angaben gemacht sind, eine ziffermäßige Vorstellung zu geben.

3. Im allgemeinen ist das Etatsjahr zu Grunde gelegt; Abweichungen hiervon sind ersichtlich gemacht.

4. In Spalte 20 sind Verhältniszahlen für die Bevölkerung, für den Gesamtaufwand und für die Gesamtzahl der Unterstützten berechnet, um das Steigen und Fallen von einer Periode zur andern anzudeuten.

5. In den „Bemerkungen“ sind die von den betreffenden L.A.V. selbst gemachten, zum Verständnis der Zahlen notwendigen Erläuterungen wiedergegeben.

6. Weitere Zusammenstellungen und Berechnungen, die in größerem Umfange ausgeführt wurden, werden nicht zum Abdruck gebracht, da bei näherer Prüfung sich Bedenken gegen die aus denselben möglichen Schlüsse nicht unterdrücken ließen. Namentlich gilt dies in Bezug auf die Zahl der Unterstützten, die zuverlässig zu ermitteln aus vielen Gründen sehr schwierig, wenn nicht unmöglich ist. Die Angaben über den Aufwand dürfen insofern Anspruch auf größere Zuverlässigkeit erheben, als die Landarmenverwaltung durchweg bei Verwaltungskörpern höherer Ordnung beruht, die sich im Gegensatz zu den kleinen Gemeindeverwaltungen eines durchgebildeten Rechnungswesens erfreuen. Einige Mitteilungen aus den angestellten Berechnungen wurden Seite 78 gemacht.

7. Eine kurze Würdigung des Ergebnisses der Erhebung ist Seite 75 ff. versucht, die man zu den Tabellen vergleichen wolle. Die Bitte, den Tabellen einige Aufmerksamkeit zu schenken, sie im übrigen aber mit Vorsicht zu endgültigen Schlüssen zu verwerten, sei auch an dieser Stelle wiederholt.

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: Insgesamt	Davon: Stadt	Land	Gutsbezirk	Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der aufgewendet für: unmittelbar in offener Pflege	unmittelbar in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
2	Kreis Fischhausen	298	2	146	150	—	1875/76	49 272	—	—	—
							1880/81	51 142	1 898	1 053	2 951
							1885/86	52 243	1 071	612	1 683
							1887/88	—	902	1 342	2 244
6	Kreis Wehlau	221	3	128	88	2	1875	48 141	4 495	696	5 191
							1880	49 867	1 884	5 237	7 121
							1885/86	50 056	2 366	6 560	8 926
							1887/88	—	3 619	7 547	11 166
8	Kreis Rastenburg	173	3	70	100	—	1875	43 024	3 412	922	4 334
							1880/81	44 060	4 107	1 330	5 437
							1885/86	45 132	6 813	1 264	8 077
							1887/88	—	7 791	1 696	9 487
10	Kreis Pr. Eylau	257	3	121	133	—	1875/76	55 097	5 105	—	5 105
							1880/81	56 446	7 203	—	7 203
							1885/86	55 828	9 169	—	9 169
							1887/88	—	11 506	—	11 506
22	Kreis Niederung	348	—	316	32	—	1875/76	53 732	17 914	—	17 914
							1880/81	55 243	15 141	—	15 141
							1885/86	55 677	18 821	—	18 821
							1887/88	—	22 472	—	22 472
23	Kreis Tilsit	242	1	208	33	—	1875/76	66 049	12 651	2 214	14 865
							1880/81	68 421	12 641	2 553	15 194
							1885/86	69 619	16 747	2 721	19 468
							1887/88	—	16 912	2 848	19 760
24	Kreis Ragnit	362	1	307	54	—	1875/76	53 251	8 876	828	9 704
							1880/81	54 394	9 256	797	10 053
							1885/86	54 391	13 871	1 644	15 515
							1887/88	—	16 114	1 776	17 890
26	Kreis Stallupönen	235	1	208	25	1	1875/76	45 531	7 182	—	7 182
							1880/81	46 079	9 100	—	9 100
							1885/86	45 799	9 311	—	9 311
							1887/88	—	10 626	—	10 626
28	Kreis Insterburg	339	1	246	89	3	1875/76	68 242	16 196	450	16 646
							1880/81	71 349	18 990	576	19 566
							1885/86	72 060	26 118	—	26 118
							1887/88	—	25 165	1 943	27 108

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen: mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9.	vorübergehende Unterstützungen	dauernde Unterstützungen	unterstützt landarme Personen: unmittelbar in offener Pflege	unmittelbar in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend Bedürftige	dauernd Bedürftige	Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen a der Bevölkerung (Sp. 5)	b des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	c der Gesamtzahl (Sp. 17)
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
6 327	6 327	—	—	—	—	—	86	86	—	—	—	—	—
4 904	7 855	—	—	42	16	58	62	120	—	—	3,9	24,1	39,5
6 622	8 305	—	—	24	8	32	65	97	—	—	2,2	5,8	—19,2
8 204	10 448	—	—	19	13	32	79	111	—	—	—	25,8	14,4
1 211	6 402	—	—	67	11	78	31	109	—	—	—	—	—
1 034	8 155	—	—	42	54	96	46	142	—	—	3,6	27,4	30,3
823	9 749	—	—	58	94	152	56	208	—	—	0,4	19,6	46,5
1 320	12 486	—	—	77	91	168	59	227	—	—	—	28,1	9,1
342	4 676	687	3 809	50	12	62	13	75	17	58	—	—	—
1 077	6 514	1 799	4 715	53	18	71	37	108	47	61	2,4	39,3	44,0
1 929	10 006	1 689	8 317	87	14	101	33	134	32	102	2,4	53,6	24,0
2 921	12 408	2 120	10 288	94	17	111	39	150	38	112	—	24,0	11,1
720	5 825	352	5 473	66	—	66	13	79	13	66	—	—	—
440	7 643	1 544	6 099	127	—	127	14	141	64	77	2,5	31,0	78,5
530	9 699	698	9 001	94	—	94	24	118	16	102	—1,1	26,3	—16,3
690	12 196	754	11 442	131	—	131	31	162	34	128	—	25,0	37,3
—	18 026	—	—	340	—	340	—	340	—	—	—	—	—
—	15 141	—	—	298	—	298	—	298	—	—	2,8	—16,1	—12,3
—	18 821	—	—	357	—	357	—	357	—	—	0,8	24,4	19,8
—	22 472	—	—	408	—	408	—	408	—	—	—	18,3	14,3
—	14 865	3 783	11 082	197	34	231	—	231	34	197	—	—	—
—	15 194	4 779	10 415	205	—	—	—	252	47	205	3,6	2,2	9,1
—	19 468	5 890	13 578	253	—	—	—	306	53	253	1,8	28,1	21,4
—	19 760	5 819	13 941	274	—	—	—	319	45	274	—	1,5	4,3
432	10 136	1 014	9 122	212	25	237	9	246	35	211	—	—	—
953	11 006	827	10 179	203	19	222	14	236	28	208	2,2	8,6	—4,1
503	16 018	813	15 205	236	32	268	17	285	33	252	—	45,5	20,8
287	18 177	1 079	17 098	250	29	279	13	292	26	266	—	13,5	2,5
—	7 182	1 531	7 182	140	—	140	—	174	30	140	—	—	—
—	9 100	3 093	9 100	157	—	157	—	202	45	157	1,2	26,7	16,1
—	9 311	3 708	9 311	193	—	193	—	249	46	193	—0,6	2,3	23,3
—	10 626	4 995	10 626	223	—	223	—	290	67	223	—	14,1	16,5
3 437	20 083	—	—	280	7	287	50	337	—	—	—	—	—
3 564	23 130	—	—	313	10	323	61	384	—	—	4,6	15,2	13,9
7 345	33 463	—	—	510	—	510	89	599	—	—	1,0	44,6	55,9
9 533	36 641	—	—	513	13	526	94	620	—	—	—	9,5	3,7

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: Insgesamt	Davon: Stadt	Land	Gutsbezirk	Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der ... aufgewendet für: unmittelbar in offener Pflege	in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7.
1	2	3					4	5	6	7	8
35	Kreis Sensburg	186	2	116	64	4	1875/76	47 978	1 308	—	1 308
							1880/81	48 615	1 138	—	1 138
							1885/86	48 937	1 028	—	1 028
							1887/88	—	1 152	—	1 152
38	Reg.-Bezirk Cassel	1577	65	1322	177	13	1875/76	788 886	47	2 585	2 632
							1880/81	822 951	763	13 286	14 049
							1885/86	827 274	1 089	16 741	17 830
							1887/88	—	399	19 214	19 613
39	Reg.-Bezirk Wiesbaden einschl. Frankfurt a. M.	919	40	879	—	—	1875	679 012	2 163	2 853	5 017
							1880/81	731 425	5 793	1 893	7 687
							1885/86	791 255	4 738	2 915	7 653
							1887/88	—	3 094	9 128	12 222
40	Provinz Westpreußen	3494	55	2044	1390	5	1875	1 343 057	—	—	—
							1880/81	1 405 898	—	—	—
							1885/86	1 408 299	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
41	Provinz Brandenburg ohne Berlin	5012	133	3007	1758	114	1880/81	2 266 825	—	36 947	36 947
							1885/86	2 342 411	—	26 354	26 354
							1887/88	—	—	23 031	23 031
43	Provinz Pommern	3887	72	1909	1819	87	1880/81	1 540 043	16 564	20 701	37 265
							1885/86	1 505 575	5 732	29 662	35 394
							1887/88	—	4 371	34 260	38 630
44	Provinz Posen	5492	136	3342	2007	7	1875	1 606 084	144	7 998	8 142
							1880/81	1 703 397	378	15 994	16 372
							1885/86	1 715 618	558	19 286	19 844
							1887/88	—	733	27 078	27 811
45	Provinz Schlesien (ohne Stadt Breslau)	6047	146	2420	667	2814	1875	3 604 649	144	35 226	35 370
							1880	3 735 010	144	16 475	16 619
							1885	3 812 579	—	31 946	31 946
							1887	—	—	34 799	34 799

Zu 39: Bis 1886 bildete der Reg.-Bez. Wiesbaden einen L.A.V. für sich mit Ausschluß von Frankfurt a. M. — Seit 1. April 1886 ist Frankfurt mit einer Bevölkerung von 168 490 und einige kleinere, früher zum L.A.V. Kassel gehörige Orte mit zusammen 26075 Einw. hinzugetreten. Die Verhältniszahlen des letzten Jahres sind, da Einzelangaben für die neu hinzugetretenen Bezirke nicht vorliegen, zur Vermeidung von Irrtümern daher nicht berechnet.

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen: mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende (Unterstützungen)	dauernde (Unterstützungen)	unterstützt landarme Personen: unmittelbar in offener Pflege	unmittelbar in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend (Bedürftige)	dauernd (Bedürftige)	Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen: a der Bevölkerung (Sp. 5)	b des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	c der Gesamtzahl (Sp. 17)
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
—	1 308	6	1 286	19	—	19	—	19	1	19	—	—	—
—	1 138	—	1 288	22	—	22	—	22	—	24	1,3	—13,0	15,8
—	1 028	12	1 928	13	—	13	—	13	1	32	0,7	—9,7	—40,9
—	1 152	—	2 217	18	—	18	—	18	—	29	—	12,0	38,5
9 102	11 734	—	—	2	97	99	100	199	—	—	—	—	—
30 462	44 511	—	—	21	456	477	329	806	—	—	4,3	279,3	304,0
40 963	58 793	—	—	23	284	307	430	737	—	—	0,5	32,1	—8,6
36 650	56 263	—	—	13	297	310	402	712	—	—	—	—4,3	—3,4
5 314	10 331	2 611	7 720	14	12	26	91	117	78	39	—	—	—
23 590	31 277	7 393	23 884	36	10	46	352	398	264	134	7,7	202,7	240,1
41 230	48 883	10 251	38 632	34	13	47	510	557	339	218	8,2	56,4	39,9
78 092	90 314	22 602	67 712	26	37	63	969	1 032	657	375	—	—	—
144 906	144 906	68 602	76 304	—	—	—	3 547	3 547	2 270	1 277	—	—	—
243 224	243 224	112 131	131 093	—	—	—	4 232	4 232	2 835	1 397	4,7	67,8	19,3
268 860	268 860	103 735	165 125	—	—	—	4 969	4 969	2 943	2 026	0,2	10,5	17,4
291 325	291 325	102 963	188 362	—	—	—	5 341	5 341	2 883	2 458	—	8,4	7,5
125 454	162 401	122 061	40 339	—	204	204	3 657	3 861	3 593	268	—	—	—
179 572	205 926	182 185	23 741	—	165	165	4 340	4 505	4 354	151	3,3	26,8	16,7
188 381	211 412	184 578	26 834	—	170	170	4 385	4 555	4 385	170	—	2,6	0,1
221 728	258 993	68 470	190 523	166	137	303	3 593	3 896	2 192	1 704	—	—	—
242 211	277 605	42 883	234 722	70	216	286	3 290	3 576	1 318	2 258	—2,2	7,2	—8,2
244 376	283 006	44 934	238 072	56	223	279	3 359	3 638	1 374	2 264	—	1,9	1,7
49 984	58 126	12 461	45 665	2	73	75	922	997	513	470	—	—	—
112 373	128 745	29 663	99 082	6	122	128	1 673	1 801	923	862	6,1	121,4	80,6
157 069	176 913	28 233	148 680	6	146	152	1 957	2 109	764	1 334	0,7	37,4	11,5
176 083	203 894	33 762	170 132	7	256	263	2 212	2 475	892	1 519	—	15,2	17,3
94 370	129 740	26 142	103 598	1	135	136	1 638	1 714	1 019	695	—	—	—
310 979	327 598	75 944	251 654	1	110	111	3 840	3 951	2 317	1 634	3,6	152,5	130,5
335 070	367 016	99 124	267 892	—	201	201	5 264	5 465	2 689	2 776	2,1	11,9	38,3
381 043	415 842	98 711	317 131	—	227	227	5 439	5 666	2 495	3 171	—	13,3	3,5

Zu 43: Angaben für 1875 sind unterblieben, weil seitdem der Reg.-Bez. Stralsund und mehrere Ortschaften des Kreises Randow hinzugetreten sind, so daß eine Vergleichung mit dem folgenden Jahre nicht wohl thunlich wäre.

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: Insgesamt	Davon: Stadt	Land	Gutsbezirk	Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der … aufgewendet für: unmittelbar: in offener Pflege	in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
47	Provinz Sachsen	3 876	137	2 714	805	220	1875	2 169 027	—	13 268	13 268
							1880/81	2 312 007	—	20 329	20 329
							1885/86	2 428 367	694	25 996	26 690
							1887/88	—	784	28 795	29 579
48	Provinz Schleswig Holstein (ohne Kreis Herzogthum Lauenburg)	826	36	497	227	66	1875/76	1 069 301	120	6 780	6 900
							1880/81	1 122 423	8 828	28 218	37 046
							1885/86	1 100 445	21 353	30 763	52 116
							1887/88	—	20 263	38 743	59 006
49	Provinz Hannover	3 701	101	3 406	173	21	1875	2 017 393	—	7 630	7 630
							1880	2 120 168	54	40 651	40 705
							1885	2 172 702	3 840	72 108	75 948
							1887	—	4 980	93 699	98 679
50	Provinz Westfalen	1 550	99	1 433	10	8	1875	1 905 697	—	31 505	—
							1880/81	2 043 442	—	49 398	—
							1885/86	2 204 580	—	65 085	—
							1887/88	—	—	72 136	—
51	Provinz Rheinland	2 995	139	2 852	2	2	1885/86	4 344 527	938	175 020	175 598
							1887/88	—	1 006	206 149	207 155
52	Hohenzollern	126	7	119	—		1875/76	66 466	—	—	492
							1880/81	67 624	—	—	1 796
							1885/86	66 720	—	—	2 518
							1887/88	—	—	—	4 500
53	Königreich Sachsen	2 854	105	1 736	7	1006	1875	2 760 586	431	9 555	9 986
							1880	2 972 805	2 605	19 625	22 230
							1885	3 182 003	6 899	51 179	58 078
							1887	—	7 806	52 876	60 682
55	Oberamt Besigheim	20	4	15	1	—	1875/76	25 998	—	124	124
							1880/81	27 473	73	388	461
							1885/86	27 760	151	—	151
							1887/88	—	35	—	35

Zu 47: Die für 1875 in Spalte 7 angegebenen Beträge sind nur annähernd richtig, weil die an Taub- und Blindenanstalten gezahlten Beträge nicht mehr genau ermittelt werden konnten.

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen:				unterstützt landarme Personen:							Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen		
mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende	dauernde	unmittelbar		zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend	dauernd	a der Bevölkerung (Sp. 5)	b des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	c der Gesamtzahl (Sp. 17)
		Unterstützungen		in offener Pflege	in geschlossener Pflege				Bedürftige				
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
70 766	84 034	17 781	66 253	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
170 639	190 968	68 673	122 295	—	—	—	—	—	—	—	6,5	127,2	—
208 469	235 159	64 165	170 994	—	—	—	—	—	—	—	5,0	23,1	—
207 588	237 167	63 107	174 060	—	—	—	—	—	—	—	—	0,8	—
49 283	56 184	22 555	33 629	1	25	26	934	960	589	371	—	—	—
220 283	257 329	95 389	161 941	115	101	216	4 563	4 779	3 319	1 460	4,9	357,9	397,8
223 999	276 115	102 006	174 108	197	123	320	4 957	5 277	3 262	2 015	1,9	7,3	10,4
248 919	307 926	109 421	198 505	216	187	403	5 305	5 708	3 353	2 355	—	11,5	8,2
52 310	59 940	19 960	39 980	—	25	25	819	844	602	242	—	—	—
201 548	242 253	72 150	170 103	1	137	138	3 492	3 630	2 700	930	5,1	304,1	331
213 150	289 098	46 520	242 578	55	296	351	2 390	2 741	1 180	1 561	2,5	19,3	—24,5
206 242	304 921	39 476	265 445	74	463	537	2 264	2 801	1 071	1 730	—	5,5	2,2
59 633	91 138	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
158 858	208 256	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,2	128,5	—
221 466	286 551	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,9	37,6	—
220 245	292 381	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,0	—
411 992	587 950	99 024	488 926	7	656	663	3 960	4 623	2 158	2 465	—	—	—
438 925	646 080	105 110	540 970	9	810	819	4 158	4 977	2 273	2 704	—	9,9	7,6
1 806	2 300	108	2 192	—	—	10	11	21	4	17	—	—	—
3 339	5 134	—	5 134	—	—	21	78	99	—	99	1,7	123,2	371,3
8 296	10 778	340	10 438	—	—	27	106	133	16	120	—1,4	109,9	34,3
7 103	11 202	541	10 662	—	—	48	97	145	9	136	—	3,9	9,0
120 444	130 430	—	—	7	119	126	2 060	2 186	—	—	—	—	—
384 399	406 629	—	—	41	251	292	6 919	7 211	—	—	7,7	211,7	229,9
480 349	538 427	—	—	43	289	332	5 494	5 826	—	—	7,0	32,4	—19,2
494 294	554 976	—	—	43	302	345	5 404	5 749	—	—	—	3,1	—1,3
—	124	124	—	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—
2 384	2 845	608	2 237	12	2	14	28	42	32	10	5,4	2 194,4	2 000,0
4 520	4 671	1 353	3 318	2	—	2	49	51	34	17	0,7	64,2	21,4
3 777	3 813	1 229	2 584	6	—	6	69	75	58	17	—	—18,4	47,0

Zu 53: Für 1875 und 1880 geben die Zahlen in Spalte 13—17 die Zahl der Unterstützungsfälle, für 1885 und 1887 die Zahl der selbstunterstützten Personen an, so daß bei den ersteren auch wiederholte Unterstützung derselben Person oder Familie doppelt gezählt ist.

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: Insgesamt	Davon: Stadt	Davon: Land	Davon: Gutsbezirk	Davon: Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der … aufgewendet für: unmittelbar in offener Pflege	unmittelbar in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
59	Oberamt Eßlingen	20	1	18	1	—	1875/76	36 749	—	—	—
							1880/81	38 231	—	—	—
							1885/86	38 666	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
61	Oberamt Leonberg	30	3	24	3	—	1875/76	29 722	—	—	—
							1880/81	31 389	—	—	—
							1885/86	31 745	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
62	Oberamt Ludwigsburg	24	2	21	1	—	1875/76	40 563	207	—	207
							1880/81	44 408	3 657	—	3 657
							1885/86	44 443	6 364	—	6 364
							1887/88	—	8 317	—	8 317
63	Oberamt Marbach	45	4	38	3	—	1875/76	26 456	83	—	83
							1880/81	27 656	200	—	200
							1885/86	27 177	1 750	—	1 750
							1887/88	—	1 900	—	1 900
68	Oberamt Vaihingen	22	3	18	1	—	1875/76	21 957	72	517	589
							1880/81	22 752	548	933	1 481
							1885/86	22 713	631	1 072	1 703
							1887/88	—	520	1 828	2 348
69	Oberamt Waiblingen	39	2	35	2	—	1875/76	26 913	364	300	664
							1880/81	27 142	1 072	2 658	3 730
							1885/86	26 992	1 952	3 748	5 700
							1887/88	—	2 168	5 238	7 406
72	Oberamt Kalw	47	2	45	—	—	1875/76	24 969	—	—	—
							1880/81	25 582	—	—	—
							1885/86	25 696	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
73	Oberamt Freudenstadt	46	2	44	—	—	1875/76	30 133	99	—	99
							1880/81	31 677	474	—	474
							1885/86	31 679	1 341	—	1 341
							1887/88	—	1 177	—	1 177

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen:				unterstützt landarme Personen:							Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen		
mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende	dauernde	unmittelbar		zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend	dauernd	a der Bevölkerung (Sp. 5)	b des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	c der Gesamtzahl (Sp. 17)
		Unterstützungen		in offener Pflege	in geschlossener Pflege				Bedürftige				
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
502	502	149	353	—	—	—	10	10	7	3	—	—	—
5 821	5821	2 387	3 434	—	—	—	136	136	110	26	3,8	1 059,6	1 260,0
8 477	8477	1 468	7 009	—	—	—	119	119	72	47	1,0	45,6	—14,4
11 158	1 1158	2 754	8 404	—	—	—	172	172	121	51	—	31,6	44,5
50	50	50	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
1 810	1 810	400	1 410	—	—	—	40	40	38	2	5,1	3 520,0	3 900,0
2 186	2 186	636	1 550	—	—	—	29	29	21	8	0,9	20,8	27,5
2 755	2 755	1 072	1 683	—	—	—	20	20	11	9	—	26,0	31,0
471	678	500	178	6	—	6	11	17	11	6	—	—	—
2 877	6 534	3 825	2 709	25	—	25	82	107	89	18	9,4	863,7	529,4
4 298	10 662	4 754	5 908	40	—	40	65	105	75	30	0,1	63,2	—1,9
4 602	12 919	5 232	7 687	45	—	45	76	121	82	39	—	21,3	15,2
—	83	83	—	2	—	2	—	2	2	—	—	—	—
1 450	1 650	950	700	3	—	3	39	42	35	7	4,5	1 887,9	2 000,0
3 870	5 620	640	4 980	8	—	8	44	52	20	32	—1,7	240,6	23,8
5 000	6 900	1 600	5 300	12	—	12	42	54	16	38	—	22,8	3,8
284	873	443	430	1	4	5	3	8	6	2	—	—	—
954	2 435	914	1 521	6	5	11	33	44	34	10	3,2	178,9	450,0
1 691	3 394	631	2 763	7	3	10	33	43	22	21	—0,2	39,4	—2,3
2 165	4 513	1 299	3 214	6	8	14	28	42	20	22	—	33,0	—2,3
358	1 022	729	293	8	6	14	2	16	12	4	—	—	—
356	4 086	2 060	2 026	28	41	69	6	75	54	21	0,8	299,8	368,7
585	6 285	1 205	5 080	41	46	87	6	93	55	38	—0,6	53,8	24,0
9 031	8 337	2 141	6 196	38	66	104	9	113	69	44	—	32,6	21,5
711	711	711	—	—	—	—	9	9	9	—	—	—	—
3 263	3 263	1 717	1 546	—	—	—	56	56	42	12	2,5	358,9	522,2
6 852	6 852	2 895	3 957	—	—	—	151	151	127	24	0,4	110,0	169,6
7 171	7 171	2 446	4 725	—	—	—	159	159	130	29	—	4,7	5,3
	99	99	—	7	—	7	—	7	7	—	—	—	—
5 125	6 199	1 835	4 364	4	—	4	79	83	59	24	5,1	6 161,6	1 085,7
7 126	8 467	1 319	7 148	12	—	12	93	105	49	56	0,1	36,6	26,5
6 827	8 004	1 077	6 927	13	—	13	84	97	43	54	—	—5,9	—8,3

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: Insgesamt	Davon: Stadt	Land	Gutsbezirk	Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der … aufgewendet für … unmittelbar: in offener Pflege	in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
75	Oberamt Horb	29	1	28	—	—	1875/76	19 609	—	—	—
							1880/81	20 512	—	—	—
							1885/86	20 196	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
77	Oberamt Neuenbürg	36	2	34	—	—	1875/76	25 076	26	628	654
							1880/81	26 334	815	1 507	2 322
							1885/86	26 370	1 012	1 526	2 538
							1887/88	—	700	1 527	2 227
78	Oberamt Nürtingen	32	2	28	2	—	1875/76	26 835	—	—	—
							1880/81	27 730	—	—	—
							1885/86	27 561	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
79	Oberamt Oberndorf	37	3	31	3	—	1875/76	25 129	75	—	75
							1880/81	26 464	—	1 064	1 064
							1885/86	27 573	—	666	—
							1887/88	—	351	1 060	1 411
80	Oberamt Reutlingen	23	2	21	—	—	1875/76	38 197	170	—	170
							1880/81	40 573	1 431	—	1 431
							1885/86	41 987	1 396	—	1 396
							1887/88	—	1 601	—	1 601
83	Oberamt Spaichingen	24	1	22	1	—	1875/76	18 521	1 310	—	1 310
							1880/81	18 434	638	—	638
							1885/86	17 718	1 160	—	1 160
							1887/88	—	1 995	—	1 995
84	Oberamt Sulz	32	5	25	2	—	1880/81	18 924	1 486	313	1 799
							1885/86	18 343	2 179	1 171	3 350
							1887/88	—	2 240	1 095	3 335
88	Oberamt Aalen	34	1	20	6	7	1875/76	27 812	—	—	—
							1880/81	29 217	—	—	—
							1885/86	29 402	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
94	Oberamt Hall	74	1	70	3	—	1875/76	28 792	—	457	457
							1880/81	30 807	165	1 120	1 285
							1885/86	30 081	149	1 521	1 670
							1887/88	—	119	1 876	1 995

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen: mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende Unterstützungen	dauernde Unterstützungen	unterstützt landarme Personen: unmittelbar in offener Pflege	unmittelbar in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend Bedürftige	dauernd Bedürftige	Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen a der Bevölkerung (Sp. 5)	b des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	c der Gesamtzahl (Sp. 17)
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
—	414	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4 192	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,6	912,5	—
—	7 639	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—1,5	82,2	—
—	6 853	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—10,3	—
138	792	200	592	1	2	3	1	4	3	1	—	—	—
720	3 042	2 160	882	12	12	24	14	38	32	6	4,8	284,1	850,0
877	3 415	1 081	2 334	14	9	23	16	39	23	16	0,1	12,2	2,6
1 803	4 030	1 335	2 695	13	7	20	28	48	31	17	—	18,0	23,0
47	47	47	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	—
2 271	2 271	509	1 762	—	—	—	42	42	32	10	3,3	4 731,9	600,0
3 221	3 221	1 478	1 743	—	—	—	49	49	35	14	—0,6	41,8	16,7
4 816	4 816	2 331	2 485	—	—	—	53	53	34	19	—	49,5	8,2
—	75	20	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—
—	1 064	702	232	—	8	8	—	11	7	4	5,2	1 318,7	1 000,0
—	666	737	160	—	2	2	—	22	20	2	4,2	—37,4	100,0
—	1 411	1 745	160	3	4	7	—	57	55	2	—	111,9	159,1
616	786	61	725	6	—	2	8	14	9	5	—	—	—
3 094	4 525	1 282	3 243	26	—	26	186	212	191	21	6,0	475,7	1 414,3
4 613	6 009	1 050	4 959	22	—	22	99	121	75	46	3,5	32,8	—42,9
1 768	3 369	783	2 586	17	—	17	56	73	52	21	—	—43,9	—39,7
—	1 310	130	1 180	4	—	4	—	4	3	1	—	—	—
1 837	2 475	1 420	1 055	9	—	9	69	78	65	13	—0,5	88,9	1 850
3 795	4 955	1 302	3 653	13	—	13	56	69	42	27	—3,9	100,2	—36,9
3 040	5 035	1 655	3 380	33	—	33	41	74	45	29	—	1,6	7,2
—	1 799	481	1 318	22	1	23	—	23	11	12	—	—	—
—	3 350	848	2 502	42	4	46	—	46	14	32	—3,1	86,2	100,0
—	3 335	199	3 136	40	4	44	—	44	10	34	—	—0,4	—4,3
489	489	489	—	—	—	—	14	14	14	—	—	—	—
5 318	5 318	1 278	4 040	—	—	—	64	64	29	35	5,1	987,5	357,1
6 369	6 369	1 228	5 141	—	—	—	79	79	32	47	0,6	19,8	23,4
6 542	6 542	1 546	4 996	—	—	—	81	81	30	51	—	2,7	2,5
1 589	2 046	514	1 532	—	7	7	46	53	20	33	—	—	—
3 679	4 964	725	4 239	2	15	17	46	63	24	39	7,0	137,7	18,8
11 681	13 351	1 194	12 157	3	18	21	95	116	23	93	2,3	168,9	84,1
21 134	13 129	1 605	11 524	2	17	19	108	127	52	75	—	—1,6	9,5

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: Insgesamt	Davon: Stadt	Davon: Land	Davon: Gutsbezirk	Davon: Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der … aufgewendet für: unmittelbar: in offener Pflege	unmittelbar: in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
97	Oberamt Mergentheim	72	3	63	2	4	1875/76	29 010	470	—	470
							1880/81	30 290	1 944	—	1 944
							1885/86	29 861	5 682	—	5 682
							1887/88	—	7 346	—	7 346
99	Oberamt Oehringen	65	6	51	8	—	1875/76	31 111	—	246	246
							1880/81	32 264	1 040	2 519	3 559
							1885/86	31 681	1 436	3 945	5 381
							1887/88	—	1 413	4 374	5 787
100	Oberamt Schorndorf	37	1	36	—	—	1875/76	24 823	336	—	336
							1880/81	25 731	3 540	—	3 540
							1885/86	25 838	5 491	—	5 491
							1887/88	—	5 954	—	5 954
101	Oberamt Welzheim	34	17	8	3	6	1875/76	20 426	—	—	2 271
							1880/81	21 046	—	—	3 595
							1885/86	20 717	—	—	6 636
							1887/88	—	—	—	3 735
103	Oberamt Blaubeuren	40	4	35	1	—	1875/76	18 523	7	187	194
							1880/81	19 262	165	220	385
							1885/86	19 438	717	382	1 099
							1887/88	—	445	345	790
104	Oberamt Ehingen	69	2	66	1	—	1875/76	25 401	6	—	6
							1880/81	26 285	163	—	163
							1885/86	26 648	415	—	415
							1887/88	—	2 351	—	2 351
111	Oberamt Ravensburg	24	2	21	1	—	1875/76	35 379	—	—	—
							1880/81	36 557	348	300	648
							1885/86	38 350	589	1 300	1 889
							1887/88	—	574	1 596	2 170
112	Oberamt Riedlingen	74	2	58	14	—	1880/81	27 182	1 482	181	1 663
							1885/86	26 960	1 056	3 068	4 124
							1887/88	—	1 166	2 571	3 737
113	Oberamt Saulgau	65	2	60	3	—	1875/76	26 198	69	—	69
							1880/81	27 611	854	400	1 254
							1885/86	27 703	1 045	613	1 658
							1887/88	—	998	1 048	2 046

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen: mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende (Unterstützungen)	dauernde (Unterstützungen)	unterstützt landarme Personen: unmittelbar in offener Pflege	unmittelbar in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend (Bedürftige)	dauernd (Bedürftige)	Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen: a der Bevölkerung (Sp. 5)	b des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	c der Gesamtzahl (Sp. 17)
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
—	470	470	—	6	—	6	—	6	6	—	—	—	—
—	1 944	257	1 687	25	—	25	—	25	12	13	4,4	313,6	316,7
—	5 682	459	5 223	66	—	66	—	66	28	38	1,4	192,3	164,0
—	7 346	1 653	5 693	72	—	72	—	72	35	37	—	29,3	9,1
298	544	298	246	—	1	1	8	9	8	1	—	—	—
1 566	5 125	1 661	3 464	14	26	40	44	84	48	36	3,7	842,1	833,3
962	6 343	1 014	5 329	17	37	54	33	87	35	52	1,5	23,8	3,6
1 219	7 006	1 219	5 787	19	50	69	62	131	62	69	—	10,5	50,6
—	336	289	47	11	—	11	—	11	4	7	—	—	—
—	3 540	432	3 108	51	—	51	—	51	23	28	3,6	953,6	363,6
—	5 491	148	5 343	78	—	78	—	78	20	58	0,4	55,1	52,9
—	5 954	550	5 404	124	—	124	—	124	50	74	—	8,4	59,0
—	2 271	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 595	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,0	59,1	—
—	6 636	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—1,5	84,7	—
—	3 735	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—43,9	—
611	805	805	—	3	3	6	3	9	9	—	—	—	—
1 191	1 576	1 298	278	12	1	13	22	35	33	2	3,9	95,8	288,9
1 043	2 142	1 097	1 045	5	2	7	90	97	89	8	0,9	35,9	177,1
2 768	3 558	2 657	901	3	4	7	288	295	288	7	—	66,1	204,1
358	364	112	252	1	—	1	7	8	7	1	—	—	—
8 665	8 828	7 355	1 473	2	—	2	213	215	207	8	3,5	2 325,3	2 587,5
8 337	8 752	5 183	3 569	3	—	3	158	161	151	10	1,4	—0,9	—25,1
6 917	9 268	6 925	2 343	71	—	71	130	201	187	14	—	5,9	24,8
446	446	—	—	—	—	—	14	14	—	—	—	—	—
16 770	17 418	—	—	1	1	2	259	261	—	—	3,3	3 805,4	1 764,3
22 300	24 189	—	—	5	10	15	235	250	—	—	4,9	38,9	—4,2
23 537	25 707	—	—	10	12	22	285	307	—	—	—	6,3	22,8
1 022	2 685	2 685	—	16	1	17	10	27	27	—	—	—	—
1 799	5 923	1 799	4 124	15	10	25	36	61	36	25	0,8	120,6	103,7
1 965	5 702	1 965	3 737	15	11	26	40	66	27	39	—	—3,7	8,2
524	593	593	—	3	—	3	18	21	21	—	—	—	—
6 032	7 286	6 715	571	5	1	6	210	216	213	3	5,4	1 219,7	928,6
9 823	11 481	10 404	1 077	17	3	20	212	232	229	3	0,3	57,6	7,4
14 412	16 458	14 371	2 087	14	5	19	382	401	395	6	—	43,3	72,8

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: Insgesamt	Davon: Stadt	Davon: Land	Davon: Gutsbezirk	Davon: Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der ... aufgewendet für: unmittelbar in offener Pflege	unmittelbar in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
114	Oberamt Tettnang	22	2	20	—	—	1875/76	21 236	—	—	100
							1880/81	22 389	—	—	452
							1885/86	23 278	—	—	956
							1887/78	—	—	—	—
115	Oberamt Ulm	44	3	41	—	—	1875/76	52 098	—	81	81
							1880/81	55 308	—	3 997	3 997
							1885/86	56 045	—	3 209	3 209
							1887/88	—	—	8 967	8 967
116	Oberamt Waldsee	30	1	24	—	5	1875/76	24 566	100	45	145
							1880/81	26 055	400	1 050	1 450
							1885/86	26 465	1 200	5 900	7 100
							1887/88	—	2 700	6 100	8 800
119	Kreis Villingen	90	10	80	—	—	1875/76	68 399	—	243	243
							1880	70 629	225	6 190	6 415
							1885	70 323	1 875	8 270	10 145
							1887	—	2 089	9 301	11 390
124	Kreis Baden	99	8	91	—	—	1875/76	129 457	454	—	454
							1880/81	134 530	4 501	—	4 501
							1885/86	134 800	6 750	—	6 750
							1887/88	—	8 021	—	8 021
125	Kreis Karlsruhe	149	10	139	—	—	1875/76	258 216	—	—	—
							1880/81	272 443	—	13 742	13 742
							1885/86	286 984	—	16 931	16 931
							1887/88	—	—	19 069	19 069
126	Kreis Mannheim	40	4	36	—	—	1880	124 121	—	—	—
							1885	136 283	—	—	—
							1887	—	—	—	—
127	Kreis Heidelberg	108	9	99	—	—	1874/75	136 648	1 564	3 003	4 567
							1880	143 386	8 867	15 195	24 062
							1885	146 914	13 978	12 982	26 960
							1887	—	14 073	13 418	27 491

Zu 127: Sp. 9 ist nicht ausgefüllt, weil die Scheidung sehr schwierig, so daß in Sp. 6 und 7 auch die mittelbaren Unterstützungen mit inbegriffen sind. Es wird hierzu bemerkt, daß

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen:				unterstützt landarme Personen:							Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen		
mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende Unterstützungen	dauernde Unterstützungen	unmittelbar: in offener Pflege	unmittelbar: in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend Bedürftige	dauernd Bedürftige	a der Bevölkerung (Sp. 5)	b des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	c der Gesamtzahl (Sp. 17)
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
23	123	123	—	—	—	3	2	5	5	—	—	—	—
6 643	7 095	1 726	5 369	—	—	6	70	76	51	25	5,4	5 668,8	1 420,0
11 027	11 983	3 689	8 294	—	—	41	146	187	121	66	3,6	68,9	146,1
—	14 000	5 000	9 000	—	—	—	—	—	—	—	—	25,2	—
459	540	424	116	—	1	1	50	51	50	1	—	—	—
4 916	8 913	6 424	2 489	—	49	49	345	394	359	35	6,2	1 550,6	672,5
13 410	16 619	886	15 733	—	23	23	247	270	111	159	1,5	86,5	—31,5
10 134	19 101	4 129	14 972	—	188	188	200	388	184	204	—	14,9	43,7
198	343	243	100	1	1	2	5	7	6	1	—	—	—
7 700	9 150	8 800	350	6	18	24	145	169	165	4	6,1	2 567,6	2 314,3
10 200	17 300	10 800	6 500	9	22	31	210	241	215	26	1,6	89,1	42,6
12 200	21 000	13 300	7 700	21	22	43	390	433	399	34	—	21,4	79,7
3 172	3 415	1 809	1 606	—	4	4	52	56	43	13	—	—	—
12 271	18 686	3 505	15 181	1	33	34	132	166	58	108	3,2	458,8	196,4
13 745	23 890	2 886	21 004	17	45	62	153	215	82	133	—0,4	27,8	29,5
15 335	26 725	3 318	23 407	18	52	70	171	241	90	151	—	16,1	12,9
1 204	1 658	331	1 327	7	—	7	22	29	11	18	—	—	—
9 267	13 768	3 396	10 372	39	—	39	122	161	59	102	3,9	730,4	455,2
18 389	25 139	4 854	20 285	58	—	58	172	230	76	154	0,2	82,5	42,9
25 189	33 210	5 467	27 743	69	—	69	227	296	89	207	—	31,9	28,7
—	12 248	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25 650	39 392	10 416	28 976	—	85	85	416	501	307	194	5,5	222,1	—
26 229	43 160	13 001	30 159	—	96	96	439	535	330	205	5,3	9,4	6,8
33 970	53 039	17 644	35 395	—	125	125	467	592	358	234	—	22,7	10,7
—	16 641	—	—	—	—	—	—	186	—	—	—	—	—
—	24 258	—	—	—	—	—	—	211	—	—	9,8	45,7	13,4
—	30 445	—	—	—	—	—	—	235	—	—	—	25,1	11,4
—	4 567	1 746	2 821	29	46	75	—	75	46	29	—	—	—
—	24 062	11 801	12 261	211	267	478	—	478	379	99	4,9	426,9	537,3
—	26 960	6 277	20 683	265	164	429	—	429	185	244	2,5	12,1	—10,2
—	27 491	5 739	21 752	292	149	441	—	441	193	248	—	1,9	2,8

die mittelbaren Unterstützungen, welche 1875 noch fast allein vorherrschten, in den folgenden Jahren nur noch 15—20% des Gesamtaufwandes betrugen.

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: Insgesamt	Davon: Stadt	Davon: Land	Davon: Gutsbezirk	Davon: Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der aufgewendet für: unmittelbar: in offener Pflege	in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
128	Kreis Mosbach	251	17	234	—	—	1875/76 1880/81 1885/86 1887/88	152 575 159 221 154 854 —	— — 2 224 2 797	— — 18 489 19 534	— — 20 713 22 331
138	Kreis Groß-Gerau	46	4	27	15	—	1875 1880 1885/86 1887/88	35 697 38 150 39 805 —	238 502 1 718 723	— — — —	238 502 1 718 723
139	Kreis Friedberg	—	—	—	—	—	1875 1880 1885/86 1887/88	58 619 62 181 61 488 —	86 933 1 046 1 488	— — — —	86 932 1 046 1 488
140	Kreis Lauterbach	67	2	65	—	—	1875/76 1880/81 1885/86 1887/88	28 693 29 084 28 691 —	— 219 1 525 1 908	— — — —	— 219 1 525 1 908
141	Kreis Schotten	55	1	54	—	—	1880/81 1885/86 1887/88	27 814 26 720 —	— — —	— — —	237 1 278 1 356
147	Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	—	—	—	—	—	1875/76 1880/81 1885/86 1887/88	553 785 577 055 575 152 —	1 412 8 867 14 616 15 396	9 729 27 698 40 154 43 792	11 141 36 565 54 770 59 188
148	Großherzogtum Sachsen-Weimar	—	—	—	—	—	1880 1885 1887	309 577 313 946 —	— — —	— — —	— — —
149	Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz ohne Ratzeburg	239	8	151	80	—	1875/76 1880/81 1885/86 1887/88	79 330 83 669 82 288 —	81 299 — 90	— — 954 1 524	81 299 954 1 614
155	Amt Jever.	25	1	24	—	—	1875/76 1880/81 1885/86 1887/88	25 813 31 334 33 216 —	— — — 82	71 — — 177	71 — — 259

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen: mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende Unterstützungen	dauernde Unterstützungen	unterstützt landarme Personen: unmittelbar in offener Pflege	unmittelbar in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend Bedürftige	dauernd Bedürftige	Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen a der Bevölkerung (Sp. 5)	b des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	c der Gesamtzahl (Sp. 17)
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 468	42 181	4 189	37 992	12	104	116	255	371	95	276	—	—	—
20 820	43 151	505	42 646	28	109	137	262	399	48	351	—	2,3	7,6
—	238	114	124	2	—	2	—	2	1	1	—	—	—
—	502	232	270	6	—	6	—	6	5	1	6,8	110,9	200
—	1 718	1 718	—	4	—	4	—	4	4	—	4,8	242,2	—33,3
—	723	401	322	8	—	8	—	8	7	1	—	—57,8	100
859	945	872	73	1	—	1	10	11	10	1	—	—	—
10 139	11 072	10 139	933	7	—	7	203	210	203	7	6,1	1071,6	1 809,1
8 062	9 108	8 062	1 046	6	—	6	173	179	173	6	—1,1	—17,7	—14,8
7 011	8 499	7 011	1 488	9	—	9	102	111	102	9	—	— 6,1	—34,6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 354	1 573	301	1 272	3	—	3	23	26	11	15	1,3	—	—
1 738	3 263	253	3 010	14	—	14	16	30	9	21	—1,3	107,4	15,4
1 117	3 025	232	2 793	17	—	17	27	44	16	28	—	—7,3	46,7
729	966	864	102	—	—	4	7	11	9	2	—	—	—
320	1 598	611	987	—	—	17	8	25	14	11	—3,9	65,4	127,3
559	1 915	359	1 556	—	—	15	16	31	14	17	—	19,8	24,0
20 534	31 675	17 733	13 942	16	114	130	237	367	278	89	—	—	—
73 803	110 368	60 176	50 192	106	240	346	1 589	1 935	1 613	322	4,2	249,1	427,3
54 138	108 908	43 370	65 538	126	297	423	1 166	1 589	1 155	434	0,3	—1,3	—17,9
58 310	117 498	47 607	69 891	139	349	488	1 007	1 495	1 021	474	—	7,8	—5,9
—	19 797	5 348	14 449	—	—	—	—	375	264	111	—	—	—
—	39 272	6 089	33 193	—	—	—	—	404	181	223	1,4	98,4	7,7
—	42 700	4 533	38 167	—	—	—	—	438	174	264	—	8,7	8,4
1 146	1 227	565	622	1	—	1	20	21	16	5	—	—	—
9 186	9 485	5 034	4 451	3	—	3	165	168	140	28	5,5	673,0	700,0
20 029	20 983	11 486	9 497	—	3	3	250	253	193	60	—1,6	121,2	50,6
19 089	20 703	8 872	11 831	1	5	6	321	327	265	62	—	—1,3	29,2
3 235	3 306	272	3 034	—	1	1	44	45	20	25	—	—	—
4 202	4 202	528	3 674	—	—	—	78	78	33	45	21,4	27,1	73,3
8 413	8 413	325	8 088	—	—	—	82	82	15	67	6,0	100,2	5,1
8 203	8 462	117	8 345	1	2	3	92	95	5	90	—	0,6	15,9

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände: Insgesamt	Davon: Stadt	Davon: Land	Davon: Gutsbezirk	Davon: Gemischte	Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der … aufgewendet für unmittelbar in offener Pflege	unmittelbar in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 6 u. 7
1	2	3					4	5	6	7	8
156	Amt Butjadingen	11	—	11	—	—	1875/76	13 650	—	—	—
							1880/81	14 662	—	—	—
							1885/86	14 583	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
164	Fürstentum Lübeck	19	1	18	—	—	1875	34 085	—	304	304
							1880	35 145	—	1 794	1 794
							1885	34 721	—	1 443	1 443
							1887	—	—	1 443	1 443
165	Fürstentum Birkenfeld	8	3	5	—	—	1880	38 685	535	—	535
							1885	39 693	576	302	878
							1887	—	509	52	561
166	Herzogtum Braunschweig	455	13	442	—	—	1875	327 493	557	—	547
							1880	349 367	1 594	387	1 981
							1885	372 452	2 519	762	3 281
							1887	—	2 195	1 002	3 197
167	Kreis Meiningen	171	3	91	77	—	1875	54 467	41	—	41
							1880	58 821	134	450	584
							1885	58 715	867	3 000	3 867
							1887	—	398	2 070	2 468
168	Kreis Hildburghausen	156	6	107	43	—	1875	50 919	—	—	—
							1880	52 167	17	—	17
							1885	52 436	2 083	—	2 083
							1887	—	3 357	—	3 357
169	Kreis Sonneberg	85	2	71	12	—	1875	39 620	—	11	11
							1880	42 963	260	1 742	2 002
							1885	47 870	679	2 076	2 755
							1887	—	398	3 555	3 953
170	Kreis Saalfeld einschl. Camburg — Vgl. Nr. 171 —	159	6	133	20	—	1875	39 984	5	—	5
							1880	43 324	687	—	687
							1885	45 776	625	—	625
							1887	—	1 008	—	1 008
171	Kreisabteilung Camburg — Vgl. Nr. 170 —	—	—	—	—	—	1875	9 505	150	—	150
							1880	9 900	81	—	81
							1885	10 072	148	—	148
							1887	—	118	—	118

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen: mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende Unterstützungen	dauernde Unterstützungen	unterstützt landarme Personen: unmittelbar in offener Pflege	unmittelbar in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend Bedürftige	dauernd Bedürftige	Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen: a der Bevölkerung (Sp. 5)	b des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	c der Gesamtzahl (Sp. 17)
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
1 055	1 055	316	739	—	—	—	8	8	3	5	—	—	—
4 452	4 452	530	3 929	—	—	—	32	32	12	20	7,4	321,9	300
4 035	4 035	229	3 806	—	—	—	32	32	7	25	—0,5	—9,4	—
5 129	5 129	554	4 575	—	—	—	32	32	4	28	—	27,1	—
774	1 078	724	354	—	1	1	13	14	12	2	—	—	—
3 653	5 449	3 459	1 990	—	4	4	53	57	50	7	3,1	405,5	307,1
6 775	8 218	6 161	2 057	—	4	4	66	70	60	10	—1,2	50,8	22,8
5 947	7 390	5 285	2 115	—	4	4	64	68	58	10	—	—10,1	—2,9
419	953	292	662	4	—	4	6	10	4	6	—	—	—
1 060	1 937	372	1 566	6	2	8	13	21	10	11	2,1	103,2	110
718	1 280	224	1 056	4	1	5	8	13	5	8	—	—33,8	—38,1
7 318	7 875	—	—	19	—	19	89	108	—	—	—	—	—
36 608	38 589	32 448	6 141	47	12	59	936	995	943	52	6,6	391,0	821,3
33 594	36 875	29 798	7 077	38	19	57	710	767	697	70	6,6	—4,4	—22,9
35 346	38 543	24 266	14 277	22	14	36	696	732	617	115	—	4,5	—4,5
144	185	—	—	1	—	1	22	23	—	—	—	—	—
1 957	2 541	—	—	2	3	5	72	77	—	—	8,0	1 273,5	234,8
1 669	5 536	—	—	12	21	33	94	127	—	—	—0,2	117,9	64,9
1 888	4 356	—	—	10	11	21	76	97	—	—	—	—21,3	—23,6
190	190	190	—	—	—	—	4	4	4	—	—	—	—
79	96	36	60	4	—	4	2	6	4	2	2,4	—49,5	50,0
192	2 275	212	2 063	23	—	23	6	29	12	17	0,5	2 269,8	383,3
65	3 422	229	3 193	35	—	35	8	43	21	22	—	50,4	48,3
—	11	11	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—
132	2 134	635	1 499	34	37	71	4	75	59	16	8,5	19 300,0	7400,0
386	3 141	1 302	1 839	31	61	92	14	106	78	28	11,4	47,1	41,3
67	4 020	587	3 433	20	37	57	7	64	39	25	—	28,0	—39,6
582	587	307	280	2	—	2	5	7	6	1	—	—	—
520	1 207	1 098	109	8	—	8	23	31	30	1	8,3	105,6	342,9
409	1 034	492	542	10	—	10	18	28	21	7	5,7	—14,3	—9,7
215	1 223	819	404	18	—	18	21	39	32	7	—	17,0	39,3
475	625	—	625	1	—	1	2	3	—	3	—	—	—
616	697	167	530	1	—	1	13	14	10	4	4,1	11,5	366,7
1 487	1 635	420	1 215	3	—	3	20	23	11	12	1,7	134,6	64,3
922	1 040	467	573	3	—	3	15	18	10	8	—	—36,3	—21,7

Laufende Nummer	Name des Landarmen-Verbandes	Zahl der unterstellten Ortsarmen-Verbände					Etatsjahr	Bevölkerung nach Volkszählung	Der aufgewendet für		
		Insgesamt	Davon						unmittelbar		zusammen Spalte 6 u. 7
			Stadt	Land	Gutsbezirk	Gemischte			in offener Pflege	in geschlossener Pflege	
1	2	3					4	5	6	7	8
173	Herzogtum Koburg	—	—	—	—	—	1875/76	54 507	519	1 032	1 551
							1880/81	56 728	1 017	3 036	4 053
							1885	57 383	1 580	4 493	6 073
							1887/88	—	2 014	3 917	5 931
174	Herzogtum Gotha	159	3	156	—	—	1875/76	128 092	—	2 380	2 380
							1880/81	137 988	—	3 130	3 130
							1885/86	141 446	—	4 020	4 020
							1887/88	—	—	5 999	5 999
175	Herzogtum Anhalt	304	13	182	48	61	1875/76	213 565	—	—	—
							1880/81	232 592	—	—	—
							1885/86	248 166	—	—	—
							1887/88	—	—	—	—
176	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	93	9	84	—	—	1875	67 480	—	—	—
							1880	71 107	—	—	—
							1885	73 606	—	—	—
							1887	—	—	—	—
182	Fürstentum Reuß ä. L.	—	—	—	—	—	1875	46 985	—	—	—
							1880	50 782	144	—	144
							1885	55 904	—	104	104
							1887	—	—	312	312
183	Fürstentum Reuß j. L.	181	6	175	—	—	1875	92 375	—	—	—
							1880	101 330	—	—	—
							1885	110 598	933	3 432	4 365
							1887	—	939	4 092	5 032
185	Fürstentum Lippe	21	8	13	—	—	1875	112 452	—	108	108
							1880	120 246	—	586	586
							1885	123 212	—	329	329
							1887	—	—	292	292
186	Freie und Hansestadt Lübeck	51	2	49	—	—	1875/76	56 912	—	1 630	1 630
							1880	63 571	380	4 700	5 080
							1885	67 658	106	200	306
							1887	—	7	397	404

Landarmenverband hat Unterstützung landarmer Personen:				unterstützt landarme Personen:							Verhältniszahlen. Vermehrung in % von einem der in Spalte 4 angegebenen Zeiträume zum anderen		
		Unterstützungen		unmittelbar					Bedürftige				
mittelbar	zusammen Spalte 8 u. 9	vorübergehende	dauernde	in offener Pflege	in geschlossener Pflege	zusammen Spalte 13 u. 14	mittelbar	zusammen Spalte 15 u. 16	vorübergehend	dauernd	a der Bevölkerung (Sp. 5)	b des gesamten Aufwandes (Sp. 10)	c der Gesamtzahl (Sp. 17)
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
232	1 783	361	1 422	9	8	17	8	25	11	14	—	—	—
2 562	6 615	2 357	4 258	11	16	27	82	109	79	30	2,2	271,4	336,0
2 280	8 353	1 357	6 996	18	25	43	50	93	42	51	1,1	26,3	—14,7
2 056	7 987	723	7 264	22	19	41	34	75	26	49	—	—4,4	—19,4
1 090	3 470	—	—	—	12	12	18	30	—	—	—	—	—
3 304	6 434	—	—	—	17	17	110	127	—	—	7,7	85,4	323,3
4 299	8 319	—	—	—	21	21	95	116	—	—	2,5	29,2	—8,7
4 570	10 569	6 613	3 956	—	33	33	100	133	83	50	—	27,0	14,7
—	8 988	8 466	522	—	—	—	—	206	198	8	—	—	—
—	19 092	16 417	2 675	—	—	—	—	349	326	23	8,9	112,4	69,4
—	19 849	16 162	3 686	—	—	—	—	383	351	32	6,7	3,9	9,7
—	22 798	17 863	4 935	—	—	—	—	293	261	32	—	14,8	—23,5
392	392	195	197	—	—	—	15	15	12	3	—	—	—
5 716	5 716	4 869	847	—	—	—	190	190	175	15	5,4	1 358,2	1 166,6
4 466	4 466	2 588	1 878	—	—	—	83	83	72	11	3,5	—21,8	—56,3
3 922	3 922	2 752	1 170	—	—	—	56	56	46	10	—	—12,2	—32,5
25	25	25	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
517	661	517	144	1	—	1	31	32	31	1	8,1	2 544,4	3 100,0
577	681	484	197	—	2	2	23	25	22	3	10,1	3,0	—21,9
1 066	1 378	854	524	—	3	3	31	34	28	6	—	102,4	36,0
—	904	—	—	—	—	—	—	31	8	23	—	—	—
—	4 311	—	—	—	—	—	—	143	106	37	9,7	376,9	361,3
6 146	10 511	2 784	7 727	23	30	53	214	267	119	148	9,1	144,2	86,7
6 681	11 813	3 360	8 453	30	34	64	247	311	140	171	—	12,4	16,5
530	638	—	—	—	2	2	20	22	—	—	—	—	—
1 650	2 236	—	—	—	2	2	57	59	—	—	6,9	250,5	168,2
2 324	2 653	—	—	—	2	2	41	43	—	—	2,5	18,6	27,1
2 629	2 921	—	—	—	1	1	42	43	—	—	—	10,1	—
624	2 254	1 930	324	—	41	41	15	56	50	6	—	—	—
3 765	8 845	5 235	3 610	6	198	204	45	249	232	17	11,7	292,4	344,6
9 187	9 493	4 562	4 931	2	1	3	167	170	114	56	6,4	7,3	—31,7
7 626	8 030	4 250	3 780	1	5	6	130	136	79	51	—	—15,4	—20,0

Übersicht

der von den Landarmenverbänden des Großherzogtums Hessen infolge gesetzlicher Verpflichtung in den Jahren 1879 bis 1886/87 aufgewendeten Kostenbeträge.

Mitgeteilt durch Herrn Ministerialrat Rothe in Darmstadt.

(Siehe umstehende Tabelle. Die in jeder Reihe höchste Ziffer ist durch den Druck hervorgehoben.)

Kreise	1879	1880	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	Insgesamt in den Jahren 1879 bis 1886/87	Im Durchschnitt der Jahre 1879 bis 1886/87	Abgerundeter Betrag	Von den Kostenbeträgen (Spalte 12) kommen auf einen Einwohner (Volkszählung v. 1885)	Von den Kostenbeträgen (Spalte 12) kommen auf 100 Mark Kommunalsteuerkapital (1887/88)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Bensheim	1 083	2 408	2 633	3 504	3 598	3 886	4 200	3 476	24 788	3 098	3 100	0,06	0,21
Darmstadt	7 522	6 039	9 039	8 391	14 705	8 562	8 255	8 976	71 489	8 936	8 930	0,11	0,21
Dieburg	1 487	1 761	1 727	1 468	1 267	1 016	1 235	2 197	12 158	1 520	1 520	0,03	0,09
Erbach	1 679	2 014	2 201	3 622	3 900	3 939	5 461	4 184	27 000	3 375	3 380	0,07	0,31
Groß-Gerau	286	402	854	543	456	182	1 988	1 676	6 387	798	800	0,02	0,05
Heppenheim	668	2 158	4 778	3 772	2 193	2 084	2 202	4 888	22 743	2 843	2 840	0,06	0,24
Offenbach	5 798	6 230	8 055	7 557	11 182	7 664	8 891	6 621	61 998	7 750	7 750	0,09	0,25
Provinz Starkenburg	18 523	21 012	29 287	28 857	37 301	27 333	32 232	32 018	226 563	28 320	28 320	0,07	0,19
Alsfeld	1 067	1 678	2 505	3 141	3 317	3 754	4 516	5 315	25 293	3 161	3 160	0,09	0,27
Büdingen	981	1 888	2 177	2 049	1 659	1 556	1 515	1 318	13 143	1 643	1 640	0,04	0,13
Friedberg	5 621	8 858	9 471	11 020	10 855	4 381	9 108	9 940	69 254	8 657	8 660	0,14	0,31
Gießen	4 963	7 908	6 168	15 142	7 336	9 399	8 117	8 871	67 904	8 488	8 490	0,12	0,31
Lauterbach	1 640	1 752	2 210	3 140	2 973	4 206	3 529	3 417	22 867	2 859	2 860	0,10	0,37
Schotten	417	869	2 588	662	861	1 435	1 646	1 948	10 426	1 303	1 300	0,05	9,18
Provinz Oberhessen	14 689	22 953	25 119	35 154	27 001	24 731	28 431	30 809	208 887	26 111	26 110	0,10	0,27
Alzey	464	479	1 322	994	1 165	1 775	1 457	2 161	9 817	1 227	1 230	0,03	0,06
Bingen	882	976	1 389	1 077	965	681	853	680	7 503	938	940	0,02	0,06
Mainz	15 648	7 024	5 255	8 849	7 399	7 967	6 635	6 024	64 801	8 100	8 100	0,08	0,13
Oppenheim	467	958	1 479	2 005	2 524	1 983	1 778	2 765	13 959	1 745	1 740	0,04	0,08
Worms	2 736	3 762	5 026	5 028	5 004	4 956	5 896	5 108	37 516	4 690	4 690	0,07	0,14
Provinz Rheinhessen	20 197	13 199	14 471	17 953	17 057	17 362	16 619	16 738	133 596	16 700	16 700	0,06	0,11
Großherzogtum	53 409	57 164	68 877	81 964	81 359	69 426	77 282	79 565	569 046	71 131	71 130	0,07	0,18

Anmerkung. Mit Rücksicht auf die Verschiebung des Rechnungsjahres für den Gemeindehaushalt von 1881/82 an ist das erste Vierteljahr 1881 nur in der Weise berücksichtigt, daß der Gesamtaufwand während der Zeit vom 1. Januar 1880 bis 1. April 1881 — bezw. in wenigen Fällen vom 1. Januar 1881 bis 1. April 1882 — um ein Fünftel vermindert und der hiernach sich ergebende Betrag als Aufwand des Jahres 1880 — bezw. 1881/82 — eingestellt wurde.

Durch Herrn Regierungsrat Zimmermann[1] in Braunschweig sind einige Übersichten für Braunschweig übersendet, aus welchen gewisse das Landarmenwesen in den sechs Kreisdirektionen betreffende Verhältnisse ersichtlich werden. Dieselben werden mit Weglassung einiger hier nicht interessierender Punkte im folgenden mitgeteilt:

Siehe umstehende Tabellen I, II, III.

[1] Vgl. auch das vortreffliche Werk desselben: Die Ergebnisse der Statistik der öffentlichen Armenpflege. — Aus den Beiträgen zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. 1887.

Tabelle I.

Kreis	Jahr	Der Landarmenverband Braunschweig hat aufgewendet für Unterstützung landarmer Personen: unmittelbar in offener Pflege	unmittelbar in geschlossener Pflege	zusammen (Sp. 3 u. 4)	mittelbar	zusammen (Sp. 5 u. 6)	Unterstützungen vorübergehende	Unterstützungen dauernde	unterstützt landarme Personen: Bedürftige vorübergehend	Bedürftige dauernd	Auf 10000 Einwohner entfallen Unterstützte	Auf d. Kopf der Unterstützten entfällt eine durchschnittliche Unterstützung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		M	M	M	M	M	M	M			M	M
Braunschweig	1875	183	—	183	3 120	3 303	—	—	—	—	2,4	137,3
	1880	358	—	358	20 432	20 790	20 480	310	580	2	52,2	35,7
	1885	1 136	—	1 136	16 810	17 947	16 528	1 418	345	8	28,5	50,8
	1887	1 012	—	1 012	14 979	15 991	10 481	5 510	244	51	23,8	54,2
Wolfenbüttel	1875	156	—	156	1 610	1 766	1 098	669	25	3	4,5	63,1
	1880	1 002	—	1 002	6 351	7 353	4 362	2 991	97	13	16,5	66,8
	1885	872	190	1 062	4 745	5 807	2 951	2 855	72	23	13,4	61,1
	1887	751	675	1 426	5 558	6 984	2 741	4 243	75	21	13,6	72,7
Helmstedt	1875	193	—	193	2 423	2 616	629	1 996	34	11	8,3	58,1
	1880	172	—	172	6 975	7 146	5 728	1 419	174	15	32,7	37,8
	1885	—	—	—	9 213	9 213	8 059	1 154	238	13	40,7	36,7
	1887	130	—	130	11 725	11 854	9 658	2 196	266	18	46,0	41,7
Gandersheim	1875	—	—	—	106	106	106	—	1	—	0,2	106,4
	1880	—	—	—	669	669	389	280	18	7	5,7	26,8
	1885	—	—	—	802	802	212	590	5	6	2,5	72,9
	1887	—	—	—	804	804	249	555	7	7	3,1	57,5
Holzminden	1875	—	—	—	58	58	58	—	2	—	0,5	28,8
	1880	—	—	—	2 162	2 162	1 408	754	41	3	9,9	49,1
	1885	—	—	—	2 000	2 000	1 513	487	23	4	6,0	74,1
	1887	288	—	288	2 281	2 569	1 122	1 446	19	6	5,5	102,7
Blankenburg	1875	26	—	26	—	26	26	—	8	—	3,3	3,3
	1880	63	387	450	20	469	82	387	33	12	17,9	10,4
	1885	511	572	1 083	23	1 106	534	572	14	16	11,4	36,9
	1887	14	327	341	—	341	14	327	6	12	6,8	18,9
Herzogtum	1875	557	—	557	7 318	7 875	—	—	—	—	3,3	72,9
	1880	1 594	387	1 981	36 608	38 590	32 448	6 141	943	52	28,5	38,8
	1885	2 519	762	3 281	33 594	36 875	29 799	7 077	697	70	20,6	48,1
	1887	2 195	1 002	3 197	35 347	38 543	24 266	14 278	617	115	19,7	52,7

Tabelle II.

Übersicht über die Verausgabungen des Staats infolge der Übernahme der Funktionen des Landarmenverbandes.

Jahr	Verausgabung aus der Bureaukasse der Herzoglichen Kreisdirektion						Gesamtsumme
	Braunschweig	Wolfenbüttel	Helmstedt	Gandersheim	Holzminden	Blankenburg	
1	2	3	4	5	6	7	8
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1871 (3. u. 4. Quart.)	37	—	15	—	—	—	52
1872	915	830	232	—	—	96	2 073
1873	1 245	953	1 263	12	28	79	3 580
1874	3 479	1 182	1 038	205	88	251	6 243
1875	3 303	1 351	1 771	106	58	72	6 661
1876	2 399	1 504	2 946	101	274	109	7 333
1877	3 790	2 494	3 632	235	888	33	11 072
1878	6 544	3 933	3 763	344	322	50	14 956
1879	14 456	4 241	4 655	633	353	248	24 586
1880	20 790	6 855	7 146	671	2 162	449	38 073
1881	13 895	6 477	5 781	513	2 301	204	29 171
1882	14 143	4 776	6 540	360	1 238	520	27 577
1883	16 058	6 681	6 820	504	2 539	315	32 917
1884	17 072	5 017	6 186	550	806	633	30 264
1885	17 891	5 814	9 290	676	1 852	1 483	37 006

Tabelle III.

Die jährlichen Landarmenverbandskosten des Staats nach fünfjährigem Durchschnitt.

Kreis	Absolute Zahlen			Auf je 100 Einwohner des Bezirks entfallen			Verhältnis der innerhalb der einzelnen Kreise gemachten Aufwendungen zueinander		
	1871/75	1876/80	1881/85	1871/75	1876/80	1881/85	1871/75	1876/80	1881/85
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	%	%	%
Braunschweig	1 796	9 596	15 812	1,97	9,56	14,18	48,2	49,9	50,4
Wolfenbüttel	863	3 805	5 753	1,42	6,06	8,68	23,2	19,8	18,3
Helmstedt	864	4 428	6 923	1,61	8,13	11,98	23,2	23,1	22,1
Gandersheim	65	397	521	0,13	0,92	1,18	1,7	2,1	1,7
Holzminden	35	800	1 747	0,09	1,87	3,94	1,0	4,2	5,5
Blankenburg	100	178	631	0,45	0,74	2,51	2,7	0,9	2,0
Herzogtum	3 723	19 204	31 387	1,19	5,56	8,98	100	100	100

Fortlaufende Übersicht

über das Landarmenwesen im Fürstentum Reuß j. L.

1871—1887.

(Tabelle umstehend.)

Jahrgang	Zahl der unterstützten Landarmen				Davon sind unterstützt worden		Gesamt-Aufwand	Mit den jeweiligen Bevölkerungsziffern verglichen kommen		Von der Summe in Spalte 4 entfällt auf 1 Landarmen im Durchschn.	Von den Summen in Sp. 4 u. 5 entfällt auf 1 Kopf der Bevölkerung	Sonstige Bemerkungen
	Männer	Frauen	Kinder	Summe	a vorübergehend	b dauernd		a auf 1000 Einw. Landarme	b auf einen Landarmen Einw.			
1	2				3		4	5		6	7	8
							ℳ			ℳ	₰	
1871 (v. 1. Juli ab)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1872	2	2	—	4	2	2	318,21	00,4	22 258	79,55	0,4	
1873	4	2	2	8	2	6	850,42	00,9	11 129	106,30	0,9	zu Sp. 3a: darunter 2 Ausländer
1874	12	5	9	26	7	19	759,08	0,3	3 424	29,10	0,8	
1875	15	9	7	31	8	23	904,26	0,3	2 980	29,17	0,9	zu Sp. 3a: darunter 1 Ausländer
1876	17	11	7	35	9	26	2 241,07	0,4	2 639	64,03	2,4	zu Sp. 3a: darunter 1 Ausländer
1877	27	9	12	48	20	28	2 331,16	0,5	1 924	48,56	2,6	
1878	65	17	30	112	54	58	3 354,79	1,2	825	29,95	3,7	zu Sp. 3a: darunter 11 Ausländer
1879	74	14	26	114	61	53	3 376,97	1,2	810	29,62	3,9	zu Sp. 3a: darunter 3 Ausländer
1880	119	11	13	143	106	37	4 310,80	1,4	709	30,14	4,9	zu Sp. 3a: darunter 13 Ausländer
1881	81	27	25	133	69	64	5 146,51	1,3	762	38,69	5,3	zu Sp. 3a: darunter 5 Ausländer
1882	92	31	65	188	72	116	7 002,59	1,7	539	37,24	7,1	zu Sp. 3a: darunter 9 Ausländer
1883	129	40	76	245	101	144	9 141,14	2,4	414	37,31	9,0	zu Sp. 3a: darunter 4 Ausländer
1884	136	38	94	268	104	164	9 676,33	2,6	378	36,10	9,8	zu Sp. 3a: darunter 7 Ausländer
1885	136	41	90	267	119	148	10 511,15	2,4	420	39,36	9,5	zu Sp. 3a: darunter 10 Ausländer
1886	146	36	80	262	117	145	10 680,87	2,4	422	40,76	9,8	zu Sp. 3a: darunter 15 Ausländer
1887	146	46	119	311	140	171	11 813,06	2,8	356	34,77	10,8	zu Sp. 3a: darunter 21 Ausländer

Zusammenstellung

der Insassen der Straf- und Korrigendenanstalten der Provinz Sachsen.

(Tabelle umstehend.)

		I. Zuchthaus-Sträflinge.									II. Ge-		
					Darunter Landarme								
		M.	W.	Sa.	M.	%	W.	%	Spalte 5—7 Sa.	Spalte 5—7 %	M.	W.	Sa.
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Coswig. Herzogl. Anhaltische Straf- 2c. Anstalt.	Bestand 1. Jan. 1887	79	11	90	7	8,8	—	—	7	7,7	84	11	95
	Zugang 1887	23	5	28	1	4,3	1	20	2	7	172	23	195
	Summa	102	16	118	8	7,8	1	6	9	7,6	256	34	290
Eisenach. Großherzogliches Arbeitshaus.	Bestand 1. Jan. 1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zugang 1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa p. s.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Untermaßfeld. Herzogl. Männer-Zuchthaus.	Bestand 1. Jan. 1887	—	—	247	—	—	—	—	36	14,6	—	—	—
	Zugang 1887	—	—	111	—	—	—	—	11	9,9	—	—	—
	Summa	—	—	358	—	—	—	—	47	13,1	—	—	—
Dreißigacker. Gemeinschaftliches Arbeitshaus.	Bestand 1. Jan. 1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zugang 1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gräfentonna. Männerzuchthaus.	Im Laufe des Jahres 1887	330	—	330	93	28,2	—	—	93	28,2	—	—	—
	Davon sind abgegangen	103	—	103	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bestand 1. Jan. 1888	227	—	227									
Hassenberg. Weiber-Zuchthaus.	Die Gesamtfrequenz betrug im Jahre 1887	—	105	105	—	—	14	13,3	14	13,3	—	—	—
	Davon sind abgegangen	—	38	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bestand 1. Jan. 1888	—	67	67									
Ichtershausen. Gefängnis-Anstalten.	Die Gesamtfrequenz betrug im Jahre 1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	873	166	1039
	Davon sind abgegangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	613
	Bestand 1. Jan. 1888										—	—	426
Halle a./S. Königl. Strafanstalt.	Bestand 1. Nov. 1886	631	—	631	93	14,7	—	—	93	14,7	—	—	—
Groß-Salze. Arbeitsanstalt.	Bestand 1. Nov. 1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Jahr 1885/86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 1886/87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitz. Arbeitsanstalt.	Bestand 1. Nov. 1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Jahr 1885/86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 1886/87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zu Eisenach: Ein in Eisenach zur Einlieferung gelangter Österreicher ist bei der Berechnung außer Betracht gelassen.

fängnis-Gefangene.						III. Jugendl. Gefängnis-Gefangene.									IV. Corrigenden.								
Darunter Landarme.									Darunter Landarme									Darunter Landarme					
M.	%	W.	%	Spalte 14—16 Sa.	%	M.	W.	Sa.	M.	%	W.	%	Spalte 23—25 Sa.	%	M.	W.	Sa.	M.	%	W.	%	Spalte 32—34 Sa.	%
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
1	1,02	—	—	1	1	9	3	12	—	—	—	—	—	—	19	1	20	13	68,4	—	—	13	65,5
4	2,3	—	—	4	2	20	2	22	—	—	—	—	—	—	33	8	41	2	6,0	—	—	2	4,8
5	1,9	—	—	5	1,7	29	5	34	—	—	—	—	—	—	52	9	61	15	28,8	—	—	15	24,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	142	—	—	—	—	104	73,2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	21	52,50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	—	—	—	—	39	69,64
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	—	—	—	—	60	62,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	1,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	307	33	340	210	68,4	5	15,1	215	63
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	452	—	—	—	—	256	56,6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	388	—	—	—	—	218	56,2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	637	—	—	—	—	407	63,8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	838	—	—	—	—	487	58,1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	819	—	—	—	—	520	63,5

Zu Groß-Salze und Zeitz: Es sind die im Laufe der beiden Jahre Eingelieferten, unter Abzug der Ausländer (Nichtdeutschen), verzeichnet.

Verhältniszahlen

I. bezüglich des Alters, II. bezüglich des Familienstandes der selbstunterstützten erwachsenen Orts- und Landarmen.

(Siehe umstehende Tabellen I und II.)

Tabelle I.

Altersgruppen	Männer								Frauen							
	Ortsarme		Landarme						Ortsarme		Landarme					
	in den 77 Städten	im Königreich Sachsen	in den 77 Städten	in der Provinz Sachsen		in der Provinz Posen	im Königreich Sachsen		in den 77 Städten	im Königreich Sachsen	in den 77 Städten	in der Provinz Sachsen		in der Provinz Posen	im Königreich Sachsen	
	1883	1885	1883	1883	1884	1883	1880	1885	1883	1885	1883	1883	1884	1883	1880	1885
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Dauernd Unterstützte.																
über 15 bis 20 Jahre	2,50	3,09	0,86	1,23	1,54	1,08	1,65	3,97	0,90	0,93	0,86	1,25	1,34	0,81	0,58	1,02
" 20 " 30 "	4,01	6,11	5,18	6,15	5,25	6,83	6,28	3,97	3,36	4,15	9,95	10,44	7,81	5,49	10,83	7,52
" 30 " 40 "	10,23	11,13	22,41	15,38	15,43	14,39	24,63	20,26	13,46	14,79	28,00	28,81	28,35	27,24	32,13	28,14
" 40 " 50 "	10,94	14,15	24,13	23,69	21,30	23,38	22,81	21,10	17,44	17,98	22,36	27,56	27,90	23,98	26,08	24,37
" 50 " 60 "	17,36	16,06	12,36	20,92	21,92	22,30	19,50	22,80	15,20	15,26	14,74	13,99	14,73	13,41	13,50	15,20
" 60 " 70 "	27,18	24,50	21,26	20,62	22,22	16,55	15,70	17,99	26,49	22,76	14,13	10,44	11,16	14,23	10,36	14,73
" 70 " 80 "	20,02	20,22	12,36	10,16	10,80	12,95	8,27	8,64	18,38	19,09	8,36	5,84	7,15	11,18	5,59	7,45
" 80 Jahre	3,76	4,74	1,44	1,85	1,54	2,52	1,16	1,27	4,77	5,04	1,60	1,67	1,56	3,66	0,93	1,57
Vorübergehend Unterstützte.																
über 15 bis 20 Jahre	5,36	7,37	3,87	2,77	2,94	2,13	3,49	2,59	6,49	6,35	8,38	6,55	4,54	2,98	5,07	5,80
" 20 " 30 "	12,48	11,03	20,00	18,42	17,58	14,92	23,52	12,09	15,13	13,67	31,33	36,90	29,55	22,02	37,32	26,96
" 30 " 40 "	28,59	26,47	33,80	36,19	33,93	36,06	34,16	30,31	23,42	18,91	33,15	31,55	34,09	35,72	29,71	36,18
" 40 " 50 "	26,78	23,50	21,32	22,86	25,39	25,05	22,02	29,51	22,23	21,42	17,30	14,29	21,02	23,21	16,31	17,75
" 50 " 60 "	15,52	17,32	13,06	12,74	13,20	13,49	13,58	17,58	17,63	17,39	5,82	5,95	6,82	8,93	6,88	9,21
" 60 " 70 "	8,96	10,54	6,58	5,60	6,10	7,11	2,64	7,39	10,54	14,62	1,83	4,17	2,27	3,57	3,99	2,39
" 70 " 80 "	2,07	3,14	1,32	1,42	0,86	1,24	0,59	0,48	3,69	6,22	2,01	0,59	1,14	3,57	0,36	1,71
" 80 Jahre	0,24	0,63	0,05	—	—	—	—	0,05	0,87	1,42	0,18	—	0,57	—	0,36	—

Tabelle II.

Familienstand	Männer								Frauen							
	Ortsarme		Landarme						Ortsarme		Landarme					
	in den 77 Städten	im Königreich Sachsen	in den 77 Städten	in der Provinz Sachsen		in der Provinz Posen	im Königreich Sachsen		in den 77 Städten	im Königreich Sachsen	in den 77 Städten	in der Provinz Sachsen		in der Provinz Posen	im Königreich Sachsen	
	1883	1885	1883	1883	1884	1883	1880	1885	1883	1885	1883	1883	1884	1883	1880	1885
Dauernd Unterstützte.																
Ledig	46,94	28,72	58,98	38,15	39,51	33,10	24,96	30,53	27,84	21,92	38,06	21,08	21,83	23,28	14,25	17,56
Verheiratet	33,65	38,86	27,66	34,46	32,10	45,20	42,97	39,08	2,58	3,41	4,22	6,47	4,90	5,58	0,93	6,57
Verwitwet	16,25	27,29	9,54	16,31	15,43	12,81	20,50	22,55	64,01	67,98	39,86	53,86	53,45	66,11	54,81	53,67
Gerichtlich geschieden	0,47	1,34	0,80	3,39	4,94	0,71	2,31	2,52	1,10	2,16	1,79	2,09	2,23	0,37	4,40	6,11
Getrennt lebend	2,69	3,79	3,02	7,69	8,02	8,18	9,26	5,32	1,46	1,74	3,14	3,97	3,78	0,56	}25,61	4,18
Eheverlassen	—	—	—	—	—	—	—	—	**3,01**	**2,79**	**12,93**	**12,53**	**13,81**	**4,10**		**11,91**
Vorübergehend Unterstützte.																
Ledig	30,01	27,36	76,83	72,19	71,74	64,95	69,62	59,92	34,66	30,85	57,81	43,20	34,09	34,86	46,07	39,25
Verheiratet	56,42	50,88	10,08	5,40	4,02	6,02	6.15	12,97	16,27	14,18	14,65	19,53	22,16	19,43	7,50	21,84
Verwitwet	9,10	11,54	7,57	9,05	8,75	12,57	7,99	12,34	38,41	43,51	13,21	11,83	21,59	26,86	18,21	14,67
Gerichtlich geschieden	0,72	2,20	1,62	2,76	3,51	1,42	3,83	4,06	1,87	3,49	1,93	1,77	1,71	2,28	3,93	4,44
Getrennt lebend	3,75	8,02	3,90	10,60	11,98	15,04	12,41	10,71	3,63	4,14	5,15	11,24	7,95	7,43	}24,29	9,56
Eheverlassen	—	—	—	—	—	—	—	—	**5,16**	**3,83**	**7,25**	**12,43**	**12,50**	**9,14**		**10,24**
Dauernd und vorübergehend Unterstützte zusammen.																
Ledig	36,78	28,17	73,86	66,33	65,66	54,37	61,48	51,88	29,84	23,51	46,44	26,96	25,28	26,12	22,05	21,56
Verheiratet	47,69	43,68	12,47	10,41	9,31	19,03	12,86	20,12	5,43	5,32	7,71	9,86	9,76	8,99	2,54	9,40
Verwitwet	11,91	20,97	7,43	10,30	10,01	12,65	10,27	15,13	57,24	63,64	28,97	42,84	44,48	56,46	45,84	46,47
Gerichtlich geschieden	0,52	1,69	1,68	2,87	3,78	1,18	3,55	3,64	1,30	2,39	1,78	2,00	2,08	0,84	4,29	5,80
Getrennt lebend	3,10	5,49	4,56	10,09	11,24	12,77	11,84	9,23	2,34	2,16	4,74	5,86	4,96	2,25	}25,28	5,17
Eheverlassen	—	—	—	—	—	—	—	—	**3,85**	**2,98**	**10,36**	**12,48**	**13,44**	**5,34**		**11,60**

Anlage 12.

Obwohl nicht unmittelbar das Landarmenwesen betreffend, erscheint für das Verständnis der Ursachen von Fallen und Steigen der Armenlast eine Zusammenstellung von großer Bedeutung, welche der Magistrat von Dortmund in seinem uns eingesendeten Verwaltungsbericht für 1887/88 veröffentlicht hat und die wir nachfolgend mit den erläuternden Bemerkungen des Magistrats mitteilen.

Nach der nebenstehenden Tabelle sind die Armenpflegekosten seit 1879/80, in welchem Jahre sie den höchsten Stand erreicht hatten, fast stetig gefallen und bleiben in Bezug auf das Jahr 1887/88 sogar hinter denen des Jahres 1877/78 zurück.

Der Grund für die immerhin noch erhebliche Steigerung gegen die Jahre vor 1877/78 ist darin zu suchen, daß

a. der Prozentsatz der Arbeiterbevölkerung, namentlich in den Jahren des Aufschwungs der Eisen- und Kohlenindustrie — 1869 bis 1874 — erheblich zugenommen hat,

b. mit Einrichtung der geschlossenen Armenanstalten — Kinderbewahr- und Speiseanstalten 1874 und 1875, Waisenhaus und Armenhaus 1876 — die gesamte Armenpflege mehr Kosten erfordert hat,

c. die Pflegesätze für im hiesigen städtischen Krankenhause und in auswärtigen Anstalten untergebrachte Pfleglinge fast durchgängig erhöht sind, so z. B. im Jahre 1877/78 die des städtischen Krankenhauses für Erwachsene von 1 Mark auf 1,50 Mark und für Kinder von 75 Pfg. auf 1 Mark. Die an das Krankenhaus gezahlten Kur- und Verpflegungskosten betrugen 1878/79 42 037 Mark, 1879/80 35 473 Mark, 1880/81 31 785 Mark, 1881/82 33 942 Mark, 1882/83 28 329 Mark, 1883/84 33 519 Mark, 1884/85 33 785 Mark, 1885/86 33 007 Mark, 1886/87 32 402 Mark und 1887/88 28 184 Mark. Die Erhöhungen fallen also, da sie ein Drittel der gezahlten Summen ausmachen, erheblich ins Gewicht.

Zusammenstellung der Haupt-Rechnungsergebnisse der letzten 29 Jahre.

	Durchschnittliche Bevölkerungsziffer	Gesamtausgabe an Armenpflegekosten einschließlich der Verwaltungskosten nach Abzug der erstatteten Unterstützungen		Verwaltungskosten		Rechnungsmäßiger Fehlbetrag		Bemerkungen
		Hauptsumme Mark	pro Kopf Mark	Hauptsumme Mark	pro Kopf Mark	Hauptsumme Mark	pro Kopf Mark	
1859	22 500	41 109	1,83	2 648	0,12	18 533	0,82	
1860	22 900	51 741	2,26	2 766	0,12	25 417	1,11	Ungünstige Lage der Industrie und infolgedessen ungünstige Erwerbsverhältnisse. 1861 ziemlich hohe Getreide- und Kartoffelpreise.
1861	23 300	56 030	2,40	2 636	0,11	27 876	1,19	
1862	23 700	56 085	2,37	2 861	0,12	30 336	1,25	
1863	24 900	56 993	2,29	3 052	0,12	31 274	1,25	
1864	27 300	53 821	1,97	3 067	0,11	26 286	0,96	
1865	30 200	50 599	1,67	3 223	0,11	24 702	0,82	
1866	31 900	57 722	1,81	3 222	0,10	31 794	1,00	
1867	33 600	71 228	2,12	3 337	0,10	43 410	1,29	Choleraepidemie, hohe Getreide- und Kartoffelpreise.
1868	37 200	72 788	1,96	3 367	0,09	43 264	1,16	Hohe Getreidepreise.
1869	40 800	73 166	1,79	3 385	0,08	42 972	1,05	
1870	44 420	68 960	1,55	4 922	0,11	33 201	0,75	Sehr günstige Erwerbsverhältnisse infolge des Aufschwungs der Eisen- und Kohlenindustrie.
1871	46 800	73 564	1,57	4 372	0,09	44 466	0,95	
1872	49 400	78 119	1,58	3 626	0,07	43 775	0,88	
1873	52 000	69 911	1,34	2 484	0,05	31 193	0,60	
1874	54 800	85 645	1,56	3 422	0,06	41 501	0,76	
1875	57 600	113 358	1,97	7 409	0,13	74 002	1,29	Niedergang der Eisen- und Kohlenindustrie und infolgedessen sehr ungünstige Erwerbsverhältnisse.
1876	59 500	146 376	2,46	8 197	0,14	113 011	1,90	
1877/78	61 200	178 626	2,92	7 874	0,13	131 003	2,14	
1878/79	62 800	225 644	3,60	8 333	0,13	191 321	3,04	
1879/80	64 700	241 167	3,72	10 065	0,15	204 180	3,15	
1880/81	66 544	248 724	3,74	11 578	0,17	200 840	3,02	
1881/82	68 600	238 224	3,47	12 712	0,19	198 300	2,88	
1882/83	72 000	223 207	3,10	13 429	0,19	180 090	2,50	Besserung der Erwerbsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung, niedrige Lebensmittelpreise. Wirkungen des Krankenkassen- und Unfallversicherungsgesetzes. Verschärfte Kontrolle der Unterstützten. Thätigkeit des Vereins gegen Verarmung 2c.
1883/84	74 000	226 625	3,06	13 748	0,19	182 255	2,46	
1884/85	75 500	229 076	3,03	13 473	0,18	182 910	2,43	
1885/86	77 500	222 793	2,87	12 914	0,17	160 687	2,07	
1886/87	80 000	227 776	2,85	13 235	0,17	178 463	2,23	
1887/88	82 000	216 218	2,64	15 153	0,18	167 043	2,04	

Nachtrag.

Dem Berichterstatter ist nachträglich durch Herrn Geh. Regierungsrat Landrat Knebel zu Merzig noch ein Gutachten zugegangen, welches in den allgemeinen Bericht zu verarbeiten nicht mehr möglich war, da bei seinem Eingang nicht bloß das Manuskript abgeschlossen, sondern auch der Druck bereits vollständig beendigt war. Es wird daher an dieser Stelle der Inhalt des Gutachtens, welches auf den Beschlüssen der vereinigten Bürgermeister des Kreises Merzig beruht, kurz mitgeteilt.

Die Fragen 1—5 des Fragebogens B werden im allgemeinen bejaht und namentlich die ungünstige Einwirkung auf die Erwerbs- und Niederlassungsverhältnisse sowie die unter Abschiebung begriffene Verschiebung der Armenlast hervorgehoben.

Das Gutachten schließt sich in Ansehung der Reformvorschläge der Gruppe 2 an und befürwortet die Abschaffung des Landarmenwesens unter Einführung des Heimatsprinzips; es erklärt sich mit den Elversschen Thesen im allgemeinen einverstanden und warnt nur davor, der Neigung zur Bildung von Gesamtarmenverbänden trotz ihrer scheinbaren Vorzüge nachzugeben, da gute und sorgfältige Armenpflege nur in kleineren, an jedem einzelnen Falle unmittelbar interessierten Verbänden möglich sei. Doch will der Vorsitzende der Vereinigung, durch welche das Gutachten verfaßt ist, ein diesbezügliches Bedürfnis für andere Provinzen nicht in Abrede stellen und hält daher die Aufrechterhaltung der hierfür in den Thesen vorgesehenen Bestimmung für angezeigt. Im übrigen wird die Übernahme der Fürsorge für dauernd Gebrechliche auf die Provinz auch hier für das vorzüglichste Mittel zweckmäßiger Entlastung erachtet.

Thesen

des Berichterstatters Amtsrichter Münsterberg und deren Begründung.

Vorbemerkung.

Die bisherige Darstellung nebst Anlagen enthält im wesentlichen das, was in den eingegangenen Berichten selbst zu finden war; im Vorwort und in der Bemerkung Seite 88 habe ich die Gründe angegeben, welche zu dieser Beschränkung nötigten. An dieser Stelle habe ich nun noch dem mir von der Kommission gegebenen Auftrage zu genügen und das Ergebnis der Berichte zu würdigen und gleichzeitig einige Thesen aufzustellen, welche als zusammenfassender Ausdruck der in den Berichten niedergelegten Meinungen betrachtet sein wollen. Doch bin ich im Einverständnis mit der Kommission hierbei insofern über den durch die Berichte gegebenen Rahmen etwas hinausgegangen, als ich nicht nur den Inhalt der Berichte selbst, sondern auch diejenigen Äußerungen mit berücksichtigt habe, welche anderweit zur öffentlichen Kenntnis gekommen sind. Die diesbezüglichen Arbeiten sind für das Verständnis der Reformbewegung von solcher Bedeutung, die dort gemachten Vorschläge von solcher Tragweite, daß ihr Inhalt berücksichtigt werden muß, wenn anders ein Abschluß erreicht werden soll, wie ihn der Verein im Auge hatte, als er die Einrichtung des Landarmenwesens zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen beschloß[1].

In diesem Sinne werden die nachfolgenden Betrachtungen und die am Schluß angefügten Thesen zu verstehen sein.

---

[1] Die hier zu berücksichtigenden Werke sind namentlich die folgenden:

Abickes, Die Verteilung der Armenlasten in Deutschland und ihre Reform. Tüb. Ztschr. 37. Jahrg. H. 2 u. 4.
Aschrott, Das englische Armenwesen. Leipzig. 1886.
Bitzer, Das Recht auf Armenunterstützung u. die Freizügigkeit. 1863.
Deutscher Verein f. A. u. W. Die mehrfach schon genannten Berichte u. Verhandlungen, insbes.: Die Reform der ländl. Armenpfl. (herausg. von v. Reitzenstein). — Das Armenwesen in 77 Städten (von Böhmert). — Die Berichte von Elvers u. Germershausen betr. das G.U.W., die von Huzel, Ziller,

I.

Das G.U.W., welches nicht ohne heftigen Widerstand, namentlich von seiten Sachsens und Hessens, im Reichstage des Norddeutschen Bundes zu stande gekommen war, wurde sehr bald zum Gegenstand mannigfacher Angriffe. Den sehr unbedeutenden, aber viel genannten Flugschriften von Luthardt und Wäntig, welche die Rückkehr zum Heimatsprinzip forderten, folgte 1880 die bekannte Varnbülersche Petition im Deutschen Reichstage, welche der Ausgangspunkt einer namentlich in Süddeutschland nicht ohne Erfolg betriebenen Agitation für das Heimatsprinzip wurde. In unserem Verein haben sodann Elvers und Germershausen den diesbezüglichen Wünschen in umfassenderen, mit Gesetzentwürfen ausgestatteten Arbeiten Ausdruck gegeben, welchen sorgfältige Begründung nicht abzusprechen ist. Demgegenüber wurden im Reichstage sowie in Verhandlungen unseres Vereins der Wert und die Bedeutung des Prinzips des U.W. betont; auch in meinen eigenen Arbeiten habe ich dieselben aus historischen und systematischen Gründen zu rechtfertigen gesucht.

Zwischen beiden Meinungen bewegte sich eine dritte vermittelnde, von Freiherrn v. Reitzenstein vertretene, welche der Wiedereinführung des Heimatsprinzips unter gewissen Maßgaben zugeneigt war, nämlich unter der Voraussetzung sehr erheblicher Entlastung der Ortsgemeinden von der Armenlast. Andere, unter denen namentlich Adickes zu nennen, redeten der Übernahme der gesamten Armenlast auf Reich oder Staat das Wort.

Die gesetzgebenden Faktoren erwiesen sich der Reformbewegung anfänglich nicht abgeneigt; 1877 wurde ein Entwurf des Bundesrats bekannt, in welchem unter Beibehaltung der bisherigen Grundlage der Gesetzgebung einige Abänderungen, namentlich in Bezug auf die Fristen, den § 29 und die Beweislast vorgeschlagen wurden. Der Entwurf kam jedoch nicht zur Beratung. Seitdem hat die Reichsregierung trotz wiederholter Interpellationen einen durchaus ablehnenden Standpunkt eingenommen, der vor allem damit begründet wurde, daß die Wirkung der neueren Socialgesetzgebung abgewartet werden müsse, ehe man an eine Reform der Armengesetzgebung herantreten könnte. In unserm Verein gab die Betrachtung des Zustandes der ländlichen Armenpflege Gelegenheit zur Sammlung eines die Reformfrage wesent-

---

Ludwig-Wolf, betr. Arbeitshäuser, und aus dem letzten Jahre Huzel und v. Reitzenstein betr. die Aufsicht über die öffentl. Armenpflege.
Ehrle, Beiträge z. Geschichte u. Reform d. Armenpfl. 1881.
v. Flottwell, Armenrecht u. Armenpolizei. 1866.
Rambli, Das Verhältnis von bürgerl. u. territorialer Armenpflege. 1874.
Löning, Armenwesen. In Schönbergs Handbuch. 2. Aufl. 1885.
Luthardt, Armenpflege u. Unterstützungswohnsitz. 1880.
Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung u. das Material zu ihrer Reform. 1887.
Ratzinger, Geschichte d. kirchl. Armenpflege. 2. Aufl. 1884.
v. Reitzenstein, Die Armengesetzgebung Frankreichs. In Schmollers Jahrb. 1881.
Derselbe, Über die Reform der ländl. Armenpflege, in Conrads Jahrbb. f. Nat. u. Stat. 1886. S. 101 ff.
Seyffardt, Die Reform des Armenwesens. 1874.
Wäntig, Unterstützungswohnsitz oder Geburtsheimat. 1877.

lich fördernden Materials, dessen erschöpfende Verwertung angesichts der Grenzen, welche den an die bezüglichen Berichte sich anschließenden Verhandlungen zu ziehen waren, nicht wohl erreicht werden konnte. Immerhin führte die Verhandlung zu einer Beschlußfassung, durch welche die S. 129 ff. mitgeteilten Thesen gebilligt wurden. Der nächste Schritt war dann Einsetzung der Kommission zur Untersuchung des Landarmenwesens, deren Ergebnis hier nun vorliegt.

Zu wie verschiedenen Schlüssen nun auch die Berichterstatter gekommen sind, eines ist als Hauptergebnis festgestellt: das ist die Reformbedürftigkeit an und für sich. Selbst die wenigen, welche in Übereinstimmung mit dem Standpunkt der Reichsregierung der Reform zur Zeit ablehnend gegenüberstehen, weil sie erst die Wirkung der neueren Socialgesetzgebung abwarten wollen, selbst diese leugnen das Bedürfnis einer Reform nicht. Es darf freilich bei allen diesbezüglichen Bestrebungen nie vergessen werden, daß Erscheinungen wie das Armenwesen überhaupt zu den unerfreulichen gehören und daher der Wunsch, es zu beseitigen, seine Grundlagen zu ändern oder zu verbessern, in einem gewissen Maße überall und zu jeder Zeit besteht und bestanden hat. Es wird nun, wie bekannt, die Reform zum Teil von der Beantwortung der Frage abhängig gemacht, ob das Heimatsprinzip oder das mit dem Landarmenwesen eng verbundene Prinzip des Unterstützungswohnsitzes den Vorzug verdiene. In den vorliegenden Berichten haben sich etwa ein Viertel für ersteres, etwas mehr wie zwei Viertel für letzteres ausgesprochen, während der Rest überhaupt beide verlassen wissen will. Die Gründe, die jeder beizubringen hat, sind oben mitgeteilt. Trotz dieser Begründung, trotz der hierüber in den letzten 15 Jahren in der Litteratur, in den Parlamenten und anderen Körperschaften laut gewordenen Äußerungen vermag ich heute ebensowenig wie früher einzusehen, daß dem Streit über die beiden Prinzipien eine ernstliche Bedeutung beizumessen sei. Nachdem Bitzer in seinem Buch: Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit, vor allem aber Flottwell in seinem grundlegenden Werke: Armenrecht und Armenpolizei — beides Werke, mit denen an Gründlichkeit und Sachkenntnis sich keine später erschienene Arbeit messen kann — die Grundlagen des Armenrechts erörtert und klargestellt haben, sollte doch darüber nicht mehr gestritten werden können, ob ethische Gründe der Heimat vor dem U.W. einen Vorzug gewähren oder umgekehrt. Bei beiden handelt es sich zunächst um nichts weiter, als jene der im öffentlichen Recht begründeten und als solcher in Deutschland von jeher anerkannten Pflicht der Gemeinden zur Armenunterstützung entsprechende Last nach gewissen Maßgaben zu verteilen und für diese Verteilung ein zutreffendes finanzielles Prinzip aufzustellen. Bei der einen oder bei der anderen Gemeinde sollen diese Pflichten erwachsen, je nachdem ein zu Unterstützender dieser oder jener nach gewissen Maßgaben (Geburt, Aufenthalt, Steuerzahlung u. s. w.) angehörig erachtet wird. Gerade weil durch die mit der Wirtschaftsgesetzgebung verbundene größere Freiheit der Bewegung ein häufigerer Wechsel des Aufenthalts eintritt als in gebundenen Verhältnissen, schuf die preußische Gesetzgebung von 1842 und demnächst die Reichsgesetzgebung jenes soviel be-

rufene Zwischenglied des Landarmenwesens, um die Heimatgemeinde von der Armenlast für alle diejenigen zu befreien, welche durch frühere, längst vergessene Beziehungen mit ihr zusammengehören, aber in Wahrheit weder eine finanzielle noch eine sittliche und wirtschaftliche Gemeinschaft mit derselben haben und haben können. Kein anderer Grund war für Baden maßgebend, als es 1870, also vor seiner damals noch nicht vorauszusehenden Zugehörigkeit zum Reiche, sein dem preußischen Gesetze entsprechendes Armengesetz erließ; und von denselben Anschauungen wurde Württemberg bei Aufstellung eines gleichartigen Gesetzentwurfs geleitet, der nur wegen des Krieges von 1870 und der später erfolgenden Vereinigung mit dem Reiche nicht zur weiteren Beratung kam. Ja selbst Bayern durchbricht sein Heimatsprinzip in verschiedener Weise, indem es die Krankenunterstützung in weitestem Maße den Gemeinden des Dienst- bezw. Arbeitsortes auferlegt, von eben denselben auch kleinere Unterstützungen ohne Anspruch auf Erstattung tragen läßt, auch wenn die Heimat des Unterstützten bekannt ist, und außerdem die Gemeinden durch Beihülfe der Distrikt- und Kreisgemeinden in sehr weitgehender Weise entlastet. Vor allem aber trägt es der Möglichkeit der Heimatentfremdung in einem bei Betrachtung der bayerischen Verhältnisse gewöhnlich viel zu wenig gewürdigten Maße Rechnung, indem es wiederum unter Durchbrechung des strengen Heimatsprinzips einen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechts demjenigen gewährt, der eine gewisse Zeit hindurch in einer Gemeinde seinen Aufenthalt gehabt hat. Auch die S. 116 mitgeteilten Vorschläge sind in diesem Zusammenhang charakteristisch.

Zu allen diesen Thatsachen, welche deutlich zeigen, wie sehr die Armengesetzgebung genötigt ist, den wirtschaftlichen Verhältnissen sich anzubequemen, treten nun aber die ferneren aus der Praxis entnommenen und auch in den vorliegenden Berichten vielfach bezeugten Erfahrungen, daß der Umstand, ob jemand einer Gemeinde angehöre oder nicht, für die meisten Armenverwaltungen nicht nur gleichgültig sei, sondern daß die eigenen Angehörigen in der Regel schlechter behandelt würden als Fremde, für die eventuell Erstattung zu hoffen sei; und aus jener Zeit, in welcher noch fast alle Staaten von einem sehr strengen Heimatsprinzip beherrscht wurden, sind die Beispiele schlechter Behandlung und erbarmungsloser Abschiebung seitens der Heimatgemeinden gegenüber ihren Heimatgenossen nicht zu erschöpfen. Selbst eine Zugehörigkeit von mehr als einem Menschenalter vermochte hiergegen nicht zu schützen: die Furcht, durch Alter, Krankheit oder sonstige Erwerbsunfähigkeit eines Gemeindegenossen zur Aufwendung von Armenunterstützung genötigt zu werden, genügte allermeist, um den alten Freund und Genossen als Feind des Gemeinwesen erscheinen zu lassen[1]. Diese Thatsachen und Erfahrungen machen nämlich jene immer wieder ausgesprochene und doch nicht nur nirgends bewiesene, sondern durch die Wahrnehmungen im wirklichen Leben überall widerlegte Behauptung hinfällig, daß die Heimat zu einer sitt-

[1] Beispiele aus älterer Zeit habe ich in meinem mehr erwähnten Buche S. 258 zusammengestellt; vergleiche auch den bei Kries, Engl. Armenpfl. S. 359 abgedruckten Bericht des Landrats von Marienwerder aus den 40er Jahren, sowie die in der Schrift des Vereins über die ländliche Armenpflege mitgeteilten Thatsachen.

lichen Verbindung des Individuums mit einer örtlich begrenzten Gemeinschaft führe, die auf dasselbe einen veredelnden, sittlich wirkenden Einfluß übe. Dieses ist schlechterdings unrichtig: abgesehen von den großen Gemeinwesen, den Städten, wo ohnehin die Armenpflege von höheren Gesichtspunkten ausgeübt wird, steht die Armenpflege ganz durchgehends auf dem Standpunkt, die Armenlast sich möglichst vom Halse zu schaffen und vielmehr nach dem Geldbeutel als dem bedürftigen Menschen zu fragen[1]; ja selbst wenn irgendwo der gute Wille vorhanden ist, es hierin besser zu machen, so hindert hieran die Leistungsfähigkeit der Gemeinden in allen Beziehungen, weil es in so kleinen Verhältnissen meist an den genügenden Geldmitteln fehlt und weil, wenn selbst die Geldmittel vorhanden sein sollten, keine Möglichkeit gegeben ist, den arbeitsfähigen Armen mit Arbeit zu beschäftigen und ihm dadurch diejenige sittliche Kräftigung und Anregung zu gewähren, welche vom Standpunkte des Armenpflegers als das wirksamste Mittel zur Wiederbegründung der verloren gegangenen wirtschaftlichen Existenz zu betrachten ist. Denn wo es sich nicht um diese, d. h. um Individuen handelt, welche wirtschaftlich durch eigene Schuld herabgekommen sind, wo Personen in Frage stehen, die durch Alter oder Jugend, Krankheit oder Siechtum erwerbsunfähig sind, da ist es überhaupt gleichgültig, wie und von wem die Unterstützung verabfolgt wird, weil in diesen Fällen ja doch ein Mißbrauch nicht möglich ist. Ich will hier ganz davon absehen, daß ohne tiefe Eingriffe in die Rechte der Freizügigkeit überhaupt die Festhaltung eines Bedürftigen in einer bestimmten Gemeinde gar nicht zu erreichen wäre.

Behält man diese Thatsachen im Auge, so bleibt eben nur der finanzielle Gesichtspunkt übrig, und da verdient eben das Landarmenwesen der herrschenden Meinung nach deshalb den Vorzug, weil es sich viel besser den Thatsachen des wirtschaftlichen Lebens anpaßt und die Gemeinden, welche ohnehin durch Fortzug vieler Angehörigen entvölkert und in ihrer Leistungsfähigkeit wesentlich geschwächt worden sind, nicht noch obendrein mit der zeitlich unbeschränkten Fürsorge für die Fortgezogenen belasten will. Völlig verschoben wird daher von vornherein der Gesichtspunkt, wenn das Landarmenwesen als Ursache für das Erscheinen landarmer Personen bezeichnet wird. Ja wenn überhaupt die Worte „Landarme und Ortsarme", welche das Gesetz nicht kennt, von vornherein auf die Unterstützten angewandt werden sollen, so ist es nicht richtig, daß hier zwei verschiedene Gattungen von Armen vorhanden sind; verschieden ist nur die Körperschaft, welche die Armenlast trägt bei Vorhandensein oder beim Mangel eines U.W. Man vergleiche hierzu die Ausführungen und Mitteilungen auf S. 60 ff., aus denen klar wird, daß meine Auffassung wenigstens insoweit von der Mehrzahl der Berichterstatter geteilt wird, als ein sittlich nachteiliger Einfluß des Landarmenwesens auf die des U.W. ermangelnden Personen im allgemeinen in Abrede gestellt wird; es wird vielmehr gerade umgekehrt — und das scheint ganz besonders bemerkenswert —

[1] Vgl. hierzu die vorzüglichen Bemerkungen bei Flottwell a. a. O. S. 41 ff.

hervorgehoben, daß die hier in Betracht fallenden Personen dem Landarmenverband ebendeshalb zur Last fielen, weil sie wenig seßhaft, wenig arbeitsam und sittlich vielfach verkommen seien.

II.

Nun bestehen aber doch Übelstände, die nicht geleugnet werden können: die Abschiebung, die Verkümmerung der Erwerbs- und Niederlassungsfreiheit werden vielfach festgestellt; auch ergeben die Berichte, daß unzweifelhaft die O.A.V. mit sehr viel leichterer und freierer Hand unterstützen, wenn sie es nicht aus eigener, sondern aus der Tasche des L.A.V. oder überhaupt aus fremden Mitteln thun dürfen.

Hiergegen vorzugehen erscheint sowohl im Interesse der L.A.V. wie einer nach richtigen Grundsätzen geordneten Armenpflege unerläßlich. Diese erblicke ich, wie aus den Andeutungen zu I hervorgeht, nicht in einer Änderung der Grundlage der geltenden Gesetzgebung, sondern darin, daß man das durch das Reichsgesetz begonnene Bestreben, die Armenlast gerecht zu verteilen, und die in den Ausführungsgesetzen der meisten Staaten zum Ausdruck gekommenen Bemühungen, richtige Grundsätze in der Armenpflege anzuwenden, weiter und planmäßiger ausbaut. Einem großen Teil der Mißstände kann schon allein dadurch vorgebeugt werden, daß die Last von Schultern genommen wird, denen sie unbedingt zu schwer ist; und was durch anderweite Lastverteilung nicht erreicht werden kann, das muß durch Anwendung des für die Armenpflege zum Lebensprinzip zu erhebenden Grundsatzes der Individualisierung geschehen. Und soweit es hierbei nötig sein sollte, nicht nur den Unterstützungsempfänger, sondern auch denjenigen unter Kontrolle zu stellen, welcher die Unterstützung im eigenen oder fremden Namen gewährt, wird eine Thätigkeit in dieser Richtung eben nicht zu umgehen sein.

Für die anderweite Verteilung der Last halte ich nun folgende Gesichtspunkte für maßgebend, in deren Aufstellung ich zum großen Teil mit den Gutachtern sämtlicher Gruppen zusammentreffe.

Zunächst muß als Grundlage für die gerechte Bemessung der Last die Leistungsfähigkeit der Träger der Armenlast sichergestellt werden, was gegenwärtig, wo unterschiedslos jedes Gemeinwesen ohne Rücksicht auf Vermögen und Größe dem andern gleich erachtet wird, keineswegs der Fall ist. Die Gemeinwesen unterster Ordnung, Gemeinden und Gutsbezirke, müssen als Träger der örtlichen Armenlast zwar beibehalten werden; doch halte auch ich es für unbedingt notwendig, daß Gemeinwesen, welche für sich allein leistungsunfähig sind, wo nötig durch **Zwang** zusammengelegt werden dürfen. Nachdem von der Befugnis zum Zusammengehen, welche § 3 des G.U.W. gewährt, freiwillig kein Gebrauch gemacht worden ist und da es hierzu (außer den von alters her bestehenden Gesamtarmenverbänden) wohl auch in Zukunft kaum kommen wird, so muß den höheren Behörden die Freiheit gegeben werden, da, wo sie es für nötig erachten, die zur Verbindung geeigneten Gemeinden zwangsweise zusammenzufassen; doch möchte es nicht zweckmäßig erscheinen, diesen Zwang von vornherein für alle Gemeinden von einer bestimmten Größe auszusprechen oder für jeden

Armenverband eine gewisse Minimalgröße festzusetzen (vgl. Martius S. 105), weil hier sehr viel individuelle Verschiedenheiten mitsprechen; vielmehr würde meines Erachtens das G.U.W. durch Aufnahme einer Bestimmung über die Zulässigkeit des Zwangs zu ergänzen und im übrigen den Ausführungsgesetzen zu überlassen sein, auszusprechen, unter welchen Voraussetzungen und von welchen Behörden ein solcher Zwang soll geübt werden dürfen. Noch mehr freilich ist eine im Wege der allgemeinen Gemeindereform zu bewirkende Zusammenlegung zu wünschen, durch welche ganz allgemein leistungsfähige Kommunalkörper geschaffen würden, denen alle oder die wesentlichsten öffentlichen Lasten einheitlich aufzulegen sein würden. Vor der Schaffung mehrerer nicht anderweit zusammengehöriger Zwischenglieder zwischen den Gemeinden und den höheren Kommunalbezirken (Kreis, Provinz, Stadt) muß nach den in dieser Beziehung, namentlich in England, gemachten Erfahrungen entschieden gewarnt werden[1].

Dagegen ist nun der Schwerpunkt jeder Reform darin zu suchen, daß diese Kommunalkörper höherer Ordnung, die ja im Grunde nichts weiter sind als die Zusammenfassung vieler kleinerer Körperschaften, in ganz anderer Weise als bisher an den Aufgaben der Armenpflege beteiligt werden. Es liegt in dem Gedanken einer solchen Beteiligung, wie schon an verschiedenen Stellen hervorgehoben ist, durchaus nichts Neues oder Besonderes; dieselbe ist vielmehr in Deutschland wie auch in allen außerdeutschen Staaten in Übung; sie versteht sich schon in dem Augenblick von selbst, wo der Staat als solcher gewisse Bedürfnisse zu befriedigen hat, die von den Bedürfnissen der einzelnen Bürger und ihrer engeren Gemeinschaft specifisch verschieden sind. Umgekehrt wird man gerade darin, daß die Forderung angemessener Beteiligung von den auf unserem Gebiete sachkundigen Männern in Übereinstimmung mit sämtlichen Berichterstattern aufgestellt wird, ein untrügliches Zeichen erblicken, daß es sich um eine der gesunden Entwickelung dieses Gebiets entsprechende Forderung handelt, die nur nach den Verhältnissen verschieden in größerem oder geringerem Umfange zu erheben ist. Auf die Einzelheiten in dieser Beziehung einzugehen verbietet der Raum; auch ist in den in Anlage 1 abgedruckten Thesen S. 130 die Möglichkeit der Beteiligung seitens der größeren Verbände so eingehend dargelegt, daß sowohl hier wie in den am Schluß folgenden Thesen auf diese Darstellung Bezug genommen werden kann.

Nur in Ansehung der meines Erachtens maßgebenden Gesichtspunkte möchte ich auch an dieser Stelle hervorheben, daß für das Maß und die Art der Beteiligung entscheidend sein muß, erstens ob der O.A.V. zur alleinigen Tragung der diesbezüglichen Last nicht im stande ist, ferner ob die Beteiligung Mißbrauch seitens der O.A.V. befürchten läßt. Aus diesem Gesichtspunkte werden die Fälle vorübergehender Bedürftigkeit in Bezug auf Nahrung, Kleidung und Obdach im allgemeinen den O.A.V. überlassen werden müssen, höchstens dem einen oder anderen durch Beihülfe

[1] Vgl. hierzu v. Reitzenstein, Komm. Finanzwesen, in Schönbergs Handbuch III 619.

beigestanden werden können, während Krankheiten je nach ihrem Charakter eine Beteiligung oder auch die vollständige Übernahme der Fürsorge von seiten der größeren Verbände auf der einen Seite wünschenswert, auf der anderen gefahrlos erscheinen lassen. So wird bei gewöhnlichen, vorübergehenden Krankheiten zweckmäßigerweise eine Teilung des Aufwandes zwischen O.A.V. und größerem Verbande stattfinden, dagegen bei gewissen anderen Krankheitsformen, welche dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, die gänzliche Übernahme wünschenswert sein, weil hier die zweckmäßige Behandlung größeren Aufwand, technische Vorrichtungen und Anstalten erfordert und andererseits die bezüglichen körperlichen Zustände (Taubstummheit, Blindheit, Geisteskrankheit u. s. w.) verhältnismäßig leicht festgestellt, nicht in gewinnsüchtiger Weise ausgebeutet werden können.

Auch in Bezug auf die Größe der Verbände und ihre Teilnahme an der Armenlast scheinen mir die Thesen (S. 130) sehr richtige Gesichtspunkte zu enthalten; es ist durchaus nicht nötig, daß überall in ganz gleicher Weise vorgegangen wird; es kommt in Betracht, welche Anstalten bereits bestehen, welches der räumliche Umfang eines Verbandes ist, welche Leistungsfähigkeit er besitzt, weil hiervon nicht nur das Maß seiner Leistungen, sondern auch das Maß der Benutzbarkeit seiner Einrichtungen und Anstalten abhängt.

Vor allem aber empfiehlt sich, wo man Bedenken trägt, eine vollständige Übernahme der Armenlast eintreten zu lassen, das sogenannte Quotensystem, welches in England, Frankreich und Belgien, namentlich in letzterem ganz planmäßig für gewisse Zweige der Armenpflege, in Deutschland aber nur erst vereinzelt eingeführt ist. Die nach den Umständen und gewissen Merkmalen zu bemessenden Beiträge erleichtern dem O.A.V. die Last, und die Beteiligung, welche ihm verbleibt, sichert das Interesse an sorgfältiger und sparsamer Behandlung des Falles. Doch würde ich immer widerraten, von vornherein für bestimmte Kategorieen oder bestimmte Gebiete, wie es namentlich Belgien thut, bestimmte Beiträge festzusetzen; es empfiehlt sich vielmehr, daß unter sorgfältiger Erwägung sämtlicher in Betracht kommenden Umstände der betreffende größere Verband, der die örtlichen Verhältnisse kennt, den Beitragsfuß, sei es allgemein für seinen ganzen Bezirk oder im einzelnen für jeden O.A.V., festsetzt.

Auch wird man zur Zeit davon absehen müssen, das Maß der Beteiligung seitens der größeren Verbände durch Landesgesetze, geschweige denn durch Reichsgesetz zu regeln; dazu sind die Verhältnisse nicht nur zu ungleich, sondern vor allem zu unbekannt. Wo, wie in Hessen[1], für alle geistigen und körperlichen Gebrechen eine zahlenmäßige Feststellung versucht wurde, hat sich ein erschreckendes Bild von dem Umfang der vorhandenen Not sowie die Thatsache gezeigt, daß derselben bisher in sehr ungenügender

[1] Diese vorzügliche und eigenartige hessische Statistik: „Die Irren- und Siechenzählung im Großherzogtum Hessen im Jahre 1880", in Beiträgen zur Statistik des Großherzogtums Hessen Bd. 23 Heft 2, kann dem Studium und der Nachahmung gar nicht dringend genug empfohlen werden. Sie ist in allseitiger Durchdringung des Gegenstandes wohl mit das Beste, was auf diesem Gebiete überhaupt vorhanden ist.

Weise abgeholfen wurde. Die Summen, welche erforderlich sein würden, um in ganz Deutschland eine in allen diesen Beziehungen zureichende Fürsorge eintreten zu lassen, sind schlechterdings unschätzbar, möchten aber leicht mehr als das Zehnfache, ja vielleicht auch das Zwanzigfache des bisherigen Aufwandes erreichen. Hier kann nur ganz allmählich versucht werden, dem Bedürfnis gerecht zu werden. Das Beste bleibt der Initiative der größeren Verbände, die schon jetzt, wenn auch in sehr verschiedenem Maße, hierin einiges leisten, überlassen[1]. Unser Verein wird die auf die vorliegende Erhebung verwandten Mühen und Kosten schon dann für hinlänglich belohnt erachten dürfen, wenn dieselbe den Verwaltungen solcher Verbände, deren wir nicht wenige zu unseren Mitgliedern zählen, Veranlassung zu immer erneuter Erwägung in der Richtung auf Beteiligung an den Lasten der Armenpflege wird.

Ein unbedingtes Erfordernis erscheint mir nun aber die Ergänzung dieser Thätigkeit der größeren Verbände durch Einrichtungen, welche die richtige Verwendung der von ihnen — sei es mangels eines U.W. oder infolge der freiwilligen gänzlichen Übernahme oder quotenweisen Beteiligung — geleisteten Beiträge sicherstellen. Wenn die Berichte (S. 48 ff.) darüber klagen, daß für Rechnung des Landarmenverbandes leichtfertiger gewirtschaftet werde, als wenn es auf eigene Rechnung des O.A.V. ginge, so zeigt andererseits das Beispiel von Hannover und von Rheinland (vergl. Anlage 3 und 3a S. 143 ff.), daß eine Abhülfe hierfür sehr wohl möglich ist. Gerade durch die Beteiligung an den Lasten der Ortsarmenpflege erhalten die größeren Verbände nicht nur Gelegenheit, sondern direkt Veranlassung, sich um die Verwendung ihrer Beiträge, um die Unterbringung der für ihre Rechnung verpflegten Personen zu kümmern. Auch hier wird man vorläufig keine bestimmten gesetzlichen Vorschriften machen können, weil die Verhältnisse zu verschieden sind; auch bedarf es derselben kaum, wenn die vorhandenen Befugnisse in genügendem Maße ausgenutzt werden; diejenige des L.A.V. zu einer Kontrolle, wie sie Hannover und Rheinland üben, ist eine zweifellose. Der Umfang dieser Thätigkeit wird von selbst erweitert, je weiter das Maß der Beteiligung vorschreitet. Im übrigen wird schon allein die Aufmerksamkeit, welche den für Rechnung des größeren Verbandes verpflegten Personen durch individuelle Kontrolle zugewandt wird, durch die mannigfache Berührung, die sie mit den Organen der örtlichen Armenpflege zur Folge hat, auf die ganze Art der Handhabung der Armenpflege sehr günstig zurückwirken. Namentlich könnte da, wo bei Gelegenheit der Kontrolle besondere Mißstände in der Verwaltung wahrgenommen werden, der L.A.V. die Aufsichtsbehörde hierauf aufmerksam machen und so indirekt veranlassen, daß von dieser Seite die im Rahmen der Staatsaufsicht zulässige Kontrolle besser und eindringlicher, als es sonst wohl geschieht, geübt wird[2].

---

[1] Bemerkenswert ist eine soeben bekannt gewordene Umfrage des preußischen Ministers des Innern nach dem Umfange der diesbezüglichen Leistungen, im Anschluß an welche zunächst im Wege angemessener Einwirkung versucht werden soll die größeren Verbände zum Eintreten für die Landarmenlast zu bestimmen.

[2] Hierzu sind insbesondere die dem Verein für die Jahresversammlung von

III.

Hinter den im vorstehenden erörterten Maßregeln treten andere Besserungsvorschläge ziemlich zurück. Gleichwohl läßt sich ein gewisses Bedürfnis nach Änderung des G.U.W. nicht ableugnen. Von den in dieser Beziehung von den Berichterstattern gemachten Vorschlägen scheinen mir am meisten diejenigen gerechtfertigt, welche bereits in dem von dem Bundesrat verfaßten Entwurf von 1877 enthalten und einige Folgerungen aus dem Grundsatz zu ziehen bestimmt waren, welcher das G.U.W. beherrscht, nämlich daß die Armenunterstützung das wirtschaftliche Äquivalent des Aufenthalts bilden soll. In diesem Sinne läßt sich namentlich die Herabsetzung der Altersgrenze zum Beginn des Erwerbs des U.W. auf das 21. Lebensjahr rechtfertigen (vgl. S. 109), weil in der That bei den hier vor allem in Betracht fallenden Bevölkerungsklassen die wirtschaftliche Selbständigkeit sehr viel früher als mit dem vollendeten 24. Lebensjahre beginnt; ich würde eher noch zu einer weiteren Herabsetzung geneigt sein.

In derselben Richtung bewegt sich die vorgeschlagene Ausdehnung des § 29 auf alle Fabrik- und Lohnarbeiter und die Erstreckung der Dauer von 6 auf 13 Wochen (vgl. S. 111), letzteres entsprechend der in der Versicherungsgesetzgebung festgesetzten Karenzzeit.

Selbstverständlich würden durch die vorstehenden Bestimmungen vor allem die Städte und die Industriebezirke mehr belastet werden; man wird aber auf der einen Seite die Wirkung der Versicherungsgesetzgebung in Bezug auf Krankheiten nicht unterschätzen dürfen und auf der anderen Seite erwägen müssen, daß gerade die vorübergehende Störung der Erwerbsfähigkeit durch Krankheit in jugendlichem Alter mit den eigentümlichen Lebensbedingungen des Aufenthaltsorts und der Beschäftigung in demselben zusammenhängt.

Ich gehe nun noch einen Schritt weiter und schlage in Übereinstimmung mit Gruppe 3 (vgl. S. 110) vor, die Unterstützungen in vorübergehenden Fällen ganz und gar der Aufenthaltsgemeinde zur Last zu legen. Zum Teil kommen hierfür die gleichen Gründe wie eben angegeben in Betracht, zum Teil empfiehlt sich eine Änderung, weil gerade um diese Kleinigkeiten ein sehr unnötiges Schreibwerk entsteht und die Mühe, die Ersatzforderung zu begründen, meist in keinem Verhältnis zu dem Aufwande steht; auch hier handelt es sich, wie ich a. a. O. S. 482 näher dargelegt habe, selbst für eine Stadt wie Berlin, nur um 1 Prozent ihrer Gesamtaufwendungen. In Bezug auf die Merkmale der vorübergehenden Unterstützung habe ich in These 3g eine dem § 5 des Freizügigkeitsgesetzes und § 31 G.U.W. entsprechende Fassung vorgeschlagen. Die Seite 110 gemachten Vorschläge, einen Maximalbetrag oder eine gewisse Zeitdauer

---

1889 gelieferten Berichte von Huzel und v. Reitzenstein, sowie die hieran geknüpften Verhandlungen zu verzeichnen. Bei dem engen Zusammenhange der Frage mit unserem Gegenstand steht zu hoffen, daß die ohne Not abgebrochenen Verhandlungen bei der Erörterung der Frage des Landarmenwesens wieder aufgenommen und zu einem gewissen Abschluß geführt werden. Über das Material vgl. noch Münsterberg a. a. O. S. 542 ff.

festzusetzen, bergen die große Gefahr in sich, daß von seiten der Armenverwaltung diese Grenze absichtlich überschritten wird, um die Unterstützung als dauernd hinzustellen. Meines Erachtens kann, wenn man überhaupt auf diese Änderung eingehen will, ein durchgreifender Erfolg nur dann erzielt werden, wenn man nicht das Maß der gegenwärtigen Hülfe, sondern die Ursache, aus welcher die Hülfe gewährt werden mußte, entscheiden läßt; und hierzu bietet die vorgeschlagene Fassung die beste und wohl auch die einzige Möglichkeit.

IV.

Stellt man sich die Reform in dem Rahmen vor, der in den vorstehenden Bemerkungen angedeutet ist, so gestaltet sich die Sache im ganzen so, daß die Unterstützungen in Fällen vorübergehender Krankheit und Bedürftigkeit ganz von der Aufenthaltsgemeinde getragen, die Fürsorge für Gebrechliche in vollem Umfange, für verwaiste und verwahrloste Kinder zum Teil von den größeren Verbänden übernommen wird. Dazu wird nach Inkrafttreten des Alters- und Invaliditätsgesetzes noch die Versorgung der Alten und Invaliden nach Maßgabe dieses Gesetzes treten, so daß als Unterstützungsfälle, für welche nach Maßgabe des Unterstützungswohnsitzes oder der Heimat die Armenlast zu verteilen wäre, nur die Fälle dauernder Bedürftigkeit außer den oben bezeichneten verbleiben würden; von diesen würde der bedeutendste die Fürsorge für verwitwete und eheverlassene Frauen sein.

Gelänge eine Gestaltung in solchem Sinne — und nach dem Stand der Meinungen drängt es zu derselben hin —, so würde die Frage nach dem Vorzug von Heimat oder U.W. sehr an ihrer Bedeutung verlieren und, was meines Erachtens mit bedeutendstem Gewicht in die Wagschale fällt, eine Annäherung der Reichsgesetzgebung an die bayerische ohne erhebliche Mühe erreicht werden. Bayern hat bereits die Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde in Krankheitsfällen in der hier gewünschten Ausdehnung und in Fällen vorübergehender Bedürftigkeit, wenn die Dauer der Unterstützung nicht mehr als 14 Tage beträgt; auch nimmt es von Reichs wegen an den Wirkungen der Socialgesetzgebung teil. Würden die Fälle, in welchen der U.W. bezw. die Heimat über die Pflicht zur Unterstützung entscheiden, in der gedachten Weise vermindert, so ließe sich wohl erhoffen, daß Bayern dem G.U.W. sich annähert, wenn dieses in einigen Beziehungen modifiziert wird. So ließe sich namentlich die Erhöhung der Frist zum Erwerb und Verlust des U.W. auf etwa fünf Jahre, da es sich nur noch um die Fälle dauernder Bedürftigkeit handeln würde, ohne Gefahr zugestehen; es würde damit, wenngleich nach den hierüber bekannt gewordenen Zahlen dadurch eine wesentliche Verschiebung der Armenlast kaum zu erwarten steht, für das Eingewöhnen neu Anziehender in die neuen Verhältnisse ein weiterer Spielraum gegeben sein, die Bevölkerung von der Vorstellung schnellen Heimatsverlustes befreit, der O.A.V. zu nachsichtigerer Handhabung im Punkte der Abschiebung bereitwilliger sein. Auf einem ähnlich vermittelnden Standpunkte steht auch der Vorsitzende der Kommission, Herr von Reizenstein; doch vermag ich ihm nicht darin zu folgen, daß

er für den nach Durchführung der Reform verbleibenden Rest das Heimatsprinzip empfiehlt; ein Vorteil ist davon aus den oben angegebenen Gründen nicht abzusehen, wohl aber ein noch immer erheblicher Nachteil für die Gemeinden, aus denen besonders starker Fortzug stattfindet, weil diesen dann der noch verbleibende, wenn auch nicht mehr so erhebliche Rest zufallen würde, ohne daß ein sittlicher oder wirtschaftlicher Nutzen hiervon erwartet werden kann. Daß die bisher aus Zweckmäßigkeitsrücksichten unterlassene Ausdehnung der Reichsgesetzgebung auf Elsaß-Lothringen nicht nur dem einseitigen Wunsche, sondern einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Auch eine Änderung in Bezug auf die letzte Spruchinstanz wird man bei Gelegenheit einer Reform durchgeführt zu sehen wünschen; diesem Wunsche giebt der vorgeschlagene Zusatz zu § 41 Ausdruck.

V.

Thesen.

1. Die geltende Armengesetzgebung wird als reformbedürftig anerkannt.
2. Die Reform hat unter Beibehaltung der Einrichtung des Landarmenwesens und des Grundsatzes zu erfolgen, daß durch eine bestimmte Dauer des Aufenthalts bezw. der Abwesenheit der Unterstützungswohnsitz erworben bezw. verloren wird und mangels eines U.W. der Landarmenverband zur Unterstützung verpflichtet ist.
3. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 1. Juni 1870 ist durch folgende Zusätze zu ergänzen bezw. zu verändern:
   - a. Zu § 3. Die zwangsweise Zusammenlegung mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke zu einem Ortsarmenverband ist zulässig.
   - b. Zu § 8. [Hinter den Worten Landarmen-Verbänden:] Über die Voraussetzungen, unter welchen ein Zwang zur Zusammenlegung geübt werden darf (§ 3).
   - c. Zu § 10. Statt „24." das „21." (18.?) Lebensjahr; statt „2" Jahre „5" (3, 4?) Jahre.
   - d. Zu § 14. [Hinter Absatz 1:] Sofern dieselbe aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig ist.

     [Hinter dem ersten Satz von Absatz 2:] sowie durch den seitens des verpflichteten Armenverbandes gestellten Antrag auf Übernahme des Unterstützten in eigene Fürsorge[1].
   - e. Zu § 27. Entsprechend wie zu § 10.

---

[1] Vorschlag von Martius; vgl. S. 108, wo derselbe ausführlich begründet ist.

f. Zu § 29. [Hinter dem Wort Lehrlinge:] Fabrik- und gewöhnliche Lohnarbeiter, sowie Privatbeamte, deren Einkommen den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt.

[Hinter dem Wort Dienstort:] bezw. Arbeitsort.

[Statt 6 Wochen:] 13 Wochen.

g. Zu § 29. [Als Absatz 4:] Für Unterstützungen, welche nicht aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden sind, steht dem unterstützenden Armenverbande ein Anspruch auf Erstattung nicht zu.

h. Zu § 30. [Hinter „Kosten" statt des durch zwei Kommata eingefaßten Satzes:] soweit dieselben erstattungsfähig sind.

[Ferner am Ende des Satzes unter b:] Kann nicht ausgemittelt werden, ob und wo der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, so trifft die Verpflichtung zur Kostenerstattung den Landarmenverband nur dann, wenn der fordernde Ortsarmenverband darthut, daß er

1. sorgfältig bemüht gewesen ist, den richtigen U.W. zu ermitteln,
2. die darüber aufgenommenen Verhandlungen dem Landarmenverbande zur eigenen Nachprüfung mitgeteilt hat[1].

i. Zu § 37. [Erster Absatz hinter dem zweiten Komma:] In erster Instanz.

k. Zu § 41. [Zweiter Satz:] Im übrigen findet in allen Fällen gegen die Entscheidungen erster Instanz (§§ 37, 38) nur die Berufung an das Bundesamt für Heimatwesen statt.

l. { § 52. Fällt fort.
§ 56. Der im zweiten Satze des zweiten Absatzes zwischen Kommata eingeschlossene Satz fällt fort. }

4. Zur Aufnahme in die Ausführungsgesetze der einzelnen Staaten empfiehlt sich eine den Art. 11—14 des preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1855 entsprechende Vorschrift über die Befugnis der Verwaltungsbehörde, arbeitsfähige Personen ohne gerichtliches Urteil im Arbeitshause unterzubringen.

5. Als wesentlichster Bestandteil der Reform stellt die vorläufig außerhalb des Rahmens der Armengesetzgebung zu regelnde Beteiligung der größeren Kommunalverbände an den Lasten der Armenpflege sich dar.

[1] Der Wortlaut entspricht dem Vorschlage von Westpreußen. Vgl. S. 114.

Dieselbe hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der örtlichen und individuellen Verhältnisse im Sinne der von dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit im Jahre 1886 aufgestellten Thesen[1] zu erfolgen; insbesondere ist auch eine dem Maße der Beteiligung entsprechende Kontrolle der Verwendung der Unterstützungen durch Untersuchungen an Ort und Stelle als notwendig zu erachten.

[1] Vgl. S. 130 sowie die von v. Massow in seinem Entwurf §§ 29 ff. (S. 187) gemachten Vorschläge; letzterer legt ganz besonderen Wert auf die netzartige Ausbreitung der Naturalverpflegungs- und Arbeitsnachweisstationen, welche von den größeren Verbänden unterhalten werden sollen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

